

## Protokoll des Kantonsrats

41. Sitzung: Donnerstag, 31. Januar 2013 (Vormittagssitzung)

Zeit: 08.30 – 12.00 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 29. November und vom 13. Dezember 2012
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz, VideoG)
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham
  - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbachs, Gemeinde Cham
5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)
6. Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
7. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)
8. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
10. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
11. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe
12. Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe
13. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes zwischen Bahnhof und Metalli in der Stadt Zug
14. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der Sans-Papiers
  - 15.1. Interpellation von Pirmin Frei betreffend Geothermie
  - 15.2. Interpellation von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug

## 611 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Rupan Sivaganesan, Eusebius Spescha, beide Zug; Walter Birrer, Cham.

## 612 Mitteilungen

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** begrüsst erstmals zur Kantonsratssitzung. Insbesondere heisst er die Schülerinnen und Schüler einer 4. Klasse der Kantonsschule Zug willkommen, welche mit ihrem Lehrer Philippe Weber die heutige Sitzung verfolgen.

Der Kantonsratspräsident hat sich überlegt, was er in seiner Amtszeit weiterführen möchte, und was allenfalls angepasst werden sollte. Es sind nur zwei kleine Änderungen resp. ein Wunsch, da er das Privileg hat, ein gut funktionierendes Parlament übernehmen zu dürfen. In den sechs Jahren, seit er Kantonsrat ist, hat der neue Vorsitzende immer wieder gehört, dieses oder jenes sei nur eine Frage der Selbstverantwortung. Selbstverantwortung wird oft von den andern eingefordert. Das Parlament darf aber mit gutem Beispiel vorangehen. Deshalb bittet der Kantonsratspräsident, eine Flüsterkultur zu pflegen.

Nach dem guten Essen wird von vielen etwas Süsses als Dessert gewünscht. Auch der Vorsitzende schätzt das sehr. Das Dessert wurde nicht abgeschafft, weil damit Geld gespart werden kann, sondern weil der zusätzliche zeitliche Aufwand oft das Zeitbudget sprengte. Der Kantonsratspräsident möchte den Versuch starten, das Essen wieder durch ein kleines Dessert abzurunden. (*Der Rat applaudiert.*) Die Gastwirte werden eine schnelle Bedienung sicherstellen. Die Ratsmitglieder sind gebeten, jeweils zügig zu und von den Restaurants bzw. in den Bus zu wechseln.

Gemäss Bürobeschluss werden gebrannte Wasser nach dem Essen wieder teilweise bezahlt. Verantwortungsbewusste Volksvertreter wissen aber, dass sie nach zwei, drei Gläsern Wein und einer Portion Schnaps nicht mehr fahrtüchtig wären. Die Aufmerksamkeit im Rat darf sicher auf eine ähnliche Stufe gestellt werden. Der Präsident bittet auch in diesem Punkt um mehr Selbstverantwortung. Wir haben von der Bevölkerung einen Auftrag erhalten; um diesen zu erfüllen, sind wir hier.

### TRAKTANDUM 1

## 613 Genehmigung der Traktandenliste

→ Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

### TRAKTANDUM 2

## 614 Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 29. November und vom 13. Dezember 2012

**Pirmin Frei** erinnert daran, dass er an der Kantonsratssitzung vom 29. November 2012 folgenden Antrag gestellt hat: «Das Globalbudget für das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kostenstelle 1552) für 2013 sei auf der Höhe der Kantonsratsvorlage vom 5. April 2011 festzusetzen, d. h. auf 4'739'100 Franken abzüglich die Kostenbeteiligung der betreuten Personen von 400'000 Franken.» Dieser Antrag ist im Kantonsratsprotokoll vom 29. November 2012 korrekt wiedergegeben. Er wurde im

Rat als Budgetkürzung um 1'677'700 Franken interpretiert und so zur Abstimmung gebracht, ohne dass jemand, insbesondere auch der Antragsteller nicht, opponiert hätte. Der Antrag wurde bekanntlich vom Kantonsrat gutgeheissen.

Inhaltlich liegt aber ein Missverständnis und/oder ein Rechnungsfehler vor. Daher braucht es eine Richtigstellung dieses Beschlusses. Materiell wollte der Antragsteller nämlich mit seinem Antrag lediglich – aber immerhin – eine Budgetkürzung von 1'127'700 Franken bewirken. Dieser Betrag ist die Differenz zwischen den Nettokosten des regierungsrätlichen Budgetvorschlags und den Nettokosten gemäss dem Antrag des Regierungsrats an die vorberatende Kommission vom 5. April 2011.

Es ist dem Votanten wichtig, dies hier richtigzustellen. Somit beantragt er dem Rat, den Beschluss vom 29. November 2012 betreffend die Budgetkürzung bei der Kostenstelle 1552 statt auf 1'677'700 Franken neu auf 1'127'700 Franken festzusetzen. Dieses Vorgehen ist mit dem Landschreiber sowie mit der Direktorin des Innern und dem Finanzdirektor abgesprochen. Der Votant schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Mit dieser Richtigstellung ändern sich sowohl der Saldo des Aufwandes der Kostenstelle 1552 als auch der Gesamtsaldo des Budget 2013.
- Die Finanzdirektion wird nach dieser Richtigstellung zu Händen des Kantonsrates die aktualisierte Fassung des Budgets 2013 liefern.
- Der Kantonsrat nimmt dann die neuen Zahlen der guten Ordnung halber an der nächsten Sitzung zustimmend zur Kenntnis.

Der Votant bittet, diesem Antrag und Vorgehen zuzustimmen, und ersucht um Nachsicht für die entstandene Verwirrung

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

→ Die Protokolle der Sitzungen vom 29. November und vom 13. Dezember 2012 werden ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

### TRAKTANDUM 3

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

### TRAKTANDUM 4

#### **Kommissionsbestellungen:**

**615** Traktandum 4.1: **Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2207.1/.2 - 14211/12).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Hans Christen, Kommissionspräsident

Daniel Abt	Georg Helfenstein
Kurt Balmer	Beat Iten
Christine Blättler-Müller	Alice Landtwing
Daniel Burch	Beni Riedi
Pirmin Frei	Flavio Roos
Stefan Gisler	Cornelia Stocker
Andreas Hausheer	Thomas Wyss

→ Der Rat ist einverstanden.

- 616** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2210.1/.2 - 14218/19).

→ Überweisung an Kommission für Hochbauten.

- 617** Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbaches, Gemeinde Cham**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2212.1/.2 - 14225/26).

→ Überweisung an Kommission für Tiefbauten.

- 618** Traktandum 4.4: **Ersatzwahl in eine Kommission des Kantonsrats: Raumplanungskommission**

Die SVP-Fraktion beantragt, Gabriela Peita als Ersatz für Oliver Wandfluh in die Raumplanungskommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- 619** Traktandum 4.5: **Ersatzwahl in eine Kommission des Kantonsrats: Bildungskommission**

Die SVP-Fraktion beantragt, Beni Riedi als Ersatz für Oliver Wandfluh in die Raumplanungskommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- 620** Traktandum 4.6: **Ersatzwahl in eine Kommission des Kantonsrats: Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats**

Die CVP-Fraktion beantragt, Silvia Thalman als Ersatz für Eugen Meienberg in die Kommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 5

- 621** **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2122.4 - 14206).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 63 zu 8 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat beantragt, die Motion von Rupan Sivaganesan, Rosemarie Fährdrich Burger, Eusebius Spescha, Vreni Wicky, Beatrice Gaier und Markus Jans betreffend sprachliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 3. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1531.1 - 12374) sei als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Damit ist das Geschäft abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 6

### 622 **Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2170.1/.2/.3/.4 - 14129/30/31/32); Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (2170.5 - 14224).

#### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Heini Schmid** dankt Regierungsrätin Manuela Weichelt und den Mitarbeitern ihrer Direktion für die gute Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit bei der Beratung dieser Vorlagen. Seit die Kommission diese Geschäfte durchberaten hat, haben sich insbesondere auf Bundesebene durch die Gewährleistung der Schwyzer Verfassung durch den Ständerat die Ereignisse überschlagen. Der Kommissionspräsident bringt deshalb zwei Vorbemerkungen an.

- Nach der Beratung in der Kommission wurde festgestellt, dass die Vorlage 2170.2 betreffend die Unvereinbarkeit im Generellen und der Unvereinbarkeit zwischen dem Amt des Regierungsrates und einem Mandat im eidgenössischen Parlament nicht als eine, sondern als zwei Vorlagen vor das Volk gebracht werden sollten. Dies, weil in den zwei Verfassungsbestimmungen § 20 und § 45 zwei verschiedene Fragen geregelt werden, bei denen jeweils mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Der Regierungsrat wird darum auf die zweite Lesung diese Verfassungsänderungen in zwei verschiedene Vorlagen aufteilen, damit die unverfälschte Willensäusserung gewährleistet ist.

- An ihrer Sitzung von 8. November 2012 hat die Kommission ihre Beratungen abgeschlossen. Am 28. November 2012 hat der Ständerat als erster Rat die Verfassung des Kantons Schwyz gewährleistet, obwohl sowohl der Bundesrat als auch die vorberatende Kommission beantragt hatten, § 48 Abs. 2 der Schwyzer Verfassung nicht zu gewährleisten. Falls der Nationalrat in der Märzsession dem Entscheid des Ständerats folgt, würde dies bedeuten, dass die Bundesversammlung dem Kanton Schwyz zugesteht, dass die Gemeinden nach wie vor uneingeschränkt die Wahlkreise bilden und somit kein doppelter Pukelsheim eingeführt werden muss.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage hat die Kommission am 16. Januar, gestützt auf ein Aussprachepapier der Direktion des Innern, das weitere Vorgehen insbesondere für die heutige Sitzung noch einmal beraten. Die Kommission hat dabei mit 14 zu 2 Stimmen beschlossen, dem Rat analog zum Kommissionsbericht zu beantragen, in der ersten Lesung auf die Vorlage einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Für den Fall, dass der Nationalrat in der Märzsession dem Ständerat folgen und damit die Schwyzer Verfassung gewährleisten sollte, hat die Kommission beschlossen, dem Rat eine Verfassungsänderung vorzuschlagen, aus der hervorgeht, dass im Kanton Zug ein Wahlverfahren gemäss Doppeltem Pukelsheim ausgeschlossen wird.

Dieses Vorgehen hat die Kommission beschlossen, um sicherzustellen, dass – falls die Verfassung des Kantons Schwyz nicht gewährleistet wird – wir der Aufforderung des Bundesgerichtes nachkommen und rechtzeitig das Wahlgesetz revidieren können. Denn falls wir heute nicht in erster Lesung das neue Wahlgesetz beraten, ist eine Einführung vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen im Herbst des nächsten Jahres nicht mehr realistisch. Die Kommission wollte aber unter allen Umständen verhindern, dass wir ohne verfassungskonformes Wahlrecht dastehen, wenn die Bundesversammlung die Meinung des Bundesgerichtes stützen, also die Verfassung des Kantons Schwyz nicht gewährleisten würde.

Zweitens wollte die Kommission sicherstellen, dass schlussendlich das Zuger Stimmvolk über die Frage «Doppelter Pukelsheim – Ja oder Nein?» entscheiden kann. Die Kommission ist der Meinung, dass diese wichtige Frage durch das Volk und nicht alleine durch die Parteien entschieden werden soll. Es besteht ja auch die Möglichkeit, auf die zweite Lesung hin zu beantragen, die Verfassungsänderung betreffend Doppeltem Pukelsheim abzulehnen und somit die bisherige Verfassungsbestimmung beizubehalten. In einem solchen Fall wäre keine Volksabstimmung notwendig. Die Kommission will aber unbedingt, dass es für das Bundesgericht klar ist, dass das Zuger Stimmvolk analog zur Situation in Schwyz ausdrücklich über diese Frage abgestimmt hat. Dieses Vorgehen erscheint der Kommission auch darum als angezeigt, weil für die anderen Verfassungsbestimmungen im Herbst sowieso eine Volksabstimmung stattfinden wird.

Was die eigentliche Beratung der Verfassung und Wahlgesetzänderungen anbetrifft, verweist der Kommissionspräsident auf den Kommissionsbericht. Er will an dieser Stelle aber darauf eingehen, wie wichtig es ist, heute auf diese Vorlage einzutreten. Falls der Rat heute auf die Vorlage nicht eintritt, gibt es keine Möglichkeit mehr, auf das Ergebnis der Gewährleistung der Schwyzer Verfassung auf Bundesebene reagieren zu können. Bei Nichteintreten gibt es keine zweite Lesung. Der Kantonsrat hat entschieden, dass wir den Doppelten Pukelsheim nicht wollen – und damit basta. Sollte die Schwyzer Verfassung aber nicht gewährleistet werden, würden wir uns im Widerspruch zum Bundesgericht und zur Bundesversammlung befinden. Wir würden uns weigern, ein Urteil des Bundesgerichtes – des höchsten Gerichts der Schweiz – bzw. einen Beschluss der Bundesversammlung umzusetzen. Die Kommission kam nach langer Diskussion klar zu Überzeugung, dass ein solcher ziviler Ungehorsam in dieser Frage ein absolutes *No-Go* darstellt. Es wäre doch das Ende unseres Staates, wenn jeder frei entscheiden kann, ob er das Urteil eines demokratisch legitimierten Gerichtes umsetzen muss oder nicht. Wie können wir denn gerade von Ausländern erwarten, dass diese unsere Rechtsordnung einhalten sollen, wenn wir selber dies bei der ersten sich bietenden Gelegenheit auch nicht tun? Die Kommission will, dass der Kantonsrat weiterhin das Steuer in der Hand behält und in Kenntnis der Entscheide auf Bundesebene in der zweiten Lesung frei entscheiden kann. Darum bittet die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihren Änderungsanträgen zuzustimmen.

**Eugen Meienberg** spricht namens der CVP-Fraktion. Er korrigiert einleitend einen Versprecher von Kommissionspräsident Heini Schmid: Die Kommission hat mit 12 zu 2 Stimmen das weitere Vorgehen beschlossen, nicht mit 14 zu 2 Stimmen.

Einem Unbeteiligten die zeitlichen und sachlichen Zusammenhänge in diesem Geschäft zu erklären ist sehr schwierig. Noch schwieriger jedoch ist es jemandem zu erklären, wie die Zuteilung mit dem doppelproportionalen Divisorverfahren, mit Listengruppendifvisoren und den Wahlkreisdivisoren funktioniert und am Schluss diejenige Kandidatin oder Kandidat aus Gemeinde X und nicht Y gewählt ist. Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim rechnet sicher richtig und auch die Computer, nachvollziehen kann man es jedoch kaum. Wenn man glaubt, dass der Doppelte Pukelsheim das einzig gerechte Verfahren ist, stimmt das so nicht. Man verlagert mögliche Ungerechtigkeiten vom

Kanton zu den Wahlkreisen, sprich Gemeinden. In einem von Professor Pukelsheim mitverfassten Rückblick auf die Zürcher Kantonsratswahlen 2011 steht, dass es zu «zahlreichen», also nicht – wie immer wieder suggeriert wird – zu nur wenigen gegenläufigen Sitzvergebungen gekommen ist. Im gleichen Aufsatz kommen die Verfasser zum Schluss, dass im System des Doppelten Pukelsheim sogar mehr Ungerechtigkeiten, wenn man sie denn so nennen will, entstanden sind als im alten Wahlsystem. Die Pukelsheim-Methode ist definitiv kein Allerweltsmittel.

Dieses Verfahren will die CVP eigentlich nicht. Von daher könnte getrost nicht auf das Geschäft eingetreten werden. Es gibt jedoch ein Bundesgerichtsurteil, welches besagt, dass das Zuger Wahlsystem geändert werden sollte. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission hat wohl der Not gehorchend Ja zu einem Systemwechsel gesagt, denn der Kommissionspräsident hat die Mitglieder *sehr* eindringlich und vehement gewarnt, dass ein Staatswesen – in unserem Fall der Kanton Zug – sich einem Bundesgerichtsurteil nicht verweigern sollte. Ebenso hat in der vorberatenden Kommission wohl die Einstellung, dass das Volk über diese Frage abstimmen soll, eine entscheidende Rolle gespielt, dass der Verfassungsänderung überhaupt zugestimmt worden ist. Denn nur eine Verfassungsabstimmung, wie auch immer sie ausgestaltet ist, kann eine solche Abstimmung quasi provozieren.

Nun haben wir jedoch vorhin gehört, dass der Kanton Schwyz sich durch die Stimmbevölkerung eine neue Kantonsverfassung geben liess, wo eben gerade das System des Doppelten Pukelsheim verboten ist und auch die Gemeindegrenzen zugleich die Wahlkreise definieren. Der Ständerat war sich seiner Verantwortung bewusst und hat folgerichtig diese Verfassung gewährleistet. Einen solch hochbrisanten und nur politischen Entscheid sollen *Politiker* fällen, nicht Richter. Es ist zu hoffen, dass der Nationalrat inklusive unsere drei Zuger Vertreter sich dessen auch bewusst ist und die neue Schwyzer Verfassung auch gewährleistet.

Das ergibt für unsere Verfassungs- und Wahlgesetzänderung natürlich eine ganz andere Grundlage. Über das weitere Prozedere gab es in der CVP-Fraktion verschiedene Meinungen. Es wurde angeregt, mit der Behandlung des Geschäftes zuzuwarten, bis der Nationalrat im Falle Schwyz entschieden hat – also Abtraktandierung. Eine satte Mehrheit der CVP-Fraktion ist jedoch der Meinung, dass es eine Verzögerung nicht verträgt und wird daher heute nicht gegen Eintreten stimmen, sollte ein solcher Antrag gestellt werden. Damit halten wir uns sämtliche Optionen für eine zweite Lesung offen. In der Detailberatung wird die Mehrheit der CVP-Fraktion gegen den Doppelten Pukelsheim stimmen.

Der Votant fasst zusammen:

- Erstens: Die CVP Fraktion ist grossmehrheitlich für Eintreten und Beratung heute in erster Lesung. Damit wird eine Volksabstimmung erst möglich. Damit halten wir uns alle Optionen für eine zweite Lesung offen und damit kann der Zeitplan im Hinblick auf die nächsten Wahlen einigermaßen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die CVP-Fraktion die Rüge an den Regierungsrat, sich zu lange für die Ausarbeitung der Vorlage Zeit genommen zu haben.
- Zweitens: In der Detailberatung wird die Mehrheit der CVP-Fraktion den doppelten Pukelsheim nicht unterstützen.
- Drittens: Wir unterstützen damit grundsätzlich den vorhin vom Kommissionspräsidenten vorgezeichneten Weg mit dem Auftrag an die Direktion des Innern zur Ausarbeitung eines angepassten Verfassungsartikels

**Irène Castell-Bachmann:** Die FDP-Fraktion wird in der ersten Lesung dem sogenannten Doppelten Pukelsheim zustimmen. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids besteht zum heutigen Zeitpunkt im Kanton Zug auf Verfassungs- und Gesetzesstufe bezüglich des Sitzzuteilungsverfahrens Handlungsbedarf.

Anders kann jedoch aufgrund unseres Staatsverständnisse und unseres Verständnisses der Gewalten die Rechtslage aussehen, wenn nach dem Ständerat auch der

Nationalrat die Schwyzer Verfassungsbestimmung «Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis» gewährleisten sollte. Die FDP-Fraktion spricht sich für diese Verfassungsbestimmung aus dem Nachbarkanton aus und würde es deshalb sehr begrüßen, wenn nach dem Ständerat auch der Nationalrat in den nächsten Wochen die Gewährleistung des genannten Verfassungsartikels aussprechen würde. Im Gegensatz zu der darin festgehaltenen klaren und einfachen Regelung – jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis – ist die Methode des Doppelten Pukelsheim für die Bürgerinnen und Bürger rechnerisch intransparent. Ein nicht nachvollziehbares Wahlsystem ist in einer Demokratie problematisch.

Falls der Zweirat in Bern die schwyzerische Verfassungsbestimmung gewährleistet, behält sich die FDP-Fraktion bereits heute vor, zu prüfen, ob sie sich in der zweiten Lesung gegen den Doppelten Pukelsheim aussprechen wird, indem auf Verfassungsebene der Doppelte Pukelsheim ausgeschlossen würde. Ebenfalls zustimmen – und dies uneingeschränkt – wird die FDP-Fraktion den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Unvereinbarkeitsbestimmungen. Die FDP-Fraktion wird zudem in der Detailberatung beantragen, in § 38 Abs. 3 der Kantonsverfassung die folgende Bestimmung aufzunehmen: «Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.»

**Beni Riedi** nimmt es vorweg: Die SVP-Fraktion lehnt die Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen entschieden ab. Dass mit der Sitzzuteilung nach der Methode Pukelsheim der Wille der Stimmberechtigten in der Sitzverteilung im Kantonsrat am gerechtesten abgebildet wird, ist nach unserer Auffassung eine völlig falsche Annahme.

Wir sind überzeugt, dass das bisherige Wahlverfahren im Kanton Zug am demokratischsten und dementsprechend auch vorzuziehen ist. So möchten wir auch in Zukunft, dass die Zuger Gemeinden ihre Vertreter in den Kantonsrat wählen können. Mit der Methode Pukelsheim werden die Kompetenzen teilweise dem Kanton übertragen. Neu kann es durchaus sein, dass am Schluss die übrigen Stimmen von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde übertragen und addiert werden. Das kann dazu führen, dass kleinere Parteien in einer Gemeinde einen Sitz erhalten können, obwohl ihr Wähleranteil in dieser Gemeinde dafür nicht ausreichen würde. Genau bei diesen sogenannten «Unterzuteilungen» sind Zweifel gegenüber der Nachvollziehbarkeit angebracht, denn diese werden von einem Computerprogramm vollzogen. Rein logisch bedacht, scheint der SVP Kanton Zug ein Computerprogramm, welches sich mathematisch nicht herleiten oder fundieren lässt, der Willkür derjenigen Person ausgesetzt, welche das Programm bedient und zu einem Ergebnis bringt.

Die Methode Pukelsheim weist gröbere Mängel auf. Den vom Bundesgericht definierten Grenzwert von 10 Prozent notwendigen Stimmenanteilen für ein Kantonsratsmandat erachten wir als Affront gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Bei diesem Bundesgerichtsurteil handelt es sich um einen starken Eingriff in die Autonomie und die Souveränität des Kantons Zug.

Die SVP-Fraktion möchte, dass die Gemeinden uneingeschränkt als Wahlkreise bestehen sollten und zwar so, wie sie seit Jahren im Kanton Zug bestehen. Der jüngste Entscheid des Ständerates in Sachen Wahlgesetz im Kanton Schwyz vom Dezember 2012 bestätigt die SVP-Fraktion in ihrer kritischen Haltung. Im Namen der SVP-Fraktion beantragt der Votant dem Rat Nichteintreten auf die Vorlage. Zeitlich bedeutet das einen Verlust von drei Monaten.

**Stefan Gisler:** Unsere Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf ein Wahlsystem, das ihren Willen und ihre Stimmen möglichst genau abbildet. Heute sind je nach Gemeindegröße 20 bis 30 Prozent der abgegebenen Stimmen wertlos. Dieser Stimmenraub gerade bei den Bürgerinnen und Bürgern in den kleinen Gemeinden muss aufhören. Dies führt auch dazu, dass dann die Stimme einzelner Wählenden in

einigen Gemeinden viel höher gewichtet wird als in anderen. Das ist ungerecht. Das Prinzip «Eine Personen, eine Stimme» muss bestmöglich umgesetzt werden. Nur mit dem vorgeschlagenen Doppelproporz Pukelsheim spiegelt die Zusammensetzung des Kantonsrates den Willen der Wählenden im Kanton gut wieder.

Unsere Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf ein Wahlsystem, das bundesverfassungskonform ist. Die Verfassung, die sich das Schweizer Volk gegeben hat, ist zu respektieren. Das Bundesgericht hat – wie vom Kommissionspräsidenten vorhin ausführlich dargelegt – klar gesagt, dass heutige Zuger Wahlsystem anzupassen ist. Es ist staatspolitisch höchst bedenklich – und das steht so auch im Kommissionsbericht –, wenn wir als gewählte Kantonsparlamentarier die Entscheide des Bundesgerichts nicht respektieren würden. Wieso sollte sich dann die Bevölkerung an Gerichtsentscheide halten?

Unsere Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf ein Wahlsystem, das stabil ist und nicht alle Jahre wieder ändert. Dieser Rat hier hat dem Volk schon mehrere Wahlsystemwechsel zugemutet. Mit der Einführung des Doppelproporz, des Pukelsheim, würde auf lange Sicht ein rechtlich korrektes und stabiles Wahlsystem noch vor den nächsten Wahlen eingeführt. Machen wir dies nicht, wählen wir den Weg der Unsicherheit und haben das Risiko einer Bevormundung durch das Bundesgericht oder durch Notrecht durch die Regierung.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen unterstützt die AGF die Wahlgesetzänderung in der Fassung, wie sie im Bericht der vorberatenden Kommission vorgeschlagen wird. Wir tragen auch alle Änderungsvorschläge der Kommission mit. Wir sind nicht aus Not, sondern aus Überzeugung dafür, da Not nicht immer der beste Ratgeber ist.

Die Vorlage der Kommission nimmt Rücksicht auf die gewachsenen Strukturen und belässt jede einzelne Gemeinden als Wahlkreis, und jede einzelne Gemeinde wird auch künftig im Kantonsrat vertreten sein. Es wurde schon ausgeführt, das System Pukelsheim mit Ober- und Unterteilung sei kompliziert – zu kompliziert, um von den Mitgliedern des Rats bzw. von den Bürgern und Bürgerinnen verstanden zu werden. Vorab: Der Votant findet es schwieriger, das heutige System Hagenbuch-Bischoff mit der Restmandateverteilung genau zu erklären. Pukelsheim findet er einfach, trotz Computer:

- Erstens ist vor den Wahlen klar, wie viele Sitze jede Gemeinde im Kantonsrat haben wird.
- Zweitens gibt es für die Wahlstimmen eine Oberzuteilung und eine Unterteilung.
- Drittens ordnet die Oberzuteilung auf kantonaler Ebene aufgrund der abgegebenen Stimmen der Bevölkerung die Anzahl Kantonsratssitze pro Liste definitiv zu.
- Viertens wird mit der Unterteilung dann eruiert, in welchen Gemeinden die jeweiligen Listen, wie viele Sitze machen.
- Fünftens kann es dabei zu den sogenannten gegenläufigen Sitzverteilungen kommen. Das kann dazu führen, dass eine Liste trotz höherer Stimmenzahl in einer Gemeinde einen Sitz weniger macht als eine andere; in einer anderen Gemeinde aber macht sie dann trotz tieferer Stimmenzahl einen Sitz mehr. Die vorher erwähnte Untersuchung der letzten Zürcher Kantonsratswahlen zeigte auf, dass es beim Pukelsheim in 24 Fällen zu gegenläufigen Sitzverteilungen kam. Sie zeigte aber auch auf – und das wurde vorhin verschwiegen –: Hätte noch das alte Wahlsystem Hagenbuch-Bischoff gegolten, wäre es in 23 Fällen ebenfalls zu Verschiebungen gekommen. Und: Zug ist viel kleiner als Zürich, also wird es hier zu weniger Verschiebungen kommen. Fazit: Beim Pukelsheim werden Parteien gemäss kantonaler Wählerstärke im Parlament vertreten sein. Keine Partei und keine Gemeinde verliert im Rahmen der gegenläufigen Sitzverteilung Kantonsratssitze.

Nun gibt es offenbar Kreise in diesem Rat, welche um jeden Preis verhindern wollen, dass das Prinzip «Eine Person, eine Stimme» so gut wie möglich umgesetzt werden soll. Sie wollen keinen Pukelsheim. Es stört sie nicht, dass ein Teil der Bevölkerung

ihrer Stimme beraubt wird. Dabei klammern sie sich an jeden Strohalm. Dieser Strohalm heisst Gewährleistung der Wahlgesetzänderung des Kantons Schwyz durch den Ständerat. Diese wurde ja mit dem knappen Resultat von 22 zu 24 Stimmen gegen den Willen des Bundesrats und der staatspolitischen Kommission gewährleistet. Das neue Schwyzer Wahlsystem will sichern, dass jede Gemeinde einen Wahlkreis bildet und Anspruch auf einen Sitz hat. Wörtlich heisst es dort in der Verfassung: «Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Sitze werden unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf einen Sitz hat.» Ja, in Schwyz führt dies faktisch dazu, dass der Pukelsheim verunmöglicht wird, denn dieser hätte in Schwyz die Gemeinden zu gemeinsamen Wahlkreisen gezwungen. Das war der Stein des Anstosses, das haben die Schwyzer abgelehnt. Doch Schwyz ist nicht Zug. Würden wir in Zug den Schwyzer Verfassungsparagrafen einführen, wäre Pukelsheim noch immer möglich. In Zug können wir auch *mit* Pukelsheim sehr wohl sichern, dass jede Gemeinde einen Wahlkreis bildet und noch mindestens einen Sitz hat. Genau dies steht in der Vorlage.

Nun will sich die Kommission aber an diesem Strohalm festklammern und empfiehlt die heutige Beratung des WAG. Allenfalls würde dann auf die zweite Lesung hin alles wieder geändert, je nach Entscheid des Nationalrats. Auch die AGF rät, heute einzutreten, damit wir keinen Scherbenhaufen haben, wenn der Nationalrat die Gewährleistung nicht vollziehen sollte. Falls er es nicht tut, haben wir ein Wahlgesetz, das bundesgerichtskonform ist, und können 2014 auch wählen gehen. Falls der Nationalrat gewährleistet, heisst es hier für einige: «Juhui, wir folgen den Schwyzern.» Davor warnt der Votant schon heute ausdrücklich. Wir wissen nicht, wie das Bundesgericht den Fall Schwyz neu beurteilen würde. Dann ist Zug nicht gleich Schwyz. Wir wissen auch nicht, ob National- und Ständerat eine entsprechende Zuger Verfassungsänderung nach Schwyzer Beispiel gewährleisten würde. Wir wissen auch nicht, was das Bundesgericht zur Zuger Kehrwende sagen würde. Und wir wissen auch nicht, was das Zuger Volk zur Kehrwende sagen würde. Das sind zu viele Unsicherheitsfaktoren, um den Bürgerinnen und Bürgern im Herbst 2014 stabile Wahlen garantieren zu können.

Wer also den staatspolitisch sicheren Weg gehen will, sagt heute nicht nur Ja zum Eintreten und stimmt Gesetz und Verfassung im Sinne der Kommission zu, sondern auch in der zweiten Lesung. Das gibt dann dem Volk auch die Möglichkeit, real der Einführung von Pukelsheim zuzustimmen oder nicht.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion ist unbestritten und vorbehaltlos für Eintreten auf diese Vorlage und schliesst sich fast allen Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission an.

Bei den Kantonratswahlen, die bei uns im Proporzwahlsystem durchgeführt werden, haben wir sehr ungleiche Verhältnisse: In Neuheim braucht es mindestens 33,3 Prozent der Stimmen für einen Sitz, in Zug genügen 5 Prozent. Für ein Verhältniswahlrecht, wie wir es haben, sind jedoch Quoren von mehr als 10 Prozent für einen Sitz nicht zu vereinbaren. Unterschiedlich grosse Wahlkreise, wie wir sie haben, bewirken, dass im Vergleich unter den Wahlkreisen nicht jeder Wählerstimme das gleiche politische Gewicht zukommt. Diese Verfassungswidrigkeit stellte ja kürzlich auch das Bundesgericht fest, das über unser Wahlsystem für den Kantonsrat zu befinden hatte. Zug ist übrigens kein Einzelfall; auch in anderen Kantonen gab es ähnliche Urteile.

Eine Wählerstimme soll inskünftig im ganzen Kanton Zug gleich viel Gewicht erhalten. Wegen der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bedeutet dies, dass alle Stimmen im ganzen Wahlgebiet, also auch mit Blick auf die Wahlkreise, genau gleich viel zur Wahl eines Mitglieds des Kantonsrats beitragen sollen.

Die Umsetzung dieser Forderung ist nur mit dem Doppelten Pukelsheim sinnvoll. Die Wahlkreise auf Ebene Gemeinde bleiben erhalten, und jede Gemeinde ist weiterhin

entsprechend ihrer Grösse im Kantonsrat vertreten. Die Sitzzuteilung wird einfach in zwei Schritten gemacht: zuerst die Sitzzuteilung der einzelnen Parteien auf Ebene Kanton, dann die Zuteilung dieser Sitze auf die Gemeinden. Dass die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien auf Ebene Gemeinde nicht sehr transparent ist, ist der grosse Nachteil des Systems Pukelsheim.

Aber nichtsdestotrotz ist die SP-Fraktion für diese Änderung. Wir haben kein Verständnis für die bürgerlichen Parteien, die nun mit allen Mitteln versuchen, den Doppelten Pukelsheim zu verhindern. Ihnen kommt die Gewährleistung der Schwyzer Verfassung gerade recht. Diese lässt explizit verschieden grosse Wahlkreise zu. Die genannten Bürgerlichen hoffen, dass nach dem Ständerat auch der Nationalrat die Verfassung gewährleistet. Danach soll dann für die zweite Lesung das jetzige System in der Zuger Verfassung zementiert werden, so dass es bei uns keinen Pukelsheim mehr geben kann.

Die SP-Fraktion lehnt dieses Vorgehen entschieden ab. Wir gehen nicht fehl in der Annahme, dass in einem solchen Fall das Ganze wohl wiederum beim Bundesgericht in Lausanne landen wird. Wie dann die Wahlen 2014 laufen würden, ist völlig unklar; in der letzten Kommissionssitzung wurde auch schon die Anwendung von Notrecht erwähnt.

Abschliessend noch vier Bemerkungen zu den materiellen Änderungen, die ersten zwei zum System Pukelsheim:

- Wie stimmen der Regelung zu, dass die stimmenstärkste Liste einer Gemeinde mindestens einen Sitz erhält. Dies könnte für Neuheim relevant sein, wenn Neuheim nur noch einen Sitz erhält. Dieser Sitz soll explizit bei der stimmenstärksten Liste liegen.
- Wir lehnen ein Quorum für eine Kantonsratssitz ab, auch wenn es nur 5 Prozent der Stimmen in einer Gemeinde oder 3 Prozent kantonal ist. Wir befürchten keine grosse Verzettelung der Mandate auf neue Gruppierungen oder Parteien. Wer die nötige Anzahl Stimmen hat – es würde mindestens 1,25 Prozent aller Stimmen für ein Mandat brauchen –, soll in den Kantonsrat einziehen können.
- Wir befürworten ausserdem, dass ein Regierungsrat nicht gleichzeitig National- oder Ständerat sein kann. Das Amt des Regierungsrats ist ein Vollamt und ein 100- oder noch mehr Prozent-Job. Er oder sie kann nicht gleichzeitig beide Ämter verantwortungsbewusst ausüben, ohne eines davon oder beide zu vernachlässigen.
- Wir wollen keine Lex Neuheim. Wir wollen, dass Neuheim die Kantonsratsmandate gemäss der Bevölkerungszahl zugewiesen erhält; eine Bestandesgarantie von zwei Kantonsratssitzen lehnen wir ab. Wir wollen keine Begünstigung von Neuheim zulasten der anderen Gemeinden.

**Daniel Stadlin:** Zürich, Aargau und Schaffhausen haben es bereits; Nidwalden wird 2014 erstmals so wählen und Freiburg voraussichtlich 2016; in Bern steht es zur Debatte; zu den Entwicklungen betreffend Schwyz will sich der Votant jetzt nicht äusser: Der Trend hin zu Wahlsystemen, die den Wählerwillen möglichst exakt abbilden, ist offensichtlich. Systematische Verzerrungen auf Kosten der Kleinen werden immer weniger akzeptiert. Die Sitzverteilung muss eine möglichst genaue Übereinstimmung mit den Wahlergebnissen haben. Dass die grossen Parteien, die in zu kleinen Wahlkreisen ihre Sitze praktisch auf sicher haben, das System nicht freiwillig ändern wollen, liegt auf der Hand. Letztlich geht es auch um Machterhalt. Die korrekte Abbildung des Wählerwillens ist jedoch ein urdemokratisches Anliegen. Seit das Bundesgericht festgestellt hat, dass das Proporzwahlrecht, verbunden mit zu kleinen Wahlkreisen, zu Ungerechtigkeiten führt, lösen historisch gewachsene Wahlsysteme in der Schweiz Diskussionen aus. Der Bundesgerichtsentscheid vom 20. Dezember 2010 zwingt nun auch den Kanton Zug, das Wahlsystem entsprechend anzupassen. Die Grünliberalen unterstützen die Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, weil dadurch:

- die historisch gewachsenen Wahlkreise, welche durch die einzelnen Einwohnergemeinden gebildet werden, in einer verfassungskonformen Ausgestaltung beibehalten werden können;
- mit dem Sitzzuteilungsverfahren des Doppelten-Pukelsheim die Gemeinden ihrer Grösse entsprechend im Kantonsrat vertreten sein werden;
- jede Wählerstimme im Kanton gleiches Gewicht haben wird;
- alle Parteien und politischen Gruppierungen gemäss ihrer Wählerstärke im Kantonsrat vertreten sein werden. Dies gilt natürlich nur wenn kein Mindestquorum ins Gesetz aufgenommen wird.

Zum Antrag der Kommission nehmen wir in der Detailberatung Stellung. Wir sind für Eintreten und werden dem Wahlsystem des Doppelten Pukelsheim zustimmen.

**Thomas Lötscher:** Tausende Menschen geben bis zu einem definierten Zeitpunkt einen Zettel ab; am Wochenende arbeitet eine Maschine und spuckt ein Resultat aus, das alle akzeptieren: Der Votant findet das ein sehr gutes System – für die Ziehung des Schweizer Zahlenlottos. Als Kind hat er jeden Samstag fasziniert dieser Maschine zugeschaut und versucht die Zahlen zu erraten, während die Kugeln noch rollten. Der Votant findet das System aber nicht tauglich für eine demokratische Wahl. Die SVP will den doppelten «Pumuckl» nicht, auch die CVP und die FDP wollen ihn nicht. Aber welcher Weg ist zielführend? Die Strategie der SVP – so sympathisch sie dem Votanten ist – führt ins juristische Abseits. Das Risiko einer Ungültigkeitserklärung für die Zuger Wahl durch das Bundesgericht wäre gross. Der von Kommissionspräsident und Rechtsanwalt Heini Schmid aufgezeigte Weg bringt die grösste Chance, dass die Zuger Bevölkerung ihr Wahlsystem wieder souverän selber bestimmt. Die SVP-Mitglieder mögen sich das bitte überlegen.

**Anna Lustenberger-Seitz** hat vor ein paar Jahren – vermutlich als eine der ersten Personen – im Kantonsrat den Begriff Pukelsheim gebraucht. Dieses Wahlsystem war damals noch sehr jung; es wurde im Kanton Aargau, in der Stadt Zürich, nachher auch in den Kantonen Zürich und Schaffhausen verwendet und dann auch in weiteren Kantonen eingeführt – auf Geheiss des Bundesgerichts. Bevölkerung und Parlament haben das Wahlsystem Doppelter Pukelsheim gutgeheissen. Und jetzt spürt man im Rat, dass dieses System nicht akzeptiert wird. Schon damals konnte die Votantin nicht verstehen, dass man dieses System anscheinend der Zuger Bevölkerung nicht zutraut, und jetzt wurde es vom Vorredner sogar noch lächerlich gemacht.

Bis der Begriff bzw. das System Doppelter Pukelsheim auftauchte, vertrat die Votantin die Meinung, dass man Wahlkreise neu einteilen müsse. Doch man stelle sich das im Kanton Zug, der so auf seine Autonomie setzt, vor: Unterägeri, Oberägeri und vielleicht noch Neuheim wären ein Wahlkreis; die Stadt Zug und Walchwil ein zweiter, Baar, Steinhausen und der Ennetsee. Vier Wahlkreise waren damals die Vorstellung. Das kam allerdings im Kantonsrat, bei den Gemeinden und bei der Bevölkerung schlecht an. Und genau der Doppelte Pukelsheim ist das System, dass die Gemeinden weiterhin Wahlkreise bleiben können – ein gutes System also, das keine grosse Änderung mit sich bringt.

Was kann man aus den heutigen Voten mitnehmen? Die Votantin hat realisiert, dass der Rat dieses System schlichtweg nicht will und es der Zuger Bevölkerung weiterhin nicht zutrauen will. Es wird ungerecht genannt mit der Begründung, die Leute im Kanton Zug wollten das nicht. Dabei ist es total gerecht. Natürlich wurden die Gründe in den Voten anders benannt, es wurde rechtlich argumentiert. Das ist das eine. Und das Zweite: Der Rat will einfach nicht, dass die Linke einmal Recht hat. Wir haben aber schon mehrmals bewiesen, dass das Bundesgericht auch uns Recht geben kann.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Der Kommissionspräsident hat bereits ein ausgezeichnetes Votum für Eintreten gehalten. Die Regierungsrätin dankt ihm und den Kommissionsmitgliedern für die gute und engagierte Zusammenarbeit.

Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Er hat ein Urteil schnell umgesetzt. Er hat das gemacht, was wir auch von allen Einwohnenden verlangen. Das Urteil ist glasklar: Unsere Kantonsratswahlen sind verfassungswidrig. Die unterschiedlich grossen Wahlkreise sind mit dem Proporzwahlrecht nicht vereinbar. In der Stadt Zug kann mit 5 Prozent Stimmenanteil ein Sitz im Kantonsrat erzielt werden; in der Gemeinde Menzingen braucht es für einen Sitz 25 Prozent Stimmenanteil.

Gewählte Politikerinnen und Politiker haben sich genauso wie Frau Müller und Herr -ic an Urteile zu halten. Es steht dem Regierungsrat nicht gut an, wenn er sich über Urteile hinwegsetzen würde. Dem Regierungsrat standen verschiedene Modelle zur Wahl, wie inskünftig die Kantonsratssitze vergeben werden; in der Vorlage wurden etwa die Wahlkreisverbände oder die Änderung zu grösseren Wahlkreisen ausgeführt. Der Regierungsrat hat sich für die Methode Doppelter Pukelsheim entschieden. Diese Methode hat grosse Vorteile. Beispielsweise können wir mit ihr die historisch gewachsenen Wahlkreise beibehalten und müssen nur das Sitzzuteilungsverfahren ändern.

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates in wesentlichen Teilen verändert. Wenn der Rat die Anträge der vorberatenden Kommission annimmt, dann kann nicht mehr vom Doppelten Pukelsheim gesprochen werden, denn dieses System ist ein mathematisch klar festgelegtes Verfahren. Die Kommission ist in einigen wichtigen Bereichen vom Sitzzuteilungsverfahren nach der Methode Pukelsheim abgewichen, beispielsweise mit der Wahlsperre oder der Sitzgarantie für die stärkste Partei des Wahlkreises; auch der angekündigte Antrag der FDP ist eine Abweichung von der Methode Pukelsheim. Es handelt sich somit bei der Vorlage der Kommission um eine spezifisch zugerische Ausgestaltung der Sitzzuteilung: Richtig ist deshalb, die Variante der Kommission als «Neues Zuger Sitzzuteilungsverfahren für Kantonsratswahlen» zu bezeichnen. Es gibt dann auch keine Missverständnisse mehr zur Vorlage des Regierungsrats.

Kurz zur Gewährleistung der Schwyzer Verfassung:

- Fakt ist, dass wir heute nicht wissen, ob die Schwyzer Verfassung gewährleistet wird oder nicht.

- Dem Regierungsrat ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Bindung des Bundesgerichts an die Gewährleistung der Schwyzer Verfassungsbestimmung für den Kanton Zug wahrscheinlich nicht bedeutet, dass sich das Bundesgericht bei einer Beschwerde gegen das geltende Zuger Wahlsystem auch an den Schwyzer Gewährleistungsentscheid gebunden fühlt. Es ist wahrscheinlicher, dass das Bundesgericht, falls der Kanton Zug jetzt das Wahlsystem nicht anpassen und den Bundesgerichtsentscheid vom Dezember 2012 ignorieren würde, eine Stimmrechtsbeschwerde wiederum gutheissen würde. Es würde dann argumentieren, dass die Zuger Verfassung von anno dazumal mit den jetzigen Wahlkreisen vor vielen Jahrzehnten gewährleistet wurde. Inzwischen sei neues Bundesrecht entstanden, der die Erfolgswertgleichheit der Stimmen vorschreibt. Daher habe sich seit der Gewährleistung der Zuger Verfassung das Bundesrecht massgeblich geändert. Dieses spätere höherrangige Recht gehe der früheren Gewährleistung vor. Zudem gehe es bei der Schwyzer Gewährleistung um ein anderes Verfahren und um einen anderen Kanton. Analogieschlüsse seien nicht zulässig. Jeder Kanton müsse verfahrensrechtlich für sich selber betrachtet werden.

Somit wäre aus einer Gewährleistung der Schwyzer Verfassung, wenn diese überhaupt zustande kommt, für den Kanton Zug überhaupt nichts gewonnen. Im Gegenteil. Für die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats 2014 würde eine rechtlich absolut unsichere Lage geschaffen, wenn wir jetzt nicht ein bundesverfassungskonformes Wahlsystem schaffen.

Noch ein letzter Punkt, warum der Regierungsrat Eintreten auf die Vorlage beantragt: Wir alle haben eine Verantwortung gegenüber dem Volk, geordnete Wahlen durchzu-

führen, auch geordnete Kantonsratswahlen. Helfen Sie mit, dass dies möglich ist. Treten Sie ein und entscheiden Sie bei der neuen Zuger Sitzzuteilung für die Kantonsratswahlen, was Sie für eine verfassungskonforme Ausgestaltung möchten. Wird der Regierungsrat je gezwungen sein, eine Notverordnung zu erlassen, ist es äusserst hilfreich, wenn der Rat heute in einer ersten Lesung sagt, wie er die Ausgestaltung einer verfassungskonformen Sitzzuteilung haben möchte; denn Regierung und vorbereitende Kommission sind sich nicht in allen Punkten einig. Zwischen der ersten und zweiten Lesung findet – wie bereits erwähnt – nochmals eine Kommissionssitzung statt. Der Termin ist bereits abgemacht. Dann wissen wir auch mehr, was auf nationaler Ebene läuft.

Schliesslich noch ein Hinweis an die SVP und Kantonsrat Beni Riedi: Im Januar 2012 wurde die Vernehmlassungsantwort der SVP zu dieser Vorlage geschrieben. Die SVP schreibt: «Die SVP Kanton Zug anerkennt die Notwendigkeit, das Wahlverfahren des Kantonsrates aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 20. Dezember 2010 neu zu regeln. Zur Zeit ist der Kanton Zug allerdings an das zitierte Bundesgerichtsurteil gebunden, weshalb die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage von der SVP Kanton Zug begrüsst wird.» Wir sind zurzeit immer noch an das Bundesgerichtsurteil gebunden. Die Regierung bittet auch die SVP sehr, hier einzutreten.

**Manuel Brandenburg** spricht ausnahmsweise nach der Frau Direktorin des Innern. Er hält fest, dass die SVP ihre Vernehmlassung vor dem Entscheid des Ständerats geschrieben hat.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten vorliegt. Da es sich um drei Teilbereiche handelt, schlägt er vor, zuerst darüber abzustimmen, ob *en bloc* oder einzeln über Eintreten abgestimmt wird.

#### EINTRETENSBEschluss

- Der Rat stimmt mit 69 zu 0 Stimmen für einen Eintretensbeschluss *en bloc*.
- Der Rat stimmt mit 57 zu 15 Stimmen für Eintreten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### – Verfassung des Kantons Zug: Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Vorlage 2170.2)

##### *Titel und Ingress*

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

##### § 20 Abs. 1 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrates unbestritten ist.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### § 20 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission folgende Änderung beantragt: «Das Gleiche ist zu *beachten* zwischen *Mitgliedern* und *Schreiberin oder Schreiber* einer solchen Behörde.» Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### § 45 Abs. 2

Der Vorsitzende hält fest, dass der Regierungsrat die Aufhebung von Abs. 2 beantragt. Die Kommission stellt den Antrag: «In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrates sitzen.» Wir stellen diese beiden Anträge direkt gegenüber, weil sie sich ausschliessen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid**: Bei § 45 der Kantonsverfassung ist die vorberatende Kommission ganz anderer Meinung als der Regierungsrat. Während der Regierungsrat keine Unvereinbarkeit zwischen einem Mandat in der Bundesversammlung und dem Amt des Regierungsrates sieht, will die Kommission die gleichzeitige Ausübung verunmöglichen. Für die Kommission ist das auch zeitlich sehr anspruchsvolle Amt des Regierungsrates schlicht nicht vereinbar mit der auch zunehmenden Belastung als nationaler Parlamentarier. Die Kommission will, dass die Mitglieder des Regierungsrates die volle Aufmerksamkeit und Arbeitsleistung direkt dem Kanton Zug widmen. Den Vorschlag der Reorganisation innerhalb des Regierungsrates erachten wir nicht als wünschbar und praktikabel. Die Regelungen der Einzelheiten erfolgt dann bei § 45 WAG.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, beantragt namens des Regierungsrates dass die Unvereinbarkeit «Regierung und nationales Amt» weder in der Verfassung noch im Gesetz geregelt wird. Fragen der Belastung der Regierungsratsmitglieder sollen nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein, zumal der Regierungsrat selbst die Geschäftsbereiche der Direktionen und damit die Geschäftslast der einzelnen Regierungsratsmitglieder festlegen kann. Es ist für den Regierungsrat denkbar, Direktionen mit kleinerer Geschäftslast einzurichten, die eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten erlauben würde. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass bei jeder Wahl das Volk entscheiden soll, ob und wie viele der kandidierungswilligen Regierungsratsmitglieder den Kanton Zug auch noch im Stände- oder im Nationalrat vertreten.

→ Der Rat stimmt mit 57 zu 10 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

### ***Referendums Klausel, Regelung des Inkrafttretens und Hinweis auf die Pflicht zur Gewährleistung durch die Bundesversammlung***

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### **– Verfassung des Kantons Zug: Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen (Vorlage 2170.3)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in dieser Vorlage auf Stufe der *Kantonsverfassung* entschieden wird, ob der Kantonsrat künftig nach dem System des Doppelten Pukels-

heim gewählt werden soll. Damit sich der Rat ein Bild machen kann von der Ausgestaltung dieses neuen Wahlrechts, schlägt er vor,

- zuerst die Verfassungsänderung, also Vorlage 2170.3, und dann die Vorlage 2170.4, die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, in der Detailberatung zu behandeln;
- danach, also erst nach der Detailberatung der Gesetzesvorlage 2170.4, einen allfälligen Antrag auf Nicht-Einführung des Doppelten Pukelsheim als Paket zur Abstimmung zu bringen.

Dieses Vorgehen ist kompatibel mit § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats.

→ Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

### **Titel und Ingress**

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### **§ 38**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission keine vom Vorschlag des Regierungsrats abweichenden Anträge gestellt hat.

**Beni Riedi** beantragt namens der SVP-Fraktion, die geltenden Bestimmungen der Kantonsverfassung so zu belassen, wie sie es seit Jahren schon sind. Um genau zu sein: Wer hätte gedacht, dass wir schon satte 116 Jahre verfassungswidrig gewählt haben? Man kann gespannt sein, ob dereinst ein Antrag gestellt wird, eine Kommission ins Leben zu rufen, welche einen Bericht zwecks Entschuldigung an die Bevölkerung für dieses über hundert Jahre dauernde «Unrecht» verfassen soll.

Wie der Votant bereits in seinem Eintretensvotum erwähnt hat, weist die Methode Pukelsheim gröbere Mängel auf. Wir möchten, dass auch in Zukunft die Zuger Gemeinden autonom ihre Vertreter in den Kantonsrat wählen können.

Irène **Castell-Bachmann**: Wie bereits erwähnt, stellt die FDP-Fraktion in § 38 Abs. 3 den **Antrag**, den letzten Satz des regierungsrätlichen Antrags wie folgt zu ändern: «Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.» Wir verankern damit in der Verfassung das Jahr und Tag praktizierte ungeschriebene Recht von mindestens zwei Sitzen pro Gemeinde. Es gibt keinen Grund, dieses nicht beizubehalten.

Moderne Staaten verfügen über Zweikammerparlamente. Die grosse Kammer repräsentiert proportional die Bevölkerung der einzelnen Wahlkreise. Die kleine Kammer dagegen gewährt jedem Wahlkreis gleich viele Vertreter. Das gilt für die Schweiz genauso wie für die USA. Beide reservieren pro Wahlkreis zwei Sitze in der kleinen Kammer. Das hat sich bewährt. Die Votantin ruft den Rat auf, in analoger Anwendung auch einem kleinen Wahlkreis auch künftig im Kanton im Kantonsparlament zwei Sitze zu lassen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** orientiert, dass die Kommission diesen Antrag der FDP auch beraten und ihn mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt hat. Massgebend für die Entscheidung der Kommission war, dass jede Mindestvertretung dazu führt, dass in andern Gemeinden der Anspruch auf Sitze reduziert wird. Das ist – wie im Kommissionsbericht nachzulesen ist – nicht sehr dramatisch, aber der Rat sollte sich bewusst sein, dass jede Mindestvertretung auf Kosten anderer Gemeinden geht und

die Gleichheit der Stimmen eingeschränkt wird. Grundsätzlich stehen Mindestvertretungen auch nicht im Einklang mit dem Proporzwahlgedanken. Es war in der Kommission aber unbestritten, dass es sinnvoll ist, dass jede Gemeinde mindestens einen Kantonsrat stellen kann. Auch wir sind der Überzeugung, dass es sehr wichtig ist, dass die Anliegen jeder Gemeinde durch eine Person in den Rat eingebracht werden können.

**Thomas Lötscher:** Man kann sich natürlich fragen, was der beantragte Passus bringt. Alois Gössi hat in seine Eintretensvotum davon gesprochen, dass er die Gemeinde Neuheim nicht bevorzugen möchte. Bei den Gemeinden will er – im Gegensatz zu den Parteien – keinen Minderheitenschutz betreiben. Es geht aber nicht um eine zusätzliche Bevorzugung, sondern wir verankern in der Verfassung das seit 1942 praktizierte ungeschriebene Recht von mindestens zwei Sitzen pro Gemeinde. In der Vergangenheit hat Neuheim, die kleinste Zuger Gemeinde, davon profitiert. Damit ist auch die Interessenbindung des Votanten kundgetan. Er kann keinen Grund erkennen, weshalb man die Position der kleinsten Zuger Gemeinde im Zuger Parlament, die heute schon nicht sehr dominant ist, noch weiter schwächen, ja sogar marginalisieren soll. Moderne Staaten verfügen – wie bereits ausgeführt – über Zweikammerparlamente. Dadurch findet ein Interessenausgleich statt. Letztlich entscheidet die Mehrheit – was in einer Demokratie nur richtig ist. Aber die Kleinen erhalten die Chance, sich bei den Grossen Gehör zu verschaffen, ihre Position zu argumentieren und zu überzeugen. Das ist im Interesse eines Ausgleichs und einer breiteren Akzeptanz der Entscheide. Nun wäre es zweifellos überraschend, wollte man im Kanton Zug ein Zweikammerparlament einführen. Aber ein Minimum von zwei Sitzen ist wahrlich nicht übertrieben. Neuheims Vertretung wäre dann immer noch weniger als ein Neuntel jener von Zug, aber wenigstens nicht mehr ein Neunzehntel. Den anderen Gemeinden tut dies gemäss Arithmetik der Kommission auch nicht weh. Statt 387 Stimmen pro Sitz bedürfte es deren 392, was gerade einmal 5 Stimmen mehr sind. Was aber bedeutet es für Neuheim? Um die eigenen Positionen einbringen zu können, spielt es eine grosse Rolle, ob man gerade mal in *einer* Fraktion vertreten ist oder doch immerhin in zweien. Wir befinden heute darüber, ob wir mit dem doppelten Pukelsheim ein System einführen wollen, dessen Verfahren derart abenteuerlich und unvorhersehbar ist, nur um kleinen Parteien mehr Sitze zuzuschancen. Parteien kommen und gehen. Seit 1848 hat sich die Parteienlandschaft im Kanton Zug mehrfach dramatisch verändert. Die Gemeinden sind aber seit 1848 dieselben geblieben. Der Kanton definiert sich über die Gemeinden, nicht über die Parteien. Eine kleine Minderheit der Bevölkerung ist Mitglied einer Partei, aber jede Zugerin und jeder Zuger ist Mitglied einer Gemeinde. Dabei haben kleine Gemeinden zuweilen andere Anliegen als grosse. Stürzen Sie die kleine Gemeinde Neuheim nicht in die absolute politische Bedeutungslosigkeit, sondern gewähren Sie ihr die Mindestvertretung, welche ihr seit 1942, also seit über siebenzig Jahren zugestanden wird, und unterstützen Sie bitte den Antrag der FDP-Fraktion.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern, betont, dass es dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass jede Gemeinde im Kantonsrat vertreten ist. Deshalb schlägt er vor, dass jeder Gemeinde verfassungsrechtlich ein Sitz garantiert wird. Dem Regierungsrat ist es jedoch auch wichtig, dass das Wahlsystem gerecht ist und die Sitzverteilung ohne Bevorteilung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe erfolgt. Wenn einer Gemeinde wie Neuheim nun zwei Sitze zugeteilt würden, obwohl sie aufgrund der Bevölkerungszahl nur Anspruch auf einen Sitz hätte, widerspricht dies dem Gerechtigkeitsgedanken völlig. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuheim wären damit klar übervertreten, eine der anderen zehn Gemeinden müsste einen Sitz abgeben und wäre untervertreten. Das widerspricht auch dem Grundsatz der Stimm-

wertgleichheit, denn für einen Sitz in Neuheim würde es viel weniger Stimmen brauchen als für einen Sitz in einer anderen Gemeinde.

Eine Garantie auf zwei Sitze hat auch überhaupt nichts mit dem Ständeratsmodell zu tun. Denn erstens kennen wir im Kanton Zug kein Zweikammersystem, und zweitens käme diese Zweisitzklausel ja nur für Neuheim zur Anwendung, in allen anderen Gemeinden nicht. Wir würden ja nicht den Beschluss fassen «Jede Gemeinde hat zwei Sitze».

Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag aus den genannten Gründen ab und wird darin auch von der vorberatenden Kommission unterstützt.

Der **Vorsitzende** erläutert das Vorgehen: Zuerst wird § 38 Abs. 3 hinsichtlich der Frage «ein oder zwei Sitze» bereinigt, anschliessend wird darüber abgestimmt, ob der ganze § 38 zu streichen sei.

In der Abstimmung kommen die Stimmentzähler zu folgendem Ergebnis: 32 zu 31 Stimmen für die Zuteilung von *einem* Sitz. Dieses Ergebnis wird wenig später durch die Stimmentzähler korrigiert: 39 zu 32 Stimmen für die Zuteilung von *zwei* Sitzen. Nach einer Intervention von **Andreas Hausheer**, es herrsche Verwirrung darüber, über was jetzt wirklich abgestimmt werde, entscheidet der Vorsitzende, die Abstimmung zu wiederholen.

→ Der Rat stimmt mit 39 zu 33 Stimmen für den Antrag der FDP-Fraktion, also für die Zuteilung von mindestens *zwei* Sitzen pro Wahlkreis.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** erinnert daran, dass sich der Rat grundsätzlich ohne Kommentar und Gegenstimmen darauf geeinigt hat, nach Abschluss der Beratung zu § 52 WAG die Grundsatzabstimmung zur Methode Pukelsheim durchzuführen. Es ist das gute Recht der SVP, hier jetzt eine Abstimmung zu fordern, und der Sprecher ist auch froh, wenn diese durchgeführt wird. Er bittet den Rat aber, am Grundsatz festzuhalten, dass der «Zuger Pukelsheim» zuerst definiert wird und erst dann entschieden wird, ob dieser begraben oder in der ersten Lesung bestätigt werden soll. So kommen wir materiell vorwärts und wissen, wie der Pukelsheim – falls er käme – aussehen sollte oder müsste, und können dann dem Volk dann auch sagen ob wir ihn wollen oder nicht.

→ Der Rat stimmt mit 45 zu 27 Stimmen dem bereinigten § 38 in der neuen Fassung zu.

### § 78 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Antrag stellt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung, wonach die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38 richten sollen, in einem separaten Abs. 2<sup>bis</sup> aufzunehmen. Inhaltlich stimmen die Anträge überein. Der Antrag der Kommission sieht bewusst einen Absatz 2<sup>bis</sup> vor, damit dieser Absatz im Verfassungstext unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung zur Majorzinitiative vom 9. Juni 2013 bestehen bleiben kann.

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass sein Zusatz neu in einem Abs. 2<sup>bis</sup> verankert wird.

**Beni Riedi:** Da der Kantonsrat dem Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 38 nicht Folge geleistet hat, wird die SVP-Fraktion keine weiteren Streichungsanträge in diesem Sinne beantragen. Sie wird die Vorlage aber entschlossen ablehnen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keinen Antrag und demnach auch keine Abstimmung gibt.

- § 78 Abs. 2 ist unverändert als § 78 Abs. 2<sup>bis</sup> beschlossen.

***Referendumsklausel, Regelung des Inkrafttretens und Hinweis auf die Pflicht zur Gewährleistung durch die Bundesversammlung***

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**– Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) (Vorlage 2170.4)**

***Titel und Ingress***

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**§ 8 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine abweichenden Anträge der Kommission gibt.

- Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

***F. «Elektronische Datenverarbeitung»: § 23a Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine vom Vorschlag des Regierungsrats abweichenden Anträge vorliegen.

**Philip C. Brunner** merkt an, dass hier mehrfach von einem «EDV-Programm» die Rede ist. Er stellt die Frage, ob das im Jahr 2013 der richtige Ausdruck sei. Man spricht heute immer mehr von «IT». Deshalb die Frage eines Informatik-Anwenders: Ist «EDV» der richtige Begriff?

Landschreiber **Tobias Moser** kann beruhigen: EDV ist in der deutschen Sprache die Abkürzung für «Elektronische Datenverarbeitung», und «IT» steht für englisch «Information Technology». Der Landschreiber würde es schätzen, vorderhand bei der Amtssprache Deutsch bleiben zu dürfen, auch wenn diese im vorliegenden Fall etwas altbacken daherkommt.

- Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden.

**§ 29 Ausschreibung**

**§ 30 Abs. 2**

**§ 31 Abs. 1 und 2**

**§ 33 Abs. 1 und 3**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass es keine vom Vorschlag des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt.

- Der Rat ist stillschweigend mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.

#### **§ 41 Unvereinbarkeit**

Der Vorsitzende hält fest, dass die Kommission den Antrag stellt, einen neuen Abs. 3 aufzunehmen. Dieser Paragraph steht in Zusammenhang mit § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Der Rat hat vorhin statuiert, dass keine Regierungsmitglieder in den eidgenössischen Räten sitzen dürfen; somit ist eine Regelung zulässig und erforderlich, wie sie die Kommission in § 41 Abs. 3 des Gesetzes beantragt.

- Der Rat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

#### **§ 44 Abs. 1**

#### **§ 51 Nachrücker**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass es keine von den Vorschlägen des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt.

- Der Rat ist stillschweigend mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.

#### **Verfahren zur Wahl des Kantonsrats**

Der **Vorsitzende**: Wir kommen zur Debatte des Systems des Doppelten Pukelsheim. Am Ende der Debatte zu den Paragraphen 52a bis 52f des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) stimmen wir wie angekündigt über den Antrag betreffend Einführung bzw. Nichteinführung des Systems des Doppelten Pukelsheim *en bloc* ab, also über § 38 Abs. 4 der Kantonsverfassung und die Paragraphen 52a bis 52f des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG).

#### **§ 52a Verfahren**

#### **§ 52b Zuständigkeit**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass es keine von den Vorschlägen des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt.

- Der Rat ist stillschweigend mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.

#### **§ 52c Listengruppen**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es zu Abs. 1–3 keine vom Vorschlag des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt, und dass die vorberatende Kommission den Antrag stellt, einen neuen Abs. 4 aufzunehmen.

**Irène Castell-Bachmann**: Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass der neue Abs. 4 der vorberatenden Kommission zu Abs. 3 und dafür Abs. 3 des regierungsrätlichen Antrags zu Abs. 4 werden sollte.

Der **Vorsitzende** bestätigt: Wenn Abs. 4 angenommen wird, wird die Nummerierung der zwei Absätze geändert.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** informiert, dass die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen beschlossen hat, analog zur Lösung für den Kanton Aargau Mindestquoten von 5 Prozent in einer Gemeinde oder 3 Prozent im ganzen Kanton vorzuschlagen. Im Gegensatz zum Regierungsrat erachten wir die Gefahr der politischen Zersplitterung als gegeben. Ohne Quoten braucht es ja nur einen Achtzigstel der Stimmen des ganzen Kantons, um im Parlament mit einem Sitz vertreten zu sein, da für die Mandatszuteilung neu nicht mehr die Gemeinde, sondern der ganze Kanton massgebend ist. Insbesondere für Gruppierungen, die in jeder Gemeinde ein paar Stimmen zusammenkratzen können, wäre es viel leichter, einen Sitz zu ergattern. Wir wollen aber nicht, dass am Ende der Kantonsrat sich nur noch aus einem Sammelsurium von Piraten, Freibeutern und anderen Splittergruppen zusammensetzt, welche an gar keiner Kommissionssitzungen mehr teilnehmen können, weil diese sehr oft monothematischen Gruppierungen keine Fraktionsstärke aufweisen. Indem entweder das eine oder andere Quorum erfüllt werden kann, schlagen wir die für die kleinen Parteien liberalste Möglichkeit vor. Denn die Kommission will einen handlungsfähigen Kantonsrat, aber nicht das Entstehen neuer politischen Gruppierungen unnötig erschweren.

**Beni Riedi** beantragt im Namen der SVP-Fraktion, keinen neuen § 52c Abs. 4 aufzunehmen und dementsprechend die geltenden Bestimmungen zu belassen. Mit § 52c Abs. 4 werden Minderheiten zugunsten der stärksten Parteien ausgegrenzt. Ein solches Vorgehen akzeptiert die SVP-Fraktion nicht.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, beantragt namens des Regierungsrats, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen, da die vorgeschlagene Wahlsperre die mit dem neuen Sitzzuteilungssystem erzielte Stimmwert- und Erfolgswertgleichheit wieder schmälert. Der Kanton Zug hat keine Parteienzersplitterung zu befürchten. Bei den letzten Gesamterneuerungswahlen hätten sämtliche Parteien, die mindestens eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten in den Kantonsrat einziehen lassen konnten, einen Wähleranteil von mindestens 5 Prozent erzielt, weshalb von einer Gefahr der Parteienzersplitterung keine Rede sein kann. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass für die Erzielung eines direkten Mandates – d.h. ohne Restmandate – bei den letzten Gesamterneuerungswahlen in Risch beispielsweise 284 und in Menzingen 394 eingelegte Listen benötigt wurden. Mit dem neuen Sitzzuteilungsverfahren werden gemäss Berechnung unter Annahme gleich hoher Stimmbeteiligung etwa 387 Listen pro Sitz benötigt, also eher mehr als bisher, wenn auch im ganzen Kanton. Eine weitere Heraufsetzung der Schwelle für die Erzielung eines Mandates ist daher nicht gerechtfertigt.

Das neue Sitzzuteilungsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass jede Partei möglichst genau nach ihrem Wähleranteil im Kantonsrat vertreten ist und jede Stimme im Kanton gleich viel zählt. Mit der Einführung von Wahlsperren würden diese Vorteile beeinträchtigt, da damit Stimmen für Gruppierungen, welche die Wahlsperre nicht erreichen, wertlos blieben. Bezüglich der beiden Kantone, die bereits eine Wahlsperre kennen, ist festzuhalten, dass diese viel grössere Parlamente aufweisen als der Kanton Zug; Zürich hat 180 Sitze, Aargau 140 Sitze. Daher liegt dort das natürliche Quorum für die Erlangung eines Sitzes ohne Sperrklausel klar unter 1 Prozent. In diesen beiden Kantonen ist die Gefahr der Parteienzersplitterung somit einiges grösser als im Kanton Zug. Auch aus diesem Grund erachtet es die Regierung als sachlich nicht gerechtfertigt, im Kanton Zug eine Wahlsperre einzuführen.

→ Der Rat stimmt mit 42 zu 28 Stimmen dem Antrag der Kommission zu, einen neuen Abs. 4 einzufügen.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass aus gesetzessystematischen Gründen die Reihenfolge der Abs. 3 und 4 umzukehren ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### **§ 52d Oberzuteilung auf die Listengruppen**

#### **§ 52e Untertzuteilung auf die Listen**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass es keine von den Vorschlägen des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.

#### **§ 52f Sitzverteilung innerhalb der Listen**

#### **§ 52f Abs. 1–3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine von den Vorschlägen des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden.

#### **§ 52f Abs. 1<sup>bis</sup> neu**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Antrag stellt, dass die stimmenstärkste Liste in jedem Wahlkreis mindestens einen Sitz erhalten soll. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an.

Für **Beni Riedi** zeigt § 52f Abs. 1<sup>bis</sup>, dass die Methode Pukelsheim kein bisschen gerechter ist. Das Wahlverfahren ist grundsätzlich falsch – oder wie ist zu erklären, dass bei einem sogenannt gerechteren Verfahren ein zusätzlicher Abs. 1<sup>bis</sup> eingeführt werden muss, welcher lautet: «In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz»? Ohne diesen Absatz könnte es mit der Methode Pukelsheim vorkommen, dass die stimmenstärkste Liste in einer Gemeinde aufgrund der neuen Regelungen, welche heute wohl gutgeheissen werden, kein Anrecht auf ein Kantonsratsmandat hat. Wie erklärt man den Stimmbürgern, dass nun die stimmenstärkste Liste das Mandat an eine stimmenschwächere Liste abgeben muss? Das widerspricht jedem demokratischen Rechtsverständnis. Aus diesem und auch den vorgängig genannten Gründen hat die SVP-Fraktion die aufgezwungenen Änderungen abgelehnt und wird auch die gesamte Vorlage ablehnen.

→ Der Rat ist mit dem Antrag der Kommission einverstanden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat nun zur Abstimmung über den Antrag betreffend Einführung bzw. Nichteinführung des Systems des Doppelten Pukelsheim kommt. Es wird *en bloc* über § 38 Abs. 4 der Kantonsverfassung und die Paragraphen 52a bis 52f des Wahl- und Abstimmungsgesetzes abgestimmt.

→ Der Rat stimmt dem Doppelten Pukelsheim mit 37 zu 29 Stimmen zu.

**4. Majorzwahlen: § 56 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>**

**5. Wahlprüfung: § 61**

**§ 64**

**§ 65**

**§ 69 Überschrift sowie Abs. 13**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass es keine von den Vorschlägen des Regierungsrats abweichenden Anträge gibt.

→ Der Rat ist stillschweigend mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.

### **Änderung übrigen Rechts**

**– Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (BGS 151.1)**

**§ 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Antrag stellt, diesen Paragraphen aufzuheben. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 45 der Kantonsverfassung. Der Rat hat vorhin statuiert, dass in den eidgenössischen Räten keine Regierungsmitglieder vertreten sein dürfen; somit steht die Regelung in § 4 der Geschäftsordnung des Regierungsrates in Konflikt mit der neuen Lösung und muss entfallen. Von der Gesetzessystematik her gehört eine Regelung betreffend die Unvereinbarkeit ohnehin ins Wahl- und Abstimmungsgesetz. Diese stand ja in § 41 Abs. 3 WAG soeben zur Debatte.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

### TRAKTANDUM 7

#### **623 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2108.1/.2 - 13974/75); Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (2108.3 - 14184).

Der **Vorsitzende** fasst zusammen: Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommission sowie Als-Erledigt-Abschreibung der Motion von Anna Lustenberger-Seitz betreffend Anpassung des Gemeindeggesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27. Juni 2002 (Vorlage Nr. 1035.1 - 10929) und der Motion von Beat Sieber und Peter Diehm betreffend Einführung einer gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission vom 9. September 2010 (Vorlage Nr. 1967.1 - 13532).

### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass die vorberatenden Kommission in drei Sitzungen – die letzte fand im Juni 2012 statt – intensiv über dieses Gesetz debattiert hat. Sie macht verschiedene Änderungsanträge. Eintreten war um-

stritten. Befürwortende Voten machten geltend, dass es zwei erheblich erklärte Motionen umzusetzen gelte, und es müssten auch weitere gesetzlichen Anpassungen an die heutigen Realitäten vorgenommen werden. Das Gemeindegesetz müsse daher früher oder später einer Revision unterzogen werden. Falls auf die Vorlage nicht eingetreten werde, sei es fraglich, wann eine entsprechend Revision wieder an die Hand genommen werde. Es bestehe durchaus Bedarf, bestimmte Punkte neu bzw. zusätzlich zu regeln. Hervorzuheben sei etwa, dass die Revision vorsehe, den Gemeinden die Einführung von Globalbudget und Leistungsauftrag zu erlauben oder die Schaffung einer Rechnungsprüfungskommission mit erweiterten Aufgaben im Sinne einer Geschäftsprüfungskommission zu ermöglichen. Diese und weitere Gründe führten die Befürworter des Eintretens an. Voten, die sich gegen Eintreten aussprachen, meinten, es sei ohnehin eine Totalrevision dieses Gesetzes notwendig, und diese Teilrevision sei deshalb abzulehnen.

Nach einer intensiven Debatte beschloss die Kommission – es wurde ein Nicht-eintretens-Antrag gestellt – mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten. In diesem Sinne beantragt der Sprecher namens der Kommission, auf die Vorlage, für die er der Direktion des Innern seinen Dank ausspricht, einzutreten.

**Andreas Hausheer** erinnert daran, dass die CVP bereits in der Vernehmlassung darauf aufmerksam gemacht hat, dass sie statt der vorgeschlagenen Teilrevision eine Totalrevision des Gemeindegesetzes verlangt. Entsprechend hat sie bereits in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, nicht auf die Teilrevision einzutreten. Auch die meisten Gemeinden äusserten in der Vernehmlassung den Wunsch, dass eine Totalrevision an die Hand genommen werden solle. Der Regierungsrat will von sich aus aber keine Totalrevision vornehmen. Er führt als Begründung sinngemäss an, dass Teile einer solchen Totalrevision nicht mehrheitsfähig resp. politisch nicht erwünscht seien. Leider führt er nicht näher aus, welche Teile er meint und warum er zu dieser Beurteilung kommt. Von daher können wir mit dieser Argumentation nichts anfangen. Weiter sei aus Sicht der Regierung nicht davon auszugehen, dass durch eine Totalrevision eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden könne. Damit wird implizit bestätigt, was die CVP in der Vernehmlassung gesagt hat, nämlich dass das jetzige Gemeindegesetz unübersichtlich ist. Zum ändern ist es für uns bedenklich, wenn schon zum Vornherein davon ausgegangen wird, dass Verbesserungen gar nicht möglich sein sollen.

Die jetzt aufgenommenen Revisionspunkte sind nicht von derartiger Wichtigkeit, dass der Umweg über eine Teilrevision gemacht werden muss. Die Gefahr ist bei diesem Vorgehen zu gross, dass die Totalrevision dann auf die sehr lange Bank geschoben wird, nach dem Motto: Jetzt ist mal was gemacht, jetzt warten wir mit allem anderen wieder zu.

Die CVP-Fraktion hält daran fest, statt der Teilrevision umgehend eine Totalrevision an die Hand zu nehmen. Sie sieht die Gefahr, dass die auch von den Gemeinden geforderte Totalrevision aufgrund der jetzigen Teilrevision auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird. Sie stellt darum den **Antrag**, nicht auf das Geschäft einzutreten. Anschliessend wird sie dann mittels Motion eine Totalrevision fordern.

**Adrian Andermatt** orientiert, dass die FDP-Fraktion die Vorlage und dabei auch das Eintreten intensiv diskutiert hat. Die Fraktion teilt die Auffassung der Regierung, dass das heute geltende Gemeindegesetz grundsätzlich revisionsbedürftig ist. Sie hat sich aber auch die Frage gestellt, ob eine Teilrevision ausreichend ist, oder ob dieses in die Jahre gekommen Gesetz nicht direkt einer Totalrevision unterworfen werden sollte. Die Anpassung des Gemeindegesetzes an die gelebten Realitäten, die Schaffung zeitgemässer Strukturen inklusive der Diskussion pro und kontra Einführung der Möglichkeit von Pragma auf Gemeindeebene sowie ganz allgemein die angestrebte

Stärkung der Gemeindeautonomie sind für die FDP aber diejenigen zentralen Aspekte dieser Teilrevision, welche für Eintreten sprechen.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage. Das Eintreten ist aber nicht als Persilschein zu verstehen, eine allfällige, auch von der FDP gewünschte Totalrevision auf die lange Bank zu schieben.

**Stefan Gisler** hält namens der AGF fest, dass das heutige Gemeindegesetz veraltet ist, in einigen Punkten zumindest sehr. Deutlich sagen darum alle Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung, dass sich das über dreissigjährige Gesetz zwar bewährt habe, sie jedoch seit Jahren auf revisionsbedürftige Punkte hingewiesen hätten. Alle Gemeinden begrüßen darum in ihren Vernehmlassungen das neue Gesetz, welches wichtige Anpassungen an die heutige Realität beinhalte. Und explizit schätzen die Gemeinden, dass sie im Rahmen einer Arbeitsgruppe in die Erarbeitung dieses Gesetzes miteinbezogen wurden. Sie betonen, dass mit dem Gesetz die Organisationsfreiheit und Autonomie der Gemeinden gestärkt werde. Ausser der CVP haben sich auch alle Parteien für die Teilrevision ausgesprochen. Die AGF schliesst sich dieser Grundhaltung der Zuger Gemeinden an und ist für Eintreten, zumal die Version der vorberatenden Kommission die Gemeindeautonomie noch mehr stärkt als die regierungsrätliche Vorlage.

Das Hauptargument, dass man sich eine Totalrevision wünsche und darum diese Teilrevision ablehne, ist nicht nachvollziehbar. Von den Nein-Sagern hat man bis heute nicht gehört, welche anderen Punkte sie denn zusätzlich ins Gesetz hätten aufnehmen wollen. Der Votant hoffte, heute Konkretes zu hören, doch hat Andreas Hausheer in seinem Nichteintretens-Antrag keinen einzigen weiteren konkreten Revisionspunkt aufgeführt.

Zudem wissen alle, wie komplex Totalrevisionen sind. Mit einem Nichteintreten verzögern wir die dringend nötigen und von den Gemeinden gewünschten Anpassungen wahrscheinlich um Jahre. Und wenn die Vorlage dann kommt, droht wieder ein Nein. Denn je umfangreicher Änderungen sind, desto höher ist das Nein-Risiko. Davor warnt der Votant eindringlich. Produzieren Sie heute keinen Scherbenhaufen zu Lasten der Gemeinden. Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach, besser eine reale Teilrevision als eine hypothetische Totalrevision. Zudem, geschätzte CVP: Wieso nicht das eine tun und das andere nicht lassen, wie das vom FDP-Redner bereits angetönt wurde? Machen wir heute die Teilrevision, und gehen wir dann daran, zusätzlich notwendige Änderungen auszumachen, vorzubereiten, genau zu definieren und umzusetzen, auch im Rahmen einer Totalrevision.

In der Überzeugung, der Rat werde die Vernunft walten lassen, die Gesamtregierung und alle Gemeinden sowie Kirchgemeinden zu stützen, wird der Votant zu den einzelnen Punkten in der Detailberatung sprechen. Die AGF wird oft die Regierung, in einigen Punkten die Kommission stützen. Dazu wird sie zwei eigene Anträge einbringen: Einerseits soll den Gemeindebevölkerungen die autonome Möglichkeit geben werden, Ausländerstimmrecht erteilen zu können; das andere wäre die – vielfach geforderte und auch geschmähte – Einführung von Gemeindeparlamenten ab 15'000 Einwohnerinnen.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage und wird sich auch den meisten Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission anschliessen. Diese Vorlage wurde von der vorberatenden Kommission beraten, die letzte Sitzung fand Ende Juni 2012 statt; der Kommissionspräsident hat sich mit viereinhalb Monaten übermässig viel Zeit genommen für seinen Bericht. Wir erachten die Überarbeitung des Gemeindegesetzes im Rahmen einer Teilrevision als gerechtfertigt.

Das Gemeindegesetz soll den aktuellen Gegebenheiten, wie sie wirklich sind, Rechnung tragen. Die Gemeinden sollen mehr Organisationsfreiheit erhalten, auch soll eine gesetzliche Grundlage für die gemeindlichen Delegationen geschaffen werden. Wir

befürworten, dass die Gemeinden mehr Möglichkeiten erhalten, aber wir wollen nicht, dass den Gemeinden zwingend definiert wird, wie sie es machen müssen. Wir sind prinzipiell – mit einer, zwei Ausnahmen – für mehr Gemeindeautonomie. Wir werden auch beantragen, den Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, das Ausländerstimmrecht einzuführen.

Zur Gemeindeautonomie, beispielsweise bei der Besetzung der Kommissionen: Die Einwohnergemeinden sollen selber bestimmen können, wie sie ihre Kommissionen besetzen. Oder bei der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget: Auch hier soll jede Gemeinde bestimmen können, ob sie das will oder nicht. Der Kanton soll dies nicht zum Vornherein verunmöglichen.

**Ivo Hunn:** Die Grünliberalen unterstützen mehrheitlich – sogar grossmehrheitlich! – die Änderungen des Gemeindegesetzes und sind für Eintreten auf die Vorlage. Das Gemeindegesetz hat über dreissig Jahre lang seinen Zweck erfüllt. Es ist trotzdem an der Zeit, dieses Gesetz den heutigen Gegebenheiten anzupassen und *jetzt* eine Teilrevision vorzunehmen. Die Grünliberalen unterstützen die Kompetenzdelegationsnorm, die Führung mit Leistungsaufträgen und Globalbudget und die klarere Abgrenzung zwischen Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission. Sie begrüssen, dass die Organisationsfreiheit der Gemeinden gestärkt wird. In der Detailberatung stellen die Grünliberalen Anträge zu den Paragraphen 23, 59 und 66.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, hält fest, dass der Regierungsrat dem Rat Eintreten auf die Vorlage beantragt. Das Gemeindegesetz ist in seiner Struktur hervorragend aufgebaut. Es ist logisch, übersichtlich und nachvollziehbar, es hat sich bewährt – ein riesiges Kompliment an das Parlament von anno dazumal. Möchte eine Partei, wie von Andreas Hausheer angetönt, eine Totalrevision, dann ist sie frei, eine Motion einzureichen und detailliert zu erläutern, was sie sich unter einer Totalrevision vorstellt; was geändert werden soll, dass es einer Totalrevision würdig ist: Soll der Kanton Zug zu einem Stadtkanton werden? Sollen die Bürgergemeinden abgeschafft werden? Soll etwas Wesentliches bei den Korporationen geändert werden? Es müsste in einer Motion klar gesagt werden, in welche Richtung eine Totalrevision gehen soll. Für die Regierung ist klar, dass eine Teilrevision dringend nötig ist. Das Gemeindegesetz wird bei den Einwohner-, Kirch-, Korporations- und Bürgergemeinden tagtäglich gebraucht, es ist für diese sehr wichtig und muss der Realität angepasst werden.

Wir haben die alte Motion aus dem Jahr 2002 von Anna Lustenberger betreffend Anpassung an die kirchlichen Realitäten. Seit Jahren wurde versprochen, dass diese Motion mit einer Teilrevision des Gemeindegesetzes realisiert werde. Wir haben auch die Motion von Beat Sieber und Peter Diehm betreffend Einführung einer gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Die FDP Cham hat im Sommer 2009 auf Gemeindeebene eine Motion zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eingereicht; sie wurde von der Gemeindeversammlung im Dezember 2009 erheblich erklärt. Auch dort wurde auf die kommende Teilrevision des Gemeindegesetzes verwiesen. Es gibt zahlreiche Punkte, auf welche die Gemeinden warten. Die Gemeinden haben bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes mitgearbeitet und erwarten nun, dass es auch behandelt wird. Wenn zusätzlich eine Totalrevision gefordert wird, dann reichen Sie eine Motion ein, aber verhindert Sie jetzt nicht eine Teilrevision, die für die Gemeinden notwendig ist.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Der Rat beschliesst mit 38 zu 32 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass in der 1. Lesung Beratungen und gegebenenfalls Abstimmungen zu den wesentlichen Bereichen wie Gemeindeautonomie, geheime oder offene Wahlen, Organisation der Kommissionen, Leistungsaufträge und Globalbudget sowie Kompetenzen der Gemeindeversammlung stattfinden. Für den Fall, dass diese Abstimmungen Auswirkungen auf weitere Paragraphen haben, schlägt er vor, dass die Direktion des Innern diese Anpassungen und Abgleichungen auf die 2. Lesung vornehmen soll und der Rat erst dann über die weiteren Anträge abstimmt.

→ Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

### § 3 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat den zwingenden Erlass einer gemeindlichen Verfassung beantragt, während die Kommission die Ansicht vertritt, dass es den Gemeinden freigestellt sein soll, in welcher Erlassform sie ihre Angelegenheiten regeln wollen und sie auch nicht zwingend ihre Erlasse systematisch zu ordnen haben.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** ergänzt, dass in der Kommission die Abstimmung für den abweichenden Antrag mit 10 zu 3 Stimmen ziemlich deutlich ausfiel. Ansonsten wurden die Argumente, weshalb die Kommission den Gemeinden hier mehr Freiraum lassen will als der Regierungsrat, bereits vorgelegt.

**Adrian Andermatt:** Die FDP-Fraktion unterstützt hier die Version der Regierung. Es ist ein klarer Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger in sämtlichen Gemeinden und diese Bürgerinnen und Bürger können auch nur dann ihre Rechte wirklich wahrnehmen, wenn sie einem systematischen Erlass gegenüberstehen bzw. Erlassen und Gemeindeordnungen, die systematisch geregelt sind. Diese sollten auch öffentlich zugänglich sein. Aus unserer Sicht hat dies wenig mit Gemeindeautonomie bzw. mit der Frage zu tun, wie weit die Gemeindeautonomie geht. Es geht hier vielmehr darum, den Leuten die Möglichkeit zu geben, sich überhaupt zu informieren, damit sie ihre politischen Rechte wahrnehmen können. Wir beantragen daher, der Regierung zu folgen.

**Stefan Gisler** möchte die Worte seines Vorredners unterstützen und verstärken. Bürgerinnen und Bürger, vor allem aber auch die Wirtschaft haben Anspruch auf eine übersichtliche, transparente und klare Darstellung und Festlegung von Rechten, Erlassen, Richtlinien und Reglementen in ihrer jeweiligen Gemeinde. Eine Gemeindeordnung macht diese Transparenz möglich. Sie macht möglich, dass die Bürgerinnen und auch die Unternehmerinnen ihre Rechte besser kennen und einfordern können. Zudem beschneidet sie die Gemeindeautonomie in keiner Weise, denn bezüglich des Inhalts der Gemeindeordnung ist die Gemeinde ja immer noch frei. Daher macht der Votant dem Rat beliebt, Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten zu verhindern, die aufgrund einer fehlenden Gemeindeordnung und daraus entstehender Missverständnisse entstehen können. Helfen Sie mit, Klarheit und Transparenz zu schaffen.

**Alois Gössi:** Auf der Ebene des Bundes haben wir eine Bundesverfassung, auf der Ebene des Kantons eine Kantonsverfassung. Und was haben wir bei den Gemeinden? Einzelne Gemeinden wie Baar oder Steinhausen haben eine Gemeindeordnung; die Stadt Zug als Spezialfall – die einzige Zuger Gemeinde mit einem Parlament – ist speziell geregelt. Die Gemeindeordnung ist ja sinngemäss die Verfassung einer

Gemeinde. Bei den anderen Gemeinden, die keine solche haben, ist wahrscheinlich alles in diversen Reglementen irgendwo definiert.

Wir möchten wirklich beliebt machen, das unter anderem auch systematisch geordnet werden soll – auch wenn es wahrscheinlich gegen die Gemeindeautonomie geht. Jede Gemeinde soll eine Verfassung, sei es im Sinne einer Gemeindeordnung, von Organisationsbeschlüssen oder Statuten. In diesem Sinne unterstützen wir den Vorschlag des Regierungsrats.

**Heini Schmid** gibt zu bedenken, ob es wirklich sinnvoll ist, dass jede Gemeinden eine eigene Verfassung, eine Gemeindeordnung macht. Bis anhin war es im Kanton Zug so, dass die Gemeinden sich auf das Gemeindegesetz stützten, und dieses war so umfassend, dass es die grundsätzlichen Organisationsfragen und damit auch die verfassungsmässigen Bestimmungen für eine Gemeinde regelte. Das war bisher die staatspolitische Tradition im Kanton Zug.

Jetzt wird darüber diskutiert, aber der wesentliche Punkt wird gar nicht diskutiert: nämlich ob es wirklich sinnvoll ist, dass Baar eine Gemeindeordnung hat, dass auch Steinhausen diese Aufgabe macht und und und. Diese Gemeinden haben keine Parlamente, und sie haben auch nicht die wirkliche Erfahrung in der Gesetzgebung. Das ist ein kleiner Hinweis darauf, dass eine Gesamtrevision des Gemeindegesetzes, die sich mit den wirklich fundamentalen Fragen auseinandersetzt, wohl nicht ganz unnötig gewesen wäre.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, hält fest, dass die wichtigsten Beschlüsse in einer Verfassung stehen müssen. Oder können Sie sich einen Kanton ohne Verfassung vorstellen? Auch Kantone müssen eine Verfassung haben, und es käme keinem Kanton in den Sinn, diese als nicht sinnvoll zu bezeichnen. Wenn die Stimmberechtigten Kompetenzen an den Gemeinderat delegieren, dann sollen sie dies auch in einem zentralen Ort und übersichtlich festgehalten haben.

Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse und Statuten sind drei Begriffe für eine Verfassung auf Gemeindeebene. Bei der Reformierten Kirchgemeinde Zug, bei der Stadt Zug, bei den Einwohnergemeinden Steinhausen und Baar nennt man sie Gemeindeordnung. Organisationsbeschlüsse gibt es bei vielen Gemeindearten, teilweise sind es mehrere Organisationsbeschlüsse. Das Wort Statuten wird vor allem bei Korporationen gebraucht. Es sind aber alles Begriffe für Verfassungen auf Gemeindeebene.

Das Recht zur Selbstorganisation der Gemeinden zieht Pflichten nach sich. Eine dieser Pflichten ist der Erlass einer Gemeindeordnung bzw. von entsprechenden Organisationsbeschlüssen oder Statuten. Dies dient der Transparenz des geltenden Rechts und der Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Ebenfalls aus Gründen der Transparenz sollen sämtliche Erlasse öffentlich zugänglich und überdies systematisch geordnet sein. Heute sind sie sehr oft – wenn überhaupt – schwer auffindbar. Dies ist nicht kundinnen- und kundenfreundlich.

Zum Votum von Kantonsrat Schmid: Natürlich kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, den Gemeinden behilflich zu sein und eine Mustergemeindeordnung zur Verfügung zu stellen. Man könnte auch die Gemeindeordnung von Baar nehmen, und schauen, was hier positiv und was vielleicht noch verbesserungswürdig ist. Wir fordern nicht von den Gemeinden dass sie hier alleine im Regen stehen. Hier kann der Regierungsrat sicher behilflich sein.

Die Direktorin des Innern dankt für die Unterstützung des Regierungsrats und einen Entscheid wirklich im Sinne unserer Bevölkerung.

→ Der Rat folgt mit 40 zu 27 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

## § 5<sup>ter</sup>

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Anträge des Regierungsrates und der Kommission zwei sich ausschliessende Systeme enthalten. Deshalb werden zuerst beiden Varianten bereinigt und dann die bereinigten Fassungen von Regierungsrat und Kommission einander gegenübergestellt. Dieses Vorgehen entspricht § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Der Kommissionspräsident ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

### § 5<sup>ter</sup> Abs. 1

**Franz Hürlimann** hält fest, dass in § 5<sup>ter</sup> eine Diskrepanz zwischen dem Antrag der Regierung und der Kommission besteht. Er unterstützt den Antrag der Kommission, dies mit einem Zusatz- resp. **Unterantrag**. Der neue Wortlaut soll heissen: «Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt *und sie niemand verlangt*, gilt das offene Handmehr.»

Der Votant begründet seinen Antrag wie folgt: In einer bescheidenen Berg- und Talgemeinde äussert sich der stimmberechtigte Förster an der Korporationsgemeinde zu einem vorgeschlagenen Geschäft gegen die Meinung der Verwaltung. Dafür handelt er sich den Zorn des zuständigen Verwaltungsrats ein und muss sich massive Drohungen gefallen lassen. An einer der nächsten Gemeindeversammlungen soll eben dieser Verwaltungsrat zum Präsidenten gewählt werden. Der Förster als Mitglied der Gemeinde und Angestellter der Korporation nimmt wie immer pflichtgemäss an der Versammlung teil. Nur schon die Unterstützung des Antrags für eine geheime Wahl, die einen Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten erfordert, würde sich für ihn negativ auswirken, sitzt doch der zu wählende Präsident am Ratstisch und kann das Stimmverhalten der Stimmbürger mühelos kontrollieren, zumal die Beteiligung an diesen Gemeindeversammlungen gut überschaubar ist.

Verlaufen solche Wahlen frei und unabhängig, wenn der zu Wählende die Stimmabgabe über sich selbst persönlich überwachen kann? Kein Gesetz verlangt nämlich, dass er für dieses Traktandum in den Ausstand treten soll. Und wer die Anstandsregeln nicht kennt, kann auch keine einhalten.

Das darf heutzutage nicht mehr sein. Angesichts der eher kleinen Beteiligung an den Korporations-, Bürger-, und Kirchgemeinden bringt eine Urnenwahl keine grossen zusätzlichen Aufwendungen mit sich. Es betrifft – wenn überhaupt – nur die Wahlen, und das auch nur alle vier Jahre einmal.

Wie der erwähnte Förster gewählt hat, kann man sich denken. Mit dem Inkrafttreten des oben gestellten Antrags könnte er sich künftig frei und unabhängig äussern, und seine Persönlichkeitsrechte wären gewahrt.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** lehnt namens der Kommission diesen Änderungsantrag ab. Die Kommission ist für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung. Grundsätzlich soll in der Gemeindeversammlung das offene Handmehr gelten, es sei denn, ein Sechstel der Stimmberechtigten stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

Die von Franz Hürlimann angesprochene Problematik besteht selbstverständlich, dies bei jeder offenen Abstimmung. Letztendlich würde der Antrag aber dazu führen, dass ein einzelner Stimmbürger immer dafür sorgen kann, dass geheim abgestimmt werden muss. Das ist irgendwie auch komisch – und man könnte dann ja gleich die geheime Abstimmung als Grundsatz ins Gesetz hineinschreiben, wie das auch der Regierungsrat vorschlägt. Die Kommission ist aber deutlich der Ansicht, dass es beim offenen Handmehr bleiben soll, dieser guten alten demokratischen Tradition bei uns, der Versammlungsdemokratie mit Hand hoch, Hand nicht hoch oder Enthaltung. Dass das

auch Sichtbarkeit mit sich bringt, dessen ist sich die Kommission bewusst. Sie möchte aber an der Tradition festhalten.

**Stefan Gisler** weist darauf hin, dass der Kommissionspräsident – sei es willentlich oder wohl eher aus Versehen – wählen und abstimmen verwechselt hat. Es geht hier nicht darum, Abstimmungen per Handmehr im Rahmen einer Korporationsversammlung über Sachgeschäfte zu verhindern. Es geht darum, dass die *Organe* in einer geheimen Wahl gewählt werden; es geht um Wahlen, nicht um Abstimmungen. Vor einem Monat wählte der Kantonsrat den Landammann und den Statthalter, das Kantonsratspräsidium und das -vizepräsidium, dies geheim und schriftlich. Auch die Kantonsratsmitglieder wurden vom Volk geheim und schriftlich gewählt, ebenso die Gemeinderäte und Parlamente. Das hat grosse Vorteile für die Demokratie: Nur wenn geheim gewählt werden kann, sind der Wähler und die Wählerin geschützt vor Druckversuchen und können seinen bzw. ihren Willen frei zum Ausdruck bringen. Es ist – wie vom Vorredner am Beispiel eines Forstangestellten gut ausgeführt – höchst unangenehm, wenn in offenem Handmehr der eigene Chef, der überdies noch zuschaut, gewählt werden soll. Man mag ihn ja als Chef gut finden, möchte ihn aber nicht unbedingt als Bürgerpräsident haben. Vielleicht hat man dann doch etwas Hemmungen, ihn nicht zu wählen.

Auch Mitglieder von Bürger-, Kirchen- und Korporationsgemeinden sollen die gleichen Rechte haben wie wir in diesem Rat und sollen – wie die Bürgerinnen und Bürger ihre Kantonsratsmitglieder – geheim und schriftlich wählen können. Das Recht auf eine geheime und freie demokratische Wahl ist wichtig. Der Votant möchte das auch als Bürger der Stadt Zug so handhaben – auch wenn er mit dem Bürgerrat der Stadt Zug ausdrücklich sehr zufrieden ist

**Manuela Weichelt**, Direktorin des Innern, hält fest, dass das Wahlgeheimnis einer der wichtigsten Grundpfeiler der freien und unverfälschten Willenskundgabe in der Demokratie ist. Dieses wird beim offenen Handmehr aber verletzt. Die geheime Abstimmung dient der Sicherung der freien Willensbildung und Willensäusserung. Durch die geheime Stimmabgabe soll verhindert werden, dass jemand unter Druck nicht seinen tatsächlichen Willen zum Ausdruck bringen kann. Sie wird damit dem Grundsatz gerecht, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Die geheime Wahl trägt den kleinräumigen Verhältnissen in den Gemeinden besser Rechnung. Selbst im Kantonsrat führen wir die Wahlen – wie bereits erwähnt – geheim durch.

Franz Hürlimann hat ein Beispiel erwähnt. Der Regierung sind weitere Beispiele bekannt, was mit ein Grund ist, warum wir diese Variante vorschlagen. Das Ansinnen von Franz Hürlimann würde bedeuten, dass der Rat den Antrag des Regierungsrats unterstützen sollte.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über den Antrag der Regierung bzw. über den Kommissionsantrag zu § 5<sup>ter</sup> und anschliessend über den Antrag von Franz Hürlimann abzustimmen, da dieser in beide Varianten aufgenommen werden kann.

- Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.
- Der Rat stimmt mit 37 zu 34 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.
- Der Rat stimmt dem Antrag von Franz Hürlimann mit 53 zu 9 Stimmen zu.

## § 5<sup>ter</sup> Abs. 2

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass in § 5<sup>ter</sup> Abs. 2 zur Ungültigkeit von Wahlzetteln die Regierung einen anderen Antrag stellt als die Kommission. Zurzeit steht die Antrag der Kommission im Raum. Im Kommissionsantrag zu Abs. 2a wird für die Ungültigkeit von Wahlzetteln auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) verwiesen. Der Regierungsrat regelt die Ungültigkeit in § 5<sup>ter</sup> Abs. 2 aber anders als im WAG. Nach dem Vorschlag der Kommission wären im Gegensatz zum Vorschlag der Regierung Wahlzettel auch ungültig, wenn sie nicht amtlich, nicht speziell gekennzeichnet oder nicht handschriftlich geändert worden sind; so steht es im WAG § 19 Abs. 1 Bst. a–c. Steht eine nicht wählbare Person auf dem Wahlzettel, ist dies gemäss Vorschlag der Kommission kein Ungültigkeitsgrund, weil dies eben im WAG nicht vorgesehen ist.

Die Direktorin des Innern bittet deshalb, bezüglich Abs. 2 zur Ungültigkeit der Stimme die Variante des Regierungsrats zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat vorhin über den ganzen § 5<sup>ter</sup> als Block abgestimmt hat und das Wort anfänglich zum ganzen Paragraphen frei war. Der Rat hat sich klar für die Variante der Kommission entschieden. Er sieht im Moment keine Möglichkeit, noch einmal darüber zu diskutieren oder abzustimmen. Allenfalls müsste die Regierung für die 2. Lesung einen Antrag stellen.

**Philip C. Brunner** stellt einen **Rückkommensantrag**. Er teilt die Auffassung der Direktorin des Innern. Auch er war konzentriert auf die Wahlverfahren und den Antrag Hürlimann und war sich nicht bewusst, dass es auch schon um Abs. 2 ging. Auch er war erstaunt, als der Vorsitzende plötzlich schon mit § 6 fortfahren wollte. Er macht beliebt, den von der Direktorin des Innern angesprochenen Punkt jetzt gleich zu klären und nicht auf die 2. Lesung zu verschieben.

→ Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 55 zu 5 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, dass § 5<sup>ter</sup> jetzt einzeln durchgegangen wird.

**Philip C. Brunner** interveniert und stellt klar, dass der Sinn seines Antrags war, bei Abs. 2 weiterzufahren und über die verschiedenen Vorschläge von Regierungsrat und vorberatender Kommission zu beraten.

**Arthur Walker** stellt fest, dass vorhin abgestimmt und dem Antrag Hürlimann zugestimmt wurde. Gemäss diesem Antrag ist es möglich, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Deshalb muss jetzt auch für diese Variante über Abs. 2, wie ihn die Regierung vorschlägt, beraten werden.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** betont, dass die Kommission am alten System festhält und die detaillierte Regelung des Regierungsrats ablehnt. Der Regierungsrat will genau definieren, wann eine Stimme ungültig ist, beispielsweise dann, wenn sie eine ehrverletzende Äusserung enthält. Das alles ist aber im Kommissionsantrag auch enthalten, nämlich im Abs. 2a der Kommission. Dort ist geregelt, wie bei geheimen Wahlen – wenn sie denn mal verlangt werden – zu verfahren ist. Aus Sicht der Kommission braucht es nicht die detaillierte Regelung des Regierungsrats.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, zeigt den Unterschied zwischen der Regierung und der vorberatenden Kommission auf: Die Kommission verweist auf das WAG, die Regierung hingegen hat die Punkte, die zu Ungültigkeit führen, aus dem WAG übernommen und zusätzlich noch Ziff. 3 («[...] wenn der Wahlzettel] den

Namen einer nicht wählbaren Person enthält») eingefügt; Letzteres ist im Antrag der vorberatenden Kommission nicht enthalten. Die Variante des Regierungsrats ist also präziser und deshalb unterstützungswürdig.

→ Der Rat stimmt mit 34 zu 30 Stimmen für den Antrag der Kommission.

§ 5<sup>ter</sup> Abs. 2a

→ Es erfolgen keine Wortmeldungen Der Rat stimmt mit 39 zu 17 Stimmen für den Antrag der Kommission.

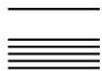
§ 5<sup>ter</sup> Abs. 2c

→ Es erfolgen keine Wortmeldungen Der Rat stimmt mit 46 zu 14 Stimmen für den Antrag der Kommission.

Der **Vorsitzende** hält der guten Ordnung halber nochmals fest, dass der Rat vorhin bezüglich § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 klar entschieden hat, dass die Variante der Kommission gültig sein soll, unter Einbezug des Antrags Hürlimann. Damit ist § 5<sup>ter</sup> abgeschlossen.

*Anmerkung: Aus gesetzestechnischen Gründen wird § 5<sup>bis</sup> zu § 5a und § 5<sup>ter</sup> zu § 5b.*

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

42. Sitzung: Donnerstag, 31. Januar 2013 (Nachmittagssitzung)  
Zeit: 13.50 – 17.15 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 624 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Rupan Sivaganesan, beide Zug; Walter Birrer, Cham.

### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

(folgt nach Abschluss der Beratungen zu Traktandum 7)

### TRAKTANDUM 7

## 625 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Fortsetzung der Beratung vom Vormittag (siehe Ziffer 623)

### § 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

### § 7 Abs. 1

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission im zweiten Satz eine Änderung vorschlägt: «Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission oder des Gemeinderates sein.» Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

**Alois Gössi** stellt fest, dass der Regierungsrat hier beantragte, dass gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht innerhalb derselben Gemeinde Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein können. Die Kommission änderte den Artikel nun so, dass Leiter oder Leiterinnen einer gemeindlichen Dienststelle nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sein können. Es ging der Kommission darum, dass problematische Situationen verhindert werden sol-

len, wenn ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin auch Dienststellenleiterin oder Leiter ist. Der Votant unterstützt dies. Mit der vorgesehenen Änderung wird es nun aber – zumindest theoretisch – wieder möglich sein, dass ein gemeindlicher Mitarbeiter oder eine gemeindliche Mitarbeiterin Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein können, sofern sie keine gemeindliche Dienststelle leiten.

Der Votant stellt deshalb namens der SP-Fraktion den **Antrag**, den zweiten Satz in Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.»

Der Unterschied zur Fassung der vorberatenden Kommission besteht darin, dass Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nicht gemeindlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sein dürfen. Es geht hier um eine klare Gewaltentrennung: Mitarbeiter einer Gemeinde sollen sich nicht via Rechnungsprüfungskommission selber prüfen können. Dies wird mit dem Antrag verhindert.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert, dass die Kommission diese Problematik auch besprochen hat. Sie ist der Meinung, dass man den Kreis der Personen, die der Rechnungsprüfungskommission (RPK) nicht angehören dürfen, auf die *Leiter* gemeindlicher Dienststellen beschränken soll. Wenn alle Mitarbeiter einer Gemeinde nicht in der RPK sein dürfen, ist das sehr einschränkend für eine Gemeinde bei der Auswahl der Personen. Und eine Bemerkung zur Gewaltentrennung: Wenn wir dieselbe Regelung im Kantonsrat hätten, dürften beispielsweise kantonale Angestellte nicht in der Staatswirtschaftskommission sein – offenbar dürfen sie es aber, was ein Argument für die Gegenseite ist (*der Rat lacht*).

Trotzdem hält die Kommission an ihrer Version fest, dies wegen der Grösse der Auswahl für diese nicht allzu begehrten Ämter in den zum Teil kleinen Gemeinden.

**Adrian Andermatt** unterstützt den vorliegenden Antrag. Es kann nicht sein, dass ein Mitarbeiter einer Gemeinde auch Mitglied der RPK dieser Gemeinde sein kann. Der Votant kann sich nicht erinnern, dass in der Kommission explizit darüber diskutiert wurde.

→ Der Rat stimmt mit 52 zu 13 Stimmen dem Antrag der SP-Fraktion zu.

#### § 7 Abs. 2

#### § 10

#### § 11 Abs. 2 Ziff. 4

#### § 12 Abs. 1 und neue Abs. 4 und 5

#### § 13

Der **Vorsitzende** stellt einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats unbestritten sind.

→ Der Rat stimmt stillschweigend der jeweiligen Version des Regierungsrats zu.

#### § 14 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission vorschlägt, § 14 Abs. 1 sei entgegen dem Antrag der Regierung nicht aufzuheben und die Zusammensetzung

der Kommissionen habe sich nach dem Parteienproporz der letzten Wahlen zu richten. Zudem sollen die Parteien bei einer Fachkommission entsprechende Fachpersonen vorschlagen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass hier der Gedanke der Kommission war – und es war ein knapper Entscheid –, die Parteien auf Gemeindeebene zu stärken und sie vermehrt in die gemeindliche Arbeit einzubinden. Es soll ihnen eine Plattform geboten werden, dass sie attraktiver werden und entsprechend ihrem Wähleranteil in einer Kommission vertreten sein können. Das war das Hauptargument.

Es gab den Einwand, dass Fachpersonen nicht unbedingt in einer Partei seien. Dazu wurde in der Diskussion gesagt, eine Fachperson müsse nicht Mitglied einer Partei sein; die Parteien würden begrüsst, gemäss ihrem Proporz eine Fachperson zu schicken, womit auch ein gewisses Proporzverhältnis gegeben ist. Der Kommission scheint es wichtig zu sein, dass die Mitgliedschaft in einer Partei nicht nötig ist; die Partei wird einfach angefragt und schickt jemanden. Ob die betreffende Fachperson Parteimitglied ist oder nicht, ist eine Frage der Partei und nicht der Gemeinde.

**Alois Gössi** stellt fest, dass es hier um die Gemeindeautonomie geht. Sollen wir den Einwohnergemeinden zwingend vorschreiben, wie sie ihre Kommissionen bestellen sollen, oder sollen diese eigenständig bestimmen können, wie sie ihre Kommissionsmitglieder wählen? Mit dem Zwang zum Parteienproporz schränken wir den Kreis der Kommissionsmitglieder massiv ein. Nur noch von Parteien Auserwählte könnten in den Kreis der Kommissionen aufgenommen werden. So schliessen wir sehr viele Personen aus, denn nur eine Minderheit ist heute noch Mitglied einer Partei. Der Votant macht beliebt, den Kommissionsantrag abzulehnen und den Vorschlag des Regierungsrats zu unterstützen.

Für den Fall, dass der Antrag der vorberatenden Kommission angenommen wird, stellt der Votant namens der SP-Fraktion den **Eventualantrag**, in Abs. 1 sei der Satz «Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen» zu streichen.

Bei der Einwohnergemeinde Baar gibt es folgende Fachkommissionen: Energiefachkommission, Kommission für Altersfragen, Informatikkommission, Nomenklaturkommission – diese befasst sich mit den Namen von neuen Strassen –, Turn- und Sportkommission, Musikschulkommission sowie die Friedhofskommission. Wofür braucht es hier Parteienvertreter, die mitbestimmen? Was bringt es, wenn in einer Friedhofskommission drei, vier, fünf Parteienvertreter dabei sind? Die Gemeinden sollten deshalb mindestens die Fachkommissionen selber bestimmen können.

**Stefan Gisler** legt vorab seine Interessenbindung offen: Er ist Mitglied der Feuerschutzkommission der Stadt Zug, zusammen mit Ratskollegin Vreni Wicky und Ratskollege Hans Christen. Die Feuerschutzkommission ist nicht parteipolitisch zusammengesetzt, sondern eine gute Mischung von Fachleuten und Politikern; Hans Christen als ehemaliger Feuerwehrler vereinigt sogar beide dieser Eigenschaften.

Wenn dieser Antrag durchkommt, würden theoretisch alle CVP-Mitglieder in der Feuerschutzkommission – nämlich Vreni Wicky und Hugo Halter – ihren Sitz verlieren, da im Wahlorgan der Stadt, im Stadtrat, ihre Partei nicht vertreten ist – ausser es würde sich beispielsweise die SP erbarmen und Vreni Wicky vorschlagen, damit sie drinbleiben könnte. Explizit Parteilose in der Feuerschutzkommission würden ebenfalls nicht in der Kommission verbleiben können. Das ist völlig unangemessen, auch nach dem Feedback aus der Feuerschutzkommission. Unangemessen wäre es auch, wenn in der Stadt Zug nun alle Kommissionen zu 60 Prozent durch uns Linke besetzt würden,

da wir in der Stadt im Moment gerade die Mehrheit haben. Überhaupt würde mit jeder Wahl der Exekutive, des Wahlorgans der Kommissionen, die Zusammensetzung der Fachkommissionen ändern. Langjährige Fachpersonen könnten ihr Knowhow nicht mehr einbringen.

Ausserparlamentarische Kommissionen, also Fachkommissionen, sind dazu da, die Exekutive fachlich zu beraten und den Link zur Bevölkerung – und nicht *per se* zu Parteien – sicherzustellen. Es tut gut, dass diese Personen nicht mit politischen Parteien verknüpft sein müssen, sondern frei agieren können. Auch lassen sich so Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheide miteinbeziehen, die ausserhalb der Parteien agieren. Kommissionen dienen gerade *nicht* als Plattform für Parteien, wie vom Kommissionspräsidenten gesagt, sondern sollen *Fachkommissionen* sein.

**Jürg Messmer:** Liest man den Antrag der vorberatenden Kommission genau durch, dann sieht man, dass sich der Antrag von Alois Gössi eigentlich erübrigt. Es wird nämlich geschrieben: «Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen.» Wenn also Stefan Gisler seine Arbeit in der Feuerschutzkommission gut macht, könnte er sogar von der SVP vorgeschlagen werden. Es steht nirgends geschrieben, dass die betreffende Fachperson politisch angeschlossen sein muss. Sie muss einzig von einer Partei vorgeschlagen werden. Wir können deshalb dem Antrag der vorberatenden Kommission problemlos zustimmen.

**Philip C. Brunner** hatte diese Woche Gelegenheit, bei der CVP politischen Weiterbildungsunterricht zu geniessen – er hat heute aber trotzdem die SVP-Kravatte angezogen. Hängen geblieben ist bei ihm der wirklich staatspolitische Auftritt des Parteipräsidenten an der Delegiertenversammlung, der auch Werbung gemacht hat für die Majorzabstimmung im Juni. Und wenn FDP und CVP diese Abstimmung gewinnen, dann könnten sie – wenn wir hier zustimmen – direkt Einfluss nehmen auf die entsprechenden Kommissionen. Dann wären sie wirklich *sackstark*.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, legt dar, dass § 14 Abs. 1 in der heutigen Fassung bestimmt, dass eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass die Zahl drei der kleinstmöglichen Zahl zur Mehrheitsbildung entspricht. Dies ist offensichtlich, weshalb auf eine derartige Regelung ohne weiteres verzichtet werden kann. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Abs. 1 zu streichen.

Zu Abs. 2: Der Regierungsrat möchte den Gemeinden nicht vorschreiben, ob die Kommissionen aufgrund fachspezifischer oder parteipolitischer Kriterien zu besetzen sind. Er möchte nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen. Wo es sinnvoll ist, sollen die Gemeinden ihre Kompetenzen behalten.

Die Vorschläge der vorberatenden Kommission sind zudem sehr widersprüchlich. Wenn der Parteienproporz nur für die Einwohnergemeinden eingeführt werden soll, darf er gar nicht hier unter § 14 des Gemeindegesetzes geregelt werden. Wenn man die Struktur dieses Gesetzes anschaut, dann sind § 1–54 die gemeinsamen Bestimmungen. Wenn also hier diese Bestimmung aufgenommen wird, dann gilt dies für sämtliche Gemeindearten, also auch für Kirch- und Bürgergemeinden. Das ist kaum im Sinn des Rates, weshalb die Votantin bittet, dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** legt das Vorgehen fest: Zuerst wird Abs. 1 bereinigt und der Antrag der vorberatenden Kommission jenem der SP-Fraktion (Streichung des letzten Satzes

von Abs. 1) gegenübergestellt. Darauf wird die obsiegende Version dem Antrag des Regierungsrats (Aufhebung von Abs. 1) gegenübergestellt.

- Der Rat stimmt mit 49 zu 8 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.
- Der Rat stimmt mit 38 zu 33 Stimmen für den Antrag der Regierung.

### **§ 15**

#### **§ 15 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission vorschlägt, auch bei im Amt bestätigten Behördenmitgliedern sei ein Protokoll über die Amtsübergabe zu erstellen. Der Regierungsrat opponiert nicht gegen diesen Vorschlag.

- Der Rat ist stillschweigend ebenfalls einverstanden.

*Anmerkung zu § 15 Abs. 2: Die Fassung des Regierungsrats ist überflüssig.*

### **§ 17 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Antrag des Regierungsrats in der Kommission zu keinen anderslautenden Anträgen führte.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend ebenfalls zu.

*Anmerkung: Aus gesetzestechnischen Gründen wird § 17<sup>bis</sup> zu § 17a.*

### **§ 18 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Antrag des Regierungsrats in der Kommission zu keinen anderslautenden Anträgen führte.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend ebenfalls zu.

### **§ 18a**

Der **Vorsitzende** erläutert, dass der Regierungsrat mit § 18a den Gemeinden die Möglichkeit einräumen will, die dem Gemeinderat unterstellten Organe mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets zu führen. Die vorberatende Kommission beantragt die ersatzlose Streichung des neuen § 18a.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** wiederholt, dass es hier um die Möglichkeit der Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen geht – Pragma bei den Gemeinden, könne man sagen. Es war eine grundsätzliche Diskussion in der Kommission, und man hat knapp entschieden. Die kritischen Stimmen obsiegten. Sie denken, dass mit dieser Möglichkeit die Transparenz und das Mitwirkungsrecht der Legislative geschwächt würden, weil die Exekutive sehr stark alles selber bestimmen kann; die Gemeindeversammlung oder – in der Stadt Zug – das Parlament könnten nicht mehr

zu einzelnen Ausgabeposten mitreden, wie das heute möglich ist. Auch war man der Meinung, eine Stärkung der Exekutive auch in diesem Bereich, also bei den Finanzen, wäre nicht das richtige Signal. Eine starke Minderheit hingegen fand, man müsse den Gemeinden die Möglichkeit und die Autonomie, Globalbudgets und Leistungsaufträge einzuführen, geben.

**Stefan Gisler** setzt sich – wenn es die Kommission nicht tut – für die Gemeindeautonomie ein. Er war immer ein Gegner von Pragma. Der Rat selbst hat in der letzten Budgetdebatte mehr als kritische Voten gegenüber Pragma geäußert; auch der Kommissionspräsident hat sich dazu geäußert, wieso Pragma gerade für Gemeinden schwierig sein könne. Aber im Sinne ihrer Autonomie darf wohl jede Gemeinde selber sehenden Auges in ihr eigenes Unglück bzw. in Pragma rennen. Es liegt nicht am Kantonsrat, den Gemeinden hier Vorschriften zu machen. Jede Gemeinde soll frei bestimmen können, wie sie Rechnung und Budget vorlegt. Letztlich bestimmen in der Gemeinde die Gemeindeversammlung, also die Bürgerinnen und Bürger, ob sie Pragma einführen wollen oder nicht.

**Alois Gössi** beantragt namens der SP-Fraktion, § 18a wie vom Regierungsrat vorgeschlagen in das Gesetz zu übernehmen. Beim Kanton haben wir mit Pragma zwingend – abgesehen von ein paar Ausnahmen wie die Gerichte – Leistungsaufträge und Globalbudgets eingeführt. Wir sollten dies auch den Gemeinden ermöglichen. Ob sie es dann auch tatsächlich tun, ist eine ganz andere Frage, müsste dieser Entscheid doch durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss abgeseget werden. § 18a ermöglicht es den Gemeinden, falls dort ein Bedarf und Wunsch besteht, Leistungsaufträge und Globalbudgets einzuführen. Es wird ihnen aber nicht zwingend vorgeschrieben, dies ganz im Sinne der Gemeindeautonomie. In diesem Sinne macht die SP-Fraktion beliebt, den Antrag der Kommission abzulehnen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hat es eingangs schon erwähnt: Es war eine Arbeitsgruppe, welche mitgeholfen hat, diese Teilrevision zu erarbeiten. Auch Mitglieder der Gemeinden waren dabei, und es wird gewünscht, dass es die Möglichkeit gibt, Leistungsaufträge und Globalbudgets in den Gemeinden einführen zu können. Es geht also nicht um eine Pflicht. In Verbindung mit § 32 des Finanzhaushaltgesetzes wird damit aber die gesetzliche Grundlage geschaffen. Es obliegt dann der Gemeindeversammlung oder in der Stadt Zug dem Grossen Gemeinderat, zu entscheiden, ob Globalbudget und Leistungsauftrag eingeführt werden oder nicht. Es macht auch Sinn, eine einheitliche gesetzliche Formulierung für diejenigen Gemeinden zu haben, die das demokratisch an der Gemeindeversammlung einführen möchten, damit am Schluss nicht fünf, sechs oder elf verschiedene Modelle von Leistungsaufträgen und Globalbudgets vorliegen.

→ Der Rat stimmt mit 44 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

## § 23

### § 23 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Prüfung der genehmigten Budgets und Jahresrechnungen auf die formellen Voraussetzungen des Finanzhaushaltgesetzes beantragt. Die vorberatende Kommission beantragt Beibehaltung des alten § 23 Abs. 1.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, bittet darum, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen. Die Gemeinden müssen bereits heute nach geltendem Recht das Budget und die Jahresrechnung einreichen. Die bisherige Regelung ist aber sehr allgemein gehalten und regelt nicht, ob überhaupt geprüft werden soll; es muss lediglich eingereicht werden. § 23 Abs. 1 des Gemeindegesetzes umschreibt die Finanzaufsicht lediglich derart, dass der Regierungsrat die in den §§ 37ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen konnte, wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar waren und wenn durch einen Gemeinderats- oder Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet wurden. Es wurde aber nicht gesagt, was unter «Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung» oder «Gefährdung erheblicher Vermögenswerte» konkret zu verstehen ist. Der neue § 23 definiert klar, was in Ergänzung zu den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission zu überprüfen ist, ob die genehmigten Budgets (§ 20) und Jahresrechnungen (§ 22) die formellen Voraussetzungen des Finanzhaushaltgesetzes erfüllen. Dort werden diejenigen Bereiche, die die Aufsicht zu prüfen hat, konkret und präzise definiert und umschrieben.

→ Der Rat stimmt mit 44 zu 21 Stimmen für den Antrag der Kommission.

#### § 23 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Berichterstattung an den Gemeinderat über das Prüfungsergebnis beantragt, welche auch Empfehlungen und allfällige Beanstandungen enthalten kann. Die vorberatende Kommission beantragt Beibehaltung des alten § 23 Abs. 2.

→ Der Rat stimmt mit 42 zu 18 Stimmen für den Antrag der Kommission.

#### § 23 Abs. 2a

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der von der Regierung beantragte neue Abs. 2a jetzt eigentlich obsolet ist. Der Regierungsrat zieht seinen Antrag aber nicht zurück.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** meint, dass die Löschung des vom Regierungsrat beantragten neuen Abs. 2a die logische Konsequenz dessen ist, dass der Rat vorhin die Anträge der Kommission unterstützt hat. Die Kommission ist wie die Mehrheit des Rats für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Es kommt dann noch Abs. 3 gemäss bisheriger Fassung, über den wir nicht bestimmen müssen. Abs. 2a würde nur passen, wenn sich in den beiden ersten Absätzen die Regierung durchgesetzt hätte.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### § 36 Abs. 1

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

**§ 37**

**§ 37a**

**§ 39, Abs. 1 Ziff. 1 und 3**

**§ 49 Abs. 1**

**§ 57e<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2**

**§ 57f Abs. 1 und 4**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

→ Der Rat ist mit den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend einverstanden.

**§ 59**

**§ 59 Abs. 1 Ziff. 3**

Der Vorsitzende hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Neuformulierung von § 59 Ziff. 3 vorschlägt: «der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung.» Der Regierungsrat stimmt dieser Änderung zu.

→ Der Rat ist mit dem Vorschlag der Kommission stillschweigend einverstanden.

**§ 59 Abs. 1 Ziff. 9**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

**§ 59 Abs. 1 Ziff. 13 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, neu sei als Ziff. 13 «die familienergänzende Kinderbetreuung» einzufügen. Die vorberatende Kommission schlägt die Streichung von Ziff. 13 (neu) vor. Der Regierungsrat hingegen möchte die familienergänzende Kinderbetreuung als Aufgabe der Einwohnergemeinde erwähnt haben.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: In § 59 Abs. 1 sind die Aufgaben der Einwohnergemeinde aufgezählt. Gemäss Direktion des Innern ist das nur eine deklaratorische Aufzählung, also keine Verpflichtung, das alles zu tun. Dennoch hat die Kommissionsmehrheit gefunden, man solle die familienergänzende Kinderbetreuung nicht als neue Aufgabe der Einwohnergemeinde ins Gesetz schreiben, auch nicht deklaratorisch. Denn letztlich ist es den Privaten anheimgestellt, wie sie das regeln wollen. Die Gemeinde soll hier nicht überfordert werden, es soll nicht eine Vorschrift zulasten der Gemeinde sein. Man hat in der Kommission auch an die Harnos-Abstimmung erinnert, bei der dies ebenfalls ein Teil der Abstimmung war, und das Volk hat – wenn auch knapp – Nein gesagt zu Harnos. Das wollte man in der Kommission respektieren.

**Markus Jans** erinnert daran, dass alle Gemeinden in den letzten Jahren in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert haben. Es entstanden Mittagstische,

Freizeitbetreuungen, Kindertagesstätten und mehr. Die Gemeinden haben erkannt, dass die familienergänzende Kinderbetreuung ein wichtiger Pfeiler für eine attraktive Gemeinde ist und die Integration begünstigt. Für einmal sollen die Gemeinden mit einem Gesetz nicht zu etwas verpflichtet werden, das dringend an die Hand genommen werden muss. Im Gesetz soll gemäss Vorschlag des Regierungsrats im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung das abgebildet werden, was die Gemeinden bereits tun. Damit wird nur die geschaffene Realität im Gesetz abgebildet. Obwohl eine solche Aufzählung nur deklaratorischen Wert hat, ist es für die SP-Fraktion wichtig, die vorhandene Realität ins Gesetz aufzunehmen. Leider lehnte die vorberatende Kommission den Vorschlag des Regierungsrats ab und hat die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung wieder aus dem Gesetz gestrichen.

Die SP-Fraktion beantragt, § 59 Ziff. 13 «die familienergänzende Kinderbetreuung» im Gesetz zu belassen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass § 59 dazu dient, einzelne Aufgaben der Einwohnergemeinde aufzuzählen, dies im Sinne einer Orientierungsfunktion. Er dient der Abgrenzung der Aufgaben gegenüber anderen Gemeindearten, nämlich Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden. Deren Aufgaben sind in den §§ 120 und 129 ebenfalls definiert. Die Kommission hat § 59 noch vor dem Kinderbetreuungsgesetz debattiert. Hier im Rat wurde das Kinderbetreuungsgesetz angenommen. Es ist deshalb nichts als logisch, hier auch die Kinderbetreuung aufzunehmen, insbesondere weil dies auch der explizite Wunsch der Einwohnergemeinden war.

→ Die Abstimmung führt zu einem Ergebnis von 30 zu 30 Stimmen. Mit Stichentscheid des Präsidenten folgt der Rat dem Antrag des Regierungsrats.

*Anmerkung: Am Schluss der Beratungen wird dazu ein Rückkommensantrag gestellt (siehe unten Seite 1402).*

**Alois Gössi** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, als zusätzlicher Punkt sei hier «Förderung von Wohnraum zu tragbaren Bedingungen» aufzunehmen. Dies ist keine neue Aufgabe. Wir haben diese Gemeindeaufgabe vor einigen Jahren beim Wohnraumförderungsgesetz bereits so beschlossen. Mit unserem Vorschlag zeigen wir explizit auf, dass wir diese Aufgabe als eine wichtige Aufgabe der Einwohnergemeinden betrachten. Eine Zustimmung zu diesem Antrag sollte eigentlich gegeben sein, haben doch die bürgerlichen Parteien in der letzten Zeit schon – oder endlich – erkannt, dass im Kanton Zug Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen für die Bevölkerung je länger je mehr ein Problem ist und Massnahmen dagegen gefordert sind. Er dankt für die Unterstützung des Antrags.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert, dass dieser Antrag bereits in der Kommission gestellt und dort mit 10 zu 1 Stimmen abgelehnt wurde.

**Philip C. Brunner** ruft den Rat auf, diesen Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Das Problem ist nicht der Staat oder Private, die dieses Problem nicht lösen könnten. Das Problem ist die Masseneinwanderung, die unaufhaltsam jährlich 80'000 Leute in unser Land schwemmt, das ist 1 Prozent der Wohnbevölkerung. Und dieses zusätzliche Prozent bringt nicht das Wachstum, das es eigentlich bringen sollte. Das sind nicht die Leute, die uns Economiesuisse vorrechnet und die angeblich so wahnsinnig wichtig sind für unsere Betriebe, für die Wirtschaft und für den allgemeinen Wohlstand. Das sind sehr viele Familiennachzüge, die dann eingeschult werden können, für die es

Strassen braucht und für die dann wieder weitere Forderungen von der linken Seite kommen, die durch ein bürgerliches Parlament umgesetzt werden können.

Der Antrag ist absolut unnötig. Die Gemeinden sind fähig, hier autonom zu handeln – in der Stadt Zug beispielsweise durch eine Initiative der Linken, die angenommen wurde. Und es ist so: Der Staat macht es nicht günstiger, und es ist die Mehrheit, die das finanziert. Der Roost ist teurer, als wenn Private gebaut hätten. Lehnen Sie den Antrag mit gutem Gewissen ab und geben Sie jetzt nicht der Linken die Möglichkeit, sich als die grossen Wohnraumbeschaffer zu profilieren.

**Heini Schmid** legt seine Interessenbindung vor: Nach der Terminologie von Alois Gössi vermietet er zu untragbaren Preisen. Der Bund geht voran mit der neuen Terminologie, dass es jetzt «tragbare Mietzinsen» heissen soll, und alle Privaten – so der Umkehrschluss – haben untragbare Mietzinsen. Wenn schon, wäre der Votant für den Begriff «gemeinnütziger Wohnungsbau», wie bis anhin.

**Vreni Wicky** macht darauf aufmerksam, dass jetzt ganz genau zu sehen ist, warum die CVP eine Totalrevision wollte. Dann hätte der Rat nämlich das alles aufführen können und müsste jetzt nicht einzelne Forderungen in diesen Artikel hineinbauen. Die Votantin möchte die Frau Regierungsrätin auch fragen, was in Ziff. 10 die «Sittenpolizei» ist. Welche Gemeinde hat noch eine Sittenpolizei? Wir könnten hier noch Verschiedenes aufführen, beispielsweise Kommissionen. Diese Diskussion wurde aber verpasst, weil man dem Antrag der CVP für eine Gesamtrevision nicht zugestimmt hat.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 58 zu 14 Stimmen ab.

§ 59 Abs. 1 Ziff. 14

Der Vorsitzende hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist

→ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

### § 61 Abs. 1a (neu) und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Anträge des Regierungsrats unbestritten sind. Es erfolgen keine Wortmeldungen

→ Der Rat ist mit den Anträgen des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

### § 63

**Barbara Gysel:** Wie der Röteli zum Zugersee, so gehört die politische Mitsprache zum Leben in den schweizerischen Kantonen. Diese Mitsprache sollte auch Migrantinnen und Migranten offen stehen. Namens der SP-Fraktion stellt die Votantin daher den folgenden **Antrag:** Neu § 63a «Ausländerstimmrecht»: «Die Einwohnergemeinde kann durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht auch in der Gemeinde wohnhaften Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.»

Die Meinungsäusserungs-, die Versammlungs-, die Vereins-, und die Petitionsfreiheit sind im weiteren Sinn politische Rechte. Sie gelten auch für ausländische Personen. Solche Rechte ermöglichen eine indirekte Beteiligung an politischen und gesellschaft-

lichen Entscheidungsprozessen. Bisher ist die direkte Beteiligung ausschliesslich durch die Integration von Ausländerinnen in die schweizerischen Parteien sowie die Wahrnehmung der politischen Aktivrechte möglich. Das Wahrnehmen dieser Aktivrechte geschieht bis heute im Kanton Zug einzig durch die Einbürgerung. Die SP will dies erweitern und möchte daher auch das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen mit Niederlassung als Mittel für politische Partizipation fördern. Unsere Demokratie hat sich immer durch Erweiterungen entwickelt. Vor rund vierzig Jahren war es das Frauenstimmrecht, jetzt ginge es um Personen mit Migrationshintergrund. Eine vollständige Integration bedingt gleiche Teilhabechancen am politischen und gesellschaftlichen Leben im Kanton Zug für alle Einwohnerinnen.

Die politische Partizipation für Personen ohne Schweizerpass soll also durch die Erteilung des Stimmrechts für niedergelassene Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene möglich sein, aber nicht verpflichtend. Eine solche Regelung kennen bereits heute einige Kantone und Gemeinden in der Schweiz, etwa in Genf Neuenburg, Jura, in der Waadt, in Freiburg, im Aargau oder in Graubünden. Der Antrag der SP beinhaltet bewusst eine «kann»-Formulierung. Die Gemeinden würden also nicht zur Einführung verpflichtet.

Die Votantin dankt für die Unterstützung dieses Antrags, und sie dankt dem Landsschreiber für die vorgängigen Abklärungen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** erinnert sich, dass dieser Antrag bereits in der Kommission gestellt und dort klar abgelehnt wurde. Man wollte dort das Ausländerstimmrecht nicht einführen, dies mit der Begründung, dass die Einbürgerung der letzte Schritt der Integration sei, und mit der Einbürgerung sollen auch die vollen Bürgerrechte, das Wahl- und Stimmrecht auf sämtlichen Ebenen, gegeben sein – nicht vorher. Das war der Tenor in der Kommission.

**Adrian Andermatt** hält fest, dass die FDP bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort Stellung zu dieser Frage genommen hat, die eigentlich nicht mehr Teil der heutigen Vorlage ist. Die FDP hat klar die Position vertreten – und das tut sicher auch die FDP-Fraktion hier im Rat –, dass die Möglichkeit zur Erteilung des Ausländerstimmrechts nicht ein Mittel der Integration sein kann. Erst wer integriert ist – und das ist man hoffentlich mit der Einbürgerung – soll auch dieses Recht erhalten.

**Stefan Gisler:** Auch die AGF stellt den **Antrag**, dass Gemeinden künftig per Gemeindebeschluss das Stimmrecht an Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen können. Auch hier ist die AGF etwas liberaler als die FDP und will die Gemeindeautonomie stärken: Jede Gemeinde soll selber bestimmen können, ob sie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C das Stimmrecht auf gemeindlicher – nicht auf kantonaler oder nationaler – Ebene einführen will. Dazu braucht es einen demokratischen Beschluss an der Gemeindeversammlung oder im Rahmen einer gemeindlichen Urnenabstimmung. Die Gemeinde kann dabei auch zusätzliche Auflagen bezüglich Wohnsitzdauer machen.

Die Einführung des Stimmrechts stärkt die Integration jener Menschen, die seit Langem in einer Gemeinde wohnen, das soziale und gesellschaftliche Leben mitgestalten und Steuern zahlen. Die Kirchgemeinden in Zug haben ihren ausländischen Mitgliedern das Stimmrecht bereits gegeben, und sie machen damit gute Erfahrungen. Viele Kantone in der Schweiz erlauben ihren Gemeinden, das passive Stimmrecht auf kommunaler Ebene einzuführen: Neuenburg, Waadt, Jura, Freiburg, Genf, Basel Stadt sowie Graubünden und Appenzell Ausserrhodan. In Appenzell Ausserrhodan könne Ausländer sogar Gemeinderäte werden – so weit gehen wir hier nicht.

Schenken Sie der Schweizer Bevölkerung in den Gemeinden das demokratische Recht und auch das Vertrauen, selber über das Stimmrecht von Ausländerinnen und Ausländern bestimmen zu dürfen.

**Heini Schmid** bezieht sich auf § 50 der Geschäftsordnung, wo es heisst, dass Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen stehen, aus der Beratung ausgeschlossen werden. Er stellt den **Antrag**, den vorliegenden Antrag aus der Beratung auszuschneiden, weil weder der Regierungsrat noch die vorbereitende Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Damit steht § 63 nicht zur Diskussion. Der Votant sieht auch keinen thematischen Zusammenhang: Haben wir irgendwann in dieser Revision irgendetwas bezüglich Stimmrecht auf Gemeindeebene behandelt? Es gibt keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Bei einer Totalrevision wäre es möglich, zu allen Paragraphen einen Antrag zu stellen. Bei einer Teilrevision stehen nur die in Beratung gesetzten Paragraphen zur Diskussion. Und hier gibt es keinen Zusammenhang mit einem anderen Paragraphen, der eine Behandlung dieses Antrags begründen würde.

Landschreiber **Tobias Moser** hat beide Anträge zur Vorprüfung erhalten und in einer wohlwollenden Auslegung von § 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung entschieden, dass der unmittelbare Zusammenhang besteht. In der Vorlage des Regierungsrats steht, dass es um die Stärkung der Gemeindeorganisationsautonomie geht, und letztlich ist die fakultative Einräumung von Stimmrechten an Ausländerinnen und Ausländern ein Teil dieser Organisationsautonomie. Man kann das aber auch anders auslegen, wie der Antrag von Heini Schmid zeigt.

**Karl Nussbaumer** bittet im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag nicht zu unterstützen und vom Ausländerstimmrecht abzusehen. Das Schweizer Bürgerrecht muss nach Auffassung der SVP-Fraktion auch in Zukunft Voraussetzung für die demokratischen Mitbestimmungsrechte, auch auf Gemeindeebene, sein. Die Erteilung des Stimmrechts an Ausländer birgt angesichts der durch die Personenfreizügigkeit herrschenden Masseneinwanderung die Gefahr, dass die Schweizer Bürger in ihrer eigenen Wohngemeinde durch Ausländer überstimmt würden. Diese Vorstellung ist für die SVP-Fraktion unerträglich. Wir sind hier klar der Auffassung, dass unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger den Prozess der Einbürgerung zuerst absolvieren sollen, bevor sie mit umfassenden Mitbestimmungsrechten ausgestattet werden. Das Stimm- und Wahlrecht voraussetzend, in der Hoffnung auf eine motivierende Integrationswirkung zu vergeben, halten wir für verfehlt. Wir erinnern auch daran, dass ein Stimmberechtigter mit Schweizer Bürgerrecht ein viel grösseres Interesse an einem sorgsamem Umgang mit den Gemeindefinanzen als ein Stimmberechtigter ohne Schweizer Bürgerrecht hat.

Aus all diesen Gründen bittet der Votant den Rat, den Antrag abzulehnen und § 63a «Ausländerstimmrecht» ersatzlos gestrichen zu lassen.

**Thomas Lötscher:** Die Auslegung der Geschäftsordnung mag grenzwertig sein, die aufgeworfene Frage aber ist es nicht. Sie ist sehr zentral und wichtig. Auch in Hinblick auf den Respekt vor unserer Bevölkerung und deren Befindlichkeit sollten wir diese Entscheidung nicht *en passant* übers Knie brechen. Sie kann allenfalls motioniert werden, hier aber ist sie falsch am Platz. Persönlich ist der Votant der Meinung, dass das Ausländerstimmrecht in unser gesellschaftliches Umfeld etwa so gut passt wie ein Hammerhai in den Zugersee.

**Zari Dzaferi** ist selber jemand, der sich eingebürgert hat, sich also – so die gehörte Auffassung – vollständig integriert hat und nun das Recht hat, sich politisch zu beteiligen und abzustimmen. Nehmen wir aber Leute, die seit x Jahren hier auf Baustellen oder in Fabrikgebäuden arbeiten, sich vielleicht aber nicht vollständig imstande fühlen, einen Einbürgerungsprozess zu durchlaufen, aber dennoch ihre Steuern bezahlen und ihre Leistungen erbringen: Diese Menschen dürfen nicht abstimmen, ob beispielsweise in ihrer Wohngegend eine Zone 30 eingeführt werden soll oder nicht. Der Votant fragt sich, ob das der richtige Weg ist. Ausserdem ist eine «kann»-Formulierung vorgeschlagen; jede Gemeinde kann das also für sich selber bestimmen. Sollte beispielsweise Baar absolut dagegen sein, dann ist das gerechtfertigt und in Ordnung. Sollte die Nachbargemeinde Steinhausen entscheiden, das Ausländerstimmrecht doch einzuführen, dann soll sie das einführen.

Die politisch rechte Seite verwendet einerseits immer wieder Begriffe wie Masseneinwanderung und Masseneinbürgerung. Sie ist in diesem Sinne also dagegen, dass diejenigen, die sich einbürgern wollen, dies auch tatsächlich tun. Andererseits sagt sie, das Stimmrecht sei an die Einbürgerung gebunden. Nur: Entweder lässt sich die Rechte darauf ein, dass sich mehr Leute einbürgern, oder sie erleichtert ein politisches Engagement der Ausländerinnen und Ausländer. Für eines von beiden müsste sie sich entscheiden. Wenn sie das nicht tut, dann handelt sie – der Votant entschuldigt sich für den Ausdruck – etwas heuchlerisch.

Im Übrigen war das Thema Ausländer- und Ausländerinnenstimmrecht schon in der Vernehmlassungsvorlage enthalten. Und um es zu betonen: Es handelt sich um eine «kann»-Formulierung, nicht um eine Pflicht.

**Heini Schmid** hat vorhin keinen Ordnungsantrag gestellt, und es ist deshalb zulässig, die Diskussion zu führen. Es fragt sich aber, ob es nicht sinnvoller wäre, zuerst über das Vorgehen zu sprechen und darüber zu entscheiden.

Die Ausführungen des Landeschreibers zum unmittelbaren bzw. mittelbaren Zusammenhang sind ein Paradebeispiel für den Unterschied zwischen mittelbar und unmittelbar. Selbstverständlich gibt es sehr viele mittelbare Zusammenhänge zu einzelnen Fragen des Gemeindegesetzes. Wenn das entscheidende Argument aber wäre, dass die Gemeindeautonomie betroffen ist, dann könnte man eigentlich alle Anträge stellen. Mittelbar ist hier nämlich alles miteinander verbunden. Der entscheidende Punkt aber ist, dass es um einen *unmittelbaren* Zusammenhang gehen muss.

Als Hintergrund ist auch die Frage zu beachten, wer grundsätzlich denn das Recht hat, etwas als Thema bzw. Antrag in den Rat einzubringen. Das ist einerseits der Regierungsrat, dessen vornehmstes Recht es ist, die politische Agenda zu bestimmen. Auch die vorberatende Kommission hat nach der Geschäftsordnung dieses Recht. Das hat der frühere Landeschreiber immer mit Verve unterdrückt – aus Angst, das genau solches passiert wie jetzt: dass nämlich ohne Vernehmlassung, aus dem Stegreif heraus und aus purer Freude debattiert wird – jetzt beispielsweise über das Ausländerstimmrecht. Aber wir sind daran interessiert, eine geordnete, unter Einbezug der ganzen Gesellschaft stattfindende Debatte zu führen. Darum ist das Antragsrecht beschränkt. Wenn weder die Kommission noch die Regierung einen Paragraphen zur Diskussion stellen, dann muss dieser Paragraph, wenn er im Rat zur Sprache kommen soll, wirklich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem anderen Paragraphen stehen. Wenn wir uns daran nicht halten, führt das zu Beratungen, in welcher jeder Parlamentarier das Gefühl hat, er könne ans Rednerpult treten und irgendetwas postulieren. Es führt zu unkoordinierten und vor allem wenig gehaltvollen Debatten, weil niemand vorbereitet ist. Das sollte nicht Schule machen.

**Philip C. Brunner** bedankt sich bei Heini Schmid, dessen Meinung er 120-prozentig teilt. Es wurde ein Antrag gestellt, die Debatte nicht weiter fortzuführen. Der Präsident hat entschieden, sie weiterzuführen. Das ist nicht richtig. Es ist jetzt – wie es der Antrag von Heini Schmid verlangt – darüber abzustimmen, ob der Rat über das Thema Ausländerstimmrecht debattieren will oder nicht. Es ist nicht korrekt, den gut begründeten Antrag einfach links liegen zu lassen.

Der **Vorsitzende** merkt an, Heini Schmid habe eben selber gesagt, er habe keinen Antrag gestellt. Er fragt nach, ob Philip C. Brunner einen Ordnungsantrag gestellt habe. Das ist der Fall. Der Vorsitzende beendet die Debatte.

→ Der Rat beschliesst mit 54 zu 17 Stimmen, nicht weiter über den Antrag der SP-Fraktion und der AGF betreffend Ausländerstimmrecht zu debattieren.

#### **§ 64**

*§ 64 Abs. 2 Ingress und Ziff. 5*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Anträge des Regierungsrats unbestritten sind.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

*§ 64 Abs. 2 Ziff. 6*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Ergänzung um «die zur Vertretung befugten Dienststellen» vorschlägt. Der Regierungsrat stimmt dieser Änderung zu.

→ Der Rat stimmt stillschweigend ebenfalls zu.

#### **§ 66**

*§ 66 Abs. 2 Ingress*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Genehmigung der Gemeindeordnungen, der Organisationsbeschlüsse oder der Statuten in einer Urnenabstimmung beantragt; zudem können weitere Geschäfte der Urnenabstimmung unterworfen werden, wenn ein entsprechendes Begehren gestellt wird. Die vorberatende Kommission will den Kreis der einer Urnenabstimmung unterworfenen Geschäfte kleiner halten. Absatz 2 Ziff. 1 ist unbestritten; zur Debatte steht nur der Ingress von § 66 Abs. 2.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Hier geht es darum, dass die Kommission die bisherige Fassung beibehalten, die Autonomie der Gemeinden wahren und nicht vorschreiben will, dass die Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen sind. Anders als der Regierungsrat will die Kommission das wie bisher in der Freiheit der Gemeinden belassen.

**Karl Nussbaumer** stellt im Namen der SVP-Fraktion und von alt Kantonsrat Thomas Aeschi folgenden **Antrag**: § 66 Abs. 2 neu: «Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem

Zwanzigstel der Stimmberechtigten innert 90 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.» Es gibt folgende Gründe für diesen Antrag:

- Zu tiefe Stimmbeteiligung: An den Gemeindeversammlungen der zehn Zuger Gemeinden ohne eigene Legislative nehmen im Regelfall nur zwei bis fünf Prozent der Stimmberechtigten teil. Es wird deshalb immer wieder von «demokratisch schlecht legitimierten Entscheiden» gesprochen.
- Vorkommen von selektiver Mobilisierung: Gelegentlich kommt es zu Fällen von selektiver Mobilisierung, bei denen eine Interessengruppe Stimmbürger aktiv mobilisiert, um den eigenen Interessen zu einer Mehrheit zu verhelfen.
- Stärkung der demokratischen Legitimation der Gemeindeversammlung: Um die demokratische Legitimation und das politische Instrument der Gemeindeversammlung als Ganzes zu stärken, soll ein fakultatives Referendum zu den Beschlüssen der Gemeindeversammlung eingeführt werden. Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass dies ein bewährtes und massvoll eingesetztes Mittel ist, um die demokratische Legitimation der Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu erhöhen.

Sollte jetzt argumentiert werden, eine Urnenabstimmung sei bereits heute möglich, wenn im Vorfeld die Unterschriften gesammelt werden: Dazu kann man nur sagen, dass diese Stimmensammlung vor der Gemeindeversammlung kaum vorkommt und auch nicht dem üblichen Ablauf entspricht. Im Parlament stimmt man ja auch zuerst im kleinen Kreis ab und ergreift dann das Referendum. Unterschriften zu sammeln, ohne den Beschluss der Gemeindeversammlung abzuwarten, macht staatspolitisch wenig Sinn.

**Martin Pfister** gibt die Folgen dieses Antrags zu bedenken. Mitte Dezember bewilligt die Gemeindeversammlung in der Budgetversammlung das Budget, dann folgt eine dreimonatige Referendumsfrist, in welcher das Budget nicht gültig wäre; möglicherweise kommen die Unterschriften zusammen, und es vergehen weitere zwei Monate bis zur Abstimmung: Ein halbes Jahr ohne gültiges Budget, das kann man einer Gemeinde nicht zumuten. Und der Antrag betrifft auch alle anderen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen. Wer die Gemeindeversammlung wirklich stärken möchte, darf diesem Antrag nicht zustimmen.

**Adrian Andermatt** stimmt inhaltlich zu hundert Prozent mit Martin Pfister überein. Er macht darauf aufmerksam, dass Karl Nussbaumer seinen Antrag im Namen von alt Kantonsrat Thomas Aeschi gestellt hat. Er stellt der Verfahrensleitung die Frage, ob ein Nicht-Kantonsrat überhaupt einen Antrag stellen kann.

Der **Vorsitzende** stellt klar, dass der Antrag im Namen der SVP-Fraktion *und* von alt Kantonsrat Aeschi gestellt wurde. Das Erste ist mehr zu gewichten.

**Alois Gössi** erinnert an den Beschluss von heute Morgen, dass eine Gemeinde mindestens eine Gemeindeordnung, einen Organisationsbeschluss oder Statuten haben muss. Das ist quasi eine gemeindliche Verfassung, und eine solche darf nicht an einer Gemeindeversammlung beschlossen werden, sondern soll der Urnenabstimmung unterliegen. Der erste Satz von § 66 Abs. 2 soll deshalb in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung im Gesetz drinbleiben.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, erinnert daran, dass vor der jetzigen Diskussion über den Antrag der SVP-Fraktion bzw. von Thomas Aeschi eigentlich über den Antrag der Regierung debattiert wurde, dass Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten, also die Verfassungen auf Gemeindeebene, der Urnenabstimmung unterliegen sollen, was ja auch für die Kantonsverfassung gilt. Die vorberatende Kommission hat diesbezüglich eine andere Haltung. Die Frage steht

in einem Zusammenhang mit dem bereits revidierten § 3 Abs. 2, nach dem neu die Gemeinden zwingend eine Verfassung haben müssen, die – so nun der Antrag des Regierungsrats – ebenso zwingend an die Urne kommen müsse.

Der Antrag von Thomas Aeschi bzw. der SVP-Fraktion wurde bereits in der vorbereitenden Kommission behandelt; vielleicht kann der Kommissionspräsident noch etwas dazu sagen. Die Kommission hat den Antrag mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Es wurde bereits gesagt, dass die Gutheissung dieses Antrags ein effizientes Arbeiten auf Gemeindeebene schwierig machen würde. Jeder Beschluss wäre über längere Zeit in einem Schwebezustand, was auch der Rechtssicherheit abträglich wäre.

- Der Rat stimmt mit 39 zu 15 Stimmen § 66 Abs. 2 Ziff. 1 in der Version des Regierungsrats zu und lehnt damit den Antrag der SVP-Fraktion ab.
- In der Abstimmung über den bereinigten § 66 Abs. 2 stimmt der Rat mit 46 zu 22 Stimmen für den Antrag der Kommission.

#### § 66 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission nach der Abstimmung zu § 18a obsolet ist.

- Der Rat ist stillschweigend mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden.

#### § 66 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Ivo Hunn beantragt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung, also der Nebensatz «spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang», sei zu streichen. Der Antragsteller will also beim geltenden Recht bleiben.

**Ivo Hunn** stellt überdies den **Antrag**, im ersten Satz von Abs. 5 die Wendung «in der Regel» ebenfalls zu streichen, so dass Abs. 5 noch lautet: «Die Urnenabstimmung ist innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.» Die Grünliberalen sind der Meinung, dass die Abhängigkeit von den nationalen Abstimmungen nicht nötig ist resp. dazu führen kann, dass es bis zur Urnenabstimmung bis zu sechs Monate dauern könnte. Zum Beispiel: Findet im März die Gemeindeversammlung statt und wird die nationale Abstimmung im Juni mangels Vorlagen gestrichen, dann würde in diesem schlimmsten Fall die Urnenabstimmung erst im September erfolgen, also sechs Monate später. Diese mögliche Frist ist aus unserer Sicht viel zu lange und darf nicht zur Anwendung kommen.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, bittet namens des Regierungsrats, diesen Antrag abzulehnen. Gemäss heutigem § 66 Abs. 5 ist die Urnenabstimmung in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen. Dies ist aus organisatorischen Gründen – Vorbereitung und Druck der Vorlagen, Zustellung etc. – jedoch kaum möglich. Daher haben die Gemeinden gebeten, die Urnenabstimmung in der Regel neu innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchführen zu können. Findet aber kurz danach eine eidgenössische Abstimmung statt, macht es Sinn, dass die Abstimmungen zusammengelegt werden können.

- Der Rat stimmt mit 60 zu 2 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats.

### § 69

#### § 69 Ziff. 1 und 4

Der **Vorsitzende** erläutert, dass diese beiden Ziffern in den beiden Fassungen des Regierungsrates und der Kommission je zusammengehören. Da sich der Rat in der Abstimmung zu § 3 für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat, ist hier folgerichtig ebenfalls die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern.

- Der Rat stimmt der Fassung des Regierungsrats stillschweigend zu.

#### § 69 Ziff. 10a

Der Antrag des Regierungsrats kommt nicht zur Sprache.

- Der Antrag des Regierungsrats ist damit beschlossen.

### § 75 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung unbestritten ist.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

### § 76 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Unterbrechung der Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrags beantragt. Die vorberatende Kommission beantragt den unverzüglichen Entscheid der Versammlung über den Ordnungsantrag.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF begrüsst die Integration von § 75 Abs. 3 in § 76 Abs. 2. Wir unterstützen den Antrag der Regierung mit der neuen Regelung, wonach in Zukunft die Beratung an der Gemeindeversammlung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen wird. Die neue Regelung der Regierung lässt es zudem auch zu, dass nach einem Ordnungsantrag noch weiter diskutiert werden kann. Dieses Vorgehen sorgt bei den Versammlungsanwesenden für mehr Klarheit und ist für sie auch besser nachvollziehbar.

Bisher war es so, dass über einen Ordnungsantrag umgehend und ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt werden musste. Dies führte jeweils an der Gemeindeversammlung dazu – was die Votantin in ihrer Gemeinde mehrmals erlebte –, dass es immer wieder Abstimmungsprobleme gab und die Anwesenden konsterniert oder verblüfft waren. Als langjährige Weibel-Stellvertreterin der Gemeinde Risch ist die Votantin auch persönlich an einem regulären Versammlungsverlauf sehr interessiert.

Noch ein Satz zur Einsetzung der Kommission: Die AGF findet es wichtig und richtig, dass die Gemeindeversammlung ein Geschäft nur an eine bereits bestehende Kommission überweisen oder zurückweisen kann. Es ist zu beachten, dass die Einwohner-

gemeinden in der Vernehmlassung den Revisionsvorschlag des Regierungsrats ausdrücklich begrüßen. Die Votantin bittet deshalb um Unterstützung für den Antrag des Regierungsrats bei § 75 und § 76, denn er wird in Zukunft an den Gemeindeversammlungen für mehr Klarheit sorgen.

Regierungsrätin **Manuela Weichelt-Picard** macht darauf aufmerksam, dass § 75 Abs. 3 in § 76 Abs. 2 integriert wird. Neu soll die strikte Regelung, wonach über Ordnungsanträge unverzüglich abzustimmen ist, etwas gelockert werden. Bis zur Erledigung des Ordnungsantrags wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen. Diese Regelung erlaubt, dass über einen Ordnungsantrag gegebenenfalls noch beraten werden darf. In bestimmten Fällen kommt diese Möglichkeit einer Notwendigkeit gleich, etwa dann, wenn beispielsweise unklar ist, ob es sich bei einem Antrag auf Rückweisung eines Geschäftes um einen echten oder unechten Rückweisungsantrag handelt. Die Rechtsprechung macht nämlich eine Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Rückweisungsantrag. Ein echter Rückweisungsantrag liegt beispielsweise vor, wenn die Gemeindeversammlung eine Vorlage mangels Abklärungen oder Informationen nicht beurteilen kann und die Vorlage zur Ergänzung zurückgewiesen wird. Ein unechter Rückweisungsantrag unterscheidet sich vom echten dadurch, dass er eine Änderung der Vorlage bezweckt oder sinngemäss auf eine Ablehnung der Vorlage zielt. Während über einen echten Rückweisungsantrag separat abgestimmt werden muss, kann über einen unechten Rückweisungsantrag in der Schlussabstimmung befunden werden. Diesbezüglich gibt es auch eine Verwaltungsgerichtsentscheid. Dass solche Fragen noch kurz diskutiert werden sollen, ist heute in einigen Gemeindeversammlungen bereits üblich. Bedenken darüber, dass sich die Versammlungsdauer in die Länge ziehen könnte, wenn über Ordnungsanträge nicht mehr zwingend unverzüglich abgestimmt wird, können mit der Redezeitbeschränkung begegnet werden; sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann der Präsident – wie in § 75 Abs. 2 geregelt – die Redezeit beschränken.

→ Der Rat stimmt mit 36 zu 29 Stimmen für den Antrag der Kommission.

## § 77

### § 77 Abs. 2 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese beiden Absätze in den Fassungen des Regierungsrats und der Kommission je zusammengehören. Da sich der Rat in der Abstimmung zu § 5<sup>ter</sup> für die bereinigte Fassung der Kommission entschieden hat, ist hier folgerichtig ebenfalls die Fassung gemäss Antrag der Kommission im Gesetz zu verankern.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

### § 77 Abs. 4 und 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat ein genaues Prozedere zur Abstimmung über mehrere Anträge beantragt, während die Kommission dem Präsidenten Kompetenz zur Bestimmung der Reihenfolge einräumen will. Es stehen sich zwei «Systeme» gegenüber: Wir stellen § 77 Abs. 4 und 5 laut Fassung der Regierung *en bloc* gegenüber § 77 Abs. 4 laut Fassung der Kommission.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** erläutert, dass die Kommission sich hier nicht zu sehr in die Verhandlungsführung des amtierenden Präsidenten an der Gemeindeversammlung einmischen will. Der Antrag des Regierungsrats sieht ein sehr detailliertes Prozedere vor, wie Abstimmungen, wenn es knapp wird, vollzogen werden müssen. Wenn man sich die Dynamik einer Versammlung vor Augen hält, kann es schwierig werden, immer buchstabengetreu genau das zu tun, was der regierungsrätliche Vorschlag Schritt für Schritt vorsieht. Das ist in der Theorie schön, könnte aber auch Grundlage für viele Beschwerden oder Anfechtungen sein. Denn weil es so detailliert geregelt ist, wird man wohl fast immer etwas finden, das vielleicht nicht ganz richtig gelaufen ist.

Die Kommission ist der Ansicht, man sollte es weiterhin der Versammlung überlassen, bei Streifragen über das Vorgehen *ad hoc* zu entscheiden, ob man so oder anders prozedieren will.

**Alois Gössi** macht dem Rat beliebt, hier den Vorschlag des Regierungsrats zu unterstützen und denjenigen der vorberatenden Kommission abzulehnen. Der Gemeinderat soll nicht je nach seinen Vorlieben oder Präferenzen bestimmte Abstimmungsreihenfolgen definieren können, sondern er soll – wie auch hier im Kantonsrat – sich an Vorgaben halten.

Es gab vor ein paar Jahren in Baar eine Abstimmung über den Steuerfuss. Im Vorfeld war bekannt, dass vier verschiedene Steuerfüsse beantragt werden. Das vom Gemeinderat vorgeschlagene und auch durchgeführte Abstimmungsverhalten war wie folgt:

- Erste Abstimmung: Der niedrigste und höchste Steuerfuss stehen sich gegenüber.
- Zweite Abstimmung: Der Sieger aus der ersten Abstimmung wird dem dritten, nicht vom Gemeinderat stammenden Vorschlag gegenübergestellt.
- Dritte Abstimmung: Der Sieger der zweiten Abstimmung wird schlussendlich dem Vorschlag des Gemeinderats gegenübergestellt.

Sinngemäß ist dieses Abstimmungsprozedere in etwa das Gleiche, wie wenn bei einem Schwingfest der Titelverteidiger bereits für den Schlussgang gesetzt ist. So etwas kann und darf nicht sein. Zugegeben: Die Abstimmungen waren sehr effizient, genau drei Abstimmungen für vier verschiedene Vorschläge, aber mit einer massiven Bevorzugung des gemeinderätlichen Vorschlags.

Können sich die Ratsmitglieder ein solches Abstimmungsprozedere hier im Kantonsrat vorstellen? Der Votant auf jeden Fall nicht. Deshalb ruft er dazu auf, den Vorschlag des Regierungsrats anzunehmen und denjenigen der Kommission abzulehnen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Arbeitsgruppe mit Gemeindevertretenden dies gewünscht hat. Es vereinfacht die Arbeit in der Praxis. Sie bittet deshalb, dem Antrag der Gemeinden bzw. des Regierungsrats zuzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 40 zu 27 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission.

## § 81

### § 81 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

§ 81 Abs. 3 (neu)

**Markus Jans:** Im Kantonsrat ist es üblich, dass Interpellationen in der Regel schriftlich beantwortet werden. Selbst wenn sich der Regierungsrat entscheidet, eine Interpellation mündlich zu beantworten, erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant die Antwort des Regierungsrats am Morgen vor der Kantonsratssitzung per E-Mail zugestellt. Dieses Vorgehen spricht für den Regierungsrat, wäre er dazu doch nicht verpflichtet. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit hat sich dieses Vorgehen in der Zwischenzeit eingespielt, und wir möchten es nicht mehr missen.

In den Gemeinden wird die Beantwortung von Interpellanten unterschiedlich gehandhabt. Es wäre aber wünschenswert, wenn sich die Gemeinden gleich wie die Regierung verhalten würden. Obwohl schon mehrfach gefordert, verweigern gewisse Gemeinden die vorzeitige Bekanntgabe der Antwort an die Interpellantin bzw. den Interpellanten. Die SP-Fraktion schlägt deshalb vor, folgenden neuen Abs. 3 in § 81 «Interpellationsrecht» aufzunehmen: «Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin, dem Interpellanten die Antwort des Gemeinderates zu den gestellten Fragen am Tag vor der Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr elektronisch zu.»

Für die Gemeinde entsteht durch diese Dienstleistung kein Mehraufwand. Der Gemeinderat benötigt zur Verabschiedung der Interpellationsantwort an seiner Sitzung so oder so eine schriftliche Antwort. Es braucht also nur noch einen Mausklick, und die Interpellantin, der Interpellant kann mit der Antwort bedient werden. Das ermöglicht der Interpellantin, dem Interpellanten, eine fundierte Auseinandersetzung mit der Antwort des Gemeinderates. Diese Dienstleistung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Bevölkerung.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert, dass nach seiner Erinnerung in der Kommission darüber nicht debattiert wurde. Er kann also keine Kommissionsmeinung vertreten. Persönlich findet er das einen guten Vorschlag.

**Heini Schmid** unterstützt den Antrag von Markus Jans, möchte ihn aber dahingehend ergänzen, dass nicht nur der Interpellant bzw. die Interpellantin den Text erhält, sondern – wie im Kantonsrat – auch alle Parteien. Das gewährleistet die Chancengleichheit in der kommenden Debatte.

**Thomas Lötscher** stellt eine verfahrenstechnische Frage: Ist es zulässig, den Kommunikationskanal auf den elektronischen Weg zu beschränken? Müsste nicht auch an Interpellanten gedacht werden, die kein E-Mail haben?

Der **Vorsitzende** schlägt vor, das Wort «elektronisch» zu streichen. Die SP-Fraktion ist damit sowie mit dem Vorschlag von Heini Schmid einverstanden. Der bereinigte Antrag lautet damit wie folgt: «Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin, dem Interpellanten und den Parteien die Antwort des Gemeinderates zu den gestellten Fragen am Tag vor der Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr zu.»

Der Rat stimmt mit 69 zu 2 Stimmen dem bereinigten Antrag der SP-Fraktion zu.

**§ 84 Abs. 1****§ 85 Abs. 3 (Aufhebung)****§ 87 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 (Aufhebung) und Abs. 3 (Neuformulierung)****§ 87a (neu)**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat stimmt den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend zu.

**§ 88****§ 88 Abs. 1 Ziff. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

**§ 88 Abs. 1 Ziff. 6**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Korrektur eines redaktionellen Versehens vorschlägt: Neu heisst es: «... werden dem Rat Sitzungsprotokolle zur *Genehmigung* ... vorgelegt.» Der Regierungsrat stimmt dieser Korrektur zu.

- Der Rat ist stillschweigend ebenfalls einverstanden.

**§ 88 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

**§ 89 Ziff. 3****§ 90 Abs. 1 und 2**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat stimmt den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend zu.

**§ 92****§ 92 Abs. 1 Ziff. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Präzisierung vorschlägt, dass nämlich der Gemeindegewerbetreibende «*in der Regel* als öffentliche Urkundsperson ...» amten soll. Der Regierungsrat stimmt dieser Korrektur zu.

- Der Rat ist stillschweigend ebenfalls einverstanden.

§ 92 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat stimmt den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend zu.

§ 93a (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 94

§ 94 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 94 Abs. 2 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats zu § 94 Abs. 2 im Grundsatz unbestritten ist. Da sich der Rat in der Abstimmung zu § 18a für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat, ist bei § 94 Abs. 2 Ziff. 2 folgerichtig ebenfalls die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 94 Abs. 3

Der Antrag des Regierungsrats kommt nicht zur Sprache.

- Der Antrag des Regierungsrats ist damit beschlossen.

§ 94 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat einen zwingenden Beizug von Sachverständigen in der Rechnungsprüfungskommission unter bestimmten Voraussetzungen beantragt. Die Kommission beantragt eine «kann»-Bestimmung. Wir stellen die beiden Anträgen einander gegenüber.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Es geht hier um die Freiheit der Gemeinde und der gemeindlichen Rechnungsprüfungskommission, ob diese eine sachverständige Person beiziehen *muss*, oder ob sie es *kann*. Der Regierungsrat sagt, dass unter gewissen Voraussetzungen Sachverständige beigezogen werden *müssen*, die Kommission ist der Ansicht, dass unter den gleichen gewissen Voraussetzung das geschehen *kann*; die Gemeinde ist aber immer noch frei und damit natürlich auch verantwortlich für ihr Tun.

Regierungsrätin **Manuela Weichelt-Picard**: Es ist heute absolut notwendig, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Revision mitbringen. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entsprechende fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen vorzuschreiben – was in § 6 hätte passieren müssen. Einerseits fällt es in die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten und liegt es im Interesse der Gemeinden und örtlichen Parteien selbst, fähige Personen zu wählen bzw. zur Wahl vorzuschlagen. Andererseits ermöglicht der neue § 94 Abs. 4, dass die Rechnungsprüfungskommission Sachverständige beiziehen kann, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann. Diese Verpflichtung stellt im Vergleich zur bisherigen Bestimmung eine Verschärfung dar; bisher konnte sie den Zuzug von Expertinnen und Experten dem Gemeinderat lediglich beantragen. Die neu geschaffene Kompetenz ist nebst der Sicherstellung einer professionellen Rechnungsprüfung auch deshalb wichtig, um die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungskommission gegenüber den zu prüfenden Gremien sicherzustellen.

Der Regierungsrat bittet, seinem Antrag zu folgen, dass die Rechnungsprüfungskommission Sachverständige beiziehen *muss*, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.

→ Der Rat stimmt mit 48 zu 11 Stimmen für die «kann»-Version der Kommission.

#### § 96

##### § 96 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat in der Abstimmung zu § 18a für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat. Deshalb ist hier folgerichtig die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern, also *mit* dem Passus zur Antragstellung zu den Leistungsaufträgen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

*Anmerkung: Am Schluss der Beratungen wird dazu ein Rückkommensantrag gestellt (siehe unten Seite 1404).*

##### § 96 Abs. 2 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

#### § 97

##### § 97 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 97 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat in der Abstimmung zu § 14 für den Antrag des Regierungsrats entschieden hat. § 14 ist systematisch in den «Gemeinsamen Bestimmungen» des Gemeindegesetzes verankert. In § 97 Abs. 2, der sich nur auf die Einwohnergemeinden bezieht, sollte daher Kongruenz zu § 14 bestehen.

→ Der Rat ist einverstanden.

§ 99 Abs. 1

§ 100 (Aufhebung)

§ 101 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

→ Der Rat ist mit den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend einverstanden.

§ 102

**Stefan Gisler:** In § 102 geht es um die Gemeindeparlamente. Und um nicht von Heini Schmid mit einem Ordnungsantrag, zu dem man im Übrigen auch noch sprechen dürfte, wieder zurückgepiffen zu werden, stellt er klar, dass dieses Thema bereits in der Kommission behandelt wurde. Er stellt den folgenden **Antrag:** «Gemeinden mit mehr als 15'000 Stimmberechtigten führen einen Grossen Gemeinderat (Gemeindeparlament) ein.» Darüber hat die Kommission befunden, auch war das Thema Teil der Vernehmlassung zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrats.

Der Votant weiss, dass dieser Antrag hier nicht auf viel Gegenliebe stossen wird, vor allem nicht auf die Gegenliebe der Baarerinnen und Baarer. Anträge soll man jedoch nicht nur nach Machbarkeit, sondern auch nach Überzeugung stellen, und es wäre gut, wenn das Kantonsparlament dazu Stellung bezieht.

Ab einer gewissen Grösse ist die Einführung eines Gemeindeparlamentes vorteilhaft. Die Vielzahl von Geschäften einer grösseren Gemeinde wird von einem Parlament effizient beraten, und die Exekutive wird nahe begleitet und kontrolliert. Zudem ist das Volk über regelmässige Volksabstimmungen sowie über das Initiativ- und Referendumsrecht noch immer sehr gut in den demokratischen Prozess einbezogen. Die Delegation der Legislative an ein Parlament ist dann wichtig, wenn nur noch wenige Prozente der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen teilnehmen – so wenig, dass die demokratische Legitimation gewisser Entscheide in Zweifel gezogen werden könnte. Die Demokratie spielt sehr gut mit Parlamenten; wir hier sind ja auch eines, und es wäre wohl Unfug zu behaupten, der Kanton sollte wieder mittels einer Versammlungsdemokratie gelenkt werden. Die Frage ist, ab welcher Grösse es angemessen ist Parlamente einzuführen. Die AGF findet, ab 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** bestätigt, dass in der Kommission über diesen Antrag abgestimmt wurde. Er wurde sehr klar verworfen, nachdem zunächst darüber debattiert worden war, ob man darüber überhaupt abstimmen könne – die Frage wegen § 50 der Geschäftsordnung war auch auf dem Tapet. Wir haben entschieden, grosszügigerweise darüber abzustimmen. Wir waren aber klar der Meinung, dass man das den Gemeinden nicht vorschreiben soll. Die Gemeinden sollen frei entscheiden können, ob sie ein Gemeindeparlament einzuführen wollen oder nicht.

Es entspricht eigentlich nicht **Heini Schmid's** Rollenverständnis, Diskussionen abzuwürgen. Sowohl das Ausländerstimmrecht wie auch die Frage gemeindlicher Parlamente sind sehr diskussionswürdige Themen, aber es sollte für die Beratungen im Rat eine Linie gefunden werden. Er kann sich nur wiederholen: Dieser Antrag wurde – leider vielleicht – von der Kommission nicht gestellt, und in diesem Sinne ist er nicht in den Ratsbetrieb eingebracht. Es ist aus seiner Sicht auch nicht von einem anderen Paragraphen her ein Sachzusammenhang gegeben. Der Votant stellt deshalb den **Ordnungsantrag**, nicht über den Antrag von Stefan Gisler zu debattieren.

**Eusebius Spescha:** Es gilt die heikle Frage zu beantworten, wann ein Thema eingebracht ist und wann nicht. Der Votant weist darauf hin, dass in der Vorlage des Regierungsrats auf Seite 39 ein Kapitel «Einführung eines Grossen Gemeinderats» steht, wie es übrigens auf Seite 33 auch ein Thema «Ausländerstimmrecht» gibt. Wenn in der Vorlage ein solches Kapitel namentlich enthalten ist und auf immerhin einer halben Seite Überlegungen zur Einführung eines Grossen Gemeinderates gemacht werden, dann ist es wohl keine Überstrapazierung der Geschäftsordnung, wenn dieses Thema als eingebracht gilt und es hier diskutiert wird und dazu Anträge gestellt werden können. Sonst würde das heissen, dass nur das als eingebracht gilt, was im eigentlichen Gesetzestext steht. Das wäre nach Ansicht des Votanten eine sehr enge Interpretation der Geschäftsordnung.

**Heini Schmid:** Glücklicherweise wird der Rat in Kürze über die neue Geschäftsordnung beraten und abstimmen können. Es ist jetzt eine Lehrstunde, um dann – geschärft durch die heutige Debatte – entscheiden zu können, wie man das haben will. Der Votant ist nicht der Meinung, dass man das unnötig verengen sollte. Er erinnert aber daran, dass der frühere Landschreiber Tino Jori immer die Praxis predigte, selbst die vorbereitende Kommission habe kein Antragsrecht im Rat, und dass er die Kommissionen immer auf den Motionsweg verwies. Was der Regierungsrat nicht einbringt, kann also nicht diskutiert werden. Es ist nicht eine Frage von richtig oder falsch. Vielmehr muss der Rat seinen Weg finden. Wir brauchen eine Regelung, an die wir uns alle halten.

**Stefan Gisler** denkt, dass der Rat davon absehen sollte, sich selbst zu sehr einzuschränken. Auch ist in § 50 der Geschäftsordnung klar zum Ausdruck gebracht, dass Beratungsgegenstände, die einen unmittelbaren Zusammenhang haben, beraten werden – und andere nicht. Unmittelbarer Zusammenhang: Darüber streiten wir jetzt. Wenn etwas aber in der Vernehmlassung und in der Vorlage der Regierung steht, wenn die Kommission unter Kommissionspräsident Brandenburg dazu debattiert und auch abgestimmt hat, wenn also eine Meinungsbildung stattgefunden hat, dann sollte auch im Rat darüber verhandelt und abgestimmt werden können. Sonst kommt es so weit, dass alle Anträge, die in einer Kommission nicht durchkommen, im Rat nicht mehr auf den Tisch kommen können. Das geht nicht.

Im Übrigen ist auch der Landschreiber zu stützen. Wir haben bereits in Zusammenhang mit dem Ausländerstimmrecht angefragt, ob unser Antrag zulässig sei, und das wurde uns zugesichert. Wir haben die Vorabklärung und unsere Hausaufgaben also gemacht. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man die Diskussion hier abklemmt. Zudem ist es eine Abstimmung über die Gemeindeparlamente, und es ist einfacher, wenn der Rat hier einfach Stellung bezieht, anstatt sich hinter einem juristischen Konstrukt zu verstecken. Das Thema *war* in der Vernehmlassung, es *war* in der Vorlage, es *wurde* in der Kommission beraten – wieso dann hier nicht? Der Votant will nicht, dass der Rat seine eigene Freiheit zu debattieren einschränkt.

Auch Landschreiber **Tobias Moser** hat gerne formelle Vorgaben. Ein Thema, das – wie im Fall von Ausländerstimmrecht und Gemeindeparlamente – in der Vorlage der Regierung eingebracht und auch in der Kommission bearbeitet wurde, soll man seiner Meinung nach auch im Plenum zur Sprache und zum Antrag bringen können. Man sollte nicht zu formalistisch sein und nur das debattieren, was in der Synopse bzw. formell in der Vorlage daherkommt; sonst könnte der Rat letztlich ja keine Abänderungs- und Unterabänderungsanträge mehr stellen. Für den Landschreiber ist der Zusammenhang sowohl in § 63 als auch in § 102 ein unmittelbarer. Das letzte Wort hat allerdings das Plenum, die Verfahrensautonomie liegt beim Kantonsrat.

→ Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Heini Schmid mit 34 zu 29 Stimmen zu.

### § 107

#### § 107 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat in der Abstimmung zu § 18a für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat. Deshalb ist hier folgerichtig die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern, also *mit* dem Passus zu den Leistungsaufträgen.

→ Der Rat ist einverstanden.

#### § 107 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

### § 111 Abs. 1 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

### § 123

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission zu § 123 obsolet ist, da bei § 97 Abs. 2 der Vorlage des Regierungsrats Entsprochen wurde.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** nimmt kurz Stellung zur Aussage, welche Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard bei § 14 gemacht hat. Die Direktorin des Innern hat dort – gemäss einer gewissen Praxis des Rats – als letztes Wort gesagt, dass der Parteienproporz in sämtlichen Gemeindearten gelten würde. Das ist nicht richtig, denn das wäre genau der Vorbehalt gewesen, über den der Rat jetzt aber nicht mehr abstimmen muss – es war einfach nicht zutreffend. Die Kommission hatte

nämlich entschieden, dass der Parteienproporz nur für die Einwohnergemeinde gelten würde. Dies sei der guten Ordnung halber gesagt. Wenn man schon das letzte Wort hat, dann sollte man vorsichtig und umsichtig damit umgehen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, stellt klar, dass § 1 bis § 54 die gemeinsamen Bestimmungen sind. Ursprünglich wollte die vorberatende Kommission, eine einheitliche Regelung für die Fachkommissionen aller Gemeindearten, weshalb diese in § 14 festgehalten wurde. Später, in der Diskussion, wollte man diese Regelung nur für einzelne Gemeindearten und hat Ausnahmen gemacht. Fakt ist, dass der Abschnitt «Gemeinsame Bestimmungen», also § 1 bis § 54, für alle gilt.

### § 132

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission zu § 132 obsolet ist, da bei § 97 Abs. 2 der Vorlage des Regierungsrats entsprochen wurde.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### § 134

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich zwei Systeme gegenüberstehen:

- Erstens: Der Regierungsrat schlägt den fakultativen Beizug von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder der Pfarreileitung mit eingeschränkter thematischer Zuständigkeit vor; diesen Beizug soll die Gemeinde per Beschluss anordnen.
- Zweitens: Die Kommission beantragt, dass Pfarrerinnen oder Pfarrern oder die Pfarreileitung mit einer Vertretung dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen; zuständig für die Anordnung soll die Kirchgemeindeversammlung sein.

Beide Anträge sehen nur eine beratende Stimme vor.

Unabhängig vom System-Entscheid stellt die SVP-Fraktion den **Antrag**, der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und der Pfarreileitung im Kirchenrat per Gesetz Stimmrecht und nicht nur beratende Stimme einzuräumen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Die bisherige Regelung war so, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin Stimmrecht hatten. Die Gemeinde hat beschlossen, ob diese im Rat seien oder nicht, aber wenn sie im Rat waren, dann hatten sie Stimmrecht. Die vorberatende Kommission will wenigstens die Möglichkeit beibehalten, dass der Pfarrer oder neu auch die Pfarreileitung von Amtes wegen im Kirchenrat zugegen ist, allerdings nur noch mit beratender Stimme. Der Antrag des Regierungsrats würde nur den situativen Beizug von Personen der Geistlichkeit oder von Pfarreileitern für einzelne Geschäfte und auch nur mit beratender Stimme vorsehen. Die Kommission macht beliebt, dass die betreffenden Personen permanent im Kirchenrat mit beratender Stimme dabei sein können, wenn die Gemeinde das so will.

**Karl Nussbaumer** hält fest, dass der Vorsitzende den **Antrag** der SVP-Fraktion bereits gesagt hat. Es ist wichtig und auch richtig, dass der Pfarrer oder Gemeindeleiter im Kirchenrat vertreten ist und zwar als vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Es sind in der Vergangenheit auch keine Missstände feststellbar gewesen, und darum gibt es keinen Grund dies zu ändern. Hier erwartet der Votant insbesondere von der CVP, welche ja die Kirche vertritt, eine klare Unterstützung. Die Kirche wird es ihr danken.

Der Votant führt noch ein Beispiel an: Er ist Feuerwehrkommandant, und in dieser Funktion ist er auch in der Feuerschutzkommission. Es macht auch in der Kirche Sinn, dass diese Leute im Kirchenrat vollwertig vertreten sind.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, erläutert, dass gemäss § 135 des Gemeindegesetzes die Kirchgemeindeversammlung den Pfarrer wählt. Damit unterstehen die Pfarrer als Mitarbeitende der Kirchgemeinde der Aufsicht des Kirchenrates. Der Regierungsrat erachtet die Situation, dass der Kirchenrat die Aufsichtsbehörde der Mitarbeitenden ist, zu denen auch die Pfarrerinnen und Pfarrer zählen, als nicht vereinbar. Pfarrpersonen als Mitglieder des Kirchenrats einerseits und als Mitarbeitende andererseits beaufsichtigen sich so selber. Das ist ein Dilemma, zu dem es diverse Bundesgerichtsentscheide gibt. Das Bundesgericht kam klar zum Schluss, dass die Mitgliedschaft von Pfarrpersonen im Kirchenrat mit dessen Aufsichtsfunktionen nicht zulässig ist.

Der Regierungsrat sieht aber das Dilemma und schlägt deshalb vor, dass durch Gemeindebeschluss bestimmt werden kann, dass die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung vom Kirchenrat zu Themen und Fragestellungen mit theologischen und religiösen Komponenten mit beratender Stimme beigezogen werden können. Mit der Einsitznahme von Pfarrpersonen bzw. Mitgliedern der Pfarreileitung in den Kirchenrat von Amtes wegen würden operative und strategische Aufgaben vermischt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über das System – Regierung oder Kommission – abzustimmen und erst anschliessend über den Antrag der SVP-Fraktion, dass Pfarrerin, Pfarrer oder Pfarreileitung von Gesetzes wegen Stimmrecht haben sollen.

- Der Rat ist einverstanden.
- Der Rat stimmt mit 60 zu 5 Stimmen für den Antrag der Kommission.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 51 zu 18 Stimmen ab.

#### **§ 135 Abs. 1**

Der Antrag des Regierungsrats kommt nicht zur Sprache.

- Damit ist der Antrag des Regierungsrats beschlossen.

#### **§ 140 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass § 140 Abs. 1 nach der Abstimmung zu § 97 Abs. 2 obsolet ist.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

## Änderungen anderer Erlasse

### – Änderungen im Wahl und Abstimmungsgesetz (WAG)

#### § 67 Abs. 2 Satz 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Beschwerdefrist von 3 Tagen beantragt. Die Kommission stellt Antrag auf 10 Tage.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert über die Debatte in der Kommission. Man fand, dass drei Tage zu kurz seien, um eine seriöse Beschwerde ausarbeiten zu können, muss man doch manchmal Unterlagen und allfällige Beweismittel sammeln. Und drei Tage sind einfach eine abschreckend kurze Frist. Im Sinne der Stärkung des Rechtsstaates kam man auf zehn Tage. Das immer noch kürzer ist als übliche Fristen bei Rechtsmitteln, aber es ist ein guter Kompromiss.

→ Der Rat folgt mit 55 zu 12 Stimmen dem Antrag der Kommission.

### – Änderungen im Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats

#### § 3, 4 und 8

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat den von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Anpassungen in § 3 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d sowie in Abs. 3 zustimmt. Die übrigen Anträge des Regierungsrates zu § 3, 4 und 8 sind unbestritten.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

### – Änderungen im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

#### § 40 Abs. 1

Der Vorsitzende hält fest, dass Antrag des Regierungsrates unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

**Gregor Kupper** äussert zwei Bitten: Als Erstes bittet er die Staatskanzlei, dem Rat als Ergebnis der heutigen Beratung nicht nur die bereinigte Fassung der Teilrevision, sondern das gesamte Gemeindegesetz unter Berücksichtigung dieser Teilrevision zuzustellen. Er begründet seine Bitte an einem Beispiel: In § 64 sind die Organe der Gemeinden vorgeschrieben. Das sind unter anderem der Gemeinderat, der Gemeindepräsident, der Gemeindegemeinschafter, die Rechnungsprüfungs- und weitere Kommissionen sowie die Angestellten. Wenn wir dann nach vorn zu § 5 gehen, wo die Wahlen umschrieben sind, heisst der Titel des zweiten Abschnitts «Wahl der Gemeindeorgane». Das heisst, dass die Angestellten eigentlich an der Gemeindeversammlung zu wählen

sind. Für den Votanten ist das Gesetz in sich so nicht griffig. Es sind ihm auch weitere Punkte aufgefallen. So wird auch im allgemeinen Teil immer nur vom Gemeinderat gesprochen; wir haben aber Bürgerräte, Korporationsräte, Kirchenräte. Auch das sind Punkte, die eine Totalrevision geltend gemacht hätten.

Die zweite Bitte geht an die Kommission. Wenn der Rat das Gesetz in der vollständigen Fassung erhalten hat, dann soll doch die Kommission zumindest nochmals darüber gehen und schauen, welche Widersprüche es allenfalls noch enthält, um dann auf die zweite Lesung hin die entsprechenden Anträge zu stellen.

**Oliver Wandfluh** stellt für § 59 Abs. 1 Ziff. 13 («die familienergänzende Kinderbetreuung») einen **Rückkommensantrag** gemäss § 53 der Geschäftsordnung. Er hat bei der Abstimmung mitgezählt und ist auf ein anderes Resultat gekommen. Im Sinne eines fairen demokratischen Entscheides bittet er um die Unterstützung seines Rückkommensantrags und um die Wiederholung der Abstimmung.

→ Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 36 zu 29 Stimmen zu.

**Martin Stuber** weiss nicht, ob sich die Mehrheit des Rats bewusst ist, was sie eben getan hat. Das hat ja fast präjudizierenden Charakter: Wenn in Zukunft Abstimmungen ganz knapp ausfallen – das nächste Mal vielleicht nicht 30 zu 30, sondern 31 zu 30 Stimmen – dann geht man nach vorne, sagt, man habe mitgezählt und es sei eine Stimme nicht gezählt worden, und stellt einen Rückkommensantrag. Es geht dem Votanten hier nicht um die Einzelfrage, sondern um das Prinzip. Und das ist absolut hochproblematisch.

Der Votant stellt den **Antrag**, die erneute Abstimmung zu § 59 Abs. 1 Ziff. 13 sei unter Namensaufruf durchzuführen.

**Beni Riedi** hofft, dass so schnell wie möglich eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht, welche transparent die Abstimmungsergebnisse zeigt. Dann sind Diskussionen, wie sie jetzt geführt werden, nicht mehr nötig.

**Stefan Gisler** bittet den Landschreiber um eine Auskunft. In § 53 der Geschäftsordnung steht zum Thema «Rückkommensanträge»: «Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmte zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.» Es steht nicht, dass man am Schluss einer ganzen Beratung wieder auf Artikel 30 oder was auch immer zurückkommen kann. Ein Rückkommensantrag muss – so interpretiert der Votant die Geschäftsordnung – immer am Ende eines Artikels gestellt werden und nicht am Ende eines ganzen Gesetzes. Sonst kommen wir dahin, dass wir am Ende des Gesetzes das Ganze mit Rückkommensanträgen nochmals durchberaten. Der Votant respektiert die Hoheit des Rates, glaubt aber, dass die Abstimmung, die vorhin durch den Landschreiber und das Präsidium zugelassen wurde, so gar nicht geht.

Nach dem Verständnis von Landschreiber **Tobias Moser** muss es, wenn dies bei einer kleineren Einheit, also der paragraphen- oder abschnittweisen Beratung, möglich ist, erst recht auch am Schluss einer gesamthaften Beratung möglich sein, einen Rückkommensantrag zu stellen.

Stimmzähler **Franz Peter Iten** stellt klar, dass sich die SVP-Fraktion das Resultat der fraglichen Abstimmung selber zuzuschreiben hat. Im Moment, als abgestimmt und gezählt wurde, wurde innerhalb der Fraktion gesprochen, und es wurde schlicht ver-

gessen, die Hand hochzuhalten. Wir Stimmzähler haben das bemerkt und zur Fraktion gesagt: «Jetzt habt ihr aber etwas verschlafen.»

→ Der Rat stimmt dem Antrag, die erneute Abstimmung zu § 59 Abs. 1 Ziff. 13 sei unter Namensaufruf durchzuführen, mit 34 Stimmen zu. Das erforderliche Quorum sind 20 Stimmen.

Die Ratsmitglieder werden vom **Landschreiber** namentlich aufgerufen und stimmen zum Antrag des Regierungsrats, in § 59 Abs. 1 sei als Ziff. 13 neu «die familienergänzende Kinderbetreuung» aufzuführen, wie folgt:

Brandenberg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Nein
Camenisch Philippe	--
Castell-Bachmann Irène	--
Christen Hans	Ja
Gisler Stefan	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Ja
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Nein
Sivaganesan Rupan	--
Spescha Eusebius	Ja
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Ja
Stuber Martin	Ja
Thalmann Silvia	Ja
Wicki André	Nein
Wicky Vreni	Nein
Hächler Thiemo	Nein
Strub Barbara	Nein
Wyss Beat	Ja
Wyss Thomas	Nein
Ingold Gabriela	Nein
Iten Beat	Ja
Iten Franz Peter	Nein
Sperandio Renato	Nein
Walker Arthur	Ja
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Betschart Frowin	Ja
Nussbaumer Karl	Nein
Abt Daniel	Nein
Andermatt Adrian	Nein
Dübendorfer Christen Maja	Nein
Dzaferi Zari	Ja

Eichenberger Daniel	Nein
Frei Pirmin	Nein
Gössi Alois	Ja
Hotz Silvan	Nein
Hunn Ivo	Ja
Lustenberger-Seitz Anna	Ja
Peita Gabriela	Nein
Pfister Martin	Ja
Riedi Beni	Nein
Schmid Heini	Ja
Wandfluh Oliver	Nein
Birrer Walter	--
Blättler-Müller Christine	Ja
Bruckbach Christoph	Ja
Diehm Peter	Nein
Haas Esther	Ja
Helfenstein Georg	Ja
Jans Markus	Ja
Rickenbacher Thomas	Ja
Sieber Beat	Ja
Suter Rainer	Nein
Andenmatten Karin	Ja
Bieri Anna	Ja
Schuler Hubert	--
Villiger Thomas	Nein
von Burg Roland	Nein
Winter Leonie	Ja
Burch Daniel	--
Hausheer Andreas	Ja
Hürlimann Andreas	Ja
Meienberg Eugen	Ja
Schlumpf Beda	Ja
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Nein
Lehner Dominik	Ja

Roos Flavio	Nein
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Werder Matthias	Nein
Hürlimann Franz	Ja
Schmid Moritz	Nein

Weber Florian	Nein
Kupper Gregor	Nein
Lötscher Thomas	Ja

→ Der Rat stimmt mit dem Antrag des Regierungsrats mit 39 zu 35 Stimmen zu.

*Anmerkung: Das in der Versammlung vom Vorsitzenden bekanntgegebene Resultat (Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats mit 41 zu 33 Stimmen, bei 5 Abwesenden und 1 Stimmenthaltung) war aufgrund eines Rechnungsfehlers bezüglich der Anzahl Ja- und Nein-Stimmen nicht korrekt. Am Abstimmungsergebnis ändert sich nichts.*

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** macht auf ein Versäumnis aufmerksam. Bei § 96 Abs. 1 wurde die Variante der Kommission nicht jener des Regierungsrats gegenübergestellt. Es wurde dort gesagt, aufgrund des Entscheids, dass Pragma auf Gemeindeebene kommen könne (§ 18a), müsse die Fassung der Kommission nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. Nach Meinung des Kommissionspräsidenten *muss* aber darüber abgestimmt werden. Die Kommission hat ihren Gegenantrag nämlich auch deshalb gestellt, weil sie – anders als der Regierungsrat – nicht will, dass der Bericht der Rechnungsprüfungskommission standardmässig auch der Direktion des Innern zuzustellen sei. Die Kommission will das den Gemeinden nicht vorschreiben.

Im Namen der vorberatenden Kommission stellt der Votant deshalb einen **Rückkommensantrag** zu § 96 Abs. 1.

→ Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 60 zu 1 Stimme zu.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass sich in § 96 Abs. 1 zwei verschiedene Anträge gegenüberstehen, nämlich derjenige des Regierungsrats und derjenige der vorberatenden Kommission.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** präzisiert den Antrag: Der regierungsrätliche Antrag zu § 96 Abs. 1 soll mit «... öffentlicher Mittel fest» enden, der Rest von Abs. 1 sei zu streichen. Es soll also keine Zustellung des Berichts an die Direktion des Innern geben, und auch den letzten Satz des regierungsrätlichen Antrags braucht es nicht.

Geht man vom ursprünglichen Antrag der Kommission aus, dann muss dieser – weil Pragma angenommen wurde – im Sinne des ersten Teils des regierungsrätlichen Antrags leicht abgeändert werden.

Regierungsrätin **Manuela Weichelt-Picard**: Um die Gemeindeaufsicht wahrzunehmen, braucht die Regierung Unterlagen. Sie bittet deshalb um die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

→ Der Rat stimmt mit 38 zu 33 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 3

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

- 626 Traktandum 3.1: **Postulat von André Wicki und Manuel Brandenburg betreffend Erhöhung der Polizeipräsenz in bestimmten Quartieren der Stadt Zug vom 19. Dezember 2012 (Vorlage Nr. 2211.1 - 14221)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 627 Traktandum 3.2: **Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug vom 10. Dezember 2012 (Vorlage Nr. 2208.1 - 14213)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

- 628 Traktandum 3.3: **Interpellation von Adrian Andermatt betreffend Tangente Zug/Baar: Optimale Verkehrsführung in Baar vom 13. Dezember 2012 (Vorlage Nr. 2209.1 - 14215)**

Baudirektor **Heinz Tännler** beantwortet die Interpellation mündlich. Er macht folgende Vorbemerkungen:

Die Aussagen im Rahmen der Volksabstimmung betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes Tangente Zug/Baar fussten auf dem Generellen Projekt, welches der Kantonsrat gleichzeitig beschloss. Mit dem Generellen Projekt sollte der im kantonalen Richtplan zum Ausdruck gebrachte verkehrspolitische Wille einer Umsetzung zugeführt werden. Das Generelle Projekt musste sich dabei definitionsgemäss zur Linienführung, zu den Normalprofilen, den Anschlusspunkten sowie zur Kostenschätzung äussern. Mehr nicht.

Nach der Rechtskraft des Objektkredits hat sich die Baudirektion an die Ausarbeitung des Auflageprojekts der Tangente Zug/Baar gemacht. Während dieser Planungsphase unterlag das Strassenbauprojekt ständigen Veränderungen in Bezug auf das Wachstum der Siedlungen, der Agglomeration und des Verkehrs. Dabei wurde die geplante neue Strasse ständig optimiert.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Strategie zur Entlastung der beiden Achsen Zugerstrasse – zugunsten eines leistungsfähigen Feinverteilers – und Ägeristrasse auf Wunsch der Gemeinde Baar erfolgten. Der Kanton ist diesem Begehren gefolgt und hat entsprechende Massnahmen ins Projekt einfliessen lassen. Selbstverständlich durften dabei die übrigen Projektziele nicht ausser Acht gelassen werden, namentlich die Anbindung der Berggemeinden, die Entlastung des Ortskerns der Gemeinde Baar, die bessere Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete von Zug und Baar sowie der Schutz der Siedlungsgebiete vor Immissionen. Diese Projektziele wurden an weiteren öffentlichen Interessen, insbesondere am Landschafts- und Ortsbild gemessen und flossen ins Auflageprojekt hinein.

Die öffentliche Auflage des Strassenprojekts erfolgte im Oktober/November 2012. Damit steht fest, dass Anpassungen und Optimierungen am Auflageprojekt nur noch soweit erfolgen können, als die Projektziele in ihrer Gesamtheit weiterhin eingehalten werden können und keine Wiederholung der öffentlichen Auflage verursachen.

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten gestellten Fragen wie folgt:

- Zu Frage 1 («Ist der Regierungsrat bereit, die für eine optimale Verkehrsführung in der Gemeinde Baar erforderlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit auf,

an und neben der Tangente Zug/Baar umzusetzen, wobei diese Massnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Gemeinde Baar und dem Kanton Zug unter Beizug eines unabhängigen, externen Verkehrsplaners zur Zeit erarbeitet werden? »): Der Regierungsrat ist selbstverständlich bereit, unter Federführung des Gemeinderates Baar – das wurde so vereinbart – den mit der kommunalen Motion aufgeworfenen Fragenkomplex gesamtheitlich, aber auch in Bezug auf die Rigi-Strasse zu prüfen, Verbesserungen im Bereich Verkehrslenkung und Sicherheit zu erarbeiten und sich für deren Umsetzung einzusetzen.

- Zu Frage 2 («Ist der Regierungsrat in diesem Zusammenhang auch bereit, allenfalls erforderliche Anpassungen an der heute bestehenden und in der öffentlichen Projekt-auflage publizierten Planvariante vorzunehmen, wobei dies insbesondere auch die Kreisel und Kreuzungen inklusive Signalisation auf der Tangente Zug/Baar betreffen könnte?»): Über diverse Variantenstudien wurden die verschiedenen Zielsetzungen vom Generellen Projekt ins Auflageprojekt überführt und weiterentwickelt. Das vorliegende Auflageprojekt vermag diese Projektziele am besten zu erreichen. Verbesserungen sind selbstverständlich immer noch möglich. Sie dürfen aber – wie bereits dargelegt – nicht dazu führen, dass die öffentliche Auflage der Tangente Zug/Baar wiederholt werden muss.

Nehmen wir das Beispiel Knotengestaltung: Im Variantenstudium wurde insbesondere der Ausgestaltung der Knoten spezielle Beachtung geschenkt. Eine Anpassung der Knotenformen hätte weitreichende Konsequenzen, welche sich infolge zusätzlicher Fahrstreifen im Knotenbereich auf das Ausmass des Landerwerbs, auf das Landschaftsbild sowie auf die Ökologie auswirken würden. Selbstverständlich sind Justierungen und Veränderungen in kleinerem Umfang immer noch möglich. Der definitive Signalisationsplan ist noch in Ausarbeitung. Auch hier sind Anpassungen immer noch möglich. Diese Möglichkeiten gilt es nun auszuschöpfen. Man muss sich bewusst sein, dass wesentliche Anpassungen wohl auf dem gemeindlichen Strassennetz notwendig sein werden.

- Zu Frage 3 («Sollte der Regierungsrat eine der Fragen mit Nein oder mit teilweise Nein beantworten, ersuchen wir um eine detaillierte Begründung. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Zeitpunkt der Abstimmung im Jahre 2009 gemäss den von der Baudirektion zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen der Bevölkerung suggeriert wurde, dass keiner der Tangentenzubringer – Zuger-, Rigi- und Ägeristrasse – mit massgeblichem Mehrverkehr belastet werden und die genannten Massnahmen genau dies bewirken bzw. sicherstellen sollen.»): Der Regierungsrat bejaht beide vorangehenden Fragen. Trotzdem ist an dieser Stelle kurz auf die Verkehrszunahme auf der Rigi-Strasse einzugehen.

Die dem Kanton bereits im Jahre 2008 zur Verfügung gestandenen Verkehrsdaten zeigten bereits damals eine deutliche Verkehrsentslastung auf der Zuger- und der Ägeristrasse. Diese Aussagen wurden mit dem aktuellen Verkehrsmodell 2010 bestätigt. Die Differenzen auf der Rigi-Strasse ergeben sich vor allem im Tagesgang und nicht in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden. In den Spitzenstunden bleiben die Verkehrsbelastungen praktisch gleich. Dies wurde auch in einer persönlichen Besprechung mit dem Interpellanten sauber dargelegt.

Die Zunahme im Tagesverlauf ist einerseits aufgrund der 2010 neu erhobenen Verkehrsdaten (Nordstrasse und Autobahn A4 im Knonaueramt) sowie den damit verbundenen Verlagerungen von Verkehrsströmen und andererseits modelltechnisch begründet. Die Parametrierung des Modells für die parallel führenden Strassen (Nordstrasse, Zuger-/Baarerstrasse, Industrie-/Rigi-Strasse) ist komplex und kann kaum genau abgebildet werden.

Es ist gut möglich, dass sich mit dem neuen kantonalen Verkehrsmodell – voraussichtlich ab Ende 2014 – die prognostizierten Verkehrswerte erneut ändern werden. Daraus erhellt, dass die Ermittlung der Verkehrsbelastung keine exakte Wissenschaft, sondern lediglich eine Prognose ist, welche jeweils von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird.

Eine letzte Klammerbemerkung: Die Aufträge sind erteilt, die Offerten eingegangen, mit den Verkehrsspezialisten werden intensive Abklärungen vorgenommen. Wir werden zeitgerecht, so schnell als möglich entsprechende Massnahmen vorlegen. Wir sind mit Volldampf dran.

**Adrian Andermatt** dankt dem Baudirektor und seinen Mitarbeitenden für die speditive Beantwortung der Interpellation und für die Bereitschaft, die Sache zusammen mit der Gemeinde Baar nochmals zu analysieren. Gemäss Baudirektion liegt die Grenze dort, wo es zu einer erneuten öffentlich Planaufgabe kommt. Der Votant ist der Meinung, dass man im heutigen Zeitpunkt keine absoluten Grenzen ziehen sollte. Man sollte vielmehr die Analyse des unabhängigen Verkehrsplaners, zusammen mit der Gemeinde Baar und dem Kanton, abwarten. Dann gilt es die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten abzuwägen. Das kann unter Umständen auch zu einer erneuten Planaufgabe führen. Das will niemand, aber man sollte es nicht absolut ausschliessen.

**Martin Stuber** versteht den Frust in Baar ziemlich gut. Er erinnert daran, dass die Gemeinde Baar die Tangente damals an der Urne abgelehnt hat. Einer der Streitpunkte war die Wirkung der Tangente für Baar selber. Ein anderer Diskussionspunkt hier im Rat war das Vorgehen. Es ging um das zwei- oder einstufige Vorgehen. Das hört der Baudirektor wahrscheinlich nicht gerne – aber der Votant kann ihn auch nicht immer loben. Die Begründung für das zweistufige Verfahren – zuerst Projektierungskredit und dann Baukredit, beides mit Volksabstimmung – bestätigt sich jetzt: Nur wenn man zweistufig vorgeht, wissen die Leute, was sie bekommen. Der Votant ist sich ziemlich sicher, dass die Ablehnung in Baar dann noch deutlicher ausgefallen wäre.

Jetzt wird – durchaus zu Recht – vor allem über die Rigistrasse gesprochen. Es gibt aber noch einen weiteren grossen Knackpunkt, nämlich die Kreuzung Südstrasse/Weststrasse draussen im Neufeld. Diese war schon damals bei der Abstimmung ein grosser Diskussionspunkt. Wir haben damals aufgrund der Zahlen der Baudirektion nachgewiesen, dass diese Kreuzung kollabieren wird, wenn die Tangente geöffnet wird. Jetzt wissen wir, dass schon die Eröffnung der Nordstrasse zu Überlastungen führt, trotz Bypass. Der Votant ist sicher, dass heute nicht zum letzten Mal über die Tangente diskutiert wird.

Baudirektor **Heinz Tännler** will kurz, aber stringent noch zwei, drei Dinge sagen. Er hat Adrian Andermatt versprochen, die Sache Ernst zu nehmen, und das tut er auch. Was aber würde eine öffentliche Auflage heissen? Das Volk hat in der Abstimmung mit 60 Prozent zugestimmt. Wenn das Projekt jetzt verändert wird, dann bedeutet das eine Verzögerung um zwei bis drei Jahre. Dessen muss man sich bewusst sein. Wir werden aber Resultate bringen. Man muss auch auf der Gemeindestrasse, im gemeindlichen Perimeter arbeiten, und dort bringen wir die Resultate hin. Wir sind aber auch flexibel in unserem Bereich und werden das tun, was notwendig ist.

Frust in Baar – das hat Martin Stuber etwas absolut ausgedrückt. Dass die Tangente in Baar abgelehnt wurde, ist zu respektieren, aber die Differenz betrug etwa 300 Stimmen; das Stimmenverhältnis lag – wenn sich der Baudirektor richtig erinnert – bei etwa 3100 zu 3400 Stimmen. Die Tangente wurde also nicht grossmehrheitlich abgelehnt. Und es war der Wunsch der Gemeinde, den Verkehr von der Ägeristrasse und der Baarerstrasse zu verlagern. Darunter hat die Rigistrasse – sagen wir es mal so –

etwas gelitten. Es war also die frustrierte Gemeinde Baar, die uns auf diesen Weg geführt hat. Wir haben diesen Wunsch aufgenommen und versuchen, ihm zu entsprechen. Das zweistufige Verfahren wird immer wieder ins Spiel gebracht. Der Baudirektor warnt davor, weil dann – so wagt er zu behaupten – keine Infrastrukturen mehr gebaut werden. Da geht es in den Projektierungskredit: schon da eine Riesendiskussion, Volksabstimmung und so weiter, und am Schluss wird über Randsteine abgestimmt – in einem Zeitrahmen von fünf bis zehn Jahren ist das Parlament beschäftigt und muss sich mit Theorien auseinandersetzen. Der Baudirektor warnt vor der Annahme, dass das zweistufige Verfahren besser sein soll.

Die Kreuzung Südstrasse/Weststrasse ist nicht überlastet; zumindest hat der Baudirektor keine diesbezüglichen Rückmeldungen. Überlastet ist in den Stosszeiten allenfalls die Nordstrasse. Wir haben immer gesagt, dass der Knoten Süd-/Weststrasse bei der Eröffnung der Tangente funktioniert. Dass es zu gewissen Zeiten allenfalls Rückstaus geben wird, soll nicht bestritten werden. Wenn wir aber gar keine Strassen und keine Tangente bauen, wenn wir die Nordstrasse nicht gebaut hätten und keinen Stadttunnel bauen würden, dann versaufen wir im Verkehr. Der Baudirektor ist mit seinem Vorredner einig, dass wir zu viel Autoverkehr haben. Da müssen wir halt dafür besorgt sein, dass die Infrastrukturen einigermaßen bereitstehen und diesen Verkehr schlucken können.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### **629 Traktandum 3.4: Eingabe T.B. betreffend Ambulanter Psychiatrischer Dienst (APD)**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 an den Kantonsrat des Kantons Zug hat T.B. aus S. Fragen zum Ambulanten Psychiatrischen Dienst gestellt. Der Landschreiber hat diese Eingabe gemäss (§ 19 Abs. 2 Bst. b der Geschäftsordnung des Kantonsrates direkt an die Justizprüfungskommission zur Prüfung weitergeleitet.

Der Vorsitzende dankt dem Rat für die engagierte und konzentrierte Mitarbeit.

#### **630 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 28. Februar 2013 (Ganztages Sitzung)



## Protokoll des Kantonsrats

43. Sitzung: Donnerstag, 28. Februar 2013 (Vormittagssitzung)

Zeit: 08.30 – 12.00 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Huber Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. Januar 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Teilrevision des Energiegesetzes
  - 4.2. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen
  - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)
  - 4.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar
  - 4.5. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug
5. Verfassungsinitiative betreffend «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative)
6. Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)
7. Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug
8. Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)
9. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10
10. Geschäfte, die an der Kantonsratssitzung vom 31. Januar 2013 nicht behandelt werden konnten:
  - 10.1. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
  - 10.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
  - 10.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
  - 10.4. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe
  - 10.5. Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe
  - 10.6. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes zwischen Bahnhof und Metalli in der Stadt Zug

- 10.7. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der Sans-Papiers
- 10.8.1. Interpellation von Pirmin Frei betreffend Geothermie
- 10.8.2. Interpellation von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug
11. Motion von Manuel Brandenburg betreffend Stärkung der Gemeindeautonomie im Kanton Zug
12. Postulat von Zari Dzaferi betreffend W-LAN und Stromanschlüsse im Kantonsratssaal
13. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
14. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend irreführende und unzureichende Signalisation der Autobahn A4 und der Verzweigung Blegi Richtung A4a
15. Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug

### 631 **Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Jürg Messmer, Zug; Gregor Kupper, Neuheim.

### 632 **Mitteilungen**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Kantonsrat Beda Schlumpf, Steinhausen, ihm seinen Rücktritt per Ende Februar 2013 bekanntgegeben hat. Mit Bedauern und gleichzeitig mit Respekt und Verständnis nehmen wir von dieser Demission Kenntnis. Es freut uns, lieber Beda, dass Du Deinen letzten Sitzungstag noch mit dem Rat absolvierst. Wir danken Dir für Deine Arbeit zum Wohl des Kantons Zug und wünschen Deinen Kindern und Dir alles Gute.

#### TRAKTANDUM 1

### 633 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

#### TRAKTANDUM 2

### 634 **Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. Januar 2013**

Der **Vorsitzende** macht auf einen Verschieb in Ziffer 619 des Protokolls aufmerksam: Unter Traktandum 4.5 erfolgte die Ersatzwahl von Kantonsrat Beni Riedi in die *Bildungskommission*, nicht in die Raumplanungskommission. Die im Internet veröffentlichten Mitgliederlisten dieser Kommissionen sind korrekt.

→ Im Übrigen werden die Protokolle der Sitzung vom 31. Januar 2013 ohne Änderungen genehmigt.

**635 Protokollerklärung**

Im Nachgang zur Sitzung vom 31. Januar 2013 hält der **Vorsitzende** zuhanden des Protokolls Folgendes zum Budget 2013 fest: Gestützt auf die Beschlüsse des Kantonsrats vom 29. November 2012 und 31. Januar 2013 zur Kostenstelle 1552 (Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz) betreffend die Reduktion des Globalbudgets um 1'127'700.– Franken hat die Finanzdirektion für das Budget 2013 eine Übersicht über die aktuellen Zahlen erstellt. Die Mitglieder des Kantonsrats haben dieses Dokument am 7. Februar 2013 per E-Mail erhalten. Damit ist das Budget 2013 formell richtig beschlossen.

## TRAKTANDUM 3

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

## TRAKTANDUM 4

**Kommissionsbestellungen:****636** Traktandum 4.1: **Teilrevision des Energiegesetzes**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2217.1/.2 - 14236/37).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Anna Bieri, Kommissionspräsidentin

Daniel Abt	Silvan Hotz
Walter Birrer	Hanni Schriber-Neiger
Philip C. Brunner	Rainer Suter
Hans Christen	Arthur Walker
Maja Dübendorfer Christen	Florian Weber
Pirmin Frei	Thomas Werner
Barbara Gysel	Beat Wyss

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**637** Traktandum 4.2: **Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2218.1/.2 - 14238/39).

Die Fraktionschefs machen beliebt, für diese Vorlage die bestehende WAG-Kommission als vorberatende Kommission einsetzen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Die Alternativ-Grüne Fraktion beantragt, Anna Lustenberger-Seitz als Ersatz für Stefan Gisler zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- 638** Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2214.1/.2 - 14231/32).

→ Überweisung an die Raumplanungskommission.

- 639** Traktandum 4.4: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2213.1/.2 - 14227/28).

→ Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.

- 640** Traktandum 4.5: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2215.1/.2 - 14233/34).

→ Überweisung an die Kommission für Hochbauten.

- 641** Traktandum 4.6: **Ersatzwahl des Kantonsrats: Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats**

Die FDP-Fraktion beantragt, Hans Christen als Ersatz für Dominik Lehner zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 5

- 642** **Verfassungsinitiative betreffend «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative): 2. Lesung**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass an der Kantonsratssitzung vom 13. Dezember 2012 die Initiative «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative) angenommen wurde. Da es sich um eine Initiative auf Verfassungsstufe mit der Möglichkeit eines Gegenvorschlags auf derselben Stufe handelt, erfolgt heute eine zweite Lesung und danach die Schlussabstimmung (§ 44 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats). Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Verfassungsinitiative «Ja zu Personenwahlen» (Majorzinitiative) mit 44 zu 33 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen. Die Volksabstimmung findet am 9. Juni 2013 statt.

## TRAKTANDUM 6

**643 Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz):  
2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2073.7 - 14216).

Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 56 zu 19 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat, die vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftskommission beantragen, die Motion von Eusebius Spescha und Markus Jans betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes (Vorlage Nr. 1525.1 - 12352) sei als erledigt abzuschreiben.

**Eusebius Spescha** hält fest, dass Markus Jans und er vor fünf Jahren die Motion zur Schaffung eines Integrationsgesetzes eingereicht haben. Mit der heutigen Schlussabstimmung ist dieses Anliegen formell erfüllt, die Motion kann deshalb abgeschlossen werden.

Wir haben damals die Motion eingereicht, weil wir überzeugt waren und immer noch sind, dass die soziale Integration eines der Schlüsselthemen unserer Gesellschaft ist. Und zwar nicht nur die soziale Integration der Migrationsbevölkerung, sondern auch die Integration von Behinderten, von Armen, von Suchtkranken usw. Würde man soziale Integration in physikalischen Begriffen ausdrücken, so könnte man von Kohäsion sprechen. Sind die Kohäsionskräfte zu schwach, so fliegt das Ganze auseinander. Ist die soziale Integration zu schwach, haben wir soziale Probleme.

Mit dem verabschiedeten Gesetz bekennt sich der Kantonsrat mehrheitlich dazu, Integration aktiv zu gestalten. Allerdings sind die beschlossenen Massnahmen eher am unteren Ende des von uns Erwarteten. Wir beide sind überzeugt, dass über kurz oder lang mehr notwendig sein wird. Da hoffen wir und vertrauen auch auf die vielen bereits heute aktiven Akteure, dass sie dranbleiben und ihre Bemühungen mit Beharrlichkeit fortsetzen.

Ab heute liegt die Verantwortung für die Umsetzung des Gesetzes bei der Regierung. Wir hoffen und erwarten, dass die Regierung sich engagiert auf diese Arbeit einlässt. Dazu muss hier aber doch noch eine kritische Bemerkung angebracht werden. Offenbar ist bei der Vorbereitung des Vollzugs bei den involvierten Stellen viel Unmut entstanden, weil die zuständige Direktion bei den Deutschkursen auf Subjektfinanzierung umstellen will. Wir haben hier im Rat der Formulierung «angemessene Beteiligung an den Kosten» nicht zuletzt deswegen zugestimmt, weil die Regierung uns darauf hingewiesen hat, dass die Vorgabe «im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» zu unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand führen würde. Es ist deshalb unverständlich, wenn dies nun trotzdem genau mit diesem Aufwand umgesetzt werden soll. Wir ersuchen die Regierung dringend, hier nochmals über die Bücher zu gehen.

→ Die Motion wird als erledigt abgeschlossen. Damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 7

### 644 **Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2152.5 - 14217).

Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 72 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 8

### 645 **Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2123.1/.2 - 14010/11); Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (2123.3 - 14202).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommission beantragt.

#### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Alois Gössi** dankt einleitend Regierungsrat Beat Villiger, Elisabeth Heer Dietrich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, Hauptmann Eugen Marty, Chef Sicherheitspolizei bei der Zuger Polizei, und Peter Ulmann, Co-Leiter beim Amt für Wald und Wild, für die gute Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit bei der Beratung dieser Vorlage.

Die vorberatende Kommission hat das Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) an fünf Sitzungen beraten und verabschiedet. Sie ist mit 15 zu 0 Stimmen auf die Vorlage eingetreten und hat sie bei der Schlussabstimmung mit 9 zu 6 Stimmen gutgeheissen. Im Weiteren beantragt die Kommission jeweils grossmehrheitlich, die Motion von Daniel Abt zur Verminderung von Littering und diejenige von Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen als erledigt abzuschreiben.

Worum geht es beim neuen ÜStG? Das bestehende Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 wurde einer Totalrevision unterzogen. Bestehende Übertretungsstrafbestände wurden auf ihre Aktualität überprüft. Nicht alle bestehenden Übertretungsstrafbestände aus dem Polizeistrafgesetz wurden in das neue ÜStG übernommen. Bei der Überführung in das neue ÜStG wurde keine einzige neue Strafbestimmungen erlassen; einzelne wurden jedoch angepasst, so beispielsweise beim Bettelverbot.

Als neue Strafbestimmung wird das Littering, das Wegwerfen von Kleinabfällen, unter Strafe gestellt. Dies ist die Umsetzung der erheblich erklärten Motion von Daniel Abt zur Verminderung von Littering. Ebenfalls ermöglicht das ÜStG neu Ordnungsbussen für klar definierte Übertretungen auszustellen; bis anhin musste die Polizei immer eine Anzeige erstellen. Ordnungsbussen gibt es jetzt schon, aber nur im Bereich Verkehr; denken wir an Parkbussen oder Bussen für überhöhte Geschwindigkeiten, wo die Polizei einkassiert oder einem Einzahlungsschein übergibt. Täterinnen oder Täter können beim ÜStG auch auf einer Anzeige beharren

oder eine Ordnungsbusse mit 30 Tagen Bedenkfrist erhalten, oder sie können die Busse sofort bezahlen, da werden ihre Personalien auch nicht aufgenommen. In der Kommission wurde die Befürchtung geäussert, dass durch das Einführen der Ordnungsbussen die Busstätigkeit ausgeweitet werde. Eine Ordnungsbusse zu erteilen geht ja viel schneller, als eine Anzeige zu erstellen – hier wird mit durchschnittlich drei Stunden Aufwand pro Anzeige gerechnet. Aber es ist weder geplant noch beabsichtigt, eine Ausweitung der Busstätigkeit vorzunehmen. Dies erklärten sowohl die Polizei, das Amt für Wald und Wild sowie auch der Sicherheitsdirektor. Die Kommission beschloss gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats einige Änderungen am ÜStG. Sofern diese vom Regierungsrat bestritten sind, wird der Kommissionspräsident sich später dazu äussern.

Den grössten Teil der Kommissionsberatungen hat der Bussenkatalog in Anspruch genommen. Der Regierungsrat schlug Bussen in der Höhe von Fr. 100.–, Fr. 200.– und Fr. 300.– vor. Die Kommission schuf noch eine zusätzliche vierte Kategorie von Fr. 50.–. Sie versuchte, eine Qualifizierung der Bussenhöhe vorzunehmen. Der Raster war dazu wie folgt:

- Fr. 50.– bei kleinen Übertretungen ohne Aufwand und Schaden;
- Fr. 100.– bei Übertretungen mit einem Aufräumaufwand;
- Fr. 200.– bei irgendwelchen Schädigungen;
- Fr. 300.– bei Gefährdungspotenzial für eine Drittperson.

Die Kommission hat jede einzelne Busse diskutiert. Die Grundlage für die Änderungen der Bussenhöhe gegenüber dem Regierungsrat war jeweils die Definition der Schwere der Tat – also der vorher erwähnte Raster – sowie das eigene Empfinden der Kommissionsmitglieder zur Bussenhöhe bei einer Tat. Dies würde es schwer machen, die verschiedenen Änderungsanträge der Kommission zu begründen, da das subjektive Abstimmungsverhalten der Kommissionsmitglieder bei den einzelnen Abstimmungen begründet werden müsste. Der Kommissionspräsident wird deshalb bei den verschiedenen Änderungsanträgen zur Bussenhöhe auf ein Kommissionsvotum verzichten.

Die Fragwürdigkeit von einzelnen Vergehen, die zu einer Busse führt, wurde in der Kommission ebenfalls sehr lange und breit diskutiert. Aber alle diese Vergehen, ausser Littering, gibt es schon. Es wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen, sondern bestehende Straftatbestände können neu statt mit einer Anzeige einfach mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Im Sinne dieser Ausführungen bittet die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihren Änderungsanträgen zuzustimmen.

**Stefan Gisler** stellt vorab fest, dass Bussen allein keine Probleme lösen. Es braucht noch mehr Prävention im öffentlichen Raum durch gute Präsenz beispielsweise der Polizei sowie durch Zivilcourage von uns Bürgerinnen und Bürgern. Darum begrüsst die AGF ausdrücklich mehr Bemühungen des Sicherheitsdirektors in diesem Bereich.

Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens statt Strafverfahren für Bagatelvergehen – wie Abfall liegenlassen, Reitverbot missachten, Angeln ohne Angelschein, unerlaubt Feuer machen – werden diese Verstösse in einem einfacheren Verfahren geregelt, analog zu Bussen statt Strafverfahren für einfache Verkehrsdelikte. Das ist für Polizei und Justiz, aber auch für Bürgerinnen und Bürger – sofern sie denn eine solche Übertretung begehen – einfacher. Ein Strafverfahren hat immer eine aufwendige Bearbeitung bei Polizei und/oder Gericht zur Folge und ist auch für die betroffene Person eine weitreichende Geschichte. Die AGF sagt Ja zu diesem Systemwechsel, zumal die Bürgerinnen und Bürger noch

immer das Recht haben, die Busse abzulehnen und ein ordentliches Strafverfahren zu verlangen.

Das Gesetz bringt – das ist bei der Beratung zu beachten – keine neuen Straftatbestände, ausser Littering gemäss der Motion Abt sowie Betteln, das generell verboten werden soll. Die AGF kann dem neuen Littering-Verbot zustimmen. Nein sagen wir zum generellen Bettelverbot. Das heutige Gesetz ahndet bereits die Störung im öffentlichen Raum und gewerbsmässiges Betteln.

Zu den Bussen selbst: Die Bussenhöhen sollen verhältnismässig sein. Die AGF stützt die Vorschläge des Sicherheitsdirektors – ausser im ersten Bereich der Ordnungsbussen: Bei den Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung folgen wir vollumfänglich der Kommission.

Noch ein letzter Punkt: Zentral für die AGF ist, dass nur genau definierte Personengruppen Bussen verteilen können. Dies sind Polizei, Sicherheitsassistenten sowie die kantonalen Förster, die Wildhüter und die Fischereiaufsicht, wie dies die Kommission explizit vorschlägt. Privatpersonen sollen anderen Privatpersonen keine Bussen geben dürfen. Und Angestellte von privaten Sicherheitsfirmen sind nichts anderes als Privatpersonen.

**Markus Jans:** Die schnelle und die administrativ wenig aufwendige Abwicklung von strafrechtlichen Ahndungen durch Bussen im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens wird von der SP-Fraktion unterstützt. Wichtig für die SP-Fraktion ist, dass fehlbare Personen, die mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden sind, nach wie vor den Sachverhalt im Rahmen eines Strafverfahrens klären lassen können. Dies Verfahren ist zwar für die Betroffenen meistens teurer, ist aber für einen Rechtsstaat zwingend.

Die Aufnahme des Tatbestandes des Litterings ins Gesetz wird kaum eine abschreckende Wirkung zeigen. Es ist aber zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Bekämpfung des Litterings. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass es hier noch einige weitere Schritte braucht, bis sich der Normalzustand bezüglich der Abfallbeseitigung wieder einstellt.

Der Ausweitung der Funktionsträgerinnen und -träger, die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden, stimmt die SP-Fraktion nach längerer Diskussion zu. Die SP-Fraktion möchte nicht, dass die Gruppe der Funktionsträger noch mehr erweitert wird. Dies vor allem deshalb, weil sonst die Bürgerinnen und Bürger bald nicht mehr wissen, wer berechtigt ist, Ordnungsbussen anzuordnen. Wenig erfreut ist die SP-Fraktion über die Anträge der Kommission zum Bussenkatalog. Diese werden alle abgelehnt, wirken sie doch mehr als willkürlich – oder anders gesagt: Der Bussenkatalog der Kommission richtet sich eher nach dem persönlichen Empfinden oder nach der persönlichen Erfahrungen der einzelnen Kommissionsmitglieder. Die SP-Fraktion wird diesbezüglich einen Antrag stellen.

In diesem Sinne unterstützt die SP-Fraktion die Vorlage zum ÜStG und stimmt mit wenigen Ausnahmen den Anträgen der Kommission zu.

**Philip C. Brunner** begrüsst den Rat zum heutigen Haupttraktandum – zumindest aus seiner Sicht. «Übertreten» bedeutet im Schulsport, dass man beim Weitsprung die markierte Zone für den Absprung übertritt. Man patzt – und genau das ist mit diesem Gesetz passiert. Und wie der Sportrichter die rote Karte zeigt, so muss auch der Votant – und dies mehrfach – die rote Karte zeigen:

- Zur Zeitplanung: Es hat Jahre gedauert, um etwas relativ Einfaches, das in den Vorstössen Abt und Hausheer gefordert wurde, umzusetzen. Und jetzt kommt alles miteinander.

- Der Umfang entspricht nicht dem Auftrag. Wir wollten ein Littering-Gesetz, und jetzt kriegen wir etwas fast Flächendeckendes.
- Zum Kommissionsbericht: Es hat drei Monate gedauert, bis wir diesen Bericht erhielten. Zwar hat sich die Kommission auch Zeit gelassen, aber sie hat intensiv diskutiert – und es war nicht so harmonisch, wie das vorhin von linker Seite dargestellt wurde. 9 zu 6 in der Schlussabstimmung: Die SVP-Fraktion kann noch Hoffnungen haben.

Man konnte es am Mittwoch in der Zeitung lesen: «SVP auf Konfrontationskurs». Es gab Zeiten im Kantonsrat, da noch jeder wusste, was die TF 61 ist. Dort heisst eine Form der Kampfführung «Hinhaltender Kampf». Und genau das werden wir tun. Wir werden Antrag um Antrag stellen, auch wenn das den Rat möglicherweise langweilt. Wir können dieses Gesetz nicht einfach durchwinken, denn es geht hier um *Basics* der bürgerlichen Freiheiten. Dieses Gesetz steht nicht isoliert da, sondern hängt mit anderen Gesetzen zusammen. Zu erwähnen ist beispielsweise das «Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten [...]», ein Riesendossier mit fünf Teilen, und beim fünften Gesetz werden wir richtig genagelt. Auch das Hooligan-Gesetz kann man in diesem Zusammenhang sehen, ebenso das Video-Gesetz. Alles kommt jetzt miteinander. Wie will der Regierungsrat nun messen, welche Massnahmen zu welchen Resultaten führen? Er geht mit dem Holzhackerbeil an die Sache heran. Wir brauchen aber chirurgisch detaillierte Stichlein. Nur dann wissen wir, welche Reaktionen ausgelöst werden. Es ist nicht damit getan, dass man mit einem solch übertriebenen Gesetz losschlägt, wo gar keine Probleme bestehen. Natürlich gibt es Probleme an bestimmten Örtlichkeiten und *Hotspots*. Aber hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen.

Die ausgesprochenen Bussen werden zunehmen. Ein Beispiel: Es gab in Sachen Jagd im Jahr 2011 fünf Vorfälle. Und nun findet man einen ganzen Abschnitt mit mehr als einem Dutzend Sachen, die unter das Übertretungsstrafgesetz fallen. Findet der Rat nicht auch, dass das übertrieben ist? Wir brauchen ein Littering-Gesetz, nicht ein flächendeckendes Übertretungsgesetz für alles und jedes. Die Vorredner haben schon erwähnt, dass mit zwei Ausnahmen, nämlich Littering und Betteln, eigentlich schon heute alles geregelt ist.

Der Votant ruft den Rat auf, an seine Verantwortung zu denken. *We are the Law-makers*, wir machen die Gesetze, und wir müssen nicht Gesetze *à gogo* machen, sondern sie fein abstimmen auf die Bedürfnisse. Was hier vorgebracht wird, ist einfach abzulehnen. Der Votant stellt deshalb im Namen der SVP-Fraktion einen **Antrag** auf Nichteintreten.

**Irène Castell-Bachmann** informiert, dass die FDP-Fraktion geschlossen auf die Vorlage eintreten wird. Der Einstieg in die Vorlage gestaltete sich etwas schwierig. Ursprünglich stand nur das explizite Unter-Strafe-Stellen von Littering zur Diskussion. In der Folge wurde eine umfangreichere Gesetzesvorlage präsentiert, was zunächst den falschen Anschein erweckte, das neue Gesetz würde nicht dem Gewünschten entsprechen, jedoch sehr wohl seine Grundlage – namentlich bezüglich des Umfangs – in der Motion Hausheer hat.

Die FDP-Fraktion begrüsst, dass mit dem vorliegenden Gesetz Littering explizit geregelt wird und in diesem Zusammenhang künftig nicht mehr auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden muss. Ferner begrüsst die FDP-Fraktion, dass mit dem vorliegenden Gesetz das bisherige Polizeigesetz den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird, ohne – abgesehen von Littering – neue Straftatbestände

zu schaffen. Das neue Gesetz wird die Arbeit der Polizei an der Front erleichtern, namentlich in klaren und einfachen Fällen die staatlichen Verfahren massiv verkürzen und so Bürokratie abbauen.

Was den Bussenkatalog des Regierungsrats betrifft, erachtet die FDP-Fraktion diesen im Grossen und Ganzen als ausgewogen. Wichtig erachten wir, dass die Festsetzung der Bussenhöhen nach möglichst objektiven Gesichtspunkten vorgenommen wird und nicht primär personenbezogene Überlegungen.

**Kurt Balmer** legt vorerst seine Interessenbindung dar: Er ist auch Strafverteidiger. Mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens werden die Verfahren deutlich vereinfacht, und unter Umständen gräbt sich der Votant selbst das Wasser ab. Das neue Verfahren ist aber trotzdem sinnvoll, wenn man Mass hält und nicht überbordert. Es ist klar zu betonen, dass es bei dieser Vorlage – vorbehaltlich von Weiterungen, welche der Kantonsrat beschliesst und für die er auch die Verantwortung übernehmen müsste – nicht um eine weitere Pönalisierung respektive um die Einführung von zusätzlichen Verboten geht; vielmehr dient die Vorlage sowohl dem einzelnen Bürger respektive Betroffenen als auch dem Staat respektive der Verwaltung. Wir schaffen also – das wurde heute noch nicht gesagt – eine klassische *Win-win*-Situation. Der Kantonsrat hat nicht häufig die Chance, ein Verfahren zu vereinfachen und gleichzeitig die Kosten und den Aufwand für den betroffenen Bürger zu senken. Tatsache ist, dass keine Gebühren mehr anfallen, tendenziell die einzelne Busse wohl sinkt, die unangenehme Sache sofort ohne weiteres erledigt werden kann und auch kein Eintrag erfolgt. Gleichzeitig profitiert der Staat, also Polizei und Verwaltung, davon, dass *viel* weniger Aufwand verursacht wird, welcher nicht verrechnet werden kann; es sollten – so die Meinung des Votanten – sogar freie Personalkapazitäten entstehen. Machen Sie den Vergleich mit dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz für das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Das ganze System würde nicht heute mehr funktionieren, wenn wir auf eidgenössischer Stufe für das SVG dieses Verfahren nicht hätten – und dieses hat sich bewährt, auch wenn es immer wieder einzelne Ungerechtigkeiten gibt. Der Votant bittet deshalb, bei den nicht unwichtigen Einzelfragen an diese Eigenschaften zu denken und nicht sofort immer die Vertrauensfrage für die ganze Vorlage zu stellen.

Zum ganzen Bussenkatalog hat die CVP-Fraktion Stimmfreigabe beschlossen, weil hier doch offensichtlich völlig unterschiedliche Meinungen – man könnte auch sagen: Betroffenheiten – existieren, mit einer gewissen Tendenz, die regierungsrätlichen Vorgaben zu bestätigen. Immerhin ist die CVP-Fraktion klar dagegen, Teilbereiche aus dem Bussenkatalog zu entfernen. Persönlich ist der Votant auch der Meinung, dass es ein Gesamtsystem im Bussenkatalog braucht, und er wagt an dieser Stelle eine gewisse Kritik am Ergebnis – das betrifft nur den Bussenkatalog – der Kommission. Der Kantonsrat kann es heute besser machen. Man darf einfach die Bussen nicht soweit reduzieren, dass die Einhaltung der gesetzlichen Regel vernachlässigt wird.

Die einzige neue Strafbestimmung Litterung ist in der CVP-Fraktion unbestritten, und es bleibt zu hoffen, dass das Gesetz grundsätzlich wenig zur Anwendung gelangt, weil der Abschreckungsgedanke bereits völlig ausreicht. Wenn nämlich der Aufräumaufwand der Gemeinden sinkt, hat das neue Gesetz den Zweck voll erreicht. Es geht nicht darum, möglichst viel zu büssen.

In der Detailberatung wird der Votant insbesondere zum wichtigen Kompetenzartikel § 18 Änderungsanträge stellen. Dort geht nämlich darum, wer konkret nebst den Polizisten und Sicherheitsassistenten noch weiter Bussen ausstellen kann.

Zum Votum von Philip Brunner erlaubt sich der Votant zwei Sätze. Entweder man hat im Kanton Zug entsprechenden Strafbestimmungen und setzt diese auch durch. Zu verweisen ist hier auf den heute noch nicht genannten § 93 im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), nach welchem die Polizei bzw. die entsprechende Behörde von Amtes wegen eine Anzeige machen *muss*; tut sie das nicht, begeht sie eine Amtspflichtverletzung. Oder alternativ: Man gibt auf und bestraft nicht mehr. Dann aber muss man hier im Parlament konsequent sein und die entsprechenden Strafbestimmungen definitiv streichen. Von der SVP hat man aber nicht die Absicht gehört, die entsprechenden Strafbestimmungen definitiv zu streichen. Wie die Kommission ist auch die CVP-Fraktion ohne Gegenstimme für Eintreten auf diese Gesetzesvorlage.

**Daniel Stadlin:** Die GLP begrüsst die Einführung des Übertretungsstrafgesetzes. Konsequenter angewendet, kann es durchaus seine Wirkung entfalten. Uns ist aber bewusst, dass auch mit diesem Gesetz gesellschaftliche Fehlentwicklungen nicht nachhaltig gestoppt werden können. Daher muss die geplante Informationskampagne im Bereich Littering möglichst breit angelegt werden und auch die Schulen einbeziehen. Ansonsten bleibt das Gesetz mit grosser Wahrscheinlichkeit wirkungslos. Unseres Erachtens kann jedoch die Littering-Problematik nur mit einer national eingeführten Depotgebühr auf Verpackungen, Gebinde, Take-Away usw. nachhaltig verbessert werden.

Unsere liberale Gesellschaft mit grossen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten steht auf dem Fundament der Verantwortung. Dieses Verantwortungsbewusstsein ist in den letzten Jahren jedoch immer mehr abhandegekommen. Besonders akut ist das Problem, wenn Alkohol oder Drogen mit im Spiel sind. Inzwischen ist für viele Zugerinnen und Zuger der Leidensdruck zu gross geworden, die rote Linie mehr als nur überschritten. Sie akzeptieren nicht mehr, dass eine Minderheit mit ihrem unverantwortlichen Handeln die Freiheit der Mehrheit einschränkt. Vermüllung und Sachbeschädigungen sollen wieder als asozial, respektlos und verpönt gelten. Ein griffiges Gesetz im Rücken kann da hilfreich sein.

Wir verlagern zunehmend unsere Aktivitäten wie Aufenthalt, Verpflegung, Information, Unterhaltung, Erholung oder Freizeit aus dem privaten Bereich in die Öffentlichkeit. Die Folge davon ist eine zunehmende Vermüllung des öffentlichen Raumes – und dies, obwohl liegengelassene Abfälle als höchst störend empfunden werden und als unangemessenes Fehlverhalten gewertet werden. Die Beseitigung von Littering verursacht zudem gegenüber der Entsorgung von Kübelabfällen überproportionale Kosten, da gelitterte Abfälle breit verteilt sind und meistens nicht durch maschinelle Methoden erfasst werden können. Einfach alles liegen zu lassen, ist zudem äusserst respektlos gegenüber jenen, die jeweils frühmorgens den liegengelassenen Abfall einsammeln und entsorgen müssen. Littering ist aber nicht nur ein Problem im Siedlungsraum. Diese Unsitte manifestiert sich auch in den Naherholungsgebieten oder entlang den Überlandstrassen. Auf Weideland kann Abfall sogar Tiere töten. Dieser Umstand muss im Bussenkatalog noch berücksichtigt werden. Mit dem ÜStG wird es jedoch endlich möglich sein, den Tatbestand Littering «innerorts» an Ort und Stelle zu büssen. Ob aber 100 Franken die beabsichtigte abschreckende Wirkung haben werden, ist eher zu bezweifeln. Dies gilt auch für Vandalismus wie Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen. Strafen entfalten ihre nachhaltige Wirkung nur dann, wenn sie auch wehtun. Matchentscheidend werden jedoch eine hohe Kontrollhäufigkeit und ein konsequentes Büssen sein. Deshalb muss die Befugnis zur Er-

hebung von Ordnungsbussen auch die Gemeinden einbeziehen. Einen entsprechenden Antrag werden die Grünliberalen in der Detailberatung stellen. Ansonsten beurteilen die Grünliberalen das ÜStG und den Bussenkatalog als ausgewogen und umfassend. Sie sind für Eintreten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt einleitend dem Kommissionspräsidenten und den Kommissionsmitgliedern ebenfalls für die gute Zusammenarbeit. Er dankt auch den Fraktionen, welche die Vorlage genau geprüft und diskutiert haben. Und er hofft, dass er trotz der roten Karten von Philip C. Brunner noch sprechen darf.

Das neue Übertretungstrafgesetz (ÜStG) ist nichts anderes als die Umsetzung der erheblich erklärten Motionen. Diese wurden von allen Parteien, auch von der SVP, einstimmig angenommen, und wenn gesagt wurde, das sei noch die alte Fraktion gewesen, dann ist darauf hinzuweisen, dass die SVP-Fraktion auch in ihrer Vernehmlassung Ende November 2012, also in dieser Amtsperiode, klipp und klar positiv Stellung zum neuen ÜStG genommen hat, auch zum neuen Verbot bezüglich Littering. Es ist richtig, dass das Polizeistrafgesetz totalrevidiert bzw. durch das neue ÜStG aufgehoben und ersetzt wird, weil dieses Gesetz veraltete Bestimmungen enthält, die so nicht mehr geahndet werden können oder in andere Gesetze übernommen wurden. Der Regierungsrat tut nichts anderes, als ein schlankes, moderates und modernes ÜStG für den Kanton Zug vorzulegen, das neu auch ein Littering-Verbot enthält. Man konnte dieser Tage vom Städteverband hören, wie wichtig es ist, dem Littering den Kampf anzusagen, und dass die entsprechenden Bemühungen Erfolg gezeigt haben, indem man Littering bestraft und anzeigt.

Die SVP hat diese Woche in der neuen Zuger Zeitung gesagt: «Der Regierungsrat will jetzt alles und jedes regeln und den unbescholtenen Bürger für alles Mögliche und Unmögliche bestrafen.» Der Sicherheitsdirektor ist mit dieser Aussage überhaupt nicht einverstanden und will auch hier bei den Fakten bleiben: Der Regierungsrat legt eine Vorlage vor, die weniger Straftatbestände enthält als das heutige Gesetz. Es werden – ausser im Bereich des Littering – keine neuen Straftatbestände eingeführt, und auch der Bussenkatalog wurde nur angepasst. Neu ist, dass die Bagatelldelikte mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, also anonym bleiben. Und wichtig ist für die Einwohnerinnen und Einwohner auch, dass nicht nur die Verfahren einfacher und kostengünstiger werden, sondern auch die Höhe der Busse nicht einkommensabhängig ist.

Es ist mitnichten so, dass – wie teilweise gesagt wurde – die Maus einen Berg geboren hat. Der Regierungsrat hat eine Vorlage ausgearbeitet, die zurückhaltend strafbares Verhalten wertet und zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger das Ordnungsverfahren einführen will. Andere Kantone, vor allem diejenigen in der Zentralschweiz, haben das Ordnungsbussensystem bereits eingeführt. Wir sind fast der einzige Kanton in der Deutschschweiz, der dieses Verfahren noch nicht hat. Die Resultate in den anderen Kantonen sind sehr gut; man möchte dort das neue System nicht mehr missen.

Die Ahndung des Littering wird zugegebenermassen nicht ganz einfach sein. Wir setzen aber noch zwei, drei Jahre auf Prävention, in Zusammenarbeit von Polizei und Gemeinden und zusammen mit der ZEBa. Wir haben ein grösseres Kampagnenprojekt in der Schublade, und wenn der Kantonsrat dem Gesetz zustimmt, werden wir dieses Projekt parallel dazu starten. Es wird also nicht nur das Bussensystem eingeführt, sondern auch eine Präventionskampagne gestartet. Die Budgets sind in den Gemeinden, beim Kanton und bei der ZEBa bereits vorhanden. Auch Kantons- und Stadtrat André Wicki hat über die Medien immer wieder ein Littering-Konzept gefordert, und er dürfte am meisten Freude darüber haben, dass dieses

Konzept endlich kommt. Wenn seine Partei, die SVP, nicht eintreten will, dann werden wir dieses Gesetz, auf das auch die Gesellschaft schon lange wartet, nicht bekommen.

Zum impliziten Vorwurf von Stefan Gisler, es sei im Bereich der Prävention zu wenig gemacht worden: Der Kanton Zug hat in den letzten Jahre bezüglich Prävention mehr gemacht als alle anderen Kantone, und gerade der Bereich Zivilcourage war und ist ein Hauptthema mit Preisverleihung und Kursen. Zu den drei roten Karten von Philip C. Brunner ist zu sagen, dass bezüglich der Zeitplanung keine Fristen überschritten wurden oder der Kantonsrat um neue Fristen angegangen werden musste. Wahrscheinlich ist es – was die Komplexität anbelangt – etwas vom Schwierigsten, Gesetzesvorlagen in den Kantonsrat zu bringen: die benötigte Zeit, die verschiedenen Vernehmlassungsverfahren etc. Gute Gesetze brauchen ihre Zeit, zumal auch die Gemeinden stark eingebunden wurden.

Zum Umfang ist zu sagen, dass einzig die beiden Motionen in das Gesetz aufgenommen wurden. Der Kantonsrat wusste bei der Erheblicherklärung ganz genau, was mit dieser Gesetzesvorlage auf ihn zukommt, wurde doch in der Erheblicherklärungsvorlage schon alles aufgezeigt. Es ist deshalb etwas erstaunlich, wenn man heute nicht mehr darauf zurückkommen will. Dass der Kommissionsbericht zu spät gekommen sei, dazu kann der Sicherheitsdirektor keine Stellung nehmen; dazu müssten sich der Kommissionspräsident und die Staatskanzlei äussern.

Der Sicherheitsdirektor wiederholt, dass im neuen ÜStG keine neuen Straftatbestände enthalten sind, sondern es im Gegenteil sogar weniger sind als im heutigen Gesetz. Er dankt dem Rat für sein Eintreten und seine Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Der Rat beschliesst mit 57 zu 18 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Vorlage sei an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Auch aus den übrigen Fraktionen hat man Kritik gehört. Die Kommission hat teilweise den Weg verloren und auch beim Bussenkatalog eher zufällig entschieden. Sie muss alles nochmals beraten.

Im Übrigen ist es überhaupt nicht so, dass die SVP das Littering quasi befürwortet. Auch wir sind dagegen. «Littering» ist ein Fremdwort, aber eigentlich geht ja es um «Güselpolitik», um jene Wohlstandsverwahrlosung, die sich in herumliegenden Flaschen und Abfällen aller Art an öffentlichen Orten zeigt. Wir finden das überhaupt nicht gut und begrüssen dieses Gesetz selbstverständlich. Auch Stadtrat André Wicki hätte es schon längst haben wollen, aber eben nicht flächendeckend, denn mit der Jagd und der Fischerei hat er nicht so viel am Hut. Sein Ziel war ein Littering-Gesetz. Indirekt gibt es der Regierungsrat auch selber zu: Wir sind einer der letzten Kantone, die in dieser Sache etwas unternehmen, und der Votant muss den Vorwurf wiederholen, dass man da ein Problem, das es leider auch in Zug gibt, vor sich her geschoben hat. Der Kantonsrat als *Law-maker* hätte rasch und gezielt etwas machen können, würde jetzt – zwei Jahre später – die Ergebnisse bereits kennen und könnte, wenn nötig, die Strafen nochmals verschärfen. Der Votant bedauert wirklich, dass das neue Gesetz erst jetzt kommt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es für die Rückweisung an die Kommission zwei Drittel der Anwesenden braucht.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Geschäft sei an die Kommission zurückzuweisen, mit 55 zu 18 Stimmen ab.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

- Es erfolgen keine Wortmeldungen. Der Rat folgt damit stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 5 «Verunreinigung durch Kleinabfälle»**

Namens der SVP-Fraktion stellt **Philip C. Brunner** den **Antrag**, § 5 sei um einen neuen Abs. 3 zu erweitern: «Entsorgt die fehlbare Person unverzüglich und ordnungsgemäss die weggeworfenen oder liegen gelassenen Kleinabfälle, kann von einer Busse abgesehen werden.» Es handelt sich um eine Art Verwarnung.

Dieser Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt, scheiterte dort aber knapp. Er steht in Zusammenhang mit dem von der Kommission beantragten neuen Abs. 2 in § 6, der dasselbe Vorgehen vorsieht, wenn man etwas an Bäume klebt. Es macht wenig Sinn und ist nicht logisch, diese Art Verwarnung beim eigentlichen Littering nicht vorzusehen, sie hingegen einzuführen, wenn man etwas an Bäume oder Wände hängt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** bestätigt, dass dieser Antrag in der Kommission bereits intensiv diskutiert wurde. Schlussendlich wurde dort der Antrag mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt. Es geht hier um eine Wiedergutmachung. Der Kantonsrat hat vor einigen Jahren eine diesbezügliche Motion, welche die Wiedergutmachung beinhaltete, nicht erheblich erklärt. Die Kommission war der Meinung, dass es eine klare Formulierung des strafbaren Verhaltens im Gesetz sowie eine konsequente Durchsetzung durch die Polizei braucht, um die Littering-Problematik ernsthaft anzugehen. Aus diesem Grund lehnt die Kommission diesen zusätzlichen Absatz mit der Wiedergutmachung ab.

**Kurt Balmer** hält fest, dass die CVP-Fraktion diesen Antrag zu § 5 nicht diskutiert hat, wohl aber den analogen Antrag zu § 6 Abs. 2. Er spricht also nicht für die CVP. Da eine gewisse Analogie besteht, bringt er die gleichen Argumente vor, wie er sie für § 6 Abs. 2 vorbringen würde.

Das Ordnungsbussenverfahren ist grundsätzlich ein klares, einfaches und rasches Verfahren. Es dürfte in der Praxis äusserst schwierig sein, vor Ort ein gewisses Ermessen walten zu lassen, eine Diskussion zuzulassen – auch Spielraum dafür zu geben, dass ein Betroffener den Polizisten gegebenenfalls unter Druck setzen kann, indem er sagt: «Ich bin zwar erwischt worden, ich kann das aber sofort aufräumen, und dann dürfen Sie mir keine Busse geben.» Der Votant warnt davor, hier ein grosses Ermessen ins Gesetz einzuführen. Das entspricht nicht dem System

einer Ordnungsbusse und ist auch im eidgenössischen Ordnungsbussensystem nicht integriert. Auch sollte man im Gesetz konsequent sein und diese Regelung entweder in § 5 und § 6 aufnehmen oder sie in beiden Artikeln streichen. Es wäre nicht systemgerecht, die Wiedergutmachung nur in *einem* Paragraphen zu integrieren. Der Votant empfiehlt aber, das reine Ordnungsbussenverfahren einzuführen und auf ein solch grosses Ermessen zu verzichten.

Es kommt noch dazu, dass der Votant insbesondere bei § 6 grosse Bedenken hat, dass ein Schaden überhaupt wieder gutgemacht werden kann. Häufig sind Dritte betroffen, und für diese kann der Polizist nicht reden. Und ob bei § 5 die Verunreinigung tatsächlich zu hundert Prozent entfernt werden kann, ist ebenfalls fraglich. In diesem Sinne bittet der Votant, dem Antrag der SVP-Fraktion zu § 5 nicht zu folgen und auch bei § 6 den Abs. 2 zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Der Regierungsrat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ebenfalls ab. Kurt Balmer hat sehr zutreffend ausgeführt, wo die Schwierigkeiten liegen. Um aus der Praxis zu sprechen: Wenn man bei Littering eine Wiedergutmachung einführen würde, dann müsste niemand mehr vor einer Busse Angst haben. Man wirft den Abfall weg, und wenn man gesehen wird, sagt der Polizist oder Sicherheitsassistent: «Du muss das auflesen, dann gibt es keine Busse.» Das kann es nicht sein. Es ist auch daran zu erinnern, dass der Kantonsrat unter anderem in Zusammenhang mit der Motion Hausheer beschlossen hat, dass es im Kanton Zug keine Wiedergutmachungsgrundlage geben soll.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 50 zu 17 Stimmen ab.

#### **§ 6 «Andere Verunreinigungen»**

##### § 6 Abs. 1 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Zusatz «oder anderen Stellen» vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an. Redaktionell muss es im Antrag der Kommission «öffentlichen» statt «öffentlich» heissen.

→ Der Rat schliesst sich dem Antrag der Kommission stillschweigend an.

##### § 6 Abs. 2

Für **Philip C. Brunner** muss der Rat nun konsequenterweise dem **Antrag** der SVP-Fraktion folgen, § 6 Abs. 2 zu streichen, dies in Analogie zu § 5. Es ist nicht logisch, die Möglichkeit zur Wiedergutmachung an einem Ort zu haben und am anderen Ort nicht, wie es auch der Sicherheitsdirektor eben begründet hat.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission hier eine Wiedergutmachungsklausel beantragt, der Regierungsrat eine solche hingegen ablehnt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** orientiert, dass die Mehrheit der Kommission hier eine Wiedergutmachungsmöglichkeit beschloss, die sie – dies ist ein Widerspruch – in § 5 noch ablehnte. In diesem speziellen Fall will die Kommission, dass eine Wiedergutmachung erfolgen kann, wenn der ordnungsgemäss Zustand der

Bauten, Anlagen oder Bäume wieder hergestellt wird. Die Busse soll in einem solchen Fall entfallen.

- Der Rat folgt mit 62 zu 8 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und der SVP-Fraktion.

#### **§ 7 «Vermummungsverbot»**

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 8 «Gefährdung durch Tiere»**

**Philip C. Brunner** stellt fest, dass § 8 über die ursprüngliche Idee des Littering-Gesetzes hinausgehe und dass hier *de facto* eine Leinenpflicht eingeführt werde. Zwar hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine entsprechende Vernehmlassung gesagt, dem sein nicht so, aber von der Begründung her ist es eine Leinenpflicht. Die SVP-Fraktion stellt den **Antrag**, § 8 sei komplett zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** führt aus, dass es hier nicht um Hunde oder eine Leinenpflicht, sondern allgemein um Tiere geht. Die Sicherheitsdirektion erarbeitet im Moment auch ein Hundegesetz, wie es die Gemeinden vom Kanton fordern. Dafür liegt keine Motion oder ähnlich vor, aber nachdem der Bund das nicht geregelt hat, müssen es die Kantone tun.

In § 8 aber geht es allgemein um Tiere. Wer ein Tier hält, muss entsprechend sorgfältig sein, und da können auch Handlungen passieren, die unter das Strafrecht fallen. Das wurde hier aufgenommen und war in der Kommission auch kein Thema.

- Der Rat stimmt mit 54 zu 18 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 9 Abs. 1 Bst. a**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission einen Zusatz zum Tatbestand vorschlägt. Strafbar soll nur sein, wer aussergewöhnlichen Lärm verursacht, «der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht». Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Es erfolgen keine Wortmeldungen. Der Rat stimmt damit stillschweigend zu.

#### **§ 10 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Fassung des Regierungsrats auf § 18 Abs. 2 verweist und eine Delegationsmöglichkeit zu Gunsten des Regierungsrates vorsieht. Die Kommission schlägt eine reine Verweisungsnorm vor. Es stehen sich zwei gegensätzliche Systeme gegenüber.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Detailberatung und Abstimmung zu § 18 Abs. 2 abzuwarten. Die Formulierung von § 10 Abs. 2 ergibt sich danach automatisch.

→ Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

### § 11 «Meldepflichtige Anlässe»

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung beantragt. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** wiederholt, dass die Kommission beantragt, § 11 ganz zu streichen. Die Meldepflicht ist in § 20 des Polizeiorganisationsgesetzes geregelt. Die Mehrheit der Kommission liess sich vom Argument überzeugen, es störe, wenn eine Busse erteilt werden kann, auch wenn dem Veranstalter eines Anlasses nicht klar sei, dass eine Meldepflicht vorliegt – und dies vor allem auch dann noch, wenn zwar nichts passiert, jedoch ein Polizist erscheinen würde und ein ordentliches Verfahren – die Missachtung der Meldepflicht würden nicht im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt – gegen den Veranstalter eröffnen möchte. Der Votant bittet den Rat, den Streichungsantrag zu unterstützen.

**Kurt Balmer:** Mit § 11 würde eine neue Straftatbestimmung eingeführt, was dem Votanten sich sehr sympathisch ist. Ziel des Ordnungsbussenverfahrens ist – wie bereits erwähnt – ein einfaches, rasches und klares System. Der Votant wird aber noch aufzeigen, dass Sache mit den meldepflichtigen Anlässen nicht sehr klar ist. Wenn Anlässe im öffentlichen Raum bewilligungspflichtig sind, dann ist eine Meldepflicht darin bereits automatisch enthalten, weshalb darüber nicht weiter diskutiert werden muss. Wenn es aber um Privatanlässe geht, könnte der Schuss für die betreffenden Privaten auch hinten hinausgehen. In der Kommission wurde das Beispiel genannt, dass dann wild parkiert wird und die Leute erschrecken, wenn alle eine Parkbusse kriegen. Das wird nachhaltig sein, nicht die Einführung einer neuen Straftatbestimmung.

Man muss aufpassen mit der Aussage, es gebe für Private keine meldepflichtigen Anlässe. Bis anhin bestand eine Meldepflicht mit Strafbestimmung für Anlässe im Wald, und diese Bestimmung wird weiterhin gelten, wenn der Rat das heute beschliesst. Es gibt also bereits meldepflichtige Anlässe mit einer Straftatbestimmung, und es wäre schön gewesen, wenn in der Botschaft oder im Gesetz darauf hingewiesen worden wäre. Man erkennt die entsprechende Bestimmung aber in Ziff. 7.2.

Der Votant hat im Internet nachgeschaut, um welche Anlässe es überhaupt gehen könnte. Der Bürger sollte aufgrund einer Analyse im Internet beurteilen können, ob er einen Anlass melden soll oder nicht. Der entsprechende Anweisung heisst: «Sollten Sie eine Frage mit "Ja" oder "Ich weiss nicht" beantworten, ist Ihr Anlass melde- und/oder bewilligungspflichtig.» Die einzelnen Fragen sind nach Ansicht des Votanten allerdings nicht sehr tauglich, was anhand von vier willkürlich ausgewählten Beispielen gezeigt werden soll:

- Beispiel 1: «Werden mehr Fahrzeuge erwartet als ordentliche Parkplätze verfügbar sind?» Mit anderen Worten: Wenn drei Gäste mit drei Autos eingeladen sind und im Quartier nur zwei Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, müsste dieser völlig private Anlass der Polizei gemeldet werden.
- Beispiel 2: «Hat die Besucherzahl oder die Zusammensetzung der Besucher ein Risiko- oder Konfliktpotenzial zur Folge?» Schon wenn man das nicht sicher weiss, muss eine Meldung erfolgen.

- Beispiel 3: «Handelt es sich um eine motor- oder radsportliche Veranstaltung?» Wenn also eine vereinsinterne Velofahrt organisiert wird, muss dieser Anlass der Polizei gemeldet werden.
- Beispiel 4: «Ist für die Veranstaltung die Benützung von Gewässern notwendig?» Wenn also auf einem Floss im See – der Votant ist im Vorstand eines Wasserski-clubs – eine kleine vereinsinterne Veranstaltung organisiert wird, müsste dieser Anlass grundsätzlich der Polizei gemeldet werden.

Es kann doch nicht sein, dass man sich aufgrund solcher Kriterien allenfalls strafrechtlich verantwortlich macht. Wenn eine Meldepflicht mit Strafbestimmung eingeführt werden soll, dann müsste der Sicherheitsdirektor dazu klar sagen, welche verlässlichen Kriterien für eine Strafbestimmung existieren.

Der Votant bittet, dem Kommissionsantrag zu folgen und auf die Einführung von § 11 zu verzichten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: § 11 ist eine neue Bestimmung, die viel zu diskutieren gab, offenbar auch in den Fraktionen. Man darf sie aber nicht ins Lächerliche ziehen. Es geht nicht um zwei oder drei Fahrzeuge. Die Polizei stellt aber immer wieder fest, dass da und dort grössere private Anlässe organisiert werden, ohne dass die Polizei einbezogen wird. In der Website wird auf die Sicherheitsrisiken hingewiesen, es werden Fragen gestellt, und je nachdem kann man das mit der Polizei beraten und ein Sicherheitskonzept erarbeiten. Aktuell ist die Bestimmung bezüglich Meldepflicht nicht strafbar, und das soll mit dem neuen § 11 bereinigt werden. Der Regierungsrat bittet deshalb um Zustimmung.

→ Der Rat folgt mit 60 zu 10 Stimmen dem Streichungsantrag der Kommission.

## § 12 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die ersatzlose Streichung von § 12 Bst. c beantragt. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Wenn eine Organisation vom Kanton einen öffentlichen Auftrag mit einer Leistungsvereinbarung erhält, soll diese Organisation – beispielsweise die GGZ oder die Frauenzentrale – nicht das Recht erhalten, jemanden mit einer Busse zu bestrafen, wenn Angaben zur Person auf eine berechtigte Aufforderung hin verweigert werden. Werden Angaben zur Person gewünscht oder benötigt, soll dies nicht durch die Organisation aufgenommen werden können, sondern es muss dazu zwingend die Polizei oder Sicherheitsassistenten gerufen werden. Die Kommission erachtet es hier als sehr heikel – dies drückt auch das Stimmenverhältnis von 12 zu 0 Stimmen aus –, dass strafrechtliche Konsequenzen zu gegenwärtigen sind, falls sich eine Person weigert, sich gegenüber einer Privatperson auszuweisen. Der Votant bittet, diesen Streichungsantrag zu unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Wenn beauftragte Dritte ordnungsgemäss legitimiert und berechtigt sind, Angaben über eine Person anzufordern, dann ist auch die Durchsetzung für den konkreten Fall sicherzustellen. Man muss das auch in der praktischen Anwendung sehen: Wenn Gemeinden beispielsweise Sicherheitspersonal für die Bewachung von Anlagen und Bauten anstellen, dann sind das nicht immer Sicherheitsassistenten, die dazu befugt sind, entsprechende Angaben zu verlangen. Es können auch Securitas-Leute oder andere Sicherheitsdienste sein.

Diese müssen die Möglichkeit haben, mindestens die Personalien anzufordern. Andernfalls müssten immer, wenn es zu Fragen kommt, Polizisten herbeigerufen werden, um den Tatbestand zu untersuchen oder anzuzeigen.

Ein anderes Beispiel: Letztes Jahr musste eine inhaftierte Person für längere Zeit hospitalisiert werden. Dafür gibt es eine geschlossene Einrichtung im Inselspital Bern. Weil diese aber voll war, musste die betreffende Person in unserem Kantons-  
spital hospitalisiert und über eine längere Zeit rund um die Uhr bewacht werden. Dafür wurde Securitas-Personal angestellt. Wenn in einem solchen Fall Besuch kommt, muss dieses Personal die Möglichkeit haben, die Personalien des Besuchers zu verlangen, andernfalls müsste die Polizei herbeigerufen werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Sicherheitsdirektor, die beantragte Streichung abzulehnen.

→ Der Rat folgt mit 48 zu 18 Stimmen dem Streichungsantrag der Kommission.

**Philip C. Brunner** geht namens der SVP-Fraktion noch weiter und stellt den **Antrag**, der ganze § 12 sei zu streichen. Es ist ein Hilfssheriff-Paragraph, mit dem – plakativ ausgedrückt – nicht der Hilfssheriff-Stern, sondern eine Plakette mit dem Kantonswappen ausgeteilt wird. Und wer diese hat, schießt dann auch ein bisschen schneller, weil er etwas ungeübter ist als die wirklichen Sheriffs, die ausgebildet und trainiert sind.

Im Übrigen ist die Verweigerung von Angaben durch andere gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise «Behinderung einer Amtshandlung», bereits griffig geregelt. Wir müssen aufpassen, dass wir mit unserer Gesetzesflut nicht überborden.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest dass die Regierung bei ihrem Antrag bleibt.

→ Der Rat stimmt mit 54 zu 20 Stimmen für den Antrag der Regierung.

### **§ 13 «Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung»**

**Philip C. Brunner** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 13 sei zu streichen. Wir reden von einem Littering-Gesetz, und hier geht es um den falschen Dokortitel. Das Gesetz muss entschlackt werden.

**Thomas Lötscher** hat eine Frage zu § 13 und gleichzeitig zu § 15: Er hat diese beiden Tatbestände im Bussenkatalog nicht gefunden und ist der Meinung, dass sie dort auch aufgeführt sein müssten.

**Thomas Werner** warnt davor, § 13 zu bagatellisieren. Wenn dieser Paragraph ins ÜStG, also ins System der Ordnungsbussen, aufgenommen wird, kann jemand einen Beruf ausüben, den er nicht darf, oder sich mit einem Titel schmücken, den er nicht hat, und wenn er erwischt wird, kann er die Busse bezahlen, und alles ist anonym erledigt. Wenn dieser Tatbestand nicht aufgenommen wird, gibt es ein Verfahren. Und in diesem Fall ist das Verfahren zu empfehlen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** begründet, warum der Straftatbestand von § 13 im Bussenkatalog nicht aufgeführt ist. Die Bestimmung steht bereits im Polizeistraf-

gesetz, das aufgehoben wird, und wenn sie nicht übernommen wird, fällt sie dahin. Sie wird aber nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im normalen Anzeigeverfahren geahndet. Hier kommt also nur das ordentlichen Anzeigeverfahren zur Anwendung.

Die Anmassung von Titeln kantonaler Hochschulen oder die unbefugte Berufsausübung kann schon heute mit § 15 des Polizeistrafgesetzes verfolgt werden. Würde § 13 gemäss Antrag der SVP-Fraktion gestrichen, würde die Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verfolgung fehlen. § 13 muss deshalb unbedingt im ÜStG bleiben.

→ Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 53 zu 16 Stimmen ab.

### § 14 «Betteln»

**Pirmin Frei** ist begeistert ob der Prägnanz von § 14: «Wer bettelt, wird mit Busse bestraft.» Mit andern Worten: Wer sich zwischen Metalli und Neustadt-Center hinsetzt, eine leere Kaffeetasse ausstreckt und von einem Polizisten gesehen wird, erhält – zack – 100 Franken Busse. Gerade weil diese Bestimmung so *sec* daherkommt, lohnt es sich, sich kurz Gedanken zu machen, worum es hier eigentlich geht. Der Kanton Zug hat schon seit Längerem ein Bettelverbot. Seine Relevanz ist gleich Null. Trotzdem will die Regierung daran festhalten und beruft sich dabei auf Beispiele von Städten wie Genf, Zürich und Bern. Auch der Votant würde in einer Stadt betteln: hohe Bevölkerungsdichte, entsprechend hohe Frequenzen, eine gewisse Anonymität. Was in Städten richtig und allenfalls auch wichtig ist, muss das für Zug noch lange nicht sein. Wie viele Bettler haben Sie in den letzten zwölf Monaten im Kanton Zug gesehen? Und um die Sache noch etwas schwieriger zu machen: Wie viele leere Kaffeetassen wurden Ihnen in den letzten zwölf Monaten im Kanton Zug, aber ausserhalb der Stadt Zug, hingehalten? Das ist der empirische Teil des Gedankengangs.

Zum rechtlichen Teil: Wir befinden uns hier im Bereich des Strafrechts. Dieses will ein bestimmtes Tun, das besonders gefährlich, besonders schädlich oder besonders schändlich ist – stehlen, betrügen, rasen, verunreinigen – sanktionieren. Oder es will jemanden bestrafen, der rechtswidrig einen Zustand schafft, der nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, etwa bei Sachbeschädigung oder Körperverletzung. Und was genau ist Betteln? Betteln ist – etwas technokratisch gesagt – in der Öffentlichkeit um einen finanziellen Beitrag ersuchen, oder – etwas prosaischer und schöner – es ist ein bewusster Entscheid, von Almosen zu leben. Ist Betteln gefährlich oder schändlich, verletzt es irgendetwas oder irgendjemanden? Jedermann ist frei, am Bettler vorbeizugehen, und genau so frei ist der Bettler, sich hinzusetzen und um ein Almosen zu bitten. Beides betrifft die persönliche Freiheit. Soll Betteln wirklich verboten werden, nur weil es dunkle Gestalten und Familienclans gibt, die ihre Frauen und Jungen auf die Pirsch schicken? Werden da nicht die Falschen bestraft? Oder müssten wir nicht andere Tätigkeiten auch bestrafen, beispielsweise Sportwetten?

Selbstverständlich kann es beim Betteln eine Art und Weise geben, die als strafwürdig angesehen werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Bettelei aggressiv betrieben wird, wenn beispielsweise der Bettler einen Passanten verfolgt oder ihm die Kinder entgegenstreckt, um besonderes Mitleid zu erwecken. Das geht in den Bereich der Nötigung.

Der Votant stellt den **Antrag**, § 14 sei zu streichen. Und *eventualiter* stellt er den **Antrag** auf folgenden Wortlaut: «Wer *in aggressiver Weise* bettelt, wird mit Busse bestraft.»

**Stefan Gisler** zeigt sich ebenso erfreut wie überrascht über die liberale Haltung seines Vorredners. Schon heute gibt es in § 24 des Polizeistrafgesetzes ein Bettelverbot. Darin wird heute geregelt, dass Betteln verboten ist, wenn dabei die öffentliche Ruhe gestört wird bzw. Menschen belästigt werden; ebenso ist das gewerbsmässige Betteln. Ein generelles Bettelverbot ist ein unnötiges neues Gesetz. Dem Bürger und der Bürgerin ist die Entscheidung zuzumuten, anständiges Betteln entweder zu belohnen, indem man etwas in die Kaffeetasche legt, oder eben nicht zu belohnen. Legendär ist «He, häsch mer en Stutz?» in Zürich. Der Votant selbst ist solchen Personen immer wieder begegnet, er hat immer Nein gesagt und immer anständige Reaktionen erhalten.

In einer liberalen Gesellschaft muss man nicht alles verbieten, auch wenn es einen ein bisschen stört oder das Stadtbild stören könnte. Betteln ist in Zug kein virulentes Problem. Dazu ein generelles Verbot zu erlassen, geht in unserer liberalen Gesellschaft zu weit. Der Votant stellt daher den **Antrag**, die heute gültige Formulierung gemäss § 24 des Polizeistrafgesetzes sei beizubehalten und soll die jetzige Formulierung in § 14 des ÜStG ersetzen.

**Thomas Werner:** Betteln hat in vielen Städten der Schweiz seit der Personenfreizügigkeit, an der die SVP definitiv nicht schuld ist, extrem zugenommen. Auch in der Stadt Zug hat Betteln gegenüber früher zugenommen. Pirmin Frei hat ein Bild von Bettlern gezeichnet: arme, randständige Leute, die zu wenig zum Überleben haben. Für diese Leute haben wir genügend soziale Einrichtungen, sie sind bei uns gut aufgehoben. Der Votant zeichnet ein anderes Bild von Bettlern: Bettlerbanden aus Rumänien und dem Osten, die ihre eigenen Kinder und Alten missbrauchen, diese teilweise sogar absichtlich verstümmeln, damit sie mit dem Mitleid, das sie erwecken, mehr erbetteln. Auf diesem Hintergrund muss man das Betteln ganz klar büssen und der Polizei das Instrument geben, erbetteltes Geld abzunehmen. Es wurde schon verschiedentlich erklärt, dass das neue ÜStG die Arbeit der Polizei vereinfachen solle. Dass dem Bettler nun noch Aggressivität nachgewiesen werden muss, bevor man ihm eine Busse geben kann, das würde zu weit führen.

Der Votant empfiehlt auch den Antrag von Stefan Gisler zur Ablehnung. Er möchte aber später allenfalls auf Stefan Gisler zurückkommen, beispielsweise wenn es um die Bussen im Bereich Fischerei geht. Er ist der Ansicht, dass die Benutzung eines falschen Angels – für die man gebüsst wird – nicht schlimmer ist als Betteln. Auch hier soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und das Ordnungsbussengesetz in diesem Sinne angewandt werden.

Kommissionspräsident **Alois Gössi:** Die aktuell gültige Regelung zum Betteln in § 24 des Polizeistrafgesetzes sagt aus, dass der- oder diejenige, der aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt oder für sich betteln lässt, mit Busse bestraft wird. Die Kommission wurde dahingehend informiert, dass es dazu bisher zu zirka zwanzig Anzeigen gekommen ist. Die Anzeigen erfolgten, weil Personen aggressiv von Bettlern bedrängt wurden. Die Polizei handelte nicht von sich aus, sondern aufgrund von Anzeigen von dritter Seite.

Die klare Formulierung eines allgemeinen Bettelverbots erleichtert die Arbeit der Polizei, da die heutige Formulierung nicht so gut handhabbar ist. Was soll denn unter Gewinnsucht oder Arbeitsscheu verstanden werden, und wie kann die Polizei

das feststellen? Der Kanton Genf hob vor Jahren das Bettelverbot auf, führte es später aber schnell wieder ein. Grund dafür war, dass sich die «Liberalisierung» des Bettelns herumsprach und die Auswirkungen stark spürbar waren. Dies wünschen wir nicht für den Kanton Zug.

Zum Antrag von Pirmin Frei: Was ist der Unterschied zwischen normalem und aggressivem Betteln? Und wie soll die Polizei entscheiden, ob normales Betteln oder aggressives Betteln vorliegt, ob eine Ordnungsbusse zu erteilen oder Anzeige zu erstatten sei? Wünschbar sind klare Gesetzesvorgaben, und das ist «aggressives Betteln» definitiv nicht.

In diesem Sinne bittet der Kommissionspräsident, den Vorschlag des Regierungsrats und der Kommission zu unterstützen.

**Stefan Gisler** kommt zur Klärung zurück auf das Votum von Thomas Werner und die Bilder der katastrophalen Folgen bandenmässigen Bettelns, die dort gezeichnet wurden. In § 24 des heutigen Polizeistrafgesetzes ist bandenmässiges Betteln bereits verboten und wird geahndet. Das will der Votant beibehalten; es ist nicht sein Antrag, dass das Bild, das Thomas Werner geschildert hat, erlaubt sein dürfte.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, § 14 beizubehalten und auch den Änderungsantrag von Pirmin Frei abzulehnen. Betteln ist in Zug – wie schon gesagt wurde – kein Riesenproblem, aber es kommt doch immer wieder zu Vorfällen und polizeilichen Anzeigen, immerhin zwischen zehn und zwanzig Mal pro Jahr. Es ist auch nicht immer einfach, zwischen Strassenmusik und Bettelei zu unterscheiden. Die neue Bestimmung legt das klarer fest. Auch bei uns sind Bettlerbanden am Werk, wie in Genf, wo man das Bettelverbot aus diesem Grund wieder einführen musste. Es geht vor allem um diese Bettlerbanden aus Rumänien und dem Ostblock, nicht um unsere Leute; bei uns muss niemand auf die Strasse, da spielen andere soziale Einrichtungen.

Der Antrag von Pirmin Frei enthält einen etwas unbestimmten Rechtsbegriff, und man müsste in der Anwendung schauen, wie aggressives und weniger aggressives Betteln zu definieren wären.

Der **Vorsitzende** schlägt folgendes Vorgehen vor: Zuerst wird der Antrag des Regierungsrats und der Kommission respektive der Antrag von Pirmin Frei zur Ergänzung mit «in aggressiver Weise» bereinigt, anschliessend findet eine Dreifachabstimmung statt. Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

→ Der Rat lehnt die Ergänzung mit der Wendung «in aggressiver Weise» mit 57 zu 15 Stimmen ab.

In der folgenden Dreifachabstimmung gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats wird wie folgt gestimmt (jedes Ratsmitglied hat 1 Stimme):

- Fassung des Regierungsrats und der Kommission: 49 Stimmen.
- Formulierung gemäss altem Recht (Antrag Stefan Gisler): 13 Stimmen.
- Streichung von § 14 (Antrag Pirmin Frei): 6 Stimmen.

→ Der Rat folgt damit dem Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine zweite Abstimmung braucht, da mit dem ersten Ergebnis das absolute Mehr erreicht wurde.

### § 15 «Missachten von Ruhetags- und Ladenöffnungsbestimmungen»

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion einen **Antrag** auf Streichung. Die Missachtung von Ruhetags- und Ladenöffnungsbestimmungen gehört nicht hierher, da es dafür andere gesetzliche Grundlagen gibt. Auch ist es bei der Fülle an verschiedenen Ausnahmebestimmungen für die büssende Person eine relativ gefährliche Geschichte, und es ist Willkür möglich.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Wenn § 15 gestrichen würde, hätte man keine strafrechtlichen Möglichkeiten mehr, Verletzungen von entsprechenden Ruhezeiten zu ahnden. Das wäre falsch. Es gilt hier die gleiche Begründung wie bei § 13 zu Titelanmassungen etc.

**Beni Riedi** möchte klarstellen: Wenn etwas aus diesem Katalog gestrichen wird, heisst das nicht, dass keine Ahndung erfolgt. Es heisst vielmehr, dass nicht das Ordnungsbussenverfahren, sondern das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Wenn die SVP-Fraktion also etwas streichen will, dann heisst das nicht, dass das entsprechende Vergehen nicht geahndet werden soll. Es bedeutet vielmehr, dass wir eine stärkere Ahndung vorziehen.

**Andreas Hausheer** weiss nicht, ob jedermann das Funktionieren des Gesetzes verstanden hat. Das Ordnungsbussenverfahren gilt bei Straftatbeständen, die im Anhang erwähnt sind. Wenn etwas nicht im Anhang steht, kommt automatisch das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Man muss § 15 nicht streichen. Deshalb erübrigt sich auch die Frage, die Polizist Thomas Werner zu § 13 gestellt hat. Titelanmassung kommt im Anhang nicht vor, wird also automatisch mit dem ordentlichen Verfahren geahndet.

→ Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 56 zu 16 Stimmen ab.

### § 16 «Grundsatz»

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat als Grundsatz die zwingende Durchführung eines Ordnungsbussenverfahrens vorschlägt, die Kommission hingegen eine «kann»-Formulierung beantragt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** hält fest, dass ein Bürger beim Ordnungsbussenverfahren die Wahl zwischen drei Varianten hat:

- Er kann die Ordnungsbusse sofort bezahlen.
- Er kann die Personalien angeben und eine dreissigtägige Bedenkfrist verlangen. Bezahlt er die Ordnungsbusse, ist die Sache erledigt, ansonsten erfolgt eine Anzeige.
- Er kann eine Anzeige verlangen.

Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats sind die Polizei und die weiteren Berechtigten, die eine Ordnungsbusse ausstellen können, zwingend verpflichtet, dem Bürger diese Auswahlmöglichkeit zu offerieren. Der Polizist bzw. die Polizistin kann also nicht entscheiden, ob er oder sie anstelle einer Ordnungsbusse eine Anzeige machen will.

Die Kommission befand, dass die Polizei ebenfalls über ein gewisses Ermessen verfügen soll, ob eine Ordnungsbusse ausgeteilt oder Anzeige erstattet werden

soll. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass die Ordnungsbusse der Regelfall sein und nur in speziellen Fällen eine Anzeige gemacht werden soll; Letzteres soll aber möglich sein.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass eine «kann»-Formulierung einem Bundesgerichtsurteil widerspricht. Das Bundesgericht urteilte, dass das Ordnungsbussenverfahren zwingend anzuwenden sei, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

**Kurt Balmer** ergänzt, dass es hier um die «Waffengleichheit» zwischen dem Polizisten und dem Betroffenen geht. Er ist zugegebenermassen nicht immer *für* die Polizei, aber hier geht es um den Schutz der Polizisten. Er denkt an zwei konkrete Fälle, die er schon in der Kommission deklariert hat, nämlich um Schikane und Provokation. In diesen beiden Fällen ist der Votant der Meinung, dass auch der Polizist oder Sicherheitsassistent das Wahlrecht haben sollte, gegebenenfalls eine Anzeige zu machen, und nicht automatisch verpflichtet ist, das Ordnungsbussenverfahren durchzuführen.

Der Votant ist – entgegen der Darstellung des Kommissionspräsidenten – auch der Meinung, dass sich eine «kann»-Bestimmung durchsetzen lässt. Das Bundesgericht hat nur auf *Bundesebene* bestimmt, dass in jedem Fall das Ordnungsbussenverfahren durchzuführen sei. Auf *kantonal* Ebene ist der Rat frei, ob obligatorisch das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen soll. Kein Polizist wird freiwillig mehrere Stunden in das Schreiben eines detaillierten Reports investieren.

Im Übrigen verweist der Votant nochmals auf die bereits erwähnte Bestimmung GOG § 93. Es wäre eine Amtspflichtverletzung, wenn der Polizist vorbeischaun und keine Anzeige machen bzw. keine Ordnungsbusse erteilen würde.

**Heini Schmid** hält fest, dass es hier um einen Grundsatz im Strafrecht geht; dass nämlich das *mildere* Recht angewendet werden muss. Diese Regel gilt auch intertemporal. Das Ordnungsbussenverfahren ist in den Auswirkungen milder, insbesondere bei den Verfahrenskosten, und deshalb würde ein Grundsatz des Strafgesetzbuchs verletzt, wenn dem Polizisten in diesem Bereich eine Wahlfreiheit gegeben würde. Der Entscheid über das Verfahren sollte nicht im Belieben der Vollzugsorgane sein.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Der Regierungsrat beantragt, dass im Grundsatz immer das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden ist. Wenn der Betroffene nicht liquide genug ist, dann muss der Büssende das Anzeigeverfahren wählen – auch das ist ein Grundsatz. Wenn schon das Bundesgericht entschieden hat, dass so zu verfahren sei, dann hat das – wie Abklärungen ergeben haben – analog auch für den Kanton Zug zu gelten. Es ist auch in der Praxis besser, weil es zu keiner Willkür kommt: zuerst das Ordnungsbussenverfahren, erst dann das Anzeigeverfahren.

→ Der Rat stimmt mit 62 zu 6 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats.

**Eusebius Spescha** stellt den **Antrag**, § 16 sei um einem neuen Abs. 2 zu erweitern: «Die Höhe der Bussen wird durch den Regierungsrat festgelegt.»

Am Rande einer Kommissionssitzung wurde gestern über die heutige Sitzung diskutiert. Nicht nur dem Votanten wurde es ein bisschen schwindlig bei der Vorstellung, dass heute mindestens zwanzig Einzelabstimmungen über die Höhe der Bussen durchgeführt werden müssen.

Der Votant ist keineswegs zu faul, die Hand in entsprechender Häufigkeit zu heben. Er findet es aber nicht sachgerecht, wenn hier im Rat eine Ausmarchung über

Bussenhöhen bei mehr als fünfzig Übertretungen vorgenommen wird. Das ist eher eine operative Frage von untergeordneter Bedeutung, die in die Zuständigkeit der Regierung gehören sollte. Zudem sollte die Wertung der Tatbestände einer inneren Logik folgen, was bei den Vorschlägen der Kommission nicht der Fall ist. Wieso die Verletzung von Vorschriften im Fischerei und Jagd nur mit einem Dumping-Preis von 50 Franken geahndet werden soll, ist dem Votanten rätselhaft geblieben.

Formell ist es sicher möglich, die Festlegung der Höhe der Busse an den Regierungsrat zu delegieren, wenn dies im Gesetz festgehalten wird. Der Votant konnte seinen Antrag heute Morgen noch kurz mit dem Landschreiber diskutieren. Dessen Vorschlag lautete, heute im Rat den Grundsatzentscheid zu fällen, dass die Höhe der Busse durch den Regierungsrat festgelegt wird; auf die zweite Lesung hin solle dann der Regierungsrat einen gesetzlich korrekten Umsetzungsvorschlag vorlegen, weil möglicherweise die vorgeschlagene Ergänzungsformulierung für einen Abs. 2 nochmals überprüft und allenfalls mit einer Vorschrift in einem anderen Artikel präzisiert werden müsste.

In diesem Sinne stellt der Votant den Antrag, dass die Höhe der Bussen durch den Regierungsrat festgelegt werden soll und dass dieser dem Rat auf die zweite Lesung einen konkreten Umsetzungsvorschlag unterbreiten soll.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Die Kommission hat nur darüber diskutiert, ob eine Tat mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden kann, und welche Höhe die Busse haben soll. Sie hat nicht darüber diskutiert, ob die Bussenhöhe in einer Verordnung speziell geregelt werden soll, das heisst in der Kompetenz des Regierungsrats liegen soll. In diesem Sinne hat die Kommission keine Meinung zum Antrag von Eusebius Spescha.

**Philip C. Brunner** ist nicht erstaunt, dass von linker Seite dieser Vorschlag kommt. Er kann nicht für jeden Einzelnen seiner Fraktion sprechen, glaubt aber, dass seine Fraktion grossmehrheitlich dagegen ist, dem Regierungsrat diese Kompetenz zu geben. Die SVP hat einen Abstimmungskampf gegen die Gebührenerhöhung geführt, und Bussen sind letztlich auch Gebühren. Wenn der Regierungsrat einfach frei ist und irgendetwas passiert – eine allgemeine Empörung mit ein paar Leserbriefen in der «Neuen Zuger Zeitung» –, dann erhöht oder verdoppelt er die betreffende Busse. Das kann es nicht sein.

Natürlich ist es mühsam, hier im Rat über jede einzelne Busse abzustimmen. Der Votant fragt deshalb den Landschreiber bzw. den Sicherheitsdirektor, ob es alternative Vorschläge gebe. Könnte man die Beratung beispielsweise unterbrechen und den Bussenkatalog separat behandeln? Die SVP-Fraktion wird es dem Rat sowieso einfach machen: Sie wird zu relativ grossen Blöcken Streichungsanträge stellen, namentlich in den Bereichen Fischerei und Jagd. Unterstützt der Rat diese Anträge, wäre der zeitliche Aufwand nicht zu gross, und als Resultat hätte man ein schlankes Gesetz. Und der Kantonsrat hat immer noch das Sagen.

Auch **Stefan Gisler** wurde überrascht vom Antrag von Eusebius Spescha, der sich aber als Durchschlagung eines kordischen Knotens erweisen könnten. Zu Philip C. Brunner: Der Antrag kommt zwar von linker Seite, er geht aber an die stockkonservative, rechtsbürgerliche Regierung, so dass keine allzu grosse Gefahr besteht.

Wenn der Rat diese Kompetenz dem Regierungsrat überträgt, kann er immer noch selber bestimmen, wie hoch die Bussen sein können. In § 19 sind 600 Franken als Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse festgelegt, was der Votant etwas hoch findet. Wenn der Rat dem Antrag zustimmt, kann er dann in § 19 festsetzen, wie

hoch die Regierung maximal gehen darf. Dann liegt die Kontrolle wirklich beim Parlament, das diesen Maximalbetrag zu jedem Zeitpunkt erhöhen oder senken kann. Der Votant macht beliebt, den Höchstbetrag bei 300 Franken festzulegen, wie das zurzeit auch im Bussenkatalog der Fall ist.

**Heini Schmid** stellt einleitend fest, dass das Strafrecht eine hochpolitische Angelegenheit ist. Zu meinen, es gebe ein werte- oder politikfreies Strafrecht – auch im Vollzug –, ist eine Illusion. Es ist deshalb richtig, dass die Politiker, die *Law-makers*, sich dieser Aufgabe stellen und ihre politischen Wertungen einbringen. Kein Ratsmitglied kann sagen, seine Meinungen betreffend Bussenhöhen hätten nichts mit seiner politischen Haltung zu tun. Wollen wir lieber Asylbewerber oder Litterer oder Wirtschaftskriminelle verurteilen? Wo setzen wir die Ressourcen des Polizeiapparates ein? Das sind hochpolitische Fragen. Es ist deshalb wichtig, den Bussenkatalog hier zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen – auch wenn es mühsam ist.

Im Strafrecht gilt das Prinzip, dass für jede Strafe eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss (Legalitätsprinzip). Der Votant ist nicht sicher, ob es zulässig ist, den Bussenkatalog in die Exekutive zu delegieren. Das könnte nämlich den Grundsatz einer formellen gesetzlichen Grundlage verletzen. Wenn man so vorgehen will, müsste man das auf die zweite Lesung hin vorbereiten und erst dann – in Kenntnis, ob es überhaupt zulässig sei – darüber entscheiden. Jetzt soll alles mit Hauruck gehen. Wenn man delegiert, müssen die Grundsätze der Delegation genau umschrieben sein. Das Gesetz ist nicht auf dieses Vorgehen ausgerichtet, weshalb der Votant davor warnt, eine grundsätzliche Änderung vorzunehmen. Er weiss auch nicht, ob der SVG-Bussenkatalog vom Bundesrat oder vom Parlament erlassen wurde. Mit einer Hauruck-Übung einen wesentlichen Teil zu delegieren, bedeutet auch, dass der Rat seine politische Verantwortung nicht wahrnimmt.

In diesem Sinne bittet der Votant, der Vorlage des Regierungsrats zu folgen.

**Irène Castell-Bachmann** ist klar gegen die generelle Delegation. Kernfrage ist für sie, wie der Bussenkatalog durchbesprochen werden muss. Muss jede Position einzeln durchberaten werden, oder kann ein «Päckli» gemacht werden?

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass beim Bund die Regelung wie folgt ist: Der Gesamtbundesrat regelt in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) alle Bussenhöhen, dies ebenfalls in einer Bussenliste im Anhang. Das ist vom Gesetz an den Bundesrat delegiert. Für eine solche Delegation muss der Rechtsgrundsatz «Nulla poena sine lege certa» – wie die Römer sagten – eingehalten sein. Die Eckpunkte müssen im formellen Gesetz verankert sein.

Es war deshalb heute Morgen das Anliegen des Landschreibers, dass der Regierungsrat die Gelegenheit haben muss, das Gesetz zu durchforsten. Nach einer ersten Einschätzung müssten sicher zwei Paragraphen geändert bzw. angepasst werden, denn es ist ein anderes System.

Die Frage von Irène Castell-Bachmann beantwortet der Landschreiber wie folgt: Wenn der Rat die Stufe Gesetz beibehält, spielt es keine Rolle, ob die Bussenliste innerhalb eines Paragraphen oder zuletzt als Anhang – was aus gesetzestechnischen Gründen zu begrüssen ist – abgearbeitet wird. Es spielt keine Rolle, ob es sich um einen Paragraphen oder eine Ziffer handelt. Für den Anhang gilt der Grundsatz: Detailberatung in allen Einzelheiten, also Beratung von Straftatbestand, Bussenhöhe etc., auch Streichungsanträge sind möglich. Um einen ganzen Block zu streichen, müsste der Block zuerst bereinigt und dann über den entsprechenden

Streichungsantrag abgestimmt werden. Der Rat kann sich dort also mit allen Mitteln der Geschäftsordnung einbringen.

**Martin Pfister** würde es begrüßen, wenn die anstehenden Fragen auf die zweite Lesung hin aufgearbeitet und dem Rat schriftlich eine saubere Entscheidungsgrundlage vorgelegt würde. Eusebius Spescha hat beantragt, dass die *Höhe* der Bussen durch den Regierungsrat festgelegt werden soll. Bedeutet das, dass der *Bussenkatalog* weiterhin durch den Kantonsrat festgelegt würde?

**Eusebius Spescha:** Der Antrag ist zwar kurzfristig auf der Basis eines Gesprächs vor allem mit CVP-Ratskollegen entstanden; er ist deshalb aber nicht unausgegoren, wie Heini Schmid suggeriert.

Es soll hier das gleiche Prinzip angewandt werden wie im Strassenverkehrsrecht, wo im Gesetz die Straftatbestände festgelegt sind und der Bundesrat über die Höhe der Bussen entscheidet. Es gibt also eine Präzedenzlösung in einem prominenten Gesetzesbereich. Die politische Diskussion, welche Tatbestände erfasst werden sollen, soll hier im Kantonsrat geführt werden – was weitgehend schon geschehen ist –, einzig die Höhe der Bussen soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Heute soll der entsprechende Grundsatzentscheid gefällt werden, und auf die zweite Lesung soll der Regierungsrat die genauen gesetzlichen Bestimmungen – eine Ergänzung von § 16 und wohl eine oder zwei weitere Anpassungen – vorschlagen. Das ist durchaus seriöse und korrekte gesetzgeberische Arbeit und ein Vorgehen, das der Kantonsrat auch schon bei anderen Gesetzen gewählt hat.

Es geht dem Votanten also nicht darum, den Katalog inhaltlich nicht zu diskutieren. Es geht einzig darum, die Höhe der Bussen aufgrund von Rahmenbedingungen, die im Gesetz definiert werden, durch den Regierungsrat festlegen zu lassen.

**Manuel Brandenburg** kann sich vorstellen, dass der Regierungsrat sich auch Überlegungen hinsichtlich einer Delegation gemacht hat, ist er doch normalerweise nicht zurückhaltend, wenn es darum geht, sich selber Kompetenzen zu geben. Insofern dürfte der Rat also auf den Entscheid des Regierungsrats vertrauen.

Es ist – wie Heini Schmid zu Recht gesagt hat – eine politische Frage, was wie hoch gebüsst werden soll. Politisches Organ aber ist das Parlament. Das spricht dafür, dass der Rat sich diesem Marathon unterzieht.

**Heini Schmid** möchte nicht missverstanden werden: Es wäre absolut korrekt, hier den Grundsatzentscheid zu treffen und die gesetzlich Ausgestaltung der Regierung zu übertragen. Er möchte keine formellen Einwände machen, dass das nicht seriöse Gesetzgebung wäre.

Bezüglich des Bussenkatalogs muss man sich vergegenwärtigen, dass es beim SVG-Bussenkatalog um das geschützte Rechtsgut Sicherheit im Strassenverkehr geht. Politische Wertungen sind da an einen kleineren Ort, geht es doch immer darum, die Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die innere Logik ist sichtbar und weniger politisch determiniert. Im vorliegenden Bussenkatalog aber geht es um ganz verschiedene Rechtsgüter, deren Gewichtung sehr unterschiedlich sein kann: So werden beispielsweise in Singapur für Littering Bussen von exorbitanter Höhe erteilt, weil man Littering als das Übelste empfindet; bei uns hingegen käme kaum jemand auf die Idee, das Wegwerfen eines Zigarettenstummels mit 10'000 Franken zu sanktionieren.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass sich der Regierungsrat nicht mit der Frage einer Delegation befasst hat. Für die Sicherheitsdirektion war es immer klar, dass der Kantonsrat sowohl die Straftatbestände als auch die Bussenhöhen beschliesst. Gesetzesbestimmungen und Bussenhöhen sind sehr stark miteinander verbunden, und die Legitimation des Gesetzes wird nicht kleiner, sondern grösser, wenn der Kantonsrat über das Ganze beschliesst. Natürlich ist der Regierungsrat grundsätzlich nicht gegen mehr Kompetenzen. Trotzdem schlägt der Sicherheitsdirektor – dies ohne Absprache mit dem Gesamtregierungsrat – aber vor, die Beratung fortzusetzen und dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

→ Der Rat lehnt den Antrag von Eusebius Spescha mit 40 zu 30 Stimmen ab.

### § 17 «Voraussetzungen»

*Anmerkung: § 17 wurde versehentlich übersprungen und wird erst in der Nachmittagssitzung beraten (siehe Ziffer 655).*

### § 18 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Norm umschreibt, welche zusätzlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind. Es stehen sich zwei gegensätzliche Systeme gegenüber, die sich ausschliessen:

- System des Regierungsrats: Delegationsnorm: Der Regierungsrat soll befugt sein, weitere Personen bezeichnen, die Ordnungsbussenkompetenzen haben.
- System der Kommission: Abschliessende Aufzählung im Gesetz.

Zuerst wird die Fassung des Regierungsrats beraten.

**Daniel Stadlin** stellt den **Antrag**, § 18 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: «Der Regierungsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und -träger des Kantons *und der Gemeinden* sowie Personen, die Teil der kantonalen *und gemeindlichen* Behördenorganisation sind und hoheitliche Befugnisse ausüben ... [Rest unverändert]».

Er begründet seinen Antrag wie folgt: Einerseits ermöglicht das Gesetz mit § 2 Abs. 1 den Gemeinden, für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen zu schaffen. Andererseits werden den Gemeinden keine eigenen Mittel zu deren Durchsetzung zur Verfügung gestellt. Kantone, die bereits über ein Übertretungsstrafgesetz verfügen, betonen jedoch immer wieder, wie wichtig es sei, dass Ordnungsbussen, insbesondere beim Littering, nicht nur von der Polizei oder von kantonalen Behörden ausgesprochen werden können. Der Kreis der Bevollmächtigten ist zusätzlich auf die Gemeinden auszuweiten. Die gut ausgebildete Polizei muss sich auf ihre wichtigen Kernaufgaben konzentrieren können. Weder die Polizei noch die wenigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind personell und zeitlich in der Lage, die zusätzlichen Aufgaben, insbesondere die Bekämpfung von Littering, wirksam zu übernehmen. Es wäre fatal, ein Gesetz zu verabschieden, das nicht umgesetzt werden kann, nur weil die Polizei die Prioritäten anders setzen muss.

**Philip C. Brunner** hält fest, dass die SVP-Fraktion dezidiert gegen diesen Antrag ist. Sie will diese Hilfssheriff-Praxis verhindern. Er erinnert an seine Ausführungen im Eintretensvotum zu den Bestimmungen von Schengen/Dublin, welche die

Schweiz übernehmen muss. Das ist dort bereits geregelt oder zumindest vorgesehen. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab und wird zudem nach der Ausmarchung der beiden Varianten für die Streichung von § 18 Abs. 2 stimmen.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** spricht zum ganzen Abs. 2 und möchte als Erstes eine Ergänzung zum Kommissionsantrag beantragen: Der letzte Satz des regierungsrätlichen Antrags müsste auch im Antrag der Kommission stehen: «Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.» Das ist versehentlich nicht übernommen worden.

Mit 12 zu 0 Stimmen beschloss die Kommission einstimmig, dass die weiteren Funktionsträgerinnen und -träger, die Ordnungsbussen erheben dürfen, im Gesetz verankert und nicht in einer Verordnung geregelt werden. Diese Funktionsträger sind Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald sowie Wildhüterinnen und Wildhüter, Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild in ihren Gebieten. Soll es hier eine Ausdehnung auf weitere Funktionsträgerinnen- und -träger geben, wäre nach unserem Antrag der Kantonsrat zuständig und nicht der Regierungsrat.

Die Frage, ob diese Funktionsträgerinnen- und -träger auch Ordnungsbussen erheben dürfen, wurde intensiv diskutiert. Es wurde befürchtet, dass mit dem vereinfachten Verfahren mehr Bussen ausgestellt würden. In anderen Kantonen, die das Ordnungsbussenverfahren schon kennen, hat sich diese Befürchtung aber nicht bewahrheitet. Die speziell gekennzeichneten Funktionsträger sind Experten in ihrem Bereich. Sie haben das entsprechende Fachwissen und können die Lage besser einschätzen. Erhielten diese Funktionsträger die Kompetenz für Ordnungsbussen nicht, müssten sie bei einer Übertretung jeweils das ordentliche Verfahren mit einer Anzeige einleiten.

Das Anliegen von Daniel Stadlin wurde in dieser Form in der Kommission nicht diskutiert. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, mittels Sicherheitsassistenten, die sie bei der Zuger Polizei einkaufen können, beispielsweise im Bereich Littering zu büssen. Und gemäss § 26 des ÜStG bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung diejenigen Tatbestände des Bussenkataloges, für deren Durchsetzung die Gemeinden mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen können. Im Übrigen ist für gemeindliche Strafbestimmungen nur das ordentliche Verfahren möglich, also keine Ordnungsbussen. In diesem Sinne bittet der Kommissionspräsident, den Antrag von Daniel Stadlin abzulehnen.

**Kurt Balmer:** Die Kompetenznorm § 18 Abs. 2 ist eine der wichtigsten Normen des neuen Gesetzes. Zu den drei Themen Wald, Wild und Fischerei erwähnt der Votant, anlehnend an den Kommissionsvorschlag, drei Sprichwörter, welche seines Erachtens zur hier präsentiert Lösung der CVP-Fraktion passen:

- Es darf keinen Wald voll Kompetenzregelungen geben.
- Im Wildbereich sind zu viele Hunde des Hasen Tod.
- Besser einen kleinen Fisch als gar nichts auf dem Tisch.

Was heisst das konkret? Genau gleich wie die abschliessende Kompetenzregelung des Bussenkatalogs und aufgrund der Sensibilität und Bedeutung einer solchen Kompetenz hat sich die CVP-Fraktion grundsätzlich für die Lösung der Kommission entschieden. Der Kantonsrat soll es selbst in der Hand haben, wem die Bussenkompetenz erteilt wird, und es soll auch keine generelle Delegation an den

Regierungsrat geben. Das Gleiche hat der Rat vorhin mit Bezug auf den Bussenkatalog entschieden.

Der Votant stellt namens einer knappen Mehrheit der CVP-Fraktion den **Antrag**, Abs. 2 Bst. a der Kommissionsvariante sei gänzlich zu streichen. Die Überwachung von Ziff. 7 des Bussenkatalogs gehört nämlich nicht zum Aufgabenbereich der Förster, dies im Gegensatz zu Fischereiaufsehern und Wildhütern für ihre jeweiligen Bereiche. Hinzu kommt, dass – wiederum im Gegensatz zu Wildhütern und Fischereiaufsehern – beim Förster alle Personen, nämlich alle Waldgänger, betroffen sind und nicht nur Fischer oder Jäger wie in den anderen zwei Bereichen. Schliesslich sind auch Fragezeichen bezüglich der Akzeptanz resp. Durchsetzbarkeit zu setzen. Der Votant bittet deshalb, dem Streichungsantrag zu folgen.

Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmung betreffend Ausweis gemäss letztem Satz der regierungsrätlichen Lösung bei der Kommissionsarbeit untergegangen ist. Die Variante der Kommission mit Streichung von Bst. a ist also durch den letzten Satz der Variante des Regierungsrats zu ergänzen. Zusammenfassend empfiehlt die CVP-Fraktion für § 18 Abs. 2 die Variante der Kommission mit Streichung von Bst. a, das Ganze ergänzt durch die erwähnte Ausweisbestimmung. Der Votant dankt für die Unterstützung.

**Thomas Werner** macht sich für den Streichungsantrag von Philip C. Brunner stark. Die Sache wird für Bürgerinnen und Bürger genauso unübersichtlich, wie es jetzt mit all den vorliegenden Anträgen ist. Heute ist es für jeden und jede klar: Wenn ich irgendwo einen *Seich* mache, dann werde ich von der Polizei oder vom Assistenzdienst gebüsst. Nachher müsste zuerst allen klargemacht werden, wer nun was büssen darf und was nicht. Es wird unübersichtlich, wenn wir der Regierung die Möglichkeiten geben, noch weiteren Personen diese Kompetenz zu geben. Es ist dem Votanten auch nicht wohl bei der Vorstellung, von Förstern, Wildhütern oder Fischereiaufsehern gebüsst zu werden, weil er zum Beispiel zum falschen Zeitpunkt einen Pilz pflückt oder sich mit der Familie falsch im Wald bewegt. Er beharrt darauf, dass in einem solchen Fall die Polizei erscheinen muss. Er bittet den Rat deshalb, dem Streichungsantrag von Philip C. Brunner zuzustimmen.

**Heini Schmid** weist auf einen speziellen Punkt hin, der ihm aus seiner Tätigkeit als Geschäftsleiter der Höllgrotten Baar vertraut ist. Wenn man im öffentlichen Raum Leute zurechtweist – beispielsweise wegen falschen Parkierens – und nicht durch eine Uniform geschützt ist, muss man insbesondere am Wochenende feststellen, dass die Leute überhaupt nicht mehr bereit sind, sich in ihrer Freizeit von irgendjemandem irgendetwas sagen zu lassen. Den Mitarbeitern der Höllgrotten ist es deshalb verboten, jemanden zur Rede zu stellen, wenn falsch parkiert oder Abfall liegen gelassen wird. Das Risiko, dass etwas passiert, ist einfach zu gross.

Dieser Gesichtspunkt sollte in die Beratung einfließen. Man muss sich hineinversetzen in den Förster, der ohne Uniform jemanden anhält und eine Busse verhängt. Man muss diese Fälle beschränken auf Leute in Uniform, denn diese hat eine legitimierende und auch abschreckende Wirkung. Ein Förster ist – besonders am Wochenende, wenn solche Dinge geschehen – nicht daran interessiert, ohne Uniform auf Streife zu gehen und Leute zu büssen, die unberechtigterweise eine Waldstrasse benutzen, die sie vielleicht nicht einmal als solche erkennen.

Bei Wildhütern und Fischereiaufsehern liegen die Dinge etwas anders. Sie befassen sich mit ihrer Klientschaft: Jeder Jäger kennt seine Wildhüter und jeder Fischer seine Aufseher. Eine Legitimation ist nicht nötig und die Akzeptanz vorhanden, wenn kontrolliert oder gebüsst wird. Deshalb beantragt die CVP-Fraktion eine

Beschränkung auf diejenigen Leute, die bei den Rechtsunterworfenen, bei den zu Büssenden bekannt und dadurch auch legitimiert sind.

**Stefan Gisler** findet es schön, dass Polizist Thomas Werner keine Lust auf Bussen hat; vermutlich geht es allen so. Er warnt eindringlich vor dem Antrag von Daniel Stadlin, der letztlich dazu führt, dass jeder jeden büssen kann. Es ist deshalb gut, dass im Gesetz abschliessend festgehalten wird, wer die Befugnis zur Erhebung einer Ordnungsbusse hat.

Die AGF stellt sich klar auf die Seite der Kommission, dass nämlich nur die Polizei, die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie die zuständigen Fachpersonen aus Forst, Wildhut und Fischereiaufsicht Bussen erteilen können. Rechtsunterworfen sind wir alle. Macht man hier eine Unterscheidung, dann würde das bedeuten, dass der Votant – als Nicht-Jäger – beispielsweise im Bereich der Wildhüter seinen Hund wildern lassen könnte, obwohl das verboten ist. Nein, alle sind angehalten, ihre Hunde nicht wildern zu lassen. Dasselbe gilt im Bereich Fischerei: Die Strafbestimmung «Fahrlässiges Fangen von Fischen ist verboten» gilt nicht nur für Fischerinnen und Fischer, sondern für jedermann. Es leuchtet deshalb auch nicht ein, dass die CVP-Fraktion einen einzelnen Aspekt – Försterinnen und Förster – herausbrechen will.

Die Befürchtung, dass diese Funktionsträgerinnen in die *Bredouille* kommen, wenn sie das Ordnungsbussenverfahren anwenden, teilt der Votant nicht. Es sind erfahrene, geschulte Personen, die auf ihrem Fachgebiet hohe Kompetenz und Kenntnisse haben. Und wenn es Schwierigkeiten gäbe, könnten sie immer noch die Polizei hinzuziehen. Sie gehen auch nicht auf Streife, sondern arbeiten dort, und wenn sie einen Verstoss erkennen, können sie agieren, wie das auch explizit der Wunsch dieser Berufsgruppen ist. Man muss realistisch bleiben: Diese Personen werden sich nicht Gefahren aussetzen. Darum ist es auch wichtig, dass es nur diese Funktionsträgerinnen und -träger, diese fünf Gruppen sind – und nicht mehr. Diese können das: angemessen, in aller Kompetenz und fair gegenüber dem Betroffenen

**Irène Castell-Bachmann:** Für die FDP-Fraktion ist es entscheidend, dass in Abs. 2 die Personen, die mit dieser Kompetenz ausgestattet werden sollen, explizit aufgeführt werden. Die Streichung von Bst. a wurde in der Fraktion nicht diskutiert. Die Votantin selbst sieht keinen Grund dafür. Im Gegenteil: Es sind – wie der Vordredner bereits ausführte – Fachpersonen, welche beurteilen können, ob eine Tat rechtens ist oder nicht.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** entschuldigt sich zuerst dafür, dass der Passus bezüglich Ausweispflicht der Funktionsträger im Antrag der Kommission versehentlich nicht mitgekommen ist. Zur Frage, wer diese Funktionsträger abschliessend bestimmen soll, ob der Kantonsrat im Gesetz oder der Regierungsrat in einer Verordnung: Der Regierungsrat beantragt, dass dies in einer Verordnung geschehen soll, weil Funktionsträger je nach Situation und Bedürfnis ändern können und dann nicht gleich eine Gesetzesrevision nötig wäre.

Zum Antrag von Daniel Stadlin sagt der Sicherheitsdirektor, dass die Regierung keine weiteren Funktionsträger dazu nehmen möchte. Von Seiten der Gemeinden hat einzig die Stadt Zug den Zusatzantrag gestellt, dass auch Werkhofmitarbeiter Bussen im Rahmen von Littering ausstellen könnten. Der Sicherheitsdirektor sieht dafür aber keine Notwendigkeit, zumal diese Leute entsprechend geschult sein und ein Fachwissen mitbringen müssten, bevor sie Bussen ausfallen könnten. Der Sicherheitsdirektor bittet daher, diesen Antrag abzulehnen.

Zur Frage, wer neben den Polizisten und Sicherheitsassistenten noch büssen darf: Wenn wir für die Zukunft ein kompatibles Ordnungsbussensystem wollen, dann müssen alle Gesetze zusammengenommen werden, in denen Bagatellübertretungen geregelt sind. Dazu gehören die Fischerei, der Forst und die Jagd. Es ist ja auch für die Gebüssten ein Vorteil, wenn das neue Ordnungsbussensystem angewendet werden kann.

Der Sicherheitsdirektor ist auch gegen den Antrag von Heini Schmid. Es macht keinen Sinn, einen Teil herauszubrechen. Auch die Förster sind Wissensträger auf ihrem Gebiet – ob sie nun uniformiert sind oder nicht –, und es ist sinnvoll, dass auch dort das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen kann. Alle diese Funktionäre haben eine Aufsichtsfunktion und müssen bei Vergehen schon heute Anzeige erstatten. Das wird mit dem Ordnungsbussenverfahren einfacher sein als heute. Zudem gibt es in den drei fraglichen Bereichen sehr wenige Anzeigen, nämlich weniger als zehn pro Kategorie und Jahr. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen, dass erstens also die Funktionsträger via Verordnung bestimmt werden und zweitens die drei Kategorien Jagd, Fischerei und Wald im Gesetz belassen werden wie vorgesehen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag von Daniel Stadlin für beide Systeme anwendbar ist. Zuerst wird nun die Fassung der Regierung bereinigt.

- Der Rat stimmt mit 47 zu 2 Stimmen für den Antrag der Regierung und lehnt die von Daniel Stadlin beantragten Ergänzungen ab.

Zum System der Kommission erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der **Vorsitzende** hält fest, dass Abs. 2 im Antrag der Kommission um den versehentlich nicht aufgenommenen Satz «Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren» zu ergänzen ist.

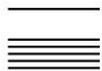
- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.
- Der Rat stimmt mit 33 zu 32 Stimmen gegen die Streichung von Abs. 2 Bst. a.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun der bereinigte Antrag des Regierungsrats demjenigen der Kommission und dann die obsiegende Variante dem Streichungsantrag der SVP-Fraktion gegenübergestellt wird.

- Der Rat stimmt mit 63 zu 1 Stimmen für den Antrag der Kommission.
- Der Rat lehnt die Streichung von § 18 Abs. 2 mit 47 zu 20 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat bei § 18 Abs. 2 für das System der Kommission ausgesprochen hat. § 10 Abs. 2 ist entsprechend zu formulieren. Die Staatskanzlei wird das erledigen.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

44. Sitzung: Donnerstag, 28. Februar 2013 (Nachmittagssitzung)  
Zeit: 14.15 – 18.05 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

#### 646 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Barbara Gysel, Zug; Gregor Kupper, Neuheim.

#### 647 Mitteilungen

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** schlägt für den Nachmittag folgendes Vorgehen vor: Nach Traktandum 3 wird Traktandum 9 behandelt, da die Obergerichtspräsidentin bereits anwesend ist. Anschliessend soll die Beratung von Traktandum 8 fortgesetzt werden.

→ Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

648 Traktandum 3.1: **Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien vom 28. Januar 2013 (Vorlage Nr. 2216.1 - 14235)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

649 Traktandum 3.2: **Motion von Thomas Villiger betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 31. Januar 2013 (Vorlage Nr. 2220.1 - 14250)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

650 Traktandum 3.3: **Postulat von Philip C. Brunner, Martin Stuber und Zari Dzaferi betreffend Ausbau Gleis 1 Süd im Bahnhof Zug vom 2. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2221.1 - 14251)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

651 Traktandum 3.4: **Interpellation von Georg Helfenstein und Kurt Balmer betreffend Stopp des Informatikprojekts für die Einwohnerkontrollen vom 30. Januar 2013 (Vorlage Nr. 2219.1 - 14243)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

652 Traktandum 3.5: **Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl» vom 12. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2222.1 - 14254)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

653 Traktandum 3.6: **Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Integrative Förderung» vom 14. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2223.1 - 14255)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

TRAKTANDUM 9 (eingeschoben)

654 **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (2189.1/.2 - 14171/72); Bericht und Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission (2189.3 - 14249).

Der **Vorsitzende** begrüsst Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz. Er hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung beantragt.

EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Werner**, Präsident der Erweiterten Justizprüfungskommission informiert, dass die Vorlage an einer kurzen Sitzung der Erweiterten Justizprüfungskommission durch die Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz vorgestellt wurde. Es geht um die Regelung der Zuständigkeit bei Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen Rechts. Gemäss Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (EG SchKG), § 10, ist bei Betreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen Rechts das Konkursamt zuständig. Bis anhin wurde § 10 trotz Gesetzeslücke auch für Betreibungen gegen den Kanton angewendet. Mit dem überarbeiteten § 10 kann nun diese Gesetzeslücke behoben werden.

Seit März 2011 können Betreibungen auch elektronisch entgegengenommen werden. Dazu benötigen die Betreibungsämter eine spezielle Software. Das Konkursamt verfügt nicht über diese Software, weshalb seither das Betreibungsamt Zug unter Aufsicht der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts stellvertretend für das Konkursamt diese Betreibungen entgegengenommen hat. Betreibungen gegen den Kanton sind zum Glück sehr selten, und es wäre nicht verhältnismässig, wenn das Konkursamt für die wenigen Betreibungen diese Software extra anschaffen müsste. Zudem müssten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den seltenen Fällen immer wieder neu ins Thema einarbeiten.

Damit weiterhin das Betreibungsamt diese Betreibungen entgegennehmen kann, muss § 10 des EG SchKG geändert werden. Darin soll festgeschrieben sein, dass das Betreibungsamt Zug für Betreibungen gegen den Kanton, gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts zuständig ist. Weil das Betreibungsamt Zug administrativ der Einwohnergemeinde Zug unterstellt ist, müssten Betreibungen gegen Zug durch das Betreibungsamt Baar entgegengenommen werden.

Bei der Beratung der Erweiterten Justizprüfungskommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Es handelt sich um die Bereinigung von Details, und die betroffenen Ämter sind allesamt mit dieser Änderung einverstanden. Es gibt keine finanziellen Auswirkungen; es wird lediglich eine bestehende Gesetzeslücke gefüllt und die Zuständigkeiten hinsichtlich der elektronischen Eingaben klar geregelt. Die Kommission entschied einstimmig, dem Antrag des Obergerichtes zuzustimmen.

Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zuzustimmen. Die SVP-Fraktion stimmt dieser Gesetzesänderung ebenfalls einstimmig zu.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### EINTRETENSBECHLUS

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Neuer Ingress**

##### **§ 10**

##### **Regelung des Inkrafttretens**

→ Der Rat ist mit den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend einverstanden.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

#### TRAKTANDUM 8

### **655 Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)**

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Fortsetzung der Beratungen vom Vormittag (siehe Ziffer 645)

##### **§ 17, Ingress zu Abs. 1**

§ 17 wurde in der Beratung am Vormittag versehentlich übersprungen. Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Norm in Zusammenhang mit § 16 steht. Da sich der Rat bei § 16 für die zwingende Durchführung eines Ordnungsbussenverfahrens gemäss Antrag des Regierungsrats ausgesprochen hat, ist der Ingress zu Absatz 1 von § 17 entsprechend dem Antrag des Regierungsrats zu formulieren.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 19

§ 20

§ 21

§ 22

§ 23

§ 24

§ 25

§ 26

§ 27

§ 28

→ Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats jeweils stillschweigend zu.

### § 29 «Änderungen bisherigen Rechts»

**Philip C. Brunner** stellt die Frage, ob sich aus Beschlüssen, die der Rat am Morgen gefasst hat, in § 29 irgendwelche Änderungen ergeben.

Das ist nicht der Fall. Es erfolgen keine Wortmeldungen zu einzelnen Punkten.

→ Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

### § 30 «Aufhebung bisherigen Rechts»

### § 31 «Hängige Verfahren»

### § 32 «Inkrafttreten»

→ Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats jeweils stillschweigend zu.

## – Anhang zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG): Bussenkatalog

Der **Vorsitzende** hält fest, dass er nur diejenigen Ziffern aufruft, zu denen die Kommission einen abweichenden Antrag stellt. Bei den übrigen Ziffern gilt ohne Wortmeldung die vom Regierungsrat beantragte Fassung als beschlossen. Bei allfälligen Anträgen ist genau zu formulieren, ob:

- der Text des Straftatbestands geändert werden soll;
- die Höhe der Busse geändert werden soll;
- oder der Straftatbestand als Ganzes gestrichen werden soll.

### 1. Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung

#### Ziff. 1.1

**Daniel Stadlin** stellt den **Antrag**, Ziff. 1.1 wie folgt zu präzisieren oder durch eine neue Ziffer zu ergänzen: «Verunreinigung von landwirtschaftlichem Grünland (Weideland, Mähweiden) durch Kleinabfälle Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen (§ 5 Abs. 1 ÜStG)». Er schlägt vor, dies mit 300 Franken zu ahnden.

Zur Begründung führt er an, dass längst nicht mehr nur Hundekot auf den Wiesen liegengelassen wird. Getränkedosen und anderer Abfall sorgen zunehmend für Probleme. Entlang von Strassen und Wegen ist die Landwirtschaft von der Problematik des

Litterings besonders betroffen. Für sie ist Littering nicht nur ein ästhetisches Problem. Abfall auf Wiesen, Weiden und in Feldern führt zunehmend zu ernsthaften gesundheitlichen Folgen für das Weidevieh. Er verursacht Verletzungen an Klauen, Maul, Speiseröhre und Verdauungsorganen und kann zu ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden oder gar Tierverlusten führen. So sind auch schon Kühe gestorben oder mussten eingeschläfert werden. In Grenchen verlor auf diese Weise ein Bauer in den letzten zwei Jahren sechs seiner Tiere. Abfall tötet Tiere. Verunreinigung von landwirtschaftlichem Grünland durch Abfall ist daher als eigener Tatbestand zu ahnden, wobei die Busse gegenüber dem «normalen» Littering signifikant höher sein muss.

**Eusebius Spescha** möchte zwei Punkte geklärt haben, bevor über einzelne Sachverhalte diskutiert und abgestimmt wird. Zum einen versteht er den vorliegenden Anhang so, dass hier nur Sachverhalte aufgelistet sind, welche entweder im heute Morgen beratenen Gesetzesteil oder aber in einem anderen Gesetz aufgeführt sind. Bezüglich des Antrags von Daniel Stadlin bedeutet dies: Wenn ein zusätzlicher Sachverhalt geregelt werden soll, müsste das vorne im Gesetzestext geschehen; im Anhang wird nur noch der Bussentarif bestimmt. Er möchte geklärt haben, ob hier noch zusätzliche Sachverhalte aufgeführt werden können.

Zum andern versteht er den Bussenkatalog so, dass jede Streichung dazu führt, dass nicht im einfachen Ordnungsbussenverfahren gebüsst, sondern ein Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Die Streichung hätte also nicht zur Folge, dass *keine* Busse erteilt wird, sondern dass eine Anzeige erfolgt. Der Votant möchte «offiziell» hören, dass diese Auffassung richtig ist.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass Streichungen im Anhang bedeuten, dass dann nicht das einfache Verfahren, sondern das Anzeigeverfahren zur Anwendung kommt.

Die Regierung lehnt den Antrag von Daniel Stadlin ab, weil Weideland öffentlich zugänglich ist und damit in § 5 Abs. 1 ÜStG schon enthalten ist. Man kann sich fragen, was mit den Hunden ist, die sich im Weideland versäubern. Die Hundeversäuberung ist aber nicht Gegenstand dieses Littering-Gesetzes; nur wenn jemand ein Hundesäckchen wegwirft, dann ist das Littering. Die Frage soll aber im Zusammenhang mit dem Hundegesetz geklärt und dem Rat vorgelegt werden.

Landschreiber **Tobias Moser** beantwortet die zweite Frage von Eusebius Spescha mit «Ja»: Was im Bussenkatalog nicht aufgeführt ist, aber vorne in den Paragraphen erscheint, wird im Anzeigeverfahren geahndet. Das ist der Mechanismus von § 16 in Kombination mit dem Bussenkatalog.

Zur Frage eines zusätzlichen Ordnungsbussen-Tatbestands im Anhang: Der Antrag wurde im Sinne eines Spezialfalls von Ziff. 1.1 eingereicht, mit einem kleineren Anwendungsbereich, weil nur landwirtschaftliches Grünland – konkret Weideland und Mähweiden – betroffen sind. Aus Sicht des Landschreibers ist der Antrag zulässig.

Für **Heini Schmid** war die Hauptfrage von Eusebius Spescha, wo ein zusätzlicher Straftatbestand geregelt werden müsse. Er teilt die Meinung, dass im Bussenkatalog keine Straftatbestände definiert werden können. Dort wird nur geregelt, ob das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung komme, jeweils mit einem Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Gesetz. Für eine spezielle Strafe für Littering im Landwirtschaftsgebiet müsste man den Littering-Artikel um einen Abs. 2 erweitern, in dem gesagt wird, dass Littering im Landwirtschaftsgebiet oder auf Weideland beispielsweise mit einer doppelten Busse gemäss Ziff. 1.1 bestraft werde. Der Straftatbestand ist immer ausserhalb des Bussenkatalogs definiert, und es können hier nicht zusätzliche

Straftatbestände eingeführt werden. Es bräuchte einen Rückkommensantrag, um dann in § 5 Abs. 1 für Littering im Landwirtschaftsgebiet die doppelte Busse zu beantragen. Das wäre vom Mechanismus her richtig.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass jetzt zwei verschiedene Meinungen vorliegen, jene von Heini Schmid und jene des Landschreibers. Er schlägt vor, über den Antrag von Daniel Stadlin abzustimmen.

**Manuel Brandenburg** will seine Meinung auch noch einbringen, da auch beim Gericht demokratische Entscheide üblich sind, wenn man sich nicht einigen kann. Er teilt die Auffassung des Landschreibers. In § 5 Abs. 1 ist der Grundtatbestand festgehalten, der mit Busse bestraft wird. Man kann dann im Anhang durchaus ein qualifizierendes Element mit einem zusätzlichen Passus hineinnehmen: Wenn das öffentlich zugängliche *Weideland* verunreinigt wird, dann wird eine grössere Busse ausgesprochen. Das sollte zulässig sein.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, über den Antrag von Daniel Stadlin abzustimmen. Es erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Vorschlag.

→ Der Rat lehnt den Antrag von Daniel Stadlin mit 56 zu 12 Stimmen ab.

*Ziff. 1.3*

→ Der Rat folgt mit 53 zu 16 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 1.4*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, den Straftatbestand dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 Bst. c anzupassen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

*Ziffer 1.5*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, den Straftatbestand dem Wortlaut von § 9 anzupassen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

→ Bezüglich der Bussenhöhe folgt der Rat mit 58 zu 12 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziffer 1.6*

→ Der Rat folgt mit 56 zu 12 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

### *Ziffer 1.7*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine Neuformulierung des Straftatbestands beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag an.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

### *Ziffer 1.8*

Die Kommission beantragt eine Neuformulierung des Straftatbestands und eine Bussenhöhe von Fr. 300.–. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag in Bezug auf den Straftatbestand an.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission in Bezug auf die Formulierung des Straftatbestands stillschweigend zu.
- Bezüglich der Bussenhöhe folgt der Rat mit 46 zu 27 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

### *Ziff. 1.12*

**Philip C. Brunner** beantragt namens der SVP-Fraktion, Ziff. 1.12 zu streichen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass Ziff. 1.12 zuerst hinsichtlich der Bussenhöhe bereinigt wird und dann über die beantragte Streichung abgestimmt wird.

- Der Rat folgt bezüglich der Bussenhöhe mit 52 zu 19 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).
- Der Rat lehnt mit 51 zu 20 Stimmen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab.

## ***2. Übertretungen im Bereich Fischerei***

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag** bzw. gleich fünf Anträge, es seien nämlich die Ziffern 2.1 bis 2.5, also der ganze Abschnitt zu Übertretungen im Fischereibereich, zu streichen. Es kann darauf verzichtet werden, da die Zahl der im Kanton Zug aktenkundigen Fälle die Einführung dieser Bestimmungen nicht rechtfertigen. Die SVP-Fraktion wird den gleichen Antrag auch für die Übertretungen im Bereich Jagd stellen.

Auf Nachfrage von Sicherheitsdirektor Beat Villiger bestätigt Philip C. Brunner, dass die Übertretungen im Bereich Fischerei nicht straffrei werden sollen, sondern nur aus dem Bussenkatalog entfernt werden sollen. Der vorberatenden Kommission wurde gesagt, dass im Jahr 2011 fünf Verfahren im Bereich Jagd geführt wurden, und man kann annehmen, dass es im Bereich Fischerei nicht viel mehr waren.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass analog zu vorher vorgegangen wird: Da in vier Ziffern des Abschnitts vom Regierungsrat bzw. der vorberatenden Kommission verschiedene Bussenbeträge beantragt werden, erfolgt zuerst die Bereinigung der einzelnen Ziffern. Anschliessend wird über den Streichungsantrag abgestimmt.

*Ziffer 2.1*

- Der Rat folgt mit 47 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziffer 2.2*

- Der Rat folgt mit 47 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziffer 2.3*

- Der Rat folgt mit 51 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziffer 2.4*

- Der Rat folgt mit 46 zu 26 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

Kommissionspräsident **Alois Gössi** informiert, dass der Antrag auf Streichung von Abschnitt 2 schon in der Kommission gestellt, dort aber abgelehnt wurde. Die Antragsteller befürchteten, dass der Ordnungsbussenkatalog zu weit gehe und es inskünftig eine Bussenflut gebe. Dem widersprachen sowohl die Polizei, das Amt für Wald und Wild als auch der Sicherheitsdirektor. Es gibt keine Absicht, in diese Richtung vermehrt Ordnungsbussen auszustellen. Auch die Erfahrungen in anderen Kantonen bei der Einführung der Ordnungsbussen zeigten das gleiche Bild.

Das neue Verfahren mit der Ordnungsbusse ist ein schlankes und schnelles Verfahren, sowohl für die Täterinnen und Täter als auch für die Verwaltung. Die Kosten sind für beide Seiten tiefer, und die Angelegenheit ist rasch und anonym erledigt, sofern sofort bezahlt wird. In diesem Sinn bittet der Kommissionspräsident, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

**Manuel Brandenburg:** Man könnte jetzt den Eindruck haben, die SVP-Fraktion betreibe ein Jekami-Spiel. Das ist nicht der Fall. Die SVP ist vielmehr der Meinung, das Ordnungsbussenverfahren führe zu mehr Bussen und mehr Polizei, weil es ein einfaches Verfahren zur Beschaffung von Geld ist. Das normale Verfahren, das die Konsequenz der Streichung ist, wird nicht so häufig durchgeführt werden. Die Polizisten haben dort ein Beweisverfahren durchzuführen, was viel komplizierter ist und nicht so schnell geht wie Ordnungsbussen einsammeln.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass der Kantonsrat am Morgen bei § 18 die Funktionsträgerinnen und -träger in Forst, Wildhut und Fischerei zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt hat. Wenn man im Katalog nun den Bereich Fischerei streichen will, dann ist das eigentlich ein Rückkommensantrag auf § 18. Wenn der Rat dem Streichungsantrag folgt, bedeutet das im Klartext, dass im Bereich Fischerei nur das ordentliche Anzeigeverfahren gelten würde.

Im Übrigen ist es nicht so, dass künftig mehr Bussen ausgestellt werden sollen. Der Sicherheitsdirektor hat am Morgen den Sinn des Systems begründet. Es geht um eine Vereinfachung vor allem für die Bürgerinnen und Bürger, weil die richtigen Leute gleich vor Ort sind. Mit der Anzahl von Bussen bzw. Anzeigen hat das nichts zu tun. Der Sicherheitsdirektor bittet, den Beschluss vom Morgen jetzt auch in den Bussenkatalog zu übernehmen und damit das Ordnungsbussenverfahren auch in diesem Bereich zu ermöglichen.

**Philip C. Brunner** hat zwei Fragen. Erstens soll der Landschreiber dazu sagen, was er zu sagen hat; der Votant glaubt dem Sicherheitsdirektor nämlich nicht. Und zweitens stellt sich eine Frage zum Ablauf: Ist es überhaupt möglich, den ganzen Abschnitt in *einer* Abstimmung streichen, oder müssen wiederum fünf Abstimmungen durchgeführt werden?

Landschreiber **Tobias Moser** stellt klar, dass kein Rückkommensantrag im technischen Sinne vorliegt; der Rat kommt einfach nochmals auf diese Thematik zurück. Zur zweiten Frage: Wenn der Rat den Abschnitt über die Fischerei *en bloc* streicht, was zulässig wäre, dann wäre die Rechtsfolge davon, dass man die sachliche Zuständigkeit in § 18 Abs. 2 Bst. c nicht mehr braucht und streichen kann.

- Der Rat stimmt mit 49 zu 21 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 2 ab.

### 3. Übertretungen im Bereich Jagd

**Franz Hürlimann** will seine Emotionen in Grenzen halten, handelt es sich doch um ein Geschäft der Sicherheitsdirektion. Es war schon mehrmals zu hören: Die Kommissionsarbeit verzettelte sich über ein halbes Jahr oder noch länger. Eine gewisse Ausgewogenheit sucht man in dieser Vorlage deshalb vergeblich. Dies fiel dem Votanten spätestens dann auf, als es um mögliche persönliche Interessen bei Übertretungen ging. So meldeten zum Beispiel die Katzen-, Hunde- und Pferdeliebhaber, aber auch die Sportler ihre Interessen an. Der Votant selbst spricht für die Jäger.

Die meisten Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die heute über die Höhe des Strafmasses befinden, haben von der Jagd resp. von der Jagdausübung keine oder höchstens eine völlig falsche Vorstellung. Jäger absolvieren ein zweijähriges Praktikum mit einer anschliessenden Prüfung, die selbst Akademiker und ranghohe Politiker wie Christoph Blocher und Christophe Darbellay als sehr anspruchsvoll bezeichnen.

Die Jagd braucht ihre Regeln. Das ist selbstverständlich auch die Meinung des Votanten. Diese sind regional jedoch sehr verschieden. In Revierkantonen wie beispielsweise Zürich, Aargau oder Luzern kennt man die meisten der Strafbestimmungen im Kanton Zug nicht. Warum wohl? Weil sie nicht notwendig sind.

Im Bericht des Regierungsrats steht auf Seite 8: «Deshalb eignen sich nur solche Tatbestände für die Erledigung im Ordnungsbussenverfahren, welche als leichtere Gesetzesverstösse, sogenannte Bagatelldelikte, zu werten sind.» Warum sollen denn Bagatelldelikte für Jäger im Kanton Zug mit 100 Franken bestraft werden, wenn solche zum Beispiel im Strassenverkehrsgesetz mit 20 Franken gebüsst werden? Ist das vernünftig? Oder gelten im Strassenverkehr Dumping-Bussen?

Der Votant vertritt 300 Zuger Jäger inklusive deren Vorstand, dessen Vernehmlassungsantwort in der Vorlage leider nicht korrekt wiedergegeben ist. Jäger erfüllen im Auftrag des Staates eine Pflicht – und bezahlen dafür auch noch, dies nicht zu wenig. Die Zuger Jägerschaft ist geschlossen der Meinung, die Mindestbussen sollten bei 50 Franken angesetzt werden.

Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die Mindestbussen im Absatz 3 seien generell bei 50 Franken anzusetzen, auch weil bei Ordnungsbussen im Bereich Wild und Jagd eine gewisse Willkür nicht auszuschliessen ist; auch wäre dadurch die Verhältnismässigkeit gewährleistet. Sollte dieser Antrag – wie anzunehmen ist – kein Gehör finden, wird der Votant den **Antrag** stellen, der Bereich Jagd sei gänzlich aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen.

Der **Vorsitzende** schlägt das gleiche Vorgehen wie vorhin vor: zuerst die Bereinigung der einzelnen Ziffern, dann die Abstimmung über den Streichungsantrag. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### Ziff. 3.1

- Der Rat folgt mit 44 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.2*

- Der Rat folgt mit 44 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.3*

- Der Rat folgt mit 39 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

*Ziff. 3.4*

- Der Rat folgt mit 42 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

*Ziff. 3.5*

- Der Rat folgt mit 41 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.6*

- Der Rat folgt mit 40 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

*Ziff. 3.7*

- Der Rat folgt mit 39 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.8*

- Der Rat folgt mit 40 zu 20 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

*Ziff. 3.9*

- Der Rat folgt mit 39 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.10*

- Der Rat folgt mit 40 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.11*

- Der Rat folgt mit 41 zu 22 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.12*

- Der Rat folgt mit 41 zu 26 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 3.13*

- Der Rat folgt mit 43 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

- Der Rat stimmt mit 45 zu 24 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 3 ab.

#### **4. Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz**

**Philip C. Brunner** hält namens der SVP-Fraktion fest, dass es Abschnitt 4 nicht braucht. Er stellt den **Antrag**, die Ziffern 4.1 bis 4.15 seien global zu streichen. Für jene Ziffern, in denen der Regierungsrat eine Busse von 200 Franken vorsieht, stellt die SVP-Fraktion den **Antrag** auf 100 Franken. Das gilt für die Ziffern 4.5 sowie – gleichlautend mit dem Antrag der Kommission – für 4.10 und 4.15.

Der **Vorsitzende** schlägt auch hier das Vorgehen von vorhin vor: zuerst die Bereinigung der einzelnen Ziffern, dann die Abstimmung über den Streichungsantrag. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

*Ziff. 4.5*

- Der Rat folgt mit 38 zu 24 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

*Ziff. 4.10*

- Der Rat folgt mit 37 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

*Ziff. 4.15*

- Der Rat folgt mit 35 zu 26 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).

- Der Rat stimmt mit 47 zu 14 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 4 ab.

**5. Übertretungen im Bereich Gesundheit**

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, der ganze Abschnitt 5 sei global zu streichen. Zu den einzelnen Bussen stellt die SVP keine Anträge.

*Ziff. 5.1*

- Der Rat folgt mit 36 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 100.–).

*Ziff. 5.2*

**Silvan Hotz** legt einleitend seine Interessenbindung vor: Er ist Präsident des Zuger Gewerbeverbandes und vertritt unter anderem auch viele Detaillisten und Hoteliers mit Gastrobetrieben. Zudem ist er von diesem Gesetz auch direkt betroffen, weil in seinem Betrieb alkoholische Getränke und Tabak verkauft werden.

Für den Votanten ist es unverständlich, warum die Busse bei Ziffer 5.2 und 5.3 höher sein soll als bei 5.1 und 5.4. Worin besteht denn der Unterschied, ob einem Jugendlichen Alkohol verkauft wird oder Tabak? Beides ist gemäss Gesundheitsgesetz strafbar, und beides ist schädlich. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die beiden Straftatbestände 5.2 und 5.3 seien ebenfalls mit 100 Franken zu büssen.

Die Begründung, warum die Bussen je 100 Franken und nicht 300 Franken betragen sollen, findet man im Kommissionbericht auf Seite 9. Da sind 300 Franken festgelegt bei Gefährdung von Dritten. Anders als in Ziffer 5.1, wo der Rat eben eine Busse von 100 Franken festgelegt hat, sind hier die Rauchenden die Täter, denn sie schädigen bewusst oder unbewusst unfreiwillige Dritte mit ihrem Rauch. Aber bei den Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 ist es so, dass gerade die Dritten, eben die Jugendlichen, diese Gefährdung selber wollen und suchen. Sie möchten freiwillig Alkohol oder Tabak kaufen und sind demnach eigentlich die Täter, denn sie verführen das Verkaufspersonal zu einer Straftat. Schlussendlich wird dann das Verkaufs- oder Servicepersonal gebüsst, weil es bei der Alterskontrolle zu wenig vorsichtig war. Wenn nun jemand der Meinung ist, dass der Betrieb diese Busse bezahlen muss, dann liegt er falsch. Alle Mitarbeiter sind zur Sorgfalt verpflichtet, sonst bezahlen sie die Busse selber.

Natürlich geht es hier um Jugendschutz. Wenn aber die Jugendlichen den Alkohol oder den Tabak nicht wirklich kaufen wollten, käme es nicht zu deren Gefährdung. Wenn der Rat hier festhält, muss er auch darüber diskutieren, ob in Zukunft nicht auch Jugendliche bestraft werden sollen, die ungerechtfertigterweise Tabak und Alkohol kaufen wollen.

Bis jetzt hat der Rat im Anhang bei allen Straftatbeständen, welche unfreiwillige Dritte – sei es Mensch, Tier oder Umwelt – gefährden oder schädigen, mit tieferen Bussen

belegt. Hier nun den Detailhandel oder den Gastrobereich mit 300 Franken für etwas zu bestrafen, nach dem Dritte gewollt und freiwillig fragen, ist nicht richtig. Der Votant bittet den Rat, seinem Antrag im Sinne einer Gleichbehandlung und Ausgewogenheit zuzustimmen und die Bussen bei den Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 einheitlich bei 100 Franken festzusetzen.

→ Der Rat folgt mit 41 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

*Ziff. 5.3*

→ Der Rat folgt mit 41 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

*Ziff. 5.4*

→ Der Rat folgt mit 40 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 300.–).

→ Der Rat stimmt mit 48 zu 16 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 5 ab.

## **6. Übertretungen im Bereich Gastgewerbe**

**Philip C. Brunner** setzt seine Interessenbindung als bekannt voraus. Zumindest die letzten fünf Abstimmungen waren ziemlich gewerbeunfreundlich. Jetzt aber sagt er etwas Erstaunliches: Er findet es lausig, wenn ein Gastgewerbebetrieb, der seine Öffnungszeiten überschreitet oder die polizeilich sehr wichtige Meldepflicht nicht erfüllt, nur mit 100 Franken bestraft wird. Bei diesen Vergehen muss ein Verfahren laufen. Deshalb stellt er im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Ziffern 6.1 und 6.2 seien aus dem Bussenkatalog zu streichen. Mit einer Busse kommen Fehlbare viel zu gut weg, und es wäre schade, wenn diese Vergehen mit einer Hunderternote erledigt werden könnten. Die Streichung aus dem Bussenkatalog wäre auch positiv für alle Gastgewerbebetriebe, die ihren Pflichten korrekt nachkommen – und das sind die allermeisten.

Wie soll das Unterlassen der Meldepflicht denn überhaupt gebüsst werden? Wenn ein Betrieb dreissig Zimmer hat, ist die Busse dann dreissig mal 100 Franken? Oder was geschieht, wenn der Hotelier oder sein Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gerade keine Lust hatte, die Bulletins auszufüllen? Früher standen die Polizisten in voller Montur da, fragten nach Postleitzahl und Geburtsdatum und wollten bei unleserlichen Namen Genaueres wissen. Man darf hier härter an das Gewerbe ran. Das ist – aus Erfahrung heraus – die persönliche Haltung des Votanten. Die SVP-Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass diese Übertretungen sowieso aus dem Anhang herausgestrichen werden sollen; sie haben mit Littering nichts zu tun.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, *en bloc* über die Streichung Ziffern 6.1 und 6.1 abzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 39 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des Abschnitts 6 ab.

## 7. Übertretungen im Bereich Wald

**Philip C. Brunner** stellt im Namen seiner Fraktion den Antrag, die Ziffern 7.1 bis 7.4 seien zu streichen. Der Weiteren setzt sich die SVP für eine generelle Bussenhöhe von 100 Franken in diesem Abschnitt ein, folgt in Ziffer 7.2 also dem Antrag der vorberatenden Kommission.

*Ziff. 7.2*

- Der Rat folgt mit 40 zu 17 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats (Busse Fr. 200.–).
- Der Rat stimmt mit 45 zu 14 Stimmen dem bereinigten Antrag des Regierungsrats zu und lehnt damit die beantragte Streichung des ganzen Abschnitts 7 ab.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatskanzlei die Nummerierung anpassen wird.

## TRAKTANDUM 9

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10**

(wurde bereits vor Traktandum 8 behandelt, siehe Ziffer 654)

## TRAKTANDUM 10

### **Geschäfte, die an der Kantonsratssitzung vom 31. Januar 2013 nicht behandelt werden konnten:**

#### **656** Traktandum 10.1: **Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2176.1/.2 - 14145/46); Bericht und Antrag der Raumplanungskommission (2176.3 - 14222).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der Raumplanungskommission auf Eintreten und Zustimmung vorliegt. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Gesetzesvorlage nicht vorberaten, weil sie keine finanziellen Auswirkungen hat.

## EINTRETENSDEBATTE

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission: Die Änderung von § 44a des Planungs- und Baugesetzes erfolgt hauptsächlich auf Grund einer im April 2011 eingereichten und vom Parlament erheblich erklärten Motion. Ziel ist, dass die Erstellung neuer Solaranlagen unkompliziert und rasch bewilligt und umgesetzt werden kann. Das Verfahren zum Bau von neuen Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden soll vereinfacht werden. Kürzere Verwaltungswege und weniger Bürokratie sind in dieser Sache gefordert und werden mit dem neuen Paragraphen möglich. So soll statt mit einer Baubewilligung mit einer Anzeige der Bau von nachträglich zu erstellenden Solaranlagen ermöglicht werden. Auch wenn solche Bauvorhaben nach wie vor in der Verantwortung der Gemeinden liegen, soll dies kantonal verankert werden. Der schlussendliche Entscheid liegt weiterhin bei der Baubehörde, welche die Anzeige erhält.

Möchte eine Bauherrschaft auf einem bestehenden Gebäude eine Solaranlage installieren, hat sie mit dieser Anpassung in § 44a neu lediglich eine schriftliche Bauanzeige bei der gemeindlichen Baubehörde einzureichen. Solaranlagen sollen analog zu geringfügigen Bauten, welche nachbarliche und öffentliche Interessen nicht erheblich berühren, gehandhabt werden, denn Einsprachen von Nachbarn sind grundsätzlich nicht möglich. Die baubewilligende Behörde, das heisst die Gemeinde, kann und soll diese Bauanzeige prüfen und im Zweifelsfall, bei einer schlechten Einpassung oder wesentlicher Beeinträchtigung der Umgebung durch die Solaranlage, ein Baubewilligungsverfahren eröffnen. Ansonsten kann die Anlage ohne Einwand der Behörde nach zwanzig Tagen gebaut werden.

Dass wir auf kantonaler Ebene diese Erleichterung schaffen, macht Sinn, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Raumplanungsgesetz, welches dies in § 18 auch regeln würde, die Hürde der Volksabstimmung auf eidgenössischer Ebene noch nicht genommen hat. Im Kanton Zug werden wir diese Erleichterung beibehalten, auch wenn das Raumplanungsgesetz am 3. März abgelehnt würde.

Die Raumplanungskommission hat diesem Artikel einstimmig zugestimmt. Die FDP-Fraktion wird anschliessend einen Änderungsantrag stellen, welchen die Regierung unterstützen kann. Die leicht modifizierte Formulierung entspricht materiell auch dem Anliegen der Raumplanungskommission. Gemäss einer E-Mail-Umfrage wird dieser Antrag von der Raumplanungskommission mit 8 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Im Weiteren haben wir mit § 72 Abs. 4 eine Gesetzesänderung, welche die Bauabstände bei energetischen Massnahmen an bestehenden Gebäuden regeln soll. Das kurz vor der Abstimmung stehende Raumplanungsgesetz regelt detailliert bereits auf Bundesebene die Bauabstände. Eine Anpassung ist somit auch in unserem Planungs- und Baugesetz nötig. Für den Fall einer Annahme dieses Gesetzes am 3. März haben wir mit dem heutigen Beschluss die Änderung in § 72 bereits angepasst. Unser bisheriges Recht hat auf die Abstandsüberschreitung von 20 Zentimeter verzichtet. Dies wird nun aber vom Bund gefordert. Es betrifft bei energetischen Sanierungen die Gebäudehöhen, Gebäudeabstände wie auch Abstände zu Grenzen, Gewässern, Parkplätzen und Strassen. Dieser Paragraph war in unserer Kommission unbestritten. Er kommt nur bei Annahme des Raumplanungsgesetzes am 3. März zur Anwendung.

Die Kommissionspräsidentin bittet im Namen der Raumplanungskommission, auf diese Änderungen des Planungs- und Baugesetzes einzutreten und den beiden Paragraphen zu zustimmen. Ferner beantragt die Kommission, die beiden parlamentarischen Vorstösse, die Motion von Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Solarenergienutzung und die Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Burch betreffend Rechtssicherheit im Baubewilligungsverfahren, gemäss Antrag der Regierung als erledigt abzuschreiben. Hingegen beantragt die Raumplanungskommission, ihr eigenes Postulat betreffend Überprüfung der Ausnützungsziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe im Kanton Zug noch nicht als erledigt abzuschreiben. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Regierungsrat der Frage nach dem Begriff «Ausnützungsziffer» vertiefter nachgehen muss. Die Kommissionspräsidentin verweist auf die Argumentation im Bericht und Antrag der Kommission und bittet, der dortigen Antrag zu folgen und das Postulat nicht als erledigt abzuschreiben.

**Hanni Schriber-Neiger:** In Zukunft soll mit einer einfachen Bauanzeige der Einbau von Solaranlagen zur Wärme- und Stromgewinnung auf Zuger Dächern möglich werden. Die Alternative Grüne Fraktion findet es sinnvoll, den Anteil der nachhaltigen Ressourcennutzung zu erhöhen und das Bewilligungsverfahren dazu zu vereinfachen. Will also jemand innerhalb der Bauzone auf dem eigenen Hausdach eine Strom-

produktionsanlage bauen, soll dies in unserem Kanton einer unkomplizierten und einheitlichen Bewilligungspraxis unterstellt werden. Eine sorgfältig integrierte Solaranlage auf eine bestehende Dachfläche kann sogar eine Aufwertung sein. Hat die Gemeinde aber Zweifel, dass die geplante Solaranlage sich nicht gut einpasst, hat sie die Möglichkeit ein normales Baubewilligungsverfahren zu eröffnen.

Die AGF ist für Eintreten und stimmt der Änderung des Planungs- und Baugesetzes zu. Sie unterstützt bei § 44 Absatz 1 den Antrag der FDP-Fraktion und Regierung.

**Markus Jans** hält fest, dass das Wesentliche von der Kommissionspräsidentin bereits ausführlich erläutert wurde. Die SP-Fraktion schliesst sich dieser Argumentation an, unterstützt die Änderung des Planungs- und Baugesetzes und freut sich darüber, dass die Solarenergie und Photovoltaikanlagen in Zukunft einfacher bewilligt werden.

**Rainer Suter:** Wollen wir vermehrt auf erneuerbare Energie setzen und diese auch auf oder um bestehende Gebäude installieren, macht es Sinn, das Planungs- und Baugesetz dahingehend anzupassen. Darum sollen die bestehenden Abstandsvorschriften um maximal 20 Zentimeter überschritten und die Bewilligungen im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden können. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion der Vorlage einstimmig zu.

**Adrian Andermatt:** Die FDP-Fraktion steht einer Bewilligungsvereinfachung bei Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Sie ist geschlossen für Eintreten auf die Vorlage.

Im Gegensatz zur Regierung und zur vorberatenden Kommission, welche sich zwischenzeitlich aber angeschlossen haben, ist die FDP-Fraktion grossmehrheitlich der Auffassung, dass auch bei Solaranlagen kein Freipass bestehen darf. Diese Ansicht vertritt übrigens auch der Bundesgesetzgeber. Denn entgegen dem vorgeschlagenen und heute zu diskutierenden § 44a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sieht das revidierte Raumplanungsgesetz das Melderecht lediglich dann vor, wenn die Solaranlagen «genügend angepasst» sind. Gemäss vorliegendem Planungs- und Baugesetz gilt die Anzeigepflicht jedoch ganz allgemein und somit ausnahmslos an Stelle der Baubewilligungspflicht. Dies geht nach Ansicht der FDP zu weit. Denn auch in diesem Zusammenhang muss der Grundsatz gelten, dass der Zweck nicht alle Mittel bzw. nicht alle Anlagen heiligt. Es gilt auch in diesem Zusammenhang genau wie bei den anderen geringfügigen Bauvorhaben eine Güterabwägung vorzunehmen. Denn eine Solaranlage kann durchaus auch berechnete Interessen und somit auch das Eigentum Dritter übermässig tangieren. Dies gilt es zu berücksichtigen und entsprechend zu legiferieren.

Die FDP-Fraktion ist daher der Überzeugung, dass die berechtigten Interessen aller Beteiligten nur dann angemessen gewahrt werden können, wenn auch Solaranlagen nur dann dem vereinfachten Verfahren der Bauanzeige unterstellt werden dürfen, wenn diese – analog zu den anderen geringfügigen Bauvorhaben – die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren. Die FDP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, den vorgeschlagenen § 44a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Geringfügige Bauvorhaben *und Solaranlagen*, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden.» Der zweite Satz («Für Solaranlagen gilt diese Anzeigepflicht allgemein an Stelle der Baubewilligungspflicht») sei zu streichen.

**Thomas Rickenbacher:** Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt den Paragraphen 44a und 72 Abs. 4 zu. Sie begrüsst die zwei konkreten Massnahmen zur Förderung von alternativen Energien bzw. für kürzere Wege bei energetischen Ver-

besserungen. Im Weiteren folgt die CVP-Fraktion den Anträgen der Raumplanungskommission, die beiden Motionen als erledigt abzuschreiben, nicht aber das Postulat der Raumplanungskommission.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die Unterstützung der Vorlage. Er zeigt sich etwas überrascht, dass der Motionär – als Sekretär von so vielen Organisationen – nicht als Rednerpult getreten ist, ist diesem aber dankbar für die gute Motion.

Der Baudirektor ist auch froh über den Antrag der FDP-Fraktion. Natürlich könnten er und Adrian Andermatt als Juristen über verschiedene Auslegungen diskutieren: Ist der Antrag des Regierungsrat so gemeint, wie Adrian Andermatt denkt, oder ist er nicht so gemeint? Damit genau diese Diskussion nicht geführt werden muss, ist der Antrag der FDP-Fraktion richtig und wird auch vom Regierungsrat unterstützt.

Die Kommissionspräsidentin hat die Abstimmung über das Raumplanungsgesetz am 3. März bereits erwähnt. In der Revision § 18a ist die Bestimmung über die Solaranlagen auch enthalten, wenn auch nicht wortgleich. Ungeachtet dessen ist es richtig, dass auf kantonaler Ebene dieses Gesetz stipuliert wird, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass § 18a, sollte die Revision des Raumplanungsgesetz vom Schweizer Volk positiv beurteilt werden, noch lange nicht in Kraft tritt; wir rechnen nach Rücksprache mit dem Bund und dem Amt für Raumentwicklung mit dem Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes frühestens per Mitte 2014.

Mit dem Antrag, das Postulat der Raumplanungskommission noch nicht als erledigt abzuschreiben, ist der Regierungsrat – entgegen dem ursprünglich gestellten Antrag – einverstanden.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1.Lesung)

##### ***Titel und Ingress***

##### ***Zwischentitel «6.2 Baubewilligung und Baueinsprache»***

##### ***§ 44 «Bewilligungspflicht»***

- Der Rat folgt stillschweigend den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats.

##### ***§ 44a (neu) «Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen»***

##### ***§ 44a (neu) Abs. 1***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat den Antrag der FDP-Fraktion zu § 44a (neu) Abs. 1 unterstützt. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

- Der Rat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion stillschweigend zu.

##### ***§ 44a (neu) Abs. 2, 3 und 4***

- Der Rat stimmt den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

**Zwischentitel «10. Übergangs- und Schlussbestimmungen»**

**§ 72 Abs. 4**

**Referendumsklausel und Regelung des Inkrafttretens**

→ Der Rat stimmt den Anträgen des Regierungsrats jeweils stillschweigend zu.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung. Die Anträge betreffend Behandlung der Vorstösse kommen nach der Schlussabstimmung zur Sprache.

**657** Traktandum 10.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2168.1/.2 - 14125/26); Bericht und Antrag der Konkordatskommission (2168.3 - 14193); Bericht und Antrag der Bildungskommission (2168.4 - 14201); Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission (2168.5 - 14214).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats folgende Anträge vorliegen:

- Antrag der Konkordatskommission auf Eintreten und Zustimmung;
- Antrag der Bildungskommission auf Eintreten und Zustimmung;
- Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Eintreten und Zustimmung.

Es handelt sich hier um den Beitritt zu einem Konkordat. Dem Konkordat kann nur als Ganzes zugestimmt werden. Aus diesem Grunde ist eine Detailberatung des Konkordates nicht möglich; das Konkordat wird dann in den Gesetzessammlungen «nur» als Anhang publiziert. Die Detailberatung beschränkt sich also auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Konkordatsbeitritt. Selbstverständlich sind politische Meinungsäusserungen möglich.

**EINTRETENSDEBATTE**

**Andreas Hausheer**, Präsident der Konkordatskommission, orientiert, dass die Konkordatskommission einstimmig empfiehlt, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und ihm auch in der Detailberatung gemäss dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Es macht Sinn, die Beitragsflüsse auch im für das duale Bildungssystem zentralen Tertiärbereich B einheitlicher zu regeln. Zwar existiert dafür seit 1998 die Fachhochschulvereinbarung, diese weist aber Mängel auf, die in der Zwischenzeit von niemandem mehr bestritten werden.

In einem ersten Schritt soll nun der Bereich der höheren Fachschulen aus dieser Fachhochschulvereinbarung herausgelöst werden. Leider konnte für den zweiten Bereich, also die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen, noch keine abschliessende Lösung gefunden werden. Die Konkordatskommission hofft und erwartet, dass auch hier zügig eine Verbesserung erzielt wird.

Für die konkordatstechnischen Fragen und deren Antworten verweist der Votant auf den Kommissionsbericht. Zusammengefasst empfiehlt die Konkordatskommission aus folgenden Gründen, der Vorlage zuzustimmen:

- Erleichterter Zugang für Zuger Studierende an ausserkantonale Höhere Fachschulen durch die volle Freizügigkeit;
- Stärkung der Zuger Höheren Fachschulen durch die volle Freizügigkeit;

- Höhere Fachschulen entsprechen einem Bedürfnis der Wirtschaft; dazu finden sich weitere Ausführungen im Kommissionsbericht auf Seite 3.
- Die finanzielle Belastung des Kantons Zug ist unter der neuen Vereinbarung vergleichbar mit jener unter der alten Fachhochschulvereinbarung.

Eine kritische Bemerkung zur Vorlage muss der Präsident der Konkordatskommission dennoch an den Regierungsrat adressieren: Wieder einmal wurde versäumt, die Konkordatskommission rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen. Der Regierungsrat hat dieses Versäumnis zwar erkannt und sich dazu auf Seite 2 seines Berichtes auch geäußert. Die Konkordatskommission kann die Erläuterungen mit *sehr* viel gutem Willen zwar nachvollziehen, behält sich aber vor, in Zukunft Geschäfte nicht mehr zu behandeln, bei denen die definierten Prozesse nicht eingehalten worden sind.

Der Kommissionspräsident darf auch noch die Haltung der CVP-Fraktion mitteilen: Eintreten ist unbestritten, ebenso die Zustimmung in der Detailberatung.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission: Die Höhere Berufsbildung der Stufe Tertiär B, zu der die beiden Bildungswege Höhere Fachschule (HF) und Höhere Fachprüfung (HFP) gehören, nimmt im Kanton Zug zu Recht einen hohen Stellenwert ein. Diese Ausbildungsgänge entsprechen einer hohen Nachfrage und bedienen die Arbeitswelt mit hochqualifizierten Fachkräften auf der Stufe des mittleren Kaders. Die Tertiär-B-Stufe ist gewissermassen ein Filetstück des dualen Berufsbildungssystems. Der Regierungsrat hat dies in seiner Strategie und die Volkswirtschaftsdirektion noch etwas ausführlicher und genauer in ihren strategischen Eckwerten zu Berufsbildung von 2011 festgehalten. Die Bildungskommission unterstützt diese Schwergewichtsetzung des Regierungsrats ausdrücklich.

Als Interessenbindung legt der Votant offen, dass er selber Präsident eines Vereins im Kanton Zug ist, der eine Höhere Fachschule betreibt. Diese Höhere Fachschule nennt sich Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie (hfnh), zu der auch einige Ausführungen im Bericht der Stawiko stehen.

Obwohl es einzelne Mitglieder der Kommission etwas bedauern, dass in diesem Konkordat nur die Höheren Fachschulen unter ein neues Dach gestellt werden und nicht gerade auch die Höheren Fachprüfungen bzw. die Meisterprüfungen, stimmt die Bildungskommission dem Beitritt zu diesem Konkordat einstimmig zu. Die volle Freizügigkeit für Studierende anderer Kantone, welche das neue Konkordat bringt, liegt ganz im Interesse des Kantons Zug und seiner sieben Höheren Fachschulen, die viele Studierende aus andern Kantonen ausbilden. Mit der neu vorgeschriebenen Leistungsvereinbarung des Standortkantons mit den Höheren Fachschulen wird eine gute Grundlage für das Verhältnis dieser oft von Wirtschaft und Gewerbe getragenen Schulen zum Staat geschaffen.

Die Bildungskommission empfiehlt, dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen HFSV zuzustimmen.

**Gabriela Ingold** spricht für die Stawiko und verweist grundsätzlich auf deren Bericht und Antrag. Auch in der Stawiko war dieses Geschäft unbestritten, resultiert doch aus dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung HFSV ein Mehrertrag von 50'000 Franken. Die Votantin bittet deshalb, dem Konkordat zuzustimmen.

**Esther Haas** legt vorerst ihre Interessenbindung dar: Sie ist Berufsfachschul-Lehrerin am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (GIBZ) in Zug.

Mit dem Beitritt zur HSFV tut der Kanton Zug einen weiteren Schritt zur Stärkung der erweiterten Berufsbildung. Angesichts der grossen Zahl der Lehrverhältnisse, die im Kanton Zug jährlich abgeschlossen werden, ist der Beitritt bedeutungsvoll, dies in dem Sinne, dass die durch den Kanton Zug bereits gelebt volle Freizügigkeit nun auch für

andere Kantone Geltung hat. Die Angebote der Höheren Fachschulen kommen den Fähigkeiten von vielen jungen Berufsleuten entgegen. Höhere Fachschulen sind Garanten für einen qualifizierten Berufsnachwuchs. Mit den Angeboten der Höheren Fachschulen bekommen jene Berufsleute eine adäquate Weiterbildung, die zwar Fach- und Führungsverantwortung übernehmen wollen, denen aber das Flair für wissenschaftlich-analytisches Denken abgeht oder denen das Interesse dafür fehlt. Die HFSV ist einerseits wegen der zirka 400 Zugerinnen und Zuger, die zurzeit an einer Höheren Fachschule studieren, zukunftsweisend. Andererseits profitieren auch die sieben im Kanton Zug angesiedelten Höheren Fachschulen, weil vielen auswärtigen Studierenden das Studium an einer Höheren Fachschule durch die finanziellen Beiträge ihrer Wohnsitzkantone überhaupt erst ermöglicht wird. 400 Zuger Studierende an Höheren Fachschulen und sieben Höhere Fachschulen ergaben für den Kanton Zug einen Standortvorteil, den die AGF vorbehaltlos unterstützen will.

**Zari Dfaferi** spricht stellvertretend für Barbara Gysel, die aus beruflichen Gründen nicht mehr anwesend ist.

Die SP-Fraktion unterstützt den Beitritt zum Konkordat betreffend Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen einstimmig. Bildung ist *der* «Rohstoff» der Schweiz. Wir haben – auch in Zug – seit langem ein leistungsfähiges und vielfältiges Bildungssystem. Unsere Bevölkerung ist vergleichsweise gut ausgebildet. Das schweizerische Bildungswesen hat in den letzten zwei Jahrzehnten einige markante Veränderungen erfahren, welche die SP als Fortschritte wertet und gar im Parteiprogramm festhält: die grössere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungsgängen; die Aufwertung des Zweigs Berufsbildung durch die Einführung von Berufsmatura, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen; die Gleichstellung der Geschlechter, vor allem auch bei den Studierenden an den Universitäten; die bessere internationale Verknüpfung der nationalen Bildungssysteme in Europa. Weitere Reformen sind unumgänglich. Für uns ist die Breite und Integrationskraft der Bildung entscheidend. Alle sollen entsprechend ihren Fähigkeiten in den Genuss von Bildung gelangen können.

Wir erleben in der Schweiz eine Bildungsexpansion. Innerhalb der Tertiärausbildung nehmen die Höheren Fachschulen einen wichtigen Stellenwert ein. Die SP unterstützt daher die bisherige Politik der vollen Freizügigkeit für Studierende aus dem Kanton Zug. Wir begrüssen es, wenn die anderen Kantone nun ebenfalls nachziehen.

Für die Zukunft fänden wir es längerfristig – über dieses Konkordat hinaus – auch sinnvoll, wenn im Bereich der Fachprüfungen – beispielsweise bei Meisterprüfungen in handwerklichen Bereichen – ebenfalls mindestens eine Konkordatslösung gefunden werden könnte.

**Thomas Wyss** teilt mit, dass das Geschäft in der SVP-Fraktion unbestritten war. Die SVP sieht den Beitritt zum HFSV auch als Bekenntnis zum dualen Bildungssystem, das auch der Bildungsdirektor – wie er unlängst in einem Artikel in der «Weltwoche» darlegte – sehr schätzt. Der Votant macht ferner darauf aufmerksam, dass der Beitritt gemäss Regierungsrat keine Mehrkosten verursacht, sondern insgesamt einen Mehrertrag von 50'000 Franken bringen soll. Man wird 2014 sehen, ob das in dieser Form zutrifft.

**Dominik Lehner:** Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und stimmt ihr zu. Sie tut dies mit Überzeugung aus drei Gründen:

- erstens, weil die Zuger Wirtschaft eine hohe Nachfrage an Absolventen von Höheren Fachschulen aufweist und das Konkordat die Höheren Fachschulen stärkt;

- zweitens, weil das Konkordat den Firmen die volle Wahlfreiheit gewährt, wohin sie ihre Mitarbeitenden in Ausbildung geschickt werden können;
- und drittens, weil der Markt unter den Höheren Fachschulen zusätzlich angeregt wird.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** freut sich, dass die Vorlage eine gute Aufnahme findet – was bei Konkordaten ja nicht immer der Fall ist. Es kommt offensichtlich auf den Inhalt an und nicht auf den Titel «Konkordat».

Der Volkswirtschaftsdirektor hat sich vor der Konkordatskommission schon drei Mal verneigt und entschuldigt sich auch hier im Rat dafür, dass die Kommission nicht rechtzeitig, sprich *ab ovo*, ab Eisprung, beigezogen wurde; das Kind war eigentlich schon gezeugt, als die Kommission mitzuwirken begann. Der Regierungsrat hat sich aber nicht gescheut, vor die Konkordatskommission zu treten, denn wir können – wie schon mehrfach gesagt wurde – nur gewinnen. Die Freizügigkeit ist wichtig, gerade für einen kleinen Kanton mit sieben Höheren Fachschulen, welche den interkantonalen Markt nicht scheuen müssen, sondern sich diesem im Gegenteil gern stellen. Wie viel Mehrertrag für die *kantonalen* Schulen resultiert – es gibt auch *private* Höhere Fachschulen –, ist schwierig abzuschätzen. Der angenommene Betrag soll ein Zeichen sein, dass wir nicht mit mehr Aufwand rechnen. Auch wir sind gespannt, ob man zahlenmässig spürt, dass Zürcher oder Aargauer Studierende vermehrt an unsere Schulen kommen.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### ***Titel und Ingress***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass im Ingress die Rechtsgrundlage anzupassen ist. Richtig ist § 41 Bst. i, nicht Bst. b. Die Staatskanzlei wird das korrigieren.

- Stillschweigende Genehmigung.

##### **§ 1**

##### **§ 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine abweichenden Anträge der Kommissionen gibt.

- Stillschweigende Genehmigung.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

**658** Traktandum 10.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2186.1/.2/.3 - 14164/65/66); Bericht und Antrag der Konkordatskommission (2186.4 - 14223).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der Konkordatskommission auf Eintreten und Zustimmung vorliegt.

**EINTRETENSDEBATTE**

**Andreas Hausheer**, Präsident der Konkordatskommission, tritt nochmals ans Rednerpult, auch wenn der Volkswirtschaftsdirektor vorhin die Arbeit der Konkordatskommission ein wenig ins Lächerliche gezogen hat. Er orientiert einleitend, dass sich die siebenköpfige Konkordatskommission parteipolitisch wie folgt zusammensetzt: je 2 Vertreter der FDP, der SVP und der CVP sowie 1 Vertreter der SP. Die Kommission entschied mit 7 zu 0 Stimmen, also auch ohne Enthaltungen, auf die Vorlagen im Zusammenhang mit den Änderungen des Hooligan-Konkordats einzutreten. In der Detailberatung wurde den Anträgen des Regierungsrats zugestimmt. In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage 2186.2 (Änderung des Konkordats) mit 6 zu 1 Stimmen und der Vorlage 2186.3 (Umsetzung der Änderungen) mit 7 zu 0 Stimmen zugestimmt. In der Kommissionssitzung zeigte Hugo Halter, Chef Spezialeinsätze und Dienstleistungen (SED) der Zuger Polizei, die aktuell im Kanton Zug gelebte Praxis auf. Soweit ersichtlich, ist im Kanton Zug mit dem EVZ nur *ein* Sportverein von den Änderungen direkt betroffen. Die Kommission hat deshalb eine Vertretung des EVZ zur Kommissionssitzung eingeladen, um die Beurteilung der Änderungen aus Sicht eines betroffenen Vereins zu erfahren.

Mit der beantragten Änderung reagiert die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf die Einschätzung, dass sich die Situation im Bereich der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit den bisher getroffenen Massnahmen und dem bisherigen Konkordat nicht nachhaltig verbessert hat. Gemäss der KKJPD sind jedes Wochenende im Durchschnitt 900 Polizisten im Einsatz, was jedes Wochenende rund 1 Million Franken Kosten verursacht und die polizeilichen Kapazitäten für die übrigen Aufgaben entsprechend vermindert. Auch die Transportunternehmen werden gemäss der KKJPD noch immer stark belastet. Allein den SBB entstehen durch Beschädigungen, Reinigungen und Sicherheitsmassnahmen jährlich ungedeckte Kosten in der Grössenordnung von 3 Millionen Franken, und der reguläre Bahnverkehr wird durch die Fan-Transporte und deren Begleitumstände nachhaltig gestört.

Mit der zur Diskussion stehenden Änderung sollen den Behörden Instrumente für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Massnahmen gegen gewalttätige Personen: Das wichtigste Instrument sind die Rayonverbote, die künftig für eine Dauer von bis zu drei Jahren und für die ganze Schweiz – statt wie bisher für maximal ein Jahr und regional nur beschränkt – erlassen werden. Daneben können Meldeauflagen schneller und umfassender angeordnet werden.
- Bewilligungspflicht: Die Idee hinter der Bewilligungspflicht ist, dass den zuständigen Behörden ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, um den privaten Veranstaltern von Sportanlässen Auflagen machen und dadurch auf Bereiche Einfluss nehmen zu können, die im Zuständigkeitsbereich der privaten Veranstalter liegen. Wichtig ist

hier, dass die verschiedenen angedachten Massnahmen nicht angeordnet werden *müssen*, sondern situationsbedingt angeordnet werden *können*.

- Die weiteren Anpassungen des Konkordats sind im Bericht der Kommission beschrieben.

Die Konkordatskommission wurde im Rahmen des zweistufigen Verfahrens rechtzeitig miteinbezogen. Die dabei von der Kommission gestellten Anträge wurden teilweise übernommen, so etwa die Verschärfung bei den Rayonverboten. Für Weiteres kann auf Ziff. 3 des Kommissionsberichts verwiesen werden.

Welches wären nun die Auswirkungen der Konkordatsänderungen im Kanton Zug? Rechtlich wichtigste Änderung gegenüber der jetzigen Regelung stellt die unbedingte Bewilligungspflicht dar. Nach der geltenden Regelung kann zuerst über die zu treffenden Massnahmen quasi verhandelt werden, und erst bei Uneinigkeit besteht eine Bewilligungspflicht.

Die Beurteilung des EVZ zur Änderung des Konkordats findet sich unter Ziff. 5 des Kommissionsberichts. Die Ausführungen dazu wurden vom EVZ gegengelesen. Der Kommissionspräsident geht darauf nicht weiter ein. Die Kommission wurde darüber informiert, dass die Polizeieinsätze in der laufenden und in der letzten Saison reduziert werden konnten, dies insbesondere aufgrund der verbesserten baulichen Infrastruktur, des vom Parlament beschlossenen Kostenteilers von 60 zu 40 Prozent und der Vereinbarungen zwischen dem EVZ und der Polizei.

Die Kommission interessierte auch die Frage, ob der Kanton von sich aus eine kantonseigene Verschärfung, losgelöst vom Konkordat, quasi als «Zuger Lösung» vornehmen könnte. Theoretisch wäre das zwar möglich, für den Regierungsrat überwiegen hier aber die Nachteile deutlich. Unter anderem würde damit ein irritierendes, negatives politisches Signal an die anderen Kantone ausgesandt, nachdem der Kanton Zug eine Vorreiterrolle in Sachen Sicherheitsstandards übernommen habe.

Beschäftigt hat die Kommission auch die Situation, dass die Gewalt in der Mehrheit der Fälle nur von einer im Vergleich kleinen Gruppe ausgeht, die angedachten Massnahmen – wenn sie denn auch tatsächlich angeordnet werden – aber praktisch alle betreffen. Hierzu wurde ausgeführt, dass das Ziel aller Massnahmen, die letztlich angeordnet werden, ist, dem friedlichen Publikum friedliche Spiele zu ermöglichen. Bezogen auf den EVZ seien aufgrund der schon heute hohen und wirksamen Sicherheitsstandards keine rigorosen Massnahmen zu erwarten. Auch andernorts seien *alle* Personen von Sicherheitsmassnahmen betroffen, was nichts mit Kollektivstrafen zu tun habe.

Die Argumente *gegen* die Änderung des Konkordates lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Von Massnahmen aufgrund des Verhaltens von wenigen seien *alle* betroffen (Stichwort Kollektivstrafen).
- Personen von privaten Sicherheitsunternehmen, die dazu ermächtigt sind, dürften ohne konkreten Verdacht Personen des gleichen Geschlechts über den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abtasten. Damit würden unmittelbare Persönlichkeitsrechte tangiert. Das stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Integrität, Würde und Freiheit dar. Zudem sei davon auszugehen, dass mit der neuen Regelung potenziell eine grössere Anzahl von Personen Durchsuchungen über sich ergehen lassen müsse.
- Einige der angedachten Massnahmen scheinen unverhältnismässig und nur schwer oder gar nicht umsetzbar.

Die Argumente *für* eine Änderung des Konkordates lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Problematik der Gewalt im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen sei nicht mehr länger einfach als gesellschaftliches Ereignis hinzunehmen. Es sei die vor-

nehmste Pflicht des Staats, Ordnung und Sicherheit auch in diesem Fall zu gewährleisten. Die Einführung einer Bewilligungspflicht sei der einzige Weg für die zuständigen Behörden, Einfluss auf Sicherheitskonzepte und Stadionordnungen zu nehmen.

- Selbst bei einer gewissen Skepsis gegenüber von ein, zwei angedachten Massnahmen sei es nicht gerechtfertigt, die Änderung als Ganzes abzulehnen. Zum einen sei keine Behörde gezwungen, diese Massnahmen anzuordnen. Zum anderen könnten bei einer Ablehnung auch alle unbestrittenen Änderungen – etwa die Verschärfung beim Rayonverbot und bei den Meldeauflagen – nicht umgesetzt werden.
- Die Möglichkeit der Einflussnahme der Behörden sei höher zu gewichten als die heraufbeschworene mögliche Gefahr, dass bei den Behörden das Augenmass für das Wesentliche und Machbare verloren gehen könnte. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass es in der vorliegenden Thematik immer zwei Parteien gebe, bei denen das Augenmass verloren gehen könnte – was aber niemand hofft.

Nach intensiver Diskussion hat die Kommission entschieden, dem Rat Eintreten auf die beiden Vorlagen und Zustimmung gemäss dem Antrag des Regierungsrats zu beantragen.

Noch ein kleiner Blick über die Kantonsgrenzen hinaus, der auch in der Kommission gemacht wurde: Im Kanton Luzern hat das Parlament der Änderung mit 99 zu 3 Stimmen und im Kanton Zürich mit 132 zu 23 Stimmen zugestimmt. Im Kanton Zürich wurde das Referendum ergriffen, über welches noch in diesem Jahr abgestimmt wird.

**Esther Haas:** Das Spezielle an Konkordaten ist, dass Parlamente und Regierungen diese nur als Ganzes gutheissen oder ablehnen können. Für die AGF gibt es beim vorliegenden Konkordat leider wenig gutzuheissen und viel abzulehnen.

Ein erster Grund für unsere ablehnende Haltung liegt in der Geschichte dieses Konkordats. Für die sichere Durchführung der Fussball-EM 2008 und die Eishockey-WM 2009 konnte das eidgenössische Parlament von der Dringlichkeitsgesetzgebung überzeugt werden. Kernpunkte waren damals das Rayonverbot, Meldeauflagen und der Polizeigewahrsam. Diese Gesetzgebung war bis 2009 befristet und wurde anschliessend mittels Konkordat von den Kantonen in Kraft gesetzt. In den Diskussionen in den eidgenössischen Räten wurden die Massnahmen damals als *die* Lösung gepriesen, um die Probleme in den und um die Schweizer Sportstadien in den Griff zu kriegen. Nur drei Jahre später werden härtere Massnahmen gefordert; eine Verschärfung des Konkordats sei unabdingbar. Begründet wird dies mit einer Zunahme der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Hier muss die Votantin dem Kommissionspräsidenten Andreas Hausheer allerdings widersprechen. Eine grosse Rolle spielt nämlich die mediale Berichterstattung, welche suggeriert, dass sich die Situation rund um Sportveranstaltungen verschlimmert habe. Dem Einfluss der Medien kann sich die Politik kaum entziehen, zumal es sich mit einem medial aufgeblasenen Thema relativ leicht auf Stimmenfang gehen lässt. Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang folgendes Zitat: «Eine Umfrage der Koordinationsstelle "Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen" bei Fachleuten von Polizei, privaten Sicherheitsdiensten, Sportverbänden, Fan-Organisationen und Transportbetrieben ergab im Sommer 2011 ebenfalls mehrheitlich die Einschätzung, dass eine Zunahme der Gewalt festzustellen ist.» Die in diesem Zitat erwähnten und angeblich befragten Fan-Organisationen wurden aber nie mit dieser Umfrage bedient. Gespräche mit der Polizei, den Klubverantwortlichen sowie der SBB zeigen ein deutlich anderes Bild: Die Gewalt in und um Sportstadien hat in den letzten Jahren *abgenommen*. Die Zeitschrift «Beobachter» belegt diese Einschätzung in ihrer neuesten Ausgabe auch mit Zahlen: Vor einem Jahr waren 1210 Einträge in der HOOGAN-Datenbank, im Januar 2013 zählte man 1294 Einträge. Mal abgesehen davon, dass die Zuschauerzahlen in dieser Zeit sehr stark zunahmen, ist aber die Zahl der tatsächlichen Gewalttäter weit kleiner.

Zitat aus dem «Beobachter»: «Ist die Massnahme abgelaufen, bleibt die Person weitere drei Jahre gespeichert. Wird ein Name also wegen eines dreijährigen Stadionverbots ins HOOGAN getippt, bleibt er sechs Jahre gespeichert. So kommt es, dass von den 1294 registrierten "Gewalttätern" bloss 519 aktuell mit Massnahmen belegt sind, wie das Bundesamt für Polizei auf Anfrage des Beobachters sagt.» Es scheint mehr als fragwürdig, wenn der Gesetzgeber nicht-repräsentative Umfragen, welche zudem kein klares Ergebnis liefern, und falsch verwendete Zahlen als Argumente für eine Gesetzesverschärfung nimmt.

Mit einem weiteren Beispiel muss die Votantin dem Kommissionspräsidenten widersprechen: Es geht um die Kosten von 3 Millionen Franken, die angeblich der SBB entstehen und den Fans in Extrazügen angelastet werden. Diese Zahl ist eindeutig falsch, handelt es sich dabei doch um den Gesamtverlust, den die SBB mit dem Betrieb von Sonderzügen erwirtschaftet hat. Effektiv betragen die Aufwendungen der SBB für Schäden und Aufräumarbeiten 10 Prozent davon, wie ein SBB-Sprecher nachträglich korrigieren musste. Die Votantin will richtig verstanden sein: Das sind 10 Prozent zu viel. Sie setzt sich aber dafür ein, dass die Verhältnisse richtiggestellt werden. Die SBB sind im Übrigen weiterhin gewillt, Sonderzüge bereitzustellen. Das Chaos, das entsteht, wenn die Zuschauer auf die Regelzüge umsteigen, wäre vorprogrammiert. Und nebenbei gesagt: Die SBB kann bei Fan-Zügen vierzigjähriges Rollmaterial einsetzen, Züge, deren Komfort bei den meisten wahrscheinlich Nasenrümpfen hervorrufen würde.

Nun zu den einzelnen Verschärfungen:

- Art. 2: Hier geht es um gewalttätiges Verhalten im Vorfeld, während oder im Nachgang einer Sportveranstaltung. Es geht hier um die Frage, wie lange die Kausalität gegeben ist. Werden die Massnahmen des Konkordats auch noch angewendet, wenn Stunden nach der Sportveranstaltung eine gewalttätige Auseinandersetzung stattfindet und dabei eine Person involviert ist, die beispielsweise einen EVZ-Schal trägt?
- Art. 2, Abs. 1: Die Aufnahme von Artikel 126 StGB (Tätlichkeit) ist für die AGF nicht nachvollziehbar. Art. 126 StGB bestraft physische Einwirkungen im niedrigsten Bereich, wie sie in jeder Menschenansammlung vorkommen können. Die Verhältnismässigkeit zwischen der nicht vorliegenden Schwere der Tat und den möglichen Massnahmen, welche das Konkordat vorsehen, ist nicht gegeben. Ausserdem handelt es sich bei Tätlichkeiten um Antragsdelikte. Weshalb dies nun im Konkordat von Amtes wegen bestraft werden soll, ist nicht einleuchtend.
- Art. 3b «Durchsuchungen»: Unabhängig von einem konkreten Verdacht sollen künftig private Sicherheitsdienste Besucher am ganzen Körper abtasten dürfen, mit Verdacht auch im Intimbereich. Dass «glaubwürdige Aussagen» unter anderem auch von privaten Sicherheitsangestellten für einen Verdacht ausreichen, macht Artikel 3b zu einem äusserst heiklen Punkt. Die Votantin wird darauf zurückkommen.
- Art. 4, Abs. 2 und 3: Im neuen Konkordat kann ein Rayonverbot – das entgegen der Aussage von Andreas Hausheer absolut nicht unumstritten ist – bis zu drei Jahren verhängt werden. Da dieses Rayonverbot weitreichend definiert ist, führt diese Massnahme zu einschneidenden Einschränkungen im persönlichen Bereich. Das Skandalöse daran ist, dass die alleinige Aussage von Personen – auch privaten! – reicht, um diese staatliche Massnahme zu verfügen. Das Rayonverbot existiert in milderer Form bereits, die Vergangenheit zeigt aber, dass diese Verbote teilweise zu Unrecht ausgesprochen worden sind. Was dies konkret bedeutet, machte der «Beobachter» im bereits erwähnten Artikel ebenfalls deutlich: Im August 2012 behauptete ein Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes, bei der Eingangskontrolle in der St. Galler AFG-Arena von einem Fan getreten worden zu sein. Der junge Fan beteuerte von Anfang an seine Unschuld und verwies auf die Videoaufnahmen. Weil

die aufschiebende Wirkung hier entzogen wird, verbrachte der 18-Jährige zwei Tage in Untersuchungshaft. Neben dem Strafbefehl wurden ihm Stadion- und Rayonverbot sowie ein HOOGAN-Eintrag aufgebremst. Im Rekursverfahren konnte mit neuem Videomaterial bewiesen werden, dass der Securitas-Mann gar nicht in der Nähe des Fans war, dieser also von Anfang an die Wahrheit gesagt hatte. Leider ist dieses Beispiel bei weitem kein Einzelfall. Die Frage der Beweiswürdigung ist zentral, vor allem vor dem Hintergrund, dass die «glaubwürdigen Aussagen» von privaten Sicherheitsleuten für eine Verurteilung ausreichen. Der HOOGAN-Eintrag wird aber auch bei einem Freispruch nicht zwingend gelöscht. Erfolgte nämlich der Eintrag beispielsweise nach dem Grundsatz «Im Zweifel für den Angeklagten», dann wird der HOOGAN-Eintrag stehengelassen, obwohl ein Freispruch erfolgte. Die Verschärfung bedeutet einen noch grösseren Einschnitt in die Grundrechte, ausgelöst von einem mehr als fehleranfälligen System. Die Votantin bittet eindringlich, dieser Rechtswidrigkeit bei der abschliessenden Abstimmung das nötige Gewicht zu geben.

- Art. 6 «Meldeaufgabe»: Ebenfalls bis zu drei Jahren soll eine Person verpflichtet werden können, sich während der Zeit, in der bestimmte Spiele stattfinden, bei einer bestimmten Amtsstelle melden zu müssen. Verliert man hier nicht das Augenmass, wenn jemand während drei Jahren sich bei jedem Spiel seines Lieblingsklubs bei einer Amtsstelle melden muss?
- Zum Alkoholverbot: Auch in diesem Punkt regiert die Unverhältnismässigkeit. Nicht die wirklichen Störer werden bestraft, sondern die grosse Masse, welche an einem Spiel gerne ein Bier trinkt. Auch hier wird die Freiheit einer grossen Mehrheit eingeschränkt. Zudem würde im Stadion eine Zweiklassengesellschaft geschaffen: der VIP-Sektor, wo weiterhin Alkohol getrunken werden darf, und der Rest, wo Alkoholkonsum verboten wäre.
- Zum Kombiticket: Als die Votantin erstmals von dieser Massnahme hörte, dachte sie an einen Scherz. Und dieser Scherz funktioniert folgendermassen: Wenn Ratsmitglied Jürg Messmer als bekennender Fan des Playoff-Teilnehmers EHC Biel mit allen anderen Bieler Fans ein Spiel in Zug besuchen will, muss er von Zug zuerst nach Biel fahren, um von dort mit dem Fan-Zug nach Zug zu kommen. Will er das Spiel im Gästesektor mitverfolgen, bekommt er nur ein Ticket, wenn er die Reise gemeinsam mit allen anderen Biel-Fans nach Zug macht. Dies ist kein Scherz, das vorliegende Konkordat sieht diese Massnahme vor. Wenn argumentiert wird, das Kombiticket habe für Zug kaum Relevanz, weil hier die Fans kaum mit ÖV anreisen, kann dies nicht als brauchbares Argument akzeptiert werden, haben wir es hier doch mit einem Konkordat zu tun, das nicht nur für Zuger Verhältnisse Geltung hat.

Noch etwas zu den in den Stadien präsenten Sicherheitsfirmen: Die Votantin ist sich bewusst, dass es Sicherheitsfirmen gibt, welche einen guten Job machen und durch ihr kompetentes Auftreten bereits bei der Eingangskontrolle deeskalierend wirken. Es gibt aber auch – und leider nicht selten – die anderen. So ist beispielsweise in einem Facebook-Eintrag von Angestellten einer Sicherheitsfirma zu lesen: «Am Samstag ficken wir die Inzuchtublen vom Rhein gleich nochmals.» Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, woher die «Inzuchtublen» kommen, «vom Zürichsee» oder «aus Luzern» wären andere Varianten gewesen. Diesem Beispiel wären noch weitere hinzuzufügen, wie unter anderem ein der Neuen Zürcher Zeitung Anfang September 2011 zugespielter E-Mail-Verkehr zwischen Angestellten einer Sicherheitsfirma belegt. In einem Schreiben diskutiert der Absender zum Beispiel über die Ausrüstung der Sicherheitsleute und wünscht sich einen Schild, «so dass wir auf die neue Saison hin vorbereitet sind auf viele schöne Schlachten». Die Ausschreitungen der Vergangenheit hauptsächlich auf solche Provokationen zurückzuführen, wäre falsch. Es lohnt sich aber trotzdem, genau hinzuschauen, denn letztlich – und das ist sehr wichtig – erhöht sich bei jedem Gewaltakt in einem Stadion auch die Legitimation der Sicherheitsdienste.

Private Sicherheitsfirmen erfüllen hoheitliche Aufgaben. Dies ist ein inakzeptabler Eingriff ins Gewaltmonopol des Staates.

Der einzige vom Konkordat im Kanton Zug konkret betroffene Verein, der EVZ, teilt diese Bedenken respektive die Ablehnung des Konkordats. An einer von der Sportkommission für die Kantonsrätinnen und -räte organisierten Veranstaltung strich der CEO des EVZ nicht umsetzbare Forderungen des Konkordats hervor, beispielsweise die Arrestzellen im Stadion und das Kombiticket. Gegenüber den Körperkontrollen ohne Verdacht hat der EVZ ebenfalls rechtsstaatliche Bedenken. Und letztlich stören sich auch die EVZ-Verantwortlichen an der Unverhältnismässigkeit der Massnahmen, weil bei ausverkaufter Bossard-Arena 7000 Leute Schikanen über sich ergehen lassen müssen, die allenfalls bei 10 unverbesserlichen Unruhestiftern angewendet werden müssten. Vereine, wie der EVZ investieren bereits jetzt in die Gewaltprävention. Der EVZ nimmt die Fan-Arbeit ernst.

Die AFG ist der Meinung, dass Gewalt bei Sportveranstaltungen ein umfassendes Problem ist, welches sich nicht mit rechtsstaatlich bedenklichen Massnahmen lösen lässt. Wir plädieren dafür, dass der Staat die Bemühungen der Vereine nicht nur anerkennt, sondern diese in dieser schwierigen Aufgabe auch unterstützt. Wir lehnen Gewalt an Sportveranstaltungen kategorisch ab, sehen das Ganze aber in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext. Wir wollen Hand bieten für nachhaltige Lösungen. Damit könnte verhindert werden, dass die Gewalt einfach an andere Orte, beispielsweise in untere Ligen, verschoben wird, wie dies in England und Deutschland der Fall ist. Symptombekämpfung, wie sie das Konkordat vorgibt, ist der falsche Weg. Oder wie es der Präsident des FC Basel, Bernhard Heusler, in der «Sportlounge» am vergangenen Montag sagte: «Es wird immer wieder Ereignisse geben, welche uns nicht gefallen. Sonst müssen wir aufhören, Fussball zu spielen und die Leute in ein solch hochemotionales Umfeld zu verführen, wenn wir meinen, dass wir nur die positiven Emotionen abholen können. Es wird immer wieder Eskalationen geben. Es ist aber wichtig, dass man als Klub, als Polizei, als Behörde und als Fan dazu schaut, dass man möglichst solche Situationen, welche zu Eskalationen führen, verhindern kann.» Wir meinen: Es braucht den Dialog statt einer Dämonisierung. Deshalb stellt die AGF einen **Antrag** auf Nichteintreten.

**Zari Dzaferi:** Die Schweiz – und nicht nur die Schweiz – hat ein Problem mit randalierenden Fussballfans. Gewalt und Hooliganismus an Sportveranstaltungen sind verwerflich. Deren Bekämpfung ist notwendig. Aber der Zweck heiligt nicht die Mittel. Die geplanten Massnahmen beim vorliegenden Konkordat sind in Augen der SP nicht alle zielführend.

Die SP-Fraktion begrüsst es zwar ausdrücklich, dass auf Ebene der Veranstaltenden eine Bewilligungspflicht eingeführt wird. Sie anerkennt auch, dass der Kanton Zug mit seiner bisherigen Praxis gegen Gewalt im schweizweiten Vergleich recht weit ist. Die SP erachtet diese Bewilligungspflicht als wichtiges Mittel, um Veranstaltende stärker in die Pflicht zu nehmen. Selbst der EVZ sagt, dass zum Beispiel bauliche Massnahmen, aber auch die anteilige Finanzierung der Sicherheitsmassnahmen wichtige Hebel zu Verbesserungen sind. Die SP-Fraktion sieht im Konkordat aber auch Massnahmen, die grundsätzlich schlicht fragwürdig und teilweise grundrechtlich heikel sind:

- lückenlose ID-Kontrollen bei den Eingängen;
- Alkoholverbot, ausser im VIP-Bereich;
- ein festgeschriebenes Transportmittel für alle Gästefans bei Auswärtsspielen;
- teilweise gar Abtasten des ganzen Körpers inklusive Intimbereich.

Gehen wir auf diesen letzten Punkt noch etwas genauer ein: Das Abtasten des Körpers ist generell ein sehr sensibler Bereich. Nun sollen hier aber die Grundlagen geschaffen werden, dass es sogar ohne jegliches Verdachtsmoment privatem Sicher-

heitspersonal erlaubt sein soll, Zuschauerinnen und Zuschauer über den Kleidern abzutasten, auch im Intimbereich. Die SP findet verdachtsfreie Eingriffe so oder so heikel. Zusätzlich ist hier auch noch *privates* Sicherheitspersonal im Spiel. Das ritzt in diesem sensiblen Bereich doch am Gewaltmonopol des Staates. Es ist erst wenige Wochen her, seit hier beschlossen wurde, dass private Sicherheitsfirmen zudem keiner Bewilligungspflicht unterstehen sollen. Das ist gerade in diesem Anwendungsbereich nun sehr bedauerlich

Noch weitgreifender sind die möglichen Untersuchungen in Körperöffnungen. So kann die Polizei bereits bei mindestens vagem Verdacht zum Beispiel Vaginal- und Analuntersuchungen durchführen. In der Praxis sind die geplanten Massnahmen kaum mit rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und Willkürfreiheit vereinbar und beeinträchtigen unsere Grundrechte stark.

Befürwortende des Konkordates werfen nun ein, dass diese Massnahmen ja nicht an der Tagesordnung seien, dass sie «nur im Notfall» eingesetzt würden. Es gibt eine andere Lesart: Neue Gesetzesgrundlagen darf man nicht nur in ihrer «alltäglichen» Anwendung prüfen. Es muss immer auch das gesamte Potenzial eines Gesetzes beurteilt werden.

Die SP stört sich insgesamt daran, dass dieses Massnahmenbündel im Konkordat viele friedliche Fans unter Generalverdacht stellt. Der Sicherheitsdirektor behauptet in seinem Argumentarium zwar das Gegenteil: «Die Massnahmen treffen gezielt einzelne Chaoten.» Die SP-Fraktion meint, das Gegenteilige trete ein. Die ID-Kontrollen, die Körperuntersuchungen, das Alkoholverbot und verpflichtende Kombitickets bei Auswärtsspielen muten eher als Kollektivstrafe für viele an denn als ein effektives Bekämpfen von Gewalt der eher wenigen Randalierenden. Es sind über 4,5 Millionen Besuchende, die pro Saison ein Eishockey- oder Fussballspiel der obersten Liga besuchen. Gewalttätig sind im Verhältnis wenige – obschon jeder einzelne einer zu viel ist. Wagen wir zudem zu bedenken: Massnahmenvorschläge, welche die Gesamtheit der Fussballfans und Sektoren betreffen, stossen auch bei den gemässigten Fans auf Unverständnis und Widerstand. Eine pauschale Vorverurteilung von Fussball- oder Eishockeyfans leistet unter Umständen einer Solidarisierung Vorschuss. So können auch bei gemässigten Fans Sympathien für radikale Ideen und Verhalten steigen. Damit wäre genau das Gegenteil der gewünschten Gewaltreduktion erreicht.

Aus der Summe dieser Überlegungen wird die SP-Fraktion das Hooligan-Konkordat daher grossmehrheitlich ablehnen. Und ein Letztes: Einzelne Persönlichkeiten aus verschiedenen Parteien von links bis rechts sowie Personen ausserhalb der Politik planen, gegebenenfalls nach der zweiten Lesung das Referendum zu ergreifen.

**Beni Riedi:** Die Änderung dieses Konkordats gehört in die Kategorie der Blendgranaten. Wer möchte schon nichts gegen gewaltbereite Fans unternehmen? Oder anders ausgedrückt: Sicher niemand möchte gewaltbereite Fans schützen. Wenn man sich dieses Konkordat aber genauer anschaut, merkt man schnell, wie die Behörden das Problem in den Griff bekommen möchten. Es gehört schon fast zu einem Krankheitssymptom von Politikern und Behörden, dass man die gesamte Bevölkerung immer mehr wegen einzelner Querulanten bevormunden möchte, anstatt die Verursacher konsequent zu bestrafen. Wenn alle Kantone so konsequent gegen gewaltbereite Fans vorgehen würden wie der Kanton Zug, dann bräuchte es keine Konkordaterweiterung. Die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von gewaltbereiten Fans sind bereits vorhanden. Das Konkordat betrifft Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Ligen. Oder auf den Kanton Zug bezogen: Das Konkordat betrifft den EVZ. Der Kantonsrat kann dem Konkordat nur entweder zustimmen oder die Änderungen in der Gesamtheit ablehnen bzw. gar nicht auf die Vorlage eintreten.

Kurz einige Beispiele der neuen Änderungen als Input gegen dieses schädliche Konkordat: Die Fussball- oder in unserem Fall Eishockeyspiele der obersten Spielklasse sind bewilligungspflichtig. Das wird in unserem Kanton bereits so gemacht. Die Spiele der unteren Ligen oder andere Sportarten können von den Behörden als bewilligungspflichtig eingestuft werden. Diese unnötige Bürokratie hat auch weitere Folgen. So kann es sein, dass Bewilligungen neu mit noch mehr Auflagen, beispielsweise mit Kombitickets, verknüpft werden, welche mehr als absurd sind. So wird im Bericht der KKJPD zum Konkordat nahegelegt, Gästefans in Zukunft nur noch in bestimmten Zügen und mit Kombitickets zu Auswärtsspielen anreisen zu lassen. Ein Beispiel dazu wurde bereits ausgeführt. Ausserdem können via diese Auflagen Fahnen-, Choreo- und sogar Alkoholverbote im und ums Stadion auferlegt werden. Damit bestraft man alle Bürger, welche ein Spiel besuchen möchten, für das Fehlverhalten einzelner.

Interessanterweise wird über die Medien kommuniziert, dass Kantone bereits dem Konkordat zugestimmt haben. Der Votant glaubt nicht, dass ein Fussballclub im Schächental jemals nach diesem Konkordat geschrien hat. Neben dem Kanton Uri wäre noch Appenzell Innerrhoden zu nennen – der Votant verzichtet auf eine zweite Bemerkung. Im Kanton Zürich wurde das Referendum ergriffen, und die Bevölkerung wird voraussichtlich am 9. Juni über dieses Konkordat abstimmen. Der Kanton Luzern wird – wie diese Woche den Medien zu entnehmen war – auf die Umsetzung bis auf weiteres verzichten, da einige Sportfans eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht haben. Nur gerade der Kanton St. Gallen hat dem Konkordat zugestimmt. Hingegen weiss man, dass in den beiden Basler sowie im Berner Parlament bereits heute dem Konkordat ein rauer Wind entgegenweht. Eine vernünftige gesamtschweizerische Lösung wird es mit diesem Konkordat wahrscheinlich nicht geben.

Die SVP-Fraktion kämpft gegen die ständige und zunehmende Bevormundung der Bevölkerung. Die Änderung des erst knapp zwei Jahre alten Konkordats ist unverhältnismässig, kostenintensiv, bürokratisch und – wie bereits mehrmals gesagt – eine Bevormundung aller Sportfans. Der Votant bittet aus diesem Grund, nicht auf die Vorlage einzutreten bzw. die Änderungen abzulehnen. Gerade der Kanton Zug zeigte in den letzten Jahren der gesamten Schweiz, dass durch eine gute Zusammenarbeit des Eishockeyvereins mit den Behörden sowie durch den Bau eines neuen Stadions die Probleme mit gewaltbereiten Fans in den Griff zu kriegen sind, ohne dass man die gesamten Sportfans unnötig bevormunden muss. Im Namen der SVP-Fraktion stellt der Votant den **Antrag**, nicht auf diese Vorlage einzutreten. In seinem eigenen Namen stellt er zusätzlich den **Antrag**, die Abstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen.

**Maja Dübendorfer Christen:** Nach der Nicht-Beratung im Januar hat die FDP-Fraktion die Gelegenheit genutzt, nochmals gründlich über die Vor- und Nachteile des Hooligan-Konkordats zu diskutieren. Die Votantin hofft, dass trotz gestriger Negativpresse die Mehrheit der FDP-Fraktion nach wie vor für den Beitritt zum Hooligan-Konkordat eintreten wird. Endlich haben wir die Möglichkeit, strengere und darum abschreckendere Richtlinien gegen Randalierer einzuführen. Die kantonalen Sicherheitsdirektoren, Sicherheitsdirektoren von Städten und auch die SBB sind klar für dieses Konkordat. Aber die Gegner sehen nicht, dass viele Massnahmen in Zug gar nicht mehr nötig sind, weil sie bereits angewendet werden; dass ein schweizweit umsetzbares Konkordat allen Kantonen unterschiedliche Möglichkeiten bieten muss; sehen Massnahmen, welche als Verschärfung noch im Köcher sind, bereits als eingeführt an. Dabei sind alle Auflagen als «kann»-Artikel formuliert.

Dieser Rat hat beschlossen, dass Sicherheitsfirmen über alle Zweifel erhaben sind. Er sollte deshalb auch das Vertrauen haben, dass die Sicherheitsfirmen mit Erfahrung und gesundem Menschenverstand vorgehen werden. Eine schweizweite, flächendeckende Intimkontrolle ist blanker Unsinn.

Die Zuger Polizei hat zusammen mit dem EVZ und der Stadt Zug bereits einen sehr hohen Sicherheitsstandard erreicht. Wir haben schon gehört, dass viele Massnahmen des Konkordates bereits umgesetzt sind. Wer nun vor diesem Hintergrund denkt, uns gehe dieses Konkordat deshalb nichts mehr an, liegt falsch. Die Illusion, gewünschte Verschärfungen im Nachgang auf dem Motionsweg einfach in unserem kantonalen Polizeigesetz anpassen zu können, ist ein klares Eigengoal. Sicher können wir beispielsweise unsere Daten an andere Kantone liefern. Diese sagen danke, aber sie müssen uns in keiner Weise mit ihren Daten beliefern – wir bleiben aussen vor.

Wollen wir nun unsere Fans, die wirklichen echten Fans, schützen? Oder wollen wir einen Täterschutz? Wenn wir unsere Fans wirkungsvoll schützen wollen, sollten wir dem Konkordat zustimmen. Hooligans sind keine echten Fans, und sie finden sicher und zuverlässig den Weg nach Zug, wenn wir auch hier ein weisser Fleck in der Landschaft bleiben. Und die Tatsache, dass bei einem Nicht-Zustandekommen dieses Konkordats vielleicht der Bund schlussendlich sagt, was Sache ist, dann aber ohne unsere Mitbestimmung, ist nicht zu vergessen.

Die Zuger Polizei bittet uns um unsere Zustimmung, damit sie über die Instrumente verfügt, auch zukünftig die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Nur der Beitritt zum Konkordat wird weiterhin die gewünschte, präventive Wirkung zeigen. Stimmen Sie deshalb dem Konkordat zu.

**Eugen Meienberg** besuchte in der laufenden Saison fünf oder sechs Spiele des EVZ. Er musste nie eine ID zeigen und wurde auch nie einer Leibesvisitation unterzogen. Er fühlte sich im Stadion immer sicher, nicht zuletzt im Bewusstsein, dass rigoros kontrolliert und sanktioniert wird, wenn es sein muss. Wohl nicht zuletzt deswegen kommen einige sogenannte Fans nicht mehr nach Zug; die Angst aufzufliegen und weggewiesen zu werden, ist einfach zu gross. Im Umfeld der Bossard-Arena und des EVZ wird bereits nach den Normen des verschärften Konkordats gelebt, dies mit sehr gutem Erfolg. Es gibt viel weniger Vorfälle. Als Folge davon können viele Spiele in geringes Risiko eingestuft werden. Das macht den Aufwand für die Sicherheit auf Seiten der Polizei viel geringer, was sich wieder in kleinere Sicherheitskosten für den EVZ ummünzt. Alles in allem also ein Erfolg. Darum unterstützt die CVP-Fraktion grösstenteils die Änderung des Konkordats. Sie wird für Eintreten und die Änderung des Konkordats stimmen.

Dass Chaoten und Hooligans in und vor Sportarenen nichts zu suchen haben, darüber sind sich hier wohl alle einig. In einem Leserbrief von Barbara Gysel war zu lesen, dass es ja schweizweit nur 519 sind, und dass man – so interpretiert der Votant den Leserbrief – um diese wenigen kein grosses Aufheben machen soll. Es sei übertrieben, dass man deswegen mal die ID zeigen muss oder bei Verdacht abgetastet wird. Grundrechte würden da verletzt. Da bleibt die Frage an Barbara Gysel: Werden denn jedesmal, wenn man in ein Flugzeug steigen will, um nach Paris, Berlin, London oder New York zu fliegen, die Grundrechte verletzt? Bei jedem Check-In zeigt jeder seine ID oder seinen Pass, die Reiseutensilien werden gescannt, und man durchläuft eine eingehende Kontrolle. Und wenn die elektronischen Geräte rot zeigen, muss man sich einer Leibesvisitation unterziehen. Stehen denn alle Passagiere darum unter Generalverdacht? Sind da Grundrechte verletzt? Der Votant denkt das nicht. Betreffend Abtasten am ganzen Körper hätte sich Barbara Gysel statt an den Basler Genossen gescheiter an den eigenen Fraktionskollegen Alois Gössi gewandt. In seinem Schreiben als Präsident des Zuger Polizeiverbandes zum Konkordat hat dieser wohl alles ins richtige Licht gerückt. Panikmache und Übertreibungen wie im erwähnten Leserbrief sind fehl am Platz. Vielmehr können wir als Zuger zeigen, wie ein möglicher Weg im Umgang mit Gewalt anlässlich von Sportanlässen ist. Unterstützen

wir alle Kantone, indem wir auch der Änderung des Konkordats zustimmen und damit ein deutliches Zeichen setzen.

Die Grünalternativen sind offenbar auch gegen die Änderung. Sie haben diese Haltung von Anfang an eingenommen. Zweifel kommen jedoch auf, wenn gestern in der Zeitung zu lesen war, dass man sich über lange Zeit nur nebensächlich mit Sachpolitik auseinandersetzen können. Bei dieser Änderung wäre eine wirkliche Auseinandersetzung wirklich von Nöten gewesen, um zur Einsicht zu kommen, dass man der Änderung zustimmen muss, will man endlich schweizweit etwas unternehmen, um Gewaltexzesse bei Sportveranstaltungen möglichst zu verhindern. Hier ist halt einmal einen Datenabgleich mit der Hooligan-Datenbank nötig, und man muss halt mal eine ID zeigen, dies jedoch immer in gesetzlichem Rahmen. Dieser Rahmen soll in der ganzen Schweiz gleich sein.

Von der FDP-Fraktion erhielt man im Vorfeld auch verschiedenste Zeichen, dass man der Änderung nicht zustimmen werde. Denjenigen, welche immer noch negativ eingestellt sind, ist in Erinnerung zu rufen, dass die FDP Anfang 2012 ihrer Ständerätin Karin Keller-Sutter anlässlich der Wahl zur Politikerin des Jahres zur ehrenvollen Auszeichnung gratulierte, dies unter anderem mit der Begründung, dass ihre Forderung nach entschlossener Prävention und Bestrafung von Gewalt im Sport Massstäbe setze. Der Votant bittet die gesamte FDP-Fraktion, diese Massstäbe zu unterstützen.

Der Votant zitiert aus einer Vernehmlassungsantwort: «Aus Sicht der SVP sind die vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) vorgeschlagenen Änderungen des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu befürworten.» So lautete die Stellungnahme der SVP Schweiz. Dem Fraktionsbericht der Zuger SVP-Fraktion vom 31. Januar ist zu entnehmen, dass die Änderung ein «Papiertiger» sei und dem gesunden Menschenverstand widerspreche. Da scheint der gesunde Menschenverstand in der schweizerischen Parteizentrale in Bern geblieben zu sein. Als es 2005 und später auch 2008 und 2009 zu Ausschreitungen und wüsten Szenen kam, schrie auch die SVP nach Massnahmen. Jetzt, da wir über etwas entscheiden können, was für die ganze Schweiz ein wichtiger und richtiger Schritt ist, krebst die SVP des Kantons Zug zurück. Der CVP würde man «Wischiwaschi» vorwerfen; wie man das, was die SVP-Fraktion hier macht, benennen soll, ist noch nicht bekannt: zuerst laut «pupen» – und dann?

Jeder, der heute Nein zur Änderung stimmt, muss sich in einem gewissen Sinn mitverantwortlich fühlen, wenn irgendwo wieder Randale und Sachbeschädigungen geschehen und – hoffentlich nicht – Personen zu Schaden kommen. Der Votant behauptet nicht, dass diese Vorfälle mit der Änderung des Konkordates zu verhüten sind. Mindestens aber ist es ein taugliches Mittel, um mögliche Exzesse zu mindern. Der Votant appelliert an die Vernunft seiner Ratskollegen: Sagen Sie Ja zur Änderung.

Schliesslich sei noch etwas zur Aussetzung der geplanten Massnahmen anlässlich der FCL-Heimspiele in Luzern gesagt. Wir Zuger sind uns ja von der Luzerner Regierung einiges gewohnt. Was sich diese Regierung leistet, ist für den Votanten aber unbegreiflich. Da will und bekommt sie vom Parlament den Auftrag, das verschärfte Hooligan-Konkordat umzusetzen. Beim ersten Hauch von ein bisschen Widerstand setzt man die Massnahmen aber aus und wartet nicht einmal ab, ob der Entscheid aufschiebende Wirkung hat. Das ist unglaublich und sieht nach Obstruktion aus. Es scheint, dass die zuständige Direktion in Luzern nicht hinter den beschlossenen Massnahmen steht. Auch wenn der Votant mit der eigenen Regierung nicht immer gleicher Meinung ist: So etwas traut er dem Zuger Regierungsrat nicht zu.

Der Votant hat sich fest vorgenommen, sein Votum am Schluss versöhnlich zu gestalten, auch wenn für ihn der Widerstand absolut unverständlich ist und ihn auf die Palme bringt. Er möchte dies mit einer Bitte machen, die Kantonsrat Thomas Wyss

anlässlich einer Kommissionssitzung zu einem anderen Thema formuliert hat: Bitte umarmen Sie den Zeitgeist – den Zeitgeist, welcher die Änderung des Konkordats dringend verlangt. Der Votant dankt für Eintreten und Zustimmung.

**Thomas Lötscher** hat – wie wahrscheinlich alle im Saal – die Nase voll von dieser sinnlosen Gewalt. Und doch ist er gegen Eintreten, trotz Zeitgeist. Zwei Argumente, die in der Debatte je länger je schriller vorgetragen werden, müssen einer kritischen Prüfung unterzogen werden:

- Erstens: Wer gegen das Konkordat sei, unterstütze die Hooligans. Das ist – zumindest die Gegner unter den Parlamentariern betreffend – Unsinn.
- Zweitens: Wenn wir dem Konkordat nicht zustimmten, brächen in Zug Chaos und Anarchie aus. Auch das stimmt nicht, denn wir haben schon viele der Regelungen umgesetzt und können die restlichen guten Elemente des Konkordats jederzeit in unsere Gesetzgebung überführen.

In den Augen des Sprechenden machen es sich die Sicherheitspolitiker zu einfach. Mit diesem Konkordat wird ein Trend bestätigt, den er sehr verurteilt: Verschiedene mögliche Auflagen haben den Charakter von Kollektivstrafen. Dabei spielt es keine Rolle, ob jemand friedlicher Matchbesucher oder gewalttätiger Chaot ist. Wir brauchen keine flächendeckenden Alkoholverbote und keine absurden Auflagen zur Wahl des Verkehrsmittels. Aber wir brauchen ein hartes, restriktives und kompromissloses Vorgehen gegen die konkreten Störer. Und gerade das fehlt zum Teil noch – nicht nur dem Votanten, sondern offenbar auch der Konkordatskommission: Man vermisst im Bericht Ausführungen, weshalb man sich nicht am diesbezüglich erfolgreicherem Ausland orientiert.

Wenn man beginnt, Veranstalter mit Eigeninitiative und Engagement zu drangsalieren und ganze Bevölkerungsgruppen, beispielsweise die Jugend, mit Pauschalverboten zu belegen, nur weil wir unfähig oder unwillig sind, die effektiven Chaoten zur Verantwortung zu ziehen, dann hat unsere freiheitliche, liberale Gesellschaft definitiv verloren – nicht nur an interessanten sportlichen Anlässen. Diesen Weg sind wir schon gefährlich weit gegangen. Wir sollten umkehren. Bewahren wir uns die Freiheit unserer liberalen Gesellschaft, fordern wir aber bei den einzelnen Individuen konsequent die Verantwortung ein, die mit dieser Freiheit verbunden ist. Einer gesetzlichen Regelung – ob Konkordat oder normale Gesetzgebung – wird der Votant dann zustimmen, wenn sie die Freiheit der unbescholtenen Bürger respektiert und gewährt, aber gegen gewalttätige Chaoten mit der nötigen Härte vorgeht.

Der Sprecher schliesst sein Votum mit dem Bild vom Hecht im Karpfenteich ab, dem Raubfisch inmitten friedlicher Fische. Wer die Verantwortung für den Karpfenteich trägt, möchte sicher den Hecht daraus entfernen, um ein Blutbad zu vermeiden. Es gibt dafür zwei Möglichkeiten. Man nimmt eine geeignete Angel mit einem geeigneten Köder und zieht – mit Geschick und Geduld – den Hecht aus dem Teich. Die andere Variante, schnell und bequem: Man wirft eine Stange Dynamit in den Teich. In Kürze schwimmt der Hecht mit dem Bauch nach oben, und man kann ihn bequem aus dem Teich entfernen. Es gibt bei dieser Methode allerdings ein nicht zu unterschätzendes Problem, von Fachleuten Kollateralschaden genannt: Die Karpfen tun es allesamt dem Hecht gleich und praktizieren ebenfalls das Rückenschwimmen. Der Votant appelliert deshalb an den Rat, das Dynamit unter Verschluss zu halten.

**Ivo Hunn:** Die Grünliberalen unterstützen die Änderungen des Konkordats und stehen voll und ganz für mehr Sicherheit an Sportveranstaltungen ein. Sie sind für mehr Rechtssicherheit, unterstützen eine HOOGAN-Datenbank mit Lesegerät, das Stadion- und Rayonverbot und die Meldepflicht. Sie sind auch für die Kontrollen an den Eingängen durch das Sicherheitspersonal.

Das Argument, dass mit Kontrollen Grundrechte verletzt würden, können die Grünliberalen nicht nachvollziehen. Wie soll mehr Sicherheit gewährleistet werden, wenn nicht kontrolliert werden soll? Das Beispiel Flughafen wurde bereits erwähnt. Auch hier im Haus werden, während der Kantonsrat debattiert, alle Personen im Eingangsbereich kontrolliert, dies zur Sicherheit des Rats. Diese Sicherheit steht auch allen Matchbesuchenden im Eishockey- oder Fussballstadion zu.

**Karin Andenmatten** wollte sich als Organisatorin der Infoveranstaltung der Gruppe KR Sport im Sinne der Neutralität an der heutigen Debatte nicht äussern. Nach den Ausführungen von Esther Haas muss sie aber etwas richtigstellen. Patrick Lengwiler, der CEO des EVZ, hat sich – wie Esther Haas betonte – gegenüber einzelnen Massnahmen wie Personenkontrollen und Kombitickets kritisch geäussert. Esther Haas hat aber unterschlagen, dass der EVZ die Verschärfung der Massnahmen gegenüber gewalttätigen Personen und die interkantonale Zusammenarbeit gegen Hooliganismus begrüsst. Sie hat auch unterschlagen, dass das Konkordat an der heutigen Praxis des EVZ wenig ändert.

Patrick Lengwiler hat sich differenziert, aber insgesamt weder für noch gegen das Konkordat geäussert. Die Votantin bittet Esther Haas, in Zukunft transparent und nicht tendenziös zu informieren.

**Andreas Hausheer** nimmt als Präsident der Konkordatskommission nochmals zu einigen Punkte Stellung. Bezüglich der 3 Millionen Franken der SBB hat Esther Haas von Gesamtschaden und er selbst von ungedeckten Kosten gesprochen. In der Zwischenzeit herrscht Einigkeit, dass da vom Gleichen gesprochen wurde, nämlich dass der SBB diese 3 Millionen Franken Kosten entstehen.

Die Rayonverbote und Meldeauflagen waren in der Kommission weder von links noch von der Mitte noch von rechts bestritten, auch nicht von Seiten des EVZ. Es wurde in der Debatte gesagt, dass der EVZ die Änderung des Konkordats ablehne. In Kapitel 5 des Kommissionsberichts, das gegengelesen wurde, steht, dass der EVZ einige Punkte gut finde und anderen kritisch gegenüberstehe. Die Kommission erhielt auf die explizite Frage, ob der EVZ dafür oder dagegen sei, keine Antwort; der EVZ spricht sich also weder dafür noch dagegen aus. Zumindest im privaten Gespräch aber stehen EVZ-Verwaltungsräte der Änderung positiv bis sehr positiv gegenüber.

Dass im Kommissionbericht nichts bezüglich des Auslands stehe, ist falsch. Auf Seite 4 des Berichts wird unter Ziff. 3 auf das Ausland Bezug genommen. Aus Platzgründen wird das aber nicht näher ausgeführt, sondern es wird auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats verwiesen.

Losgelöst vom Kommissionspräsidium spricht der Votant auch noch zur Kontrolle über den Kleidern. An jedem Fasnachtsanlass irgendwo in Hünenberg oder Steinhausen mit etwas mehr Leuten ist es völlig normal, dass private Sicherheitsdienste die Leute abtasten. Es gibt dabei keinerlei Probleme, und niemand hat das Gefühl, es würden irgendwelche Menschenrechte verletzt.

Auch **Beni Riedi** geht kurz auf das Thema Durchsuchungen ein. Er weiss nicht, ob die Ratsmitglieder die Situation in der Bossard-Arena überhaupt kennen; ihm selbst als langjährigem EVZ-Fan ist sie vertraut. Früher, im Herti-Stadion, waren die Eingänge der Gästefans und der Heimfans am selben Ort, und es war üblich, dass man kontrolliert wurde. Heute aber sind die Gästefans von den Heimfans getrennt. Seit der Eröffnung der Bossard-Arena wurde der Votant noch nie kontrolliert. Es ist auch kein Bedarf da, denn es ist in den letzten Jahren nie etwas passiert. Die Gästefans werden natürlich kontrolliert, die Heimfans aber nicht. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, des Sicherheitschefs der Bossard-Arena, die Regeln für das Stadion zu bestimmen,

denn er ist innerhalb des Stadions für die Sicherheit verantwortlich – nicht Bern und nicht der Kantonsrat, der ausserhalb des Stadions verantwortlich ist.

Aus der Vernehmlassung geht im Übrigen hervor, wie föderalistisch und freiheitlich die SVP ist. Sie schaut sich die Lage im Kanton Zug an und bildet sich eine eigene Meinung. Sie muss diese auch nicht immer wieder ändern und das über die Medien kommunizieren, wie das andere tun.

Es wird viel über die HOOGAN-Fälle gesprochen. Im Kanton Zug sind drei Leute erfasst. Die HOOGAN-Daten werden vom fedpol am Spieltag den Vereinen verschlüsselt zur Verfügung gestellt. Die Vereine sehen keine Daten, sie können nur abgleichen und entscheiden, ob eine bestimmte Person ins Stadion darf oder nicht. Die Schweizer Fussball- und Eishockey-Vereine arbeiten mit einem anderen Instrument, das sich Toolbox nennt. Diese Daten sind für die Polizei und die Vereine jederzeit zugänglich, mit Fotos und weiteren Informationen. Es wird also nicht mit verschlüsselten Daten aus Bern gearbeitet, sondern mit der Toolbox. Darin sind im Kanton Zug aktuell 25 Personen erfasst. 20 davon wurden bei Auswärtsspielen erfasst, was zeigt, dass der Abgleich zwischen den verschiedenen Stadien und Vereinen bestens funktioniert. Und es liegt im Ermessen des Sicherheitschefs, Stadionverbote auszusprechen, auch lebenslängliche. Der Sicherheitschef kann die Leute in der Toolbox erfassen, und jeder Verein hat Zugriff darauf. Die HOOGAN-Datenbank ist verschlüsselt, und die Vereine können da nichts ändern.

**Jürg Messmer** wurde bereits als Fan des EHC Biel/Bienne geoutet, was er seit über 35 Jahren tatsächlich ist. Er geht Spiele sowohl in der Bossard-Arena als auch in Biel anschauen.

Wenn das Hooligan-Konkordat kommt, wird er in Zukunft für den Besuch eines Spiels EVZ - EHC Biel von Zug mit dem Auto nach Biel fahren, sich dort das Kombiticket holen, mit dem Fan-Transporter nach Zug fahren und nach dem Spiel wieder nach Biel zurück reisen, und von dort mit dem Auto wieder nach Hause zu kommen; sein Sohn hingegen, der im selben Haushalt wohnt, kann direkt ins Stadion gehen. Das ist schlichtweg Blödsinn. Es gibt schon jetzt die Möglichkeit, Krawallbrüder oder Krawallschwestern – auch das gibt es – zu erfassen, ohne dass man das Hooligan-Konkordat haben muss. Als Eishockeyfan fühlt sich der Votant durch dieses Konkordat nicht beschützt, sondern bevormundet, und er wird dieser Geschichte sicherlich nicht zustimmen.

**Manuel Brandenburg** äussert sich kurz zu Eugen Meienberg und dessen Verantwortungsethik. Wenn hier jemand einem Konkordat nicht zustimmt, heisst das nicht, dass er mitverantwortlich wird für das Tun gewalttätiger Einzelpersonen. Der Votant würde mit einer solchen Ethik sehr vorsichtig sein. Jeder ist für sich selber verantwortlich.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt viele Missverständnisse fest, und die Debatte erinnert ihn teilweise mehr an ein Betty-Bossi-Buch für Sicherheit als an eine Befehlsausgabe im Sinne des Konkordats.

Gewalt und Ausschreitungen an Sportveranstaltungen sind eine Realität. Es vergeht praktisch kein Wochenende ohne Vorfälle. Die Selbstregulierung bei den Clubs hat zu wenig gebracht, und die Zusammenarbeit mit den Behörden hat zu wenig funktioniert. Deshalb wollen die Kantone jetzt das Heft klar in die Hand nehmen und das bereits vorhandene Konkordat nachbessern. Zentral ist, dass künftig alle Kantone am gleichen Strick ziehen und nicht jeder etwas für sich macht. Nur dann lässt sich der Kampf gegen Hooliganismus gewinnen. Auch bei Diskussion in der Bevölkerung spürt der Sicherheitsdirektor Zuspruch, dass endlich mehr gemacht werden und härter durchgegriffen werden soll. Das genau ist der Inhalt des Konkordats.

Jene Kantone, die über das Konkordat bereits diskutierten, haben – wie bereits erwähnt wurde – grossmehrheitlich zugestimmt. In Zürich muss man beachten, wer denn das Referendum ergriffen hat: Es sind Fan-Organisationen und Interessengruppen sowie Teile von linken Parteien.

Was bringt die Revision denn wirklich? Wir können insbesondere frühzeitig Massnahmen anordnen, wenn die Sicherheit in Frage gestellt ist und die Clubs die Sicherheit nicht selber gewährleisten können oder wollen. Die Vorgaben des Konkordats sind Empfehlungen, nicht Vorschriften; die Behörden können sie modular anwenden, je nach Beurteilung der Situation. Esther Haas macht ein völliges Durcheinander: Alkoholverbot, Rayonverbot, Kombiticket. Man muss unterscheiden, bei welchen Spielen was möglich ist. Es gibt drei Kategorien von Spielen: grün = ohne Risiko; gelb = Risiko vorhanden; rot = hohes Risiko. Nur bei den roten Spielen kommt beispielsweise das Alkoholverbot; von einem *generellen* Alkoholverbot ist überhaupt nicht die Rede, auch in Zug nicht. Und überhaupt nicht vorstellen kann sich der Sicherheitsdirektor im Moment die Kombitickets, die tatsächlich in der Praxis sehr schwierig umzusetzen sind. In England, Holland und zum Teil auch in Deutschland werden sie aber mit Erfolg eingesetzt – und in England kommen aufgrund der härteren Massnahmen heute zirka 60 Prozent der Profispiele ohne Polizei aus. Da müssen wir erst noch hinkommen.

Was wir in Zug bereits haben, ist stark in das Konkordat eingeflossen. Man schaut auf Zug. Wenn heute ein Nein beschlossen würde, wäre das ein völlig falsches Signal an die übrige Schweiz, denn wir haben auch ein Interesse daran, dass andere Kantone mit ihren Clubs gleich verfahren wie Zug. Der Sicherheitsdirektor wollte sogar, dass die zugerische Lösung bezüglich Kosten in das Konkordat aufgenommen würde, aber dann wäre das Konkordat wohl erst recht zum Scheitern verurteilt gewesen. Man beneidet den Kanton Zug um den Entscheid des Kantonsrats, dass die Kosten überbunden werden. Und wir haben sehr gute Erfahrung gemacht mit diesem Entscheid: Die Kosten für den Kanton, aber auch für die Clubs sinken massiv. Eine Ablehnung des Konkordats würde auch bedeuten, dass die Verschärfungen bei uns nicht angewandt werden könnten. Die Hooligans würden in Zukunft in Zug also sanfter angefasst als andernorts.

Bezüglich der Durchsuchungen ändert sich mit einer Annahme des Konkordats im Kanton Zug überhaupt nichts. Die Bestimmungen des Konkordats stehen heute schon im Polizeigesetz. Schon heute werden wir bei privaten Anlässen abgetastet. Dabei spielt eine Kaskade, die im Polizeigesetz schon lange enthalten ist: Private Sicherheitskräfte – dies im Sinne eines Hausrechts, nicht hoheitlicher Funktionen – tasten verdachtslos nur über den Kleidern ab, natürlich immer Personen gleichen Geschlechts; wenn ein Verdacht vorliegt, muss die Polizei gerufen werden, welche unter den Kleidern bis in den Intimbereich untersucht; und wenn es noch weiter geht, dann muss Medizinalpersonal zugezogen werden.

Das Konkordat ist kein unqualifizierter Schnellschuss. Der Sicherheitsdirektor ist überzeugt, dass es der richtige Weg ist, welcher die Randalierer und Chaoten, nicht die friedlichen Matchbesucher trifft. Auf den Bahnhöfen werden durch Chaoten vielfach Freiheitsrechte von Familien und Personen, die mit Sport nichts zu tun haben, eingeeengt. Auch da ist ein Teil des Konkordats.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat eindringlich, dem Konkordat zuzustimmen; andernfalls werden die bisherigen Anstrengungen etwas unglaubwürdig. Der Regierungsrat möchte seine Sicherheitspolitik spürbaren auch durch den Kantonsrat umsetzen können. In einer – etwas geheimen – Liste, der sogenannten Ereignisliste, werden vom EJPD von Januar bis November 2012 zirka 400 Ereignisse in den höchsten Eishockey- und Fussballligen aufgeführt. Der EVZ ist in dieser Liste mit 7 Einträgen enthalten, aber nur von Januar bis März 2012, also bis zum Zeitpunkt, als die Massnah-

men verstärkt wurden. Nachher kommt der EVZ nicht mehr vor. Grundsätzlich kann man aber nicht sagen, dass die Gewalt und die Vorfälle in den Stadien abgenommen hätten. Richtig ist gemäss fedpol, dass zirka 300 bis 400 Personen in der Schweiz als hoch gewaltbereit eingestuft werden und zirka 1500 bis 2000 weitere Personen situativ zu Gewalt neigen.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, ein klares Zeichen nach aussen zu setzen, auch weil wir zurzeit sehr im Fokus der Medien stehen.

## EINTRETENSBECHLUS

- Der Rat stimmt dem Antrag, die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten sei unter Namensaufruf durchzuführen, mit 25 Ja- und 31 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum sind 20 Stimmen.

Die Ratsmitglieder werden vom **Landschreiber** namentlich aufgerufen und stimmen wie folgt:

Brandenberg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Nein
Camenisch Philippe	Enthaltung
Castell-Bachmann Irène	Ja
Christen Hans	Ja
Gisler Stefan	Nein
Gysel Barbara	Abwesend
Landtwing Alice	Nein
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Ja
Sivaganesan Rupan	Nein
Spescha Eusebius	Nein
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Nein
Stuber Martin	Nein
Thalmann Silvia	Ja
Wicki André	Nein
Wicky Vreni	Nein
Hächler Thiemo	Ja
Strub Barbara	Nein
Wyss Beat	Ja
Wyss Thomas	Nein
Ingold Gabriela	Ja
Iten Beat	Nein
Iten Franz Peter	Nein
Sperandio Renato	Ja
Walker Arthur	Ja
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Betschart Frowin	Ja

Nussbaumer Karl	Abwesend
Abt Daniel	Ja
Andermatt Adrian	Ja
Dübendorfer Christen Maja	Ja
Dzaferi Zari	Nein
Eichenberger Daniel	Nein
Frei Pirmin	Ja
Gössi Alois	Ja
Hotz Silvan	Ja
Hunn Ivo	Ja
Lustenberger-Seitz Anna	Nein
Peita Gabriela	Ja
Pfister Martin	Ja
Riedi Beni	Nein
Schmid Heini	Ja
Wandfluh Oliver	Nein
Birrer Walter	Nein
Blättler-Müller Christine	Ja
Bruckbach Christoph	Nein
Diehm Peter	Ja
Haas Esther	Nein
Helfenstein Georg	Nein
Jans Markus	Nein
Rickenbacher Thomas	Ja
Sieber Beat	Ja
Suter Rainer	Nein
Andenmatten Karin	Ja
Bieri Anna	Ja
Schuler Hubert	---
Villiger Thomas	Nein
von Burg Roland	Ja

Winter Leonie	Nein
Burch Daniel	Nein
Hausheer Andreas	Ja
Hürlimann Andreas	Nein
Meienberg Eugen	Ja
Schlumpf Beda	Nein
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Ja
Burch Daniel Thomas	Nein

Lehner Dominik	Ja
Roos Flavio	Ja
Schriber-Neiger Hanni	Nein
Werder Matthias	Ja
Hürlimann Franz	Ja
Schmid Moritz	Nein
Weber Florian	Ja
Kupper Gregor	Abwesend
Lötscher Thomas	Nein

→ Der Rat stimmt mit 38 zu 37 Stimmen bei 1 Enthaltung für Eintreten auf die Vorlage.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **– Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Vorlage Nr. 2186.2 - 14165)**

Der **Vorsitzende** informiert, dass sich die Detailberatung bei Konkordaten auf den eigentlichen Konkordatsbeschluss, also den Kantonsratsbeschluss, beschränkt. Zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats kann der Rat keinen Beschluss fassen. Selbstverständlich sind aber politische Meinungsäusserungen möglich.

#### ***Titel und Ingress***

##### **§ 1**

##### **§ 2**

→ Der Rat folgt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

##### **– Umsetzung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007: Änderungen kantonaler Erlasse (Vorlage Nr. 2186.3 - 14166)**

#### ***Titel und Ingress***

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

#### ***1. Polizeigesetz vom 30. November 2006***

##### **§ 18 Abs. 1 Bst. a**

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

§ 20 Abs. 4 (neu)

**Manuel Brandenburg** stellt den **Antrag**, die Änderung sei abzulehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat bei seinem Antrag bleibt.

→ Der Rat folgt mit 42 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 45a

**Manuel Brandenburg** erläutert, dass es jetzt um die Umsetzung des Konkordats im Gesetz gehe. Mit der Zustimmung zu den Paragraphen, die geändert werden sollen, wird das Konkordat umgesetzt. Deshalb sollte man diese Paragraphen ablehnen, damit das Konkordat nicht umgesetzt wird. Das ist der Hintergrund seines vorherigen Antrags und auch des **Antrags**, die Änderung von § 45a sei abzulehnen.

**Andreas Hausheer** ruft Manuel Brandenburg auf, den Entscheid von vornhin zu akzeptieren und nicht zu versuchen, diesen durch das Hintertürchen noch umzukehren.

→ Der Rat folgt mit 40 zu 28 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

**2. Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006**

§ 20 Abs. 4 (neu)

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

**II. (Inkraftsetzung)**

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

**659 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 21. März 2013 (Ganztages-sitzung)





## Protokoll des Kantonsrats

45. Sitzung: Donnerstag, 21. März 2013 (Vormittagssitzung)

Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28. Februar 2013
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Steinhausen:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Mario Reinschmidt
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
5. Kommissionsbestellungen:
  - 5.1. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
  - 5.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Bahnverkehr, Walchwil)
6. Wahlbestätigung betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitglieds der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 (bis Generalversammlung 2015)
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV): 2. Lesung
8. Kantonsratsbeschluss betr. Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung
9. Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung)

### *An der Kantonsratssitzung vom 28. Februar 2013 nicht behandelte Geschäfte:*

10. Motion von Manuel Brandenburg betreffend Stärkung der Gemeindeautonomie im Kanton Zug
11. Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe
12. Postulat von Zari Dzaferi betreffend W-LAN und Stromanschlüsse im Kantonsratssaal
13. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes zwischen Bahnhof und Metalli in der Stadt Zug
14. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der Sans-Papiers
  - 15.1. Interpellation von Pirmin Frei betreffend Geothermie.
  - 15.2. Interpellation von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug
16. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend irreführende und unzureichende Signalisation der Autobahn A4 und der Verzweigung Blegi Richtung A4a

17. Motion von Thomas Aeschi betreffend Teilrevision FHG zur Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung
18. Postulat der Justizprüfungskommission betreffend Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotential
19. Interpellation von Thomas Aeschi betreffend Überprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Zug
20. Interpellation von Thomas Werner betreffend Verteilung und Unterbringung der Asylanten im Kanton Zug
21. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
22. Interpellation von Kurt Balmer und Georg Helfenstein betreffend neue Software im Bereich Einwohnerkontrollregister  
Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Informatik beim Kanton Zug.  
Interpellation von Georg Helfenstein und Kurt Balmer betreffend Stopp des Informatikprojektes für die Einwohnerkontrollen.

## 660 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Mitgliedern.

Abwesend sind: Vroni Straub-Müller, André Wicki, beide Zug; Thiemo Hächler, Oberägeri; Adrian Andermatt, Oliver Wandfluh, beide Baar; Matthias Werder, Risch; Thomas Lötscher, Neuheim.

## 661 Mitteilungen

Regierungsrat Matthias Michel ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Er hält am Freitagvormittag auf Einladung der Schweizer Botschaft in Polen am Collège d'Europe in Warschau einen Vortrag zum Thema «Swiss Federalism – A Model for the European Union?». Der Volkswirtschaftsdirektor braucht den heutigen Tag für die Hinreise und lässt sich daher für diese Sitzung entschuldigen.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** dankt der Sport-Chefin Anna Bieri für die Mit-Organisation des Parlamentarier-Skirennens vom 9. März 2013. Er gratuliert allen Medaillengewinnerinnen und -gewinnern sowie der Damengruppe, die einen Pokal gewann. (*Der Rat applaudiert.*)

Kantonsrat Adrian Andermatt, der sich beim Parlamentarier-Skirennen verletzte, konnte am Samstag nach Hause zurückkehren. Der Vorsitzende wünscht ihm für die Rehabilitation viel Geduld und Ausdauer.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass am 17. März 1873, also vor 140 Jahren, der Kantonsrat zum ersten Mal in diesem Saal tagte. Der Rat darf sich über eine lange und gute Tradition der Demokratie in diesem Raum freuen.

## TRAKTANDUM 1

**662 Genehmigung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass von Seiten des Rats keine Änderungsanträge vorliegen. Per E-Mail vom 8. März 2013 wurde den Ratsmitgliedern mitgeteilt, dass die zweite Lesung des Konkordats Sportveranstaltungen mit den dazugehörigen Gesetzesänderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht heute, sondern erst an der Kantonsratssitzung vom 2. Mai 2013 erfolgen darf. Der Vorsitzende begründet diesen Entscheid: Die zweite Lesung von Gesetzesvorlagen findet gemäss § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung statt. Laut § 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung findet eine zweite Lesung von Beschlüssen zu *Konkordaten* bereits an der folgenden Kantonsratssitzung statt, wenn der Rat nichts anderes beschliesst. Im vorliegenden Fall gehören der Kantonsratsbeschluss betreffend die Zustimmung zur Änderung des Konkordats Sportveranstaltungen einerseits und die Änderungen des Polizeigesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes andererseits als «Paket» zusammen; sie setzen sich gegenseitig voraus und sind daher *en bloc* zu beraten bzw. zu verabschieden. Da gemäss § 44 der Kantonsverfassung die zweite Lesung von Gesetzen frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung stattfinden darf, gilt diese längere Frist im vorliegenden Fall auch für den Kantonsratsbeschluss betreffend die Zustimmung zur Änderung des Konkordats. Damit entfällt Traktandum 8.

→ Die Traktandenliste wird mit dieser Änderung stillschweigend genehmigt.

## TRAKTANDUM 2

**663 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28. Februar 2013**

→ Das Protokoll der Vormittagssitzung vom 28. Februar 2013 wird ohne Änderungen genehmigt.

Das Protokoll der Nachmittagssitzung vom 28. Februar wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung wurde den Ratsmitgliedern bereits ein Vorabzug mit den Traktanden betreffend die Konkordate versandt.

## TRAKTANDUM 3

**Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Steinhausen:****664 Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2227.1 - 14271).

Gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) befindet der Rat über die Ersatzwahl von Mario Reinschmidt für den per Ende Februar 2013 zurückgetretenen Kantonsrat Beda Schlumpf, Steinhausen. Mario Reinschmidt ist bereits im Saal. Der **Vorsitzende** fragt, ob es einen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats gibt. Das ist nicht der Fall.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Mario Reinschmidt.

Der **Vorsitzende** gratuliert dem neu gewählten Kantonsrat. Mario Reinschmidt tritt sein Amt sofort an.

**665** Traktandum 3.2: **Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Mario Reinschmidt**

Mario Reinschmidt möchte den Eid ablegen. Er tritt nach vorne, und der Rat erhebt sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel. **Mario Reinschmidt** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst den neu gewählten Kantonsrat herzlich willkommen und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 5

**Kommissionsbestellungen:**

**666** Traktandum 5.1: **Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2226.1/.2 - 14262/63).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Wyss Thomas, Kommissionspräsident

Andenmatten Karin	Raschle Urs
Balmer Kurt	Schmid Moritz
Brunner Philip C.	Straub-Müller Vroni
Castell-Bachmann Irène	Thalmann Silvia
Christen Hans	Weber Florian
Gysel Barbara	Werner Thomas
Landtwing Alice	Wicky Vreni

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**667** Traktandum 5.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Bahnverkehr, Walchwil)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2228.1/.2 - 14272/73).

→ Überweisung an die Raumplanungskommission und die Kommission für den öffentlichen Verkehr.

**668** Traktandum 5.3: **Ersatzwahl des Kantonsrates in die Kommission für Hochbauten**

Die FDP-Fraktion beantragt, Mario Reinschmidt als Ersatz für den zurückgetretenen Beda Schlumpf zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

**669** **Wahlbestätigung betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitglieds der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 (bis Generalversammlung 2015)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2229.1 - 14274).

Die zur Wahl vorgeschlagene Kantonsrätin Silvia Thalmann hat den Saal verlassen. Der **Vorsitzende** erläutert, dass der Regierungsrat die Wahlbehörde ist und der Kantonsrat die Wahl lediglich zu bestätigen hat. Er verweist auf § 71 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats: «Das dem Kantonsrat für Wahlen anderer Behörden zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form ausgeübt, dass über die Bestätigung mit Stimmzettel durch einfaches Ja oder Nein abgestimmt wird.» In § 71 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats heisst es: «Sofern das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kann auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.»

**Philip C. Brunner** spricht nicht zur bevorstehenden Wahl, sondern hat eine Frage. Der Regierungsrat bezieht sich in seinem Bericht und Antrag auf einzelne Paragraphen, unter anderem auf § 34, des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank. Dieses Gesetz stammt vom 20. Dezember 1973, ist also vierzig Jahre alt. Letzte Änderungen erfolgten Anfang 2007, also vor ungefähr sechs Jahren und damit vor der grössten Finanzkrise seit den Dreissigerjahren und dem Zweiten Weltkrieg. Seither hat sich vieles verändert, gerade auch im Bankenwesen. Die Bilanz der Zuger Kantonalbank beträgt mittlerweile 12,3 Milliarden Franken, eine Vielfaches gegenüber 1973.

Der Votant stellt deshalb die Frage, wann der Regierungsrat dem Kantonsrat die dringliche Revision des genannten Gesetzes vorzulegen gedenke. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es genügend Gründe – als Stichwort ist unter anderem die Staatsgarantie zu nennen – für eine Revision gibt?

Finanzdirektor **Peter Hegglin** ist der Ansicht, dass das Alter eines Gesetzes nichts darüber aussagt, ob dieses noch aktuell ist. Die Regelungen zur Zuger Kantonalbank sind gut, besonders im Vergleich mit anderen Kantonen, wo die Kantonalbanken teilweise nicht einmal Aktiengesellschaften, sondern Anstalten des Kantons sind. Der Finanzdirektor geht mit seinem Vorredner aber einig, dass das Gesetz zu überarbeiten ist. Diese Arbeiten werden aufgenommen, gibt es doch noch weitere Themen zu berücksichtigen, beispielsweise die kürzlich angenommene Minder-Initiative. Die Revision wird nicht ein kleiner Wurf, sondern eine ziemlich substantielle Angelegenheit sein, so dass sich die Vorarbeiten sicher in die nächste Legislatur hinein erstrecken werden. Das Geschäft wird von der Finanzdirektion, nicht von der Volkswirtschaftsdirektion bearbeitet.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der **Vorsitzende** wiederholt, dass auf die Wahlzettel nur «Ja» oder «Nein» zu schreiben ist, aber keine Namen; andernfalls wäre der Wahlzettel ungültig. Die Stimmzählenden teilen die Wahlzettel aus und sammeln sie wieder ein.

Nach der Auszählung gibt der **Vorsitzende** das Resultat bekannt:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
72	72	1	1	70	36

Anzahl Ja-Stimmen	59
Anzahl Nein-Stimmen	11

→ Der Rat bestätigt damit die Wahl von Silvia Thalmann.

#### TRAKTANDUM 7

**670 Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV): 2. Lesung**  
Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2168.6 - 14275).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 70 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 8

**Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung**

Das Traktandum entfällt (siehe oben Ziff. 662).

#### TRAKTANDUM 9

**671 Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2198.1/.2 - 14194/95); Bericht und Antrag der Bildungskommission (2198.3 - 14277),

#### EINTRETENSDEBATTE

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission: Die Eintretensdebatte in der Bildungskommission zu diesem Geschäft drehte sich fast einzig um die Frage, ob

es sich hier um eine Gesetzesrevision von hoher Relevanz handle, oder ob die zur Debatte stehenden Fragen doch eher nur von untergeordneter Bedeutung seien. Wenn solche Fragen im Zentrum stehen, dann steht es um ein Gesetz nicht so schlecht. Wie dem auch sei – die Bildungskommission trat einstimmig auf diese Teilrevision des Schulgesetzes ein.

Die Bildungskommission unterstützt auch ausdrücklich die mit dieser Teilrevision verbundene Gesetzesbereinigung, mit der die inhaltlichen Bestimmungen und die Zuständigkeitsnormen im Schulgesetz klar getrennt werden. Die Kommission war sich bei der Beratung bewusst, dass eine weitere Schulgesetzrevision vor der Tür steht und in dieser Vorlage nicht alle Fragen zur Diskussion gestellt sind, die sich beim Schulgesetz aus heutiger Sicht stellen. Immerhin können jedoch mit dieser Gesetzesrevision ein paar wichtige Lücken in der Schulgesetzgebung geschlossen und kleinere systematische Mängel und teilweise widersprechende Begrifflichkeiten gelöst werden.

Wie ihrem Bericht zu entnehmen ist, schlägt die Bildungskommission verschiedene redaktionelle Korrekturen vor. Dazu äussert sich der Präsident in der Folge nicht mehr. Zu den sechs materiellen Fragen, die in der Einleitung des Berichts des Regierungsrats aufgelistet sind, nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

- Sie stimmt erstens dem Angebotsobligatorium für Musikschulen in den Gemeinden zu. Diese Forderung geht auf eine Motion von Vreni Wicky zurück, die bereits 2006 eingereicht wurde und nun endlich umgesetzt wird. Allerdings ist dieses Anliegen bereits durch eine Bundesvorlage – den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung, worüber im letzten Jahr abgestimmt wurde – überholt worden. Die Motionärin Vreni Wicky bittet, dem Regierungsrat in ihrem Namen für die Umsetzung ihrer Motion zu danken – was der Votant hier gerne tut.
- Beim Thema der Privatschulung schliesst sich die Bildungskommission mit 10 zu 1 Stimmen dem Vorschlag des Regierungsrats an, der die Beibehaltung einer restriktiven Bewilligungspraxis dem liberaleren Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage vorzog. Eine Privatschulung von Kindern soll wie bisher nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
- Die Bildungskommission unterstützt die finanzielle Unterstützung von kantonal tätigen Elternorganisationen. Gemäss einer knappen Mehrheit der Kommission soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, auch mit mehreren Elternorganisationen eine Subventionsvereinbarung abzuschliessen.
- Beim Informationsaustausch zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachpersonen der Schuldienste, der in § 23a geregelt ist, schlägt die Kommission einstimmig eine substanzielle Erweiterung vor, die es den Lehrpersonen ermöglicht, wichtige Daten von Schülerinnen und Schülern im Übergabegespräch weiterzugeben. Es ist nach Meinung der Kommission richtig, dass die Weitergabe von wichtigen Daten über eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne explizites Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich sein soll. Dazu muss eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die heute fehlt. Gemäss Vorschlag des Regierungsrats sollen abschliessend nur rein administrative Daten weitergegeben werden können, gemäss Liste auf Seite 26 des regierungsrätlichen Berichts «Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefon einer allfälligen Tagesbetreuung». Dies ist nach Ansicht der Kommission klar zu wenig und nützt weder den betroffenen Kindern noch den Lehrpersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung auf Informationen angewiesen sind. Die Kommission schlägt deshalb vor, dass auch «weitere schulrelevante Daten» weitergegeben werden können, sofern diese für die Aufgaben-

erfüllung erforderlich sind. Dem legitimen Recht von Erziehungsberechtigten auf Schutz ihrer Daten wird mit der Möglichkeit entsprochen, die Übergabe von Daten auszuschliessen. Illustrierende Beispiele sind im Kommissionsbericht aufgeführt.

- Schliesslich stimmt die Bildungskommission auch der Anpassung bezüglich unbefristeter Lehrbewilligungen und der Wiedereinführung von Noten ab der 2. Primarklasse zu. Die Bildungskommission ist zudem der Meinung, dass ein unbefristeter Schulausschluss ein operativer Entscheid ist und nicht von der Schulkommission, sondern vom Rektor bzw. der Rektorin getroffen werden sollte. Sie beantragt deshalb entsprechende Änderungen in den Artikeln 61 und 63.

Über die im Bericht des Regierungsrats eingangs skizzierten Themenfelder hinaus lösten zwei weitere Fragestellungen kontroverse Diskussionen aus: die Anzahl der schulfreien Halbtage in § 10 und der vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausschluss von Personen zur Wahl in den Bildungsrat gemäss § 65, die eine Leitungsfunktion in einer den Beschlüssen des Bildungsrats unterstellten Schule ausüben. Die Bildungskommission anerkennt das von Vertretern der Konferenz der Schulpräsidenten (SPKZ) vorgetragene Problem des Mangels an schulfreien Halbtagen in jenen Jahren, in denen die Fasnacht nicht in die Sportferien fällt. Sie unterstützt dennoch mit 7 zu 3 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrats, an den acht freien Halbtagen festzuhalten. Dies ist eine klare, einfache Regelung und führt zu keinen weiteren Ausfällen von Unterrichtsstunden.

Die in § 65 vorgeschlagene Einschränkung der Wahl von Schulleitungsmitgliedern in den Bildungsrat wurde vom Regierungsrat auf Vorschlag einer Vernehmlassungsteilnehmerin in die Vorlage aufgenommen. Abgesehen von den Gründen für oder gegen diese Regelung, die auf Seite 8 des Kommissionsberichts nachgelesen werden können, ist die Kommission klar der Meinung, dass sich auch die betroffenen Instanzen in einer Vernehmlassung zu dieser Frage äussern sollten, bevor der Kantonsrat darüber befindet. Falls der Regierungsrat an seinem Vorschlag festhalten möchte, kann er ihn in der nächsten Schulgesetzrevision wiederum ins Vernehmlassungsverfahren einbringen. Die Kommission beantragt deshalb mit 9 zu 2 Stimmen, Absatz 1 von § 65 zu streichen.

Die CVP-Fraktion schliesst sich den Anträgen der Bildungskommission an.

**Dominik Lehner** hält fest, dass gute Schulen allen ein wichtiges Anliegen sind – ganz egal, ob es um Lehrer, Lehrkräfte oder Lehrpersonen geht. Das spürte man auch bei der intensiven Diskussion in der FDP-Fraktion zum vorliegenden Schulgesetz.

Unbestritten sind die vereinheitlichte Terminologie als auch die Trennung von Bestimmungen und entsprechenden Zuständigkeitsnormen. Ebenso positiv steht die FDP-Fraktion dem Angebotsobligatorium für Musikschulen und den Noten ab der 2. Primarklasse gegenüber. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Sie wird sich in der Detailberatung meist der vorberatenden Bildungskommission anschliessen. Der Votant begründet kurz zwei Ausnahmen:

- Der Verein «Schule und Elternhaus» leistet für unsere Schulen wertvolle Vernetzungsarbeit. Die FDP-Fraktion folgt der Argumentation des Regierungsrats, wonach im überschaubaren Kanton Zug es nur *einer* kantonalen Elternorganisation bedarf. So werden die Kräfte gebündelt, und es gibt einen klaren Ansprechpartner.
- Bei der Zusammensetzung des Schulrates (§ 65) folgt die FDP-Fraktion dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats. Bestimmt geht operatives Know-how durch eine solche Gesetzesanpassung verloren, doch entspricht sie einer klaren Trennung von strategischer und operativer Verantwortung. Aus «Good Governance»-Gründen will die FDP am ursprünglichen Antrag der Regierung festhalten.

Zum Schluss noch ein Appell an den Bildungsdirektor: Die FDP-Fraktion unterstützt die regierungsrätliche Vorlage zur Privatschulung. Sie vertraut darauf, dass Gesuche weiterhin so restriktiv gehandhabt werden wie bisher, denn sie glaubt an die gute Volksschule.

**Thomas Wyss:** In der SVP-Fraktion war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die SVP erkennt und anerkennt, dass die Gesetzesänderung die schöne Handschrift unseres tüchtigen und fleissigen Bildungsdirektors trägt.

Die SVP-Fraktion folgt mehrheitlich den Anträgen der Regierung. Die Fraktion verschliesst sich in Teilbereichen jedoch auch nicht den Änderungsanträgen der Bildungskommission, die sich intensiv mit dieser Vorlage befasste und in der die Lehrerkompetenz ausreichend vertreten ist. In verschiedenen Punkten wird die SVP-Fraktion eigene Änderungsanträge stellen. So ist sie gegen den automatischen Informationsaustausch von Schülerdaten zwischen den Lehrern und der Schulbürokratie ohne das Einverständnis der Eltern. Die Eltern sollen auch hier das letzte Wort haben.

**Zari Dzaferi** steht mit einem Laptop am Rednerpult; als einer der «Sans-Papiers» im Rat denkt er, dass das einen Versuch wert ist. Er legt seine Interessenbindung vor: Er unterrichtet als Sekundarlehrer in einer Zuger Gemeinde.

Die SP-Fraktion hat die Bereinigung des Schulgesetzes ausführlich diskutiert. Bildung ist schliesslich der wichtigste Rohstoff, denn die Schweiz und insbesondere unsere Region hat. In der Besprechung wurde vor allem die zukünftige Regelung bezüglich des Datenschutzes diskutiert. Die SP empfindet es als wichtig, dass die Weitergabe von schulrelevanten Daten rechtlich präziser festgehalten wird. Denn die rechtlichen Bestimmungen stimmen kaum mit der Praxis im Schulalltag überein. Das Bedürfnis, schulrelevante Informationen an die abgebende Lehrperson zu richten, ist vorhanden, das Bedürfnis, mehr Informationen über eine neue Klasse zu erhalten, ebenfalls. Dennoch ist dieser Paragraph auf beiden Seiten etwas heikel. Es ist einerseits heikel, wenn Lehrpersonen ungefiltertes Material weitergeben und somit die Bildungschancen eines Kindes beeinflussen können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die ungefilterte Abgabe von Informationen über ein Kind die Erwartung der Lehrperson beeinflussen kann. Wenn die abnehmende von der abgebenden Lehrperson erklärt bekommt, dass Fritz ein Genie ist, dann wird diese Lehrperson Fritz tendenziell auch wie ein Genie behandeln – und umgekehrt. Die Studien von Robert Rosenthal haben gezeigt, dass die Erwartung der Lehrperson auf einen Schüler vor allem in unteren Klassen die weitere Entwicklung des Kindes stark beeinflussen kann. Gleichzeitig ist es aber noch heikler, wenn Informationen nicht weitergegeben werden. Es geht hier primär um das Wohl des Kindes. Man stelle sich nur vor, dass ein Kind Epilepsie hat und die annehmende Lehrperson aufgrund der Rechtslage keine Informationen dazu erhalten darf. Dies wäre fahrlässig. Aus diesen Überlegungen unterstützt die SP-Fraktion die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung. Sie appelliert gleichzeitig auch an die Lehrpersonen, nur die wichtigsten schulrelevanten Informationen an abnehmende Lehrpersonen weiterzugeben.

Weiter gab in der SP-Fraktion die Zusammensetzung des Bildungsrates zu reden. Gemäss dem Antrag des Regierungsrats sollen dem Bildungsrat keine Personen mehr angehören dürfen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrats unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben. Die SP ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung des Bildungsrats bei der nächsten Schulgesetzrevision ausführlich diskutiert werden soll. Es ist nämlich wichtig, dass sich die betroffenen Gremien dazu äussern können. Die SP ist überzeugt, dass der Bildungsrat einen

erheblichen Einfluss auf die operativen Aufgaben der Schule hat. Es gibt im Kanton Zug wohl kaum ein Organ, das im Bereich der Schule so viele Kompetenzen hat wie der Bildungsrat. Daher ist es immens wichtig, dass darin operatives Know-how vertreten ist. Deshalb sollten Personen, welche sich in der operativen Führung einer Schule auskennen, nicht *per se* vom Mitwirken im Bildungsrat ausgeschlossen werden. Sollte für ein Mitglied einmal ein Interessenkonflikt bestehen, weil die eigene Schule betroffen ist, so kann dieses Mitglied immer noch in den Ausstand treten. Wie für die Bildungskommission ist auch für die SP der Mix aus verschiedensten Personen (Fachkräften) für die qualitative Zusammensetzung des Bildungsrats entscheidend.

Weiter ist die SP-Fraktion erfreut darüber, dass der Regierungsrat keine Liberalisierung der Schulpflicht anstrebt, sondern lediglich die bisherige, restriktive Praxis kodifizieren möchte. Wenn Eltern möchten, dass ihr Kind privat beschult wird, dann soll weiterhin eine hohe Hürde bestehen, damit ein entsprechendes Gesuch bewilligt wird – dies zum Wohl des Kindes, welches ein Anrecht auf Bildung hat, sowie auch zum Wohl der Schulen, welche solche Schülerinnen und Schüler nach einer temporären Privatschulung wieder aufnehmen.

Bei der Unterstützung von Elternorganisationen plädiert die SP-Fraktion dafür, dass der Regierungsrat mehrere Elternorganisationen subventionieren kann. Dies soll allerdings nur dann möglich sein, wenn die Elternorganisationen unterschiedlich ausgerichtet sind.

Die SP-Fraktion wird einstimmig auf die Vorlage eintreten und den Anträgen der Bildungskommission folgen.

**Esther Haas** stellt fest, dass die Änderungen im neuen Schulgesetz vorwiegend formeller Natur und entsprechend unbestritten sind. Dennoch bleiben ein paar Punkte, auf die sie im Namen der AGF eingeht.

Zur Privatschulung: Ursprünglich strebte die Regierung eine weitreichende Form der Privatschulung an. Der Widerstand bei der Vernehmlassung gegenüber dem *Homeschooling* war gross, so dass die Möglichkeit der Privatschulung zwar im Gesetz verankert wird, aber mit rigorosen Einschränkungen. Die AGF steht dem *Homeschooling* nach wie vor skeptisch gegenüber, weil sie eine Verwässerung der Schulpflicht befürchtet. Zudem wäre es denkbar, dass Eltern, denen eine Lehrperson nicht passt, den Wunsch äussern, ihr Kind für ein halbes Jahr aus der Schule zu nehmen. Privatschulung könnte auch für extreme Gruppierungen, welche die soziale Isolierung ihrer Mitglieder zum Ziel haben, ein wunderbares Experimentierfeld sein. Privatschulung ist aber vor allem aus der Sicht des Kindes abzulehnen, weil die sozialen Kontakte für seine ganzheitliche Entwicklung von grosser Bedeutung sind. Die AGF stimmt § 74 zu unter der Bedingung, dass Privatschulung nicht die Regel wird, sondern die Ausnahme bleibt.

Bei dem schulfreien Halbtage stimmt die AGF den Überlegungen des Regierungsrats grundsätzlich zu, sie wird aber in der Detailberatung einen Antrag auf zehn schulfreie Halbtage für jene Jahre stellen, in denen die Fasnacht in die Unterrichtszeit fällt, weil es sonst in diesen Jahren zwei freie Halbtage weniger gibt.

Der im Vergleich zum geltenden Gesetz abgespeckte § 15 zu den Schulversuchen ist zu befürworten. Gleichzeitig ist die AGF froh, dass der in der Bildungskommission gestellte Antrag abgelehnt wurde, wonach Eltern, denen ein Schulversuch nicht in den Kram passt, ihre Kinder in einer anderen Gemeinde unterrichten lassen können.

Bei § 20 stimmt die AGF der Version der Bildungskommission zu. Es soll also möglich sein, dass nicht nur eine, sondern beispielsweise zwei Elternorganisationen, die unterschiedliche Zielsetzungen haben, subventioniert werden.

Beim Datenschutz in § 23 geht es aus Sicht der AGF darum, dass das Gesetz praxistauglich ist. So ist die AGF der Meinung, dass es unter Umständen wichtig sein kann, dass Daten zwischen abgebenden und abnehmenden Schulen weitergegeben werden. Bei diesem Datenaustausch muss es möglich sein, dass Inhalte wie beispielsweise das Verhalten der Schüler ausgetauscht werden – und nicht nur Name, Adresse und Geburtsdatum.

Ebenfalls der Bildungskommission folgt die AGF bei § 65, wo es um die Zusammensetzung des Bildungsrats geht. Folgt man den Vorstellungen der Regierung, so wäre es künftig Personen in operativen Führungsfunktionen aus einer der Bildungsdirektion unterstellten Schule verboten, Einsitz im Bildungsrat zu nehmen. Diese Einschränkung findet die AGF absurd. Ein derart einflussreiches Gremium wie der Bildungsrat muss fachlich breit abgestützt sein; da darf die schulische Seite nicht fehlen.

Eine weitere Anmerkung betrifft § 44, die kantonalen Schuldienste betreffend. Die AGF gilt bestimmt nicht als Fürsprecher von Privatschulen. Dennoch wird sie hier den Antrag stellen, dass Privatschulen bei der Verkehrsinstruktion gleich behandelt werden wie die öffentlichen Schulen und die Verkehrsinstruktionen der Zuger Polizei gratis beziehen können.

Die Einführung des neuen Gesetzes ist auf den 1. August 2013 terminiert. Auf dieses Datum ist auch die Einführung der Noten ab der 2. Primarschulklasse festgesetzt. Der AGF scheint der 1. August 2013 überhastet. Sie wird beantragen, die Inkraftsetzung des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben, damit die involvierten Lehrpersonen seriös für die neue Situation vorbereitet sind.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** dankt vorab für die positive Aufnahme und freut sich, dass Eintreten nicht bestritten ist. Zu den wenigen strittigen Punkten, die sich abzeichnen, wird er sich in der Detailberatung äussern. Er dankt der Bildungskommission für ihre konstruktive und speditive Arbeit und dem Kommissionspräsidenten für die umsichtige Leitung. Der Regierungsrat schliesst sich in den meisten Fällen den Anträgen der Kommission an, was einiges dazu beitragen dürfte, dass die heutige Debatte nicht allzu ausufernd wird.

Es ist dem Bildungsdirektor wichtig, explizit auf die Aufteilung in zwei Schulgesetzrevisionen hinzuweisen. In die erste Revision hat man die Bereinigungsaspekte und Unumstrittenes wie die Musikschule genommen. Es wird eine zweite Revision folgen, in der es um materielle Punkte geht, die wesentlich umstrittener sein dürften; Stichwort dazu sind die Grundstufe, die Talentklasse Kunst und Sport, der Termin der Einschulung, die Frühförderung und so fort. Diese Aufteilung wurde noch in der letzten Legislatur vom Regierungsrat beschlossen. Dass es fast zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis dieses Gesetz vorliegt, hat damit zu tun, dass zu Beginn der Legislatur das PH-Gesetz allerobere Priorität hatte. Es geht aber im Schnellzugtempo weiter: Die zweite Revision ist in Erarbeitung, wird in Kürze ins verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren gegeben und soll unmittelbar nach den Sommerferien in die externe Vernehmlassung gehen. Ungefähr Mitte November wird die Vernehmlassung enden, so dass das Gesetz nach der zweiten Lesung im Regierungsrat Anfang 2014 an den Kantonsrat überwiesen werden kann.

Der Bildungsdirektor greift einige Aspekte aus der Eintretensdebatte auf. In der Frage um den Datenaustausch schliesst sich der Regierungsrat grundsätzlich der substanziellen Erweiterung dieser Möglichkeiten, wie sie die Bildungskommission beantragt, an. Der Bildungsdirektor ist froh um den Hinweis von Zari Dzaferi zu dieser Thematik. Die Kommission hat nicht leichtfertig irgendetwas beantragt, sondern eine ausführliche, substantiierte Debatte geführt. Und wenn man Zari Dzaferi

hört, dann hört man einen Vertreter der Praxis, der dieses dringende Anliegen der Praxis heute entsprechend vertreten kann.

Bezüglich der Zusammensetzung des Bildungsrats schliesst sich die Regierung dem Antrag der Kommission an. Es besteht keine solche Dringlichkeit, dass man diese Frage heute einem Entscheid zuführen muss. Das Thema wird nochmals in die Vernehmlassung gegeben, die – wie gesagt – nach den Sommerferien startet, und auf der Basis der Rückmeldungen wird der Regierungsrat einen entsprechenden Antrag stellen. Es ist nicht so, dass man das operative Wissen aus dem Bildungsrat ausschliessen möchte. Es geht vielmehr um die Trennung der operativen und strategischen Funktionen. Heute beispielsweise ist jemand im Bildungsrat, der früher eine operative Leitungsfunktion in einer Schule hatte, diese im Moment aber nicht mehr innehat.

Zur Privatschulung ist zu sagen, dass der Regierungsrat auf die Vernehmlassungsergebnisse reagiert hat und vom ursprünglichen Ansinnen, hier eine Liberalisierung vorzunehmen, Abstand nehmen und die restriktive Praxis von heute beibehalten möchte, selbstverständlich vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrats. Zur Frage des Inkrafttretens wird der Bildungsdirektor im Namen des Bildungsrats eine Information geben. Der Bildungsrat hat gestern Nachmittag das Promotions- und Übertrittsreglement beraten und sich auch eingehend mit dieser Frage beschäftigt.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**§ 3 Abs. 3**

**§ 5 Abs. 3, Abs. 3a (neu) und Abs. 4**

**§ 6 Abs. 2**

**§ 8 Abs. 1 Bst. a**

**§ 9 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 10 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 10 Abs. 3**

**Beat Iten** möchte nochmals auf das Thema der schul- und unterrichtsfreien Halbtage zurückkommen. Die Bildungskommission hat dieses Thema diskutiert und sich mit 7 zu 3 Stimmen gegen eine Änderung der Formulierung von 2004 entschieden. Die Schule wird immer wieder aufgefordert, sich für unser Brauchtum und unsere Traditionen einzusetzen. Wenn sie dies tun will, setzt ihr dann jedoch das Schulgesetz wiederum Grenzen.

Es handelt sich bei der von der Schulpräsidentenkonferenz eingebrachten Änderung effektiv um einen «Fasnachtsartikel». Der Votant kommt aus einer Gemeinde, in der die jetzige Fassung von § 10 Abs. 3 dazu führt, dass ein Fasnachtstag ge-

strichen werden muss, wenn die Fasnacht vollumfänglich in die Schulzeit fällt. Dieses Thema wurde gerade diese Woche in der gemeindlichen Schulkommission diskutiert, und gezwungenermassen wurde entschieden, dass im nächsten Jahr der Schmutzige Donnerstag als schulfreier Tag gestrichen werden muss. Es versteht sich von selbst, dass dies nicht mit grosser Freude geschah und dass sich die Schulkommission damit in der Gemeinde auch nicht sehr viele Freunde schafft.

Es wäre grundsätzlich nicht so, dass die Schülerinnen und Schüler bei einer Lockerung der jetzigen Regelung insgesamt weniger Schultage hätten. In diesem Jahr fielen alle Fasnachtstage in die Sportferien, dafür fallen nun der Karfreitag und der Ostermontag in die Schulzeit. Im nächsten Jahr wird es genau umgekehrt sein: Die Fasnacht fällt vollständig in die Schulzeit, der Karfreitag und der Ostermontag fallen dafür in die Frühlingsferien.

Der Votant bittet daher, den Wunsch der Schulpräsidenten für eine Änderung dieses Artikels und damit indirekt auch unsere Bräuche und Traditionen zu unterstützen. Der **Antrag** lautet, § 10 Abs. 3 des Schulgesetzes sei so zu ändern, dass in den Jahren, in denen die Fasnacht vollständig in die Unterrichtszeit fällt, zwei zusätzliche freie Halbtage festgelegt werden können.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** wiederholt, dass sich die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen gegen den vorliegenden Antrag ausgesprochen hat. Ausschlaggebend waren zwei Gründe: Zum einen die Einfachheit der Lösung, wenn man es immer gleich handhabt mit acht Halbtagen; zum andern möchte man keine Ausweitung der zur Verfügung stehenden Halbtage. Man findet die acht Halbtage schon jetzt eine grosszügige Lösung.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass die Aussage des Antragstellers, die Schulgemeinden müssten die Fasnachtstage streichen, wenn die Fasnacht nicht in die Sportferien falle, natürlich nicht zutrifft. Es gibt genügend Tage, um sämtliche Fasnachtsanlässe schulfrei zu machen. Das Problem ist nicht die Fasnacht, es sind die Feiertagsbrücken. Dem Kommissionsbericht ist ein Erziehungsratsbeschluss aus dem Jahr 2005 beigelegt. Man hat damals beschlossen, dass die schulfreien Halbtage nicht nur zur Abfederung von lokalen Feiertagen, sondern auch für schulinterne Weiterbildungen verwendet werden können; Letzteres war früher nicht möglich. Seither haben sich Feiertagsbrücken eingebürgert, und offensichtlich ist man nicht gewillt, diese aufzugeben, wenn es für die Fasnacht nicht reicht. Wenn der Wille zu schulfreier Fasnacht besteht, dann ist das durchaus möglich, allerdings zulasten einer Feiertagsbrücke. Es gibt keinen Zwang, die Fasnacht *nicht* schulfrei zu machen.

→ Der Rat stimmt mit 50 zu 19 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

**§ 11: Überschrift des Paragraphen, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 11a (neu): Abs. 1 bis 4**

**§ 11b (neu)**

**§ 12 Abs. 2**

**§ 13 Abs. 4**

**§ 14 Abs. 1**

**§ 14<sup>bis</sup> Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### § 14<sup>bis</sup> Abs. 2

**Thomas Wyss** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, der zweite Satz von § 14<sup>bis</sup> Abs. 2 («Der Stoff ist mit den Fächern Ethik und Religion sowie Lebenskunde abzustimmen») sei zu streichen. Im Sinne der Trennung von Kirche und Staat muss es den Kirchen überlassen werden, was sie im Religionsunterricht vermitteln wollen. Das stimmt auch reziprok: Die Kirchen haben richtigerweise ja auch keine Einflussmöglichkeiten auf die übrigen Fächer.

**Martin Pfister** hält fest, dass die Bildungskommission diese Frage nicht diskutiert hat. Er kann also keine Kommissionsmeinung abgeben.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** bittet, dem ursprünglichen Antrag zu folgen und den fraglichen Satz stehen zu lassen. Es ist eine Regelung, die seit Jahren bestens funktioniert und die auch in der Vernehmlassung kein Thema war; insbesondere die Kirchen haben sich dazu nicht geäußert und auch nie den Wunsch vorgebracht, davon abzuweichen. Auch inhaltlich macht es Sinn, wenn die genannten Fächer aufeinander abgestimmt werden. Es soll in der wertvollen Schulzeit nicht Stoff doppelt behandelt werden, nur weil keine Absprache stattfand.

**Manuel Brandenburg** erläutert die Befürchtung der SVP-Fraktion, dass eine *inhaltliche* Abstimmung gefordert werden könnte. Die vorliegende Formulierung birgt die Gefahr, dass irgendwann der Staat kommt und den Kirchen sagt, im Lebenskundeunterricht werde gelehrt, dass man sich ethisch in dieser oder jener Richtung verhalten solle; wenn die Kirche im Religionsunterricht sagt, moralisch sei das aber so und so, kann sich eine Diskrepanz ergeben. Wenn dann der Staat aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eine inhaltliche Abstimmung fordern kann, kann das ein Eingriff in die Freiheit der Kirchen oder der anderen öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften sein. Der Antrag will also eine saubere Grundrechtsordnung.

→ Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 56 zu 14 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

#### § 14<sup>bis</sup> Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### § 15 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Bildungskommission eine redaktionelle Anpassung vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Bildungskommission.

#### § 15 Abs. 4

**Thomas Wyss** stellt namens der SVP-Fraktion einen **Änderungsantrag**. Neu soll es heissen: «Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, hat sie diese selber zu tragen. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen.»

Der Votant begründet die beantragte Änderung wie folgt: Wenn der Kanton am Anfang einer Reform steht, soll er diese auch bezahlen. Wenn hingegen Gemeinden den Anstoss für einen Schulversuch geben, sind sie in der Verantwortung.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** möchte mit einigen Fakten das Thema Schulversuche etwas entkrampfen. Im Kanton Zug laufen im Moment zwei Schulversuche: einerseits seit 2008 die Grundstufe in Oberägeri, andererseits seit 2009 die Kunst- und Sportklasse in Cham. Beide werden mit der nächsten Schulgesetzrevision beendet werden. Sie werden dann – je nach Entscheid des Kantonsrats – entweder ins ordentliche Gesetz überführt oder abgebrochen.

Was die Mitfinanzierung durch den Kanton betrifft: In Oberägeri bezahlt der Kanton keinen Rappen, die ganzen Mehrkosten werden dort durch die Gemeinde getragen. Bei der Kunst- und Sportklasse in Cham beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung, dies mit einem Betrag von 50'000 Franken an die Entwicklung des Modells und weiteren 37'500 Franken an die Evaluation. Zudem hat man in Cham eine Defizitgarantie gesprochen; nach Abzug der Schülerpauschalen würde der Kanton die Hälfte eines allfälligen Defizits tragen, was bisher noch nicht nötig war.

Um beim Beispiel Kunst- und Sportklasse in Cham zu bleiben: Man muss anerkennen, dass der Versuch durchaus auch im Interesse des Kantons ist, auch wenn der Anstoss aus der Gemeinde kam. Vorher mussten die Zuger Sporttalente allesamt ausserkantonale platziert werden, da es im Kanton selbst kein entsprechendes Angebot gab. Der Druck zur Begabtenförderung ist vorhanden, nicht zuletzt stellt auch die Politik entsprechende Forderungen an die Schulen. Wenn man nun ein solches Angebot einrichten will, kann man entweder auf eine Schulgesetzrevision warten und dann – ohne entsprechende Erfahrungswerte – eine Regelung veranlassen, die allenfalls noch nachjustiert werden muss. Oder man kann den Ausnahmestand Schulversuch schaffen, das Ganze an einem Ort austesten und dann – wenn die Details bekannt sind – dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision unterbreiten.

Es ist auch nicht so, dass man über das Geld die Schulversuchsaktivitäten wirksam steuern kann. Wenn eine Gemeinde eine gewisse Stossrichtung in der Schulentwicklung haben will, dann sind die Zuger Gemeinden finanziell so gut gestellt, dass sie sich dies in der Regel auch leisten können. Der Schulversuch in Cham war kaum abhängig von den 87'500 Franken, die der Kanton dazu beitrug. Entscheidend ist vielmehr, ob der Bildungsrat einen entsprechenden Antrag aus einer Gemeinde unterstützt und die Bildungsdirektion dann die Bewilligung erteilt. Und es wird nicht einfach alles Anbegehrt bewilligt. Zu Beginn dieser Legislatur beispielsweise wollte eine Schulgemeinde den Instrumentalunterricht der Musikschule als Alternative zum Musikunterricht der Volksschule in den Stundenplan integrieren, was der Bildungsrat aber ablehnte und die Bildungsdirektion dann auch nicht bewilligte.

Die vorgesehene Regelung ist also durchaus im kantonalen Interessen und wenig geeignet, Schulversuche effektiv zu unterbinden. Der Bildungsdirektor bittet daher den Rat, den vorliegenden Änderungsantrag abzulehnen.

→ Der Rat stimmt mit 58 zu 14 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

**§ 16 Abs. 1**

**§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 17 Abs. 4**

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Antrag des Regierungsrats versehentlich der Hinweis fehlt, dass Abs. 4 des geltenden Rechts («Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen») aufgehoben ist. In der geltenden Fassung des Gesetzes fehlt ein Abs. 3, weshalb in LexWork ein neuer Abs. 3 eingefügt werden konnte, ohne den alten aufzuheben. Es soll hier also nicht etwas am Parlament vorbei geändert werden, vielmehr ist der Antrag des Regierungsrats dahingehend zu ergänzen, dass § 17 Abs. 4 des geltenden Rechts aufgehoben ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**§ 18 Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 19 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 20 Abs. 3a (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Möglichkeit des Kantons verankern will, eine Elternorganisation finanziell unterstützen zu können; es versteht sich, dass bei erfüllten Voraussetzungen mehr als eine Elternorganisation berücksichtigt werden kann. Die Kommission schlägt eine Formulierung im Plural vor. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

**Thomas Wyss** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 20 Abs. 3a sei zu streichen. Zum einen hält der Kantonsrat richtigerweise nicht sehr viel von «kann»-Bestimmungen, öffnen diese doch der Ausgabefreudigkeit von Regierungen in der Regel Tür und Tor. In der Sache selbst kann es nicht sein, dass jeder und jede Gruppierung, die sich selbst einbringt und die eigenen Interessen vertritt, dafür bezahlt wird. Es ist doch gerade charakterisierend für die und Aufgabe der Zivilgesellschaft, dass ehrenamtlich gearbeitet wird.

Ganz spezifisch geht es um die Organisation «Schule und Elternhaus». Hier stellt sich die Frage, ob diese tatsächlich den Anspruch einlösen kann, bei Vernehmlassungen für alle Eltern zu sprechen. Auf der offiziellen Homepage von «Schule und Elternhaus Schweiz» ist der Jahresbericht 2011 der letztverfügbare. Diesem zufolge hat die Kantonalsektion Zug gerade mal 145 Einzel- und Familienmitglieder.

Zum Vergleich: Im Kanton Zug gibt es gemäss Rechenschaftsbericht 2011 an den gemeindlichen Schulen rund 11'000 Schulkinder und 1400 Lehrpersonen.

**Dominik Lehner** wendet sich zuerst an seinen Vorredner: Es ist leider eine Tatsache, dass Ehrenamtlichkeit heute kein sonderlich breit abgestütztes Phänomen ist. «Schule und Elternhaus» leistet professionelle Arbeit, die es zu unterstützen gilt. Die FDP-Fraktion hält – wie im Eintretensvotum bereits erwähnt – am ersten regierungsrätlichen Antrag fest. Sie will, dass nur *eine* Elternorganisation berücksichtigt wird, damit Klarheit bezüglich des Ansprechpartners besteht. Sie stellt den **Antrag**, die ursprüngliche Fassung des Regierungsrats ins Gesetz aufzunehmen.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass die Kommission den Streichungsantrag der SVP-Fraktion nicht behandelte, sondern nur über die Frage des Plurals oder Singulars diskutierte. Er geht aber davon aus, dass die Kommission die Beibehaltung der Subventionsmöglichkeit für Elternorganisationen unterstützt.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** erläutert, dass § 20 die Elternmitwirkung regelt, und ein Absatz davon ist der kollektiven Mitwirkung durch Elternorganisationen, also der organisierten Elternarbeit gewidmet. Und da gibt es vereinsmässig ein Problem: Die Eltern wechseln in rascher Folge – klassischerweise erlischt das Interesse an der Mitwirkung in der Schule dann, wenn der Sprössling die Schule verlässt –, und diese Organisationen haben eine riesige Fluktuation. Das schlägt sich auch in den Mitgliederzahlen nieder; die von Thomas Wyss vorgelegte Grössenordnung ist richtig. Die Gemeinden aber schätzen die Konstanz beim Ansprechpartner, und seitens des Kantons ist man durchaus gewillt, hier einen gewissen Betrag an die Konstanz, an die Struktur einer Elternorganisation zu leisten.

Im Bericht des Regierungsrats ist zu lesen, dass bisher 25'000 Franken pro Jahr aus dem Lotteriefonds gesprochen wurden, dies zum einen für die Struktur – also dafür, dass eine Organisation über den ganzen Kanton eine gewisse Konstanz sicherstellt – und zum andern für Projekte. In Zukunft soll der Strukturbeitrag – rund 10'000 Franken pro Jahr, die für Infrastruktur und Sekretariatsleistungen ausgegeben werden – aus der Laufenden Rechnung bezahlt werden; der Lotteriefonds soll nach wie vor für Projekte, sofern sie als sinnvoll und unterstützungswürdig taxiert werden, zur Verfügung stehen. Die Frage der Eigenverantwortung kann man immer stellen. Wenn man die organisierte Elternarbeit aber zulässt, soll man sie ein Stück weit auch unterstützen, den Worten also Taten folgen lassen.

Zum Antrag der FDP-Fraktion, die Subventionsvereinbarung solle nur mit einer einzigen Organisation abgeschlossen werden können: Der Bildungsdirektor bittet, dem Antrag der Bildungskommission zu folgen. Dort wurde in der Diskussion gesagt, dass es nur eine einzige Organisation sein soll, so lange verschiedene Organisationen das Gleiche tun; wenn sich aber eine Organisation einem komplementären Auftrag widme – beispielsweise eine Elternorganisation für behinderte Kinder –, dann müsste diese auch unterstützt werden können.

**Philip C. Brunner** gibt zu bedenken, dass mit den vom Bildungsdirektor angeführten Argumenten jeder Verein, der Wert auf professionelle Strukturen legt, sich beim Kanton melden kann und 25'000 Franken kriegt. Er fragt den Bildungsdirektor, wer denn der Präsident von «Schule und Elternhaus» sei und wer dessen Vorstand angehöre. Wer erhält dieses Geld, um professionell die Eltern zu vertreten?

Der Kantonsrat vertritt – neben allen anderen Interessen von Bürgerinnen und Bürgern – auch die Eltern, und es geht nicht an, dass sich eine Organisation auch

noch irgendwie wichtig macht. Es ist schon kompliziert genug im Bildungswesen mit Bildungsrat, Kantonsrat und den Gemeinden, die – zu Recht – auch mitreden wollen. Und jetzt schaltet sich noch eine Elternorganisation ein, spielt sich auf, kriegt Geld und gibt vor, professionell die Eltern zu vertreten. Welche Eltern werden denn hier überhaupt vertreten?

**Eusebius Spescha** ist etwas erstaunt über das Votum von Philip C. Brunner. Die Schule soll ja auch den Interessen der Eltern Rechnung tragen, und das kann nicht geschehen, indem sie inhaltliche Fragen mit dem Kantonsrat diskutiert. Die Schule muss an Partnerinnen und Partnern im Rahmen von Elternorganisationen interessiert sein, mit denen sie gewisse Gespräche führen kann. Es ist unfair, wenn die Elternorganisation «Schule und Elternhaus», die über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte seriöse, inhaltlich gut abgestützte Arbeit geleistet hat, lächerlich gemacht und in die Beliebigkeit gezogen wird. Die Schule hat ein Interesse an Gesprächspartnern auch im Bereich der Eltern, und das sollte dem Rat 10'000 Franken wert sein.

**Manuel Brandenburg** hat nicht den Eindruck, dass Philip C. Brunner irgendjemanden lächerlich gemacht hat. Er hat vielmehr eine Grundsatzfrage gestellt: Wenn *ein* Verein von Staat Geld bekommt, warum erhalten dann alle anderen Vereine *kein* Geld? Diese Grundsatzfrage darf gestellt werden. Philip C. Brunner hat auch die Frage gestellt, wer konkret in diesem Verein Präsident bzw. Vorstandsmitglied sei – sprich: Wer bekommt dieses Geld vom Kanton? Die Beantwortung dieser Frage führt zu Transparenz.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** geht es nicht darum, hier *ad personam* zu legiferieren. Die Frage, wer Präsident und Vorstandmitglied sei, ist auf der Website transparent gemacht, und wer diese Namen im Kantonsratssaal heraustrompeten möchte, kann sich nochmals zum Wort melden. Es ist in der Gesetzgebung nicht relevant, wer diesen Vorstand besetzt. Relevant ist aber der Grundsatz, ob man die organisierte Elternmitwirkung zulassen will oder nicht, und der Kantonsrat hat beschlossen, diese zuzulassen. Nun gibt es ein Organisationsproblem, das von den Gemeinden moniert wird: Man möchte einen Ansprechpartner, der nicht jedes Jahr wechselt. Dieses Problem soll mit der vorgeschlagenen, spezifischen Lösung gelöst werden.

Die Frage ist nun, ob «Schule und Elternhaus» einen gesetzlichen Auftrag erfüllt. Wenn ja, dann soll die Finanzierung aus der Laufenden Rechnung erfolgen, und dazu soll hier die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ansonsten ist es so, dass eine Vielzahl von Vereinen über Leistungsvereinbarungen, Subventionsvereinbarungen oder Lotteriefondsbeiträge finanziert wird. Im Weiteren schreibt der Verein «Schule und Elternhaus» nicht nur Vernehmlassungen, sondern er steht den gemeindlichen Schulen als Ansprechpartner zur Verfügung – und diese Mitarbeit wird geschätzt. Wenn der Verein nur Vernehmlassungen schreiben würde, dann wäre das tatsächlich eine Arbeit, die andere – etwa Parteien – gratis erledigen, und dann würde sich dieser Beitrag nicht rechtfertigen.

Der Bildungsdirektor hofft, dass er Eusebius Spescha richtig verstanden hat: Solange es um Schulgesetze oder gesetzliche Regelungen des Schulbereichs geht, ist sehr wohl der Kantonsrat zuständig, und *darüber* möchte der Bildungsdirektor mit dem Kantonsrat sprechen, nicht nur mit irgendwelchen Elternorganisationen. Die Schulen sind aber dankbar für einen niederschweligen Ansprechpartner – und der Bildungsdirektor ist dem Rat dankbar für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

Der **Vorsitzende** erläutert das Vorgehen: Zuerst wird Abs. 3a bereinigt, dann über den Streichungsantrag der SVP-Fraktion abgestimmt.

- Der Rat stimmt mit 38 zu 31 Stimmen dem Antrag der FDP-Fraktion zu, die Fassung des Regierungsrats ins Gesetz aufzunehmen.
- Der Rat lehnt mit 47 zu 19 Stimmen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass der Regierungsrat in seinen Materialien festgehalten hat, die Wendung «eine Elternorganisation, welche ...» sei bezüglich der Anzahl unbestimmt. Mit dem Abstimmungsergebnis hat sich die Lesart geändert: «eine» ist nicht mehr unbestimmt, sondern meint jetzt den Singular im Sinne von «eine einzige». Der Gesetzestext ändert sich nicht, wohl aber die Lesart.

### § 23a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

### § 23a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission auf die Einschränkung verzichten will, wonach die Daten nur bekanntgegeben werden dürfen, soweit diese für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie will also den letzten Teilsatz streichen. Der Regierungsrat schliesst sich der Fassung der Kommission an, weil die Erforderlichkeit ohnehin abgeklärt werden muss.

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag der Bildungskommission.

### § 23a Abs. 3 bis Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission vorschlägt, anstelle des Begriffs «bekannt geben» den Ausdruck «weiter geben» zu verwenden. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

**Jürg Messmer** stellt den **Antrag**, § 23 Abs. 3, 4 und 5 seien zu streichen. Seine Interessenbindung: Er hat Kinder und hofft, irgendwann Enkelkinder zu haben. Er wünscht sich daher ein gutes Schulgesetz. Bleiben die drei genannten Absätze im Gesetz, wird der Datenschutz aufs Gröbste verletzt. Der Votant macht zwei Beispiele:

- Karin hatte in der 3. Klasse Prüfungsangst. Sie wurde zum schulpsychologischen Dienst geschickt. Nun kommt sie in die 6. Klasse, und die Prüfungsangst ist kein Thema mehr. Trotzdem kann dies dem übernehmenden Lehrer mitgeteilt werden.
- Hans hat ein lausiges Schriftbild. Logopädie, Psychomotorik- und alle weiteren möglichen Therapien wurden durchgeführt. Nun kommt Hans in die 6. Klasse. Vom Schriftbild her wird er vermutlich einmal Arzt, denn dieses ist immer noch unleser-

lich – und das wird sich auch nicht mehr ändern. Ist die Information über die früheren Therapien für den abnehmenden Lehrer wirklich wichtig?

In einem Eintretensvotum wurde von einem Kind mit Epilepsie gesprochen. Aber Eltern haben doch ein Interesse daran, dass der Lehrer um dieses medizinische Problem weiss. Es muss deshalb nicht im Gesetz stehen, dass der abgebende den abnehmenden Lehrer darüber informiert. Die Eltern kommen doch automatisch zum neuen Lehrer, informieren ihn und bitten ihn, ein Auge auf ihr Kind zu haben. Der Votant hat an einem Elternabend miterlebt, wie ein Elternteil die Lehrperson informierte, sein Kind sei allergisch auf Ziegenmilch – für den Fall, dass die Klasse mal in ein Skilager gehe. Mit medizinischen Problemen kommen die Eltern von sich aus, vor allem wenn es wirklich bedrohliche Probleme sind.

Und noch ein weiteres Beispiel: Thomas ist am Wochenende mit seiner *Gang* unterwegs in der Stadt Zug. Er pöbelt und schlägt, immer gegen Gleichaltrige; er wurde bereits mehrfach aufgegriffen und in der Zwischenzeit auch schon zu Sozialarbeit verurteilt. Der abnehmende Lehrer weiss aber nicht, dass er ein Kind mit einem gewissen Gewaltpotenzial bekommt, und auch mit dem Gesetz, das der Rat jetzt diskutiert, wird der Lehrer in Zukunft nicht erfahren, dass er eventuell ein gewaltbereites Kind in der Klasse hat. Das aber wäre wichtig. Genau aus diesem Grund und weil die Eltern nicht einmal einbezogen werden müssen, ob diese Daten weitergegeben werden oder nicht, sollen Abs. 3, 4 und 5 gestrichen werden.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, informiert, dass sich die Kommission relativ lange mit dieser Frage auseinandergesetzt und sich um eine Lösung bemüht hat, die sowohl den Ansprüchen des Datenschutzes wie auch jenen der Schule, der Eltern und vor allem der Kinder genügt. Er nimmt die drei Beispiele von Jürg Messmer auf. Bei den ersten zwei Beispielen *dürfte* die Lehrperson die Information gar nicht weitergeben, wenn sie nicht für den Unterricht relevant sind. So steht es im Gesetz: Was für den Unterricht und für die Schule nicht relevant ist, darf nicht weitergegeben werden.

Beim dritten Beispiel versteht der Votant seinen Vorredner Jürg Messmer erst recht nicht: Wenn eine Lehrperson vom Gewaltpotenzial eines Schülers weiss, dann dürfte sie – wenn der Rat dem Streichungsantrag folgt – ihre Information nicht weitergeben. Wenn schulrelevant bei einem Schüler Gewaltpotenzial vorhanden ist, dann soll die Lehrperson – so die Meinung der Kommission – das der nachfolgenden Lehrperson weitermelden können. Der Bildungsdirektor wird sicher noch darauf eingehen, was Lehrpersonen über Straftaten ihrer Schüler erfahren und was nicht. Die Kommission ist aber klar der Meinung, dass es nicht reicht, wenn nur administrative Daten von einer Lehrperson zur anderen weitergegeben werden dürfen. Es müssen auch sensible Daten, die den Lehrpersonen bei ihrer Auftrags Erfüllung nützen, weitergegeben werden können. So können beispielweise Informationen über Krankheiten schulrelevant sein; weitere Beispiele finden sich im Kommissionsbericht. Die Kommission war grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Ausweitung der Informationsmöglichkeiten wichtig ist und im Schulgesetz festgeschrieben werden soll.

**Jürg Messmer** weist darauf hin, dass es ein sehr breites Spannungsfeld ist, ob schulpsychologische Massnahmen von früher relevant oder nicht mehr relevant sind. Zum Thema Gewalt: Wenn die Gewalt ausserhalb der Schule geschieht, beispielsweise am Wochenende oder in der Stadt, dann wird die Lehrperson nicht über eine Verurteilung orientiert – sie *darf* gar nicht orientiert werden. Das kann auch mit dem Gesetz, wie es vorliegt, nicht geändert werden.

Wirklich störend aber ist, dass die Eltern nicht einmal angefragt werden müssen, ob Daten weitergegeben werden oder nicht. Der Votant stellt deshalb für den Fall, dass sein Streichungsantrag nicht durchkommt, den **Eventualantrag**, dass bei der Weitergabe von Daten das Einverständnis der Eltern eingeholt werden muss.

**Eusebius Spescha** stellt fest, dass es bei der Weitergabe von Informationen einzig um das Wohl des Kindes geht. Die Kommission hat versucht, eine Interessenabwägung in diesem Sinne vorzunehmen. Leider ist es nicht so, dass die Eltern immer wirklich für das Wohl des Kindes schauen; hie und da ist das auch eine Aufgabe der Schule. Alle, die Schulerfahrung und Schulpraxis haben, wissen, dass die Eltern keineswegs immer alles sagen, was schulrelevant ist. Das von Zari Dzaferi erwähnte Epilepsie-Beispiel ist nicht aus der Luft gegriffen. Es ist der Frau des Votanten tatsächlich passiert, und alle, die in der Schulpraxis stehen, können wahrscheinlich weitere solche Beispiele nennen. Es ist dem Votanten deshalb ein Anliegen, dass dieser Artikel in der Fassung der Kommission verabschiedet wird. Sie zwingt richtigerweise Schul- und Lehrpersonen dazu, sich klar zu überlegen, welche Informationen jetzt noch relevant sind und weitergegeben werden müssen und welche nicht. Diese Überlegung ist zum Wohl des Kindes vorzunehmen, und mit den Grundsätzen, welche die Kommission formuliert hat, wird auch garantiert, dass die für das Kind wichtigen Informationen weitergegeben werden.

Die Information über Gewalt, die in der Freizeit ausgeübt wurde, ist nicht ein Thema des Schulgesetzes. Das muss in anderen Gesetzen verankert werden – was teilweise bereits geschehen ist.

**Manuel Brandenburg** stellt für den Fall, dass der Eventualantrag von Jürg Messmer keine Mehrheit findet, den **Unterantrag**, dass die Eltern wenigstens *orientiert* werden müssen, wenn Daten gemäss Abs. 3, 4 und 5 weitergegeben werden. Es soll also eine Meldepflicht geben. So soll nicht die Situation entstehen können, dass der Lehrer etwas weiss, ohne dass die Eltern davon Kenntnis haben.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** weist Jürg Messmer und Manuel Brandenburg darauf hin, dass in Abs. 5 der Satz steht: «Weitere schulrelevante Daten können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weiter gegeben werden, soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind *und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben.*» Das hat zur Folge, dass die Rektorate – anders als es heute die Praxis ist – die Eltern darüber informieren müssen, dass diese die Weitergabe von Daten über ihre Kinder ausschliessen können. Und das hat wiederum die Möglichkeit zur Folge, dass gewisse Daten – wenn die Eltern das so wollen – nicht weitergegeben werden können. Die Kommission wollte damit den Datenschutz bzw. die andere Seite dieser Frage berücksichtigen.

**Dominik Lehner** bittet darum, die Lehrpersonen nicht zu Bürokratietigern zu machen, die bei jeder Information, die sie an einen Kollegen weitergeben müssen – zu Recht, weil es um professionelle Bildung geht –, die Eltern mit einem Schreiben darauf hinweisen müssen, beispielsweise dass die Lehrperson der 3. Klasse über die Psychomotorik-Therapie in der 2. Klasse informiert werde. Der Votant ist dezidiert der Meinung, dass nicht irgendwelche Kaffeekränzchen- und Lehrerzimmergespräche über Familienverhältnisse oder Ähnliches weitergegeben werden sollen. Es kann aber nicht sein, dass die professionelle Zusammenarbeit durch Bürokratie behindert werden soll. Da versteht der Votant die Vorschläge von Seiten der SVP überhaupt nicht.

**Manuel Brandenburg** begreift die Emotionalität von Dominik Lehner, der ja selber Lehrer ist. Was Martin Pfister gesagt hat, betrifft nur Abs. 5. Der Unterantrag bezüglich einer Meldepflicht bezieht sich aber auf die Absätze 3, 4 und 5. Im Weiteren sagt Abs. 5 nur: «[...], soweit [...] die Erziehungsberechtigten» – ein furchtbarer Begriff – «die Weitergabe *nicht ausgeschlossen haben*.» Das ist schwächer als eine Meldepflicht, welche die Eltern besser schützen würde.

**Arthur Walker** hält fest, dass die Lehrpersonen zu einem Übergabegespräch *verpflichtet* sind, beispielsweise wenn ein Schüler von der 6. Klasse in die Oberstufe wechselt. Streicht man Abs. 3, 4 und 5, dann stellt sich die Frage, was die Lehrpersonen überhaupt noch zu besprechen haben. Sie wissen ja bereits alles. Die administrativen Daten werden geliefert, und vielleicht kann man noch über den EVZ, den FC Basel oder Ambri Piotta sprechen – aber sicher nicht mehr über die Schüler.

**Jürg Messmer** fragt bei Arthur Walker nach, welche Übergabegespräche denn bisher überhaupt geführt wurden. Bis jetzt fehlte ja eine rechtliche Grundlage, also konnten gar keine solchen Gespräche geführt werden.

**Andreas Hausheer** hofft, dass die SVP jetzt nicht plötzlich zum Freund des Datenschutzes wird, auch nicht in anderen Geschäften. Was die Strafverfolgung betrifft, gibt es im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) den § 94, welcher die Meldepflicht an die Schulbehörden regelt.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** zitiert den erwähnten § 94 GOG, wo in Abs. 1 steht: «Die Staatsanwaltschaft teilt die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen mit a) der zuständigen kantonalen oder gemeindlichen Schulbehörde, wenn sich die Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler richtet und eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat.» Die Meldepflicht bei Straftaten besteht also schon heute.

In der Diskussion ist bisher etwas untergegangen, dass es für die Lehrpersonen ein dringendes Bedürfnis ist, hier klare Regelungen für die Praxis zu bekommen. Momentan wird die Praxis einzig durch das Datenschutzgesetz bestimmt, welches überall blockiert und keine der vorgeschlagenen, sehr eng definierten Ausnahmen kennt. Das ist nicht praxisfreundlich, und darunter leiden die Lehrerinnen und Lehrer. Sie werden in einen Graubereich gezwungen, wenn sie den Auftrag haben, die Schnittstelle zu optimieren – sich beispielsweise über die Zuweisung in die Oberstufe zu unterhalten –, und gleichzeitig ausser über Namen und Adressen keinen Dialog führen dürfen. Das ist nicht praxistauglich, und es besteht Handlungsbedarf. Wenn man in Beilage 2 zum Kommissionsbericht nachschaut, um welche Daten es konkret geht, dann versteht der Bildungsdirektor die Aufregung nicht ganz. Man soll sich auch nicht von Begriffen wie «Therapie» oder «Psychologen», die in der Debatte etwas dämonisiert wurden, in die Irre führen lassen. Wenn man die Schnittstelle zwischen Schulbehörden und Fachdiensten sauber regeln will, dann müssen diese Begriffe auftauchen, findet der Austausch doch tatsächlich zwischen diesen Personen statt.

Der Bildungsdirektor bittet den Rat, der von der Kommission vorgeschlagenen und vom Regierungsrat unterstützten Änderung zuzustimmen, ohne auf Eventual- und andere Anträge einzugehen. Die Lehrpersonen sind sehr froh um klare Regeln, an die sie sich – auch in Sachen Datenschutz – halten können.

Der **Vorsitzende** erläutert das Vorgehen: Zuerst wird über den Unterantrag, dann über den Eventualantrag der SVP-Fraktion abgestimmt, beide Male *en bloc* über die Abs. 3, 4 und 5; anschliessend wird der Streichungsantrag der SVP-Fraktion dem Antrag der Bildungskommission gegenübergestellt.

- Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.
- Der Rat lehnt den Unterantrag der SVP-Fraktion, die Eltern seien über die Weitergabe von Daten gemäss Abs. 3, 4 und 5 zu informieren, mit 60 zu 8 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SVP-Fraktion, für die Weitergabe von Daten gemäss Abs. 3, 4 und 5 sei das Einverständnis der Eltern einzuholen, mit 60 zu 8 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, § 23a Abs. 3, 4 und 5 seien zu streichen, mit 60 zu 9 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass die Kommission vorschlägt, in Abs. 3 und 4 an Stelle des Begriffs «bekannt geben» den Ausdruck «weiter geben» zu verwenden. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden. Damit sind § 23a Abs. 3, 4 und 5 gemäss Antrag der Kommission gutgeheissen.

Der **Vorsitzende** macht noch einen sprachlichen Hinweis zu Abs. 3, erste Zeile: Das fehlende Genitivzeichen beim Wort «Besuch» wird auf die zweite Lesung ergänzt.

#### **§ 23a Abs. 6**

Der Vorsitzende hält fest, dass diese Bestimmung im Antrag der Bildungskommission dem Abs. 5 im Antrag des Regierungsrats entspricht. Diese Norm ist unbestritten.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### **§ 24 Abs. 3 und Abs. 4**

**Zwischentitel bei Ziffer 2.2.1: «Kindergartenstufe»**

#### **§ 25 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

#### **§ 26 Überschrift neu «Übertritt» sowie Abs. 1 und Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrates anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 30 Abs. 5**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass hier das Wort «Regelungen fehlt; dieses wird auf die zweite Lesung ergänzt. Die Bildungskommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*Nachträgliche Anmerkung: Aus redaktionellen Gründen wird anstelle des vom Rat genehmigten Wortes «Regelungen» der Begriff «Bestimmungen» verwendet.*

**§ 30 Abs. 6**

**§ 31 Abs. 3 und Abs. 4**

**§ 32**

**§ 33 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 33<sup>bis</sup> Abs. 4 und Abs. 5**

**§ 34 Abs. 3 und Abs. 4**

**§ 34<sup>bis</sup> Abs. 2**

**§ 35 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 37 Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 37<sup>bis</sup> Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 44 Abs. 2 (neu)**

**Esther Haas** macht zuerst eine Anmerkung an die Adresse der SVP. In der Eintretensdebatte wurde frohlockt, die Vorlage trage die Handschrift des tüchtigen Bildungsdirektors. Offenbar war diese Handschrift für die SVP-Fraktion aber kaum leserlich, folgt doch nun in der Detailberatung Antrag auf Antrag.

Die AGF hat nicht so euphorisch frohlockt und erlaubt sich deshalb den **Antrag**, § 44 Abs. 2 sei zu streichen. Es geht hier um die Sicherheit der Kinder. Um diese zu gewährleisten, müssen die Kinder unbedingt Verkehrsinstruktion bekommen. Wenn nun die Einschränkung gemacht wird, dass Privatschulen für die Verkehrsinstruktion Gebühren bezahlen müssten, besteht die Gefahr, dass diese auf die Instruktion verzichten, um Kosten zu sparen.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** informiert, dass die Bildungskommission diesen Antrag diskutierte und sich mit 10 zu 0 Stimmen dagegen aussprach. Zum Resultat dieser Abstimmung ist zu sagen, dass die Sprecherin der AGF in der Kommissionsitzung krankheitshalber fehlte.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** weist darauf hin, dass die Verkehrsinstruktion für Privatschulen ohnehin freiwillig ist. Wenn nun die Kostenpflicht – und es sind erhebliche Aufwendungen, die für die Polizei anfallen – gestrichen werden sollte, bietet das noch keine Gewähr, dass die Verkehrsinstruktion an den Privatschulen auch wirklich durchgeführt wird. Im Übrigen ist diese Instruktion auch ohne Polizist möglich: Wenn es zu teuer ist, einen Polizisten zu bezahlen, kann das auch eine Lehrperson der betreffenden Privatschule erledigen.

→ Der Rat lehnt mit 52 zu 10 Stimmen den Streichungsantrag der AGF ab und genehmigt damit § 44 Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrats.

**§ 45 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2****§ 45a (neu)****§ 47 Abs. 5****§ 48 Abs. 3****§ 53 Abs. 2 und Abs. 3****§ 54 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 60 Abs. 1 Bst. c**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission statt «Lehrern» den Ausdruck «Lehrpersonen» vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 61 Abs. 3 Bst. d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 61 Abs. 3 Bst. d1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung nicht ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat folgt stillschweigend der Fassung der Kommission

**§ 63 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 63 Abs. 4 Bst. c**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Kommission im Gesetz keine explizite sachliche Zuständigkeit der Lehrpersonen für die Erarbeitung von Stundenplänen verankern will. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 63 Abs. 4 Bst. d bis h**

→ Der Antrag des Regierungsrats wird nicht thematisiert und ist damit beschlossen.

**§ 63 Abs. 4 Bst. i**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Regelung von § 61 Abs. 3 Bst. d1 abhängt. Folglich entspricht der Gesetzestext hier der Fassung der Kommission.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**§ 63 Abs. 4 Bst. j bis l**

→ Der Antrag des Regierungsrats wird nicht thematisiert und ist damit beschlossen.

**§ 63 Abs. 5**

**§ 64**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 65 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Streichung des letzten Satzes von Abs. 1 vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Vorschlag an; die Begründung im Kommissionsbericht überzeugt. Der Regierungsrat wird diesen Punkt in der nächsten Änderung des Schulgesetzes in die Vernehmlassung geben.

**Dominik Lehner** stellt namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, hier die erste regierungsrätliche Fassung zu belassen, den Satz «Nicht in den Bildungsrat gewählt werden dürfen Personen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrates unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben» also nicht zu streichen. Er hat in seinem Eintretensvotum bereits erwähnt, dass es hier um eine saubere Trennung geht. Mit diesem Passus ist nicht ausgeschlossen, dass operatives Know-how direkt in den Bildungsrat transferiert wird. Es ist beispielsweise möglich, dass eine Schulleitungsperson aus einem Nachbarkanton von einer Partei in den Bildungsrat gewählt wird; diese Vernetzung über den Kanton hinaus ist durchaus sinnvoll.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** bittet im Namen der Kommission, diesem Antrag nicht zu folgen, dies vorerst aus formellen Gründen. Die Kommission ist mit 9 zu 2 Stimmen der Meinung, dass ein solcher Antrag in die nächste Schulgesetzrevision aufgenommen werden müsste. Beim Bildungsrat handelt es sich nicht um eine Fachbehörde, sondern um eine politische Behörde, und wenn man bei politischen Behörden die Wahlrechte einschränkt, muss das vertieft geprüft und in eine Vernehmlassung gegeben werden. Die FDP-Fraktion vergibt sich nichts, wenn sie dieses Anliegen in der zweiten Schulgesetzrevision nochmals einbringt.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** ist es tröstlich, dass die FDP-Fraktion den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zumindest verstehen kann – nachdem sich die Bildungskommission am Vorgehen des Regierungsrats doch sehr gestört hat. Aber wenn es um solche Einschränkungen geht, ist der Weg über die Vernehmlassung tatsächlich richtig. Die nächste Schulgesetzrevision steht vor der Tür, die Vernehmlassung wird noch in diesem Jahr, nach den Sommerferien, gestartet. Man vergibt sich tatsächlich nicht viel, wenn man das in die nächste Schulgesetzrevision aufnimmt. Deshalb hat der Regierungsrat verzichtet, seinen ursprünglichen Antrag aufrecht zu erhalten. Der Bildungsdirektor empfiehlt, dem Antrag der FDP-Fraktion nicht zuzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 41 zu 27 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

**§ 65 Abs. 3: Ingress, Bst. a und Bst. e bis j**

**§ 65 Abs. 3a Bst. a bis g**

**§ 66 Abs. 3 Ingress und Bst. h bis r**

**§ 72 Abs. 1, Abs. 5**

**Zwischentitel 4 «Privatschulen und Privatschulung»**

**§ 74 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 74 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Kommission aus gesetzestechnischen Gründen eine Formulierung im Singular vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 75 Abs. 1, Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 75 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Kommission aus redaktionellen Gründen beim Wort «Besitze» das «-e» weglässt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

### **§ 75 Abs. 6**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine redaktionelle Anpassung vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

### **§ 76 Abs. 1 und Abs. 2**

### **§ 77 Abs. 1 (Ingress) und Abs. 2**

### **§ 78 Abs. 1 und Abs. 2**

### **§ 79 Abs. 2 und Abs. 3**

### **§ 82 Abs. 2 und Abs. 4**

### **§ 84 Abs. 1 Bst. a und b**

### **§ 85 Abs. 1 Bst. a: Ingress und Ziff. 1 bis 8**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### ***Fremdänderungen***

#### **– Personalgesetz**

#### **§ 6 Abs. 2 Bst. a**

#### **– Einführungsgesetz Berufsbildung**

#### **§ 2 Abs. 1 Bst. f**

#### **§ 3a (neu)**

#### **– Gesetz über die kantonalen Schulen**

#### **§ 1 Abs. 1 Bst. d**

#### **§ 2 Abs. 1 Bst. d**

#### **Zwischentitel 2.4 «Brückenangebote»: aufgehoben**

#### **§ 28**

#### **§ 29**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### ***Referendums Klausel***

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

### ***Regelung des Inkrafttretens***

Der **Vorsitzende** erinnert an den in der Eintretensdebatte angekündigten **Antrag** der AGF, die Inkraftsetzung sei um ein Jahr zu verschieben.

**Rainer Suter** stellt fest, dass der Antrag der AGF nur eine Verzögerung für die Umsetzung des Volksentscheids zur Wiedereinführung von Noten ab der 2. Klasse ist. Die Schulzeit ist sehr kurz. Sie muss auch für die Schüler genutzt werden, die jetzt in dieser Phase stecken und ab dem Sommer in die 2. und 3. Klasse kommen. Diese Kinder wollen sich vergleichen und messen. Sie wollen Noten. Die Notengebung mit *Sünneli* und *Wölkli* ist vorbei.

Zu einer guten Schule gehört auch ein transparentes, gerechtes und differenziertes Beurteilungs- und Bewertungssystem. Als Vater von zwei schulpflichtigen Kinder ist es dem Votanten sehr wichtig zu wissen, wo seine Kinder mit ihren schulischen Leistungen stehen, und er ist es leid, am Ende des Schuljahrs den nicht möglichen *Sünnelischnitt* zu eruieren und auszurechnen. Der Antrag, das Schulgesetz erst per 1. August 2014 in Kraft zu setzen, ist abzulehnen.

**Esther Haas** betont, dass die AGF den demokratischen Entscheid aus der Volksabstimmung zur Wiedereinführung von Noten ab der 2. Primarklasse respektiert. Es geht bei ihrem Antrag darum, dass die Lehrpersonen, die bis jetzt in der Notengebung noch nicht geschult wurden, seriös auf dieses wichtige Thema vorbereitet werden können.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** erinnert daran, dass vor einem Jahr über die Verfassungsinitiative und die Gesetzesinitiative abgestimmt wurde, wobei die erste ein sofortiges Inkrafttreten und die zweite eine möglichst rasche Umsetzung verlangte. Die Bildungsdirektion musste sich also vor über einem Jahr Gedanken zur Umsetzung machen – vor allem für den Fall, dass die Verfassungsinitiative angenommen worden wäre. Sie hat sich Überlegungen gemacht, was vorzukehren sei, damit die Umsetzung so rasch wie möglich oder – schlimmstenfalls – sofort erfolgen könnte. Die Bildungsdirektion hat gegenüber den Gemeinden immer kommuniziert, dass die Umsetzung der Gesetzesinitiative auf das Schuljahr 2013/14 hin, also per 1. August 2013, ermöglicht werden müsse. Das bedeutet, dass die ersten Notenzeugnisse im Januar 2014 ausgehändigt werden, und das war auch am Abstimmungssonntag die Antwort auf entsprechende Fragen der Medien. Dieser Termin wurde erstmals am 12. März 2012 und seither vom Amt für gemeindliche Schulen immer wieder kommuniziert. Auf dieser Terminbasis wurde die Umsetzung geplant und vorbereitet.

Der Termin wurde seither politisch nie in Frage gestellt, und auch der Bildungsrat hat sich mit der Revision der Promotions- und Übertrittsreglemente darauf vorbereitet. Gestern hat der Bildungsrat getagt und über das Promotionsreglement, welches die Notengebung reglementiert, beschlossen. Dieses Reglement war vom 15. November 2012 bis zum 14. Februar 2013 in Vernehmlassung. In der Vernehmlassung wurde der Zeitplan von einzelnen gemeindlichen Schulen und politischen Akteuren als ambitiös kritisiert. Der Bildungsrat hat gestern das Inkrafttreten des Gesetzes offen gelassen, nicht weil er keine Meinung dazu hat, sondern weil er sich – im Wissen um den heutigen Antrag im Kantonsrat – nicht in Gegensatz zu einem allfälligen politischen Entscheid des Kantonsrats stellen wollte. Der Bildungsdirektor hat aber den Auftrag, dem Kantonsrat die Meinung des Bildungsrats mitzuteilen: Der Bildungsrat ist mehrheitlich der Meinung, dass die Umsetzung per 1. August 2013 zwar anspruchsvoll, aber möglich ist. Das Beurteilen und Bewerten von Schülern gehört zu den Kernkompetenzen der Lehrpersonen und wird an den Pädagogischen Hochschulen von allen gelernt. Wenn von Lehrpersonen der Zeitplan als ambitiös beurteilt wurde, dann hat das nichts mit Verzögerungstaktik oder mangelndem Willen zu tun, einen klaren Volksentscheid umzusetzen; es ist viel-

mehr der professionellen Auffassung des Berufs geschuldet, dass die betreffenden Lehrpersonen froh wären um mehr Zeit für die Vorbereitung und Umsetzung.

→ Der Rat folgt mit 61 zu 10 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die Stellvertretende Landschreiberin den Platz des Landschreibers.

#### TRAKTANDUM 10

### 672 **Motion von Manuel Brandenburg betreffend Stärkung der Gemeindeautonomie im Kanton Zug**

Es liegen vor: Motion (2127.1 - 14021); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2127.2 - 14241).

Motionär **Manuel Brandenburg** dankt dem Regierungsrat für die schnelle und kompetente Beantwortung und den Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion. Hintergrund der Motion war der Gedanke, die Gemeinden zu stärken, wenn es um die Verfassungsordnung im Kanton Zug geht. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ein klares Bekenntnis zur Wichtigkeit der Gemeinden abgegeben und sagt explizit, dass auch für ihn die Gemeinden, so wie sie heute zusammengesetzt sind, sehr wichtig sind. Das darf auch als indirekte Absage an Vorstellungen interpretiert werden, die gemeindliche Ordnung mit den bewährten elf Einwohnergemeinden zu verändern. Im Weiteren hat sich der Motionär von der Bundesrechtswidrigkeit seines Ansinnens überzeugen lassen, denn eine Erheblicherklärung könnte tatsächlich zu Konstellationen führen, in denen eine Sperrminorität von kleinen Gemeinden gegen die Mehrheit des Volkes eine Änderung der Verfassung verhindern könnte. Das widerspricht § 51 der Bundesverfassung, wie es der Regierungsrat zu Recht ausführt.

In diesem Sinne beantragt der Motionär zusammen mit dem Regierungsrat, seine eigene Motion nicht erheblich zu erklären. Er ist aber froh, dass die Stärkung der Gemeinden vom Regierungsrat explizit festgehalten wurde und heute auch Eingang ins Protokoll des Kantonsrats findet.

**Frowin Betschart:** Die CVP-Fraktion folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrats, die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Regierungsrat erläutert in seinen Ausführungen nachvollziehbar die Gründe, welche gegen ein Gemeindemehr bei Verfassungsrevisionen sprechen, sei dies der klare Widerspruch zur Bundesverfassung oder der ebenfalls relevante Grund einer möglichen Störung des Friedens unter den Gemeinden. Der Grossteil der Zuger Gemeinden scheint mit der heutigen Situation hoch zufrieden zu sein und möchte diese nicht verändern.

Das klare Statement des Regierungsrats zur Zuger Gemeindenlandschaft und deren Autonomie ist lobenswert. Für die Nichterheblicherklärung spricht unter anderem auch folgende Passage aus der Motionsbegründung: «Diese Ideen verkennen, dass der Kanton Zug in seiner gewachsenen Struktur gut funktioniert.» Lassen wir den Kanton Zug weiterhin gut funktionieren.

**Daniel Thomas Burch** hält namens der FDP-Fraktion fest, dass der Vorschlag verfassungswidrig ist und sich die Motion damit erübrigt.

**Eusebius Spescha:** Die SP-Fraktion unterstützt die Nichterheblicherklärung der Motion. Die Argumente des Regierungsrats sind überzeugend. Der Votant möchte aber doch darauf hinweisen, dass es im Kanton Zug keine verfassungsrechtlich gesicherte Gemeindeautonomie gibt. Gemäss Zuger Kantonsverfassung sind die Gemeinden reine Verwaltungsbezirke, und auf Gesetzesstufe wird dann geregelt, was die Gemeinden können oder eben nicht können. Wenn man tatsächlich etwas für die Gemeindeautonomie tun möchte, wäre es sinnvoll, die Gemeindeautonomie in der Kantonsverfassung zu verankern. Das könnte allenfalls eine Idee für einen – für einmal klugen – Vorstoss der SVP sein.

**Stefan Gisler:** Die Regierung führt klar aus, dass das Anliegen eines Gemeindemehrs bei Verfassungsabstimmungen der Bundesverfassung, welche sich das Schweizer Volk gegeben hat, widerspricht. Auch Kantonsrat Brandenburg bestätigt diese Haltung, und der Votant wünscht sich, dass die SVP die Verfassung auch in anderen Fragen derart respektieren würde.

Was die Schweiz historisch kennt, ist die Souveränität der Kantone, denn die Schweiz war bis 1848 ein Staatenbund und die Tagsatzung einziges eidgenössisches Organ – jeder Stand hatte eine Stimme. Als 1848 der heutige Bundesstaat mit dem parlamentarischen Zweikammersystem gegründet wurde, wurde zum Schutz der Stände festgelegt, dass Verfassungsänderungen die Mehrheit der Kantone benötigen. Was die Schweiz bzw. die Kantone historisch nicht kennen, ist die Gemeindesouveränität. Die Kantone waren eben nie Gemeindebünde mit Gemeinde-souveränität, sondern die Gemeinden verstanden sich immer als Teil der Kantone mit Autonomie in vielen Bereichen – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Übrigens hat der Kantonsrat im Gemeindegesezt diese Autonomie gestärkt, auch wenn diese nicht – wie bereits erwähnt wurde – in der Verfassung festgelegt ist. Noch nie wünschten sich Gemeinden oder die Bevölkerung in Zug ein Gemeindemehr bei Verfassungsabstimmungen. Der Vorstoss würde denn auch die traditionellen Rechte der Bevölkerung einschränken. Die Stimmen der einzelnen Bürgerin bzw. des einzelnen Bürgers würden je nach Wohnort unterschiedlich gewichtet. Eine Stimme in einer grösseren Gemeinde wäre dann plötzlich weniger wert. Das wäre stossend, wie auch Kantonsrat Brandenburg bestätigte. In diesem Sinne befürwortet der Votant vollumfänglich den Antrag des Regierungsrats.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern, dankt für den interessanten Vorstoss, den die Regierung allerdings nicht unterstützen kann. Dass der Motionär nun die Regierung unterstützt und zur gleichen Einsicht kommt, ist erfreulich.

Wie bereits gesagt wurde, widerspricht der Vorstoss der Bundesverfassung, dies in dreifacher Hinsicht. Die Regierung hat ausgeführt, dass sie starke Gemeinden befürwortet und unterstützt. Die Direktorin verweist nochmals auf das Gemeindegesezt und dessen Teilrevision, in welcher der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinden mehrere Vorschläge zur Stärkung der Gemeindeautonomie gemacht hat, beispielsweise bei den Kommissionen oder bei Leistungsaufträgen und Globalbudgets. Die Gemeinden sind froh, wenn das Parlament solche Anträge unterstützt und den Gemeinden ihre Autonomie gibt.

Dem Regierungsrat ist wichtig, dass der Friede unter den elf Einwohnergemeinden weiterhin besteht; es haben ja auch zehn Einwohnergemeinden die Motion zur Ablehnung empfohlen. Die Situation ist auch nicht vergleichbar mit dem Ständerat, weder historisch noch staatsrechtlich gesehen. Dass ihr die Gemeinden sehr wichtig sind, hat die Regierung auch in ihrer Strategie 2010–2014 ausgeführt. Sie möchte eine noch engere Zusammenarbeit und lädt die Gemeinden bei Vorhaben,

die diese betreffen, in der Regel sehr frühzeitig zur Mitwirkung ein. Das ist wichtiger als das Anliegen der Motion.

→ Der Rat folgt dem Antrag des Regierungsrats und erklärt die Motion nicht erheblich.

#### TRAKTANDUM 11

### 673 **Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe**

Es liegen vor: Postulat (2067.1 - 13842); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2067.2 - 14169).

**Thomas Werner** dankt für die Beantwortung des Postulats, auch im Namen seines Mitpostulanten Karl Nussbaumer. Allerdings sind die Postulanten damit überhaupt nicht zufrieden. Bei der Durchsicht der Antwort beschlich sie das Gefühl, dass die Regierung wohl könnte, aber um alles in der Welt einfach nicht will.

Gleich zu Beginn ihrer Antwort schreibt die Direktion des Innern, dass eine Einzelfallbeurteilung zweckmässig und dazu keine Änderung im Sozialhilfegesetz nötig sei. Das ist komplett falsch. Genau um eine Einzelfallbeurteilung erreichen zu können, ohne massenhaft solche Beurteilungen durchführen zu müssen, ist eine Änderung im Gesetz nötig. Das schlagen die Postulanten wie folgt vor: Sozialhilfebezüger sollen neu im Grundsatz kein Anrecht auf ein Auto haben. Erst wenn sie von sich aus das Bedürfnis oder einen Grund ausweisen können – beispielsweise den Gebrauch zur Generierung eines Erwerbseinkommens, extrem abgelegenes Wohnen oder eine Gehbehinderung –, erst dann soll im Einzelfall geprüft werden, ob es ein Auto gibt oder nicht. Es geht hier auch um Rechtsgleichheit. Nach dem bestehenden Gesetz gibt es Gemeinden, die keine oder nur wenige Fälle überhaupt prüfen, und es gibt andere Gemeinden, die in jedem Fall prüfen. Das ist weder sozial noch fair. Eine Einzelfallprüfung betreffend Auto soll künftig nur nötig und möglich sein, wenn ein Sozialhilfebezüger von sich aus aktiv wird und einen wirklich ernsthaften Bedarf vorweisen kann.

Die Postulanten müssen lesen, dass es für Autos «normalerweise» kein Geld gibt, dass Auflagen «möglich» sind, dass aber nur bei Hinweisen auf eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe und erst dann, wenn eine Weisung nicht eingehalten wird, die Sozialhilfe gekürzt werden «kann». Sie sehen hier ein wässriges, zahnloses Gesetz, welches je nach Sozialvorsteher unterschiedlich ausgelegt wird. Auch das ist weder fair noch sozial.

Die Direktion des Innern sagt zwar, dass grundsätzlich nichts an ein Auto bezahlt wird. Der Grundbedarf der Sozialhilfe ist allerdings pauschalisiert, und der Sozialhilfeempfänger kann damit bezahlen, was er will. Leider gibt es Leute, denen das Auto wichtiger ist als die eigene Familie. Auch das ist nicht fair und nicht sozial.

Die Direktion des Innern wiederholt sich in ihrer Antwort immer und immer wieder. Ein generelles Autoverbot sei unverhältnismässig und deshalb nicht rechtmässig. Im Postulat wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es Ausnahmen geben kann. Es soll aber im Grundsatz umgekehrt werden, nämlich so, dass Sozialhilfebezüger kein Auto besitzen sollen, wenn sie nicht selber aktiv werden, sich melden und zwingende Gründe geltend machen können. Das ist auch einfacher für die Behörde, und es ist auch fair. Schliessen wir uns also denjenigen Kantonen an, die bereits eine gesetzliche Regelung für dieses Problem geschaffen haben.

Die Postulanten stellen den **Antrag**, das Postulat erheblich zu erklären und damit der Regierung den Auftrag zur Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes zu geben.

Sie tun dies auch im Namen der ganzen SVP-Fraktion und der über dreissig Mitunterzeichner des Postulats. Auch eine Umfrage des «Tages-Anzeigers» vom 30. Januar 2012 zeigt auf, dass zwei Drittel der Bevölkerung der Meinung sind, dass Sozialhilfebezüger nicht *per se* ein Auto haben dürfen.

**Markus Jans** legt seine Interessenbindung dar: Er leitet den Sozialdienst der Stadt Zug. Einleitend hält er fest, dass die SP-Fraktion im Unterschied zu Thomas Werner die vorliegende Antwort nicht als Antwort von Manuela Weichelt, sondern als Antwort des Regierungsrats versteht und beurteilt.

Das Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner nimmt ein Thema auf, das mit grosser Regelmässigkeit in den Medien erscheint und in der Bevölkerung diskutiert wird. Die Antwort des Regierungsrats ist zwar ausführlich, wiederholt sich aber oft und ist deshalb nicht nur für Aussenstehende etwas verwirlich. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort richtig fest, dass wirtschaftliche Sozialhilfe eine Einzelfallbeurteilung ist, dass also jede Situation einzeln geprüft werden muss und die Leistungen je nach Situation anders beurteilt werden. Das Postulat verlangt, dass Sozialhilfebeziehende generell kein Auto ausleihen, mieten oder fahren dürfen. Mit dieser Forderung schiessen die Postulanten über das eigentliche Ziel hinaus. Trotzdem sieht die SP-Fraktion in einem ganz bestimmten Teil einen Handlungsbedarf. Die Zahlen sprechen für sich: Von 461 Neuanmeldungen für Sozialhilfe im Jahr 2010 hatten 100 Personen eine Motorfahrzeug. Nach einer individuellen Beurteilung wurde bei 20 Personen eine Kostenentschädigung für die Benützung des Autos in der Sozialhilfe berücksichtigt. Bei einer Quote von 0,216 betroffenen Haushalten im Kanton Zug kann sicher nicht von einem Missstand gesprochen werden. Trotz dieser geringen Quote ist die SP-Fraktion der Meinung, dass die Schlussfolgerungen des Regierungsrats nicht ausreichen. Die Budgets der Sozialhilfe sind sehr knapp bemessen und schränken mit zunehmender Haushaltsgrösse noch mehr ein. Ohne Verzicht und teilweise massive Einschränkungen hat ein Auto im Budget der Sozialhilfe keinen Platz. Dies trifft insbesondere bei Personen zu, die längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. Werden im Rahmen der Sozialhilfe Familien oder alleinerziehende Personen mit Kindern unterstützt, kann unmöglich ein Auto finanziert werden, ohne dass die Kinder darunter zu leiden haben, auch wenn der Wert des Autos unter dem Vermögensfreibetrag liegt. Dies ist auch dann der Fall, wenn auf das Erwerbseinkommen ein Erwerbsfreibetrag gewährt wird. Dieser ist nicht für den Kauf oder Unterhalt eines Autos gedacht, sondern dafür, dass die Sozialhilfebeziehenden nach der Ablösung von der Sozialhilfe über genügend Eigenmittel zur Bezahlung der Steuern, der Selbstbehalte von Arztrechnungen etc. verfügen und nicht in die Schuldenfalle geraten.

Alleinlebenden Personen ohne Kinderbetreuungspflichten sollen die finanziellen Mittel aus der Sozialhilfe eigenverantwortlich und nach eigenen Bedürfnissen einsetzen können. Wenn aber Familien mit Kindern Sozialhilfe beziehen, kann die gleiche Haltung nicht einfach übernommen werden. In einem solchen Fall muss das Wohl der Kinder höher bewertet werden als der Besitz eines Autos. Selbst die zusätzlichen Entschädigungen von EFB oder IZU reichen nicht aus, um die Kosten für eine Familie und Auto vollständig abzudecken. Mit der Darstellung der Regierung würde es den Sozialhilfebehörden verunmöglicht, Einschränkungen betreffend Autos zu machen. Bei Familien mit Kindern praktizieren die Einwohnergemeinden Baar und Zug bereits heute die Regelung, dass die Kontrollschilder innert Monatsfrist ab Fallaufnahme beim Strassenverkehrsamt deponiert werden müssen. In einem Beschwerdefall würde diese Haltung aber nicht gedeckt – so die Auskunft der Fachverantwortlichen des kantonalen Sozialamts. Von der Abgabe der Kontroll-

schilder ausgenommen wären selbstverständlich die Situationen, in denen jemand aus gesundheitlichen oder Arbeitsgründen auf ein Auto angewiesen wäre.

Die SP-Fraktion stellt den **Antrag**, das Postulat teilweise erheblich zu erklären. Der Regierungsrat wird eingeladen, das Sozialhilfegesetz so anzupassen, dass die Sozialhilfebehörden bei länger dauernden finanziellen Unterstützungen von Familien mit Kindern verlangen können, dass die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt deponiert werden. Der Votant dankt für die Unterstützung dieses Antrags.

**Esther Haas** als Sprecherin der AGF kann nichts dagegen einwenden, wenn der individuelle Motorfahrzeugverkehr künftig etwas eingedämmt wird. Im Idealfall geschieht dies freiwillig und für alle. Aber: Es gibt auch bei den Sozialhilfebeziehenden Kranke, die auf ein Auto angewiesen sind, oder solche, die dank des Autos noch ein Erwerbseinkommen generieren können und nicht ganz vom Staat abhängig sind.

Schaut man etwas genauer hin, dann erledigt sich das Ziel des Postulats – keine Autos für Sozialhilfebeziehende – ohnehin von selbst. Viele Sozialhilfebeziehende veräussern das Auto von alleine, weil die wirtschaftliche Situation den Besitz eines Autos ohnehin verunmöglicht. Ist dies nicht der Fall, dann werden die zuständigen Sozialbehörden in den Gemeinden mit ihrer restriktiven Haltung aktiv. «Gewisse Leute haben immer noch das Gefühl, dass Sozialhilfebezüger ein Schoggileben führen. Heute schauen Sozialarbeiter viel genauer hin, damit kein Missbrauch betrieben wird», liess sich Franz Keiser, Sozialvorsteher von Neuheim, im «Tages-Anzeiger» zitieren – derselbe Franz Keiser, welcher der SVP laut «Tages-Anzeiger» wegen deren realitätsfremden Haltung den Rücken gekehrt hat. Wichtig ist den Gemeinden der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. So macht es doch bezüglich der Mobilität einen gewaltigen Unterschied, ob Sozialhilfeempfangende beispielsweise im Zentrum von Cham wohnen oder in Niederwil.

Ganz absurd kommt die zweite Forderung des Postulats daher. Sozialhilfeempfangenden sollte auch untersagt werden, ein Auto zu mieten und dieses für die Mietdauer zu benutzen. Abgesehen von Problemen bei der Umsetzung führt das auch zu ganz praktischen Schwierigkeiten. Oder kann sich jemand im Saal vorstellen, wie man einen Tisch oder ein Sofa in einen ZVB-Bus zwängt, weil es Sozialhilfeempfangenden untersagt ist, ein Auto zu mieten?

Die AGF ist gegen die Erheblicherklärung des Postulats. Grundsätzlich finanziert die Sozialhilfe keine Autos; dies wird in den Zuger Gemeinden bereits heute sehr strikte gehandhabt. Es braucht demnach keine Revision des Sozialhilfegesetzes, weil ein generelles und absolutes Verbot den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen würde und damit rechtswidrig wäre.

Für **Philip C. Brunner** wird die Diskussion absurd, wenn die Grünen sich für die Mobilität einsetzen und die Vorzüge des motorisierten Individualverkehrs preisen. Das ruft nämlich nach der Frage, welche Ideologie nun über welcher steht: Ist es wichtiger, dass Sozialhilfebezügern ja nichts weggenommen wird; oder ist es wichtiger, dass das Auto verteufelt und der öffentliche Verkehr übersteigert wird?

Der Pragmatismus von Markus Jans hat dem Votanten gefallen. Es besteht tatsächlich ein Problem mit den Kontrollschildern, gibt es doch in der Schweiz – wie im «Tages-Anzeiger» aufgezeigt wurde – über 30'000 Fälle, die in etwa wie folgt ablaufen: Man fährt mit einem deutschen oder spanischen Nummernschild in die Schweiz, weil man in Ostdeutschland keine Stelle hat bzw. in Spanien die Arbeitslosigkeit mittlerweile nach EU-Modell über 20 Prozent liegt. Man spricht weder Deutsch noch hat man irgendwelche Qualifikationen, aber man sucht eine Stelle in der Schweiz, weil man zuhause – das ist traurige Realität, die der Votant in keiner Weise lächerlich machen will – darben Angehörige hat. Man findet einen Schwei-

zer Arbeitgeber, der einen einstellt, weil er tatsächlich Arbeit hat. Dann aber zeigt sich, dass die Schwierigkeiten in diesem Job – nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen – doch sehr gross sind. Man trennt sich, hat aber bereits – solche Fälle gibt es auch in der Stadt Zug – eine Arbeitsbewilligung, bezieht also Arbeitslosengeld, findet dann keine Stelle mehr – und irgendwann ist man in der Sozialhilfefalle. Nun kriegt man Geld, um die Wohnung auszustatten, dann kommt der Kinderzuschlag und so fort – und immer noch fährt man mit ausländischen Nummernschildern herum. Und nun der entscheidende Punkt: Diese Nummernschilder können einem Sozialhilfebezüger nicht weggenommen werden, sind sie doch irgendwo in Europa registriert. Diese Autos stehen dann in den Quartieren herum, und die Mitbewohner wundern sich, dass die Besitzer keine Motorfahrzeugsteuer bezahlen, aber Sozialhilfe bekommen und dem Steuerzahler zur Last fallen. Man kann sagen, das seien Ausnahmen. Es sind aber – wie gesagt – 30'000 Fälle in der Schweiz, und der «Tages-Anzeiger» hat eine erschreckende prozentuale Zunahme von Fällen aufgezeigt, in denen Leute von der Sozialhilfe leben und – vielleicht – mit einem Auto herumfahren.

**Markus Jans** dankt seinem Vorredner für das Kompliment, weist aber darauf hin, dass dieser zum Freizügigkeitsabkommen gesprochen hat, das überhaupt nichts mit dem Thema Sozialhilfe zu tun hat; in diesem Sinne hätte der Vorsitzende das vorherige Votum unterbrechen können. Der Votant stellt ferner richtig: Wenn jemand nur zwei Monate in der Schweiz gearbeitet hat, kann er daraus keine Arbeitslosenentschädigung generieren; es braucht zwölf Monate ununterbrochene Arbeit innerhalb von zwei Jahren. Es gibt auch keinen Familiennachzug, wenn feststeht, dass jemand seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Und schliesslich ist es tatsächlich so, dass Leute aus dem Osten Deutschlands oder aus Spanien bei uns arbeiten wollen; sie haben das Anrecht, während fünf Monaten Arbeit zu suchen. In dieser Zeit haben sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe, ausser im Fall einer Anstellung. Nun gibt es diverse KMU, welche für zwei Monate Leute einstellen, und sobald jemand eine Arbeit aufgenommen hat, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe. Der Votant ruft deshalb Philip C. Brunner auf, er solle mit seinen KMU-Kollegen sprechen, damit diese nur dann Arbeitsverträge ausstellen, wenn sie tatsächlich Arbeit haben – und dies nicht nur für eine oder zwei Wochen. Zu den von Philip C. Brunner angesprochenen Fällen in der Stadt Zug: Auf 300 Fälle gibt es hier 3 solche Fälle.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat hat das Anliegen der Kantonsräte Nussbaumer und Werner geprüft und ist zum Schluss gekommen, keine Gesetzesänderung vorzusehen. Die nötigen Sanktions- und Eingriffsmittel sind bereits vorhanden: Auflagen und Weisungen sind schon heute möglich, wenn eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe vorliegt, auch kann die Sozialhilfe bereits heute gekürzt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden. Zum Anliegen von Kantonsrat Jans verweist die Direktorin des Innern auf Seite 4 des regierungsrätlichen Berichts. Dort ist ausgeführt, dass schon heute eine entsprechende Auflage gemacht kann, wenn Drittpersonen – zum Beispiel Kinder – darunter leiden, dass Gelder aus der Sozialhilfe für Fahrzeugkosten verwendet werden. Ein generelles Verbot ist aber unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig; das sagen auch diverse Gerichtsurteile aus verschiedenen Kantonen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe liegt in der Zuständigkeit der Einwohner- und Bürgergemeinden. Die Direktorin des Innern verweist auf das letzte Traktandum, wo die Autonomie der Gemeinden hochgehalten und gesagt wurde, dass dieser wo immer möglich zu entsprechen sei. Hier nun liegt ein praktisches Beispiel vor, zumal vor-

hin auch aufgezeigt wurde, dass die Gemeinden verantwortungsvoll mit dieser Aufgabe, der wirtschaftlichen Sozialhilfe, umgehen. Aus der Sicht der Regierung ist es also nicht nötig, hier zusätzliche Gesetze zu schaffen.

Das Postulat fordert auch ein Verbot des Leasings von Autos. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese Forderung bereits an den Vertragsbedingungen von Leasing-Verträgen scheitern würde. Diese werden oft vor Bezug von Sozialhilfeleistungen abgeschlossen und sind bei Eintritt in die Bedürftigkeit für die Vertragsparteien weiterhin verpflichtend. Ein Verbot würde auch der Wirtschaftsfreiheit widersprechen und wäre damit eine unzulässige Einschränkung der Grundrechte.

Der Regierungsrat hat auch die Stellungnahmen der Gemeinden ausgeführt und darauf verwiesen, dass die Gemeinden mit dieser Thematik sehr differenziert umgehen. Er verweist auf Seite 7 auch darauf, dass der Besitz eines Autos beispielsweise die Vermittelbarkeit im Arbeitsmarkt verbessern kann, was gerade kleinere Gemeinden und abgelegene Gebiete betrifft und längerfristig die Erwerbskompatibilität der betroffenen Personen steigert. Es ist deshalb nicht sinnvoll, ein generelles Verbot ins Gesetz aufzunehmen.

Der Regierungsrat bittet den Rat, verhältnismässig mit der vorliegenden Problematik umzugehen, dem Antrag auf Nichterheblicherklärung zu folgen und darauf zu vertrauen, dass die Gemeinden ihre Auflagen machen, wo es wirklich nötig ist.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei verschiedene Anträge gestellt wurden. Gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats erfolgt eine Dreifach-Abstimmung, wobei jedes Mitglied des Rats eine Stimme pro Abstimmung hat.

Die folgende Abstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung: 12 Stimmen.
- Antrag der SVP-Fraktion auf Erheblicherklärung: 23 Stimmen.
- Antrag der SP-Fraktion auf Teilerheblicherklärung: 34 Stimmen.

Da keiner der Anträge das absolute Mehr erreichte, werden in einem zweiten Schritt die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten einander gegenübergestellt. Diese Abstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung: 20 Stimmen.
- Antrag der SVP-Fraktion auf Erheblicherklärung: 40 Stimmen.

In einem dritten Schritt werden nun die Sieger der ersten und der zweiten Abstimmung einander gegenübergestellt.

- Der Rat erklärt mit 43 zu 24 Stimmen die Motion für teilerheblich gemäss dem Antrag der SP-Fraktion.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

46. Sitzung: Donnerstag, 21. März 2013 (Nachmittagssitzung)

Zeit: 13.50 – 16.50 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 674 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Mitgliedern.

Abwesend sind: Vroni Straub-Müller, André Wicki, beide Zug; Thimeo Hächler, Oberägeri; Adrian Andermatt, Baar; Matthias Werder, Risch; Thomas Lötscher, Neuheim.

### TRAKTANDUM 4

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 675 Traktandum 4.1: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Einführung der Lizenz-/ Patentbox sowie einer Zinsbox im Kanton Zug vom 26. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2225.1 - 14261)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 676 Traktandum 4.2: **Interpellation von Anna Bieri betreffend Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 4. März 2013 (Vorlage Nr. 2230.1 - 14280)**

Baudirektor **Heinz Tännler** beantwortet die Interpellation mündlich, weil damit heute schon der Vorgang aufgezeigt werden kann, der zur Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes an das geänderte Raumplanungsgesetz führen wird. Die Abklärungen werden länger als das für eine schriftliche Interpellationsantwort zur Verfügung stehende halbe Jahr dauern, weshalb eine solche schriftliche Antwort nicht mehr aussagen könnte als die mündliche. Zudem liegt der Regierung daran, das Interesse für das wichtige Thema frühzeitig zu wecken.

Der Vorstoss knüpft an die Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 an. Die Stimmberechtigten haben mit einem Ja-Anteil von 62,9 Prozent der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes zugestimmt. Im Kanton Zug erreichte der Ja-Anteil der Stimmenden 71,4 Prozent und damit einen Spitzenwert unter den Kantonen, wie auch die Interpellantin feststellte. Sie führt das gute Ergebnis auf ein Unbehagen in der Zuger Bevölkerung zurück, da grosse Bautätigkeiten mit einem Verlust von Kulturland einher gehe. Der Kanton befinde sich in einem Dilemma zwi-

schen Wachstum, steuerlicher Attraktivität und Verlust an Landschaft und Grünflächen wie auch an Lebensräumen für Erholung und für die Natur.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Vorteile des geänderten Raumplanungsgesetzes für unsere Bevölkerung einsichtig waren und die Ja-Kampagne Früchte trug. Trotz grossem Wachstum ist es gelungen, Freiräume zu erhalten, beispielsweise die Lorzenebene. Ein hoher Anteil des Kantonsgebietes ist entweder Moorlandschaft oder gehört zu den Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Den Stimmenden war nicht zuletzt dieses wertvolle Erbe bewusst. Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz bestärkt den Regierungsrat darin, zum Zugerland Sorge zu tragen.

Der Regierungsrat beantwortet die vier Fragen der Interpellantin wie folgt:

- Frage 1 («Wo besteht nach dem klaren Volksverdikt bei der Zuger Raumplanung Handlungsbedarf?»): Wir verstehen das Abstimmungsergebnis nicht als Verdikt, sondern als Auftrag, den eingeschlagenen Weg der Raumplanung im Kanton Zug weiterzugehen und vor allem das Planungs- und Baugesetz dem geänderten Bundesrecht anzupassen. Jüngstes Beispiel einer konsequenten Raumplanung ist Vorlage Nr. 2214.1/2 - 14231/32, die Anpassung des kantonalen Richtplans. Es geht dabei um die massvolle Entwicklung der Bevölkerung, um die Begrenzung der Siedlungsflächen usw. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat in einer Stellungnahme zum Entwurf der Vorlage den Pioniercharakter dieser Richtplananpassung hervorgehoben.

- Frage 2 («Der Bundesrat schreibt in der Abstimmungsvorlage, dass die Kantone zunächst die kantonalen Richtpläne anzupassen hätten. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat diese Umsetzung vorzunehmen? Setzt er sich dabei Fristen? In welcher Form werden dabei die Gemeinden und der Kantonsrat eingebunden sein?»): Die Baudirektion hat bereits Schritte unternommen, um eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Einwohnergemeinden zu bilden. Auch da sind wir die Ersten, die mit der Umsetzung dieser Richtplananpassung beginnen; in anderen Kantonen wird man noch so lange zuwarten, bis der Bund die Arbeitshilfen ausgearbeitet hat und erst dann reagieren. Diese Arbeitsgruppe soll sich der anstehenden Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes annehmen und Vorschläge unterbreiten. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat ein Gesamtpaket unterbreiten, damit die Beschlussfassung voraussichtlich im Herbst 2015 erfolgen kann. Selbstverständlich wird die kantonsrätliche Raumplanungskommission als Fachkommission wie auch die Einwohnergemeinden eingebunden sein.

- Frage 3 («Das revidierte Raumplanungsgesetz bezweckt eine klarere Trennung von Gebieten, die überbaut werden können und solchen, die «grün» bleiben sollen. Es wird eine kompakte Siedlungsentwicklung gefordert. Brachliegende Flächen in den Bauzonen sollen besser genutzt werden. Überdimensionierte Bauzonen müssen redimensioniert werden. Zudem erhalten die Fruchtfolgeflächen einen höheren Stellenwert. Wo sieht hier der Regierungsrat Handlungsbedarf, und wie will er diese Ziele erreichen?»): Vorlage Nr. 2214.1/2 - 14231/32 wurde bereits erwähnt. Es geht um den Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene). Mit dieser Beschlussfassung sind die vom teilrevidierten Raumplanungsgesetz gesteckten Ziele zu einem Teil bereits erreicht. Von überdimensionierten Bauzonen kann im Kanton

Zug nicht die Rede sein. Handlungsbedarf besteht noch in der Anpassung des Planungs- und Baugesetzes, so zur Einführung einer Mehrwertabgabe als Ausgleich, wenn die Änderung eines Zonenplans bei bestimmten Grundstücken zu Mehrwerten führt.

- Frage 4 («In welcher Form und in welcher Höhe gedenkt der Regierungsrat die vom Volk beschlossene Mehrwertabschöpfung umzusetzen?»): Die Grundnorm des Raumplanungsgesetzes für Ausgleich und Entschädigung bei erheblichen Vor- und Nachteilen, die wegen Planungen entstehen, ist mit Art. 5 des Raumplanungsgesetzes unverändert geblieben. Der neue Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> bis 1<sup>sexies</sup> RPG schreibt nun vor, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen werden. Gemeint sind Abgaben, die wegen Einzonungen zu erheben und bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig werden. Die Einzelheiten sind im kantonalen Recht auszuführen. Der Regierungsrat kann dieser Anpassung des Planungs- und Baugesetzes nicht vorgreifen. Klar ist, dass die Abgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen sein wird, wie es Art. 5 Abs. 1<sup>sexies</sup> RPG ausdrückt. Die Teiländerung des Planungs- und Baugesetzes wird somit dieser steuerrechtlichen Verknüpfung Rechnung tragen müssen. Umso mehr sind die Gemeinden in die Abklärungen einzubeziehen.

Die Interpellantin **Anna Bieri** dankt dem Regierungsrat und im Speziellen dem Baudirektor für die zackige Reaktion auf ihre Interpellation. Die Interpellation war eine genauso zackige Reaktion auf den zugerischen Spitzenwert bei der Abstimmung zur Revision des Raumplanungsgesetzes vom 3. März 2013. Wenn mit 71,4 Prozent Ja-Stimmen-Anteil in Zug ein schweizweites Spitzenresultat erzielt wurde, so wertet die Votantin dies als Ausdruck dafür, dass dieses Thema die Zugerinnen und Zuger nicht nur interessiert, sondern auch berührt und betrifft.

Ob dieses Ergebnis nun wie in der Antwort zu Frage 1 als «Verdikt» oder «Auftrag» gewertet wird, ist nebensächlich, zumindest ist es aber bestimmt kein Zufall, sondern ein klares Signal. Es ist ein Auftrag zur Korrektur, dem vielleicht mit Vorlage 2214 Rechnung getragen wird. Gerade weil hier noch vieles offen und nicht entschieden ist, ist der Volksentscheid auch ein Auftrag an Regierungs- und Kantonsrat, in Zukunft in der Raumplanung mit dem Boden haushälterisch umzugehen, in der Zeit bis zur Umsetzung keine Präjudizien zu schaffen und dafür die neuen Möglichkeiten, beispielsweise die Verdichtung nach innen, möglichst bald zu nutzen. Ziel der Votantin ist es, dass diese Vorlage nicht nur präventiv für ihren Pioniercharakter gerühmt wird, sondern auch nach Abschluss der Diskussionen tatsächlich eine Pioniertat ist.

In der Antwort zu Frage 3 vermisst die Votantin eine Aussage oder bestenfalls sogar konkrete Zahlen betreffend Fruchtfolgeflächen. Diese Thematik ist insofern sensibel, als dass das ackerfähige Land in direkter Konkurrenz zum Bauland steht. Betrachtet man die Siedlungsentwicklung im Talgebiet, so sind dort in den letzten Jahren bedeutende Flächen verloren gegangen. Die Vehemenz, mit der sich die Votantin für den Lebensraum Zug einsetzt, sollte jedoch keinesfalls als «Baustopp» interpretiert werden. Der Votantin ist die Bedeutung der Arbeitsplätze in der Baubranche und der wirtschaftlichen Entwicklung des Standorts Zug voll bewusst. Die Frage ist einfach: Wie nutzen wir unser Bauland clever?

Es ist der Votantin wichtig, dass sich der Regierungs- sowie der Kantonsrat bewusst sind, dass Handlungsbedarf besteht. Dass der Regierungsrat die Interpel-

lation mündlich beantwortet und der Rat nun innert kaum 24 Stunden zur zugerischen Raumplanung Stellung bezieht, ist – um es positiv auszudrücken – eine doch sehr sportliche Vorgabe. Da der Regierungsrat jedoch den Antworten eine so hohe Dringlichkeit beimisst, hat er offenbar den Handlungsbedarf erkannt.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die knappen Antworten der Regierung auf grundlegende Fragen der Interpellantin sind aus Sicht der AGF erste Hinweise zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes. Auch die Regierung sagt, dass die Umsetzung des Gesetzes eine längere Vorbereitung inklusive Arbeitsgruppe mit den Gemeinden erfordert. Die AGF lädt den Baudirektor ein, nebst der Raumplanungskommission auch Umweltverbände, Korporationen oder die Landwirtschaft ins Boot zu holen.

Die in der Interpellationsantwort skizzierte Zielrichtung der Anpassung kann die AGF unterstützen. Sie erwartet von der Regierung präzise Angaben und verbindliche Massnahmen, um die ausgeführten Ziele zu erreichen. Auch erwartet sie eine restriktive Handhabung von Ausnahmen auf Neueinzonungen. Im Kanton Zug gibt es heute noch 300 Hektaren eingezontes Bauland. Die AGF erwartet, dass der Kanton davon eine bestimmte Mindestfläche ausscheidet, um preiswerten Wohnraum zu ermöglichen bzw. den Gemeinden verbindlich Auflagen macht. Die AGF ist auch gespannt, wie die Lösung des Kantons bei der Mehrwertabschöpfung aussieht. Auch bei den Kleinstweilerzonen besteht Handlungsbedarf. Wie den Medien zu entnehmen war, muss der Kanton die sechs kleinsten Weiler aus dem Richtplan nehmen, was die AGF unterstützt.

Die AGF würde gerne vom Baudirektor bald erfahren, ob die Anträge der Regierung zu den Richtplananpassungen, über die der Kantonsrat bald beraten wird, vollumfänglich den Vorgaben des neuen Raumplanungsgesetzes entsprechen. Ebenfalls würde die AGF gerne wissen, ob ein allfälliger Mittelschulstandort Cham mit dem angenommenen Raumplanungsgesetz noch so wie angedacht möglich ist. Ebenfalls würde es die AGF interessieren, ob das Raumplanungsgesetz das Novartis-Projekt im Gut Aabach in Risch nicht vollständig verunmöglicht, da dem Schutz von Landwirtschaftszone und Seeuferschutzzone ein noch höherer Stellenwert zukommt. Wenn der Regierungsrat heute noch keine verbindlichen Aussagen zu diesen Fragen machen kann, dann erfährt die AGF gerne mehr im Rahmen der Beratung zum neuen Richtplan.

Für **Philip C. Brunner** geht es jetzt wirklich im Turbotempo vorwärts. Vor einigen Tagen hat der Kanton Zug Ja gesagt zum Raumplanungsgesetz, und bereits wird im Kantonsrat über diese Themen diskutiert. Überlegt man sich, welche Dossiers und Aufträge die Baudirektion zu bearbeiten hat – als grösste seien die Umfahrung Cham/Hünenberg, die Tangente Zug/Baar, das Verwaltungszentrum 3 und der Stadttunnel genannt –, dann sollte man dem Baudirektor auch die dafür nötige Zeit und Musse geben. Wenn es etwas gibt, das im Kantonsrat allen Fraktionen wichtig ist, dann ist es die Qualität. Die Vehemenz von Anna Bieri ist zwar löblich, wird hier aber am falschen Objekt praktiziert; es braucht diesen Rückenwind für die Baudirektion nicht. Der Votant möchte eher zu Besonnenheit, Ruhe und ein bisschen Pragmatismus aufrufen und den Baudirektor bitten, sich durch die Aufrufe aus dem Ennetsee mit den Projekten, über die man sich gerade aktiv in der Zeitung streitet, nicht zu sehr beeindrucken zu lassen. Der Votant rät zur Lektüre seines Artikels in der heutigen «Neuen Zuger Zeitung» zum offenen Visier. Es braucht etwas Gemeinsinn.

Baudirektor **Heinz Tännler** war nicht verärgert, sondern im Gegenteil froh über die Interpellation von Anna Bieri. Die mündliche Beantwortung hat im Büro des Kantonsrats offenbar zu Diskussionen geführt. Der Baudirektor hätte aber, wenn er die Interpellation erst nach sechs Monaten beantwortet hätte, nicht viel mehr mitteilen können. Die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes läuft. Die Kantone haben fünf Jahre Zeit dafür, wobei die Planungshilfen des Bundes frühestens im Herbst vorliegen werden. Erst dann kann man analysieren, wie die Umsetzung in den Details konkret geschehen muss. Deshalb wollte der Baudirektor die Interpellation heute mündlich beantworten und über den Prozess informieren. Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinden, Verbände, Pro Natura etc. und letztlich auch der Kantonsrat in diesen Prozess miteinbezogen werden.

Den Ja-Stimmen-Anteil von 71,4 Prozent im Kanton Zug kann man verschieden werten. Es war ein schweizerisches, nicht nur ein zugerisches Thema – und ein Thema, das berührt. Im Kanton Zug haben wir in der Vergangenheit eine gute Politik gemacht und in dieser Frage gut kooperiert. Im Zuger Ja-Komitee haben Vertreter aus allen Bereichen mitgezogen, man hat das Thema gut beworben, und das hat zum entsprechenden Resultat geführt. Ob das Resultat ein Ausdruck von «Besorgnis ist, darüber möchte der Baudirektor nicht spekulieren.

Das Resultat ist nicht ein Verdikt, sondern ein Auftrag. Es gibt Herausforderungen für uns als flächenkleinen Kanton, aber wir erhalten von überall beste Noten für unsere Raumplanung, auch vom Bundesamt für Raumentwicklung. Die Richtplananpassung, die jetzt angegangen wird, hat – wie in der Interpellationsantwort erwähnt – Pioniercharakter.

Der Baudirektor findet die Haltung der Interpellantin gut, auf der einen Seite die Bauwirtschaft zu respektieren, auf der anderen Seite aber auch die Landschaft und die Freiräume zu berücksichtigen. Er ist damit hundertprozentig einverstanden; diese Haltung entspricht letztlich auch der Strategie des Regierungsrats. Das Thema wird aber ein Politikum bleiben.

Die Baudirektion wird die von der AGF genannten Verbände miteinbeziehen und die verlangten präzisen Angaben liefern; Letzteres wird aber noch ein Weilchen dauern. Im Übrigen wird die Revision des Raumplanungsgesetzes frühestens Mitte 2014 in Kraft treten.

Auch das von der AGF angesprochene Thema preiswerter Wohnraum wird in Zusammenhang mit der Anpassung des Richtplans diskutiert werden. Die Gemeinden setzen allerdings auf die Gemeindeautonomie. Die Baudirektion ist mit Vorschlägen auf die Gemeinden zugegangen. Als der Raumplaner und der Baudirektor aber als «Kommunisten» abgetan wurden, musste etwas «abgespeckt» werden. Die vorgeschlagene Lösung wird im Kantonsrat diskutiert werden.

Zu den angesprochenen Weilerzonen: Für den Baudirektor ist es nicht guter Stil, wenn mittels Leserbriefe politisiert wird. Er lädt Hanni Schriber-Neiger zu einem Gespräch über die Weilerzonen generell und die Weilerzone Breiten in Risch im Speziellen ein. Der Baudirektor hat dort nichts Unredliches getan, sondern das Problem gelöst.

Dass die kantonale Raumplanung mit dem Raumplanungsgesetz des Bundes kongruent sein muss, ist richtig. Ob der Mittelschulstandort Cham möglich sein wird oder nicht, ist ein spannendes Thema. Wenn Mitte 2014 das Raumplanungsgesetz in Kraft tritt, gilt ein Moratorium für fünf Jahre bzw. für so lange, bis ein genehmigter kantonaler Richtplan vorliegt. Es könnte also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingezont werden. Der Baudirektor muss deshalb vom Kantonsrat relativ schnell wissen, ob der Mittelschulstandort Cham ein Thema sei oder nicht. Wenn ja, muss in Cham so schnell als möglich von der Landwirtschaftszone in die Zone ÖI B um-

gezont werden. Wenn das nicht bis Mitte 2014 möglich ist, ist der Zug abgefahren. Der Baudirektor hat bei Bundesrätin Doris Leuthard aber angeregt, Zonen ÖI B nicht in die RPG-Revision einzubeziehen. Die Landschaftsinitiative ist nämlich nicht davon ausgegangen, dass auch Bauten im öffentlichen Interesse tangiert würden; vielmehr hatte man die Ausfransung der Siedlungszonen im Blick. Der Baudirektor hofft, dass seine Anregung in Bern aufgenommen wird.

Auch über das Gut Aabach in Risch möchte der Baudirektor mit Hanni Schriber-Neiger gerne unter vier Augen sprechen; auch darüber sollte nicht via Leserbriefe diskutiert werden. Es ist im Moment ein Politikum und eine Rechtsfrage, ob der Baudirektor in diesem Zusammenhang in den Ausstand zu treten habe. Der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht haben entschieden, dass das nicht der Fall ist, und jetzt ist diese Frage vor dem Bundesgericht. Der Baudirektor hat sich auch in diesem Fall redlich und im Interesse der Öffentlichkeit verhalten.

Der Aufruf von Philip C. Brunner zu Ruhe und Pragmatismus ist nicht falsch. Ein bisschen Tempo tut aber auch in der Politik gut.

→ Der Rat nimmt die mündliche Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

## TRAKTANDUM 12

### 677 Postulat von Zari Dzaferi betreffend W-LAN und Stromanschlüsse im Kantonsratssaal

Es liegen vor: Postulat (2203.1 - 14207); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2203.2 - 14240).

**Zari Dzaferi:** Die Regierung hat die Bitte, dieses Postulat möglichst rasch zu behandeln, ziemlich ernst genommen. Der Postulant dankt dafür. Er freut sich sehr über den bereits installierten W-LAN-Anschluss. Dieser ermöglicht den *Digital Natives* oder *Digital Immigrants*, die im Internet sauber abgelegten Kantonsratsvorlagen auch während den Sitzungen abzurufen. Das senkt auch den Bürokratie- und Administrationsaufwand mit Tausenden von Papierseiten, was auch die FDP freuen dürfte. Der Votant hat den Parlamentsdienst bereits gebeten, ihm den Postversand nicht mehr zuzustellen, sofern der Rat die Unterlagen ohnehin digital erhält. Der Aktenturm in seinem Büro ist fast verschwunden.

So sehr sich der Votant darüber freut, dass bereits ein W-LAN eingerichtet wurde, so sehr regt er sich darüber auf, dass seinem zweiten Anliegen, der Einrichtung von Steckdosen, bisher nicht Rechnung getragen wurde. Die Regierung schreibt dazu: «Wir gehen davon aus, dass die Benutzerinnen und Benutzer des Kantonsratssaals so organisiert sind, dass sie mit aufgeladenen Mobilgeräten arbeiten.» Wofür hält der Regierungsrat den Kantonsrat? Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind *professionals*. Der Grossteil kommt bestens vorbereitet in den Ratssaal. Dies gilt selbstverständlich auch für Batterien. Leider haben aber auch moderne Laptops keine Akku-Laufzeit von acht Stunden und mehr; der Laptop des Votanten etwa funktioniert nur noch, weil er über die Mittagspause am Stromanschluss der Medienvertreter aufgeladen werden konnte. Der Votant kann durchaus verstehen, dass die Einrichtung einzelner Stromanschlüsse an jedem Arbeitsplatz als unverhältnismässig und teuer beurteilt wird. Er wünscht sich dennoch, dass die Regierung dieses Anliegen ernst nimmt und die Installation von Sammelsteckdosen im Ratssaal ernsthaft prüft. Er kann sich nämlich vorstellen, dass im

Laufe der Zeit noch mehr Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie Mitglieder des Regierungsrats die Möglichkeiten moderner Mobilgeräte nutzen möchten.

Der Votant bittet den Rat, sein Postulat in Bezug auf den Einbau von Steckdosen im Kantonsratssaal als erheblich zu erklären. Es bietet sich nämlich für die Regierung bald die Möglichkeit, eine Installation von Sammelsteckdosen zu prüfen – dann nämlich, wenn die elektronische Abstimmungsvorrichtung installiert wird. Der Votant ersucht daher den Regierungsrat, den Einbau von Sammelsteckdosen nochmals eingehend zu prüfen. Vielleicht kann er sich so ersparen, dereinst achtzig Mobilgeräte in den Büros der Staatskanzlei aufladen zu müssen.

Landammann **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält.

→ Der Rat erklärt das Postulat mit 32 zu 26 Stimmen nicht erheblich.

#### TRAKTANDUM 13

#### 678 **Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes zwischen Bahnhof und Metalli in der Stadt Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2135.1 - 14046); Antwort des Regierungsrats (2135.2 - 14159).

**Daniel Stadlin** dankt dem Regierungsrat, ist mit der Antwort aber wirklich nicht zufrieden. Sie ist allgemein formuliert und bietet wenig Verbindliches. Der Regierungsrat hält zwar fest, die unbefriedigende Situation im Bereich Bahnhof–Metalli sei erkannt. Obwohl seit Jahren ein Gestaltungskonzept für die Baarer- und Zugerstrasse vorliegt, an einem Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bahnhof und Baarerstrasse gearbeitet und noch in diesem Jahr der Belag erneuert wird, sind die vom Regierungsrat genannten Handlungsschwerpunkte wenig konkret. Einzig einige bescheidene punktuelle Verbesserungen im Bereich Fahrgastinformation, Beschilderung und Haltekanten sind für dieses Jahr geplant. Das ist insgesamt etwas wenig. Der grottenhässliche Metallzaun wird uns offenbar noch lange erhalten bleiben, ebenso der falsch platzierte Fussgängerstreifen oder die konzeptlose und behindernde Möblierung, obwohl gerade diese Unzulänglichkeiten noch heuer im Rahmen der vorgesehenen Belagserneuerung mit wenig Aufwand geändert und verbessert werden könnten.

Die städtebaulich in allen Belangen unbefriedigende und wenig einladende, ja geradezu hässliche Situation zwischen Bahnhof und Metalli muss endlich attraktiv und zeitgemäss gestaltet werden. Als Bürger dieser Stadt schämt sich der Interpellant für diesen deprimierenden, abweisenden und verwehrten Ort. Zug hat wirklich Besseres verdient. Es ist nicht zu verstehen, wieso damit bis zum Bau des Stadttunnels zugewartet werden soll. Überhaupt ist der Stadttunnel das Killerargument schlechthin, wenn es darum geht, nichts tun zu wollen. Nicht, dass der Votant dies der Stadt oder dem Regierungsrat vorwirft. Er weiss, dass im Hintergrund André Wicky wie auch der Baudirektor aktiv sind und auch einiges im Fluss ist. Aber er stellt einfach fest, dass seit bald 25 Jahren hier ausserordentlich wenig Konkretes geschieht, eigentlich so gut wie nichts. Die Aufwertung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität dieses Gebietes mit dem wichtigsten ÖV-Knotenpunkt und dem meistfrequentierten innerstädtischen Bereich unseres Kantons müsste doch ein Anliegen von höchster Priorität der kantonalen und städtischen Siedlungs-

und Verkehrsplanung sein. Wenn es besser werden soll, muss es anders werden. Ob der Regierungsrat dies auch so sieht, geht aus der Interpellationsantwort leider nicht klar hervor.

Mit der Nordzufahrt konnte die angestrebte Entlastung der Baarerstrasse, insbesondere zwischen Gubel- und Gotthardstrasse, nachweislich erreicht werden. Die Verkehrsplaner haben ganz offensichtlich gute Arbeit geleistet. Zudem zeichnet sich bereits heute ab, dass der geplante Stadttunnel mit dem dazugehörigen Drei-Kammer-Verkehrssystem diesen Strassenabschnitt vom Durchgangsverkehr befreien wird. Mit der konkreten Umgestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich mit Busbahnhof und Verweilzone könnte also bald begonnen werden. Der Bereich Bahnhof–Metalli muss, unabhängig ob nun der Stadttunnel jemals gebaut wird oder nicht, neu organisiert und gestaltet werden. Mit dem Diktat des motorisierten Individualverkehrs und der damit einhergehenden Durchschneidung, Behinderung und Verschandelung dieses von Bus- und Bahnbesuchern, Arbeitenden, Einkaufenden, Besuchern, Fussgängern und Anwohnern stark frequentierten innerstädtischen Gebietes, muss es möglichst bald ein Ende haben. Den Planungs- und Handlungshorizont einzig auf die Eröffnung des Stadttunnels in fünfzehn bis zwanzig Jahren auszurichten, ist definitiv zu weit weg und in Anbetracht der unbefriedigenden Situation, auch keine zufriedenstellende Strategie. Wie sagt es doch der Stadtpräsident? «Es gibt auch ein Leben vor dem Stadttunnel.»

**Philip C. Brunner** hält fest, dass die Gestaltung des Raums zwischen Bahnhof und Metalli in der Tat ein Problem der Stadt Zug sei. Er fragt sich, ob die Interpellation auf kantonaler Ebene richtig gewesen sei, zumal die GLP dieses Thema schon vor ungefähr drei Jahren im Grossen Gemeinderat als Petition einbrachte; das Stadtparlament hat sich damals relativ einfach davon verabschiedet.

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass sich das Gebiet Metalli–Bahnhof in den kommenden Jahren stark verändern wird. Das städtische Bauamt arbeitet bereits jetzt mit den privaten Grundeigentümern und der Baudirektion zusammen. Das mittel- und langfristige Ziel ist es, eine deutliche Aufwertung dieses Gebiets zu erreichen. Das will auch der Interpellant. Die kurzfristigen Massnahmen zur Verbesserung der Situation für die Benützer des Öffentlichen Verkehrs legt der Regierungsrat in seiner Antwort ausführlich dar. Die mittel- und langfristigen Massnahmen sind einerseits mit der Projektierung des Stadttunnels, andererseits mit dem Studienverfahren «Baarerstrasse West/Bahnhof» verknüpft. Der Stadttunnel, dessen Eröffnung für 2027 vorgesehen ist, wird im Bereich Metalli–Bahnhof zu einem massiven Rückgang des privaten Individualverkehrs führen. Es wird keinen Durchgangsverkehr mehr geben, einzig die direkte Zufahrt zu den Liegenschaften und die Anlieferung werden noch gewährleistet sein. Vom Öffentlichen Verkehr wird die Baarerstrasse weiterhin befahren werden. Dies alles wird natürlich nur der Fall sein, wenn das Stimmvolk dem Projekt Stadttunnel zustimmt bzw. eine Um- und Neugestaltung der Baarerstrasse und der Bushaltestellen ermöglicht.

Es ist wichtig, diese Projekte aufeinander abzustimmen, was – es sei wiederholt – Stadt und Kanton bereits jetzt tun. Mit dem Projekt für den Stadttunnel und dem erwähnten Studienverfahren liegt ein klarer Fahrplan oder – neudeutsch gesprochen – eine *Roadmap* vor, welche die Frage der Aufenthaltsqualität und die städtebaulichen Aspekte abdecken wird.

Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Interpellationsantwort. Sie findet, die Situation sei nicht so schlimm, wie sie dargestellt wird – ganz im Gegenteil: Das Gebiet Metalli–Bahnhof ist kein *Slum*, sondern ein Gebiet mit Zukunft.

Für **Martin Stuber** ist das Thema ein Dauerbrenner. Er erinnert sich, dass im Grossen Gemeinderat schon 1991 über dieses Gebiet gesprochen wurde. Er erinnert sich auch, wie er über die vom damaligen Baudirektor Paul Twerenbold angeordnete Massnahme – einen Mittelzaun, der die Baarerstrasse buchstäblich abriegelte – fuchsteufelswild wurde. Das Gebiet dort und die Optimierung für den Bus sind in der Tat ein Dauerbrenner.

Der Votant begrüsst es, dass die GLP an diesem Thema dranbleibt, und er unterstützt grundsätzlich auch die Stossrichtung des Votums von Daniel Stadlin. Man muss allerdings eine kleine Korrektur anbringen: Es stimmt natürlich nicht, dass – wie der Interpellant schreibt – «der zukünftige Stadttunnel diesen Strassenabschnitt nicht oder nur unwesentlich tangieren wird». Genau das Gegenteil ist der Fall: Der fragliche Abschnitt ist ein Teil des Projekts «Zentrum<sup>plus</sup>», und der Stadttunnel wird dort ganz neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, als wir heute haben. Man muss und darf aber nicht bis 2017 warten. Natürlich ist es richtig, eine Planung aus einem Guss zu machen – mit Stadttunnel und dem erwähnten Bebauungsplan «Baarerstrasse West/Bahnhof», der das grosse Geviert zwischen Baarerstrasse und Eisenbahngeleise von der Gotthardstrasse im Süden bis zur Gubelstrasse im Norden umfasst. Es ist aber auch richtig, so schnell wie möglich das zu verbessern, was man verbessern kann. Und dafür gibt es das Zehn-Punkte-Programm auf Seite 2 der regierungsrätlichen Antwort. Der Votant appelliert, dieses Programm so schnell wie möglich umzusetzen. Man soll weg mit den Mittelinseln und dem Zaun in der Mitte, und dringend nötig ist auch die Verbesserung der Kundenführung. Auch Besucher aus dem Ausland, die mit der Bahn ankommen, sind alles andere als begeistert über die Kundenführung im fraglichen Bereich.

Im Weiteren hätte sich der Sprecher ein klares und explizites Bekenntnis des Regierungsrats gewünscht, dass das betreffende Gebiet top-prioritär für den Langsamverkehr und den Öffentlichen Verkehr reserviert ist. Es ist auch gut vorstellbar, dass im erwähnten Bebauungsplan dort eine autofreie Siedlung vorgesehen wird. Das Gebiet wäre geradezu prädestiniert dafür. Natürlich braucht es gewisse Verkehrsflächen und Parkplätze für Zubringer und für die Anlieferung, sonst aber könnte man dort einen weitgehend autofreien Perimeter definieren. Wo, wenn nicht direkt neben dem Bahnhof und dem zentralen Bushof, könnte man denn sonst so etwas sinnvoll realisieren?

Und noch ein letzter, bisher nicht bekannter Parameter, der auch die Koordination zwischen den kantonalen Direktionen und Ämtern tangiert: Es gibt nicht nur den Stadttunnel, sondern auch eine 44-seitige Studie über die Verschiebung des Zuger Bahnhofs, datiert vom November 2012. Die Interpellationsantwort des Regierungsrats datiert zwar von Ende September 2012, der Votant nimmt aber an, dass der Regierung bekannt war, dass zu diesem Zeitpunkt am Abschluss der genannten Studie gearbeitet wurde. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr liegt im Moment im Clinch mit dem Volkswirtschaftsdirektor bzw. mit dem Leiter des Amts für öffentlichen Verkehr, dass sie diese Studie auch zu sehen bekommt, tangiert sie doch stark auch das Thema der Weiterführung der S2 nach Baar. Es ist offensichtlich, dass die Antworten in dieser Studie auch für die hier diskutierte Frage ein zentraler Parameter sind. Der Votant fragt deshalb den Baudirektor, ob er dem Rat mehr zu diesem Thema sagen kann.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt zuerst dem Interpellanten Daniel Stadlin für seinen Vorstoss. Er stellt richtig, dass der zweite Teil der Belagsanierung – bis zum Gubelloch – noch nicht 2013, sondern erst im nächsten Jahr erfolgen wird. Das ist

vielleicht auch eine Chance, das eine oder andere aus der Interpellation noch mitzunehmen.

Daniel Stadlin hat den Bereich Metalli–Bahnhof als «verwahrlost» bezeichnet. Das ist ein starkes Wort, und Wolfgang Holz, der bestimmte Punkte in der Stadt Zug als «verwahrloste Orte» bezeichnet hat, hätte demnach auch diesen Ort erwähnen müssen – was er aber nicht getan hat. Der Bereich Metalli–Bahnhof ist nicht verwahrlost, er ist aber auch nicht schön.

Der Baudirektor hat bereits kurz nach seinem Amtsantritt intensive Gespräche mit der Stadt geführt, wie der Bereich Metalli–Bahnhof aufgewertet werden könne. Dann aber kam plötzlich die strategische Phase für die Projekte Stadttunnel und Zentrum<sup>plus</sup>. Und Martin Stuber hat recht: Der fragliche Bereich ist in diesem Zusammenhang ein zentraler Punkt: Er wird verkehrsfrei, was zu einer komplett anderen Situation führt als heute. Dazu kommt die erste Planung rund um die Kantonbank herum, die bald abgeschlossen wird und in ein Bebauungsplanverfahren einführt. All das hat den Regierungsrat bewogen, nicht jetzt irgendetwas zu machen für eine Zeit von vielleicht zehn oder fünfzehn Jahren – um dann wieder etwas Neues machen zu müssen. Der Regierungsrat ist zusammen mit der Stadt also der Meinung, dass jetzt saniert, aber nicht eine totale Umgestaltung dieses Bereichs an die Hand genommen werden soll.

Martin Stuber sagte, man sollte trotzdem schon jetzt Hand anlegen. Der Baudirektor nimmt das in Hinblick auf die Sanierung im nächsten Jahr auf; vielleicht kann man doch schon jetzt das eine oder andere verbessern und verschönern – über den genannten Zehn-Punkte-Plan hinaus auch im baulichen Bereich. Zum anderen Punkt aber muss man sagen, dass Bebauungsplanungen ihre Zeit brauchen. Es wird nicht morgen oder übermorgen einen rechtskräftigen Bebauungsplan geben, der dann auch realisiert wird.

Zur Kritik von Martin Stuber, der ein klares Bekenntnis des Regierungsrats bezüglich Top-Priorität erwartete: Der Baudirektor hat bereits Gespräche zum Wunsch nach einem autofreien Perimeter im Bereich des Bebauungsplans geführt. Die Kompetenz liegt allerdings bei der Stadt, und der Baudirektor ist nicht befugt, in deren Kompetenz einzugreifen. Er kann sich aber vorstellen, dass etwas geschieht in dieser Richtung.

Die von Martin Stuber erwähnte Studie gibt es offenbar. Die Baudirektion allerdings hat sie im Zeitpunkt, als die Interpellationsantwort verfasst wurde und diese in den Mitbericht und dann in den Regierungs- und Kantonsrat ging, nicht gekannt. Er ist überzeugt, dass auch der Regierungsrat keine Kenntnis davon hatte. Und man muss deutlich sagen, dass es sich um eine *Studie* handelt. Sie vertritt gewisse Haltungen bezüglich Standort des Bahnhofs, aber sie ist keineswegs verbindlich. Was letztlich herauskommt, ist eine ganz andere Frage. Der Baudirektor hat die Studie vor zirka zehn oder vierzehn Tagen zur Kenntnis genommen. Es sind aber noch sehr viele Fragen offen, und es geht um einen Zeithorizont von sehr vielen Jahren. Wie das Resultat aussehen wird, kann man nicht wissen. Umso richtiger ist es, an der Baarerstrasse nicht auf die Schnelle irgendetwas zu machen. Man muss vielmehr die Diskussionen um den Stadttunnel und den Bebauungsplan und auch die heutige Diskussion miteinbeziehen – und zum gegebenen Zeitpunkt das Richtige tun.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

## TRAKTANDUM 14

**679 Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der Sans-Papiers**

Es liegen vor: Interpellation (2162.1 - 14107); Antwort des Regierungsrats (2162.2 - 14186).

**Manuel Brandenburg** dankt dem Regierungsrat namens der SVP-Fraktion für die Beantwortung der Interpellation. Hintergrund der Interpellation war die am 15. Juni 2012 geäusserte Absicht des Bundesrats, sämtlichen Sans-Papiers Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewähren. Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass Sans-Papiers im Kanton Zug keinen Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, da Wohnsitz oder Aufenthalt eine Grundvoraussetzung dafür ist.

Etwas befremdlich ist für die SVP-Fraktion die Aussage in Antwort 5, wonach nicht-staatliche Anlaufstellen den Sans-Papiers dieses oder jenes Vorgehen empfehlen würden. Diese nichtstaatlichen Anlaufstellen könnten für den Regierungsrat eine Möglichkeit sein, zu Daten von Sans-Papiers zu kommen, diese allenfalls mit den Migrationsbehörden abzustimmen und so eine Kontrolle über die Personen zu erlangen, die in der Schweiz keinen oder keinen offiziellen Rechtstitel haben.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** weist darauf hin, dass die Ausgangslage tatsächlich speziell ist: Sans-Papiers *können* sich nach KVG krankenversichern bzw. *müssen* sich gemäss Versicherungsobligatorium sogar versichern. Gleichzeitig aber dürfen sie gar nicht hier sein. Geht hier Ausländerrecht oder Krankenversicherungsrecht oder Datenschutz vor? Es ist sehr gut zu verstehen, dass man hierzu Fragen stellt; auch der Gesundheitsdirektor verspürt ein gewisses Unbehagen angesichts der offensichtlichen Widersprüche.

Bei nüchterner Betrachtung muss man allerdings feststellen, dass die rechtlichen Regelungen keinen Spielraum lassen, und selbst wenn man einen Datenabgleich vornehmen dürfte, würde das nur wenig bringen ausser viel Aufwand. Ein Grossteil der Sans-Papiers ist nämlich nicht krankenversichert, also auf diesem Weg nicht zu entdecken. Wo Handlungsspielraum besteht, ist die Situation klar: Es gibt im Kanton Zug keine individuelle Prämienverbilligung und auch keine speziellen Behandlungsangebote für Sans-Papiers, wie in einzelnen anderen Kantonen. Auch ist der Regierungsrat in Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung seit diesem Jahr daran, die Wohnsitzkontrolle zu verschärfen und somit mehr Einfluss zu nehmen. Wo es sich lohnt und die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, da werden die Möglichkeiten genutzt. Für den Rest ist der Bund in der Pflicht.

Seit der Beantwortung der Interpellation hat sich nicht viel verändert. Der Bundesrat hält – wie er in seiner Antwort von 18. Februar 2013 auf eine Motion im Ständerat darlegt – an der rechtlichen Stellung der Sans-Papiers fest und sagt: «Der Bundesrat sieht keinen Bedarf für eine erneute Prüfung des Informationsaustauschs zwischen den Bereichen des Ausländerrechts, der Sozialversicherung und der Schwarzarbeit. Auch ist der Bundesrat weiterhin der Ansicht, dass eine generelle Regulierung des Aufenthalts von Sans-Papiers nicht zielführend ist.»

Bezüglich der nichtstaatlichen Anlaufstellen ist die Gesundheitsdirektion zusammen mit der Sicherheitsdirektion und den zuständigen Ämtern daran, das Problem im Auge zu behalten.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

## TRAKTANDUM 15:

680

Traktandum 15.1: **Interpellation von Pirmin Frei betreffend Geothermie**Traktandum 15.2: **Interpellation von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation Frei (2164.1 - 14110); Interpellation Andenmatten/Bieri (2179.1 - 14153); Antwort des Regierungsrats (2164.2/2179.2 - 14187).

**Karin Andenmatten** dankt auch im Namen von Pirmin Frei und Anna Bieri für die ausführliche Einführung in die Geothermie in der Antwort des Regierungsrats, dank der alle im Saal einen minimalen gemeinsamen Wissensstand haben. Geothermie hat so viele Vorteile, dass sie wohl als eierlegende Wollmilchsau unter den Energieträgern bezeichnet werden kann. Die Energiegewinnung mittels Geothermie im grossen Stil stellt in vielerlei Hinsicht eine grosse Chance dar, die Zug als innovativer Kanton nicht vernachlässigen sollten. Dieser Meinung ist auch die CVP-Fraktion, für welche die Votantin hier ebenfalls spricht.

Als die Interpellanten die Antworten auf die zahlreichen Fragen der beiden Interpellationen lasen, ging es ihnen ein bisschen wie Doktor Faust: «Da steh ich nun, ich armer Tor, und bin so klug als wie zuvor.» Dies mag zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein, dass vertiefte Studien erst in Auftrag gegeben worden sind und die Ergebnisse erst im Frühjahr 2013 vorliegen werden. Wie die Interpellanten die Antwort vom November 2012 interpretieren, geht die Regierung jedoch unabhängig von den geologischen Abklärungen eher davon aus, dass die Nutzung von tiefer Geothermie im Kanton Zug ziemlich ausgeschlossen sein wird. Einerseits wird erwähnt, dass die Nutzung bestehender Fernwärmenetze dazu als nicht sinnvoll erachtet wird, und dass ein neues Fernwärmenetz wirtschaftlich untragbar wäre. Andererseits sei es nahezu unmöglich für einen Investor, die Fläche von 7000 Quadratmetern zu erwerben, welche für ein Geothermiekraftwerk zur Stromerzeugung notwendig ist.

Letzteres hängt eng mit der zentralen Frage – «des Pudels Kern», um bei Faust zu bleiben –, nämlich mit der Frage nach einer Richtplananpassung zusammen. Dazu hält sich der Regierungsrat ungewöhnlich bedeckt. Er verweist von Frage 5 der einen Interpellation auf Frage 5 der anderen Interpellation und zurück bzw. auf das Energieleitbild. Dort finden sich für die Massnahme «Erneuerung des kantonalen Richtplans» aber nur zwei Ziele: a) Mobilitätsbedürfnisse zu vermindern, und b) bei dichter Bebauung die Energieversorgung mit Umweltwärme, Abwärme und leitungsgebundener Energie auszuweisen. Nach einer Absicht, im Richtplan Zonen zur Erstellung einer Geothermieanlage im grösseren Rahmen vorzusehen, haben die Interpellanten auch da vergeblich gesucht. Deshalb hätten sie jetzt hier im Rat gerne eine Antwort darauf: Ist die Regierung bereit, Standorte für die Nutzung der tiefen Geothermie in den Richtplan aufzunehmen? Den Interpellanten scheint es wichtig, dass diese Frage unabhängig von Investitionskosten und Kosten-Nutzen-Fragen beantwortet wird. Gedanken zur Wirtschaftlichkeit müssen sich nämlich in erster Linie künftige Investoren machen, weniger der Kanton. Spätestens wenn sich die geologischen Voraussetzungen im versprochenen Bericht als möglicherweise günstig erweisen, ist es allerhöchste Zeit, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass potenzielle Investoren auch bereit sind, nach Zug zu kommen.

Die Interpellanten hoffen sehr, dass der pessimistische Grundton in den Interpellationsantworten kein Präjudiz ist für eine Nichterheblicherklärung der Motion Winter/Hächler/Wandfluh durch die Regierung. Wenn man die Energiewende wirklich voll-

ziehen will, müssen alle Hand bieten für innovative Lösungen – und zwar mit Voll-dampf und keinesfalls mit angezogener Handbremse.

**Philip C. Brunner** erinnert daran, dass uns vor zwei Jahren die traurigen Nachrichten aus Fukushima erreichten und damals sehr viel von Energiewende und Energiestrategie die Rede war. Mittlerweile hat die Begeisterung in der Schweiz bei denjenigen, die nicht nur fordern, sondern sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen, einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht – ein hartes Erwachen sozusagen. Der Energieverbrauch in der Schweiz, insbesondere der Stromverbrauch, steigt weiterhin, und es wird eine grosse Herausforderung sein, nur schon den heutigen Bedarf sicherzustellen.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Regierungsrat sehr überzeugende Antworten auf die Fragen der zwei Interpellationen vorgelegt hat. Die Geothermie ist in der Tat eine verlockende Technik, sie ist aber mit vielen Risiken behaftet. Dabei ist nicht in erster Linie an petrothermale Systeme zu denken, die ein Aufbrechen von Gestein in der Tiefe bedeuten – ein solches System ist bekanntlich im Kanton Basel-Stadt gescheitert, an einem andern Ort könnte es vielleicht gelingen. Vielmehr sieht die SVP-Fraktion generell die Chance, Bandenergie zu erzeugen und damit langfristig die Kernkraftwerke zu entlasten, nicht aber sie zu ersetzen. Mit der Geothermie wachsen die Bäume nicht in den Himmel, wohl aber locken Chancen in der Tiefe. Wo der Bund mit hohen Subventionen – auch Risikogarantien genannt – den Investoren unter die Armen greift, könnten mit Glück neue Kraftwerke entstehen. Die Stromproduktion soll dank kostendeckender Einspeisevergütung und damit mit nochmaliger Subvention auf ein für Wirtschaft, KMU und Konsumenten erträgliches Preisniveau gebracht werden. Das könnte funktionieren. Damit wird die Geothermie einen nützlichen Beitrag zur Eigenversorgung unseres Landes leisten können.

Dass im Kanton Zug eine industrielle Geothermieanlage möglich ist, scheint sich vielleicht abzuzeichnen. Der Kantonsrat hat es in der Hand, mit dem Richtplan die Standortsuche zu fördern. Die Investitionen selber sind Sache der Privatwirtschaft. Einmal mehr geht es um Rahmenbedingungen, welche von denjenigen genützt werden können, die in diese Technologie investieren wollen. Die SVP-Fraktion wird dazu Hand bieten, wenn es so weit ist.

**Markus Jans:** Die Antwort des Regierungsrats zu den gestellten Fragen ist ausführlich und interessant. Mit der angestrebten Energiewende des Bundes ist es zwingend, dass wir uns mit alternativen Energien auseinandersetzen. Die SP des Kantons Zug und die SP Schweiz setzen sich aber nicht erst seit der Absichtserklärung des Bundes für erneuerbare Energien ein, sondern tut dies schon lange, denn die fossilen Energievorkommen sind bekanntlich endlich. Umso mehr benötigen wir in Sachen Energie ein Umdenken. Die SP versteht die Geothermie als *ein* Puzzleteil, das im Rahmen der gesamten Energiewende einzusetzen ist.

Für die SP-Fraktion ist vor allem die Antwort zur letzten Frage sehr aufschlussreich: «Tiefe und untiefe Geothermie könnte den gesamten Bedarf an Wärme im Kanton Zug vollständig abdecken, und der Strombedarf könnte zu einem erheblichen Teil abgedeckt werden.» Diese erfreuliche Tatsache zeigt in die von der SP angestrebte Richtung. Der Weg, um dieses Ziel zu erreichen, führt – wie vom Regierungsrat aufgezeigt – über einige Hürden. Es liegt an den Politikerinnen und Politikern, diese Hürden abzubauen und alternative Energien verstärkt zu fördern und zu unterstützen. Diese Aufgabe darf und kann nicht allein Privaten überlassen werden. Der Kanton und die Gemeinden stehen in der Pflicht, mit guten Rahmen-

bedingungen die Förderung von alternativen Energiequellen zu unterstützen. Im Bereich der Wärmepumpen zur Beheizung von Gebäuden hat der Kanton bereits grosse Anstrengungen unternommen. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit der mehrmaligen Zustimmung zu den Rahmenkrediten zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf dabei unterstützt. Das Resultat lässt sich mehr als sehen, gibt es doch im Kanton Zug bereits zirka 3200 Erdsonden zur Beheizung von Gebäuden.

Die SP-Fraktion unterstützt den Regierungsrat in der Schaffung der raumplanerischen Massnahmen. Sie hofft, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat noch in dieser Legislatur griffige Vorschläge unterbreitet, welche Investoren auch im Kanton Zug dazu animieren, weitere Untersuchungen in dieser Richtung voranzutreiben.

**Martin Stuber** hält fest, dass das grösste Potenzial in der eingesparten Energie liegt. Er ist sicher, dass man in zwanzig oder fünfundzwanzig Jahren zurückschauen und den Kopf darüber schütteln wird, wie viel Energie im Jahr 2013 noch verschwendet wurde.

Der Votant hat sich gefreut über die Vorstösse: Drei KollegInnen aus CVP, FDP und SVP setzen sich für eine Form der erneuerbaren Energie ein – das ist super. Ohne massiven Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen wir es nicht, von den AKW weg zu kommen, und bekanntlich sollten wir auch das Erdöl und Erdgas verlassen, bevor es uns verlässt. Daran ändert auch nichts, wenn in den nächsten zwanzig Jahren so viel Energie eingespart wird, wie der Votant sich das eigentlich wünscht.

Der Votant weist auf die Broschüre «Wegweiser in die 2000-Watt-Gesellschaft» hin, die in seinen Augen Pflichtlektüre für alle ist, die sich mit unserer Zukunft beschäftigen. Es ist eine Studie von Greenpeace, WWF, VCS und der Schweizerischen Energie-Stiftung. Auf Seite 5 wird auf die Geothermie eingegangen und deren Beitrag an die Erreichung einer Energieversorgung ohne AKW und mit einem markanten Rückgang an fossilen Energieträgern erläutert. Die AGF begrüsst sehr, dass dieses Potenzial nun auch im Kanton Zug erschlossen werden soll. Wie gross dieses Potenzial tatsächlich ist, wissen wir nicht, aber es ist an der Zeit, das eingehend abzuklären. Der Hinweis, dass Geothermie auch das Potenzial zu Fehlinvestitionen hat, ist richtig; ein Beispiel neueren Datums gibt es im Triemli in Zürich. Langfristig dürfte das Energiepotenzial der Geothermie aber grösser sein, als wir heute annehmen, denn der technische Fortschritt vor allem bei Tiefenbohrungen hat noch lange nicht das Ende der Fahnenstange erreicht. Auch die Kosten solcher Bohrungen werden noch deutlich sinken.

Zwei Bemerkungen zur Interpellation Bieri/Andenmatten: Das Potenzial für Photovoltaik und Sonnenkollektoren im Kanton Zug ist nicht zu unterschätzen. Es gibt auch hier sehr viele Dächer – und bekanntlich immer weniger Nebel. Und an einigen Orten windet es auch ziemlich stark. Mit den laufenden Fortschritten bei der Entwicklung von kleineren Windrädern lohnen sich auch kleinere Anlagen. Für diese beiden Formen der erneuerbaren Energie gilt der Leitsatz «Kleinvieh macht auch Mist», und ein Teil der Zukunft unserer Energieversorgung liegt klar in der dezentralen Energiegewinnung. Davon profitiert übrigens auch das Gewerbe am meisten. Dies wird in der Interpellation vielleicht etwas unterschätzt.

Mit der Antwort der Regierung ist die AGF *grosso modo* zufrieden. Einzig bei Frage 4 greift die regierungsrätliche Antwort vielleicht etwas zu kurz. Wie sieht es mit der Standortgerechtigkeit von geothermischen Anlagen bezüglich Wärmenutzung aus? Gerade dicht bebautes Gebiet mit eher älterer Bausubstanz und Gebiete, die verdichtet werden, eignen sich gut für Fernwärme, die im Kanton Zug ja noch nicht

sehr gut entwickelt ist und die übrigens auch der Grund für die – misslungene – Bohrung in Basel-Kleinhüningen war. Dieses Potenzial sollte im Kanton Zug flächendeckend und systematisch ausgelotet werden.

Zum Schluss möchte der Votant noch einen Werbespot anbringen. Weltmeister in der Nutzung der geothermischen Energie ist immer noch Italien, genauer gesagt die Toskana. In Larderello im Valle del Diavolo liegt das Zentrum der Geothermie in Italien. Dort erfährt man auf einem *corso didattico* unter anderem, dass zwar erst 5 Prozent des geothermischen Potenzials in diesem relativ kleinen Gebiet genutzt, aber schon damit der Strom für die ganze Eisenbahn in der Toscana produziert wird. Das *Museo geotermico* in Larderello ist ein Kleinod, nach dessen Besuch man gut Bescheid weiss über Geothermie und deren Geschichte. Der Eintritt ist gratis, und man muss nicht italienisch können – das Museum ist zweisprachig (italienisch/englisch).

**Daniel Stadlin:** Die GLP ist erfreut, dass das Amt für Umweltschutz das Potenzial von Tiefengeothermie zur Wärme- und Stromerzeugung im Kanton Zug abklären lässt, und ist auf die Ergebnisse sehr gespannt. Das Potenzial der Tiefengeothermie ernsthaft zu prüfen, ist sicher sinnvoll. Fallen die Resultate positiv aus, muss deren Nutzung dann auch entsprechend gefördert werden.

Die GLP stimmt mit dem Regierungsrat überein, in erster Priorität die Senkung des Energiebedarfs voranzutreiben. Insbesondere ist sie der Meinung, dass bei der Optimierung der Energieeffizienz von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie auch im Wohnbereich noch beträchtlich Potenzial vorhanden ist. Der Fokus ist somit hauptsächlich auf solche Massnahmen auszurichten. Weiter ist die Nutzung der untiefen Geothermie eine einfache und schnelle Möglichkeit, den Anteil erneuerbarer Energie bei Heizung und Warmwasser, aber auch bei Kühlung signifikant zu erhöhen. Damit potenzielle Bauherren dieses Potenzial aber auch ausschöpfen können, muss der Informationsgehalt der Erdwärmekarte auf ZugMap erhöht werden. Bis anhin bezieht sie sich nur auf Erdsondenbohrungen für Sole-Wasser-Wärmepumpen und zeigt vor allem auf, was nicht erlaubt ist. Sie müsste mit Informationen über mögliche Standorte der Grund- und Seewassernutzung oder weitere thermoaktive Elemente wie Erdregister, Energiepfähle und Wärmekörbe ergänzt werden und darauf hinweisen, welche Systeme in welchem Gebiet sinnvoll und auch bewilligungsfähig sind. Wenn dies entsprechend kommuniziert wird, kann ein signifikanter Beitrag zur besseren Nutzung erneuerbarer Energien geleistet werden.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die zwei Interpellationen zu diesem wichtigen Thema. Die Beantwortung erfolgte schon vor geraumer Zeit, und in der Zwischenzeit ist viel geschehen – die Antwort würde heute wahrscheinlich etwas anders aussehen. Karin Andenmatten hat in ihrem Votum auf den zurückhaltenden Grundton hingewiesen, der sich in der Antwort auf die Frage, ob die Regierung bereit sei, im Richtplan Standorte für die Geothermie festzulegen, feststellen lässt. Der Baudirektor betont, dass der Regierungsrat gewillt ist, in diesem Thema vorwärts zu machen – sofern es sich auch wirtschaftlich rechtfertigen lässt.

Was ist in der Zwischenzeit geschehen? Zum einen wurde der «Verein Geothermie» gegründet, der von zwei Zuger Nationalräten präsiert wird und dem auch Mitglieder des Kantonsrats angehören. Mit diesem Verein wurde vereinbart, Quartalsgespräche zu führen und das in der Interpellationsantwort erwähnte Gutachten zu besprechen. Auch zu der in der Antwort erwähnten Abklärung liegt nun eine Antwort vor. Diese muss allerdings noch etwas verifiziert werden, bevor sie

mit dem Verein Geothermie besprochen und dann öffentlich gemacht wird. Diese Studie hatte geologische, technische und rechtlich-raumplanerische Abklärungen zum Ziel. Was die Resultate betrifft, so kann man vorwegnehmen, dass im Kanton Zug aus geologischer Sicht keine Gebiete ausgeschlossen werden müssen, dass es also auch im Kanton Zug möglich ist, mittels Geothermie einen Schritt vorwärts zu kommen. Der Regierungsrat wird am Ball bleiben und näher informieren, wenn die Studie effektiv fertiggestellt ist.

Zum zweiten wurde in der Zwischenzeit das sogenannte Erdölkonkordat aufgelöst das der Suche nach Gas und Erdöl diene und hinter dem sich die angeschlossenen Kantone – Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon, Zug und Aargau – etwas verschanzten. Das bedeutet, dass die Kantone nun rechtliche Grundlagen für Bohrungen in den Untergrund schaffen müssen. Es wird eine Muster-gesetzgebung ausgearbeitet, die in den Kantonen umgesetzt werden soll, und auch der Bund wird über das Raumplanungsgesetz gewisse Vorgaben machen. Die diesbezügliche Motion hat also offene Türen ingerannt, und die entsprechende Vorlage wird nächstens in den Kantonsrat kommen.

Philip C. Brunner hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Fukushima zwar alle bewegt hat, sich heute aber eine gewisse Ernüchterung breit macht. Der Kanton Zug steht aber hinter der neuen Energiestrategie. Natürlich gibt es Fragezeichen, aber es gilt am Ball zu bleiben. Grosse Potenziale bestehen im Gebäudebereich. Bezüglich der Kernenergie ist der Baudirektor nicht gleicher Meinung wie Philip C. Brunner. Wenn man eine Strategie festlegt, dann muss man sie auch durchziehen – also weg von der Atomkraft. Es soll nicht wie in Deutschland sein, wo die entsprechende Politik falliert ist.

Mit Martin Stuber geht der Baudirektor in vielem einig. Bezüglich Energieeffizienz hat die Bevölkerung bisher rein gar nichts begriffen: Seit zwei Jahren wird kein bisschen mehr Energie eingespart, obwohl alle von der Energiefrage und von Fukushima sprechen. Die von Daniel Stadlin vorgebrachte Idee einer Erdwärmekarte wird der Baudirektor prüfen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 16

#### 681 **Interpellation von Daniel Stadlin betreffend irreführende und unzureichende Signalisation der Autobahn A4 und der Verzweigung Blegi Richtung A4a**

Es liegen vor: Interpellation (2190.1 - 14175); Antwort des Regierungsrats (2190.2 - 14230).

**Daniel Stadlin** dankt für die speditive Beantwortung und ist erfreut: Nur wenige Tage nach Eingabe der Interpellation wurde die kritisierte, ungenügende bzw. fehlende Signalisation von Luzern her Richtung Zug-Zentrum und Baar wie von Geisterhand über Nacht korrigiert. Zum Glück hatte das ASTRA die nötige Einsicht und handelte rasch. Aus der Interpellationsantwort geht hervor, dass das Bundesamt mit der anfänglichen Signalisation zuerst Erfahrungen sammeln wollte, wobei rätselhaft bleibt, welcher Art diese hätten sein sollen. Vorsortierspuren nicht entsprechend zu beschriften, ist eigentlich an sich unsinnig und kaum je im Sinne der Verkehrsteilnehmer.

Wieso weiterhin von Zürich her auf der A4 bis kurz vor der Verzweigung Blegi Richtung A4a das Ziel Zug nicht angegeben resp. ausschliesslich das Fernziel

Chur signalisiert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Auf der Autobahn A1 von Zürich Richtung St. Gallen fehlte auf dem Abschnitt zwischen Zürich und Winterthur ursprünglich das Zwischenziel Winterthur ebenfalls. Hier hat das ASTRA nachträglich «Winterthur» signalisiert. Offenbar geht es eben doch. Wieso dies aber für das Zwischenziel Zug nicht möglich sein soll, geht aus der Antwort leider nicht hervor. Zug ist zwar kleiner als Winterthur, aber ein internationaler Wirtschafts- und Handelsplatz und sicher nicht irgendein Provinzkaff. Warum das ASTRA einmal eine Ausnahme macht, ein andermal aber nicht, bleibt sein Geheimnis, denn es begründet seinen Entscheid nicht, sondern verweist einfach auf Bundesrecht – Punkt. Das ist schon etwas dürftig, ja fast anmassend. Der Votant hofft doch sehr, dass hierzu das letzte Wort noch nicht gesprochen sei, und bittet den Baudirektor, dieses Dossier pendent zu halten.

Warum in Sihlbrugg auf der Kantonsstrasse Richtung A4a Zug nicht signalisiert werden soll, ist unverständlich. Zug als Fernziel auf grüner Tafel anzugeben, sei gemäss den rechtlichen Vorgaben nicht möglich, heisst es in der Antwort. Das versteht der Votant nicht, ist doch für Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen die Sicherheitsdirektion zuständig.

Fazit: Das wichtigste Anliegen der Interpellation, die irreführende und unzureichende Signalisation von Luzern her vor der Verzweigung Blegi so zu ändern, dass keine unnötigen und gefährlichen Spurwechsel mehr nötig sind, wurde aufgenommen und zur vollen Zufriedenheit umgesetzt. Dafür ist der Interpellant dem ASTRA dankbar.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die Hinweise des Interpellanten. Aus der Antwort geht hervor, wo nicht der Kanton, sondern das ASTRA zuständig ist. Wenn man dort eine Anfrage macht und kreative Ideen einbringt, dann heisst es: «Geht nicht» – mit Verweis auf die Signalisationsverordnung. Beim Bund läuft halt vieles anders als im Kanton Zug. Der Baudirektor hat bezüglich der Signalisierung im Bereich Blegi–Rotkreuz und Blegi–Sihlbrugg schon vier Anläufe gemacht, und häppchenweise konnte das eine oder andere erreicht werden. Dank der Interpellation konnte nun wieder etwas mehr erreicht werden.

Den Fall Winterthur hat der Baudirektor beim ASTRA eingebracht. Vizedirektor Röthlisberger wurde diesbezüglich zwei Mal angeschrieben, hat aber jedesmal mit der Begründung abgelehnt, Zug sei ein untergeordneter Zielort – mit Verweis auf die Signalisationsverordnung. Der Baudirektor wird aber weiterhin versuchen, Optimierungen zu erreichen. Er hat in Zusammenhang mit der Interpellation aus Oberägeri, Unterägeri und Steinhausen sowie von Privaten weitere Hinweise erhalten, bis hin nach Zürich-West, wo Zug ebenfalls signalisiert werden sollte. Die Begehrlichkeiten sind gross. Der Baudirektor wird das Dossier in dem Sinne pendent halten, dass er mindestens mit einem Auge darauf achtet, dass die Signalisation funktioniert. Allzu grosse Hoffnungen kann er aber nicht machen.

Bezüglich Sihlbrugg hat der Baudirektor eine Mitteilung des Sicherheitsdirektors erhalten, dass die gewünschte Signalisationsänderung nicht möglich sei – mit Verweis auf rechtliche Grundlagen. Das ist zu respektieren.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

## TRAKTANDUM 17

**682 Motion von Thomas Aeschi betreffend Teilrevision FHG zur Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung**

Es liegen vor: Motion (2174.1 - 14139); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2174.2 - 14260).

**Thomas Villiger** spricht in Vertretung des Motionärs Thomas Aeschi. Die Motion verfolgt interessante Grundsätze der Rechnungsführung: zum einen die Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung, zum anderen die höhere Aussagekraft der gemeindlichen Rechnung. Beides ist selbstverständlich anzustreben. Die SVP-Fraktion kann die Bedenken des Regierungsrats nachvollziehen; sie sind plausibel. Die Motion hat aber dennoch eine interessante Diskussion ausgelöst, welche bestimmt von Nutzen war. Die SVP ist gespannt, wie sich HRM2 bezüglich Aussagekraft und Transparenz auf die gemeindliche Rechnung auswirkt. Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag des Regierungsrats auf Nicht-erheblicherklärung.

**Philippe Camenisch** dankt dem Regierungsrat für die klare, unmissverständliche Antwort. Er kann den Ausführungen nur beipflichten, möchte aber doch einige Bemerkungen anbringen.

Der Votant dachte stets, die SVP stehe für das Subsidiaritätsprinzip, also für die Gemeindeautonomie. Der Motionär ruft nun aber nach einem Diktat des Kantons. Dieser solle für mehr Transparenz sorgen, den Gemeinden eine einheitliche Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ins Pflichtenheft schreiben und dabei *Benchmarks* je Verwaltungsbereich diktieren. Die SVP steht auch – wie die FDP – für weniger Staat. Thomas Aeschi aber motioniert das Gegenteil: Er will mehr regulieren. Die SVP wehrt sich auch unermüdlich gegen den Ausbau der Verwaltung, was auch dem Votanten nicht unsympathisch ist. Wollte man jedoch der Forderung des Motionärs nachkommen, wäre dies mit Aufwand in den einzelnen Gemeinden verbunden, ohne wirklich Nutzen zu stiften. Da könnte man nur sagen: Auch Geld zum Fenster hinauswerfen ist Littering und wird bald mit Busse bestraft. Aber wie gehört, hat man bei der SVP ein Einsehen.

Der Regierungsrat schreibt unter Punkt 2 in seiner Vorlage, welche Änderungen in der Struktur der Gemeinderechnungen ab 2015 in Kraft treten. Die beschriebenen Empfehlungen greifen schweizweit. Das von Thomas Aeschi motionierte Anliegen würde hingegen nur im Kanton Zug zur Anwendung gelangen. *Benchmarks* in einer heterogenen Vergleichsgruppe machen keinen Sinn.

Will man die Gemeinden weitergehend als heute über das Geld und die damit erbrachte Leistung führen, müssten diese die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einführen. Das steht den Gemeinden bekanntlich frei. Wenn man jedoch sieht, welche zähen Klimmzüge die Einführung der KLR beim Kanton bedeutet, stellt sich die Frage, wie Gemeinden – vor allem kleine Gemeinden – mit solchen «Übungen» klar kämen. Teure Experten müssten beigezogen werden.

Doch was erkennen wir in dieser Motion? Die Vision des Motionärs zielt darauf, eine Gemeinde streng anhand von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu führen. Diese Forderung ist legitim. Doch die politischen Realitäten lassen dies bei den grossen und damit strittigen Posten – Schulen, Unterhalt der Infrastruktur, Sozialausgaben oder Sicherheit, um einige zu nennen – nicht so einfach zu. Der Stimmbürger muss bei gewichtigen strukturellen Änderungen seine Zustimmung geben. Er entscheidet vielleicht emotional, aber sicher nicht aufgrund von Benchmarks. Man wird beispielsweise nie und nimmer durchbringen, in der Stadt Zug die Quartier-

schulen abzuschaffen, auch wenn das vielleicht eine Kostenersparnis wäre und man entsprechende Benchmarks in der Rechnung hätte.

Die in der regierungsrätlichen Vorlage skizzierten Änderungen mit der Einführung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden zielt in die richtige Richtung. Gerade der Ausweis einer Geldflussrechnung wird beispielsweise auf einen Schlag viel Transparenz bringen. Deshalb unterstützt der Votant den Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion.

**Karl Nussbaumer** weist darauf hin, dass es sich um eine persönliche Motion von Thomas Aeschi, nicht um einen Vorstoss der SVP-Fraktion handelt. Er bittet, nicht die ganze Fraktion ins gleiche Boot zu ziehen.

Für **Zari Dzaferi** ist es interessant, dass gerade ein Vertreter der SVP, die ständig die Gemeindeautonomie stärken möchte, nun die Gemeinden so drangsalieren will. Es ist nicht praxisgerecht, wenn der Kanton der Gemeinde eine Struktur für die Buchhaltung vorgibt, denn ein einheitlicher Kontenrahmen führt nicht zwingend zu einer Vergleichbarkeit. Was nützt es, wenn man es nach einer gleichen Systematik abrechnet – und es ist trotzdem nicht das Gleiche drin? Wenn beispielsweise eine Gemeinde eine Schulklasse mit sechzehn Schülern und eine Gemeinde eine Klasse mit zwanzig Schülern führt, werden sie unterschiedliche Kosten in ihrer Buchhaltung haben, auch wenn beide in der gleichen Kostenstelle abrechnen. Man kann also nicht einfach einen einheitlichen Kostenrahmen vorgeben, und alles wird transparenter. Der Votant bittet daher, den Anträgen der Regierung zu folgen.

**Philip C. Brunner** fühlt sich herausgefordert, nicht nur die Anliegen seiner Partei und seiner Fraktion, sondern auch diejenigen des Motionärs zu vertreten. Bezüglich HRM2 ist die Stadt Zug als Pionier vorausgegangen, und jetzt ziehen die anderen Gemeinden nach. Das bringt in der Tat eine bessere Vergleichbarkeit, die den Votanten auch als Steuerzahler der Stadt Zug interessiert.

Es gibt eine Studie, die viel gekostet hat und mit der versucht wurde, gewisse Schulgemeinden – kantonale wie ausserkantonale – miteinander zu vergleichen. Der Aussagewert dieser Studie war allerdings nicht sehr hoch. Die Schwierigkeit lag darin, dass gewisse Kosten an einem Ort mitgerechnet werden, am anderen hingegen nicht. Mit HRM2 wird eine gewisse Vergleichbarkeit erreicht. Es ist allerdings richtig, dass es eklatante Unterschiede zwischen den Gemeinden gibt, und zwar unabhängig von Grösse und Strukturen. Als SVP-Mitglied sich der Votant herausgefordert, hier etwas genauer hinzusehen, und genau das wollte auch der Motionär. Es geht also nicht um Subsidiarität oder Gemeindeautonomie; auch soll keineswegs der Kanton aufgefordert werden, diesbezüglich die Diktatur einzuführen. Es ist aber Aufgabe der Politiker und der interessierten Kreise, genau hinzuschauen, was die Exekutive macht. In diesem Sinne nimmt der Votant den Auftrag wahr, den seine Partei ihm gibt.

**Manuel Brandenburg** stellt fest, dass einige der Anwesenden ein völlig falsches Bild von der SVP haben. Für die Fraktion spricht der Fraktionssprecher. Daneben kann aber jedermann im eigenen Namen einen Vorstoss einreichen, und dann spricht er für sich selbst. Der Votant bittet, diese zwei Fälle zu unterscheiden.

**Eusebius Spescha** warnt davor, die Erwartungen an das neue Rechnungsmodell zu hoch anzusetzen. Es ist ja nicht so, dass bisher noch nichts geschehen und nun etwas ganz Neues entwickelt worden ist. Vor zwanzig oder dreissig Jahren wurde

ziemlich flächendeckend das sogenannte Buschor-Rechnungsmodell eingeführt, mit dem man ebenfalls Vergleichbarkeit erreichen wollte. Die Erfahrung zeigte aber, dass die Vergleichbarkeit nicht nur am Rechnungsmodell liegt, sondern von den darin gerechneten Inhalten abhängt. Einfach gesagt: Wenn ein Werkhof nur Strassenunterhalt und Kehrriemabfuhr betreibt, dann ist er im Quervergleich deutlich kostengünstiger als ein Werkhof, der beispielsweise auch noch Gartenunterhalt und andere grosse Aufgaben wahrnimmt oder – wie in der Stadt Zug – auch noch Festmobiliar vermietet. Unabhängig vom Rechnungsmodell und vom möglichst exakten Kontenplan kommt am Schluss etwas ganz anders heraus. Der Votant findet es zwar gut, dass das neue Modell eingeführt wird; es wird gegenüber den bisherigen Modellen sicher eine Präzisierung bringen. Man soll sich aber keine Illusionen machen: Vergleichbarkeit wird es auch mit diesem Modell nicht geben.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die positive Aufnahme der regierungsrätlichen Antwort. Er kann versichern, dass der Regierungsrat kein falsches Bild von der SVP hat und den Motionär klar als Einzelperson identifiziert hat. Er kann beipflichten, dass die Vergleichbarkeit besser geworden bzw. mit HRM2 noch besser wird. Und es ist auch richtig, dass eine KLR allein noch nicht die Grundlagen für *Benchmarks* gibt. Dafür braucht es vertiefte Abklärungen. Der Finanzdirektor denkt auch an die Organisation der Gemeinden, die gewachsen ist und teilweise unterschiedliche Strukturen und Ressorts aufweist. Würde man ein einheitliches Rechnungsmodell verfügen, würde das eine einheitliche Organisation und entsprechende Umstrukturierungen der Gemeinden voraussetzen. So weit will und darf der Kantonsrat nicht gehen; die Autonomie und Rechtsstellung der Gemeinden ist zu achten und zu akzeptieren. Würde der Kantonsrat dem Motionsbegehren Recht geben, würde er weiter gehen als beim Kanton selber, wo die Zuständigkeit für die Einführung einer KLR bei der Exekutive liegt. Für die Gemeinden aber wäre es verbindlich auf Gesetzesebene. In diesem Sinne dankt der Finanzdirektor für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

→ Der Rat erklärt die Motion nicht erheblich.

#### TRAKTANDUM 18

#### 683 **Postulat der Justizprüfungskommission betreffend Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotential**

Es liegen vor: Interpellation (2121.1 - 14007); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2121.2 - 14278).

**Thomas Werner**, Präsident der Justizprüfungskommission, dankt im Namen der JPK dem Regierungsrat für die Beantwortung des Postulats. Es ging darum, den Behörden ein Mittel zur Verfügung zu stellen, mit welchem sie sich besser vor querulatorischen, bedrohlich auftretenden und zum Teil gefährlichen Kunden schützen können, um so ihre eigene Sicherheit zu verbessern. Die Kommission ist froh, dass auch der Regierungsrat Handlungsbedarf sieht.

Die persönlichen Daten sind durch das Datenschutzgesetz sowie weitere kantonale Gesetze geschützt. Die Kommission sieht, dass das Einrichten einer Datenbank und deren Handhabung auf Grund des stark ausgebauten Datenschutzes sehr schwierig sind. Es wäre tatsächlich schwierig zu unterscheiden, ob jemand nur laut fuchtelnd und bedrohlich vor einem steht, oder ob der Betreffende eine Drohung im

eigentlichen Sinne ausspricht. Und welcher der beiden würde nun in der Datenbank erfasst? Oder würden gar beide registriert?

Der Regierungsrat hat deshalb in seiner Antwort nicht beschrieben, wie er eine Datenbank einrichten und betreiben würde. Er erwähnt aber sehr interessante Lösungsansätze, die genau in die richtige Richtung gehen, zum Beispiel die Erweiterung der Mitteilungspflichten resp. Mitteilungsrechte. Auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit ist ein wichtiger und richtiger Ansatz. Da führt nämlich der Datenschutz zu grotesken Situationen. Man stelle sich etwa folgende Situation vor: Fachspezialisten der Sozialbehörde, der KESB und der Polizei bearbeiten gemeinsam einen Kinderschutzfall, bei welchem ein Elternteil nicht mit den Behörden einverstanden ist und sich diesen gegenüber schon bedrohlich verhalten hat. Nun setzen sich die Fachleute an einen Tisch, alle mit demselben Ziel, nämlich einem Kind in einer unhaltbaren Situation zu helfen, ohne das Kind oder sich selber dabei in Gefahr zu bringen. Es ist ärgerlich, wenn nun die einzelnen Fachspezialisten aus Datenschutzgründen Informationen zurückbehalten müssen, die ihrer eigenen Sicherheit dienen würden. Es gilt hier – wie im Strafrecht – eine Güterabwägung vorzunehmen: Ist nun der Datenschutz oder das Wohl und die Sicherheit eines Kindes oder der Behördenmitglieder wichtiger? Der Votant glaubt, dass es da beim Datenschutz noch Überarbeitungspotenzial gibt.

Auch die vorgeschlagene zentrale Ansprechperson ist für die JPK ein Schritt in die richtige Richtung; allerdings müssten dafür der Polizei die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Ergänzung des Organisationshandbuches ist ein sehr praktischer und tauglicher Vorschlag.

Die JPK begrüsst den Antrag der Regierung und bittet den Rat, das Postulat erheblich zu erklären und den Regierungsrat mit der Ausarbeitung und Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zu beauftragen. Auch die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag einstimmig.

**Georg Helfenstein:** Die CVP-Fraktion beurteilt den Grundsatz des Regierungsrats positiv. Er will den Informationsaustausch unter den Behörden fördern und verbessern. Dazu braucht es gesetzliche Grundlagen, auch aus Datenschutzgründen.

In der Beantwortung weist die Regierung darauf hin, dass es bereits Rechtsmittel gibt, beispielsweise im Polizeigesetz bezüglich Datenaustausch. Ebenso führt die Polizei eine Personen- und Falldatenbank. Und es gibt die Möglichkeit, Meldung zu machen – aber leider nicht die Möglichkeit, Daten auszutauschen.

Die CVP unterstützt den Regierungsrat darin, dass der Informationsaustausch nur für Personen gelten kann, welche sich querulatorisch benehmen. Die Sammlung solcher Daten muss zwingend einer gesetzlichen Grundlage entsprechen, sie muss verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sein. Aber nur mit dem Sammeln von Informationen ist es nicht getan, und eine Prävention wird nicht erreicht. Die Informationen müssen zwingend richtig analysiert und im gesetzlichen Rahmen verwendet werden. Es muss auch die Angst vor der Verletzung des Amtsgeheimnisses genommen werden. Da die Beschaffung von Daten über zwar auffällige, aber nicht straffällige Personen juristisch umstritten ist, betrachtet die CVP es als wichtig, dass ein ausgewogenes Gesetz geschaffen wird. Die Schaffung einer Ansprechperson oder Meldestelle muss in der Vorlage richtig ausgewiesen werden.

Mit der Zustimmung zur Antwort des Regierungsrats wird das Melderecht auf Behördenstufe erweitert und eine Rechtsgrundlage geschaffen, was dem Anliegen der JPK entspricht. Wichtig ist der Mehrkontakt unter den Ämtern und Behörden.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung des Postulats im Sinn des Regierungsrats einstimmig.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich – mit Ausnahme des Votanten – weder für eine Einführung der HOOGAN-Datenbank beim Hooligan-Konkordat noch für die Einführung einer neuen Querulanten-Datenbank.

Eine Querulanten-Datenbank, in der auffällige, jedoch nicht straffällige Personen erfasst würden, geht der SP zu weit. Auch juristisch ist eine solche Datenbank umstritten. Mögliche Gefahren, die von solchen Personen ausgehen, können auch auf andere Weise frühzeitig erkannt werden. Eine Möglichkeit ist die Verbesserung des Informationsflusses durch eine Erweiterung der Mitteilungspflichten, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Heute schon gibt es eine Anzeigepflicht für Behördenmitglieder und gemeindliche oder kantonale Angestellte. Leider wird diese Pflicht aus diversen Gründen nicht immer erfüllt. Es ist zu begrüßen, dass bei der Zuger Polizei eine Ansprechperson benannt oder eine Ansprechstelle geschaffen werden soll. Diese könnte dann Anzeigen von strafbaren Handlungen wie Gewalt und Drohung gegen Beamte entgegennehmen und weitere Schritte in die Wege leiten. Die SP begrüsst die Absicht des Regierungsrats, eine gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch bei der interdisziplinären Zusammenarbeit auszuarbeiten. Es wäre hilfreich, wenn nachgefragt werden kann, ob bestimmte Personen schon bei anderen Amtsstellen aufgefallen sind. Aber das Ganze ist ein heikles Thema: Wo ist die Grenze oder wo wird die Grenze gezogen zwischen echtem Bedrohungspotenzial und Personen, die einfach bei einer oder mehreren Amtsstellen «querulatorisch» auffallen?

Die SP-Fraktion ist für die Zustimmung zum Postulat der JPK gemäss den Anträgen des Regierungsrats.

**Esther Haas:** Das Anliegen der JPK für eine Querulanten-Datenbank ist nachvollziehbar, sind wir doch im Kanton Zug besonders sensibilisiert für diese Thematik. Dennoch geht die AGF mit der Regierung einig, dass eine solche Datenbank abzulehnen ist. Es ist auch in den Augen der AGF schwierig, unkonformes oder querulatorisches Verhalten, das einen Eintrag in eine Datenbank rechtfertigen würde, zu definieren. Es besteht grosses Missbrauchspotenzial. Seit dem Fichenskandal in den späten 1980er Jahren oder seiner Neuauflage mit dem Staatsschutzinformationssystem ISIS sind wir gebrannte Kinder.

Sozusagen als Kompromiss sieht die Regierung die Möglichkeit vor, bei der Zuger Polizei eine spezielle Ansprechperson oder Ansprechstelle zu bezeichnen. Hier könnten beispielsweise Drohungen gegen Behörden oder Beamte angezeigt werden. Da stellt sich aber allenfalls die Frage, ob die Zuger Polizei über die personellen Kapazitäten für diese Zusatzaufgabe verfügt. Auch mit dem pragmatischen Ansatz, den Informationsfluss unter den Behörden zu verbessern, bleibt das ewig gleiche Dilemma: So viel Informationen wie nötig, so viel Persönlichkeitsschutz wie möglich. Die Antwort des Regierungsrats auf das Dilemma überzeugt. Die AGF unterstützt dessen Vorschlag, dass künftig besser zwischen Amtsstellen koordiniert und auf das Anlegen von Fichen über Personen mit Konfliktpotenzial verzichtet werden soll.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** kann feststellen, dass Einigkeit über den Vorschlag des Regierungsrats herrscht, einerseits keine Datenbank einzurichten und andererseits den Datenfluss zu verbessern und diesen im Gesetz – voraussichtlich im GOG – zu regeln. Der Regierungsrat hat sich aber auch gefragt, ob eine zusätz-

liche Regelung nötig sei, dies auch im Wissen darum, dass seit dem Attentat von 2001 im baulichen Bereich einiges verbessert wurde und das Personal im Umgang mit schwierigen Kundinnen und Kunden geschult wird; auch hat der Kantonsrat ein Ombudsgesetz erlassen und das Mitteilungsrecht im Gesetz verankert. Im Vergleich mit anderen Kantonen steht der Kanton Zug schon heute recht gut wenn nicht sogar sehr gut da.

Es ist aber in der Tat so, wie auch die JPK festgestellt hat: Es gibt eine gewisse Grauzone, dann nämlich, wenn bestimmte Äusserungen nicht beanzeigt werden können. Da macht es Sinn, dass sich die Ämter untereinander austauschen können. Wenn das Kantonsgericht zum Beispiel in einem Scheidungsverfahren Auffälligkeiten feststellt, soll es dies der Polizei mitteilen können, wenn es eine Zwangsräumung in Auftrag gibt. Man muss aber auch die Verhältnismässigkeit sehen: Wir sprechen bei diesem Gefahren- oder Grauzonenbereich von maximal einem Dutzend Fällen pro Jahr, wobei die betreffenden Personen der Polizei vielfach schon bekannt sind. Das ist sehr wenig im Vergleich mit der Anzahl Kundenkontakte in der Verwaltung. Allein beim Strassenverkehrsamt beispielsweise sind es bei zirka 80'000 registrierten Fahrzeugen ungefähr ebensoviele Kundenkontakte, und pro Jahr gelangen vielleicht vier oder fünf bis maximal sechs Schreiben oder Anrufe an den Sicherheitsdirektor, in denen frustrierte Bürgerinnen oder Bürger etwas zu melden oder sich über etwas zu beklagen haben. Die Probleme lassen sich dann meist im Gespräch lösen, und wirklich ernst zu nehmende Drohungen sind sehr selten. Auch mittels Qualitätsmanagement in der Verwaltung wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass der Umgang mit Kunden gut abläuft. Zur Frage der polizeilichen Kapazität: Es ist heute schon so, dass die Polizei Gefährdungsmeldungen bearbeiten und abklären *muss*. Der Sicherheitsdirektor glaubt nicht, dass mit der neuen Regelung für die Polizei ein grosser Mehraufwand entsteht

In diesem Sinne dankt der Sicherheitsdirektor dem Rat für die Unterstützung des Postulats.

→ Der Rat erklärt das Postulat erheblich.

#### TRAKTANDUM 19

### 684 **Interpellation von Thomas Aeschi betreffend Überprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2175.1 - 14140); Antwort des Regierungsrats (2175.2 - 14259).

**Manuel Brandenburg** dankt namens der SVP-Fraktion für die gründliche Beantwortung der Frage und die Zusammenstellung aller Informatikprojekte, die vergeben wurde. Es ist im Sinne der Transparenz auch interessant zu sehen, welche Unternehmen Aufträge erhalten haben, da ja Informatikprojekte manchmal mit Komplikationen verbunden sein können. Etwas stutzig macht, dass IBM Schweiz für das Projekt «Steuerwesen INES/ISOV» Folgeaufträge für rund 6,7 Millionen Franken erhalten hat. Dazu schreibt der Regierungsrat, dass es noch keine Submissionsordnung für Informatikprojekte gegeben habe, als 1993 der Grundauftrag vergeben wurde; der Regierungsrat habe den Auftrag damals also frei vergeben können. Folgeaufträge habe man dann ohne formelles Submissionsverfahren vergeben können, unter der Voraussetzung, dass der ursprüngliche Anbieter quasi der

einzig ist, der auch die Folgearbeiten verrichten könne. Das war hier der Fall – mit 6,7 Millionen Franken vielleicht etwas unglücklich, juristisch aber wohl korrekt. Im Übrigen hat die SVP-Fraktion mit einem kleinen Lächeln wahrgenommen, dass ein FDP-Exponent vom Regierungsrat einen schönen Auftrag von rund 1 Million Franken für die Jahre 2010 und 2011 erhalten hat.

**Andreas Hürlimann:** Zum Abschluss seiner Kantonsratskarriere hat Nationalrat Thomas Aeschi als Einzelperson den Kantonsrat nochmals mit einem Potpourri von Vorstössen beehrt. Bezüglich der Beschaffung von Hard- und Software herrscht im Kanton Zug bekanntlich Aufgabenteilung. Das AIO beschafft lediglich alle Hardware-Produkte, nicht fachanwendungsspezifische Software sowie die dazugehörigen Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien. Zudem entscheidet die jeweilige Direktion über die Verfahrensart bei einem Auftrag. Ob das gerade bei immer komplexer werdenden Projekten im Informatikbereich die korrekte Vorgehensweise ist, scheint dem Votanten aufgrund der aktuellen Debatte um Informatikprojekte mehr als nur etwas fragwürdig.

Der Vorstoss Aeschi ist sicherlich auch unter dem Eindruck des gescheiterten Projekts «Insieme» beim Bund entstanden. Nur schon die Erwähnung von «Insieme» öffnet im aktuellen Beraterumfeld Türen für Beratungsmandate im Beschaffungsbereich. Dabei ist klar, dass es einige Gründe und Klagen gibt, welche Beschaffungsstellen im öffentlichen Bereich zu Kopf- und Magenschmerzen verleiten. So besteht immer das Risiko, durch eine falsche Formulierung, einen minimalen Verfahrensfehler oder generell durch das Einspruchsrecht seitens möglicher Anbieter mit juristischen Problemen oder zumindest Diskussionen konfrontiert zu werden. Oder die jeweiligen Teilbereiche des Kantons oder Bundes können nicht wirklich sicher sein, dass bei einer Ausschreibung alles ordentlich durchgeführt wurde, weil in den jeweiligen Fachabteilungen das Wissen dazu fehlt. Im Kontext einer übergeordneten Optimierungs- und Standardisierungsanstrengung weiss man zwar meistens ziemlich genau, was man eigentlich möchte. Durch eine Ausschreibung in einem Einzelbereich und mit der Wahl einer nur dafür passenden Lösung können Pläne im Bereich Optimierung/Standardisierung aber zunichte gemacht werden – und so fort. Und wie man aktuell auf *computerworld.ch* in einem Artikel des CEO eines Service-Anbieters lesen kann, hat sich die Aufregung im Bereich Beschaffungen aufgrund des «Insieme»-Vorfalls auch noch nicht wirklich gelegt. Sie ist eher noch in zusätzliche Nervosität umgeschlagen. Das ist nicht wirklich hilfreich und treibt kurzfristig die Kosten für Projekte zusätzlich in die Höhe. Zumindest die externen Berater freut's.

Die AGF nimmt zur Kenntnis, dass alle Direktionen sowie das Obergericht und das Verwaltungsgericht bestätigt haben, dass die der Interpellationsantwort beiliegende Liste der Informatikprojekte vollständig und korrekt ist, und dass bei der Vergabe der einzelnen Aufträge die anwendbaren Vergaberegeln des Submissionsrechts eingehalten worden sind.

Für **Andreas Hausheer** ist vor allem der letzte Teil der Antwort interessant. Dort wird – etwas symptomatisch – das Projekt «Einwohnerkontrolle» aufgeführt, dessen Beginn schon sehr unglücklich war. Es wird nämlich ausgeführt, dass zwar die Rechtsgültigkeit gegeben sei, der Vertrag so aber gar nicht hätte abgeschlossen werden dürfen und nur wegen eines Entscheids mit aufschiebender Wirkung des Verwaltungsgerichts zustande kam. Das ganze Projekt stand also von Anfang an unter einem schlechten Stern, was auch ein Steilpass für die Diskussion zu Traktandum 22 und all diesen Informatikfiaskos sein dürfte.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** kann Manuel Brandenburg beruhigen: Beim Projekt INES/ISOV wurde wirklich vertieft geprüft, ob die Vergabe statthaft sei. Der Finanzdirektor weist auch darauf hin, dass die Lösung für den Bereich Steuern noch bis 2020 betrieben werden kann und erst dann eine Ablösung fällig wird. Schon jetzt werden strategische Überlegungen zu dieser Ablösung gemacht, handelt es sich doch um eine grosse «Kiste» mit sehr grossen Datenmengen, die migriert werden müssen.

Die Finanzdirektion will natürlich aus allen Erfahrungen und Fehlern, die im täglichen Prozess und in grossen Projekten gemacht werden, lernen und entsprechend reagieren bzw. korrigieren. Um anstehende Grossprojekte gut abwickeln zu können, wird sie sich sowohl fachlich als auch personell verstärken müssen. Die Herausforderungen nehmen sehr stark zu, nur schon wenn man an die elektronischen Kundenkontakte denkt, die fast rund um die Uhr angeboten werden müssen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 20

#### 685 **Interpellation von Thomas Werner betreffend Verteilung und Unterbringung der Asylanten im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2181.1 - 14156); Antwort des Regierungsrats (2181.2 - 14258).

**Thomas Werner** dankt für die Beantwortung seiner Fragen zur Verteilung und Unterbringung der Asylanten im Kanton Zug. Er stellt fest, dass ab dem Jahre 2010 jährlich ein Zuwachs von über 100 Asylanten zu verzeichnen ist. Von den momentan 875 anwesenden Asylanten muss für 636 Asylanten eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Über ein Sechstel, nämlich 119 Asylanten, wohnt in Unterägeri. Die Verteilung ist gemäss § 12<sup>bis</sup> des Sozialhilfegesetzes in erster Linie Sache des Kantons. Schaut man nun die Verteilung an, dann stellt man fest, dass die Regierung des Kantons Zug, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage ist, die Asylanten auch nur einigermaßen fair auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen: Unterägeri mit massiv zu vielen Asylanten; Cham und Steinhausen ebenfalls mit mehr, als sie aufnehmen müssten; Zug, Baar, Menzingen und Oberägeri plus/minus im Soll. Diesen Gemeinden, welche sich Mühe geben und zum Teil massiv zu viele Asylanten aufgenommen haben, stehen beispielsweise Walchwil und Neuheim mit vier respektive null Asylanten gegenüber. Das ist keine Verteilung nach einem Verteilschlüssel. Wofür haben wir diesen Schlüssel überhaupt, wenn die Regierung nicht in der Lage ist, ihn auch nur annähernd einzuhalten?

Dem Votanten scheint, dass der Regierungsrat bis anhin den Weg des geringsten Widerstandes gegangen. Das geht nicht. Auch wenn die Verhandlungen mit den Gemeinden schwierig sind, müssen diese gerade mit denjenigen Gemeinden, welche bis jetzt nicht zur Aufnahme von Asylanten bereit waren, vorangetrieben werden. Hauptverantwortlich dafür ist wahrscheinlich die unglücklich ausgefallene Überarbeitung von § 12<sup>bis</sup> des Sozialhilfegesetzes.

Der Kanton übernimmt grundsätzlich die Kosten der Unterbringung und einen Teil der weiteren Kosten. Den Rest tragen die Gemeinden. Bei Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter heisst das, dass im Bereich Schule schnell hohe Kosten anfallen können. Zusätzlich tragen die Gemeinden auch das Risiko, dass die Asylanten bei entsprechender Änderung ihres Aufenthaltsstatus Sozialleistungen von der

Gemeinde beziehen dürfen. Das bedeutet für die Gemeinden mit zu vielen Asylanten ein hohes finanzielles Risiko.

Die Regierung sagt, dass marktübliche Preise bezahlt würden. Aber was heisst das für die einheimische Bevölkerung? Genau im tiefen Preissegment werden Wohnungen im Kanton Zug immer rarer. Immer mehr junge Einheimische und Familien müssen wegziehen, weil sie sich eine Wohnung beispielsweise im Ägerital nicht mehr leisten können. Der Votant kennt persönlich solche Familien. Und jetzt kommt der Kanton und mietet genau diese Wohnungen für Asylanten, genau diese dringend benötigten Wohnungen im tiefen Preissegment. Mit der Miete von Wohnungen für Asylanten dreht der Regierungsrat selber an der ungeliebten Preisspirale. Wenn die Regierung im Ägerital so weiter macht, kann man auch gleich Containersiedlungen für die einheimische Bevölkerung erstellen, um den Asylanten weiterhin Wohnungen mieten können. Der Votant bittet den Regierungsrat eindringlich, sein Vorgehen zu überdenken und zu Gunsten der einheimischen Bevölkerung zu ändern. Die Wut wächst im Ägerital, und die jetzige Situation bildet genau den Nährboden, auf dem Unmut, Ärger und zuletzt Fremdenfeindlichkeit wachsen.

Völlig unhaltbar findet der Votant die Begründung dafür, dass der Regierungsrat keine öffentlich einsehbare Liste der vom Kanton für Asylanten gemieteten Liegenschaften führen will: gewichtige öffentliche und private Interesse, Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Anspruch auf Achtung der Privatsphäre, Sicherheit und Schutz der Asylanten. Vor wem müssen denn die Asylanten geschützt werden? Vor fremden Kriegsmächten? Oder etwa doch vor der einheimischen Bevölkerung? Dem Votanten scheint, dass in dieser Antwort etwas suggeriert werden soll. Welche gewichtigen öffentlichen Interessen würden denn verletzt? Wessen Privatsphäre wird nach Ansicht des Regierungsrats wie genau verletzt, wenn öffentlich bekannt ist, welche Liegenschaft vom Kanton für Asylanten gemietet wird? Ist es die Privatsphäre des Vermieters, der für die Liegenschaft einen marktüblichen Preis erhält? Nein, der Veröffentlichung dieser Daten steht nichts, aber auch gar nichts im Weg.

Zurück zur Unterbringung und Verteilung der Asylanten: Der Kanton als Verantwortlicher kann offensichtlich eine faire Verteilung der Asylanten unter den Gemeinden nicht durchsetzen. Das erstaunt nicht, sind doch keine Zwangs- respektive Ausgleichsmassnahmen im Gesetz vorgesehen. Es gibt verschiedene Ansatzpunkte, zum Beispiel eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Unterbringung vom Kanton zu den Gemeinden oder im Gesetz festgeschriebene Konsequenzen, Zwangs- oder Ausgleichsmassnahmen – wie immer man das nennen will.

Der Votant sieht sich gezwungen eine Motion zur Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes einzureichen, im Speziellen zur Überarbeitung von § 12<sup>bis</sup> und der dazu gehörenden Verordnungen. Künftig müssen die Asylanten und die diesbezüglichen Kosten verbindlich gerecht unter die Gemeinden aufgeteilt werden. Mindestens die Kantonsräte der Gemeinden Baar, Zug, Unterägeri, Cham, Steinhausen, Menzingen und Oberägeri werden diese Motion unterstützen.

**Markus Jans:** Die Gutmenschen der FDP und SVP haben sich wieder einmal dem seit Jahr topaktuellen Thema der Asylsuchenden angenommen – obwohl eigentlich hinlänglich bekannt ist, dass die gesetzlichen Grundlagen zu diesem Thema nicht im Kanton Zug, sondern in Bundesbern erarbeitet und bestimmt werden.

Stellen die Gemeinden die geforderten Unterkünfte dem Kanton gestützt auf § 12<sup>bis</sup> des Sozialhilfegesetzes zur Verfügung, gibt es von Risch bis Menzingen und von Walchwil bis Steinhausen einen grossen Aufschrei, dies immer mit den gleichen Argumenten, die Asylsuchenden nicht gerade hier, sondern an einem anderen Ort

unterzubringen. Dass es auch anders geht, hat eine KMU im Kanton Zug bewiesen. Ohne grosses Aufsehen erstellte sie auf ihrem eigenen Grundstück eine Unterkunft für 64 Asylsuchende und vermietete diese der Gemeinde. Die Gemeinde stellte die Unterkunft der Abteilung «Soziale Dienste Asyl» der Direktion des Innern zur Verfügung. Die Unterkunft nahm ihren Betrieb auf, und niemand merkte etwas davon. In der gleichen Gemeinde gab es an einem anderen Ort einen riesigen Aufschrei und Wirbel, als bekannt wurde, dass dort Asylsuchende untergebracht werden sollten. Nach über fünfzehn Monaten Betrieb ist es bis heute zu keinem einzigen Vorfall gekommen. Sämtliche Kontrollgänge der Securitas in der Nacht – und das sind einige hundert – verzeichneten ebenfalls keine Beanstandungen. Ähnliche Erfahrungen werden fast in allen Gemeinden gemacht, wo neue Asylunterkünfte eröffnet werden.

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden ist schon längst geregelt und hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Die Reklamationen aus Unterägeri sind dem Votanten schon längst bekannt. Unterägeri wehrt sich gegen die angeblich überproportionale Aufnahme von Asylsuchenden. Es sei aber an dieser Stelle gesagt, dass gewisse Immobilienbesitzer in Unterägeri ihre Liegenschaften tatsächlich nur noch für Asylsuchende vermieten können; andere Personen würden da schon längst nicht mehr wohnen.

Um zum gleichen Thema anschliessend nicht nochmals ans Rednerpult treten zu müssen, nimmt der Votant auch gleich zur Internierung von abgewiesenen Asylsuchenden Stellung. Es ist tatsächlich eine unschöne Geschichte, wenn die immer gleichen Asylsuchenden fast täglich von der Polizei aufgegriffen werden und nicht ausgewiesen werden können. Für diese Menschen ist das Leben tatsächlich ohne Perspektive. Sie leben in unserem System, in unserer Kultur, und sind trotzdem davon ausgeschlossen. Auch wenn sie sich an die Regeln, Sitten und Bräuche unseres Landes halten würden, würde sich ihr Leben nicht verändern. Damit soll nicht das Verhalten dieser Personen gerechtfertigt, sondern nur aufgezeigt werden, wie hoffnungslos das Leben dieser Menschen hier und auch in ihrem Herkunftsland ist. Beim Bund eine Standesinitiative betreffend renitente Asylsuchende einzureichen ist nicht zielführend oder hätte etwa die gleiche Wirkung, wie wenn jemand Wasser in die Lorze tragen würde. Auf Bundesebene ist man sich der Sache sehr bewusst, und es wird nach geeigneten Lösungen gesucht. Aber wenn die Herkunftsländer sich weigern zu kooperieren, hat die ganze Schweiz das gleiche Problem.

Der Votant ist gespannt, wann die nächsten Interpellationen zu diesem Thema eingereicht werden – sie kommen ganz bestimmt. Zielführend wäre aber, wenn allfällige Interpellanten vor der Einreichung weiterer Interpellationen sich in der eigenen Gemeinde oder bei der eigenen Vertretung in Bern zum Stand der Gesetzesarbeit im Asylbereich erkundigen würden. Dann könnten sie nämlich auf die Einreichung weiterer Interpellationen zu diesem Thema verzichten. In diesem Sinne danken der Votant und die SP-Fraktion dem Regierungsrat für die Antworten zu den beiden Vorstössen.

**Stefan Gisler** hält fest, dass sich der Interpellant am Ungleichgewicht der Verteilung der Asylsuchenden zwischen den Gemeinden stört. Tatsächlich beherbergen Walchwil, Hünenberg, Baar und Risch viel weniger Personen aus dem Asylbereich, als gemäss Verteilschlüssel vorgesehen sind, und Neuheim beherbergt gar keine. Man versteht diesen Unmut. Auch die Wohn- und Heimatgemeinde des Votanten, die Stadt Zug, hat über längere Zeit zu wenige Asylsuchende aufgenommen. Dank des neuen Stadtrats, der die Inbetriebnahme des vorherigen Altersheims Waldheim als Unterkunft für Asylsuchende veranlasste, und dank der Initiative eines Unter-

nehmers, der im Choller Unterkünfte vermietet, zeigt sich nun auch die Stadt Zug solidarisch gegenüber den anderen Gemeinden. Das ist richtig so, denn § 12<sup>bis</sup> Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes verpflichtet die Gemeinden, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen Unterkünfte bereitzustellen; die Kosten übernimmt der Kanton. Diesem Grundsatz hat der Kantonsrat im Jahr 2009 im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes mit 66 zu 2 Stimmen zugestimmt. Leider hat es der Kantonsrat damals verpasst, in diesem Gesetz Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen für den Fall, dass Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. So bleibt der Regierung nur der Appell an die Solidarität unter den Gemeinden sowie die Aufforderung an die Gemeinden, untereinander das Gespräch zu suchen, um eine bessere Verteilung zu erreichen.

Das Begehren des Interpellanten, eine öffentliche Liste mit allen zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzten Liegenschaften inklusive Mietpreisen zu führen, lehnt die Regierung zu Recht ab. Es ist nicht anzunehmen, dass die Hausbesitzer Freude daran hätten; zudem könnte man dann auch auf eine öffentliche Liste von allen von Kanton und Gemeinden zu irgendwelchen Zwecken gemieteten Gebäuden pochen. Der Votant vertraut der Regierung, insbesondere auch dank der Prüfung der Mietverträge durch die Baudirektion, dass angemessene Mieten bezahlt werden. Auch steht es dem Kanton bzw. der Baudirektion frei, selber Häuser zu erstellen; ob dies zielführender wäre als die Miete von Gebäuden, ist allerdings fraglich.

Zu den Kosten: Alle Gemeinden wollen Familien aufnehmen, nicht alleinstehende junge Erwachsene. Wenn dann aber Familien zugewiesen werden, lamentiert man über die (Schul-)Kosten. Hier besteht ein Widerspruch. Insgesamt machen aber die Gemeinden zusammen mit dem Kanton bei der Unterbringung von Asylsuchenden einen guten Job.

Der Votant wohnt als direkter Nachbar keine 200 Meter von einer grossen Asylunterkunft entfernt – inklusive Sichtkontakt – und passiert diese regelmässig. Er kann von keinerlei Problemen oder Konflikten berichten und empfindet die dort untergebrachten Personen nicht als Belastung. Auch Markus Jans hat schon darauf hingewiesen, dass es in der Stadt Zug zu keinen Vorfällen gekommen ist.

**Eugen Meienberg** informiert, dass er zusammen mit Andreas Hausheer heute eine Motion betreffend weitergehende Entschädigung von Gemeinden, welche gegenüber der proportionalen Verteilung zu viele Asylsuchende aufnehmen, eingereicht hat.

**Franz Peter Iten** legt seine Interessenbindung dar: Als ehemaliger Sozialvorsteher der Gemeinde Unterägeri einerseits und Vermieter von rund dreissig Wohnungen andererseits kennt er die Situation im Ägerital und teilweise auch im übrigen Kanton sehr gut.

Als Sozialvorsteher hat auch er sich darüber geärgert, dass Unterägeri so viele Asylanten aufnahm – wobei er selbst auch zu jenen gehörte, die das ermöglichten. Von den dreissig Wohnungen im Preissegment von 1500 und 1800 Franken exklusive Nebenkosten, die er vermietet, sind fünfzehn Wohnungen nicht an Schweizer, sondern an Ausländer vermietet. Der Grund dafür liegt darin, dass die Ansprüche der Schweizer, insbesondere der jungen Schweizer, so hoch geworden sind, dass sie gar nicht erfüllt werden können. Man erwartet einen Lift, einen Balkon, eine möglichst grosse Wohnfläche, einen Waschturm, einen gedeckten Abstellplatz oder eine Einzelbox für das Auto – und das alles bei einem Mietpreis in der genannten Höhe. Nur wenige Schweizer wollen einfachere Wohnungen mieten, und häufig sind das Personen, die unter Umständen schon in der Sozialhilfe drin stecken.

Will man dann solche Wohnungen und Häuser sanieren, wird man durch das Baugesetz und baurechtliche Ansprüche, die erfüllt werden müssen, behindert. Das führt dazu, dass man nicht verwirklichen kann, was man eigentlich verwirklichen möchte, um auch solche Wohnung wieder für Schweizer attraktiv zu machen. Der Votant könnte ein ganzes Buch über seine Erfahrungen in dieser Hinsicht schreiben. Sicher ist, dass die Situation nicht so einfach ist, wie Thomas Werner sie geschildert hat.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass in erster Linie der Kanton zuständig ist und die Gemeinden gemäss Gesetz den Kanton unterstützen sollen. Dies ist – wo immer möglich – auch passiert. Die Gemeinde Risch beispielsweise hat selbst gebaut für Asylsuchende. In Zug hat ein Privater ein schweizweit beachtetes Angebot gemacht und im Choller eine Asylunterkunft erstellt; die Stadt stellt ein bestehendes Altersheim vorübergehend zur Verfügung, und der Kanton beherbergt in seiner eigenen Unterkunft im alten Kantonsspital ebenfalls Asylsuchende. Die Gemeinde Hünenberg sucht aktiv nach einer Unterkunft oder nach Bauland.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um dem Regierungsrat das Mieten von preisgünstigen Wohnungen zu verbieten, nur weil die Gemeinde XY bereits mehr Asylsuchende beherbergt, als sie nach Einwohnerschlüssel aufnehmen muss. Im Gesetz steht, dass der Kanton zuständig ist und die Gemeinden erst zur Aufnahme gemäss Einwohnerschlüssel verpflichtet sind, wenn der Kanton nicht mehr handlungsfähig ist.

Wollte man die Forderung von Kantonsrat Thomas Werner wirklich umsetzen und in denjenigen Gemeinden, die zu wenige Asylsuchende beherbergen, den benötigten Wohnraum mieten, steht man vor einem weiteren Problem. «Elegante Wohnung an Top-Lage», «Moderne 4,5-Zimmer-Garten-Maisonette-Wohnung», «Exklusive 5,5-Zimmer-Maisonette-Wohnung an ruhiger Lage mit traumhafter Sicht auf Zugersee, Rigi und Pilatus, im EG grosses Wohnzimmer mit Cheminee, Gäste-WC, Küche mit Vorratsraum etc.», «5,5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Seesicht, 4 Schlafzimmer etc.»: Das sind Mietangebote aus den zwei letzten Ausgaben des Amtsblatts, alle in der Gemeinde, die mehr Wohnungen anbieten sollte. Die Mietkosten betragen 6500 Franken exkl. 500 Franken Nebenkosten für das 5,5-Zimmer-Einfamilienhaus bzw. 4300 Franken exkl. 300 Franken Nebenkosten für die 5,5-Zimmer-Maisonette-Wohnung mit Cheminee. Das ist nicht zu verantworten mit Steuergeldern. Man muss akzeptieren, dass die Situation in den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich ist. In gewissen Gemeinden kann man günstigen Wohnraum mieten, in anderen Gemeinden ist es einfach nicht verantwortbar.

Das Gesetz bietet noch eine weitere Variante. Man kann das Gemeindegesetz anwenden und diejenigen Gemeinden, die zu wenig mithelfen, ermahnen, ihnen eine Weisung erteilen oder eine Ersatzvornahme vornehmen; man kann sogar das Gemeindeorgan suspendieren. Das alles ist aber nur möglich, wenn der Regierungsrat der Meinung ist, dass in der betreffenden Gemeinde ein Missstand in der Gemeindeverwaltung vorliegt oder öffentliche Aufgaben vernachlässigt werden. Die Direktorin des Innern zweifelt daran, ob das in diesem Zusammenhang wirklich der Fall ist.

Die Regierung ist daran, mit den Gemeinden, die zu wenige Asylsuchende beherbergen, im Gespräch zu bleiben und ihnen auch von der Raumplanung her aufzuzeigen, wo allenfalls etwas zu bauen wäre. Gerade am letzten Dienstag war die gesamte Regierung in einer Gemeinde zu Besuch und hat unter anderem genau dieses Problem thematisiert.

Den Vorschlag, mit Geld einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wird die Regierung genau anschauen und diskutieren. Man muss aber beachten, dass es verschiedene Lasten gibt. Die eine Gemeinde hat ein Gefängnis, die andere hat Zentrumslasten, die dritte eine Psychiatrie und so fort. Es ist nicht ganz einfach, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Es wurde aber bereits gesagt: Im Grossen und Ganzen funktioniert es im Kanton Zug sehr gut, und die Gemeinden geben sich grosse Mühe, den Kanton zu unterstützen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**Philip C. Brunner** hat Mühe damit, dass die Sitzung jetzt beendet wird. Die Interpellation von Thomas Werner hat einen inneren Zusammenhang mit derjenigen von Thomas Lötscher, die jetzt nicht mehr zur Sprache kommt. Es wäre gut gewesen, wenn man die beiden Traktanden zusammengenommen hätte. Thomas Lötscher ist zwar persönlich nicht da, was für die Verschiebung des Traktandums spricht. Es wäre aber Zeit sparend, wenn man in Zukunft nicht zwei Mal über dasselbe Thema diskutieren würde.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es in seiner Kompetenz liegt, über das Ende der Sitzung zu entscheiden.

## 686 Nächste Sitzung

Donnerstag, 2. Mai 2013 (Ganztagessitzung)



## Protokoll des Kantonsrats

47. Sitzung: Donnerstag, 2. Mai 2013 (Vormittagssitzung)

Zeit: 08.30 – 12.15 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 28. Februar und vom 21. März 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für die Verstärkung der Uferkonstruktion Hintersecki, Kantonsstrasse 25, Gemeinde Walchwil
  - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für eine elektronische Busspur auf der Artherstrasse in Zug und für die Strassensanierung
5. Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG): 2. Lesung
6. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz): 2. Lesung
7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10: 2. Lesung
8. Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG): 2. Lesung
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung
10. Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)
11. Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz)
12. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen
- 13.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte Brückenangebot (KBA)
- 13.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)

14. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham
15. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrates
16. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
17. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe
- 18.1. Interpellation von Kurt Balmer und Georg Helfenstein betreffend neue Software im Bereich Einwohnerkontrollregister
- 18.2. Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Informatik beim Kanton Zug.
- 18.3. Interpellation von Georg Helfenstein und Kurt Balmer betreffend Stopp des Informatikprojektes für die Einwohnerkontrollen
19. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
20. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
21. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
22. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
23. Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug

## 687 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Thimeo Hächler, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Adrian Andermatt, Baar; Beat Sieber, Cham; Karin Andenmatten und Leonie Winter, beide Hünenberg; Daniel Thomas Burch, Risch.

## 688 Mitteilungen

Landammann Beat Villiger wird am Anfang der Nachmittagssitzung fehlen. Er ersucht darum, die Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber nicht vor 16.00 Uhr zu beraten, weil er als Präsident der Zentralschweizer Regierungskonferenz in Zug eine Ausschusssitzung leiten muss.

Bildungsdirektor Stephan Schleiss nimmt heute an der Vorstandssitzung der Erziehungsdirektorenkonferenz teil. Er lässt sich entschuldigen.

Stimmzähler Beat Sieber ist heute abwesend. Da das Amt des Stimmzählers eine durch Wahl des Kantonsrats bestimmte Charge ist, muss der Rat laut § 9 Satz 2 der Geschäftsordnung eine Stellvertretung wählen. Der Kantonsrat nimmt gemäss § 67 Abs. 1 der Geschäftsordnung die ihm zustehenden Wahlen eigentlich schriftlich und geheim vor. Usanzgemäss werden solche Ersatzwahlen aber in

offener Abstimmung erledigt, wenn nur eine einzige Kandidatur vorliegt und diesem Vorgehen keine Opposition erwächst. Kantonsrat Dominik Lehner stellt sich für die Stellvertretung an der heutigen Sitzung zur Verfügung.

- Der Rat wählt Dominik Lehner in stiller Wahl für den heutigen Sitzungstag als Ersatz-Stimmenzähler.

Es liegt das Gesuch vom 30. April 2013 des Journalisten Christian Keller des Regionalsenders «Telebasel» vor, an der heutigen Sitzung des Kantonsrats ausschnittsweise die Debatte zur zweiten Lesung des «Hooligan-Konkordats» zu filmen, um darüber eine 20-minütige Sendung zu erstellen. In Basel ist der Widerstand gegen das «Hooligan-Konkordat» relativ gross, in der restlichen Schweiz spricht sich jedoch eine Mehrheit dafür aus. Die unterschiedlichen Meinungen möchte der Journalist gerne einfangen.

Gemäss § 31<sup>bis</sup> Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats sind die «Wiedergabe der Verhandlungen in Radio und Fernsehen sowie Foto- und Filmaufnahmen [...] zulässig, sofern der Rat nicht das Gegenteil beschliesst».

- Der Rat erteilt dem Journalisten Christian Keller des Regionalsenders «Telebasel» für die heutige Sitzung stillschweigend eine Filmerlaubnis im Kantonsratssaal.

#### TRAKTANDUM 1

#### 689 **Genehmigung der Traktandenliste**

**Philip C. Brunner** und seine Fraktion verstehen nicht, warum Traktandum 18 (Interpellationen betreffend Software der Einwohnerkontrollen) nicht zusammen mit Traktandum 4.1 (Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das IT-Projekt Einwohnerkontrolle) behandelt wird. Er stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, Traktandum 18 sei abzutraktandieren. Für den Fall, dass dieser Antrag keine Zustimmung findet, stellt er den **Eventualantrag**, Traktandum 18 sei mit Traktandum 4.1 zusammenzunehmen. Der Rat soll zuerst über die Sache und anschliessend dann über den Antrag bezüglich Einsetzung einer Kommission diskutieren.

**Kurt Balmer** stellt namens der CVP-Fraktion den **Antrag**, Traktandum 18 sei vor Traktandum 4.1 zu behandeln. Unabhängig von der Qualifikation und vom Zeitpunkt der Behandlung von Traktandum 4.1 soll die materielle Diskussion zu den Interpellationen zeitlich vorher erfolgen.

Der Votant will sich an dieser Stelle nicht über Sinn oder Unsinn der Einsetzung einer solchen Kommission äussern. Es scheint aber sinnvoll zu sein, dass zuerst über die Angelegenheit diskutiert wird, bevor allenfalls sofort eine Kommission eingesetzt wird – zumal es eigentlich keinen grossen Wert mehr hat, nach allfälliger Einsetzung einer Kommission noch einmal unter Traktandum 18 separat darüber zu diskutieren. Es ist ja zumindest nicht ausgeschlossen, dass sich die Regierung zwischenzeitlich noch eines Besseren besonnen hat und mündlich heute allenfalls eine konkretere, klarere Antwort gibt, als sie schriftlich vorliegt. Sodann ist es auch sachlich wichtig, heute von verschiedener Seite direkt zu hören, welche Vorwürfe existieren und welche weiteren Erkenntnisse der Regierung bis heute erfolgt sind. Diese Basis ist unbedingt nötig für die Behandlung des Antrags der FDP-Fraktion.

Vielleicht findet nach der Diskussion im Parlament ja noch ein Stimmungsumschwung bezüglich der Einsetzung einer Kommission statt.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** schlägt vor, zuerst den Eventualantrag der SVP-Fraktion bzw. den Antrag der CVP-Fraktion, Traktandum 18 sei vor Traktandum 4.1 zu behandeln, zur Abstimmung zu bringen. Anschliessend soll über den Antrag der SVP-Fraktion, Traktandum 18 sei abzutraktandieren, abgestimmt werden. Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

- Der Rat beschliesst mit 69 zu 0 Stimmen, Traktandum 18 vor Traktandum 4.1 zu behandeln.
- Der Rat lehnt mit 46 zu 18 Stimmen den Antrag auf Abtraktandierung von Traktandum 18 ab.

Der **Vorsitzende** geht davon aus, dass der Rat damit einverstanden sind, dem Wunsch des Landammanns nachzukommen und die Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber (Traktandum 20) nicht vor 16.00 Uhr zu beraten.

- Der Rat genehmigt ohne weitere Wortmeldungen die geänderte Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

#### 690 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 28. Februar und vom 21. März 2013**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Änderungsanträge zum Nachmittagsprotokoll vom 28. Februar und zu den Protokollen vom 21. März 2013 vorliegen.

- Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 28. Februar (Nachmittag) und vom 21. März 2013.

#### TRAKTANDUM 3

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

- 691 TRAKTANDUM 18 (vorgezogen, siehe oben Ziffer 689):  
Traktandum 18.1: **Interpellation von Kurt Balmer und Georg Helfenstein betreffend neue Software im Bereich Einwohnerkontrollregister**  
Traktandum 18.2: **Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Informatik beim Kanton Zug.**  
Traktandum 18.3: **Interpellation von Georg Helfenstein und Kurt Balmer betreffend Stopp des Informatikprojektes für die Einwohnerkontrollen**  
Es liegen vor: Interpellation Helfenstein/Balmer (2137.1 - 14049); Interpellation Hausheer (2140.1 - 14052); Interpellation Helfenstein/Balmer (2219.1 - 14243); Antwort des Regierungsrats (2137.2/2140.2/2219.2 - 14265).

**Georg Helfenstein** nimmt an, dass alle das Spiel «Lueget nid ume, de Plumpsack gat ume» kennen. Er will die Spielregeln nicht näher erläutern, fragt sich aber, wer da im Kreis gesessen ist und gewartet hat, bis hinter seinem Rücken ein Sack herunterfällt. Und dieser Sack ist gefallen; da ist ein Klaussack wahrlich eine kleine Einkaufstasche. Bei der Antwort auf die drei Interpellationen fragt er sich, ob die drei Weisen da Pate gestanden sind: Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Nachdem der Votant bei der Beantwortung seiner Interpellation vom November 2011 zur Vorlage 2017.1 von alternativer Seite mit Vorwürfen abgekanzelt wurde, ist es ihm nun wirklich eine Genugtuung, dass er trotzdem Recht behalten hat und seine Fragen schon damals nicht nur wichtig, sondern dringend nötig waren. Man stelle sich vor, wie da weitergewurstelt worden wäre, wäre der Finger nicht in die Wunde gelegt worden. Der Patient wäre oder ist nun verblutet. Gemäss den Aussagen von damals waren keine Hinweise bekannt, dass das System nicht funktioniert; auch soll der Anbieter einen riesigen Effort geleistet haben. Das klang alles ganz gut, aber daraus wurde wohl nichts. Die ganze Angelegenheit hat schon fehlerhaft begonnen und wurde so weitergeführt. Auch die Kosten: Damals schätzte die Regierungsrätin die Mehrkosten auf 73'600 Franken für die Gemeinden, was total 184'000 Franken ergibt. Nun wird über Kosten von mehr 2,867 Millionen Franken gesprochen, dies für ein Programm, das nichts taugt und nicht funktioniert, entgegen den damaligen Äusserungen der verantwortlichen Regierungsrätin. Die Frechheit wäre noch gewesen, dass weitere 800'000 Franken notwendig gewesen wären, um halbwegs ein Programm ohne Garantie zu erhalten.

Neu ist die Finanzdirektion zuständig für das nun folgende Debakel. Peter Hegglin hat das einzig Richtige getan: Er hat die Notbremse gezogen, damit die Kosten nicht ins Uferlose laufen. Damit übernimmt er Verantwortung für etwas, das er nicht verbrochen hat, Kollegialbehörde hin oder her. Die Antwort des Regierungsrats erstaunt insofern, als mindestens zwei Eingaben nicht fristgerecht beantwortet wurden. Wäre dies gemacht worden, hätten sich wahrscheinlich auch keine Doppelspurigkeiten in der Fragestellung ergeben.

Die Antwort fällt umständlich, verwirrend und sehr schwerfällig aus – ein klares Zeichen dafür, dass zwar viel geschrieben, aber nicht viel gesagt wurde. Es wird zum Beispiel mitgeteilt, dass die Finanzdirektion nun zuständig sei, eine vernünftige Begründung dafür fehlt aber; diese lässt sich ja auch zwischen den Zeilen herauslesen. Es wird auf komplizierte Strukturen hingewiesen. Warum wechselt dann die verantwortliche IT-Person von der Direktion des Innern zur Finanzdirektion? Und warum muss die Direktion des Innern nun wieder jemanden mit einem 80-Prozent-Pensum anstellen, und für was genau? Die Aussagen der Regierung lösen mehr Fragen aus, als dass sie Antworten gegeben hätten.

Doch die Rüge gehört nicht nur der Regierung, sondern auch dem Vertragspartner. Die Regierung hat sich auf eine Firma verlassen, welche offensichtlich nicht in der Lage war, das verlangte Projekt zu realisieren. Von einem Vertragspartner aber ist zu erwarten, dass der Rückzug eines Lieferanten oder Untervertragspartners nicht über die Medien, sondern direkt dem Mitpartner kommuniziert wird – und das, bevor die Medien etwas erfahren. Das zeigt den Charakter auf, wie man mit seinem Dienstleistungspartner umzugehen pflegt. Von daher kann man der Regierung keinen Vorwurf machen. Die Regierung musste und wollte eine Lösung haben, sie wurde aber vom Anbieter im Stich gelassen. Die Folgen sind bekannt. Zwar schreibt die Regierung in ihrer Antwort, das Projekt sei nicht gescheitert. Aber was ist es dann? Die Regierung hat gegen die EDV-Strategie verstossen, keine Alleingänge zu machen. Auch hätten die Anforderungen der Gemeinden bereits früher vom AIO gebündelt und koordiniert werden sollen. Das ist nun ja der Fall.

In der Beantwortung der Fragen vermisst der Interpellant etwas ganz Wichtiges, nämlich Vorschläge oder Lösungen für die Zukunft. Das bleibt die Regierung dem Rat leider schuldig. Die Antwort weist auf Seite 5 und 6 nur darauf hin, was alles läuft, wie komplex es ist, und dass die Finanzstrategie alle 4 bis 6 Jahre angepasst werde. Vielleicht ist es an der Zeit, diese Strategie zu überdenken und anzupassen. Der Votant stellt fest, dass die Kommunikation nach aussen, aber auch behörden-intern schwach ist. Er kann es sich nicht erklären, dass das AIO nicht früher mit Fakten informiert wurde – und wenn, dann einfach mit schön geschriebenen Fakten. Der Regierungsrat zeigt nicht sehr viel Grösse. Anstatt sich für gewisse Fehler zu entschuldigen, versteckt er sich hinter verworrenen und komplexen Aussagen. Ebenso sind Fragen nur teilweise beantwortet worden, weshalb der Interpellant sie hier nochmals stellt; er hat sie im Vorfeld bereits der Regierung zugesandt, nachdem ihm letztes Mal der Vorwurf gemacht wurde, sie nicht vorher mitgeteilt zu haben:

- Wiederholung der Frage 7 der Interpellation vom 30. Januar, welche ungenügend beantwortet wurde: Welchen Betrag muss jede einzelne Gemeinde übernehmen von den 40 Prozent der Anteilskosten? Erwartet wird eine Aufstellung über die Beträge der einzelnen Gemeinden.
- Ist für die Wartung der bestehenden Software EK V4 dieselbe Firma zuständig wie für die Entwicklung der Software EK V5?
- Kann der Regierungsrat Aussagen zur Zukunft des Projektes machen und dazu, wie es nun genau weitergeht?

Das alles ist ein gewaltiges Debakel, und der Votant hat Recht behalten. Der Steuerzahler darf für dieses Malheur aufkommen, die Verantwortung wird von niemandem übernommen.

**Andreas Hausheer** dankt für die Beantwortung der Interpellation. Leider ist es gemäss Auskunft des Landeschreibers nicht möglich, einen Antrag auf «Nichtkenntnisnahme» oder auf ablehnende Kenntnisnahme zu stellen. Es ist nur Kenntnisnahme möglich, dies ohne Wertung. Der Votant nimmt die Antwort der Regierung trotzdem ablehnend zur Kenntnis.

Auf die Frage 1 wird nicht mit einem klaren Ja oder Nein geantwortet. Auf ein-einhalb Seiten wird viel geschrieben, aber ein Ja oder Nein scheut man. Es wird auf die 80-Prozent-Stelle des Informatikkoordinators bei der Direktion des Innern verwiesen. Diese Stelle wurde erst am 1. September 2012 besetzt, notabene gegen die Regeln der Informatikverordnung, die weniger Prozente vorsieht. Und bereits ist die Stelle wieder im Amtsblatt ausgeschrieben gewesen. Warum wurde diese Stelle wieder ausgeschrieben, obwohl die Sache mit der Einwohnerkontrolle nun von der Finanzdirektion an die Hand genommen worden ist?

In der heutigen Wortmeldung des Regierungsrats wird im Gegensatz zur Interpellationsantwort zumindest implizit zugegeben, dass sich die in der Informatikverordnung definierten Regeln nicht uneingeschränkt bewährt haben. Warum war der Regierungsrat nicht schon im Zeitpunkt der Interpellationsantwort bereit, dies so zu sagen? Hat man vor lauter diplomatischer Prosa den Sinn für das Wesentliche verloren?

Zur Frage 2: Es wird quasi aus einem Informatik-Lehrbuch abgeschrieben, aber kaum auf die Eigenheiten des kleinräumigen Kanton Zug eingegangen. Es ist kaum ein Wort darüber zu finden, ob sich die föderale Organisation bewährt hat oder nicht. Offenbar hat der Regierungsrat nun auch hier die rosarote Brille etwas zur Seite gelegt: In einer völligen Kehrtwende zur Interpellationsantwort will er nun prüfen, künftige IT-Grossprojekte zentral führen zu lassen. Welch' ein Unterschied zur nichtssagenden Interpellationsantwort!

Zur Frage 3: Diese Antwort ist irgendwie symptomatisch für die ganze Antwort. Alle Regeln, Reglemente etc. wurden offenbar eingehalten. Aber es existiert keine kritische Reflexion darüber, ob diese Regeln, Verordnungen oder Reglemente sich auch bewährten, oder ob sich Anpassungen aufdrängen. So sieht § 4 der Informatikverordnung die Beratung durch das AIO vor. Die Direktion des Innern aber beanspruchte – abgesehen von technischen Fragestellungen – offenbar keine Beratung betreffend Organisation und Verfahren der Projektführung.

Zur Frage 4: Offenbar wurde § 16 Abs. 2 der IT-Verordnung eingehalten. Trotzdem kam es zum Desaster. Auch hier hinterfragt der Regierungsrat die IT-Verordnung zumindest in der Interpellationsantwort noch in keiner Weise. Wenn doch alles korrekt abgelaufen ist: Warum ist dann passiert, was passiert ist?

Zur Frage 5: Auch aus dieser Antwort lässt sich das gleiche Fazit ziehen: Es wurden viele Berichte reglements- oder verordnungskonform erstellt. Und trotzdem kam es beim Grundbuch und bei der Einwohnerkontrolle zum Fiasko. Müssten da nicht mal die Reglemente und Verordnungen kritisch hinterfragt werden?

Zu hoffen ist, dass der Gesamregierungsrat in Zukunft etwas offensiver und ehrlicher kommuniziert, wenn Probleme bestehen, und dass diese nicht mit Durchhalteparolen derart schöngeredet werden.

**Kurt Balmer** dankt ebenfalls für die Beantwortung. Die Spatzen haben es längst von den Dächern gepfiffen, aber leider hat es die verantwortliche Regierungsrätin lange nicht gemerkt, und trotz mehrerer parlamentarischer Vorstösse und äusserst kritischer interner Sitzungen mit den Verantwortlichen der Gemeinden hat es sehr lange gedauert, bis der Gesamregierungsrat eingriff und die Reissleine zog. Die Gemeinden waren im Übrigen auch überhaupt nicht zufrieden mit dem Projektverlauf – um nicht zu sagen mit der Projektleitung. Zu verweisen ist beispielsweise auf die äusserst kritische Aussprache der gemeindlichen Verantwortlichen mit den kantonalen Projektverantwortlichen und zwei Regierungsräten vom 19. September 2012. Der damalige externe Ko-Projektleiter hat dannzumal auf die entsprechende Frage hin klar bestätigt, dass der Kanton Zug «den individuellen Lösungsansatz gewählt habe, ohne auf eine etablierte Standardlösung zu setzen» (Zitat aus dem entsprechenden Protokoll).

Damit wird klar gesagt, dass mit dem Alleingang und der Eigenentwicklung von Anfang an gegen die eigene Strategie gemäss Botschaft S. 2 verstossen wurde. Der Regierungsrat schreibt nämlich: «In der Offerte war festgehalten, dass [...] zusammen mit einem Entwicklungs- und Vertriebspartner eine Einwohnerkontrolllösung entwickelt wird.» Was der Vertrag dann tatsächlich enthielt, schreibt der Regierungsrat in seiner Botschaft aber nicht. Um das Risiko noch zu *toppen*, hat offensichtlich die Regierung unverständlicherweise auf einen Dienstleistungs- statt Werkvertrag gesetzt, und nach grösseren Problemen wurde bereits im März 2012 eine Saldovereinbarung mit der Software-Firma abgeschlossen mit dem Effekt, dass für alle bisherigen Fehler irgendwelcher Natur der Zuger Steuerzahler zu hundert Prozent aufzukommen hat. Zudem wurde seitens des Kantons einmal der Rechtsvertreter gewechselt, und es stellt sich nachträglich klar heraus, dass der erste Millionenvertrag in diesem Umfang gar nicht von der Direktion des Innern hätte abgeschlossen werden dürfen. Das Verwaltungsgericht hat nämlich auf Begehren eines Mitbewerbers die Rechtswidrigkeit der Verfügung betreffend Abschluss des initialen Millionenvertrags festgestellt, und der Kanton hatte Glück, dass eine aussichtsreiche Zivilklage nicht geführt wurde; zu verweisen ist auf die Vorlage 2175.2. Der Schaden könnte heute auch deutlich höher sein: Der Kanton hatte Glück im Unglück. Dies sind doch – zurückhaltend formuliert – sehr viele negative Prämissen.

Völlig konträr dazu wird in der 15-seitigen Rechtfertigungsschrift der Regierung quasi mitgeteilt, dass nur eine ausserordentliche Anhäufung resp. Verkettung von unglücklichen Umständen dazu führte, dass das Projekt «nicht scheiterte, aber trotzdem misslang». Das ist eine fast nicht zu übertreffende Schönfärberei. Es fehlt im Bericht des Regierungsrats jegliche Selbstkritik. Negativ zusammengefasst lautet das Zwischenresultat nämlich wie folgt: Wir haben heute erstens einen Scherbenhaufen mit einer totalen Fehlinvestition von 2,8 Millionen Franken und zweitens eine teilentmachtete Regierungsrätin. Immerhin kann man heute positiv auch feststellen:

- Wir wissen definitiv, wo wir stehen, und beginnen erneut auf Feld 1.
- Trotz negativer Vorgeschichte ist Peter Hegglin bereit, in die Lücke zu springen und mit den Gemeinden eine geeignete Lösung umzusetzen.

Es hätte dem Regierungsrat gut angestanden, zu eigenen Fehlern zu stehen und nicht nur grundsätzlich auf die politische Verantwortung hinzuweisen. Der Regierungsrat betreibt hier reine Besserwisserei und eine Verdrängung klarer Schuld-faktoren. Die ganze Angelegenheit hat eine Dimension angenommen, bei der man auch die Vertrauensfrage stellen könnte. Zugunsten des Kantons zählt der Votant aber darauf, dass keine solchen DI-Leichen mehr begraben werden müssen. Allerdings stellen sich schon noch ein paar Fragen:

- Wieso hat der Regierungsrat überhaupt entschieden, dieses Dossier Peter Hegglin zu übertragen?
- Wieso nimmt heute mutmasslich Peter Hegglin mündlich Stellung?
- Wieso benötigt die Direktion des Innern weiterhin einen eigenen Informatikkoordinator und schafft damit einen Parallelbetrieb zum AIO?
- Wie funktioniert die weitere Zusammenarbeit zwischen der Direktion des Innern und dem AIO?
- Wie sieht die allfällige weitere Zusammenarbeit mit IBM aus, dies in Anbetracht der schlechten Erfahrungen?
- Gibt es weitere IT-Projekte, die kränkeln?
- Existieren noch Hoffnungsschimmer, dass Teile der Summe von 2,8 Millionen Franken nicht definitiv verloren sind, oder kann wenigstens ein Teil der Arbeiten für ein Nachfolgeprojekt verwendet werden?
- Wie heisst der Mitbewerber, der vor dem Verwaltungsgericht im Jahre 2008 obsiegte, und zieht die Regierung allenfalls in Betracht, jetzt diesen zu berücksichtigen?
- Welches sind die vier angeblich erfolgreich beendeten Teilprojekte des Gesamtprojekts «Volkszählung 2010» gemäss S. 3 der Antwort der Regierung? Insidern sind diese nämlich nicht bekannt.

Sehr unschön am Ganzen ist schliesslich, dass die Regierung scheinbar die Rechte der Volksvertreter nicht ganz ernst nimmt: Wie kann man sonst verstehen, dass die erste Interpellation zu diesem Thema erst nach elf Monaten statt gemäss Gesetz innert sechs Monaten beantwortet wird? Wenn der Votant Informationen erhält, dass trotz früher beantworteter Interpellation ein Projekt weiterhin intensiv kränkelt, so betrachtet er es als parlamentarische Pflicht, nachzufragen. Dass die Frist dann völlig unbenützt abläuft und eine Kleine Anfrage zur Frist nötig wird, führt zur Aufblähung des Staatsapparats. Die Anfrage war hier aber leider notwendig, um der Regierung aufzuzeigen, dass die systematische Nichteinhaltung der Frist nicht akzeptabel ist.

Zur Frage der Kommissionseinsetzung spricht der Votant jetzt nur kurz aufgrund des Sachzusammenhangs. Leider ist zu befürchten, dass bei einem relativ komplexen Projekt klare Fehler und Versäumnisse nicht auf die Schnelle erkannt werden können. Der Votant warnt auch davor, dem schlechten Geld nun noch viel gutes

Geld für Kommissionsarbeit und Expertisen nachzuwerfen. Es war wichtig aufzuzeigen, dass ein Informatikprojekt der Direktion des Innern massiv kränkelt, und der Votant ist überzeugt, dass die politischen Vorstösse auch für den Abbruch mitverantwortlich waren. Will man jetzt aus wahltaktischen Gründen eine PUK einsetzen, so könnte man sich auch fragen, ob der Gesamtingerungsrat stets adäquat handelte. Die Kompetenzen einer solchen Kommission sind gemäss § 21 der Geschäftsordnung relativ bescheiden. Sowohl kantonale Angestellte wie auch Externe, die von einer solchen Kommission einvernommen würden, müssen eigentlich gar nicht aussagen. Der Votant wagt heute die Aussage, dass die Schuldzuweisung sehr komplex sein wird und auch die Gesamtingerung keine Streicheleinheiten erhalten wird.

Das Projekt war offensichtlich ein Fass ohne Boden, und der Votant spricht Peter Hegglin seinen Dank aus, dass er den Mut hatte, jetzt einzuspringen und die Lücke zu schliessen. Geben wir ihm eine Chance, und verursachen wir nun keine neuen Querschläger.

Für **Martin Stuber** ist aus den Voten seiner Vorredner offensichtlich geworden, dass es der CVP vor allem darum geht, den eigenen Regierungsrat aus der Schusslinie zu nehmen und auf eine andere Regierungsrätin einzuhausen. Die AGF nimmt die Gesamtingerung sowie die Gemeinden und den Software-Hersteller in die Verantwortung. Das ist zielführend. Irritiert hat den Votanten, dass Kurt Balmer aus einem Protokoll zitiert hat; es wäre interessant, wenn alle dieses Protokoll erhalten würden. Nicht zu vergessen ist auch, dass die Antwort auf die Interpellation von der Gesamtingerung stammt. Der Votant dankt den Interpellanten, besonders Andreas Hausheer, der die entscheidenden Fragen für den Blick in die Zukunft stellt – und das sollte der Fokus sein.

«Doppelt so lang, dreimal so teuer und nur ein Viertel der angestrebten Funktionalität – aha, ein erfolgreiches IT-Projekt!» Man kann die drei Parameter beliebig variieren in diesem *running gag* der IT-Branche. Informatikprojekte sind ab einer gewissen Komplexitätsstufe generell sehr anspruchsvoll. Wenn sie eine bestehende Software ablösen, sind in der Regel noch anspruchsvoller, weil die Räder am fahrenden Zug gewechselt werden müssen. Projektmanagement, erfolgreiche Projektleitung und die Suche nach gutem Personal, welches die entsprechenden Fähigkeiten mitbringt, sind ein Dauerbrenner in der Informatik und eines der grössten Probleme in dieser Branche. Als Leiter der Informatik in einem KMU mit 120 Mitarbeitern mit einem betriebsweit eingesetzten ERP-System (SAP) und einem im Vergleich zur Betriebsgrösse breiten Software-Portfolio weiss der Votant, wovon hier gesprochen wird. Vor zwei Jahren musste – oder «durfte» – er die Projektleitung für ein grösseres fachbereichsübergreifendes SAP-Projekt übernehmen, das nicht vorwärts kam. Er und seine Mitarbeiter standen im Projektverlauf zweimal vor dem Abgrund: Es gab eine Budgetüberschreitung, es dauerte länger als geplant – aber am Schluss wurde das Projekt erfolgreich und zur Zufriedenheit der Benutzer produktiv gesetzt. Aber die Linie zwischen Scheitern und (Teil-)Erfolg ist bei solchen Projekten manchmal sehr dünn. Aus diesem Grund ist der Votant zurückhaltend damit, schon jetzt ein Urteil oder eine Vorverurteilung über ein gescheitertes Projekt abzugeben – und dies unabhängig davon, wen es direkt betrifft. In diesem Falle sind zwei Direktionen (Direktion des Innern und Finanzdirektion), ein Amt (AIO), im Wesentlichen ein externer Auftragnehmer (bekanntlich IBM, dessen Ruf in der Branche praktisch auf dem Nullpunkt ist) sowie die Gemeinden involviert.

Im Kantonsrat wurde schon einmal über die Einwohnerkontrolle gesprochen. Nun musste das Projekt offensichtlich gestoppt werden. Eine Menge Geld und – nicht

zu vergessen – eine Menge an verwaltungsinternen Ressourcen im Kanton und in den Gemeinden wurden in den Sand gesetzt. Die Fragen nach den Verantwortlichkeiten einerseits, aber ebenso – oder noch viel mehr – nach den Schlussfolgerungen, um in Zukunft wenn möglich das Fallieren von IT-Projekten zu verhindern, sollen und müssen den Rat beschäftigen. In beiderlei Hinsicht ist die Antwort der Regierung nicht zufriedenstellend, ja teilweise sogar sehr unbefriedigend. Zwar wird der Projektablauf recht detailliert und gut nachvollziehbar geschildert, aber im Übrigen bekommt man den Eindruck, dass die Regierung offenbar der Meinung ist, dass alle eigentlich alles richtig gemacht haben und kein Handlungsbedarf für die Zukunft besteht.

Hier versteht der Votant den Ärger der FDP und der Interpellanten: Das kann es ja nicht gewesen sein. Es ist nicht ersichtlich, was vorgekehrt wird, damit so etwas nicht wieder passiert, und es bleibt das mulmige Gefühl zurück, dass so etwas wieder passieren könnte. Genau das soll aber verhindert werden. Und das Projekt Einwohnerkontrolle ist nicht das einzige – diplomatisch ausgedrückt – problembehaftete IT-Projekt im Kanton Zug der letzten Jahre. Der Votant erinnert sich an Projekte in den Bereichen Handelsregister, Steuern (aufgebohrtes altes System, kein neues System) oder Grundbuch. Auch wenn man die Liste von IT-Projekten durchgeht, welche der Rat für die Beantwortung der Interpellation Aeschi im Zusammenhang mit der Vergabep Praxis erhalten hat, stösst man auf grössere Fragezeichen. So hat beispielsweise die Webseite [www.zg.ch](http://www.zg.ch) samt Intranet gemäss dieser Aufstellung 1,4 Millionen Franken gekostet; hinter vorgehaltener Hand hört man, dass es einiges mehr gewesen sei. Wenn man nun unter [www.zg.ch](http://www.zg.ch) etwas sucht, kann man verzweifeln; nimmt man Google, dann findet man das Gesuchte. So hat der Votant heute unter [www.zg.ch](http://www.zg.ch) auf der Kantonsratsseite die E-Mail-Adresse des Landesweibels gesucht und als einziges Ergebnis einen Bericht vom 18. Dezember 2012 mit dem Titel «Der Kantonsrat hat einen Vogel», erhalten, in dem irgendwo der Landesweibel erwähnt wird. Ein normaler Ausdruck dieses Berichts ist überdies nicht möglich, man muss auf einen *Screenshot* ausweichen. Und das hat 1,4 Millionen Franken gekostet. Ein Kommentar dazu ist überflüssig. Bei der Lektüre des ganzen Projektverlaufes fällt auf, dass es mit der Projektorganisation und der Projektführung ein endloses Hin und Her gab. Da wechselt 2009 der Projektleiter vom AIO in die Direktion des Innern, wird dann aber zwei Jahre später abgelöst – und so fort. Das muss man untersuchen: Wieso konnte es dazu kommen, und was muss man unternehmen, um solches künftig zu verhindern? Was also soll man tun? Andreas Hausheer stellt in der Einleitung seiner Interpellation die entscheidende Frage: «Zusammengefasst geht es um die Frage, ob es besser ist, Informatikprojekte grundsätzlich zentral zu betreuen oder – wie nach geltender Regelung – je nach Anwendungsfall beim AIO oder bei den zuständigen Direktionen und Ämtern.» Das ist genau die Frage, die allenfalls eine Kommission oder die Stawiko genau anschauen soll. Dahinter steckt auch die Grundsatzfrage, ob der Kanton Zug die richtige Informatik-Organisation hat. Das bejaht die Regierung in ihrer Antwort. Schaut man sich aber die Argumente dazu an, dann kann man nur den Kopf schütteln. So schreibt die Regierung auf Seite 6: «Nachteile dieser [zentralen] Organisationsform sind vor allem die grosse Entfernung zu den Anwenderinnen und Anwendern und das fehlende Verständnis für deren Bedürfnisse. Weitere Nachteile sind schwierige Priorisierungsentscheidungen und der Kontrollverlust über Geschäftsprozesse.» Für den Votanten sind diese Sätze ein Witz, und jeder, der sich in der Informatik auskennt, schüttelt da den Kopf. In einer zentralen Informatikorganisation hat man eine *Key-User-Organisation*, welche den Kontakt zu denjenigen Leuten sicherstellt, die bezüglich der Anwendungen Bescheid wissen. Mit einer zentralen Organisation ist auch die Priori-

sierung viel einfacher, und wenn die Prozesse nicht zentral von der Geschäftsleitung angeordnet und durchgesetzt werden, dann kann man gleich aufhören. In der Wirtschaft ist das zentrale Modell vorherrschend – dies mit Recht. Die dezentrale Struktur führt dazu, dass die einzelnen Direktionen eigene IT-Kompetenz aufbauen müssen, und es ist ein Problem, dass einige Direktionen diese Kompetenz zu wenig haben. Die Direktion des Innern ist eine vielfältige Direktion, und eine 80-Prozent-Stelle für IT ist sicher nicht übertrieben.

Der Votant zitiert weiter aus der Antwort des Regierungsrats, Seite 7: «Die Verwaltung des Kantons und der Gemeinden ist föderal organisiert. Dementsprechend ist in unserem Kanton wie in den meisten anderen Kantonen und im Bund auch die Informatik föderal organisiert.» Die Verwaltung des kleinen Kantons Zug mit derjenigen des Bundes zu vergleichen, das kann ja wirklich nicht ernst genommen werden. Ein Bundesamt alleine hat ja mehr Leute als die gesamte kantonale Verwaltung. Auch da kann man nur den Kopf schütteln.

Die Folgen dieser föderalen Organisationsform finden sich auf Seite 1 der Antwort: «Bezüglich der Beschaffung von Anwendungen, der operativen Projektabwicklung sowie dem Betrieb der Lösungen ist die IT-Organisation des Kantons arbeitsteilig ausgestaltet. Gemäss § 8 ITV beschaffen die Direktionen und Ämter die Software für Fachanwendungen und die zugehörigen Dienstleistungen wie Schulung, Wartung und Support.» Wendet man das nun auf das Projekt Einwohnerkontrolle an, stellt sich die Frage: Ist es richtig, dass eine Direktion die Verantwortung für eine Fachanwendung der Gemeinden übernimmt? Der Votant glaubt das nicht – und wenn man die detaillierte Schilderung des Projektverlaufs nachliest, dann glaubt man es noch viel weniger.

Ein eingehenderes Studium der Informatik Verordnung zeigt, dass die AIO sehr viel Zuständigkeiten und auch Kompetenzen hat, aber wenig Verantwortlichkeiten. Das ist gerade in einer föderalen Struktur sehr ungesund. Es muss ernsthaft geprüft werden, ob die kantonale Informatik nicht als Querschnittsamt, als zentraler Dienst aufgesetzt und nicht mehr in einem Departement angesiedelt wird. So wird es zur Gesamtverantwortung des Regierungsrats, was es auch sein sollte. Es gäbe auch noch andere solche Dienste, beispielsweise das Personalamt, wo man sich das überlegen müsste. Oder machen wir gleich Nägel mit Köpfen und schaffen ein separates IT-Kompetenzzentrum von Kanton und Gemeinden gemeinsam, welches im Auftragsverhältnis arbeitet. Das gibt es in anderen Kantonen schon, und es wäre interessant, das genauer anzuschauen, beispielsweise in einer Kommission oder in der Stawiko. Wir müssen das Rad ja nicht unbedingt neu erfinden.

Was macht nun der Kantonsrat in einer solchen Situation? Heute zu diskutieren und dann ohne Konsequenzen zur Tagesordnung zurückkehren, das geht angesichts dieser Antwort nicht. Entscheidend ist der Fokus: Was müssen wir tun, um in Zukunft erfolgreiche IT-Projekte zu generieren? Ob eine PUK das richtige Mittel ist, wird nachher diskutiert. Eine PUK ist eine *ultima ratio*, die nicht vorschnell eingesetzt werden sollte. So war es bei der Kreditüberschreitung Stadttunnel richtig, keine PUK einzusetzen, obwohl es dort auch um einen ansehnlichen Millionenbetrag ging. Eine andere Möglichkeit wäre, der Stawiko den Auftrag zu geben, die Informatikorganisation zu einem Kerngeschäft für 2013 zu machen. Entscheidend ist aber der Fokus: Vergangenheitsbewältigung ja, soweit sie dazu dient, für die Zukunft die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und Vorschläge für eine optimale Informatikorganisation zu machen. Man müsste auch herauszufinden versuchen, ob hier systemische Probleme vorliegen – und eines davon heisst nach Ansicht des Votanten IBM. Mit IBM sollte der Kanton nicht mehr zusammenarbeiten.

**Philip C. Brunner** hat das Pech, nach Martin Stuber zu sprechen und sagen zu müssen: «Der Stuber hat Recht.» Er dankt den Interpellanten, ist aber mit der Schlussfolgerung nicht einverstanden, vor allem nicht mit dem Märchen von der gefallenen Prinzessin und dem strahlenden Ritter aus der Regierung. Er findet dieses *Manuela-Bashing* unfair. Niemand sieht genau in diese Sache hinein, es gibt viele Vermutungen, und die CVP hat glänzend vorgeführt, wie eine grosse Fraktion ihre Regierungsräte in Schutz nimmt.

Hier geht es nicht um das IT-Projekt Einwohnerkontrolle. Was man hier sieht, ist wie eine tropfende Nase, die den Beginn einer Grippe anzeigt. Der zentrale Punkt ist nämlich das AIO, und da besteht ein Führungsproblem der Regierung. Es ist gut, dass das Parlament auf die tropfende Nase hinweist, die Grippe selbst wird aber grössere Auswirkungen haben. Die Informatik ist zentral für das Funktionieren des Kantons und der Gemeinden, und wir sind ihr leider so ausgeliefert, dass solche Grippezeichen ernstgenommen werden müssen.

Wenn heute beschlossen wird, eine Kommission einzusetzen oder das Thema der Erweiterten Stawiko zu übergeben, dann muss – wie Martin Stuber richtig gesagt hat – der Blick in die Zukunft gerichtet sein. Man kann lange darüber diskutieren, ob die Antwort der Regierung gut sei oder nicht. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass sie nicht gut sei. Sie wollte das Thema abtraktandieren, weil es sich nicht lohnt, sich das anzuhören, und weil die Regierung selbst nicht mehr ganz an ihre eigenen Antworten glaubt. Im Übrigen haben Erkundigungen bei Leuten, die mit dem AIO zu tun haben, ergeben, dass dieses Amt, das bei der Finanzdirektion angesiedelt ist, nicht den allerbesten Ruf hat. Natürlich kann man Finanzdirektor Peter Hegglin danken für seine grossartige Arbeit, aber in diesem zentralen Punkt besteht ein Führungsproblem.

Der Kanton müsste, wenn er die Frage nach einer Zentralisierung der Informatik stellt – wobei auch dezentrale Lösungen ihre Vorteile haben –, auch über eine Privatisierung des AIO sprechen, mit dem Kanton und den Gemeinden als Aktionären. Das haben einzelne Kantone bereits getan, so etwa Appenzell Ausserrhoden. Man kann nun argumentieren, dieser Kanton sei viel kleiner als Zug. Aber das nicht eine Frage der Grösse, sondern eine Frage der Verantwortung, die letztlich unteilbar ist. Das ist auch die Schwierigkeit, wenn man etwas zwischen zwei Direktionen aufteilt. Dann ist immer der andere schuld – wie das in der EDV häufig der Fall ist. Wir müssen also genau hinschauen. Die SVP-Fraktion ist aber nicht für eine PUK. Es geht nicht darum, Schuldige zu jagen. Natürlich ist es bedauerlich, dass ein Betrag von 2,8 Millionen Franken – das entspricht 0,2 Prozent des kantonalen Budgets – in den Sand gesetzt wurde. Wir müssen aber in die Zukunft schauen. Wenn wir dieses Problem, das die Herren aus der CVP zu Recht angepackt und kritisiert haben, jetzt nicht lösen, werden wir immer wieder über missglückte IT-Projekte reden und immer wieder die gleiche Diskussion führen. Jetzt ist Führung gefragt. Der Votant bittet den Regierungsrat, das Problem Informatik zentral anzugehen, weil heute ohne Informatik leider nicht mehr viel geht. In diesem Sinne dankt der Redner den Interpellanten nochmals. Dem Regierungsrat kann er diesen Dank nicht aussprechen, denn die SVP missbilligt die regierungsrätliche Antwort, muss sie jetzt aber zur Kenntnis nehmen.

**Thomas Lötscher** weist als Fraktionssprecher der FDP darauf hin, dass es im höfischen Leben nebst den rettenswerten Prinzessinnen und den edlen Rittern auch noch die Narren gibt. Er ruft den Rat auf, sich hier nicht zum Narren zu machen. Die eben gehörten Voten sind das beste Argument für eine Kommission, die in Ruhe, mit Fachleuten und Fakten das Thema aufbereiten kann. Vermutungen und Schuldzuweisungen bringen uns keinen Schritt weiter.

**Eusebius Spescha:** Ein gescheitertes Informatikprojekt ist ärgerlich, und ärgerlich ist auch die kümmerliche Antwort des Regierungsrats. Es macht Sinn, dieser Sache kritisch nachzugehen, herauszufinden, was schiefgelaufen ist, und für die Zukunft Schlussfolgerungen zu ziehen – auch wenn ein mögliches Resultat ist, dass man nie mehr ein Projekt mit IBM abschliessen sollte. Aber IT-Projekte sind häufig teurer als veranschlagt, sie dauern länger als geplant, die Komplexität ist immer grösser als angenommen, das Risiko des Misslingens wahrscheinlich so hoch wie in keiner anderen Branche. Das dürften alle erfahren haben, die schon mit IT-Projekten zu tun hatten. Und das gilt nicht nur für die öffentliche Verwaltung. Banken, Versicherungen, Industrie und KMU dürften mindestens so viel Geld in die Informatik *verlocht* haben wie die öffentliche Verwaltung, und bei den grossen Informatik-*Flops* der Banken ist noch viel mehr Geld *den Bach ab gegangen*. Es macht Sinn, über die Strategie zu diskutieren und das Projektmanagement zu hinterfragen. Man wird aber nie – egal wo und in welcher Branche – ein Projektmanagement entwickeln können, das vor *Flops* schützt. Es wird in der Informatik immer wieder *Flops* geben. Man kann höchstens froh sein, wenn man sie früh erkennt, aber man wird sie nie ganz vermeiden können. Da spielt es auch keine Rolle, ob die Informatik privatisiert ist oder nicht. Es gibt ebenso viele Beispiele von privatisierten wie von staatlichen Informatik-*Flops*. Es macht also Sinn, das Ganze anzuschauen, zu analysieren, Schlussfolgerungen zu ziehen und besser zu werden. Aber seien wir bescheiden: Wir werden es nie schaffen, alle *Flops* zu vermeiden.

**Kurt Balmer** wurde auf das Protokoll angesprochen, das er zitiert hat. Er hat es dabei und könnte es auch verteilen. Er will aber nicht konkret sagen, wie er dazu gekommen ist. Es ist eine Frage des Fleisses. Der Votant verweist auf die aktuellen Recherchen der Medien hinsichtlich des in Diskussion sich befindenden Öffentlichkeitsgesetzes. Was ist in der Verwaltung nun wirklich geheim und was nicht? Man soll ihm die gesetzlichen Bestimmungen nennen, nach denen das zitierte Protokoll geheim ist und nicht – mindestens andeutungsweise – zitiert werden darf. Das Protokoll selbst enthält nirgends eine Bestimmung, dass es geheim sei, und der Votant geht im Prinzip davon aus, dass das Öffentlichkeitsgesetz wesentlich heute schon wirksam ist. Er hat kein Kommissionsgeheimnis verletzt bzw. keine Person dazu angestiftet, irgendein Geheimnis zu verletzen.

Zweitens wurde er indirekt angesprochen, er hätte Peter Hegglin ausführlich in Schutz genommen. Er hat in seinem vorherigen Votum mehrfach die Gesamtregierung gerügt und auch das AIO nicht geschont. Er hat lediglich Peter Hegglin seinen Dank dafür ausgesprochen, dass dieser bereit ist, in die Bresche zu springen und das Projekt weiterzuführen.

Für **Martin Stuber** ist klar, dass Kurt Balmer mit gezielt und selektiv *geleakten* Kommissionsprotokollen Politik zu machen versucht. Das Kommissionsgeheimnis verbietet ihm, seine Irritation in Bezug auf Balmers Verhalten noch in einer anderen Kommission zu erläutern. Er hat alle drei Sprecher der CVP angesprochen. Wenn man das Ganze zusammennimmt, kommt es etwa so an, wie es Philip C. Brunner schildert hat.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** beginnt mit der Frage der Verantwortung. Der Regierungsrat hat in diesem Projekt Verantwortung übernommen, indem er am Schluss – vielleicht zu spät – die Reissleine gezogen und das Projekt gestoppt hat. Er hat auch bei der Ausschreibung, bei der bewusst eine Standard- und keine Individual-Software angestrebt wurde, Verantwortung übernommen. Der Anbieter,

welcher den Zuschlag erhielt, machte in der Offerte klar, dass er eine Standard-Lösung entwickle, zusammen mit einem Vertriebspartner.

Die Projektorganisation wurde aufgesetzt, wie es üblich ist, nämlich mit einem Projektleiter und einem Projektausschuss. Als man im Verlauf des Projekts zunehmend Probleme feststellte, wurde der Projektausschuss erweitert und am Schluss auch die politisch Verantwortlichen ganz zuoberst eingebunden. Solche Projekte sind – wie mehrfach gesagt wurde – nicht immer ganz einfach, man muss korrigieren und nachjustieren. Das ist auch hier geschehen. Man hat versucht, den neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen Rechnung zu tragen, um das Projekt doch noch erfolgreich abzuschliessen.

Bei der fraglichen Software sind die Einwohnergemeinden die Nutzer, das Produkt aber wird vom Kanton eingekauft und betrieben. Das ist eine etwas spezielle Situation, weshalb auch die Gemeinden immer im Projektausschuss vertreten waren. Die Gemeinden waren auch dabei, als man die Kredite aufstockte; die zusätzlichen Kredite wurden durch den Regierungsrat bewilligt. Es gab mehrere solche Phasen, und die Gemeinden waren zum Teil mit einer grossen Delegation aufgeboten. Am Schluss war man immer der Meinung, dass es noch einen letzten Effort benötige, um die Software brauchbar zu machen. Man kann deshalb die Schuld nicht einfach irgendjemandem zuweisen. Es gab viele Akteure, die mitgearbeitet haben. Auch der Projektstopp am Schluss geschah in Absprache mit den Gemeindepräsidenten. Zu den noch ausstehenden Kosten: Wir haben die gesetzliche Regelung, dass der Kanton 60 Prozent und die Gemeinden 40 Prozent der Kosten übernehmen. Ausstehend sind noch rund 600'000 Franken, die entsprechend dem genannten Schlüssel noch auf die Gemeinden zu verteilen sind.

Zur Frage der IT-Organisation: Es ist tatsächlich so, dass die Nase tropft. Es ist aber nicht alles krank. Der Finanzdirektor hat kürzlich aufgrund einer Medienanfrage abgeklärt, ob weitere Informatikprojekte des Kantons kränkeln. Das ist nicht der Fall. 2013 werden insgesamt 42 Projekte des Informatik-Portfolios bearbeitet. 23 davon sind Fachanwendungsprojekte, und 16 sind Infrastrukturvorhaben. Die Rücksprache mit den Fachverantwortlichen hat ergeben, dass es in keinem Projekt grössere kostenmässige oder zeitliche Abweichungen gibt. Das bedeutet auch, dass die IT-Organisationsform unseres Kantons nicht so schlecht ist, wie gesagt wurde. Nicht das AIO, sondern die Fachverantwortlichen in den Ämtern und Direktionen wissen, welche Software-Funktionen und Schnittstellen für die tägliche Arbeit benötigt werden; die Verantwortung dafür kann ihnen das AIO nicht abnehmen. Auch für die Weiterentwicklung der Software wissen die Leute an der Front, was es Neues gibt und was man übernehmen könnte.

Den Vergleich mit dem fahrenden Zug kann der Finanzdirektor nur unterstützen, und er macht sich auch entsprechende Sorgen in Hinblick auf kommende Grossprojekte. Die Software der Steuerverwaltung muss am Ende dieses Jahrzehnts abgelöst werden – bei fahrendem Zug und ohne Friktionen. Das wird nicht einfach sein, und es wird auch einiges kosten. Man wird für solche Grossprojekte zentral aufrüsten müssen, beispielsweise bei den Kompetenzen im Bereich Vertragswesen oder Projektmanagement, wo die Fachverantwortlichen wahrscheinlich nicht die nötigen Kompetenzen haben. Der Finanzdirektor hofft schon jetzt auf die Unterstützung des Kantonsrats, wenn im Budget dann entsprechende Anträge kommen.

Zu den Informatikkoordinatoren: Der bisherige Informatikkoordinator der Direktion des Innern wechselte zur Finanzdirektion, weil das Projekt Einwohnerkontrolle dorthin übergang und der Finanzdirektor die betreffende Person übernehmen wollte. Die Direktion des Innern braucht aber wieder einen Informatikkoordinator für ihre andern Projekte, wie das auch die Informatikverordnung vorsieht.

Es sieht so aus, dass die bestehende Software-Lösung für die Einwohnerkontrolle noch ein paar Jahre weiterbetrieben werden kann, mindestens zwei bis drei Jahre. Für eine Ablösung steht damit genügend Zeit zur Verfügung. Man muss also nicht in Hektik verfallen, sondern kann die Ablösung seriös aufsetzen und – so hofft der Finanzdirektor – dann auch erfolgreich umsetzen.

Wieso übernimmt nun die Finanzdirektion dieses Projekt? Die Finanzdirektion hat mit dem AIO die zentrale Einheit für die Beschaffung und Ablösung der Hardware sowie die Definition von Architektur, Struktur und Konzepten in ihren Reihen. Da die Fachanwendungen ins System passen und unter der vorhandenen Infrastruktur funktionsfähig sein müssen, gibt es immer eine Schnittstelle zur Finanzdirektion. Aus diesem Grund hat der Finanzdirektor die Verantwortung für das Projekt übernommen und hofft, dieses erfolgreich weiterentwickeln zu können.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 4

##### Kommissionsbestellungen:

#### 692 Traktandum 4.1: **Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle**

Es liegt vor: Antrag der FDP-Fraktion (2232.1 - 14289).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Antrag der FDP-Fraktion auf § 21 der Geschäftsordnung stützt. Danach wird jede Kommission des Kantonsrats durch Wahl ihrer Mitglieder bestellt. Das gilt auch für die Wahl einer besonderen Untersuchungskommission, also einer PUK. Eine andere Rechtsauffassung geht davon aus, dass die Eingabe der FDP-Fraktion als Motion aufzufassen ist. Die Haltung des Regierungsrats dazu wird der Finanzdirektor darlegen. Rechtlich sind zu diesem Thema sowohl die Antragstellung als auch der Motionsweg zulässig. Der Rat ist frei zu entscheiden, welchen Weg er beschreiten will.

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Debatte
2. Grundsatzabstimmung: Antrag oder Motion?
3. Je nach «Kanal», den der Rat gewählt hat, gibt es weitere Abstimmungen.

Für **Stefan Gisler** führen alle Wege nach Rom, und dennoch möchte er den Ablauf leicht abändern. Auch die AGF fordert klar, dass die IT-Organisation des Kantons gerade in Hinblick auf interdisziplinäre und/oder kantonsübergreifende Projekte zu überprüfen sei – und dass auch zu überprüfen sei, ob nur die Nase tropft oder es wirklich kränkelt. Die AGF trägt die Aufträge des FDP-Vorstosses grundsätzlich vollumfänglich mit, ergänzt durch weitere Aufträge.

Zum Vorgehen: Es ist geplant, zuerst darüber zu entscheiden, ob es sich um einen einfachen Antrag oder um eine Motion handelt. Danach soll die Kommission und erst am Schluss deren Auftrag bestimmt werden. Die AGF stellt hingegen den **Antrag**:

- zuerst darüber zu entscheiden, ob es ein Antrag oder eine Motion sei;
- dann die Aufträge für die Kommission zu bestimmen;
- und erst am Schluss zu bestimmen, welche Kommission diese Aufträge bewältigen soll.

Zur Begründung führt der Votant an, dass zuerst der Inhalt des Geschäfts bekannt sein muss. Erst wenn man die Stossrichtung kennt, weiss der Rat, welches die am besten geeignete Kommission für diese Aufträge ist. Das ist kein Versuch, den FDP-Vorstoss oder dessen Inhalt abzuschwächen, sondern eine rein formelle Frage des Ablaufs.

**Thomas Lötscher:** Die FDP hat vier Fragestellungen formuliert, aber ihren Antrag bewusst offen gehalten, so dass der Kantonsrat bei Bedarf weitere zu klärende Punkte einbringen kann. Wenn die FDP-Fraktion thematisch offen ist, so ist sie es aber nicht beim Instrument: Die FDP hat bewusst die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission nach § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats beantragt. Es ist zu hören, man könnte dies auch der Stawiko übertragen oder über den Motionsweg lösen. Warum hat die FDP diesen Antrag gestellt und keine Motion eingereicht, und warum will sie nicht die Stawiko beauftragen?

Die erste und einfachste Antwort ist: Weil es die Geschäftsordnung des Kantonsrats genau so und nicht anders vorsieht. So ist der Aufgabenbereich der Stawiko in § 18 geregelt. Besondere Untersuchungen fallen nicht darunter. Diese sind in § 21 bei den Ad-hoc-Kommissionen geregelt. Die in § 38 geregelten Motionen bezwecken die Erarbeitung eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfs oder «bestimmte Massnahmen». Dazu gehört aber wohl kaum eine Untersuchung, wenn diese bereits früher in der Geschäftsordnung geregelt ist. Eventuell hätte die FDP eine Motion einbringen oder den Antrag stellen können, die Stawiko mit der Untersuchung zu beauftragen, denn dies ist nicht zwingend ausgeschlossen. Die FDP hat das aber nicht gemacht, sondern sich buchstabengetreu an die Geschäftsordnung gehalten und dies vom Landschreiber auch absegnen lassen.

Verfahrensmässig irritiert, dass der Kantonsratspräsident, ohne sich mit der Antragstellerin abzusprechen, darüber abstimmen lassen will, ob der Antrag in eine Motion umgewandelt werden soll, oder ob statt einer Ad-hoc-Kommission die Stawiko diese Aufgabe übernehmen soll. Der Votant bittet den Präsidenten, zu erklären, woher er die Legitimation dazu nimmt. In der Geschäftsordnung ist nichts zu finden, das ein solches Vorgehen legitimieren würde. Im Entferntesten könnte man auf § 39 Abs. 3 verweisen. Dort wird geregelt, dass der Rat auf Antrag eine Motion in ein Postulat umwandeln kann und umgekehrt. Aber erstens wird dort eine sinn-gemässe Rochade für einen *Antrag* mit keinem Wort erwähnt, und zweitens geht das für Motionen und Postulate auch nur dann, wenn der Einreicher einverstanden ist. Die FDP ist damit nicht einverstanden. Sie verlangt, dass ihr Antrag als solcher behandelt wird.

Auch die materiellen Erwägungen sprechen für den Antrag in der vorliegenden Form. Die drei Interpellationen zum Thema gaben der Regierung Gelegenheit, das Thema aufzubereiten und Transparenz zu schaffen. Die vorliegende Antwort wirft aber mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Die Regierung allein weiss, weshalb sie sich so schwer tut, die Dinge beim Namen zu nennen und Transparenz zu schaffen. Wenn nun wieder eine Motion auf den Weg geschickt wird, verlieren wir zuerst einmal viel Zeit. Dann erhalten wir wieder einen Bericht der Regierung. Was lässt erwarten, dass dieser Bericht besser sein sollte als der vorliegende?

Zur Stawiko: Der Votant will deren Kompetenz keinesfalls in Frage stellen – und dies nicht nur, weil er selber Mitglied ist. Die Stawiko hat aber ihren klar umrissenen Aufgabenbereich und ist damit sehr gut ausgelastet. Viel wichtiger scheint aber Folgendes: Wenn die Stawiko mandatiert wird, beraubt das die Parteien der Möglichkeit, gezielt Personen mit spezifischen Fähigkeiten für dieses Thema in die Kommission zu delegieren. Auch wenn Martin Stuber viel zu lange gesprochen hat, gehört gerade dieses Knowhow in die Kommission. Umgekehrt gibt es wahrschein-

lich auch Stawiko-Mitglieder, die in der Stawiko hervorragende Arbeit leisten, sich aber bei diesem Auftrag unwohl fühlen. Der Rat soll deshalb die Möglichkeit erhalten, eine spezifische Kommission für diese Aufgabe zu bestimmen.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass man sich bei der Vorbereitung der Sitzung gefragt hat, ob die Aufzählung in § 35 der Geschäftsordnung abschliessend sei oder nicht. Dort ist geregelt, wie ein Geschäft in den Kantonsrat gelangen kann. Der Landschreiber vertritt die Auffassung, dass gemäss § 21 Abs. 2 eine Besonderheit vorliegt, die vorgeht. Das heisst, dass man einen Antrag auf Bestellung, also auf formelle Wahl einer Kommission mit besonderen Aufgaben einbringen kann. Dies ist aber nicht die einhellige Meinung, und es war bis vor eineinhalb Jahren auch nicht die herrschende Meinung. Deshalb erachtete es das Kantonsratspräsidium nach Rücksprache mit verschiedenen Beteiligten als vorteilhaft, wenn man gemäss § 60 Abs. 1 vor der Abstimmung über diesen Antrag einen Vorschlag macht, wie man das handhaben will. Dieses Vorgehen ist auch vorteilhaft in Hinblick auf die anstehende Totalrevision der Geschäftsordnung. Wir wissen dann nämlich ein- für allemal, ob es Kantonsratsmitgliedern nur noch möglich sein soll, mit Motionen etwas in Bewegung bringen können, oder ob sie auch direkte Antragsrechte haben werden. Rein formell ist es nach der heutigen Geschäftsordnung nicht möglich, eine solche «Triage» zu machen, der Klärung halber empfiehlt der Landschreiber aber diesen Weg.

**Thomas Lötscher** kann die Ausführungen des Landschreibers nachvollziehen. Er interpretiert sie so, dass man damit für die kommende Geschäftsordnung ein Präjudiz schaffen will, dass die Parlamentarier in Zukunft so keine Untersuchungskommissionen mehr beantragen können, sondern ihr Anliegen motionieren müssen – und sich in der Bearbeitungszeit das Thema in der Regel wahrscheinlich bereits erledigt, bevor eine Kommission eingesetzt wird.

**Andreas Hausheer** orientiert, dass in dieser Verfahrensfrage etwa zwanzig E-Mails unter den Fraktionschefs hin- und hergingen. Eigentlich geht es um die Frage, ob weiterhin die strenge Regelung des Alt-Landschreibers gilt, dass nur auf dem Motionsweg etwas eingebracht werden kann, oder ob die etwas andere Auslegung des jetzigen Landschreibers zum Zug kommt, dass direkte Anträge möglich sein sollen. Er versteht das Präjudiz gerade umgekehrt, nämlich dass in Zukunft auch direkte Anträge möglich wären. Er unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen, damit der Rat sich nicht für die Zukunft selber einschränkt.

**Thomas Lötscher** hat ein Verständnisproblem, vielleicht weil er kein Jurist ist. Seine bescheidene Meinung von Recht ist, dass das, was im Gesetz steht, auch gilt, und Auslegung dann zur Anwendung kommt, wenn die Rechtslage nicht klar geregelt ist. Die Rechtslage ist aber in der Geschäftsordnung glasklar geregelt, und die FDP hat sich bei ihrem Antrag explizit auf die Geschäftsordnung berufen. Es gibt hier nichts auszulegen. Aber vielleicht kann man mit den nötigen juristischen Kenntnissen Gesetze auch völlig anders interpretieren, als sie verfasst sind.

Für **Manuel Brandenburg** ist das vorgeschlagene Vorgehen ein Steilpass für die FDP. Seine Fraktion ist gegen eine PUK. Wenn nun zuerst über die Frage «Antrag oder Motion?» entschieden werden soll, dann ist das eine Chance für die FDP: Vielleicht gibt es bei anderen Parteien doch noch eine Mehrheit für eine Motion. Natürlich kann der Präsident sofort über den Antrag der FDP-Fraktion abstimmen lassen, der Votant kann sich aber vorstellen, dass der Antrag dann keine Mehrheit

findet. Rechtlich ist es so, wie der CVP-Fraktionschef es gesagt hat: Es geht darum, dem Rat für die Zukunft die direkte Antragstellung für eine solche Kommission zu ermöglichen und nicht wie bisher einzig das Motionsverfahren.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** findet es delikater, aufgrund eines Sachverhalts ein Präjudiz zu schaffen. Bis heute galt aufgrund der Geschäftsordnung die Praxis, dass Geschäfte nur über Motionen bzw. über Berichte und Anträge in den Kantonsrat kamen. Die Geschäftsordnung sagt nichts zur Bildung einer PUK. Der Rat geht nun sehr weit, wenn er aus dem Stand heraus weitere Möglichkeiten eröffnet und diese auch gleich in der revidierten Geschäftsordnung abgebildet haben will. Eigentlich sollte es umgekehrt laufen: Die vorberatende Kommission sollte eine Auslegeordnung machen, die bisherige Praxis werten und vertieft prüfen, was künftig möglich sein soll – zumal wahrscheinlich viele Ratsmitglieder die Folgen dieses Entscheids gar nicht kennen. Der Finanzdirektor möchte deshalb beliebt machen, den bisherigen Weg zu gehen und den Vorstoss der FDP als Motion zu überweisen. Der Regierungsrat würde dann Bericht und Antrag stellen und alle im FDP-Antrag formulierten Aufträge aufnehmen – und dann könnte beraten werden. Andernfalls wird heute noch ellenlang über den genauen Auftrag für diese parlamentarische Kommission diskutiert – und dabei stehen noch weitere wichtige Geschäfte auf der Traktandenliste, die mindestens so dringlich sind.

**Thomas Lötscher** ist seit etwas mehr als zehn Jahren im Kantonsrat. In dieser Zeit – und auch viele Jahre zuvor – wurde noch nie eine spezielle Untersuchungskommission eingesetzt. Man kann also gar nicht von einer gängigen Praxis sprechen, die man jetzt breche. Die Aussage des Finanzdirektors, das sei in der Geschäftsordnung nicht geregelt und der Rat würde damit etwas Neues vom Zaun brechen, stimmt nicht. Der Votant zitiert § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung: «Der Kantonsrat kann aus seiner Mitte auch besondere Untersuchungskommissionen wählen. Diese sind befugt, alle im Dienst des Kantons stehenden Personen zur Sache einzuvernehmen. Die Einvernommenen sind vom Amtsgeheimnis entbunden.» Das deckt genau den vorliegenden Sachverhalt ab.

Die FDP-Fraktion erachtet es als wichtig, dass schnell vorwärts gemacht wird und dass Parlament, welches die Aufsichtsfunktion hat, schnell eingeschaltet wird. Es geht nicht darum, ein bisschen *Bashing* zu betreiben oder einen Sündenbock zu definieren – und dann zur Tagesordnung überzugehen. Es geht vielmehr darum, die Ursachen und Verantwortlichkeiten für das bisherige Scheitern finden und eine Basis für die Folgeschritte zu schaffen. Einerseits soll ermittelt werden, ob gegenüber den externen Anbietern nicht doch noch Ansprüche geltend gemacht werden können. Andererseits soll die Grundlage geschaffen werden, dass zukünftige Projekte besser laufen. Und letztlich soll auch abgeklärt werden, was im bestehenden Projekt noch zu retten ist. Der Bedarf nach einer funktionierenden EDV-Lösung ist ja immer noch gegeben. Auch hier besteht ein gewisser Zeitdruck. Das verlangt ein schnelles Handeln, damit die Weichen richtig gestellt werden und nicht noch länger in die falsche Richtung gefahren wird. Denn zumindest die Antwort 3.9 des Regierungsrats lässt darauf schliessen, dass diese Befürchtung nicht unbegründet ist, und es wäre jammerschade, wenn jetzt parallel weitergearbeitet und viel Geld ausgegeben würde – Geld, das dem bereits verlorenen auch noch hintennach geworfen würde.

**Stefan Gisler** hofft, dass sein eigener Antrag bezüglich Reihenfolge auch noch zur Abstimmung kommt. Zur Frage «Antrag oder Motion?» stellt er fest, dass Thomas Lötscher es unterlassen hat, auch Abs. 1 von § 21 der Geschäftsordnung vorzu-

lesen: «Der Kantonsrat kann für jedes in seine Kompetenz fallendes *Geschäft* eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen.» Das bedeutet, dass ein Geschäft vorhanden sein muss, wobei § 35 abschliessend festhält, auf welche Weise Geschäfte in den Rat kommen können: Für Fraktionen und Kantonsräte besteht laut Abs. 1 Ziff. 5 die Möglichkeit von Motionen, Postulaten und Interpellationen. Ist das Geschäft – in diesem Fall die Motion – dann im Rat behandelt und erheblich erklärt worden, wird die geeignete Kommission gemäss § 21 bestimmt.

Der Landschreiber hat ausgeführt, dass es dazu unterschiedliche Auffassungen gibt, und deshalb widersetzt sich der Votant trotz der aus seiner Sicht klaren Regelung in § 35 der vorgeschlagenen Abstimmung nicht. Es entspricht einer juristischen Logik und der bislang unwidersprochenen Praxis, dass zuerst ein Geschäft zustande kommen muss und dieses erst dann in eine Kommission gelangt. Es ist dem Votanten ein Anliegen, dass die IT-Organisation des Kantons überprüft wird, doch das soll verfahrenstechnisch auf korrektem Weg geschehen. Es ist daran zu erinnern, dass auch bei den Vorfällen im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug die SVP und CVP Motionen einreichten, die eine Überprüfung der Vorfälle und die Einsetzung einer Kommission forderten. Man ist gut beraten, denselben Weg auch jetzt zu gehen. Es ist auch möglich, eine Motion sofort zu behandeln, und wenn der Rat – und nicht nur die FDP – die Sache als dringend erachtet, dann kommt die nötige Zweidrittelsmehrheit auch zustande.

**Thomas Lötscher** möchte die Meinung des Landschreibers zu diesen Ausführungen hören.

Landschreiber **Tobias Moser**: Die Feststellung, dass gemäss § 21 Abs. 1 für Kommissionen ein Geschäft vorhanden sein muss, ist korrekt. Was ein Geschäft ist, definiert die Geschäftsordnung in § 35. Nach dem Verständnis des Landschreibers bezieht sich aber § 21 Abs. 2 nicht auf Geschäfte allein; die dortige Formulierung schränkt seines Erachtens nicht ein auf vorhandene Geschäfte. Die konkrete Handhabung der am 1. Dezember 1932 verabschiedeten Geschäftsordnung ist aber Sache des Rates.

Bezüglich der präjudiziellen Wirkung ist es für den Landschreiber wichtig, dass der Kantonsrat in Hinblick auf die Totalrevision der Geschäftsordnung sensibilisiert wird, welche Kanäle er künftig haben möchte. Es sind zwei Wege möglich. Er regt an, über die vorgesehene «Triage» abzustimmen und die vorgesehenen Abläufe einzuhalten.

Der **Vorsitzende** geht davon aus, dass die FDP-Fraktion darauf besteht, ihren Antrag nicht zu einer Motion zu ändern. Das trifft zu. Der Vorsitzende schlägt – wie vom Landschreiber angeregt – eine zusätzliche Abstimmung darüber vor, ob eine «Triage» gemacht werden soll oder nicht.

- Der Rat stimmt mit 51 zu 16 Stimmen für eine «Triage» zwischen Antrag oder Motion.
- Der Rat beschliesst mit 37 zu 33 Stimmen, den Vorstoss der FDP-Fraktion als Antrag zu behandeln.
- Der Rat stimmt mit 64 zu 6 Stimmen dem Antrag der AGF zu, zuerst den Auftrag der Kommission zu definieren und erst anschliessend zu bestimmen, welche Kommission diesen Auftrag bearbeiten soll.

**Martin Stuber:** Die AGF hat sich Gedanken zum Auftrag an die Kommission gemacht und schlägt einige Änderungen und Ergänzungen zum Antrag der FDP vor. Wichtig ist, sich auf die Zukunft zu konzentrieren, also die Erfahrungen aus diesem Projekt in Hinblick auf künftige Projekte auszuwerten. Diesem Zweck dienen die ergänzenden Vorschläge der AGF.

- Punkt 1 des Auftrags: Hier schlägt die AGF folgende Präzisierung vor (*Ergänzung kursiv*): «die Ursachen und Verantwortlichkeiten für die massiven Kosten- und Terminüberschreitungen sowie das Verfehlen der gesetzten Ziele ermitteln *und auch die Rolle von Gemeinden, IBM und AIO sowie den Einfluss des kantonsübergreifenden Charakters des Projektes beleuchten.*»
- Punkt 2: keine Änderungsvorschläge..
- Punkt 3: Die AGF schlägt die Streichung von Punkt 3 vor, da er dasselbe behandelt wie Punkt 4.
- Punkt 4: Die AGF schlägt vor, den Passus «Empfehlungen abgeben» zu präzisieren und Punkt 4 wie folgt zu formulieren (*Ergänzung kursiv*): «die generellen Vorgaben bezüglich Projektplanung und -organisation sowie bezüglich Zusammensetzung, Funktion, Anforderungen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Projektteilnehmenden überprüfen und [gestrichen: ~~Empfehlungen abgeben~~] *mögliche Lösungen aufzeigen, wie der Kanton künftig IT-Projekte effektiv und erfolgreich umsetzt (auch im Lichte der Erfahrungen anderer Kantone mit anderen IT-Organisationsformen).*»
- Punkt 5: keine Änderungsvorschläge.
- Zusätzlicher Punkt 6: Um umfassende Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen zu können, ist es sinnvoll, auch andere IT-Projekte genauer anzuschauen. Deshalb schlägt die AGF als zusätzlichen Punkt 6 vor: «*Überprüfungen anderer abgeschlossener und laufender IT-Projekte, welche überhöhte Kosten und/oder unvollständige Fertigstellung und/oder zu lange Projektdauer aufweisen (u.a. gemäss Beilage zur Vorlage 2175).*»

**Martin Pfister** gibt zu bedenken, dass die Führung von IT-Projekten eine operative Aufgabe des Regierungsrats ist. Er vermutet, dass die noch zu bestimmende Kommission einiges besser wissen wird als der Regierungsrat. Trotzdem sollten die Tätigkeiten, die der Rat jetzt initialisiert, nicht dazu führen, dass die Verantwortung über diese Projekte und Projektstrukturen vom Regierungsrat an den Kantonsrat oder eine Kommission übergeht. Die Verantwortung muss klar beim Regierungsrat bleiben. Insofern kann die Kommission höchstens Anregungen machen oder Wünsche an den Regierungsrat formulieren. Es darf dem Regierungsrat auch nicht die Möglichkeit gegeben werden, sich beim Scheitern des nächsten Projekts damit herauszureden, der Kantonsrat habe es ja so gewollt.

**Thomas Lötscher** konnte keine Rücksprache mit seiner Fraktion nehmen und äussert sich als Einzelsprecher zu den Änderungsvorschlägen der AGF. Es sind wichtige Ergänzungen. So kann die Ergänzung zu Punkt 1 wie vorgeschlagen übernommen werden, zumal es auch die Absicht der FDP-Fraktion war, den Fokus nicht nur auf die Direktion des Innern zu legen. Punkt 3 hingegen möchte der Votant belassen. Es geht der FDP nicht darum, dass die Kommission die IT-Struktur des Kantons umbaut. Die Frage, ob die bestehende Organisation grundsätzlich tauglich wäre, ist wichtig. Ist sie es, dann sollte man sie belassen und nicht mit Gewalt eine Neustrukturierung anstreben.

Auch mit der Präzisierung bei Punkt 4 kann der Votant leben. Beim neuen Punkt 6 aber ist etwas Vorsicht geboten, da mit diesem Auftrag eine riesengrosse administrative Übung ausgelöst wird. Die Möglichkeit aber, situativ einzelne abgeschlosse-

ne oder andere Projekte auch einzubeziehen zu können, falls man bei der Untersuchung des speziellen Projekts nicht weiterkäme, sollte offenbleiben. Punkt 6 sollte also nicht absolut, sondern aus Eventualauftrag bei Bedarf formuliert werden.

**Martin Stuber** ist einverstanden, auf die Streichung von Punkt 3 zu verzichten. Bei Punkt 6 schlägt er die Formulierung «*allfällige Überprüfung* anderer abgeschlossener und laufender IT-Projekte ...» vor. Damit wäre dem berechtigten Anliegen von Thomas Lötscher Rechnung getragen.

**Kurt Balmer** ist aufgefallen, dass im bereinigten Vorschlag der AGF keine gewünschten Empfehlungen mehr enthalten sind. Er möchte aber unbedingt im Auftrag enthalten haben, dass Empfehlungen abgegeben werden, und legt deshalb nahe, Punkt 3 – wie von Thomas Lötscher ausgeführt – im Auftrag zu belassen. Im Weiteren bringt er eine Berichtigung zu seinem vorherigen Votum zur Einsetzung einer Kommission an. Er ist aufgrund des etwas enttäuschenden Votums von Peter Hegglin zwischenzeitlich für die Einsetzung einer Kommission.

**Andreas Hausheer** weist darauf hin, dass der Regierungsrat einen Projektabschlussbericht in Aussicht gestellt hat, der bis Ende August vorliegen soll. Vor diesem Hintergrund erachtet es die CVP-Fraktion als sinnvoll, zielführend und am effizientesten, keine Parallelabklärungen zu treffen, sondern diesen Abschlussbericht abzuwarten. Die CVP-Fraktion stellt deshalb folgenden **Antrag**: «Die Kommission nimmt ihre Hauptarbeit (Untersuchungsarbeit im engeren Sinne) unmittelbar nach Vorliegen des Abschlussberichts des Regierungsrats auf, spätestens aber Ende August 2013.» Organisieren kann sich die Kommission bereits jetzt, es sollen aber unnötige und aufwendige Parallelarbeiten verhindert werden, da bestimmte Fragen allenfalls bereits mit dem Schlussbericht der Regierung geklärt werden.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält fest, dass der Regierungsrat den Umfang oder die Tiefe der Untersuchung nicht einschränken will, auch um nicht den Anschein zu erwecken, dass etwas vertuscht oder beschönigt werden soll. Er macht aber darauf aufmerksam, dass bei der Kommissionsarbeit aufgrund der Verfassung zu beachten ist, was Aufsichtstätigkeit, also Aufgabe des Kantonsrats, und was Verwaltungstätigkeit, also Exekutivaufgabe ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird seines Erachtens nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats eingegriffen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, den Auftrag an die Kommission nun Punkt für Punkt zu bereinigen. Er stellt fest, dass keine Anträge auf Streichung einzelner Punkte gemacht wurden und die vorgeschlagenen Ergänzungen unbestritten sind. Der bereinigte Auftrag an die Kommission lautet demnach wie folgt:

*«Die Kommission soll die Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle untersuchen. Namentlich soll sie:*

- 1. die Ursachen und Verantwortlichkeiten für die massiven Kosten- und Terminüberschreitungen sowie das Verfehlen der gesetzten Ziele ermitteln und auch die Rolle von Gemeinden, IBM und AIO sowie den Einfluss des kantonsübergreifenden Charakters des Projekts beleuchten;*
- 2. allfällige Forderungen des Kantons gegenüber den Auftragnehmern zu Schadenersatz und/oder Rückvergütung getätigter Zahlungen prüfen;*
- 3. die Tauglichkeit der bestehenden Projektorganisation, Verantwortungen und Kompetenzen für die erfolgreiche Fertigstellung des Projekts prüfen und allenfalls Empfehlungen abgeben;*

4. *die generellen Vorgaben bezüglich Projektplanung und -Organisation sowie bezüglich Zusammensetzung, Funktion, Anforderungen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Projektteilnehmenden überprüfen und mögliche Lösungen aufzeigen, wie der Kanton künftig IT-Projekte effektiv und erfolgreich umsetzt (auch im Lichte der Erfahrungen anderer Kantone mit anderen IT-Organisationsformen);*
5. *allfällige weitere Fragestellungen untersuchen, welche ihr vom Kantonsrat im Rahmen der Einsetzung dieser Kommission übertragen werden;*
6. *allfällige Überprüfung anderer abgeschlossener und laufender IT-Projekte, welche überhöhte Kosten und/oder unvollständige Fertigstellung und/oder zu lange Projektdauer aufweisen (u.a. gemäss Beilage zu Vorlage 2175).»*

→ Der Rat ist mit dem bereinigten Kommissionsauftrag stillschweigend einverstanden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass über den Antrag der CVP-Fraktion später beraten wird.

**Heini Schmid:** Die CVP-Fraktion hat ihren Antrag als Präzisierung des Auftrags aufgefasst, also als Ziff. 7. Die Kommission soll zusätzlich zum definierten Auftrag gebeten werden, ihre Hauptaufgabe erst nach Vorliegen des versprochenen Abschlussberichts der Regierung in Angriff zu nehmen. Die CVP schlägt vor, dass sich die Kommission mit der Regierung zu einer ersten Sitzung treffen soll, in welcher die Regierung ihre Absichten bezüglich Abschlussbericht darlegt, damit die Kommission ihre eigene Arbeit mit derjenigen der Regierung koordinieren kann. So werden Doppelspurigkeiten vermieden. Die CVP sieht das als Teil des Auftrags. Sie beantragt damit *nicht*, die Kommission erst nach Vorliegen des Abschlussberichts einzusetzen.

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag der CVP-Fraktion, den Auftrag an die Kommission wie folgt zu ergänzen:

*«7. Die Kommission nimmt ihre Hauptarbeit (Untersuchungsarbeit im engeren Sinne) unmittelbar nach Vorliegen des Abschlussberichts des Regierungsrats auf, spätestens aber Ende August 2013.»*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass jetzt über die **Art der Kommission** beraten bzw. beschlossen wird.

**Andreas Hürlimann:** Aus Sicht der AGF braucht es keine Untersuchungskommission, da eine solche – wie bereits gehört – zu einer riesigen administrativen Übung verkommt. Zudem ist eine solche Kommission rein rückwärts gerichtet und geht nach getaner Arbeit auseinander. Das Geschäft mit den eben formulierten Aufträgen muss in eine Kommission gegeben werden, welche den allfälligen Prozess einer Neuausrichtung von Strategie und IT-Organisation begleiten kann. Aus Sicht der AGF ist die Erweiterte Staatswirtschaftskommission das geeignete Mittel dafür. So kann die Stawiko auch bei zukünftigen Delegationsbesuchen immer wieder vom *Knowhow* aus der bereits geleisteten Arbeit profitieren und den Finger – wo es nötig ist – auf den wunden Punkt legen. Allenfalls könnte es auch eine reguläre Ad-hoc-Kommission im Geist einer Pragma-Begleitkommission sein, welche aus dem Projektstopp lernt, weitere Abklärungen zur heutigen Organisation und Strategie

macht und dann den Prozess begleitet und in die Zukunft weiterführt. Die AGF stellt deshalb den **Antrag**, das Geschäft der Erweiterten Staatswirtschaftskommission zuzuführen und – falls dies nicht die Zustimmung des Rats findet – eine Begleitkommission einzusetzen, welche die Aufträge abklärt und die zukünftige IT im Kanton begleitet.

Unabhängig, ob Stawiko oder nicht: Für die AGF wird der Votant Einsitz in der Kommission nehmen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** erinnert an die Aussage von Philip C. Brunner, dass bloss über 0,2 Prozent des Budgets gesprochen werde und man den Blick doch nach vorne richten solle. Mit dem zweiten Teil dieser Aussage ist der Redner zu hundert Prozent einverstanden. Es geht aber auch darum, die Vergangenheit aufzuarbeiten, sonst macht der Blick in die Zukunft in dieser komplizierten Sache keinen Sinn. Wenn Philip C. Brunner von nur 0,2 Prozent des Budgets spricht, dann ist der Votant allerdings etwas anderer Meinung. Es geht um 2,8 Millionen Franken. Wenn das nur eine Bagatelle sein soll, dann kann getrost der Kompetenzbereich des Regierungsrats ausgedehnt werden, und eine ganze Menge Geschäfte müsste nicht mehr im Kantonsrat behandelt werden. Das kann es wohl nicht sein. Dass bei einem solchen Betrag ein Aufschrei durch den Rat und auch durch die Bevölkerung geht, ist verständlich. Man stelle sich beispielsweise vor, dass der Baudirektor einen Bau für 2,8 Millionen Franken realisieren würde und man am Schluss feststellen müsste, dass dieser Bau aus sicherheitstechnischen Gründen nicht bezogen werden kann und abgerissen werden muss: Da wäre der Aufschrei wahrscheinlich noch grösser.

Es steht im Raum, ob die Erweiterte Stawiko hier als Kommission eingesetzt werden soll. Der Votant hat am Wochenende den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail mitgeteilt, dass er das für den falschen Weg hält. Es wurde gesagt, dass die CVP-Sprecher ihren Finanzdirektor reinzuwaschen versucht hätten, und als CVP-Mitglied möchte der Stawiko-Präsident sich nicht diesem Vorwurf aussetzen. Seine politische Nähe zum Finanzdirektor ist bekannt. Es dürfte auch nicht *sinnvoll* sein, dass ein CVP- oder AGF-Mitglied diese Kommission präsidiert. Auch stehen bei diesem Geschäft zwei Bereiche im Vordergrund: das Finanzielle und die Informatik. Die finanzielle Seite ist Vergangenheitsbewältigung und kann relativ schnell abgearbeitet werden. IT-Projekte hingegen folgen – wie gehört – eigenen Regeln. In der Stawiko finden sich nicht unbedingt die Informatik-*Cracks*, die hier im Rat sitzen. Es wäre deshalb wenig sinnvoll, die anstehende Aufgabe einer Kommission zu übertragen, die nach der Berichterstattung von diesen Fachleuten kritisiert und um zusätzliche Abklärungen gebeten würde. Es macht vielmehr Sinn, die Fachleute aus dem Kantonsrat in diese anspruchsvolle Kommissionsarbeit einzubinden. Der Stawiko-Präsident empfiehlt deshalb, den Weg einer separaten Kommission zu wählen. Der Vorschlag von Andreas Hürlimann, eine Ad-hoc-Kommission einzusetzen, ist überzeugend. Ob diese die Informatik des Kantons auch in Zukunft – analog zur Pragma-Kommission – begleiten soll, kann im Moment offen bleiben. Zu entscheiden ist das, wenn die entsprechende Arbeit getan ist und der Blick in die Zukunft gerichtet wird.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass es für diese Untersuchung keine PUK braucht. Aus ihrer Sicht ist – entgegen dem Vorredner – die Stawiko die richtige Kommission. Die SP kann sich aber auch vorstellen, einer Ad-hoc-Kommission zuzustimmen. Sie unterstützt in diesem Sinne den Antrag der AGF.

Aus Sicht der SP ist es auch kein Problem, dass der Präsident der Stawiko derselben Partei angehört wie der Finanzdirektor; das Präsidium könnte für dieses Trak-

tandum vorübergehend ausgewechselt werden, wie das auch schon geschehen ist. Es ist auch nicht zwingend nötig, dass Informatik-*Cracks* in der Kommission sind, denn es geht nicht eigentlich um Informatikthemen, sondern darum, die Verantwortlichkeiten zu klären. Dazu hat es genügend kompetente Leute in der Stawiko oder allenfalls auch in einer Ad-hoc-Kommission.

**Manuel Brandenburg:** Die SVP-Fraktion unterstützt ebenfalls den Antrag auf eine Abklärung durch die Erweiterte Staatswirtschaftskommission. Sie findet, eine PUK sollte *ultima ratio* sein und nur für ganz gravierende Vorfälle in der Verwaltung eingesetzt werden. Die 2,8 Millionen Franken sind auch für die SVP gravierend. Wenn man aber bedenkt, dass damals im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug auch keine PUK eingesetzt wurde, wo 10 Prozent der Verurteilten ihre Strafe wegen Verjährung nicht antreten mussten, dann wäre es aus Sicht der SVP unverhältnismässig, für die heute anstehenden Abklärungen ein PUK einzusetzen. Sie unterstützt also den Antrag auf Abklärung durch die Erweiterte Stawiko, mit einem Ad-hoc-Präsidenten aus den Reihen der Kommission, damit für Gregor Kupper keine Loyalitätskonflikte entstehen.

**Thomas Lötscher** ist nach wie vor der Meinung, dass man für Aufgaben, die in der Geschäftsordnung definiert sind, auch die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Organe nehmen sollte. Abgesehen davon, dass das Kürzel PUK imagemässig belegt ist – weshalb es der Votant bislang auch nicht in den Mund nahm –, sieht er keinen Mehrwert in einer Ad-hoc-Kommission. Was ihn aber interessiert: Die Untersuchungskommission gemäss § 21 Abs. 2 hat die Befugnis, «alle im Dienst des Kantons stehenden Personen zur Sache einzuvernehmen. Die Einvernommenen sind vom Amtsgeheimnis entbunden.» Das ist ein zentraler Aspekt, und seine Frage an den Landschreiber lautet deshalb: Würde diese Befugnis auch einer Ad-hoc-Kommission und in diesem spezifischen Fall auch der Stawiko zustehen?

Für Landschreiber **Tobias Moser** lautet die Antwort zweimal nein. Die Regelung in § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist eine spezielle Regelung, welche eine Entbindung vom Amtsgeheimnis gemäss § 29 Personalgesetz nicht erfordert. Die Arbeitstechniken wären je nach eingesetzter Kommission anders.

Für **Thomas Lötscher** bedeutet diese Auskunft, dass man also nur dann für die Mandatierung der Stawiko oder einer ordentlichen Kommission sein kann, wenn man dieser Kommission die Flügel stutzen will.

Der **Vorsitzende** schlägt eine Dreifachabstimmung vor. Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass jedes Ratsmitglied eine Stimme hat.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag der FDP-Fraktion, es sei eine PUK einzusetzen: 29 Stimmen.
- Antrag der AGF, das Geschäft sei an die Erweiterte Staatswirtschaftskommission zu überweisen: 30 Stimmen.
- Eventualantrag der AGF, das Geschäft sei an eine Ad-hoc-Kommission zu überweisen: 10 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun in einer zweiten Abstimmung festgelegt wird, welcher von den zwei Vorschlägen mit den wenigsten Stimmen, also PUK und Ad-hoc-Kommission, gestrichen wird. Es folgt ein kurzer juristischer Wortwechsel über

die Richtigkeit dieses Vorgehens bzw. die Formulierung der Abstimmungsfrage. Landschreiber **Tobias Moser** zitiert dazu die entsprechenden Bestimmungen in § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

**Markus Jans** stellt fest, dass heute immer wieder vom Platz aus gesprochen wird und die entsprechenden Voten teilweise akustisch kaum zu verstehen sind. Er bittet im Sinne eines Ordnungsantrags, dass alle sich an die gewohnte Ordnung halten und ihre Anliegen vorne am Rednerpult vertreten mögen.

Die folgende zweite Abstimmung ergibt danach das folgende Resultat:

- Antrag der FDP-Fraktion (Einsetzung einer PUK): 31 Stimmen.
- Eventualantrag der AGF (Überweisung an eine Ad-hoc-Kommission): 37 Stimmen.

Die dritte Abstimmung ergibt das folgende Resultat:

- Antrag der AGF (Überweisung an die Erweiterte Staatswirtschaftskommission): 30 Stimmen.
- Eventualantrag der AGF (Überweisung eine Ad-hoc-Kommission: 39 Stimmen.

→ Damit hat der Rat beschlossen, das Geschäft an eine Ad-hoc-Kommission zu überweisen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über die **grundsätzliche Frage** abgestimmt wird, ob überhaupt eine Kommission eingesetzt werden soll.

→ Der Rat beschliesst mit 47 zu 19 Stimmen, eine Kommission einzusetzen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nun noch um die **Besetzung dieser Kommission** geht. Der vom Büro des Kantonsrats ausgearbeitete Vorschlag ist aufgrund der Debatte nur noch teilweise gültig.

**Thomas Lötscher** hat zum einen ein Missverständnis zu klären: Die FDP-Fraktion ist am Montagabend in ihrer Fraktionssitzung davon ausgegangen, dass die Konferenz der Fraktionschefs das Präsidium der Kommission nicht eindeutig einer Partei zugeordnet hat. Sie war der Meinung, dass sowohl die SVP wie auch die FDP daran interessiert waren; aufgrund ihres Antrags war die FDP auch bereit, diese Verantwortung zu übernehmen und hat entsprechend nominiert. Der Votant hat nun aber festgestellt, dass die Fraktionschefs offenbar entschieden haben, das Präsidium der SPV anzuvertrauen. Die FDP will hier kein Präjudiz schaffen und eine Kampfwahl um ein Kommissionspräsidium initiieren, weshalb der Votant seine Nomination als Präsident zurückzieht.

Zum andern hat die FDP ihre Nominierungen für die Mitglieder einer Untersuchungskommission mit den entsprechenden Kompetenzen eingereicht. Der Rat hat sich nun aber für eine Kommission ohne Kompetenzen entschieden. Diese Lösung trägt nicht dazu bei, die Sache wirklich aufzuarbeiten. Namens seiner Fraktion möchte er deshalb die Mitglieder dieser Kommission neu nominieren können. Er selbst wird nicht in einer Kommission mitarbeiten, welche nur dazu dient, Geschehenes reinzuwaschen, und welche die wichtigen Fragen nicht stellen darf.

**Markus Jans** hält fest, dass die Kommissionsbestellung nicht ganz einfach war. Die Konferenz der Fraktionschefs hat mit 4 zu 1 Stimmen klar entschieden, das

Präsidium der SVP zu übergeben; die SVP hat diesem Entscheid kurz danach zugestimmt. Der Rat vergibt sich nichts, wenn die Nominierungen nochmals in die Fraktionen zurückgenommen werden und die definitive Besetzung der Kommission an der nächsten Kantonsrats Sitzung beschlossen wird. Die Fraktionschefs scheinen – wie ein Blick in den Saal zeigt – mit diesem Vorschlag einverstanden zu sein.

**Irène Castell-Bachmann** hat eine Verständnisfrage: Der vorhin definierte Auftrag gilt – so nimmt sie an – auch für die jetzt beschlossene Ad-hoc-Kommission. Materiell sind somit deren Aufgaben dieselben, womit sie – so das Verständnis der Votantin – faktisch dasselbe ist wie eine PUK. Wenn das nicht zutrifft, stellt sich das Problem, wie denn die gestellten Fragen beantwortet werden können. Sie bittet den Landschreiber um Klärung.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass die Kommission sieben Teilaufträge hat. Die Kompetenzen der jetzt festgelegten Ad-hoc-Kommission sind aber nicht die gleichen wie diejenigen einer besonderen Untersuchungskommission gemäss § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung, ihre Arbeitsweise hingegen ist gleich. Die Kommission kann Expertinnen oder Experten zuziehen, und sie erhält die gewohnte Unterstützung der federführenden Direktion, welche auch das Sekretariat bestellt. Es ist möglich, nach der heutigen Definition der Kommission und ihres Auftrags die Ernennung der Kommissionsmitglieder zu vertagen. Das hat auch damit zu tun, dass in Ziff. 7 des Auftrags formuliert wurde, dass die Kommission ihre Arbeit erst später aufnehmen soll. Es spricht also nichts dagegen, die Nominierungen nochmals in die Fraktionen zurückzunehmen.

→ Der Rat beschliesst stillschweigend, die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission erst später zu bestimmen.

**693** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für die Verstärkung der Uferkonstruktion Hintersecki, Kantonsstrasse 25, Gemeinde Walchwil**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2233.1/.2 - 14291/92).

→ Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.

**694** Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für eine elektronische Busspur auf der Artherstrasse in Zug und für die Strassensanierung**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2234.1/.2 - 14293/94)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass dieses Geschäft von der Kommission für Tiefbauten sowie der Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) vorberaten werden soll.

**Rainer Suter:** Die Vorlage betreffend Kredit für eine elektronische Busspur auf der Artherstrasse in Zug ist bestimmt für die Behandlung in der Tiefbaukommission. Dies ist absolut richtig, da zirka drei Viertel der Kosten für die Sanierung eingesetzt werden müssen. Dass dieses Geschäft auch in die Kommission für den öffentlichen Verkehr eingebracht werden soll, ist nachvollziehbar. Es kann aber nicht sein, dass Vorlagen in immer mehr Kommission beraten werden. Um ein Geschäft in nützlicher Frist spruchreif zu setzen, braucht es einen effizienten Ablauf.

Dass die Regierungsräte ihre Vorlagen in immer mehr Kommissionen vortragen müssen, zieht ein Geschäft in eine ineffiziente Länge. Eine weitere Herausforderung ist das Finden der Termine für die Kantonsrätinnen und -räte. Dies zeigte sich auch bei der letzten Doodle-Umfrage in der Tiefbaukommission. Einen Termin zu finden, welcher den meisten passt, gestaltet sich als äusserst schwierig. Anders gesagt: Den Parlamentarierinnen und Parlamentariern geht die Zeit aus. In Hinblick auf eine gute Effizienz stellt der Votant den **Antrag**, mit nur einer Kommission, nämlich der Tiefbaukommission, in dieses Geschäft zu gehen. Auch die SVP-Fraktion ist in diesem Geschäft klar gegen mehrere Kommissionen.

**Martin Stuber** ist immer für Effizienz zu haben. In diesem konkreten Fall ist das aber kein Problem, da die KöV sich sowieso in naher Zukunft trifft. Inhaltlich stellen sich in Zusammenhang mit dieser Busspur auch betriebliche Fragen. Es ist eine Investition in den Öffentlichen Verkehr, die nicht nur in Bezug auf bauliche, sondern auch in Bezug auf betriebliche und ÖV-relevante Fragen – allenfalls das Kosten/Nutzen-Verhältnis – angeschaut werden sollte.

**Martin Pfister:** Es ist nicht das erste Mal, dass ein Geschäft ein Mischgeschäft ist, das von mehreren Kommissionen beraten werden könnte oder sollte. Wenn klare Mischgeschäfte vorliegen und man *nicht* möchte, dass zwei Kommissionen sich damit beschäftigen, wäre die logische Konsequenz eine Ad-hoc-Kommission. Weil dieser Antrag aber nicht gestellt wird, stimmt der Votant für die Beratung in zwei Kommissionen.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass Vorlagen nach Möglichkeit nicht in zwei Kommissionen besprochen werden sollten. Es macht auch hier keinen Sinn, denn es geht nicht um Fahrplanstabilität oder um ein grösseres oder kleineres ÖV-Angebot. Es geht um eine Bevorzugung des ÖV, die mit einer bestimmten Anlage bewerkstelligt werden kann. Es ist eine Tiefbau-Angelegenheit, die in dieser Kommission belassen werden soll.

**Martin Stuber:** Die geplante elektronische Busspur *ist* fahrplan- und kapazitätsrelevant, und es stellt sich auch die Kosten/Nutzen-Frage.

**Dominik Lehner:** Die FDP-Fraktion wollte denselben Antrag stellen wie Rainer Suter, und sie schliesst sich auch dem Votum von Markus Jans an. Sie ist ebenfalls für Effizienz und sieht nicht ein, weshalb in diesem speziellen Fall die KöV noch einmal über dieses Geschäft beraten soll. 2010 wurde bereits ausgiebig über den Öffentlichen Verkehr in diesem Bereich diskutiert.

→ Der Rat beschliesst mit 44 zu 22 Stimmen, das Geschäft nur an die Kommission für Tiefbauten zu überweisen.

#### 695 Traktandum 4.4: **Kommission betreffend Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)**

Der **Vorsitzende** orientiert, dass die CVP-Fraktion darum ersucht, an Stelle von Karin Andenmatten neu Eugen Meienberg in diese Kommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**696 Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG): 2. Lesung**

Es liegen vor: Ergebnis der 1. Lesung (2170.6/.7/.8/.9 - 14245/46/47/48); Anträge zur 2. Lesung von Eugen Meienberg (2170.10 - 14308), von Kurt Balmer (2170.11 - 14309), der Redaktionskommission (2170.12 - 14310) sowie von Thomas Lötscher (2170.13 - 14312).

Der **Vorsitzende** schlägt vor, die Vorlagen wie folgt zu behandeln:

- 5.1. Verfassung des Kantons Zug: Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Vorlage 2170.6)
- 5.2. Verfassung des Kantons Zug: Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Vorlage 2170.7)
- 5.3. Verfassung des Kantons Zug: Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen (Vorlage 2170.8)
- 5.4. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen: Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG (Vorlage 2170.9)

Er hält fest, dass auf die zweite Lesung vier Anträge eingereicht wurden (siehe oben) und stellt die Vorfrage an Kantonsrat Kurt Balmer, ob dessen Antrag so interpretiert und eingeschränkt werden dürfe, dass nicht die gesamte Vorlage 2170 zurückgewiesen werden soll, sondern nur § 38 der Vorlage 2170.8 betreffend die Verfassungsänderung zum Verfahren bei Kantonsratswahlen sowie die dazugehörigen Passagen in der Vorlage 2170.9, also § 52a bis § 52f im Wahl- und Abstimmungsgesetz.

Dem Kopfnicken des Angefragten entnimmt der Vorsitzende Zustimmung. Der Antrag Balmer wird also nicht zu Beginn dieses Traktandums zur Abstimmung gebracht, sondern erst bei der Behandlung der Vorlage 2170.8.

**5.1. Verfassung des Kantons Zug: Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Vorlage 2170.6)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der ersten Lesung beschlossen wurde, die Vorlage betreffend § 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung in zwei separate Vorlagen aufteilen. So kann sich der Souverän einzeln zu den revidierten Verfassungsbestimmungen äussern.

Es sind keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 47 zu 10 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt. Die Volksabstimmung ist für den 22. September 2013 vorgesehen.

### **5.2. Verfassung des Kantons Zug: Präzisierung von Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Vorlage 2170.7)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 47 zu 16 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt. Die Volksabstimmung ist für den 22. September 2013 vorgesehen.

### **5.3. Verfassung des Kantons Zug: Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen (Vorlage 2170.8 - 14247)**

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass auf die zweite Lesung Anträge zu dieser Vorlage eingegangen sind:

- Kurt Balmer beantragt Rückweisung des Geschäfts 2170.8 zur nochmaligen Prüfung an den Regierungsrat, eventualiter an die vorberatende Kommission, sub-eventualiter an eine neue Kommission. Dieses Begehren wird zuerst zur Abstimmung gebracht.
- Der Antrag von Eugen Meienberg will das heutige Wahlverfahren für die Kantonsratswahlen beibehalten und das doppelt-proportionale Zuteilungsverfahren nach der Pukelsheim-Methode ausschliessen. Dieser Antrag ist *en bloc* ein Gegenantrag zu § 38 der Kantonsverfassung in der Fassung der ersten Lesung.
- Die Redaktionskommission beantragt Anpassungen in den § 38 Abs. 4 und § 78. Diese werden in der Detailberatung bereinigt werden.
- Thomas Lötscher fordert für die Wahl des Kantonsrats ein Mischsystem: In den Einwohnergemeinden mit weniger als zehn Kantonsratssitzen sollen die Kantonsratsmitglieder neu im Majorz gewählt werden, bei den Einwohnergemeinden mit mindestens zehn Kantonsratssitzen im Proporz. Diese Anpassungen stellen ebenfalls einen Gegenantrag zu § 38 der Kantonsverfassung in der Fassung der ersten Lesung dar. Der Antrag Lötscher wird in einer Dreifachabstimmung dem Antrag Meienberg und dem Ergebnis von § 38 gemäss erster Lesung gegenübergestellt.

Nachdem § 38 der Kantonsverfassung bereinigt worden ist, wird noch § 78 finalisiert.

**Eugen Meienberg** möchte vorab seine Haltung zum System Pukelsheim, der doppelt-proportionalen Divisormethode, bekanntgeben. Er ist gegen diese Methode und möchte sie für den Kanton Zug verhindern. Diese Haltung möchte er auch durch den Zuger Souverän bestätigen lassen. Er ist überzeugt, dass das Zuger Stimmvolk ein Wahlverfahren mit dem Doppelten Pukelsheim, also dem Ergebnis der ersten Lesung, ablehnen wird. Dann wären wir wieder auf Feld 1, mit einem aus der Sicht des Votanten unschönen Bundesgerichtsurteil. Die Zuger Stimmbevölkerung soll bestimmen, wie sie wählen will, nicht Richter in Lausanne. Daher hat der Votant seinen Antrag gestellt, welchen die Direktion des Innern – sicher nicht mit Begeisterung – im Auftrag der vorberatenden Kommission erarbeitet hat und der anlässlich einer Kommissionssitzung noch leicht angepasst wurde.

Der Votant begründet, warum das Pukelsheim-Verfahren ausgeschlossen werden soll. Das Zuger Stimmvolk soll mit einem Ja sein Wahlverfahren befürworten können. Wir kommen so zu einer Verfassungsänderung, welche durch National- und Ständerat gewährleistet werden kann. Der Votant ist überzeugt, dass nach einem positiven Entscheid der Zuger Stimmbevölkerung bei weiteren Nationalrätinnen und -räten ein Umdenken und auch ein Einsehen einsetzt, dass der Souverän sein Wahlsystem bestimmen soll und nicht das Gericht. Dies ist – mit Blick auf die AGF – keine Trotzreaktion und auch kein Greifen nach einem Strohalm. Der Votant wendet sich an den Zuger Souverän. Dieser soll entscheiden, was in den Wahlen gilt. Eine Trotzreaktion ist eher, wenn man an die Gerichte gelangt und das Stimmvolk umgehen oder gar nicht an die Urne rufen will.

Es ist klar, dass Zeit ins Land gehen und es für den Regierungsrat zeitlich eng wird, die Wahlen 2014 vorzubereiten. Nach dem jetzt angewendeten System dürfte dies allerdings kein Problem sein. Der Votant denkt darum, dass sein Antrag der richtige ist. Er dankt für die Unterstützung. Sollte in den folgenden Abstimmungen nicht sein eigener oder der Antrag Lötscher obsiegen oder eine Variantenabstimmung beschlossen werden und der Vorschlag 1. Lesung am meisten Stimmen erhalten, bittet er, in der Schlussabstimmung sich der Stimme zu enthalten. Es wird sicher Ja-Stimmen aus dem linken Lager geben, so dass es zu einer Volksabstimmung kommt. Sollte dann das Zuger Stimmvolk eine Verfassungsänderung gemäss 1. Lesung ablehnen, wird der Regierungsrat gut beraten sein, die Wahlen 2014 nach dem bisherigen System zu organisieren. Eine Änderung im Notrecht – oder wie immer es heisst – zum Pukelsheim nach einer negativen Abstimmung traut der Votant dem Regierungsrat nicht zu. Allerdings haben wir dann immer noch keine geänderte Verfassung.

Der Journalist Freddy Trütsch hat in seinem gestrigen Kommentar durchaus Recht: Wir müssen gut überlegen. Die beste Überlegung ist, dem Antrag des Votanten zu folgen. In der Schlussabstimmung kann man die Variante Lötscher oder Meienberg befürworten. Wichtig ist, dass wir zu einer Volksabstimmung kommen, welche bei positivem Ausgang eine geänderte Verfassung ohne Pukelsheim bringt.

**Kurt Balmer** spricht zu seinem – nun sinngemäss so interpretierten – Teil-Rückweisungsantrag. Nicht ganz überraschend hat er vor kurzem von einem Exponenten einer auch im Kantonsrat vertretenen Partei erfahren, dass er/sie gewillt ist, einen allenfalls eingeführten Pukelsheim wegen neu bekannten, massiven Ungerechtigkeiten bzw. Rechtsverletzungen gegebenenfalls auch mittels Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten. Der Votant sagt heute nicht, dass er ein solches Vorgehen nicht in irgendeiner Weise eventuell nicht unterstützen wird.

Auch wenn andere grosse Kantone zwischenzeitlich den Pukelsheim praktizieren, heisst dies nicht, dass der souveräne Kanton Zug das Gleiche machen muss. Bei konsequenter Anwendung auf Bundesebene möchte der Redner einmal im Kanton Uri oder Appenzell Innerrhoden nachfragen, ob sie mit einem sogenannten Quotenvertreter glücklich wären.

Natürlich hegt der Votant grundsätzlich Sympathie für den Antrag Meienberg; er neigt jedoch zur Ansicht, dass so kurz nach dem eidgenössischen Entscheid zur Verfassung des Kantons Schwyz nicht ohne neue Erkenntnisse – es gibt diesbezüglich keinen Kommissionsbericht, kein Gutachten usw. – vielleicht als finanzieller Ausgleich gegenüber dem Kanton Zug als grossem NFA-Zahler in Bern die grosse Läuterung erfolgt.

Andererseits ist die Lösung Lötscher auch etwas gewagt, zumal sowohl in der Botschaft wie auch im Kommissionsbericht dazu ungenügende oder keine Ausführungen erfolgen und heute quasi eine Hauruck-Übung stattfindet. Der Votant wirft

Thomas Lötscher nicht vor, unsauber gearbeitet zu haben, aber er wirft der Kommission vor, sich total verspekuliert zu haben. Im Prinzip nur aus taktischen Gründen jetzt mehrheitlich den Pukelsheim zu bejahen und inkonsequenterweise dem Volk dann ein Nein zu empfehlen, ist nicht sehr sinnvoll. Das ist eine unglaubliche Politik, welche dem Volk nicht verkauft werden kann, auch nicht verstanden wird. Sie führt zu Politverdrossenheit oder zu Wahldenkwort. Eventuell wird aber heute – wie gemunkelt wurde – als weitere Variante noch die Variantenabstimmung ins Spiel gebracht.

Es gibt zwar keinen Antrag auf Einführung des reinen Majorzsystems für Legislativwahlen. Der Votant kann sich dies aber auch vorstellen. Wieso hat der Regierungsrat oder die Kommission dies nicht geklärt? Dieses System funktioniert im Kanton Graubünden. Es wäre Kommissionsarbeit gewesen, dort nachzufragen resp. abzuklären, ob es auch für den Kanton Zug ein sinnvolles, valables Wahlsystem wäre.

Zu den Vorschlägen von Lötscher und Meienberg fehlen dem Votanten ergänzende Anträge zur sinngemässen Änderung des Gesetzes 2170.9. Es liegt hier nur die Version 1. Lesung vor. Das Gesetz müsste aber nachgebessert werden mit den Lösungen Meienberg oder Lötscher, mit einer allfälligen Referendumsmöglichkeit. Der Votant verweist als Beispiel auf § 52a des Gesetzes, wo es heisst: «Die Wahl des Kantonsrates wird nach doppelt-proportionalem Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.» Es gibt keinen diesbezüglichen Antrag; er müsste heute noch gemacht werden. Andernfalls würden Verfassung und Gesetzesbestimmung divergieren.

Dass das alles zeitlich etwas knapp würde, ist den Votanten durchaus bekannt. Man wird ihm wohl vorwerfen, die Rückweisung führe zu grossen zeitlichen Problemen und zu grossen Unsicherheiten. Die Unsicherheiten werden seines Erachtens aber nicht grösser, und nicht wirklich zu betonen ist, dass die Direktion des Innern gemäss seiner Berechnung für die Erarbeitung der Vorlage trotz Dringlichkeit über 15 Monate benötigte. Die CVP-Fraktion weiss auch, dass der Votant bereits im Hinblick auf die erste Lesung mit einem Rückweisungsantrag liebäugelte, diesen dann aber nicht stellte, weil er innerhalb der Fraktion keine Mehrheit fand. Gute Lösungen brauchen etwas Zeit. Dies gilt erst recht für ein Parlament, und man sollte sich jetzt nicht zu einem Schnellschuss hinreissen lassen, sonst geht es garantiert schief.

Offensichtlich will nun die Kommissionsmehrheit dringlich einen Volkentscheid, damit auch ein gewisser Druck auf die Gerichte und die Regierung erzeugt wird. Aber haben sich die Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch schon überlegt, ob eine allenfalls knapp verlorene Volksabstimmung auch das gewünschte klare Signal erzeugt, um ungewünschtes Notrecht zu vermeiden oder Gerichte volksmilde zu stimmen?

Zum nötigen Quorum: Der Votant ist der Meinung, dass gemäss § 43 die beantragte Teilrückweisung nur eine einfache Mehrheit braucht; er weiss aber, dass der Landschreiber nicht die gleiche Meinung vertritt. Die Rückweisung ist im Gesetz nicht speziell erwähnt, die Überweisung von Abschnitten resp. Teilen ist aber im Gesetz klar mit einfachem Mehr erwähnt, und allfällige Empfehlungen des Büros haben keinen Gesetzescharakter. Das heisst für den Votanten, dass sein Rückweisungsantrag das einfache Mehr und nicht eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Dieses Gesetz ist für den Votanten heute klar *noch* nicht erledigungsreif. Er bittet deshalb, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

**Thomas Lötscher** hält fest, dass es vielleicht sogar eine «Dreizeitelmehrheit» braucht, da die Geschäftsordnung ja auslegebedürftig ist.

Der Votant spricht für die FDP-Fraktion *und* als Antragsteller. Die FDP-Fraktion will den Pukelsheim nicht, und sie ist überzeugt, dass die Bevölkerung ihn auch nicht

will. Schon früher hat der Votant die Parallelen zur Ziehung der Lottozahlen aufgezeigt; eine weitere materielle Diskussion erübrigt sich. Vor diesem Hintergrund hat die FDP grosses Verständnis für die vorliegenden Anträge zur zweiten Lesung und natürlich auch für die zugrundeliegende Motivation. Sie findet es staatspolitisch höchst bedenklich, dass sich drei Bundesrichter über die Volksentscheide von souveränen Teilstaaten hinwegsetzen in einer Frage, die unbedingt in der Kompetenz des Volkes bleiben sollte.

Wenn die FDP diesen «Pumuckl» nicht will – und es scheint, dass sich alle bürgerlichen Parteien darin einig sind –, dann stellt sich die Frage, welcher Weg nun zielführend ist. Da Bundesgericht und Nationalrat nicht konsequent sind, ist diese Frage nicht einfach zu beantworten. Trotzdem soll es versucht werden.

Der Antrag Balmer macht Sinn aus der Optik von jemandem, der nicht in der vorberatenden Kommission war. Mit dem Wissen aus der Kommission kann man aber sagen, dass die vorgeschlagenen Lösungen diskutiert wurden und eine Rückweisung nur eine unnötige Verzögerung darstellt. Zu den Vorschlägen von Kurt Balmer:

- Reine Majorzwahl: Dies wäre zwar vom Bundesrecht her zulässig – was paradoxer nicht sein könnte –, mit Sicherheit ist es aber nicht mehrheitsfähig. Diese Lösung fällt schon darum ausser Betracht.
- Mischsystem: Dies entspricht dem Antrag Lötscher, worauf der Votant noch zu sprechen kommt.
- Beibehaltung des aktuellen Systems: Dies entspricht dem Antrag Meienberg. Auch darauf kommt der Votant noch zu sprechen.

So gut gemeint dieser Antrag ist: Er kostet nur Zeit, schafft Unsicherheit für die kommenden Wahlen und bringt uns nicht weiter.

Der Antrag Meienberg ist dem Votanten sympathisch, weil er von Herzen kommt. Er widerspiegelt die berechtigte Empörung über eine Behörde, die sich um die Gewaltentrennung und die Rechte der Stimmbürger foutiert. Nur: Es nützt nichts. Wenn wir den Antrag Meienberg unterstützen, stellen wir uns gegen Bundesrecht. Es ist unter keinen Titeln nachvollziehbar, weshalb uns das nationale Parlament und das Bundesgericht gewähren sollten, was man den Schwyzern verweigert. Um Dampf abzulassen und dem Wutbürger ein Ventil zu verschaffen, mag dieser Weg geeignet sein. Einer Lösung bringt er uns aber nicht näher.

Vor diesem Hintergrund favorisiert die FDP den Antrag Lötscher. Nicht, dass damit das Ei des Kolumbus gefunden worden wäre, aber im engen Korsett der Möglichkeiten, welche die Bundesrechtssprechung noch zulässt bzw. noch nicht verboten hat, scheint das die am wenigsten schlechte zu sein. Eine Garantie, dass das Bundesgericht bei einer allfälligen Beschwerde dieses System stützen würde, haben wir zwar nicht; denn wie wir wissen, ist das Bundesgericht hochgradig unberechenbar. Aber: Das Bundesgericht hat sich bisher noch nie explizit gegen die einzelnen Elemente dieses Vorschlags ausgesprochen. Das lässt ihm auch eine Hintertüre offen, den Anliegen der Kantone irgendwann noch gerecht zu werden. Die FDP kann sich gut vorstellen, dass mittlerweile auch das Bundesgericht froh wäre um einen Ausweg, auf dem es ohne Gesichtverlust aus dem Schlamassel herauskäme.

Ist das Glas nun halb voll oder halb leer? Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Natürlich kann man nun sagen: «Ja, aber sie stirbt.» Hier die Fakten: Gegen ein Mischsystem Proporz-Majorz hat sich das Bundesgericht bisher nicht geäussert. Wichtig ist aber die Grenze für den Systemwechsel. Persönlich hätte der Votant diese gerne tiefer als bei 10 Sitzen angesetzt. Aufgrund der bundesgerichtlichen Ausführungen zur Erfolgswertgleichheit geht das aber nicht. Demnach sollten für einen Sitz nicht mehr als 10 Prozent der Stimmen nötig sein. Deshalb kommt der Proporz ohne Pukelsheim nur für Gemeinden mit mindestens 10 Sitzen zur Anwen-

dung. Beim Majorz dagegen spielt die Erfolgswertgleichheit paradoxerweise keine Rolle.

Natürlich kann der Kantonsrat dem Bundesgericht die Zähne zeigen – und sich diese einschlagen lassen. Bevor der Rat sich aber auf einen juristischen Sonderbundskrieg einlässt, sollte er nichts unversucht lassen, soviel wie möglich von dem zu retten, was ihm wichtig ist, und dort Abstriche zu machen, wo es wirklich nicht anders geht. In diesem Sinne empfiehlt die FDP-Fraktion folgendes Abstimmungsverhalten:

- Bei der Variantenabstimmung zur Rückweisung: Rückweisung an die Regierung.
- Beim grundsätzlichen Entscheid über eine allfällige Rückweisung: Nein zur Rückweisung.
- Bei der Verfahrensabstimmung: Zustimmung zum Antrag Löttscher.

**Daniel Stadlin** möchte etwas richtigstellen. Eugen Meienberg hat gesagt, für den Pukelsheim seien eh nur die Linken. Der Votant hält fest: Die GLP ist auch für den Pukelsheim, sie ist aber keine linke Partei. Diese Korrektur ist wichtig.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt





## Protokoll des Kantonsrats

48. Sitzung: Donnerstag, 2. Mai 2013 (Nachmittagssitzung)

Zeit: 13.45 – 17.15 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 697 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Thimeo Hächler, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Walter Birrer und Beat Sieber, beide Cham; Leonie Winter, Hünenberg; Daniel Thomas Burch, Risch.

## 698 Änderung der Traktandenliste

Der **Vorsitzende** schlägt für die Nachmittagssitzung folgende Reihenfolge der Traktanden vor:

- Abschluss Traktandum 5
- Traktandum 3 (Überweisung parlamentarischer Vorstösse)
- Traktandum 7 (EG SchKG)
- Traktandum 8 (PBG)
- Traktandum 10 (Pensionskassengesetz)

**Andreas Hausheer** versteht nicht, warum Traktandum 9 («Hooligan-Konkordat») ausgelassen wird. Es sind dazu keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen, es kommt also direkt zur Schlussabstimmung. Er stellt den **Antrag**, Traktandum 9 auch zu beraten, dies in der vorgesehenen Reihenfolge, also nach Traktandum 8.

- Der Rat stimmt der Änderung der Traktandenliste und dem Antrag von Andreas Hausheer stillschweigend zu.

*Anmerkung: Im Verlaufe des Nachmittags wird die Traktandenliste nochmals geändert (siehe Ziffer 719).*

### TRAKTANDUM 5

## 699 Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG): 2. Lesung

**5.3. Verfassung des Kantons Zug: Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen (Vorlage 2170.8 - 14247)**

Fortsetzung der Beratungen vom Vormittag (siehe Ziffer 696).

Kommissionspräsident **Heini Schmid** versucht, in dieser immer turbulenteren Angelegenheit einen konstruktiven Weg aufzuzeigen. Wie sich der ersten Lesung entnehmen lässt, ging es der vorberatenden Kommission in ihrer Arbeit hauptsächlich darum, dem Zuger Stimmvolk für die Volksabstimmung eine bundesgerichtskonforme Lösung vorlegen zu können. Das ist der rote Faden, der sich durch die ganze Kommissionsarbeit hindurch zog. In der Kommission herrschte keine grosse Begeisterung für eine Änderung des Wahlverfahrens, aber man fühlte sich immer einer bundesgerichtskonformen Lösung verpflichtet.

In ihrer Sitzung vom 3. April, in der die Auswirkungen der Abstimmungen auf Bundesebene betreffend Gewährleistung der Schwyzer Verfassung beraten wurden, hat die Kommission in Fortsetzung dieses roten Fadens entschieden, keinen Antrag zu stellen. Sie war und ist der Meinung, dass das Ergebnis der ersten Lesung – also Pukelsheim – immer noch die beste bzw. am wenigsten schlechte Variante ist, die dem bisherigen Gesetz gegenübergestellt werden kann. Das ist indirekt auch eine Antwort auf den Antrag Balmer auf Rückweisung, den die Kommission heute Morgen an einer ausserordentlichen Sitzung noch beraten hat. Die Kommission ist klar der Meinung, dass – wenn das bisherige Recht nicht beibehalten werden kann – die Lösung Pukelsheim der einzige Ausweg ist. Der Kommission und der Regierung geht es darum, die Gemeinde als Wahlbezirk möglichst unangetastet zu lassen. Da sind Wahlkreisverbände nicht wirklich eine Lösung, sie verschlimmern das Problem nur.

Die Kommission hat in ihrer heutigen Sitzung auch den Antrag Lötscher, der eine Mischung von Majorz und Proporz vorschlägt, kurz gestreift. Es war klar, dass es nicht wirklich valabel ist, im Kanton Zug das Parlament im Majorz zu wählen. So dezidiert man der Meinung sein kann, Majorz sei richtig für die Exekutive – der Kanton Zug wäre schlecht beraten, aus Ärger über das Bundesgericht oder über wen auch immer für die Parlamentswahlen den Majorz zu wählen. Man ist nie gut beraten, wenn man aus einer negativen Erfahrung heraus etwas noch Negativeres wählt, nur um etwas Bestimmtes nicht tun zu müssen. Der von Thomas Lötscher vorgeschlagene Weg ist deshalb für die Kommission undiskutabel.

Die Kommission hat heute Morgen einstimmig beschlossen, dem Rat die Ablehnung des Rückweisungsantrags von Kurt Balmer zu empfehlen. Entweder geht es Richtung Pukelsheim – oder wir haben ein Problem mit dem Bundesgericht. Ein Experiment Richtung Majorz/Proporz oder Richtung Wahlkreisverbände lehnt die Kommission ab. Es ist ihr lieber, den Pukelsheim zu wählen, der die Gemeinden am intaktesten als Wahlkreise belässt. Sie ist auch der Meinung, dass die Sache entscheidungsreif ist. Entweder stimmt das Volk im September dem Pukelsheim zu oder es lehnt ihn – mit den vorgezeichneten Problemen – ab. Jetzt noch irgendwelche anderen Varianten zu evaluieren, ist nicht sinnvoll.

In der Sitzung vom 3. April hat die Kommission keine Anträge formuliert, weil sie zum Schluss kam, dass der Entscheid des Bundesparlaments es verunmöglicht, mit gutem Gewissen gegen den Pukelsheim anzutreten. Die Situation ist nun aber so, dass aufgrund der Vorberatungen in den Fraktionen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass gar keine Volksabstimmung stattfindet. Das ist dann der Fall, wenn in der Schlussabstimmung zu § 38 ein Nein obsiegt – und die SVP will nein stimmen. Das wäre für die Kommission das schlimmste Ergebnis. Es ist nämlich wichtig, dass das Zuger Stimmvolk in dieser Frage das letzte Wort hat. Wir alle sind Partei, aber wenn es um unser Wahlverfahren geht, dann nimmt die Parteilichkeit um einen Faktor zwei zu. Die Kommission ist darum der festen Überzeugung, dass diese Frage am 22. September dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt

werden soll. Dann ist nämlich nicht der Kantonsrat der Schiedsrichter, vielmehr soll das Volk als oberster Verfassungsgeber sich seiner Verantwortung bewusst sein und einen Entscheid fällen.

Wenn nun die CVP-Fraktion beschlossen hat, den Antrag Meienberg zu unterstützen, dann besteht die Gefahr, dass eine allfällige Volksabstimmung lauten könnte: Wollt ihr das heutige Recht, oder wollt ihr Pukelsheim ausdrücklich ausschliessen? Eine solche Volksabstimmung, von der wir genau wissen, dass sie nicht bundesgerichtskonform ist, ist ein Leerlauf und bringt nichts. Die Kommission hat sich deshalb überlegt, wie dieses Dilemma – komplette Ablehnung der Vorlage oder eine nicht bundesgerichtskonforme Vorlage – gelöst werden kann. Sie schlägt mit einer knappen Mehrheit vor, eine *Variantenabstimmung* durchzuführen, also dem Volk neben dem bisherigen Recht zwei Varianten zu unterbreiten. Das ist nach § 28 WAG zulässig. Bei diesem Vorgehen wäre – so ist zu hoffen – eine von den zwei Varianten das Ergebnis 1. Lesung. Damit wäre sichergestellt, dass im September über die Frage «Pukelsheim ja oder nein» abgestimmt wird – und nicht eine Abstimmung durchgeführt wird, die der Verfassung bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspricht. Im Namen der vorberatenden Kommission stellt der Votant also den **Antrag**, im Herbst eine Variantenabstimmung durchzuführen.

Zum Vorgehen: Es liegen – wenn dem Antrag Balmer auf Rückweisung nicht gefolgt wird – drei Anträge zur Auswahl vor: Antrag Meienberg, Antrag Lötcher und Ergebnis 1. Lesung. Die Kommission schlägt eine Variantenabstimmung vor, in der das bisherige Recht und die Varianten Meienberg und Ergebnis 1. Lesung – also Pukelsheim – zur Abstimmung kommen. Der Stimmbürger hat dann die Wahl zwischen dem bisherigen Recht, dem Pukelsheim und – mit dem Antrag Meienberg – dem ausdrücklichen Ausschluss von Wahlkreisverbänden und Pukelsheim in der Verfassung. So kann der Stimmbürger über den ganzen Variantenfächer abstimmen, der sich hier bietet. Der Kommission ist es – wie auch der Regierung – sehr wichtig, dem Volk etwas zu unterbreiten, das wirklich funktioniert. Sie kann es nicht verantworten, dem Volk eine Vorlage vorzulegen, von der schon jetzt klar ist, dass sie der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entspricht. In der Hoffnung, dass mit der Variantenabstimmung auch die Version Pukelsheim vors Volk gebracht werden kann, stellt sie ihren Antrag auf Variantenabstimmung. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, ihre staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und dem Stimmvolk mindestens eine bundesgerichtskonforme Variante zu unterbreiten. Sollte sich das Zuger Stimmvolk gegen diese Variante entscheidet, wird man weitersehen müssen.

Ein Vorteil des Vorschlags, eine Variantenabstimmung durchzuführen, liegt auch darin, dass niemand hier im Rat explizit erklären muss, ob er für oder gegen den Pukelsheim ist. Das ist ja das Dilemma insbesondere der CVP, die grosse Mühe hat zu erklären, dass sie hier zwar das Ergebnis 1. Lesung unterstützt, in der Volksabstimmung dann dazu aber nein sagen wird. Mit der Variantenabstimmung wird ein Bündel von Möglichkeiten vorgelegt, und alle sind frei, wie sie bei der Volksabstimmung entscheiden werden. Es geht jetzt also nicht um die Frage «Pukelsheim ja oder nein», sondern nur um den Entscheid für die Vorlage von drei verschiedenen Varianten.

Zusammengefasst bittet die vorberatende Kommission also:

- den Rückweisungsantrag Balmer abzulehnen;
- dem Antrag für eine Variantenabstimmung zuzustimmen, um dem Stimmvolk eine möglichst grosse Auswahl zu bieten und zu verhindern, dass im Rat gar kein Ergebnis zustande kommt;
- und in der Variantenabstimmung dem bisherigen Recht den Antrag Meienberg und das Ergebnis 1. Lesung gegenüberzustellen.

**Stefan Gisler:** Wie dem Kommissionspräsidenten ist es auch der AGF ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung über das Wahlsystem und insbesondere über den Pukelsheim oder mittlerweile wohl eher den «Zuger Doppelproporz» abstimmen kann.

Heute sind je nach Grösse der Gemeinde bis zu 33 Prozent der abgegebenen Wahlstimmen wertlos. Darum ist es richtig, dass der Kantonsrat in erster Lesung dem faireren neuen Wahlsystem des «Zuger Doppelproporz» zugestimmt hat. Es stoppt den Stimmenraub und sorgt dafür, dass das Prinzip «1 Person = 1 Stimme» besser – wenn auch nicht perfekt – zur Geltung kommt. Gleichzeitig ist garantiert, dass jede Gemeinde ein eigener Wahlkreis bleibt und mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Kantonsrat entsenden kann. Darum sagt die AGF überzeugt Ja zum Zuger Doppelproporz, um die Rechte des einzelnen Bürgers bzw. der einzelnen Bürgerin zu stärken, gerade auch in den kleinen Gemeinden.

Einige Zuger Parlamentarier klammerten sich an den Strohalm, dass das Bundesparlament das verfassungswidrige Schwyzer Wahlsystem gewährleisten würde und darum auch Zug sein verfassungswidriges System aufrechterhalten könne. Dieser Strohalm ist geknickt, und die Vorstösse einzelner Kantonsräte zur zweiten Lesung dienen alleine dem Interesse, ein eher ungerechtes Wahlsystem auf die eine oder andere Weise doch noch erhalten zu können – im Glauben, im Rat dann mehr Sitze zu machen.

In der Kommissionsarbeit und auch im Rahmen der ersten Lesung entwickelte sich in diesem Parlament eine isolationistische Verteidigungshaltung gegenüber Bundesparlament und Bundesgericht. Es ist staatspolitisch höchst bedenklich, diese beiden wichtigen Institutionen der Schweizer Demokratie für faktisch irrelevant zu erklären. Wenn Regierung und Kantonsrat von Zug einen Bundesgerichtsentscheid nicht akzeptieren, warum sollten dann die Bürgerinnen und Bürger dies tun? Wir rütteln so an den Grundfesten unseres Rechtsstaates und – wie bereits ausgeführt – auch an der Gewaltenteilung. Mit Aussagen von der Art, das Bundesgericht sei unberechenbar, rütteln wir auch an dessen Glaubwürdigkeit.

Zu den Anträgen: Den Änderungen der Redaktionskommission stimmt die AGF zu. Den Vorstoss Meienberg lehnt sie ab. Die AGF hält es für problematisch, das Volk genau über jenes Wahlsystem abstimmen zu lassen, welches vom Bundesgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Den Vorstoss Lötscher, die Kantonsratsmitglieder künftig in acht von elf Gemeinden mit Majorz statt Proporz wählen zu lassen, kann man nur als eine verzweifelte letzte Aktion interpretieren. Lötscher will die Revision mit einem Hauruck-Vorschlag, den weder Kommission noch Regierung wirklich beraten haben, in letzter Minute nutzen, um ein noch ungerechteres und je nach Gemeinde auch ganz unterschiedliches Wahlverfahren einzuführen. Dieses Wahlsystem würde ganz sicher nicht mehrheitsfähig sein, blickt man auf die rechte Seite des Rats.

Der Rückweisungsantrag Balmer ist ebenso klar abzulehnen. In der Kommission wurde aufgezeigt, dass der Fahrplan im Hinblick auf eine rechtzeitige Abstimmung eng ist. Ein Ja zur Zurückweisung würde die mögliche Einführung eines Wahlsystems schlicht verhindern. Wenn Balmer in seinem Vorstoss schreibt, die politische Diskussion sei noch nicht weit fortgeschritten, dann ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung die WAG-Vorlage am 27. September 2011, also vor mehr als eineinhalb Jahren, in die Vernehmlassung gegeben hat. Bericht und Antrag der Regierung liegen seit dem 10. Juli 2012 vor. Wenn der Rat zurückweist, heisst dies nichts anderes, als dass Politikerinnen und Politiker nicht in der Lage sind, sich innerhalb dieses langen Zeitrahmens eine Meinung zu bilden.

Die AGF war in der Lage, sich eine Meinung zu bilden. Sie stimmt dem Ergebnis der ersten Lesung und somit dem Zuger Doppelproporz zu. Sie wendet sich auch

gegen eine taktische Variantenabstimmung, weil sie dem Volk keine Vorschläge unterbreiten will, die dem Bundesgericht und dem aktuellen Willen des Bundesparlaments widersprechen.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion wird nur den Antrag der Redaktionskommission unterstützen. Die restlichen Anträge lehnt sie ab und hält am Ergebnis der ersten Lesung fest. Das Bundesgericht hat das jetzige Wahlsystem mit verschiedenen grossen Quoren für einen Kantonsratssitz in den einzelnen Gemeinden für verfassungswidrig erklärt, und nun liegt es am Kantonsrat, für die Wahlen im Herbst 2014 wieder ein gültiges Wahlsystem herzustellen. Der Weg dazu ist für die SP-Fraktion nur die Einführung des Doppelten Pukelsheim. Mit dem Antrag von Eugen Meienberg, ein Verbot des Pukelsheim in die Zuger Verfassung aufzunehmen und das jetzige Wahlsystem beizubehalten, wird gegen ein Bundesgerichtsurteil verstossen. Das Bundesgericht hat klar und deutlich entschieden, dass das jetzige Wahlsystem verfassungswidrig ist. Vielleicht erinnern sich die Ratsmitglieder noch an die konstituierende Kantonsratssitzung, in welcher sie den Eid oder das Gelöbnis ablegten. Dieses beginnt mit den Worten: «Ich schwöre oder gelobe es, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen.» Und nun soll der Rat mit dem Antrag Meienberg gegen ein Bundesgerichtsurteil verstossen und den *Status quo* beim Wahlsystem für den Kantonsrat festhalten – und diesen Antrag womöglich noch zu einer Volksabstimmung bringen?

Den Antrag von Thomas Lötscher lehnt die SP schon aus prinzipiellen Gründen. Sie ist gegen eine Majorzwahl bei der Exekutive und lehnt erst recht eine solche Wahl auch für einen grossen Teils des Kantonsrats bei Gemeinden mit weniger als zehn Mandaten ab. Die SP hat zudem starke Zweifel, ob der Vorschlag Lötscher dem Kriterium der Erfolgswertgleichheit entspricht, wie dies das Bundesgericht fordert.

In diesem Sinne steht die SP-Fraktion für das Ergebnis der ersten Lesung ein und stimmt nur den Anträgen der Redaktionskommission zu. Eine Variantenabstimmung lehnt der Votant ab; er kann in diesem Punkt nur seine persönliche Meinung äussern, da der entsprechende Antrag in der Fraktion nicht beraten wurde. Er betrachtet das Ergebnis der ersten Lesung nach wie vor als die beste Lösung und möchte, dass nur der Pukelsheim dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.

Für **Beni Riedi** klang das Votum des Kommissionspräsidenten so, als ob das Volk übergangen worden wäre und ein nicht legitimes System verwendet würde. Das Volk konnte vor über hundert Jahren seine Meinung äussern und hat damals die Verfassung gutgeheissen, und bis vor kurzem stand dieses Wahlverfahren auch nie zur Diskussion.

Der Votant spricht zu allen Vorstössen welche auf die heutige zweite Lesung eingereicht wurden. Um es vorwegzunehmen: Die SVP-Fraktion lehnt alle Vorstösse ausser denjenigen der Redaktionskommission ab. Der vom Bundesgericht definierte Grenzwert von 10 Prozent notwendigen Stimmenanteilen für ein Kantonsratsmandat erachtet die SVP als Affront gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Nun wurde bereits ein Antrag auf Majorzwahlen auch für die Mitglieder des Kantonsrats eingereicht. Es sollte allen bekannt sein, dass man mit dem Majorzsystem einen noch höheren Prozentwert erreichen muss als die 10 Prozent, welche von linker Seite angefochten wurden. Dass der Majorz dann aber vom Bundesgericht anerkannt wurde, zeigt, wie inkonsequent diese Entscheide sind.

Wie bereits im Eintretensvotum erklärt, findet es die SVP-Fraktion eine völlig falsche Annahme, dass mit der Sitzzuteilung nach der Methode Pukelsheim der Wille der Stimmberechtigten in der Sitzverteilung im Kantonsrat am gerechtesten ab-

gebildet werde. Der Votant betont nochmals, dass im Kanton Zug schon seit über 116 Jahren in einem bewährten Wahlverfahren gewählt wird.

Die SVP ist überzeugt, dass das bisherige Wahlverfahren im Kanton Zug eine echt demokratische und vom Souverän akzeptierte Lösung ist. Dementsprechend ist die SVP-Fraktion der Überzeugung, dass es richtig ist, auf diesem Wahlverfahren zu beharren. Sie lehnt aus diesem Grund die Vorlage ab.

**Thomas Lötscher** hat die wesentlichen Ausführungen zu den verschiedenen Anträgen bereits gemacht. Es geht jetzt nur noch darum, wie man die Situation einschätzt. Da haben es die Pukelsheim-Befürworter im Moment einfach; weniger einfach wird es bei der Abstimmung und den späteren Wahlen sein. Für die Pukelsheim-Gegner stellt sich mit dem neuen Vorschlag für eine Variantenabstimmung nun die Frage, ob man dem Pukelsheim – unter Umständen bewusst – eine rechtswidrige Alternative, also die Variante Meienberg, oder aber mit der Variante Lötscher eine Alternative gegenüberstellen will, die nicht gegen bestehendes Recht verstösst. Diese Grundsatzfrage muss man klären.

Die FDP-Fraktion ist – wie bereits ausgeführt – gegen die Rückweisung und für den Antrag Lötscher. Der neue Antrag der Kommission, dem Stimmvolk eine Variantenabstimmung vorzulegen, konnte in der Fraktion noch nicht besprochen werden. Der Votant empfiehlt, der Variantenabstimmung zuzustimmen und – unter der Voraussetzung, dass der Rat sich für die Variantenabstimmung entscheidet – in der Schlussabstimmung auch dem Gesetz zuzustimmen.

Für **Manuel Brandenberg** befindet sich der Rat in einem typischen Spannungsfeld zwischen Recht und Politik. Am Bundesgericht liegt es, dieses Spannungsfeld am Schluss zugunsten des Rechts aufzulösen; ob das Bundesgericht dies auch immer tut, ist eine andere Frage. Hier im Rat wird Politik gemacht, und heute geht es um eine eminent politische Entscheidung.

Es wurde viel von Bundesrecht und Bundesgerichtsentscheiden gesprochen. Hier gilt es zu unterscheiden: Bundesrecht ist das eine, ein einzelner Bundesgerichtsentscheid das andere. Nun liegt ein Bundesgerichtsentscheid vor, der den Kanton Zug betrifft und von diesem – rein rechtlich gesprochen – umgesetzt werden muss. Rechtlich gesprochen, haben wir also überhaupt keine Wahl: Wir müssen das tun, was das Bundesgericht gebietet. Dem gegenüber steht hier im Parlament die politische Frage, über die am Schluss vielleicht auch noch das Volk entscheiden kann.

Es wurde bereits erwähnt, dass 1894 von den Zuger Männern ein Entscheid getroffen wurde, der noch immer in Kraft ist, 115 Jahre lang hat niemand an diesem Entscheid gerüttelt, auch das Bundesgericht nicht. Und nun soll plötzlich alles anders sein. Das ist erstaunlich, weil die Bundesverfassung, welche die Grundlage des neuen, sehr jungen Bundesgerichtsentscheids ist, inhaltlich seit 1874 nicht geändert wurde. Die Bundesverfassung wurde 2000 total revidiert, aber nur im Sinne einer Nachführung. Das müsste doch heissen, dass auch der Entscheid des Zuger Souveräns von 1894 nach wie vor Bestand hat.

Nun ist das aber nicht so. Was ist also zu tun? Die SVP-Fraktion ist zu folgenden Schlüssen gekommen: Sie lehnt den Antrag von Kurt Balmer ab, weil nur schon eine Prüfung des Majorz keine gute Alternative zum bewährten bisherigen System ist. Den Antrag Lötscher lehnt die SVP ebenfalls ab, weil – wie gesagt – das jetzige System politisch bewährt ist und die SVP keinen Majorz für Gemeinden mit weniger als neun oder zehn Kantonsratssitzen einführen will. Dem Antrag der Redaktionskommission stimmt die SVP-Fraktion zu.

Für den Antrag Meienberg hegt der Votant persönlich grosse Sympathien, dies nicht, weil er etwas Neues bringt, sondern aus verfahrensrechtlichen Gründen. Der

Antrag würde nämlich – falls er vom Volk gutgeheissen wird – zu einem neuen Gewährleistungsverfahren über einen neuen Verfassungsartikel des Kantons Zug in der Bundesversammlung führen. Das könnte möglicherweise dazu führen, dass das Bundesparlament auf seinen Entscheid zu Schwyz zurückkäme. Dieser ist bekanntlich sehr knapp ausgefallen; wenn jemand auf die Toilette gegangen wäre, wie das in gewissen Fraktionen – auch hier im Kantonsrat – ab und zu propagiert wird, hätte der Entscheid auch anders ausfallen können. Deshalb glaubt der Votant aus persönlicher Sicht, dass man dem Antrag Meienberg zustimmen sollte. Er verankert das Verbot des Pukelsheim in der Zuger Kantonsverfassung und ist damit ein neuer Strohalm für ein neues Verfahren im Bundesparlament. Man darf nicht vergessen, dass nicht nur der Kanton Schwyz, sondern auch der Kanton Zug in Bern gewichtig ist, bedenkt man, was der Kanton Zug auch für Bern tut. Die Variantenabstimmung konnte in der SVP-Fraktion nicht besprochen werden. Die SVP ist aber eher skeptisch. Wenn man dem Antrag Meienberg zustimmt, dann sollte man nur diesen dem Volk vorlegen und der bisherigen Ordnung gegenüberstellen. Die Variantenabstimmung, wie sie die Kommission will, würde die SVP-Fraktion ablehnen.

**Eusebius Spescha** interessiert sich für Verfassungsrecht und staatsrechtliche Grundfragen, und er ist sehr überrascht über das Staatsverständnis, das namentlich Thomas Lötscher, aber auch andere hier an den Tag legen. Da wird die Verfassung, immerhin unser Grundrecht, plötzlich zu einem fast nebensächlichen Dokument, das man auch willkürlich zitiert. So hat Thomas Lötscher von einem souveränen Freistaat gesprochen, auch wenn es in § 3 der Bundesverfassung heisst: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Der Votant ist auch überrascht, dass die Frage von Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung einfach weggewischt wird. Er selbst ist glücklich, in einem Rechtsstaat zu leben, der die Gewaltenteilung kennt, und da ist es das Recht und die Pflicht des Bundesgerichts, über Grundsatzfragen, die ihm unterbreitet werden, zu entscheiden. Es ist möglich, dass eine Frage hundert Jahre lang dem Bundesgericht nicht vorgelegt wurde, ihm jetzt aber unterbreitet wird, weil sich die rechtlichen Auffassungen weiterentwickelt haben. Wir haben in Anspruch genommen, eine solche Grundsatzfrage dem Bundesgericht zu unterbreiten, und wer sich mit der Materie beschäftigt hat, weiss, dass das Bundesgericht in dieser Frage nicht unberechenbar ist, sondern in den letzten rund zehn Jahren sehr konstant entschieden hat. Es sei daran erinnert, dass wir bei der letzten WAG-Revision darauf aufmerksam gemacht haben, und weil das Bundesgericht da sehr berechenbar ist, sind wir mit der festen Überzeugung, dass es uns Recht geben wird, in dieses Verfahren eingestiegen.

Selbstverständlich muss niemand Freude an Bundesgerichtsentscheiden haben. Wenn sie aber gefällt sind, dann sind sie die Orientierung, an die man sich halten muss. Das bedeutet konkret, dass eine Lösung präsentiert werden muss, die diesen Gegebenheiten Rechnung trägt. Der Votant kann mit dem besten Willen nicht verstehen, wie man einen Antrag Meienberg unterstützen kann, der in der Kantonsverfassung etwas festschreiben will, das so heute nicht möglich ist. Natürlich kann man es darauf ankommen lassen und – wie es Manuel Brandenburg sagt – nochmals testen, ob das Bundesparlament als politische Behörde auch so konstant ist wie das Bundesgericht.

Der Pukelsheim macht auch dem Votanten nicht nur Freude. Verschiedene Kantone und Regionen haben dieses System aber eingeführt, anfänglich vielleicht mit Murren und Knurren, aber sie leben heute ganz gut damit. Der Votant hat noch nie aus einer solchen Gemeinde oder einem solchen Kanton gehört, dass das für

die Bevölkerung dermassen einschneidend und nicht nachvollziehbar sei. Auch im Kanton Zug wird man damit gut leben können. In diesem Sinne bittet der Votant, das Volk zur Pukelsheim-Lösung Stellung nehmen zu lassen.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** möchte die Ratsmitglieder an ihre Verantwortung erinnern. Die Fraktionen haben ihre Entscheide getroffen, und alle hocken jetzt in den Schützengräben: Hier will man die Variantenabstimmung, dort will man sie nicht, und in der Mitte ist man etwas unbestimmt; man hat eine Richtung eingeschlagen und fühlt sich für das Ergebnis nicht verantwortlich – Hauptsache, man ist konsequent auf seiner Linie, stimmt immer nein oder immer ja. Die Verantwortung dafür zu übernehmen, was in Kürze hier entschieden wird, worüber das Volk abstimmen kann, das scheint niemanden zu interessieren. Dass mit der Variantenabstimmung eine Möglichkeit eröffnet wird, das Volk über den Pukelsheim abstimmen zu lassen, scheint – positiv ausgedrückt – das taktische Vermögen vieler zu übersteigen. Der Votant appelliert im Namen der Kommission an den Rat, seine staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und dem Volk den Katalog von Möglichkeiten zu unterbreiten. Niemand lehnt das Zuger Stimmvolk als Schiedsrichter ab. Eine Variantenabstimmung ermöglicht es, dass das Volk – in Kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtssprechung etc. – darüber abstimmen kann, denn das Wahlgesetz *muss*, was immer der Rat tut, vor das Volk. Irgendwann *muss* die Verfassung geändert werden. Vor diesem Entscheid kann sich der Rat nicht drücken. Der Kommissionspräsident bittet inständig, den Variantenfächer zu ermöglichen. Wer die Variantenabstimmung nicht will, muss die staatspolitische Verantwortung dafür tragen, dass eine unnötige Volksabstimmung über zwei klar verfassungswidrige Vorlagen durchgeführt wird. Sich der Verantwortung zu entziehen mit der Begründung, man sei sich selbst treu geblieben, ist aufgrund der verfahrenen Situation ein bisschen billig. Die Kommission hat ihre Verantwortung wahrgenommen und eine Möglichkeit gesucht, unter Gesichtswahrung aller dem Volk etwas Vernünftiges zu unterbreiten.

Für die Variantenabstimmung besteht die Möglichkeit, dass der Antrag Lötscher, das Ergebnis 1. Lesung und bisheriges Recht obenauf schwingen. Dann würde klar bundesgerichtskonform abgestimmt. Wenn die Regierung nun die Möglichkeit der Variantenabstimmung schon jetzt mit dem Hinweis ausschliessen will, dass es vielleicht eine verfassungswidrige Abstimmung geben könnte, dann ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission etwas wirklich Konstruktives vorzulegen versucht. Sie hat sich – teilweise gegen persönliche Überzeugungen – in vorbildlicher Weise zusammengerauft, um eine konstruktive Politik zu ermöglichen. Wenn am Schluss ein Scherbenhaufen zurückbleiben sollte, mögen die betreffenden Leute dann bitte vor das Volk hinstehen und zu ihrer Verantwortung stehen.

Der Votant bittet den Rat, sich seiner Verantwortung bewusst zu werden, aus den Schützengräben zu steigen, sich an der Sache zu orientieren und dem Zuger Volk das letzte Wort zu geben.

**Andreas Hausheer** weiss jetzt, was die SP will, was die AGF will und was die CVP will. Was die SVP will, weiss er noch nicht so genau: Der Fraktionssprecher hat sich gegen alles ausgesprochen, will also auch keine Volksabstimmung; der Fraktionschef und Kantonalpräsident hat Sympathien für die Variantenabstimmung durchblicken lassen, will also zumindest eine Abstimmung ermöglichen. Es ist aber unklar, was jetzt gilt.

Eine Kurzumfrage bei der CVP – in der Fraktionssitzung konnte die Frage nicht besprochen werden – hat ergeben, dass die Mehrheit *für* eine Variantenabstimmung ist. Erstens soll das Volk – 125 Jahre nach dem damaligen Entscheid der Männer –

abstimmen können. Zweitens ist die CVP gegen den Pukelsheim, was mit der Variantenabstimmung elegant gelöst werden kann. Der Votant bittet deshalb, den Vorschlag für eine Variantenabstimmung zu unterstützen.

**Philip C. Brunner** stellt fest, dass das kantonsrätliche Schiff mit vollem Wind, auf stürmischer See und mit der Klippe im Angesicht vorwärts fährt. Er schlägt vor, ein *Time-out* einzulegen, damit sich die Fraktionen besprechen und vielleicht den einen oder anderen Hinweis aufnehmen können. In diesem Sinn stellt er einen entsprechenden **Ordnungsantrag**. Dann könnte auch der Vorwurf, die SVP fürchte das Volk, entkräftet werden.

→ Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag mit 50 zu 14 Stimmen zu.

*Die Debatte wird für zehn Minuten unterbrochen.*

**Vreni Wicky** wünscht vom Regierungsrat eine ehrliche Antwort: Was tut der Regierungsrat, wenn das Volk sich bei der Volksabstimmung gegen das Bundesgericht entscheidet? Wird die Regierung dann Notrecht geltend machen und für die nächsten Wahlen trotzdem den Doppelten Pukelsheim einführen?

Der **Vorsitzende** schlägt vor, dass sich nun die Fraktionschefs kurz äussern und nachher die Regierung Stellung nimmt.

**Stefan Gisler** hält fest, dass die Frage von Vreni Wicky in der Kommission ausführlich diskutiert wurde. Er geht davon aus, dass der Kommissionspräsident darüber informiert, was der Regierungsrat bezüglich Ersatzanordnung tun kann. Die AGF hält daran fest, dass eine Abstimmung durchgeführt werden soll und zwar über ein bundesgerichtskonformes und der Bundesverfassung entsprechendes Verfahren. Sie will deshalb in einem ersten Schritt nur den Pukelsheim zur Abstimmung bringen. Wenn sich das Parlament aber entschliesst, dem Volk zwei Varianten vorzulegen und dies die Varianten Meienberg und Ergebnis 1. Lesung mit Pukelsheim wären, würde sich die AGF der Schlussabstimmung nicht verweigern.

**Markus Jans:** Die SP hält es – nach kurzer Absprache – gleich wie die AGF. Sie will den Pukelsheim zur Abstimmung bringen, das hat oberste Priorität. Sie würde sich ebenfalls einer Schlussabstimmung bzw. einer Zustimmung nicht verweigern, wenn in der Variantenabstimmung mit zwei Vorschlägen der Pukelsheim dabei ist.

**Manuel Brandenburg:** Die SVP-Fraktion ist in erster Linie für eine Volksabstimmung nur über die Variante Meienberg gegenüber bisherigem Recht. In zweiter Linie würde sie sich auch mit der Variantenabstimmung anfreunden und dieser wahrscheinlich auch zustimmen, wenn die Variante Meienberg allein nicht dem Volk unterbreitet werden kann.

**Thomas Lötscher:** Auch die FDP stimmt in diesen kooperativen *Mainstream* ein. Sie hält zuerst am Antrag Lötscher fest, wird aber die Variantenabstimmung unterstützen, in der Erwartung, dass nebst dem Pukelsheim noch etwas anderes dabei ist. Wenn die Variantenabstimmung so beschlossen wird, wird sie in der Schlussabstimmung zustimmen.

**Andreas Hausheer:** Die CVP ist bei ihrer Meinung geblieben: Variantenabstimmung ja, sicher mit dem Antrag Meienberg und wohl mit dem Ergebnis 1. Lesung.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** wurde bezüglich der Frage von Vreni Wicky angesprochen. Wie würde die Regierung reagieren, wenn in der Volksabstimmung der Pukelsheim abgelehnt würde und damit das bisherige Recht oder eine andere, nicht verfassungskonforme Variante zum Tragen käme? Die Frage wurde in der Kommission und auch mit der Direktorin des Innern diskutiert. Die Regierung kann diese Frage vor der Abstimmung eigentlich nicht beantworten, ähnlich wie ein Gericht, das die Frage nach dem Urteil ebenfalls nicht im Vorfeld beantworten kann. Es wäre auch eine unzulässige Beeinflussung des Stimmvolks, wenn der Regierungsrat schon im Voraus klipp und klar sagen würde, ob er Notrecht anwendet oder nicht. Auch liegen die Grundlagen und Erwägungen nicht vor, so dass der Regierungsrat – so die Meinung der Kommission und der Direktorin des Innern – vor der Abstimmung nicht explizit Stellung nehmen darf.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit von Notrecht, genauer gesagt einer sogenannten Ersatzvornahme. Wenn der Regierungsrat das Gefühl hätte, es herrschen verfassungswidrige Zustände, kann er eine Ersatzordnung einführen. Von der Regierung aber jetzt eine Stellungnahme zu verlangen, hiesse sie in ein Dilemma zu bringen, weil sie diese Frage gar nicht beantworten *darf*. Die Kommission hat sich damit zufriedengegeben. Sollte das Stimmvolk ein verfassungswidriges Ergebnis produzieren, so ist es klar, dass das übergeordnete Recht, das Bundesrecht, vorgeht. Das gilt ja auch bei den Gemeinden: Wenn eine Gemeinde etwas Verfassungs- oder Gesetzswidriges beschliesst, hat der Regierungsrat als übergeordnete Instanz das Recht, die untergeordnete Instanz – auch wenn diese in einer Volksabstimmung beschlossen hat – zu korrigieren. Das ist immer wieder insbesondere auf Seiten der SVP ein grosses Problem, weil die bundesstaatliche Organisation dem Volkswillen in einem Bundesstaat halt vorgehen *muss*.

**Kurt Balmer** stellt fest, dass sein Antrag auf Rückweisung fast etwas vergessen ging. Dabei hat der Rat doch selbst gezeigt, weshalb die Rückweisung das Beste wäre. Ein solches «Kabarett» wie heute hat der Votant – auch wenn er noch nicht allzu lange im Parlament sitzt – nämlich noch nie erlebt, und auch Ratsmitglieder, die schon länger dabei sind, haben wohl ebenfalls noch selten ein solches Prozedere erlebt. Das ist der beste Grund, den Rückweisungsantrag gutzuheissen.

Die staatsrechtliche Verantwortung hat ein Kantonsrat und insbesondere das Gremium *immer* zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob nun Heini Schmid das Parlament noch einmal insbrünstig daran erinnert. Der Votant hat mit dem Rückweisungsantrag seine staatsrechtliche Verantwortung wahrgenommen. Er hat heute aber überhaupt nichts zum Zeitaspekt gehört. Zwar wirft man ihm vor, mit der Rückweisung könne man den zeitlichen Aspekt nicht mehr berücksichtigen und die Volksabstimmung nicht mehr durchführen. Konkret hat aber niemand aufgezeigt, dass es nicht reicht für den September oder dass eine spätere Abstimmung nicht dazu führen würde, rechtzeitig für die Wahlen 2014 ein entsprechendes Gesetz zu haben. Das vermisst er auch seitens der Kommission.

Obwohl die Unterstützung für seinen Rückweisungsantrag eher bescheiden zu sein scheint, möchte der Votant nochmals beliebt machen, diesen Antrag zu unterstützen.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern: Der Regierungsrat hat sich vorhin ebenfalls kurz beraten. Sie empfiehlt, keine Variantenabstimmung durchzu-

führen. Die Direktorin des Innern wird dazu in der Detailberatung noch nähere Ausführungen machen.

Zum Antrag von Kurt Balmer: Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrages. Die Ausgangslage hat sich entgegen der Antragsbegründung nicht geändert. Die Nichtgewährleistung der Schwyzer Verfassung durch den Nationalrat stützt den Antrag des Regierungsrats und des Kantonsrats gemäss erster Lesung. Die CVP-Motion betreffend Standesinitiative zur Souveränität der Kantone bei Wahlfragen kommt für die nächsten Wahlen im Kanton Zug deutlich zu spät. Nach einer allfälligen Erheblicherklärung durch den Kantonsrat in spätestens einigen Monaten wird diese der Bundesversammlung überwiesen. Dort beginnt dann ein relativ kompliziertes Verfahren zwischen den beiden Kammern. Selbst wenn die Standesinitiative von den Räten gutgeheissen würde, dauerte es noch Jahre, bis diese umgesetzt wäre.

Von einer Hauruck-Übung, wie Kurt Balmer schreibt, kann keine Rede sein. Die politische Diskussion wurde aufgrund der umfassenden Vorlage des Regierungsrats vom 10. Juli 2012 mit einem Umfang von 30 Seiten mit aller Sorgfalt eingeleitet. Die vorberatende Kommission hat an zwei Sitzungen die Vorlage einlässlich behandelt und einen umfassenden Bericht erstellt. Sie hat Schwachstellen der Pukelsheim-Methode durch geeignete Massnahmen ausgemerzt und somit das System – speziell für Zuger Verhältnisse, das sogenannte Zuger Sitzzuteilungsmodell – sehr geschickt optimiert. Die Kommission hat das Heft in die Hand genommen und einen guten Job gemacht.

Entgegen den Ausführungen des Antragstellers sind andere Lösungen als der Pukelsheim wie die Änderung der Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden in der Vorlage des Regierungsrats einlässlich dargelegt. Die Gutheissung des Antrags Balmer wäre verheerend. Sie bedeutete, dass für die Gesamterneuerungswahlen 2014 keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage vorliegen würde. Der Regierungsrat bittet deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Der **Vorsitzende** hält das Vorgehen für die folgenden Abstimmungen fest. Zum Antrag von Kurt Balmer auf Rückweisung: Zuerst wird über den Eventualantrag abgestimmt, d. h. über die Frage, an wen im Falle einer Rückweisung das Geschäft zurückgehen soll. Danach erfolgt die Abstimmung über die Grundsatzfrage «Rückweisung ja oder nein».

Bei der Frage des Adressaten einer Rückweisung liegen drei Anträge auf gleicher Hierarchiestufe vor: Der Rat kann darüber befinden, ob er die Rückweisung an den Regierungsrat, die bestehende Kommission oder an eine neue Kommission vornehmen will. Es wird also gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine Dreifachabstimmung durchgeführt. Jedes Ratsmitglied hat pro Antrag eine einzige Stimme. Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fällt.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Rückweisung an den Regierungsrat: 42 Stimmen.
- Rückweisung an die bestehende vorberatende Kommission: 19 Stimmen.
- Rückweisung an eine neue vorberatende Kommission: 1 Stimme.

→ Der Rat beschliesst also die allfällige Rückweisung an den Regierungsrat.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Abstimmung über den Hauptantrag von Kurt Balmer folgt: Rückweisung ja oder nein. Da die ganze Vorlage 2170.8 zurück-

gewiesen werden soll, ist gemäss § 43 der Geschäftsordnung sowie in sinn-gemässer Anwendung der Empfehlung Nr. 5 des Büros des Kantonsrats ein quali-fiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Kantonsrats-mitglieder erforderlich. Kurt Balmer hat in seinem Votum gesagt, er bezweifle dies, hat aber keinen entsprechenden Antrag gestellt. Es muss also nicht darüber ab-gestimmt werden, ob es tatsächlich das Zweidrittel-Quorum braucht oder nicht.

→ Der Rat lehnt mit 64 zu 4 Stimmen eine Rückweisung ab.

#### DETAILBERATUNG (2. Lesung)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst die Fassung von § 38 der Kantonsverfassung gemäss erster Lesung bereinigt wird. Es kommt der Antrag der Redaktionskommis-sion zur Abstimmung.

#### **§ 38 Abs. 4 Satz 1**

Der **Vorsitzende** informiert, dass der Zusatz «Die Zuteilung ... erfolgt zuerst an die *Parteien und* politischen Gruppierungen ...» vergessen ging; er gehört in den Ver-fassungstext dieser Fassung.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### **Variantenabstimmung**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nun um den Antrag der vorberatenden Kom-mission bezüglich Variantenabstimmung geht. Ein Antrag auf Variantenabstimmung ist gemäss § 28 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zulässig. Der Kantonsrat kann den Stimmberechtigten zwei Abstimmungsfragen sowie natürlich die Stich-frage vorlegen.

Der Vorsitzende legt das Vorgehen fest:

1. Abstimmung über die Grundsatzfrage: Variantenabstimmung ja/nein?
2. Falls ja: Dreifachabstimmung über die dem Volk vorzulegenden Fragen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat findet es grundsätzlich eine gute Idee, das Zuger Stimmvolk über zwei Varianten abstimmen zu lassen. Hier im speziellen Fall aber sollen dem Volk allenfalls zwei verfassungswidrige Anträge unterbreitet werden. Nur beim neuen Zuger Sitzzuteilungsmodell, das der Rat in erster Lesung beraten hat, sind wir sicher, dass es verfassungskonform ist. Bei den anderen Varianten sind wir sicher, dass sie verfassungswidrig sind. Man stelle sich nun vor: Wir legen dem Volk zwei Varianten vor und wissen schon heute, dass beispielsweise der Antrag Meienberg verfassungswidrig ist. Trotzdem legen wir ihn dem Volk vor, weisen im Abstimmungsbüchlein auf die Verfassungswidrigkeit hin – und sagen nachher: Wir haben das zwar gewusst, haben es aber trotzdem zur Abstimmung gebracht. Das ist für den Regierungsrat, der ja auch auf die Verfassung geschworen hat, ein sehr schwieriges Vorgehen. In Anbetracht der Tragweite der kommenden Abstimmungen erlaubt sich die Direktorin des Innern zehn grundsätzliche staatspolitische Bemerkungen:

1. Wir müssen uns bewusst sein, dass – wie schon von Eusebius Spescha erwähnt – die Souveränität der Kantone durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist.

2. Gerade im Abstimmungs- und Wahlbereich ist die Souveränität der Kantone erheblich eingeschränkt, und die Kantone *müssen* sich an die Bundesverfassung halten.
3. Die Bundesverfassung sagt klipp und klar: «Die politischen Rechte sind zu gewährleisten. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe».
4. Die Bundesverfassung verbietet bei unterschiedlich grossen Wahlkreisen, dass im Vergleich unter den Wahlkreisen jeder Wählerstimme nicht das gleiche politische Gewicht zukommt.
5. Sofern der Kantonsrat heute die Vorlage des Regierungsrats ablehnt, verletzt er elementares Bundesrecht. Es besteht kein Zweifel gemäss Lehre und Rechtsprechung, dass kantonales Recht, das dem Bundesrecht entgegensteht, nichtig ist. Dies hätte verheerende Folgen. Der Bundesstaat mit seinen Verfassungsgrundsätzen wird in seinem Fundament in Frage gestellt. Eine erneute Stimmrechtsbeschwerde vor Bundesgericht gegen einen Kantonsratsbeschluss, der dem vorgeschlagenen Proporzverfahren widerspräche, würde mit Sicherheit gutgeheissen. Die Ausgangslage hat sich für das Bundesgericht seit seinem letzten Entscheid vom 20. Dezember 2010 nicht verändert. Im Gegenteil. Das Bundesgericht wurde durch den Nationalratsentscheid vom 18. März 2013 bestätigt: Die Verfassung des Kantons Schwyz wurde damals nur teilweise gewährleistet.
6. Die Ablehnung der Vorlage gemäss erster Lesung wäre ebenfalls für den Regierungsrat verheerend. Es entspricht einem Grundsatz unseres Rechts, dass jede Rechtsanwendungsbehörde zur Beachtung des Vorrangs von Bundesrecht verpflichtet ist. Im Rahmen seiner Kompetenz, Vollziehungsverordnungen zu erlassen, ist der Regierungsrat auch befugt, für den verfassungskonformen Vollzug kantonalen Rechts zu sorgen.
7. Sofern der Kantonsrat heute eine verfassungswidrige Lösung wählt, müsste der Regierungsrat aufgrund des übergeordneten Rechts – der Not gehorchend – zwei Szenarien prüfen:
  - *Szenario 1:* Wird der Regierungsrat allenfalls zum ersten Mal in der Zuger Geschichte den Entscheid des Kantonsrats missachten müssen? Wenn ja, gäbe es eine eigentliche Verfassungskrise zwischen Regierungsrat und Kantonsrat. Der Regierungsrat müsste in diesem Falle erwägen, eine Verordnung für die Gesamterneuerungswahlen 2014 zu erlassen. Diese Verordnung sähe verfassungskonforme Wahlen 2014 vor. Sie wäre selbstverständlich nur befristet gültig. Das Bundesgericht hat eine solche Kompetenz für den Regierungsrat in einem analogen Fall ausdrücklich als möglich bezeichnet. Bei diesem Szenario ist zudem mit einer weiteren Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht zu rechnen, die gutgeheissen würde.  
Sofern eine bundesverfassungswidrige Bestimmung in der Kantonsverfassung gutgeheissen würde, würde zudem die Bundesversammlung die Gewährleistung nicht erteilen. Als Präzedenzfall würde die teilweise Nichtgewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Schwyz am 18. März 2013 dienen.
  - *Szenario 2:* Der Regierungsrat beachtet den allfälligen verfassungswidrigen Entscheid des Kantonsrats und bereitet – obwohl er an die Verfassung gebunden ist – auf dieser Basis die Gesamterneuerungswahlen 2014 vor. Es ist mit einer weiteren Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht zu rechnen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird das Bundesgericht die Stimmrechtsbeschwerde wieder gutheissen, dies knapp vor den Wahlen. Das Bundesgericht könnte ent-

scheiden, dass Wahlen auf der Basis des geltenden Rechts von vornherein nichtig seien. Es könnte argumentieren, dass der Kanton Zug seit seinem letzten Entscheid vom 20. Dezember 2010 genügend Zeit hatte, seine Rechtsgrundlagen verfassungskonform anzupassen. Zudem käme die Nichtgewährleistung der Verfassungsänderung durch die Bundesversammlung hinzu, sofern die Verfassung im Sinne der Anträge Meienberg und Lötscher geändert würde.

Es ist zu betonen, dass der Regierungsrat diesbezüglich noch keinen Entscheid gefällt hat, sich jedoch alle Optionen offen hält, welches Szenario er anwenden würde. Die Regierung bittet den Kantonsrat aber, als gesetzgebende Behörde das Heft selbst in die Hand zu nehmen, es nicht auf eine Stimmrechtsbeschwerde ankommen zu lassen, bei der das Bundesgericht festlegt, was zu tun ist, und den Regierungsrat nicht zu zwingen, mittels Verordnung verfassungskonforme Wahlen durchzuführen.

8. Besondere Sorge bereitet dem Regierungsrat ein Volksentscheid am 22. September 2013, falls das Volk die jetzige Variante «Zuger Sitzzuteilungsmodell» ablehnen sollte. Der Regierungsrat sähe sich vor die schwierige Frage gestellt, die Bundesverfassung zu befolgen oder den Volksentscheid zu beachten. Es käme – einfach fünf Monate später – zu denselben Szenarien wie oben dargelegt. Auch hier: Der Regierungsrat hat auch diesbezüglich noch keinen Entscheid gefällt.
9. Die Direktorin des Innern ruft den Kantonsrat auf, durch Zustimmung zur Vorlage der ersten Lesung eine klare Grundlage für den hoffentlich zustimmenden Volksentscheid am 22. September 2013 zu schaffen. Seien Sie bitte ehrlich. Sofern Sie ja sagen zum Pukelsheim, sagen Sie bitte auch ja dazu im Vorfeld der Volksabstimmung. Die Regierungsrätin erinnert höflich daran, dass im Vernehmlassungsverfahren die Mitwirkenden grossmehrheitlich dem Pukelsheim zustimmten.
10. Die Zeit bleibt nicht stehen. In siebzehn Monaten finden die Gesamterneuerungswahlen statt. Bereits jetzt müssen die ersten technischen, logistischen und organisatorischen Massnahmen getroffen werden. Die Parteien müssen sich bereits jetzt auf ein bestimmtes Wahlsystem stützen können, um rechtzeitig bei der Suche nach Kandidaten und hoffentlich auch Kandidatinnen sich ihre Gedanken machen und Strategien entwickeln zu können.

Dem Regierungsrat sind die Kantonsratswahlen sehr wichtig. Er setzt alles daran, dass:

- a) zeitgerecht verfassungskonforme Wahlen durchgeführt werden können;
- b) eine Staatskrise verhindert werden kann;
- c) ein verfassungskonformes System gewählt wird, das auf die Zuger Verhältnisse Rücksicht nimmt und die Gemeinden als Wahlkreise belässt. Im schlimmsten Fall haben wir sonst irgendwann ein Modell, das nicht mehr die Gemeinden als Wahlkreise hat.

Zu den Anträgen von Eugen Meienberg und Thomas Lötscher: Aufgrund der obigen Ausführungen lehnt der Regierungsrat den Antrag Meienberg ab. Dieser berücksichtigt in keiner Weise die bundesstaatliche Rechtsordnung und spricht vom Bundesgericht despektierlich von «irgendwelchem Gericht». Es kann nicht sein, dass wir als staatlich gewählte Organe die Bürgerinnen und Bürger aufrufen, Gerichtsurteile zu missachten, und gleichzeitig verlangen, dass die gleichen Bürgerinnen und Bürger Urteile, die sie betreffen, einhalten. So verlieren wir an Glaubwürdigkeit.

Mit dem Antrag von Thomas Lötscher kann die Wahlrechtsgleichheit nicht garantiert werden. Das Bundesgericht hat es zwar in seinem Entscheid vom 20. Dezem-

ber 2010 offen gelassen, ob ein solches Mischsystem verfassungsmässig ist. Es ist aufgrund der Ausführungen im Bundesgerichtsurteil davon auszugehen, dass diese Lösung wiederum der Bundesverfassung widerspricht, eine Stimmrechtsbeschwerde gutgeheissen und die Bundesversammlung die Gewährleistung versagen würde. Sofern man im Bundesgerichtsurteil S. 12 die unterschiedlich grossen Quoren bei den neun kleineren Gemeinden anschaut, die nach dem Vorschlag Löttscher nach dem Proporzverfahren wählen, wird klar, dass die Erfolgsgleichwertigkeit nach diesem System nicht gegeben wäre. Das Risiko ist aus juristischer Sicht einfach zu gross, dass unsere Wahlen für ungültig erklärt werden.

Das zu den juristischen Argumenten. Die Direktorin des Innern erlaubt sich noch einen ganz praktischen Hinweis zum Antrag Löttscher: In Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil würde neu der Kantonsrat im Majorz gewählt. In Zug, Baar und Cham würde im Proporz gewählt. Es wird dem Volk also vorgeschlagen, für das gleiche Gremium zwei verschiedene Wahlsysteme anzuwenden. Das dem Volk zu erklären, ist eine Herausforderung und führt auf Glatteis.

Der Kantonsrat und später das Stimmvolk müssen sich über die Konsequenzen im Klaren sein, welche eine Ablehnung des verfassungsmässigen Zuger Sitzzuteilungsverfahrens nach sich ziehen würde. Stimmen Sie der Vorlage des Regierungsrats zu, lehnen Sie die Anträge Löttscher und Meienberg ab und vermeiden Sie eine eigentliche Staatskrise im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2014.

**Thomas Löttscher** nimmt den Appell gerne auf: Seien wir ehrlich. Die ganze Argumentation der Direktorin des Innern fusst auf der Prämisse, dass die Anträge Meienberg und Löttscher bundesrechtswidrig sind. Regierungsrätin Weichelt sagte: «Wir wissen mit Sicherheit, dass sie bundesrechtswidrig sind.» Der Votant aber behauptet, dass man das zwar in Bezug auf den Antrag Meienberg weiss, nicht aber in Bezug auf den Antrag Löttscher. Er hat seinen Antrag mit dem Landschreiber überarbeitet und wegen der Erfolgswertgleichheit bewusst die Grenze bei zehn Sitzen angesetzt. Er bittet den Landschreiber um seine Einschätzung darüber, ob man wirklich davon ausgehen kann, dass sein Antrag mit Sicherheit bundesrechtswidrig ist. Das ist ein ganz wesentlicher Aspekt.

Zum Thema, dass der Antrag Löttscher zu zwei Wahlsystemen im Kanton Zug führt: Bereits heute gibt es zwei Systeme. Neuheim wählt bereits heute nach dem Majorzsystem. Der Votant möchte nicht so überheblich sein und davon ausgehen, dass die Bevölkerung in den anderen Zuger Gemeinden dümmer wäre als in Neuheim. Sie muss ja nur in einer Gemeinde wählen und käme damit zurecht.

**Eugen Meienberg** kommt sich nach dem vorherigen Frontalangriff bald vor wie ein Verbrecher, lässt sich aber nicht so schnell ins Bockshorn jagen. Nach seiner Rechtsauffassung – er ist kein Jurist – glaubt er nicht, dass nach einer allfälligen Gewährleistung der Verfassung durch die Bundesversammlung sein Antrag immer noch bundesrechtswidrig wäre. Er denkt, dass das Bundesgericht das neu beurteilen müsste, sollte jemand eine Beschwerde einreichen, und dann hätte man wieder neue Voraussetzungen. Er sieht das also ganz anders als die Regierung. Er sieht es auch so, wie es Stefan Gisler in der Kommissionsberatung immer wieder gesagt hat: Zug ist nicht Schwyz. Er hält deshalb an seinem Antrag fest.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nicht üblich ist, dass Mitglieder des Kantonsrats direkt dem Landschreiber Fragen stellen. Heute soll aber eine Ausnahme gemacht werden.

Landschreiber **Tobias Moser** kann die Frage von Thomas Lötscher schnell beantworten: Er weiss es nicht. Er hat das mit Thomas Lötscher tatsächlich besprochen, aber nicht durchgerechnet, wie die Erfolgswertgleichheit der Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen ausfallen würde und ob das bundesrechtskonform wäre. Es weiss auch niemand, ob die Bundesversammlung das gewährleisten würde.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** ist etwas enttäuscht von der Regierung. Wenn man dem Volk eine Variantenabstimmung vorlegt und mindestens eine Variante, nämlich das Ergebnis 1. Lesung, bundesgerichtskonform ist, kann man doch davon ausgehen, dass das Bundesgericht sich vor der Abstimmung nicht äussert, da ja die Möglichkeit einer rechtskonformen Lösung besteht. Er bittet deshalb auch die Regierung, ihre staatspolitische Verantwortung wahrzunehmen und die Variantenabstimmung zu ermöglichen, damit das bestehende Dilemma gelöst werden kann. Wir brauchen nicht im Vorfeld noch korrekter zu sein als das Bundesgericht.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass nun zuerst über die Grundsatzfrage «Variantenabstimmung ja oder nein» abgestimmt wird. Falls ja, folgt eine Dreifachabstimmung über die dem Volk vorzulegenden Fragen.

→ Der Rat stimmt mit 36 zu 34 Stimmen einer Variantenabstimmung zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Ausmarchung der beiden Varianten folgt. Dies geschieht in einer Dreifachabstimmung gemäss 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Jedes Ratsmitglied hat pro Abstimmung eine einzige Stimme. Erhält kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen, aus der Abstimmung fällt. Die zwei verbleibenden Anträge sind dann die Varianten, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Es stehen sich gegenüber:

- § 38 der Kantonsverfassung gemäss 1. Lesung inklusive die soeben gemachte Ergänzung in Abs. 4 Satz 1.
- Antrag Eugen Meienberg betreffend Beibehalten des heutigen Wahlverfahrens und Ausschluss des doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahrens nach der Methode Pukelsheim.
- Antrag Thomas Lötscher betreffend Mischsystem.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Ergebnis 1. Lesung: 20 Stimmen.
- Antrag Meienberg: 33 Stimmen.
- Antrag Lötscher: 17 Stimmen.

Die zweite Abstimmung ergibt folgende Resultate:

- Ergebnis 1. Lesung: 51 Stimmen.
- Antrag Lötscher: 17 Stimmen.

→ Damit entscheidet der Rat, dass der Antrag Meienberg und das Ergebnis 1. Lesung (mit der heute beschlossenen Ergänzung) in die Variantenabstimmung aufgenommen werden.

### § 78 Abs. 2<sup>bis</sup> bzw. Abs. 2a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Redaktionskommission und Thomas Löttscher identische Anträge stellen. Es liegt ein Versehen vor. Die richtige Version ist in der Synopse der kantonsrätlichen Kommission gemäss Antrag vom 8. November 2012 enthalten (Vorlage 2170.5 - 14224). Der erste Satz von § 78 Abs. 2<sup>bis</sup>, der fälschlicherweise in das Ergebnis 1. Lesung gerutscht ist («Bei diesen Wahlen ... zur Anwendung kommen»), ist ersatzlos zu streichen. Dieser Satz entspricht unverändert § 78 Abs. 2 der geltenden Verfassung. Es ist in dieser Vorlage nur der oben zitierte, neue § 78 Abs. 2<sup>bis</sup> Satz 2 aufzuführen. Es handelt sich um einen Abs. 2<sup>bis</sup>, weil der geltende Abs. 2 sich je nach Ergebnis der Abstimmung am 9. Juni 2013 betreffend Majorzinitiative ändern kann. Abs. 2<sup>bis</sup> hingegen enthält nur die Thematik «Doppelter Pukelsheim» und hat nichts mit der Majorzinitiative zu tun. Zu beachten ist auch, dass aus gesetzestechnischen Gründen § 78 Abs. 2<sup>bis</sup> neu Abs. 2a heisst.

- Der Rat stimmt den Anpassungen in § 78 Abs. 2a stillschweigend zu.

### SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 46 zu 16 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen. Die Volksabstimmung ist für den 22. September 2013 vorgesehen.

### 5.4. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) (Vorlage 2170.9 - 14248)

#### § 52c Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Antrag der Redaktionskommission vorliegt: «...nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.» Der Begründung des Antrags ist zu entnehmen, dass die Formulierung gemäss Ergebnis der 1. Lesung missverständlich ist.

- Der Rat stimmt der Anpassung von § 52c Abs. 3 WAG stillschweigend zu.

**Thomas Löttscher** macht darauf aufmerksam, dass § 52 und seine Buchstaben noch Formulierungen zu Pukelsheim enthalten. Das müsste für die Variantenabstimmung noch bereinigt werden. Er fragt an, ob das im Hintergrund geschieht, oder ob der Rat das auch Punkt für Punkt durchgehen muss.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, informiert, dass das im Hintergrund bereinigt wird.

**Kurt Balmer** hat in seinem Votum bereits darauf hingewiesen, dass sowohl der Antrag Meienberg wie der Antrag Löttscher diesbezüglich ergänzungsbedürftig sind.

Es heisst in § 52a Abs. 2: «Die Wahl des Kantonsrates wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.» Für den Fall, dass der Antrag Meienberg durchkommt, haben wir kein anwendbares WAG, und es nicht zulässig, die Anpassung des Gesetzes an die Verwaltung zu delegieren. Regierungsrätin Weichelt hat heute klar gesagt, dass der Kantonsrat der Gesetzgeber sei. Es ist nicht zulässig, dass die Verwaltung anschliessend ein Gesetz ergänzend abändern kann. Gegebenenfalls muss der Kantonsrat dieses Gesetz anpassen. Wenn das nicht heute geschieht, muss es in einer kommenden Kantonsratsdebatte geschehen – mit dem Risiko, dass allenfalls dagegen separat das Referendum ergriffen wird. Dann haben wir den kompletten Salat.

Der Votant hat darauf hingewiesen, dass die Anträge unvollständig sind. Man hat nicht hingehört und einfach beschlossen. Und nun meint man, dem Volk etwas vorlegen zu können, auch wenn man keine komplette Lösung hat.

Kommissionspräsident **Heini Schmid** hält fest, dass die Kommission *eingehend* über die Auswirkungen der jeweiligen Verfassungsbestimmungen diskutiert hat und auch darüber, ob es zulässig ist, dass, wenn diese oder jene Variante der Verfassung angenommen wird, *eo ipso* die nicht mehr konformen Bestimmungen in der Gesetzgebung – beispielsweise im zitierten § 52a – von der Staatskanzlei gestrichen werden können. Es ist gängige Praxis und nicht etwas Neues, dass der jeweiligen Verfassungsbestimmung widersprechende Artikel im Bereinigungsverfahren, das die Staatskanzlei vornimmt, gestrichen werden. Es wäre vielleicht sinnvoll, gewisse Fragen den Kommissionsmitgliedern zu überlassen.

Die Kommission hat heute Morgen auch noch eingehend abgeklärt, ob eine Gesetzesanpassung notwendig wäre, wenn der Antrag Lötscher mit dem Mischsystem angenommen worden wäre. Die Direktion des Innern hat das geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es keine Gesetzesanpassung braucht. Wenn es positiv neue Gesetze braucht, dann – hier geht der Votant mit Kurt Balmer einig – ist allein der Kantonsrat zuständig. Wenn es aber darum geht, Gesetze zu streichen, die nicht mehr mit der Verfassung kompatibel sind, dann erledigt das nach gängiger Praxis die Staatskanzlei. Das wurde auch im Drehbuch vermerkt.

**Thomas Lötscher** bittet Kurt Balmer um ein Gefallen: Nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir ein kantonales Parlament und nicht ein britischer High Court sind. Halten Sie bitte kurze Voten und nicht ausufernde Plädoyers, und behandeln Sie uns Nicht-Juristen nicht wie Idioten.

Landschreiber **Tobias Moser** hat in Absprache mit der Direktorin des Innern und dem Kantonsratspräsidenten eine Ergänzung zu machen. Er unterstützt vollumfänglich das Votum von Kommissionspräsident Heini Schmid. Anders ausgedrückt: Wenn das Volk in der Abstimmung am 22. September die Variante Meienberg favorisiert, dann fallen die Bestimmungen von § 52a bis § 52f WAG weg. Das würde öffentlich mitgeteilt und wäre dank LexWork auch im Detail nachvollziehbar.

**Manuel Brandenburg** fragt, ob nicht eine ausdrückliche Ermächtigung in das Gesetz hineingeschrieben werden sollte, dass für den Fall, dass die Verfassung im Sinne des Antrags Meienberg geändert wird, diese und diese Artikel wegfallen. Das wäre formell korrekt, und die gesetzliche Grundlage wäre hier im Kantonsrat geschaffen worden. Der Votant stellt auf Nachfrage des Vorsitzenden aber ausdrücklich *keinen* entsprechenden Antrag.

Landschreiber **Tobias Moser** kann festhalten, dass sich alle Juristen hier für einmal einig sind. Wenn der Rat dem Votum von Manuel Brandenburg stillschweigend zustimmt, ermächtigt er die Staatskanzlei unter der Führung des Landschreibers, die nötigen Retuschen vorzunehmen und das Gesetz zu bereinigen. Die Verfassung geht dem Gesetz vor, und es geht nur noch um die Tilgung der obsoleten Bestimmungen auf Gesetzesstufe.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 43 zu 15 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat beantragt, die Motion von Andreas Hausheer betreffend Anpassung der gesetzlichen Regelungen für zweite Wahlgänge bei Ständeratswahlen vom 21. November 2011 (Vorlage Nr. 2096.1 - 13938) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen. Der **Vorsitzende** dankt dem Rat für die engagierte Debatte.

#### TRAKTANDUM 3

##### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

- 700** Traktandum 3.1: **Motion von Andreas Hausheer und Eugen Meienberg betreffend weitergehende Entschädigung von Gemeinden mit gegenüber der einwohnerproportionalen Verteilung zu vielen Asylsuchenden vom 21. März 2013 (Vorlage Nr. 2231.1 - 14288)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 701** Traktandum 3.2: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen vom 28. März 2013 (Vorlage Nr. 2235.1 - 14295)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 702** Traktandum 3.3: **Motion der vorberatenden Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Ergänzungen im Organisationsgesetz (§ 7) und im Finanzhaushaltgesetz (§§ 45 und 46) vom 4. April 2013 (Vorlage Nr. 2238.1 - 14301)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**703** Traktandum 3.4: **Motion von Thomas Werner betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug vom 8. April 2013 (Vorlage Nr. 2239.1 - 14301)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**704** Traktandum 3.5: **Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013 (Vorlage Nr. 2242.1 - 14316)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**705** Traktandum 3.6: **Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**706** Traktandum 3.7: **Motion von Cornelia Stocker und Alice Landtwing betreffend Änderung § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 16. April 2013 (Vorlage Nr. 2245.1 - 14320)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**707** Traktandum 3.8: **Motion von Markus Jans «Neuer Mittelschulstandort auf dem Areal der Papierfabrik Cham» vom 21. April 2013 (Vorlage Nr. 2249.1 - 14325)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**708** Traktandum 3.9: **Postulat der CVP-Fraktion betreffend Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch vom 19. April 2013 (Vorlage Nr. 2248.1 - 14323)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**709** Traktandum 3.10: **Interpellation von Moritz Schmid betreffend Ausbau GIBZ Autotechnik vom 2. April 2013 (Vorlage Nr. 2236.1 - 14297)**

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: In Hinblick darauf, dass heute auch Raumbedürfnisse des Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) traktandiert waren, war es dem Regierungsrat wichtig, diese Interpellation möglichst schnell und mündlich zu beantworten.

#### *Vorbemerkungen*

Am GIBZ als grösste Schule des Kantons werden heute über 25 Berufe ausgebildet, dies mit grossem Erfolg. In verschiedenen Bereichen stösst das GIBZ räumlich an seine Grenzen und musste deshalb bereits die Ausbildung Fachangestellte

Gesundheit an die Zugerbergstrasse auslagern. Deshalb benötigt das GIBZ auf seinem Areal einen Erweiterungsneubau (Vorlage Nr. 2177.1/.2/.3 - 14147/48/49). Mit zahlreichen Branchenorganisationen bestehen Vereinbarungen über die Nutzung von Schulräumlichkeiten am GIBZ, so auch für den Bereich Automobilgewerbe mit dem Schweizerischen Automobilgewerbe Verband Schweiz (AGVS), Sektion Zug. In den vergangenen Jahren hat der AGVS allerdings mehr Raum zugeteilt erhalten, als er mit der seinerzeitigen Vereinbarung angemietet hat. Aufgrund der Lage der Räume können diese zurzeit nur für das Automobilgewerbe sinnvoll genutzt werden. Auch bezüglich der aktuellen Fragestellungen war das GIBZ im Gespräch mit dem AGVS. Um die schulische Ausbildung des Industrie- und Gewerbebereichs, welche in der Schweiz in den letzten Jahren unter Druck gekommen ist, attraktiv zu halten und damit gut ausgebildete Berufsleute für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, ist das GIBZ immer wieder Kooperationen mit innovativen Partnerinnen und Partnern aus der Wirtschaft eingegangen. In diesem Kontext ist auch die Zusammenarbeit mit Porsche Schweiz, die ihren Sitz im Kanton Zug hat, eine Umsetzung der bisherigen erfolgreichen Strategie.

*Antwort auf Frage 1 («Warum stellt das GIBZ trotz Raumknappheit der Privatwirtschaft für unbestimmte Zeit Schulraum zur Verfügung?»)*

Die Kooperation mit Porsche entspricht dem Konzept des GIBZ, möglichst eng mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten und aktuelle Technologien zu integrieren. Die Raumknappheit am GIBZ betrifft nicht den Automobilbereich und kann nicht mit Einschränkungen dieses Bereichs behoben werden. Vielmehr werden die bisherigen Räume zugunsten der Automobiltechnik intensiver genutzt. Das GIBZ kann vom geplanten Schweizerischen Porsche-Technologiezentrum sowohl in der Grundbildung wie auch in der Weiterbildung, zu finanziell günstigen Bedingungen profitieren. Es ist geplant, einen Raum für dieses Zentrum zu nutzen, der bisher grossmehrfach als Ablageraum für verschiedene Institutionen rund um das Automobilgewerbe diente. Durch die Zusammenarbeit mit Porsche kann dieser Raum (Zimmer 3.021) nun optimal genutzt werden

*Antwort auf Frage 2 («Wird Schulungsraum der Automobiltechnik Grundausbildung entzogen und der Firma Porsche neu vermietet?») und Frage 3 («Wurde abgeklärt, ob für die Grundbildung Automobiltechnik, Überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren der Automobildiagnostiker noch genügend zeitgemässer Schulraum zur Verfügung steht?»)*

Der Automobiltechnik werden keine Räume fehlen: Sowohl die alljährlichen Qualifikationsverfahren im Juni, die Überbetrieblichen Kurse der Reifenpraktiker und -praktikerinnen, die Elektropraktika sowie die Theorie der Schweisskurse werden weiterhin am GIBZ durchgeführt. Der für Porsche vorgesehene Raum 3.021 wird heute schlecht (grösstenteils als Lagerraum) und auch für autotechnikfremde Tätigkeiten genutzt und ist überaltert. Eine Umnutzung durch Porsche ermöglicht also eine wesentlich bessere Ausnutzung des Raumes 3.021 sowie der beiden Demonstrationräume. Entsprechend hat das GIBZ diese optimierte Nutzung mit Experten für Werkstattplanungen des Automobilgewerbes geklärt und von dieser wie auch von der Berufsbildungskommission des AGVS Zug Zustimmung erhalten. Das ist dem Volkswirtschaftsdirektor wichtig, weil vor etwa zwei Wochen ein Zeitungsartikel suggerierte, das Automobilgewerbe sei damit nicht einverstanden und nicht zufrieden. Das war früher mal der Fall, die Volkswirtschaftsdirektion hat aber in mehreren Besprechungen – zuletzt am letzten Freitag – die Zusicherung erhalten, dass die jetzigen Nutzung in Ordnung ist und die Zustimmung des Gewerbes findet.

*Antwort auf Frage 4 («Wie hoch sind die Umbau-, Renovations- und Einrichtungskosten und wie werden diese finanziert? Was geschieht mit den bestehenden Einrichtungen?»)*

Die Renovationsarbeiten des Raumes 3.021 beziehen sich lediglich auf das Auffrischen der Wände und des Bodens, die seit dem Neubau im Jahre 1999 nie mehr gestrichen wurden (Aufwand ca. CHF 15'000.–). Zudem wird eine Autoliftanlage (Aufwand: CHF 10'000.–) eingebaut, die auch für die GIBZ-Grund- und Weiterbildung eingesetzt wird. Weil die Arbeit rund um die Automobiltechnik zunehmend mit Elektronik, sprich Computern zu tun hat, wird neu ein kleiner Schulungsraum mit 12 Arbeitsstationen (Aufwand: CHF 13'000.– für Möbel und CHF 12'000.– für die PCs) eingerichtet, der auch von Lernenden des GIBZ genutzt werden kann. Insgesamt ist mit CHF 50'000.– zu rechnen. Zur besseren Nutzung dieser Räume und Anpassung an die heutigen Ausbildungsbedürfnisse im Automobilgewerbe wären diese Investitionen früher oder später ohnehin angefallen. Demgegenüber kann das GIBZ jährlich CHF 25'000.– Mieteinnahmen der Firma Porsche verzeichnen. Ein Teil der bestehenden Einrichtungen werden vom Hausdienst übernommen, der Rest muss wegen Überalterung entsorgt werden.

*Antwort auf Frage 5 («In welcher Form stellt die Firma Porsche ihre Technologie allen Lernenden im Bereich Automobiltechnik zur Verfügung? Angeblich stellt die Firma Porsche der Grundbildung die neuesten Infrastrukturen kostenlos zur Verfügung. Besteht ein Lernkonzept, damit die Schule, die ÜK resp. die Diagnostiker ihre Jahresplanung vorbereiten können? (Einbinden der Porschetechologie in die Lernprozesse der einzelnen Abteilungen)»)*

Die Firma Porsche stellt dem GIBZ leihweise und damit unentgeltlich für dessen Ausbildungszwecke neuste Automobile und entsprechende Peripherie-Geräte sowie Informations- und Messgeräte zur Verfügung. Ausserdem erhalten die Lehrpersonen des GIBZ im Sinne eines *Know-how*-Transfers die Möglichkeit, an den Kursen von Porsche kostenlos teilzunehmen. Die von Porsche zur Verfügung gestellten Sachmittel und Kurseinheiten werden gemäss vorhandenen Schullehr- und Semesterplänen in der Grund- und Weiterbildung des GIBZ koordiniert.

*Antwort auf Frage 6 («Nach Information hat der AGVS Sektion Zug, welcher die ÜK gemäss Bildungsplan durchführt, ein Jahr Kündigungsfrist. Wie soll es möglich sein, dass die Firma Porsche den Technologiebetrieb auf den 1. August in Betrieb nehmen kann?»)*

Das GIBZ hat zu keinem Zeitpunkt eine Kündigung des AGVS Sektion Zug in Betracht gezogen. Vielmehr sucht das GIBZ die Zusammenarbeit mit den Branchen- und Lehrbetrieben. Die vom AGVS angemieteten und für ihn reservierten Räume können weiterhin vom AGVS genutzt werden. Für einen Anteil im Raum 3.021 wurde entsprechender Ersatz im Raum 3.015 angeboten. Somit verfügt der AGVS Sektion Zug für die Durchführung ihrer ÜK-Einheiten über genau gleich viel Platz wie vorher. Im Sinne der Lernortkooperation werden die einzelnen Räume am GIBZ, wie bei anderen Branchen üblich, unter den Bildungspartnern gut abgestimmt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der neuen Zusammenarbeit zwischen Porsche Schweiz und dem GIBZ nicht nur die Attraktivität der Ausbildung im Automobilbereich für Jugendliche steigt und die Abteilung Automobiltechnik insgesamt gewinnt, sondern auch das Konzept der engen strategischen Zusammenarbeit mit Partnern der Wirtschaft um ein weiteres Kapitel erfolgreich umgesetzt wird.

Abschliessend ist zu bemerken, dass der Regierungsrat nicht erst seit der Interpellation im Dialog mit dem Interpellanten ist. Im Rahmen der Sitzung der Hochbaukommission zum Erweiterungstrakt GIBZ konnten ihm Antworten aus Fragen mit gleicher Stossrichtung gegeben werden. Der Volkswirtschaftsdirektor hofft, dass diese Fragen nun auch öffentlich abschliessend geklärt sind.

Interpellant **Moritz Schmid** dankt dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung seiner Interpellation, mit der er eigentlich nicht gerechnet hat. Wie so manche Eingabe hätte auch diese mit einem Telefon erledigt werden können. Leider war es nicht möglich, weil die Antworten aus der Direktion wie vom zuständigen Rektor nicht zufriedenstellend waren. Die vorliegende Interpellation hat nichts, auch nicht im Entferntesten, mit dem Erneuerungsbau GIBZ und Aufstockung KBA zu tun.

Vorgängig zu seiner Interpellation stimmte der Interpellant in der Hochbaukommission der Vorlage 2177 zu. Die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und deren Technologien begrüsst er als Gewerbler und das AGVS Sektion Zug als Lehrlingsausbildner. Leider wurde anfänglich meiner Interpellation dem AGVS Räumlichkeiten gestrichen, um die Porsche Technologie einzumieten. Dank der Interpellation konnte Regierungsrat Matthias Michel mit dem Autogewerbe eine einvernehmliche Lösung finden, was leider mit den verantwortlichen Leuten der Volkswirtschaftsdirektion und dem Rektor mündlich nicht möglich war.

Den angenommenen Ausgaben von 50'000 Franken für Sanierungen stehen jährliche Mietzinseinnahmen von 25'000 Franken entgegen, was sicher ein schöner Betrag ist. Aber wie lange bleibt Porsche Mieter dieser Räumlichkeiten? Wie der Presse zu entnehmen ist, nicht so lange. Notwendig, um die ÜK-Kurse durchführen zu können, wäre die Information, wann genau die Porsche-Technologien den Lehrlingen zeitmässig zur Verfügung stehen, damit die Lehrpläne für das folgende Schuljahr erstellt und in den Lehrplan eingebaut werden können.

Positiv an der Interpellation ist, dass sich Regierungsrat Michel die Zeit nehmen konnte, um mit den zuständigen Leuten des AGVS die angestandenen Probleme zu lösen. Zum letzten Absatz in der Beantwortung will der Votant nur sagen, was er eingangs schon erwähnt hat. Hätte er auf seine Fragen eine zufriedenstellende Antwort erhalten, so hätte es diese Interpellation nicht gebraucht. Auf jeden Fall hat die Interpellation nichts mit einem Verhindern der Erweiterungsbauten auf dem GIBZ-Areal tun.

**Esther Haas** legt zuerst ihre Interessenbindung vor: Sie ist Lehrperson an der betroffenen Schule GIBZ.

Zur Recht wird von den Berufsfachschulen gefordert, dass sie immer am Ball bleiben und bei den neuesten Entwicklungen mithalten können. Genau dies hat das GIBZ getan, als es eine Kooperation mit dem Autohersteller Porsche eingegangen ist. Aus diesem Grund ist die Stossrichtung der vorliegenden Interpellation rätselhaft. Die Lernenden in Grund- und Weiterbildung aus der Autobranche werden von gut geschulten Lehrpersonen mit der neuesten Technologie vertraut gemacht, ohne dass der bisher einzige Mieter, der Branchenverband AGVS, negativ betroffen wird. Vermutlich stört sich aber der AGVS am Umstand, dass mit dem Kooperationsvertrag auch sein Mietvertrag mit dem GIBZ möglicherweise einer Anpassung unterzogen werden muss. Laut den Recherchen der Votantin zahlte der AGVS für gewisse benutzte Räume gar keine und für andere eine viel tiefere als eine marktübliche Miete. Diese Anpassungen können für den AGVS im ersten Moment ärgerlich sein. Dass aber daraus gleich ein politischer Vorstoss konstruiert wird, ist ziemlich irritierend.

Die AGF begrüsst die fundierte Antwort der Regierung, meint aber, dass es für dieses Geschäft genügt hätte, die Fragen ausschliesslich mit der Schulleitung des GIBZ zu diskutieren.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hat Moritz Schmid nicht unterstellt, dass dieser etwas verhindern möchte. Interpellationen werden aber sensibel gelesen, und der entsprechende Konnex wurde darin gesehen, dass in der ersten Frage steht, weshalb am GIBZ trotz Raumknappheit der Privatwirtschaft Räume zur Verfügung gestellt würden.

Wie gesagt, sind die Fragen jetzt öffentlich geklärt. Der Volkswirtschaftsdirektor war aber seit Januar persönlich im Gespräch mit dem AGVS. So gesehen, ist es ja schön, dass nicht auf Interpellationen gewartet werden muss, bevor man das Gespräch mit jemandem sucht. Der Volkswirtschaftsdirektor hofft, dass jetzt alle zufrieden sind.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**710** Traktandum 3.11: **Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorhaben im Kanton Zug vom 5. April 2013 (Vorlage Nr. 2237.1 - 14298)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**711** Traktandum 3.12: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung vom 12. April 2013 (Vorlage Nr. 2241.1 - 14313)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**712** Traktandum 3.13: **Interpellation von Zari Dzaferi betreffend der Umsetzung der Noteninitiative für Noten ab der 2. Klasse vom 17. April 2013 (Vorlage Nr. 2244.1 - 14318)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**713** Traktandum 3.14: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche vom 19. April 2013 (Vorlage Nr. 2246.1 - 14321)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**714** Traktandum 3.15: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Familienpolitik muss Wahlfreiheit zur Lebensform ermöglichen vom 19. April 2013 (Vorlage Nr. 2247.1 - 14322)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

## TRAKTANDUM 6

**715 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz): 2. Lesung**

Das Traktandum wird verschoben (siehe oben Ziffer 698).

## TRAKTANDUM 7

**716 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG), Änderung von § 10: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2189.4 - 14281).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind. Er hat deshalb mit der Obergerichtspräsidentin abgesprochen, dass sie auf eine Teilnahme an der Kantonsratssitzung verzichten kann.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 58 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

## TRAKTANDUM 8

**717 Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2176.4 - 14268)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 63 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen parlamentarische Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend mehr Rechtssicherheit in Baubewilligungsverfahren vom 17. August 2010 (Vorlage 1964.1 - 13506)
- Motion von Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Sonnenenergie-Nutzung vom 20. April 2011 (Vorlage Nr. 2043.1 - 13749)

→ Der Rat schreibt die zwei Motionen stillschweigend als erledigt ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat in Bezug auf das Postulat der Raumplanungskommission betreffend Überprüfung der Ausnützungsziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Zug vom 8. April 2011 (Vorlage Nr. 2039.1 - 13742) beauftragt, der Vorstoss sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die

Raumplanungskommission hingegen beantragt, das Postulat sei nicht als erledigt abzuschreiben.

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission: Bei der Umsetzung der IVHB, welche bis spätestens 2025 zu erfolgen hat, ist der Begriff «Ausnutzungsziffer» – Ausnahme vorbehalten – nicht mehr vorgesehen, sondern es sollen neue Nutzungsziffern eingeführt werden. Darum hat die Raumplanungskommission am 8. April 2011 mittels Postulat die Regierung eingeladen, nach einem Beitritt des Kantons Zug zur IVHB und bei deren Umsetzung die bisherige Regelung der Ausnutzungsziffer grundsätzlich zu überprüfen und diese entweder neu zu definieren oder eine andere Nutzungsziffer gemäss IVHB zu bestimmen. Dies ist noch nicht geschehen.

Der Regierungsrat hat inzwischen den Beitritt des Kantons Zug zur IVHB erklärt. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt mit deren Umsetzung in den Zonenplänen und Bauordnungen der Einwohnergemeinden, was noch einige Jahre dauern wird. Die Postulatsfrage, durch welche Nutzungsziffer die heutige Ausnutzungsziffer in unserem Kanton in Zukunft ersetzt werden soll, ist noch nicht beantwortet. Eventuell soll die mögliche Ausnahme, die Ausnutzungsziffer, weiterhin für Zug verwendet werden. Mit welchen Vor- und Nachteilen? Diese Fragen sind vom Regierungsrat noch nicht beantwortet. Deshalb stellt die Raumplanungskommission den **Antrag**, dieses Postulat sei noch nicht abzuschreiben. Es ist der Raumplanungskommission bewusst, dass Postulate innert drei Jahren zu beantworten sind und in diesem Fall eine Verlängerung dieser Frist nötig ist, da die Abschreibung erst nach Klärung dieser Fragen in einiger Zeit erfolgen kann.

Die Votantin bittet im Namen der Raumplanungskommission, dieses Postulat noch nicht als erledigt abzuschreiben.

Baudirektor **Heinz Tännler**: Grundsätzlich kann man die Ausführungen der Präsidentin der Raumplanungskommission so stehen lassen, und es ist richtig, dass die RPK den Regierungsrat bzw. die Baudirektion mittels Postulat eingeladen hat, die Ausnutzungsziffer zu überprüfen bzw. neu zu definieren. Die Baudirektion hat der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), welche die Obhut über die IVBH hat, Folgendes mitgeteilt: «Wie der Kanton Aargau und andere Kanton bringt auch der Kanton Zug den Vorbehalt an, dass er an seiner bisherigen Definition der Ausnutzungsziffer festhält bzw. diese prüft.» Damit hat die Regierung dem Postulat eigentlich schon Rechnung getragen. Sie wird diese Prüfung selbstverständlich vornehmen, nicht im Alleingang, sondern zusammen mit den Gemeinden, die dann zumal ihre Bauordnungen auch anpassen müssen.

Der Baudirektor macht gerne die Zusage, dass die Regierung im Sinne des Postulats der RPK vorgehen will. Wenn der Kantonsrat das Postulat jetzt aber nicht abschreiben will, dann geht auch keine Welt unter. Die Regierung wird das Begehren der RPK selbstverständlich einhalten.

- Der Rat erklärt das Postulat der Raumplanungskommission stillschweigend erheblich.
- Der Rat stimmt mit 52 zu 18 Stimmen dem Antrag der Raumplanungskommission zu, das Postulat nicht als erledigt abzuschreiben.

Damit ist das Geschäft Nr. 2176 für den Kantonsrat abgeschlossen.

## TRAKTANDUM 9

**718 Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung**

Es liegen vor: Ergebnisse der 1. Lesung (2186.5 - 14276 und 2186.6 - 14279).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

**9.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Vorlage Nr. 2186.5 - 14276**

**Andreas Hausheer** stellt namens der CVP-Fraktion den **Antrag**, die Schlussabstimmung sei als geheime Abstimmung gemäss § 64 der Geschäftsordnung durchzuführen.

**Beni Riedi** ist etwas erstaunt über den Antrag der CVP. Man konnte heute in der «Neuen Zuger Zeitung» von Seiten der Mitteparteien lesen, dass in einigen Fraktionen Druck ausgeübt werde oder gar Fraktionszwang bestehe. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, Mann oder Frau genug zu sein und wie gewohnt transparent und offen abzustimmen, andernfalls aber so ehrlich zu sein und nicht in den Medien von Fraktionszwang zu sprechen und dann eine anonyme Abstimmung zu verlangen. Er bittet, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

**Heini Schmid** hält fest, dass Fraktionszwang unseren Parlamenten grundsätzlich fremd ist. Jeder Parlamentarier ist frei und vor seinem eigenen Gewissen verantwortlich; es herrschen keine deutschen Parlamentsverhältnisse. Der CVP ist diese Errungenschaft der Schweizer Parlamente sehr wichtig. Sie will die freie Meinungsbildung jedes Parlamentariers schützen. Das einzige taugliche Instrument für den Schutz vor dem Fraktionszwang ist die geheime Abstimmung, wie sie auch in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

**Manuel Brandenburg** weiss nicht, warum sich die CVP so auf Fraktionszwang fixiert. In der SVP gibt es keinen Fraktionszwang – auch wenn ihn der Votant persönlich manchmal gerne hätte. Auch er ist dafür, dass jedes Ratsmitglied frei abstimmt, aber auch zu seiner Stimme steht. Stimmen wir also ab wie immer: offen.

→ Der Rat stimmt dem Antrag, die Schlussabstimmung sei geheim durchzuführen, mit 28 Ja- und 42 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

**Martin Stuber** stellt den **Antrag**, die Schlussabstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen.

Der **Vorsitzende** zitiert aus § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung: «Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmzahl, so entscheidet der Rat mit Stimmenmehrheit, welche von den beiden Stimmabgaben durchzuführen ist.» Es wird jetzt über Namensaufruf ja/nein und anschliessend allenfalls über die endgültige Art der Stimmabgabe abgestimmt.

- Der Rat stimmt dem Antrag, die Schlussabstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen, mit 32 zu 28 Stimmen zu.
- Der Rat beschliesst mit 34 zu 32 Stimmen, die Schlussabstimmung geheim durchzuführen.

Die Stimmzettel werden ausgeteilt. Der **Vorsitzende** hält fest, dass «Ja» die Zustimmung zum Konkordat, «Nein dessen Ablehnung bedeutet. Da das Traktandum 9.2 (Änderungen kantonaler Erlasse, Vorlage 2186.6 - 14279) vom Resultat der Abstimmung abhängig ist, wird Traktandum 9 hier unterbrochen und mit Traktandum 10 weitergefahren.

*(Ergebnis der geheimen Abstimmung sowie Fortsetzung und Abschluss der Beratungen zu Traktandum 9: siehe unten Ziffer 722).*

#### 719 **Weiteres Vorgehen und Änderung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Traktandum 10 in der verbleibenden Zeit nicht durchberaten werden kann. Er fragt deshalb den Rat, ob bis gegen 17.30 Uhr weitergearbeitet werden kann.

Als Mitglied der vorberatenden Kommission weist **Philip C. Brunner** darauf hin, dass das Pensionskassengesetz (Traktandum 10) ein intensiver Brocken ist, der seriös beraten und nicht kurz vor Feierabend durchgedrückt werden sollte. Er schlägt vor, Traktandum 11 (Wirtschaftspflegegesetz) vorzuziehen.

**Thomas Lötscher** möchte beliebt machen, die geplanten Zeiten einzuhalten, da viele Ratsmitglieder noch weitere Verpflichtungen haben.

- Der Rat ist mit der Änderung der Traktandenliste gemäss Vorschlag von Philip C. Brunner stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 10

#### 720 **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)**

Das Traktandum wird verschoben (siehe Ziffer 719).

## TRAKTANDUM 11

**721 Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2193.1/.2 - 14179/80) und der vorberatenden Kommission (2193.3 - 14252).

## EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** informiert, dass die vorberatende Kommission das vorliegende Gesetz am 28. Januar in einer kurzen Nachmittagssitzung beraten hat. Es wurde ohne Enthaltungen eingetreten. In der Detailberatung wurden zwei Anträge gestellt: Ein Antrag auf Streichung von § 1 Abs. 3 wurde mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt; ein weiterer Antrag zu § 4 Abs. 1 und 2 auf Senkung der Zuständigkeit des Regierungsrats für jährliche Kosten von maximal 100'000 Franken auf 50'000 Franken bei Beitritt zu regionalen, nationalen oder internationalen Trägerschaften wurde mit 9 zu 6 Stimmen abgelehnt. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission mit 14 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung der Vorlage zu.

Die SVP-Fraktion wird Änderungsanträge stellen, ist insgesamt aber grossmehrheitlich für dieses Gesetz. Der Kommissionspräsident dankt dem zuständigen Regierungsrat und seinen Mitarbeitern für die Vorbereitung und die hervorragende Arbeit.

**Andreas Hürlimann:** Mit der Totalrevision der Geschäftsordnung des Regierungsrats entfällt die bisherige Rechtsgrundlage für Wirtschaftspflegeaktivitäten im Kanton Zug. Dem neuen Gesetz kann auch die AGF zustimmen, sofern es denn um *sinnvolle* Wirtschaftspflege geht. Die AGF erwartet, dass bei der Haupttätigkeit der Kontaktstelle Wirtschaft tatsächlich – wie es im Titel des Gesetzes so schön heisst – um die *Pflege* geht. Ansässige Unternehmen sollen einfachen, unkomplizierten Zugang in die Verwaltung haben einen zentralen *One Stop Shop* als Ansprechstelle kennen und ihre Anliegen austauschen können.

Dass diese Aktivität gefolgt wird von der Netzwerkpflege und der Standortentwicklung, wozu auch die Jungunternehmerförderung oder Innovationspreise gehören, ist für die AGF verständlich. Allerdings erwartet sie gerade bei der Förderung mittels Innovationspreisen etc. in Zukunft wesentlich mehr Fingerspitzengefühl. Es geht nicht an, dass der Kanton ausgerechnet eine Firma auszeichnet, welche 70 Prozent der Stellen abbaut oder sich allenfalls mit seinen ausländischen Aktivitäten auf fragwürdigem sozial- oder umweltpolitischem Boden befindet.

Zudem erwartet die AGF auch, dass der Kanton mit seinen Kontakten aktiv Anliegen einbringt, so zum Beispiel im Rohstoffbereich. Hier könnte man im Minimum mit Basis des Grundlagenberichts des Bundesrats zur Rolle der Schweiz im internationalen Rohstoffhandel einige Aspekte thematisieren und die Weiterentwicklung der Standards vorantreiben. Dieser Bericht bestätigt übrigens viele Kritiken, die die Zuger Alternativen seit Jahrzehnten äussern. Ein aktives Einbringen von Anliegen erwartet die AGF auch bei der Mobilitätsberatung, wo Anreize für ein umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden geschaffen werden können. Auch das Thema der Integration von Mitarbeitenden ist wichtig und nicht zu vernachlässigen. Es reicht hier definitiv nicht, wenn sich die Volkswirtschaftsdirektion mit dem Angebot beispielsweise an internationalen Schulen zufrieden gibt und das Gefühl hat, damit habe man für vom Ausland zugezogene Mitarbeitende genug getan. Der Kanton soll sich mit den Firmen auch bezüglich besserer Integration von Mitarbeitenden austauschen und beispielsweise

Hand bieten für eine bessere Vernetzung im Bereich der Freizeit (sprachliche Förderung, Sportvereine etc.).

Die AGF dankt dem Regierungsrat, wenn er ihre Vorbehalte ernst nimmt und diese in der täglichen Arbeit umsetzt. Die AGF wird eintreten und der Vorlage im Sinne der Regierung zustimmen.

**Barbara Gysel:** Die SP-Fraktion findet es wichtig, dass die neue Rechtsgrundlage geschaffen wird. Sie bedauert allerdings, dass die Ausrichtung der Aktivitäten einseitig vorgenommen wurde. Die jetzige Praxis hätte gewisse Korrekturen nötig. Ein grundsätzlicher Gedanke: Auf der heutigen Traktandenliste stehen mit dem Wirtschaftspflegegesetz und der Interpellation zur Geschlechtergleichstellung zwei Themen, die auf den ersten Blick wenig gemein haben. Die Wirtschaftspflege ist in der Zuger Verfassung nicht explizit verankert. Das Wort «Wirtschaft» taucht nicht einmal auf. Und doch ist die Regierung willens, sehr viel zu investieren, wie diese Vorlage zeigt. Umgekehrt ist es bei der Geschlechtergleichstellung: § 5 unserer Verfassung ist zu entnehmen, dass der Kanton die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann fördert. Die Interpellationsantwort der Regierung zeigt allerdings, dass es dort deutlich an Motivation und effektiven Handlungen mangelt. Das Beispiel des Wirtschaftspflegegesetzes zeigt, dass es auch anders gehen könnte.

Einige Punkte zur Vorlage im Detail: Die Regierung legt Wert auf den Begriff der «Wirtschaftspflege» versus «Wirtschaftsförderung». Damit soll betont werden, dass nicht wie in anderen Kantonen Unternehmen direkt angelockt und gefördert werden. Die SP stellt fest, dass die Regierung mit der Wirtschaftspflege aber offenbar primär die *Unternehmen* im Auge hat (siehe Kapitel 3 «Grundzüge der neuen Regelung» auf Seite 3 im regierungsrätlichen Bericht). «Wirtschaft» ist aber mehr als Unternehmen. Die SP versteht Wirtschaft im umfassenden Sinn als die Gesamtheit aller Einrichtungen und Handlungen zum Wohle des Menschen. Dazu gehören selbstverständlich Firmen, die dazu beitragen, aber ebenso private und öffentliche Haushalte. Ergo: Es geht hier um weit mehr als um Unternehmen als solches und um Arbeitgebende. Arbeitnehmende und private Haushalte gehören mitgedacht und mitgepflegt.

Es ist der SP daher ein Anliegen, in der Umsetzung das Gesetz beim Wort zu nehmen. § 1 (Zweck) Abs. 2 des Gesetzes lautet: «Kanton und Gemeinden erhalten bzw. schaffen gute Rahmenbedingungen für im Kanton Zug ansässige Unternehmen, deren Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie für Unternehmen, die beabsichtigen, sich im Kanton Zug anzusiedeln.» Die SP-Fraktion wird ihr Augenmerk darauf legen, dass die Regierung dies auch in der Praxis, also der Umsetzung des Gesetzes, so handhabt.

Bei der «Wirtschaftspflege von Ansässigen» ist es zu begrüßen, dass die Regierung – wie schon gehört – die öffentlichen Interessen bei den Firmenbesuchen miteinbringt – auch kritische Aspekte, wie sie im Kommissionsbericht Seite 3 erwähnt sind. Die SP begrüsst dies ausdrücklich. Umso mehr erstaunt dann das Zitat des so betitelten «Wirtschaftsförderers» und Leiters der Kontaktstelle Wirtschaft, Beat Bachmann in der Neuen Zuger Zeitung vom 20. April 2013: [Frage des Journalisten:] «Die Kehrseite des Erfolgs ist aber, dass es immer weniger bezahlbare Wohnungen für den Mittelstand gibt.» [Antwort Beat Bachmann:] «Dass sich die Wohnungssituation in dieser Hinsicht zugespitzt hat, darf man nicht verleugnen. Man kann jedoch nicht *den Fünfer und s Weggli* haben, das heisst: Es ist unrealistisch, wenn man denkt, man könne trotz erfolgreichem Wirtschaftsraum auch tiefe Preise für Wohnungen bezahlen.» Von einem Vertreter der öffentlichen Hand wäre etwas mehr

Weitsicht und Verpflichtung der Bevölkerung gegenüber zu erwarten. Die breite Bevölkerung darf nicht dem Wirtschaftswachstum «geopfert» werden.

Ein weiterer Punkt: Wir können nachlesen, dass Firmen nicht aktiv ab- oder angeworben würden. Das tönt nett, aber es ist nur die halbe Wahrheit: Leider ist unsere Tiefsteuerpolitik *die* Anlockung im erweiterten Sinn. Wenn wir behaupten, wir würden keine Unternehmen aktiv anwerben, dann ist das nicht die volle Wahrheit. Wir müssen also auch weiterhin die Steuerpolitik in die richtigen Bahnen lenken.

Gefragt wurde in der Kommission auch, ob keine Steuererleichterungen für natürliche und juristische Personen aufgrund des Steuergesetzes gewährt worden seien, was der Volkswirtschaftsdirektor bejahte, aber gleichzeitig darauf hinwies, dass eine Steuererleichterung nicht mit einer Spezialbesteuerung wie beispielsweise einer Holding-Besteuerung bei juristischen Personen oder einer Pauschalbesteuerung bei natürlichen Personen gleichgesetzt werden könne. Herr Regierungsrat, die SP wertet das so, dass mittels Spezialbesteuerungen durchaus «Geschenke» gemacht werden. Sind dazu mehr Details erhältlich?

Zusammenfassend: Die SP-Fraktion begrüsst es, dass über den «Anlockungsmagnet Tiefsteuern» nicht noch sehr viel weiter reichende Massnahmen getätigt werden, etwa die Anwerbung im Ausland, die internationale Netzwerkpflege etc. Zurückhaltung ist angezeigt, so lange wir nicht unsere kantonsinternen negativen Folgen bewältigen können. Zweitens legt die SP bei der Umsetzung des Gesetzes Wert auf die Pflege der Wirtschaft im erläuterten umfassenden Sinn: Die Interessen der Arbeitnehmenden und der breiten Bevölkerung – Stichwort Wohnungsknappheit – dürfen nicht zu kurz kommen. Es geht letztlich um nichts Geringeres als um funktionierende Sozialpartnerschaften und die Bewahrung des sozialen Friedens. Die SP unterstützt Eintreten mehrheitlich.

**Beni Riedi:** Die Erhaltung der Spitzenposition im Standortwettbewerb und die Weiterentwicklung der positiven Rahmenbedingungen für den Kanton Zug und die Wirtschaft sind der SVP-Fraktion natürlich ein wichtiges Anliegen. Dementsprechend sind wir von der Notwendigkeit dieses Gesetzes überzeugt. Einzig bei § 1 Abs. 3 gab es Diskussionen. Grossmehrheitlich ist die SVP der Meinung dass im Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zugs auf eine spezielle Erwähnung der Innovations- und Technologieförderung sowie der Neuunternehmerförderung verzichtet werden kann. Es ist keine Staatsaufgabe, sich für die Innovations- und Technologieförderung einzusetzen. Das muss im Eigeninteresse jeder einzelnen Firma bleiben.

Die SVP Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

**Irène Castell-Bachmann:** Das Wirtschaftswachstum im Kanton Zug ist unter anderem auf die erfolgreiche Ansiedlung von Firmen zurückzuführen. Ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Ansiedlung und dadurch zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen leistete und leistet das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Während früher der Hauptfokus auf die Neuansiedlung gerichtet war, steht heute die Pflege und Betreuung der ansässigen Firmen und damit der Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze im Vordergrund. Angesichts der Bedeutung der Wirtschaftspflege für den Kanton ist es angezeigt, die neu zu schaffende Grundlage in einem eigens dafür vorgesehenen Gesetz zu verankern.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen.

**Urs Raschle:** Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt der Vorlage zu. Sie erachtet es als wichtig, dass der Kanton Zug das erfolgreiche Modell der

Wirtschaftspflege weiterführen und so die Standortqualität halten kann. Die CVP begrüsst auch, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit mehr auf das Pflegen der guten Kontakte als auf das Ansiedeln ausgerichtet ist. Sie wünscht dem neuen Leiter der Kontaktstelle viel Elan und Erfolg.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** dankt für die gute Aufnahme. Er staunt über die grossen Erwartungen an dieses Gesetz und weist darauf hin, dass dieses der Ersatz für die bisherige, sehr kurze Regelung in der Geschäftsordnung des Regierungsrats ist. Es unterlegt die Tätigkeit der Kontaktstelle neu, sollte aber nicht zur Bibel für die Regierung hinaufstilisiert werden. Es gibt ganz verschiedene Gesetze in allen Bereichen, und die Balance muss stimmen. Barbara Gysel spricht an, dass der Regierungsrat auch die sozialen Bedürfnisse, die Bildungsbedürfnisse und so fort der Privatpersonen, der Jugendlichen und so weiter nicht vergessen dürfe. Das ist richtig, aber für den Sozial- und Bildungsbereich gibt es viele andere gesetzlichen Grundlagen. Insofern ist § 1 auch ein Programmartikel, der für den Regierungsrat nicht die Stütze für Investitionen oder laufende Ausgaben sein darf. Auch der Regierungsrat hat aber ein breites Verständnis von Wirtschaftspolitik, in dem verschiedenen Pfeiler – Bildung, Soziales, Ökologisches, Ökonomisches – zusammengehören.

Zur aktiven An- bzw. Abwerbung: Das Gesetz – das ist auch die bisherige Politik – steht ein für allgemein gute Rahmenbedingungen. Es muss aber nur eine einzige Firma mit einer gewissen Anzahl Arbeitsplätzen, dazu vielleicht noch im zweiten Sektor, wegziehen, dann kommen die Rufe bis hin zu Interpellationen, was der Staat denn eigentlich getan habe. Auch mit dem neuen Gesetz hat der Staat kein Zückerchen – beispielsweise Land oder eine gewisse Bezahlung pro Arbeitsplatz –, um eine Firma vom Wegzug abzuhalten. Das ist erstens nicht das regierungsrätliche Verständnis von Wirtschaftspflege, und zweiten muss viel früher dafür gesorgt werden, dass solche Unternehmen im Kanton Zug bleiben. In diesem Sinn versteht der Regierungsrat die Wirtschaftspflege zum Wohl des Ganzen.

## EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

### ***Titel und Ingress***

#### **§ 1 Abs. 1 und Abs.2**

- Der Rat genehmigt stilschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 1 Abs. 3**

**Beni Riedi** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 1 Abs. 3 sei zu streichen.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** hält fest, dass dieser Antrag bereits in der vorberatenden Kommission gestellt und dort mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt wurde. Die ausführliche Begründung der Volkswirtschaftsdirektion, warum es diesen Absatz braucht, findet sich auf Seite 3 des Kommissionsberichts.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** ergänzt, dass direkt gestützt auf diesen Programmartikel kein Geld ausgegeben werden, man aber tätig werden kann. Wenn der Absatz gestrichen wird, bedeutet das für die involvierten Leute: Ob zweiter Sektor oder Dienstleistung, ob innovativ oder nicht, spielt keine Rolle. Das Gegenteil ist aber der Fall. Wir setzen hier einen Schwerpunkt, denn wo, wenn nicht in der Innovation und im zweiten Sektor, ist die Schweiz gefordert? Es geht um die Sorge um den Industriewerkplatz Zug und Schweiz. Wir geben hier einen Hinweis, dass uns innovative Unternehmen, der zweite Sektor, die Technologieförderung und die Förderung von Jungunternehmen politisch wichtig sind. Und nochmals: Wenn man mit Geld tätig werden will, braucht es einen Kantonsratsbeschluss, wie in einem oder zwei Fällen im Bereich der Innovationsförderung schon geschehen. Insofern wurde dieser Artikel also schon mit Massnahmen gefüllt, und der Volkswirtschaftsdirektor möchte an diesen Bekenntnissen des Kantonsrats festhalten. Die Rolle des Kantons in diesem Bereich bleibt aber sehr subsidiär.

→ Der Rat folgt mit 48 zu 17 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

**§ 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

→ Der Rat genehmigt stilschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 4 Abs. 1**

**Manuel Brandenburg** stellt den **Antrag**, in § 4 Abs. 1 sei die Summe, die in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, von 100'000 Franken auf 50'000 Franken zu reduzieren. Das müsste auch in § 4 Abs. 2 entsprechend beantragt werden.

In § 34 der Kantonsverfassung sind 50'000 Franken für wiederkehrende neue Aufgaben als Grösse für einen referendumspflichtigen Beschluss festgesetzt. Man würde diesen Paragraphen, der die Volksrechte festlegt, umgehen, wenn man im Gesetz sagt, dass das erst ab 100'000 Franken in den Kantonsrat kommt. Es geht darum, die Volksrechte zu respektieren.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** verweist auf den Kommissionsbericht Seite 4. Die Kommission hat auch diesen Antrag abgelehnt, und zwar mit 9 zu 6 Stimmen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: Die Regierung hält an ihrem Antrag fest. Es ist allenfalls eine politische Frage, welche Delegation man der Regierung geben will. Die ausschliesslich rechtliche Begründung, das gehe nicht wegen der Volksrechte, ist schwierig. Dann dürfte nämlich *nie* in einem Gesetz eine Delegation über mehr als 50'000 Franken erfolgen. Das ist aber schon x-fach geschehen – etwa Metropolitankonferenz Greater Zurich Area –, und es ist auch richtig und auch rechtlich anerkannt, wenn es in einen genau umrissenen Bereich geschieht. Auch hier steht klar, dass das nur für den Beitritt zu gewissen Organisationen gilt. Das ist zulässig und im Sinne der Handlungsfähigkeit auch sinnvoll. Allenfalls müssten politische Gründe angeführt werden, wenn der Rat der Regierung das Vertrauen über 100'000 Franken nicht geben will.

→ Der Rat stimmt mit 43 zu 23 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

**§ 4 Abs. 2**

**§ 5**

- Der Rat genehmigt stilschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung und Abschluss, vgl. oben Ziffer 718)

**722 Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung**

**9.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Vorlage Nr. 2186.5 - 14276)**

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage in geheimer Abstimmung mit 38 zu 33 Stimmen zu.

**Beni Riedi** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag** auf ein Behördenreferendum. Die Begründung dafür liefert der Kommandant der Zuger Polizei, Karl Walker, in der Neuen Zuger Zeitung vom 27. April 2013: «Wir mussten in der vergangenen Saison gar keine Ordnungsdienstesätze für den EVZ leisten. Es fielen dadurch dem EVZ auch keine Kosten für polizeiliche Ordnungsdienstesätze an.»

Die Tatsache, dass wir im Kanton Zug die Problematik mit den gewaltbereiten Fans in den letzten Jahren insbesondere mit dem Bau der neuen Bossard-Arena im Griff haben, zeigt, dass die Änderungen des Konkordats ein typischer Fall von Gesetzes-schreibung auf Vorrat ist. Aus diesem Grund ist aus Sicht der SVP eine Mitsprache der Zuger Bevölkerung absolut notwendig.

Der **Vorsitzende** informiert, dass Stimmzähler Franz Peter Iten die Sitzung wegen der Reise nach Rom vorzeitig verlassen muss. Es braucht deshalb eine Vertretung. Der Vorsitzende schlägt Anna Bieri zur Wahl vor.

- Der Rat ist stilschweigend einverstanden.

**Esther Haas** stellt im Namen der AGF ebenfalls den **Antrag** auf ein Behördenreferendum. Es geht hier um grundlegende Freiheitsrechte, weshalb die AGF eine Volksabstimmung will. Von dieser erhofft sie sich auch, dass alle Mitglieder des Kantonsrats den Mut zu einer klaren Stellungnahme für oder gegen das Konkordat haben werden.

**Barbara Gysel:** Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag auf ein Behördenreferendum. Sie ist gegen Hooliganismus, weil die Mehrheit der Fans gewaltfrei ist und

ungestört den Sport geniessen soll. Sie erachtet es als wichtig, dass sich auch die Stimmbevölkerung dazu äussern kann.

Das Hooligan-Konkordat ist ein Etikettenschwindel, weil es sich gegen alle Fans richtet. Wegen der legalen Handhabe für unverhältnismässige Eingriffe wäre die Betitelung «Anti-Fan-Konkordat» zutreffender. Es lohnt sich daher, die Meinung des Stimmvolks abzuholen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass für das Behördenreferendum gemäss § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein Quorum eines Drittels aller Mitglieder des Kantonsrats erforderlich ist. Das sind 27 Stimmen.

- Der Rat stimmt dem Antrag auf ein Behördenreferendum mit 30 Ja- und 31 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 27 Stimmen.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

**9.2. Umsetzung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, Änderungen kantonaler Erlasse (Vorlage Nr. 2186.6 - 14279)**

**SCHLUSSABSTIMMUNG**

- Der Rat stimmt mit 36 zu 25 Stimmen der bereinigten Vorlage zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

*Die Traktanden 12 bis 17 und 19 bis 23 können aus Zeitgründen nicht mehr beraten werden. Traktandum 18 wurde vorgezogen (siehe Ziffer 691).*

**723 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 23. Mai 2013, Vormittag. Am Nachmittag führen die Fraktionen ihre Ausflüge durch.





## Protokoll des Kantonsrats

49. Sitzung: Donnerstag, 23. Mai 2013

Zeit: 08.30 – 12.25 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
3. Kommissionsbestellungen:
  - 3.1. Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle
  - 3.2. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats
4. Übertretungsstrafgesetz (ÜStG): 2. Lesung
5. Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung): 2. Lesung
6. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz): 2. Lesung
7. Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)
8. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl - und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Bahnverkehr, Walchwil)

### Pendenzen

10. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)

Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung

Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Weitergabe von Informationen durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte Brückenangebot (KBA)
- Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)

13. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham
14. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats
15. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
16. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Berberungsabgabe
17. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
18. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
19. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
20. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
21. Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug
23. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»

## 724 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Cornelia Stocker, André Wicki und Vreni Wicky, alle Zug; Daniel Eichenberger, Pirmin Frei und Ivo Hunn, alle Baar; Andreas Hürlimann, Steinhausen.

## 725 Mitteilungen

Der Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** begrüsst speziell die Schülerinnen und Schüler einer Klasse des «Vereins Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz». Sie verfolgen zusammen mit ihrem Leiter Tiziano Conte die heutige Sitzung.

An der heutigen Sitzung werden professionelle Fotos vom Betrieb im Kantonsrat gemacht. Der Saal wird so fotografiert, dass die Personen, insbesondere die Kantonsratsmitglieder, nicht identifizierbar sind, wohl aber der Kantonsratssaal erkennbar ist. Die Bilder werden für die Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 22. September 2013 über die Vorlage «Verfassung des Kantons Zug § 38 und § 78 (Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen)» verwendet. Bildaufnahmen bedürfen gemäss § 31<sup>bis</sup> Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats der Bewilligung des Rates.

→ Der Rat bewilligt stillschweigend die Fotoaufnahmen während der heutigen Sitzung.

Der **Vorsitzende** orientiert, dass die Kantonsratssitzung vom 28. November 2013 *extra muros* durchgeführt wird, nämlich bei der ZUWEBE in Baar. Er freut sich, dass der Rat wieder einmal ganz nah bei der Bevölkerung tagen wird.

## TRAKTANDUM 1

**726 Genehmigung der Traktandenliste**

Es liegen keine Änderungsanträge zur Traktandenliste vor. Der **Vorsitzende** schlägt vor, die Traktanden 1 bis 9 so weit wie möglich zu behandeln. Sollte danach noch Zeit für weitere Geschäfte sein, wird er einen Vorschlag machen, welche Vorstösse von der Pendenzenliste noch beraten werden können.

Die Traktandenliste wurde neu strukturiert. Es werden neu die Pendenzen aufgeführt und damit transparent gemacht, welche Geschäfte bereit sind für die Behandlung im Rat.

**Martin Stuber** erinnert daran, dass eine Aufsichtsbeschwerde in Zusammenhang mit Traktandum 9 vorliegt; gestern Abend ist per Einschreiben, per Fax und per E-Mail noch eine Zusatzanfrage betreffend aufschiebender Wirkung eingegangen. Er möchte wissen, ob die aufschiebende Wirkung gegeben ist. Wenn ja, müsste das Traktandum verschoben werden; wenn nein, möchte er eine Begründung dafür und insbesondere eine Auskunft darüber, ob nicht das Risiko einer allfälligen Beschwerde besteht, wenn der Rat das Traktandum trotzdem behandelt. Das möchte der Votant nämlich nicht, das wäre Filibuster. Er möchte eine gewisse Sicherheit haben.

Landschreiber **Tobias Moser** hat die erwähnte E-Mail gestern Abend kurz vor 20.00 Uhr auch erhalten und sie heute Morgen bearbeitet. Formell ist von Andreas Schaub keine Eingabe eingegangen. Der Landschreiber hat ihm per E-Mail für die Vororientierung gedankt und ihn informiert, dass die Eingabe parlamentsrechtlich keine Bedeutung hat. Eine Aufsichtsbeschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf, der vom Gesetz her keine aufschiebende Wirkung auslöst, insbesondere nicht für ein politisches Geschäft, wie es hier vorliegt. Rein rechtlich könnte der Landschreiber darauf bestehen, dass die formelle Eingabe noch nicht vorliegt, er will die Leute aber nicht mit Formalismen belästigen. Seine Einschätzung also ist, dass dieses Geschäft, weil es schon traktandiert ist und in den Kommissionen bearbeitet wurde, heute behandelt werden kann.

→ Der Rat genehmigt die Traktandenliste ohne Änderungen.

## TRAKTANDUM 2

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

**727** Traktandum 2.1: **Motion von Daniel Stadlin betreffend Lasten der Gemeinden im Kanton Zug vom 6. Mai 2013 (Vorlage Nr. 2254.1 - 14347)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**728** Traktandum 2.2: **Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung vom 27. Mai 2013 (Vorlage Nr. 2252.1 - 14345)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**729** Traktandum 2.3: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Unterstützungsgelder aus Lotterie- und Sport-Toto-Fonds vom 28. April 2013 (Vorlage Nr. 2253.1 - 14346)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**730** Traktandum 2.4: **Aufsichtsbeschwerde gegen den Gesamt-Regierungsrat vom 18. Mai 2013 von Andreas Schaub, Walchwil**

Der **Vorsitzende** informiert, dass Andreas Schaub, Walchwil, am 18. Mai 2013 dem Kantonsratspräsidenten eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Regierungsrat eingereicht hat. Darin beantragt er unter anderem die Verweigerung bzw. Ablehnung der Richtplanänderung «Bahnverkehr Walchwil» und die Mandatierung des Regierungsrats, eine Expertise in Auftrag zu geben zur Erarbeitung einer Variante. Gemäss § 41 Bst. k der Kantonsverfassung sowie Ziff. 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden durch den Kantonsrat vom 24. Februar 2005 (BGS 141.3) ist für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen den Gesamtregierungsrat der Kantonsrat zuständig. Dieser beurteilt die Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich nach vorgängiger Prüfung durch die Justizprüfungskommission (JPK) auf deren Bericht und Antrag hin.

Nun gibt es aber in § 41 der Geschäftsordnung des Kantonsrats eine besondere Regelung, die hier vorgeht. Wenn nämlich Beschwerden im Zusammenhang mit einem vor dem Kantonsrat hängigen Beratungsgegenstand stehen, werden sie der betreffenden kantonsrätlichen Kommission zur Begutachtung überwiesen. Dieser Fall liegt hier vor. Die jüngere und allgemeinere Zuständigkeitsnorm im Kantonsratsbeschluss über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden ist also nicht anwendbar. Der Vorsitzende beantragt daher:

1. dieses Geschäfts an die Raumplanungskommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen;
2. die verfahrensrechtlichen Fragen betreffend den unter Traktandum 9 aufgeführten Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Bahnverkehr, Walchwil) (Vorlage Nr. 2228) erst unter diesem Traktandum zu behandeln.

**Eugen Meienberg** stellt zuerst fest, dass der Rat hier eine Beschwerde einer Kommission zuweisen soll, obwohl bei weitem nicht alle Ratsmitglieder – der Votant gehört auch dazu – den genauen Inhalt dieser Beschwerde kennen.

Die Beschwerde soll aufgrund der Geschäftsordnung der Raumplanungskommission zur Begutachtung überwiesen werden. Geht es in der Beschwerde nur um raumplanerische, nicht um verfahrens- oder sogar fahrplantechnische Fragen? Wenn man nicht den Kantonsratsbeschluss über die Behandlung bzw. Anzeigen gegenüber Mitgliedern der Gerichte und der Verwaltung (BSG 141.3) Ziff. 1.2 zur Anwendung bringen will, welcher aussagt, dass grundsätzlich die JPK bei Beschwerden gegen den Gesamtregierungsrat zuständig ist, warum wird die Beschwerde dann der Raumplanungskommission und nicht der Kommission für den öffentlichen Verkehr überwiesen? Hierzu wären weitere Ausführungen des Kantonsratspräsidenten sicher hilfreich.

So oder so stellt der Votant im Namen der CVP-Fraktion den **Antrag**, die Aufsichtsbeschwerde gegen den Gesamtregierungsrat betreffend Richtplanänderung «Bahnverkehr Walchwil» sei der JPK zur Prüfung und zu Bericht und Antrag zu überweisen.

**Martin Stuber** hat die Aufsichtsbeschwerde per E-Mail von Andreas Schaub bekommen, weiss aber nicht, wer sonst noch damit bedient wurde. Er hat mit Herrn Schaub schon telefoniert, hat ihn aber noch nie persönlich getroffen.

Liest man die Aufsichtsbeschwerde durch, kommt klar zum Ausdruck, dass diese auch in der Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) behandelt werden muss. Unter Punkt 2 der Beschwerde ist Regierungsrat Matthias Michel bezüglich Gotthardkomitee angesprochen, bei Frage 2 und an weiteren Stellen ist die KöV angesprochen. Eigentlich liegt es auf der Hand, dass die Beschwerde – wenn nicht der JPK – *beiden* Kommissionen, die dieses Geschäft behandelt haben, vorgelegt werden muss.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass kein zusätzlicher Versand organisiert werden kann, wenn solche Eingaben gemacht werden. Andreas Schaub hat dem Kantonsratspräsidenten geschrieben, er habe nicht alle E-Mail-Adressen der Kantonsratsmitglieder zur Verfügung gehabt.

Es geht um ein raumplanerisches Geschäft, was der Hauptgrund dafür war, dass die Beschwerde der Raumplanungskommission überwiesen werden soll.

Es liegen drei Anträge vor. Die folgende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Überweisung an die Raumplanungskommission: 0 Stimmen.
- Überweisung an Justizprüfungskommission: 53 Stimmen.
- Überweisung an die Raumplanungskommission und die Kommission für den öffentlichen Verkehr: 14 Stimmen.

→ Der Rat beschliesst damit die Überweisung an die Justizprüfungskommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Beschwerde mit dem nächsten Versand allen Ratsmitgliedern verschickt wird.

### TRAKTANDUM 3

#### **Kommissionsbestellungen:**

731 Traktandum 3.1: **Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle (Vorlage 2232.1 - 14289)**

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Wyss Thomas, SVP, Kommissionspräsident

Bieri Anna, CVP	Iten Franz Peter, CVP
Brunner Philip C., SVP	Nussbaumer Karl, SVP
Burch Daniel Thomas, FDP	Reinschmidt Mario, FDP
Christen Hans, FDP	Walker Arthur, CVP
Gössi Alois, SP	Wandfluh Oliver, SVP
Helfenstein Georg, CVP	Weber Florian, FDP
Hürlimann Andreas, AGF	Wicky Vreni, CVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**732** Traktandum 3.2: **Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats (2251.1/.2 - 14341/42).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Thalmann Silvia, CVP, Kommissionspräsidentin

Andermatt Adrian, FDP

Schmid Heini, CVP

Barnet Monika, CVP

Schriber-Neiger Hanni, AGF

Brunner Philip C., SVP

Spescha Eusebius, SP

Castell-Bachmann Irène, FDP

Strub Barbara, FDP

Hausheer Andreas, CVP

Villiger Thomas, SVP

Landtwing Alice, FDP

Walker Arthur, CVP

Nussbaumer Karl, SVP

Wyss Thomas, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 4

**733** **Übertretungsstrafgesetz (ÜStG): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2123.4 - 14267).

Der **Vorsitzende** weist der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Staatskanzlei ab sofort den Erlasstext nach der ersten Lesung im Kantonsrat grundsätzlich zuerst der Redaktionskommission übermittelt. Diese Fachleute bereinigen die Erlasse systematisch. In der Bezeichnung des Ergebnisses der ersten Lesung findet sich deshalb eine Ergänzung betreffend die Arbeit der Redaktionskommission. Es ist dem Landschreiber wichtig, dass auch dieser Arbeitsschritt an einem kantonsrätlichen Erlass transparent ist. Die Staatskanzlei hat über den ganzen Ablauf der Erlass-Erstellung einen Prozessbeschrieb verfasst.

Im Übertretungsstrafgesetz hat die Redaktionskommission markante formelle Bereinigungen vorgesehen. So werden die Straftatbestände im Gesetz aus sprachlichen Gründen mit der Sanktionsandrohung, also der Rechtsfolge, eingeleitet. Es folgt danach jeweils die Umschreibung des Tatbestands.

**Manuel Brandenburg** schätzt die Arbeit der Redaktionskommission, mahnt aber zur Vorsicht. Er findet es etwas heikel, wenn Gesetzesbestimmungen so umgekehrt werden, dass die Rechtsfolge am Anfang steht. Die Redaktionskommission sollte bei ihrer Arbeit Zurückhaltung üben, denn der Rat ist der Gesetzgeber und bestimmt letztendlich auch den Wortlaut des Gesetzes.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 51 zu 20 Stimmen zu.

Es liegen zwei parlamentarische Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Motion von Daniel Abt betreffend Verminderung von Littering vom 11. Mai 2007 (Vorlage 1536.1 - 12379).

- Motion von Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen (direkte Bussenausfällung) vom 13. Oktober 2008 (Vorlage 1734.1 - 12887).

→ Der Rat schreibt die zwei Motionen stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 5

### 734 **Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2198.4 - 14285).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 64 zu 4 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 6

### 735 **Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz): 2. Lesung**

Es liegen vor: Ergebnis der 1. Lesung (2108.4 - 14253); Antrag von Beni Riedi (2108.5 - 14257); Antrag des Regierungsrats (2108.6 - 14311); Antrag der SP-Fraktion (2108.7 - 14319); Antrag der SVP-Fraktion (2108.8 - 14324); Antrag von Manuel Brandenburg (2108.9 - 14348).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass folgende Anträge auf die zweite Lesung eingereicht wurden:

- Antrag von Beni Riedi (Vorlage 2108.5 - 14257)
- Antrag des Regierungsrats (Vorlage 2108.6 - 14311)
- Antrag der SP-Fraktion (Vorlage 2108.7 - 14319)
- Antrag der SVP-Fraktion (Vorlage 2108.8 - 14324)
- Antrag von Manuel Brandenburg (Vorlage 2108.9 - 14348)

#### **6.1 Antrag Beni Riedi (Vorlage 2108.5 - 14257)**

**Beni Riedi** beantragt, § 72 Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Die Gemeindeversammlung ist mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.» Bei dieser Verlängerung der Frist von zehn auf zwanzig Tage geht es dem Votanten darum, dass die Parteien und die Stimmbevölkerung in den Gemeinden mit Gemeindeversammlung mehr Zeit haben für eine solide Vorbereitung und eine solide Medienarbeit. Er erinnert daran, dass die «Zuger Woche» und der «Zugerbieter», wichtige Instrumente der Medienarbeit, nur einmal in der Woche erscheinen.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion stellt einen **Eventualantrag** für den Fall, dass der Antrag von Beni Riedi zulässig ist und angenommen werden sollte. Sie unterstützt den Antrag von Beni Riedi, dass Gemeindeversammlungen mindestens zwanzig Tage zuvor im Amtsblatt ausgeschrieben werden müssen. Den Parteien soll genügend Zeit eingeräumt werden, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Geschäfte der Gemeindeversammlung auch an einer Parteiversammlung zu diskutieren. Ebenfalls sollen die Stimmberechtigten mehr Zeit erhalten, sich mit den Gemeindevorlagen auseinanderzusetzen. Der Votant weiss aus eigener Erfahrung, dass es zeitlich kritisch werden kann, eine Parteiversammlung so anzusetzen, dass alle Teilnehmer schon die Vorlage erhalten resp. gelesen haben. Und in Baar sollte ja im Vorfeld der Gemeindeversammlung auch noch ein kleiner Artikel geschrieben und im «Zugerbbieter» veröffentlicht werden.

Und jetzt kommt das grosse Aber: Der Antrag von Beni Riedi bewirkt nicht das, was sich der Antragsteller erhofft. Zwar muss die Gemeindeversammlung zwanzig Tage vorher im Amtsblatt ausgeschrieben werden. Aber dass auch die Vorlagen früher ins Haus geliefert werden müssen, steht nirgends. Die SP-Fraktion beantragt deshalb für den Fall, falls der Antrag von Beni Riedi zulässig ist und angenommen wird, dass § 72 Abs. 3 ebenfalls angepasst wird. Im Moment lautet er: «Berichte und Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.» Die SP-Fraktion **beantragt**, die Frist sei von zehn auf zwanzig Tage zu verlängern. Damit ist sichergestellt, dass die Vorlagen schon zwanzig Tage und nicht mehr spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in den Haushaltungen eintreffen. Mit dem Antrag Riedi wird ja schon sichergestellt, dass Gemeindeversammlungen mindestens zehn Tage vorher ausgeschrieben werden.

Die SP ist der Meinung, dass ihr Antrag sogenannten konnex im Sinne von § 56 Abs. 2 der Geschäftsordnung und daher zulässig ist. Dort heisst es ja: «Anträge, welche mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung der Zehntagesfrist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.»

**Kurt Balmer** spricht namens der CVP-Fraktion gleich zu beiden Anträgen, nämlich zum Antrag Riedi und zu jenem des Regierungsrats, weil sie die gleiche oder ähnliche Problematik betreffen. Die CVP hat schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sie das ganze Gemeindegesetz überarbeiten möchte: Heute liegt aber lediglich eine Teilrevision vor mit entsprechenden Konsequenzen. Sowohl der Antrag Riedi als auch der Antrag der Regierung sind weder in der Botschaft des Regierungsrats noch in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage enthalten. Vielmehr geht es hier um völlig neue materielle Anträge, welche gemäss allgemeingängiger Praxis nicht im Rahmen einer Teilrevision behandelt werden können. § 72 Abs. 1 und § 39 Abs. 3, um die es hier geht, sind auch nie – ohne hier das Kommissionsgeheimnis zu verletzen – in der Kommission diskutiert worden.

Üblicherweise muss auch die Kommission, wenn sie Fragen ausserhalb der eigentlichen Revisionsvorlage integriert haben möchte, diese über den Motionsweg klären lassen. Diverse Kommissionsmotionen wurden so in letzter Zeit auch überwiesen. Hier nun eine Bevorzugung vorzunehmen und quasi über den Weg der zweiten Lesung eventuell sinnvolle Lösungen noch schnell zu integrieren, führt zu einer klaren Praxisänderung ohne gesetzliche Basis. Der Votant erkennt jedenfalls keinen unmittelbaren Sachzusammenhang gemäss § 50 der Geschäftsordnung mit andern diskutierten Punkten der Teilrevision.

Für den Antrag der Regierung gilt das Erwähnte erst recht, wenn man berücksichtigt, dass die Waffengleichheit selbstverständlich auch für die Regierung gilt. Es kann doch nicht sein, dass die Regierung die Gunst der Stunde nutzen will und

anlässlich der zweiten Lesung noch eine Lösung für eine vergessene Frage hineinschmuggeln kann. Wenn dies so wäre, gäbe es für die Regierung im Gegensatz zu den Parlamentariern in der zweiten Lesung im Prinzip gar keine Grenzen. Es würden Tür und Tor geöffnet. Die Regierung könnte so alles anlässlich der zweiten Lesung ergänzen, ohne jeglichen Zusammenhang mit der Botschaft.

Im Sinne von § 50 der Geschäftsordnung stellt der Votant im Namen der CVP-Fraktion den **Antrag**, einerseits den Antrag Riedi auszuschneiden und ins Motionsverfahren zu verweisen und andererseits auf den Antrag der Regierung nicht einzutreten. Eventualiter sei der Antrag Riedi abzulehnen, und die CVP würde eventualiter mehrheitlich den Antrag der Regierung gutheissen.

**Beni Riedi** ist etwas erstaunt über das Votum von Seiten der CVP. Er wollte ursprünglich, dass man die Frist für Anträge an die Gemeindeversammlung auf zwanzig Tage verlängert, und in der ersten Lesung wurde – was vielleicht nicht mehr alle wissen – diese Frist denn auch abgeändert. Er hat seinen Antrag auf die zweite Lesung nun auf die Ausschreibung konzentriert. Genau da besteht der direkte Zusammenhang: Wenn die Frist für Motionen und Initiativen verlängert wurde, kann auch die Frist für die Ausschreibung verlängert werden. So können die Parteien sich vorbereiten, und die Gemeinden können die Stimmbevölkerung informieren.

**Stefan Gisler** unterstützt seinen Vorredner Beni Riedi. Es gibt hier durchaus einen Zusammenhang. In der vorberatenden Kommission wurde in Zusammenhang mit Interpellationen und Vorstössen über die Fristen bezüglich Gemeindeversammlungen gesprochen, und in § 81 Abs. 2 hat der Kantonsrat dann auch beschlossen, diese Fristen zu verlängern. Das Thema Fristen ist also auf dem Tapet und soll hier auch behandelt werden. Der Votant warnt davor, dass der Rat sich das demokratische Recht nimmt, über unbestrittene Verbesserungen zu befinden. Es ist einfach, sich hier eine Meinung zu bilden und darüber abzustimmen. Zu erinnern ist an den willkürlichen Antrag der CVP bei der Behandlung des gleichen Gesetzes, nicht über das freiwillige Ausländerstimmrecht in den Gemeinden zu beraten, obwohl dieses Thema mit mehr als einer Seite im Bericht des Regierungsrats abgehandelt war. Dort wurde ein politischer Entscheid gefällt, was hier nicht nochmals geschehen soll. Die CVP verlangte immer eine Totalrevision. Wenn jetzt etwas mehr in die Teilrevision hineingegeben wird, ist sie aber dagegen. Das tönt nach Trotz.

Es ist bürgerrelevant, sich gut auf Gemeindeversammlungen vorbereiten zu können. Dazu braucht es eine rechtzeitige Information in der Ausschreibung und in der Zustellung nach Hause. Es ist ein Zeichen von guter Demokratie und Transparenz, dass die Bürgerinnen und Bürger die Informationen rechtzeitig erhalten, und es ist nicht einzusehen, weshalb sich die CVP dagegen sperren könnte, zumal sie *inhaltlich* nichts dagegen verlauten liess. Die AGF unterstützt den Antrag von Beni Riedi.

**Heini Schmid** weist darauf hin, dass der Rat zunehmend nicht mehr materiell entscheiden kann, sondern sich mit Verfahrensfragen befassen muss. Es wäre wichtig, wieder vermehrt materiell zu diskutieren – und nicht darüber, ob etwas zulässig sei oder nicht.

Er bittet, die ursprüngliche Praxis beizubehalten: Das Antragsrecht haben grundsätzlich die Regierung und die vorberatende Kommission. Diese können in der ersten und zweiten Lesung Anträge stellen, unabhängig von der Frage, ob ein enger Sachzusammenhang besteht oder nicht – wobei für die Kommission eher die Praxis galt, eine Kommissionmotion einzureichen. Einzelne oder eine Fraktion aber – so der Umkehrschluss – haben kein Antragsrecht. Da nützt es auch nichts, wenn ein Thema in der Kommission *diskutiert* wurde. Man muss in der Kommission

eben durchbringen, dass diese einen entsprechenden Antrag stellt. Es reicht nicht zu sagen, der Sachzusammenhang sei gegeben, weil etwas in der Kommission diskutiert wurde.

Letztlich geht es darum, im Rat eine folgerichtige, seriöse Debatte führen zu können. Es kann nicht sein, dass jeder irgendeinen Sachzusammenhang kreiert und der Rat dann stundenlang darüber diskutiert, ob dieser nun besteht oder nicht. Das ist in höchstem Masse unproduktiv, auch kommt so der Rat unvorbereitet in irgendwelche Fragen hinein. Der Votant bittet deshalb, an der alten Praxis festzuhalten: Antragsrecht haben – auch ohne Sachzusammenhang – die Regierung und die Kommission. Für alle Übrigen besteht ein Antragsrecht nur für Sachen, die *wirklich* im Zusammenhang stehen – und dies bitte in enger Auslegung, sonst wird wieder stundenlang *darüber* diskutiert. Der Rat hat Gescheiteres zu tun, als sich dauernd über die Geschäftsordnung zu unterhalten.

**Thomas Lötscher** hält fest, dass Heini Schmid ihm aus dem Herzen gesprochen hat – er mag pragmatische Juristen. Materiell hat er den Eindruck, dass der Antrag von Beni Riedi das angestrebte Ziel nicht erreicht. Entscheidend für die Stimmbürger ist der Versand der Vorlage. Einfach nur das Traktandum im Amtsblatt lesen zu können, hilft für die Meinungsbildung nichts. Eigentlich müsste der Antrag also so formuliert werden, dass die Vorlagen mit einem grösseren Vorlauf verschickt werden. Vielleicht hat der Votant aber auch den Antrag nicht richtig verstanden.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass die Kommission den Antrag Riedi heute Morgen kurz besprochen und mit 7 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden hat, diesen zu unterstützen. Die Kommission hat aber nicht darüber entschieden, wie sie den Antrag der CVP-Fraktion behandelt will, ob also ein Sachzusammenhang besteht oder nicht. In früheren Sitzungen war die Kommission eher grosszügig mit der Auslegung des sachlichen Zusammenhangs, dies auch im Sinne der Sache und letztendlich des demokratischen Prinzips.

Zum Votum von Heini Schmid: Der Votant ist der Ansicht, dass grundsätzlich jedes einzelne Ratsmitglied das Antragsrecht hat und zehn Tag vor der Sitzung noch einen Antrag auf die zweite Lesung stellen kann. Er geht davon aus, dass Heini Schmid das genau gleich sieht.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat unterstützt den Antrag von Beni Riedi. Der innere Zusammenhang ist gegeben. Der Regierungsrat hat in § 81 Abs. 2, wo es um das Interpellationsrecht geht, die Frist bereits von zehn auf zwanzig Tage verlängert.

Den Antrag der SP-Fraktion hat der Regierungsrat nicht beraten, weshalb die Direktorin des Innern hier keine Meinung der Regierung abgeben kann. Es ist heute aber so, dass die Gemeinden *mindestens* zehn Tage vor der Gemeindeversammlung die Unterlagen verschicken müssen; sind sie früher bereit, kann das durchaus auch fünfzehn oder zwanzig Tage vorher sein.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über die Anträge von Beni Riedi und der SP-Fraktion und anschliessend über den Antrag der CVP-Fraktion abzustimmen.

**Stefan Gisler** wehrt sich anstelle von Kurt Balmer. Nach der bisherigen Praxis müsste zuerst über den Antrag der CVP abgestimmt werden, den Antrag Riedi gar nicht zu behandeln. Erst dann soll inhaltlich über den Antrag abgestimmt werden. Der Votant empfiehlt nochmals, den Antrag der CVP abzulehnen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass er auch vom Landschreiber belehrt wurde, zuerst über die Ausscheidung des Antrags Riedi abstimmen zu lassen.

- Der Rat beschliesst mit 39 zu 28 Stimmen, den Antrag Riedi nicht auszuschneiden, sondern als Antrag an der heutigen Sitzung zu beraten.

Bezüglich des Eventualantrags der SP-Fraktion zu § 72 Abs. 3 erklärt Landschreiber **Tobias Moser**, dass dieser vor dem Hauptantrag (Antrag Riedi) zur Abstimmung gebracht werden muss. Fairerweise müsste der Rat das gleiche Verfahren wie vorhin wählen und zuerst ebenfalls darüber abstimmen, ob der Antrag zur Abstimmung gebracht oder auf den Motionsweg verwiesen wird.

**Thomas Lötscher:** Wir müssen aufpassen, dass wir uns jetzt nicht vollkommen der Lächerlichkeit preisgeben. Die beiden Anträge haben einen offensichtlichen Zusammenhang. Wenn wir entschieden haben, den einen Antrag jetzt zu behandeln, können wir doch nicht den andern auf den Motionsweg schicken. Das wäre wirklich *ge-gersauert*. Der Votant bittet die Ratsführung, Einsicht zu zeigen und die Anträge von Verfahren her gleich zu behandeln.

Der **Vorsitzende** antwortet, dass Gleichbehandlung bedeuten würde, darüber abzustimmen. Wenn aber Stillschweigen herrscht, muss nicht abgestimmt werden.

- Der Rat beschliesst stillschweigend, den Eventualantrag der SP-Fraktion heute ebenfalls als Antrag im Rat zu behandeln.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass jetzt *inhaltlich* über den Antrag Riedi zu § 72 Abs. 1 abgestimmt wird: «Die Gemeindeversammlung ist mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.»

- Der Rat stimmt dem Antrag von Beni Riedi mit 38 zu 24 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der SP-Fraktion zu § 72 Abs. 3 zwar als Eventualantrag bezeichnet wurde, aber ebenfalls ein Hauptantrag ist. Er hat deshalb zuerst den Antrag Riedi zur Abstimmung gebracht. Er liest den Antrag der SP-Fraktion zu § 72 Abs. 3 vor: «Berichte und Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindkanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.»

- Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 54 zu 2 Stimmen zu.

## **6.2 Antrag des Regierungsrats (Vorlage 2108.6 - 14311)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, § 39 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission dem Antrag der Regierung deutlich zustimmt.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 58 zu 1 Stimmen zu.

### 6.3 Antrag der SP-Fraktion (Vorlage 2108.7 - 14319)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SP-Fraktion beantragt, in § 59 Abs. 1 eine Ziff. 15 mit folgendem Wortlaut einzufügen: «[Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:] 15. Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen.»

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass die Kommission den Antrag deutlich ablehnt, dies einerseits, weil er schon gestellt wurde, andererseits wahrscheinlich auch aus materiellen Gründen.

**Alois Gössi** hält einleitend fest, dass normalerweise der Antragsteller das Recht auf das erste Votum hat.

Die SP-Fraktion stellt auf die zweite Lesung den **Antrag**, als zusätzliche Aufgabe der Einwohnergemeinden die Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen aufzunehmen. Sie tut dies, obwohl ihr gleichartiger Antrag in der ersten Lesung abgelehnt wurde.

Wieso nochmals der gleiche Antrag? Es scheint unbestritten zu sein, dass im Kanton Zug ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum vorhanden ist. Viele Personen, die ihre Wohnung wechseln müssen, oder Jugendliche und junge Erwachsene, die von zuhause ausziehen, zügeln u. a. wegen der hohen Mietzinsen und trotz der tiefen Steuern vom Kanton Zug weg. Gleichzeitig gibt es einen Zuzug von gut bis sehr gut Verdienenden, die sich hohe oder sehr hohe Wohnkosten im Kanton Zug leisten können und wollen. Die SP sieht darin ein Problem. Der Kanton soll auch längerfristig eine bezüglich Alter, Zivilstand, Einkommen oder Herkunft ausgewogene Bevölkerung aufweisen.

Mit dem bestehenden Wohnraumförderungsgesetz sind die Einwohnergemeinden jetzt schon explizit aufgefordert, Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu fördern. Mit einer Richtplanänderung soll dieses Anliegen zusätzlich unterstützt werden; die entsprechende Vorlage ist nach der ersten Lesung des Gemeindegesetzes neu in den Kantonsrat gekommen und war der Auslöser für den Antrag der SP-Fraktion. Mit dieser Richtplanänderung sollen die Einwohnergemeinde mehr Möglichkeiten, aber auch mehr Verpflichtungen erhalten, Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu fördern.

Die Aufzählung der Aufgaben einer Einwohnergemeinde in § 59 Abs. 1 hat keinen verpflichtenden Charakter; dazu sind entsprechende Gesetze nötig. Aber angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum im Kanton Zug sowie der Tatsache, dass die Einwohnergemeinden in einem zweiten kantonalen Erlass, der erwähnten Richtplanänderung, die Verpflichtung, aber auch zusätzliche Möglichkeiten für die Förderungen von finanziell tragbarem Wohnraum erhalten sollen, findet es die SP-Fraktion mehr als berechtigt, die Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen als eine weitere Aufgabe der Einwohnergemeinden im Gemeindegesetz aufzuführen, auch wenn die Aufzählung nur deklaratorischen Wert hat.

**Karl Nussbaumer:** Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag der SP-Fraktion einstimmig ab. Der preisgünstige Wohnungsbau ist keine Staatsaufgabe, die den Gemeinden vorgeschrieben werden muss. Dieser Antrag ist für die SVP ein Paradebeispiel dafür, wie eine verfehlte Einwanderungspolitik, deren Verfehltheit nicht eingestanden wird, zu sozialistischen Markteingriffen führt. Zu teure Wohnungen, die sich normale Schweizer nicht mehr leisten können, sind eine Folge der Personenfreizügigkeit, für welche die SP immer noch glühend einsteht. Kappen wir die Personenfreizügigkeit, und der preisgünstige Wohnraum kommt von selber.

**Stefan Gisler** hält fest, dass die AGF den Antrag der SP-Fraktion unterstützt. Es war SVP-Kantonsrat Thomas Wyss, der in einem Leserbrief schrieb, man solle *Expats* keine Steine in den Weg legen. Es ist die SVP, welche die Einwanderungspolitik im Kanton Zug aktiv fördert, unterstützt und begrüsst. Das Votum von Karl Nussbaumer ist für den Votanten deshalb nicht nachvollziehbar. Es ist ein Markteingriff, mit Steuergesetzrevisionen und Tiefststeuern solche Firmen und damit die entsprechenden Arbeitskräfte anzuziehen. Es ist daher nicht mehr als recht, dass die Politik auch andere Massnahmen ergreift, um Gegensteuer zu geben, damit sich Zugerinnen und Zuger das Wohnen in Zug noch leisten können. Beides sind Markteingriffe.

Man kann inhaltlich anderer Meinung sein, aber die Regierung sieht das Problem sehr wohl. Darum hat auch der Baudirektor in seine Richtplanänderung die Bestimmung aufgenommen, dass die Förderung von bezahlbarem Wohnen in den Gemeinden möglich sein soll. Und es ist nicht mehr als recht, dass dies auch im Gemeindegesetz sein Abbild findet.

**Thomas Wyss:** Man muss – auch hier – unterscheiden zwischen qualitativem und quantitativem Wachstum. Dass ein qualitatives Wachstum gut ist für den Kanton Zug, dürfte unbestritten sein. Dass das quantitative Wachstum nach den Regeln von Angebot und Nachfrage einen Einfluss auf die Wohnpreise haben *muss*, ist auch klar. Diese Frage kann in Zusammenhang mit der Richtplanänderung aber seriöser abgeklärt werden, als wenn entsprechende Bestimmungen jetzt ins Gemeindegesetz hineingeschmuggelt werden sollen.

**Martin Stuber** möchte das Votum von Thomas Wyss ausgedeutet haben. Qualitatives Wachstum ist positiv besetzt, im Gegensatz zu quantitativem Wachstum: Wenige, aber qualitativ gute Zuzüger. Und gute Zuzüger – so ist aus dem Kontext zu interpretieren – sind reiche Zuzüger. Quantitative Zuzüger sind nicht so gute Zuzüger, eben der Rest. Das ist Apartheid.

Für **Heini Schmid** ist das, was gerade abläuft, ein Musterbeispiel für Politik: Es geht eigentlich um gar nichts, man diskutiert aber stundenlang, und jeder hat seine Positionen, die er wieder mal dem Publikum zum Besten geben will. Er stellt deshalb den **Antrag**, § 59 sei generell zu streichen. Es handelt sich um eine rein deklaratorische Bestimmung, die dazu führt, dass jede Partei ihre Vorlieben im Gemeindegesetz unterbringen will. Alle Aufgaben, die hier beschrieben sind, werden spezialgesetzlich geregelt, unter Festschreibung der Kompetenz der Gemeinde. Es geht nichts verloren, wenn der Programmartikel § 59 radikal aus dem Gemeindegesetz gestrichen wird. Der Rat kann sich so bei der nächsten Revision sicher auch die Diskussionen über Sinn oder Unsinn einzelner Bestimmungen ersparen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, warnt davor, das Kind gleich mit dem Bad auszuschütten. Die Regierung macht beliebt, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten. Wie sie damals ausführte, dient dieser Paragraph der schnellen Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden von jenen der Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden.

Die Regierung lehnt den Antrag der SP-Fraktion wie auch den nachfolgenden Antrag der SVP-Fraktion ab, einerseits materiell, andererseits aber auch deshalb, weil beide Anträge bereits in der ersten Lesung gestellt und vom Kantonsrat abgelehnt wurden; der Antrag der SVP-Fraktion wurde in der ersten Lesung sogar *zweimal* gestellt und abgelehnt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst nun über den Antrag der SP-Fraktion abzustimmen, dann den Antrag der SVP-Fraktion und anschliessend den Antrag von Heini Schmid zu behandeln. Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 53 zu 13 Stimmen ab. Es bleibt damit bei der Fassung gemäss erster Lesung.

#### **6.4 Antrag der SVP-Fraktion (Vorlage 2108.8 - 14324)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion beantragt, in § 59 Abs. 1 sei die Ziff. 13 mit dem Wortlaut «die familienergänzende Kinderbetreuung» zu streichen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 10 zu 4 Stimmen ab, dies ebenfalls mit der Begründung, dass er in der ersten Lesung bereits gestellt wurde.

**Karl Nussbaumer**: Nachdem das Stimmvolk des Kantons Zug und die Mehrheit der Stände anfangs März gegen die Verpflichtung von Kantonen und Gemeinden, Kindertagesstätten zu errichten, gestimmt haben, sollte der Rat auf die erste Lesung zurückkommen und § 59 Abs. 1 Ziff. 13 wieder streichen. Der Volkswille im Kanton Zug ist zu beachten, dies schuldet das Parlament dem Volk als vorgesetztem Souverän. Zwar wissen wir, dass aus Ziff. 13 nicht abgeleitet werden kann, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet sind, Kindertagesstätten zu errichten oder zu fördern. Der Klarheit halber aber sollte die Ziffer gestrichen werden, denn die Einwohnergemeinden sind aufgrund der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ohnehin zuständig, wenn weder Bund noch Kanton für zuständig erklärt werden. Hören Sie auf das Stimmvolk, das sich ja auch bald wieder zum Integrationsgesetz äussern darf, und stimmen Sie dem Streichungsantrag zu.

**Markus Jans**: Der Antrag der SVP kommt nicht ganz unerwartet. Diese Partei hat bekanntlich wenig oder kein Verständnis für die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinden, ausser wenn diese von der eigenen Schwieger- oder Grossmutter angeboten wird. Staatliche Erziehung ist ihr ein Graus, obwohl wahrscheinlich auch SVP-Parteimitglieder die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinden rege nutzen. Nur: An die grosse Glocke hängen will das natürlich niemand.

Alle Gemeinden führen in der Zwischenzeit das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung. Sie sehen das als Ergänzung zur Kinderbetreuung in der eigenen Familie. Niemand wird gezwungen, dieses Angebot zu nutzen. Werbung von Seiten der Gemeinden gibt es keine. Trotzdem übersteigt in vielen Gemeinden die Nachfrage das Angebot, und es bestehen Wartelisten.

Damit liegt der Antrag der SVP-Fraktion völlig quer in der Landschaft. Die Gemeinden übernehmen diese Aufgabe schon seit längerer Zeit. Dies gilt übrigens auch für die Langzeit-, Akut- und Übergangspflege gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 14, ohne dass die SVP der Meinung ist, dass diese Aufgabe gestrichen werden soll. Diese rein deklaratorische Kompetenzbestimmung ist im Spitalgesetz ausführlich geregelt. Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass im Sinne einer reinen Orientierungsfunktion die Aufgabe der Gemeinden betreffend familienergänzende Kinderbetreuung im Gesetz aufzuführen ist. Sie empfiehlt deshalb, den Antrag der SVP abzulehnen.

**Anna Lustenberger:** Die AGF ist gegen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion und bittet ebenfalls, diesen abzulehnen.

§ 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung trägt den Titel «Angebote in den Einwohnergemeinden». Die Angebote sollen die Eltern tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter ausserhalb der obligatorischen Schulzeit unterstützen. Die Gemeinden kommen dieser Aufgabe nach. Sie haben fast alle das Gesetz begrüsst, und im Rat wurde das definitive Gesetz angenommen.

Wenn nun im Gemeindegesetz verschiedene Aufgaben aufgezählt werden, für welche die Einwohnergemeinden zuständig sind, so ist die familienergänzende Kinderbetreuung eine dieser Aufgaben. Das hat auch der Rat so gewollt. Es ist eine gemeindliche Aufgabe, genauso, wie auch die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit, die Langzeitpflege sowie die Akut- und Übergangspflege zu den Aufgaben der Gemeinde gehören. Die Gemeinden sind damit auf keinen Fall überfordert, sonst hätten sie dieses Gesetz nicht begrüsst. Die SVP will die familienergänzende Kinderbetreuung einfach nicht aufgeführt haben. Bei der ersten Lesung hat Manuel Brandenburg die Abstimmung zu Harnos als Streichungsargument genommen, jetzt ist es der Verfassungsartikel für eine Bundeskompetenz zur Schaffung von ausserfamiliären Betreuungsformen in Kantonen und Gemeinden, der am 13. März abgelehnt wurde. Dabei wurde während der Abstimmungskampagne als Argument gegen diesen Verfassungsartikel oft gerade vorgebracht, dass dies Sache der Kantone und Gemeinden sei, nicht des Bundes. Der Kanton kommt dem nun ja bestens nach. Wenn die familienergänzende Kinderbetreuung nicht im Gemeindegesetz aufgeführt ist, führt das zur Horrorvision, dass in einer Gemeinde SVP- oder SVP-nahe Gemeinderatsmitglieder die entsprechenden Angebote einfach wieder abschaffen wollen. Die Votantin selbst sieht an einem von der Schule organisierten Mittagstisch in Baar die vielen Kinder berufstätiger Eltern, die dieses Angebot nutzen. Und vermutlich wird die Nachfrage noch zunehmen. Daher ist es wichtig, dass Ziff. 13 im Gemeindegesetz aufgeführt wird.

Zum Ablauf stellt die Votantin die Frage, ob es nun wirklich so sei, dass die Fraktionen der Reihe nach sprechen können. Bei den anderen Anträgen hat sie das nicht so wahrgenommen.

Der **Vorsitzende** stimmt zu, dass bei der Reihenfolge der vorherigen Voten die Fraktionsgrösse nicht berücksichtigt wurde. Er entschuldigt sich dafür.

**Beni Riedi** stellt klar, dass die familienergänzende Kinderbetreuung bis anhin im Gemeindegesetz nicht aufgeführt war; es wird etwas Neues eingeführt. Die Begründung für den Antrag der SVP wurde bereits genannt, nämlich die Volksabstimmung von Anfang März, in welcher die Mehrheit der Zuger Stimmenden den Familienartikel ablehnte. Die SVP ist nicht gegen die familienergänzende Kinderbetreuung an sich, sie ist aber der Meinung, dass diese in den Gemeinden bis jetzt bestens funktionierte. Die Gemeinden sollen auch weiterhin selber darüber bestimmen können. Dafür gibt es die Gemeindeversammlung. Die Vertreter der Gemeinde Baar wissen, dass in der Gemeindeversammlung darüber abgestimmt wurde, ob und in welchem Umfang man das möchte. Das sollen die Gemeinden weiterhin tun, und insbesondere sollen nicht kleinere Gemeinden, in denen bisher kein Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung besteht, dazu gezwungen werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Votant, den Antrag der SVP zu unterstützen. Er stellt den **Antrag**, die diesbezügliche Abstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen.

**Philip C. Brunner** fühlt sich durch Votum von Markus Jans etwas herausgefordert. Markus Jans macht seine Sache natürlich gut. Er ist Teil dieser Sozialindustrie und muss schauen, dass dieses Anliegen überall Eingang findet. Er ist vom Staat besoldet und schaut für seine Kumpanen. Der Votant aber fordert, dass die Gemeinden eigenverantwortlich entscheiden, was für sie wichtig ist, und jederzeit die entsprechende Freiheit haben. Es ist überhaupt nicht nötig, die familienergänzende Kinderbetreuung im Gemeindegesetz auch noch aufzuführen – ganz abgesehen von den bisher gehörten Begründungen. Die SP hat es geschafft, schweizweit eine florierende Industrie aufzubauen, nicht nur in diesem Gebiet. Wieso will die SP nicht noch weitere Punkte aufführen, die der Staat übernehmen könnte? Das ist das politische Programm der SP, das sie gut umsetzt. Der Votant wird den Antrag der SP-Fraktion selbstverständlich ablehnen.

**Alice Landtwing** erinnert die SVP-Fraktion daran, dass es bei der Abstimmung im März gerade darum ging, dass das betreffende Anliegen nicht in die Verfassung kommt, sondern dass die Kantone und Gemeinden diese Aufgabe übernehmen. Sie hofft, dass Beni Riedi nicht darauf besteht, unter Namensaufruf abzustimmen. Die Traktandenliste soll endlich abgearbeitet und nicht von Sitzung zu Sitzung immer noch länger werden.

**Markus Jans** dankt Philip C. Brunner für das Kompliment, dass er sich für diese Leute einsetze. Brunner hat aber – obwohl er RPK-Präsident der Gemeinde Zug ist – übersehen, dass der Sozialdienst der Stadt Zug nichts mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zu tun hat. Diese ist nämlich Sache des Bildungsdepartements. Mit seinem Votum macht Philip C. Brunner einen persönlichen Angriff und diffamiert öffentlich eine ganze Berufsgruppe. Das ist unanständig und gehört nicht hierher.

Der **Vorsitzende** fragt bei Beni Riedi nach, ob er auf dem Namensaufruf bestehe. Das ist der Fall. Der Vorsitzende hält fest, dass es dafür ein Quorum von 20 Stimmen braucht.

- Der Rat lehnt den Antrag auf eine Abstimmung unter Namensaufruf mit 53 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 59 Abs. 1 Ziff. 13 mit 50 zu 17 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag von Heini Schmid, § 59 sei generell zu streichen, mit 39 zu 29 Stimmen ab.

### **6.5 Antrag von Manuel Brandenburg (Vorlage 2108.9 - 14348)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Manuel Brandenburg beantragt, § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 wie folgt zu fassen: «Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c) und vorbehaltlich von Abs. 3 nachstehend, gilt das offene Handmeh.»

**Manuel Brandenburg:** Hintergrund des Antrags ist die erste Lesung, in der bestimmt wurde, dass ein Einziger die Urnenabstimmung verlangen kann. Wenn nur Wahlen traktandiert sind, kann die Versammlung bei einem solchen Antrag gleich

wieder geschlossen werden, was nicht der Sinn einer Gemeindeversammlung sein kann. Der vorliegende Antrag würde bewirken, dass – wie heute schon – ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangen kann. Das ist ein faires Quorum. Es ist immer noch eine deutliche Minderheit, die der Mehrheit geheime Wahlen aufzwingen kann. Dass dies ein Einziger tun könnte, wäre schon fast eine Diktatur des Individuums und nicht sehr demokratisch. In seiner Funktion als Kommissionspräsident orientiert der Votant, dass die vorberatende Kommission seinem Antrag zugestimmt hat.

**Franz Hürlimann** hält fest, dass der Antrag Brandenburg die Verhältnismässigkeit in Frage stellt. Der Votant stimmt der Begründung unter Punkt 1 und 2 zu, in Punkt 3 kann er nicht zustimmen. Er hat die Gründe in der ersten Lesung aus eigenen Erfahrungen heraus bereits vorgebracht. Aus diesen vorgenannten Gründen muss es unbedingt die Möglichkeit geben, geheim wählen zu können, auch wenn es nur das Bedürfnis einer Einzelperson ist.

Der Antrag bedarf nebst der Änderung von § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 auch einer Anpassung von § 77 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, weil dort das Quorum für Wahlen geregelt wird (ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten). Weil der geltende § 77 Abs. 3 das Quorum für Wahlen *und* Abstimmungen regelt, muss der Verzicht auf ein Quorum auf *Wahlen* beschränkt werden. Andernfalls könnte auch bei sämtlichen Sachabstimmungen ohne Quorum die geheime Abstimmung verlangt werden. Vorliegend geht es aber nur um die in der Gemeindeversammlung der Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden zu erfolgende Wahl von Gemeindeorganen.

Der Votant stellt betreffend § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 Gemeindegesetz den **Antrag**, diese Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c) *und wenn keine geheime Wahl durchzuführen ist*, gilt das offene Handmehr.»

Betreffend § 77 Abs. 3 Gemeindegesetz stellt der Votant den konnexen **Antrag**, diese Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu ~~wählen bzw.~~ abzustimmen. *Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu wählen.*»

Das Anliegen des Votanten betreffend geheime Wahlen lässt sich nur umsetzen, wenn diese beiden Paragraphen im genannten Sinne angepasst werden. Das wurde von Landschreiber entsprechend abgeklärt. Der Antrag ist daher *en bloc* zur Abstimmung zu bringen.

Der Rat hat in der ersten Lesung das Anliegen des Votanten mit aller Deutlichkeit unterstützt. Der Votant bittet, die neue Fassung ebenfalls zu unterstützen, und dankt dafür.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die vorberatende Kommission mit 8 zu 6 Stimmen beschlossen hat, den Antrag Brandenburg gegenüber dem Antrag Hürlimann zu unterstützen

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Antrag von Manuel Brandenburg entgegen der Fassung der ersten Lesung beim heute geltenden Recht bleiben will, nämlich dass das offene Handmehr gilt, soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt. Bereits heute kann ein Sechstel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Warum explizit der Vorbehalt von Abs. 3 erwähnt wird, ist nicht klar. Dieser Absatz besagt, dass Bürger-, Kirchen- und Korporationsgemeinden die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen können; er gilt sowieso, auch ohne diesen Verweis. Der Mehrwert des Einschubs ist nicht ersichtlich.

Der Regierungsrat ist gegen den Antrag Brandenburg, unterstützt aber den Antrag Hürlimann. Das Stimmrecht soll frei und ohne Sanktionen ausgeübt werden können, wie von Franz Hürlimann in der ersten Lesung ausgeführt wurde. Der Rat ist dieser Argumentation gefolgt und wollte eine Änderung des heutigen Rechts. Der damalige Antrag Hürlimann bezweckte aber ein bisschen zu viel und hätte bedeutet, dass eine Versammlung womöglich hätte abgebrochen und eine Urnenabstimmung hätte durchgeführt werden müssen. Der modifizierte Antrag von Franz Hürlimann ist wesentlich anders und kann von der Regierung unterstützt werden. Die Bürger-, Kirch- und Korporationsräte müssen sowieso auf geheime Wahlen vorbereitet sein, die entsprechenden Papiere müssen für die Versammlung bereit sein. Die vorgeschlagene Regelung betrifft nur diese drei Gemeinden – die Einwohnergemeinden wählen an der Urne –, und es gibt alle vier Jahre Erneuerungswahlen. Der Aufwand ist also gering, die vorgeschlagene Regelung trägt aber etwas bei zum freien Stimmrecht. In diesem Sinne dankt die Direktorin des Innern für die Unterstützung des Antrags Hürlimann

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass über den Antrag Hürlimann *en bloc* abgestimmt wird. Dieser Antrag stellt einen sogenannten konnexen Antrag im Sinne von § 56 Abs. 2 der Geschäftsordnung dar. Solche Begehren sind auch ohne Beachtung der Zehntagesfrist zulässig.

Es liegen nun drei Versionen von § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 vor, die gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung in einer Dreifachabstimmung einander gegenübergestellt werden. Jedes Ratsmitglied hat pro Antrag eine einzige Stimme. Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fällt.

Die folgende Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag Manuel Brandenburg: 20 Stimmen
- Antrag Franz Hürlimann: 47 Stimmen.
- Fassung gemäss Ergebnis 1. Lesung: 1 Stimme.

→ Damit stimmt der Rat dem Antrag von Franz Hürlimann zu.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 35 zu 32 Stimmen zu.

**Karl Nussbaumer** stellt den **Antrag**, es sei ein Behördenreferendum durchzuführen. Er ist zusammen mit der Mehrheit der SVP-Fraktion kurz und bündig der Meinung, dass das Volk das letzte Wort haben soll.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, bittet im Namen des Regierungsrats, den Antrag auf ein Behördenreferendum abzulehnen. Es gibt sehr viele Volksabstimmungen, was immer auch viel Geld kostet. Hier geht es um Motionen, die im Kantonsrats eingereicht und erheblich erklärt wurden, die Anpassungen an bereits bestehende Realitäten zum Ziel haben und nun abgeschrieben werden sollen. Es soll – wie zu hören ist – auch schon eine Motion vorbereitet werden, die eine Totalrevision des Gemeindeggesetzes verlangt; das wird der Regierungsrat entgegennehmen und in Ruhe anschauen. Hier aber geht es um eine Teilrevision des Ge-

meindegesetzes und um die Abschreibung von Motionen. Der Regierungsrat bittet, jetzt nicht noch eine Volksabstimmung durchzuführen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass für das Behördenreferendum gemäss § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein Quorum von einem Drittel aller Mitglieder des Kantonsrats erforderlich ist. Das sind 27 Stimmen.

→ Der Rat lehnt mit 50 zu 17 Stimmen den Antrag auf ein Behördenreferendum ab.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Motion von Anna Lustenberger-Seitz betreffend Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27. Juni 2002 (Vorlage 1035.1 - 10929): Der Regierungsrat beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.
- Motion von Beat Sieber und Peter Diehm betreffend Einführung einer gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vom 9. September 2010 (Vorlage 1967.1 - 13532): Der Regierungsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
- Am 2. Mai 2012 hat Thomas Aeschi eine Motion betreffend Fakultatives Referendum betreffend Beschlüsse der Gemeindeversammlung eingereicht (Vorlage 2144.1 - 14064). An der Kantonsratssitzung vom 31. Mai 2012 wurde die Motion gemäss § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats als sogenannter gewöhnlicher Antrag der vorberatenden Kommission zur Detailberatung des Gemeindegesetzes überwiesen. Die Kommission lehnte den Antrag ab. Im Rahmen der ersten Lesung hat der Rat den Antrag bei § 66 des Gemeindegesetzes behandelt und abgelehnt. Damit ist diese Motion als erledigt abgeschrieben.

→ Der Rat beschliesst stillschweigend:

- die Motion von Anna Lustenberger-Seitz als erledigt abzuschreiben;
- die Motion von Beat Sieber und Peter Diehm erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- die als Antrag bereits behandelte Motion von Thomas Aeschi als erledigt abzuschreiben.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 7

### 736 **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2192.1/.2 - 14177/78), der der vorberatenden Kommission (2192.3 - 14290), der Kommissionsminderheit (2192.4 - 14299) und der Staatswirtschaftskommission (2192.5 - 14300).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass folgende Anträge vorliegen:

- Antrag der Kommission: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommission.
- Antrag der Kommissionsminderheit: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommissionsminderheit.
- Antrag der Staatswirtschaftskommission: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Staatswirtschaftskommission.

## EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Ende 2010 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beschlossen. Kernpunkt dieser Revision ist eine starke Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Gemäss den neuen Vorgaben kann der Gesetzgeber nur noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen bestimmen. Dadurch findet eine Kompetenzverschiebung an das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, den Vorstand, statt.

In der Folge sind nun die Kantone gehalten, bis spätestens 1. Januar 2014 ihre Gesetze entsprechend anpassen, was mit dieser Totalrevision für den Kanton Zug geschieht. Die Kommissionspräsidentin bedankt sich im Namen der Kommission beim Finanzdirektor, dem Generalsekretär und den Mitarbeitenden der Finanzdirektion sowie den zur Verfügung gestandenen Fachexperten für die sehr gute Zusammenarbeit und den Support. Die Materie ist äusserst komplex und verlangte der Kommission vieles ab. Diese war sich bei ihren Beratungen der grossen Verantwortung gegenüber dem Staatspersonal bewusst – und liess dabei auch das Wohl des Kantons nicht ausser Betracht. Eine gesunde zugerische Pensionskasse mit gedeckten Alterskapitalien und gesicherten Altersrenten ist das oberste Ziel.

In die Totalrevision flossen jedoch nicht nur Anpassungen an das neue Bundesrecht ein. Es muss zwingend auf veränderte Rahmenbedingungen wie die volatilen Finanzmärkte und vor allem auch auf die demografische Entwicklung reagiert werden. Nur durch Veränderung der Parameter wie technischer Zinssatz und Umwandlungssatz können die Renten langfristig verantwortungsvoll gesichert werden. Es ist der Kommissionspräsidentin ein Anliegen festzuhalten, dass durch die Kompetenzverschiebung an den Vorstand diesem Gremium nicht nur die Kompetenzen, sondern auch mehr Aufgaben und vor allem grössere Verantwortung übertragen werden. Neu werden Anforderungen an Integrität, Loyalität und Unabhängigkeit im BVG festgesetzt. Diese gelten auch für die Organe der Zuger Pensionskasse. Der Vorstand wird gefordert sein, das Schiff Zuger Pensionskasse auf Kurs zu halten. Insbesondere wird er dem Umwandlungssatz grösste Beachtung schenken müssen, da heute mit dem gesetzlichen Satz von 6,8 Prozent und auch in Zukunft mit dem neuen Satz von 6 Prozent bei jeder Pensionierung Pensionsverluste entstehen, die die Kasse zu tragen hat.

Nachfolgend geht die Kommissionspräsidentin auf relevante Punkte ein, welche die Kommissionsarbeit massgebend geprägt haben. In der Kommission war unbestritten, bei der Wahl des gesetzgeberischen Steuerungselementes sich in § 2 zu Gunsten der Option «Finanzierung» zu entscheiden, dies klar nach dem Motto «Wer zahlt, befiehlt.» Die Leistungen hingegen werden fortan vom obersten Organ der Zuger Pensionskasse festgelegt.

Der Entscheid, ob man sich dem Vorschlag der Regierung zum System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie anschliessen will, gab dagegen eine grössere Auseinandersetzung. Eine Vollkapitalisierung mit Wegfall der Staatsgarantie anzustreben, hätte durchaus auch seinen Reiz gehabt. Nach sorgfältigem Abwägen der Argumente schloss sich die Kommission aber dem Vorschlag der Regierung an. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war die grosse finanzielle Belastung für sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber sowie die unzähligen Beispiele anderer Kantone, bei welchen nach erfolgter Vollkapitalisierung trotzdem wieder Deckungslücken entstanden, die am Ende wieder der Steuerzahler berappt.

Die grösste Mühe bereitete der Kommission jedoch die Tatsache, dass der Kantonsrat in § 3 Abs. 2 die Ausgangsdeckungsgrade, deren Ansetzung ein gewichtiger Faktor der neuen Gesetzgebung ist, nicht festsetzen darf. Abklärungen bei der

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ergaben, dass mit einer Festsetzung im Gesetz gegen Bundesrecht verstossen würde. In der Folge erzwang die Kommission vom Vorstand der Zuger Pensionskasse eine Absichtserklärung. In dieser wird bestätigt, dass bei der Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade den Empfehlungen der Pensionskassen-Experten gefolgt wird und diese aufgrund der Expertentabelle festgesetzt werden. Die Absichtserklärung sowie die Expertentabelle sind dem Kommissionsbericht beigelegt.

Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat die Kommission intensiv diskutiert. Sie liess alle möglichen Varianten rechnen und unterzog diese einer politischen Wertung. Für die Kommission war nach dieser Arbeit der Vorschlag des Regierungsrats nachvollziehbar. Die Kommission empfindet ihn als massvoll und stimmig. Weiter ist die Kommission davon überzeugt, dass das System der Staffelung der Sparbeiträge nach Alterskategorien in der ganzen Schweiz etabliert ist und deshalb neu auch wieder für den Kanton Zug angewendet werden soll. Die Kommission ist einstimmig auf die Gesetzesvorlage eingetreten und hat sie in der Schlussabstimmung in der Form der Kommission mit 9 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

**Eusebius Spescha** spricht als Vertreter der Kommissionsminderheit und gleichzeitig als Sprecher der SP-Fraktion. Dass das Pensionskassengesetz revidiert werden muss, ist unbestritten. Die Änderung des übergeordneten Rechts erfordert dies. Unabhängig davon gibt es aber bei der kantonalen Pensionskasse Handlungsbedarf, besteht doch erstens eine Unterdeckung und gibt es zweitens eine Quersubventionierung der Pensionierten zulasten der aktiven Versicherten. Dabei geht es gemäss den Berechnungen der Personalverbände um rund 300 Millionen Franken in den letzten acht bis zehn Jahren. Man könnte nun eine ausführliche und ideologische Debatte über Sinn oder Unsinn des Kapitaldeckungsverfahrens führen, doch soll diese Revision möglichst sachlich und besonnen angegangen werden.

«Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule neben der AHV/IV/EL als erste Säule die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.» Dies ist der erste Satz auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zum Thema berufliche Vorsorge, und dies war und ist für Kommissionsminderheit und SP-Fraktion die Orientierung. Deshalb sind sie grundsätzlich bereit, diese Revision mitzutragen. Dies heisst: Sie akzeptieren – allerdings zähneknirschend – den Verzicht auf die Vollkapitalisierung, obwohl die Experten diese empfehlen und die meisten Kantone sie auch umsetzen; sie akzeptieren die Senkung des Umwandlungssatzes aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung sowie die tiefere Verzinsung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Minderheitsbericht fokussiert auf drei zwingende Verbesserungen:

- Erstens: Die Sparbeiträge müssen höher sein, sonst ist das Ziel der «Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise» schlicht und einfach nicht erreichbar.
- Zweitens: Es ist nicht einzusehen, wieso die Arbeitgeber zulasten der Arbeitnehmer ihre Beiträge senken sollen.
- Drittens: Die Vollkapitalisierung sollte nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben, sondern mit der Erhöhung des Umlagebeitrags ernsthaft angegangen werden.

Die einzelnen Anträge werden in der Detailberatung begründet. Kommissionsminderheit und SDP-Fraktion beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Minderheitsberichts zuzustimmen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass es der Stawiko dank des ausführlichen Berichts des Regierungsrats und dank guter und vertiefter Vorarbeit der vorberatenden Kommission mit einer entsprechend detaillierten Berichterstattung gelungen ist, diese komplexe Vorlage effizient in einer halbtägigen Sitzung zu beraten. Die Stawiko wurde dabei unterstützt von Finanzdirektor Peter Hegglin sowie – in juristischen Fragen – von Martin Bucherer, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, und – in versicherungstechnischen Fragen – von Andreas Müller, einem Pensionskassenexperten von Swissscanto. Dass Gabriela Ingold, die Präsidentin der vorberatenden Kommission, ebenfalls in der Stawiko mitarbeitet und entsprechende Feedbacks geben konnte, dürfte bekannt sein.

Gabriela Ingold hat es schon erwähnt: Auslöser für diese Gesetzesrevision war die veränderte Bundesgesetzgebung, der sich der Kanton Zug schlicht anzupassen und entsprechend sein Gesetz total zu revidieren hat. Die Stawiko hat sich mit drei Bereichen intensiv auseinandergesetzt: Sie hat die Grundsätze der Revision diskutiert, sie hat über die Kosten diskutiert, und sie schlägt im Bereich der Details einige Änderungen vor. Zu den Grundsätzen: Die Stawiko schliesst sich den Überlegungen des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission an, dass die Teilkapitalisierung für unsere Pensionskasse wohl der richtige Weg ist. Auch die Aufteilung der Kompetenzen – Beiträge werden durch den Kanton, Leistungen durch den Vorstand festgesetzt – ist in der Stawiko auf Zustimmung gestossen. Mit Bedauern aber hat die Stawiko davon Kenntnis genommen, dass man mit dieser Gesetzesrevision wieder vom Einheitsbeitrag für das Personal weggeht und zu gestaffelten Beiträgen nach Alter umschwenkt. 2005 wurde das Modell der Einheitsbeiträge gewählt, weil Tendenzen erkennbar waren, dass auch in der breiten Pensionskassenlandschaft auf diese Lösung eingeschwenkt wird. Der Regierungsrat hatte das im damaligen Bericht so gut begründet, dass der Votant heute noch sagen muss, dass das eigentlich richtig wäre. Man hat sich da aber schlicht und einfach den anderen Pensionskassen anzupassen, weil sonst bei Stellenwechseln die ganze Geschichte nicht mehr aufgeht.

Im Bereich des Ausgangsdeckungsgrads hat sich die Stawiko belehren lassen müssen, dass die vorberatende Kommission wirklich das Menschenmögliche getan hat. Auch die Stawiko war nicht glücklich darüber, dass sie da nicht eingreifen und den Ausgangsdeckungsgrad bereits festsetzen konnte. Mit der erwähnten Absichtserklärung ist dem wahrscheinlich aber Genüge getan. Der Votant hofft und geht davon aus, dass sich der Vorstand an sein Wort hält.

Zu den Kosten: Der Regierungsrat erwähnt in der Finantabelle auf Seite 35 Mehrkosten in der Grösse von 2,3 Millionen Franken. Das ist aber nur die halbe Miete: Die angeschlossenen Organisationen, Gemeinden und Institutionen werden zusammen Mehrkosten in der Grössenordnung von 4,4 Millionen Franken zu tragen haben, und es ist – wie der Finanzdirektor zusätzlich abklärte – davon auszugehen, dass davon via Leistungsvereinbarungen etc. zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von 1,7 Millionen Franken auf den Kanton zukommen werden, weil die erwähnten Institutionen diese Mehrkosten schlicht nicht selber tragen können.

Die Stawiko unterstützt grundsätzlich die Anträge der vorberatenden Kommission, mit einigen Abweichungen. In materieller Hinsicht ist dies der Fall in § 4, wo die Stawiko der Meinung ist, dass für die Altersgruppe 21–24 Jahre keine Sparbeiträge erhoben werden sollten. In § 4 Abs. 4 ist die Stawiko der Meinung, dass beim Risikobeitrag nicht vom Verhältnis 50 zu 50 abgewichen werden sollte. Zwei weitere wichtige Anträge betreffen das Leistungsziel, das der Regierungsrat nach wie vor vorgeben will, und die Verantwortung des Vorstands.

Die Stawiko beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission resp. der Stawiko zuzustimmen.

**Andreas Hausheer:** Auch die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Faktisch zwingt schon das Bundesrecht dazu, dies mit einer Vorgabe, die unverständlich scheint. Das Bundesparlament hat entschieden, dass der Kantonsrat nur noch über die Finanzierung oder über die Leistungen beschliessen kann. Hier werden zwei Sachen künstlich voneinander getrennt, die faktisch zusammengehören und gar nicht sauber getrennt werden können. Denn jeder Entscheid zu einer Leistung hat einen Einfluss auf die Finanzierung und umgekehrt.

Neben diesen rechtlichen Vorgaben drängt sich eine Revision des Pensionskassengesetzes auch aufgrund der schon mehrfach erwähnten Rahmenbedingungen auf. Eintreten ist in der CVP-Fraktion entsprechend unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass sich der Kantonsrat um die Finanzierungsfragen kümmern soll. In diesem Zusammenhang völlig unverständlich ist die Tatsache, dass der Kantonsrat bei der Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades schlicht keine Kompetenz haben soll. Schliesslich kann genau dessen Höhe massive finanzielle Auswirkungen für den Kanton haben. Je höher nämlich der Ausgangsdeckungsgrad definiert wird, desto früher müssen Sanierungsmassnahmen paritätisch getragen werden. Oder umgekehrt: Je tiefer der Ausgangsdeckungsgrad festgelegt wird, desto länger bezahlen nur die Arbeitgeber die Umlagebeiträge. Nachdem die *second opinion* eines Expertenbüros zum Schluss gekommen ist, dass der Kantonsrat für die Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades zuständig ist, hat die Zentralschweizer Aufsicht das Gegenteil festgestellt. Interessant wäre zu wissen, wie die Oberaufsicht des Bundes dazu steht, aber dafür müsste der Hosenlupf gewagt und heute gesagt werden, dass der Kantonsrat für den Ausgangsdeckungsgrad zuständig sei. Das ist allerdings wenig realistisch.

In einer Absichtserklärung hat der Vorstand gegenüber der Kommission einen Ausgangsdeckungsgrad von zirka 84 Prozent genannt. Das heisst, dass es erst zu einer paritätisch finanzierten Sanierung kommt, wenn der Deckungsgrad unter 84 Prozent fällt. Verglichen mit der Praxis bei privaten Pensionskassen, bei denen Sanierungsmassnahmen spätestens bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent ergriffen werden, sind diese 84 Prozent für die Arbeitnehmerschaft sehr komfortabel.

Insgesamt ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass die Vorlage der Finanzdirektion ausgewogen ausgefallen ist. Es geht in keiner Art und Weise um eine Sparübung, sondern um eine Anpassung an Rahmenbedingungen, die auch im Bericht der Kommissionsminderheit als «leider zu akzeptieren» erkannt werden. Die Finanzdirektion hat eine ausbalancierte Vorlage ausgearbeitet, wofür ihr Anerkennung gebührt. Eintreten ist für die CVP-Fraktion unbestritten

**Daniel Thomas Burch:** Auch für die FDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Es ist ihr ein zentrales Anliegen, dass die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen auch für zukünftige Rentnerinnen- und Rentnergenerationen gewährleistet ist. Sie sieht das Spannungsfeld zwischen den Generationen und anerkennt die grosse Herausforderung zwischen Finanzierung und Leistungen. Die Generationengerechtigkeit muss aufrecht erhalten bleiben, denn die Risiken tragen gemäss den heute gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen die aktiven Versicherten, sprich: die jungen Arbeitnehmenden. Wenn künftig zwei Aktive für die AHV eines Rentners oder einer Rentnerin aufkommen müssen, darf man sie nicht zusätzlich mit der Finanzierung der Pensionskassen der Pensionierten belasten.

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen ist es der Regierung gelungen, eine ausgewogene Revisions-Vorlage vorzulegen. Die FDP stellt fest, dass die versicherten Arbeitnehmenden bei der Zuger Pensionskasse im Vergleich zu anderen Kantonen und Städten sowie insbesondere zu Angestellten bei KMU – die nicht zuletzt das tragende Rückgrat unserer Volkswirtschaft sind – auch nach der

Revision sehr komfortabel versichert sind. Die Sparanteile sind wesentlich höher als im BVG verlangt, ab dem 45. Altersjahr beispielsweise 30 bis 40 Prozent höher. Die Arbeitgebenden leisten bei der Zuger Pensionskasse einen höheren Beitrag als die Arbeitnehmenden. Zudem ist der versicherte Lohn bei der Zuger Pensionskasse nicht begrenzt. Davon profitieren vor allem die Besserverdienenden, in dem sie höhere Sparbeiträge und in der Folge höhere Pensionskassenleistungen erhalten.

Bei der anschliessenden Beratung ist folgende Tatsache im Auge zu behalten: Wenn man vom Arbeitgeber bzw. von Arbeitgebenden spricht, dann spricht man hier von Steuerzahlenden. Denn die Arbeitgeberbeiträge werden primär von den Zuger Steuerzahlenden entrichtet. Zu diesen gehören auch Leute, die uns im täglichen Leben begegnen, die weniger verdienen als die Angestellten der öffentlichen Hand und deren Pensionskasse lediglich dem BVG-Minimum entspricht.

Wegen der demografischen Entwicklung und der Situation an den Kapitalmärkten gibt es keine andere Option, als sich gemeinsam nach der Decke zu strecken. Die Lebenserwartung hat zugenommen. Das angesparte Vermögen muss über eine längere Zeit verteilt und somit der Umwandlungssatz gesenkt werden. Es kommt nicht in Frage, eine risikoreiche Anlagestrategie mit hohen Renditenversprechen zu wählen. Damit kann keine gesicherte Rente garantiert werden. Mit der vorliegenden Revision leisten Arbeitnehmer und Arbeitgeber – sprich: Steuerzahler – ihren Beitrag in einer fairen Balance. Die FDP-Fraktion unterstützt daher im Wesentlichen die Anträge der vorberatenden Kommission. Insbesondere trägt sie den Beschluss der Teilkapitalisierung mit.

**Matthias Werder:** Es wurde bereits ausführlich über die Vorlage informiert, eine Wiederholung ist unnötig. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und folgt den Anträgen der Stawiko und der vorberatenden Kommission.

Für **Stefan Gisler** macht die SVP-Fraktion es sich sehr leicht. Beim Gemeindegesezt, bei dem es um wesentlich weniger ging, zog sie mit Anträgen, Gegenanträgen, Winkelzügen und Hin-und-Her die Ratsdebatte sehr in die Länge. Das jetzt vorliegende Geschäft aber wird einfach durchgewinkt.

Sparen bei den Menschen – Klotzen bei Bauten und Strassen: So lautet offenbar das Motto der Zuger Regierung und des Kantonsrats. Der Baudirektor plant ein Verwaltungszentrum für 500 Millionen Franken und einen Stadttunnel für 950 Millionen Franken. Dafür ist offenbar Geld vorhanden, auch wenn man insbesondere beim Stadttunnel nicht genau weiss, aus welchem Topf das Geld denn nun kommen soll. Doch die Pension für die zahlreichen Angestellten wie Lehrpersonen, Werkhofmitarbeitende oder Hebammen soll mit dieser Revision faktisch um 12 Prozent gekürzt werden. Bereits mit der Revision 2008 wurden die Renten bis zu 20 Prozent gekürzt. Die erneute Rentenkürzung, diese faktische Salamtaktik des schleichenden Rentenklus, zeugt von wenig Wertschätzung für die Menschen, die den Stadttunnel planen oder im neuen Verwaltungszentrum arbeiten sollen. Stossend ist, dass weder im Kommissions- noch im Stawiko-Bericht klar auf die drohenden Rentenkürzungen hingewiesen wird. Auch haben es die Kommissionspräsidentin und der Stawiko-Präsident nicht für nötig befunden, diese für die zahlreichen Versicherten nicht unwichtige Tatsache auch nur zu erwähnen.

Das Rentenziel betrug bis 1995 rund 58 Prozent des Bruttolohns. Heute liegt es noch bei 45 Prozent des Bruttolohns oder 60 Prozent des versicherten Lohns. Nach dieser Revision gemäss Vorschlag der Kommission ist von einem Rentenziel von weniger als 38 Prozent des Bruttolohns oder weniger als 50 Prozent des versicherten Lohns auszugehen.

Um die Renten einigermaßen zu sichern und als Zeichen der Anerkennung für die Angestellten im öffentlichen Dienst, bittet der Votant den Rat, den Anträgen der Kommissionsminderheit zuzustimmen, denn:

- Antrag 1 zu den höheren Sparbeiträgen braucht es für fairere Renten;
- Antrag 2, eine Beitragsaufteilung von 63 zu 37 Prozent statt 60 zu 40 Prozent, wie von Kommission und Regierung vorgeschlagen, braucht es, damit die Arbeitnehmenden nicht stärker belastet werden;
- Antrag 3, einen höheren Umlagebeitrag, braucht es, damit die Kasse im Verfahren der Teilkapitalisierung, dem der Rat offenbar zustimmt, in einer realistischen Zeitspanne auf einen Deckungsgrad von 120 Prozent kommt, um dann quasi flügge zu werden und in die Unabhängigkeit entlassen zu werden. Belässt man den Umlagebeitrag bei 2 Prozent, wie Kommission und Regierungsrat beliebt machen, bleibt die Pensionskasse noch eine mittlere Ewigkeit in der Staatsgarantie. Dagegen hat der Votant prinzipiell nichts einzuwenden, es ist aber der falsche Weg.

Die Anträge der Kommissionsminderheit sind sowohl für den Kanton als auch für die angeschlossenen Arbeitgeber finanzierbar. Sie kosten Arbeitgeber nur rund 14 Millionen Franken mehr als eine Revision gemäss Kommissionsvorlage. Zug kann sich das leisten, und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind sich bewusst, dass sie dafür von den Angestellten einen guten Service erhalten. Die Begründung des FDP-Sprechers, andere hätten – in der Privatwirtschaft – auch schlechtere Pensionskassenrenten, ist eine Nicht-Begründung. Es geht ja nicht darum, alle auf dem tiefsten Niveau einzupendeln.

Wieso sollen sich Arbeitgeber stärker engagieren? Ein kurzer Blick zurück: Beim Primatwechsel Mitte der 1990er-Jahre haben die Arbeitgebenden die Deckungslücke von fast 100 Millionen Franken nicht geschlossen. Die Arbeitnehmenden haben mit faktischen Quersubventionierungen, etwa durch Pensionierungsverluste und Ausgleichszahlungen bei den Sparbeiträgen, massgeblich, nämlich mit rund 300 Millionen Franken, dazu beigetragen, dass die Kasse heute so gut dasteht. Eben durfte man dem Jahresbericht der Pensionskasse entnehmen, dass der Deckungsgrad zwischen 2011 und 2012 wieder angestiegen ist und auf über 96 Prozent liegt. Zug preist sich gerne als Erfolgsmodell an. Ist das so? Ist es ein Erfolg, wenn reiche Ausländer von der Pauschalbesteuerung profitieren, wenn privilegierte Firmen gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit kaum Steuern zahlen, wenn die Gemeinden Steuerfüsse am Laufmeter senken? Und ist es ein Erfolg, wenn im Gegenzug die Wohn- und Lebenskosten massiv steigen, wenn die Stadt Zug bei der Bildung sparen muss – und wenn faktisch nun auch die Pensionskassenrenten sinken? Machen Sie Zug zum Erfolgsmodell auch für die Angestellte in den öffentlichen Diensten. Schaffen Sie heute die Grundlage für eine wirtschaftlich stabile und gleichzeitig für Versicherte weiterhin attraktive Pensionskasse. Die AGF will dies. Sie kommt dem Rat entgegen, tritt ein und bittet darum, die Minderheitsanträge zu unterstützen.

**Daniel Stadlin:** Der GLP ist es wichtig, dass unser Kanton über ein attraktives und zeitgemässes Pensionskassengesetz verfügt, welches die Finanzierung auch langfristig sicherstellt. Darum unterstützt sie die Absicht, die Leistungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und etwas zurückzunehmen. Im Vergleich zu privaten Pensionskassen bleiben die angestrebten Leistungen auch so komfortabel. Dass die Finanzierung der Pensionskasse bis zur Erreichung der Vollkapitalisierung vorerst einmal im System der Teilkapitalisierung geführt werden soll, findet die GLP richtig, sind doch die Kosten für die vollständige Sanierung – also inklusive Wertschwankungsreserve – mit ca. 650 Millionen Franken sehr hoch. Trotzdem ist eine Vollkapitalisierung anzustreben. Eine Teilkapitalisierung – oder Dauerunterdeckung – bedeutet ja nichts anderes, als dass laufende und heute versprochene Renten

nicht mit genügend Kapital unterlegt sind. Die Sanierung hat deshalb hohe Priorität. Technischer Zinssatz und Umwandlungssatz sind marktgerecht auszugestalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kasse weiterhin in Unterdeckung bleibt und letztlich der Steuerzahler für die Sanierungskosten aufkommen muss. Dass künftig der Kanton nur noch die Beiträge festlegen darf, ist aufgrund der Staatsgarantie auch nicht ganz ohne Risiko. Trotz dieser Vorbehalte beurteilt die GLP das vorliegende Gesetz als ausgewogen und ist für Eintreten.

**Alois Gössi** legt zuerst seiner Interessenbindung dar: Er ist Präsident des Verbandes der Zuger Polizei, eines der drei anerkannten Personalverbände beim Kanton Zug, und er spricht auch im Namen der anderen Personalverbände. Persönlich ist er aber nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert.

Die Totalrevision des Pensionskassengesetzes ist nötig geworden wegen bundesrechtlicher Gesetzesänderungen. Die Personalverbände sind jedoch nur mässig zufrieden, wie sie ausgefallen ist. Sie begrüssen es, dass der Kantonsrat inskünftig für die Finanzierung und der Vorstand der Pensionskasse für die Leistungen zuständig sein wird. Gerne hätten sie gesehen, wenn bei der Pensionskasse eine Vollkapitalisierung vorgenommen worden wäre. Mit dem geplanten Umlagebeitrag von 2 Prozent soll nun quasi die Ausfinanzierung der Pensionskasse finanziert werden. Die Personalverbände finden jedoch, dass diese 2 Prozent absolut ungenügend sind, wenn man innerhalb einer vernünftigen Frist die Ausfinanzierung durchführen will. In diesem Sinne unterstützen sie die Verdoppelung des Beitrags auf 4 Prozent, wie es die Kommissionsminderheit vorschlägt.

Allein durch die Herabsetzung des Umwandlungssatzes um 0,8 Prozent auf 6 Prozent werden die Renten um rund 12 Prozent sinken. Schon deshalb sowie bei den gegenwärtigen Finanzmarktverhältnissen und einer Verzinsung der Sparbeiträge durch die Pensionskasse von aktuell 1,5 Prozent ist das angestrebte Leistungsziel von 45 Prozent des Bruttolohnes unrealistisch. Eine zusätzliche Erhöhung der Sparbeiträge, wie es die Kommissionsminderheit und auch verschiedene Zuger Gemeinden fordern, unterstützen die Personalverbände. Die Erhöhung der Sparbeiträge pro Versicherten gemäss den Vorschlägen des Minderheitsantrags wird es überhaupt erst ermöglichen, auch nur in die Nähe des angestrebten Leistungsziels bei den Renten von ca. 45 Prozent zu kommen. Die Höhe der Sparbeiträge ist ja nicht neu, sie wurde in früheren Jahren auch schon angewendet.

Zur Querfinanzierung bei der Pensionskasse durch die aktiv Versicherten: Im Bericht der Kantonsratskommission auf der Seite 8, unterste Zeile, wird erwähnt, dass eine Minderverzinsung von 1 Prozent einer Sanierungsmassnahme von 2 Prozent entspreche. Von 2004 bis 2013 mussten die aktiven Versicherten im Durchschnitt über 1,5 Prozent Minderverzinsung gegenüber den Rentenbeziehenden in Kauf nehmen. Diese 1,5 Prozent entsprechen einem Sanierungsbeitrag von 3 Prozent. Die aktiven Versicherten haben also in den letzten Jahren mit der tieferen Verzinsung jährliche Sanierungsbeiträge von rund 17 Millionen Franken geleistet. In den kommenden Jahren werden diese Sanierungsbeiträge weniger hoch sein, aber immer noch bei rund 10 Millionen Franken liegen.

Zwei Punkte, welche die vorberatende Kommission erfreulicherweise aufgenommen hat, sind für Personalverbände wichtig:

- Die Personalverbände begrüssen es, dass wenigstens bei den jüngsten Mitarbeitenden nun auch Sparbeiträge möglich werden. Dies entspricht einer Gleichbehandlung dieser Gruppe mit den über 65-Jährigen, welchen auch noch Sparbeiträge gutgeschrieben werden, falls sie über das Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten. Wenn Junge bereits früh in den Arbeitsprozess einsteigen, sind es

oft auch diese, die nach langer Arbeitstätigkeit früher pensioniert werden möchten. Die Sparbeiträge zwischen 21 und 24 erleichtern dies.

- Es gibt Arbeitgeber, die versichern ihre Mitarbeiter in der Pensionskasse freiwillig, obwohl diese weniger verdienen als die BVG-Eintrittschwelle von 21'060 Franken pro Jahr. Dies sind vor allem Mitarbeitende mit Teilzeitpensen u. a. im Kantonsspital. Gemäss neuem Recht ist dies nicht mehr möglich, und die Versicherten müssten aus der Zuger Pensionskasse austreten. Die Personalverbände begrüßen es explizit, dass die Arbeitgeber mit der Wahl des Vorsorgeplans solche Mitarbeiter weiterhin in der Zuger Pensionskasse versichern können. Sie würden es sehr begrüßen, wenn der Kanton Zug als Arbeitgeber dies bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – aktuell sind es rund achtzig Personen mit einem Jahreseinkommen von rund 12'000 bis 21'000 Franken, ebenfalls so handhaben würde. Hier wäre der Votant froh um eine Aussage des Finanzdirektors.

In diesem Sinne ist der Votant für Eintreten für die Vorlage und bittet, die Anträge der Kommissionsminderheit bei der Detailberatung zu unterstützen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt einleitend der Präsidentin der vorberatenden Kommission und dem Stawiko-Präsidenten für die positive Aufnahme der Vorlage und die fundierte Beratung. Es war dem Regierungsrat wichtig, die Vorlage möglichst transparent und verständlich darzustellen und den Rat für die Beratung mit allen nötigen Unterlagen, auch mit Papieren des Pensionskassen-Vorstandes und der Personalverbände, zu dokumentieren.

Eine Pensionskassen-Vorlage muss auf Kontinuität bauen, ist sie doch für Jahrzehnte und nicht nur ein paar wenige Jahre angelegt. Auch müssen die Regelungen berechenbar sein, sowohl für die Versicherten als auch für die angeschlossenen Organisationen. Die Vorlage ist ausgewogen. Sie ist einerseits für die Mitarbeitenden, von denen perfekte Leistungen erwartet werden, vertretbar. Will der Kanton solche Mitarbeitenden anstellen, konkurriert er mit dem Dienstleistungsbereich, mit Banken, Treuhandfirmen und anderen öffentlichen Arbeitsgebern. Deshalb müssen die Leistungen der Pensionskasse mit denjenigen dieser Bereiche verglichen werden. Im Bericht des Regierungsrats ist auf Seite 44 aufgezeigt, wo die kantonale Pensionskasse neu zu liegen kommt, und dieser Vergleich zeigt, dass wir nach wie vor in einem guten Feld sind, obwohl die Versicherten mit einem tieferen Umwandlungssatz eine tiefere Rente haben werden und die Arbeitgebenden höhere Kosten zu tragen haben. Es müssen also alle etwas bringen und etwas leisten. In diesem Zusammenhang von «Rentenklaue» zu sprechen, ist falsch. Der Umwandlungssatz muss gesenkt werden, weil wir einfach immer älter werden. In den vergangenen Jahrzehnten stieg die Lebenserwartung pro Jahrzehnt um ein Jahr, im letzten Jahrzehnt waren es sogar zweieinhalb Jahre. Die Leute leben immer länger, und das angesparte Kapital muss länger reichen. Irgendjemand muss das bezahlen, sei es mit höheren Sparbeiträgen oder mit einem reduzierten Umwandlungssatz.

Daneben haben wir auch noch die Finanzmärkte. Jeder weiss, dass man auf einer Bank für sein Geld fast keinen Zins mehr erhält. Der technische Zins war früher bei 4 Prozent festgelegt. Diese Renditeerwartung war die Berechnungsbasis für die Festlegung des Umwandlungssatzes. Diese 4 Prozent sind heute weit von der Realität entfernt. Der Vorstand der Pensionskasse hat den Umwandlungssatz stufenweise auf 3 Prozent gesenkt, was höher ist als der den aktiv Versicherten vergütete Zins von 1,5 Prozent. Hier von Querfinanzierung zu sprechen, wird der Sache aber nicht ganz gerecht, weil der technische Zins eine erwartete Rendite auf dem angesparten Kapital ist, die zum Umwandlungssatz führt. Der technische Zins wird dem Rentenskapital nicht gutgeschrieben, er ist vielmehr eine Annahme, um dem Umwandlungssatz Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung des BVG wollte der Bundesrat die Finanzierung der BVG-Kassen langfristig stabilisieren. Es sind vor allem Westschweizer Kassen, die einen sehr tiefen Deckungsgrad haben. Wir sind bei 96,2 Prozent, ein relativ guter Wert. Der andere Punkt war, die öffentlich-rechtlichen Kassen näher an die privatrechtlichen Kassen heranzuführen. Eine Ausnahme ist, dass bei den öffentlich-rechtlichen Kassen der Vorstand nicht alles, sondern entweder die Finanzierung *oder* die Leistung zu beschliessen hat; bei den übrigen Vorsorgewerken ist beides beim Vorstand angesiedelt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Finanzierung in der Kompetenz des Kantonsrats liegt; das wurde gut aufgenommen. Der Ausgangsdeckungsgrad ist im Bericht aufgeführt. Der Vorstand hat in einer Absichtserklärung gesagt, dass er entsprechend dem Modell des Versicherungsexperten den Ausgangsdeckungsgrad festlegen werde. Aktuell sieht es so aus, dass der Deckungsgrad noch ansteigen wird.

Zur Voll- und Teilkapitalisierung: Als die Finanzdirektion mit der Erarbeitung des Berichts begann, lag der Deckungsgrad bei 92,2 Prozent. Ende letzten Jahres konnte er um 100 Millionen Franken verbessert werden, und könnte der Jahresabschluss *jetzt* gemacht werden, läge er nochmals um mehr als 100 Millionen Franken höher. Allein in der Phase der Beratung dieser Vorlage hat sich der Deckungsgrad über den Kapitalmarkt also um über 200 Millionen Franken verbessert. Hätte man irgendeine Summe definiert, die mit der Vollkapitalisierung durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen gewesen wäre, hätte das sicher grosse Diskussionen ausgelöst. Deshalb ist der vorliegende, langfristig angelegte Vorschlag zielführender, reagiert er doch nicht auf solche Ausschläge am Kapitalmarkt. Er braucht auch keine Gemeindeversammlungsbeschlüsse, wie sie eine Vollkapitalisierung wahrscheinlich zur Folge gehabt hätte.

Zur Staffelung: Der Finanzdirektor hätte den Einheitssatz gern beibehalten. Wenn die Zuger Pensionskasse aber die einzige ist, die daran festhält, führt das zu «schrägen» Auswirkungen. Wenn Junge von einer anderen Kasse kommen, bringen sie viel zu wenig Vorsorgekapital mit, das sie bis 65 nicht mehr aufstocken können; und wenn umgekehrt Leute im mittleren Alter weggehen, nehmen sie zu viel Vorsorgekapital mit und bekommen beim nächsten Arbeitgeber noch einmal mehr, weil gegen das Pensionsalter hin die Beiträge ja steigen.

Zu den Kosten: Der Stawiko-Präsident hat gesagt, es werde nur die halbe Miete ausgewiesen, weil über Dritte, die eine Leistungsvereinbarung haben, noch rund 1,7 Millionen Franken zu finanzieren seien. Der Finanzdirektor geht aber nicht davon aus, dass einfach alles an den Kanton übertragen wird, da ein gewisser Teil wahrscheinlich auch über Effizienzsteigerungen oder sonstige Kosteneinsparungen aufgefangen werden kann.

Der Vergleich mit den Investitionen greift zu kurz. Man kann nicht Investitionen in Infrastruktur mit laufenden Ausgaben vergleichen. Eine Investition hält dreissig, vierzig Jahre, laufende Ausgaben hingegen fallen jedes Jahr an, und wenn sie höher angesetzt werden, dann fallen sie jedes Jahr höher an.

Der Finanzdirektor dankt nochmals für die gute Aufnahme der Vorlage. Er wird in der Detailberatung zu den einzelnen Punkten noch sprechen.

## EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**1. Pensionskassengesetz*****Titel und Ingress*****§ 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3****§ 2 Abs. 1 und Abs. 2**

Der Vorsitzende hält fest, dass sich die Kommissionen dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine andere Fassung des letzten Satzes vorschlägt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich dieser Version an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 3 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine andere Fassung vorschlägt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich dieser Version an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 3 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko eine Ergänzung vorschlägt: «Die Finanzierung *und die Leistungen haben* sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann.»

Finanzdirektor **Peter Hegglin** möchte beliebt machen, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zu folgen. Auch die vorgeschlagene Ergänzung umfasst nicht alle Parameter; es gäbe beispielsweise auch noch die Demografie oder die Entwicklungen am Kapitalmarkt. Alle Parameter können nicht aufgelistet werden. Abs. 2 und 3 legen fest, dass die Leistungen so festzulegen sind, dass sie erbracht werden können. Es braucht in Abs. 3 keine Ergänzung.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: In § 3 geht es um Grundsätze, und wenn hier erwähnt wird, dass allein die Finanzierung den Deckungsgrad sicherzustellen hat, dann ist das falsch, und man könnte gleich das Ganze weglassen. Andreas Hausheer hat gesagt, dass Finanzierung und Leistungen in einem Zusammenhang stehen und in sich greifen müssen. Es ist unverständlich, dass der Bund das auseinanderdividiert hat und der Regierung die Kompetenz für die Beiträge und dem Vorstand jene für die Leistungen zuweist. Wenn der Deckungsgrad sichergestellt werden muss, dann ist es erforderlich, dass das über das gesamte Regelwerk, über das ganze System passiert und nicht nur über die Finanzierung. Wenn das

nur auf die Finanzierung beschränkt würde, hätte das zur Folge, dass – sobald die Leistungen vom Vorstand zu hoch festgesetzt werden – der Deckungsgrad sinkt und beim Kanton die hohle Hand gemacht wird. Das kann nicht sein. Der Vorstand soll mit eingebunden werden in die Verantwortung, dass er die Leistungen so festsetzt, dass sie mithelfen, den Deckungsgrad zu sichern.

→ Der Rat stimmt mit 48 zu 15 Stimmen der Fassung der Stawiko zu.

#### **§ 4 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat beschliesst stillschweigend die Fassung des Regierungsrats.

#### **§ 4 Abs. 2 Bst. a und Bst. a1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat der Fassung der vorbereitenden Kommission anschliesst: Sparbeiträge von 10 Prozent sollen erhoben werden bei Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 24 Jahren. Die Kommissionsminderheit macht den gleichen Vorschlag. Die Stawiko will an der ursprünglichen Version der Regierung festhalten, also Sparbeiträge erst ab Alter 25 erheben.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass dieser Antrag in der Kommission mit 11 zu 4 Stimmen angenommen wurde. Infolge der demografischen Entwicklung sollen junge Arbeitnehmende auch im Alter von 21 bis 24 Jahren die Möglichkeit haben, bereits für ihre Altersrente zu sparen. Gemäss Finanzdirektion kostet dieser Zusatz rund 300'000 Franken pro Jahr. Infolge grösserer Sparguthaben kann später eine bessere Rente erwirkt werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Änderung stimmt.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Die Stawiko lehnt Sparbeiträge für die Altersgruppe 17 bis 24 mit 5 zu 1 Stimmen ab. Bei den Beiträgen wurde – wie gehört – vom Einheitsmodell wieder zu den gestaffelten Beiträgen zurückgekehrt, weil die Mehrheit der Kassen gestaffelte Beiträge hat. Die Mehrheit der Kassen hat in diesem freiwilligen Bereich keine Beiträge. Das heisst, dass junge Arbeitnehmende, die den Kanton verlassen, zusätzlich finanziert wurden, während junge Arbeitende, die zum Kanton kommen, nichts mitbringen. Das ist eine Systemwidrigkeit, die bei den normalen Beiträgen ausgeschlossen wurde, hier aber wieder eingeführt werden soll. Der Votant beantragt im Namen der Stawiko, deren Fassung zu folgen.

**Arthur Walker** legt zuerst seine Interessenbindung dar: Er ist seit 1978 bei der Pensionskasse des Kantons Zug versichert und erreicht am 1. Januar 2014 das ordentliche Pensionsalter.

Die vorbereitende Kommission hat erkannt, dass bei den jüngsten Mitarbeitenden auch Sparbeiträge weiterhin möglich sein sollen. *Weiterhin*, da dies bisher möglich war, und zwar auf freiwilliger Basis und in gegenseitiger Absprache zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese flexible Lösung lässt das Bundesgesetz nun leider nicht mehr zu. Und damit trifft es in erster Linie Mitarbeitende im Niedriglohnsegment und in typischen Frauenberufen, etwa Pflegeberufen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission trägt diesem Umstand Rechnung. Die Kommission beabsichtigt damit auch eine gewisse Gleichbehandlung mit der Gruppe der über 65-Jährigen. Diesen werden auch noch zusätzliche Sparbeiträge gutgeschrieben. Wer aber früh in den Arbeitsprozess einsteigt, wird infolge langer Arbeitstätigkeit oft auch früher pensioniert. Die Sparbeiträge zwischen den Altersjahren 21 und 24 würden einen solchen vorzeitigen Altersrücktritt erleichtern. Der Votant bittet deshalb um die Unterstützung des Antrags der vorberatenden Kommission.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** unterstützt die Worte von Arthur Walker und möchte ebenfalls beliebt machen, den früheren Beginn des Sparens zu ermöglichen. Damit kann die Sensibilität für die Notwendigkeit der Vorsorge bei Jüngeren erhöht, eine längere Spardauer ermöglicht und damit einem noch tieferen Umwandlungssatz entgegengewirkt werden. Das alles würde dazu beitragen, auch im Rentenalter eine angemessene Lebensgrundlage zu haben. Der Finanzdirektor empfiehlt, dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 38 zu 29 Stimmen der Fassung der vorberatenden Kommission zu.

#### **§ 4 Abs. 2 Bst. b–i**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommissionsminderheit beantragt, die Prozentsätze der Sparbeiträge und die Alterskategorien gemäss Pensionskassengesetz aus dem Jahre 1994 festzusetzen. Dieses Sparbeitragssystem wird *en bloc* dem Antrag von Regierungsrat, Kommission und Stawiko gegenübergestellt.

**Eusebius Spescha:** Tatsache ist, dass die vorliegende Revision des Pensionskassengesetzes zu einer deutlichen, wenn nicht sogar massiven Reduktion der zu erwartenden Renten von mittel- bis langfristig rund 12 Prozent führt. Dies hat zwei Gründe: Einerseits wird der Vorstand aufgrund der höheren Lebenserwartung einen tieferen Umwandlungssatz festlegen müssen, andererseits sind die Verzinsungen heute deutlich tiefer als noch vor einigen Jahren. Diese Gegebenheiten muss man akzeptieren, ob man daran Freude hat oder nicht. Wenn man also will, dass die Renten nicht ganz so stark sinken, muss man mehr Geld in den Topf legen – das ist ein einfacher Mechanismus. Immerhin ist daran zu erinnern, dass in der letzten Revision noch 60 Prozent als Rentenziel angestrebt wurden. Jetzt ist man sehr bescheiden geworden und findet, dass wenigstens 50 Prozent angepeilt werden müssten. Wenn man aber die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Anpassung bei den Sparbeiträgen nicht vornimmt, sind auch diese 50 Prozent nicht realistisch.

Der Antrag der Kommissionsminderheit ist kein Fantasieantrag. Er entspricht den Ansätzen, die im Pensionskassengesetz von 1994 festgelegt wurden und etwa zehn Jahre lang gültig waren. Wenn es damals während zehn Jahren möglich war, diese Sparbeiträge zu finanzieren, dann sollte das auch in Zukunft möglich sein. Dazu kommt, dass diese Beiträge nicht einfach zulasten der Arbeitgebenden gehen, sondern dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende sie in gleichem Verteilschlüssel miteinander tragen. In der Kommission wurde gesagt, dass die Mehraufwendungen insgesamt etwa 7 Millionen Franken betragen würden. 3 Millionen davon tragen 8800 Arbeitnehmende und 4 Millionen die rund 100 angeschlossenen Arbeitgebenden.

Der Votant ruft den Rat auf, diesem Antrag zuzustimmen, damit auch in Zukunft die Rentnerinnen und Rentner eine vernünftige Rente haben.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass sich die Kommission intensiv mit den Anliegen der Arbeitnehmerverbände auseinandergesetzt und auch die Argumente der Minderheit angehört und diskutiert hat. Der vorliegende Antrag wurde auch in der Kommission gestellt und mit 12 zu 3 Stimmen klar abgelehnt.

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent führt zu einer Reduktion der zukünftigen Altersrente im Umfang, wie es die Kommissionsminderheit in ihrem Bericht erwähnt. Der Regierungsrat hat jedoch darauf reagiert und deshalb neu die Staffelung der Sparbeiträge nach Alterskategorien mit veränderten Sparbeiträgen vorgesehen. Die Reduktion der Rente wird dadurch zum grössten Teil aufgefangen. Gegenüber dem heutigen Plan resultiert gemäss Tabelle auf Seite 19 im Bericht und Antrag der Regierung eine Einbusse von 1 Prozent – nicht 12 Prozent, wie im Eintretensvotum von Stefan Gisler gehört. Von «Rentenklaue» kann keine Rede sein.

Der Finanzdirektor hat es bereits ausgeführt: Das angesparte Geld muss aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung auf mehr Jahre verteilt werden. Weder Regierung oder die vorberatende Kommission noch die Verantwortlichen der Zuger Pensionskasse können etwas dafür, dass die Lebenserwartung gestiegen ist. Die Kommission war dezidiert der Meinung, dass die Lösung der Zuger Pensionskasse nach wie vor sehr gut ist. Sie ist weitaus besser ausgestattet als solche vieler Steuerzahler. Auch in der Privatwirtschaft müssen die Arbeitnehmenden aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen mit kleineren Renten rechnen. Es geht nicht, dass das Staatspersonal hier auf Kosten der Steuerzahler mehr als privilegiert wird.

Um gewisse Ausfälle abzudecken, wird das private Sparen – im Rahmen des Drei-Säulen-Prinzips in der Schweiz die dritte Säule – an Bedeutung zunehmen. Die Kommissionspräsidentin bittet, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** geht mit der Kommissionsminderheit einig: Wenn der Umwandlungssatz sinkt, dann wird die Rente tiefer, und wenn man das kompensieren will, muss man die Sparbeiträge erhöhen. Das hat der Regierungsrat in seiner Vorlage bereits so vorgenommen: Die Tabelle auf Seite 3 unten im regierungsrätlichen Bericht zeigt, dass früher der Sparbeitrag – der Einheitssatz betrug 18,5 Prozent – mit 18,21 Prozent ausgewiesen ist – dies in Prozent der versicherten Lohnsumme –, weil es Leute gibt, die nicht versichert sind, sei es aus Altersgründen oder aufgrund einer tieferen Lohnsumme. Betrachtet man die rechte Spalte, dann sieht man, dass der Sparbeitrag auf 19,63 Prozent steigt. Diese Veränderung konnte vorgenommen werden, weil der Risikobeitrag heute mit 4 Prozent zu hoch dotiert ist. Es braucht nicht 4 Prozent Risikobeitrag, um die Invaliditätsfälle zu finanzieren; 2,5 Prozent reichen. Diese Veränderung wurde also vorgenommen, die Vorsorgekapitalien werden um diese Menge höher dotiert.

Zum Rentenziel: In der letzten Vorlage wurde von 59 oder 60 Prozent Rentenziel gesprochen, dies bei einer angenommenen Verzinsung von 3 Prozent; das Modell findet sich auf Seite 19 des Regierungsratsberichts. Weil eine Verzinsung von 3 Prozent aber illusorisch und nicht zu erreichen ist, wurde sie auf 1,5 Prozent reduziert. Unter dieser Annahme liegt das Rentenziel in der alten Vorlage bei 51 Prozent und jetzt in der neuen Vorlage bei 50 Prozent. Das ist das rechnerische Modell, je nach Biografie kann es Unterschreitungen oder auch Überschreitungen geben. Im rechnerischen Modell ist die Renteneinbusse zwar vorhanden, aber nicht so dramatisch und in einem vertretbaren Ausmass. Deshalb empfiehlt der Finanzdirektor, dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu folgen.

**Stefan Gisler** wendet sich an die Kommissionspräsidentin, die behauptet hat, er habe mit 12 Prozent eine Fantasiezahl in den Rat gesetzt. Er zitiert den Bericht des Regierungsrats, Seite 19 oben: «Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,0 % führt zu einer Reduktion der künftigen Altersrenten um rund 12 %.» Das ist eine Tatsache, und mit dem Antrag der Kommissionsminderheit soll dieser Tatsache entgegengewirkt werden. Auch die Kommissionsminderheit, die sich für die Arbeitnehmenden einsetzt, ist sich bewusst, dass das nicht nur die Arbeitgebenden zu bezahlen haben. Deshalb fusst ihr Vorschlag auch auf dem Gedanken, dass rund 3 Millionen Franken von den Arbeitnehmenden und rund 4 Millionen von den Arbeitgebenden kommen, um diese Sparbeiträge derart zu erhöhen, dass dem drohenden Rentenverlust *ein Stück weit* entgegengewirkt werden kann.

→ Der Rat stimmt mit 56 zu 14 Stimmen der Fassung des Regierungsrats zu.

#### § 4 Abs. 2 Bst. j

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in Bezug auf die Sparbeiträge der Alterskategorien 66–70 allseits Einigkeit herrscht.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragten Änderungen.

#### § 4 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen dem Antrag des Regierungsrats anschliessen

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragten Änderungen.

#### § 4 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass bei dieser Bestimmung zwei Themenkreise je mit abweichenden Anträgen vorliegen, nämlich die Sparbeiträge und die Risikobeiträge.

##### 1. Sparbeiträge

Regierungsrat, Kommission und Staatswirtschaftskommission beantragen, den Sparbeitrag der Arbeitgebenden auf 60 Prozent und denjenigen der Arbeitnehmenden auf 40 Prozent festzusetzen. Die Kommissionsminderheit beantragt eine Aufteilung von 63 Prozent zu 37 Prozent.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Wie im Eintretensvotum bereits ausgeführt, hat sich die Kommission verschiedene Varianten bezüglich Aufteilung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen rechnen lassen und diese analysiert. Es wurden in der Kommission verschiedene Anträge gestellt. Im Detail sind dies der Antrag der Kommissionsminderheit mit Aufteilung 63 zu 37 sowie ein Antrag mit Aufteilung 60 zu 40. Der Antrag 63 zu 37 erhielt 1 Stimme, der Antrag 60 zu 40 erhielt 4 Stimmen, und die Mehrheit von zwei Dritteln der Kommission war für die Version der Regierung. Die Kommission empfand diese Aufteilung im Hinblick auf die vorherige Diskussion in Bezug auf die Höhe und Staffelung der Sparbeiträge

als angemessen. Mit der gleichen Begründung wurde auch eine andere Aufteilung der Risikobeiträge mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Zudem sind die Risikobeiträge eher rückläufig, und eine differenzierte Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge würde das System zusätzlich verkomplizieren. Die Kommissionspräsidentin bittet deshalb, dem Antrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen.

**Stefan Gisler:** Wie gehört, will die Kommission das Beitragsverhältnis bei den Sparbeiträgen auf 60 Prozent (Arbeitgebende) zu 40 Prozent (Arbeitnehmende) festlegen. Für die Arbeitnehmenden stellt dies eine Erhöhung dar, für die Arbeitgebenden ist es eine Senkung ihres Beitrags. Die Kommissionsminderheit beantragt darum, die heute geltende Aufteilung von 63 Prozent zulasten der Arbeitgebenden und 37 Prozent zulasten der Arbeitnehmenden zu belassen. Das bewirkt für Arbeitnehmenden eine Entlastung von rund 3 Millionen Franken. Zu erinnern ist daran, dass die Arbeitnehmenden seit dem Wechsel des Primats bereits sehr viel dazu beigetragen haben, die Deckungslücke zu stopfen. Mit dieser erneuten Verschiebung der Lasten zulasten der Versicherten erhöht sich deren Zahlungspflicht langfristig. Wenn man bei dieser Vorlage von Ausgewogenheit spricht, dann wird vergessen, dass der Umlagebeitrag zulasten der Arbeitgebenden irgendeinmal wegfallen wird. Diese Verschlechterung des Beitragsverhältnisses hingegen wird heute für längere Zeit zementiert. Belasten Sie die Arbeitnehmenden, die eh schon mit einer tieferen Rente rechnen müssen, nicht noch mit höheren Sparbeiträgen aufgrund eines ungünstigen Beitragsverhältnisses.

**Manuel Brandenburg** stellt als Einzelsprecher den **Antrag**, dass die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden je 50 Prozent sowohl der Sparbeiträge als auch der Risikobeiträge bezahlen. Dieses Verhältnis ist in der Privatwirtschaft üblich – es sei denn, ein Arbeitgeber ist besonders grosszügig, was es selbstverständlich auch gibt. Das Verhältnis 50 zu 50 ist auch für die Staatsangestellten gerecht. Diese leisten im Kanton Zug unbestrittenermassen gute Arbeit – der Amtsschimmel wiehert hier praktisch nicht –, sie sind mit der Pensionskasse aber schon jetzt gut gestellt.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** bittet, dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu folgen und jetzt nicht irgendwelche Übungen zu veranstalten. Es ist nicht ganz seriös, in dieser Vorlage mit doch massiven Parametern einfach das ganze System zu verändern. Die vorberatende Kommission hat sich intensiv damit befasst und ist nach der intensiven Prüfung verschiedener Varianten beim Antrag des Regierungsrats geblieben. Wenn dem Antrag Brandenburg Folge geleistet würde, wäre die Vorlage wirklich nicht mehr ausgewogen. Soweit sollte der Rat nicht gehen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass eine Dreifachabstimmung folgt, bei der jedes Ratsmitglied *eine* Stimme hat. Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Fassung des Regierungsrats, der Kommission und der Stawiko: 44 Stimmen.
- Fassung der Kommissionsminderheit: 14 Stimmen.
- Antrag Manuel Brandenburg: 10 Stimmen.

→ Damit stimmt der Rat der Fassung des Regierungsrats zu.

## 2. Risikobeiträge

Regierungsrat und Kommission beantragen eine Aufteilung des Risikobeitrags von 60 Prozent zulasten der Arbeitgebenden und 40 Prozent zulasten der Arbeitnehmenden. Die Staatswirtschaftskommission schlägt eine Aufteilung zu je 50 Prozent vor.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass die Stawiko auch diese Beiträge beraten hat und zur Überzeugung gelangt ist, dass es keinen Grund gibt, vom bisherigen Verteilschlüssel von 50 zu 50 abzuweichen – dies umso mehr, als es sich um einen variablen Satz handelt. Die Vorlage geht von insgesamt 2,5 Prozent Risikobeiträgen aus. Aus § 4 Abs. 3 geht aber hervor, dass es sich um einen flexiblen Satz handelt, der bis auf 4 Prozent hochgehen kann. Deshalb scheint es der Stawiko sinnvoll, wenn diese Beiträge paritätisch aufgeteilt werden. Im Übrigen ist auf das Votum von Manuel Brandenburg, der ja für beide Beiträge gesprochen hat, hinzuweisen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt auch hier, dem Antrag der Stawiko nicht zu folgen. Es ist in der neuen Beitragsaufteilung tatsächlich so, dass die Arbeitnehmenden eher mehr zu leisten haben als die Arbeitgebenden, wie das auf Seite 3 der regierungsrätlichen Vorlage aufgelistet ist. Mit dem Antrag der Stawiko käme noch ein Viertel Beitragsprozent zulasten der Arbeitnehmenden hinzu. Der Regierungsrat hat versucht, eine ausgewogene und in sich stimmige Vorlage zu gestalten. Deshalb beantragt er die Veränderung von vorher 50 zu 50 zu neu 60 zu 40, dies auch beim Sparbeitrag, wo das Verhältnis früher 36,8 zu 63,2 zulasten der Arbeitnehmenden war. Man muss das Ganze betrachten, und von daher empfiehlt es sich, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

→ Der Rat folgt mit 47 zu 20 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

### § 4 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auch hier zwei Themenkreise je mit abweichenden Anträgen vorliegen, nämlich:

- Sistierung oder Wegfall des Umlagebeitrags bei Wegfall der Staatsgarantie;
- Höhe des Umlagebeitrags.

#### 1. Sistierung oder Wegfall des Umlagebeitrags bei Wegfall der Staatsgarantie

Der Regierungsrat ist für eine Sistierung und ein Wiederaufleben des Umlagebeitrags. Die Kommission ist für den Wegfall des Umlagebeitrags; die Stawiko schliesst sich diesem Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Der Sinn und Zweck dieser Gesetzesrevision besteht darin, die öffentlich rechtlichen Pensionskassen zu verselbständigen und sie – wie in der Privatwirtschaft üblich – einer Vollkapitalisierung mit entsprechender Wertschwankungsreserve zuzuführen. Bei deren Erreichen entfällt die Staatsgarantie. Es ist deshalb gemäss vorberatender Kommission systemwidrig, wenn man nun über die Hintertüre einen Umlagebeitrag wieder aufleben lässt. Zudem will die Kommission das oberste Organ der Pensionskasse in die Pflicht nehmen, wonach dieses dafür sorgen muss, eine einmal erreichte Vollkapitalisierung zu halten. Der Entscheid der Kommission war einstimmig.

Finanzdirektor **Peter Hegglin**: Der Regierungsrat hat diese Bestimmung im Vorfeld der heutigen Sitzung nochmals beraten und empfiehlt, an seiner Version festzuhalten, dies deshalb, weil sich ihm keine grundlegend neuen Erkenntnisse ergeben haben. Diese Bestimmung wurde nämlich schon in der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet, und sie ist auf breite Unterstützung vor allem auch der Einwohnergemeinden gestossen.

→ Der Rat folgt mit 59 zu 8 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

## *2. Höhe des Umlagebeitrags*

Regierungsrat, Kommission und Stawiko beantragen, den Umlagebeitrag der Arbeitgebenden auf 2,0 Prozent des versicherten Lohnes festzusetzen. Die Kommissionsminderheit beantragt 4 Prozent.

**Eusebius Spescha**: Beim Antrag der Kommissionsminderheit geht es darum, aus der Geschichte zu lernen und die Ausfinanzierung ernsthaft anzustreben. Grundsätzlich dient der Umlagebeitrag dazu, die vorhandene Unterdeckung auszufinanzieren und über Jahre oder eher Jahrzehnte die Vollkapitalisierung zu erreichen. Gemäss den Ausführungen in der Kommission beträgt der Fehlbetrag bis zur Vollkapitalisierung etwa 700 Millionen Franken. 2 Prozent Umlagebeitrag ergeben gut 10 Millionen Franken Erträge. Da gemäss Bericht der Regierung die Hälfte des Umlagebeitrags dazu verwendet wird, die voraussichtlichen Pensionierungsverluste bis 2023 auszugleichen, stehen zur Ausfinanzierung lediglich 5 Millionen Franken zur Verfügung. Das ist angesichts der fehlenden 700 Millionen Franken kein echter Beitrag an eine Ausfinanzierung in einer vernünftigen Zeitspanne, das ist eher lächerlich.

Zudem muss man wissen, dass die Unterdeckung auch damit zu tun hat, dass 1995 beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat die damalige Deckungslücke von 97 Millionen Franken nicht ausfinanziert wurde, was heute einige der damals Beteiligten als Fehler betrachten. Aber auch nach 1995 musste die Pensionskasse weitere Lücken aus den Erträgen stopfen, da die berechneten Beiträge und die eingetretene Realität nicht übereinstimmten. Um glaubwürdig zu sein, muss deshalb der Umlagebeitrag auf 4 Prozent erhöht werden. Auch das ist ein moderater Vorschlag, von Expertenseite wurden teilweise deutlich höhere Werte genannt.

Die Entwicklung der Pensionskassen hängt zu einem wesentlichen Teil von den Kapitalerträgen ab. Es wäre blauäugig, davon auszugehen, dass in Zukunft auf dem Kapital stabile Erträge erzielt werden können. Das war vielleicht vor zwanzig Jahren noch möglich. Die Entwicklung auf den Kapitalmärkten ist heute aber dermassen schnellen und grossen Schwankungen unterworfen, dass wir vermutlich zufrieden sein dürfen, wenn aus den Erträgen die Verpflichtungen finanziert werden können. 1995 durfte man vielleicht noch so naiv sein, zu hoffen, eine Deckungslücke würde sich durch eine geschickte Anlagepolitik auflösen. 2013 ist eine solche Hoffnung nur noch realitätsfremd. Von daher ist 4 Prozent Umlagebeitrag auch ein Beitrag dazu, zu verhindern, dass in naher Zukunft eine bedeutende Nachfinanzierung von mehreren hundert Millionen Franken zu leisten ist.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass der gleiche Antrag, wie ihn die Kommissionsminderheit stellt, auch in der Kommission gestellt und mit 13 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde. Die Ablehnung erfolgt insbesondere, weil für die Arbeitgeber Zusatzkosten von rund 10 Millionen Franken pro Jahr entstehen würden. Das ist für viele der angeschlossenen Arbeitgeber kaum tragbar. Die Kommission war

insbesondere auch im Hinblick auf die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge, bei welchen sie ja dem Vorschlag der Regierung gefolgt ist, der Meinung, dass eine Erhöhung des Umlagebeitrags nicht mehr massvoll und stimmig wäre. Die Kommissionspräsidentin bittet, den Antrag abzulehnen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** schliesst sich dem Votum der Kommissionspräsidentin an.

→ Der Rat stimmt mit 58 zu 13 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

#### § 4 Abs. 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen, nämlich erstens die Fassung des Regierungsrats und zweitens die Fassung der Kommission; die Stawiko schliesst sich diesem zweiten Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Gemäss aktuellem Gesetz der Zuger Pensionskasse aus dem Jahr 2008 darf ein Teuerungsausgleich nur dann erfolgen, wenn die Kasse dazu wirtschaftlich in der Lage ist. Dass nun ein Teuerungsausgleichsfonds für die Renten geschaffen werden soll, war für einige Mitglieder der Kommission systemwidrig. Ebenfalls widerspricht die Ausrichtung einer Teuerung der Philosophie des Bundesgesetzgebers, wonach Leistungsverbesserungen erst erfolgen sollen, wenn die Kasse über freie Mittel verfüge. Ein Streichungsantrag für den ganzen Abs. 6 wurde allerdings knapp abgelehnt.

Aus den genannten Gründen genehmigte die Kommission jedoch mit 11 zu 4 Stimmen den Antrag auf Streichung des zweiten Satzes, welcher eine Erhöhung der Teuerung auf 2 Prozent vorsieht. Grundsätzlich wollte die Kommission durch die Genehmigung eines Teuerungsbeitrages von 0,5 Prozent dem Vorstand die Möglichkeit belassen, insbesondere bei den tiefen Renten in Zukunft gewisse Anpassungen vornehmen zu können.

Analog den Argumenten beim Aufleben des Umlagebeitrags wollte die Kommission zudem präzisiert haben, dass der Beitrag für den Teuerungsfond beim Wegfall der Staatsgarantie entfällt. Teuerungszulagen müssen beim Erreichen der Vollkapitalisierung voll und ganz durch erwirtschaftete Mittel finanziert werden. Damit will die Kommission den Vorstand in die Pflicht nehmen. Die Kommissionspräsidentin bittet daher, dem Antrag der Kommission zu folgen.

**Stefan Gisler** hält fest, dass dieser Absatz eigentlich zwei verschiedene Anträge der Kommission enthält. Einerseits geht es um die Höhe des Beitrags an den Teuerungsfonds, andererseits um einen allfälligen Wegfall des Teuerungsfonds bei Wegfall der Staatsgarantie. Zur Höhe des Beitrags stellt der Votant den **Antrag**, an der ursprünglichen Regelung des Regierungsrats festzuhalten, dass der Pensionskassenvorstand den Beitrag in einen Teuerungsfonds auf maximal 2 Prozent erhöhen kann; der zweite Satz von § 4 Abs. 6 in der Fassung der Regierung soll also auf jeden Fall übernommen werden. Je nach realer Teuerung muss der Vorstand nämlich in der Lage sein, diesen Beitrag anpassen zu können. Da der Vorstand paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammengesetzt ist, kann man wohl davon ausgehen, dass eine solche Erhöhung nur dann zustande kommt, wenn es wirklich von Nöten ist. Schränken Sie hier die operative Freiheit des Vorstands nicht voreilig und unnötig ein.

Zum zweiten Teil innerhalb dieses Absatzes, zum Wegfall bzw. Nicht-Wegfall des Beitrags nach Erreichen der «Selbständigkeit»: Auch nach dem Wegfall der Staatsgarantie soll die dann flügge gewordene Kasse das Recht haben, einen Beitrag in einen Teuerungsfonds zu erheben. Gerade weil sie dann unabhängig ist, soll sie auch flexible Instrumente für die Sicherung von Renten und für die eigene wirtschaftliche Sicherheit erhalten. Schränken Sie nicht heute den Spielraum der künftig eigenständigen Kasse ein. Das wäre unliberal und eine übertriebene Einmischung des Kantonsrats ins operative Geschäft des künftig eigenständigen Vorstands einer eigenständigen Kasse.

Auch Finanzdirektor **Peter Hegglin** bittet, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zu folgen. Wie die Kommissionspräsidentin gesagt hat, kann seit 2008 eine Teuerung auf die Renten gewährt werden, wenn freie Mittel vorhanden sind. Weil aber keine freien Mittel vorhanden waren, wurde nie eine Teuerung gewährt, und das wird wahrscheinlich noch längere Zeit so bleiben. Daraus ergab sich die Idee des Teuerungsfonds. 0,5 Prozent würde die Möglichkeit schaffen, 0,25 Prozent Teuerung pro Jahr auszurichten. Man muss also vier Jahre lang Beiträge erheben, um 1 Prozent Teuerung auf die Renten gewähren zu können. Das ist sehr bescheiden. Die Möglichkeit, diese 0,5 Prozent auf 2 Prozent zu erhöhen, steht deshalb im Antrag, weil die Teuerung heute sehr tief ist. Wer aber sagt uns, dass sie in absehbarer Zeit nicht wieder massiv ansteigen könnte? Und dann sollte doch der Vorstand, der ja paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist, zuständig sein, diesen Beitrag zu erhöhen, um allenfalls auf die Teuerung reagieren zu können.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über § 4 Abs. 6 und anschliessend – je nach Ausgang der Abstimmung – über den Antrag der Kommissionsminderheit abzustimmen, den zweiten Satz des regierungsrätlichen Antrags in die Fassung der Kommission einzufügen. Es erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Vorschlag.

- Der Rat stimmt mit 44 zu 26 Stimmen für die Fassung der Kommission.
- Der Rat lehnt mit 44 zu 15 Stimmen den Antrag der Kommissionsminderheit ab, den zweiten Satz des regierungsrätlichen Antrags in die Fassung der Kommission einzufügen.

*Die Beratung von Traktandum 7 wird hier wegen der fortgeschrittenen Zeit unterbrochen. Die Traktanden 8 und 9 können aus Zeitgründen ebenfalls nicht mehr beraten werden.*

## 737 Nächste Sitzung

Donnerstag, 27. Juni 2013 (Ganttagessitzung)



## Protokoll des Kantonsrats

50. Sitzung: Donnerstag, 27. Juni 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 2. Mai und vom 23. Mai 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50 in Steinhausen
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug
  - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität
5. Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz): Fortsetzung der 1. Lesung
6. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen
7. Geschäftsbericht 2012, Jahresrechnung 2012
8. Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2012:
  - 8.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Auslandhilfe aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2012.
  - 8.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2012.
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Bahnverkehr, Walchwil).
10. Zwischenbericht zu den per Ende März 2013 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen.
11. Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2012.
12. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2011 und 2012.
13. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe.
14. Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug.
15. Interpellation von Zari Dzaferi betreffend Umsetzung der Noteninitiative für Noten ab der 2. Klasse.

### 738 **Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann und Stefan Gisler, beide Zug; Renato Sperandio, Unterägeri; Zari Dzaferi, Baar; Karin Andenmatten-Helbling, Hünenberg; Flavio Roos, Risch; Thomas Lötscher, Neuheim.

### 739 **Mitteilungen**

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** begrüsst speziell das Schülerparlament Steinhäusen, das von Lehrer Gerhard Rüttimann begleitet wird. Er freut sich, wenn sich die Jugend für die Zukunft des Kantons Zug interessiert.

Der Bildungsdirektor wird die Sitzung um 16.00 Uhr verlassen, weil er in Baar eine Festrede an der Maturafeier der Kantonsschule Zug hält.

#### TRAKTANDUM 1

### 740 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

### 741 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 2. Mai und vom 23. Mai 2013**

→ Die Protokolle der Sitzungen vom 2. Mai und 23. Mai 2013 werden ohne Änderungen genehmigt.

#### TRAKTANDUM 3

### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

#### TRAKTANDUM 4

### **Kommissionsbestellungen:**

### 742 **Traktandum 4.1: Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Realisierung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50 in Steinhäusen**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2256.1/.2 - 14354/55).

→ Überweisung an die Kommission für Hochbauten.

**743** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2258.1/.2 - 14358/59).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Diehm Peter, FDP, Kommissionspräsident

Andenmatten-Helbling Karin, CVP	Schmid Moritz, SVP
Barmet Monika, CVP	Schriber-Neiger Hanni, AGF
Birrer Walter, SVP	Strub Barbara, FDP
Frei Pirmin, CVP	Suter Rainer, SVP
Gössi Alois, SP	Weber Florian, FDP
Reinschmidt Mario, FDP	Wicky Vreni, CVP
Rickenbacher Thomas, CVP	Wyss Thomas, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**744** Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2260.1/.2 - 14361/62).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass dieses Geschäft an die gleiche Ad-hoc-Kommission überwiesen wird wie die Vorlage 2258 (siehe oben).

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**745** Traktandum 4.4: **Ersatzwahl in die Kommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats» (Vorlage 2251)**

Die SVP-Fraktion beantragt, an Stelle von Thomas Villiger neu Manuel Brandenburg zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**746** **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz): Fortsetzung der 1. Lesung**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2192.1/.2 - 14177/78), der vorberatenden Kommission (2192.3 - 14290), der Kommissionsminderheit (2192.4 - 14299) und der Staatswirtschaftskommission (2192.5 - 14300).

DETAILBERATUNG (1. Lesung): Fortsetzung (siehe Ziff. 736)

**§ 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 6 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat ist genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 7 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beim versicherten Lohn vorschlägt, dass die Zuger Pensionskasse in den Vorsorgeplänen die Möglichkeit von tieferen Eintrittsschwellen vorsieht. Regierungsrat und Stawiko schliessen sich diesem Antrag an.

**Vroni Straub-Müller** stellt namens der AGF den **Antrag**, § 7 Abs. 4 wie folgt zu formulieren: «Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorgeplänen vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen.»

Allein die Zuger Verwaltung und vor allem das Zuger Kantonsspital haben heute schon viele versicherte Personen in diesem Einkommenssegment. Sie haben heute das Anrecht auf eine Versicherung. Würde man diesen Paragraphen gemäss Antrag des Regierungsrats belassen, würde allen Arbeitnehmenden mit einem Einkommen unter der BVG-Eintrittsschwelle – das sind zurzeit 21'000 Franken Jahreslohn brutto – das Recht genommen, sich versichern zu lassen, und ebenso würde den Arbeitgebern das Recht genommen, eine solche Versicherung anzubieten.

Die Kommission sieht vor, dass der Arbeitgeber einen Vorsorgeplan mit einer Eintrittsschwelle bei der Hälfte des BVG-Grenzwerts freiwillig anbieten darf – eben *darf*, nicht *muss*. Das ist für den Arbeitnehmenden nicht positiv. Er sollte das Recht und die Pflicht haben, sich versichern zu lassen.

Wenn argumentiert würde, dass die so erzielte Rente unwesentlich sei, darf nicht vergessen werden, dass es bei einem Jahreseinkommen von zirka 20'000 Franken immerhin zu einer monatlichen IV-Rente von 750 Franken kommen würde. Das ist kein unbedeutender Betrag. Und wenn argumentiert würde, dass Personen mit so tiefen Einkommen sich gar nicht versichern lassen wollten, weil sie das Geld lieber flüssig hätten, dann ist dagegen zu halten, dass es vorausschauend ist, trotzdem etwas zur Rentensicherung beizutragen. Es hilft letztlich auch dem Kanton und den Gemeinden, die Versicherungen zu entlasten, wenn dank dieser Massnahme das Risiko sinkt, dass aufgrund einer ungenügenden Rente die Sozialversicherungen einspringen müssen.

**Philip C. Brunner** unterstützt den Antrag seiner Vorrednerin. In der Kommission wurde davon gesprochen, dass das den Kanton bzw. die angeschlossenen Arbeitgeber 132'00 Franken kosten würde. Aus bürgerlicher Sicht gibt es ein wichtiges Argument für den Antrag: Wenn eine IV-Rente ausgerichtet wird, geschieht dies sehr oft zugunsten der Gemeinden. Wenn der Rat den Antrag ablehnt, werden IV-Fälle direkt über Steuergelder finanziert werden müssen, denn meistens fällt genau diese Gruppe von Leuten durch alle Maschen und landet in der Sozialhilfe. Lässt man diese Leute mitmachen, so wie Vroni Straub ausgeführt hat, nimmt man sie in die Verantwortung und beteiligt sie am Risiko. Es geht aus bürgerlicher Sicht also nicht darum, jetzt diese 132'000 Franken zu sparen, sondern um das Anliegen, die Gemeinden – besonders kleine Gemeinden – zu entlasten, weil ein Sozialhilfefall rasch in grössere Summen gehen kann. Der Votant bittet deshalb um Unterstützung für den Antrag der AGF.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: In der Kommission wurde der Antrag auf eine zwingende Formulierung ebenfalls gestellt. Er hatte jedoch keine Chance. Die grosse Mehrheit der Kommission möchte, dass jeder Arbeitgeber selbst entscheiden kann, ob er seine Mitarbeitenden mit einer tieferen Eintrittsschwelle versichern will. Durch tiefere Eintrittsschwellen werden mehr Arbeitnehmende – eben solche mit tiefen Einkommen – erfasst. Dies kann bei einzelnen Arbeitgebern zu einem enormen administrativen Aufwand und zu beträchtlichen Zusatzkosten führen. Der Staatshaushalt wird also auch wieder belastet, wenn das Arbeitnehmer von Gemeinden etc. sind. Die Kommissionspräsidentin bittet deshalb, der Version der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** wiederholt, dass der Regierungsrat sich der vorberatenden Kommission und der Stawiko anschliesst. Das Anliegen, diese Möglichkeit zu schaffen, ist berechtigt – aber nur die Möglichkeit, nicht eine Verpflichtung. Beraten wird ja der Standardvorsorgeplan, der für die Kantonsangestellten gilt. Daneben aber gibt es 105 weitere Organisationen, die sich – grösstenteils freiwillig – der kantonalen Pensionskasse angeschlossen haben. Eine Verpflichtung könnte dazu führen, dass sich die eine oder andere Organisation nach einem anderen Versicherer umschaute. Der Finanzdirektor versteht das Anliegen, hält es aber nicht für richtig, es verpflichtend in die kantonale Pensionskassenregelung zu schreiben.

→ Der Rat folgt mit 54 zu 15 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

### **§ 8 Abs. 1 und Abs. 2**

Der Vorsitzende hält fest, dass sich die Kommissionen jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat stimmt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats zu.

### **§ 9**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko Antrag auf Streichung von § 9 stellt.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Der Bund schreibt in seiner Gesetzgebung vor, dass die Kompetenzen bezüglich Festsetzung von Beiträgen und Leistungen klar zu trennen sind. Der Kantonsrat hat denn auch in der letzten Sitzung in den ersten Paragraphen beschlossen, dass der Kanton die Beiträge, der Vorstand der Pensionskasse die Leistungen festsetzt. Nun versucht der Regierungsrat aber, indirekt auf die Leistungen Einfluss zu nehmen, indem er Leistungsziele festlegt. Das führt dazu, dass die Verantwortlichkeiten wieder verwischt werden, dies in einer Form, wie es der Bundesgesetzgeber gerade nicht wollte.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton als Arbeitgeber letztendlich nur etwa einen Drittel der Versicherten vertritt; zwei Drittel sind andere angeschlossene Institutionen. Wenn der Kanton also Leistungsziele festsetzen wollte, müsste er konsequenterweise ein Vernehmlassungsverfahren bei allen angeschlossenen Arbeitgebenden durchführen. Die Stawiko ist klar der Meinung, dass nicht über ein Hintertürchen die Verantwortlichkeiten wieder verwischt werden sollten, und beantragt deshalb die gänzliche Streichung von § 9.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** informiert, dass diese Thematik in der Kommission ebenfalls diskutiert wurde. Einzelne Kommissionsmitglieder störten sich daran, dass dieser Artikel im Widerspruch dazu sei, dass neu der Vorstand die Leistungsziele festlege. Nach Anhörung der Argumente des Finanzdirektors konnte sich die Kommission damit einverstanden erklären, dass es sich seitens der Regierung um eine Absichtserklärung handelt und sie nicht eine Kompetenzverschiebung anstrebt. Ein Streichungsantrag wurde in der Kommission nicht gestellt.

**Arthur Walker:** Bis 1995 betrug die Altersrente rund 58 Prozent des Bruttolohns. Bis heute ist die Rente bei vollzähligen Beitragsjahren auf 45 Prozent gesunken. Bei allem Verständnis für die demografische und wirtschaftliche Entwicklung: Es kann weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat als verantwortungsbewusste Behörden gleichgültig sein, unter welchen finanziellen Voraussetzungen die in der Pensionskasse Versicherten ihren dritten Lebensabschnitt antreten werden. Gerade im Kanton Zug sollte man sich zu einem Rentenziel von 45 Prozent bekennen. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag das Leistungsziel genannt, eine Streichung gemäss Antrag Stawiko lehnt der Votant deshalb ab. Er dankt für die Unterstützung des Antrags der Regierung und vorberatenden Kommission.

Finanzdirektor **Peter Hegglin:** Selbstverständlich akzeptiert der Regierungsrat die Aufgabenteilung und die Zuweisung der Verantwortlichkeiten. Er hat im Bericht und Antrag an den Kantonsrat aber doch eine Auslegeordnung gemacht und den Vorsorgeplan umschrieben, wie ihn der Vorstand wahrscheinlich umsetzen wird. Dort ist auch beschrieben, wo der durchschnittliche Rentensatz liegen sollte. Gemäss Seite 19 des Berichts soll der durchschnittliche Rentensatz 50 Prozent betragen, wenn man über die ganze Dauer versichert ist und Beiträge bezahlt. Es ist nicht die Absicht des Regierungsrats, Einfluss auf den Vorstand zu nehmen. Vielmehr will der Regierungsrat sagen, dass er – wenn er ein Leistungsziel festsetzen würde – sich seinem Bericht und Antrag orientieren würde. Damit möchte der Regierungsrat deklarieren, dass es ihm nicht gleichgültig ist, in welche Richtung die Pensionskasse geht. So hat er diesen Artikel verstanden. Der Bericht ist die Grundlage, und wenn man sehen würde, dass es grosse Abweichung davon gibt, dann hätte der Vorstand den Auftrag, den Regierungsrat zu informieren, und dieser hätte dann die Möglichkeit, wieder Bericht und Antrag zuhanden des Parlaments zu erstellen, wenn er es als notwendig erachtet. Andere Möglichkeiten hat der Regierungsrat nicht. Es ist eine Absichtserklärung, um den Versicherten und den angeschlossenen Organisationen zu zeigen, dass es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen ist, wie sich die Pensionskasse und das Leistungsziel entwickelt.

→ Der Rat stimmt mit 38 zu 30 Stimmen für die Fassung des Regierungsrats.

**§ 10 Abs. 1 Bst. a bis c**

**§ 11 Abs. 1 und Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die jeweiligen Anträge des Regierungsrats.

### § 11 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beim letzten Satz eine andere Formulierung vorschlägt. Regierungsrat und Stawiko schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

### § 11 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat bei § 9 die Fassung von Regierungsrat und Kommission unterstützt hat. Folgerichtig bleibt es bei § 11 Abs. 4 bei der Fassung von Regierungsrat und Kommission.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

### § 12 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko in Satz 2 eine Änderung vorschlägt: Der Vorstand soll explizit für die Gesamtleitung der Zuger Pensionskasse verantwortlich sein.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Es besteht ein Unterschied zwischen «die Verantwortung wahrnehmen» und «verantwortlich sein». Es geht hier um eine Pensionskasse mit 8800 Versicherten, mit einem Vermögen von 2,5 Milliarden Franken und mit entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmenden. Da geht es wirklich darum, Verantwortung zu übernehmen. Der Stawiko ist der Begriff «die Gesamtleitung wahrnehmen» zu schwach. Sie will dem Vorstand bewusst machen, dass er – und nur er allein – *verantwortlich* ist für diese Kasse. Auch da gilt es abzugrenzen zwischen den Verantwortlichkeiten der Arbeitgebenden – hier speziell des Kantons – und des Vorstands, der mit Festsetzung von Leistungen und mit der Verwaltung dieses gewaltigen Vermögens in der Verantwortung steht. Deshalb schlägt die Stawiko eine Verstärkung des zweiten Satzes vor: «[Der Vorstand] ist verantwortlich für die Gesamtleitung ...».

Finanzdirektor **Peter Hegglin**: Es ist auch für den Regierungsrat klar, dass der Vorstand die oberste Verantwortung hat. Es heisst im ersten Satz: «Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse.» Damit und mit der Aufgaben- und Verantwortungszuteilung gemäss BVG und Gesetz ist es natürlich so, dass der Vorstand für die Gesamtleitung verantwortlich ist. Es ist eher eine Wortspielerei, ob man «die Gesamtleitung wahrnehmen» oder «für die Gesamtleitung verantwortlich sein» schreibt, die Aussage ist bei beiden Formulierungen dieselbe. Man hat auch in der Kommission darüber gesprochen, aber der Regierungsrat möchte bei seiner Formulierung bleiben.

- Der Rat stimmt mit 60 zu 6 Stimmen für die Fassung der Stawiko.

**§ 12 Abs. 2 Bst. a bis e**

**§ 12 Abs. 3**

**§ 13 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 16**

**§ 17 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 18**

**§ 19**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## **II. Fremdänderungen**

### **Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (Stand 1. Januar 2009)**

**§ 8 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat diverse Anpassungen vorschlägt. Die Kommission übernimmt alle diese Änderungen, und die Stawiko stellt keine abweichenden Anträge.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (Stand 4. August 2010)**

**§ 20 Abs. 2 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat einen neuen Abs. 2 vorschlägt. Die Kommission übernimmt diese Änderung, und die Stawiko stellt keine abweichenden Anträge.

→ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

**§ 21 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### § 21 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat als zusätzliche Voraussetzung für eine Überbrückungsrente eine ununterbrochene Tätigkeit während mindestens fünf Jahren beim Kanton Zug beantragt. Die Kommission schliesst sich diesem Antrag an. Die Stawiko beantragt, diese Dauer auf zehn Jahre festzusetzen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Über die Anspruchsberechtigung auf eine Überbrückungsrente wurde in der Stawiko intensiv diskutiert. Es geht darum, wie lange ein Mitarbeiter beim Kanton angestellt sein muss, bis er Anspruch auf eine Überbrückungsrente hat. Die Überlegung, dass nach der Formulierung der vorberatenden Kommission jemand, der mit 58 Jahren beim Kanton eintritt, mit 63 Jahren Anspruch auf eine vorzeitige Pension mit Überbrückungsrente hat, gab schliesslich in der Stawiko den Ausschlag, diese Frist auf zehn Jahre zu verlängern. Die Stawiko beantragt dem Rat, diese zehn Jahre zu beschliessen.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** kann zwar keine Kommissionsmeinung abgeben, aber doch sagen, dass über diesen Punkt auch in der vorberatenden Kommission sehr intensiv diskutiert wurde. Fünf Jahre wurden als eher tief beurteilt, es wurde jedoch kein entsprechender Antrag gestellt. Es wurde auch kein Antrag auf Streichung des Absatzes gestellt.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, beim Vorschlag des Regierungsrats zu bleiben. Heute gibt es keine Mindestfrist, und weil es in der praktischen Anwendung Fälle gab, die stossend waren, hat der Regierungsrat vorgeschlagen, dass jemand mindestens fünf Jahre beim Kanton arbeiten muss, bis er Anspruch auf eine Überbrückungsrente hat. Diese Frist auf zehn Jahre zu verlängern – also von null auf zehn Jahre –, findet der Regierungsrat übertrieben. Im Sinne einer pragmatischen Personalpolitik bittet der Finanzdirektor, diese Frist auf fünf Jahre festzusetzen.

→ Der Rat stimmt mit 39 zu 27 Stimmen dem Antrag der Stawiko zu.

### § 21 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 6

747 **Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2218.1/2 - 14238/39) und der vorberatenden Kommission (2218.3 - 14307).

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Heini Schmid** beantragt namens der vorberatenden Kommission, der Vorlage in der abgeänderten Form der Kommission zuzustimmen. Er dankt Regierungsrätin Manuela Weichelt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Direktion des Innern für die gute Zusammenarbeit.

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats, bei Majorzwahlen künftig nicht mehr vorgedruckte Wahlzettel mit den Namen der Kandidierenden und mit Listenbezeichnungen zu verwenden, sondern einen einzigen Wahlzettel mit leeren Linien, ergänzt durch ein Informationsbeiblatt mit allen Kandidierenden. Damit soll der Grundsatz der Personenwahl stärker zum Ausdruck kommen.

Was die einzelnen Paragraphen betrifft, besteht nur noch bei § 32a Abs. 1 eine Differenz zwischen der Regierung und der Kommission. Die Kommission findet es übertrieben, dass gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats für jeden Kandidaten ein eigener Wahlvorschlag mit jeweils zehn Unterschriften erforderlich ist. Die Kommission will, dass ein Wahlvorschlag so viele Kandidierende umfassen kann, wie Sitze zu vergeben sind. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Partei, die mit drei Gemeinderatskandidaten kandidiert, nicht *drei* Wahlvorschläge mit insgesamt dreissig unterschiedlichen Unterschriften einreichen muss, sondern nur *einen* Vorschlag mit zehn verschiedenen Unterschriften. Im Vergleich zu anderen Kantonen haben wir schon ein relativ striktes Wahlanmeldeverfahren. Die Mehrheit der Kommission glaubt nicht, dass es noch zusätzliche Hürden braucht.

**Anna Lustenberger-Seitz:** Die AGF ist für Eintreten auf die Vorlage über die Ausgestaltung der Wahlzettel. Nach der Abstimmung vom 9. Juni 2013 ist es klar: Der Wahlzettel für die Exekutivwahlen soll neu die Personenwahl hervorheben. Das haben die Initianten auch in ihren Leserbriefen immer wieder betont. Der neu gestaltete Wahlzettel soll also ganz klar den Willen der Personenwahl wiedergeben. Mit einem an Stimmbürger und Stimmbürgerinnen verschickten leeren Wahlzettel, auf dem die Wahlberechtigten von Hand ihre Kandidaten und Kandidatinnen aufschreiben, ist dies sicher gegeben. Die AGF befürwortet auch das Beiblatt mit den kandidierenden Personen, so wie es vorgeschlagen wird.

Zu den einzelnen Anträgen der Kommission: Bei § 32a unterstützt die AGF die Regierung. Sie findet es richtig, dass für jede kandidierende Person ein eigener Wahlvorschlag eingereicht werden muss. Dies rechtfertigt den Begriff Personenwahl am besten. Daher ist es für die AGF auch richtig, dass jeder Wahlvorschlag von zehn Personen unterschrieben werden muss; das ist kein Aufwand.

Bei § 39 Abs. 1 und Abs. 1a unterstützt die AGF den ursprünglichen Antrag der Regierung: Das Beiblatt soll mindestens Nachnamen und Vornamen, Jahrgang, Wohnadresse und den Zusatz «bisher» enthalten. Mit dem Wort «mindestens» steht es allen Kandidierenden frei, ob sie den Beruf genannt haben wollen oder nicht. Die AGF kann sich vorstellen, dass der Beruf nicht immer genannt werden möchte – oder eben gerade schon. Die AGF begrüsst die bisherige, liberale Praxis, die bis jetzt zu keinen Problemen geführt. Sie stellt daher den **Antrag**, das Erfordernis der Nennung der Berufsbezeichnung sei in § 39 Abs. 1 und 1a zu streichen. Die AGF

ist auch dafür, dass im ganzen Gesetz der Begriff «Familiename» durch «Nachname» ersetzt wird.

Die Votantin betont nochmals, dass es beim Majorzwahlsystem konsequenterweise keine Wahlzettel mit vorgedruckten Namen geben darf. Ansonsten würde ja wieder die Partei in den Vordergrund rücken, was eine grosse Mehrheit des Souveräns nicht mehr will. In einigen Kantonen ist bei Exekutivwahlen im Majorzsystem die Änderung mit dem leeren Wahlzettel schon eingeführt – gerade weil man auf den Begriff «Persönlichkeitswahlen» gepocht hat.

**Alois Gössi:** Die Vorlage erhält leider ein grösseres Gewicht wegen der kürzlich erfolgten Annahme der Majorzinitiative. Sie wird vor allem relevant werden bei den Wahlen für die kantonalen und gemeindlichen Exekutiven. Mit den Vorschlägen des Regierungsrates resp. mit den Änderungen der vorberatenden Kommission ist die SP-Fraktion praktisch vollständig einverstanden. Das Wichtigste ist, dass es zwei Zettel geben wird: ein vorgedrucktes Beiblatt mit dem Namen, dem Vornamen und weiteren Angaben zu allen Kandidierenden zu Informationszwecken sowie ein leeres Wahlblatt, das es dann für die Wahl auszufüllen gilt. Die SP begrüsst auch die Änderung, dass die Wahlvorschläge für Majorzwahlen bei der Einreichung mit zehn Unterschriften pro Wahlvorschlag und nicht mehr pro Kandidat oder Kandidatin versehen sein müssen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

**Philip C. Brunner** spricht im Namen der SVP-Fraktion. Der Sonntag, 9. Juni 2013, war ein historischer Tag. Das Zuger Volk hat sehr klar zum Ausdruck gebracht, was es will, und hat der Volksinitiative für die Majorzwahl bei Exekutiven deutlich zugestimmt. Es war eine erfreulich demokratische Diskussion, die vom Zuger Souverän souverän entschieden wurde. Die SVP respektiert dieses Resultat und die damit einhergehende Verfassungsänderung. Das Volk hat (j-)A gesagt, der Kantonsrat muss heute B sagen.

Die vorberatende Kommission hat den Vorschlag des Regierungsrats im Grossen und Ganzen unterstützt. Die SVP-Fraktion tut das auch. Sie ist für Eintreten. Bei § 32a Abs. 1 folgt sie dem Antrag der Kommission, ebenso bei § 39 Abs. 1 und 1a. Die Kommission ist seinerzeit mit 14 zu 0 Stimmen eingetreten und hat mit 12 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Vorlage zugestimmt. Die SVP-Fraktion empfiehlt, es der Kommission gleichzutun.

**Hans Christen:** Die FDP-Fraktion schliesst sich grossmehrheitlich den Anträgen der vorberatenden Kommission an, die sich intensiv mit der Gestaltung der neuen Wahlzettel auseinandergesetzt hat, und unterstützt diese ohne Vorbehalt. Sie ersucht den Rat, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern: Der Regierungsrat hat immer betont, dass er die Vorlage unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Majorzinitiative beantragt. Er hat deshalb die Vorlage bereits Ende Januar 2013 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Es ist dem Regierungsrat wichtig, dass bei Majorzwahlen der Grundsatz «Köpfe statt Parteien» zu Ende geführt wird und auch die Gestaltung der Wahlzettel dem Grundsatz der Personenwahlen entspricht. Dies ist mit dem heutigen System nicht gewährleistet: Der Vordruck der Listenbezeichnung und der Kandidierenden hat eine präjudizierende Wirkung. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass neu den Stimmberechtigten ein einziger Wahlzettel mit fünf oder sieben leeren Linien – je nach Gremium – zusammen mit einem Informationsblatt zugestellt wird. Das hat sich in andern Kantonen, etwa im Aargau

oder im Kanton Solothurn, bereits bewährt. Auf dem Beiblatt finden die Wählenden die Kandidierenden im Überblick, einheitlich und aussagekräftig dargestellt. Der Regierungsrat bittet den Rat, seinem Antrag zuzustimmen.

Abschliessend dankt die Direktorin des Innern dem Präsidenten und den Mitgliedern der vorberatenden Kommission für die gute Vorarbeit. Die Kommission hat einstimmig Eintreten beschlossen und dem Antrag des Regierungsrats ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### *Titel und Ingress*

**§ 29 Abs. 1**

**§ 32 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 32a Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission vorschlägt, dass ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten darf als zu vergeben sind.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass zwischen der Kommission und dem Regierungsrat eine Differenz besteht. Der Regierungsrat schlägt vor, dass auf einem Wahlvorschlag nur eine Person aufgeführt wird, mit zehn Unterschriften pro Wahlvorschlag. Bei den Nationalratswahlen sind pro Kandidierenden hundert Unterschriften zu sammeln, was nie zu Problemen führte. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass der Grundsatz «Personen vor Parteien» zu Ende gedacht wird und jede unterzeichnende Person pro Wahlvorschlag sagen kann: Diese Person möchte ich vorschlagen, jene andere aber nicht. Es sollen also nicht vier oder fünf Personen auf der Liste stehen, die man unterzeichnet. Der Regierungsrat beantragt also, hier wirklich dem Grundsatz des Majorzgedankens zu folgen.

- Der Rat stimmt mit 59 zu 9 Stimmen für die Fassung der Kommission.

##### **§ 32a Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 34 Abs. 3 (aufgehoben)**

**§ 37 Listen bei Proporzahlen (Überschrift geändert)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 37a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission verschiedene Präzisierungen vorschlägt, denen sich der Regierungsrat anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend Fassung der Kommission.

### § 39 Abs. 1 und 1a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission in § 39 Abs. 1 verschiedene Präzisierungen vorschlägt, denen sich der Regierungsrat anschliesst. Bei § 39 Abs. 1a schliesst sich die Kommission grundsätzlich dem Antrag des Regierungsrats an, hat aber rechtlich korrekt den Begriff «Familiename» durch «Nachname» ersetzt. Der Regierungsrat heisst dies gut.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

Zum Antrag der AGF auf Streichung des Erfordernisses der Nennung der Berufsbezeichnung in § 39 Abs. 1 und Abs. 1a hält der **Vorsitzende** fest, dass dieser Antrag beide Normen betrifft, aber nur einmal darüber abgestimmt wird.

- Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 62 zu 4 Stimmen ab.

**Alois Gössi:** Wie sollen bisherige Amtsinhaber, die wieder kandidieren, auf dem Beiblatt behandelt werden? Die Meinung der SP-Fraktion ist klar: Sie sollen speziell gekennzeichnet, aber nicht auf irgendeine zusätzliche Art und Weise bevorzugt werden.

Die SP-Fraktion ist dafür, dass der Zusatz «bisher» für Wiederkandidierende auf das Beiblatt kommt. Sie ist auch dafür, dass die Berufsbezeichnung «Regierungsrat» oder «Gemeinderat» aufgeführt werden kann. Sie ist aber klar dagegen, dass die Bisherigen noch weiter bevorzugt werden, indem sie auf dem Wahlzettel zuerst innerhalb eines eigenen Blocks und die neu Kandidierenden erst in einem zweiten Block aufgeführt werden. Speziell zu erwähnen, dass ein bisheriger Amtsinhaber oder Amtsinhaberin wieder kandidiert: Ja. Aber deshalb soll ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin nicht noch weiter zusätzlich bevorzugt werden.

Der Votant stellte den entsprechenden Antrag schon bei der Kommissionsberatung. Der Antrag wurde aber mit dem Argument abgelehnt, dass die Mandatsträger ein Voll- oder Hauptamt übernehmen und ihre Arbeitsstelle dafür aufgeben, und dass ihre Wahlchancen deshalb nicht unbegründet gemindert werden sollen. Damit ist der Votant einverstanden; sie erhalten ja den Zusatz «bisher». Aber sollen sie deswegen unbotmässig weiter bevorzugt werden, auch wenn es wahrscheinlich nur psychologisch ist, dass sie am Anfang in einem eigenen Block aufgeführt werden?

Man stelle sich vor, dass fünf bisherige Amtsinhaber wieder kandidieren und dazu fünf neue Kandidaten. Die fünf Amtsinhaber werden mit dem Zusatz «bisher» im ersten Block mit dem Vermerk «Bisherige» aufgeführt und erst danach die neu Kandidierenden. Es ist doch davon auszugehen, dass wahrscheinlich einige Wählende einfach mal die ersten fünf Kandidierenden nehmen und diese übertragen, nicht weil es Bisherige sind, sondern weil sie am Anfang stehen. Mit einem Mischsystem von Bisherigen und Neuen wäre die einseitige Bevorzugung einer Gruppe,

der Bisherigen, viel weniger der Fall. Ein Problem bleibt trotzdem bestehen, nämlich das Problem mit dem Nachnamen: Je weiter vorne im Alphabet, desto weiter oben steht ein Name auf der Liste.

Die SP-Fraktion stellt zu § 39 Abs. 1a den folgenden **Antrag**: Der Satz «Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen aufgeführt sind» soll abgeändert werden zu «*Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem alle Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen aufgeführt sind.*» Falls dieser Antrag angenommen würde, müsste § 37a Abs. 1 sinngemäss nachträglich noch geändert werden.

Kommissionspräsident **Heini Schmid**: In verdankenswerter Weise hat Alois Gössi bereits die Argumente aufgeführt, die in der Kommission vorgebracht wurden. Das Hauptproblem ist, dass bei der Reihenfolge immer eine gewisse Willkürlichkeit bestehen bleibt. Auch das Alphabet ist eine gewisse Willkürlichkeit: Niemand kann etwas dafür, dass sein Nachname mit A- oder dann eben mit Z- beginnt.

Auch in Hinblick auf die Abstimmungsergebnisse ist der Rat auf dem richtigen Kurs, wenn er versucht, den bisherigen Amtsinhabern einen gewissen Bonus einzuräumen. Die Kommission glaubt, dass es auch einen sachlichen Grund dafür gibt, die prominenten Plätze, die tatsächlich die Wahlchance erhöhen, denjenigen zu geben, welche schon ein Mandat haben. Jeder Politiker weiss, wie unangenehm eine Abwahl ist. Bei Legislativmitgliedern ist das verschmerzbar. Bei Exekutivmitgliedern aber wiegt eine Abwahl schwer, weshalb die Kommission auf dem Hintergrund, dass es immer eine gewisse Ungerechtigkeit geben wird, vorschlägt, denjenigen Leuten einen Vorteil zu geben, welche ihre Existenz mit der Politik verdienen und ihre bisherige Lebensplanung für die Politik aufgegeben haben. Das Stimmvolk hat durch die Zustimmung zum Majorz klar auch seinen Willen bezeugt, den bisherigen Amtsinhabern einen gewissen Bonus zu geben. In diesem Sinne bittet der Votant, dem Antrag der Kommission und der Regierungsrats zu folgen und die Bisherigen auf dem Beiblatt zuerst aufzuführen. Man muss betonen, dass hier nicht vom Wahlzettel, sondern vom Beiblatt die Rede ist. Es braucht einen bewussten Akt, die zuerst Aufgeführten auf den Wahlzettel zu übertragen. Es ist also nicht mehr dieselbe Bevorzugung wie früher bei den vorgedruckten Wahlzetteln. Jetzt besteht die Bevorzugung nur noch darin, dass die Bisherigen auf dem Beiblatt an erster Stelle stehen.

→ Der Rat folgt mit 62 zu 6 Stimmen dem Antrag der Kommission.

**§ 53 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 2**

**§ 56 Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 61 Abs. 1**

**Regelung zum Referendum und zum Inkrafttreten**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat stimmt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats zu.

Zum **Antrag** der vorberatenden Kommission, in allen Bestimmungen des Gesetzes den Begriff «Familiename» durch «Nachname» zu ersetzen, hält der **Vorsitzende** fest, dass der Regierungsrat einverstanden ist, diese redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Direktion des Innern die Anpassungen im Ergebnis der ersten Lesung einarbeiten wird.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Direktorin des Innern nun die Sitzung verlässt. Sie geht nach Emmetten, wo sie an der Vorstandssitzung und an der anschließenden Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren teilnimmt.

#### TRAKTANDUM 7

#### 748 **Geschäftsbericht 2012, Jahresrechnung 2012**

Es liegen vor: Geschäftsbericht 2012; Bericht und Antrag der Erweiterten Staatswirtschaftskommission (2264.1 - 14376).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Staatswirtschaftskommission beantragt, den Anträgen des Regierungsrats zuzustimmen.

#### EINTRETENSDEBATTE

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es den Ratsmitgliedern freisteht, in der Eintretensdebatte auch – aber nur bezüglich des Eintretens – zur Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2012 (Traktandum 8) zu sprechen, weil Jahresrechnung und Verwendung des Ertragsüberschusses materiell zusammenhängen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Der Geschäftsbericht 2012 ist ein Blick zurück auf das verflossene Jahr. Wer ihn studiert hat, stellt fest, dass er bezüglich der Zahlen keine allzu grossen Überraschungen und nicht allzu viel wirklich Neues enthält. Neu ist aber die Präsentation des Jahresrückblicks: Statt einer dicken Jahresrechnung und eines noch dickeren Rechenschaftsberichts hat der Rat neu einen schon fast schlanken Geschäftsbericht erhalten. Zusätzlich kann man sich neu auf der Statistik-Website des Kantons und in den verschiedenen Publikationen der Direktionen und Ämter orientieren.

Der Geschäftsbericht in seiner neuen Form wurde von der Stawiko sehr gut aufgenommen. Er vermittelt Transparenz und bietet einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der einzelnen Direktionen und Ämter. Die Umstellung auf die neue Berichterstattung hat zweifellos grosse Arbeit und viel Einsatz aller Beteiligten erfordert. Der Stawiko-Präsident dankt der Regierung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für diesen gelungenen Wurf, aber auch für das im Bericht zum Ausdruck kommende Kostenbewusstsein in der ganzen Verwaltung.

Statt wie budgetiert 3,8 Millionen Franken Defizit weist die Jahresrechnung in der Laufenden Rechnung einen Überschuss von 6 Millionen Franken aus. Dazu beigetragen haben 37 Millionen Minderausgaben, aber auch 27 Millionen weniger Einnahmen. Diese Mindereinnahmen sind zweifellos auf eine doch etwas optimistische Budgetierung des Steuerertrags zurückzuführen. Beigetragen haben aber auch andere Änderungen, wie im Bericht des Regierungsrats zu lesen ist. Die Stawiko-Delegationen haben wiederum die Rechnung studiert, haben mit den Direktionen Gespräche geführt, haben Fragen gestellt und versucht, die ausgewiesenen Zahlen, Leistungsaufträge etc. zu plausibilisieren, und sie haben darüber der Erweiterten Stawiko intern Bericht erstattet. An einer Sitzung hat die Erweiterte Stawiko diese Berichte diskutiert, hinterfragt, sie hat ergänzende Auskünfte verlangt – und sie ist zum Ergebnis gekommen, dass dem Rat die Abnahme der Jahresrechnung beantragt werden kann.

Die Stawiko hat aber auch vier grundsätzliche Themen diskutiert:

- Zum einen geht es um ergänzende Angaben im Geschäftsbericht bezüglich der Indikatoren und Zielgrössen. Wenn beispielsweise steht, ein Ziel sei zu 100 Prozent erreicht worden, möchte die Stawiko in Zukunft auch wissen, was denn diese 100 Prozent tatsächlich sind.
- Ein zweites Thema ist der Dauerbrenner Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR). Hier hat der Rat eine Übersicht darüber erhalten, wo die Einführung der KLR geplant ist. Diese Aufstellung befriedigt allerdings nicht ganz. Sie ist zeitlich relativ kurz begrenzt, und die Stawiko möchte auch für die nicht erwähnten Folgejahre wissen, wo die Reise hingehet. Vor allem aber hat die Stawiko festgestellt, dass in der Direktion des Innern und in der Sicherheitsdirektion die Liebe zur KLR offensichtlich nicht sehr gross ist. Die Stawiko hat den Regierungsrat aufgefordert, sie noch besser zu dokumentieren. Sie möchte auch die nicht rapportierten Folgejahre sehen und wissen, ob in weiteren Jahren weitere Einführungen geplant sind. Sie möchte aber auch wissen, warum die KLR in einzelnen Ämtern nicht eingeführt wird. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum fünf Direktionen im Direktionssekretariat die KLR anwenden und zwei einfach nicht. Hier will die Stawiko weiterkommen, das wird auch in den kommenden Budget- und Rechnungssitzungen hier im Rat ein Dauerthema sein.
- Zu den Publikationen: Bei der Beratung des Budgets 2013 hat der Rat verlangt, im Publikationsdschungel wieder mal einen gewissen Überblick zu schaffen. Es wurde festgestellt, dass verschiedene Publikationen hinterfragt werden können, und der Rat hat die Regierung aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Die Antwort des Regierungsrats weist Publikationen in der Grössenordnung von 1,2 Millionen Franken aus. Die Stawiko hat aber festgestellt, dass im Budget dafür insgesamt ungefähr der doppelte Beitrag eingesetzt, dass also die Hälfte schlicht nicht erfasst wurde. Sie hat nun verlangt, dass diese Arbeit für die Budgetdebatte im Herbst nachgeholt wird. Sie möchte wissen, wie sich der Gesamtposten auf die einzelnen Publikationen verteilt, und sie möchte eine Stellungnahme haben, ob diese Publikationen alle erforderlich sind und ob nicht mehr auf elektronische Berichterstattungen ausgewichen werden kann.
- Der vierte Punkt betrifft die Personalstellen. Wie schon in den letzten Vorlagen zu Rechnung und Budget ist den Stawiko-Bericht als Information die Übersicht über die Personalstellen beigefügt. Die Stawiko hat bezüglich Personalwesen keine Ausreisser festgestellt und war mit der ihr vorgelegten Tabelle befriedigt.

Damit kommt der Votant zu Details der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung:

- Die von der Stawiko formulierte Forderung bezüglich Staatskanzlei hat sich erledigt. Die Stawiko hat die Zusage, dass die geforderten Angaben zur Aufteilung

des Globalbudgets auf die einzelnen Leistungsgruppen etc. in Zukunft auch geliefert werden.

- Beim Sozialamt hat die Stawiko festgestellt, dass da ein Posten in der Investitionsrechnung durchgerutscht ist, von dem der Rat erst jetzt Kenntnis erhalten hat. Es sind 2,2 Millionen Franken für den Kauf und den Umbau eines Tageszentrums. Dieser Posten hat nie zu einer Vorlage im Rat, aber auch nie zu einer Budgetierung geführt, weil sich das in der zeitlichen Abfolge ganz einfach nicht machen liess. Die Stawiko musste sich belehren lassen, dass der Regierungsrat mit dem Gesetz über soziale Einrichtungen die entsprechende Kompetenz hat. Trotzdem ist die Stawiko mit dieser Lösung nicht ganz zufrieden und wird bei der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes versuchen, dass bei solch grossen Posten zumindest die Stawiko doch irgendwie Informationen erhält, und zwar wenn die Ausgaben anstehen und nicht erst mit der Rechnungsablage.

- Bezüglich Kindes- und Erwachsenenschutz wird im Stawiko-Bericht darauf hingewiesen, welche grossen Fallzahlen im entsprechenden Amt bearbeitet werden müssen. Es zeigt sich da, dass die vom Kantonsrat im November vorgenommene Kürzung des Budgets wohl nicht zum Tragen kommen wird. Es handelt sich hier um gebundene Ausgaben- Der Rat hat also eigentlich keine Einflussmöglichkeiten und wird mit entsprechenden Budgetüberschreitungen rechnen müssen.

- Bezüglich Amt für Wohnungswesen hat die Stawiko einen Bericht der Finanzkontrolle erhalten, der – aus Sicht der Stawiko – unverhältnismässig viele Bemerkungen und Empfehlungen erhalten hat. Die Stawiko hat das zum Anlass genommen, die Volkswirtschaftsdirektion zu den nötigen Bereinigungen aufzufordern. Die Volkswirtschaftsdirektion hat die entsprechenden Schritte bereits eingeleitet, und der Volkswirtschaftsdirektor wird bei der Budgetberatung 2014 die Stawiko-Delegation entsprechend informieren.

- Beim Rettungsdienst hat die Stawiko bezüglich Ausbau eines Fahrzeugs Fragen gestellt. Der Stawiko-Präsident geht davon aus, dass der Gesundheits- oder der Finanzdirektor diese anschliessend beantworten wird.

- Die Bilanz ist im Rechenschaftsbericht auf wenige Seiten konzentriert – fast nur Zahlen, natürlich mit einigen Ausführungen zu einzelnen Positionen vorne im Regierungsratsbericht. Die Stawiko hat den Finanzdirektor gebeten, die Bilanz noch ein bisschen transparenter darzustellen, zu erklärungsbedürftigen Positionen Fussnoten einzufügen usw. Die Bilanz weist ein Eigenkapital von 1,2 Milliarden Franken aus; der Kanton Zug verfügt also nach wie vor über eine sehr gesunde und solide finanzielle Basis. Im Bericht der Stawiko wird erwähnt, dass eine Rückzahlung von 3,6 Millionen Franken ans ASTRA in der Bilanz nicht berücksichtigt wurde. Das ist bei der Erstellung des Jahresabschlusses irgendwie durchgerutscht, wobei diese Rückzahlung – es handelt sich um zu viel erhaltenen Beiträge –, keinen Einfluss auf die Laufende Rechnung hat, weil sie erfolgsneutral zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau erfolgt.

- Im Geschäftsbericht sind wiederum die diversen Verpflichtungskredite, die ausstehen, aufgeführt. Der Stawiko sind Posten beim Amt für öffentlichen Verkehr aufgefallen, wo grosse Differenzen zwischen dem noch verfügbaren Bruttokredit und dem erforderlichen Rest-Nettokredit bestehen. Die Volkswirtschaftsdirektion hat die entsprechenden Fragen schriftlich beantwortet, und der Stawiko-Präsident ist mit der Antwort zufrieden. Die Differenzen kommen weitgehend daher, dass – neben Kosteneinsparungen – im Nettokredit die Beiträge des Bundes und der Gemeinden abgezogen sind, womit sich die restlichen, noch erforderlichen Ausgaben doch erheblich reduzieren.

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung und die Separatfonds geprüft und der Stawiko schriftlich und mündlich ausführlich Bericht erstattet. Die Finanzkontrolle

empfiehlt sowohl die Abnahme des Geschäftsberichts – also der Jahresrechnung des Staates – wie auch der Separatfonds.

Ein Blick in die Zukunft: Als Beilage zum Stawiko-Bericht haben die Ratsmitglieder den Finanzstatus erhalten. Dieser beinhaltet alle im Kantonsrat und im Regierungsrat seit der letzten Budgetierung beschlossenen Geschäfte und ermöglicht einen Blick darauf, wie sich diese Geschäfte auswirken. Noch interessanter aber ist die Finanzierungsprognose bezüglich der anstehenden Investitionen. Es sind in diesen Tabellen sämtliche grösseren Investitionen aufgeführt, die heute bekannt sind. Die Tabellen bieten eine umfassende Übersicht, zeigen aber auch die Aufteilung auf die einzelnen Jahre, wobei sich alle bewusst sind, dass es sich dabei jeweils um sportliche Vorgaben handelt; in Tat und Wahrheit werden sich auch in Zukunft einzelne Projekte wohl nach hinten verschieben. Dem steht der Nachweis gegenüber, dass die Finanzierung dieser Investitionen möglich ist. Bis gegen 2020 sind diese Angaben einigermaßen verlässlich, darüber hinaus wird es schon eher zu einem Kaffeesatzlesen.

Der Stawiko-Präsident stellt den **Antrag**, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen des Regierungsrats, wie sie auf Seite 5 abgedruckt sind, zuzustimmen. Die CVP-Fraktion schliesst sich diesen Ausführungen und insbesondere dem Dank an Regierung und Verwaltung an.

**Andreas Hürlimann:** Die AGF hat den Geschäftsbericht 2012 der Regierung intensiv studiert und beraten. Die neue Form führt nach der persönlichen Meinung des Votanten in die richtige Richtung und vermittelt dem Lesenden auf eine bessere und informativere Art, was im vergangenen Jahr alles gelaufen ist – besser als dies der bisherige Rechenschaftsbericht und das Zahlenbuch konnten. Der Votant dankt der Regierung und der Verwaltung für die Efforts in dieser Sache.

Allerdings gibt es aus den Reihen der AGF auch Stimmen, welche der Meinung sind, dass der Geschäftsbericht für Nicht-Stawiko-Mitglieder noch nicht übersichtlich genug sei. Mit Pragma sei nicht vereinfacht, sondern faktisch eine Doppelstruktur aufgebaut worden, mit Leistungsaufträgen, KLR und Finanzzahlen. Zudem hat auch der Stawiko-Bericht Diskussionen ausgelöst. Hier wurde bemängelt, dass falsche Fokussierungen vorgenommen wurden. So stehen Kleinigkeiten wie Publikationen im Zentrum des Berichts, während die grossen Linien und Hauptbrocken in der Rechnung weniger abgehandelt werden. Und noch eine Anmerkung zu den Publikationen: Die Direktion des Innern ist mit der Archäologie wohl das einzige Amt, das wissenschaftlich forscht und entsprechend eben auch publiziert. Die Baudirektion hingegen publizierte achtzig Medienmitteilungen – auch eine mehr oder minder nützliche Zahl, woran sich die Direktionen untereinander messen können.

Der Votant macht einige generelle Hinweise zu Fakten, welche der AGF bei der Beratung aufgefallen sind:

- **Steuererträge:** Der Bericht weist Mindereinnahmen von 66 Millionen Franken gegenüber der Rechnung 2011 aus, dies trotz Wachstum bei Bevölkerung und Firmen. Dies scheint der AGF im Bericht ungenügend kommentiert zu sein. Zudem reissen *Steuersenkungen* Löcher in unseren Staatshaushalt, nicht eine in der Schweiz bis jetzt nicht erkennbare Wirtschaftskrise. Und nun wird bereits die Unternehmenssteuerreform III diskutiert, welche erneut zu Steuerausfällen von bis zu 5 Milliarden Franken führen wird – sofern man nach den Erfahrungen bei der Unternehmenssteuerreform II den Berechnungen des Bundes trauen kann. Dies wird unweigerlich zu höheren Gebühren für die Bevölkerung oder schlechterem *Service public* führen. Bundesrätin Widmer-Schlumpf und der Zuger Regierungsrat Peter Hegglin in seiner Funktion als Präsident der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz wiegeln hier jedoch ab: «Es ist keine Steuersenkungsvorlage.» Doch es gibt keine

konkreten Vorschläge, wie die Mindereinnahmen kompensiert werden sollen – ausser: eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. So würde die Belastung von Firmen hin zu Haushalten verschoben. Dies kann ja wohl nicht das Ziel sein.

- Zum Personalaufwand: Hier wird die AGF die Überstundensaldi sowie die Belastung der Mitarbeitenden sicherlich genau im Auge behalten.
- Zu den Bundesbeiträgen: Wenn hier im Kantonsratssaal immer das Lamento betreffend Ausgaben zum NFA zu hören ist, dann darf man in diesem Jahr sicher auch darauf hinweisen, dass der Kanton Zug vom Bund 40 Millionen Franken mehr erhalten hat als 2011. Und solange bürgerliche Vertreterinnen und Vertreter aus Regierung und Parlament nach wie vor über Steuersenkungen diskutieren können, solange wird man Zug in den anderen Kantonen nicht wirklich ernst nehmen können, was die Höhe an der NFA-Belastung angeht.
- Zu den Aufwänden generell: Es fällt auf, dass alle Direktionen unter Budget sind. Da fragt man sich schon: Wurde hier durchs Band falsch budgetiert, gibt es eine verkappte Sparübung, oder werden geplante Projekte einfach durchs Band nicht umgesetzt?

Die AGF bedankt sich bei den kantonalen Angestellten und bei der Regierung für die Arbeit im letzten Jahr. Sie ist gespannt, wie sich die zukünftige Berichterstattung noch verbessern lässt – ein Schritt in die richtige Richtung wurde bereits gemacht.

**Alois Gössi:** Der Kanton Zug machte im Jahre 2012 einen Gewinn von 6 Millionen Franken, dies bei einem geplanten Defizit von rund 4 Millionen Franken; er schloss also um fast 10 Millionen Franken besser ab als budgetiert. Der Grund dafür liegt darin, dass die Ausgaben sich um viel mehr reduzierten als die Erträge. Die Steuererträge für das Jahr 2012 waren zu optimistisch geschätzt, ein Minus von 53,5 Millionen Franken gegenüber dem Budget. Auswirkungen der letzten kantonalen Steuergesetzrevision sowie die Unternehmenssteuerreform II – diese unter anderem mit steuerfreien Dividenden bei Publikumsgesellschaften – haben das Ihrige dazu beigetragen, dass es markant weniger Steuereinnahmen gab. Und die Unternehmenssteuerreform III kündigt sich – wie bereits erwähnt – auch schon an mit weiteren Steuerausfällen. Auf der anderen Seite gab es viel mehr Erträge beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer 2012, dies jedoch nur wegen eines Spezialfalls aus dem Jahr 2011. Und wie schon üblich, wurde auch viel weniger investiert als geplant, mit weniger Abschreibungen, also weniger Aufwendungen, als Folge.

Keine grosse Begeisterung gab es bei der SP über die neue Form des Geschäftsberichts. Die Kantonsräte erhalten ja nur noch die Totalzahlen der Einnahmen und Ausgaben pro Amt sowie die Angabe, ob die gesteckten Ziele pro Amt erreicht, teilweise erreicht oder gar nicht erreicht wurden. Die Mitglieder der SP-Fraktion stürzten sich also – neben möglichen Budgetabweichungen pro Amt – auf die weisen oder halb weisen, halb blauen Kreise bei der Zielerreichung und schauten, ob die Erklärungen für die Nicht- oder nur teilweise Erreichung der Ziele mindestens ansatzweise nachvollziehbar waren. Und dann hatte es sich. Man konnte sich nicht mehr wie früher auf Zahlen stützen oder diese interpretieren. Aber das ist Pragma und vom Rat grossmehrheitlich so gewollt. So wissen die Kantonsräte bis jetzt beispielsweise nicht, dass es Kosten von 257'942.60 Franken minus ein Beitrag der Stadt Zug von 50'000 Franken für die Präsentation des Stadttunnels an der Zuger Messe gab. Bekannt wurde dem Votanten diese Zahl nur, weil er Mitglied der Erweiterten Staatswirtschaftskommission ist. Diesen grosse Betrag ist für den Votanten völlig unverhältnismässig. Eine runde Viertelmillion Franken nur für PR für den Stadttunnel auszugeben, sprengt jede Grenze, auch wenn es eine Sonderchau an der Zuger Messe war.

Was der Votant persönlich auch vermisst, ist der Rechenschaftsbericht, dieses dicke, blaue Buch mit ein paar hundert Seiten Umfang, das wahrscheinlich von den Kantonsräten – wohl milde ausgedrückt – wenig gelesen oder überhaupt nicht konsultiert wurde. Auch der Votant tat es jeweils nicht durchgängig, er las aber doch einige Kapitel, die ihn interessierten. Und hier hätte es im Rechenschaftsbericht 2012, wenn er noch erstellt worden wäre, ein Kapitel zum Fortschritt der Tangente Zug/Baar gegeben. Dies versprach jedenfalls vor einigen Jahren der Baudirektor dem Kantonsrat, dies als Antwort auf einen Antrag von linker Seite zur zweiten Lesung dieses Projekts, in dem leider vergeblich gefordert wurde, dass der Kantonsrat vor dem Bau den Baukredit freigeben muss und nicht der ganze Kredit gemeinsam für die Projektierung und den Bau gesprochen wird. Es würde den Votanten interessieren, wie der Baudirektor seinem Versprechen ab dem nächsten Jahr nachkommen will, jetzt da es keinen eigentlichen Rechenschaftsbericht mehr gibt.

Die SP-Fraktion stimmt dem Jahresbericht, der Jahresrechnung sowie der Jahresrechnung der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel und den abgeschlossenen Verpflichtungskrediten zu.

**Thomas Wyss** will – bevor er zur Stellungnahme der SVP zu Rechnung und Geschäftsbericht kommt – einige Worte zum Hinschied eines Mitbürgers sagen, der heute in Israel beigesetzt wird. Sein Entscheid, den Kanton Zug als Wohn- und Arbeitsort zu wählen, hat dem Kanton sowie vorab den Gemeinden Zug und Baar direkt und indirekt zum Vorteil gereicht. Das hatte und hat Auswirkungen auf die Staatsfinanzen. Dafür sei dem verstorbenen Marc Rich gedankt. In Glencore und in der Schweizerischen Stiftung für den Doron Preis, die von alt Regierungsrat Georg Stucky präsidiert wird, lebt er weiter.

Der Geschäftsbericht und die Rechnung wurden in der SVP-Fraktion gut aufgenommen. Man sieht, dass die Regierung und die Verwaltung gut und effizient arbeiten und mit den Mitteln haushälterisch umgehen. Die SVP-Fraktion dankt der Regierung dafür und bittet sie, diesen Dank an die Verwaltung weiterzugeben.

Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von über 6 Millionen Franken und somit 9,8 Millionen Franken besser ab als budgetiert, was erfreulich ist. Ein weniger gutes Bild zeigt der Vergleich mit der Rechnung 2011. Die Ausgaben stiegen um 2,4 Prozent oder 31,1 Millionen Franken an, während die Einnahmen um 3,5 Prozent oder 47,6 Millionen Franken fielen. Der Ertragsüberschuss schrumpfte damit von 84,8 Millionen auf die erwähnten 6 Millionen Franken. Das ist keine gefreute Entwicklung, auch wenn sie erklärbar ist: 2011 profitierte der Kanton Zug indirekt von einem einmaligen Ereignis. Die laufenden Ausgaben müssen im Auge behalten werden. Dass gemäss Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2016 mit Defiziten von insgesamt fast 180 Millionen Franken gerechnet wird – und das ohne böse Überraschungen als Folge der Unternehmenssteuerreform III – ist ein Warnzeichen.

Der Auslandhilfe kann die SVP-Fraktion nicht zustimmen. An der Fraktionssitzung wurde argumentiert, der Ertragsüberschuss von 6 Millionen Franken sei nichts anderes als Geld, das der Fiskus dem Bürger zu viel weggenommen habe; moralisch gehöre das Geld immer noch dem Steuerzahler und nicht gut meinenden Regierungs- oder Kantonsräten. Für die SVP-Fraktion ist klar, dass mildtätige Spenden keine Staatsaufgabe sind. Der einzelne Bürger kann das genauso gut selber machen, es braucht dafür nicht den Kanton. Zudem ist die Entwicklungshilfe keine kantonale Aufgabe, sondern eine Aufgabe des Bundes.

**Gabriela Ingold** spricht namens der FDP Fraktion zu den Traktanden 7 und 8, also zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung sowie zur Verwendung des Ertragsüberschusses.

Zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung 2012: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Der neue Geschäftsbericht ist informativ und übersichtlich gestaltet. Die FDP-Fraktion schliesst sich dem Urteil der Stawiko an: Das Dokument kann als gelungen bezeichnet werden. In Bezug auf die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) erneuert die FDP ihre Forderung, dass diese flächendeckend in der gesamten Verwaltung einzuführen ist, weil sonst die Globalbudgets nicht nachvollziehbar sind. Es ist ihr erklärtes Ziel, die erbrachten Leistungen auch messen zu können. Bei den Ämtern, bei denen die KLR nicht eingeführt werden soll, muss der Stawiko eine detaillierte Begründung vorgelegt werden.

Es ist schön, dass das Ergebnis 2012 um rund 10 Millionen Franken besser ausgefallen ist als budgetiert. Statt einer roten kann eine schwarze Zahl ausgewiesen werden und dies notabene bei sinkenden Steuereinnahmen. Hierfür gilt der gesamten Verwaltung Respekt sowie Dank, und es zeugt von grossem Kostenbewusstsein innerhalb der Verwaltung.

Der Kanton Zug befindet sich nach Meinung der FDP-Fraktion jedoch an einem Scheideweg. Je nachdem, wie es dem Kanton gelingt, sich im Wandel der internationalen und nationalen Steuergebaren und insbesondere beim Thema NFA zu positionieren, wird es sich zeigen, wohin der Weg führt. Die privilegierte Stellung innerhalb der Schweiz sieht die FDP in Gefahr. Sie verlangt deshalb von der Regierung Massnahmen, die unseren Wohlstand sichern werden. Zudem brauchen die Zuger Unternehmen und die hier niedergelassenen Konzerne dringend Planungssicherheit. Die FDP wird alles daran setzen, um die Standortvorteile zu erhalten. Ihres Erachtens braucht es neben tiefen Steuerbelastungen insbesondere einen schlanken Staat mit schlanken Gesetzen. Wo immer möglich, müssen die wuchernde Bürokratie bekämpft und der Staatshaushalt optimiert werden.

Über die Kosten- bzw. Finanzierungsprognose für Grossprojekte, die dem Stawiko-Bericht beigelegt ist, ist die FDP-Fraktion – gelinde gesagt – gar nicht glücklich. Die enormen Kostenüberschreitungen machen ihr grosse Sorgen. Sie kann schon heute kommunizieren, dass sie für Fremdverschuldungen im grossen Stil nie Hand bieten wird. Bei den laufenden Ausgaben sowie Ausgaben für Infrastrukturprojekte muss Mass gehalten werden. Im Übrigen unterstützt die FDP-Fraktion die Aufträge und Forderungen der Stawiko voll und ganz.

Zur Verwendung des Ertragsüberschusses: Sofern es die Ergebnisse erlauben, hat die Auslandhilfe Tradition. Durch die globale Wirtschaft profitiert unser Standort vom Ausland. Die FDP-Fraktion erachtet es deshalb als sinnvoll, der vorgeschlagenen Auslandhilfe von 300'000 Franken zuzustimmen. Die Auswahl der vorgeschlagenen Projekte wurde verantwortungsvoll vorgenommen und verdient unser Vertrauen. Sollte ein Antrag auf eine Erhöhung der Auslandhilfe gestellt werden, wird die FDP-Fraktion diesen ablehnen.

**Martin Stuber** bittet einleitend den Ratspräsidenten, das Zeitmanagement so zu handhaben, dass der Rat zu einer vernünftigen Zeit in die Kaffeepause gehen kann; es ist ja bekannt, wie lange die Eintretensdebatte zum Jahresbericht dauert. Im Weiteren hält er fest, dass der Begriff «wuchernde Bürokratie», den seine Vorrednerin verwendet hat, eine Beleidigung ist für die rund 1900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung. Der Kanton Zug hat keine wuchernde Bürokratie, wirklich nicht.

Den Votanten beschäftigt aber etwas anderes, nämlich die Finanzierungsprognose im Stawiko-Bericht. «Gouverner, c'est prévoir» – das ist bekannt. Gregor Kupper

hat in seinem Votum die solide finanzielle Basis des Kantons erwähnt. Wir sitzen tatsächlich auf einem Geldberg von 1,2 Milliarden Franken, was für einen so kleinen Kanton ziemlich viel ist. Die Finanzierungsprognose im Stawiko-Bericht sind ein wichtiges Steuerungsinstrument, die mittel- und langfristig zeigen soll, wohin die Reise geht. Staatsfinanzen sind nämlich wie ein grosser Tanker, man kann sie nicht einfach schnell wenden und kehren.

Schaut man sich nun die Finanzierungsprognose 2013–2020 genauer an, dann stellt man fest, dass der Kanton Zug in dieser Zeit mit den geplanten Investitionen sein Vermögen bis auf 240 Millionen Franken hinunter konsumiert. Das ist ziemlich bemerkenswert, und der Votant ist etwas erstaunt, dass das im Stawiko-Bericht nirgends erwähnt ist und in der Stawiko offenbar auch nicht diskutiert wurde. Grundsätzlich stört es den Votanten nicht *per se*, dass der Kanton sein Vermögen investiert, wenn die Investitionen sinnvoll sind und für die Bevölkerung ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis herauschaut. Man muss auf den geplanten Vermögensabbau aber aufmerksam machen und diesen auch entsprechend werten.

Schaut man sich dann aber den Ausblick 2021–2031 an, dann stellt man einen Tabubruch fest: Der Kanton Zug verschuldet sich bis Ende 2030 mit 665 Millionen Franken. Für den Votanten ist eine so massive Verschuldung ein *No-Go*. Der Grund für die Verschuldung ist offensichtlich der Stadttunnel, der nicht aus dem Strassenbaufonds spezialfinanziert werden kann. Diese Tatsache muss bei der Diskussion des Stadttunnels *à fond* ausdiskutiert und sehr sorgfältig angeschaut werden. Ein *No-Go* für den Votanten und wohl auch für seine Fraktion ist auch, dass Filetstücke verkauft werden, um die Verschuldung abzuwenden, beispielsweise das Areal des ehemaligen Kantonsspitals.

Und schliesst hat der Votant noch eine Frage: Ist beim Ausblick 2021–2031 die Umfahrung Unterägeri enthalten oder nicht? Nach der Rechnung des Votanten ist sie nicht enthalten, er möchte aber nicht etwas behaupten, sondern beim Regierungsrat nachfragen.

**Philip C. Brunner** muss – wenn Martin Stuber das hier tut – sich in Hinblick auf die folgende Debatte ebenfalls warmlaufen. Er dankt der Stawiko, dass sie in ihrem Bericht auf Seite 5 einige Ausführungen zum Thema Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde macht. Er bedauert, dass die Direktorin des Innern nicht anwesend ist, möchte seine Ausführung aber nicht als *Manuela-Bashing* verstanden wissen. Die Zahlen, die hier präsentiert werden, haben vielleicht auf die Rechnung 2012 noch keinen grossen Einfluss gehabt, müssen aber im Auge behalten werden. Der Votant war in der entsprechenden Kommission und kann sagen, dass alles ziemlich genau so herausgekommen ist, wie die SVP-Vertreter befürchtet haben. Es geht nicht darum, diese bedauerlichen Fälle und gefährdeten Personen hier auch noch zu *bashen*. Der Kantonsrat muss aber ein Auge darauf haben, und der Votant ist der Stawiko dankbar, dass sie das tut und mit Stand Mai 2013 bereits ein paar aktuelle Zahlen erhalten hat.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die grundsätzlich positive Aufnahme des neuen Berichtskonzepts. Es soll aufgrund der Erfahrungen und Rückmeldungen laufend verbessert werden, um noch mehr Transparenz und Aussagekraft zu erreichen. Der Geschäftsbericht kommt jetzt in Form *eines* Buches daher, was eine massgebliche Änderung gegenüber dem letzten Bericht ist, der mit dem Rechenschaftsbericht zwei Bücher umfasste. Und anders, als gesagt wurde, hat der Regierungsrat im damaligen Rechenschaftsbericht nie Rechenschaft abgelegt; das war vielmehr eine Auflistung von Massnahmen und Statistiken, aber nicht eine politische Würdigung der Tätigkeit im vergangenen Jahr. Das ist jetzt anders. Es gibt

am Anfang eine Würdigung des Regierungsrats, und es gibt eine Würdigung bei jeder Direktion und bei jedem Amt. Hat man die Ziele und das, was man politisch als Schwerpunkt gesetzt hat, erreicht oder nicht? Auf diesem Weg ist weiterzugehen. Wenn der Kantonsrat noch weitere Informationen wünscht, sind diese auf der Statistik-Website abrufbar und aktuell nachgeführt. Auch dort ist man am Ausbauen, und der Baudirektor wird noch ein Gesetz über die Statistik-Website bzw. die gesetzliche Grundlage dazu vorlegen. Dann wird der Kantonsrat dazu noch Stellung nehmen können und einen vertieften Einblick erhalten.

Es wurde ausgeführt, dass das Ergebnis wesentlich besser als budgetiert ist. Der Finanzdirektor will das nicht wiederholen, sondern direkt auf die grundsätzlichen Fragen und Bemerkungen eingehen, die geäußert wurden.

- Die erste Empfehlung der Stawiko lautet, bei der Erfolgskontrolle der Indikatoren und Zielgrößen systematischer zu werden und messbare Bezugsgrößen anzugeben. Der Finanzdirektor nimmt dieses Anliegen gerne auf, wenn möglich bereits auf das Budget 2014, bei substanzielleren Veränderungen auf die Folgejahre hin.
- Bezüglich der Empfehlung der Stawiko zur Kosten-Leistungs-Rechnung: Der Regierungsrat wird den Zeithorizont erweitern und ein, zwei Jahre dazunehmen, in der Hoffnung, die Ausbreitung zu erweitern. Er möchte aber nach wie vor keine vorbehaltlose Ausbreitung der KLR in allen Ämtern, sondern nur dort, wo es Gründe und Argumente für die Einführung gibt. Wenn die KLR nicht eingeführt werden soll, wird der Regierungsrat das begründen.
- Die Überprüfung der Publikationen wird der Regierungsrat nochmals vornehmen, insbesondere die Frage, ob man Dokumente, beispielsweise Gesetzessammlungen, nicht mehr drucken, sondern nur noch elektronisch zur Verfügung stellen soll.
- Bezüglich des Betrags beim Sozialamt zur Beschaffung einer Institution: Das war eine einmalige Möglichkeit. Man konnte sich in einem Gewerbebetrieb, der aufgelöst wurde, engagieren und damit Menschen mit einer Behinderung eine sinnvolle Tätigkeit neu anbieten. Diese Möglichkeit war zeitlich sehr begrenzt, weshalb diese Ausgabe nicht ins Budget aufgenommen werden konnte. Der Regierungsrat hat von seinen Möglichkeiten gemäss Sozialhilfegesetz Gebrauch gemacht und diesen Betrag gesprochen. Es ist in diesem Sinne eine gebundene Ausgabe mit gesetzlicher Grundlage. Die Stawiko will das bei der nächsten Revision des Finanzhaushaltgesetzes aber prüfen. Diese Revision soll nächstens an die Hand genommen und die Projektorganisation dazu in den nächsten Wochen definiert werden.
- Bezüglich der Empfehlung beim Amt für Wohnungswesen: Die Volkswirtschafts-direktion hat die Stawiko bereits informiert, und der Stawiko-Präsident war mit diesen Ausführungen einverstanden. Die Berichte der Finanzkontrolle werden von den zuständigen Ämtern und Regierungsräten jeweils intensiv studiert, und den Empfehlungen wird entsprechend Rechnung getragen.
- Zu den Verpflichtungskrediten beim Amt für öffentlichen Verkehr wurde bereits gesagt, dass wegen des Bruttoprinzips die Einnahmen nicht aufgeführt werden. Auch dort konnte der Sachverhalt erläutert und geklärt werden.
- Die Empfehlung, die Bilanz mit Fussnoten zu ergänzen und so zu mehr Transparenz beizutragen, wird geprüft. Es ist auch im Interesse des Regierungsrats, dass die Bilanz nicht nur ein Zahlenfriedhof, sondern aussagekräftig und nachvollziehbar ist.
- Zur Finanzierungsprognose bis ins Jahr 2031 hat der Stawiko-Präsident bereits richtig gesagt, dass schon der Horizont bis 2020 sehr lang und die Prognose bis 2031 fast wie Kaffeersatzleser und extrem schwierig ist. Diese Prognose kann nicht verbindlich sein, es sind Annahmen. Es ist aber nicht ganz abwegig, wenn man mit Zeithorizont 2031 sagt, der Kanton müsse sich für Investitionen verschulden. Als der Finanzdirektor sein Amt antrat, musste der Kanton jedes Jahr für den laufenden

Betrieb jeweils für ein paar Monate rund 100 Millionen Franken Schulden machen, bis die Steuererträge wieder eingingen. Heute sind wir in der glücklichen Lage, dass wir eine Liquidität von über 1 Milliarde Franken haben. Es sind aber sehr viele und sehr grosse Investitionen geplant. Damit werden aber auch Gegenwerte geschaffen, das Verwaltungsvermögen steigt an, es sind Bauwerke, die dreissig, vierzig, fünfzig Jahre Bestand haben. Jahrhundertbauwerke schon bei der Realisierung voll finanziert zu haben, ist ein hehres Ziel, und kaum jemand, der sich ein Einfamilienhaus leistet, kann dieses bei der Realisierung auch schon abbezahlen. Der Kanton Zug konnte in den letzten Jahren immer alles finanzieren, aber bei Jahrhundertbauwerken muss man von dieser Optik etwas Abstand nehmen. Zu beachten ist auch, dass die Finanzierungsprognose umfassend ist und alle Bauvorhaben enthält. Alle wissen aber, dass Projekte schnell um ein, zwei, drei Jahre nach hinten verschoben oder gar nicht realisiert werden. Aus dieser Sicht ist die Prognose mit einer Fremdverschuldung von 600 Millionen Franken als das zu betrachten, was es ist, nämlich als Zielgrösse. Man soll nicht allzu schwarz sehen.

- Zur Unternehmenssteuerreform III: Der Regierungsrat hat zum Zwischenbericht des Steuerorgans des Bundesrats eine Stellungnahme verfasst und explizit gesagt, dass für ihn diese Reform keine Steuersenkungsrunde, sondern eine Änderung der Steuersystematik ist. Heute gibt es im Unternehmenssteuerrecht ordentliche Steuersätze für die normal ansässigen Firmen und eine privilegierte Steuerbelastung für mehr mobile Formen wie Holdings, Domizil- und Gemischte Gesellschaften. Diese Systematik, die es in ähnlicher Form auch in anderen Staaten gibt – auch das Hochsteuerland Frankreich etwa kennt für seine juristischen Personen sehr vorzügliche Steuerregelungen –, stösst international zunehmend auf Ablehnung. Wenn die Schweiz isoliert ihre eigene Systematik hat, wird es zunehmend schwierig, das dem Ausland zu erklären. Deshalb soll das umgebaut und der internationalen Systematik angeglichen werden. Das kann je nach Kanton zu Steuerausfällen führen. Im Kanton Zug sollte das aber nicht der Fall sein, die natürlichen Personen müssen also nicht mit höheren Steuern belastet werden. Andere Kantone sind anders aufgestellt und werden individuell beurteilen müssen, welche Instrumente sie einsetzen. Jetzt von Zahlen in der Grössenordnung zwischen 1,5 und 5 Milliarden Franken zu sprechen, ist mehr als Kaffeesatzlesen, zumal der erwähnte Bericht des Steuerorgans ein Zwischenbericht ist, der vertieft und weitbearbeitet wird.

- Die Umfahrung Unterägeri ist in der Finanzierungsprognose nicht enthalten. Dieses Projekt wurde nach hinten verschoben, womit sich auch der Gemeinderat Unterägeri einverstanden erklärt hat.

- Zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestätigt der Finanzdirektor das Gesagte. Die Fälle nehmen zu, was sich auch im Budget 2014 zeigen wird. Beim Wechsel von den Gemeinden zum Kanton wurden einzelne Fälle zurückgehalten, was zu Beginn dieses Jahres bei der neuen Behörde zu einer enormen Flut führte. Man hofft jetzt, dass sich das langsam normalisiert und der Ausbau dann irgendwann ein Ende findet.

Der Finanzdirektor dankt nochmals für die positive Aufnahme des Geschäftsberichts 2012 und kann versichern, dass die Mitarbeitenden des Kantons wie auch der Regierungsrat sich sehr bemühen, die anvertrauten Mittel sorgsam einzusetzen. Der Staat setzt auch nicht übermässig Speck an, sondern bleibt – auch dank Steuerwettbewerb – schlank.

## EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nur *eine* Lesung gibt. Die Obergerichtspräsidentin bzw. der Verwaltungsgerichtspräsident stehen auf Pikett und würden kurzfristig hergebeten, falls sich Fragen ergeben sollten. Die Anträge des Regierungsrats auf Seite 5 des Jahresberichts werden am Schluss behandelt.

Der Vorsitzende ruft die Abschnitte einzeln auf. Es erfolgen Wortmeldungen zu folgenden Abschnitten:

### **Volkswirtschaftsdirektion (ab Seite 121)**

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michael**: Die Volkswirtschaftsdirektion wurde – wie bereits erwähnt – von der Stawiko aufgefordert, zum Thema Rahmenkredite im Bereich öffentlicher Verkehr Stellung zu nehmen. Die Stawiko wurde diese Woche bereits eingehend informiert, doch soll auch hier im Rat noch eine kurze Zusammenfassung vorgelegt werden – auch zuhanden des Protokolls.

Die Stawiko weist auf erhebliche Diskrepanzen zwischen den noch zur Verfügung stehenden Restkrediten und dem jeweils erwähnten Restbedarf hin. Dies trifft zu und hat mit dem sogenannten Bruttoprinzip zu tun, nach welchem solche Verpflichtungskredite vom Kantonsrat brutto gesprochen und als solche ins Budget eingestellt werden. In den fünf bei der Volkswirtschaftsdirektion und einem bei der Baudirektion aufgeführten Verpflichtungskrediten wird die Rechnung letztlich besser abschneiden als budgetiert. In Wesentlichen sind dafür Beiträge des Bundes und anderer Kantone – bei grenzüberschreitenden Projekten – sowie zum Teil auch von Gemeinden verantwortlich. Zum Zeitpunkt des Beschlusses im Kantonsrat wurden solche Beiträge häufig zwar in Aussicht gestellt, waren aber noch nicht gesprochen. Und auch wenn sie gesprochen wurden, ist nach dem Bruttoprinzip der Bruttokredit einzustellen. Es ist also naturgemäss, dass diese Kredite nicht voll ausgeschöpft werden. Die Detailinformationen haben die Mitglieder der Erweiterten Stawiko erhalten. Es geht hier – dies zu Protokoll – alles mit rechten Dingen zu.

Im Zusammenhang mit dem Sozialamt – der Volkswirtschaftsdirektor spricht hier als Stellvertreter der Direktorin des Innern – wurde die Kompetenz des Regierungsrats bis zu 5 Millionen Franken angemerkt. Auch das ist es – wie Gregor Kupper schon gesagt hat – gesetzlich mit rechten Dingen zugegangen. Der Regierungsrat hat diesen Spielraum, und dieser ist nach Ansicht des Volkswirtschaftsdirektors auch richtig. Der Kantonsrat hat sich vor nicht allzu vielen Jahren bewusst an das Spitalgesetz angelehnt, in dem bei den Spitalinvestitionen dem Regierungsrat eine solche Kompetenz eingeräumt wurde. Es gibt im Bereich des Sozialamts etwa vierzehn, primär private Einrichtungen – Werkstätten, Tagesheime etc. –, die mit Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton zusammenarbeiten. Dieses Modell, auf das wir stolz sind, verspricht eine grosse Handlungsfähigkeit der betreffenden Institutionen. Diese Handlungsfähigkeit wird erhalten, wenn der Regierungsrat Investitionen bis zu 5 Millionen Franken in eigener Kompetenz tätigen kann. Der Volkswirtschaftsdirektor versteht aber, dass die Stawiko nicht erst im Nachhinein, sondern vorgängig informiert werden will. Dieses Anliegen nimmt der Regierungsrat gerne entgegen.

Zur schon vielbesprochenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Der Volkswirtschaftsdirektor nimmt den Dank von Philip C. Brunner zuhanden der Direktorin des Innern gerne entgegen. Diese hat sich zu Recht in die Stawiko einladen lassen, um über den laufenden Prozess und den Stand der Dinge zu rapportieren. Schon bei der Budgetierung war absehbar, dass es viel mehr Fälle sind als damals angenommen. Der Regierungsrat hat einen klaren Fokus auf diesen Bereich. So wird

beispielsweise mit «punkto Jugend und Kind» nur eine zweijährige und nicht wie üblich dreijährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen, um schneller steuern zu können. Auch wurde ein FiKo-Auftrag erteilt, und die entsprechenden Empfehlungen werden in die Verhandlungen und den weiteren Fortgang einfließen.

Die unverhältnismässig vielen Feststellungen und Empfehlungen im FiKo-Bericht zum Amt für Wohnungswesen sind dem Volkswirtschaftsdirektor natürlich auch aufgefallen. Diese Empfehlungen sollen aber nicht direkt umgesetzt, sondern zuerst geprüft werden, denn unverhältnismässig ist nicht nur die Anzahl der Feststellungen, unverhältnismässig gross wären auch der Aufwand und die Bürokratie, wenn diese Empfehlungen eins zu eins durchgesetzt würden. Gewisse Empfehlungen machen Sinn; andere machen, wenn man Kosten und Nutzen betrachtet, keinen Sinn. Der Regierungsrat wird das wie immer ernsthaft prüfen und umsetzen, was sinnvoll erscheint.

### **Baudirektion (ab Seite 175)**

**Andreas Hürlimann** ist aufgefallen, dass beim Amt für Umweltschutz, Abteilung Luft, im Geschäftsbericht auf Seite 192 steht, dass die weitere notwendige Sanierung der Luft stagniert. Er fragt deshalb, welche Anstrengungen und Massnahmen von der Baudirektion als nächstes in Angriff genommen werden, um die Luftschadstoffe zu verringern. Oder wurden bereits im laufenden Geschäftsjahr weitere Massnahmen umgesetzt?

Baudirektor **Heinz Tännler** bestätigt die Stagnation seit dem Jahr 2000. Die Baudirektion hat fünf Massnahmen gemäss dem 2007 vom Regierungsrat verabschiedeten «Zentralschweizer Massnahmenplan Luftreinhaltung II» ergriffen:

- Massnahme Z2 (Saubere Fahrzeugflotten der kantonalen Verwaltungen und von beauftragten Dritten): Mit der Massnahmen Z2 haben sich die Zentralschweizer Kantone verpflichtet, ihre Fahrzeugflotten nach ökologischen Grundsätzen zu betreiben und bei der Auftragsvergabe an Dritte dieselben Kriterien zu berücksichtigen. Auch die Gemeinden werden von den Kantonen dabei unterstützt, vergleichbare Beschaffungsrichtlinien für eigene Fahrzeuge und Dienstleistungen durch Dritte anzuwenden.
- Massnahmen Z5 (Partikelfilterpflicht für Fahrzeuge und Maschinen über 37 kW im ortsfesten Einsatz): Diese Massnahme braucht nicht ausgeführt zu werden, da unlängst in Rat beim Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz darüber diskutiert wurde und das Thema wohl noch in bester Erinnerung ist.
- Emissionsminderung bei grossen Holzfeuerungen («Zuger Massnahme»): Auch diese Massnahme wurde in Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz diskutiert und in die Gesetzgebung aufgenommen. Dazu und zur Massnahmen Z5 finden auch Beratungen und Kontrollen statt.
- Massnahme Z7 (Reduktion der Ammoniakverluste in der Landwirtschaft): Ammoniak gehört zu den stickstoffhaltigen Verbindungen und stammt vor allem aus der Landwirtschaft. Hohe Ammoniakverluste führen zu übermässigen Einträgen von Stickstoff in empfindliche Ökosysteme, Folgen sind u. a. eine gewisse Überdüngung oder Versäuerung sowie ein Nährstoffungleichgewicht im Boden. Zu hohe Stickstoffeinträge bewirken auch eine Veränderung in der Artenzusammensetzungen und haben negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Zudem bildet sich aus Ammoniak auch in der Atmosphäre sekundärer Feinstaub. Mit der Massnahmen Z7 wird versucht, bis 2015 den Ammoniakausstoss um 11 Prozent zu senken. Vor zwei oder drei Wochen war ein Aussprachepapier in der Regierung, nach welchem bis spä-

testens 2030 ein Reduktionsziel von 30 Prozent erreicht werden soll. Die Diskussion um die konkrete Umsetzung wird nun zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem Amt für Umweltschutz geführt.

- Die fünfte Massnahme ist die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung im Themenbereich «Luft». Über die Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) laufen verschiedenen Projekte, auch für Schulklassen

Es ist – wie gesagt – richtig, dass eine Stagnation eingetreten ist. Auf der anderen Seite sind in den letzten zehn Jahren immer mehr Belastungen dazugekommen, beispielsweise durch mehr Verkehr. Vor diesem Hintergrund ist eine Stagnation nicht nur schlecht, sondern es ist ein gewisser Erfolg, dass die Luft nicht schlechter geworden ist. Wir müssen aber am Ball bleiben.

Der Baudirektor nimmt noch Stellung zu zwei Hinweisen der SP-Fraktion:

- Die Sonderschau «Stadttunnel und Zentrum<sup>plus</sup>» an der letztjährigen Zuger Messe hat 257'942.60 Franken gekostet. Das hat seine Gründe. Zum einen ist eine Sonderschau über den Stadttunnel etwas anderes als beispielsweise eine Bienchenausstellung des Amts für Raumplanung. Zum anderen wollte die Baudirektion eigentlich keine Sonderschau machen. Als die Finanzdirektion aus verschiedenen Gründen relativ kurzfristig auf eine Sonderschau verzichtete, hat man in der Regierungsrats-sitzung den Baudirektor angeschaut und gesagt: «Heinz, mach doch Du eine Sonderschau, Du hast sicher ein gutes Thema.» Der Baudirektor schlug das Thema «Stadttunnel» vor. Da es keine Vorlaufzeit gab, mussten viele Arbeiten an Dritte in Auftrag gegeben werden. Wäre mehr Zeit zur Verfügung gestanden, wären die Kosten sicher tiefer gewesen. Normalerweise kostet eine Sonderschau 100'000 bis 150'000 Franken. Die Kosten einer Sonderschau im Energiebereich vor drei Jahren und auch dieses Jahr belaufen sich auf 60'000 bis 70'000 Franken. Die Baudirektion hat diese Kosten im Griff.

- Zum Versprechen bezüglich Tangente Zug/Baar: Im Geschäftsbericht hat es einen Hinweis zum Auflageprojekt. Der Baudirektor kann dieses Versprechen auch einlösen, indem jeweils in den Sitzungen der Tiefbaukommission über alle Projekte, insbesondere über die Tangente Zug/Baar informiert wird. Das ist natürlich nur ein beschränkter Kreis, aber immerhin ist die SP dort auch vertreten, und die Informationen können in die Fraktionen weitergeleitet werden. Der Baudirektor wird sich das Vorgehen überlegen und den Fragesteller Alois Gössi kontaktieren.

### ***Gesundheitsdirektion (ab Seite 243)***

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** nimmt Stellung zu zwei Fragen der Stawiko bezüglich des Einsatzleitfahrzeugs des Rettungsdiensts Zug (RDZ), welches 2011 beschafft und Anfang 2012 in Betrieb genommen wurde:

- Dieses Fahrzeug wird nicht für Patiententransporte eingesetzt. Es ist ein Einsatzleitfahrzeug, ein mobiler Kommandoposten für Grossereignisse, um die Verbindung mit der Feuerwehr und der Polizei sicherzustellen. Es geht um die Komplementierung einer sogenannten Wagenburg mit den Einsatzleitfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr und eben des RDZ. Der Vorteil dieses Einsatzleitfahrzeugs vor Ort liegt vor allem im Koordinationsbereich. Hier werden etwa die Einweisungen der Patienten in die verschiedenen Spitäler koordiniert. Das Fahrzeug ist ziemlich gross mit Informatik ausgestattet. Chassis und Aufbau haben eine Lebensdauer von rund zwanzig Jahren, selbstverständlich nicht der Technik- und Informatikbereich. Es ist eine Komplementierung im Rahmen der Katastrophenvorsorge und deckt insbesondere auch die Bedürfnisse des Koordinierten Sanitätsdiensts ab, wo eine über-regionale zentralschweizerische Zusammenarbeit erfolgt.

- Das Fahrzeug wurde 2013 einmal eingesetzt, dies bei einem Chemieeinsatz mit verschiedenen Feuerwehren und 23 Patienten, die vor Ort ab dieser mobilen Einsatzleitstelle in die entsprechende Behandlung vermittelt und abgerufen wurden.

### **Anträge des Regierungsrats (Seite 5)**

Der **Vorsitzende** liest die Anträge des Regierungsrats vor:

1. Es sei der Geschäftsbericht 2012, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu genehmigen;
2. es seien die im Anhang zur Jahresrechnung als abgeschlossen bezeichneten Verpflichtungskredite zu genehmigen;
3. es sei die Jahresrechnung 2012 der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel zu genehmigen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Anträge des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass praxisgemäss keine separate Schlussabstimmung durchgeführt wird. Das Geschäft ist damit erledigt.

### TRAKTANDUM 8

#### 749 **Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2012:**

- Traktandum 8.1: **Kantonsratsbeschluss betreffend Auslandhilfe aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2012**
- Traktandum 8.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2012**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2257.1/.2 - 14356/57) und der Erweiterten Staatswirtschaftskommission (2257.3 - 14375).

### EINTRETENSDEBATTE

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Eintretensdebatte zum gesamten Traktandum 8 geführt wird, weil beide Beschlüsse materiell zusammenhängen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Der Regierungsrat beantragt, vom Ertragsüberschuss von rund 6 Millionen Franken 300'000 Franken für Auslandhilfe zu verwenden und 5,7 Millionen Franken dem freien Eigenkapital zuzuweisen. Die Stawiko hat kurz über diesen Antrag beraten und einzelne Projekte hinterfragt. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass der Antrag der Regierung genehmigt werden kann. Die in den Vorjahren erfolgten Anträge auf Verdoppelung oder Streichung der Auslandhilfe sind in der Stawiko ausgeblieben.

**Markus Jans**: Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses aus der Laufenden Rechnung 2012 den Antrag, für verschiedene Projekte 300'000 Franken zu bewilligen. Damit sollen sieben Projekte unterstützt werden. Das Projekt «Kwanza Projekt – Schule für Handwerk, Haus- und Landwirtschaft» in Tansania beansprucht vom Gesamtkredit 40 Prozent, nämlich 120'000 Franken. Die anderen sechs Projekte teilen sich, was übrigbleibt. Das sind pro Projekt ca. 30'000 Franken. Diesen Verteilschlüssel erachtet die SP-Fraktion als nicht optimal. Trotzdem ist sie mit dem Vorschlag des Regierungsrats einverstanden. Gleichzeitig erachtet sie aber die Auslandhilfe von 5,22 Prozent im Ver-

gleich mit dem Gewinn von 5,7 Millionen Franken als zu kleinlich. Sie stellt deshalb den **Antrag**, die Auslandhilfe um 300'000 Franken auf 600'000 Franken zu verdoppeln. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zusätzlichen 300'000 Franken an gemeinnützige Organisationen mit ZEWO Zertifizierung zu verwenden.

Mit der Rechnung 2011 bewilligte der Kantonsrat 700'000 Franken für die Auslandhilfe. Mit dem Antrag auf 600'000 Franken wird zwar nicht mehr ganz das letztjährige Resultat erreicht, man nähert sich diesem aber wenigstens an. Die SP-Fraktion dankt für die Unterstützung ihres Antrags, welcher das Leid auf dieser Welt etwas lindert.

**Anna Bieri:** «The same procedure as every year, James» – und so konnte die Votantin ihr Votum vorbereiten im Wissen, dass erneut dieser Tigerteppich im Kantonsratssaal ausgelegt wird. Anders als Butler James wird der Zuger Kantonsrat diese Modesünde hoffentlich elegant überspringen – nur sind es mittlerweile bereits zwei Tigerfelle, denen es auszuweichen gilt.

Die Auslandhilfe hat Tradition im Kanton Zug, sofern die massgebenden Parameter gemäss langjähriger Praxis dies erlauben – ein bewährtes System, wie der Kantonsrat es mag. Doch nicht nur aus Traditionsgründen sollte dieses System beibehalten werden. Durch die globale Wirtschaft profitiert Zug und damit auch der Kanton vom Ausland und gerade auch von Gebieten, in denen es um die Lebensbedingungen der Menschen schlecht bestellt ist. Es ist nicht an der Votantin, das zu werten, zu beurteilen oder gar zu verurteilen. Und die traditionelle Auslandhilfe kann auch nicht als irgendeine Form der Abgeltung gewertet werden. Wenn man jedoch bereit ist, über die Schweizer Grenzen hinaus zu wirtschaften, dann darf auch die Solidarität nicht an der Grenze Halt machen. «Dinner for one» wäre in jeder Hinsicht ein schlechter Titel für die Verwendung des Ertragsüberschusses.

Selbstverständlich gäbe es noch weitere Projekte und Möglichkeiten der Hilfeleistung, die genauso berechtigt sein mögen. Die Votantin akzeptiert hier die Kompetenz der Regierung und unterstützt deren Anträge. Eine Vervielfachung erachtet sie nicht als sinnvoll. Ihre Interessenbindung: Sie kennt Richard Balmer, den Vater des mit 120'000 Franken am grosszügigsten bedachten Projekts in Tanzania, persönlich. Aber das ist ja genau der Witz der Sache: Wahrscheinlich kennt jeder Hünenberger Kantonsrat, ja jede Hünenbergerin und jeder Hünenberger diesen Mann persönlich. Er lebt mit der Bevölkerung und ist hier verankert, und mit dem gleichen Herzblut wie hier ist er auch bei seinen sinnvollen, nachhaltigen Projekt, einer Schule für Handwerk, Haus- und Landwirtschaft, in Tanzania tätig. Liebe SVP, besser als jede Zertifizierung: Fragen Sie ihre Hünenberger Fraktionskollegen, diese können Sie davon überzeugen.

Die Votantin dankt für die Unterstützung des regierungsrätlichen Vorschlags und schliesst mit dem für Butler James üblichen Schlusswinkeln: «Well, I've done my very best» – und hofft, damit auch die SVP zu überzeugen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Beträge nicht zu verändern. Wenn ausgeführt wurde, der Verteilschlüssel sei nicht optimal und Zuger Projekte würden zu stark unterstützt, so war es – wie schon in den letzten Jahren – gerade das Ziel, vor allem Zuger Projekte und Träger-schaften mit einem Bezug zum Kanton Zug zu fördern, auch um den Einsatz der gesprochenen Mittel überprüfen zu können. Von den beantragten 300'000 Franken sind 140'000 Franken für Projekte aus dem Kanton Zug vorgesehen.

Wenn angemerkt wurde, der Betrag sei zu gering und kleinlich im Verhältnis zum Ertragsüberschuss, so gilt es zu berücksichtigen, dass aus der Laufenden Rechnung schon 200'000 Franken für ein Spital in Haiti und 30'000 Franken für Soforthilfe für

Flüchtlinge in Syrien gesprochen wurde. Rechnet man das mit, beträgt die Summe 530'000 Franken. Dazu kommt, dass Auslandhilfe nicht eine primäre Aufgabe der Kantone, sondern eine Aufgabe des Bundes ist. Der Rat schafft hier aber eine Rechtsgrundlage für die Auslandhilfe des Kantons und knüpft auch an die Tradition an: Wenn Ertragsüberschüsse vorliegen, wird ein kleiner Teil für Projekte eingesetzt, von denen zu hoffen ist, dass sie nachhaltig wirken. Es sind vor allem Projekte für Hilfe zur Selbsthilfe und damit zur Verbesserung der Lebensgrundlagen in den betreffenden Ländern.

#### EINTRETENSBEschluss

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Entscheidung über die Verwendung des Ertragsüberschusses davon abhängt, wie der Rat vorgängig über die Auslandhilfe entscheidet. In der Detailberatung wird daher zuerst der Antrag zur Auslandhilfe und erst danach der Antrag betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses behandelt.

#### ***Kantonsratsbeschluss betreffend Auslandhilfe aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2012 (Vorlage 2257.2)***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nur *eine* Lesung gibt, weil die Gesamtausgaben weniger als 500'000 Franken betragen. Dieser Kantonsratsbeschluss untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum (§ 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 55 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Der Vorsitzende ruft die einzelnen Seiten auf. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat lehnt den Antrag auf Verdoppelung des Betrags mit 58 zu 13 Stimmen ab.

#### Schlussabstimmung

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 54 zu 15 Stimmen zu.

#### ***Kantonsratsbeschluss betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2012 (Vorlage 2257.1)***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Ausgabenbeschluss gefällt wurde und nun die Zuweisung des verbleibenden Ertragsüberschusses erfolgen kann. Dazu ist nur *eine* Lesung notwendig, weil es sich hier gemäss Antrag des Regierungsrats nicht um eine Ausgabe im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes handelt. Der Regierungsrat beantragt die Äufnung des freien Eigenkapitals im Betrag von Fr. 5'737'657.25. Die Stawiko schliesst sich diesem Antrag an.

#### Schlussabstimmung

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## TRAKTANDUM 9

**750 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Bahnverkehr, Walchwil)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2228.1/.2 - 14272/73), der Raumplanungskommission (2228.3 - 14304), der Kommission für den öffentlichen Verkehr (2228.4 - 14343) und der Kommissionsminderheit KöV (2228.5 - 14344).

Der **Vorsitzende** legt fest, dass zuerst die unter Traktandum 3 vorgesehene, mit Traktandum 9 inhaltlich zusammenhängende Interpellation bearbeitet wird.

→ Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

**751 Interpellation der Kantonsräte Martin Stuber und Florian Weber betreffend «Zuger Interessen oder Gotthardkomitee?» vom 4. Juni 2013 (Vorlage 2267.1 - 14384)**

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** verliest die Antwort des Regierungsrats:

*Antwort auf Frage 1 («Wie stellt sich der Regierungsrat zur zitierten Position des Gotthardkomitees?»)*

Beim zitierten Papier des Gotthardkomitees (GHK) handelt sich um ein Strategiepapier des GHK, das auf Basis einer Studie des bekannten Instituts für Verkehrsplanung und Transportsysteme (IVT) der ETH Zürich erstellt wurde. Es beinhaltet umfangreiche Forderungen zum Ausbau der Zulaufstrecken auf beiden Seiten des Gotthards und ist langfristig ausgerichtet.

Das IVT der ETH Zürich hat in seinen Vorarbeiten richtigerweise erkannt, dass an der Nord-Süd-Achse unter anderem entlang des Zugersees ein Kapazitätsengpass besteht und die Linienführung für die Weiterentwicklung des Bahnsystems am Zugersee nicht klar ist. Es ist daher folgerichtig, dass sich das GHK auch für den Bahnausbau am Zugersee einsetzt, dies für den Personenfernverkehr und den Regionalverkehr, nicht aber für den Güterverkehr.

Die Formulierung eines «schrittweise doppelspurigen Ausbaus» kann im aktuellen Kontext missverstanden werden. Gemeint sind nur die im Richtplan vorgesehenen doppelspurigen Ausbauten entlang der bestehenden Strecke. Es ist auch nach Rückfrage bei Vertretern des GHK klar, dass damit nicht eine durchgehende Doppelspur entlang der bisherigen Linienführung gemeint ist. Diese könnte die Ziele des GHK vor allem in Bezug auf die geforderten Fahrzeiten für einen attraktiven Personenverkehr gar nicht erfüllen. Gemäss Positionspapier des GHK müsste nämlich mit einer durchgehenden Doppelspur der Standard von Hochgeschwindigkeitsverbindungen (HGV) erreicht werden, was wesentlich andere Kurvenradien und lange Tunnelbauten erfordern würde. In diesem Sinn entspricht die Forderung des GHK auch den Vorgaben des Zuger Richtplans, der auch für den Regierungsrat verbindlich ist. Der Regierungsrat ist deshalb auch einverstanden mit dem Antrag der Raumplanungskommission vom 3. April 2013, wonach der Richtplan so geändert werden soll, dass am Ostufer des Zugersees keine Variante des langfristigen NEAT-Zubringers entlang der heutigen Strecke am Zugersee realisiert werden kann; vielmehr müsste – wie beantragt wird – dieser Zubringer unterirdisch erfolgen.

*Antwort auf Frage 2 («Setzt sich der Regierungsrat innerhalb des GHK dafür ein, dass dieses seine Position bezüglich der erwähnten Problematik revidiert und die*

*Forderung einer durchgehenden, womöglich offen geführten Doppelspur entlang des Zugersees umstandslos fallen lässt?»)*

Da das GHK nach richtiger Interpretation gar keine offen geführte durchgehende Doppelspur entlang des Zugersees fordert, muss es seine Position auch nicht überdenken. Aufgrund der teilweise missverständlichen Formulierung im Strategiepapier werden sich die Vertreter des Kantons im GHK dafür einsetzen, dass bei einer Neuauflage des Papiers geeignetere Formulierungen verwendet werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung am Positionspapier des GHK. Voraussichtlich wird diese Anpassung im Jahre 2014 erfolgen, wenn das Grossprojekt «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur» (FABI) von Volk gegebenenfalls angenommen wird. Der Regierungsrat wird dann die entsprechende Präzisierung anbringen.

*Antwort auf Frage 3 («Falls das GHK zu diesem Schritt trotz der Intervention der Zuger Regierung nicht bereit ist: Fasst der Regierungsrat den Austritt aus dem GHK ins Auge oder zumindest die Sistierung der Mitgliedschaft, solange das GHK an seiner den Interessen der Zuger Bevölkerung widersprechenden Position festhält?»)*

Der Regierungsrat zweifelt nicht daran, dass die beschriebene Interpretation der fraglichen Formulierung von anderen Komiteemitgliedern, also von anderen Kantonen geteilt wird, dass nämlich das GHK keine durchgehende offene Doppelspur entlang der bisherigen Strecke fordert und somit keine den Interessen des Kantons Zug widersprechende Position vertritt. Von daher ist eine Sistierung oder Aufkündigung der Mitgliedschaft kein Thema.

*Antwort auf Frage 4 («Ist der Regierungsrat bereit, eine bindende schriftliche Garantie abzugeben, dass in den nächsten fünfzig Jahren kein offen verkehrender Güterverkehr entlang des Ostufers des Zugersees geführt werden wird?»).*

Mangels Zuständigkeit für den Netzzugang bei Bahnanlagen könnte der Regierungsrat rechtlich oder politisch gar keine solchen Garantien abgeben. Auch die SBB kann Garantien im verlangten Sinn nicht abgeben, da es diese eisenbahn- und verwaltungsrechtlich nicht gibt. Vielmehr muss die SBB als Infrastrukturbetreiberin den Transportunternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zur Bahninfrastruktur gewähren (Art. 9a Abs. 1 Eisenbahngesetz; SR 742.101).

Grundsätzlich ist die Strecke Zug–Arth-Goldau aus technischer Sicht für Güterzüge befahrbar. Für spezielle Kundenbedürfnisse sind einzelne Güterzüge gelegentlich über diese Strecke gefahren. Auch in ausserordentlichen Situationen wie etwa dem kürzlichen Erdbeben in Immensee mussten Güterzüge die Strecke befahren. Aber ein regelmässiger Güterverkehr auf dieser Strecke kann auch langfristig ausgeschlossen werden, da weder entsprechende Nachfragen, Infrastrukturen noch Planungen bestehen und auch rechtlich kein leistungsfähiger Güterzugskorridor möglich ist, wie nachfolgend dargelegt wird:

- Neben den grossen Bahn-Güterverkehrsachsen in der Schweiz fehlt für häufige Fahrten entlang des Zugersee-Ostufers die Nachfrage. Es bestehen weder im Raum Zug noch im Raum Zürich entsprechende Industrieunternehmen, welche in grossem Ausmass Güter ins Tessin oder in den norditalienischen Raum exportieren oder aus diesen Räumen importieren. Eine solche Entwicklung wird auch in Zukunft nicht erwartet. Es fehlt zudem die Kapazität auf den Zulaufstrecken um Zürich herum. Deshalb wurde während der erwähnten Streckensperrung in Immensee das Gros des anfallenden Güterverkehrs auf der Achse Basel–Mailand über die Lötschbergstrecke abgewickelt.

- Der Transitgüterverkehr am Gotthard wird kurz-, mittel- und langfristig immer von Basel via Freiamt–Rotkreuz Richtung Süden verkehren. Aus diesem Grund wird die Strecke Zug–Walchwil–Arth Goldau auch nicht mit dem entsprechenden Lichtraumprofil zum Transport von Lastwagen mit 4 m Eckhöhe ausgebaut.
- Eine Fahrplantrasse für den Güterverkehr ist langfristig in keiner Planung des Bundes und der SBB vorgesehen.
- Rechtlich gesehen haben Güterzüge keinen Vorrang. Gemäss Eisenbahngesetz (Art. 9a Abs. 2) hat der vertaktete Personenverkehr höchste Priorität. Dies bedeutet, dass Güterzüge nur dann verkehren könnten, wenn kein vertakteter Personenzug unterwegs ist. Da die Strecke Zug-Arth/Goldau bekanntlich durch Personenverkehr ausgelastet ist, kann aus eisenbahnrechtlicher Sicht gar kein leistungsfähiger Güterzugskorridor errichtet werden.

Als weiteres rechtliches und politisches Instrument soll nun neu im Richtplan des Kantons Zug unter V 7.6 eine Aufgabe aufgenommen werden, wonach sich der Kanton gegen die allfällige Führung des Transitgüterverkehrs entlang des östlichen Zugerseeufers einsetzen kann bzw. muss. Falls wider Erwarten der Bund oder die SBB jemals eine solche Linienführung des Güterverkehrs planen würden, wäre somit der Regierungsrat bereits frühzeitig legitimiert, dagegen anzukämpfen. In diesem Sinne bittet der Volkswirtschaftsdirektor um Kenntnisnahme.

**Martin Stuber** spricht für die Interpellanten und legt vorerst seine Interessenbindung dar: Er arbeitet in einer Privatfirma, die Güterwagen vermietet. Die Gruppe hat 30'000 Güterwagen, die in ganz Europa verkehren, sehr viele auch in der und durch die Schweiz.

Der Votant dankt der Regierung für ihre Antwort und findet es auch interessant zu wissen, wer das Positionspapier des GHK geschrieben hat. Er hat die Bedenken aus Walchwil wegen des Güterverkehrs entlang der Ostseite des Zugersees lange nicht geteilt und immer wieder darauf hingewiesen, dass die Hauptarterie für den Transitverkehr tatsächlich so verläuft, wie es der Volkswirtschaftsdirektor beschrieben hat, und auch in Zukunft so verlaufen wird. Die Interpellation hat auch den Sinn gehabt, hier eine gewisse Klärung zu bringen. Die Antwort des Regierungsrats bringt insofern eine gewisse Klärung, als sie eine klare Haltung der Zuger Regierung zum Güterverkehr dem Ostufer des Zugersees entlang zum Ausdruck bringt. Das ist positiv. Es sind klare, unmissverständliche Aussagen.

Etwas schwieriger ist die Position des GHK zu beurteilen, wenn man das Positionspapier dieses Komitees durchliest, den Aufbau und die Grafik mit einem dicken roten Strich entlang der Ostseite des Zugersees beachtet – und wenn man liest: «Die heute einspurige Strecke soll kurzfristig bei Walchwil mit einer Doppelspurinsel verstärkt werden. Längerfristig ist eine durchgehende Doppelspur zwischen Zug und Goldau dringend erforderlich.» Es gibt keine Aussage dazu, ob diese Doppelspur offen oder im Tunnel geführt wird, und es ist schade, dass es keine wenigstens offiziöse Verlautbarung des GHK gibt – auch nicht auf der Website –, wie das gemeint ist. Wenn man daran denkt, dass im GHK dreizehn, also viele Kantone sowie diverse Handelskammern vertreten sind, dann ist unklar, wie breit der Konsens für die Aussage ist, das sei ein Missverständnis, und man zweifle nicht daran, dass die beschriebene Interpretation der fraglichen Formulierung von den anderen GHK-Mitgliedern geteilt werde. Zumindest ein kleines Fragezeichen ist hier angebracht.

Der entscheidende Punkt aber ist die Antwort auf Frage 4. Der freie Netzzugang bedeutet, dass ein Gütereisenbahnunternehmen eine Trasse beantragen kann, beispielsweise für einen Blockzug einmal täglich vom Güterbahnhof Limmattal nach Genua. Man muss aber wissen, dass die Trassenvergabe ändern wird. Das ist ein

Prozess, der im Moment in Bundesbern läuft, und es gibt dazu den Bericht einer Kommission Blumenthal, in welchem breit abgehandelt ist, wie man den Netzzugang in Zukunft handhaben soll. Der Trend ist eindeutig: Der Netzzugang wird freier – und damit der Einfluss der SBB und auch des Bundesrats kleiner. Und der diskriminierungsfreie Zugang zur Bahninfrastruktur ist per Gesetz gewährleistet. Auf diesem Hintergrund ist die Aussage des Volkswirtschaftsdirektors, dass ein regelmässiger Güterverkehr auf dieser Strecke auch langfristig ausgeschlossen werden kann, doch sehr stark zu relativieren.

Es kommen noch zwei weitere Elemente dazu: Zum einen ist die Zukunft des Rangierbahnhofs Limmattal völlig offen. Im Moment ist ein Moderator eingesetzt, weil hier sehr divergierende Interessen aufeinandertreffen. Sogar innerhalb der SBB gibt es verschiedene Fraktionen, was die Rolle dieses Rangierbahnhofs betrifft. Heute kommt man vom Rangierbahnhof Limmattal direkt auf die Strecke, die auf der Ostseite des Zugersees durchführt. Da ist die Zukunft wirklich offen, und es gibt Konzepte – oder es hat sie mindestens gegeben –, dass man beispielsweise den Überlauf auf dieser Strecke abwickeln will.

Das Zweite ist der Zimmerberg-Basistunnel. Dieser wird jetzt in FABI projiziert und soll im Zeitfenster 2025–2030 gebaut werden. Der Zimmerberg-Basistunnel wurde ursprünglich ausdrücklich auch für den Güterverkehr konzipiert. Und wenn er dann mal gebaut und mit dem Personenverkehr kapazitätsmässig eventuell nicht ausgelastet ist, und je nachdem, was mit dem Rangierbahnhof Limmattal passieren wird: Da kann man heute wirklich nicht mit gutem Gewissen sagen, dass es auf der Linie Zugersee-Ost ganz bestimmt keinen ins Gewicht fallenden Güterverkehr geben werde. Die Bedenken, die aus Walchwil kommen, sind auf diesem Hintergrund etwas besser zu verstehen. Was es heisst, wenn plötzlich Güterzüge verkehren, hat man beispielsweise in Oberwil bei der kürzlichen Sperrung bei Immensee erleben können. Es müssen nicht zwölf Güterzüge pro Tag sein, schon zwei oder drei bedeuten starke Immissionen, das darf man nicht *vernünftigen*.

Und zu guter Letzt eines der *dirty little secrets*, das – aus gutem Grund – in der Schweiz noch nie diskutiert wurde: Es gibt eine gültige, als Gesetz beschlossene EU-Richtlinie, welche dem Güterverkehr auf den Güterkorridoren, die seit 2010 in einer anderen Richtlinie definiert sind, den Vorrang vor dem Regionalverkehr gibt. Und machen wir uns nichts vor: Die kleine Schweiz wird über kurz oder lang diese Richtlinie wahrscheinlich nachvollziehen. Die Geschichte mit dem Güterverkehr wird uns in den nächsten Jahren unter verschiedenen Aspekten also noch beschäftigen, auch unter dem Aspekt Zugersee-Ost.

→ Der Rat nimmt die mündliche Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

51. Sitzung: Donnerstag, 27. Juni 2013 (Nachmittag)

Zeit: 14.00 – 17.10 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 752 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann und Stefan Gisler, beide Zug; Renato Sperandio, Unterägeri; Zari Dzaferi, Baar; Georg Helfenstein, Cham; Flavio Roos, Risch; Thomas Lötscher, Neuheim.

## 753 Mitteilungen

Der Kantonsratspräsident begrüsst speziell Irene Teismann und Sabine Kälin, die mit einer Gruppe von Asylbewerbenden aus Afghanistan, Eritrea, Syrien, Tibet und der Türkei die Sitzung des Kantonsrats besuchen. Die Asylbewerbenden lernen bei Frau Teismann und Frau Kälin Deutsch und machen sich an der heutigen Sitzung ein Bild unseres politischen Systems.

### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

## 754 Traktandum 3.1: Motion von Daniel Stadlin betreffend Tempo 30 auf Kantonsstrassen in Ortszentren vom 13. Juni 2013 (Vorlage 2271.1 - 14389)

**Thiemo Hächler** ist Fussgänger, Radfahrer, Autofahrer und gewerbetreibender Bewohner im schönen Kanton Zug und stellt im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion **Antrag** auf Nichtüberweisung der Motion. Er begründet den Antrag wie folgt: Das eidgenössische Recht regelt das beschriebene Anliegen bereits genügend. Bekanntlich überschreibt Bundesrecht das kantonale Recht. Im Kanton Zug gilt der Grundsatz, auf eine solche Nachdoppelung einer bestehenden Rechtsgrundlage zu verzichten. Wie der Motionär schreibt, gibt es bereits heute in einzelnen Fällen, wenn andere Verkehrsmassnahmen nicht zum Ziele führen, Tempo-30-Begrenzungen auf Kantonsstrassen, was im Bedarfsfall offensichtlich auch durch das Bundesgericht gestützt wird. Es gibt durchaus Verkehrssituationen, die nicht durch andere Massnahmen als durch eine massive Temporeduktion korrigiert werden können. Genau für diese Fälle legt das Strassenverkehrsgesetz des Bundes die Richtlinien bereit. Im Bereich der Tempo-30-Zonen verfügt der Bund über eine abschliessende Bundeskompetenz. Der Bund hat die erforderlichen Rechtsgrundlagen erlassen. Folglich

besteht kein Raum für zusätzliche Regelungen auf kantonaler Ebene. Eine weitergehende Aufnahme in die Gesetze des Kantons Zug würde also einer Signalwirkung zur Förderung solcher Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen gleichkommen. Das wollen wir nicht.

Eine Tempo-30-Zone ist nicht nur eine Geschwindigkeitsreduktion, sie erfordert nebst der Signalisation auch wesentliche bauliche Massnahmen. Das Bundesrecht schreibt dazu unter anderem: «Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.» Und weiter kann man nachlesen: «Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.»

Wenn man solche Massnahmen auf den Zuger Kantonsstrassen fördert, dann muss man sich nicht wundern, wenn der Schwerverkehr auf genauso mühsam zu befahrene Quartierstrassen, Schleichwege oder Abkürzungen ausweicht. Und spätestens dann hat man nichts erreicht, sondern einfach ein neues Problem. Der Votant bittet deshalb, den Antrag auf Nichtüberweisung zu unterstützen.

Es ist **Daniel Stadlin** klar, dass sein Anliegen in der Bundesgesetzgebung geregelt ist, doch lässt der Bundesgerichtsentscheid einen gewissen Handlungsspielraum zu, und die Kantone sollten diesen auch nutzen können. Umfragen bestätigen es regelmässig: Sicherheit ist ein wichtiges Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner. Mit Tempo 30 im Ortszentrum erhöht sich nachweislich die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.

Es gibt den Slogan «Slow down, take it easy». Langsamer unterwegs und trotzdem schnell am Ziel. Eine Verringerung der Geschwindigkeiten ist nicht – wie oft behauptet – leistungsmindernd. Das gilt insbesondere bei stark belasteten Ortsdurchfahrten. Solche sind kein geschlossenes System, sondern sie bestehen aus Einmündungen, Kreuzungen, Grundstückzufahrten, Parkfeldern am Strassenrand. Die Fahrbahn wird von Fussgängern gequert, und im Verkehrsfluss bewegen sich auch langsame Velofahrer. Dementsprechend oft wird gebremst, beschleunigt, abgebogen, überholt. Es entsteht ein Ziehharmonikaeffekt mit Stauabschnitten und halbleeren Strassen. Für einen dermassen unregelmässigen Verkehrsfluss ist eine niedrige Geschwindigkeit am leistungsfähigsten. Bei Tempo 30 verstetigt sich der Verkehrsfluss: Autofahrerinnen und Autofahrer müssen seltener abbremesen und anhalten.

Die Strasse ist auch ein sozialer Lebensraum. Ein tieferes Tempo des Autoverkehrs hilft, die Lebens- und Wohnqualität der Bevölkerung, aber auch die wirtschaftliche Attraktivität des Orts zu erhöhen. Tempo-30-Zonen bedeuten für den Autoverkehr nicht etwa Stillstand, sondern sie ermöglichen mehr Gestaltungsraum, von dem alle profitieren. Es lässt sich wertvoller Platz gewinnen und die Trennwirkung von Strassen verringern. Dadurch entsteht Raum für kommerzielle und gesellschaftliche Aktivitäten, die Aufenthaltsqualität steigt.

In Luzern hat die CVP vor kurzem eine Motion zu dieser Thematik eingereicht. 31 Kantonsrätinnen und -räte haben sie unterzeichnet. Auch im Kanton Zug sollte die Regierung dieses Anliegen prüfen können. Der Votant bittet deshalb, seine Motion zu überweisen, und dankt für die Unterstützung.

**Jürg Messmer** teilt namens der SVP-Fraktion mit, dass seine Fraktion den Antrag der CVP unterstützt. Sicherheit durch Tempo 30 ist eine gefährliche Sicherheit, und wenn überall Tempo 30 vorgeschrieben ist, hat das nichts mehr mit Sicherheit zu tun.

→ Der Rat stimmt mit 41 zu 23 Stimmen für die Nichtüberweisung der Motion.

- 755 Traktandum 3.2: **Postulat von Kurt Balmer betreffend Arbeitspensen der ordentlich gewählten Richter vom 14. Mai 2013 (Vorlage 2255.1 - 14353)**
- Überweisung an das Obergericht und das Verwaltungsgericht zu Bericht und Antrag.
- 756 Traktandum 3.3: **Postulat der CVP-Fraktion betreffend mehr Benutzerfreundlichkeit beim Tarif- und Zonensystem des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug vom 21. Mai 2013 (Vorlage 2263.1 - 14371)**
- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.
- 757 Traktandum 3.4: **Postulat von Daniel Stadlin betreffend Homeoffice für Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung vom 12. Juni 2013 (Vorlage 2270.1 - 14388)**
- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.
- 758 Traktandum 3.5: **Postulat der SP-Fraktion betreffend mehr Transparenz in der Politikfinanzierung vom 16. Juni 2013 (Vorlage 2272.1 - 14390)**

**Manuel Brandenburg** stellt den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen. Es ist nicht notwendig, Auskunft darüber zu geben, wer einem in der Politik Geld gibt. Man muss auch sonst nicht Auskunft geben, wer einem Geld gibt, beispielsweise wenn man privat ein Darlehen erhält. Das ist Privatsache, und so soll es auch in der Politik sein. Politische Parteien sind private Vereine. Es gibt keinen Grund, hier irgendwelche Vorschriften zu machen. Hinter dem Postulat steht das ganze Spektrum der sozialistischen Denkstörung, Geld *per se* als etwas Verdächtiges und Staat und Behörden als etwas Gutes zu betrachten. Das ist eine Denkstörung, denn oft sind Staat und Behörden nicht gut, Geld und privat aber etwas sehr Gutes. Man denke nur an die vielen privaten karitativen Werke, die es gibt. Der Votant bittet deshalb, seinem Antrag zuzustimmen.

**Markus Jans** dankt für die interessanten Ausführungen seines Vorredners und den vertieften Einblick in eine Sichtweise, die er schlichtweg nicht versteht. Der Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates zur Politfinanzierung kommt nicht ganz unerwartet. Aber was spricht gegen Transparenz? Gibt es etwas zu verheimlichen? Die gleichen Parteien, welche sich seit Jahren für das Bankgeheimnis und die Steuerhinterziehung einsetzen, stehen vor einem Scherbenhaufen. Sie mussten ihre Stellung hundertprozentig wechseln, mussten den Sicherheitsgraben aufgeben und daraus heraustreten.

Mit der Annahme des Majorz' ist es für die Bevölkerung noch wichtiger zu wissen, von wem die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Geld für den Wahlkampf erhalten, damit klar wird, wessen Diener die Kandidierenden einmal sein werden. In Bern gibt es unzählige Lobbyisten, so dass man sich dort überlegen muss, wie man diese wieder aus dem Bundeshaus herausbringt, damit das Politisieren überhaupt noch möglich ist. Natürlich ist im Kantonsrat diese Situation noch nicht erreicht. Aber glaubt der Rat etwa, diese Lobbyisten hätten gar keinen Einfluss, und man müsse, wenn man von jemandem 50'000 oder 100'000 Franken erhält, später darauf nicht Rücksicht nehmen?

Die linken Parteien haben mit der Transparenz der Politfinanzierung kein Problem, da sie weder von der Wirtschaft noch von privaten Gönnern Geld erhalten. Sie bezahlen die Wahlen und Abstimmungskämpfe in der Regel selber. Hat der Rat Angst, dass die Spenden zurückgehen könnten, wenn diese offengelegt werden? Dieser Eigennutz kann nicht als politisches Handeln eines Parlamentes verstanden werden.

Die SP-Fraktion hat bewusst ein Postulat und keine Motion eingereicht. Damit erhält der Regierungsrat für seine Antwort einen grösseren Spielraum. Der Votant kann versichern, dass das Anliegen mit einer Nichtüberweisung nicht vom Tisch ist. Die SP-Fraktion bleibt dran. Der Votant dankt, wenn der Rat sich *jetzt* der Problematik stellt und gemeinsam nach Lösungen sucht, indem er das Postulat überweist.

**Martin Pfister:** Die CVP-Fraktion hat nicht über die Überweisung oder Nichtüberweisung des vorliegenden Postulats abgestimmt. Persönlich würde es der Votant begrüßen, wenn der Regierungsrat einen Bericht zu dieser Frage erstellte, denn die Frage der Parteienfinanzierung ist wichtig. Zumindest die CVP – und das gilt wohl auch für andere Parteien – ist für die seriöse Erfüllung ihrer Aufgaben unterfinanziert.

Im Unterschied zu den linken Parteien, die das immer nur fordern, möchte der Votant hier Transparenz herstellen und offenlegen, wie es sich mit der Parteienfinanzierung in der CVP verhält. Die CVP erhielt im letzten und vorletzten Jahr keine einzige Spende über 3000 Franken. Bei den letzten Wahlen gab es drei Spender mit mehr als 3000 Franken. Zwei davon waren nicht CVP-Mitglieder, sondern Mitglieder einer anderen Partei. Diese Spender würden ihren Beitrag – wenn Transparenz verlangt würde – wahrscheinlich nicht mehr spenden, weil sie ihre eigene Partei nicht desavouieren möchten; und der Votant würde diese Spenden ablehnen, weil er nicht möchte, dass seine Fraktionsmitglieder und die Mitglieder seiner Partei wissen, woher die Spenden kommen. In der CVP wissen nämlich nur der Kassier, der Geschäftsführer, der Fraktionschef und der Parteipräsident, woher die Spenden kommen, und der Votant möchte nicht, dass die drei erwähnten Spenden irgendeinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Fraktion hätten.

Bei der letzten Abstimmung – um die Transparenz zu Ende zu führen – erhielt die CVP keine Spende über 1000 Franken; einzig ein Realspender hat wahrscheinlich in Realien einen höheren Beitrag gegeben. Genau dort aber fängt das Problem an: Betrachtet man den Aufwand des Votanten für diese Abstimmung – er erhält von der CVP keine Spesenvergütung und keine Präsidiumsentschädigung –, dann liegt der Beitrag seiner Firma an die Partei wahrscheinlich bei weit über 3000 Franken pro Jahr. Die Frage ist dann allerdings, mit welchem Stundenansatz gerechnet ist. Und wahrscheinlich ist es bei allen Realspenden schwierig zu sagen, ob es sich um eine Parteidspende handelt oder nicht.

Der Votant hat nun Transparenz hergestellt, und der Rat kann selber entscheiden, ob es ihm etwas nützen würde, die Namen der erwähnten drei Spender, die wahrscheinlich nicht mehr spenden würden, zu erfahren. Der Votant bezweifelt, dass das einen politischen Einfluss haben würde. Er würde es aber begrüßen, wenn der Regierungsrat einen Bericht zur Parteienfinanzierung vorlegen würde. Es ist ein echtes Problem, und der Rat sollte sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Der Ansatz der SP allerdings leistet keinen wirklichen Beitrag zu Transparenz.

→ Der Rat stimmt mit 41 zu 24 Stimmen für die Nichtüberweisung des Postulats.

759 Traktandum 3.6: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug vom 20. Mai 2013 (Vorlage 2261.1 - 14368)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

760 Traktandum 3.7: **Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend geplante Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug vom 20. Mai 2013 (Vorlage 2262.1 - 14370)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

761 Traktandum 3.8: **Interpellation von Gabriela Peita betreffend illegale oder legale langfristige Parkmöglichkeit an der Kantonsstrasse Sihlbruggstrasse Richtung Walterswil, Strassenbezeichnung N8 vom 30. Mai 2013 (Vorlage 2266.1 - 14383)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

Traktandum 3.9: **Interpellation von Martin Stuber und Florian Weber betreffend Zuger Interessen oder Gotthardkomitee vom 4. Juni 2013 (Vorlage 2267.1 - 14384)**

Die mündliche Beantwortung dieser Interpellation erfolgte bereits in der Vormittags-sitzung (siehe Ziffer 751).

TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung, siehe Ziffer 750)

762 **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Bahnverkehr, Walchwil).**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2228.1/2 - 14272/73), der Raumplanungskommission (2228.3 - 14304), der Kommission für den öffentlichen Verkehr (2228.4 - 14343) und der Kommissionsminderheit (2228.5 - 14344).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass neben dem Antrag des Regierungsrats vorliegen:

- Antrag der Raumplanungskommission auf Eintreten und Zustimmung mit einer Änderung;
- Antrag der Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) auf Eintreten und Zustimmung mit den Änderungen der Kommission;
- Anträge der Minderheit der Kommission für den öffentlichen Verkehr:
  1. Die Regierung gibt unverzüglich eine von den SBB unabhängige Expertise zur Variante Gleis 1/Murpfli in Auftrag, welche folgende Punkte abklärt:
    - a. Betriebliche Tauglichkeit für die Anforderungen des Fern- und Regionalverkehrs;
    - b. Mögliches Angebot (Halbstundentakt S2 Zug–Arth-Goldau);
    - c. Genauere Baukostenschätzung;
    - d. Dauer der notwendigen Streckensperrung.
  2. Aussetzung der Vorlage bis:
    - a. die KöV Einsicht in das Vorprojekt hatte;

- b. die Studie zur zweiten Teilergänzung Stadtbahn Zug Mitgliedern der KöV zur Verfügung gestellt wurde;
  - c. zum Vorliegen der unabhängigen Expertise unter Punkt 1.
3. Eventualantrag, falls Antrag 2 abgelehnt wird: Die Studie zur zweiten Teilergänzung Stadtbahn Zug wird den Mitgliedern der KöV zur Verfügung gestellt.

Die am 18. Mai 2013 eingereichte Aufsichtsbeschwerde gegen den Regierungsrat (vgl. Ziffer 730) hat parlamentsrechtlich keinen Einfluss auf die Traktandierung und Behandlung der Vorlage. Die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge auf Ablehnung der Richtplanänderung bzw. Sistierung des Geschäfts sowie auf Einholen einer Expertise sind Begehren, die auch Kantonsratsmitglieder stellen dürfen. Solche Anträge liegen denn auch vor bzw. werden aller Voraussicht nach gestellt. Der Vorsitzende schlägt daher vor, das Geschäft grundsätzlich wie geplant zu beraten. Dieser Kantonsratsbeschluss ist nicht allgemein-, sondern behördenverbindlich. Es gibt daher nur *eine* Lesung.

## EINTRETENSDEBATTE

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission: In der Sache Doppelspurinsel Walchwil, welche seit dreieinhalb Jahren als Zwischenergebnis im Richtplan ist, soll heute nun entschieden werden. Wie alle wissen, wurde dieser Antrag vor einem Jahr von der Regierung kurz vor seiner definitiven Behandlung zurückgezogen. Inzwischen wurden seitens der SBB, der Volkswirtschaftsdirektion, der Regierung und der Gemeinde Walchwil in enger Zusammenarbeit weitere, intensive Abklärungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die Doppelspurinsel in Walchwil, welche von den SBB ausgebaut werden wird, dient in erster Linie den zukünftigen Entwicklungen des Schienenverkehrs. Sie wird vor allem nötig, weil:

- der Fernverkehr Zürich–Tessin–Mailand ab 2017 im Halbstundentakt in der Hauptverkehrszeit geführt werden soll;
- gleichzeitig eine Kreuzungsmöglichkeit zwischen dem Fernverkehr und der Stadtbahn Zug nicht beeinträchtigt werden soll;
- die Lage der Kreuzungsstelle sich aus betrieblichen Rahmenbedingungen zwischen Arth und Zug ergibt;
- die Länge der Doppelspurinsel flexible Kreuzungen ermöglicht.

Das komplexe Verkehrssystem auf dem Schienennetz fordert von den Behörden und allen Interessenten und Betroffenen eine gute Zusammenarbeit. Lediglich lokales Denken hat hier keinen Platz.

Zu den Varianten der Doppelspurinsel in Walchwil: Ein Tunnelportal mitten im Ortskern würde einen grossen Eingriff ins Ortsbild bedeuten. Bei der späteren Durchfahrt von Zügen entstehen starke Immissionen wie Erschütterungen und Lärm. Die Walchwiler, d. h. die Gemeindevertreter, die Dorfbewohner, die Pendlerinnen und Pendler, die Ortsbildschützer und alle, die eine hohe Wohnqualität bewahren wollen, bevorzugen daher von den drei untersuchten Varianten die offene Doppelspurinsel, wie von der Regierung beantragt. Mit dieser Lösung werden zudem die Verbindungen mit der Stadtbahn für die Walchwiler besser. Die Haltestelle Hörndli wird in beiden Richtungen angefahren werden können.

Die vorgesehene Sperrung der Bahnstrecke für vermutlich eineinhalb Jahre hat nicht nur mit der Doppelspurinsel, sondern vielmehr mit einer Totalsanierung der Strecke Zug–Arth–Goldau zu tun. Diese umfassende Sanierung der Gesamtstrecke ist nötig und muss von den SBB ohnehin angepackt werden. Sie kann mit einer

Totalsperrung effizient durchgeführt werden. Ohne Sperrung würde diese Sanierung bis zu sechs Jahre in Anspruch nehmen. Nacharbeit, Lärm, grosse Unannehmlichkeiten etc. und eine jahrelange Baustelle möchte die Gemeinde Walchwil verständlicherweise nicht.

Die Strecke Walchwil–Zug wird jedoch während dieser Sanierung und dem Bau der Doppelspurinsel für die Pendlerinnen und Pendler nicht gesperrt, vielmehr wird der ÖV vorübergehend von der Schiene auf die Strasse verlegt. Für gute Verbindungen anstelle der S-Bahn wird gesorgt werden. Die Fernverkehrszüge werden während der Bauzeit über das Westufer des Zugersees umgeleitet. Dies scheint sowohl für die SBB wie auch für den Kanton Zug resp. für Rotkreuz die beste Lösung zu sein, da die Termine mit der Eröffnung des NEAT-Tunnels zusammenpassen.

Die Angst, dass in naher Zukunft der Güterverkehr über die Strecke am Ostufer des Zugersees geführt werden könnte, haben sowohl die SBB wie auch das Bundesamt für Verkehr bis zum Jahr 2050 ausgeschlossen. Um im Richtplan dieses Anliegen zu fixieren, soll neu der Zusatz unter Kapitel V 7.6 zum Bahngüterverkehr wie folgt aufgenommen werden: «Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Transitgüterverkehr via Freiamt–Rotkreuz–Gotthard geführt wird.» Die Votantin bittet, diesem Antrag der Raumplanungskommission zuzustimmen.

Das Unbehagen, die Strecke Zug–Arth-Goldau würde mit den Jahren zu einer durchgehenden Doppelspurstrecke ausgebaut, konnte ausgeräumt werden. Die langfristige Verkehrsführung der NEAT Zugersee, welche zweispurig sein wird, steht mit dem Bau der Doppelspurinsel in Walchwil in keinem Zusammenhang, da die Zeithorizonte unterschiedlich sind. Um abzusichern, dass die heutige oberirdische Linienführung über Walchwil zukünftig nicht als zweispuriger NEAT-Zubringer ausgebaut werden wird, beantragt die Raumplanungskommission einstimmig im Kapitel V.4.5. einen neuen Text und eine neue Karte. Der Text und die neue Karte sind auf Seite 2 des Berichts und Antrags der Raumplanungskommission zu sehen. Wie man dort auch sieht, erlaubt diese neu definierte Zone keinen Ausbau der bisherigen Strecke.

Ein zweispuriger NEAT-Zubringer soll, sofern er auf der Ostseite des Zugersees realisiert werden würde, unterirdisch gebaut werden. Nach wie vor ist jedoch vom Bund noch nicht entschieden worden, auf welcher Seite des Zugersees der NEAT-Zubringer einst durch unseren Kanton geführt werden wird. Wir reden da von einem Zeithorizont von fünfzig Jahren.

Zu den Kosten: Wie im Bericht und Antrag der Regierung zu lesen ist, ist dieses Vorhaben im ZEB geregelt und vom eidgenössischen Parlament bereits beschlossen. Es entstehen für den Kanton Zug bei dieser Lösung keine Kosten. Die Raumplanungskommission hat diese Festsetzung im Richtplan schwerpunktmässig aus raumplanerischer Sicht betrachtet, hinterfragt und beraten. Dabei wurden auch die Interessen sowohl der SBB und als auch der Gemeinde Walchwil in die Meinungsbildung miteinbezogen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aus der Sicht der Raumplanungskommission die Doppelspurinsel Walchwil vom Zwischenergebnis in die Festsetzung übertragen werden kann, weil sie aus unserer Sicht am richtigen Ort liegt. Diese Festsetzung inklusiv die neuen Beschlüsse hat die Raumplanungskommission einstimmig mit 14 zu 0 Stimmen beschlossen.

**Daniel Eichenberger**, Präsident der Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV): Dass sich auch die KöV zusätzlich zur Raumplanungskommission mit dem Thema dieser Richtplananpassung befasst hat, geht auf einen entsprechenden Antrag von Martin Stuber zurück, den dieser an der Kantonsratssitzung vom 29. März 2012 stellte und der mit 34 zu 29 Stimmen gutgeheissen wurde. In der Kommission prä-

sentierte Martin Stuber dann umgehend eine Alternativvariante zum Projekt der SBB, die eine Ausweichstelle im Gebiet Murpfli anstatt beim Bahnhof Walchwil vorschlägt. Unter Einbezug der zuständigen kantonalen Behörden wie des Amtes für den öffentlichen Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion, des Kantonsplaners aus der Baudirektion sowie Vertretern der SBB analysierte die KöV die Vor- und Nachteile der Varianten.

Es wurde schon ausgeführt, dass durch den Rückzug der Vorlage durch die Regierung ein einjähriger Unterbruch in der Behandlung dieses Geschäfts entstand. In dieser Zeit führte die SBB zwei Informationsveranstaltungen durch: Im Herbst 2012 waren die Mitglieder der KöV und der Raumplanungskommission nach Luzern eingeladen, um dort die Situation der Bahnlinie am Ostufer des Zugersees unter anderem anhand von Simulationen besser verstehen zu können. Am vergangenen 17. Juni wurde das Vorprojekt «Zugersee Ost», welches die Streckensanierung inklusive Bau der Doppelspurinsel in Walchwil beinhaltet, näher und detailliert vorgestellt. Die SBB hielt insbesondere aus Gründen der Sicherstellung der Fahrplanstabilität stets an der ursprünglichen Variante mit der Doppelspurinsel in Walchwil fest und lehnt eine Verschiebung ins Gebiet Murpfli ab. Die KöV führte am 11. April 2013 nochmals eine Halbtagesitzung zu dieser Richtplananpassung durch, wobei noch einmal die Argumente der Murpfli-Befürworter angehört wurden. Diese beantragten, dass sich die Kommission eine Studie aus dem Jahr 2012 zu einem dritten Gleis Zug–Baar bzw. zur zweiten Teilergänzung der Stadtbahn Zug aushändigen lassen und deren Inhalt auch in die Diskussion einbeziehen solle.

Die Mehrheit der KöV war jedoch der Auffassung, dass aufgrund der bestehenden ausführlichen Vorlage, der Präsentation der von der SBB erstellten Fahrplansimulation und der zusätzlichen Erläuterungen durch die Volkswirtschaftsdirektion und die SBB kein Bedarf besteht, Einsicht in weitere Studien zu nehmen oder neue, zusätzliche Studien in Auftrag zu geben. Der Antrag wurde deshalb mit 8 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ein nachfolgender Eventualantrag, eine Zusammenfassung der beiden Studien zum dritten Gleis Baar–Zug und zur Verschiebung des Bahnhofs Zug zu verlangen, wurde mit 8 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt. Es war nicht Ziel und Zweck der Übung, dass die KöV weite Teile der Zuger Eisenbahninfrastruktur plötzlich in Frage stellt und neu plant, um die Alternative Murpfli besser erscheinen zu lassen oder zu legitimieren. Wichtig für die Mehrheit der Kommission war auch, dass die Gemeinden Walchwil und Zug grundsätzlich ihre Zustimmung zum vorgesehenen neuen Richtplaneintrag mit einer Doppelspurinsel gegeben haben.

Betreffend Leistungssteigerung der Achse Zug–Arth–Goldau wurde vom Vertreter der SBB erläutert, dass die Kapazität für die Züge auf dieser Linie nach dem Ausbau von heute etwa 110 auf rund 130 Züge pro Tag erhöht werden könnte – nicht auf ein Mehrfaches, wie teilweise befürchtet wird.

Die Richtplananpassung, wie sie heute vorliegt, d. h. mit einer Doppelspurinsel in Walchwil, steht im Einklang mit einer Gesamtkonzeption für den öffentlichen Schienenverkehr im Kanton Zug, welche auch vom Kantonsrat in seinen bisherigen Entscheidungen getragen wurde. Zu dieser Gesamtkonzeption gehört auch ein Zeitplan, dessen Einhaltung heute mit der Zustimmung zur Richtplananpassung unterstützt werden kann. Weitere Expertisen und Beratungen würden lediglich Zeit und Geld kosten und das Projekt unnötig verzögern. Weder Anwohnerinnen und Anwohner noch die Kunden des öffentlichen Verkehrs würden verstehen, wenn man die dringend notwendige und unbestrittene Totalsanierung dieser Strecke nicht nutzt, um einen Ausbau zur Verbesserung der Stabilität und der Kapazität herbeizuführen. An der zweiten Informationsveranstaltung der SBB wurde das Vorprojekt vorgestellt und plausibel erklärt, warum in diesem Streckenbereich eine

serielle, d. h. an einem Ende beginnende und Stück für Stück fortschreitende Sanierung mit Totalsperrung nötig ist und nicht gleichzeitig an mehreren Stellen entlang der ganzen Strecke gearbeitet werden kann. Das wurde insbesondere damit erklärt, dass die Topografie und die Zufahrtsmöglichkeiten für die Baufahrzeuge problematisch ist und die Kantonsstrasse Zug–Arth durch den Baustellenverkehr massiv belastet würde. Auch die relativ lange Dauer der Sperrung von ungefähr eineinhalb Jahren konnte anhand der grossen Anzahl Tunnel, Brücken und anderer Ingenieurbauten, die allesamt saniert werden müssen, erklärt werden.

Der Votant bittet deshalb im Namen der KöV, die Anträge der Minderheit auf weitere Expertisen und Sistierung abzulehnen und der vorliegenden Richtplananpassung mit den Änderungsvorschlägen der Kommissionen zuzustimmen. An der Schlussabstimmung stimmt die KöV der Vorlage 2228.2 mit 11 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung zu. Die KöV empfiehlt, das Postulat der Kantonsräte Philip C. Brunner, Martin Stuber und Zari Dzaferi betreffend Ausbau Gleis 1 Süd im Bahnhof Zug (Vorlage 2221.1) für nichterheblich zu erklären.

**Martin Stuber** spricht für die Minderheit der KöV. Er ist schon das elfte Jahr Mitglied der KöV und kann sich nicht erinnern, so intensive Diskussionen wie zum Thema Doppelspur Walchwil erlebt und auch geführt zu haben. Schon mehr als einmal wurde er von seiner Frau gefragt, warum er sich das antue und warum er so viel Zeit und Energie in diese Doppelspurfrage stecke – Originalzitat der Ehefrau: «Wenn die SBB unbedingt ihre Schutz wott verbrätle, denn laa si doch.» Und beim Auseinandergehen der KöV nach der letzten Sitzung ist der Vertreter der SBB, Markus Geyer, immerhin Stellvertreter des Chefs Division Infrastruktur, auf den Votanten zugekommen und hat gefragt, was diesen antreibe. Er hat dies respektvoll gefragt; Respekt haben wir bei den SBB inzwischen immerhin gewonnen.

Die Antwort des Votanten ist immer die gleiche: In der Schweiz sind heute Projekte für den Ausbau und die Verbesserung der Bahninfrastruktur von über 40 Milliarden Franken in der Pipeline. Das Geld für diese Investition haben wir nicht. In Bern hat das Parlament letzte Woche für den ersten Ausbauschnitt 6,4 Milliarden Franken beschlossen, um Projekte bis ins Jahr 2025 zu finanzieren. Aber schon die Finanzierung des zweiten Ausbauschnitts hängt in der Luft. Gleichzeitig ist die Bahnrechnung stark defizitär, vor allem wegen der Schuldzinsen, aber nicht nur deswegen: Es gibt auch ein betriebliches Defizit. Und Investitionen haben immer Folgekosten. Bei der Bahn sind das steigende Betriebskosten. Das beschäftigt den Votanten schon längere Zeit – und zunehmend, denn das Problem wird immer dringlicher. Wenn die Investitionen nicht höhere Erträge generieren, welche die durch die Investition verursachten Betriebskosten decken können – und dazu gehört auch die Amortisation der Investition –, dann steigen die Defizite im Öffentlichen Verkehr. Das ist nicht nachhaltig. Wer für den ÖV ist, sorgt sich um das optimale Kosten-Nutzen-Verhältnis für jede Investition in die Bahninfrastruktur. Jeder Franken muss optimal investiert werden. Das sagt der Votant als überzeugter Grüner und überzeugter Verfechter des Öffentlichen Verkehrs. Herr Geyer von der SBB hat die Begründung des Votanten zur Kenntnis genommen und nicht widersprochen.

Alle hier im Saal sind Steuerzahler und Steuerzahlerinnen und bezahlen auch Bundessteuer. Es stimmt: Das Geld für die Doppelspur in Walchwil ist schon gesprochen. Das ist wohl mit ein Grund, dass sich die SBB kaum bewegt hat in dieser Frage. Aber den Bürgerinnen und Bürgern kann doch nicht egal sein, was mit den Bundessteuern gemacht wird. Das ist die Triebfeder des Votanten. Und zur Deklaration der persönlichen Interessen: Der Votant ist Mitglied der Genossenschaft «Rigihüsli» und oft auf der Rigi-Scheidegg. Er ärgert sich immer über die schlechten Anschlüsse Richtung Zug, wenn er von der Rigi kommt. Alle anderen Destina-

tionen haben schlanke Anschlüsse, nicht aber Zug. Mit dem vorgeschlagenen durchgehenden Halbstundentakt müsste in Arth-Goldau nicht mehr über eine halbe Stunde gewartet werden. Eines der schönsten Bahnhofbüffets in der Schweiz gibt es auch nicht mehr – im Bahnhof Arth-Goldau zu warten, ist nicht sehr lustig.

Der Minderheitsbericht wurde vom Sprechenden und von Philip C. Brunner, Thomas Werner und Zari Dzaferi unterschrieben – schön ausgewogen, nur die Mitte fehlt leider. Der Votant konzentriert die Ausführungen auf vier Punkte; zu den Anträgen der Kommissionsminderheit spricht er in der Detailberatung.

- Zur zweijährigen Sperrung: Mit den bisherigen Anstrengungen und konstruktiver Opposition wurde nun doch einiges erreicht. Das fragwürdige Vorhaben der SBB, die Sache kurz und sec und ohne grosse Rücksicht auf die Betroffenen durchzuführen, konnte verhindert werden. Was erreicht wurde – das streitet der Volkswirtschaftsdirektor zwar ab, aber vor einem Jahr war die Vorlage in diesem Rat wahrscheinlich auf der Kippe, bevor sie zurückgezogen wurde –, ist eine um ein halbes Jahr kürzere Sperrung. Der vom Kommissionspräsidenten erwähnte Infoanlass der SBB am 17. Juni 2013 ging auf einen Antrag in der KöV zurück, sich das Vorprojekt vorstellen zu lassen, und dabei wurde auch mitgeteilt, dass die Strecke nur anderthalb statt zwei Jahre gesperrt werde. Zweitens stehen jetzt auch mehr Informationen zu Verfügung, auch unerfreuliche. Man stelle sich vor, der Rat hätte diese Vorlage vor einem Jahr verabschiedet, und ein Monate später wäre ausgekommen, dass der S2-Verkehr in Walchwil schon 2014 massiv eingeschränkt wird. Das hätte bei einigen zu ziemlich langen Gesichtern geführt. Diese Information haben wir nur, weil das Geschäft zurückgezogen wurde. Im Weiteren wurden in Rotkreuz Optimierungen gemacht mit den längeren provisorischen Perrons. Das Argument, dass man in Rotkreuz nicht mehr ein- und aussteigen könne, wenn die Züge während zwei Jahren die Spitzkehre machen, ist damit vom Tisch. Das ist gut so, denn davon profitieren die Rotkreuzer ein wenig. Und schliesslich ist die Sperre in der Schweiz zu einem Thema geworden. In Zürich und Schwyz hat es Vorstösse gegeben, im Ständerat gibt es die leider noch nicht beantwortete Interpellation Eder. Es wurde also etwas erreicht. Was aber immer noch feststeht – und das ist wirklich eines der beiden grossen Probleme –, ist die immer noch anderthalbjährige Sperrung der Bahnstrecke mit allen damit verbundenen Folgen. Und was auch immer noch feststeht: Diese Streckensperrung findet genau am Tag der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels statt. Das ist am 17. Juni von der SBB bestätigt worden: An dem Tag, an dem der Gotthard-Basistunnel eröffnet wird, wird der Zulauf für anderthalb Jahre gesperrt. Ob das halbe Jahr, das gewonnen wurde, mit einem unterjährigen Fahrplanwechsel weitergegeben wird, konnte die Leiterin SBB Netzentwicklung, Daria Martinoni, am Infoanlass am 17. Juni nicht sagen. Die Sperre wird in der regierungsrätlichen Vorlage und auch im Kommissionsbericht *vernütigt*. Da hat sich leider nichts bewegt, weder beim Regierungsrat noch bei den SBB. Wir aber haben uns bewegt. Wir sehen heute ein, dass es für einen optimalen und auch kostengünstigen Ablauf der Streckensanierung eine Vollsperrung braucht. Philip C. Brunner und der Sprechende waren am 3. April beim BAV – der Sektionschef Grossprojekte, Rudolf Sperlich, und der zuständige Beamte haben sich anderthalb Stunden Zeit genommen. Dabei kristallisierte sich unter anderem heraus, dass die Variante, die Streckensanierung und den nötigen Doppelspurausbau getrennt zu betrachten, gar nie untersucht worden ist. Wie auch? Die 1,7 km Doppelspur nördlich des Bahnhofs Walchwil in schwierigstem geologischem Gelände zu bauen, das ist der Treiber für die Sperre, das lässt sich wirklich nur unter Sperrung bauen. Eine Alternative dazu wurde aber gar nie in Betracht gezogen. Und als eine Variante auftauchte, die zum grössten Teil im laufenden Betrieb gebaut werden kann, brauchte es enormen politischen Druck, bis sie von der SBB

überhaupt nur schon halbwegs ernsthaft angeschaut wurde. Eine zeitoptimierte Streckensanierung könnte vom BAV beauftragt werden; das hat auch der SBB-Vertreter in der Kommission bestätigt. Und deshalb wollten wir auch Einsicht in das Vorprojekt. Daraus wird ersichtlich, wie viel Spielraum bezüglich Bauzeit drinliegt. Am Infoanlass der SBB vom 17. Juni 2013 wurde das Vorprojekt nun vorgestellt, mit anschliessender Diskussion. Der Sprechende stellte die Frage gleich zu Beginn: Wie lange muss gesperrt werden, wenn nur die Streckensanierung gemacht wird? Die Variante Murpfli kann im Gegensatz zur Doppelspur Walchwil im laufenden Betrieb gebaut werden. Die Antwort der SBB: ein Jahr. Die Aussage, auf die wir seit anderthalb Jahren gewartet haben – hier war sie endlich. Die SBB hat sich ja immer geweigert, die beiden Projekte getrennt anzuschauen. Der Druck der Opposition, vielleicht auch aus dem BAV und sicher durch die Interpellation Eder hat gewirkt. Aber da ist noch Luft drin. Anschlussfrage: Wurde gerechnet, wie lange die Sperre dauert, wenn im unbewohnten Gebiet im Dreischichtbetrieb gearbeitet wird? Antwort der SBB: nein. Die lange gehegte Vermutung, dass bei einer Konzentration auf die Streckensanierung und bei entsprechend frühzeitigem Auftrag die SBB sehr wohl in der Lage wären, die Arbeiten für die Streckensanierung mit einem Effort in ein halbes Jahr zu drücken, verdichtet sich zu einer wahrscheinlichen Annahme. Aber auch schon die Reduktion auf ein Jahr wäre ein grosser Gewinn. Und lange Streckenabschnitte südlich von Walchwil führen durch weitgehend unbewohntes Gebiet. Dort kann im Dreischichtbetrieb zügig gearbeitet werden.

- Zur Variante Gleis 1/Murpfli: KöV-Präsident Daniel Eichenberger hat nicht erwähnt, wieso es zum Anlass in Luzern gekommen ist. Eine Delegation war Anfang Juli letzten Jahres beim Chef Division Infrastruktur, Philippe Gauderon, und dieser hat nach anderthalbstündiger intensiver Diskussion zugesagt, dass er die Variante Gleis 1/Murpfli simulieren lassen. Es wurde Stillschweigen in der Öffentlichkeit verabredet, weil die Diskussion damals unschöne Formen angenommen hatte; diese Abmachung wurde von beiden Seiten eingehalten. Dann hat die SBB den erwähnten Anlass veranstaltet und die Resultate gezeigt. Leider aber hat die SBB – dies wegen eines angeblichen Abkreuzungskonflikts – unseren Fahrplan nicht simuliert, sondern einen anderen, der natürlich nachteiliger war als die offizielle Version. Aber gemäss Vorlage – und das ist indirekt ein Resultat dieser Abklärung der SBB – ist die Doppelspur Murpfli baulich machbar, sie funktioniert und ist deutlich kostengünstiger als die Doppelspur in Walchwil. 50 oder 40 Millionen statt 90 Millionen Franken – das ist Geld. Der Ausbau des Gleis 1 steht im Richtplan und soll bis 2015 festgesetzt werden. Weshalb also nicht den Bau etwas vorziehen und so dem angeblichen Abkreuzungskonflikt der S2 mit der S24 aus dem Weg gehen? Und ob sich dieser Abkreuzungskonflikt tatsächlich nicht betrieblich lösen liesse, wäre Gegenstand der unabhängigen Expertise.

Der Charme der Murpfli-Variante ist, dass sie sich weitgehend im laufenden Betrieb bauen lässt, nur sehr wenige Leute vom Baulärm betroffen sind und es einen sehr guten Zugang von der Artherstrasse her gibt. Und wegen der besseren Fahrplanelage steht in Goldau genügend Wendezeit zur Verfügung, und es ist ohne Zusatzkompositionen ein durchgehender Halbstundentakt bis Arth-Goldau möglich. Bei der offiziellen Variante bleibt die S2 jede Stunde in Walchwil stehen, wartet und kehrt dann um. In unserer Variante fährt sie bis Arth-Goldau, weil sie genügend Wendezeit hat. Weshalb die offizielle Variante mehr Fahrplanstabilität bringen soll, ist schleierhaft. Bei unserer Variante erhält die S2 vier Minuten mehr Fahrzeit, also vier Minuten mehr Spielraum.

Der Antrag, die beiden vorliegenden Varianten durch eine von den SBB unabhängige Expertise prüfen zu lassen, liegt angesichts des Sachverhalts auf der Hand.

- Zur Zukunft der S2 wird der Votant später etwas sagen.
- Zur Finanzierung – einem ziemlich *dicken Hund* in der offiziellen Vorlage: In der regierungsrätlichen Vorlage wird behauptet, dass die Finanzierung der Variante Gleis 1/Murpflü durch den Bund unsicher, ja unwahrscheinlich sei. Das ist eine befremdliche Schutzbehauptung. Der Auslöser ist bei beiden Projekten der Ausbau des Fernverkehrs, und sowohl die Vorlage des Regierungsrats wie auch der Kommissionsbericht spielen hier falsch. In der Vorlage steht auf Seite 17: «Für die Umsetzung des Angebotskonzepts ZEB hat das Parlament auf Antrag von SBB und BAV im ZEB-Gesetz vom 1. September 2009 den Bau einer Doppelspur Walchwil festgelegt.» Erstens ist die Doppelspur Murpflü zu 100 Prozent kompatibel zum ZEB-Gesetz und somit vom Bund zu finanzieren. Und zweitens trifft die oben zitierte Aussage in der Vorlage 2228.1 gar nicht zu. Im ZEB Gesetz von 2009 steht nämlich *nichts* von einer Doppelspur Walchwil. Der Votant zitiert § 4 des ZEB-Gesetzes: «Zug-Arth-Goldau: Leistungssteigerung Knoten Arth-Goldau und Kapazitätsausbau.» Wie dieser Kapazitätsausbau bewerkstelligt wird, steht im ZEB-Gesetz nicht. Im Kommissionsbericht wiederum steht zu diesem Thema: «Bezüglich Finanzierung führte die SBB noch einmal klar aus, dass alle von ihr vorgeschlagenen und vom Regierungsrat für gut befundenen Bahnprojekte im Rahmen der Zufahrtsstrecken der NEAT im Raum Zug durch den Bund finanziert werden und keine finanzielle Beteiligung des Kantons zu erwarten ist.» Das ist schlicht erfunden. Der Votant kann sich an keine solche Aussage erinnern, und sie ist im ausführlichen 19-seitigen Kommissionsprotokoll auch nirgends enthalten. Im Gegenteil: Es war auffällig, dass sich Herr Geyer von der SBB in der KöV zur Finanzierung nicht geäußert hat. Der Votant fragt deshalb den KöV-Präsidenten, wie er dazu kommt, eine solche Aussage in den Bericht zu schreiben. Geäußert hat sich Herr Geyer in der KöV aber zum Thema: Was passiert, wenn der Kanton Zug das SBB-Projekt nicht will? Diese Frage muss sich der Rat ja stellen, wenn er die Richtplanänderung ablehnt. Sinngemäss hat Markus Geyer ausgeführt, dass die SBB den Auftrag hat, die Kapazität auf der Strecke Zug–Arth-Goldau zu steigern. Man hat dem BAV einen Vorschlag gemacht, und das BAV hat der SBB den Auftrag für die Doppelspurinsel Walchwil erteilt. Falls das anders sein sollte, müsste man erneut ans BAV gelangen, und das BAV müsste dann wieder neu entscheiden. Und genau das Gleiche hat auch das BAV gesagt. Das BAV kann den Auftrag nämlich ändern. Die beiden Herren vom BAV haben aber auch gesagt – das möchte der Votant fairerweise nicht verschweigen –, dass es dazu sehr gute Gründe brauche. Eine unabhängige Expertise würde diese Gründe ziemlich sicher liefern. Die Kommissionsminderheit der KöV unterstützt Eintreten, weil auch sie der Überzeugung ist, dass der durchgehende Halbstundentakt zwischen Zürich und Tessin sinnvoll ist; schliesslich soll das teuerste Loch in der Schweiz nicht nur für Güter-, sondern auch für Personenverkehr genutzt werden. Sie ist auch der Meinung, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der S2 gehen darf. Aber sie favorisiert eine ihrer Ansicht nach bessere Lösung.

**Markus Jans:** Eine bald unendliche Geschichte soll heute ihren Abschluss finden. Auch die SP-Fraktion hat sich in früheren Stellungnahmen für eine Tunnellösung der Umfahrung von Walchwil ausgesprochen. Die Zuger Regierung, der Gemeinderat Walchwil, die SBB, die Raumplanungskommission und die Kommission für den öffentlichen Verkehr sprechen sich aber für eine offene Linienführung aus. Als direkt Betroffener und Interessenvertreter der Bevölkerung von Walchwil muss zumindest der Gemeinderat wissen, was er seiner Bevölkerung zumutet. In Sachen Doppelspurinsel ist bereits alles gesagt und geschrieben worden. Die SP-Fraktion

ist der Meinung, dass die Fakten auf dem Tisch liegen und heute darüber befunden werden kann. Sie wird ebenfalls zustimmen.

Die zweijährige Sperrung ist ein weiterer Streitpunkt. Es ist allen klar, dass die Strecke zwischen Zug und Walchwil saniert werden muss. Nur über das Wie und Wie lange herrscht keine Einigkeit. Der Druck aus dem Kantonsrat und der Komitees hat erreicht, dass sich die SBB ernsthafte Gedanken macht, ob überhaupt und dann wie lange die Strecke gesperrt werden muss. Die führte bekanntlich zur Verkürzung der Sperrung auf anderthalb Jahre und zu Kostenreduktion. Die SP-Fraktion unterstützt aber eine Vollsperrung und das aus zwei Gründen:

- Ohne Sperrung müsste vor allem in der Nacht gearbeitet werden. Das würde heissen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner mit starken Lärmbelastigungen über mehrere Jahre zu rechnen hätten. Das will die SP nicht, denn einen ruhigen Schlaf schätzen wohl alle.

- Arbeiten in der Nacht ist der Gesundheit und dem Familienleben ebenso abträglich wie Lärm. Die Arbeitnehmenden und die Familien haben darunter zu leiden. Die SP bevorzugt daher auch aus gewerkschaftlichen Gründen die Tagarbeit.

Die Gegner der Doppelspurinsel fahren für Ihre Kampagne mit starkem Gepolter auf. Bei genauem Hinschauen stehen auch handfeste Einzelinteressen dahinter. Es ist das gute Recht eines jeden, sich für oder gegen eine Sache einzusetzen. Die Erwartung aber, dass jemand eine lebenslange Garantie oder ein ebenso langes Versprechen für die eine oder andere Variante abgibt, ist etwas lebensfremd. Jeder und jede im Rat weiss zur Genüge, dass sich Meinungen ändern können und Gesetze oft schneller angepasst werden, als einem lieb ist.

Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats in der Fassung der Raumplanungskommission zu.

**Daniel Eichenberger** teilt mit, dass die SVP-Fraktion für Eintreten ist.

**Adrian Andermatt:** Die FDP-Fraktion hat das vorliegende Geschäft intensiv diskutiert und sich dabei von ihren Mitgliedern der Raumplanungskommission wie auch der KöV über die Details der Vorlage informieren lassen. Insbesondere hat sie auch die Variante Murpfl/Gleis 1 genauer unter die Lupe genommen. Bezüglich der genannten Variante hat sie auch zur Kenntnis genommen, dass die in erster Linie betroffene Gemeinde Walchwil, handelnd durch ihren Gemeinderat, hinter der regierungsrätlichen Vorlage steht und somit die Doppelspurinsel Walchwil unterstützt. Die FDP-Fraktion hat einstimmig Eintreten beschlossen und wird der Vorlage in der Version der Raumplanungskommission zustimmen. Sie unterstützt somit die offene Linienführung mittels einer Doppelspurinsel mit einer Länge von rund 1,7 km im Raum Walchwil und die entsprechende Festsetzung im Richtplan.

Das Postulat der Kantonsräte Brunner, Stuber und Dzaferi betreffend Ausbau Gleis 1 Süd im Bahnhof Zug lehnt die FDP-Fraktion ab. Weiter lehnt sie die Anträge in Sachen Offenlegung gewisser Studien ab, Letzteres einzig und alleine deshalb, weil dies keinen Zusatznutzen bringt. Die Fakten liegen auf dem Tisch; es liegt am Kantonsrat, nun im Interesse des Nah- und Fernverkehrs einen raschen Entscheid herbeizuführen.

**Martin Pfister** trägt das Votum von Georg Helfenstein vor, der – wahrscheinlich weil es regnet – als Dachdeckermeister im Moment andere Prioritäten setzt.

Die CVP des Kantons Zug hat an der Fraktionssitzung eingehend über dieses Thema beraten und ist zu folgendem Schluss gekommen: Die NEAT braucht eine rasche Verbindung, und die Teilstrecke Walchwil ist ein Puzzleteil in der gesamten NEAT-Strategie. Aus diesem Grund ist die Doppelspurinsel Walchwil notwendig.

Dass die SBB die Planung und Realisierung dieser Strecke nicht zeitgleich auf die Eröffnung des NEAT-Basistunnels schafft, ist ein anderes Thema, aber es ist nun mal so und kann nicht geändert werden. Die CVP unterstützt die von der Regierung gestellten Anträge im Wissen darum, dass sich gleich zwei Kommissionen eingehend mit dieser Thematik auseinander gesetzt haben und ziemlich eindeutige Resultate vorlegten.

Im September letzten Jahres hat die SBB in Luzern interessierte Kantonsräte zu einer Informationssitzung eingeladen. Dabei wurden die Schwierigkeiten der Fahrplanstabilität aufgezeigt. Es gibt für die CVP keinen Grund, das nicht zu glauben, zumal ja die SBB in der Schweiz wahrscheinlich das sicher grösste Fachwissen in dieser Beziehung aufweist.

Die von der Regierung unterstützte Variante ist keine Beeinträchtigung für die Stadtbahn Zug. Es fehlt im Moment an einer Kreuzungsmöglichkeit auf dieser Strecke, und die Länge und Lage des Bahntrasses ergeben sich aus dem Fahrplankonzept. Gerade die Länge der Doppelspur erlaubt eine flexible Handhabung, und der Halbstundentakt nach Walchwil und Goldau ist nach wie vor möglich. Es stellt sich jedoch die Frage, wie gross das Interesse in Goldau an diesem Halbstundentakt wirklich ist. Die Kantone Uri und Schwyz sind an einer raschen Verbindung nach Zug und Zürich interessiert.

Gemäss Bericht des Regierungsrats wurden drei Varianten geprüft, wobei sich die offene Linienführung als die beste Lösung herausgestellt hat. Und ganz wichtig: Die Doppelspurinsel Walchwil wird vom Bund finanziert, was bei einer Variante Murpfli, so wie es die Gegner wollen, wohl kaum der Fall wäre. Auch die CVP moniert die zweijährige Totalsperre der Bahnstrecke, aber die Vorteile überwiegen am Schluss doch:

- Das bestehende Trasse kann restauriert werden, was auch notwendig ist.
- Die Bauarbeiten für die Ausbaustrecke Doppelspur können intensiver und ungestörter vorangetrieben werden.
- Die Sicherheit der Ausführungsarbeiten ist besser gewährleistet.
- Die Bauzeit reduziert sich massiv gegenüber einem Ausbau mit Sanierung unter Fahrbetrieb.

Die CVP vertritt den Standpunkt, dass seit dem Bericht des Regierungsrats kaum neue Fakten dazugekommen sind. Der Regierungsrat und die SBB haben die Fragen zufriedenstellend beantwortet und die nötigen Informationen geliefert. Als Milizpolitiker müssen wir uns auf die Fachleute verlassen können. Wir brauchen keine Zeitverzögerung in dieser Frage, sondern eine vorwärts gerichtete Strategie.

Kurz zusammengefasst:

- Ausbau im Bahnhof Zug von Gleis 1 bringt kaum einen Mehrwert. Im Gegenteil: Es wird für die Passagiere umständlicher.
- Die Sperrung der Strecke ist für die Sanierung derselben optimaler, die Arbeitssicherheit um vieles höher.
- Die Variante Murpfli bringt keine Fahrplanstabilität.

Die CVP-Fraktion unterstützt daher grossmehrheitlich die Anträge der Regierung und der beiden Kommissionen.

**Daniel Stadlin:** Die Zusatzabklärungen haben offensichtlich keine neuen Fakten und Argumente gegen den Doppelspurausbau Walchwil hervorgebracht. Die Ausgangslage ist dieselbe wie 2012. Die Ausweichstelle Murpfli ist primär auf den Regionalverkehr ausgerichtet und passt schlecht ins nationale und internationale Bahnverkehrskonzept. Eine entsprechende Studie der SBB zeigt auf, dass eine andere zeitliche Führung der Strecke entlang des Zugersees zu Problemen im Knoten Zürich führen könnte. Denn hier geht es ja nicht nur um eine Regionallinie, sondern

um den übergeordneten nationalen und internationalen Eisenbahnverkehr. Für unseren Kanton ist es von zentraler Bedeutung, dass der Bahnhof Zug weiterhin im Konzept der SBB als international angebundener NEAT-Knotenpunkt verbleibt. Dies darf keinesfalls diffusen Partikularinteressen geopfert werden. Da der Richtplan nur die raumrelevanten Grundzüge festlegt, ist zudem der angepasste Richtplaneintrag noch keine Zustimmung zur vorliegenden Projektversion der SBB, sondern ein Bekenntnis zur Notwendigkeit einer Lösung. Die SBB hat sicher kein Interesse, dabei das Falsche zu tun. Sie ist weder dumm noch arglistig, wie die Gegner der Doppelspur Walchwil gerne monieren. Ein Ablehnen der Richtplananpassung wäre somit kaum zielführend. Es fragt sich was damit bewirkt werden kann, wenn die Planungshoheit bei der SBB liegt und somit die oberste Entscheidungsinstanz nicht der Kanton Zug, sondern der Bund ist. Die Doppelspurinsel Walchwil ist, zusammen mit dem Ausbau der Strecke Zug–Arth-Goldau für Doppelstockzüge, Teil der beschlossenen und finanzierten zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB und vom Bund an die SBB zur Realisierung in Auftrag gegeben worden. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Richtplananpassung mit ihren Verfahrensschritten von der öffentlichen Auflage über den Kantonsrat bis hin zur Festsetzung schätzungsweise ein bis zwei Jahre in Anspruch nimmt, ist es nicht sinnvoll, auf der politischen Ebene den dringend notwendigen Ausbau der Strecke am östlichen Seeufer zu blockieren. Es kann sicher nicht im Sinne des Kantons Zug sein, wenn die Leistungsfähigkeit der Nord-Süd-Achse für den Personenverkehr bei Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels nicht gegeben sein wird.

Noch kurz zur Streckensperre. Bekanntlich hat die SBB die Einwände der Bevölkerung ernst genommen und den Projektablauf zeitlich gestrafft. Die nun vorgesehene achtzehnmonatige Sperre erachtet die GLP für ein solch anspruchsvolles Infrastrukturprojekt, als akzeptabel.

Die GLP ist für Eintreten und wird der Vorlage in der Fassung der Raumplanungskommission zustimmen.

**Franz Hürlimann** ist in dieser Angelegenheit nicht so blauäugig wie seine Vordredner. Der riesige Aufwand für den Bau einer Doppelspurinsel Walchwil dient letztendlich nur dazu, die Reisezeit um etwa eine Minute zu verkürzen. Darum kommt der Votant zur Erkenntnis: Für die Richtplanänderung zugunsten einer Doppelspurinsel in Walchwil sind die ganze Debatte und der damit verbundene Aufwand absolut unnötig. Er gibt dem Projekt den simplen Titel: Grosse Kosten, kleiner Nutzen.

Eine Doppelspurinsel in Walchwil suggeriert die Gewährleistung des Halbstundentakts, was in Tat und Wahrheit in keiner Weise zutrifft. Ein anderer Nutzen ist für die nächsten Dezennien nicht auszumachen. Denn für die NEAT braucht es die Doppelspurinsel nicht, wie die Vertreter von der SBB selber aussagen.

Eine Gilde von selbsternannten Spezialisten erstellt ein Projekt nach eigenem Gutdünken. Eine unabhängige Stelle wäre womöglich zu einer differenzierteren Ansicht gekommen. Aber selbsternannte Fachleute, die selbstgemachtes Recht ausüben, haben eben niemandem Rechenschaft abzulegen. Für sie ist es auch ganz normal, eine Bahnstrecke zwischen Zug und Arth-Goldau für zwei Jahre zu sperren. Wie schon gehört, hat der öffentliche Druck in dieser Beziehung bereits Wirkung gezeigt, wenn auch nicht zur vollen Zufriedenheit. Wenigstens dürfen wir jetzt mit anderthalb Jahren Bauzeit rechnen.

Mit Schaufel und Pickel begann man vor 120 Jahren mit dem Bau der Bahnlinie Zug–Arth-Goldau. Schwierigstes Gelände musste durchquert, ein Dutzend Tunnels und ebenso viele Viadukte gebaut werden, und nach gut zwei Jahren war die Bahnlinie eröffnet. Das kann man in den Geschichtsbüchern nachlesen. Und heute

braucht man mit modernsten Maschinen immer noch mehr als die Hälfte der Zeit für die Sanierung. Da läuft doch etwas aus den Verhältnissen!

Die Vertreter der SBB lassen wohl freundlich mit sich reden und machen im Gegenzug selbstherrlich einfach, was sie wollen. Ob der Richtplan nun geändert wird oder nicht: Bei Verhandlungen mit Privateigentümern hat sich die SBB diesbezüglich bereits so geäußert: «Die können machen, was sie wollen. Wenn wir bereit sind, fahren unsere Maschinen auf.» So wie mit uns, so läuft es bei den SBB auch betriebsintern. Sprechen Sie einmal mit SBB-Angestellten, egal in welcher Position, über Betriebsklima, Motivation etc. Sie werden Erstaunliches hören. Oder kennen Sie jemanden, der bei der SBB arbeitete, bis er 65-jährig wurde?

Der Wirrwarr von Aussagen und Gegenaussagen, von Behauptungen und Widerreden im Vorfeld zu dieser Debatte ist beispiellos und muss den Rat nachdenklich stimmen. Warum verpflichtet sich die Regierung so vehement der SBB, die Sachverhalte vorenthält und die Wahrheit verschweigt? Will der Rat, dass die Strecke nach weiteren zehn Jahren wegen des angekündigten Doppelspurausbaus im Jahr 2030 wieder für Jahre gesperrt wird? «Ein Schuldbürgerstreich erster Güte», um einen Leserbrief zu zitieren. Da hilft es auch nichts, wenn der Volkswirtschaftsdirektor behauptet: «Die wissen, wie man plant und baut und betreibt.» Der Votant zitiert dazu aus der aktuellen schweizerischen Eisenbahnrechnung, erschienen am 10. April dieses Jahres: «Die Eisenbahnunternehmen verbuchten im Jahr 2011 einen Ertragsüberschuss von 376 Millionen Franken. Der Gesamtertrag (inkl. Subventionen) betrug 10,39 Milliarden Franken, während der Aufwand 10,02 Milliarden Franken ausmachte. Ohne die Subventionen betragen die Einnahmen allerdings nur 7,04 Milliarden Franken, während die Ausgaben unter Berücksichtigung des Zinsaufwands der kumulierten Defizite seit 1990 und der Spezialfinanzierungen 17,23 Milliarden Franken ausmachen.» Dies ergibt dann einen tatsächlichen Verlust von sage und schreibe 10,19 Milliarden Franken, was einem schmalen Kostendeckungsgrad von gerade mal 40,9 Prozent entspricht. *Momoll*, Herr Volkswirtschaftsdirektor, die wissen, wie man plant und baut und betreibt. Betreiben sollte hier – meint der Votant – der Gläubiger, und das sind die Steuerzahler.

Bis heute ist uns die SBB den effektiven Bedürfnisnachweis über das Projekt schuldig geblieben. Aber eben, in Sachen Schulden kennt man sich ja bei der SBB aus. Auf einer solchen Basis sieht der Votant absolut keinen Grund, dieser Richtplanänderung zuzustimmen. Auf solche Händel lässt er sich nicht ein. Wie ihm das Geschäft vorkommt, erklärt er mit dem Gleichnis vom Verhältnis zwischen Mensch und Hund: Einer trägt dem anderen im Plastiksäckli die feuchte Kacke hinterher – und nun sage man, wer der Chef ist.

Der Votant stellt abschliessend den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten.

**Hanni Schriber-Neiger** erachtet als Mitglied der Raumplanungskommission die Richtplanänderung für die Freihaltung des Geländes «Doppelspurinsel Walchwil» für notwendig. Diese ermöglicht die Umsetzung des mittelfristigen Fahrplankonzepts mit integrelem, d. h. regelmässigem Halbstundentakt im Regionalverkehr von Baar-Lindenpark bis Walchwil. Damit neben dem prioritären Fernverkehr auch immer ein gesicherter Halbstundentakt des Regionalverkehrs bis mindestens Walchwil machbar ist, sieht die Votantin den Ausbau Doppelspurinsel in Walchwil am richtigen Ort. Sie gibt dieser Variante den Vorzug, da mit diesem Lösungsvorschlag ein stabiler Fahrplan garantiert wird. Ein stabiler Fahrplan ermöglicht eine Transportkette, auf die sich die Reisenden verlassen können, auch mit kleinen Verspätungen.

Für die betroffenen Pendlerinnen und Pendler erachtet die Votantin eine eineinhalbjährige Streckensperrung als zumutbar. Lieber einen fixen Ersatzfahrplan über

die ganze Sanierungszeit mit etwas längerer Reisezeit als ein mehrmals wechselndes Angebot. Welche Bauweise für die Sanierung schlussendlich gewählt wird, bestimmt die SBB, auch mit Einbezug der betroffenen Kantone.

Als Rischerin/Rotkreuzerin ist der Votantin auch Folgendes wichtig: Die Voraussetzungen für eine akzeptable Streckensperrung werden in Rotkreuz geschaffen. Der Fernverkehr Zürich–Tessin wird via Rotkreuz geführt. Während der Zughalte in Rotkreuz werden die Bahnkunden offiziell ein- und aussteigen können. Auch gab es eine Zusage von der SBB für eine notwendige Perronverlängerung, da in Rotkreuz genügend Platz vorhanden ist. Die Votantin wird also dem Antrag der Regierung und Kommission zur Richtplanänderung zustimmen

**Florian Weber:** Der Kantonsrat hat am 31. August 2010 den Regierungsrat beauftragt, sich für eine Tunnellösung bei der SBB einzusetzen. Nun, einige Jahre später, will dieser mit Bericht und Antrag den Zonenplan anpassen und verlangt vom Kantonsrat eine Anpassung des Richtplans für einen offenen Doppelspurausbau in Walchwil. Die Vorlage ist etwas fraglich, wenn eine Studie vorliegt, die als Gegenvariante zu einem offenen Ausbau zwei Tunnelvarianten, die in der Mitte des Dorfes enden, aufzeigt. Auch etwas fraglich stimmt den Votanten die Bewertung resp. Gewichtung in der Studie:

- Ist die Akzeptanz bei der Bevölkerung tatsächlich so hoch? Es scheint, dass die Studie die Wertung für einen offenen Ausbau gar etwas hoch ansetzt.
- Umwelttechnisch lässt sich die offene Variante anscheinend gleich gut ins Bild integrieren wie die Tunnelvarianten. Wenn der Tunnel in der Mitte des Dorfs endet, dann kann man das vielleicht noch unterschreiben.
- Sicher ist, dass der Panoramaweg der Walchwiler Bevölkerung nicht so wichtig ist, dass man auf eine richtige Tunnelvariante verzichten würde.
- Wenn man schon von Varianten spricht, dann sollte man auch eine richtige Tunnelvariante bringen und nicht zwei Stummelvarianten.
- Im technischen Bericht der Variantenstudie wird explizit auf den Vorteil hingewiesen, dass der Doppelspurausbau auch dazu genutzt werden kann, die Strecke Zug–Arth-Goldau doppelspurig auszubauen.

• Die Ansätze die von Emch+Berger WSB AG für die Aufwendungen des Tunnelbaus verwendet wurden, wurden von einem diplomierten Ingenieur ETH und Verkehrsplaner, der sich mit Bahnfragen auseinandersetzt, auf die Hälfte geschätzt.

Zum Kommissionsvorschlag betreffend NEAT-Zubringer in den Berg: Der Votant wagt zu bezweifeln, dass der NEAT-Zubringer je in den Berg verlegt wird, wenn die Hälfte der Strecke schon ausgebaut wurde und mit einem ungefähr 2 Kilometer langen doppelspurigen Tunnel südlich von Oberwil, der in den gewünschten offenen, doppelspurigen Ausbau mündet, schon praktisch die ganze Arbeit getan ist.

Der Votant wird den Antrag von Franz Hürlimann unterstützen und für Nichteintreten stimmen. Für den Fall, dass der Rat auf das Geschäft eintritt, stellt er den **Antrag**, das Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine unabhängige Studie für einen Tunnel durchzuführen, der nördlich ausserhalb von Walchwil beginnt und südlich nach St. Adrian endet. Damit wird die Grundlage geschaffen, auch wirklich über Varianten zu befinden. Zu glauben, dass im Nachhinein ein Tunnel gebaut werden kann, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Der Entscheid soll jedoch auch anhand von richtigen Varianten gefällt werden. Der Rat verbaut sich mit einem solchen Entscheid nichts, muss sich aber in der Zukunft keine Vorwürfe machen, einen Entscheid gefällt zu haben, den er bereuen muss und den er auf unvollständigen Grundlagen gefällt hat. Es geht heute nicht um einen Entscheid für oder gegen ein Konkordat oder eine Busspur. Es geht um einen Entscheid für sämtliche zukünftige Generationen.

**Philip C. Brunner** dankt vor allem seinen Vorrednern Hürlimann und Weber für ihre Ausführungen. Er befasst sich seit bald zweieinhalb Jahren mit diesem Thema, hat sehr viel gelernt – auch dass vieles, was hier am Rednerpult vorgetragen wurde, leider nicht stimmt –, und je länger er sich mit dem Thema befasst, desto mehr hat er die Illusionen verloren. Es spielt eigentlich gar keine Rolle, was der Rat heute entscheidet. Der Rat ist in einer ähnlichen Situation wie das eidgenössische Parlament bei der Lex USA.

Wie bereits zu verstehen war, vertritt die SVP-Fraktion grossmehrheitlich eine andere Meinung als der Votant. Er respektiert das, bittet aber, in demokratischer und republikanischer Tradition auch seine abweichende Meinung zu respektieren. Als vom Volk gewählter Vertreter, welcher geschworen hat, das Beste und nur das Beste für Zug und seine Bürger zu tun, appelliert er an die Toleranz und politische Hygiene, sich ein paar weiterführende Gedanken machen zu können.

De quoi s'agit-il? Es wird hier eine Phantom-Diskussion geführt. Es wurde gesagt, das Projekt Murpfli sei aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Es gibt aber gar kein Projekt Murpfli. Das Murpfli ist eine Idee, ein Vorschlag. Es geht um 100'000 Franken, die der Kantonsrat heute beschliessen könnte, um das mal abzuklären. Mitte Mai hat unser traditionsbewusster Regierungsrat die stolze Summe von einer halben Million Schweizerfranken für einen 700-Jahr-Anlass aus dem Sport-Toto-Fonds bewilligt – der Votant spricht von der Morgartenfeier 2015. Da springt das Herz des SVP-Kantonsrats, des Freundes des Morgartenschiessens, und hoffentlich ist er nicht der einzige im Saal, der sich freut. Gut gemacht, sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte, wirklich sehr grosszügig. Aber für eine Studie, die kaum 100'000 Franken kosten würde, haben wir offenbar kein Geld – kein Geld dafür, dass seriös diskutiert werden könnte und nicht eine Phantomdiskussion geführt werden müsste.

Ja, Murpfli ist nicht Morgarten. Da ging es um die Freiheit der frisch gegründeten Eidgenossenschaft, um die erste militärische Bewährungsprobe, um Mut gegen die Habsburger, um Aufopferung gegen den bösen Feind aus dem feindlichen östlichen Reich Österreich-Habsburg. Da ging es um Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, keine fremden Richter, Kaiser oder Könige zu akzeptieren ...

*(Der Vorsitzende ermahnt den Redner, zum Geschäft und nicht über die Schlacht am Morgarten zu sprechen.)*

Es geht auch hier um Selbstbehauptung und Unabhängigkeit. Die Präsidentin der Raumplanungskommission hat gesagt, eine lokalen Betrachtungsweise sei hier fehl am Platz. Hier wird offenbar über nationale Verkehrspolitik diskutiert. Dafür aber ist der Votant nicht gewählt worden. Er ist gewählt worden, um im Kanton Zug das Beste für das Volk zu tun. Die Österreicher von heute heissen doch Schweizerische Bundesbahnen. *(Der Rat lacht.)* Die SBB sind der Staat im Staat. In den Büros in Bern, wo Millionen aus AHV, NFA usw. hingeschickt werden, sitzen sie in ihren Büros, lächeln über diesen Zuger Ministaat, dieses aufmüpfige, bürgerliche Kantönli – die sollen doch zahlen und nochmals zahlen, damit wir weitermachen können mit unseren Projekten zum Ausbau des Öffentlichen Verkehrs. Im Durchgangskantönli wollen ein paar Ewiggestrige eine eigene Meinung zur europäischen Verkehrsarchitektur, zur Verbindung von Norden und Süden, einbringen – lachhaft!

Natürlich hat man das Möglichste gemacht. Die Herren Regierungsräte haben in ihren Reihen, wie man gesehen hat, zum Rechten geschaut – zum Rechten und zum Linken. Diese Opponenten sind ja unglaublich aufmüpfig und frech. Jeder kennt das Sprichwort, das hier zwar nicht wörtlich, aber im Geist zitiert wurde: «Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul.» Wir, die SBB, haben einen Auftrag, einen parlamentarischen Auftrag sogar, geben 190 Millionen Franken ein, um dort das 21. Verkehrsjahrhundert einzuläuten oder – wie der Baudirektor meint – um

*Tschutschu* mit dem S2-Bähnchen zu fahren. Und die sind noch dagegen, verstehen gar nichts. Das ist ja fast so wie damals, als die ersten Autos herumfuhren und nicht alle gleich Feuer und Flamme waren, unglaublich.

Die Vorredner haben einige technische Details zu diesem Geschäft gesagt. Der Votant wiederholt das nicht. Er hat eine alternative, eine bürgerlich-konservative Position: Diese Staatsbahn nimmt keine Rücksichten, weder auf ihre eigenen Kunden noch auf die Landschaft oder Natur und schon gar nicht auf die Menschen, die hier wohnen. Für 17 Milliarden Franken hat man den Gotthard-Basistunnel gebaut – das finanzielle Desaster ist heute schon absehbar –, und aus Gründen des nationalen Konsenses wurde noch ein zweites Jahrhundertbauwerk ins Wallis gestellt, der Lötschberg-Basistunnel. Und jetzt überlegt man sich, wie man das Problem der Zufahrten lösen will. Tolle Planung aus Bern, tolle politische Salamtaktik. Der Votant ruft den Rat auf, nein zu sagen und damit ein Zeichen gegen dieses Diktat der SBB zu setzen. Leider sind die Gesetze so, dass man das Zuger Parlament zum Vollzug gar nicht braucht. Das werden der Volkswirtschaftsdirektor und der Baudirektor bestätigen müssen. Der Beschluss, den der Rat heute fällt, hat *de facto* eine reine Alibifunktion. Der gigantischste aller Staatsbetriebe, welche dieses Land je gesehen hat, die SBB, macht, was er will. Er hat keinen Respekt vor der Geschichte und vor dem Eid, den die Ratsmitglieder hier abgelegt haben. Hier geht es nicht um ein lästiges Konkordat, das man kündigen kann, auch nicht um eine Pensionskassenregelung, die man abändern kann. Hier wird ein gigantisches Bauwerk erstellt, das in ein paar Jahrzehnten, wenn nicht sogar in hundert Jahren noch immer dasteht.

Vor fünfzig Jahren: Bern-Grauholz, Das ist dort, wo die Berner Truppen 1798 im Freiheitskampf gegen Frankreich jämmerlich versagt haben, weil die alte eidgenössische Politik sie verraten hat. Dort hat damals das verkehrsgeile Publikum mehrreihig gejubelt am Rand der N1, heute A1, als die ersten Autos stinkend vorbeifuhren. In der Zwischenzeit hat sich der *Mainstream* geändert. Es ist es schwierig geworden mit dem motorisierten Individualverkehr, so schwierig, dass der Zuger Baudirektor mittlerweile jeden Schmetterling umdreht, damit er einen Quadratmeter Strasse bauen darf. Martin Stuber und seine grünen Freunde liefern um jeden Quadratmeter Strasse fundamentale Kämpfe. Der Wind hat gedreht. Heute ist es der motorisierte Privatverkehr, der geschlossene Türen hat; man müsste sie öffnen. Beim ÖV aber schaut man nicht hin. Da geht es genauso, wie es die Obrigkeit in Bern will. Es wird in ein paar Jahren wichtig sein, dass dieses Parlament diese Diskussion nachlesen kann. Der Votant weiss, dass er vielleicht nicht der Populärste ist nach diesem Votum; es ist aber sehr wichtig, dass man an die Dimensionen des heutigen Entscheids denkt. Es ist wahnsinnig, wie der ÖV ohne Rücksicht auf die Bevölkerung einem Mobilitätswahn der Bahnen huldigt. Wahnsinnig ist nicht der Votant, sondern jene, die unter diesen Vorzeichen einer solchen Vorlage zustimmt. Der Votant ruft den Rat auf, unangepasst zu sein und Widerstand zu leisten.

**Martin Stuber** möchte mit seinem Vorredner gelegentlich über Morgarten diskutieren, ist jetzt aber dem Rat noch Auskunft über die Haltung der AGF schuldig. Die AGF ist für Eintreten, weil sie beide Anliegen des Ausbaus – Halbstundentakt im Fernverkehr ohne Einschränkung der S2 – unterstützt. Sie ist aber grossmehrheitlich der Meinung, dass auch eine anderthalbjährige Sperrung immer noch zu lang ist. Man muss einen Weg suchen, um die Sperrung so kurz wie möglich zu halten. Auch muss die Alternative zum offiziellen Doppelspurprojekt geprüft werden; die AGF unterstützt deshalb grossmehrheitlich die Forderung nach einer unabhängigen Expertise.

Markus Jans hat die Zustimmung der SP-Fraktion unter anderem mit der Position des Gemeinderats Walchwil begründet. Immerhin zwei von drei Kantonsräten aus

Walchwil aber sind dagegen. Weshalb der Gemeinderat Walchwil die offizielle Variante, welche der Bevölkerung anderthalb Jahre lang massivste Bauimmissionen entlang der 1,7 Kilometer langen Neubaustrecke zumutet, als Nonplusultra hinstellt, ist ein Rätsel. Vielleicht hat es damit zu tun, dass der Gemeindepräsident von Walchwil in einer recht grossen Metallbaufirma in Baar als Verwaltungsratspräsident amtiert – vielleicht gehört ihm die Firma auch –, welche direkt oder indirekt ansehnliche Geschäfte mit der SBB tätigt.

Von allen Fraktionen ausser der AGF ist sehr viel Vertrauen zur SBB geäussert worden. Die Opponenten sagen aber, dass es eine unabhängige Expertise braucht. Die Walchwiler Opposition hat recht, wenn sie bemängelt, dass erstens der technische Bericht bezüglich der Varianten Tunnel oder offene Linienführung von der SBB, also von einer Partei, in Auftrag gegeben wurde; beauftragt wurde das Büro Emch+Berger WSB AG. Am Infoanlass am 17. Juni war ein leichtes Knistern in der Saal spürbar, als der Votant den SBB-Vertreter fragte, wer die externen Planungsaufträge für den Doppelspurausbau und die Streckensanierung erhalte. Man kann es sich denken: Es ist Emch+Berger WSB AG, also *justament* jenes Büro, welches die Variantenstudie zur Frage Tunnel oder offene Doppelspur verfasst hat. Der SBB-Sprecher betonte, dass der Auftrag in einem normalen Ausschreibungsverfahren vergeben wurde. Das ist sicher so gewesen, aber der Umstand wirft ein Schlaglicht auf ein wirkliches Problem in der Schweiz: Die SBB ist mit grossem Abstand der grösste Besteller von solchen Dienstleistungen, und jede Firma, welche Aufträge der SBB möchte oder darauf angewiesen ist, wird sich sehr gut überlegen, wie sie sich mit der SBB stellt. Aus diesem Grund ist eine unabhängige Expertise wirklich nötig; wahrscheinlich muss man dafür sogar ins Ausland gehen, wo es aber vermutlich eher noch günstiger sein wird als in der Schweiz.

Es war ein guter Schachzug der SBB, das man jetzt in Rotkreuz ein- und aussteigen kann. Hanni Schriber-Neiger hat aber die Auswirkungen der Sperrung auf die S1 nicht erwähnt. Die Verspätungen im Nord-Süd-Verkehr, die es gibt und in den nächsten Jahren weiterhin geben wird, werden die S1 zwischen Rotkreuz und Baar unmittelbar tangieren. Und dann wird der Umstand zum Tragen kommen, dass der Fernverkehr in der Schweiz Priorität hat. Es wird also zu Verspätungen der S1 zwischen Rotkreuz und Baar kommen; es wird Fälle geben, wo die S1 in Zug statt in Baar wenden wird; das steht heute schon fest. Der Votant glaubt nicht, dass das ein Vorteil ist für die Rotkreuzer.

Baudirektor **Heinz Tännler** will zehn Punkte vortragen:

1. Die zentrale Frage: Was ist eigentlich das Wesentliche bei diesem Geschäft? Die zum Teil turbulente Vorgeschichte dieses Geschäftes lässt den Baudirektor düster ahnen, dass teilweise vergessen wird, worüber eigentlich gesprochen wird. Manchmal fühlt und fühlte sich der Baudirektor bei den Zuger Diskussionen in operative Arbeitsgruppen der SBB versetzt, in denen über Fahrplankonzepte im Detail, über Betriebspläne und über ein Bauprojekt im Einzelnen gesprochen und beraten wird. Das mag für die einen richtig sein, ist aber falsch.

2. Die zentrale Antwort: Wir sind in einem Raumplanungsgeschäft. Konzentrieren wir uns also auf den Kern des Geschäfts. Wir sind auf der Stufe des kantonalen Richtplans, und dieser ist lediglich behördenverbindlich; die einzelnen Grundeigentümer haben immer noch das Recht, Einsprachen zu machen und sich zu wehren. Und was ist ein kantonaler Richtplan in seiner Substanz? Er ist nichts anderes als eine räumliche Freihaltung des Bodens für bestimmte Zwecke, die nach einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorzunehmen ist. Wir haben hier Raumplanung zu betreiben, nicht Eisenbahnbau.

3. Wozu dient dieses Geschäft? Dieses Raumplanungsgeschäft dient zur Umsetzung von – demokratisch zustande gekommenem – Eisenbahnrecht. Der Kanton ist in dieser Frage ein juristisch untergeordnetes, kleines Rädchen in einem grossen Uhrwerk. Dieses Uhrwerk heisst internationale Eisenbahnverbindungen, heisst Bund und heisst nationale, seit mehr als hundert Jahre bestehende Eisenbahngesellschaft SBB. Hier geht es um § 18 des übergeordneten, eidgenössischen Eisenbahngesetzes. Dieses hält in Abs. 1 klipp und klar fest: «Eisenbahnanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.» Somit: Bundesrecht. In Abs. 2 wird festgehalten: «Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr.» Somit: Zuständigkeit der Bundesbehörden. Und in Abs. 4 wird es ganz entscheidend: «Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Eisenbahnunternehmen in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.» Somit: Das kantonale Raumplanungsrecht hat den Rechtscharakter eines kantonalen Antrags an den Bund im Rahmen eines nationalen Projekts. Kurz und bündig: Bund und SBB haben einen kleinen Spielraum, um unsere kantonalen Anliegen und Interessen zu berücksichtigen. Diesen Spielraum haben sie in unserem Interesse und entgegenkommend bei weitem erfüllt.

4. Entgegenkommender Bund und konziliante SBB: Bund und besonders die SBB haben aufgrund des hartnäckigen Nachfragens und Nachhakens Studien in Auftrag gegeben, sind mit uns mehrfach zusammengesessen, haben geduldig alle Fragen beantwortet und haben immer grosses Verständnis für unsere Anliegen gezeigt. Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Die SBB hätten aufgrund ihrer starken juristischen Stellung einfach das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren beim Bundesamt für Verkehr einleiten können. Unsere raumplanerischen Anträge, soweit sie von den SBB abweichen, hätte das Bundesamt für Verkehr in der Plangenehmigungsverfügung, also in der der Baubewilligung, abschmettern können. Wir hätten dann diese Verfügung in einem langwierigen Verfahren und mutmasslich erfolglos auf dem Rechtsmittelweg anfechten können. All das hat die SBB nicht gemacht, sie war konzilient und hat auf die Interessen des Kantons Rücksicht genommen.

5. Es geht um nationale und internationale Interessen. Wir haben es mit einem Projekt mit einer nationalen, sogar internationalen Dimension zu tun. Es geht in der Substanz um die Inbetriebnahme der NEAT-Strecke auf der Nord-Süd-Achse mit Gotthard- und Ceneri-Basistunnel sowie um das nationale Angebot betreffend zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur. In diesem nationalen und internationalen Zusammenhang sind Massnahmen zur Leistungssteigerung auf der stark ausgelasteten Strecke Zug–Arth-Goldau erforderlich. Damit dies – zudem – ohne Einschränkung für unseren Regionalverkehr möglich ist, wird bei Walchwil dieses zweite Gleis gebaut. Dass der Kanton Zug ein kleiner *Player* in diesem «grossen ferrovialen Welttheater» sind, ist offensichtlich und muss akzeptiert werden. Räumen wir uns die Rolle ein, die uns gebührt. Und diese Rolle haben wir alle nicht so schlecht gespielt. Wir haben ein Resultat, das gerade auch die Interessen betreffend Zuger Stadtbahn wahr.

6. Was soll nun gebaut werden? Ein externes Büro untersuchte im Auftrag der SBB und des Kantons verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die Doppelspurinsel. Am 28. Juni 2012 hat der Regierungsrat die Vorlage kurzfristig aus dem Kantonsrat zurückgezogen, und zwar aus verhandlungstaktischen Gründen. Daraufhin wurden nochmals Zusatzabklärungen gemacht, und am 7. September 2012 hat die SBB die umfangreichen betrieblichen und baulichen Abklärungen dem Bundesamt für Verkehr sowie den Vertretern des Kantons Zug präsentiert. Das Bundesamt als kritisches Aufsichtsorgan über die SBB hat sich detailliert ins Bild setzen lassen. Die Bundesvertreter kamen klar zum Schluss, dass das Projekt so umzusetzen ist, wie

es vorgesehen war. Das übereinstimmende Ergebnis dieser vielen Abklärungen leuchtet aufgrund des gesunden Menschenverstandes ohne weiteres ein: Ein zweites Gleis in offener Linienführung im Bereich des bestehenden Bahntrassees auf einer Länge von knapp 2 Kilometern ist das Beste. Diese Variante – verglichen mit Tunnelvarianten – ist offensichtlich billiger, rascher zu realisieren, benötigt weniger Land Dritter, ist landschaftsschonender und am richtigen Ort. Mit dieser Variante erhalten alle alles, nämlich die SBB die Massnahmen zur Leistungssteigerung, auch im Hinblick auf die NEAT, und der Kanton Zug den Halbstundentakt der Stadtbahn S2 mit regelmässigem Halt an der Haltestelle Walchwil Hörndli. Es ist eine *Win-win*-Situation.

7. Andere Varianten und Fragestellungen stehen jetzt und hier nicht zur Debatte:

- Ausbau Gleis 1 Süd: Dieses Projekt ist nach überzeugenden Ausführungen der SBB und des BAV überflüssig.
- Spange Rotkreuz: Diese bringt weder der SBB noch dem Kanton Zug Vorteile.
- Langfristige Linienführung am Zugersee: Ein rein theoretischer Ausbau des NEAT-Zubringers am Zugersee ist zeitlich – sofern überhaupt – noch so weit entfernt, dass wir uns im Dunstkreis nicht mehr erfassbarer Zukunft befinden.
- Güterverkehr: Der Regierungsrat lehnt ein Führung von Güterzügen quer durch den Kanton Zug ab und hat diese Haltung konsequent vertreten. Eine solche Führung von Güterzügen entlang des Ostufers des Zugersees ist denn auch in keiner Planung der SBB oder des Bundes vorhanden. So etwas ist aus Sicht des Baudirektors heute Utopie.

8. Die jüngste Information durch die SBB vor wenigen Tagen mit folgenden frohen Botschaften:

- Das Projekt wird günstiger.
- Die Sperre dauert weniger lang.
- Abschliessende Abklärungen zeigen, dass nur der Ausbau Walchwil eine optimale Einbindung der Doppelspur und Abstimmung auf das nationale Entwicklungsprogramm gewährleistet.
- Die Streckensperre ist auch durch die Sanierungsarbeiten auf der Strecke mit ihren zahlreichen Kunstbauten bedingt und kommt in jedem Fall, auch wenn die Doppelspur nicht realisiert würde.

9. Der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr im Sinne der Raumplanungskommission zuzustimmen.

10. Der Baudirektor dankt für die Aufmerksamkeit.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** äussert sich zu fünf Punkten, dies um dem allfälligen Vorwurf zuvorzukommen, es werde etwas widerspruchslös zur Kenntnis genommen oder gar gutgeheissen, wenn man nichts dazu sagt.

1. Zur Frage, ob die Umfahrung auch eineinhalb und nicht zwei Jahre dauere, hat sich der Volkswirtschaftsdirektor von der SBB versichern lassen, dass die Dauer von eineinhalb Jahren innerhalb der SBB abgestimmt ist und eingehalten werden kann. Aufgrund der Ergebnisse des Vorprojekts hat sich die SBB entschieden, den Fahrplan unterjährig so anzupassen, dass nach eineinhalb Jahren die neu gebaute Strecke Zug–Arth-Goldau wieder befahren werden kann. Ein solcher unterjähriger Fahrplanwechsel funktioniert, und die SBB haben entsprechende Erfahrungen damit. Man kann also davon ausgehen, dass die Umfahrung über Rotkreuz so lange dauert wie die Streckensperrung.

2. Man ist in der Diskussion auf derart viele Schauplätze ausgewichen, dass das Grundsätzliche etwas aus dem Blickfeld geraten ist. Dass Alternativideen wie Murpflü eingebracht wurden, ist grundsätzlich gut. Wenn man dann aber erkennt, dass diese Variante Neu- und Ausbauten im Bahnhof Zug braucht und weitere

Nachteile hat, dann muss man sich von dieser Idee wieder verabschieden können. Die heutige Debatte und viele Leserbriefe haben gezeigt, dass der Hauptgrund, weshalb man die Doppelspurinsel Walchwil nicht will, die Dauer der Streckensperrung ist. Da setzt man dann also die Variante Murpfli hin, plant darum herum und rechnet in Leserbriefen vor, wie man den Fahrplan organisieren muss, damit das Murpfli funktioniert und das Umsteigen auf die Rigi besser klappt. Die dahinter liegende Logik bzw. Planungsunlogik ist die folgende: Man setzt eine Idee hin, um erstens eine Sanierung zu erleichtern, zweitens dann den Fahrplan darauf auszurichten und drittens eine Bergbahn besser zu bedienen. Wenn der Volkswirtschaftsdirektor etwas gelernt hat in seinen Jahren als ÖV-Direktor, dann ist es, dass die bewährten und auch völlig unbestrittenen Planungsgrundsätze aber gerade umgekehrt laufen. Man schaut sich erstens das heutige und das potenzielle zukünftige Fahrplanangebot an; daraus leitet sich zweitens ab, welche Infrastruktur es braucht, um am richtigen Ort kreuzen zu können; drittens wird geschaut, wie anstehende Sanierungen am besten realisiert und mit einem Ausbau kombiniert werden können; und viertens hat sich in einer Transportkette der Letzte, die Bergbahn, nach dem vorhergehenden Angebot zu richten, nicht umgekehrt. Von der Planungslogik her wird hier also total verkehrt argumentiert.

3. Martin Stuber hat bezüglich Finanzierung des ZEB-Gesetz erwähnt und gesagt, dass theoretisch auch die Variante Murpfli finanzierbar wäre. Natürlich kann man theoretisch darüber diskutieren. Es ist aber eine Tatsache, dass das Bundesamt für Verkehr, welches die Aufträge vergibt, bis heute eine ablehnende Haltung zur Finanzierung des Murpfli einnimmt und sagt, das sei heute nicht finanziert. Der Volkswirtschaftsdirektor hält sich an diese Aussage. Zweitens muss man bei der Gesetzesauslegung manchmal auch die Anhänge lesen. In der Botschaft zum ZEB-Gesetz, Anhang 14, sind 110 Millionen Franken eingestellt für «Leistungssteigerung Knoten Arth-Goldau und Doppelspurinsel», wobei mit Letzterem nur die Doppelspurinsel Walchwil gemeint sein kann. Geht man dann tiefer hinein in die Pläne, ist das dort auch entsprechend eingezeichnet. Wenn also die Finanzierung der Variante Murpfli auf dieses Gesetz abgestützt werden soll, dann sehen wir alt aus. Wir hätten schwache Karten, wenn wir dem Bundesamt vorrechnen wollten, dass der Bund das Murpfli auch bezahlen müsse. Der Bund muss nämlich gar nichts und richtet sich zudem nach den erwähnten Planungsgrundsätzen der SBB und nach der Fahrplanstabilität. In den Leserbriefen zum ÖV wird am meisten reklamiert, wenn es Verspätungen gibt. Es kann deshalb nicht sein, dass wir der SBB ein Modell vorschlagen, welches nicht fahrplanstabil ist, und damit die Bevölkerung mit Verspätungen plagen.

4. Immer wieder kommt das Thema «Interessen» zur Sprache. Die SBB ist auch deshalb mächtig, weil sie einerseits Infrastrukturen baut und diese dann auch betreibt. Gerade darin liegt aber die Chance. Die SBB betreibt unsere Stadtbahn und muss garantieren, dass diese ihr Angebot stabil fahren kann. Die SBB, welche die Infrastruktur baut, ist also selber interessiert daran, dass das klappt. Da braucht es keine unabhängigen Expertisen.

5. In vielen Leserbriefen war zu lesen, dass die Variante Murpfli zwar den Nachteil habe, dass die S2 in Zug stehen bleibe, aber das sei ja nicht so schlimm. Es ist aber zu sagen, dass die Haltestelle Baar-Lindenpark heute die drittstärkste Haltestelle auf dieser Linie ist, gleich stark wie Zug-Oberwil, wo gegen 600 Leute ein- und aussteigen. Stellen sie sich vor, man würde Zug-Oberwil nicht mehr anfahren. Und wenn man schaut, was im Umfeld von Baar-Lindenpark noch kommt – rund 2000 Arbeitsplätze und Wohnungen für 1800 Personen sind in Bebauungsplänen angedacht, dies noch ohne Siemens, welche über einen Umzug in diese Region

nachdenkt –, dann kann es nicht sein, dass die dortige Haltestelle nicht mehr berücksichtigt werden soll.

Man muss akzeptieren, dass sich die genannten Punkte nicht ändern, wenn noch eine zusätzliche Runde gedreht und Expertisen erstellt werden. In diesem Sinne dankt der Volkswirtschaftsdirektor dem Rat, wenn er im Interesse des Zuger ÖV und der Stadtbahn auf das Geschäft eintritt und dem Antrag des Regierungsrats zustimmt. Es nützt auch nichts, *SBB-Bashing* zu betreiben – gerade der Kanton Zug, wo die SBB im Auftrag des Kantons Zug die Stadtbahn betreibt und deren Haltestellen gebaut hat und das sehr gut funktioniert.

**Martin Stuber** erhält ausnahmsweise nochmals das Wort. Er kann zwei Punkte nicht unwidersprochen lassen:

- Die Variante Murpfli ist nicht das Kind der zweieinhalbjährigen Sperre, sondern einer kleinen Expertengruppe, die sich in der Planung von Bahninfrastruktur auskennt und das seit Jahrzehnten betreibt. Ausgangspunkt sind die betrieblichen und die Kostenvorteile; dazu lässt sich das Murpfli auch noch unter Betrieb bauen, es gibt also eine kürzere Sperre. Diese vier Punkte findet man auch im Antrag für eine unabhängige Expertise. Es ist eine unstatthafte Verkürzung zu sagen, in den Leserbriefen gehe es nur um die Sperrung. Das Murpfli hat einen Vorteil bezüglich Sperrung, aber der Treiber für die Idee ist etwas ganz anderes.
- Die Ausführungen des Baudirektors zur rechtliche Situation sind richtig. Rudolf Sperlich, Leiter Grossprojekte beim Bundesamt für Verkehr, der über das Vorprojekt entscheidet, hat deutlich gesagt, dass der Rat heute beschliessen kann, was er will, und man keine Chance hat, wenn das Bundesamt und die SBB sich auf den Buchstaben des Gesetzes berufen. Herr Sperlich hat aber auch gesagt, dass man dann auch politische Überlegungen anstellen müsse etc. Es ist als klar signalisiert worden, dass sich das Bundesamt nicht verschliessen wird, wenn der Kanton Zug eine andere Variante vorschlägt.

#### EINTRETENSBEschluss

- Der Rat beschliesst mit 61 zu 5 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Finanzdirektor als Präsident der Finanzdirektorenkonferenz nach Bern an eine Veranstaltung musste und deshalb die Sitzung verlassen hat.

Der Vorsitzende hält fest, dass vorab nun die **Verfahrensanträge** behandelt werden.

#### ***Rückweisungsantrag von Florian Weber mit dem Auftrag, eine unabhängige Studie für einen Tunnel einzuholen***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass dieser Antrag ein Quorum von zwei Dritteln der Anwesenden braucht.

- Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag mit 61 zu 7 Stimmen ab.

### **Antrag der Kommissionsminderheit auf Aussetzung der Vorlage**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommissionsminderheit die Aufträge enthält, der KöV Einsicht in das Vorprojekt zu geben, die Studie zur zweiten Teilergänzung Stadtbahn Zug den Mitgliedern der KöV zur Verfügung zu stellen und eine unabhängige Expertise zu erstellen. Diese drei Präzisierungen des Antrags enthalten Aufträge. Juristisch gesehen sind dies Befristungen und/oder Bedingungen. Der Antrag auf Aussetzung oder Sistierung/Suspendierung ist ein Antrag auf Verschiebung des Geschäfts gemäss § 43 der Geschäftsordnung. Zur Annahme ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Gegenantrag der Regierung und der Kommission für öffentlichen Verkehr lautet: keine Aussetzung.

Bevor über den Antrag auf Aussetzung bzw. Verschiebung der Vorlage abgestimmt werden kann, muss der Rat gemäss § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung über den **Eventualantrag** der Kommissionsminderheit befinden. Dieser zielt auf Folgendes ab: Falls der Antrag der Kommissionsminderheit auf Verschiebung des Geschäfts abgelehnt wird, soll die Studie zur zweiten Teilergänzung Stadtbahn Zug den Mitgliedern der KöV zur Verfügung gestellt werden.

**Esther Haas:** Die AGF setzt sich für einen leistungsfähigen, zahlbaren Öffentlichen Verkehr ein, zum Vorteil von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt. Darum befürwortet sie einen Ausbau der Strecke zwischen Zug und Arth-Goldau – einen Ausbau allerdings, der keine lange Streckensperrung zur Folge hat, keine unnötige Lärm- und Baubelastung der Walchwiler Bevölkerung mit sich bringt, nicht unnötig teuer ist und der vor allem nicht nur für einen reibungslosen Betrieb des Fernverkehrs sorgt, sondern optimal ist für die Stadtbahn: Die AGF fordert einen durchgehenden Halbstundentakt zwischen Zug und Arth-Goldau

Auf dem Tisch liegen zwei Vorschläge. Wenn der Rat ja sagt zur Richtplanänderung, stellt er die Weiche Richtung Variante Walchwil. Wenn er nein sagt, bleiben alle Möglichkeiten offen. Um zu einer guten Entscheidung zu kommen, benötigen die Mitglieder des Kantonsrats umfassende Informationen. Gemäss Volkswirtschaftsdirektion ist eine angeblich geplante Wetterführung der heutigen S2 bis nach Baar ein Kernargument gegen den Ausbau von Gleis 1 im Bahnhof Zug. Doch macht eine Weiterführung der S2 nach Baar überhaupt Sinn? Auskunft darüber könnte die in der Verschiebungsstudie Bahnhof Zug erwähnte Studie «Drittes Gleis Zug–Baar» geben. Die Volkswirtschaftsdirektion verweigert den Einblick in diese Studie, und die vorberatenden Kommissionen hätten gemäss § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung Einsichtsrecht in diese Studie. Die AGF bedauert den Mangel an freiwilliger Transparenz durch die Volkswirtschaftsdirektion. Sie bedauert auch, dass die Kommission die Einsicht in das Dokument von sich aus nicht wollte. Unabhängig davon, wie man zur Vorlage steht: Fakt ist, dass der Rat nicht über die vollständigen Entscheidungsgrundlagen verfügt. Darum ist ein Ja zum Antrag der Kommissionsminderheit das einzig Richtige: nämlich die Vorlage auszusetzen, bis die KöV Einsicht in die entsprechenden Dokumente hatte. Wie soll man der Bevölkerung erklären, dass der Rat nicht alle Informationen hatte, diese auch nicht wollte und trotzdem abstimmte? Das hört sich nicht gut an. Wenn der Rat keinen Einblick erhält, bleibt nur eines: die Richtplanänderung ablehnen. Dann stehen immer noch beide Optionen offen, es dauert dann einfach etwas länger.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel:** Offensichtlich hat Esther Haas auch gleich Argumente zum Rückweisungsantrag vorgebracht, und ein Teil des Rück-

weisungsantrags ist der Eventualantrag – das Abstimmungsprozedere scheint etwas schwierig zu sein.

Die Volkswirtschaftsdirektion war immer bereit, der KöV Einblick in die erwähnte Studie zu ermöglichen. Die KöV wollte das aber nicht. Die Meinung war klar: Wir behandeln das hier vorliegende Geschäft – und nicht ein anderes. Und die besagte Studie hätte mit einem anderen, vielleicht einmal in den Kantonsrat kommenden Geschäft «Zweite Teilergänzung Stadtbahn» zu tun. Die Volkswirtschaftsdirektion findet es richtig, dass sich die KöV nicht auf ein anderes Geschäft einlässt.

Es stimmt auch nicht, dass das Kernargument gegen die Variante Murpflü bzw. für Walchwil die Weiterführung der S2 nach Baar sei. Kernargumente sind, dass die Doppelspurinsel Walchwil eine gute, stabil funktionierende Lösung ermöglicht und dass mit dem Murpflü die S2 die Haltestelle Baar-Lindenpark nicht mehr angefahren werden kann. Die Variante Murpflü würde aber auch die mögliche Option einer die Weiterführung der S2 nach Baar verhindern, und diese Option sollte man sich offenhalten. Wenn das ein Thema wird, kommen alle relevanten Studien, die dann aktuell sind auf den Tisch. Heute aber ist diese Studie nur eine Einzelbetrachtung für *einen* Aspekt der Weiterführung. Es ist also auch ein Grundsatz der Effizienz, dass die vorberatende Kommission die nötigen Informationen zusammenträgt, gleichzeitig aber auch diejenigen Informationen, die es für den heutigen Entscheid nicht braucht, nicht sehen will.

Der Volkswirtschaftsdirektor dankt dem Rat, dass er in diesem Sinne sowohl den Eventualantrag als auch die weiteren Rückweisungsanträge ablehnen.

- Der Rat lehnt den Eventualantrag der Kommissionsminderheit, die Studie zur zweiten Teilergänzung Stadtbahn Zug sei den Mitgliedern der KöV zur Verfügung zu stellen, mit 48 zu 9 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält das weitere Vorgehen fest. Bevor der Rat über den Antrag auf Aussetzung bzw. Verschiebung der Vorlage befinden kann, muss über die damit verbundenen Befristungen und/oder Bedingungen abgestimmt werden. Dies geschieht in Einzelabstimmungen, damit die Ratsmitglieder ihren Willen präzise zum Ausdruck bringen können.

Zum Antrag, der KöV sei Einsicht in das Vorprojekt zu geben, weist der Vorsitzende der guten Ordnung halber darauf hin, dass die KöV mit 9 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen hat, sich von den Bundesbehörden oder von der SBB zu einer Informationsveranstaltung zum Vorprojekt einladen zu lassen. Eine allfällige Ablehnung bei der folgenden Abstimmung präjudiziert somit nichts bezüglich dieses KöV-Beschlusses und lässt diesen vollumfänglich stehen.

**Martin Stuber** zieht namens der KöV-Minderheit diesen Antrag zurück, weil das Anliegen erfüllt ist. Er zieht auch den zweiten Antrag bezüglich der Studie zur zweiten Teilergänzung Stadtbahn Zug zurück, da schon vorher darüber abgestimmt wurde; es soll hier kein Filibuster betrieben werden.

Der Kern der Geschichte ist, dass die unabhängige Expertise in Auftrag gegeben wird. Der Votant ruft nochmals in Erinnerung, wozu diese dienen würde:

- Sie klärt erstens die betriebliche Tauglichkeit der Variante Murpflü für die Anforderungen des Fern- und Regionalverkehr ab, weil das – entgegen den Äusserungen verschiedener Votanten – bisher effektiv nicht abgeklärt wurde. Philip C. Brunner hat richtig gesagt, dass die Variante Murpflü kein Projekt ist, sondern eine Idee, und diese wurde nicht seriös und *à fond* geprüft; man hat den entsprechenden Fahrplan nicht simuliert.

- Sie prüft das mögliche Angebot. Funktioniert der Halbstundentakt S2 Zug–Arth-Goldau wirklich? Auch die KöV-Minderheit hält sich an die Planungsgrundsätze. Der Vorschlag Murpfli wurde nicht wegen des Anschlusses an die Rigi gemacht, hätte aber den Vorteil, dass man diesen auch noch hätte.
- Sie liefert eine genauere Abschätzung der Baukosten. Heute sind das relativ schwammige Zahlen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Doppelspur in Walchwil dreimal so viel kostet wie der Doppelspurausbau in Rotkreuz und nicht 2 Kilometer wie in Rotkreuz, sondern nur 1,7 Kilometer lang ist. Murpfli wird im offenen Gelände gebaut, so dass man wohl mit etwa der Hälfte der Kosten rechnen kann. Es ist also sicher sinnvoll, die Baukosten genauer abzuschätzen.
- Sie klärt ab, wie lange für den Bau der Variante Murpfli gesperrt werden muss. Wenn der Rat Weitsicht zeigt und zeigen will, dass der Kanton ein eigenes, sachlich fundiertes *Standing* hat, dann stimmt er für diese Expertise.

**Philip C. Brunner** weist noch auf zwei Punkte hin:

- Zwischen Zug und Arth-Goldau wird die Strecke gesperrt, es wird gebaut, und alle Züge fahren über Rotkreuz. Dann kommt eine Regenperiode, und zwischen Immensee und Arth-Goldau geht – wie vor einigen Wochen erlebt – ein Erdbeben nieder. Dann fahren, wie der Volkswirtschaftsdirektor gesagt hat, die Güterzüge zwar über den Lötschberg, aber die ganze hier vorgebrachte Argumentation fällt in sich zusammen. Wir könnten tatsächlich an zwei Orten Sperrungen haben, nicht nur an einem Ort. Denken Sie also etwas breiter!
- Der zweite Punkt mündet in eine Frage. Es wurde in der Eintretensdebatte als grosser Erfolg dargestellt, dass die Sperrung nur achtzehn Monate dauern soll. Die Züge der SBB verkehren bekanntlich nach einem publizierten Fahrplan, der aber nur einmal jährlich, jeweils im Dezember, geändert wird. Bringt die Verkürzung der Bauzeit tatsächlich etwas? Wird man nicht zwei Jahre via Rotkreuz fahren müssen? Welche Lösung sieht da die Regierung?

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hat es bereits ausgeführt: Die SBB sagt, dass sie eine unterjährige Anpassung des Fahrplans vornehmen wird. Sie wägt ja auch ab zwischen infrastrukturellen Bedürfnissen (Sanierung, Streckensperrung etc.) und dem Anliegen, die Kunden möglichst schnell wieder auf die gewohnte Strecke zu bringen. Die SBB haben bereits Erfahrungen mit unterjährigen Anpassungen, und 2014 wird es eine solche wegen der Eröffnung der Durchmesserlinie Zürich geben. Anders gesagt: Man wartet nicht mit der Eröffnung der Durchmesserlinie Zürich, um den Fahrplan erst im Dezember anpassen zu müssen.

Es ist auch daran zu erinnern, dass die KöV sich vertieft mit der Frage von zusätzlichen Expertisen auseinandersetzt. Sie hält das nicht für nötig, und darauf darf der Rat vertrauen. Weitere Expertisen werden zu einer Verzögerung führen, und es wird so sein, dass die Doppelspurinsel – wo immer sie dann auch ist – nicht mehr im Rahmen der Streckensanierung realisiert werden kann. Das heisst, das zwischen Ende 2016 und Mitte 2018 saniert und später dann nochmals gebaut wird, mit allen Auswirkungen. Das kann der Bevölkerung nicht zugemutet werden.

Zudem: Die Expertise wird sich auf einen möglichen zukünftigen und von der SBB erstellten Fahrplan abstützen. Es wird dann heissen, die SBB sei nicht unabhängig, ein Dritter müsse einen Fahrplan erstellen. Das kann es nicht sein, denn um die SBB auch als Fahrplangestalterin wird man nicht herumkommen. So unabhängig, wie gesagt wird, wird die Expertise – wer immer sie erstellt – nicht sein, denn der Anknüpfungspunkt ist immer ein Fahrplan.

Und als Letztes: Das Murpfli ist offenbar kein Projekt, sondern eine Idee: Der Volkswirtschaftsdirektor kennt aber keine Idee, die schon derart genau studiert wurde,

fahrplantechnisch, betrieblich, baulich, kostenmässig. Es liegen klare Resultate vor, und weitere Expertisen bringen d in der Entscheidung nicht weiter. Der Volkswirtschaftsdirektor dankt deshalb für die Ablehnung dieses Antrags.

Zur nun folgenden Abstimmung über den Antrag bezüglich einer von den SBB unabhängigen Expertise zur Variante Gleis 1/Murpflü schlägt der **Vorsitzende** vor, nicht vorgängig einzeln über die vier Punkte zum Umfang der Expertise abzustimmen. Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden.

- Der Rat stimmt mit 51 zu 10 Stimmen gegen das Einholen einer unabhängigen Expertise.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat nun zum eigentlichen Hauptantrag betreffend Verschiebung der Vorlage kommt.

**Martin Stuber** zieht den Antrag auf Aussetzung der Vorlage zurück.

#### DETAILBERATUNG

##### ***Richtplan Kapitel V 4.7: Richtplantext Ziffer 6***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats in den Kommissionen unbestritten blieb.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

##### ***Richtplan Kapitel V 4.8: Richtplantext***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission die Streichung des Vorhabens «3. Doppelspurinsel Walchwil, Planquadrat R9–T11» beantragt, da dieses Vorhaben unter V 4.7 neu als Ziffer 6 aufgeführt wird. Der Regierungsrat stimmt dieser redaktionellen Bereinigung zu. Es liegen keine anderen Anträge vor.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Raumplanungskommission stillschweigend zu.

##### ***Richtplan Kapitel V 4.8: Richtplantext und Richtplankarte***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat und die Raumplanungskommission die Streichung des bisherigen Richtplantexts «Der Kanton setzt sich beim Bund für eine landschafts- und ortsverträgliche Tunnellösung beim Vorhaben Nr. 3 ein» beantragen, nachdem eine Tunnellösung nicht mehr opportun ist, sondern die Doppelspurinsel offen geführt werden soll. Es liegen keine anderen Anträge vor.

- Der Rat stimmt dem vorliegenden Antrag stillschweigend zu.

#### ***Richtplan Kapitel V 4.8: Richtplantext und Richtplankarte***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass aufgrund der Streichung des Vorhabens Nr. 3 gemäss Antrag der Raumplanungskommission der Text nachzuführen ist. Im Absatz «Der Bund und die SBB ...» entfällt nämlich auch die Aufzählung des Vorhabens Nr. 3. Es liegen keine anderen Anträge vor.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der Raumplanungskommission stillschweigend zu.

#### ***Richtplan Kapitel V 4.5 betreffend Linienführung NEAT: Richtplantext und Richtplankarte***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission Folgendes beantragt: «... Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für einen siedlungs-, landschafts- und lärmverträglichen NEAT-Zubringer ein. Dabei werden Tunnellösungen bevorzugt. Er favorisiert eine östliche, unterirdische Linienführung mit Anschluss des Bahnhofs Zug.» Dieser Antrag umfasst die Darstellung auf der Teilkarte V 4.5, Linienführung NEAT.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der Raumplanungskommission mit 56 zu 2 Stimmen zu.

#### ***Richtplan Kapitel V 7.6 betreffend Bahn-Güterverkehr: Richtplantext***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für öffentlichen Verkehr folgendes beantragt: «Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Transitgüterverkehr nicht via Baar–Zug–Walchwil–Arth-Goldau geführt wird.» Der Regierungsrat hingegen beantragt folgende Formulierung: «Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Transitgüterverkehr via Freiamt–Rotkreuz–Gotthard geführt wird.» Die Raumplanungskommission schliesst sich dieser Fassung an.

**Martin Stuber** möchte die Variante des Regierungsrats beliebt machen, dies mit einer Ergänzung. Denkt man an das Votum vor der Mittagspause, dann ist es sinnvoll, hier einen grossen Fuss in die Türe zu halten und nicht nur den Transitgüterverkehr via Freiamt–Rotkreuz–Gotthard, sondern jenen über die Linie Zugersee-Ost zu erwähnen. Der Votant schlägt folgende Formulierung vor: «Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass der Transitgüterverkehr via Freiamt–Rotkreuz–Gotthard und kein Güterverkehr über die Linie Zugersee-Ost geführt wird.» Dann sind die am Morgen gehörten Bekenntnisse der Regierung auch im Richtplan umgesetzt. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es sich dabei um eine Untervariante handelt, antwortet der Votant, dass der Regierungsrat vielleicht seinen Vorschlag aufnimmt.

Landschreiber **Tobias Moser** macht darauf aufmerksam, dass Martin Stubers Anliegen in beide Varianten eingebaut werden könnte. Es kann darüber also separat abgestimmt werden.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** findet es etwas gefährlich, hier *ad hoc* Anträge zu stellen. Er hat sich gerade sagen lassen, dass die vorgeschlagene Ergänzung bedeutet, dass sich der Kanton auch gegen heutige Transporte – beispielsweise der Gebrüder Risi AG vom Kiesaushub am Gotthard nach Steinhausen – wehrt. Es kann also sein, dass der von niemandem bemängelte *Status quo* be-

troffen sein könnte. Der Volkswirtschaftsdirektor warnt in diesem Sinne vor möglichen Konsequenzen eines Antrags, den weder der Regierungsrat noch eine Kommission geprüft hat.

**Martin Stuber** ergänzt seinen Vorschlag wie folgt: «... und kein *nennenswerter* Güterverkehr ...». Dann hat der kleinräumige Güterverkehr Platz. Der Votant weist darauf hin, dass die Opposition in Walchwil sich zu einem guten Teil auch gegen den Güterverkehr wendet. Wenn das in den Richtplan eingebaut werden kann, dann wäre das sicher auch im Sinn der Regierung.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über die Varianten von KöV und Regierungsrat und anschliessend über den Antrag von Martin Stuber abzustimmen, weil diese in beide Varianten eingebaut werden kann. Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- Der Rat stimmt mit 48 zu 7 Stimmen für die Fassung des Regierungsrats.
- Der Rat lehnt die Ergänzung «und kein nennenswerter Güterverkehr über die Linie Zugensee-Ost» mit 34 zu 16 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass damit die Änderungen im Richtplan beschlossen sind. Die Staatskanzlei passt zusammen mit der Baudirektion den Text in Ziffer I des Kantonsratsbeschlusses sowie den Richtplantext und die Richtplankarten an.

Landschreiber **Tobias Moser** hält zuhanden des Protokolls fest, dass im Kantonsratsbeschluss in § 1 Abs. 1 ein Bst. c eingefügt werden wird, der den neuen Beschluss V4.5 zur Linienführung NEAT enthält. Was der Rat zum Text des Richtplans beschlossen hat, wird also noch in den Kantonsratsbeschluss aufgenommen.

#### ***Ziffern II bis IV des Kantonsratsbeschlusses***

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **SCHLUSSABSTIMMUNG**

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 51 zu 8 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, das Postulat betreffend Ausbau Gleis 1 Süd in Zug der Kantonsräte Philip C. Brunner, Martin Stuber und Zari Dzaferi (Vorlage Nr. 2221.1 - 14251) nicht erheblich zu erklären. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr und die Raumplanungskommission schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat stimmt mit 54 zu 6 Stimmen für die Nichterheblicherklärung des Postulats.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

**763 Änderung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, nun direkt Traktandum 11 zu behandeln, da die Präsidentin des Obergerichts, Iris Studer-Milz, am 4. Juli und im August ortsabwesend ist und dann dieses Geschäft nicht vertreten kann.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

## TRAKTANDUM 10

**Zwischenbericht zu den per Ende März 2013 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**

Das Traktandum wird aus zeitlichen Gründen nicht behandelt (siehe Ziff. 763).

## TRAKTANDUM 11

**764 Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2012**

Es liegen vor: Gedruckter Rechenschaftsbericht; Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (2268.1 - 14385).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Präsidentin des Obergerichts, Iris Studer-Milz, zwar orientiert, aber noch nicht im Ratssaal eingetroffen ist. Er schlägt vor, trotzdem mit der Debatte zu beginnen.

## EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Werner**, Präsident der Justizprüfungskommission (JPK), dankt als Erstes all jenen, welche der JPK anlässlich der Visitationen kompetent und offen Rechenschaft abgelegt haben, aber auch allen Mitgliedern der engen JPK und deren juristischer Sekretärin, Annatina Caviezel, für den grossen Einsatz und für die Unterstützung, die sie geleistet haben. Der JPK-Präsident kann vorausschicken, dass die Justiz im Kanton Zug funktioniert und dass einige – wenn auch noch nicht ganz alle – alten Pendenzen definitiv erledigt werden konnten.

Die JPK hat den Vollzugs- und Bewährungsdienst, die Ombudsstelle, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft, das Strafgericht und das Obergericht visitiert. Dazu hat sie zwei Gruppen gebildet, wobei die juristische Sekretärin als Protokollführerin und der Präsident bei jeder Visitation dabei waren. Die JPK hat bei allen Visitationen strikte geprüft, ob und allenfalls warum Fälle liegengeblieben sind, wieviele Pendenzen vorhanden sind und wie lange die durchschnittliche Verfahrensdauer war. Es zeichnet sich ab, dass sich die neuen Verfahrensbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bewährt haben, die neue Strafprozessordnung (StPO) aber zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Die JPK darf aber festhalten, dass im Kanton Zug versucht wird, nicht nur gut, sondern auch effizient zu arbeiten.

Da der Vollzugs- und Bewährungsdienst nicht der Justiz untersteht, informiert der Votant darüber separat. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst im Kanton Zug funktioniert. Die Verjährungen – ausschliesslich bei geringfügigen Strafen – kamen nicht aus Untätigkeit zustande, sondern weil Personen untergetaucht sind oder sich ins Ausland abgesetzt haben. Diese Personen werden im Fahndungssystem RIPOL

ausgeschrieben, und da kommt es vor, dass die Verjährung eintritt, bevor die gesuchten Personen dem Strafvollzug zugeführt werden können. Schweizweit gibt es im geschlossenen Vollzug noch immer gravierende Platzprobleme. Diese Situation muss auch der Kanton Zug aufmerksam beobachten und wenn nötig für zusätzliche Plätze im Vollzug besorgt sein. Die elektronischen Fussfesseln kommen nur für Betroffene in Frage, welche nicht flucht- und wiederholungsgefährdet sind.

Auch die Ombudsstelle ist nicht der Justiz unterstellt. Bei deren Visitation konnte die JPK feststellen, dass sie ihre Arbeit zielgerichtet wahrnimmt, die Fallzahlen sich ungefähr auf dem Vorjahresniveau befanden und die budgetierten 1,7 Stellenprozent erneut nicht genutzt werden mussten. Es reichten 1,55 Stellenprozent.

Die Staatsanwaltschaft konnte ihre Pendenzen insgesamt auf einem vernünftigen Mass stabilisieren. Durch die Verstärkung des Jugenddienstes bei der Zuger Polizei musste auch die Jugendanwaltschaft personell verstärkt werden. Der vom Obergericht bewilligte Ausbau ist umgesetzt. Zusätzlich wurde bei der Staatsanwaltschaft eine Stelle eines polizeilichen Protokollführers geschaffen. Dies dient der Aus- und Weiterbildung für potenzielle Führungskräfte der Polizei.

Das Projekt «Vermögenseinziehung» wird ab 2014 in die Umsetzungsphase kommen. Das heisst, dass gerade im Bereich Vermögens- oder Betrugsdelikte zusätzlich zur eigentlichen Strafe vermehrt und effizient die Vermögen der Straftäter eingezogen werden können. Diese Vorgehensweise hat sich in anderen Kantonen schon sehr gut bewährt.

Die Staatsanwaltschaft befürchtet, dass mit der Einführung des neuen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) mit einem Anstieg der Einsprachen wegen verhängter Bussen und somit mit einem Mehraufwand zu rechnen ist, der sich auch dahingehend auswirken könnte, dass bei der Staatsanwaltschaft mehr Personal eingestellt werden muss. Der Votant erlaubt sich an dieser Stelle die Bemerkung, dass die Befürworter des neuen ÜStG in der Debatte mit Aufwandminderung argumentiert haben. Scheinbar waren die damals geäusserten Bedenken doch nicht ganz falsch.

Beim Strafgericht konnte die Erledigungsquote gesteigert und die Pendenzenzahl verringert werden. Die wenigen, eher alten Pendenzen – das sind Fälle, die im Jahr 2011 beim Strafgericht eingegangen sind – sind nicht wegen Untätigkeit des Gerichts noch nicht erledigt, sondern wegen Gutachten, Eingaben der Verteidigung etc. Beim Kantonsgericht ist leider eine rückläufige Erledigungsquote zu verzeichnen. Anscheinend haben der Konflikt und die zur Lösung des Konflikts getroffenen Massnahmen einige Ressourcen gebunden. Die enge JPK hat sich natürlich diesbezüglich vom Obergericht über den Konflikt und die getroffenen Massnahmen laufend orientieren lassen. Der neue Verhaltenskodex, die Konfliktmoderation mit externen Experten sowie eine ab Januar 2013 neue Geschäftsordnung des Kantonsgerichts haben zu einigen Reibungsverlusten geführt, was sich negativ auf die Arbeitslast auswirkte. Den Antrag auf eine zusätzliche, unbefristete Gerichtsschreiberstelle wurde durch das Obergericht begründet abgelehnt (siehe Seite 4 des JPK-Berichts). Das Obergericht hat dem Kantonsgericht wiederum eine befristete Gerichtsschreiber-Springerstelle zur Verfügung gestellt. Im Wissen, dass durch die ganze Konfliktsituation und zur endgültigen Bereinigung dieses Konflikts Ressourcen gebunden wurden und werden und zur Entlastung des Präsidialamts regt die JPK an, dass das Kantonsgericht die interne Arbeitsorganisation kritisch hinterfragen soll. Allenfalls liegt bei der Arbeitszuteilung und bei den Arbeitsabläufen noch Potenzial zur Effizienzsteigerung. Grundsätzlich geht die JPK davon aus, dass die Geschäftslast zeitgerecht bewältigt werden kann, wenn sich die Mitglieder des Kantonsgerichts auf ihre Arbeit und nicht den Konflikt konzentrieren.

Wegen eines Pendenzenüberhangs in der 1. Abteilung hat das Kantonsgericht in den letzten zwei Jahren diverse Pendenzenabbaukonzepte beschlossen. Deren

Auswirkungen sind noch nicht ganz klar und für das Obergericht nicht zufriedenstellend. Die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts hat eine externe Fachperson mit der Analyse der Pendsenzersituation beauftragt. Die JPK wird sich über diese Resultate und allfällig zu treffende Massnahmen orientieren lassen.

Auch in diesem Berichtsjahr gab es wieder Fälle, an welchen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gearbeitet wurde (sogenannte «Bearbeitungslücke»). Das Kantonsgericht führt diese Bearbeitungslücken auf die Arbeitsbelastung zurück. Allerdings konnte die JPK feststellen, dass viele der älteren Verfahren abgeschlossen werden konnten. Bei den nun noch vorhandenen alten Fällen liegt die Verfahrensverzögerung in Umständen, die der Verfahrensleitung des Gerichts entzogen sind. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass das Kantonsgericht in der Berichtsperiode stärker als zunächst angenommen unter dem Konflikt gelitten hat, was sich negativ auf die Stimmung und auch auf die Effizienz ausgewirkt hat. Mit den eingeführten Verhaltensregeln konnte eine Beruhigung der Situation, aber wohl noch nicht die definitive Lösung des Konflikts erreicht werden. Persönlich ist der JPK-Präsident der Meinung, dass sich die Mitglieder des Kantonsgerichts ihres Privilegs, eine solche Tätigkeit ausüben zu können, mehr bewusst sein und ihre Vorbildfunktion in der Gesellschaft wahrnehmen sollten.

Zum Obergericht: Die Verfahrensdauer der 1. Zivilabteilung bezeichnet das Obergericht als noch nicht ganz zufriedenstellend, weil einige der Fälle nicht innerhalb der angestrebten Frist von einem Jahr erledigt werden konnten. Dies ist auf den Wechsel der Zivilprozessordnung einerseits und andererseits darauf zurückzuführen, dass, wenn das Obergericht selber Beweisverfahren durchführen muss – beispielsweise wenn Gutachten erstellt werden müssen –, sich die Verfahrensdauer sofort stark verlängert. Das Obergericht ist aber zuversichtlich, dass, sofern sich die Neueingänge nicht markant steigern, die Verfahrensdauer von einem Jahr künftig eingehalten werden kann. Auch in der 2. Abteilung konnten die Zielvorgaben nicht ganz erreicht werden. Dies trifft auch auf die strafrechtliche Abteilung zu. Hier sind allerdings zum dritten Male in Folge die Eingänge gestiegen. Falls diese Tendenz weiter anhält, müssten in diesem Bereich Massnahmen ergriffen werden. Anders ist die Situation bei der Beschwerdeabteilung: Dort konnten die Ziele betreffend Prozessdauer vollständig erreicht werden.

Im Bereich der Justizverwaltung wurde die Geschäftsordnung des Kantonsgerichts einer Teilrevision unterzogen und durch den Kantonsrat im August 2012 genehmigt; die Ratsmitglieder erinnern sich wohl an die Anstandsregeln, welche bei vielen für Kopfschütteln sorgten. Der Konflikt konnte im für den Rechenschaftsbericht massgeblichen Zeitraum tatsächlich vorübergehend beruhigt werden. Die Obergerichtspräsidentin wird in diesem Zusammenhang aber über weitere Details und allenfalls geplante Massnahmen informieren.

Im Namen seiner Kommission stellt der JPK-Präsident den **Antrag**, erstens den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 zu genehmigen und zweitens den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der von der JPK besuchten Institutionen den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag einstimmig.

Der **Vorsitzende** begrüsst hier die Präsidentin des Obergerichts, Iris Studer-Milz.

**Alois Gössi** stellt namens der SP-Fraktion fest, dass die Gerichte im Kanton Zug im letzten Jahr im Grossen und Ganzen gut gearbeitet haben. Dies zeigt auch der Bericht der Justizprüfungskommission. Erwähnenswert sind folgende Punkte:

- Der Vollzugs- und Bewährungsdienst hat leider auch dieses Jahr wieder genügend Kundschaft gehabt und nach wie vor das Problem, nicht über genügend Vollzugs-

plätze zu verfügen. Auch 2012 hat – wie schon 2011 – eine einzige Person überproportional viele Kosten verursacht. Es gibt aber auch weiterhin verjährte Fälle, die nicht umgesetzt werden konnten, aber es sind erstens nur geringfügige Strafen, und zweitens konnten die Täter oder Täterinnen trotz Ausschreibung im RIPOL nicht ergriffen werden.

- Bei der Staatsanwaltschaft ist das konsequente Einziehen von Vermögen für das Jahr 2014 geplant. Schon im letzten Rechenschaftsbericht stand das Gleiche, nämlich dass die Staatsanwaltschaft diesen Bereich ausbauen wolle. Weitergekommen ist man also nicht sehr viel seit dem letzten Jahr.

- Das Strafgericht konnte die Pendenzenzahl erfreulicherweise recht reduzieren, wobei leider trotzdem noch zwei Verfahren wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafmilderung zur Folge hatten. Beim Kantonsgericht scheint die Personalsituation respektive – als Auswirkung davon – die Anzahl der pendenten Fälle teilweise kritisch zu sein. Ein Grund dafür ist sicher der im letzten Jahr ausgebrochene Konflikt bei den Kantonsrichtern, der viel Zeit absorbierte. Dieser Konflikt wurde mit verschiedenen Massnahmen, u. a. mit einer Änderung der Geschäftsordnung und einer externen Konfliktmoderation, angegangen. Die Situation im Kantonsgericht wird im Bericht des Obergerichts mit «fragiler Stabilität» beschrieben. Dies betrifft aber eher die Vergangenheit. Die Situation eskalierte in der Zwischenzeit, wie die Obergerichtspräsidentin noch ausführen wird. Die SP hofft und fordert, dass dieses Problem möglichst schnell gelöst wird, und dass das Kantonsgericht wieder zu hundert Prozent und mit allen neun Richtern seiner eigentlichen Aufgabe, der Richtertätigkeit, nachgehen kann

- Das Kantonsgericht hat in den letzten zwei Jahren für die 1. Abteilung verschiedene Pendenzenabbaukonzepte beschlossen. Die Auswirkungen dieser Konzepte resp. deren Umsetzung scheint aber unklar und ungenügend zu sein. Jetzt gibt es einen erneuten Anlauf: Eine externe Fachperson wird eine weitere Analyse der Pendenzensituation vornehmen – mal schauen, was dieses Mal herauskommen wird. Es ist für die SP-Fraktion aber ein doch eher beunruhigendes Zeichen, dass es im Kantonsgericht wirklich nicht optimal läuft.

- Das Obergericht selber konnte nicht alle gesteckten Ziele erreichen. Auch hier geht es mehrheitlich um den Pendenzenabbau oder um die Prozessdauer.

Die SP-Fraktion ist für die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts wie später auch für denjenigen des Verwaltungsgerichts. Sie dankt allen Mitarbeitern der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Ombudsstelle sowie des Vollzugs- und Bewährungsdienstes für ihre gute, aber nicht immer einfache Arbeit im letzten Jahr.

**Andreas Hausheer** spricht namens der CVP und in Vertretung von Kurt Balmer. Er konzentriert sich auf zwei Punkte:

- Die CVP-Fraktion nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass in Zusammenhang mit der Visitation bei der Staatsanwaltschaft diese davon ausgeht, dass – gestützt auf das vom Kantonsrat beschlossene Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) – Ordnungsbussen zu einem Mehraufwand aufgrund von Anfechtungen führen. Bisher gab es ja gar keine kantonalen polizeilichen Erledigungen in diesem Gebiet. Personelle Begehren wären aus Sicht der CVP jedenfalls unangebracht, da das ÜStG insbesondere auch bezweckte, den Justizapparat, sprich die Staatsanwaltschaft, zu entlasten.

- Zum Kantonsgericht: Die JPK hat in ihrem Bericht klar festgehalten, dass der bekannte interne Konflikt beim Kantonsgericht zu einer rückläufigen Erledigungsquote geführt hat. Dies ist grundsätzlich auch nicht erstaunlich; erstaunlich ist vielmehr, dass bisher eigentlich immer das Gegenteil behauptet wurde. Negativ fällt sodann ins Gewicht, dass der Konflikt beim Kantonsgericht und beim Obergericht nicht

unbescheidene Ressourcen gebunden hat. Aufgrund des Berichts der JPK muss davon ausgegangen werden, dass erneut Unruhe ausgebrochen ist. Angenommen, dass tatsächlich nach wie vor Handlungsbedarf besteht, ist die Geduld der CVP-Fraktion langsam erschöpft. Die CVP erwartet, dass bis Ende September 2013 eine definitive Bereinigung beim Kantonsgericht stattfindet, ansonsten dann die Politik zwecks Sicherung der Funktionabilität der Justiz zum Beispiel mit einer besonderen Untersuchungskommission eingreifen müsste. Wenn der Kantonsrat schon bei einem misslungenen EDV-Projekt einen solchen Schritt in Erwägung zieht, dann muss dies im Bereich der Justiz erst recht gelten. Die CVP will eine funktionierende und leistungsfähige Justizorganisation im Kanton Zug.

Zum Schluss: Erstens will eine nicht bescheidene Minderheit der CVP den Rechenschaftsbericht des Obergerichts nicht genehmigen; namens der Mehrheit beantragt der Votant aber doch die Genehmigung. Zweitens erwartet die CVP bis spätestens Ende September 2013 einerseits eine umfassende Information über die aktuelle Situation und andererseits die Umsetzung der notwendigen Massnahmen, damit der interne Konflikt gelöst werden kann. Andernfalls wird die CVP-Fraktion die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission fordern.

**Iris Studer-Milz**, Präsidentin des Obergerichts, kann sich zum Rechenschaftsbericht kurz halten: Die Zivil- und Strafrechtspflege funktioniert weiterhin gut, was auch von der JPK attestiert wird. Die Pendenzensituation ist überall erträglich bis gut, und die Verfahren können nun zeitgerecht erledigt werden. Insbesondere konnte auch das Strafgericht die letzten Altlasten bereinigen, und bezüglich der personellen Dotation befindet man sich in allen Bereichen auf einem guten Stand. Die Präsidentin dankt auch im Namen des Plenums des Obergerichts den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz für den grossen Einsatz

Der Sicherheitsdirektor hat die Obergerichtspräsidentin vorhin noch gebeten, sich zu etwas zu äussern, das sie selbst nicht gehört hat. Der Präsident der JPK – so wurde sie informiert – habe gesagt, dass das neue ÜStG zu mehr Arbeit führe. Das ist nicht die Aussage des Obergerichts, und auch der Oberstaatsanwalt hat das der Obergerichtspräsidentin nicht in diesem Sinne gesagt. Und selbst wenn das zweihundert oder dreihundert Fälle mehr wären, wäre das nach Einschätzung der Votantin – es handelt sich ja um kleine Fälle – mit den vorhandenen Ressourcen zu erledigen.

Der Rechenschaftsbericht bezieht sich auf das vergangene Jahr, und das laufende Jahr steht nicht zur Diskussion. Trotzdem muss die Obergerichtspräsidentin dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde eine Mitteilung machen, die das laufende Jahr betrifft. Das Obergericht als Aufsichtsbehörde über die erstinstanzlichen Gerichte eröffnete am 27. Mai 2013 gegen ein Mitglied des Kantonsgerichts eine Administrativuntersuchung und suspendierte dieses deswegen einstweilen von seinem Amt. In der Untersuchung wird abgeklärt, ob das betreffende Mitglied im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Amtspflichten verletzt hat. Das Plenum des Kantonsgerichts hatte bereits am 3. Mai 2013 dem Gerichtsmitglied vorsorglich die ihm zugeteilten Dossiers entzogen und dessen Arbeitspensum zu gleichen Teilen auf die übrigen acht Mitglieder des Kantonsgerichts übertragen. Dem betreffenden Mitglied wird seitens des Kantonsgerichts insbesondere vorgeworfen, durch sein Verhalten im Betrieb ein normales Arbeitsklima verunmöglicht zu haben. Die einstweilige Suspendierung dient einerseits der ungestörten Durchführung der Administrativuntersuchung, andererseits der Gewährleistung eines ungestörten Arbeitsklimas, des geordneten Arbeitsablaufes und der Funktionsfähigkeit der erstinstanzlichen Zivilrechtspflege. Die Leistungsfähigkeit sowohl des Richterkollegiums wie auch der Mitarbeitenden war in letzter Zeit wegen des neuen Konflikts erheblich beeinträchtigt. Der ursprüngliche, im Jahr 2011 beim Kantonsgericht ausgebrochene Konflikt konnte mit

verschiedenen Massnahmen (Änderung der Geschäftsordnung, Erlass eines Verhaltenskodexes, Konfliktmoderation mit Fachexperten) sowie dem Wechsel im Präsidium nach Einschätzung des Obergerichts weitgehend bereinigt werden.

Das Obergericht hat den ehemaligen Bundesrichter Niccolò Raselli mit der Durchführung der Administrativuntersuchung beauftragt. Niccolò Raselli war von 1979 bis 1994 Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden und von 1995 bis 2012 Bundesrichter. Mit der eingeleiteten Administrativuntersuchung will das Obergericht den Sachverhalt rasch, kompetent, unabhängig und umfassend abklären lassen. Die Güterabwägung zwischen öffentlichem Interesse einerseits und dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen andererseits erlaubt auch keine Namensnennung. Das Obergericht wird aber über das Ergebnis der Administrativuntersuchung zu gegebener Zeit informieren. Während der laufenden Abklärung können keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Um einen Anstieg der Pendenzen und der Verfahrensdauer der Prozesse beim Kantonsgericht zu verhindern, wird das Obergericht dem Kantonsrat einen Antrag zur Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds für eine befristete Zeitdauer beantragen. Die entsprechende Stelle wird demnächst ausgeschrieben, und der Antrag dürfte voraussichtlich im Laufe des Monats August eingereicht werden können. Abschliessend hofft die Obergerichtspräsidentin, dass nach durchgeführter Administrativuntersuchung eine für alle Seiten befriedigende und einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

**Thomas Werner**, Präsident der JPK, möchte etwas richtig stellen. Er weiss nicht von wem die Obergerichtspräsidentin den Auftrag erhielt, zur Aussage der Staatsanwaltschaft betreffend ÜStG Stellung zu nehmen. Im Bericht der JPK steht auf Seite 3: «Erwähnenswert ist weiter, dass durch die Einführung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und die Anwendung des darin enthaltenen Strafenkatalogs mit einem Anstieg der Einsprachen wegen verhängter Bussen zu rechnen ist. Der Mehraufwand hängt davon ab, wie die Bussen akzeptiert werden. Dies führt möglicherweise zu einem personellen Mehraufwand bei der Staatsanwaltschaft.» Es handelte sich also nicht um einen von JPK-Präsidenten erfundene Passage.

## EINTRETENSENTSCHEID

- Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** fragt, ob ein Ratsmitglied zu einer bestimmten Seite des Berichts eine Bemerkung habe. Das ist nicht der Fall.

- Der Rat hat somit den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2012 geprüft und genehmigt.

Im Namen des Kantonsrats dankt der **Vorsitzende** den Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafjustiz für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

*Die Traktanden 10 sowie 12 bis 15 können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt werden.*

**765 Verabschiedung von Kantonsrat Daniel Eichenberger**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Kantonsrat Daniel Eichenberger, der Präsident der Kommission für den öffentlichen Verkehr, per 30. Juni 2013 demissioniert hat und heute seinen letzten Einsatz im Kantonsrat hatte. Der Vorsitzende dankt dem abtretenden Kantonsrat für seinen Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihm viel Freude und Erfolg an seiner neuen beruflichen Wirkungsstätte bei der Direktion für Bildung und Kultur. *(Der Rat applaudiert.)*

**766 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 4. Juli 2013 (Ganztages-sitzung)





## Protokoll des Kantonsrats

52. Sitzung: Donnerstag, 4. Juli 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.50 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Baar
  - 2.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 2.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Gloria Isler
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen
5. Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz): 2. Lesung
6. Geschäfte, die am 27. Juni 2013 nicht behandelt werden konnten:
  - 6.1 Zwischenbericht zu den per Ende März 2013 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen
  - 6.2 Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2011 und 2012
  - 6.3 Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe
  - 6.4 Interpellation von Huber Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug
  - 6.5 Interpellation von Zari Dzaferi betreffend Umsetzung der Noteninitiative für Noten ab der 2. Klasse
7. Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen
8. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)  
Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung  
Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Weitergabe von Informationen durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham
10. 1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte Brückenangebot (KBA)

2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbachs, Gemeinde Cham
13. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar
14. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)
15. Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für die Verstärkung der Uferkonstruktion Hintersecki, Kantonsstrasse 25, Gemeinde Walchwil
16. Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für eine elektronische Busspur auf der Artherstrasse in Zug und für die Strassensanierung
17. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats

#### Pendenzen

18. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
19. Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle
20. Motion von Leonie Winter, Thimo Hächler und Oliver Wandfluh betreffend Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)
21. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
22. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
23. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge.
24. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
25. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»

#### 767 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Gabriela Ingold, Unterägeri; Monika Barmet, Menzingen; Zari Dzaferi, Baar; Florian Weber, Walchwil.

**768 Mitteilung**

Der Bildungsdirektor nimmt heute Morgen in der Pädagogischen Hochschule Zug an der letzten Sitzung des PHZ-Konkordatsrats teil. Er wird um 10.00 Uhr den Saal verlassen und am Nachmittag von Anfang an wieder anwesend sein.

## TRAKTANDUM 1

**769 Genehmigung der Traktandenliste**

→ Die vorliegende Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

## TRAKTANDUM 2

**Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Baar:****770 Traktandum 2.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2240.1 - 14306).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Gloria Isler für den per Ende Juni 2013 zurückgetretenen Kantonsrat Daniel Eichenberger befindet. Gloria Isler ist bereits im Saal.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Gloria Isler.

Der **Vorsitzende** gratuliert Gloria Isler. Sie tritt ihr Amt sofort an.

**771 Traktandum 2.2: Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Gloria Isler**

Gloria Isler will den Eid ablegen. Der **Vorsitzende** bittet sie, nach vorne zu treten. Der **Landschreiber** liest die Eidesformel vor. Gloria Isler spricht stehend und mit erhobenen Schwur fingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst die neue Kantonsrätin im Rat willkommen und wünscht ihr viel Energie und Befriedigung bei ihrer politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

## TRAKTANDUM 3

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

#### TRAKTANDUM 4

##### **Kommissionsbestellungen:**

**772** Traktandum 4.1: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den «Stadt-tunnel Zug mit ZentrumPlus»: Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projekts**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2274.1/.2 - 14392/93).

→ Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.

**773** Traktandum 4.2: **Ersatzwahlen für den aus dem Rat zurückgetretenen Kantonsrat Daniel Eichenberger**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Gloria Isler für die Kommission für das Gesundheitswesen und Thomas Wyss für die Kommission für den öffentlichen Verkehr vorgeschlagen sind.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**774** Traktandum 4.3: **Ersatzwahl für das Präsidium der Kommission für den öffentlichen Verkehr**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Moritz Schmid vorgeschlagen ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**775** Traktandum 4.4: **Kommission betreffend:**  
– **Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug**  
– **Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die SVP-Fraktion darum ersucht, an Stelle von Walter Birrer neu Philip C. Brunner in diese Kommission zu wählen. Die CVP-Fraktion ersucht darum, an Stelle von Pirmin Frei neu Franz P. Iten in diese Kommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 5

**776** **Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2193.4 - 14363).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 68 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Das Geschäft ist damit für den Kantonsrat erledigt.

## TRAKTANDUM 6

**Geschäfte, die am 27. Juni 2013 nicht behandelt werden konnten:****777 Traktandum 6.1: Zwischenbericht zu den per Ende März 2013 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2259.1 - 14360) und der Erweiterten Staatswirtschaftskommission (2259.2 - 14374).

## EINTRETENSDEBATTE

**Gregor Kupper**, Präsident der Staatswirtschaftskommission, stellt fest, dass vor einem Jahr fünf, jetzt aber wieder sechzehn parlamentarische Vorstösse fällig sind, und der Kantonsrat entsprechende Verlängerungen auszusprechen hat. Die Stawiko hat mit Bedauern vom Anstieg Kenntnis genommen, weist aber auch darauf hin, dass verschiedene dieser Vorstösse in Zusammenhang mit anstehenden Gesetzesrevisionen und Kantonsratsbeschlüssen behandelt werden sollen. Zwei Anträge haben in der Stawiko zu sprechen gegeben:

- Motion der Kommission Polycom, für die der Regierungsrat eine Frist bis Ende Mai 2013 beantragt: Diese Frist ist bereits abgelaufen. Der Stawiko-Präsident geht davon aus, dass der Sicherheitsdirektor dazu anschliessend Stellung nimmt.
- Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Vergleichbarkeit der Schulnoten: Hier ist die Stawiko der Meinung, dass dieses Geschäft zusammen mit der heute zu diskutierenden Interpellation von Zari Dzaferi hätte abgehandelt werden können. Die Stawiko beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den beantragten Fristerstreckungen stattzugeben.

**Andreas Hausheer** trägt das von Monika Barmet vorbereitete Votum vor. Die CVP-Fraktion hat mit zwei Vorstössen zum Kinder- und Jugendmedienschutz Massnahmen und gesetzliche Grundlagen gefordert. Einer davon ist auf Seite 5 des Zwischenberichts aufgeführt. Zum Vorgehen des Regierungsrats betreffend ihrer Motion nimmt die CVP-Fraktion wie folgt Stellung:

Auch wenn die CVP mit dem Regierungsrat einig ist, dass mit dem Einreichen der geforderten Standesinitiative die Motion in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden kann, ist sie mit dem Vorgehen nicht einverstanden. Es ist unüblich, in Zusammenhang mit der Beratung des Zwischenberichts eine Motion zu behandeln resp. als erledigt abzuschreiben. Die CVP-Fraktion bittet den Regierungsrat, in Zukunft ein anderes Vorgehen zu wählen.

**Esther Haas:** Die AGF durfte erfreut zur Kenntnis nehmen, dass die Direktion des Innern bei den parlamentarischen Vorstössen keine Pendenzen hat. Wenn es bei einem Vorstoss mal zu einer Verlängerung kommen muss, hat die AGF aber durchaus Verständnis dafür. So hatte sie auch Verständnis beim Einreichen ihrer Kleinen

Anfrage zum Kollegialitätsprinzips. Da die Regierung im Kollektiv nach Rom reiste, willigte die AGF ein, das Eingabedatum um zwei Wochen nach hinten zu schieben, damit die Regierung die Frist von 30 Tagen einhalten konnte. Dennoch verspätete sich die Antwort um fast einen Monat. Künftig wird die AGF bei Fristen wohl weniger kulant sein.

Landammann **Beat Villiger** antwortet auf zwei Fragen

- Er gibt zu und entschuldigt sich auch dafür, dass für die Polycom-Motion eine etwas sportliche Verlängerungsfrist beantragt wurde, die nicht eingehalten werden konnte. Bei der Finalisierung des Geschäfts tauchte nämlich noch eine Frage auf, die unbedingt geklärt werden musste. Das Geschäft ist in der Direktion jetzt aber bereinigt und geht in Regierungsrat. Der Landammann bittet, die Frist bis Ende Sommerferien zu verlängern.
- Zur CVP-Motion zum Kinder- und Jugendmedienschutz: Es ist tatsächlich so, dass ein einziger Punkt erheblich erklärt wurde, nämlich die Einreichung einer Standesinitiative. Diese wurde 2010 nach der Erheblicherklärung sofort eingereicht. Beim Bund sind aber im Moment verschiedene Anträge aus Kantonen sowie aus dem National- und Ständerat sistiert, und der Bundesrat wurde beauftragt, dazu Bericht und Antrag zu stellen. Dieser Antrag liegt noch nicht vor. Der Landammann hofft, bei der Revision des kantonalen Filmgesetzes, in dem der Jugendschutz ebenfalls ein Thema ist, mehr über den Stand der Dinge beim Bund berichten zu können. Es geht dem Regierungsrat nicht darum, eine neue Form für Abschreibungen einzuführen. Hier liegt ein spezieller Fall, der sich so aufgedrängt hat, auch nach dem Motto «Kurze Wege». Der Landammann bittet, auch hier zuzustimmen.

#### EINTRETENSBEschluss

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass unter der Kategorie A noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse zur Fristerstreckung unterbreitet werden; unter die Kategorie B fallen bereits erheblich erklärte Vorstösse, deren Fristen zu erstrecken sind. Es gibt nur *eine* Lesung. Der Vorsitzende wird den regierungsrätlichen Bericht mit den einzelnen Fristerstreckungsbegehren seitenweise durchgehen. Die Erweiterte Staatswirtschaftskommission schliesst sich den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats an.

Zu Seite 3, Ziffer 11, Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend Noven im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren vom 27. Mai 2011 (Vorlage 2054.1 - 13798) orientiert der Vorsitzende, dass die Angaben im Bericht des Regierungsrats im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts richtig waren. Nachträglich hat sich ergeben, dass die Berichterstattung und Antragstellung im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. Das Verwaltungsgericht wird nun eine separate Vorlage ausarbeiten. Sicherheitshalber beantragt es Fristverlängerung bis Ende Jahr. Die Vorlage liegt aber schon vorher vor.

- Der Rat ist mit dem Vorgehen betreffend Motion Lötscher/Camenisch/Abt/Burch stillschweigend einverstanden.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat genehmigt den Antrag des Regierungsrats stillschweigend.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

**778** Traktandum 6.2: **Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2011 und 2012**

Es liegen vor: Gedruckter Rechenschaftsbericht; Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (2265.1 - 14382).

Der **Vorsitzende** begrüsst den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, Dr. Peter Bellwald.

## EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Werner**, Präsident der Justizprüfungskommission (JPK), möchte aus aktuellem Anlass und weil die JPK nach der letzten Kantonsratssitzung das Gefühl hatte, dass sich einige Kantonsratsmitglieder vor den Kopf gestossen fühlten, einige Informationen abgeben. Diese sollen dazu verhelfen, die Situation rund um das Kantonsgericht zu beruhigen. Höchste Priorität hat ja das Funktionieren des Gerichts, und genau darauf sollte man sich konzentrieren.

Es stand die Frage im Raum, warum die JPK nicht über den Konflikt informiert hat. Mittlerweile war in der Zeitung schon zu lesen, dass sich die JPK bei ihren Ausführungen natürlich auf die für den Rechenschaftsbericht massgebliche Zeit konzentrierte. Während dieser Zeit hat das Obergericht als Aufsichtsbehörde des Kantonsgerichts die JPK jeweils über die Entwicklungen und die getroffenen Massnahmen informiert, so auch über die letzte, unerfreuliche Entwicklung, die zu einer Freistellung und Untersuchung führte. Das Obergericht als Aufsichtsbehörde nahm seine Pflicht wahr, die JPK und kurz darauf den Kantonsrat darüber zu informieren. Ob der Name der betreffenden Person genannt werden sollte oder nicht, wurde auch in der JPK diskutiert. Schlussendlich lag aber der Entscheid bzw. die entsprechende Abwägung beim Obergericht.

Nun zum Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über das Jahr 2012: Die JPK hat am 29. April 2013 das Verwaltungsgericht visitiert. Auch hier wurden die von der JPK gestellten Fragen beantwortet und eingehend besprochen. Am 5. Juni 2013 hat die enge JPK den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts im Zirkulationsverfahren einstimmig genehmigt.

Das Verwaltungsgericht arbeitet jeweils mit Arbeitsgruppen, bestehend aus einer Richterperson und zwei Gerichtsschreibern bzw. Gerichtsschreiberinnen. Die Arbeitsbelastung war im für den Rechenschaftsbericht massgeblichen Zeitraum wegen des krankheitsbedingten Ausfalls einer Richterperson über einen längeren Zeitraum sehr hoch, mussten doch während Monaten die Geschäfte dieser Person auf die anderen verteilt werden. Ansonsten wird hier die Personalsituation als nahezu ideal bezeichnet.

Das Verwaltungsgericht hat sich zum Ziel gesetzt, die Pendenzenzahl unter 200 zu halten, was zum dritten Mal in Folge gelungen ist. Deshalb werden von 5 möglichen Gerichtsschreiberstellen momentan nur 3,6 Stellen besetzt. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass – wie schon in den Vorjahren – die Erwartungen

der Verfahrensbeteiligten an eine rasche Erledigung der Fälle erfüllt und die gesetzlichen Vorgaben betreffend Verfahrensdauer eingehalten werden.

Am 1. Januar ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Bis dato sind in diesem Bereich 23 Fälle eingegangen. Erste Hochrechnungen ergeben eine Jahreszahl von ca. 70 Verfahren. Früher war in diesem Bereich jeweils mit ca. 35 Verfahren zu rechnen. Bis jetzt ist eine erhebliche Aufstockung des Personals nicht erforderlich. Es handelt sich aber in diesem Bereich oft um schwierige Fälle, auch weil dabei nebst der Rechts- auch eine Ermessenskontrolle vorzunehmen ist.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts wie auch die Visitation haben der JPK gezeigt, dass im Verwaltungsgericht verantwortungsbewusst, effizient und in einem guten, positiven Arbeitsklima gearbeitet wird. Die JPK hat innerhalb der Gerichtsorganisation klare Verantwortlichkeiten, klare Strukturen und eine kompetente Führung angetroffen, welcher sie ihren Dank aussprechen möchte. Der JPK-Präsident bedankt sich aber auch bei allen Mitgliedern der JPK für die ambitionierte, gute Zusammenarbeit und ihren Einsatz.

Die JPK stellt einstimmig den **Antrag**, den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 zu genehmigen und den Richtern und Richterinnen sowie allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag einstimmig.

**Adrian Andermatt** zitiert aus dem Antrag der JPK: «Sowohl die Prüfung des Rechenschaftsberichts wie auch die Visitation des Gerichtes zeigen, dass das Verwaltungsgericht verantwortungsbewusst und effizient arbeitet; die anhängigen Verfahren werden innert angemessener Frist und sachgerecht erledigt. Die Mitarbeitenden sind fachlich kompetent und verfügen mehrheitlich schon über langjährige Gerichtserfahrungen. Zurzeit sind weder personelle noch verfahrensrechtliche Massnahmen erforderlich.» Die FDP-Fraktion nimmt dies sehr gerne zur Kenntnis. Sie wünscht dem Verwaltungsgerichtspräsidenten und seinem Team weiterhin effizientes Richten im Interesse des Kantons Zug und dankt allen Beteiligten für ihren geschätzten Einsatz. Sie unterstützt selbstverständlich den Antrag der JPK.

Verwaltungsgerichtspräsident **Peter Bellwald** hätte – wenn er sich selbst nicht sehr gut kennen würde – nach diesen Voten fast das Gefühl, er sei wirklich gut. Er ist nicht besser als andere, gibt sich aber viel Mühe.

Der Votant dankt im Namen des Verwaltungsgerichts dem Präsidenten und den Mitgliedern der JPK für ihre kompetente Visitation und ihren wohlwollenden Bericht. Dem Kantonsrat als Ganzes dankt er dafür, dass er dem Gericht auch in den vergangenen zwei Jahren die erforderlichen personellen und materiellen Mittel für eine ordnungsgemässe und effiziente Bewältigung seiner Arbeit bewilligt hat. Nicht zuletzt auch dank dieser Unterstützung ist es gelungen, die Zahl der pendenten Verfahren auf Ende 2012 auf die sehr tiefe Zahl von 115 Verfahren zu reduzieren. Auch wenn die Pendenzenzahl wegen der neuen Verfahren aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bis Ende 2013 wieder etwas ansteigen dürfte – zur Zeit sind es schon über 40 Fälle –, so ist es sicher, dass sie sich auch dann zumal in verantwortbarem Rahmen halten wird.

Im September 2014 ist der Kanton Zug Gastgeber der Schweizerischen Verwaltungsrichtertagung. Das Verwaltungsgericht, welches diese Tagung organisiert, hofft, dass der Anlass dank eines vom Kantonsrat im Herbst noch zu bewilligenden finanziellen Beitrags in würdigem Rahmen durchgeführt werden können. Der Verwaltungsgerichtspräsident dankt im Voraus für die Unterstützung

## EINTRETENSBECHLUS

- Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Damit hat der Rat den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2011 und 2012 geprüft und genehmigt.

Der **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats den Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts für die geleistete Arbeit.

**779** Traktandum 6.3: **Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe**

Es liegen vor: Motion (2153.1 - 14086); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2153.2 - 14220).

Motionär **Philip C. Brunner** ist froh, dass dieses Geschäft nun endlich in den Rat kommt, bereitet er sich doch seit letztem November immer wieder vor, hier etwas zu Tourismus zu sagen.

Es geht nicht um Geld oder andere Fragen, sondern um die Erheblicherklärung seiner Motion – also darum, in einer Kommission einige Fragen zu Zug Tourismus besprechen zu können. Die Interessenbindung des Votanten ist bekannt: Er arbeitet seit vierzig Jahren in der Hotel- und Tourismusbranche. Bezüglich Verkehrsvereinen und Vermarktung von Hotels hat er in dieser Zeit einen unglaublichen Wandel erlebt. Früher waren Verkehrsvereine fast genossenschaftliche Zusammenschlüsse zur Selbsthilfe. Dieses Milizsystem stiess irgendwann aber an seine Grenzen. In der Stadt Zug hat der Verkehrsverein vor einigen Jahren neue, andere Aufgaben, nämlich die Stadtführungen, übernommen. Die ursprüngliche Aufgabe und das entsprechende Geld wurden der professionellen Organisation Zug Tourismus übertragen; der damalige Stadtrat Hans Christen hat dabei in bestem freisinnig-radikalem Sinne Pionierarbeit geleistet. Andernorts haben sich die alten Strukturen erhalten, also jene Vereine, bei denen man mit 20 Franken Mitglied sein kann und in denen man sich einmal im Jahr zu einem feinen Essen trifft – dies auf Kosten der Gäste, welche die Logiernächtetaxe bezahlt haben. Neben Hans Christen hat auch Heini Schmid grosse Verdienste um den Zuger Tourismus; er hat in Milizarbeit und eigennützig – nein: natürlich *uneigennützig* Zug touristisch etwas positionieren können.

Es geht nicht nur um die Erheblicherklärung der Motion, sondern auch um eine Weichenstellung für Zug Tourismus. Früher war die Vermittlung von Hotels eine Kernaufgabe der Verkehrsvereine. Das hat sich mit der Globalisierung und dem Internet komplett verändert. Zug Tourismus muss eine neue Aufgabe finden, wobei es in Richtung Kompetenzzentrum gehen muss. Die Hotels und Hoteliers kommen mit der unglaublichen Veränderung fast nicht nach, und Zug Tourismus könnte mit-helfen, die Marketingstrategien der Hotels zu verbessern. Wer Briefe an die Kantonsräte schickt und unterschwellig behauptet, die grossen Profiteure von Zug Tourismus sässen in der Stadt Zug, der täuscht sich: Heute vermittelt Zug Tourismus direkt kaum *eine* Hotelreservation pro Tag. Die Hotels in der Stadt, aber auch an anderen Orten können also sehr gut ohne Zug Tourismus auskommen. Und wenn

die Hoteliers der Stadt Zug jährlich über 100'000 Franken an Zug Tourismus überweisen, dann geschieht das in erster Linie aus Solidarität gerade auch mit dem Ägerital und jenen Hotelbetrieben, die von ihrer Lage her nicht am Geschäftstourismus partizipieren können. Der Geschäftstourismus ist vor allem abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Zug und mit Marketing nur schwierig zu beeinflussen. Die Stadtzuger Hoteliers könnten mit den erwähnten 100'000 Franken auch etwas Eigenes machen, beispielsweise den Wirtschaftsapéro der Stadt *sponsern* und sich dort eine super Plattform für Werbung in eigener Sache schaffen. Das Geld wäre so vermutlich viel besser eingesetzt, als wenn man es Zug Tourismus überweist. Die Letzten, die von Zug Tourismus profitieren, sind also sicher die Hotelbetriebe in der Stadt.

Was geschieht, wenn Zug Tourismus nicht gestärkt wird? Der Kantonsrat hat heute mit 68 zu 0 Stimmen einem Wirtschaftspflegegesetz zugestimmt; der Staat organisiert künftig das Marketing für die Wirtschaft. Wenn Zug Tourismus nicht gestärkt wird, wird die Volkswirtschaftsdirektion mit dem Hinweis auf Arbeitsplätze und einige hundert Millionen Umsatz und Wertschöpfung eine Tourismusfachstelle schaffen müssen. Dann haben wir einen staatlichen Zug Tourismus. Das ist nicht das, was der Votant sucht. Er möchte, dass die Privatwirtschaft sich beteiligt, aber auch einen direkten Vorteil daraus ziehen kann.

In diesem Sinne ruft der Votant dazu auf, die Motion erheblich zu erklären und damit die Bemühungen zu unterstützen, die in den vergangenen Jahren durch Leute hier im Saal und viele andere geleistet wurden.

**Karin Andenmatten-Helbling:** Die Hotellerie im Kanton Zug ist im Wandel. Mit dem Eintritt von neuen grossen Playern erfährt die Branche einen Wachstumsschub mit ungewissem Ausgang. Die Konkurrenz für gewisse Betriebe wird sprunghaft zunehmen. Es ist ein guter Zeitpunkt, dass die Politik sich Gedanken macht, welche Rolle der Staat – wie bereits ausgeführt – in diesem Wirtschaftszweig künftig spielen soll. Das Gesetz über die Beherbergungsabgabe, welches den Gemeinden grossen Spielraum lässt, war 1998 zwar gut gemeint, hat in der Praxis aber zu unzulänglichen Marktverzerrungen geführt, welche die CVP grundsätzlich ablehnt. Sie befürwortet daher die flächendeckende Mindestabgabe von 90 Rappen. Ungleich ist die heutige Praxis auch in Bezug auf die Finanzierung von Dienstleistungen und Angeboten von Zug Tourismus. Die Stadt Zug überweist ihre gesamten Beherbergungsabgaben an Zug Tourismus, hat mit diesem Dienstleister allerdings auch einen Leistungsauftrag und weiss also, was sie für ihr Geld erwarten darf. Alle anderen Gemeinden leisten einen scheinbar diffusen Solidarbeitrag, ohne Leistungsauftrag, basierend auf einem *Gentlemen's Agreement*, d. h. ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Gewissheit, welche Leistungen sie dafür erwarten dürfen. Zug Tourismus hat mit seiner Grösse zweifelsohne eine Infrastruktur und organisatorische Möglichkeiten, Marketing für die Region zu betreiben, welche einzelne Gemeinden und Verkehrsvereine nicht haben. Wenn künftig 50 Prozent der minimalen Beherbergungsabgabe für zentrales Marketing aufgewendet werden, kann in einem Leistungsauftrag definiert werden, welche Leistungen die Gemeinden und die Hoteliers dafür erhalten. Die andere Hälfte der Beherbergungsabgaben oder was darüber hinausgeht, kann weiterhin für lokale Bedürfnisse bzw. die individuelle Marktbearbeitung eingesetzt werden. Die CVP-Fraktion unterstützt diese salomonische Lösung des Regierungsrats. Gruppenrabatte hingegen lehnt sie ab, da Gruppen für Gastgeber *per se* eine Aufwandreduktion bedeuten und die CVP keine neuen Ungleichbehandlungen schaffen will. Die CVP-Fraktion empfiehlt, die Motion in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ausgestaltung erheblich zu erklären und das Gesetz über die Beherbergungsabgabe entsprechend anzupassen.

**Dominik Lehner:** Für die FDP-Fraktion ist Zug Tourismus eine wichtige Institution, welche nicht mehr wegzudenken ist. Zug Tourismus ist eine kompetente Anlaufstelle für sämtliche Tourismusanliegen des ganzen Kantons. Es profitieren davon alle Betriebe – egal, ob sie für Zug Tourismus bezahlen oder nicht.

Zwischen den lokalen Verkehrsvereinen und Zug Tourismus bestehen auf verschiedenen Ebenen Kooperationen. Teilweise wurden diese durch *Goodwill*-Zahlungen abgegolten. Eine solche Regelung ist unprofessionell. Gute Arbeit soll auch entsprechend entschädigt werden.

In einem stark umkämpften Tourismusmarkt ist es wie in der Wirtschaft unumgänglich, die Ressourcen zu bündeln. Gemeinsam kann man mehr bewegen und die Mittel gezielter einsetzen. Für eine flächendeckende Erhebung der Beherbergungsabgaben nach dem Verursacherprinzip hat sich deshalb auch die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ausgesprochen. Die Befürchtungen gewisser Regionen, sie würden durch Zug Tourismus nicht adäquat vertreten, sind verfehlt. Verfolgt man die Aktivitäten und besucht man die Internetseite von Zug Tourismus, dann sieht man, dass der gesamte Kanton und sämtliche Regionen namhaft vertreten sind. Prominent vertreten ist auch das Ägerital, dies auch mit einem Link auf seine Homepage.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass der vom Regierungsrat vorgezeigte Weg richtig ist. Sie schliesst sich deshalb dem Antrag gemäss Punkt 5a an, die Motion im Bereich der Erhebung der Beherbergungsabgaben für den ganzen Kanton und einer Zuweisung von 50 Prozent dieser Einnahmen an Zug Tourismus erheblich zu erklären. In Bezug auf gesetzliche Reduktionen für Gruppen soll die Motion nicht erheblich erklärt werden.

**Thomas Werner:** Der Motionär, ein Hotelier aus Zug, hat gesprochen und argumentiert. Nach Meinung des Votanten hat er seine Prinzipien aufgegeben und in alle Himmelsrichtungen argumentiert. Seine Argumente – beispielsweise, dass das Ägerital mehr profitiere – sind aber nur mit sehr viel Fantasie nachzuvollziehen.

Bei dieser Vorlage geht es einerseits um Zentralisierung, andererseits ganz simpel und klar um das Beschaffen von mehr Geld für Zug Tourismus. Es gibt mittlerweile genügend Beispiele, die zeigen, dass die Zentralisierung trotz aller Versprechungen im Vorfeld schlussendlich auf jeden Fall mehr und nicht weniger Geld kostet. Aus Fehlern sollte man lernen und sie nicht immer und immer wieder begehen.

Zur Zentralisierung ist zu sagen, dass Zug Tourismus einen kleinen Betrag gewinnen würde. Auf der Verliererseite stünden die anderen Gemeinden im Kanton Zug und vor allem der Verkehrsverein Ägerital-Sattel. Diese Region arbeitet sehr gut zusammen und konnte ihre Marke, nämlich das Naherholungsgebiet Ägerital-Sattel, erfolgreich auf dem Markt platzieren. Das Erfolgsrezept lautet nicht Zentralisierung und Vereinheitlichung, sondern direkter Einsatz vor Ort, präsent sein, sein Segment konsequent vermarkten – kurz gesagt: Nähe zu den Unternehmen und Kunden. Das Naherholungsgebiet Ägerital spricht eine komplett andere Kundschaft an als die Hauptkundschaft von Zug Tourismus. Es ist also dringend notwendig, dass Ägerital-Sattel weiterhin die eigene Marke vertreten und das Geld dafür einsetzen kann. Es besteht die Angst, dass das Geld, wenn es nun nach Zug geschickt werden soll, im Topf von Zug Tourismus versickert, natürlich für die Interessen aller, aber ohne besonderen Gewinn für das Ägerital. Man braucht kein Hellseher zu sein, um zu realisieren, dass bei einer Zentralisierung das Geld wahrscheinlich eher zum Topf von Zug Tourismus gehören würde. Warum soll den Gemeinden vorgeschrieben werden, ob und wieviel Beherbergungsabgaben sie einziehen müssen? Das sollte jede Gemeinde für sich entscheiden können. Natürlich soll Zug Tourismus nicht aufgelöst werden, und es ist auch nicht so, dass Zug

Tourismus nichts erhält. Es besteht bereits ein *Agreement*, und was besteht und sich bewährt hat, muss nicht in einem neuen Gesetz geändert werden.

Zug Tourismus muss sich über den Widerstand und die Skepsis nicht wundern. Zu schlecht sind wahrscheinlich die Erfahrungen, die Ägerital-Sattel mit Zug Tourismus gemacht hat. Der erste Schritt ist die Zentralisierung, der zweite – wenn alle anderen Mitstreiter verschwunden sind – ist der Ruf nach mehr Geld; das wagt der Votant schon jetzt vorauszusagen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, dieses gut funktionierende System zu ändern.

Die angesprochenen unterschiedlich langen Spiesse der Hoteliers im Kanton Zug kann man so nicht gelten lassen. Ob jetzt einer pro Nacht 90 Rappen oder 1,50 Franken Beherbergungsabgabe bezahlt, hat nichts mit einer Wettbewerbsverzerrung zu tun. Auch hier spricht also nichts für eine Gesetzesänderung.

Es handelt sich hier ein Beispiel einer geplanten, unnötigen Gesetzesänderung in einem Bereich, der eigentlich wunderbar funktioniert hat. Lieber als ein unnötiges zusätzliches Gesetz ist dem Votanten *kein* Gesetz. Im Namen der SVP-Fraktion empfiehlt der Votant, die Motion nicht erheblich zu erklären und sie abzuschreiben.

**Beat Iten** macht zuerst eine kleine Randbemerkung: Manchmal erstaunt es ja doch, von welcher Seite plötzlich Anträge und Motionen für Abgaben kommen, von einer Seite nämlich, welche sich sonst vehement gegen Abgaben und Gebühren wehrt. Die SP kann sich grundsätzlich der Meinung anschliessen, dass eine Vereinheitlichung in der Praxis der Beherbergungsabgaben und die Erhebung solcher Abgaben in allen Gemeinden sinnvoll sind. Von den Gemeinden und Verkehrsvereinen erhält Zug Tourismus einen Beitrag gemäss einem *Gentlemen's Agreement*. Es ist sinnvoll, dieses *Agreement* auf eine andere Basis zu stellen und eine grössere Verbindlichkeit für diesen Teil zu schaffen. Über den Anteil, den Zug Tourismus von diesen Abgaben erhalten soll, kann dagegen diskutiert werden. Gemäss den Ausführungen in der Motionsbeantwortung bezahlt der Kanton bereits einen namhaften Beitrag an Zug Tourismus. Der Votant geht davon aus, dass damit zu einem grossen Teil die Basisdienstleistungen für die Vermarktung des gesamten Kantons entschädigt werden.

Es gibt ja auch genügend Erfahrungen mit der Kantonalisierung und Zentralisierung von Organisationen und Leistungen. Zentralisierungen werden immer mit dem Argument der Synergie und Konzentration der Kräfte begründet. Leider explodieren dann nicht selten kurz nach der Zentralisierung die Kosten. Die Befürchtungen des Votanten gehen also dahin, dass ohne klare Aufträge und Regelungen die Beiträge für Zug Tourismus in einem grossen Topf verschwinden und keine Leistungen mehr in die lokalen Destinationen zurückfliessen.

Konkret wird Zug Tourismus wohl auch in Zukunft das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf das Tal und auf die Vermarktung des Geschäftstourismus legen und sich nur in bescheidenem Umfang für die übrigen Regionen und Anliegen einsetzen. Der Votant spricht hier nicht nur als SP-Vertreter, sondern auch als Vertreter des Ägeritals, das bezüglich Tourismus zumindest teilweise ganz anders ausgerichtet ist. Für das Ägerital ist die Zusammenarbeit mit der Region Sattel/Schwyz mindestens so wichtig wie die Zusammenarbeit mit der Region Zug, zumal die Region Sattel touristisch sehr innovativ ist.

Den Votanten stört auch die Aussage in der Motion, dass bei 50 Prozent der Abgabegelder an Zug Tourismus ungezielte Aktionen im Tourismusbereich in den Gemeinden oder durch Verkehrsvereine vermieden werden können. Es ist wohl eine Unterstellung, dass die Tourismusgelder in den Gemeinden und in den Verkehrsvereinen in ungezielte Aktionen investiert werden, und dass diese Gelder von Zug Tourismus dann gezielter eingesetzt werden. Bei anderen Themen würde die

Argumentation des Motionärs wohl genau umgekehrt lauten, nämlich dass grosse Organisationen ineffizient seien und die Gelder vor Ort viel gezielter und effizienter eingesetzt werden können.

Die SP-Fraktion sagt grundsätzlich ja zur Motion, mit Vorbehalt. Über die Details des Gesetzes muss sicher noch in einer Kommission diskutiert werden.

**Vroni Straub-Müller:** Die AGF ist mit dem Vorschlag des Regierungsrats einverstanden und dankt dem Motionär, dass er diese Gesetzesänderung auf den Weg geschickt hat.

Mit der Erhebung einer Beherbergungsabgabe werden wichtige touristische Dienstleistungen und Infrastrukturangebote in den Gemeinden finanziert. Die Hotelbranche im Kanton Zug profitiert während der Woche hauptsächlich vom Geschäftstourismus. Um die Angebote an den Wochenenden besser auszulasten, ist mehr und viel Marketingaufwand nötig. Dieser soll über die Beherbergungsabgabe mitfinanziert werden und teilweise an Zug Tourismus zu entrichten sein.

Zug Tourismus ist die tragende Organisation für Dienstleistungen und Basismarketing. Die Stadt Zug hat – wie bereits gehört – ihre Aufgaben in diesem Bereich mittels Leistungsauftrag an den Verein übertragen. Von den Angeboten des Tourismusdienstleisters profitieren die Hoteliers aller Zuger Gemeinden.

Die AGF ist damit einverstanden, dass der Kanton auf eine Reduktion der Abgaben bei Gruppen verzichtet. Erstens sind Gruppen im Kanton Zug bei weitem nicht das Hauptzielpublikum, und im Übrigen müssen ja auch bei Gruppen die Infrastrukturleistungen erbracht werden. Es ist nach Meinung der AGF auch richtig, dass mindestens die Hälfte der Abgabeerträge an Zug Tourismus und deren Dienstleistungen fliessen. Die Stadt Zug gibt diese Abgaben vollständig an Zug Tourismus weiter.

Zug Tourismus wurde in letzter Zeit stark professionalisiert und ausgebaut. Eine Zusammenarbeit mit Zug Tourismus mittels Leistungsaufträgen könnte bestimmt auch anderen Gemeinden Vorteile bringen und den gesamten Auftritt des Kantons Zug stärken. Die AGF empfiehlt, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

**Franz-Peter Iten** legt zuerst seine Interessenbindung offen: Erstens hat er über fünf Jahre lang als freier Mitarbeiter verschiedene Tourismus-Events im Auftrag der Sattel-Hochstuckli AG auf dem Hochstuckli organisiert; zweitens hat er einen Schwager, der ein Hotel im Ägerital betreibt; drittens arbeitet seine Frau wie auch er selber ca. 30 Prozent in der Gastronomie; viertens hat er davon Kenntnis, dass eine Kantonsrätin Verwaltungsrätin eines Hotels im Ägerital ist; und fünftens kennt er natürlich den Motionär, der in einem gewissen Sinne ein Berufskollege ist. Sein Votum war seit November 2012 bis gestern im politischen Kühlschranks eingelagert und hat in der Zwischenzeit die eine oder andere leichte Veränderung (Eisbildung) erfahren, die aber weder auf die verschiedenen beim Votanten und sicher auch bei den übrigen Kantonsratsmitglieder eingetroffenen Schreiben verschiedener Organisationen noch auf einige Telefonate und zwischenzeitlich erfolgte Gespräche zurückzuführen sind.

Nach Meinung des Votanten entspricht eine Beherbergungsabgabe nicht mehr der heutigen Zeit und sollte aus der Gesetzgebung gestrichen werden. Der Votant hält sich da den Weg einer neuen Motion offen und wird – je nach heutigem Entscheid – entsprechend weitere und vertiefte Abklärungen treffen und dann entsprechend handeln. Man sollte sich aber auch über die Existenzberechtigung der Tourismusorganisationen im Kanton Zug und auch schweizweit in der heutigen Form Gedanken machen. Vielleicht führen neue Formen in einer Zeit der hochentwickelten Kommunikation zu einer andern Art von Werbung für den Tourismus. Alle sind gefordert, gefordert für eine nachhaltige Zukunft.

Die Motion Brunner verlangt, dass alle Gemeinden im Kanton Zug eine Beherbergungsabgabe von 90 Rappen erheben müssen; mindestens 50 Prozent der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe sind für die Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisationen zu verwenden. Tatsache ist, dass die Beherbergungsbetriebe im Ägerital nie oder fast nie vom Angebot von Zug Tourismus oder von den Verkehrsvereinen der beiden Berggemeinden profitiert haben. Die erfolgreichen Angebote sind grösstenteils nur auf Initiative der Beherbergungsbetriebe aus dem Ägerital selber mit Mund-zu-Mund-Werbung aufgrund von guten Leistungen für die Gäste usw. im In- und Ausland erfolgt. Der Votant zählt sich da als Mund-zu-Mund-Werber auch dazu.

Als Beispiel dienen zudem zwei für das Ägerital negative Präsentationen an zwei Messen, die zwar nicht durch die Tourismusvereine organisiert wurden, sondern durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, deren verantwortliche Personen nicht ganz einschätzen können, ob es im Kanton Zug genug Hotelzimmer hat oder nicht. Dem Votanten bekannte Belegungszahlen aus Gastronomiebetrieben im Kanton Zug zeigen ein ganz anderes Bild. Trotzdem werden immer noch mehr neue Hotelzimmer im Einzugsgebiet der Stadt Zug und Umgebung – neutral formuliert – anscheinend für Geschäftsleute generiert. Das hat Gott sei Dank auch der Zug-Tourismus-Chef und Kantonsratskollege Urs Raschle erkannt, indem er in der Neuen Zuger Zeitung vom 5. Juni 2013 festhält: «Grosser Verlierer ist das Ägerital, das seine Betten immer weniger mit Geschäftsleuten füllen kann.»

Mit dem Rauchverbot, mit der Promillegrenze und schlussendlich auch mit den verschiedenen Bussen gemäss Bussenkatalog im Übertretungsstrafgesetz wurden viele Entscheide getroffen, die sich negativ auf die Gastronomie auswirken werden bzw. ausgewirkt haben, wie die Beispiele von Schliessungen traditioneller Betriebe im Ägerital zeigen. Fairerweise ist darauf hinzuweisen, dass man sich auch im Gastromarkt mit kundenfreundlichen Angeboten positionieren soll und muss. Dass da der eine oder andere Gastrobetrieb vielleicht die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat, hat auch der Votant festgestellt und stimmt leider.

Zu den zwei negativen Präsentationen für das Ägerital: Zum einen war ja der Kanton Zug 2010 an der LUGA und zum andern auch an der OLMA vom letzten Jahr als Gastkanton vertreten. Wenn man die beiden Präsentationen an den beiden Ausstellungen durch die Verantwortlichen des Kantons vergleicht, so ergeben sich in etwa gleiche Bilder: Der Kanton Zug wurde zwar in verschiedenen und zum Teil sehr ausführlichen Facetten gut bis sehr gut präsentiert, vom Ägerital sah man jedoch an beiden Ausstellungen sozusagen nichts – *sorry*, immerhin jeweils kommentarlose Stand- bzw. Laufbilder.

Was hat das mit der Motion Brunner zu tun? Sehr viel sogar. Mit der Umsetzung der Motion Brunner wird das Ägerital einmal mehr an den Rand des Kantons Zug gedrängt. Gut, das Ägerital befindet sich natürlich am Rande des Kantons Zug, und gerade aus diesem Grunde hat es ja die Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz bzw. der Gemeinde Sattel mit dem vielseitigen Angebot des Hochstucklis gesucht und dieses mit dem Angebot des wunderschönen Ägeritals auch aktiv verbunden. See und Berge in unmittelbarer Nachbarschaft lassen viele Ideen zu, und dazu braucht das Ägerital Zug eigentlich nicht. Das soll nicht heissen, dass das Ägerital nicht offen ist für eine beidseitig erfolgreiche Vermarktung des Angebots des Ägeritals und des *gesamten* Kantons Zug. Das Ziel soll sein, unsere Angebote in die ganze Schweiz zu tragen, sogar noch viel mehr, nämlich in die ganze Welt hinaus. Hand aufs Herz: ein wunderschönes Tal im Kanton Zug. Wir können ja auch nichts dafür, dass wir da leben. Der Votant begreift einfach nicht, dass man sich gegenseitig fast bekämpft – die Morgartenschlacht lässt grüssen – und nicht ein gemeinsames Ziel verfolgt. Man sollte in der heutigen Zeit Wege finden und Ziele definie-

ren, die nicht nur über den Finanzausgleich führen, sondern für den Kanton Zug als Gesamtes und für alle Gemeinden förderlich sind. Der Votant vermisst die vielgerühmte Solidarität, dies umso mehr, weil ihm seine Heimat, die Schweiz, der Kanton Zug und schlussendlich auch sein Ägerital, sehr am Herzen liegen.

Im Jahre 2015 findet die 700-Jahr-Feier der Schlacht am Morgarten statt. Der Votant ist überzeugt, dass dieses Ereignis für das Ägerital *und* den Kanton Zug einiges bewegen wird. Dann stehen vermutlich verschiedene Organisationen mit oder ohne Beherbergungsgebühren zuvorderst an der Front. Das Ägerital weiss dies zu schätzen.

Der Votant unterstützt den Antrag der SVP-Fraktion, die Motion Brunner nicht erheblich zu erklären.

**Urs Raschle** setzt seine Interessenbindung als bekannt voraus: Als Geschäftsführer von Zug Tourismus darf er Tag für Tag den herrlichen Kanton Zug gegen aussen *promoten*. Deshalb ist die heutige Debatte etwas schwierig für ihn, und er wird sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Er ist nämlich nur der operativ ausführende Chef; die Strategie wird vom Vorstand und auch vom Kantonsrat festgelegt.

Es geht darum, die Leistungsaufträge für Zug Tourismus für die Zukunft zu definieren. Im Moment gibt es davon gerade mal zwei: Einerseits sagt der Kanton bzw. die Volkswirtschaftsdirektion, dass Zug Tourismus sechs Tage pro Woche geöffnet hat und ein Basismarketing organisiert, beispielsweise einen Prospekt und den Internet-Auftritt; beim Auftrag der Stadt Zug geht es andererseits darum, auch am siebten Tag der Woche geöffnet zu haben sowie eine Erst-August-Feier zu organisieren. Das ist alles. Es gibt keinen anderen Leistungsauftrag einer Gemeinde, auch nicht von Ägerital-Sattel, und das war bisher auch nie der Fall. Der Votant entdeckte 2008, dass im Ägerital die Wogen etwas gar hoch gehen, und versuchte das Gespräch zu finden. Am 1. Januar 2009 konnte dann die Marketinggruppe, die etwas eingeschlafen war, reaktiviert werden, und zusammen mit Kollegen aus dem Ägerital konnte der Votant einen neuen Auftritt definieren, mit Internet-Auftritt und Prospekten. Selbstverständlich wurde diese Aufgabe bzw. deren Kosten vom Vorstand von Zug Tourismus genau beobachtet, denn es gab ja keinen Leistungsauftrag. Als es dann darum ging, diese Aufgaben, welche insbesondere der Votant ziemlich kostenlos übernommen hatte, zu finanzieren, war plötzlich die Diskussion beendet: Das Ägerital war an einer Kooperation nicht interessiert. Seitdem ist die Situation etwas schwierig, wobei aber zu betonen ist, dass man – beispielsweise beim neuen Internet-Auftritt – zusammenarbeitet.

Heute geht es nun darum, dass man die Zukunft dieser Gelder und auch die Zukunft von Zug Tourismus definieren soll. Damit ist man an einem interessanten Punkt angelangt. Tourismus ist nämlich ein Wirtschaftsfaktor, vielleicht nicht gerade im Kanton Zug, aber in Bergregionen wie Graubünden oder Wallis, wo der Tourismus wirtschaftlich die Nummer eins ist. Deshalb wird Tourismusmarketing immer wichtiger. Man *muss* zusammenarbeiten. Zug Tourismus macht dies mit den Partnern Zürich Tourismus und Schweiz Tourismus und hat dort interessante Türen und Quellen, die genutzt werden können und selbstverständlich auch dem Ägerital zur Verfügung stehen, wenn Leistungsaufträge etc. vorhanden sind. Die vorliegende Motion bietet die Chance, die zukünftige Ausrichtung zu definieren. In diesem Sinne dankt der Votant für die positiven Voten und bittet, der Motion zuzustimmen.

**Thomas Wyss** ist ein Fan des Ägeritals und seiner Leute. Wenn man in Steinhäusern aufgewachsen und in Cham wohnhaft gewesen ist und nun im Ägerital wohnt, dann merkt man, dass die Ägerer etwas anders sind. Sie haben viel Eigeninitiative,

lösen ihre Probleme selber und rufen nicht bei erster Gelegenheit nach dem Staat. Nun aber soll diese Eigeninitiative unterbunden werden, dies durch eine Kantonalisierung, die es schlicht und einfach nicht braucht. Der Votant bittet daher, die Motion Brunner nicht erheblich zu erklären.

Als **Thomas Lötscher** – als Neuheimer – die vorliegende Motion gelesen hatte, wähnte er sich im falschen Film und liess vor seinem geistigen Auge ein paar Kantonsratssitzungen der jüngeren Vergangenheit ablaufen; durch die verzögerte Behandlung dieses Geschäfts ist diese Vergangenheit etwas länger geworden.

- Als das Gebührengesetz im Kantonsrat behandelt wurde, äusserte Thomas Villiger die SVP-Ansicht, dass im Zweifelsfall auf ein neues Gesetz zu verzichten sei. Die SVP scheute die Gebührenerhöhungen wie der Teufel das Weihwasser: «Auf keinen Fall kann es für die SVP in Frage kommen, mit einem neuen Gebührengesetz die Gebühren zu erhöhen. Dies widerspricht der Konzeption eines schlanken und bürgerfreundlichen Staates.»

- Anlässlich der Beratung zum Kinderbetreuungsgesetz sprach SVP-Sprecher Thomas Werner der Gemeindeautonomie das Wort.

- Ins gleiche Horn stiess SVP-Kantonalpräsident Manuel Brandenburg bei der Beratung des Integrationsgesetzes. Als eloquenter und belesener Redner schloss er mit einem Zitat von Charles Baron de Montesquieu: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, *kein* Gesetz zu machen.»

Die SVP hat voll ins Schwarze getroffen. Ebenso wichtig, wie unnötige Gesetze zu vermeiden, ist es natürlich, bestehende Gesetze nicht unnötig zu verschärfen. Der Votant empfiehlt natürlich nicht, SVP-Parolen blind zu übernehmen. Im vorliegenden Fall hätte Philip C. Brunner allerdings gut daran getan, auf seine Kollegen zu hören. Klientelpolitik ist zuweilen verführerisch: Andern Gutes zu tun, tut doppelt gut, wenn das Gute einem selber zugutekommt. Klientelpolitik ist nicht *per se* schlecht, und letztlich vertreten alle irgendwelche Interessen. Aber wenn das eigene Handeln so offensichtlich und gleich mehrfach gegen ansonsten hart vertretene eigene Grundsätze läuft, sollte man sein eigenes Verhalten nochmals hinterfragen.

Auf die Erhöhung der Abgaben verzichten, die Gemeindeautonomie wahren und unnötige Regelungen vermeiden: Das ist das ordnungspolitische Gebot der Stunde. Das richtet sich explizit nicht gegen Zug Tourismus, eine Organisation, deren Engagement und Kreativität der Votant schätzt. Allerdings sollten die Zusammenarbeit und auch die Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen und nicht über kantonal verordnete Zwangsabgaben erfolgen.

Die Position des Ägeritals wurde von Ägerer Rednern bereits dargelegt und ist nachvollziehbar. Der Votant bestreitet nicht, dass es auch Synergien und Zusammenarbeitspotenzial zwischen dem Ägerital einerseits und der Stadt und vor allem dem Kanton Zug andererseits gibt, gerade in der Kombination von Geschäfts- und Freizeittourismus. Aber dazu sollen die Akteure auf freiwilliger Basis und als gleichberechtigte Partner zusammenarbeiten können. Die vom Motionär initiierte und von der Regierung leider unterstützte Strategie wird kaum aufgehen. Der Geschäftsführer von Zug Tourismus hat in der Zeitung dargelegt, dass der Zustupf zwar willkommen sei, aber die Probleme nicht nachhaltig löse. Da wäre es doch sinnvoller, zuerst ein Gesamtkonzept zu entwickeln und alle Akteure einzubeziehen, als Zwangsabgaben übers Knie zu brechen und anschliessend zu schauen, was man damit so machen könnte. Das Votum von Urs Raschle mit der Forderung nach einer umfassenden Leistungsvereinbarung spricht ebenfalls für diesen Lösungsansatz.

In diesem Sinne beantragt der Votant, die Motion nicht erheblich zu erklären und das Gesetz über die Beherbergungsabgabe in der heutigen Form zu belassen.

**Beat Wyss** ist Mitglied des Verkehrsvereins Oberägeri. Er vertritt eine kleine Minderheit des Kantons, das schöne Ägerital – eine Perle, wie man zu sagen pflegt. Aber Perlen sind nicht einfach zu züchten, und so ist es auch mit dem Ägerital und dem Tourismus. Das Ägerital weist einen ganz anderen Tourismus auf als der Rest des Kantons. Die Zusammenarbeit zwischen Sattel und dem Ägerital funktioniert bestens, im Sinne einer super Erholungs- und Ferienregion.

Der Votant kann es nicht verstehen, dass Philip C. Brunner von der SVP mit seiner Motion den Verkehrsvereinen im Ägerital einen existenziellen Grundstein wegnehmen will. Da soll einfach Geld abgezweigt werden, ohne einen genauen Auftrag zu fixieren. Es ist sinnvoll, Leistungsvereinbarungen mit Zug Tourismus abzuschliessen. Wichtig ist aber auch, dass diese Vereinbarungen kontrolliert werden können. Das Ägerital ist mit Sicherheit auf die Unterstützung von Zug Tourismus angewiesen und schätzt die Zusammenarbeit sehr. Der Votant kann sich jedoch nicht vorstellen, wie Zug Tourismus die unterschiedlichen Bedürfnisse unter einen Hut bringen will: Zug mit Geschäftstourismus und das Ägerital mit Freizeit- und Erholungstourismus. Daher muss für die Region Ägerital-Sattel eine andere Lösung gefunden werden.

Dass die finanzielle Lage des Tourismus im Kanton Zug verbessert werden muss, sieht der Votant ein. Die Motion führt aber zu einer weiteren Zentralisierung, und damit steht die Perle Ägerital erneut als Verliererin da, weil sie gegen den grossen Geschäftstourismus, wegen des Geldes, an Glanz verliert. Vor Ort werden die nötigen Mittel fehlen, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Verkehrsvereine würden in ihrer Existenz bedroht. Die Motion schlägt den falschen Weg ein und ist daher nicht erheblich zu erklären.

**Daniel Thomas Burch:** Der Kanton Zug ist weder vom Tourismus noch von der Hotellerie abhängig. Er ist primär ein Wirtschaftskanton, und die Steuereinkünfte der juristischen Personen stammen aus der Industrie, dem Gewerbe und den Dienstleistungen.

Die Beherbergungsabgabe zur Finanzierung der Tourismusaktivitäten im Kanton Zug ist sehr fragwürdig. Fährt beispielsweise ein Carunternehmer eine Wandergruppe auf den Raten und nimmt diese im Ausflugsrestaurant das Mittagessen ein, dann bezahlt sie keine Abgabe an die Tourismusförderung, kann aber trotzdem die Wanderwege trotzdem kostenlos benützen. Übernachtet ein Seminarteilnehmer im Seminarhotel am Ägerisee, muss ein Obolus für den Aufenthalt bezahlt werden, obwohl der Betreffende möglicherweise das Hotel nie verlassen hat. Wenn Touristen eine Rundfahrt auf dem Zugersee unternehmen, fällt kein Groschen in die Kasse der Tourismusförderung. Dasselbe gilt, wenn Touristen sich in einer Konditorei mit Zuger Kirschtorte verköstigen.

Wo bleibt da das Verursacherprinzip? Weshalb sollen nur den Personen, die im Kanton Zug übernachten ein kleiner Beitrag zur Tourismusförderung abgezwickelt werden? Grundsätzlich sollte man das Konzept und die Aufgaben von Zug Tourismus überprüfen. Die Interessen der verschiedenen Regionen sind unterschiedlich. Das Ägerital hat andere Bedürfnisse als die Stadt Zug oder der Ennetsee. Die geforderte Lösung, wonach alle Gemeinden im Kanton Zug eine Beherbergungsabgabe mit einem Minimalbeitrag von 90 Rappen erheben müssen, ist nicht zielführend. Wenn man im wohlhabenden Kanton Zug für eine Übernachtung beispielsweise im Swisshotel im Einzelzimmer ab 220 Franken bezahlt, machen die geforderten 90 Rappen gerade mal 0,4 Prozent aus. Für 90 Rappen pro Übernachtung und Person soll ein hoher administrativer Aufwand für die Abrechnung bei den betroffenen Unternehmen wie auch bei den Gemeinden betrieben werden. Das kann wohl nicht die Lösung sein.

Eine Übernachtungsabgabe ist nichts anderes als eine Steuer. Wo bleiben da die Stimmen, die sich gegen Bürokratie in der Verwaltung wehren? Der Absender dieser Motion gehört einer fast ausnahmslos sehr staatskritischen Partei an, die ihr Credo von weniger Steuern und Abgaben sonst hoch- resp. anderen vorhält. Man muss Thomas Werner danken für seine warnenden Worte an seinen Parteikollegen, den Motionär, zu diesem Flickwerk. Es macht keinen Sinn, einer unbefriedigenden Situation mit einer ebenfalls unbefriedigenden Lösung zu begegnen. Der Votant ruft den Rat auf, ein Zeichen zu setzen und diese Steuer im Kanton Zug abzuschaffen. Er empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären, und erwartet vom Motionär und den betroffenen Kreisen kreativere Lösungen.

**Martin Stuber:** Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen. Der Votant lädt Thomas Wyss ein, gemeinsam mit ihm einen Vorstoss zur Schifffahrt auf dem Ägerisee einzureichen, nämlich dass die Ägerer, die sich ja gewohnt sind, ihre Probleme selber zu lösen, ihre Schifffahrt selber finanzieren sollen. Der Votant erinnert sich an eine Diskussion in der Kommission für den öffentlichen Verkehr, in der es darum ging, die Ägerisee-Schifffahrt vor dem buchstäblichen Untergang zu bewahren. Er möchte den Volkswirtschaftsdirektor fragen, wieviel die Ägerisee-Schifffahrt den Kanton jährlich kostet. Selber hat er die Zahl nicht im Kopf, weiss aber, dass es nicht ein vierstelliger Betrag ist.

**Heini Schmid** legt seine doppelte Interessenbindung dar: Er ist einerseits Präsident von Zug Tourismus, andererseits ist er als Geschäftsführer der Familienstiftung Höllgrotten Baar sehr an einem funktionierenden Tourismusnetzwerk im Kanton Zug interessiert. Der Freud'sche Versprecher von Philip C. Brunner war richtig: Der Votant engagiert sich *eigennützig* im Tourismus – und es freut ihn, dass so intensiv und mit so viel Herzblut über das Thema Tourismus diskutiert wird.

Zu den liberalen Bedenken bezüglich der Tourismusfinanzierung: In der Finanzwissenschaft ist es gang und gäbe, über die sogenannten öffentlichen Güter zu diskutieren. Das ist zum Beispiel ein Leuchtturm, an dem jeder vorbeifährt, für den aber niemand bezahlt – und wenn man ihn nicht finanzieren kann, dann hat man ein Problem. Dasselbe gilt für den Internet-Auftritt, den Zug Tourismus professionell und mit grossem Aufwand betreibt und mit dem der Kanton Zug effizient vertreten wird. Die Beherbergungsabgabe ist ein sehr effizientes Mittel, um gerade von den Gästen, die sich ja über den Kanton Zug informieren wollen, dafür einen Finanzierungsbeitrag einzufordern. Man soll also nicht aus urliberalen Überlegungen herausdenken, die Finanzierung von Zug Tourismus sei antiquiert. Diese entspricht vielmehr klar der Finanztheorie, wonach man öffentliche Güter über Beiträge wie die Beherbergungsabgabe finanzieren muss. Die Beherbergungsabgabe ist sehr effizient in der Erhebung und zieht genau die Profiteure dieser Leistung zur Finanzierung bei. Es braucht heute unheimlich viel *Know-how* und Personaleinsatz, um halbwegs professionell den Kanton Zug, seine Landschaft und seine Betriebe vermarkten zu können. Das wirkliche Problem ist, die wenigen Mittel effizient einzusetzen. Der Votant ist sehr gespannt auf den Vorschlag der Regierung und besonders auf die Diskussion in der Kommission, wie die Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll. Der Kanton Zug kann es sich aber nicht leisten, mehrere professionelle Tourismusorganisationen zu finanzieren. Die Mittel müssen zwingend gebündelt werden, damit die entsprechenden Aufgaben erledigt werden können. In diesem Sinne bittet der Votant, die Motion erheblich zu erklären, damit die Details der Zusammenarbeit etwa zwischen Zug Tourismus und dem Ägerital und die weiteren Fragen diskutiert und gute Lösungen gefunden werden können.

**Renato Sperandio** kann das Votum von Thomas Werner voll unterstützen. Er führt noch Folgendes an: So unterschiedlich die erhobenen Abgaben in den Gemeinden sind, so differenziert sind auch die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer. Während einige Gemeinden die Motion gänzlich ablehnen, stimmen ihr andere zu; wiederum andere Gemeinden heissen die beantragte Gesetzesänderung teilweise gut. Sehr unterschiedlich sind auch die Antworten der Kur- und Verkehrsvereine. Der Motionär möchte mindestens 50 Prozent der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe Zug Tourismus zukommen lassen, der Regierungsrat schlägt 50 Prozent des Minimalbeitrags von 90 Rappen vor. Auch hier herrscht keine Einigkeit. Der Kanton Zug ist ein Wirtschaftskanton. Er lebt weder vom Tourismus noch von der Hotellerie. Die vorgesehene Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe bedeutet einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Diese Autonomie sollte beibehalten oder gestärkt, nicht aber geschwächt werden. Sollten nun 50 Prozent der Beherbergungsabgabe oder 50 Prozent des Minimalbeitrags an Zug Tourismus fliessen, so würden die Kur- und Verkehrsvereine um einem wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen gebracht. Sie könnten ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen. Der Votant unterstützt den Antrag, auf diese Motion nicht einzutreten und sie nicht erheblich zu erklären. Der Motionär hat in seinem Votum von einer Kommission gesprochen. Dies ist zwar nicht Gegenstand der Motion, wäre aber ein sinnvoller Weg, um über dieses Geschäft, über Bedingungen und Aufträge zu reden und diese zu regeln.

**Daniel Thomas Burch** nimmt kurz Stellung zum Votum von Heini Schmid. Es geht hier spezifisch darum «das bestehende Gesetz über die Beherbergungsabgabe [...] so zu ändern, dass alle Gemeinde im Kanton Zug eine Beherbergungsabgabe mit einem Minimalbetrag von Fr. 0.90 erheben müssen». Es geht um diese Steuer und nicht um die zukünftigen Aufgaben und Kompetenzen von Zug Tourismus. Letzteres wird in der Motion nicht verlangt und gehört auch nicht in den Kantonsrat. Das kann privatwirtschaftlich ausgearbeitet werden, und wenn es dann nötig ist, dass der Staat mitfinanzieren muss oder kann, dann kann man immer noch kommen. Die Motion aber verlangt 90 Rappen und nichts anderes.

Motionär **Philip C. Brunner** darf feststellen, dass man sich mit dem Thema intensiv und mit vielen Emotionen beschäftigt hat. Er hat vor allem festgestellt, dass nächstes Jahr Wahlen stattfinden, auch im Ägerital, und die geballte politische Kraft des Ägeritals wurde eindrücklich demonstriert. Er rät, der Motion zuzustimmen, damit die Probleme in einer Kommission wirklich diskutiert werden können.

Es ist dem Votanten auch klar, dass er willkommenes Objekt geworden ist, um eine Spaltung zwischen ihm und seiner Fraktion herbeizureden. Der Transparenz halber möchte er sagen, dass die SVP-Fraktion die Ablehnung der Motion mit der Mehrheit von einer Stimme beschlossen hat. Man hat ihm auch unterstellt, er würde hier Eigeninteressen vertreten. Tatsächlich hat sein Betrieb letztes Jahr ein paar wenige Buchungen von Zug Tourismus erhalten. Er hat an Zug Tourismus aber auch 12'000 Franken überwiesen, dies im Sinne der Solidarität und natürlich auch des Gesetzes. Und Gesetze müssen für alle gelten, nicht nur für einige. In diesem Sinne sieht sich der Votant nicht in Konflikt mit den Zielen der SVP.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** macht zwei einleitende Bemerkungen:

- Die heutige Debatte zeigt, wie gross der Stellenwert des Tourismus auch im Kanton Zug ist.
- Es ist legitim, dass sich Vertreter des Ägeritals zu Wort melden. Offenbar haben sie es aber nicht vermocht, die Fraktionen zu überzeugen. Nur gerade *eine* Fraktion

wendet sich – und dies, wie gehört, mit knapper Mehrheit – gegen die Erheblich-  
erklärung.

Die Leistungen von Zug Tourismus sind – auch wenn es hier teilweise anders tönt –  
weitgehend unbestritten. Vor vier Jahren, als es darum ging, das Tourismusgesetz  
unbefristet zu erklären, wurden die Leistungen von Zug Tourismus gelobt, und es  
wurde auch gesagt, man würde es begrüssen, wenn die Finanzierung besser ge-  
regelt würde – wobei sich jeweils nur die Frage stellt, ob nun der Kanton seinen  
doch schon erheblichen Beitrag erhöhen solle oder die Branche bzw. die Nutzer  
zur Kasse gebeten werden. Und in diese Richtung geht ja die Motion.

Es geht schlichtweg darum, die Finanzierungssicherheit zu stärken. Der Verein hat  
ein relativ bescheidenes Eigenkapital und steht auf relativ unsicherer Basis. Ge-  
sichert sind der Beitrag des Kantons und jener der Stadt; die erwähnten *Gentlemen's  
Agreements* sind zwar gut in Gutwetterphasen, aber doch relativ unsicher. Überall,  
auch beim Kanton, wird nach Finanzierungssicherheit, Finanzstrategie etc. geschrieen,  
und darauf hat auch ein Verein wie Zug Tourismus Anrecht.

Es geht auch darum, Kosten und Nutzen etwas besser zu verteilen. Man sollte nicht  
so tun, als beginne bei der Lorzentobelbrücke ein total anderer Tourismus. Klar  
gibt es Spezialitäten wie die Zusammenarbeit mit Sattel-Hochstuckli, aber das  
Ägerital profitiert auch vom Geschäftstourismus, einige Ägerer Hotelbetriebe sehr  
stark, nicht zu vergessen die Hotelanteile der dortigen Rehabilitationsanstalten.

Gegen eine Erhöhung der Finanzierungssicherheit und eine etwas gleichmässigerer  
Beteiligung der Branche an der Finanzierung kann eigentlich niemand etwas haben.  
Es geht dann noch um den Umfang der Verpflichtung, wobei der vorgeschlagene  
Ansatz nach Ansicht des Volkswirtschaftsdirektors sehr moderat ist. Die Hälfte von  
90 Rappen, also 45 Rappen, ist weniger als ein Drittel dessen, was die Ägerer Be-  
triebe jetzt an die Gemeinde bzw. die dortige Tourismusorganisation abgeben.  
Dass die Gemeinden Unter- und Oberägeri die neue Regelung grundsätzlich ab-  
lehnten, wie teilweise behauptet wird, stimmt nicht. Beide Gemeinderäte haben in  
der Vernehmlassung gesagt, sie seien für eine flächendeckende Einführung einer  
Abgabe. Bezüglich der Höhe halten sie 90 Rappen für möglich, wobei Zug Touris-  
mus aber nicht unbedingt die ganzen 45 Rappen erhalten solle; für beide Ge-  
meinderäte ist das Modell aber denkbar, wenn es nicht mehr als 45 Rappen ist. Für  
beide Ägerer Gemeinderäte ist das, was heute vorgelegt wird, also ein akzeptables  
Ergebnis. Es geht also nicht um Grundsatzopposition.

Der Volkswirtschaftsdirektor warnt vor einer ganz neuen Ausrichtung von Zug  
Tourismus und davon, diese im Gesetz vorzuschreiben. Heute steht im Gesetz:  
«Zug Tourismus verwendet den Betrag gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem  
Kanton für den Betrieb einer kantonalen Tourismus-Anlaufstelle und für ein Basis-  
marketing.» Vom Basismarketing profitieren viele Hotelbetriebe, die Direktbuchun-  
gen erhalten, auch wenn im Gesetz nicht steht, Zug Tourismus müsse Kunden ver-  
mitteln. Zum Leistungsauftrag: Im Vorstand von Zug Tourismus sind die Branche,  
aber auch die Gemeinden vertreten, beispielsweise mit einem ehemaligen Ägerer  
Gemeinderat, der auch die Interessen des Ägeritals einzubringen hat. Dort wird die  
Leistungsvereinbarung von dieser Seite her entworfen, so dass die Branche und  
die Gemeinden einen direkten Einfluss auf den Inhalt, auf das Angebot von Zug  
Tourismus haben. Es ist davor zu warnen, das von politischer Seite her zu definie-  
ren, weil dann die Flexibilität und Marktnähe dieser *Private Public Partnership* ver-  
loren geht. Je mehr im Gesetz geregelt wird, umso mehr wird es *public* statt *private*.  
Und wenn von Zentralisierung und Kantonalisierung geredet wird: Die Gefahr ist  
anders. Wenn die Branche und die Nutzer es nicht schaffen, die Finanzierung lang-  
fristig sicherzustellen, dann müssen entweder Leistungen von Zug Tourismus ab-  
gebaut werden – was heute noch nicht vorgeschlagen wurde –, oder der Kanton

springt ein. Das wäre dann eine wirkliche Kantonalisierung: Der Kanton erhöht seinen Beitrag und möglicherweise auch seinen Einfluss im Vorstand. Das wäre Zentralisierung, aber nicht die heute vorgeschlagene Lösung.

Dass im Ägerital schlechte Erfahrungen mit Zug Tourismus gemacht worden seien: Der Volkswirtschaftsdirektor hatte Vertreter von Ägerital Tourismus *face to face* in seinem Büro, und diese haben ihm nichts gesagt von schlechten Leistungen von Zug Tourismus. Das Zug Tourismus von zwei, drei Votanten schlechtgeredet wird, kann es doch nicht sein. Und es kann es auch nicht sein, dass der kleine Kanton Zug mit x Leistungsvereinbarungen oder x separaten Organisationen seine eigenen Brötchen bäckt. Zentralschweiz Tourismus vermarktet schon längst kantonsübergreifend die Zentralschweiz. Die Zeit, als einzelne Tourismusdestinationen oder – auf dem Stoons – gar einzelne Skiliftbetriebe sich das Leben schwermachten, ist vorbei. Wer nimmt, muss auch etwas geben, und mit der Zustimmung zur Motion ebnet der Rat einen Weg zu einer guten Finanzierungslösung, ohne das Gesetz und den gut formulierten Auftrag an Zug Tourismus umzustülpen.

Karin Andenmatten hat gesagt, der Regierungsrat habe eine salomonische Lösung gefunden. Die Regierungsräte sind zwar keine Richter, aber Salomons offenbar schon. Der Volkswirtschaftsdirektor dankt für die Zustimmung.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Anträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: Die Motion sei in dem Sinn *erheblich* zu erklären, als das Gesetz über die Beherbergungsabgabe in dem Sinn zu ändern sei, dass:
  - im ganzen Kanton ein Minimalbeitrag von Fr. 0.90 pro erwachsene Person und Logiernacht zu erheben ist;
  - ein Teil der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten von Zug Tourismus an die kantonale Tourismusorganisation geleistet werden müssen. Dieser Teil ist im Gesetz neu definitiv festzulegen und wird auf jeden Fall 50 Prozent des gesetzlichen Minimalbeitrags betragen.
 Sie sei in dem Sinn *nicht erheblich* zu erklären, als keine gesetzlichen Reduktionen für Gruppen vorgesehen werden.
- Antrag von Philip C. Brunner: Erheblicherklärung.
- Antrag der SVP-Fraktion: Nichterheblicherklärung.

**Philip C. Brunner** zieht seinen Antrag auf Erheblicherklärung zurück.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 44 zu 26 Stimmen teilweise erheblich gemäss Antrag des Regierungsrats.

#### 780 Traktandum 6.4: **Interpellation von Huber Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2208.1 - 14213); Antwort des Regierungsrats (2244.2 - 14367).

In Vertretung des Interpellanten spricht **Markus Jans**. Die IV ist auf Bundesebene seit längerer Zeit immer wieder in den Schlagzeilen. Das war der Anlass für die vorliegende Interpellation. Der Votant dankt der Regierung für ihre Antwort. Es ist grundsätzlich klar, dass die Invalidenversicherung unter der materiellen Aufsicht des Bundes steht und vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auch überprüft wird. Zudem ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die IV-Stelle des Kantons Zug

bei der Vergabe von Gutachteraufträgen seit März 2012 die Plattform SuisseMED@P einsetzt, die die Aufträge nach dem Zufallsprinzip zuteilt. Die auf dieser Plattform erfassten Gutachterstellen haben mit den BSV eine Vereinbarung abgeschlossen. Für diese Gutachter sind die IV-Stellen die Hauptauftraggeber. Die am häufigsten geäußerte Kritik ist damit nach wie vor nicht eliminiert. Die Gutachterstellen sind von ihrem Hauptauftraggeber abhängig und werden bewusst oder unbewusst den Willen und die Ziele des Auftraggebers unterstützen.

Es ist wohl auch unbestritten, dass in jedem Gutachten und in jeder Beurteilung eines Gutachtens ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Dieser wird auf der IV-Stelle Zug wohl kaum zu Gunsten der Gesuchsteller interpretiert. Wie sonst ist es zu erklären, dass der Kanton Zug bei der Zusprache von Renten im schweizerischen Vergleich seit Jahren bei den Kantonen mit den tiefsten Neurentnerzahlen liegt? Dieser Ermessensspielraum geht grundsätzlich auch aus den Gerichtsentscheidungen hervor. Es stimmt bedenklich, dass in rund einem Fünftel der Fälle, die ans Gericht weitergezogen werden, die Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen oder für weitere Abklärungen an die IV-Stelle zurückgewiesen werden. Damit sind aus der Sicht des Gerichts rund 20 Prozent der an diese Instanz gelangenden Fälle falsch oder unbefriedigend entschieden worden. Da es bei diesen Entscheidungen, wie in der Interpellationsantwort ausgeführt, um existenzielle Fragen geht, ist dieser Anteil zu hoch. Es darf grundsätzlich ja auch nicht sein, dass Entscheide anders ausfallen, wenn ein Rechtsanwalt oder das Gericht involviert ist.

Die Antwort des Regierungsrats entspricht in etwa den Erwartungen des Interpellanten. Es ging und geht nicht darum, der IV-Stelle Fehler zu unterstellen. Der Interpellant glaubt, dass die IV-Stelle rechtlich korrekt arbeitet. Es geht vielmehr um die Haltung, mit der IV-Entscheidung gefällt werden, und darauf kann die Regierung durchaus einen gewissen Einfluss geltend machen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** kann in Ergänzung der Antwort auf Frage 3 mitteilen, dass der dort erwähnte Arzt, der auch IV-Gutachten erstellte, vom Bezirksgericht Zürich noch aus Mangel an Beweisen, mittlerweile aber auch vom Obergericht des Kantons Zürich nicht nur aus diesem Grund, sondern deshalb freigesprochen wurde, weil sein Gutachten nachweislich keine Falschbeurkundung war. Mit diesem Urteil bleibt also weder an diesem Gutachter noch am fraglichen Fall irgendein Makel hängen.

Zu den Beschwerdefällen: 20 Prozent heisst nicht, dass diese materiell auch Recht bekommen haben. Es können auch Rückweisungen, Formalitäten, irgendwelche Details oder zusätzliche Gutachten sein. Es wurden also nicht 20 Prozent der Fälle von der IV-Stelle materiell falsch beurteilt. Es ist richtig, dass die IV-Stelle Zug im interkantonalen Vergleich gut dasteht. Dass es im Kanton Zug wenige Neurentner gibt, kann politisch auch positiv gewürdigt werden. Die Entwicklung der letzten Jahre, die zum Glück jetzt etwas gebremst werden konnte, ist wohl allen bekannt. Das Ziel sind ja nicht möglichst viele, sondern möglichst wenige Renten. Und wenn man keine Beschwerden hat, liegt die Vermutung nahe, dass wahrscheinlich sehr grosszügig berentet wird. Das will aber niemand, vielmehr sollen die Leute – wenn möglich – entweder präventiv oder später wieder in die Arbeitswelt integriert werden. Dass es da eine gewisse Konsequenz und vielleicht auch Hartnäckigkeit der IV-Stellen braucht, ist im Einzelfall zwar nicht angenehm, aber richtig – auch wenn man damit riskiert, dass gewisse Beschwerden gutgeheissen werden. Die IV-Stelle Zug ist hier aber nicht auf einer schlechten Linie.

Dass der Regierungsrat auf die Haltung der IV-Stelle durchaus Einfluss nehmen könne, ist nicht richtig. Der Regierungsrat kann diesbezüglich keine Weisungen geben und hält sich – wie gewohnt – an diese rechtsstaatliche Ordnung.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**781 Traktandum 6.5: Interpellation von Zari Dzaferi betreffend Umsetzung der Noteninitiative für Noten ab der 2. Klasse**

Da der Bildungsdirektor erst am Nachmittag wieder anwesend ist, schlägt der **Vorsitzende** vor, dieses Traktandum am Nachmittag nach Traktandum 3 zu behandeln.

→ Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 7

**782 Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft nicht abschliessend beraten konnte und noch Abklärungen treffen muss. Das Geschäft wird frühestens für die Kantonsratssitzung vom September traktandiert.

TRAKTANDUM 8

**783 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)**

**Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus' über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung**

**Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Weitergabe von Informationen durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär**

Es liegen vor: Motion der CVP-Fraktion (1681.1 - 12750); Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission (1923.1 - 13371); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2112.1/1681.3/1923.2/2112.2 - 13988/89); Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (2112.3/1681.4/1923.3 - 14303).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der vorberatenden Kommission auf Eintreten und Zustimmung vorliegt.

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann**: Die vorberatende Kommission hat dieses Geschäft an drei halbtägigen Sitzungen beraten. Bei der Beratung wurde sie von Finanzdirektor Peter Heggin und von Roland Infanger, juristischer Mitarbeiter, welcher das Protokoll erstellte, unterstützt. Roland Infanger wurde übrigens vor kurzem in Obwalden als neuer Kantonsgerichtspräsident gewählt; der Votant gratuliert ihm nochmals herzlich zu seiner ehrenvollen Wahl. Als zusätzliche Fachreferenten hat die Kommission Ignaz Civelli, Staatsarchivar, für die Elektronische Geschäftsverwaltung, Adrian Modly, stv. Abteilungsleiter Rechtsabteilung, für das

Interne Kontrollsystem Steuerverwaltung (IKS) und Walter Hunziker, Leiter Finanzkontrolle, für das IKS aus Sicht Finanzkontrolle beigezogen. Der Kommissionspräsident dankt allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit.

Wie man dem Bericht von Regierungsrat und Kommission entnehmen kann, sind die vorgeschlagenen Änderungen am Gesetzestext marginal. Wohl auch deshalb hat es sich die Kommission nicht einfach gemacht und sich über diverse weitere Massnahmen informiert und diese beraten. Daraus ist unter anderem auch die Kommissionsmotion entstanden, welche der Rat bereits an der Sitzung vom 2. Mai an den Regierungsrat überwiesen hat.

An ihren Beratungen wurde die Kommission von Finanzdirektor Peter Hegglin über die bereits getroffenen Massnahmen im heutigen Vollzugs- und Bewährungsdienst informiert. So konnte die Kommission unter anderem zur Kenntnis nehmen, dass ein Qualitätsmanagement-System (QMS) eingerichtet ist und auch funktioniert. Zudem besteht eine elektronische Geschäftskontrolle mit allen fallrelevanten Angaben. Ergänzt wird dies durch Fallbesprechungen und Visitationen der JPK sowie des Direktionsvorstehers.

Zur elektronischen Geschäftsverwaltung: Mit GEVER hat der Kanton Zug eine geregelte elektronische Aktenführung, die sichere Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleistet. GEVER ist auch die Grundlage für eine Langzeitarchivierung. Der Regierungsrat hat entschieden, mit diesem System heute noch bestehende Lücken zu schliessen und für die Geschäftsverwaltung mit freiem Textgut dieses System zu verwenden. Daneben sind aber weiterhin auch Fachapplikationen, beispielsweise im Bereich eines Personalinformationssystems oder im Bereich der Steuerverwaltung, möglich. Die flächendeckende Ausbreitung von GEVER in der kantonalen Verwaltung sollte bis Ende 2013 abgeschlossen sein. Eventuell kann der Finanzdirektor bekanntgeben, ob dieses Ziel erreicht wird.

Die Kommission liess sich auch über das IKS der Steuerverwaltung informieren. Ein IKS beinhaltet alle Methoden und Massnahmen zur Sicherstellung von Unternehmenszielen. Ziel sind die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die Sicherstellung von Effizienz und Effektivität sowie die Vermeidung von Fehlern und das Verhindern von betrügerischem Verhalten. Für die erfolgreiche Umsetzung eines IKS ist die Auseinandersetzung mit Risiken – Risikoanalyse und Entscheidung, wie man mit Risiken umgehen will – zentral. Zudem braucht es ein Monitoring und eine Auseinandersetzung mit Kosten und Nutzen der diskutierten Massnahmen. Gerade die Auseinandersetzung mit Risiken hat die Kommission dazu bewogen, sich über das vorhandene Risikoinventar des Kantons informieren zu lassen. Ebenso wollte die vorberatende Kommission Informationen zu Kontrollmechanismen in anderen Kantonen in einem Vergleich präsentiert bekommen. Diese Punkte wurden an einer zweiten Kommissionsitzung besprochen. Ebenfalls an einer zweiten Sitzung konnte sich die Kommission mit dem Leiter der Finanzkontrolle, Walter Hunziker, über das Thema «IKS aus Sicht der Finanzkontrolle» unterhalten. Dabei wurde ein gewisser Systematisierungsbedarf innerhalb der kantonalen Verwaltung festgestellt.

Die vorberatende Kommission sieht Handlungsbedarf bezüglich Kontrolle und Aufsicht auf strategischer, regierungsrätlicher Ebene. Sie vertritt die Ansicht, dass sich der Regierungsrat direktionsübergreifend und systematisch mit allen Risiken, Gefahren und Chancen zu befassen hat, was heute, wie die Beratung zur Änderung des Organisationsgesetzes gezeigt hat, nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Um diesem Anliegen weiter Nachdruck zu verschaffen hat die Kommission die bereits erwähnte Motion eingereicht. Dieser Vorstoss soll zusätzliche Punkte im Organisations- sowie im Finanzhaushaltgesetz im eben erwähnten Sinne regeln. Zudem gibt dieses Vorgehen der Kommission der Regierung die Gelegenheit, die damit

einhergehenden Auswirkungen vertieft zu prüfen und dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag zur weiteren Beratung vorzulegen.

Kontrolle ist wichtig und erforderlich. Allerdings geht es nicht ohne einen Grundstock an Vertrauen. Die Verhältnismässigkeit ist auch bei der Kontrolle zu wahren; es gilt, die Risiken abzuwägen und situativ geeignete Kontrollinstrumente einzuführen. Ansonsten leidet die Produktivität, und es wird ein administrativer Überbau erzeugt, welcher – und das kann der Votant aus eigener Erfahrung in grossen Unternehmen in der Wirtschaft sagen – die rasche und unkomplizierte, bürgernahe Handlungsfähigkeit schnell begrenzen würde.

Gestützt auf diese Ausführungen sowie ihren Bericht beantragt die Kommission, auf die Vorlage Nr. 2112.2 einzutreten und ihr zuzustimmen sowie die Motion der CVP-Fraktion vom 28. Mai 2008 (Vorlage 1681.1) und die Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1923.1) als erledigt abzuschreiben. Mit den vorgeschlagenen Änderungen dieser Vorlage und den Anregungen aus ihrer Motion ist die Kommission überzeugt, dass die Verwaltung ihre Prozesse im Griff hat, die Informationen zuverlässig sind, das Vermögen des Kantons – und zwar in den Bereichen Finanzen, HR, *Know-how*, aber auch Image – gesichert ist und alle nötigen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die AGF teilt diese Meinung und schliesst sich den Anträgen der vorberatenden Kommission an.

**Christine Blättler-Müller:** Wie vom Kommissionspräsidenten erwähnt, hat die CVP-Fraktion im Mai 2008 mit einer Motion den damaligen Regierungsrat aufgefordert, Abklärungen betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus' über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung zu treffen. Grund der Motion waren die Vorkommnisse im damaligen Amt für Straf- und Massnahmenvollzug. Im Motionstext wurde bewusst offen gelassen, ob verwaltungsinterne, parlamentarische oder externe Kontrollorgane geschaffen werden sollen. Der Kantonsrat hat die Motion 2009 knapp erheblich erklärt. Die Erweiterte Justizprüfungskommission reichte 2009 vier Vorstösse ein, die in engem Zusammenhang mit der Motion der CVP standen. Die Motion, dass der Anspruch der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs auf umfassende Information zum aktuellen Stand sämtlicher wichtiger Geschäfte rechtlich verankert wird, erklärte der Kantonsrat 2010 erheblich.

Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass es *den* einzigen und wirksamen Kontrollmechanismus nicht gebe. Er zählt auch die sieben bestehenden und geplanten Kontrollmechanismen in seinem Bericht auf. Es ist dem Regierungsrat gelungen, ein sehr schlankes Modell vorzuschlagen, nämlich auf die Einführung eines umfassenden Kontrollmechanismus zu verzichten. Als Quintessenz hat er nur die gesetzliche Verankerung der Informationsweitergabe an den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vorgelegt. Diese Gesetzesvorlage wirkt äusserst bescheiden. Etwas, was eine verantwortungsvolle Führungsperson sowieso stetig und selbstverständlich macht, soll in ein Gesetz geschrieben werden.

Die Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission hat der Regierungsrat erfüllt. Die Motion der CVP hingegen verlangte, Abklärungen zu treffen, welche Art von Mechanismen geeignet seien, Kontrollen zu gewährleisten, und die nötigen gesetzlichen Grundlagen dafür auszuarbeiten. Die CVP forderte, verschiedene Möglichkeiten einer internen, externen oder parlamentarischen Kontrolle aufzuzeigen. Es stimmt, dass der Regierungsrat in den vergangenen Jahren sein Führungsinstrumentarium kontinuierlich erweitert und verbessert hat, und doch ist die CVP-Fraktion enttäuscht, dass sich der Regierungsrat nicht tiefer mit einzelnen Kontrollmechanismen auseinandergesetzt hat. Der CVP fehlt es ganz klar an einem strategischen

Risikomanagement durch den Gesamtratsrat. Es ist zum Teil unverständlich, dass der Regierungsrat diese Chance nicht umfassender wahrgenommen hat. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Sie sieht jedoch wie die vorberatende Kommission ganz klar Handlungsbedarf bezüglich der Kontrolle und Aufsicht auf der strategischen Ebene. Mit der vom Kantonsrat schon überwiesenen Motion der vorberatenden Kommission erwartet die CVP-Fraktion eine breite Auslegeordnung mit den entsprechenden konkreten Anwendungsfällen zum Thema Risikoorientierung auf der strategischen und der operativen Ebene. Das «Gärtli-denken» der einzelnen Direktionen soll vor dem Gesamtratsrat endlich halt machen. Die CVP fordert, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsverwaltung direktionsübergreifend und gesamthaft wahrnimmt. Der Regierungsrat muss sich systematisch mit allen relevanten Risiken, den Gefahren und den Chancen direktionsübergreifend befassen. Dazu braucht es keinen Riesenapparat von Kontrollmechanismen. Befürchtungen, damit nur die Verwaltung aufzublähen und zu behindern, sind deshalb hier nicht angebracht. Die Votantin ruft den Regierungsrat auf, sich diesen Forderungen nicht zu verschliessen. Unter Umständen kann dies gar zu mehr Synergien und Kosteneinsparungen führen.

**Adrian Andermatt:** Der Hintergrund der Vorlage ist hinlänglich bekannt. Es geht um die Aufarbeitung der Vorkommnisse im damaligen Amt für Straf- und Massnahmenvollzug. Verschiedene Vorstösse im Kantonsrat wurden erheblich erklärt, so auch die Kommissionsmotion. Für die FDP-Fraktion war Eintreten unbestritten, und sie stimmt der Vorlage auch zu.

Im vorliegenden Geschäft geht es nicht um das – relativ bescheiden ausgefallene – Ergebnis. Zentral ist die Aufarbeitung, die Auseinandersetzung mit der Thematik innerhalb der Kommission, innerhalb der Fraktionen und ganz bestimmt auch innerhalb des Regierungsrats. Zentral ist auch, dass die Regierung Massnahmen getroffen hat: Ein QMS wurde eingeführt, das IKS und GEVER als elektronisches Geschäftsverwaltungssystem erweitert. Das Ergebnis ist – wie gesagt – bescheiden, die Diskussion war zentral. Wir sind auf einem richtigen Weg. Und man darf nicht vergessen: Übertriebener Bürokratismus nützt hier langfristig nichts, denn den Einzelfall wird er nicht verhindern können.

**Thomas Wyss:** Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt zu. Die Ereignisse im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug liegen schon einige Zeit zurück, und die Regierung macht ihre Aufgabe gut. Der Votant schliesst sich seinem Vorredner an: Man muss aufpassen, dass nicht irgendetwas kreierte wird, das am Schluss keinen Mehrnutzen bringt.

**Barbara Gysel:** Die Schweizer Verwaltungen und Regierungen in allen Kantonen haben in den letzten Jahren zahlreiche Reformen durchgeführt. Unabhängig von den Vorkommnissen im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug kann es daher als quasi «natürlicher» Prozess betrachtet werden, dass die strategischen und operativen Verwaltungstätigkeiten und deren Controlling überprüft werden. Die SP-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Eintreten und stimmt der Vorlage zu, macht aber dennoch einige, auch kritische Anmerkungen.

Es hat sich herausgestellt, dass die Zuger Verwaltung im interkantonalen Vergleich eher wenige Instrumente systematisch nutzt. Vom einfachen Regierungsratsbeschluss in Obwalden bis hin zum Kompetenzzentrum in Luzern reicht das Spektrum der Grundlagen, die in anderen Kantonen beim internen Kontrollsystem genutzt werden. Eine gesetzliche oder konzeptionelle Grundlage fehlte im Kanton Zug bisher gänzlich. Die SP anerkennt zwar, dass eine gewisse Freiheit in der Ausge-

staltung und Nutzung der Controlling-Instrumente sinnvoll ist. Aber dennoch begrüsst sie es, wenn sich die Regierung weiterhin um mehr Systematik in diesen Fragen bemüht. Ebenfalls unterstützt es die SP, dass sich die Risikoorientierung nicht nur ausschliesslich auf versicherungsrelevante Aspekte bezieht, sondern auf der strategischen Ebene weiter verstanden und geprüft wird.

In der Kommissionsarbeit wurde wiederholt über die direktionsübergreifende Zusammenarbeit der Regierung diskutiert. Auch der SP ist es ein Anliegen, dass sich die Regierungsratsmitglieder nicht primär als Direktionsvorstehende verstehen. Sie sind vielmehr Teil der Gesamtregierung. Wie man auf nationaler Ebene den «Kantönligeist» kennt, spürt man kantonal zuweilen auch in den Direktionen ein «Gärtlidenken», wie es im Kommissionsbericht auf Seite 5 genannt wird. Die vorberatende Kommission einigte sich darauf, diesen Aspekt im Kommissionsbericht zu belassen und keinen Antrag zu stellen.

Die Zuger Verwaltung hat grundsätzlich einen guten Ruf. Die SP-Fraktion spricht den Verwaltungsangestellten und der Regierung den Dank dafür aus.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** kann bestätigen, dass heute eigentlich eine Selbstverständlichkeit geregelt wird, die in den Direktionen bereits tagtäglich umgesetzt wird. Eine gute Steuerung der Direktion ist nur ja möglich, wenn die massgeblichen Personen umfassend informiert sind. Der Regelungsbedarf ergab sich aus den damaligen Vorfällen im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und wurde von der Erweiterten Justizprüfungskommission und auch vom Rat als notwendig erachtet. Zusammen mit der gesetzlichen Grundlage hat der Regierungsrat auch eine Auslegeordnung der heute eingeführten Steuerungsinstrumente vorgelegt. Er hat auch ausgeführt, dass das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug heute gut funktioniert. Als wichtige Steuerungselemente erwähnt der Finanzdirektor die flächendeckende Einführung von Leistungsaufträgen mit jährlicher Berichterstattung, die Verordnung zur Steuerung der Prozesse, die elektronische Geschäftsverwaltung und deren laufende Ausbreitung und Verbesserung, die schon bei sechzehn Ämtern eingeführten QMS sowie das bei schon mindestens elf Ämtern eingeführte IKS. Zum IKS führt der Finanzdirektor aus, dass die systematische Einführung eines identischen IKS für alle Amtsstellen aber zu einem nicht verantwortbaren administrativen Aufwand führen würde, ist doch ein IKS beispielsweise bei der Steuerverwaltung mit über hundert Mitarbeitenden ganz anders und viel umfangreicher als ein IKS in einem Generalsekretariat mit 7–10 Mitarbeitenden. Der Regierungsrat braucht hier einen gewissen Spielraum bei der Einführung. Das Risikoinventar als weiteres Steuerungsinstrument wird alle 3–4 Jahre nachgeführt und überprüft.

Der Finanzdirektor dankt der vorberatenden Kommission für ihre umfangreiche Arbeit. Die bereits überwiesene Kommissionsmotion gibt dem Regierungsrat die Gelegenheit, die Thematik vertieft zu prüfen. Wichtig ist aber, dass die Produktivität und der «Zuger Geist» nicht verlorengehen. Fehlleistungen sollen verhindert werden, aber man muss sich von der Illusion verabschieden, dass man jeden Fehler verhindern könne. Auch in Kantonen mit eigentlichen Fachstellen für Risikobeurteilung passieren Fehler.

Zum Stichwort «Gärtlidenken» führt der Finanzdirektor aus, dass der Regierungsrat gut zusammenarbeitet und seine Verantwortung als Gremium wahrnimmt. Jeder Regierungsrat leitet aber eine Direktion und kennt primär deren Risiken, und es wäre für den Finanzdirektor schwierig, auch die Risiken in anderen Direktionen zu beurteilen. Der Regierungsrat wird aber aufgrund der erwähnten Motion – wie gesagt – das Thema vertieft prüfen und allfällige Änderungen in die nächste Revision des Finanzhaushaltgesetzes einfließen lassen.

## EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

### *Titel und Ingress*

#### **§ 3 Abs. 7**

#### **II. Referendumsklausel und Inkrafttreten**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die jeweiligen Anträge des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 9

### **784 Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2210.1/2 - 14218/19), der Kommission für Hochbauten (2210.3 - 14336) und der Staatswirtschaftskommission (2210.4 - 14337).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats folgende Anträge vorliegen:

- Antrag der Kommission für Hochbauten auf Eintreten auf Vorlage 2210.2 - 14219 und Zustimmung mit den von der Kommission beantragten Änderungen in § 1 und § 2. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Hochbaukommission an.
- Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Zustimmung zu den Anträgen der Kommission, wobei in § 1 der Projektierungskredit auf 1,4 Millionen Franken reduziert werden soll.

## EINTRETENSDEBATTE

**Eusebius Spescha**, Präsident der Hochbaukommission, hält einleitend fest, dass die Anlage in der Schönau der Ausbildung aller Bereiche der Notorganisation dient. Auch wenn alle hoffen, dass die verschiedenen Dienste der Notorganisation möglichst nie zum Einsatz kommen müssen, so sind doch alle dankbar, über gut ausgebildete Einsatzkräfte zu verfügen, welche in der Lage sind, in Notsituationen der Bevölkerung kompetent zu helfen. Dass sie dies können, haben Zivilschutz, Feuerwehr und die weiteren Dienste schon vielfach unter Beweis gestellt.

Die Kommission hat sich vor Ort ein Bild über den Zustand und die geplanten Veränderungen des Ausbildungszentrums in der Schönau gemacht. Dieser Augenschein zeigte, dass die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen angemessen und vernünftig sind. Nach dreissig Jahren Betrieb und aufgrund teilweise geänderter Nutzungsanforderungen ist eine gesamthafte Erneuerung absolut am Platz.

Der Bericht zeigt, welche Aspekte in der Kommission im Wesentlichen diskutiert wurden. In einem Punkt schlägt die Kommission eine Änderung gegenüber dem Regierungsrat vor. Sie ist klar der Überzeugung, dass der Spielraum für die Projek-

tierung relativ eingeschränkt ist, so dass ein umfassender Planer-Wettbewerb ein zu gross dimensioniertes Verfahren wäre. In Übereinstimmung mit der Baudirektion schlägt die Hochbaukommission deshalb ein vereinfachtes Verfahren vor, das zudem rund 330'000 Franken billiger ist.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantragt der Kommissionspräsident Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen und Empfehlungen der Kommission.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass die Stawiko mit den Ausführungen in den Berichten des Regierungsrats und der Hochbaukommission grundsätzlich einverstanden ist. Sie stellt allerdings einen weiteren Kürzungsantrag um 65'000 Franken auf 1,4 Millionen Franken. Die Mehrheit der Stawiko ist der Meinung, dass an diesem Objekt aus finanziellen Gründen auf «Kunst am Bau» verzichtet werden soll. Dafür sind im Projektierungskredit ca. 65'000 Franken enthalten, im Objektkredit werden es 200'000 Franken sein. Selbstverständlich ist die Stawiko auch der Meinung, dass die Bausubstanz in ihrer Form und Filigranität erhalten werden soll; auf zusätzliche «Kunst am Bau» kann aber verzichtet werden.

Mit der in § 2 vorgesehenen Vorbereitung der Generalplaner-Submission vor Ablauf der Referendumsfrist ist die Stawiko grundsätzlich einverstanden. Sie fragt sich allerdings, wieso dieses Geschäft, bei dem offenbar ein zeitlicher Druck besteht, in der Finanztafel zum Finanzplan 2002–2015 nicht vorgesehen war. Handelt es sich um eine plötzliche Hauruck-Übung, oder fehlt es im Regierungsrat an strategischem Denken? Der Votant erwartet dazu noch entsprechende Ausführungen.

Die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung mit einem Kreditbetrag von 1,4 Millionen Franken.

**Beat Wyss** legt zuerst sein Interessenbindung dar: Er ist Mitglied der Feuerwehr Oberägeri, die mehrmals im Jahr an Kursen und Übungen in der Schönau ist. Als Angehöriger der Armee hat er mit der Zuger Luftschutzkompanie, später Rettungskompanie I/28 mehrere Wiederholungskurse in der Schönau gemacht, zum letzten Mal im Jahr 2003. Danach verzichtete die Armee auf diese Truppenunterkunft. Heute ist die Schönau Hauptstützpunkt des Zivilschutzes, und sämtliche Blaulichtorganisationen üben auf diesem Areal. Der Votant wurde vor Ort über die Belegung resp. Benutzung des Ausbildungszentrums informiert und konnte sich überzeugen, dass diese Anlagen viel gebraucht werden.

Der Bau einer Halle für den Zivilschutz sowie der Ausbau der Cafeteria und der Einbau eines Lifts sind begründet. Der Sanierungsbedarf betreffend wärmetechnische Massnahmen ist sehr gut ersichtlich. Es macht Sinn, dem Gebäude einen neuen Mantel zu geben, um die Heizwärme im Gebäude zu behalten. Wie viel von der jetzigen Struktur wieder in Erscheinung treten soll, soll den Architekten überlassen werden.

Die CVP ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten, und der Projektierungskredit war unumstritten. Zu reden gab die «Kunst am Bau». Man kann sich fragen, ob an diesem Standort «Kunst am Bau» angebracht ist und wie viele Leute hier ein Kunstwerk bestaunen würden. Die CVP-Fraktion hat sich mehrheitlich für den Antrag der Stawiko ausgesprochen, an diesem Standort auf «Kunst am Bau» zu verzichten und den dafür vorgesehenen Betrag von 200'000 Franken einzusparen. Zudem ist sie der Meinung, anstelle eines Generalplaner-Projektwettbewerbs eine einfachere Variante für die Vergabe zu wählen. Eine Generalplaner-Submission bringt eine Einsparung von 335'000 Franken.

Der Zivilschutz, der seinen Hauptstandort in der Schönau hat, wurde früher oft belächelt. Bei den Unwettern 2003 und 2005 im Ägerital konnte der Votant sich per-

sönlich von der Zivilschutzorganisation überzeugen. Der Zivilschutz war innert kürzester Zeit vor Ort, unterstützte die Feuerwehren und leistete hervorragende Arbeit. Auch die Feuerwehren im Kanton Zug sind gut ausgebildet und leisten ebenfalls hervorragende Arbeit. Wenn es brennt oder schnelle Hilfe kommen soll, sind sie zur Stelle. Das muss aber immer wieder geübt und weiter ausgebildet werden. Aus diesem Grund verdienen es die Einsatz- und Rettungsdienste des Kantons Zug, angemessene Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu erhalten. Die Schönau ist und bleibt eine gute Sache.

**Daniel Abt:** Die FDP-Fraktion unterstützt die zu beratende Vorlage und wird darauf eintreten. Insbesondere begrüsst sie den Vorschlag der Hochbaukommission, dass die Gebäudehülle mit einer Lösung ausgeführt werden soll, bei der die Effizienz im Vordergrund steht. Eine aufwendige und bauphysikalisch risikoreichere Sanierung, bei der das strukturierte Fassadenbild erhalten würde, findet sie fehl am Platz. Ebenso bevorzugt die FDP die Generalplaner-Submission, mit der eine wesentliche Kostenersparnis in Aussicht gestellt werden kann. Mit einer deutlichen Mehrheit unterstützt die FDP-Fraktion den Antrag der Stawiko, auf den Budgetposten «Kunst am Bau» zu verzichten.

**Karl Nussbaumer** ist Feuerwehrkommandant in Menzingen und nutzt die Anlagen in der Schönau ebenfalls. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und sieht einen Umbau und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau als Notwendigkeit an. Die Besichtigung und Sitzung vor Ort ermöglichte den Kommissionsmitgliedern, das zu sanierende Objekt besser beurteilen zu können. Mit der Armeereform XXI wurden auch in der Schönau Veränderungen vorgenommen. Die Armee hat auf ihre Truppenunterkunft verzichtet und die Nutzung dem Kanton Zug überlassen. Der Kanton Zug nutzt die Liegenschaft für die Ausbildung des Zivilschutzes, und die Feuerwehr kann mit dem Ausbildungszentrum einige Synergien nutzen.

Die SVP-Fraktion sieht ein, dass die gestiegenen Ansprüche und das vergrösserte Kursangebot Veränderungen bezüglich Cafeteria im Erdgeschoss und Küche im Untergeschoss notwendig machen. Sie unterstützt ebenso den Einbau eines neuen Lifts, der die Abläufe vereinfacht und das Haus auch rollstuhlgängig macht. Sie unterstützt die Sanierung des Gebäudes bezüglich Heizung, Dach und Fassade. Die SVP-Fraktion begrüsst auch den Wunsch der Hochbaukommission, das Vordach über der Lagerhalle von 2,50 Meter auf 3,00 Meter zu verbreitern, um bei schlechtem Wetter im Freien Theorie erteilen zu können. In einem Punkt hält sich die Begeisterung aber in sehr engen Grenzen. Bezüglich «Kunst am Bau» ist die SVP überzeugt, dass auf diese Ausgabe verzichtet und die Einsparung in die erwähnte Vordachverlängerung investiert werden kann.

Die SVP Fraktion ist für Eintreten und stimmt dem Antrag mit den Änderungen der Kommission und Stawiko grossmehrheitlich zu.

**Markus Jans:** Grundsätzlich ist die SP-Fraktion nicht gegen eine Renovation des Ausbildungszentrums Schönau. Bei ihren Beratungen hat sich aber eine Frage ergeben. Im Bericht der Kommission für Hochbauten steht auf Seite 3 im 6. Absatz: «Angesichts des grossen Parkplatzes wurde die Idee geäussert, hier eine Asylunterkunft zu erstellen. Dies ist aus zwei Gründen nicht opportun. Einerseits ist eine Erweiterung der Kläranlage in Vorabklärung. Diese müsste aufgrund der gegebenen räumlichen Strukturen unter dem Parkplatz erfolgen.» Es geht der SP nicht um das Asylzentrum, sie stellt aber die grundsätzliche Frage, ob eine Sanierung des Ausbildungszentrums an diesem Ort überhaupt notwendig bzw. sinnvoll ist.

Dieser Frage liegt die Überlegung zugrunde, dass die Kläranlage auch in nächster Zukunft im Gleichschritt mit dem Kanton weiter wachsen wird. Wer das Wachstum der Kläranlage in der Vergangenheit beobachtete, kommt unschwer zum Schluss, dass sich diese auch in den nächsten Jahren ausbreiten und mehr Platz beanspruchen wird. Der Platzbedarf einer Kläranlage ist bekanntlich sehr gross.

Die SP-Fraktion stellt noch keinen diesbezüglichen Antrag, wünscht aber vom Baudirektor eine Auskunft zum Platzbedarf der Kläranlage über die nächsten dreissig Jahre. Konkret fragt sie den Baudirektor, ob die Kläranlage Schönau sich in den nächsten dreissig Jahren auch ohne das Grundstück des Ausbildungszentrums Schönau den Anforderungen entsprechend entwickeln resp. ausgebaut werden kann. Je nach Antwort wird die SP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und dieser entsprechend dem Antrag der vorberatenden Kommission zustimmen.

**Stefan Gisler:** Die AGF nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Baudirektion das zweistufige Verfahren wiederbelebt. Das muss aus Sicht der AGF wieder Standard werden, gerade bei grösseren Bauvolumen. Wenn hier ein zweistufiges Verfahren gewählt wird, muss dies umso mehr auch beim Stadttunnel der Fall sein, wo es nicht um 17 Millionen, sondern um 1 Milliarde Franken geht.

Als Mitglied der Feuerschutzkommission der Stadt Zug betont der Votant, dass die Blaulichtorganisationen eine gute Infrastruktur brauchen. Die AGF erkennt heute aber noch nicht, ob wirklich volle 17,6 Millionen Franken für Instandsetzung und Erweiterung der Schönau zu investieren sind. Sie erwartet daher vom Baudirektor ein abgespecktes, auf Funktionalität und Energiesparmassnahmen reduziertes, gut begründetes Projekt. In diesem Sinn befürwortet die AGF auch den Stawiko-Antrag für einen Projektierungskredit von 1,4 Millionen Franken und erwartet, dass die Baudirektion dies auch einhält.

Zum Vordach gibt der Votant zu bedenken, dass Notfälle nicht nur bei Schönwetter stattfinden, und es nicht schadet, wenn man auch im Regen übt.

**Daniel Stadlin** arbeitet als kantonaler Beauftragter für Kulturgüterschutz eng mit der Zivilschutzorganisation zusammen und kennt das Ausbildungszentrum Schönau daher sehr gut.

Die Zivilschutzorganisation des Kantons Zug ist effizient, verlässlich, schnell und unbürokratisch. Daher wird ihre Arbeit zunehmend sehr geschätzt. Sie erbringt wichtige Dienstleistungen für unsere Bevölkerung, schwergewichtig bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Angehörige des Zivilschutzes kümmern sich aber auch um die Betreuung schutzsuchender Personen und den Schutz von Kulturgütern. Zudem unterstützt sie die Führungsorgane und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und leistet gemeinnützige Einsätze sowie Instandstellungsarbeiten nach Schadensereignissen. Und dies soll auch in Zukunft so sein. Damit die Zivilschutzorganisation diese Aufgaben zweckmässig und effizient wahrnehmen kann und auch weiterhin jederzeit im ganzen Kanton sofort einsatzfähig ist, braucht sie eine entsprechende Infrastruktur. Das jetzige Ausbildungszentrum, das heute auch von Feuerwehren, Polizei und Rettungsdienst intensiv genutzt wird, bietet diese jedoch nur bedingt. Raumordnung und Nutzungsmöglichkeiten entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen.

Die GLP unterstützt daher die Absicht des Regierungsrats, das jetzige Ausbildungszentrum zu optimieren und baulich der heutigen Nutzung anzupassen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind angemessen und notwendig, sieht man vom Posten «Kunst am Bau» ab. Die GLP ist für Eintreten und wird dem Projektierungskredit in der bereinigten Fassung von 1,4 Millionen Franken zustimmen.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die gute Aufnahme des Geschäfts und geht auf einzelne Punkte und Fragen aus der Debatte ein.

- Der Kommissionspräsident hat das vereinfachte Verfahren für den Planerwettbewerb angesprochen. Der Baudirektor teilt mit, dass der Regierungsrat dieses auch von der Stawiko und weiteren Votanten angeführte Anliegen unterstützen wird.
- Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf «Kunst am Bau» ist der Regierungsrat nicht einverstanden. Nicht nur die Filigranität des Baus, sondern auch prinzipielle Gründe haben die Kommission und den Regierungsrat bewogen, hier an «Kunst am Bau» festzuhalten. Andernfalls müsste grundsätzlich darüber diskutiert werden, wo «Kunst am Bau» notwendig oder richtig ist und wo nicht.
- Gregor Kupper hat den Finanzplan angesprochen. Es liegt hier tatsächlich ein Fehler vor, von dem der Baudirektor nicht genau sagen kann, weshalb er passiert ist. Er vermutet, dass man zuerst – aus Gründen der Dringlichkeit – einen Objektkredit beantragen wollte, die Dringlichkeit später dann nicht mehr gegeben war und man das zweistufige Verfahren durchführen konnte. Vermutlich ging im Rahmen dieses Prozesses der Eintrag in die Finanztabelle vergessen.
- Dass die Sanierung sinnvoll ist, war in der Kommission unbestritten. Nur ein Beispiel: Von der Küche muss das warme Essen über eine Rampe *hochgewäget* werden, und wenn man oben ist, ist die warme Suppe wahrscheinlich kalt. Solche betrieblichen Umstände sind nicht haltbar. Der Sanierungsbedarf ist ausgewiesen, davon hat sich auch die Kommission bei ihrem Augenschein überzeugen können.
- Zum Platzbedarf der Kläranlage: Eine Besprechung mit dem Geschäftsführer des GVRZ hat ergeben, dass dieser heute noch kein Projekt hat, man aber am Überlegen ist, wie und wann erweitert werden soll. Wenn in Richtung Schönau erweitert wird, dann könnte der Kanton auf dem Parkplatzareal Platz für eine unterirdische Anlage anbieten, die auch für die Zukunft ausreichen würde. Weitere Abklärungen fanden nicht statt. Der Zeitpunkt der Erweiterung steht noch nicht fest.
- Der Betrag von 17,6 Millionen Franken ist eine Grobkostenschätzung, und die Baudirektion wird sich anstrengen, diesen Betrag zu unterschreiten. Ein abgespecktes Projekt kommt aber nicht in Frage. Die einzelnen, in der Kommission diskutierten Baumassnahmen werden ausgeführt.

Der Baudirektor dankt der Hochbaukommission und der Stawiko sowie Urs Marti, Leiter des Amtes für Zivilschutz und Militär, und Sicherheitsdirektor Beat Villiger für ihre Mitarbeit.

#### EINTRETENSBE SCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Anträge des Regierungsrats.

##### **§ 1 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei sich ausschliessende Hauptanträge vorliegen:

- Antrag der Hochbaukommission auf einen Projektierungskredit von 1,465 Millionen Franken inkl. MWST (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012). Der Re-

gierungsrat schliesst sich diesem Antrag an und lässt seinen ursprünglichen Antrag fallen.

- Antrag der Staatswirtschaftskommission auf einen Projektierungskredit von 1,4 Millionen Franken inkl. MWST (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012). Der Kürzungsantrag der Stawiko rührt daher, dass sich deren Mehrheit gegen einen Kredit von 65'000 Franken für «Kunst am Bau» ausgesprochen hat. Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor: Zuerst wird über die Grundsatzfrage abgestimmt, ob der Kantonsrat für das vorliegende Instandsetzungs- und Erweiterungsprojekt einen Kredit von 65'000 Franken für «Kunst am Bau» sprechen will. Je nach Ausgang dieser Abstimmung obsiegt der Antrag von Hochbaukommission und Regierungsrat oder jener der Staatswirtschaftskommission.

**Eusebius Spescha**, Präsident der Hochbaukommission: Es ist Teil der kulturellen Verpflichtungen des Kantons, jeweils einen bescheidenen Teil des Baukredits für «Kunst am Bau» zu verwenden. Es ist nicht einzusehen, wieso dies nicht auch bei diesem Projekt gelten soll. Zivilschützer und Feuerwehrleute sind nicht Bürger zweiter Klasse, die zwar gut genug sind, in der Not zu helfen, aber denen Kultur vorenthalten werden soll. Auch diese Personen haben es verdient, sich mit Kunst auseinandersetzen zu dürfen, und sie werden dies mehrheitlich auch zu schätzen wissen. Die Kommission ist mit 8 zu 5 Stimmen der Meinung, dass der Baukredit auch einen Betrag für «Kunst am Bau» vorsehen soll.

Unbefriedigend ist nach Ansicht der Kommission, dass die Verfahren zur Auswahl der Kunst unterdessen so aufwendig geworden sind, dass das Verfahren – etwas salopp gesagt – bald teurer ist als die eigentlichen Kunstobjekte. Die Kommission wünscht deshalb vom Regierungsrat, diesbezüglich einfachere Verfahren einzuführen.

**Heini Schmid** möchte ebenfalls eine Lanze brechen für die Kultur. Anlässlich der Kommissionssitzung wurde gesagt, da unten bei den Feuerwehrleuten und Zivilschützern brauche es keine Kultur. Der Votant hofft aber, dass es in der Schweiz noch Künstler gibt, die auch für ein solches Zielpublikum das nötige Fingerspitzengefühl haben und auch diesem den Aufenthalt bereichern können.

Streicht man hier die Kultur, dann stellt sich die Frage, an welchen Gebäuden im öffentlichen Besitz man überhaupt noch Kunst anbringen soll. In der Schönau gibt es viel Publikum, und man investiert besser dort in Kultur, wo nicht kantonale oder kommunale Angestellten tagein, tagaus immer an das gleiche Kunstwerk schauen, sondern wo Tausende im Jahr durchzirkulieren und sich an Kultur erfreuen können. Die Schönau ist genau ein solcher Ort. Es gehört zu Zivilschutz und Feuerwehr, dass es Wartezeiten gibt – und damit die nötige Musse, um etwas Tiefgang in das Leben eines Zivilschützers oder Feuerwehrmannes zu bringen. Der Votant – das ist seine Interessenbindung – war erfolgreicher Atomspürer mit einer glanzvollen Karriere im Zivilschutz und musste während vielen Stunden an Wände ohne Kunst schauen. Die Schönau ist genau der richtige Ort für «Kunst am Bau».

**Karl Nussbaumer** muss richtigstellen, dass man in der Feuerwehr zwischen den Pausen nicht viel Zeit hat, um irgendwelche Kunstwerke anzuschauen. Genau deshalb würden Feuerwehrleute nicht verstehen, wenn viel Geld für «Kunst am Bau» statt für Besseres ausgegeben würde.

Baudirektor **Heinz Tännler** möchte, dass ernsthaft über «Kunst am Bau» debattiert wird, Atomspürer hin oder her. Sonst müsste – wie schon gesagt – wirklich eine Grundsatzdiskussion darüber geführt werden, wo «Kunst am Bau» wirklich ange-

bracht ist, auch über die gesetzliche Grundlage dafür, die seit etwa 1980 in Kraft ist und nun seit fünf oder sechs Jahren angewendet wird.

Über die Form der «Kunst am Bau» in der Schönau wurde noch nicht diskutiert. Das muss nicht unbedingt eine Statue, sondern kann eine ganz andere Form sein, die sehr geeignet ist und auch jedem Feuerwehrmann gefällt.

Was Eusebius Spescha bezüglich Verfahren gesagt hat, ist richtig. Beim Zeughaus hat das Verfahren tatsächlich mehr gekostet als die Kunst selbst. Um auf einfachere Verfahren umschwenken zu können, braucht der Baudirektor aber die Rücken- deckung des Kantonsrats, ist er doch auch mit der fordernden Haltung von kunst- beflissenen Personen und Kommissionen konfrontiert, die Wettbewerbe durch- führen und Jurysitzungen abhalten wollen. Man müsste in der Hochbaukommission mal darüber diskutieren, damit der Baudirektor auch die Handhabe hätte, ein Ver- fahren beispielsweise ohne das Kunsthaus durchzuführen.

- Der Rat folgt mit 44 zu 24 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission und lehnt den Kredit von 65'000 Franken für «Kunst am Bau» ab.

### **§ 2 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Hochbaukommission den Antrag stellt, anstelle eines Generalplaner-Projektwettbewerbs eine Generalplaner-Submission zu begin- nen. Die Stawiko stimmt diesem Antrag zu, und auch der Regierungsrat schliesst sich an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Hochbaukommission.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

53. Sitzung: Donnerstag, 4. Juli 2013 (Nachmittag)

Zeit: 14.00 – 17.20 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

785

### Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Martin Stuber, Zug; Gabriela Ingold, Unterägeri; Monika Barmet, Menzingen; Zari Dzaferi, Baar.

786

### Mitteilungen

Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel lässt sich für die Sitzung entschuldigen. Er nimmt an einer Sitzung des Konkordatsrats der Fachhochschulen Zentralschweiz teil.

### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

787

Traktandum 3.1: **Postulat von Florian Weber und Franz Hürlimann betreffend Ausbau des Autobahn-Halbanschlusses Arth vom 18. Juni 2013 (Vorlage 2273.1 - 14391)**

**Philip C. Brunner** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen. Die SVP versteht das Anliegen grundsätzlich, das Problem liegt aber darin, dass der gewünschte Autobahn-Halbanschluss auf Schwyzer Boden liegt. Der Schwyzer Baudirektor, mit dem der Votant zusammen mit Martin Stuber intensiv über das Projekt Doppelspurinsel Walchwil gesprochen hat, schrieb in Zusammenhang mit diesem Projekt in einer E-Mail: «Es geht um ein Projekt auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Zug, und da ist es aus meiner Sicht angebracht, dass wir uns als Nachbarn nicht in die politischen Diskussionen des Standortkantons einschalten.» Genau das gilt in diesem Fall auch umgekehrt. Es ist schon viel erreicht, wenn unser Baudirektor mit dem Baudirektor des Kantons Schwyz das Gespräch sucht und bilateral auf das Problem hinweist. Es ist tatsächlich stossend, dass man von Walchwil aus bis nach Goldau bzw. Immensee fahren muss, um auf die Autobahn Richtung Süden zu kommen. Das Anliegen ist unbestritten. Der Rat sollte aber nicht ein politisches Zeichen setzen, dass der Kanton Zug überall bei den Nachbarn mitredet, sonst riskiert er, dass reziprok die anderen Kantone auch bei zugerischen Fragen mitsprechen. Der Votant und auch der Postulant Franz Hürlimann würden dann wohl zu den Ersten gehören, die sich dagegen wehrten.

Die Postulanten haben mit ihrem Vorstoss das Problem dokumentiert, und es ist aktenkundig, was der Wunsch des Kantons Zug ist. Die Überweisung wird aber nur zur Antwort der Baudirektion führen, dass der Kanton Zug hier nichts machen kann. Deshalb bittet der Votant, das Postulat nicht zu überweisen. Das ist nicht böse gemeint, sondern ein Gebot der politischen Klugheit.

Mitpostulant **Florian Weber** fragt: Wenn nicht jetzt, wann dann? Es gibt jetzt, da die ganze Diskussion um die Sperrung der Eisenbahnstrecke geführt wird, eigentlich kein besseres Mittel, dem Regierungsrat unter die Arme zu greifen und ihm ein gewisses Druckmittel in die Hand zu geben. Das Postulat ist das richtige Mittel und sollte unbedingt überwiesen werden.

Baudirektor **Heinz Tännler** ist sich bewusst, dass es nicht opportun ist, jetzt etwas zu sagen. Er möchte aber auf einen nicht ganz unwichtigen Punkt hinweisen: Wenn von Seiten des Kantons Zug «Druck» ausgeübt wird für einen Halbanschluss in Arth, kann der Schuss gewaltig nach hinten losgehen. Dann wird nämlich dieses nicht unbestrittene Geschäft im Kanton Schwyz und besonders im ASTRA so aufgefasst, dass man einen Halbanschluss für den *Kanton Zug* bauen soll, nicht für den Kanton Schwyz. Das ist ein relativ sensibles Geschäft, und der Baudirektor wurde von seinem Schwyzer Kollegen gebeten, hier nicht zu offensiv zu sein.

→ Der Rat überweist mit 31 zu 28 Stimmen das Postulat an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**788** Traktandum 6.5 (nachgeholt): **Interpellation von Zari Dzaferi betreffend Umsetzung der Noteninitiative für Noten ab der 2. Klasse**

Es liegen vor: Interpellation (2244.1 - 14318); Antwort des Regierungsrats (2208.2 - 14242).

**Alois Gössi** spricht in Vertretung des Interpellanten Zari Dzaferi, der aus beruflichen Gründen an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann. Der Interpellant dankt den zuständigen Personen dafür, dass die Interpellation noch vor den Sommerferien beantwortet wurde. Er stimmt dem Regierungsrat zu, dass es sich bei der Einführung der Noten ab der 2. Klasse um die Umsetzung eines Volksbegehrens handelt und der Wille des Soveräns schnellstmöglich umzusetzen ist. Es stellt sich jedoch immer wieder die Frage, wie schnell man bei Reformen sein darf, ohne dass die Qualität darunter leidet.

Für den Interpellanten ist das Tempo, in welchem Reformen in der Schule umgesetzt werden, einmal mehr zu hoch. Im Schuljahr 2011/12 wurden überarbeitete Zeugnisse eingeführt. Das war grundsätzlich etwas Gutes und ein Fortschritt im Bildungswesen. Allerdings wurde die neue Handhabung im Eilverfahren eingeführt. Die Lehrpersonen mussten innerhalb kürzester Zeit Massnahmen treffen, um die Schülerinnen und Schüler gemäss den neu formulierten Kompetenzen zu beurteilen. Man kann nicht wirklich sagen, dass die Beurteilung der Kompetenzen einheitlich war. Sie ist es auch heute noch nicht.

Es wäre schade, wenn sich dieses Szenario wiederholen würde und der Bildungsdirektor sowie die DBK nichts daraus gelernt hätten. Damals gab Regierungsrat Schleiss zu, dass das Tempo der Einführung gewiss anspruchsvoll war. Auch das Tempo der Umsetzung der Noteninitiative ist hoch. Selbst Schulpräsidenten und Rektoren beurteilten den Zeitplan für die Wiedereinführung von Noten ab der 2. Klas-

se als ambitiös. Dem Interpellanten ist es wichtig, dass die Lehrpersonen genügend Zeit haben, um sich auf die veränderten Anforderungen vorzubereiten. Schliesslich bricht damit eine neue Schulkultur an, an welche sich die betroffenen Primarlehrpersonen gewöhnen müssen.

Es ist nämlich nicht so einfach, mit einer Zahl den Wert einer Arbeit zu beurteilen. Auch müsste die Notengebung standardisiert werden. Im Gegensatz zu einer subjektiven Beurteilung der Lehrperson möchte man mit Noten etwas objektiv Vergleichbares darstellen. Daher müsste man sich zumindest im Schulhaus klar absprechen, wie man Arbeiten bewerten soll. Es bräuchte eine Einarbeitungsphase, damit die Notengebung möglichst objektiv wird. Lehrpersonen müssen ausreichend Zeit haben, um sich innerhalb der Jahrgangsteams abzusprechen, wie sie die Notengebung gestalten möchten, und allenfalls auch, um Absprachen mit Lehrpersonen der 4. bis 6. Klasse zu treffen. Es geht nämlich auch darum, einheitliche Bewertungsraster zu erarbeiten, damit Schülerleistungen in der gesamten Primarstufe möglichst einheitlich beurteilt werden können. Die Einführung von Noten ab der 2. Klasse ist also mehr als eine technische Einführung in das LehrerOffice – das die Lehrpersonen eigentlich bereits kennen sollten – und ein Studium der Broschüre «Beurteilen und Fördern».

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten sehr komplex sei und hohe Ansprüche an die Lehrperson stelle. Das Setzen einer Note sei hingegen lediglich der letzte Schritt in einem Prozess. Der Interpellant hätte sich gewünscht, dass der Regierungsrat den Gemeinden, Schulen und Lehrpersonen etwas mehr Zeit gewährt hätte, damit dieser letzte Schritt im Prozess ein trittfester Schritt ist.

**Jürg Messmer** erschrak, als er diese Interpellation im Briefkasten hatte. Seine Frau macht zurzeit die Ausbildung an der PHZ, und der Votant fragte sich, ob sie wirklich an einer Hochschule studiert oder an irgendeinem *Kürsli* teilnimmt. Wenn diese Personen auf die Kinder losgelassen werden sollen, dann kann man doch erwarten, dass in ihrer Ausbildung die Notengebung und die Beurteilung ein Thema ist. Und das ist der Fall: Die Lehrpersonen werden auf die Bewertung und Benotung der Kinder vorbereitet.

Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für seine guten Antworten und ist damit zufrieden. Es kann nicht sein, dass auf Biegen und Brechen versucht wird, die vom Volk klar angenommene Notengebung ab der 2. Klasse zu torpedieren und hinauszuzögern. Braucht es wirklich nochmals ein Jahr, um die Lehrer darin auszubilden, wie man eine Note gibt? Sie beurteilen heute schon, und die bisherige Bewertung war genau so verwirrend, wie das von gewissen Kreisen jetzt befürchtet wird. Was hiess es denn, wenn auf dem Notenblatt der Tochter des Votanten «Sehr gut, mega super erledigt» stand? Welche Note ist das? Eine Sechs? Oder was ist ein «Knapp ungenügend»? Der Votant ist dankbar für Noten, die Eltern auch lesen können und die klar sagen, wo Defizite sind, wo die Eltern mit den Kindern nochmals an den Tisch sitzen und ein wenig nachüben müssen. Es ist noch nie ein Kind am Frust gestorben, weil es eine Drei nach Hause gebracht hat. Wenn der Fritzli nebenan eine 4,5 gehabt hat, dann ist das aber ein Ansporn, vielleicht noch eine halbe Stunde mehr Zeit zu investieren, um eine bessere Note zu erreichen.

Die SVP dankt dem Regierungsrat, dass die Notengebung ab der 2. Klasse fristgerecht umgesetzt wird, und dass er für diejenigen Lehrpersonen eine Schulung anbietet, die mit LehrerOffice Easy unsicher sind. Der Votant ist überzeugt, dass die Kinder beim ersten Zeugnis nach den Sommerferien strahlen werden dank einer Note im Zeugnis, die ihnen zeigt, wo sie stehen. Es wird auch das eine oder andere enttäuschte Gesicht geben, wenn es halt mal nur für eine 3,5 gereicht hat; man wird

dafür nach dem ersten Semester aber wieder vermehrt dahinter sitzen. Die SVP-Fraktion nimmt die Interpellationsantwort dankbar zur Kenntnis und ist zufrieden.

**Esther Haas:** Am 11. März 2012 stimmte das Zuger Stimmvolk für die Wiedereinführung von Noten ab der 2. Klasse – ein demokratisch lupenreiner Entscheid, den es nicht anzuzweifeln gilt. Kopfzerbrechen verursacht heute nicht mehr der Entscheid, sondern der Zeitpunkt der Umsetzung. «Sportliches Tempo» kann man dies flockig nennen. Doch ist sportlich in diesem Fall auch seriös? Nein, meinen die direkt involvierten Lehrpersonen und Schulleitungen. Nein sagte auch die AGF bei der Kantonsratsdebatte am 21. März dieses Jahres. Die Abstimmung zum Antrag, das Ganze um ein Jahr zu verschieben, wäre der Moment gewesen, den Lehrpersonen den Rücken zu stärken und ihre Bedenken ernst zu nehmen. Ausserhalb der AGF fanden noch zwei Mitglieder des Kantonsrats dieses Anliegen für unterstützenswert. Somit war für die AGF die Sache erledigt.

Die vorliegende Interpellation wartet mit überprüfenswerten Fragen auf, leider zum falschen Zeitpunkt. Es wäre sicher interessant gewesen, zu erfahren, für wie viele Lehrpersonen die Einführung von Noten Neuland bedeutet. Man hätte zur Beantwortung die nötigen Zahlen bereitstellen können, auch wenn die Regierung in ihrer Antwort dies als zu aufwendig beurteilt. Aber eben: Diese und andere Fragen hätten von Zari Dzaferi bei der politischen Implementierung gestellt werden müssen. Die AGF hat dies in besagter Kantonsratsdebatte mit ihrem Abstimmungsverhalten getan, weil ihr die Lehrpersonen, welche das forsche Umsetzungstempo kritisierten, wichtig waren. Ihnen hätte man damals den Rücken stärken müssen.

Für **Thomas Werner** ist es schlicht schleierhaft, was Zari Dzaferi mit seiner Interpellation erfahren oder bewirken wollte. Was heisst «schnelle Umsetzung nach einem Jahr»? Das ist doch nicht schnell, das ist langsam – oder sicher genügend. Dass Lehrpersonen geschult werden müssen, stimmt gar nicht. Seit die Noten abgeschafft worden sind, wurde den Kindern mit einem Doppelplus, einem Plus, einem Minus oder einem Doppelminus, je nachdem auch mit einem *Smiley* oder einem *Lätsch* erklärt, ob sie ihre Lernziele erreicht haben oder nicht. Im Hintergrund wurden die Prüfungen aber dennoch im LehrerOffice erfasst, und dort waren die Noten bereits sichtbar. Es braucht also keine zusätzliche Schulung, Evaluierung oder Statistik, denn die Lehrpersonen kennen das alles schon und langweilen sich ob den ständigen Weiterbildungen, welche Zeit kosten und an welchen sie nichts Neues erfahren.

Die jungen Lehrpersonen, welche noch keine Erfahrungen mit Noten haben, lernen dies im Lehrbetrieb. Sie werden von einem *Götti* betreut, so dass es überhaupt keine Probleme gibt. Der Votant ist überdies überzeugt, dass die Lehrpersonen im Kanton Zug kompetent und geschult genug sind, um ohne grosse Schulungsprojekte wieder Noten anstatt Plus, Doppelplus oder Minus zu verteilen.

**Beni Riedi** möchte die angesprochene Geschwindigkeit etwas relativieren. Wenn Lehrpersonen aus dem Kanton Zug in einen anderen Kanton umziehen, welcher schon Noten hat, dann können sie auch nicht ein Jahr warten, bis sie ihre Schüler benoten. Die Interpellation ist auch sonst fragwürdig, und dass der Interpellant heute nicht selber hier ist und sicher nicht daran arbeitet, sich umzustimmen und die Umsetzung der Noteninitiative vorzubereiten, zeigt, dass es nicht um ein eigenes Interesse, sondern um irgendwelche anderen Aspekte geht.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** nimmt Stellung zu jenen Fragen und Aspekten, welche nicht schon in der Interpellationsantwort beantwortet wurden.

- Selbstverständlich muss ein Lehrer, wenn er in einen andern Kanton wechselt, sofort Noten erteilen können. Das gilt auch für Absolventen der PH Zug, die beispielsweise im Kanton Glarus oder im Aargau, wo Notengebung ab der 1. Klasse seit jeher Pflicht ist, mit Unterrichten beginnen. Handwerklich besitzen die Lehrpersonen das nötige Rüstzeug und müssen sich nicht mehr vorbereiten. Auch Zari Dzaferi muss sich nicht vorbereiten. Er unterrichtet auf der Oberstufe, wo seit jeher Noten erteilt werden.
- Das Tempo, mit der die Volksinitiative umgesetzt wird, ist sehr schnell. Die Umsetzung erfolgt auf den erstmöglichen Zeitpunkt, ist aber – darauf besteht der Bildungsdirektor – seriös vorbereitet. Das «sportliche Tempo» wurde mittels Vernehmlassung beurteilt. Diese dauerte vom 15. November 2012 bis zum 14. Februar 2013 und führte zu einem 52-seitigen Bericht, der die Stellungnahmen zu den Entwürfen der zwei massgeblichen Reglemente, des Promotionsreglements und des Übertrittsreglements, auswertet. Nur ganz vereinzelt wurde der Zeitplan thematisiert. Die meisten Gemeinden haben keine Rückmeldung zum Zeitplan gemacht und diesen nicht moniert. Die Auswertung ist im Übrigen auf der Website des Bildungsrats frei einsehbar.
- Die Kritik, dass die Zahl der betroffenen Lehrpersonen hätte eruiert werden müssen, lässt der Bildungsdirektor nicht gelten. In der schriftlichen Antwort wurde eine recht genaue Schätzung gemacht: 77 Klassen mit maximal 120 Lehrpersonen sind direkt betroffen, wovon erfahrungsgemäss 90–110 Lehrpersonen zum ersten Mal Noten erteilen. Das ist – mit vertretbarem Aufwand – erstaunlich genau beziffert.
- Dass Jürg Messmer über die Interpellation erschrocken ist, tut dem Bildungsdirektor leid. Es ist tatsächlich so, dass das Erteilen von Noten zum handwerklichen Rüstzeug einer jeden Lehrperson gehört und an der PH auch entsprechend gelehrt wird. Nicht richtig ist, dass nach den Sommerferien die ersten Zeugnisse erteilt werden. Die ersten Zeugnisse mit Noten in der 2. Klasse wird es im Januar 2014 geben, also fast zwei Jahre nach dem Volksentscheid.
- Wo es bei der Umsetzung nicht um handwerkliche Aspekte, sondern um schulhausinterne Absprachen geht, muss man sich in den Lehrerteams tatsächlich koordinieren. Diese Arbeit kann die Bildungsdirektion den Lehrerteams nicht abnehmen, doch sind dafür im Berufsauftrag entsprechende Zeitgefässe definiert. Der Bildungsdirektor dankt für die einigermaßen positive Aufnahme der Interpellationsantwort.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 10

- 789** **1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA)**  
**2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2177.1/.2/.3 - 14147/48/ 49), der Kommission für Hochbauten (2177.4 - 14286) und der Staatswirtschaftskommission (2177.5 - 14287).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Hochbauten beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge zuzu-

stimmen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten auf beide Vorlagen und Zustimmung je in der Fassung des Regierungsrats.

## EINTRETENSDEBATTE

**Eusebius Spescha**, Präsident der Hochbaukommission: Das schweizerische Bildungssystem ist insbesondere wegen der Berufsbildung eines der besten dieser Welt, wenn nicht sogar das beste. Kein anderes Land schafft es, eine so hohe Quote von Menschen mit mindestens einer beruflichen Grundbildung aus dem Bildungssystem zu entlassen. Dem gilt es Sorge zu tragen. Und dazu gehören gute Rahmenbedingungen für die Berufsbildung.

Wie in den Berichten von Regierung und Kommission dargestellt, ist der schulische Teil der Berufsbildung eine zwingende Aufgabe der Kantone. Die Kommission hat sich zuerst ausführlich mit der Notwendigkeit der vorgeschlagenen baulichen Erweiterungen beschäftigt und ist klar zum Schluss gekommen, dass der Raumbedarf sowohl beim KBA wie auch beim GIBZ eindeutig ausgewiesen ist. Dieser Bedarf hat vor allem damit zu tun, dass neue Berufe dazugekommen sind – etwa die Fachangestellte Gesundheit –, aber auch damit, dass die GIBZ in der beruflichen Weiterbildung und in der Validierung äusserst erfolgreich arbeitet. Dies verdient auch Anerkennung insbesondere gegenüber den Verantwortlichen.

Die Kommission hat sich in einem zweiten Schritt mit den vorgeschlagenen Lösungen beschäftigt. Angestrebt wurde die Vergrösserung des Trakts 5, so dass die Baumassnahmen im Trakt 1 überflüssig geworden wären, was kostenmässig ziemlich interessant gewesen wäre. Die Baudirektion hat dies vertieft abgeklärt, mit folgendem Ergebnis: Möglich ist einzig und alleine, Trakt 5 sechsgeschossig zu bauen. Dies reicht aber nicht zur Erfüllung des Raumbedarfs. Deutlich wurde aber auch, dass das Areal des GIBZ mit dem Bau des Trakts 5 und der Aufstockung von Trakt 1 ausgenutzt ist. Das sechste Geschoss von Trakt 5 ist also faktisch die letzte Erweiterungsmöglichkeit.

Bei anderen Bauten – etwa beim Gerichtsgebäude oder beim Zuger Spital – hat der Rat gelernt, dass nachträgliche Aufstockungen nur theoretische Möglichkeiten sind, praktisch aber nicht realisiert werden. Wer will schon bei einem Spital oder bei einer Schule im laufenden Betrieb eine Aufstockung umsetzen? Deshalb stellt die Hochbaukommission den Antrag, jetzt den sechsten Stock im Rohbau zu realisieren und den Ausbau dann mit einem einfachen Kantonsratsbeschluss freizugeben, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Dieser Antrag beruht auf folgenden Prämissen, die sich auf Aussagen der Baudirektion in der Kommission abstützen:

- Ein sechstes Geschoss ist baurechtlich möglich.
- Es gibt keine weiteren Verdichtungsmöglichkeiten.
- Ein nachträglicher Ausbau ist unrealistisch, also jetzt oder nie.

Ein früherer Bildungsdirektor hat im Kantonsrat einmal gesagt: «Die Kantonsschule ist gebaut.» Dieser Satz hat ihm zu Recht viel Häme eingetragen. Denn selbstverständlich änderten sich auch an der Kantonsschule die Bedürfnisse, und aktuell sind ja im Mittelschulbereich erkleckliche Ausbauvorhaben in der *Pipeline*. Genauso dumm ist es auch zu sagen, die Bedürfnisse der Berufsfachschulen seien auf lange Sicht befriedigt. Dies ist Unsinn. Der Kommissionspräsident nennt ein Beispiel: Gegenwärtig wird diskutiert, bei höherschweligen, wissensbasierten Mangelberufen wie Informatikern ein Basisjahr in der Berufsfachschule anzubieten, mit Erwerb von Grundkenntnissen, Digitalkenntnissen, technischem Englisch etc. Das ist eine hochspannende Idee. Damit könnten in diesen Branchen, welche bisher beim Anbieten von Lehrstellen recht zurückhaltend waren, mit grosser Wahrscheinlichkeit viele neue und dringend notwendige Lehrstellen geschaffen werden. Für die Umsetzung

einer solchen Idee würde an der GIBZ aber schon wieder der Platz fehlen. Und das ist nicht die einzige Idee, die in der Berufsbildung diskutiert wird.

Die Kommission für Hochbauten beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den beiden Beschlüssen in der Fassung der Kommission zuzustimmen. Diese Haltung wird auch von der SP-Fraktion geteilt.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Die Hochbaukommission hat die Fragen des Bedarfs und des Standorts detailliert abgeklärt und im Bericht gut erläutert. Etwas weniger genau wurde die Kostenfrage abgeklärt. Die Stawiko hat das nachzuholen versucht und die zusätzlichen Informationen, die sie erhalten hat, ihrem Bericht beigelegt, damit der Rat sich ein Bild über die Kosten machen kann. Der Eindruck, es handle sich um eine *sehr* teure Lösung, konnte nicht vollständig ausgeräumt werden. Die Stawiko sieht sich aber nicht in der Lage, konkrete Kürzungsanträge zu stellen. Sie fordert aber den Regierungsrat auf, die Kosten wirklich im Griff zu behalten, das Notwendige zu realisieren und das Wünschbare wegzulassen.

Den Antrag der Hochbaukommission auf das sechste Geschoss hat die Stawiko abgelehnt. Es geht um 3,09 Millionen Franken. Der Baudirektor hat versichert, dass der Bedarf in diesem Bereich langfristig abgedeckt ist, wobei mit «langfristig» das Jahr 2030 und 135'000 Einwohner gemeint sind. Ob das sinnvoll oder Unsinn ist, wird der Baudirektor dem Rat erläutern. Die Stawiko ist auf jeden Fall der Meinung, auf das sechste Geschoss zu verzichten. Sie hält die zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten für nicht verantwortbar. Das sechste Geschoss nur im Rohbau zu erstellen, macht keinen Sinn. Wenn nämlich der Rohbau steht, dann werden auch entsprechende Bedürfnisse vorhanden sein, was unmittelbar zu einem Endausbau führen wird – was ja auch sinnvoll wäre. Die Stawiko beantragt also, den Kredit bei 22,62 Millionen Franken, wie vom Regierungsrat beantragt, zu belassen. Zu bedenken ist dabei, dass heute noch verschiedene weitere Geschäfte zu beraten sind. Wenn der Rat alle Vorlagen durchwinkt, spricht er heute Kredite in der Grössenordnung von 60 Millionen Franken. Die Investitionsrechnung weist pro Jahr jeweils Investitionen in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken aus; der Rat spricht heute Nachmittag also fast zwei Drittel eines Jahresvolumens an Investitionen des Kantons. Das ist viel Geld, und der Rat ist gehalten, da einzuschreiten, wo Sparpotenzial vorhanden ist.

Die Stawiko beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den Vorlagen 2177.2 und 2177.3 in der Fassung des Regierungsrats zuzustimmen.

**Frowin Betschart**: Für die CVP-Fraktion ist es wichtig, das duale Bildungssystem zu stärken und die positive Entwicklung des GIBZ resp. KBA weiter voranzutreiben. Sie ist einstimmig für Eintreten. Ebenfalls ist eine Mehrheit der CVP-Fraktion für die von der Hochbaukommission beantragte Erhöhung des Baukredits um 3,1 Millionen Franken für ein sechstes Geschoss im Trakt 5. Ein sechstes Geschoss macht Sinn, zumal nach dem vorliegenden Projekt kein weiterer Ausbau auf dem Areal mehr möglich ist. Es hat sich bei einem bedeutenden kantonalen Bauwerk in Baar, dem Kantonsspital, gezeigt, dass man für einen Ausbau im Hinblick auf die Zukunft meist nur *eine* Chance hat.

**Daniel Abt**: Die FDP-Fraktion nimmt das GIBZ als wichtiges Kompetenzzentrum für die Berufsbildung wahr und ist beeindruckt vom *Drive*, der an dieser Schule herrscht. Sie anerkennt den zusätzlichen Raumbedarf, welcher mit der vorliegenden Vorlage realisiert werden soll. Sie ist allerdings nicht begeistert, dass der zusätzliche Raum mit drei verschiedenen Eingriffen realisiert werden soll. Während ihr die Erstellung des Trakts 5 wirtschaftlich günstig erscheint, ist sie der Auffassung, dass die

Kosten für den Umbau der Hauswartwohnungen und für die Aufstockung zwar begründet und nachvollziehbar sind, die Schmerzgrenze pro realisiertem Quadratmeter aber deutlich erreichen. Viel lieber würde die FDP einer Vorlage zustimmen, welche die Realisierung eines Trakts 5 mit sieben Geschossen beabsichtigt und so die geforderten Raumbedürfnisse befriedigt. Der FDP ist dabei bewusst, dass die Realisierung von sieben Geschossen die in der Regelbauweise maximal zulässige Bauhöhe von 25 Metern voll ausnützen, allenfalls um wenige Dezimeter überschreiten würde. Völlig unverständlich ist für die FDP-Fraktion allerdings die Haltung der Stadt Zug, die an besagtem Standort, in unmittelbarer Nähe von Hochhäusern und Hochregallagern und in direkter Nachbarschaft zu einem neugeschossigen Gebäude, partout kein siebengeschossiges Gebäude akzeptieren will.

Die FDP-Fraktion tritt einstimmig auf das vorliegende Geschäft ein und stimmt ihm zu. Uneinig ist sie sich über den zukunftsgerichteten Vorschlag der Kommission, bereits heute ein sechstes Geschoss im Rohbau zu erstellen. Während eine knappe Minderheit bereits heute Raumreserven in einem sechsten Geschoss realisieren möchte, lehnt die Mehrheit der FDP diesen Antrag ab.

**Oliver Wandfluh** teilt mit, dass die SVP-Fraktion einstimmig für Eintreten ist.

**Esther Haas** gibt einleitend ihre Interessenbindung bekannt: Sie arbeitet als Lehrperson am GIBZ. Sie macht zuerst einige Bemerkungen zum Umbau des Trakts 1: Die Regierung zeigt in der Vorlage deutlich auf, wie prekär sich die Raumsituation am GIBZ für das KBA präsentiert. Deshalb stimmt die AGF diesem Kredit vorbehaltlos zu. Das Erfolgsmodell Brückenangebote ist ein fester Bestandteil der zugerischen Schul- und Berufsbildung und verdient es, mit einem adäquaten Raumangebot ausgestattet zu werden.

Gleiches gilt für den Neubau von Trakt 5 am GIBZ. Die knappe Raumsituation stellt gewisse Abteilungen vor grosse logistische Herausforderungen. So musste beispielsweise die Ergänzende Bildung aus Platzgründen an die Zugerbergstrasse ausgelagert werden; weitere Beispiele werden im Bericht des Regierungsrats genannt. Einziger Diskussionspunkt in der Vorlage ist der Vorschlag der Hochbaukommission, quasi vorausschauend bei Trakt 5 ein sechstes Stockwerk im Rohbau zu erstellen. Selbstverständlich schätzen es alle, über grosszügige Platzverhältnisse zu verfügen. Der Vorschlag käme aber einer Luxuslösung gleich. Die geplanten fünf Stockwerke entsprechen exakt dem Raumkonzept des GIBZ. Die Schule stützt sich in diesem Konzept auf Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung des Bundesamts für Statistik. Diese Zahlen liefern die grösstmögliche Sicherheit, dass fünf Stockwerke genügen. Es wäre interessant gewesen, vom Volkswirtschaftsdirektor zu erfahren, wie er den Vorschlag der Hochbaukommission für den sechsten Stock einschätzt.

Die AGF gibt dem vorliegenden Projekt sonst die volle Unterstützung und schafft damit eine wichtige Grundlage, dass die Berufslernenden optimal nach ihren Neigungen gefördert werden können.

**Ivo Hunn:** Der GLP ist das duale Bildungssystem sehr wichtig. Sie unterstützt daher die Förderung und die Beibehaltung der Angebotsvielfalt der Berufslehren. Dass die beiden Schulen GIBZ und KBA an einem Ort zentralisiert und so Synergien genutzt werden können, ist sicher sinnvoll. Der zusätzliche Raumbedarf am GIBZ kann mit einer Verdichtung auf dem Areal langfristig abgedeckt werden. Aus diesem Grund unterstützt die GLP die Aufstockung des Trakts 1 um ein Geschoss und auch die Erstellung eines Neubaus. Dabei ist die GLP für die fünfgeschossige Variante wie auch für den Ausbau im Minergiestandard. Bei den Kosten ist auch die GLP der Meinung, dass der Betrag von insgesamt 30,8 Millionen Franken etwas

hoch angesetzt ist. Aus diesem Grund pflichtet sie dem Einwand der Stawiko bei, bei den Ausgaben Zurückhaltung walten zu lassen.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die gute Aufnahme der Vorlage und hält fest, dass der Kommissionsbericht wirklich sehr gut abgefasst ist. Er geht deshalb nicht auf bildungstechnische Fragen ein, sondern auf in der Debatte erwähnte Punkte.

- Zum zusätzlich vorgeschlagenen, sechsten Stockwerk bei Trakt 5 bzw. zum vorausschauenden Blick: Diese Medaille hat zwei Seiten, und die Hochbaukommission hat ebenso recht wie die Stawiko. Die Baudirektion hat den Platzbedarf abgeklärt und sich dabei auf das Bevölkerungswachstum bis 2030 gestützt. Die Hochbaukommission ist nun überzeugt, mit einem sechsten Geschoss auch gleich den Bedarf für später zu decken. Irgendwann hat man aber immer zu wenig Platz, sei es im Kantonsspital, im GIBZ oder wo auch immer. Die Regierung hat darüber nochmals diskutiert und hält an ihrem Antrag mit fünf Geschossen fest.
- Es ist richtig, dass das kein billiges Projekt ist, auch wenn standardmässig gebaut wird. Die Baudirektion wird bei der Ausführung aber darauf achten, die Kosten so gut wie möglich im Griff zu behalten.
- Der Hinweis von Gregor Kupper, dass der Rat heute über 60 Millionen Franken diskutiere, ist nicht ganz richtig. Es sind sogar 80 Millionen Franken, denn bei der Schönau geht es erst um den Projektierungskredit, und eigentlich muss man mit dem Objektkredit von 17 oder 18 Millionen Franken rechnen.
- Zur Frage, ob sechs oder gar sieben Geschosse gebaut werden sollen, wurde die Haltung der Stadt Zug angesprochen. Der Hinweis mag auf den ersten Blick richtig sein, die Diskussion bezüglich der Eingliederung von Trakt 5 war aber – wie in der Kommission dargelegt – schwierig. Baubewilligungsbehörde ist die Stadt Zug, und darauf muss man Rücksicht nehmen. Und wenn man das Verwaltungsgerichtsurteil zum Bebauungsplan Salesianum gesehen hat, dann versteht man die Zurückhaltung der Stadt Zug gerade auch gegenüber der öffentlichen Hand, dem Kanton. Natürlich gibt es beim GIBZ bereits ein mehrgeschossiges Gebäude, das ist aber altrechtlich. Auf diesem Hintergrund kann sich der Kanton nicht mehr herausnehmen als ein Privater. Der Baudirektor versteht die Haltung der Stadt, wonach das Geviert der GIBZ mit dem neuen Trakt 5 wirklich voll ausgenützt ist und man nicht noch weiter gehen kann. Beim Waldheim besteht die genau gleiche Situation, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen. Dort sagt der Kanton der Stadt, dass eine höhere Ausnützung nicht möglich ist. Es macht auch keinen Sinn, dass am Schluss zwar ein Kantonsratsbeschluss für sechs oder gar sieben Geschosse vorliegt, die Baubewilligung dann aber nicht erteilt wird.
- Bei den Prognosen des Bundesamts für Statistik muss man vorsichtig sein, denn dieses Bundesamt hat *immer* falsche Prognosen gemacht. Die Baudirektion stützt sich nicht auf diese Prognosen ab, sondern hat bessere Prognosen.
- Die Einschätzung des Volkswirtschaftsdirektors bezüglich des sechsten Stockwerks ist irrelevant. Der Regierungsrat sagt, er könne mit fünf Geschossen leben, und daran hätte und hat sich auch der Volkswirtschaftsdirektor zu halten. Seine persönliche Meinung ist hier also nicht von Bedeutung.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA)**

***Titel und Ingress***

**§ 1 und § 2**

**§ 3 Referendumsklausel und Inkrafttreten**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

**2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)**

***Titel und Ingress***

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 1**

Für **Eusebius Spescha**, den Präsidenten der Hochbaukommission, ist es von strategischer Wichtigkeit, sich mit den Vor- und Nachteilen eines sechsten Geschosses auseinanderzusetzen und sich bewusst zu sein, welche Bedeutung das hat. Es ist richtig von der die Hochbaukommission, dass sie dieses sechste Geschoss in die Diskussion eingebracht hat.

In der Berufsbildung hat die Bevölkerungsentwicklung eine absolut untergeordnete Bedeutung für den Raumbedarf. Schaut man zwanzig Jahre zurück, dann hat der zusätzliche Raumbedarf, der am GIBZ entstanden ist, überhaupt nichts mit der Bevölkerungsentwicklung, sondern mit beruflichen Entwicklungen – beispielsweise neuen Berufen – zu tun. So gibt es beispielsweise die Fachangestellte Gesundheit, heute der fünfmeist gewählte Beruf, erst seit etwa 2005. Hätte man 1999 über die heutige Frage und den Raumbedarf diskutiert, dann wäre dieser Beruf nicht im Raster der Wahrnehmung gewesen – und heute ist er eine Realität. Validierung, vor fünfzehn Jahren kein Thema, ist heute am GIBZ ein wichtiger Ausbildungsbereich, in dem in einem bedeutenden Ausmass berufliche Nachqualifikation stattfindet. Wer immer, ob Bau- oder Volkswirtschaftsdirektor, kann heute im Ernst behaupten, er wisse, welches die inhaltlichen Entwicklungen in der Berufsbildung – der Votant spricht nicht von der quantitativen Entwicklung der Bevölkerung – in den nächsten fünf bis Jahren sein werden? Vor diesem Hintergrund wäre es strategisch richtig, heute die von der Kommission vorgeschlagene Raumreserve zu schaffen, weil die inhaltliche Entwicklung der Berufsbildung mit Sicherheit in eine Richtung gehen wird, die zusätzlichen Bedarf schafft; schon in wenigen Jahren wird der Kantonsrat

wieder mögliche Erweiterungen diskutieren. Deshalb bittet der Kommissionspräsident den Rat, weitsichtig zu denken und dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

**Roland von Burg** ist – so seine Interessenbindung – seit mehr als 25 Jahren Berufsschullehrer. Er kann Eusebius Spescha nur unterstützen: Er hat es noch nie erlebt, dass die Zahlen bzw. der Raumbedarf rückläufig waren. Neue Berufe können sehr schnell entstehen, auch werden an der GIBZ teilweise Berufe für die ganze Zentralschweiz unterrichtet. Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug spielt also überhaupt keine Rolle. Der Votant kennt auch keine Statistik, die im Voraus sagen könnte, welche Berufe sich wie entwickeln. Er unterstützt deshalb den Vorschlag der Hochbaukommission und bittet den Rat, diesem zu folgen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass jetzt § 1 Abs. 2 beraten wurde. Diese Bestimmung stellt verfahrensrechtlich einen **Eventualantrag** dar für den Fall, dass der Rat in § 1 Abs. 1 das sechste Geschoss überhaupt gutheisst. Die Kommission will ein sechstes Geschoss vorerst nur im Rohbau erstellen. Der Kantonsrat soll mit einem sogenannten einfachen Kantonsratsbeschluss die Fertigstellung und Nutzung freigeben können.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Eventualantrag, das sechste Geschoss vorerst nur im Rohbau zu erstellen und die Fertigstellung und Nutzung mit einem einfachen Kantonsratsbeschluss freizugeben.

Zu § 1 Abs. 1 hält der **Vorsitzende** fest, dass zwei Anträge vorliegen:

- Regierungsrat und Stawiko beantragen einen fünfgeschossigen Erweiterungsbau als Trakt 5 mit einem Objektkredit von 22,62 Millionen Franken.
- Die Kommission für Hochbauten will einen sechsgeschossigen Erweiterungsbau und einen entsprechend höheren Objektkredit von 25,71 Millionen Franken.

- Der Rat folgt mit 37 zu 32 Stimmen dem Antrag der Kommission für Hochbauten.

## § 2

### § 3 Referendums Klausel und Inkrafttreten

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Hochbaukommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Anträge des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 11

**790 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2195.1/2 - 14188/89), der vorberatenden Kommission (2195.3 - 14266) und der Staatswirtschaftskommission (2195.4 - 14283).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge.

## EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Markus Jans** hält fest, dass es lange her ist, seit sich die Kommission im Februar in der Chamau traf. Die Voraussetzungen für eine Besichtigung der Chamau und der Schluecht waren nicht die besten. Alle bekamen etwas von der Kälte ab, es schneite, und einige mussten feststellen, dass sich Tanzschuhe mit glatter Ledersohle für eine Besichtigung der Chamau bei dieser Wetterlage definitiv nicht eignen. Trotzdem liessen es sich die Mitglieder der Kommission nicht nehmen, beide Gehöfte genau unter die Lupe zu nehmen. Hans-Rudolf Wettstein, Betriebsleiter der Chamau, und Martin Pfister, Rektor des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums, wurden von den Kommissionsmitgliedern mit Fragen eingedeckt und konnten diese auch beantworten. Man spürte förmlich, dass sie sich mit der Materie sehr genau auseinandergesetzt hatten und auch auf die schwierigsten Fragen präzise Antworten geben konnten. Das hat die Kommissionsarbeit erleichtert.

Die verschiedenen Gebäulichkeiten in der Chamau wurden begutachtet, und grossmehrerheitlich war man mit den Vorschlägen einverstanden, dieses oder jenes Gebäude abzureissen und/oder neu zu erstellen. Die Holzschnitzelheizung muss bis Ende 2014 erneuert werden. Je nachdem, bis wann der Kaufvertrag unterschrieben werden kann, wird noch der Bund oder dann der neue Eigentümer, der Kanton Zug, die Sanierung bezahlen müssen. Der Stall für die Kälber- und Munimast soll ersatzlos abgerissen werden. Der Versuchsstall soll zu Schulungs- und Büroräumlichkeiten umgenutzt und der Milchviehstall ersetzt werden, da die Bausubstanz schlecht ist. Unter den Fachleuten in der Kommission entbrannte dann eine Diskussion, ab wann sich ein Melkroboter lohnen würde. Hier gingen die Meinungen auseinander. Bei der Liegenschaft Schachen gab es zusätzliche Fragen, dies insbesondere deshalb, weil sich die Gebäulichkeiten in einem guten Zustand befinden, Teile davon aber trotzdem abgerissen werden sollen. Es zeichnete sich bereits bei der Besichtigung ab, dass nicht alle mit der Abparzellierung und dem Verkauf der Liegenschaft einverstanden waren.

Die Gebäulichkeiten der Schluecht befinden sich in einem recht guten Zustand. Die notwendigen jährlichen Unterhaltsarbeiten werden durchgeführt, und es braucht deshalb für die vorgesehenen Veränderungen nicht so viel Geld wie in der Chamau. Der Stall für die Schweinemast wird rückgebaut, und die Gebäulichkeiten werden als stilles Lager genutzt. Die Nachbarn werden dafür sicher dankbar sein.

In der Detailberatung haben die Kommissionsmitglieder länger über die Frage der Abparzellierung und den Gebäudekomplex Schachen diskutiert. Am Schluss setzte sich bei der Kommission aber klar die Meinung durch, dass die Liegenschaft im Eigentum des Kantons zu belassen sei und keine Abparzellierung vorgenommen

werden soll. Dies würde auch heissen, dass die zum Abbruch vorgesehenen Gebäulichkeiten nicht abgerissen werden sollen. Begründet wurde diese Haltung insbesondere damit, dass es auch im Kanton Zug genügend soziale Aufgaben zu erfüllen gäbe, für die sich ein solches Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten hervorragend eignen würde. Hier hat die Kommission nicht die gleiche Meinung wie die Stawiko, die den Vorschlag der Kommission ablehnt. Aufgrund des eindeutigen Abstimmungsresultats von 12 zu 0 Stimmen in der Kommission geht der Kommissionspräsident davon aus, dass sich die Kommissionsmitglieder dafür einsetzen werden, dass der Antrag der Kommission, den Hof Schachen nicht zu verkaufen, nicht nur Sache des Kommissionspräsidenten ist.

Die Kommission hat der Vorlage mit der vorgängig erwähnten Änderung mit 12 zu 0 Stimmen zugestimmt. Der Kommissionspräsident dankt dem Rat, wenn er den Anträgen der Kommission folgt.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Die Stawiko unterstützt dieses Geschäft im Grundsatz einstimmig. Sie hat allerdings zwei Änderungsanträge. Einerseits beantragt sie, das Besucherzentrum zu streichen. Dieses ist zwar wünschbar, aber nicht notwendig. Es verursacht nicht nur Investitions-, sondern auch jährliche Betriebskosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Spazierende Familien wollen den Betrieb und die Tiere sehen, nicht irgendwelche Informationstafeln. Die Stawiko beantragt also, den Kredit in § 2 Bst. a um 600'000 Franken auf 8,8 Millionen Franken zu reduzieren.

Auch den Hofladen betrachtet die Stawiko als sinnvoll, fragt sich aber, welcher Landwirt sich einen Hofladen für 200'000 Franken leisten könnte. Die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte sind hier völlig ausser Acht gelassen. Die Stawiko beantragt, den Kredit um 100'000 Franken auf immer noch grosszügige 100'000 Franken zu kürzen und den Gesamtkredit unter § 2 Bst. b folglich auf 0,675 Millionen Franken zu reduzieren.

Den Antrag der vorberatenden Kommission, in den Kantonsratsbeschluss die Bestimmung aufzunehmen, den Schachen nicht zu verkaufen, sondern im Eigentum des Kantons zu belassen, lehnt die Stawiko ab. Es gibt keine überzeugenden Argumente für diesen Antrag. Die Stawiko ist sich bewusst, dass damit die Kompetenz beim Regierungsrat liegt; dieser kann gemäss Finanzhaushaltgesetz § 35 über Liegenschaften im Finanzvermögen bis zu 5 Millionen Franken verfügen. Die Stawiko ist aber sicher, dass der Regierungsrat diese Liegenschaft nicht verkauft, bevor er abgeklärt hat, ob sie nicht einem sinnvollen, im Interesse des Kantons liegenden Zweck zugeführt werden kann. Es gibt also keinen Grund, die Kompetenz des Regierungsrats einzuschränken.

Die Stawiko beantragt Zustimmung zum Geschäft im Sinne ihrer Anträge.

**Anna Bieri**: «Ist der Winter hart und weiss, wird der Sommer schön und heiss.» Eigentlich müsste der Rat jetzt brutal schwitzen, denn bei der Kommissionssitzung und der zugehörigen Besichtigung der Chamau besuchte die Kommission eine kalte, charmante Winterlandschaft. Doch nicht nur dieser Charme der Chamau ist ein positiver Aspekt der vorliegenden Vorlage. Grundsätzlich erachtet die CVP-Fraktion den Kauf der Chamau und die damit verbundenen baulichen Verbesserungen in der Chamau und der Schluucht als sinnvoll. Der Kauf bietet dem Kanton Zug und der landwirtschaftlichen Bildung Chancen, die es in kluger Weise zu nutzen gilt. Eintreten war für die CVP unbestritten.

Dennoch gilt es drei wichtige Vorbehalte und Bedenken zu diskutieren:

- Ist der Unterricht über die Distanz Chamau–Schluucht sinnvoll möglich? «Ja», war die klare Antwort des Schuldirektors. Dank der speziellen Stundenplanstruktur

wird es möglich sein, den Unterricht für die angehenden Bauern und deren Lehrpersonen sinnvoll zu gestalten.

- Der Kanton Zug benötigt für die Realisierung verschiedener Bauprojekte Landwirtschaftsland an günstiger Lage. Dazu muss er Teile der Betriebsfläche des Landwirtschaftlichen Berufs- und Bildungszentrums Schluechthof in Cham einsetzen. Für die CVP ist es von grosser Bedeutung, dass mit dieser für alle Seiten verträglichen Lösung die Zersplitterung der landwirtschaftlichen Schule Schluechthof bereits wieder endet. Die Votantin bittet den Baudirektor um eine Bestätigung dieses Anliegens.

- Für einen praxisnahen Unterricht braucht es nebst dem Schulgebäude einen als Vorbild dienenden Schulgutsbetrieb. Mit dem Erwerb der Chamau ergibt sich die Möglichkeit, den durch Realersatzansprüche verkleinerten Gutsbetrieb Schluechthof teilweise auszulagern. Dass die Chamau als Einheit wie geplant dem Realteilungsverbot unterliegt, liess die letzte Skepsis der Votantin weichen.

Zu den einzelnen Anträgen: Eine Mehrheit der CVP-Fraktion wird dem Antrag der Kommission folgen, den Schachen als Einheit im Besitz des Kantons zu behalten. Viele haben das Konzept für eine landwirtschaftliche Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderung erhalten. Eine gute Idee – vielleicht nicht mehr, aber zumindest zeigt das Konzept, dass es sinnvolle Projekte gibt, die der Kanton mit dem Schachen verwirklichen könnte.

Über Rückbauten wurde viel diskutiert, jedoch kein Antrag gestellt. Auch namens der Mehrheit ihrer Fraktion appelliert die Votantin, den Schafstall im Schachen stehen zu lassen, zumindest bis der Verwendungszweck des Schachen dereinst geklärt sein wird. Die Votantin ist aber persönlich dezidiert der Auffassung, dass Legehennenstall & Co. abgebaut werden müssen. Bei der Besichtigung wurde einsichtig, dass diese Gebäude in einem Zustand sind, in dem sie keinen Nutzen bringen können, denn «Wenn es in die Suppe hagelt, ist das Dach wohl schlecht vernagelt.» Es bedarf in der Landwirtschaftszone auch keiner baulichen Reserven. Der Kanton soll hier seine Vorbildrolle wahrnehmen.

Zu den Anträgen der Stawiko: Die CVP ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass 600'000 Franken für ein «einfaches» Besucherzentrum ein zu hoher Betrag ist, und unterstützt den entsprechenden Reduktionsantrag. Schwieriger wird die Entscheidung beim zweiten Stawiko-Antrag. In der Schluecht gibt es bereits einen erstklassigen Hofladen. Offenbar hat sich im Bericht aber ein Fehler eingeschlichen. Auf Nachfrage geht es bei diesem Betrag um eine Umnutzung der heutigen Remise in Räumlichkeiten für Ausbildungen im Bereich Hofverarbeitung. Es geht vor allem darum, die Kompetenzen in der Verarbeitung von Produkten und damit ein Teil der Wertschöpfung auf den Landwirtschaftsbetrieben zu erhalten und zu fördern. Die Votantin bittet den Baudirektor hier um Klärung der Situation.

Fazit: Die CVP ist der Überzeugung, dass mit dieser Vorlage den jungen Bauern eine moderne, aber auch situationsgerechte Ausbildungsstätte geboten werden kann. Gleichzeitig werden mit der Schluecht und der Chamau zwei schützenswerte Grünflecken mitten in den Naherholungsgebieten des Ennetsees erhalten. «Ist der Juli schön und klar, gibt's ein gutes Bauernjahr»: In diesem Sinne dankt die Votantin namens der CVP für ein klares Ergebnis zu dieser guten Lösung für die Zuger Landwirtschaft und den gesamten Kanton Zug.

**Maja Dübendorfer Christen:** Die FDP Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und stimmt dem Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau sowie den Anpassungen in der Schluecht zu. Der Kanton kann hier die Voraussetzungen schaffen, um das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum weiter zu stärken und für die Zukunft zu rüsten.

Dem Antrag der vorberatenden Kommission in § 2 Abs. 1, welcher will, dass der Schachen im Eigentum des Kantons verbleiben soll, stimmt die FDP nicht zu. Trotzdem gibt sie dem Regierungsrat den Tipp, keine voreiligen Abbrucharbeiten oder Verkauf in Angriff zu nehmen. Frühzeitig hat eine Zuger Institution ihr Interesse signalisiert. Sie will die Eingliederung von Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die bäuerliche Welt im eigenen Kanton ermöglichen.

Auch die Anträge der Stawiko fanden in der FDP-Fraktion keine Mehrheit. Die Kürzung zulasten des ehemaligen Eberstalls in der Chamau ist in der FDP knapp gescheitert. Der historisch interessante Bau ist ideal gelegen für das geplante und mit Sicherheit Beachtung findende Besucherzentrum. Der zweite Antrag, die Kürzung um 100'000 Franken beim Gutsbetrieb Schluecht, wird von der FDP grossmehrheitlich nicht unterstützt. Zur Erinnerung: Der Rat sprach letzte Woche dreimal so viel für Bildungsprojekte ins Ausland. Die FDP findet die Umnutzung der Remise neben dem Hofladen für Kurse und Ausbildungen im Bereich der Verarbeitung von Hofprodukten sehr weitsichtig. Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen aber hohen Anforderungen entsprechen, welche ihren Preis haben. Mit einer Kürzung würde ein sinnvoller Ausbau verhindert und faktisch durch die Hintertür das Ausbildungsangebot eingeschränkt – ein Angebot übrigens, das andere Bildungs- und Beratungszentren nahezu nicht anbieten und das darum überregionale Aufmerksamkeit bekommen wird.

Mit ihrer Zustimmung anerkennt die FDP-Fraktion die kantonale und überregionale Bedeutung, welche die Schluecht für die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung hat. Die einmalige Chance, nun auch in der Chamau ergänzende und weiterführende Angebote ermöglichen zu können, sollte gepackt werden. Nicht vergessen darf man, dass mit dem Erwerb der Chamau in der Schluecht wertvolles Landwirtschaftsland für Realersatz frei wird, damit landwirtschaftliche Betriebe weiterhin existenzsichernde Grössen haben.

Persönlich irritiert die Votantin nach wie vor die Tatsache, dass in der Schluecht die Tiere und ihre Gerüche die nachbarschaftliche Bevölkerung angeblich massiv stören könnten und sie darum in die Chamau umziehen müssten. Hier stimmt der Vergleich vom Huhn und Ei nicht: *hier* weiss die Votantin, wer zuerst war.

**Karl Nussbaumer** dankt im Namen der SVP-Fraktion der Baudirektion für die sehr gute Vorlage. Der Erwerb des ETH-Versuchsguts Chamau ist für den Kanton Zug und für das LBBZ eine einmalige Chance, unter anderem weil damit:

- dem Gutsbetrieb des LBBZ Schluechthof Entwicklungsmöglichkeiten und langfristige Perspektiven für einen optimierten Gutsbetrieb eröffnet werden;
- die überregionale Ausstrahlungskraft und die Position des LBBZ Schluechthof als landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum gestärkt wird;
- am Schluechthof zusätzliche Flächen am richtigen Ort frei werden, die als Realersatz insbesondere für die Umfahrung Cham/Hünenberg gebraucht werden können.

Der Votant legt die Meinung der SVP-Fraktion zu drei Punkten dar:

- Besucher-Infozentrum in der Chamau: 600'000 Franken für die Instandsetzung von Dach, Wänden, Holzwerk, Fenster, Boden, Elektroinstallationen usw. des ehemaligen Eberstalles zur Nutzung als Besucher-Infozentrum sind unbestritten ein hoher und stolzer Preis. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass ein Besucherzentrum zwar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und seine Berechtigung hat, jedoch nicht zum Preis von 600'000 Franken. Sie erwartet von der Baudirektion, dass hier die Kosten wesentlich unterschritten werden.
- Die SVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der Hochbaukommission, den Schachen nicht zu verkaufen. Der Schachen soll im Eigentum des Kantons bleiben.

- Für die Instandhaltung und Erweiterung des Hofladens in der Schluecht werden in der Vorlage 200'000 Franken beantragt. In diesem Betrag sind auch die Instandhaltung der an den Hofladen angrenzenden Remise und des Schweinestalls enthalten, welche zukünftig als Lager und Infrastruktur für den Hofladen genutzt werden sollen. Die SVP-Fraktion kann sich dem Antrag der Stawiko bezüglich Reduktion des Budgets um 100'000 Franken anschliessen und ist überzeugt, dass die Bau- und Betriebsdirektion trotz dieser Kürzung den Hofladen gemäss Vorlage wird bauen können. Die SVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr mit den drei beantragten Änderungen grossmehrheitlich zu.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF unterstützt den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau. Das Angebot des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schluechthof wird damit für Lernende sinnvoll ergänzt. Die AGF begrüsst auch die Vorschläge mit den verschiedenen Neu- und Umbauten an beiden Schulungsstandorten. Auch die verschiedenen Verbesserungsmassnahmen in der Chamau kommen aus raumplanerischer Sicht bei der AGF gut an. Bei der Alternativenenergie möchte die AGF aber gerne ein paar Dächer mehr mit Fotovoltaikanlagen sehen – nicht nur ein einziges.

Grossmehrheitlich ist die AGF auch für ein bescheidenes Besucherzentrum im jetzigen Eberstall. Es ist heute nötig, den Spazierenden und den Kindern die Zusammenhänge der Landwirtschaft genauer und attraktiv zu erklären. Da reicht es nicht, nur die Ziegen zu streicheln. Das neu ausgebaute Infogebäude wird eine preisgünstige Langzeitwerbung für die Landwirtschaft sein, die für natürliche und gesunde Nahrungsmittel einsteht. Das LBBZ wird auch als «das grüne Kompetenzzentrum» bezeichnet, und da sollte dieser Zusammenhang auch in der Chamau in einem kleinen Besucherzentrum erklärt werden. Selbstverständlich will die AGF in der Chamau keinen chilbiähnlichen Betrieb mit grossen Tagungen oder Ähnlichem, sondern ein zeitgemässes Schulungszentrum mit Landwirtschaftsbetrieb.

Die AGF unterstützt den Antrag der Kommission, dass das Gehöft Schachen nicht verkauft werden soll. Gerade solche Liegenschaften mit Nebengebäuden sind im Kanton Zug Mangelware oder werden zu überhöhten Preisen angeboten. Das heisst: Keine Mittelstandsfamilie oder keine soziale Institution hat die Möglichkeit, ein solches Gehöft zu erwerben. Der Schachen soll also Eigentum des Kantons bleiben, der ihn nach Bedarf verpachten kann. Bei der Frage des Rückbaus des Schafstalls stimmt die AGF der Regierung zu und möchte diesen wie vorgesehen rückbauen – ausser er wird ausdrücklich von der Pächterschaft für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und nicht als Lagerhalle für eine Firma umgenutzt. Die AGF will sicher sein, dass dort in der Landwirtschaftszone nicht heimlich ein Gewerbebetrieb entstehen kann. Die AGF ist für Eintreten.

**Franz Hürlimann** wendet sich zuerst an Anna Bieri: «Ist der Winter kalt und blass, bleibt es auch im Sommer nass.» Er ist dafür, 775'000 Franken in den Schluechthof zu investieren. Er ist auch dafür, den hohen Betrag von 6,4 Millionen Franken für Um- und Neubauten in der Chamau zu investieren. Er ist dafür, die Futtersilos abzubauen, obwohl sie für eine wirtschaftliche Weiterführung des Betriebs noch lange ausreichen würden – die Kosten für Abbruch und Neubau eines Fahrsilos belaufen sich zusammen immerhin auf 290'000 Franken. Er ist dafür, einen vor zwei Jahren fertiggestellten Eberstall wieder rückzubauen. Er ist dafür, die Remise abzureissen, obwohl sie den neuen Anforderungen sicher noch genügen würde. Er ist überhaupt dafür, dem Projekt aus Überzeugung zuzustimmen.

Aus dieser Überzeugung und im Wissen, dass Neubauten immer mit hohen Kosten verbunden sind, ist er aber dagegen, Gebäude, die anderweitig noch benötigt wer-

den können, ebenfalls abubrechen. Der Schafstall im Schachen ist das Neueste und Beste, das für die Schafzucht zu haben ist. Wird der Schafstall entfernt, muss der Nachbar in absehbarer Zeit keine hundert Meter davon entfernt einen neuen Schafstall erstellen. Da gäbe es doch Wege für eine konstruktive Zusammenarbeit. Wenn die Stawiko vorschlägt, dass Einsparungen gemacht werden können, kann man diese 50'000 Franken für einen Rückbau ebenfalls einsparen.

Auf dem Gelände Chamau befinden sich zwei weitere Ställe, die für 80'000 Franken rückgebaut werden müssen – Gebäude notabene, die der Kanton auch für andere Zwecke nutzen könnte, beispielsweise als Winterlager für Boote und Wohnwagen, was heute in der Landwirtschaft als Zusatzeinkommen toleriert wird. Der Kanton hat bis auf den Raten hinauf Plätze und Räumlichkeiten gemietet, um beispielsweise Güter der Kantonsarchäologie unterzubringen.

Insgesamt könnten also Kosten von 130'000 Franken zusätzlich eingespart werden, ohne weiteren Aufwand zu betreiben. Dazu kommt, dass ab sofort jährliche Einnahmen von mehreren Tausend Franken generiert werden könnten, ohne etwas dafür zu tun. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**:

- den Schafstall im Schachen nicht rückzubauen, dies im Sinne der Kommission;
- die Legehennen- und Hühnerställe *vorerst* nicht rückzubauen, wobei «vorerst» bedeutet: Sollte sich keine Verwendungsmöglichkeit ergeben, könnte der Rückbau zu jedem späteren Zeitpunkt, ohne den Betrieb der Chamau zu beeinträchtigen, erfolgen.

«Wenn der Hagel vom Himmel fällt, dieses Dach noch lange hält»: In diesem Sinne dankt der Votant für die weitsichtige Unterstützung.

Wenn **Peter Diehm** als Nichtwissender den Stawiko-Antrag zum Hofladen in der Schluecht liest, dann muss er ihn unterstützen und sagen, dass dafür kein Franken lockergemacht werden muss, denn der heutige Hofladen ist toll im Schuss. Es geht aber nicht um den Hofladen, sondern um Ausbildung. Man will dort eine Ausbildungsstätte für die Verarbeitung von Hofprodukten schaffen. Dafür braucht es Chromstahl, Wasser, sanitäre Anlagen etc., zumal diese Einrichtungen auch ein Vorbild für die Bauern und Bäuerinnen sein sollen, die das später auch auf dem eigenen Hof anwenden wollen. Damit die Landwirtschaftliche Schule Kurse für die Verarbeitung anbieten will, braucht sie diesen Ausbau.

Der Votant war schon etliche Male auf der Schluecht und hat schon oft mit dem Geschäftsführer gesprochen. Die Landwirtschaftliche Schule wird nach marktwirtschaftlichen Prinzipien geführt, und der Geschäftsführer gibt keinen Franken aus, wenn es nicht notwendig ist. Der Votant dankt in diesem Sinne für die Zustimmung zu den geplanten Schulungsräumen.

**Philip C. Brunner:** Bauern waren – wie auch die zitierten Bauernregeln zeigten – schon immer abhängig vom Wetter und haben dieses deshalb genau beobachtet. Dabei fielen ihnen gewisse Regelmässigkeiten bei den Wetterabläufen und der Entwicklung von Obst und Gemüse auf. Auch der Votant – obwohl nicht Bauer – beobachtet gewisse Abläufe. Gestern war in der Zeitung zu lesen, dass der NFA-Beitrag des Kantons Zug mittlerweile auf 280 Millionen Franken gestiegen ist, das sind 767'000 Franken pro Tag. Der Verkauf des Schachen würde gemäss Bericht der Regierung 1,2 Millionen Franken bringen. Der Betrag, den der Kanton für diesen Hof löst, würde also genau eineinhalb Tage lang den NFA speisen. Es gibt aber immer wieder neue Bedürfnisse, nicht nur aus dem Sozialbereich, sondern auch aus dem Sport, der Bildung etc. Der Votant empfiehlt deshalb im Sinne der Nachhaltigkeit, den Schachen nicht aufgrund kurzfristiger finanzieller Überlegungen zu verkaufen. «Kommt Zeit, kommt Rat»: Man wird für den Schachen eine gute

Lösung finden, und wenn er zwischenzeitlich für eine Familie eine Unterkunft bietet und dem Kanton etwas Mietzins bringt, dann ist das auch nicht schlecht.

Der Kommissionspräsident hat die Kommissionsmitglieder aufgefordert, ihm ein bisschen Rückenwind zu geben. Der Votant hält fest, dass die Kommission in dieser Frage eine sehr klare Meinung hatte und den Schachen im Besitz des Kantons behalten will. Damit wird auch das Kompetenzzentrum in der Schluecht für die Zukunft gestärkt. Der Rat hat sehr weitsichtig entschieden, dem Gewerbe in der GIBZ einen sechsten Stock zu schenken, und es wäre sehr kurzfristig, den Schachen aus der Hand zu geben und sich damit Möglichkeiten für die Zukunft zu verbauen.

Auch Baudirektor **Heinz Tännler** versucht sich mit einem Bauernspruch: «Das Votum von Franz Hürlimann war kurz und knapp, da machen die Bauern und der Baudirektor nicht schlapp.» Er dankt der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten, die sich eingehend mit dem Geschäft auseinandergesetzt haben. Er dankt auch der ETH und besonders Prof. Boutellier für den zweijährigen, nicht immer einfachen Prozess. Er macht schliesslich darauf aufmerksam, dass das Geschäft noch vom Kanton Zürich bzw. vom kantonsrätlichen Beschluss in Zürich abhängt. Wenn es dort keine Zustimmung gibt, kann der heutige Beschluss des Zuger Kantonsrats nicht umgesetzt werden.

Das Ziel der Vorlage ist – wie gehört – zweifacher Natur: einerseits das LBBZ in der Schluecht, andererseits der Realersatz für die Umfahrung Cham/Hünenberg. Das ist eine gute Sache: Zu Diskussionen geführt haben die folgenden Punkte:

- Bezüglich Schachen hat der Regierungsrat nochmals diskutiert, und er hält an seinem Antrag fest, dass der Schachen verkauft werden kann bzw. – mit den Worten des Stawiko-Präsidenten gesprochen – dass der Regierungsrat die Kompetenz hat, den Schachen zu verkaufen. Ob er ihn verkauft oder nicht, ist heute noch unsicher. Verschiedene Votanten haben gefordert, dass der Schachen im Besitz des Kantons bleiben *muss*. Ob dort eine soziale Institution oder was auch immer platziert werden kann, ist im Moment offen. Der Baudirektor wäre aber froh, wenn die entsprechende Kompetenz beim Regierungsrat bleiben würde, damit dieser die nötigen Abklärungen vornehmen kann, aber auch frei ist, den Schachen allenfalls abzuparzellieren und zu veräussern. Der Baudirektor kann zusichern, dass der Schachen nicht an einen russischen Oligarchen verkauft würde, auch wenn dann vielleicht mehr als 1,2 Millionen Franken heraussehen würden, sondern dass vernünftig verkauft würde.
- Die Legehenne- und Hühnerställe in der Chamau sind in einem himmeltraurigen Zustand und müssen abgebrochen werden. Andernfalls müsste in ihren Unterhalt investiert werden. Das will der Regierungsrat nicht, weil einerseits mit dem Rückbau Kulturland gewonnen wird und es andererseits keinen Bedarf für diese Bauten gibt. Falls es irgendwann einen Bedarf gibt, kann man immer noch gezielt eine Stallung bauen. Der Schafstall im Schachen ist zugegebenermassen nicht in einem schlechten Zustand, die Regierung soll aber frei darüber verfügen und ihn allenfalls zurückbauen können. Es ist aber richtig, dass man im Moment zuwarten kann. Das nimmt der Baudirektor entgegen. Die Regierung soll aber frei sein und in einem späteren Zeitpunkt allenfalls darauf zurückkommen können.
- Mit «Besucherzentrum» sind nicht nur irgendwelche Informationstafeln und auch kein Streichelzoo gemeint. Der Baudirektor ist der Meinung, dass ein Besucherzentrum in der Chamau absolut seine Berechtigung hat. Der Regierungsrat hält an seinem entsprechenden Antrag fest.
- Bezüglich des Hofladens hat der Baudirektor die Stawiko falsch informiert, wofür er sich entschuldigt. Es geht nicht um den Ausbau und die Verschönerung des bestehenden Hofladens, sondern um einen Umbau und eine Umnutzung der Remise,

um Kurse im Bereich Verarbeitung von Hofprodukten anbieten zu können. Auch hier hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest.

- Die heutige Zersplitterung des Schluechthofs wird mit dem Kauf der Chamau nicht grösser, sondern kann mit entsprechenden Zusammenlegungen verringert werden.
- Über die Zahl des Fotovoltaikanlagen kann man diskutieren. Die Baudirektion ist hier eher zurückhaltend. Es soll nicht alles mit Fotovoltaikanlagen zugestrichelt werden, auch weil das – wie ein Beispiel in der Gemeinde Baar zeigt – eine *himmeltraurige Gattig* macht. Man kann bei Bedarf später immer noch eine zweite oder dritte Anlage montieren.

Zusammengefasst hält der Regierungsrat an seinen Anträgen bezüglich Hofladen, Besucherzentrum und Rückbauten fest. Was den Schachen anbelangt, bittet der Regierungsrat, den Entscheid bezüglich Verkauf etc. in seiner Kompetenz zu belassen; der Baudirektor versichert, dass allfällige Nutzungen geprüft werden und man nicht einfach einen Verkauf vornimmt.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

##### **§ 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die jeweiligen Anträge des Regierungsrats.

##### **§ 2 Abs. 1 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen Abs. 1 beantragt: «Das Gehöft Schachen bleibt Eigentum des Kantons.» Die Staatswirtschaftskommission lehnt diesen Antrag ab.

- Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 54 zu 13 Stimmen zu.

##### **§ 2 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Zustimmung zu § 2 Abs. 1 zu einer redaktionellen Anpassung führt: Der bisherige § 2 Abs. 1 Bst. a und b wird zu § 2 Abs. 2 Bst. a und b. Bezüglich der Kreditsummen stellt die Stawiko abweichende Anträge, auch ist hier noch über die zwei Anträge von Franz Hürlimann abzustimmen.

##### **§ 2 Abs. 2 Bst. a, Gutsbetrieb Chamau, Hünenberg**

- Der Rat stimmt mit 40 zu 27 Stimmen für den Antrag der Staatswirtschaftskommission, also für eine Kreditsumme von 8,8 Millionen Franken.

Zu den Anträgen von Franz Hürlimann stellt **Markus Jans** die Meinung der vorberatenden Kommission klar: Jetzt, da der Hof Schachen im Eigentum des Kantons bleibt, soll nichts abgerissen werden. Er stellt die Frage, ob nun über den Schafstall tatsächlich speziell abgestimmt werden muss.

Baudirektor **Heinz Tännler** ist froh, wenn darüber abgestimmt wird. Was mit dem Schachen genau geschieht, liegt ja in der Kompetenz des Regierungsrats, und es könnte sein, dass der Baudirektor in einer schlechten Stunde den Abbruch freigibt, während er sich in einer guten Stunde für einen sozialen Zweck einsetzen wird – sofern der Regierungsrat ihn nicht zurückpfeift. Der Baudirektor ist also dankbar für eine klare Stellungnahme des Kantonsrats zum Rückbau des Schafstalls.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nicht um die operative Arbeit des Regierungsrats geht, sondern um die mögliche Kürzung des eben bewilligten Kredits um 50'000 Franken. Und dazu hat der Kantonsrat das letzte Wort.

**Franz Hürlimann** betont, dass es um eine Kürzung der Ausgaben bzw. um eine Einsparung von 50'000 Franken geht.

- Der Rat stimmt mit 49 zu 10 Stimmen dem Antrag Hürlimann bzw. der Kürzung des Kredits auf 8,75 Millionen Franken zu.

Zum zweiten Antrag von Franz Hürlimann, vorerst auf den Abbruch der Legehennen- und Hühnerställe zu verzichten: Baudirektor **Heinz Tännler** bittet den Rat, diesen Abbruch bzw. den entsprechenden Kreditbetrag zu bewilligen. Es handelt sich um ein *Gehütt* in schlechtem baulichem Zustand. Wenn man dort irgendetwas machen möchte, müsste man Geld in die Hand genommen werden. Das Geld für den Abbruch würde nicht gespart, sondern müsste für Instandstellungsarbeiten aufgewendet werden. Und das würde mehr als 80'000 Franken kosten. Das ist unnötig ausgegebenes Geld, denn für die zwei Ställe gibt es keinen Bedarf.

Kommissionspräsident **Markus Jans** teilt mit, dass die Kommission diese Ställe begutachtet hat und klar der Meinung war, dass sie abgerissen werden sollen. Das wäre auch eine Wiederherstellung von Kulturland, das wieder genutzt werden kann. Ob *Gehütt* oder nicht: Die zwei Ställe werden nicht mehr benötigt und können entfernt werden.

- Der Rat lehnt mit 60 zu 6 Stimmen die weitere Reduktion der Kreditsumme um 80'000 Franken ab.

Der **Vorsitzende** hält abschliessend fest, dass der Rat damit einen Kredit von 8,75 Millionen Franken für den Gutsbetrieb Chamau bewilligt hat.

#### **§ 2 Abs. 2 Bst. b, Gutsbetrieb Schluecht, Cham**

- Der Rat stimmt mit 45 zu 19 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission auf einen Kredit von 0,775 Millionen Franken zu.

**§ 3 und § 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 12

**791 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbachs, Gemeinde Cham**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2212.1/.2 - 14225/26), der Kommission für Tiefbauten (2212.3 - 14349) und der Staatswirtschaftskommission (2212.4 - 14350).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten Eintreten und Zustimmung mit zwei Änderungen beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Tiefbaukommission.

## EINTRETENSDEBATTE

**Daniel Thomas Burch**, Präsident der Kommission für Tiefbauten, verweist auf den Bericht und Antrag der Kommission sowie die Ausführungen im Antrag der Regierung und beschränkt sich auf die wichtigsten Punkte.

Im Bibersee soll wieder ein See entstehen. Der Mitte des 19. Jahrhunderts verlandete See soll mit diesem Renaturierungsprojekt wieder geschaffen werden. Ob sich da wieder Biber ansiedeln werden, ist ungewiss. Es ist vorgesehen, den Bibersee nach Abschluss der Arbeiten in ein kantonales Naturschutzgebiet zu überführen. Gleichzeitig mit der Schaffung des Sees werden beim Tobelbach und beim Dürrbach die Massnahmen unserer Vorfahren rückgängig gemacht, die Betonelemente entfernt und ein natürlicher Bachlauf geschaffen. Das Ganze kostet 8,5 Millionen Franken. Davon werden rund 43 Prozent, also 3,67 Millionen Franken, vom Bund übernommen. Speziell an diesem Projekt ist, dass der Kanton den betroffenen Landwirten für die beanspruchte Landfläche keinen Realersatz anbieten muss, dies dank der Firma Risi AG, welche sich bereit erklärt hat, die Landfläche für den See und das Umgelände zu Eigentum zu übernehmen und im Gegenzug den Landwirten das qualitativ bessere Land der früheren Deponie abzutreten. Diese Lösung wurde von den Landwirten und der Firma Risi selbständig ausgehandelt und von der Baudirektion koordiniert.

Die Kommission hat sich gefragt, weshalb das Projekt in zwei Etappen realisiert werden soll, und ob dies nicht zusätzlich Kosten verursache. Die Etappierung von ca. fünf Jahren wurde von den betroffenen Landwirten explizit gewünscht. Während dieser Zeit sollen Erfahrungen mit der Pflege und Bewirtschaftung gesammelt werden und allfällige Erkenntnisse bei der Realisierung der zweiten Etappe einfließen. Mehrkosten sollen dadurch keine entstehen.

Gemäss der regierungsrätlichen Vorlage ist kein Landerwerb durch den Kanton nötig. Da drängt sich die Frage auf, weshalb im Kreditbegehren 450'000 Franken für Entschädigungen und Grenzmutationen enthalten sind. Mit der Aufweitung der Bachsohle von 2 auf 4 Meter wird die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert. Die-

ser Verlust muss vom Kanton entschädigt werden. Weitere Kosten entstehen durch verschiedene, rechtlich notwendige Massnahmen wie öffentliche Beurkundungen, Handänderungen, Verträge etc. Die detaillierte Kostenzusammenstellung findet sich im Kommissionsbericht auf Seite 4.

Die benötigten Flächen für den Bachbau liegen weitgehend innerhalb der Gewässerparzelle der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oberwil-Cham. Diese hat dem Projekt mit 75 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt, wobei alle betroffenen Landwirte ja gesagt haben. Die Gemeinde Cham wie auch der Verein «Lebensraum Landschaft Cham» unterstützen dieses Projekt ebenfalls.

In der Detailberatung nahm die Kommission das Anliegen der Redaktionskommission bezüglich der Genitivformen auf und beantragt, die jeweiligen -e- zu streichen. Zudem beantragt sie, dass im Objektkredit gemäss § 1 die Mehrwertsteuer inbegriffen ist. Im Namen der Kommission beantragt der Votant, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** verweist auf den Bericht seiner Kommission. Diese beantragt Eintreten und Zustimmung in der Fassung der Tiefbaukommission.

**Franz Hürlimann:** Das Gebiet Bibersee in der Gemeinde Cham war, wie es der Name sagt, früher ein in sumpfiges Umgelände eingebetteter See. Im Zuge der Landesversorgung wurde das ganze Gebiet nach und nach trockengelegt, so wie es sich heute präsentiert. Bachbegradigungen und Meliorationen waren die Zeichen der Zeit. Üppige, abwechslungsreiche Landschaften mussten einer rationelleren Bewirtschaftung weichen. Die neuen Zeichen der Zeit heissen Biodiversität. Damit verbunden, bietet sich die Möglichkeit, einen Teil des ehemaligen Bibersees mit seiner näheren Umgebung wieder in seinen natürlichen Zustand zurückzusetzen. Gleichzeitig ist es auch ein Auftrag aus dem Richtplan. Die Gemeinde Cham unterstützt das Projekt und realisiert angrenzend im Bereich Bachtalen gleichzeitig mittels Landerwerb einen kleinen Erholungspark.

Die Realisierung erfolgt in zwei Schritten. In der ersten Etappe wird der See freigelegt und der untere Teil des Tobelbachs zusammen mit dem Dürrbach ausgedolt. Die Ufer- und Sohlenbildung soll möglichst naturnah und zurückhaltend ausfallen. In einer späteren Etappe wird das Bachbett des dazwischen liegenden Teils des Tobelbachs im Bereich Oberwil geöffnet.

Neben all den guten Argumenten für das Projekt gibt es allerdings eine nicht unbeträchtliche Nebensache, und das ist der hohe Preis von 8,5 Millionen Franken. Auch wenn sich der Bund voraussichtlich mit 3,7 Millionen Franken beteiligt, bleiben dem Kanton immer noch beträchtliche Kosten. Die CVP-Fraktion unterstützt die Vorlage trotzdem grossmehrheitlich.

**Peter Diehm:** Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt diesem Geschäft mehrheitlich zu. Wichtig ist, dass der Kanton bei solchen Projekten pragmatisch vorgeht. Er soll sich fragen, wo Handlungsbedarf besteht, was realisierbar ist, er soll das Kosten-Nutzen-Verhältnis abschätzen und auch die Landeigentümer miteinbeziehen. Eine generelle Frage ist, was die Natur kosten darf. In diesem Fall wird aus einem toten Gewässer und Gewässerraum wieder ein attraktiver Lebensraum gemacht für Amphibien, Fische und alles, was da kriecht und flücht.

Kurz zusammengefasst: Alle Landeigentümer sind mit dem Projekt einverstanden, die Vorverträge sind unterzeichnet, die Landschaft wird aufgewertet, ein zerstörter Lebensraum wird wiederhergestellt, die Biodiversität wird erhöht. In diesem Sinne dankt der Votant – er ist Präsident des Zuger Kantonalen Fischereiverbands und interessiert an guten Lebensräumen für Fische – für die Zustimmung zur Vorlage.

**Christoph Bruckbach:** Die SP-Fraktion ist erfreut darüber, dass ein Objektkredit für ein Renaturierungsprojekt beantragt wird. Dass für einmal die Natur und damit ein Naherholungsgebiet im Ennetsee von einer Kreditvorlage profitieren kann, ist nicht alltäglich. Die SP ist für Eintreten und stimmt dem Antrag der Regierung zu.

**Anna Lustenberger-Seitz:** Die AGF sagt ebenfalls ja zu diesem Projekt. Renaturierungen sind gerade im Kanton Zug nötiger denn je. Jedes mögliche Stück Land, das renaturiert werden kann, sollte natürlich oder wieder natürlich gemacht werden. Sie sind wichtig für Menschen, Pflanzen und Tiere. Gemäss der «Neuen Zuger Zeitung» vom Dienstag sind in der Schweiz achtzig Vogelarten bedroht, weil sie immer weniger den Raum und die Lebensumstände finden, die sie benötigen. Die vorgesehene Renaturierung ist nur ein Tropfen auf einen heissen Stein, doch kann gerade der neue See, der nach Erstellen ein Naturschutzgebiet wird, etwas zur Verbesserung der Situation beitragen. In diesem Sinn versteht die AGF nicht, wenn einzelne Kantonsratsmitglieder die im Richtplan festgelegten Projekte zur Renaturierung in Frage stellen.

Ein Erholungsgebiet für Menschen: Dahinter setzt die AGF Fragezeichen, denn bei der Besichtigung war der Lärm der nahen Strassen stark hörbar. Auch in Naherholungszone sollte es möglichst ruhig sein. Oder muss man sich einfach damit abfinden, dass dies im Kanton Zug immer weniger der Fall sein wird? Das will die AGF nicht, und sie wird sich weiterhin gegen einen Bauboom im Kanton Zug wehren. Zum Projekt selber: Natürlich wäre es gut, die ganze Renaturierung könnte in *einer* Etappe geschehen. Bei den Verhandlungen war aber grosses Fingerspitzengefühl seitens des Kantons nötig, damit die Eigentümer des benötigten Lands und die verschiedenen Interessenvertreter- und -vertreterinnen zum Projekt ja sagen konnten. Das respektiert die AGF. Natürlich sind die Kosten hoch, aber viele Naturräume wurden von Menschen zu intensiv bewirtschaftetem Landwirtschaftsland gemacht oder verbaut – zu viele, wie Berichte wie derjenige zu den bedrohten Vogelarten zeigen. Es ist nun an uns, dies wieder zu korrigieren. In diesem Sinn wird die AGF der Vorlage zustimmen

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die wohlwollende Aufnahme des Projekts und geht auf ein paar wenige Punkte ein.

- Die Kosten sind tatsächlich veritabel. Bei solchen Projekte muss dem Bund aber immer die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden, andernfalls gibt es keine Bundesbeiträge. Die Baudirektion konnte aufzeigen, dass die Kosten verhältnismässig sind, was auch dazu führte, dass sich der Bund mit einem mutmasslich hohen Betrag beteiligt.
- Es ist nicht das erste und letzte Mal, dass die Natur von einer Kreditvorlage profitiert. Es gibt in der Baudirektion sehr viele grüne Projekte, beispielsweise die viel diskutierte Schmetterlingsbrücke in der Blegikurve in Cham, die Lorzenaufweitung und viele weitere Projekte. Das wird die Baudirektion auch weiterführen.
- Tatsächlich wird hier ein Richtplanauftrag ausgeführt. Auch die Baudirektion hätte dieses Projekt gerne in einem Zug durchgezogen, sie nimmt aber Rücksicht auf die Grundeigentümer und die Bodenverbesserungsgenossenschaft.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten gegenüber dem Antrag des Regierungsrats folgende Änderungen vorschlägt:

- In § 1 des Kantonsratsbeschlusses soll die Mehrwertsteuer von 8 Prozent inbegriffen sein.
  - Der Genitiv von «Tobelbach» soll «Tobelbachs» heissen.
- Regierungsrat und Stawiko schliessen sich diesen Änderungen an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorgeschlagenen Änderungen.

### ***Titel und Ingress***

#### **§ 1 und § 2**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 13

### **792 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2213.1/.2 - 14227/28), der Kommission für Tiefbauten (2213.3 - 14351) und der Staatswirtschaftskommission (2213.4 - 14352).

## EINTRETENSDEBATTE

**Daniel Thomas Burch**, Präsident der Tiefbaukommission: Die Bilder der Überschwemmungen in weiten Teilen Europas sind wohl allen noch präsent. Obwohl der Littibach kaum so grosse Schäden verursachen kann wie der Inn und die Donau, ist es für die Kommissionsmitglieder unbestritten, dass in diesem Gebiet Massnahmen zum Schutz gegen Hochwasser getroffen werden müssen. Mit dem Ausbau des Littibachs wird nebst dem Hochwasserschutz auch die Ökomorphologie, also der Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen verbessert, u. a. auch die Fischgängigkeit. Das Projekt ist in der Vorlage der Regierung ausführlich beschrieben und erläutert. Der Kommissionspräsident beschränkt sich deshalb auf zusätzliche Erläuterungen zu den Kosten.

Die Gesamtkosten dieses Projekts belaufen sich auf 5,2 Millionen Franken. Beim Studium der Vorlage ist aufgefallen, dass die Zahlen der Kostenzusammenstellung auf Seite 8 der regierungsrätlichen Vorlage nur schwer in Übereinstimmung zu bringen sind mit den Angaben im Kostenverteiler auf Seite 9. Die Baudirektion erklärte die Differenz mit der Verteilung des Betrags für Unvorhergesehenes und Rundung der Beträge. Die Baudirektion hat zugesichert, künftig einfach nachvollziehbare Beträge anzugeben.

In der Kommission wurde festgestellt, dass die Subventionsbeiträge des Bundes für den Tobelbach und den Littibach unterschiedlich ausfallen. Beim Tobelbach handelt es sich um ein reines Renaturierungsprojekt. Beim Littibach wird nicht nur der Bach zur Verbesserung des Hochwasserschutzes saniert, sondern zusätzlich die Strasse und damit auch verschiedene Werkleitungen und die Schmutzwasser-

leitung Walterswil–Baar etwas verlegt. Daher verlangt der Bund die Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Spezialbauwerke und Werkleitungen werden vom Bund nicht zu 100 Prozent, sondern nur zum Zeitwert angerechnet. Dadurch fällt das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Littibach für die Subventionierung etwas ungünstiger aus als beim Tobelbach. Der Bund beteiligt sich bei diesem Projekt mit einem Beitrag von rund 1 Million Franken, was rund 20 Prozent der Gesamtkosten ausmacht.

Die Tiefbaukommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Analog zum Kantonsratsbeschluss zum Tobelbach beantragt sie, bei den Genitivformen des Namens Littibach das -e- zu streichen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** verweist auf den Bericht seiner Kommission. Die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage in der Fassung der Tiefbaukommission.

**Franz Hürlimann:** «Wenn es in Strömen vom Himmel giesst, das Wasser immer *nidsi* fliesst.» Es geht hier um ein Hochwasserschutzprojekt, das vor vierzig Jahren für ein zehnjähriges Schadenereignis gebaut wurde. In den letzten Jahren war leider eine starke Zunahme von Unwettern zu verzeichnen. Deshalb soll die neue Hochwasserschutzmassnahme einem fünfzigjährigen Ereignis standhalten.

Seit 2009 ist der Kanton zuständig für Hochwasserschutzprojekte. Die Überlegungen zu dieser Massnahme im Gebiet Deinikon gehen von der in der Gefahrenkarte der Gemeinde Baar verzeichneten Risiken aus. Es ist die zweite Schutzmassnahme nach der Renaturierung der Lorze im Bereich Ziegelhütte. Durch die Ausweitung des Littibachs wird dieser gleichzeitig ökologisch massiv aufgewertet. Die CVP-Fraktion stimmt auch diesem Geschäft grossmehrheitlich zu.

**Peter Diehm:** Auch die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt diesem Geschäft mehrheitlich zu. Das Projekt dient vorwiegend dem Hochwasserschutz. Das Gewässer und der Gewässerraum werden so gestaltet, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen. Der Hochwasserschutz wird verbessert, die Landeigentümer sind mit dem Projekt einverstanden, und die Fischgängigkeit wird verbessert. Letzteres ist insofern von Bedeutung, als die Lorze im Lorzentobel beeinträchtigt ist von den Hangrutschungen im Bereich Wildenburg und dort ein ganzer Jahrgang von Seeforellen auf einen Schlag vernichtet werden könnte; der Littibach kann in einem solchen Fall als Ausweichgewässer für Laichungen der Seeforelle dienen. Schliesslich werden durch das vorliegende Projekt das Gewässer und der Gewässerraum aufgewertet.

Der Votant erinnert an die Überschwemmungen in Deutschland vor rund einem Monat. Hochwasserschutz beginnt an der Quelle. Wenn die Bäche eingeeengt werden und das Wasser möglichst schnell abfliessen soll, kommt im Unterlauf innert kürzester Zeit sehr viel Wasser zusammen, so dass auch noch so hohe Dämme brechen können oder überspült werden. Dazu gibt es heute sehr viele zubetonierte Flächen, und für die Landwirtschaft wurden sehr viele Drainagen gelegt. Man muss wieder zulassen, dass das Wasser dort, wo es verantwortbar ist, über die Ufer treten kann, und darf die Bäche nicht in zu enge Korsetts zwingen.

**Christoph Bruckbach:** Die Argumente für Eintreten wurden schon alle erwähnt: der Hochwasserschutz, die – teilweise wirksame – Renaturierung etc. Richtig ist auch der Beitrag der Gemeinde Baar wegen der Umlegung der Strasse. Die SP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und stimmt dem Antrag der Regierung zu.

**Anna Lustenberger-Seitz:** Auch die AGF ist für Eintreten und stimmt dem Ausbau des Littibachs zu. Hier steht – wie schon mehrmals gesagt – der Hochwasserschutz im Vordergrund. Die vorgesehene, eher kleine Renaturierung kann die AGF akzeptieren, weil der Weg entlang des Littibachs in das recht ruhige Naherholungsgebiet, zum Beispiel zum Milchsuppenstein, führt.

Die Bevölkerung an der Deinikonerstrasse musste sich in den letzten Jahren immer öfters mit der Gefahr einer Überschwemmung auseinandersetzen, seien es die Gärtnerei oder die dortigen Landwirte. Dieser Ausbau ist sehr nötig, das bestätigen auch Anwohnerinnen und Anwohner. Es seien nicht nur die Wetterextremitäten, die zugenommen hätten, sondern auch die vielen betonierten Parkplätze im Industriegebiet Walterswil, die zu mehr Wasser im Littibach führten. Das Wasser kann zu wenig versickern. Betrachtet man rückblickend die Wettersituationen der letzten Monate, muss man für solche und auch weitere Projekte unbedingt offen sein, denn sie sind dringend notwendig – zum Schutz von allen.

Die Votantin dankt dem Baudirektor und seinen Mitarbeitenden für ihr Verhandlungsgeschick, das auch hier nötig war.

**Philip C. Brunner** stellt eine Frage an die Baudirektor. Für den Hochwasserschutz wird im Kanton Zug viel Geld verbaut. Wie wird der Erfolg gemessen? Wenn erfolgreich verbaut wird, hört man nichts, und die Zeitungen haben nichts zu schreiben. Wenn es aber eine Überschwemmung gibt, wird das meist mit einem Jahrhundert- oder Jahrtausendereignis begründet, das nicht voraussehbar gewesen sei. Was – das ist die konkrete Frage – macht die Baudirektion nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmassnahmen? Gibt es eine Erfolgskontrolle?

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die Unterstützung des Projekts Littibach und des Hochwasserschutzes. Die von Anna Lustenberger-Seitz angesprochenen Verhandlungen, die die Baudirektion zu führen hatten, waren in der Tat sehr schwierig, aber alle Einsprachen sind – wie auch beim Tobelbach – definitiv erledigt.

Nach dem Abschluss solcher Projekte werden die betreffenden Bach- und Flussabschnitte durch die Abteilung Wasserbau zusammen mit den Gemeinden ständig kontrolliert. Ob die getroffenen Massnahmen funktionieren, zeigt am besten ein Hochwasser. Mit dem Projekt Littibach wird garantiert, dass ein fünfzigjähriges Hochwasser abgefangen werden kann. Die Erfahrung wird zeigen, dass dieses Projekt erfolgreich war und der Hochwasserschutz im Gebiet Deinikon nun wirklich gut ist.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Der Vorsitzende hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten gegenüber dem Antrag des Regierungsrates folgende Änderungen vorschlägt:

- Im Objektkredit gemäss § 1 des Kantonsratsbeschlusses soll die Mehrwertsteuer von 8 Prozent inbegriffen sein.
- Der Genitiv des Namens «Littibach» soll «Littibachs» heissen.

Regierungsrat und Stawiko schliessen sich diesen Änderungsvorschlägen an.

→ Der Rat stimmt den von der Tiefbaukommission vorgeschlagenen Änderungen stillschweigend zu.

**Titel und Ingress**  
**§ 1 und § 2**

- Der Rat stimmt den jeweiligen Anträgen des Regierungsrats stillschweigend zu.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

**793 Änderung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zur optimalen Nutzung der Zeit Traktandum 14 zu überspringen und mit Traktandum 15 fortzufahren.

- Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 15

**794 Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für die Verstärkung der Uferkonstruktion Hintersecki, Kantonsstrasse 25, Gemeinde Walchwil**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2233.1/.2 - 14291/92), der Kommission für Tiefbauten (2233.3 - 14377) und der Staatswirtschaftskommission (2233.4 - 14378).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sowohl die Kommission für Tiefbauten als auch die Stawiko beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

EINTRETENSDEBATTE

**Daniel Thomas Burch**, Präsident der Tiefbaukommission: «Vorbeugen ist besser als heilen» gilt auch für die Uferkonstruktion Hintersecki. Mit der vorgesehenen Sanierung soll grösserer Schaden vermieden werden. Die Sanierung ist unumgänglich, um die Sicherheit der Strasse weiterhin zu gewähren. Die Kosten für diese Sanierung betragen 3,15 Millionen Franken und gehen voll zu Lasten des Strassenbauprogramms 2004–2014.

Die Kommission anerkennt die Notwendigkeit als gegeben und die Art der Sanierung als zweckmässig. Sie begrüsst auch, dass der Seezugang im bisherigen Rahmen gewährleistet und attraktiv gestaltet wird. An der Strasse und am Trottoir werden keine Veränderungen vorgenommen und nur allfällige Bauschäden repariert.

Der im regierungsrätlichen Bericht aufgeführte Kostenvoranschlag war der Kommission zu wenig detailliert. Die gewünschte feinere Kostenaufteilung findet sich auch im Kommissionsbericht. Im Kostenvoranschlag sind für Unvorhergesehenes 15 Prozent budgetiert. Dies lässt sich damit begründen, dass das genaue Ausmass der Schäden unter Wasser nur schwierig zu bestimmen ist. Zudem sind bei den Bauarbeiten, welche vom See aus getätigt werden müssen, gewisse Unsicherheiten zu berücksichtigen. 15 Prozent für Unvorhergesehenes sind daher gerechtfertigt.

Die Tiefbaukommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** verweist wiederum auf den Bericht. Die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung.

**Franz Hürlimann:** Inhalt dieses Projekts ist eine reine Sanierungsmassnahme an der Kantonsstrasse. Die Sanierung wird notwendig, weil die über vierzigjährige Ufermauer weitgehend schadhaft und teilweise unterspült ist. Weil sie zudem auf un stabilem Untergrund liegt, muss sie auf der ganzen Länge mit aufwendigen Erdankern verstärkt werden. Zudem spielt ein gewisser Faktor für Unvorhergesehenes mit, da viele Arbeiten unter Wasser erledigt werden müssen. Für das Auge ändert sich äusserlich nichts; Walchwil bleibt in seiner Schönheit auch dem See entlang erhalten. Allenfalls führt die Sanierung zu einer ökologischen Aufwertung. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung.

**Peter Diehm:** Auch die FDP-Fraktion stimmt dem Geschäft zu.

**Moritz Schmid:** Die Vorlage wurde vom Baudirektor und vom stellvertretenden Kantonsingenieur Stefan Vollmann auf eindrückliche Art und Weise erklärt. Die SVP-Fraktion sieht die Notwendigkeit einer Ufersanierung im Gebiet Hintersecki in Walchwil ein. Sie ist für Eintreten und stimmt der Kreditvorlage von 3,15 Millionen Franken einstimmig zu.

Es ist dem Votanten ein grosses, auch von der SVP-Fraktion unterstütztes Anliegen, dass die sanierte Ufermauer wieder als freier Sezugang und als eines der wenigen öffentlichen Badeplätzchen in Walchwil benutzt werden kann.

**Christoph Bruckbach:** Die Uferkonstruktion im Bereich Hintersecki ist in einem bedauernden Zustand. Eine weitere Verschlechterung muss baldmöglichst gestoppt werden. Die projektierte Verstärkung mit dem speziellen Spundwandtyp und deren Verankerung in der Moräne unter den Deltaablagerungen verspricht eine Lebensdauer von sechs bis acht Jahrzehnten. Diese lange Dauer war für die SP-Fraktion ein ganz wesentlicher Aspekt der Vorlage. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

**Anna Lustenberger-Seitz** teilt mit, dass die AGF dem Geschäft zustimmt.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt auch hier für die gute Aufnahme der Vorlage. Das Projekt ist dringend notwendig und muss realisiert werden, um nicht die entsprechenden, bereits genannten Risiken einzugehen.

Die Anregung, dass die sanierte Ufermauer wieder als Badeplatz genutzt werden kann, wurde auch in der Kommission diskutiert und stiess dort auf Zustimmung. Die Baudirektion wird die entsprechenden Anpassungen vornehmen, so dass ein öffentlicher Zugang sichergestellt und wieder gebadet werden kann.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur *eine* Lesung vorgenommen wird und die Kommission für Tiefbauten sich dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

#### **Titel und Ingress**

I.

§ 1

**II., III. und IV.**

- Der Rat genehmigt stillschweigend die jeweiligen Anträge des Regierungsrats.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 64 zu 0 Stimmen zu.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

## TRAKTANDUM 16

**795 Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für eine elektronische Busspur auf der Artherstrasse in Zug und für die Strassensanierung**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2234.1/2 - 14293/94), der Kommission für Tiefbauten (2234.3 - 14379) und der Staatswirtschaftskommission (2234.4 - 14380).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung mit einer Änderung.

## EINTRETENSDEBATTE

**Daniel Thomas Burch**, Präsident der Tiefbaukommission: An der Kantonsrats-sitzung vom 27. Mai 2010 wurde die Freigabe eines Objektkredits in der Höhe von 4,2 Millionen Franken für das Projekt ÖV-Feinverteiler bewilligt. Nebst der Sanierung der Artherstrasse sollte eine rund 300 Meter lange Busspur zur Sicherstellung eines zuverlässigen Busangebots erstellt werden. Dass die Strasse saniert und Massnahmen zur Sicherstellung eines zuverlässigen Busbetriebs getroffen werden sollten, waren im Rat kaum bestritten. Mehr zu reden gab die geplante zusätzliche Busspur, welche auch von den betroffenen Anwohnern bekämpft wurde. Trotzdem trat der Rat mit 58 zu 8 Stimmen auf die Vorlage ein und stimmte ihr mit 47 zu 21 Stimmen zu. Der Rat anerkannte damals die Notwendigkeit, nicht nur die Strasse zu sanieren, sondern auch die Situation für den ÖV zu verbessern. Daran dürfte sich in der Zwischenzeit nichts geändert haben.

Mit dem vorliegenden Projekt sollen folgende fünf Ziele erreicht werden:

- höhere Fahrplanstabilität in den Morgenspitzen;
- Sanierung der Strasse;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrende;
- weitgehende Erhaltung des bisherigen Erscheinungsbilds;
- Ersatz und Neubau von Werkleitungen, wobei es insbesondere um Parkleitsystem, Strassenbeleuchtung und Meteorwasser geht.

In der Kommission war die eigentliche Sanierung der Artherstrasse unbestritten, und die Beratung konzentrierte sich primär auf die elektronische Busspur sowie deren Funktion und Auswirkungen auf den Verkehr. Mit der elektronischen Busspur soll einzig und allein die Fahrplanstabilität während der Stosszeiten zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr sichergestellt und den Passagieren der sichere Anschluss an den Zug und den Bus gewährleistet werden. Während der restlichen Tageszeit ist diese Anlage nicht in Betrieb. S dient nicht zur generellen Verkürzung der Fahrzeiten.

Folgende Fragen wurden in der Kommission intensiv beraten:

- Wie funktioniert diese Anlage? Das System erkennt wo, wann und wieviel Verkehr vorhanden ist und startet das entsprechende Programm. Die elektronische Busspur wird 300 Meter vor der Haltestelle Fridbach aktiviert. Der stadtauswärts fahrende Verkehr wird im Mänibach angehalten. Der Verkehr stadteinwärts wird verzögert angehalten, und die Ampeln bei den drei privaten Ausfahrten schalten auf Rot. Wenn alles auf Rot steht und die Fahrspur frei ist, erhält der Buschauffeur die entsprechende Information. Er entscheidet dann, ob er nun auf der linken Fahrbahn die stehende Kolonne passieren will. Hat der Bus den Knoten Mänibach passiert, wird die Strecke in beiden Fahrtrichtungen wieder freigegeben.

- Wieso gibt es erst eine solche Anlage in der Schweiz? Die Antwort ist einfach: Eine elektronische Busspur ist nur dort realisierbar, wo keine oder nur sehr wenige Zufahrten bestehen und die ganze Strecke einsehbar ist. Solche Situationen gibt es in Schweizer Städten kaum.

- Wie gross ist die Zeitersparnis für den Bus? Die Zeitersparnis beträgt 5–7 Minuten. Diese Zeit ist für die Reisenden entscheidend, wenn sie mit der SBB am Bahnhof Zug oder mit dem Bus Richtung Cham–Steinhausen weiterreisen wollen.

- Wie lange müssen Autofahrende warten, wenn sie stadteinwärts fahren? Sie müssen genau so lange warten, bis die Leute aus- und eingestiegen sind und der Bus wieder auf der richtigen Spur fährt. Diese Wartezeit holen sie wieder auf, weil während dieser Zeit der Verkehr Richtung Zug weiter geflossen ist. Man rechnet, dass über die ganze Strecke für den Individualverkehr Richtung Zug kaum ein Zeitverlust resultiert. Die Stadtauswärtsfahrenden müssen so lange warten, bis die Spur für den Bus frei ist, dieser die 300 Meter zurückgelegt hat und die Strecke wieder freigegeben wird.

- Warum kostet die Lösung heute mehr als 2010? Das vorliegende Projekt wird statt 4,2 Millionen Franken neu 6,1 Millionen Franken kosten, also 1,9 Millionen Franken mehr. Der Grund liegt darin, dass im neuen Projekt die Artherstrasse zusätzlich vom Casino bis zum Knoten Fridbach saniert werden soll, also rund 400 Meter mehr. Zudem werden vier Bushaltestellen behindertengerecht ausgebaut.

- Wie viel würde die Sanierung ohne elektronische Busspur kosten? Die Strassensanierung alleine, also ohne elektronische Busspur, würde – jetzt wird es spannend – rund 5,1 Millionen Franken kosten. Das wäre ein reines Sanierungsprojekt ohne Anspruch auf Bundesgelder. Wird die elektronische Busspur realisiert, übernimmt der Bund 40 Prozent der Kosten, das sind ca. 2,4 Millionen Franken. Die Rechnung für den Kanton sieht somit wie folgt aus:

- ohne elektronische Busspur: 5,1 Millionen Franken

- mit elektronischer Busspur: 3,7 Millionen Franken.

Fazit: Wird mit der Strassensanierung auch eine elektronische Busspur implementiert, fallen für den Kanton 1,4 Millionen Franken geringere Kosten an.

Die Tiefbaukommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten, den Kreditbeschluss vom 27. Mai 2010 aufzuheben und neu einen Rahmenkredit von 6,1 Millionen Franken zulasten des Strassenbauprogramms 2004–2014 zu gewähren.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** kann sich den Ausführungen von Daniel Thomas Burch anschliessen. Die Stawiko hat lediglich einen Ergänzungsantrag zu § 2 Abs. 1. Gemäss § 28 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes ist bei einem Verpflichtungskredit auf die damit verbundenen Einnahmen hinzuweisen. Deshalb **beantragt** die Stawiko die folgende Ergänzung: «... abzüglich eines mutmasslichen Bundesbeitrags von 2,44 Millionen Franken.» Die Stawiko beantragt, auf das Geschäft einzutreten und ihm mit der beantragten Ergänzung zuzustimmen.

**Franz Hürlimann:** Eine elektronische Busspur in dieser Ausführung ist einmalig in der Schweiz. Gegenüber dem alten, konventionellen Projekt verlängert sie sich von 500 Meter fast das Doppelte auf 910 Meter zwischen Casino und Fridbach. In den nächsten Jahren ist mit einer deutlichen Zunahme des ÖV aus dem Gebiet Roost, Oberwil und Walchwil zu rechnen. Zeit zum Handeln ist auch gegeben durch den anderthalbjährigen Unterbruch der Bahnstrecke Zug–Arth-Goldau, den der Rat ja kürzlich mit Beflissenheit akzeptierte.

Ziel der Busspur ist die Minimierung von Verlustzeiten zur Hauptverkehrszeit am Morgen zwischen 07.00 Uhr und 08.30 Uhr. Sie ist auch ein Kompromiss zwischen Motorisiertem Individualverkehr und ÖV, platzsparend und wohl die beste Lösung für den Langsamverkehr, um eine bessere Fahrplanstabilität einhalten zu können.

Leider gibt die Stadt ihre Parkplätze seeseitig entlang der Strasse auf. Dass die Strasse aber vor allem im nördlichen Bereich endlich einen neuen Strassenkörper erhält, ist absolut notwendig. Zusammen mit der Sanierung werden auch die Werkleitungen ersetzt und zusätzliche Leitungen eingebaut. Die Baudirektion wird höflich ersucht, auf ein zeitlich straffes Bauprogramm zu achten.

Die neue Ausführung der Busspur mag auf den ersten Blick teurer sein, doch gilt es zu überlegen, dass der Kanton mit ihrer Realisierung – wie vom Kommissionspräsidenten bereits ausgeführt – eigentlich Geld einsparen kann.

Die CVP stimmt der Vorlage mehrheitlich zu. In eigener Sache bemerkt der Votant, dass die Verkehrsteilnehmenden auf der Artherstrasse wegen der Werkleitungen ein Dreivierteljahr lang mit Lichtsignalen beglückt wurden. Die Walchwiler bedanken sich bei der Geschäftsleitung der GVRZ und den Spezialisten für das Kanalnetz dafür, dass es vor zwei Jahren noch nicht nötig war, in den geöffneten Gruben ihre Leitungen zu ersetzen, was nun nachgeholt werden soll. So darf man also wieder mit einer monatelangen, unnötigen Verkehrsbehinderung rechnen. Der Votant bittet den Baudirektor, den verantwortlichen Stellen seinen Unmut weiterzuleiten.

**Peter Diehm:** Die Artherstrasse muss zweifellos saniert werden. Mit einer elektronischen Busspur spart der Kanton dabei sogar noch 1,4 Millionen Franken. Diese ist eigentlich nur virtuell vorhanden, wird nur wenn nötig eingeschaltet und ist, wenn kein entsprechender Verkehr herrscht, nicht in Betrieb. Das ist eine sehr gute Lösung im Vergleich zu dem, was der Rat früher einmal beschlossen hat, nämlich die Realisierung einer echten Busspur. Die FDP-Fraktion stimmt dem Geschäft zu.

**Roland von Burg:** Es handelt sich bei dieser Vorlage um ein ausgewogenes, gutes Projekt. Nebst finanziellen Überlegungen sprechen weitere Gründe dafür:

- Die Artherstrasse ist schadhaft und muss umfassend saniert werden. Auch Walchwiler und Oberwiler verdienen es, die Stadt Zug auf einer guten Strasse zu verlassen. Gleichzeitig werden diverse Werkleitungen ersetzt oder neu erstellt. Die alte Strassenbeleuchtung wird vollständig durch lichtstreuungsarme LED-Beleuchtungskörper mit besserem Wirkungsgrad ersetzt.
- Gegenüber einer physischen Busspur hat die elektronische Busspur den Vorteil, dass kein privates Land erworben werden muss. Dies wäre in Anbetracht der vielen Einsparungen nur schwierig zu realisieren gewesen. Daher ist die elektronische Busspur massiv günstiger.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Der Votant hat ebenfalls eine persönliche Bemerkung anzubringen: *Einen* Schönheitsfehler hat das Projekt, nämlich die Radwegquerung beim Mänibach. Bei genauem Studium des Projekts sieht man aber, dass sich die Querung nicht anders realisieren lässt. Und *einen* Schönheitsfehler darf jedes Projekt haben.

**Christoph Bruckbach:** Der ursprüngliche Vorschlag für eine separate Busspur wurde vom Regierungsrat fallengelassen. Der nun vorliegende Antrag der Regierung scheint die einzig machbare Lösung zu sein, welche dem Bus den Vortritt ermöglicht. Durch dieses Vortrittsrecht ist dann auch die Fahrplanstabilität für den öffentlichen Verkehr in Spitzenzeiten gewährleistet. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

**Anna Lustenberger-Seitz:** Das vorliegende Projekt gab in der AGF einiges zu reden. Grundsätzlich zur Diskussion standen Fragen wie: ÖV für jeden Preis – oder stellen wir uns auch gegen ÖV-Projekte, die unserer Meinung nach ineffektiv sind? Sollen Projekte einfach durchgewinkt werden, weil sie Bundessubventionen bekommen? Geht der Aspekt Kosten/Nutzen bei diesem Projekt auf?

Auch wenn der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs ein Kernanliegen der Grünen ist, findet die AGF, dass nicht alles unterstützt werden muss, wenn es ihr nicht sinnvoll erscheint. Eine Mehrheit der AGF wird daher auf die Vorlage nicht eintreten und dem Projekt nicht zustimmen, dies aus folgenden Gründen:

- Die Mehrheit sieht in diesem Projekt eine verfrühte, unnötige Strassensanierung im Mäntelchen einer Busspur. Die Strasse ist in keinem so schlechten Zustand, dass sie schon saniert werden muss. Die Regierung schlägt eine Busspur vor, um die Sanierung vom Bund gleich noch mitsubventionieren zu lassen.
- Die Busbevorzugung liegt mit der Dossierstelle bei der Haltestelle Mänibach und der Doppelspur bis Salesianum nach Meinung der Mehrheit der AGF am falschen Ort. Das Rotlicht müsste grundsätzlich viel früher ausgelöst werden, also praktisch dort, wo der Bus noch nicht im Stau steht. Nur so ist gewährleistet, dass er freie Fahrt auf der besagten Strecke hat, ohne dass er auch noch im Stau stehen oder den Gegenverkehr abwarten muss. Die vorgeschlagene Lösung ist ineffizient.
- Für Velofahrende ist der Vorschlag nicht optimal. Noch immer muss beim Mänibach die Strasse überquert werden. Hier wird auf lange Sicht eine Chance vertan, die Velos einseitig zur Altstadt zu führen.

Eine Minderheit, zu der auch die Votantin gehört, wird dem Projekt zustimmen. Hauptargument der Minderheit ist, dass die geplante elektronische Busspur zur Fahrplanstabilität beitragen soll und kann.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestätigt die Votantin, dass sie namens der AGF einen **Antrag** auf Nichteintreten stellt.

**Philip C. Brunner** gehört eher zu den Autofahrern – und er hat ein ungutes Gefühl. Er ist der Meinung – und hat diesbezüglich mit dem Baudirektor eine Flasche Wein gewettet –, dass eine elektronische Busspur nicht funktioniert. Es findet es nicht transparent, wenn hier 6,1 Millionen Franken bewilligt werden können, und möchte den Kredit aufteilen in die 5 Millionen Franken für die Sanierung der Strasse inkl. Werkleitungen und 1,1 Millionen Franken für die elektronische Busspur. Dann kann er der Strassensanierung zustimmen, dies ohne Busspur. Bei der jetzigen Ausgangslage muss er gegen den Gesamtkredit stimmen, wenn er gegen die Busspur ist. Der Votant hat – wie gesagt – ein ungutes Gefühl. Der Autofahrer wird förmlich hintangestellt und der Öffentliche Verkehr übermässig bevorzugt, was der Votant in dieser Form nicht richtig findet. Natürlich kommt es an der Artherstrasse am Morgen zu einem Stau, dies aber in einem überschau- und berechenbaren Zeitabschnitt von etwa zwei Stunden. Der Votant setzt sich deshalb für den Stadttunnel ein und hofft, dass dieser langfristig das Problem löst.

Der Votant stellt also den **Antrag**, den Gesamtbetrag von 6,1 Millionen Franken auf zwei Beträge aufzuteilen, wobei über die Einzelbeträge noch zu sprechen ist. Er möchte differenziert abstimmen können.

**Hans Christen** hat eine Frage betreffend flankierende Massnahmen. Wenn man von Oberwil her kommt, kann man beim Fridbachweg rechts abzweigen. Dort besteht zwar ein Fahrverbot. Trotzdem werden sehr viele Autofahrer, wenn es wegen der elektronischen Busspur zu einem Rückstau kommt, via Fridbachweg zur Hofstrasse fahren, was bei der Einmündung Hofstrasse/Zugerbergstrasse zu noch mehr Rückstau führt. Welche konkreten Massnahmen sind zur Lösung dieses Problems vorgesehen?

Baudirektor **Heinz Tännler** hält einleitend fest, dass der Regierungsrat sich dem Ergänzungsantrag der Stawiko anschliesst. Zu einzelnen Anregungen bzw. Fragen:

- Die Baudirektion gibt sich *immer* Mühe, ihre Projekte zeitlich straff zu realisieren. Man ist allerdings vom Wetter abhängig, was gelegentlich zu Verzögerungen führt. Die Bemerkung in eigener Sache von Franz Hürlimann wird der Baudirektor weiterzuleiten versuchen, er möchte aber niemandem einen Vorwurf machen. Wichtig ist, dass die Werkleitungen, die jetzt gebaut werden, zu keiner zeitlichen Verlängerung der Baustelle führen.

- Die Radquerung beim Mänibach ist in der Tat keine super-optimale Lösung. Man kann den Langsamverkehr aber nicht seeseitig bis zum Casino führen, weil es dort private Ein- und Ausfahrten gibt.

- Es ist nicht so, dass die elektronische Busspur einfach so durchgewinkt wird. Das Kosten-Nutzen-Verhältnisse erachtet der Baudirektor als sehr hoch, weshalb er nicht versteht, dass die AGF nicht auf die Vorlage eintreten will.

- Dass die Strasse eigentlich nicht saniert werden müsse und der Zustand der Strasse nicht schlecht sei, ist falsch. Die Strasse ist in einem miserablen Zustand, sie zerfällt und ist eine *Holperpiste* sondergleichen. Sie muss wirklich saniert werden, sonst werden die Kosten irgendwann exorbitant höher.

- Die Busbevorzugung ist genau am richtigen Ort. Das haben verschiedene Abklärungen und Augenscheine ergeben. Ein Rückstau bis zum Fridbach wird kaum der Fall sein, und der Bus wird nicht in Stau stehen.

- Trotz des unguuten Gefühls von Philip C. Brunner: Elektronische Lösungen funktionieren, sei es im Ausland oder in der Schweiz, beispielsweise in Rapperswil-Jona. Sie sind auch keine Benachteiligung des MIV. Dieser wartet einfach an einem anderen Ort, kann dann aber zufahren und ist plus/minus auf die Sekunde zur gleichen Zeit vorne am Kolinplatz.

- Es sind immer die Stosszeiten, diese zwei Stunden, für welche Massnahmen getroffen werden müssen.

- Den Stadttunnel sollte man bei diesem Projekt nicht ins Spiel bringen. Es geht noch *saulange*, bis der Stadttunnel – wenn überhaupt – kommt.

- Eine Aufteilung auf zwei Teilbeträge ist ein völlig falscher Ansatz. Jetzt zu sanieren und in einem späteren Zeitpunkt die elektronische Busspur einzubauen, ist ineffizient. Und vor allem gehen Bundesbeiträge von 2,4 Millionen Franken verloren.

- Flankierende Massnahmen wurden in der Kommission ebenfalls diskutiert. Die Baudirektion hat sich verpflichtet, diese Frage genau anzuschauen und es beim Fridbach nicht einfach mit einem Fahrverbot zu belassen. Der Baudirektor kann noch keine Lösung präsentieren. Hans Christen kann aber sicher sein, dass dieses Problem aufgenommen und so gelöst wird, dass die aufgezeigte Problematik nicht zur Realität wird.

Abschliessend bittet der Baudirektor, den Antrag auf Nichteintreten und den Antrag auf Kreditaufteilung abzulehnen und den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

**Philip C. Brunner** zieht seinen Antrag auf Aufteilung des Kredits zurück.

## EINTRETENSBEschluss

- Der Rat stimmt mit 57 zu 5 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage.

## DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nur *eine* Lesung gibt. Die Kommission für Tiefbauten schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an.

### **Titel und Ingress**

**I.**

#### **§ 1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 2 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission am Ende von § 2 Abs. 1 eine Ergänzung beantragt: «... abzüglich eines mutmasslichen Bundesbeitrags von 2,44 Millionen Franken.» Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

### **II., III. und IV.**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## Schlussabstimmung

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 54 zu 7 Stimmen zu.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt

Die Traktanden 14 und 17 können aus zeitlichen Gründen nicht mehr behandelt werden.

## 796 Nächste Sitzung

Donnerstag, 29. August 2013 (Ganztages-sitzung)



## Protokoll des Kantonsrats

54. Sitzung: 29. August 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.35 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni und vom 4. Juli 2013
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Stadt Zug:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eids oder Gelöbnisses durch Manfred Wenger
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
5. Kommissionsbestellungen:
  - 5.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)
6. Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG): 2. Lesung
7. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen: 2. Lesung
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham: 2. Lesung
- 9.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA): 2. Lesung
- 9.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ): 2. Lesung
10. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham: 2. Lesung
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbachs, Gemeinde Cham: 2. Lesung
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar: 2. Lesung

*Geschäfte, die am 4. Juli 2013 nicht behandelt werden konnten*

13. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung

der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)

14. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats
15. Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
16. Teilrevision des Energiegesetzes
17. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug
18. Motion der SP- und der Alternativen Fraktion betreffend Velowegverbindung über oder unter der Chamerstrasse im Gebiet Alpenblick–Kollermühle
19. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
20. Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle
21. Motion von Leonie Winter, Thiemo Hächler und Oliver Wandfluh betreffend Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie)

#### *Pendenzen*

22. Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug
23. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
24. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
25. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
26. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
27. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»
28. Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug

#### **797 Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 70 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Alice Landtwing, beide Zug; Franz Peter Iten, Unterägeri; Frowin Betschart, Menzingen; Adrian Andermatt, Baar; Kurt Balmer, Dominik Lehner, Flavio Roos, Matthias Werder, alle Risch; Franz Hürlimann, Walchwil.

#### **798 Mitteilungen**

Der Gesundheitsdirektor muss sich heute entschuldigen. Er ist in Bern an einer Sitzung der Gesundheitsdirektorenkonferenz.

Die Sportchefs des Kantonsrats, Anna Bieri und Zari Dzaferi, haben auf heute um 18.30 Uhr in den Boccia Club Zug zum Boccia-Plausch eingeladen. Der Vorsitzende hofft, dass alle Teilnehmenden den Schwung aus der heutigen Sitzung mitnehmen und keine ruhige Kugel schieben werden.

Stimmenzähler Franz Peter Iten ist nach einem Sturz mit dem Fahrrad rekonvaleszent und heute abwesend. Da das Amt des Stimmenzählers eine durch Wahl des Kantonsrats bestimmte Charge ist, muss der Rat laut § 9 Satz 2 der Geschäftsordnung eine Stellvertretung wählen. Der Kantonsrat nimmt gemäss § 67 Abs. 1 der Geschäftsordnung die ihm zustehenden Wahlen eigentlich schriftlich und geheim vor. Usanzgemäss werden solche Ersatzwahlen aber in offener Abstimmung erledigt, wenn nur eine Kandidatur vorliegt und diesem Vorgehen keine Opposition erwächst. Kantonsrätin Anna Bieri stellt sich für die Stellvertretung an der heutigen Sitzung zur Verfügung.

- Der Rat wählt Anna Bieri in stiller Wahl für den heutigen Sitzungstag als Ersatz-Stimmenzählerin.

Ab 13.30 Uhr finden heute die Beerdigung und der Trauergottesdienst von alt Kantons-, Regierungs- und Nationalrat Thomas Fraefel statt. Eine Delegation des Regierungsrats wird mit dem stellvertretenden Standesweibel den Kanton vertreten. Zudem werden der Kantonsratspräsident und einige Kantonsratsmitglieder an der Beerdigung und der Trauerfeier teilnehmen. Der Kantonsratsvizepräsident leitet die Nachmittagssitzung. Der Rat wird zu Beginn der Nachmittagssitzung situativ beschliessen, ob er allenfalls die Traktandenliste umstellen muss.

Der Zuger Bauernverband spendiert dem Rat heute Morgen wiederum ein Znüni mit saisonalen Produkten. Es ist bereits eine erfreuliche Tradition, dass der Kantonsrat an der ersten Sitzung nach den Sommerferien mit diesem «Parlamentarierznüni» verwöhnt wird. Der Vorsitzende dankt dafür herzlich. *(Der Rat applaudiert.)*

Die Fussballmannschaft des Kantonsrats hat am Wochenende vollen Einsatz gezeigt. Zwar dürfte das Resultat noch etwas besser werden – die Elf belegt den vierzehnten Platz –, die Mannschaft hat aber immerhin einen Bergkäse gewonnen, den sie ebenfalls zum Znüni spendiert. *(Der Rat applaudiert.)*

#### TRAKTANDUM 1

##### 799 **Genehmigung der Traktandenliste**

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

##### 800 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni und vom 4. Juli 2013**

- Die Protokolle der Sitzungen vom 27. Juni und 4. Juli 2013 werden ohne Änderungen genehmigt.

### TRAKTANDUM 3

#### **Kantonsrats-Ersatzwahl in der Stadt Zug**

Kantonsrat André Wicki per 31. Juli 2013 aus dem Rat zurückgetreten. Der **Vorsitzende** dankt ihm für seinen Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihm weiterhin viel Freude und Erfolg bei seiner Tätigkeit als Stadtrat von Zug.

#### **801** Traktandum 3.1: **Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2282.1 - 14415).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Manfred Wenger für den zurückgetretenen André Wicki befindet. Manfred Wenger ist bereits im Saal. Es gibt keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Manfred Wenger.

Der **Vorsitzende** gratuliert Manfred Wenger zu seiner Wahl. Der neue Kantonsrat tritt sein Amt sofort an.

#### **802** Traktandum 3.2: **Ablegung des Eids oder Gelöbnisses durch Manfred Wenger**

Manfred Wenger möchte den Eid ablegen. Er tritt nach vorne, und der Land-schreiber liest die Eidesformel. Manfred Wenger spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst Manfred Wenger herzlich willkommen im Kantonsrat und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

### TRAKTANDUM 4

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

### TRAKTANDUM 5

#### **Kommissionsbestellungen:**

#### **803** Traktandum 5.1: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel S9; Mittelschulstandorte) (Vorlage 2283.1/.2 - 14416/17)**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass diese Vorlage auf Antrag der Konferenz der Fraktionschefs der Bildungskommission und der Raumplanungskommission – in dieser Reihenfolge – überwiesen werden soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**804** Traktandum 5.2: **Ersatzwahl für den aus dem Rat zurückgetretenen Kantonsrat André Wicki**

Als Ersatz für André Wicki schlägt die SVP-Fraktion Manfred Wenger als Mitglied der Raumplanungskommission vor.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**805** Traktandum 5.3: **Ersatzwahl in der Hochbaukommission**

Der Sitz der AGF in der Hochbaukommission ist durch den Fraktionswechsel von Kantonsrat Rupan Sivaganesan zur SP-Fraktion neu zu besetzen. Die AGF schlägt Martin Stuber vor.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

**806** **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2192.6 - 14331).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind. Er macht zwei gesetzestechnische Hinweise:

- Die Staatskanzlei wird künftig bei neuen Erlassen die Regelung betreffend Referendum und Inkrafttreten nur noch unter Ziffer IV aufführen. In der Bereinigten Gesetzessammlung (BGS) erscheint dann diese Norm nicht mehr im Gesetzestext. Sie ist nur noch in der rechtlich verbindlichen Fassung der Amtlichen Sammlung (GS) enthalten, eben unter Ziffer IV. In den Änderungstabellen am Ende aller Erlasse findet man in der ersten Zeile die Hinweise auf das Beschlussdatum und des Inkrafttretens der «Erstfassung». Publikationsrechtlich ist das korrekt so.
- Für das Pensionskassengesetz bedeutet dies, dass der Text von § 19 neu zu Ziff. IV wird; § 19 entfällt. Die Redaktionskommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden und hat das Ergebnis der ersten Lesung bereits entsprechend angepasst.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 61 zu 4 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Das Geschäft ist damit für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

**807** **Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2218.4 - 14396).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 65 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 8

**808 Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2210.5 - 14403).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 66 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 9

**809 Traktandum 9.1: Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2177.6 - 14404).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 67 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Hingegen soll das Geschäft mit den Vorlagen 2131.1/2/3/4 - 14034/35/36/37 als erledigt abgeschrieben werden. Da die Abschreibung im Zusammenhang mit Traktandum 9.2. steht, wird der Rat nach der Beratung von 9.2. darauf zurückkommen.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

**810** Traktandum 9.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2177.7 - 14405).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 60 zu 5 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Hingegen sei das Geschäft mit den Vorlagen 2131.1/.2/.3/.4 - 14034/35/36/37 als erledigt abzuschreiben:

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von An- und Umbauten auf dem GS 1426, Zugerbergstrasse 22 in Zug, für das Integrations-Brückenangebot (IBA) und für das Amt für Brückenangebote (ABA).
2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ), für das Kombinierte Brückenangebot (KBA),
3. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ).

→ Der Rat stimmt dem Antrag auf Abschreibung des Geschäfts 2131 stillschweigend zu.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 10

**811** **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2195.5 - 14406).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 67 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 11

**812 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbachs, Gemeinde Cham: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2212.5 - 14407).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 62 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 12

**813 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Ausbau des Littibachs, Gemeinde Baar: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2213.5 - 14408).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG.

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 66 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 13

**814 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen; Leitbild Lorzenebene)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2214.1/.2 - 14231/32) und der Raumplanungskommission (2214.3 - 14364).

EINTRETENSDEBATTE

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission: Dass der Kanton Zug in den letzten Jahren sehr stark gewachsen ist, bringt nicht immer nur Vorteile. Der Regierungsrat hat dies auch erkannt und das «Wachstum mit Grenzen» in seine Strategie aufgenommen. Hier im Saal sind sich sicher alle einig, dass mit dem Wachstum effektiv sorgfältig und haushälterisch umgegangen werden muss. Mit den heute beantragten Richtplananpassungen soll für den Kanton Zug ein moderates, verlangsamtes Wachstum erzielt werden. Auch wenn die Raumplanung dieses Wachstum nur beschränkt beeinflussen kann, kann sie dieses in gewünschte

Bahnen lenken und dadurch etwas steuern. Instrumente dazu sind die Aussagen zur Entwicklung der Siedlungsgebiete, die Siedlungsbegrenzungslinien oder Siedlungserweiterungsgebiete sowie die Förderung der Verdichtung.

Die Einschränkung der Siedlungsgebietserweiterung und keine grossen Neueinzonungen in den Gemeinden sollen helfen, die Balance zwischen Siedlungsgebieten einerseits und Erholungszonen und Natur andererseits zu erhalten und zu gewährleisten. Die heute rechtskräftig eingezonten Baugebiete sollen beibehalten werden und zukünftig eine stark nach innen ausgelegte Verdichtung ermöglichen. Es ist wichtig, dass man künftiges Wachstum vor allem über die Verdichtung vorantreibt. Das heisst, dass die gemeindlichen Bauordnungen nachziehen müssen, sofern dies nötig ist. Die Gemeinden sind also gefordert, an den vorgesehenen Orten zu verdichten – beispielsweise über ein Bebauungsplanverfahren – und ihre Baugesetze so anzupassen, dass in den vorgesehenen Gebieten auch in die Höhe gebaut werden kann. Sonst wird nichts erreicht.

Zusätzlich zu den Anträgen der Regierung beantragt die Raumplanungskommission einstimmig, die Gemeinden zu verpflichten, sich im Zonenplanverfahren die Qualitäten der Verdichtung grundeigentümergebunden zu sichern. Die Kommission möchte sicherstellen, dass nicht nur eine hohe Ausnützung realisiert wird, sondern die Überbauungen auch städtebauliche Qualitäten aufweisen. Darum beantragt sie unter 5.2.3, Bst. d, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit folgendem neuen Satz in die Pflicht zu nehmen: «Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren.» Dieser Satz scheint der Raumplanungskommission nötig, da im kantonalen Richtplan nur die Gemeinden nicht aber die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet sind.

Neu soll der Richtplan einen Text zu «Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen» erhalten. Um die Terminologie der kantonalen Gesetzgebung anzupassen, beantragt die Raumplanungskommission, überall im Richtplan den Begriff «preisgünstiger Wohnraum» zu verwenden. Dieser Begriff kommt in der Zuger Gesetzgebung vor und bedeutet sinngemäss das Gleiche. Zusätzlich sollen in diesem Abschnitt auch die Interessen der Grundeigentümer Erwähnung finden und der Passus «Bebauungspläne» gestrichen werden, Letzteres, damit nicht der Eindruck entsteht, dass bei Bebauungsplänen die Mehrausnützung immer für den preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt werden muss.

Als weiteres Kapitel stehen die Anpassungen betreffend Lorzenebene an. Dieses Gebiet soll weiterhin der Erholung dienen, Natur und Landschaft sollen erhalten bleiben. Die Raumplanungskommission ist mit den Anträgen der Regierung einverstanden, beantragt aber, zusätzlich auch hier den Satz aufzunehmen, die Interessen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen seien zu berücksichtigen. Mit diesen Richtplanänderungen – so die Hoffnung – soll die «Balance zwischen natürlichen Ressourcen und Wachstum» gefördert und erhalten werden. Man darf aber nicht glauben, dass mit dieser Richtplananpassung das Wachstumsproblem von 100 auf 0 Prozent sinken wird. Es sollen jedoch die Rahmenbedingung geschaffen werden, weshalb die Votantin beantragt, die von der Kommission vorgeschlagenen Richtplananpassungen zu unterstützen.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF unterstützt die grundsätzliche Zielrichtung der Richtplananpassung, nämlich mit einer stärkeren Begrenzung der Einwohner- und Siedlungsflächenentwicklung bis 2030 dem anhaltend hohen Boden- und Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken. In den letzten Jahrzehnten ist der Kanton Zug überdurchschnittlich gewachsen, und 2012 befanden sich 2100 Wohnungen im Bau. Der grosse Wirtschaftsdruck und der Bauboom, verursacht auch durch die

Tiefsteuerpolitik, sorgen im Kanton Zug dafür, dass der fruchtbare Boden leider immer mehr in Bedrängnis gerät.

Im Kanton gibt es heute immer noch 300 Hektaren eingezontes Bauland. Weitere Siedlungen dürfen nicht mehr ungebremst ins Grüne wachsen. Ihre Ränder, sprich die Siedlungsbegrenzungslinien, sind strikt einzuhalten bzw. bei zu grosszügigem Spielraum weiter zurückzunehmen. In Zukunft soll in der Agglomeration verdichtet und trotzdem mit hoher Qualität gebaut werden, wie es dies der Regierungsrat vorschlägt. Er muss aber auch den Mut aufbringen, die Wirtschafts- und Ressourcenpolitik konsequent auf Nachhaltigkeit auszurichten. Damit liesse sich der negative Trend etwas bremsen.

Zu den Wohnzonen: Die sehr grosse Anzahl von Arbeitsplätzen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung im Kanton Zug führen zu den bekannten negativen Auswirkungen wie starke Verkehrszunahme und steigende Wohnpreise. Dieser Teufelskreis kann nur durchbrochen werden, wenn die Zahl der Arbeitsplätze in ein ausgewogenes Verhältnis zur Einwohnerzahl gebracht werden kann. In Zukunft wird es im Kanton Zug in ganz bestimmten Gebieten weitere Hochhäuser geben. Die AGF kann diesen Anpassungen im Richtplan zu den Hochhäusern zustimmen.

Zur Siedlungserweiterung: Die Umzonung von zu grossen Arbeitszonen in Wohnen, um Neueinzonungen zu vermeiden, wird – sofern die Wohnqualität gut ist – von der AGF begrüsst. Die Gemeinden können im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision keine neuen Einzonungen mehr vornehmen; dafür soll verdichtet werden. Dazu macht der Kanton entsprechende, strenge Vorgaben. Das unterstützt die AGF. Bei allfälligen Neueinzonungen soll die Zone öffentliches Interesse für Bauten und Anlagen *nicht* ausgenommen, sondern miteingerechnet werden, denn auch Zonen für öffentliches Interesse sind schlussendlich Bauzonen. Die AGF stellt dazu bei S 1.2.2 einen Antrag: Der gelbe Satz soll gestrichen werden.

Zum preisgünstigen Wohnraum: Die AGF fordert ein klares Bekenntnis zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Mit einem zusätzlichen Bst. f möchte die Mehrheit der AGF beim Punkt S 10.1.1 eine Einkommensobergrenze für Nutzniesser von preisgünstigem Wohnraum festlegen und stellt dazu einen Antrag. Der Begriff «tragbar» soll genauer definiert und nach oben eingeschränkt werden. Das heisst unter Bst. f: «für steuerbare Einkommen bis 100'000 Franken.»

Zum Leitbild Lorzenebene: Die AGF begrüsst das Leitbild für die Lorzenebene. Die vorhandenen Naturwerte werden gestärkt und erweitert, z. B. mit Flussaufweitung und -renaturierungen. Die Lorzenebene stellt für die umliegenden Orte einen sehr wichtigen Naherholungsraum dar. Deshalb machen ein engmaschiges, autofreies Wegnetz und punktuelle Erholungseinrichtungen Sinn. Die Landwirtschaft behält auch in einer aufgewerteten Landschaft ihre Rolle. Statt der Aufhebung des festen Campingplatzes möchte eine Mehrheit der Fraktion einen temporären Campingplatz. Der Pächter hätte damit eine soziale Kontrolle. Die AGF begrüsst hier die Verlegung des Verkehrs bzw. des Parkierens nördlich oder hinter die Bahngleise.

Zur Aufhebung der Strasse: Eine Mehrheit der Fraktion will, dass die Verlängerung der General-Guisan-Strasse durch das Naherholungsgebiet bereits jetzt aus dem Richtplan genommen wird und nicht mehr geprüft werden soll. Dazu stellt ein AGF-Mitglied einen Antrag.

Die AGF ist für Eintreten auf diese Vorlage.

**Markus Jans:** Die Vorlage des Regierungsrates zur Richtplananpassung enthält viele gute Ansätze und konstruktive Vorschläge, die von der SP-Fraktion unterstützt werden. Erfreut ist die SP insbesondere darüber, dass auch die Regierung einsieht, dass das Wachstum im Kanton Zug begrenzt werden soll. Zudem werden mit der Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsflächen und der Verdichtung

nach innen alte SP-Anliegen in den Richtplan aufgenommen. Auch mit dem Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen wird ein altes SP-Anliegen wenn auch nicht umgesetzt, aber immerhin angesprochen. Weiter erachtet die SP die vorgesehene Anpassung des Richtplans zur Lorzenebene als sehr sinnvoll und richtig. Trotz der grundsätzlich guten Aufnahme der Anpassung des Richtplans stellt die SP-Fraktion in der Detailberatung Anträge für weitere Verbesserungsmöglichkeiten. Zum Bevölkerungswachstum: Die intensive Bautätigkeit vor allem in den Gemeinden Zug, Baar, Cham und Risch sind statistisch und optisch deutlich erkennbar. Das damit verbundene Bevölkerungswachstum nur auf einen positiven Wanderungssaldo und die prosperierende Wirtschaft zu beschränken, greift aber deutlich zu kurz. Insbesondere muss auf das steuerliche Umfeld hingewiesen werden, das aus SP-Sicht wesentlich zu dieser Entwicklung beitrug. Die SP hält deshalb bereits an dieser Stelle fest, dass es nebst raumplanerischen Massnahmen zur Beschränkung des Wachstums auch dringend eine Abkehr von der Steuerdumping-Politik braucht, um dem Siedlungsdruck entgegenzuwirken. Es fällt zusätzlich auf, dass sich die Arbeitsplatzentwicklung stark auf die Stadt Zug und die Gemeinden Baar und Risch beschränkt. Die Berggemeinden hingegen stagnieren bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen, ohne dass raumplanerisch darauf reagiert wird. Die Gebiete für die möglichen Siedlungserweiterungen sind insbesondere in den Gemeinden Cham, Baar, Oberägeri und Walchwil sehr gross ausgefallen (blaue Flächen auf der Karte Seite 12 im Bericht des Regierungsrats). Dies widerspricht dem sorgsamem Umgang mit den landschaftlichen Ressourcen. Es besteht die begründete Gefahr, dass die Gemeinden verleitet werden, möglichst viel von den blauen Zonen umzuwandeln. Insbesondere in der Gemeinde Cham wäre dies absolut störend, werden doch in den nächsten Jahren 11 Hektaren des Papieri-Areals einer neuen Nutzung zugeführt. Zur Verdichtung nach innen: Es ist ein altes SP-Anliegen, dass sich die Siedlungen nach innen entwickeln. Eine Verdichtung stellt sowohl an den Städtebau als auch an die Architektur hohe Ansprüche. Die Verdichtung nach innen geht einher mit Verlust von Raum und dem Gewinn von Enge. Insbesondere die Bereitstellung von Freiraum und guter Infrastruktur ist daher für ein Zusammenleben unter teilweise ganz anderen Voraussetzungen von grosser Bedeutung. Zum preisgünstigen Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen: Diese Richtplananpassung ist der SP-Fraktion ein *sehr* wichtiges Anliegen, dies insbesondere deshalb, weil der Kanton Zug auch in Zukunft nicht nur Reichen Wohnraum bieten soll. Eine gut durchmischte Bevölkerung zu erhalten, ist anzustreben. Eine «Monacoisierung» des Kantons Zug lehnt die SP entschieden ab. Der Kanton und die Gemeinden sind in der Pflicht Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu unterstützen. Die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen werden von der SP-Fraktion unterstützt. Zur Lorzenebene: Die SP-Fraktion erachtet die vorgesehenen Massnahmen zur Lorzenebene als sehr sinnvoll. Eine Zerschneidung der Lorzenebene durch Infrastrukturen ist unerwünscht. Daher soll diese weitmöglichst von Infrastrukturbauten entlastet resp. ausgeräumt werden. Dies betrifft auch den Campingplatz. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und stellt bei der Detailberatung Anträge.

**Walter Birrer:** Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und anerkennt, dass mit der Richtplananpassung verschiedene Ziele verfolgt werden. Der Kanton Zug strebt ein langsames Wachstum der Bevölkerung an, und der Richtplan schränkt die weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets mit einer starken Verdichtung ein. An der Fraktionssitzung der SVP wurde dazu festgehalten, dass im Kanton Zug wohl noch nie so viel Wohnraum erstellt wurde wie jetzt. Das Zusatzangebot werde jedoch

durch die im Zusammenhang mit der Einwanderung stehenden Bewegungen absorbiert.

Im Richtplan soll gemäss Antrag der Regierung die Schaffung von Wohnraum «zu tragbaren finanziellen Bedingungen» oder – wie es nun gemäss Antrag der Raumplanungskommission heisst – von «günstigem Wohnraum» verankert werden. Wie das geschehen soll, ist nach Ansicht der SVP-Fraktion suboptimal. Der Passus sollte ganz gestrichen werden. Falls der Kantonsrat auf Ausführungen zu «günstigem Wohnraum» oder zu «Wohnraum zu finanziell tragbaren Bedingungen» besteht, so soll er sich gemäss Antrag der SVP an liberalen Grundsätzen orientieren. Falls bei Umzonungen und Bebauungsplänen ein Anteil für preisgünstigen Wohnungsbau festgelegt wird, so muss diese Verpflichtung für den Bauherrn immer mit der Gewährung einer höheren Ausnutzung belohnt werden.

Beim Thema Lorzenebene wurde in der SVP-Fraktion besonders über den Campingplatz diskutiert. Dass der Campingplatz einer der attraktivsten Orte am Zugersee ist, sieht auch die SVP. Dieser Ort soll für die Zuger Bevölkerung zugänglich gemacht werden, wie es das Leitbild vorsieht. Trotzdem ist die SVP klar der Meinung, dass auch eine Veränderung an diesem Standpunkt möglich ist. Zumindest für jene Campierer und Gäste aus dem Inland und Ausland, die nur für ein paar Tage am Zugersee ihr Zelt aufstellen möchten – in der Fachsprache «Passanten» genannt –, muss ein solcher Platz zur Verfügung stehen. Es sollen aber keine Dauerplätze mehr vorgesehen sein. Der Baudirektor hat in der Kommission versprochen, für diese «Passanten»-Campierer eine Lösung zu finden. Die SVP-Fraktion beantragt unter L 11.3 Lorzenebene, Bst. b, die folgende Ergänzung: «Temporäre Stellplätze für Passanten sind weiterhin gestattet.» In der Raumplanungskommission wurde diese Ergänzung bei einem Stimmenverhältnis von 6 zu 6 mit dem Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt. Die SVP-Fraktion wünscht, dass Feriengäste, welche am Zugersee Camping-Ferien machen wollen, weiterhin willkommen sind.

**Renato Sperandio:** Mit dem Richtplan wird bestimmt, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Der geltende Richtplan 2004 hat sich in den Grundzügen bewährt, soll nun aber den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eintreten auf dieses Geschäft ist unbestritten.

Der Kanton Zug ist in den vergangenen Jahren sehr stark gewachsen. Mit der Richtplananpassung soll das Wachstum verlangsamt werden. Für das Jahr 2030 wird von einer Bevölkerung von 135'000 Personen ausgegangen. Das künftige Wachstum wird sich auf das bestehende Siedlungsgebiet konzentrieren. Auf grossflächige Neueinzonungen soll verzichtet werden. Neu werden Gebiete für Verdichtung bezeichnet, wo die Gemeinden handeln können. Mit dem Leitbild Lorzenebene wird für den Erhalt dieses für Zug wichtigen Erholungsraums gesorgt.

Die FDP-Fraktion hat die Berichte des Regierungsrats und der Raumplanungskommission geprüft. Sie folgt den Ausführungen der Kommission und stimmt den entsprechenden Anträgen grossmehrheitlich zu.

Die FDP möchte jedoch auf den Punkt «Finanzielle Auswirkungen» auf Seite 34 des Berichts und Antrags des Regierungsrats hinweisen. Hier wird festgehalten, dass mit der vorliegenden Anpassung des Zuger Richtplans keine Kosten für den Kanton Zug entstehen. Dies mag zum heutigen Zeitpunkt wohl stimmen. Stehen dann aber zu einem späteren Zeitpunkt auf dieser Richtplananpassung basierende Projekte zur Diskussion, sollte sich der Kantonsrat an diesen Punkt erinnern. Die entsprechenden Projekte dürfen dann nicht nur durchgewinkt werden mit der Begründung: Wir müssen das nun tun, es steht ja so im Richtplan. Die FDP behält sich vor, das Kosten-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Massnahmen kritisch zu prüfen, Korrekturen vorzunehmen oder Anträge gar abzulehnen.

**Heini Schmid:** Die CVP-Fraktion beantragt, auf die Anpassung des kantonalen Richtplans einzutreten und der Vorlage in der Form der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Mit der vorliegenden Richtplanänderung entspricht der Regierungsrat einem grossen Bedürfnis der Zuger Bevölkerung und der CVP. Dem ungebremsen Wachstum der Siedlungsfläche in die Landschaft hinein müssen Schranken gesetzt werden. Schon vor längerer Zeit hat die CVP die Baudirektion gebeten, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Diese hat gehandelt, und dafür gebührt dem Baudirektor und seinem Team, aber auch den Gemeinden und dem Gesamtregierungsrat Dank.

Mit dieser Vorlage wird eine neue Epoche in der Entwicklung unseres Kantons eingeleitet. Wir sind kein Dorf mehr, das sich unbeschwert ins reichlich vorhandene Grün hineinfressen kann, sondern wir sind zur Stadt, zur Agglomeration geworden, wo der Platz knapp wird und wir dem verbleibenden Grün Sorge tragen müssen. Dementsprechend planen wir nun wie eine Stadt. Wir verdichten, schützen die Landschaft, schaffen mit der Lorzenebene unseren *Hyde Park* und versuchen, trotz knappen Angebot und hohen Preisen durch den preisgünstigen Wohnungsbau eine gute soziale Durchmischung zu gewährleisten.

Die CVP trägt, ja fordert diesen Paradigmawechsel. Sie warnt aber davor zu glauben, dass mit dieser Weichenstellung nun alle Probleme gelöst sind. Trotz Verdichtung wird sich das Angebot verknappen, die Preise für das Wohnen werden steigen, die soziale Durchmischung wird trotz preisgünstigem Wohnungsbau abnehmen. Die zum Teil sehr hohen Dichten werden zu Wohnformen führen, die nicht unbedingt dem Geschmack der Zuger entsprechen. Ob die Siedlungsqualität wirklich gehalten werden kann, ist mehr als fraglich und bedarf grösster Anstrengungen und Durchsetzungsvermögen von Planer und Behörden. Darum ist es für die CVP ganz wichtig, dass, bevor aufgezont wird, auch die Auflagen für die Bauherren im Bereich der Siedlungsqualität fixiert sind. Trotz dieser Bedenken gibt es keine Alternative zur Verknappung des Baulandes und zur verdichteten Bauweise, denn kein Wachstum darf grenzenlos sein.

Die CVP wird die Entwicklungen genau verfolgen und undogmatisch reagieren, wenn sie sieht, dass sich der Kanton Zug nicht im Interesse von allen entwickelt. Denn eines ist klar: Wir sind dafür verantwortlich, dass auch unsere Kinder einmal sagen können: «Zug ist meine Heimat, und ich wohne gerne hier.»

**Daniel Stadlin:** Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr ist im Kanton Zug hoch. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist eine Begrenzung des Flächenverbrauchs unabdingbar. Der demografische Wandel, hohe Infrastrukturkosten sowie Energieeffizienz erfordern eine nachhaltige, zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die sich verstärkt auf den Siedlungsbestand konzentriert und sich nach innen entwickelt. Ziel des Flächensparens und der Innenentwicklung ist jedoch nicht eine Verdichtung um jeden Preis oder die Bebauung wertvoller innerörtlicher Grünflächen. Massgebend ist eine an der Lebensqualität der Nutzer orientierte Siedlungsentwicklung, die ökologischen und ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten Rechnung trägt.

Die aktuelle Entwicklung zeigt: Auch wenn der Bevölkerungsdruck wächst, findet Siedlungsverdichtung nach innen nicht von selbst statt. Der Staat muss mit raumplanerischen Leitplanken eine Entwicklung vorgeben. Verdichtung setzt aber Akzeptanz der Bevölkerung voraus und braucht deshalb Augenmass und massgeschneiderte städtebauliche Lösungen für den jeweiligen Ort. Die Forderung nach Innenentwicklung und Verdichtung darf nicht zum Vorwand für spekulative Mehrwerte verkommen. Qualität muss auch in Zukunft Vorrang vor Quantität haben.

Die GLP unterstützt die vorgesehenen Anpassungen im kantonalen Richtplan. Sie findet es richtig, dass sich die Baudirektion mit der Thematik Wachstum intensiv auseinandersetzt und entsprechende regulierende Parameter definiert, insbesondere in den Gebieten mit Verdichtungspotenzial. Ob dabei eine möglichst ausgewogene Balance zwischen Angebot und Nachfrage gefunden wurde, wird sich zeigen müssen. Spätestens beim Vorliegen der Erfolgskontrolle wird man es wissen. Wahrscheinlich bräuchte es noch zusätzlich ein Anreizsystem, damit eingezontes Bauland rasch seiner Zweckbestimmung zugeführt werden kann und die angestrebte Verdichtung auch tatsächlich realisiert wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Preise der verbleibenden Baulandreserven stark zunehmen werden. Weiter unterstützt die GLP das Vorgehen des Kantons, mittels raumplanerischen Massnahmen preisgünstigen Wohnraum zu fördern. Die dazu definierten Grundsätze erachtet sie als zweckmässig. Die Lorzenebene als Naherholungsraum ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen. Daher begrüsst die GLP es sehr, diese «grüne Lunge» als Landwirtschaftszone zu erhalten und für die Naherholung nur, wo angebracht, punktuell zu verbessern und aufzuwerten.

Die Richtplan-Anpassungen erachtet die GLP als gut, zielführend und den Anforderungen an unsere Region angemessen. Besonders begrüsst sie die geforderte Stärkung der Qualität der Zentrumsgebiete. Zudem wird der breit geforderte Abgleich von Siedlung und Verkehr richtplanerisch verankert. Die Anerkennung der Freiräume und der Gestaltung des Strassenraums als integraler Bestandteil des Ortsbilds sieht die GLP als wichtiges Zeichen. Insgesamt handelt es sich um eine gute Vorlage. Die GLP ist für Eintreten.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt einleitend dem Regierungsrat. Das Thema ist aufgrund der Strategiediskussion so richtig ins Rollen gekommen. Auch von Seiten der CVP wurden Impulse eingebracht, die der Regierungsrat aufnahm. Der Baudirektor dankt auch den Gemeinden, mit denen etwa zwei Jahre lang Diskussionen – anfänglich schwierige, am Schluss sehr gute – geführt wurden. Ohne Gemeinden geht es nicht. Der Baudirektor dankt weiter der Raumplanungsdiskussion für die gute und interessante Diskussion sowie dem Rat für die gute Aufnahme der Vorlage. Es ist ein Gebot der Stunde, dass die Vorlage nun festgeschrieben und umgesetzt wird. Auf Bundesebene wurde über die RPG-Revision I abgestimmt, und es geht in der ganzen Schweiz in dieselbe Richtung. Es ist – wie bereits gesagt wurde – ein Paradigmenwechsel. Man kann aber sagen, dass der Kanton Zug schon in der Vergangenheit, in den letzten zehn Jahren, keine schlechte Raumplanung gemacht hat, die auch ihre Früchte trägt.

Zu den angekündigten Anträgen der Raumplanungskommission wird der Regierungsrat seine Zustimmung geben. Zur Anregung von Hanni Schriber-Neiger, dass die Zonen ÖI B nicht ausgenommen werden sollen, wird der Baudirektor – falls in der Detailberatung ein entsprechender Antrag kommen – anderer Meinung sein. Diese Zonen sollen, weil es im öffentlichen Interesse ist, von der Einzonungsreduktion ausgenommen sein. Zum preisgünstigen Wohnungsbau: Es ist sicher ein hehrer Vorschlag, eine Einkommensgrenze im Richtplan vorzuschreiben, nur ist das nach Meinung des Baudirektors nicht richtplanwürdig. Das geht zu stark ins Detail und greift auch in die Autonomie der Gemeinden ein. Es gibt ein Wohnbauförderungsgesetz, in welchem klar geregelt ist, wer vom preisgünstigen Wohnungsbau profitieren kann und wer nicht, und an dieses Gesetz werden sich – wie der Kanton – auch die Kommunen halten müssen. Bezüglich der General-Guisan-Strasse findet es der Baudirektor falsch, diese Verlängerung hauruck aus dem Richtplan zu streichen. Man soll die Baudirektion prüfen lassen – das Resultat wird richtig herauskommen.

Der Baudirektor bittet auch, den von Markus Jans angetönten Schulstandort in Cham – Röhrliberg versus Papieri-Areal – nicht in der heutigen Debatte zum Thema zu machen. Diese Frage wird separat behandelt werden.

Zum Vorschlag, den preisgünstigen Wohnungsbau zu streichen: Hier ist der Baudirektor ganz anderer Meinung. Hier sollte der Rat etwas visionär sein und Pioniergeist an den Tag legen. Der Bund hat dem Kanton Zug attestiert, dass es eine hervorragende Geschichte sei, den preisgünstigen Wohnungsbau in die Richtplanung aufzunehmen. Man hat nun Angst, dass das verpflichtend ist, und man müsse die Gemeinden unterstützen – also keine «kann»-Vorschrift. Das ist richtig. Es ist eine Art *lex imperfecta*, die man grundsätzlich nicht einfordern kann. Wenn aber die Ortsplanrevisionen kommen und die Gemeinden in diesem Punkt nicht handeln, dann hat der Kanton den Hebel, um preisgünstigen Wohnungsbau zu fordern, ansonsten wird die Ortsplanrevision nicht genehmigt. Der Baudirektor rät deshalb, am preisgünstigen Wohnungsbau festzuhalten.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen kann der Baudirektor mitteilen, dass die Staatswirtschaftskommission für ihren *Workshop* auch die Baudirektion aufgeboden hat. Man wird diese Frage sicher kurz diskutieren, und die Baudirektion wird die Empfehlungen aus diesem *Workshop*, wie mit den finanziellen Auswirkungen von Richtplananpassungen vorzugehen sei, selbstverständlich aufnehmen.

Zum Anreizsystem, damit eingezontes Land überbaut werden soll, verweist der Baudirektor auf die RPG-Revision I, welche eine Mehrwertabgabe vorsieht. Der Rat wird diesbezüglich noch die Gelegenheit haben, indirekt über die Abschöpfung ein Anreizsystem zu schaffen.

#### EINTRETENS BESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

#### Richtplan Kapitel G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

##### G 1.1.4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat von einem maximalen Wachstum von 135'000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2030 ausgeht. Die Raumplanungskommission schliesst sich dem an, jedoch unter Streichung des Wortes «maximal». Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Raumplanungskommission.

#### Richtplan Kapitel G 1.5 Verteilung von Einwohnerinnen und Einwohner

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Änderung des Titels in «Bevölkerungsverteilung» und im ersten Absatz ausserdem den Zusatz «(ständige Wohnbevölkerung)» beantragt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## Richtplan Kapitel G 1.6 Verbindlichkeit

### G 1.6.1

### G 1.6.2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass im Kantonsratsbeschluss in § 1 Abs. 1 Bst. a die Aufzählung mit «G 1.6.1» zu ergänzen ist. Die Staatskanzlei erledigt das.

## Richtplan Kapitel S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

**Markus Jans** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, unter S 1.2.2 die Fassung des Regierungsrats beizubehalten, also die Formulierung «Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Kleine Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesener Bedarf möglich.» Die Raumplanungskommission will das Wort «~~Kleine~~ Arrondierungen» ersatzlos streichen. Es war für sie war unklar, wann eine Arrondierung noch als «klein» zu gelten hat. Mit der Streichung dieses Wortes fehlt aber der Versuch, die Arrondierungen zu begrenzen. Ohne das Wort «klein» darf arrondiert werden, was gewünscht wird, denn die Begrenzung ist aufgehoben. Dies führt ohne Umschweife zur Ausdehnung der Siedlungsfläche, was die SP Fraktion explizit nicht will. Sie will lieber eine etwas schwammige Begrenzung als gar keine.

**Barbara Strub** teilt mit, dass dieser Antrag in der Raumplanungskommission abgelehnt wurde.

**Hanni Schriber-Neiger** hält fest, dass die AGF den Antrag der SP unterstützt. Sie selber stellt im Namen der AGF den **Antrag**, der neue Satz 3 im Antrag der Raumplanungskommission («Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen») sei zu streichen. Auch Zonen des öffentlichen Interesses zählen zu den Bauzonen und können nicht separat herausgebrochen werden.

**Heini Schmid** nimmt Stellung zu beiden Anträgen. Bei der Zone des öffentlichen Interesses ist es wichtig, dass ausgewiesene Bedürfnisse der öffentlichen Hand – etwa Schulraumplanung – nicht unnötig behindert werden, zumal nicht einfach auf Vorrat hin überbaut wird. Er bittet deshalb, dem Antrag der Kommission zu folgen. Auch der Regierungsrat ist nicht unglücklich, wenn ihm die Umsetzung seiner Vorhaben nicht unnötig erschwert wird. Wenn 2020 noch 10 Hektaren bzw. 100'000 Quadratmeter eingezont werden sollen und allein schon für ein Schulhaus 3 oder 4 Hektaren gebraucht werden, bleibt nicht mehr viel übrig. Der Votant möchte bei Schulbauten nicht nur auf Verdichtung setzen, weil dann schnell kein Sportfeld etc. mehr möglich ist. Das macht keinen Sinn, und man sollte sich das Leben nicht unnötig schwer machen.

Zu den «kleinen» Arrondierungen: Es ist wichtig, dass die Gesamtbilanz nicht betroffen wird, also auch kleine Arrondierungen in der Bilanz drin sind. Man wollte in der Kommission nicht definieren, was «kleine» Arrondierungen sind. Es ist aber klar, dass 2020 – und das sollen sich alle hinter die Ohren schreiben – 10 Hektaren zur Verfügung stehen. Das ist sehr wenig, und wenn man eine kleine Arrondierung vornimmt, konsumiert man damit bereits einen Teil dieses Kuchens. Auch die neue Bundesverordnung sieht eine Gesamtbilanz über den ganzen Kanton vor. Es ist

deshalb nicht einzusehen, weshalb unnötigerweise ein Begriff verwendet werden soll, der in der Umsetzung nur schwierig wird.

**Baudirektor Heinz Tännler** bittet bezüglich der Zonen ÖI B ebenfalls, dem Antrag der Raumplanungskommission zu folgen. Heini Schmid hat von 3 bis 4 Hektaren für eine Schulanlage gesprochen. Kommt dann noch ein Ökihof und vielleicht irgendeine weitere Anlage im öffentlichen Interesse hinzu, ist bereits Ende der Durchsage. Das war und ist nicht die Meinung, zumal für Zonen ÖI B auch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen – gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit, das öffentlichen Interesse muss ausgewiesen sein. Die Hürden sind hoch, und es wird nicht einfach ÖI B auf Vorrat eingezont. Dazu kommt, dass der Bund im Vernehmlassungsverfahren bezüglich Verordnung zum RPG I die Zonen ÖI B ebenfalls ausnimmt. Wenn der Bund nach der hitzigen Diskussion dazu nun richtigerweise einlenkt und die Zonen ÖI B ausnimmt, soll der Kanton das auch tun und nicht strenger sein als der Bund.

Die Argumente bezüglich «kleine Arrondierungen» wurden bereits vorgebracht. Es ist tatsächlich so, dass die kleinen Arrondierung – wie Heini Schmid gesagt hat – in der Gesamtbilanz enthalten sind. Der Kanton wird sich hier beim eigenen Wort nehmen, und Baudirektion und Regierungsrat werden, wenn bei Ortsplanrevisionen in einer Gemeinde grossflächig eingezont werden soll, das nicht durchlassen. Heute sind etwa 2200 Hektaren verbaut oder eingezont, und der Kanton hat immer gesagt, dass pro Ortsplanrevision maximal 10 Hektaren im ganzen Kanton eingezont werden. Er wird nicht weiter gehen, und die Antragstellerin kann diesbezüglich die Baudirektion und den Regierungsrat beim Wort nehmen. Man kann den Vorschlag der Raumplanungskommission also guten Mutes annehmen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, den Teil S 1.2.2 nun Satz für Satz durchzugehen und über die entsprechenden Anträge abzustimmen.

#### **S 1.2.2, Satz 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und Kommission die Streichung von Satz 1 beantragen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Streichung von Satz 1.

#### **S 1.2.2, Satz 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und Kommission die Ergänzung mit diesem Satz beantragen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragte Ergänzung.

#### ***Zusätzlicher Satz der Raumplanungskommission betreffend Ausnahmen zugunsten der Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der Raumplanungskommission anschliesst. Die AGF beantragt, diesen Satz zu streichen.

- Der Rat genehmigt mit 58 zu 6 Stimmen den Antrag der Raumplanungskommission und des Regierungsrats.

### **Satz 3 betreffend Arrondierungen**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission die Streichung des Wortes «Kleine» vorschlägt und sich der Regierungsrat diesem Antrag anschliesst. Die SP-Fraktion beantragt, das Wort «Kleine» nicht zu streichen.

- Der Rat genehmigt mit 53 zu 16 Stimmen die Streichung des Worts «Kleine».

### **Letzter Satz des Antrags des Regierungsrats betreffend die Pflicht der Gemeinden, gewisse Punkte aufzuzeigen**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Einleitungssatz unbestrittenermassen erforderlich ist für die nachfolgende Aufzählung.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **Aufzählung (Bst. a–c)**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## **Richtplan Kapitel 1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten–Wohnen**

### **1.5.1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats auf Streichung anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## **Richtplan Kapitel 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf**

### **1.6.1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats auf Streichungen von Nr. 6 (betreffend die Gemeinden Cham und Steinhausen) anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## **Richtplan Kapitel S 3 Hochhäuser**

### ***S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission den Anträgen des Regierungsrats zu S 3.1.1, S 3.1.2 und 3.1.3. anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## **Richtplan Kapitel S 5.1 Siedlungsqualität**

### **S 5.1.1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **S 5.1.2**

Der Vorsitzende hält fest, dass die Raumplanungskommission eine nicht abschliessende Aufzählung vorschlägt, indem das Wort «beispielsweise» eingefügt wird. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

## **Richtplan Kapitel S 5.2 Dichten der Siedlungen**

### ***S 5.2.1 und S 5.2.2***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### ***S 5.2.3: Einleitung und Bst. a***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst. Die Grundsätze sind unbestritten.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### ***S 5.2.3 Bst. b***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Zusatzantrag von Daniel Stadlin auf ergänzende Nennung des Langsamverkehrs vorliegt. Formell soll im Richtplantext nach «ÖV» auch «LV» für «Langsamverkehr» aufgeführt werden. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

### **S 5.2.3 Bst. c**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **S 5.2.3 Bst. d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission beantragt, einen zusätzlichen Bst. d einzufügen, welcher die Gemeinden verpflichtet, im Zonenplanverfahren die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebündelt sicherzustellen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Raumplanungskommission.

### **S 5.2.2: Abschnitte betreffend Ausnützungsziffer (mit Aufzählung a und b) und Umnutzung**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **S 5.2.4 und S 5.2.5**

#### **Karte «Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete», Teil West**

Der Vorsitzende hält fest, dass die Kommission sich den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **Karte «Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete», Teil Ost**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission einen Antrag auf Anpassung stellt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

## **Richtplan Kapitel S 10 Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen**

### **S 10 Überschrift**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission eine andere Bezeichnung vorschlägt, nämlich «Preisgünstiger Wohnraum». Die Regierung schliesst sich diesem Antrag an.

**Manuel Brandenburg** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den Titel S 10 so zu belassen, wie er jetzt ist. Sie ist grundsätzlich gegen die Verstärkung der Förderung des preisgünstigen Wohnraums. Der Staat sollte vorsichtig sein, wenn er in die Bodenpolitik eingreift. Das hat auch viel mit Freiheit zu tun. Die SVP ist immer noch der Ansicht, dass man die Zuwanderung begrenzen müsste. Dann müsste man im Kanton Zug keine solche Blut-und-Boden-Politik machen, mit Zugriff

auf das Eigentum der Grundeigentümer und Vorschriften darüber, wie teuer ihre Wohnungen sein dürfen.

→ Der Rat folgt mit 38 zu 25 Stimmen den Antrag der Raumplanungskommission und des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatskanzlei die Anpassungen, die sich aus diesem Entscheid ergeben, vornehmen wird. Das betrifft die folgenden Normen des Richtplanteur:

- S 10.1.1: Ingress
- S 10.1.1: Bst. d
- S 10.1.1: Bst. e.
- S 10.1.2

### **S 10.1 Grundsätze**

**Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die SVP das ganze Thema «Preisgünstiger Wohnraum» streichen möchte, und stellt den **Antrag**, Abschnitt S 10.1 sei ganz zu streichen. Die SVP findet, man sollte diese Frage der Freiheit der Eigentümer und der von diesen beauftragten Planern überlassen. Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt wird, stellt er den **Eventualantrag**, dass in S 10.1.1 eine «kann»-Formulierung zu verwenden sei, also «Kanton und Gemeinden *können* die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum unterstützen». Die jetzige Formulierung ist verbindlich, was keine Wahl zulässt. Die «kann»-Formulierung wäre auch ein Signal im Sinne der Gemeindeautonomie.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erklärt sich Manuel Brandenburg damit einverstanden, zuerst die ganze Thematik durchzuberaten und am Schluss über den Antrag auf eine «kann»-Formulierung abzustimmen.

**Markus Jans** stellt namens der SP-Fraktion einen Antrag zu S 10.1.1. Die Fassung der Kommission lautet heute wie folgt: «Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u. a.: [Aufzählung].» Die SP stellt den **Antrag**, den letzten Satz («Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u. a.:») zu streichen. Die Interessen der Grundeigentümer sind oft nicht die gleichen wie die der öffentlichen Hand. Der Umsetzung von preisgünstigem Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen stehen die Interessen der Grundeigentümer eventuell gegenüber. Die Interessen der Öffentlichkeit sind hier höher zu gewichten als diejenigen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Der ursprüngliche Satz des Regierungsrates ohne den Umweg über die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hilft dem öffentlichen Interesse mehr und soll daher beibehalten werden.

**Hanni Schriber-Neiger** teilt mit, dass die AGF die Anträge der SVP-Fraktion zu S 10 natürlich nicht unterstützt. Die AGF kann die SVP auch nicht verstehen, denn teure Wohnungen beschäftigen die Zuger Bevölkerung, besonders Personen und Familien mit mittleren Einkommen. Es ist unverständlich, dass die SVP, die vorgibt, sich für die Mittelschicht einzusetzen, diesen Streichungsantrag stellt.

Die AGF stellt den **Antrag**, die Aufzählung in S 10.1.1 um einen neuen Bst. f. mit dem Text «für steuerbare Einkommen bis Fr. 100'000.-» zu ergänzen, dies trotz der

Ausführungen des Baudirektors. Preisgünstiger Wohnraum soll nur für Personen geschaffen werden, die das benötigen. Im Kommissionsbericht steht, dass mittlere Einkommen bis 180'000 Franken profitieren können. Das ist der AGF zu hoch. Es braucht eine Obergrenze, nach Meinung der AGF 100'000 Franken.

**Heini Schmid:** Die CVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass der von Raumplanungskommission und Regierung vorgeschlagene Weg richtig ist. Es ist symptomatisch, dass die politischen Pole hier extreme Anträge stellen. Das ist meistens ein Zeichen dafür, dass der Mittelweg der richtige ist, und dafür setzt sich die CVP ein. Sie hat sich schon bei der Revision des Wohnraumförderungsgesetzes intensiv für ein vernünftiges Instrumentarium engagiert. Der soziale bzw. preisgünstige Wohnungsbau ist ein Musterbeispiel dafür, dass der Markt nicht alles richten kann, nimmt dieser doch keine Rücksicht auf die Finanzkraft der Nutzer. Weil ein typisches Marktversagen vorliegt – nicht nach dem Bedürfnis wird zugeteilt, sondern nach der Finanzkraft – muss sich der Staat hier engagieren. Es gibt einfach Schichten, die in diesem Bereich zu kurz kommen.

Es stellt sich nun die Frage, wie sich der Staat einsetzen soll. Die CVP ist ganz klar der Meinung, dass der Staat frühzeitig eingreifen und sich rechtzeitig Land sichern muss. Das ist längerfristig der günstigste Weg, die Bedürfnisse von einkommensschwächeren Schichten zu berücksichtigen. Es braucht eine aktive Landpolitik der Gemeinden und des Kantons. Man sieht das in der Stadt Zürich, wo 25 Prozent aller Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauinstitutionen angeboten werden. Das ist finanzpolitisch viel sinnvoller, als Einzelfälle via Sozialhilfe etc. zu unterstützen. Es ist wichtig, hier die Grundsätze festzuhalten, denn wenn die Finanzierung längerfristig gesichert werden soll, muss sich der Staat bei Ein- und Umzonungen rechtzeitig die Landflächen sichern.

Es ist klar, dass solche Vorschriften nicht unbedingt im Interesse der Grundeigentümer sind. Es geht aber vor allem darum, bei der Einzonung grosser Areale nicht Vorschriften beispielsweise bezüglich preisgünstiger Wohnungen in jedem Block zu machen – das wäre eigentümerunfreundlich –, sondern rechtzeitig einen Teil des Areals für eine Wohnbaugenossenschaft auszuscheiden und so auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer Rücksicht zu nehmen. Das wollte die Raumplanungskommission ausdrücken: Es gibt Möglichkeiten, beide die berechtigten Interessen von Grundeigentümern rechtzeitig und in gehörigem Ausmass zu berücksichtigen. In diesem Sinne bittet der Votant, die Anträge abzulehnen, welche von denjenigen der Raumplanungskommission abweichen.

**Barbara Strub,** Präsidentin der Raumplanungskommission: Die Grundsätze in diesem Kapitel des Richtplans können nicht als Verpflichtung, sondern nur als Appell verstanden werden. Es ist aber logisch, dass eine Gemeinde nur dann preisgünstige Wohnungen erstellen bzw. unterstützen kann, wenn sie selber solches Land besitzt. Das gilt für den Kanton.

Ein Zusatz mit steuerbaren Einkommen gehört nicht in den Richtplan, werden diese doch in den entsprechenden Gesetzen erwähnt. Wenn der preisgünstige Wohnungsbau im Kanton Zug funktionieren soll, dann dürfen in diesem Abschnitt keine Zahlen stehen. Der entsprechende Antrag wurde in der Raumplanungskommission nicht gestellt. Aus den Protokollen geht jedoch hervor, dass die Raumplanungskommission diesen Antrag ablehnt. Wir bereits erwähnt, möchte die Kommission die Grundeigentümer einbeziehen und erhält nichts von einer gänzlichen Streichung des Abschnitts.

**Manuel Brandenburg** hat vergessen, den zweiten Satz in S 10.1.1 zu erwähnen, wo – in Ergänzung des Eventualantrags der SVP-Fraktion – ebenfalls ein «können» hineinkommen soll. Der Satz soll also heissen: «Dazu können sie [...] unterstützen.» Dass das Bedürfnis für preisgünstigen Wohnungsbau ausgewiesen sei, bezweifelt der Votant. In der Stadt Zug wohnen sehr oft Leute mit überdurchschnittlichem und weit überdurchschnittlichem Einkommen in preisgünstigen Wohnungen, die sich über neue, preisgünstige Wohnungen den Komfort einer Neuwohnung leisten, während wirklich arme Leute in älteren, noch billigeren Wohnungen wohnen. Es ist eine nicht ganz redliche Diskussion, die hier geführt wird, denn letztendlich ist es die Zuwanderung, die zu alledem führt. Es ist nicht sehr konsequent, dass man gegen die Zuwanderung nichts tut.

Den Antrag der Linken betreffend Einkommensgrenze lehnt die SVP selbstverständlich ab.

**Stefan Gisler** repliziert auf Manuel Brandenburg. Vordergründig – und wirklich nur vordergründig – wendet sich die SVP mit Pauken und Trompeten gegen die Zuwanderung. Hintergründig tut sie nichts, aber auch gar nichts, um die negativen Folgen der Zuwanderung abzufedern – hier in Zug etwa die hohen Wohnkosten, unter denen viele Zuger und Zugerinnen leiden. Die SVP setzt sich mit ihrem Streichungsantrag einzig dafür ein, dass mit der Zuwanderung einfach noch möglichst viel Geld verdient werden kann. Das ist nicht bürgerfreundlich – und nicht einmal eigentümerfreundlich in dem Sinne, dass auch viele Eigentümer sich der Problematik bewusst und durchaus bereit sind, günstigen Wohnraum zu schaffen, wie das in Zug vielerorts bereits geschieht. Der Richtplan gibt nun einen Rahmen dafür, was – wie Heini Schmid sehr gut ausgeführt hat – eine Investition in die Zukunft ist und langfristige Kosten zu vermeiden hilft. Der Votant bittet in diesem Sinne, den scheinheiligen Antrag der SVP abzulehnen.

**Manuel Brandenburg:** Man sollte nicht zurückweichen, wenn man frontal angegriffen wird, sonst kommt der Feind immer näher. Die Terminologie «vordergründig» und «hintergründig» kennt der Votant eigentlich nur aus der Psychiatrie. Zwar ist er selber nicht Psychiater, er kann aber versichern, dass die SVP mit der Masseneinwanderungsinitiative auf Bundesebene ernsthaft darum bemüht ist, die Zuwanderung einzuschränken. Da kann man wohl nicht sagen, die SVP sei scheinheilig und tue nichts. Mit der Annahme der SVP-Initiative werden viele Probleme aus dem Richtplan erledigt.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass die Masseneinwanderungsinitiative nicht Thema von heute ist. Er will kein Risiko eingehen und ruft deshalb den Rat auf, dem preisgünstigen Wohnungsbau zuzustimmen – eine Fundamentaldiskussion bringt nichts.

- Der Baudirektor bittet den Rat, den Antrag der SVP, alles zu streichen, nicht zu unterstützen. Der Richtplan ermöglicht es, einen Tatbeweis zu erbringen und entsprechende Rahmenbedingungen festzuschreiben, dies in Übereinstimmung mit den Gemeinden, welchen den vorliegenden Vorschlag unterstützen und sich dafür einsetzen wollen. Der Baudirektor glaubt nicht, dass mit preisgünstigem Wohnungsbau und entsprechenden Regelungen die liberale Grundhaltung in irgendeiner Art verletzt wird. Der Kantonsrat hat – wie bereits gesagt wurde – Millionen gesprochen für die Wohnbauförderung. Der politische Wille, das auch über die Richtplanung umzusetzen, sollte deshalb vorhanden sein.

- Die «kann»-Formulierung ist – anders als der Baudirektor das etwas unüberlegt gesagt hat – juristisch mehr als ein blosser Appell. Deshalb ist der Antrag auf eine

«kann»-Formulierung nicht ganz ohne. Die Formulierung «Der Kanton und die Gemeinden unterstützen ...» ist zwar eine *lex imperfecta*, die heute nicht eingefordert werden kann. Man kann sie aber dann einfordern, wenn die Gemeinden bei der Ortsplanrevision, die nächstens folgt, nichts unternehmen. Dann kann der Kanton die Genehmigung in diesen Punkten verweigern und die Gemeinden zum entsprechenden Tatbeweis verpflichten.

- Zur Streichung des Passus' zu den Interessen der Grundeigentümer: Es ist für den Baudirektor nicht unwichtig, dass man auf die Interessen der Grundeigentümer Rücksicht nimmt. Er verweist auf ein Beispiel aus der Stadt Zug, wo man die Interessen der Grundeigentümerschaft nicht sehr ernst genommen hat; es gab einen Haufen Beschwerdeverfahren, und am Schluss hat man einvernehmlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer bessere Lösungen gefunden.
- Die Einkommenshöhe von 100'000 Franken lehnt der Baudirektor ab. Das gehört nicht in den Richtplan. Auch sind in der Bundes- und in der kantonalen Gesetzgebung die Parameter klar definiert, wer Anspruch auf preisgünstigen Wohnraum hat. Das reicht. Auch muss die Zuständigkeit und Autonomie der Gemeinden respektiert werden. Es ist deshalb nicht nötig, eine Einkommensschanke zu setzen.

### **S 10.1.1 Ingress**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass für den Ingress zu S 10.1.1 zwei Ergänzungen vorgeschlagen wurden:

- Erstens: Die Raumplanungskommission schlägt vor, den zweiten Satz zu ergänzen mit «unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer». Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an. Die SP-Fraktion stellt den Antrag, diesen Passus zu streichen.
- Der Rat genehmigt mit 53 zu 12 Stimmen den Antrag der Raumplanungskommission und des Regierungsrats.
- Zweitens: Die AGF stellt den Antrag, den ersten Satz wie folgt zu ergänzen: «Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Mietwohnungen für steuerbare Einkommen bis zu 100'000 Franken sowie von Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum.»
- Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 54 zu 13 Stimmen ab und genehmigt damit die Formulierung gemäss Antrag Raumplanungskommission.

### **S 10.1.1 Bst. a**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission hier eine andere Formulierung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Raumplanungskommission.

### **S 10.1.1 Bst. d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission die Streichung des Passus' «und Bebauungsplänen» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Raumplanungskommission.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Änderung in «kann»-Formulierungen in S 10.1.1, Satz 1 und 2, mit 44 zu 23 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP auf Streichung des ganzen Absatzes S 10.1 mit 47 zu 17 Stimmen ab.

### **S 10.1.2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Text hier – wie bereits erwähnt – an die Änderung der Überschrift von Kapitel S 10 angepasst wird.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

## **Richtplan Kapitel L 11.3 Lorzenebene**

### **L 11.3.1, Abschnitt 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **L 11.3.1, Abschnitt 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Raumplanungskommission beantragt, vor der Aufzählung der Massnahmen den Passus «unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer» einzufügen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag nachträglich an.

**Markus Jans** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, die ursprüngliche Fassung des Regierungsrats («Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden folgende Massnahmen um:») beizubehalten. Die Raumplanungskommission verlangt, dass die Umsetzung der Massnahmen unter der Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu erfolgen habe. Es ist kein Geheimnis, dass die Interessen der Grundeigentümer und des Staates – wie schon vorhin gesagt – nicht immer die gleichen sind. In der Stadt Zug wurden diesbezüglich verschiedene Entscheide im Rahmen des Zonenplanes an der Urne entschieden. Die Grundeigentümer waren mit der vorgesehenen Umzonung nicht einverstanden. Eine Einigung war aufgrund von finanziellen Interessen nicht möglich. Daher musste an der Urne entschieden werden. Das Resultat war ganz bestimmt

nur im Interesse der Grundeigentümer. Das Interesse des Staates ist hier aber höher zu gewichten.

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission, teilt mit, dass der Antrag der Kommission einstimmig erfolgt. Es geht um ein Miteinander, nicht um ein Gegeneinander. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Lorzenebene sind die Landwirte, die hier miteinbezogen werden müssen.

- Der Rat genehmigt mit 55 zu 7 Stimmen den Antrag der Raumplanungskommission und der Regierung.

**L 11.3.1, Abschnitt 2, Bst. a**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**L 11.3.1, Abschnitt 2, Bst. b**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion die folgende Ergänzung beantragt: «Temporäre Stellplätze für Passanten sind weiterhin gestattet.»

**Barbara Strub** stellt fest, dass viele Leute eine Campiermöglichkeit am Seeufer begrüßen. Dem steht mit dem vorgeschlagenen Bst. b nichts gegenüber. Der von der Raumplanungskommission und der Regierung beantragte Text bedeutet, dass der Campingplatz *in der heutigen Form* bis spätestens 2022 aufzuheben ist. Der Kanton beabsichtigt lediglich, die fixen Stellplätze aufzugeben. Das impliziert, dass Campieren in einer anderen Form weiterhin möglich sein soll. Der beantragte Zusatz erübrigt sich also.

**Vroni Straub-Müller** weist darauf hin, dass die ständige Wohnbevölkerung in dieser Umgebung laufend zunimmt. Es ist wichtig, dass diese Leute ein Naherholungsgebiet haben. Die AGF unterstützt deshalb das Ansinnen, die fest installierten Standplätze aufzuheben. Sie unterstützt auch den Antrag der SVP, dass für Passanten Plätze zur Verfügung stehen sollen.

**Manfred Wenger:** Verschiedene Mitglieder des Kantonsrats campieren mit ihren Kindern gerne im Tessin oder anderswo in der Schweiz. Zugerinnen und Zuger genießen in der ganzen Schweiz Gastrecht. Gewähren wir auch anderen Schweizern Gastrecht? Wollen wir ein Monaco werden, wo Campieren verboten ist, oder wollen wir eine normale Schweizer Stadt bleiben? Der Votant spricht sich in diesem Sinne für den von der SVP-Fraktion beantragten Zusatz in Bst. b aus.

**Philip C. Brunner** führt in der Kollermühle einen Tourismusbetrieb und kennt dieses Gebiet sehr gut. Es geht in Bst. b nicht nur um den Campingplatz, sondern auch um weitere Konflikte, etwa zwischen den Leuten, die ihre Freizeit genießen, den Velofahrern, die von der Arbeit nach Hause fahren, und den Campingplatzbenutzern, die auch nicht alle zu Fuss kommen. Es gibt zwischen dem Schiessplatz Choller und dem Campingplatz diverse sehr gefährliche Stellen, und der Votant wundert sich, dass da keine schweren Unfälle passieren. Der Campingplatz ist am falschen Ort. Es kann sich nicht ausdehnen, ist er doch gefangen zwischen der SBB-Linie und dem Radweg bzw. der Fahrbahn, dies an der schmalsten Stelle

zwischen See und Bahngleise. Man müsste darüber nachdenken, wo es einen geeigneteren Platz für den Campingplatz gäbe. Eine Verlegung würde nämlich die ganze Situation enorm entschärfen und auch das Überleben des Campingplatzes begünstigen. So wie jetzt kann es nicht weitergehen, vom baulichen Zustand des TCS-Gebäudes mit Restaurant und Sanitäreanlagen gar nicht zu sprechen.

Auf leisen Pfaden kommt nun ein Antrag, den der Votant nicht unterstützen kann. Es heisst in Bst. b: «Die fixe Parkierung südlich der SBB-Geleise ist aufzuheben.» Die betreffenden Parkplätze waren an den heissen Tagen des vergangenen Sommers vermutlich die bestfrequentierten. Das Problem besteht darin, dass es sich dabei um die letzten Gratisparkplätze in diesem Gebiet handelt. Es gibt deshalb Leute, die jeden Tag mit dem Auto kommen, beim Campingplatz südlich der Bahngleise ihr Auto hinstellen, das Velo ausladen und via Chamer Fussweg und Chamerstrasse zur Arbeit in der Innenstadt fahren. Wenn während des Tages die Badenden kommen, sind alle Parkplätze besetzt. Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, die einerseits die Gefährlichkeit und die beschriebenen Konflikte löst, andererseits aber auch sicherstellt, dass beispielsweise ältere oder gehbehinderte Leute dorthin fahren können. Die Stadt Zug hätte es eigentlich in der Hand, auf ihrem Grundstück westlich der Einfahrt in den Campingplatz eine Lösung zu realisieren, die auch dem Ziel der Entflechtung entspräche. Das muss raumplanerisch in Zusammenarbeit mit der Stadt organisiert werden. Der Votant stellt aber den **Antrag**, auf die globale Aufhebung der fixen Parkierung südlich der Geleise zu verzichten und den entsprechenden Satz durch eine offenere Formulierung zu ersetzen. Man kann es besser machen als heute.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass nicht nur der Campingplatz, sondern auch die Parkplätze am falschen Ort sind. Es gibt zu viele Konflikte, wie der Votant, der täglich zwei Mal an diesem Platz vorfährt, aus eigener Erfahrung weiss. Von Oktober bis April gibt es keine Probleme, aber von Mai bis in den September ist die Parkierungsanlage recht gut frequentiert. Es wurde bereits aufgezeigt, in welcher Richtung es geht: Die Stadt Zug hat es in der Hand, hier eine entsprechende Lösung zu finden. Der Votant bittet dringend, dem Antrag von Philip C. Brunner nicht zuzustimmen. Die Lösung kann nur darin liegen, dass man die Parkierungsmöglichkeit nördlich, nicht südlich der Bahnlinie anlegt.

Baudirektor **Heinz Tännler** beginnt mit dem Antrag von Philip C. Brunner. Die vorgeschlagene Formulierung «Die fixe Parkierung südlich der SBB-Geleise ist aufzuheben» ist genügend offen. Sie bedeutet *e contrario*, dass vorübergehende Parkierungsmöglichkeiten geschaffen werden können, beispielsweise für Surfer, die ihre Gerätschaften abzuladen haben. Die eigentlichen Parkierungsmöglichkeiten aber sollen nördlich der Geleise geschaffen werden, denn südlich davon haben wir in den Sommermonaten ein totales *Puff*. Die fixe Parkierung südlich der Geleise soll auch aufgehoben werden, damit nicht diejenige Klientel, die Philip C. Brunner genannt hat, die Parkplätze besetzt.

Temporäre Stellplätze auf dem Campingplatz sollen weiterhin möglich sein, Der Baudirektor hat persönlich keine Probleme, wenn der betreffende Satz im Richtplan steht. Das ist auch die Absicht des Regierungsrats, die auch von der Kommission unterstützt wurde. Einen geeigneten anderen Platz für den Campingplatz zu suchen, ist auch in der genannten Arbeitsgruppe ein Thema. Grosse Hoffnungen kann man aber nicht machen. Am Zugersee ist der Platz beengt. In Unterägeri aber gibt es einen wunderbaren Campingplatz, und die Baudirektion hat der Gemeinde Unterägeri die Möglichkeiten gegeben, diesen Platz noch zu erweitern.

- Die Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion auf Ergänzung von Bst. b mit dem Satz «Temporäre Stellplätze für Passanten sind weiterhin gestattet» ergibt ein Resultat von 33 zu 33 Stimmen. Mit Stichentscheid des Präsidenten genehmigt der Rat die Fassung des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun in einer zweiten Abstimmung über den Antrag Brunner für eine offene Formulierung der Parkmöglichkeiten abgestimmt wird.

Baudirektor **Heinz Tännler** hat Philip C. Brunner so verstanden, dass die Formulierung etwa wie folgt lauten würde: «Die fixe Parkierung südlich der SBB-Geleise ist aufzuheben; Parkplätze für eine vorübergehende Kurzparkierung bleiben zulässig.» Den Einwand von Philip C. Brunner, dass dieser Vorschlag mit «kostenlos» zu ergänzen sei, kontert der Baudirektor: «Nein, 'kostenlos' gehört nicht in den Richtplan. Das gehört in die Zuständigkeit der Stadt Zug, nicht des Kantons.»

**Eusebius Spescha** findet es daneben, dass ein Ratsmitglied es nicht fertigbringt, einen ausformulierten Antrag vorzulegen, wie das die Geschäftsordnung verlangt, und dass deswegen jetzt im Saal eine Formulierungsübung gemacht werden muss für etwas, das nachher sowieso abgelehnt wird. Entweder gibt es einen ausformulierten Antrag, oder sonst ist der entsprechende Antrag nach Ansicht des Votanten nicht behandelbar. Philip C. Brunner könnte seine Anregung auch mit einem Postulat einbringen.

**Philip C. Brunner** bleibt bei seiner ursprünglichen Idee und möchte den Satz «Die fixe Parkierung südlich der SBB-Geleise ist aufzuheben» ersatzlos streichen.

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag von Philip C. Brunner mit 48 zu 15 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

#### **L 11.3.1, Abschnitt 2, Bst. c–f**

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** macht darauf aufmerksam, dass Abschnitt 2 von L 11.3.1 in den nächsten Jahren zu Kreditanträgen der Baudirektion führt, sei es für die ökologische Aufwertung im Bereich des Zugerseeufers oder bei Bst. e für die Erdverlegung von Leitungen. Der Stawiko-Präsident bittet den Rat, sich dieser Problematik bewusst zu sein. Im Rahmen der Richtplanung werden immer wieder Beschlüsse gefasst, die der Regierungsrat später zu Recht als Auftrag auffasst, was zu entsprechenden Kreditvorlagen führt. Der Rat ist dann jeweils erstaunt, welche Millionenbeträge wieder ausgegeben werden sollen. Die Stawiko greift dieses Thema nächste Woche in ihrer Klausursitzung das Thema auf und wird versuchen, bei künftigen Revisionen des Richtplans etwas mehr Klarheit zu schaffen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## Richtplan Kapitel V 3 Kantonsstrassen

### V 3.3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

**Stefan Gisler** macht darauf aufmerksam, dass der Rat eben dem Leitbild Lorzenebene zugestimmt hat. Die Lorzenebene soll ein Raum für Natur, Landwirtschaft und Erholung sein, unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer. Darum ist es aus Sicht der AGF nur logisch, dass die im Richtplan enthaltene Verlängerung der General-Guisan-Strasse, die mitten durch die Lorzenebene führt, heute schon zu streichen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, was es da noch gross und womöglich kostenwirksam abzuklären gibt. Wenn die Streichung vorgenommen wird, dann wird hier – mit Blick auf das Votum von Gregor Kupper – von der Baudirektion ganz sicher kein Strassenbaukredit beantragt werden.

Stadtzugerinnen und -zugerinnen in Zug-West befürchten, dass es aufgrund der geplanten Ausfahrt Gubelloch des Stadttunnels dannzumal mehr Verkehr im Quartier gibt und dieser dann direkt über die heutige bzw. verlängert General-Guisan-Strasse in die Riedmatt geführt wird. Wenn die Verlängerung heute gestrichen wird, ist das auch ein Zeichen, dass ein grosses Wohnquartier nicht zusätzlich belastet wird. Prüfen bis 2017, wie es jetzt im Text steht, heisst nichts anderes, als dass man sich eine Hintertüre offenlässt, dass die Verlängerung nach der Stadttunnel-Abstimmung doch noch kommt – und mithin eine Garantie, dass man Nein-Stimmen zum Stadttunnel generiert. Nochmals: Die Lorzenebene ist für Natur, Landwirtschaft und Erholung da, nicht für eine leistungsfähige Verbindungsstrasse. Das ist heute schon einsehbar, und man kann der stark belasteten Baudirektion weitere Abklärungen ersparen.

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission, erinnert daran, dass die Verlängerung der General-Guisan-Strasse heute bereits im Richtplan enthalten ist. Es geht hier um eine Anpassung. Der Kanton soll mit dieser Änderung im Richtplantext prüfen, welche Auswirkungen es hätte, wenn man die General-Guisan Strasse nicht verlängern würde. Es sollen die Grundlagen geschaffen werden, um in drei Jahren zu entscheiden, wie es mit dieser Strasse weitergehen soll. Die Fragen, ob diese Strasse nie gebaut, ob sie als Tunnellösung gebaut und ob sie in Zusammenhang mit einem eventuellen Autobahnhalbanschluss funktionieren könnte, sind noch nicht geklärt, weil dieses Thema nicht zuoberst auf der Prioritätenliste der Baudirektion stand. Lassen wir die Baudirektion diese Abklärungen seriös zu Ende führen und entscheiden in drei Jahren, wenn alle Fakten auf dem Tisch sind. Die Raumplanungskommission ist mit der vorgeschlagenen Richtplanänderung einstimmig einverstanden und lehnt den Antrag der AGF ab.

**Heini Schmid:** Es wäre schön, wenn die Verkehrsprobleme im Kanton Zug zu lösen wären, indem man einfach eine Strasse aus dem Richtplan hinausstreicht. Die Verlängerung der General-Guisan-Strasse hat aber zu tun mit dem Autobahn-Halbanschluss Steinhausen. Für alle geplanten Vorhaben gibt es zwei Schwierigkeiten: einerseits die Kreuzung Alpenblick, andererseits die Kreuzung Südstrasse/Weststrasse in Baar, über welche auch die Umfahrung von Baar läuft. Als Barer hat der Votant ein eminentes Interesse daran, dass diese Umfahrung funktioniert und nicht der ganze Verkehr wieder ins Zentrum zurückflutet. Wie der Verkehr aus dem Ballungsraum Stadt Zug auf die Autobahn kommt, ist ein Problem der Stadt Zug,

das sich nicht einfach mit der Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse löst. Man muss den hehren Wunsch, die Lorzenebene möglichst intakt zu halten, und die Überprüfung der General-Guisan-Strasse nutzen, um dieses Problem längerfristig durchzudenken und eine vernünftige Lösung zu präsentieren. Es ist wichtig, dass die Baudirektion das Problem erkannt hat und Lösungen aufzeigen will, die sowohl dem Schutz der Lorzenebene als dem berechtigten Bedürfnis, all diesen Verkehr möglichst umwelt- und siedlungsschonend auf die Autobahn zu bringen, Rechnung tragen. Es wohnen auch Leute an der Chamerstrasse und an der Steinhauserstrasse in Zug, sogar immer mehr. Eine Gesamtsicht tut Not, und es kann nicht angehen, dass Richtplanung gemacht wird, indem man aus einem vorhandenen Konzept einfach ein Stück herausbricht und meint, das Problem sei damit gelöst.

**Martin Stuber:** Wenn die Verlängerung der General-Guisan-Strasse gestrichen wird, werden Rahmenbedingungen gesetzt, wie das Problem gelöst bzw. nicht gelöst werden soll. Die Streichung nicht zu vollziehen, heisst der Gegnerschaft des Stadttunnels, die sich jetzt formiert, einen Steilpass zu liefern. Man wird dann beispielsweise das Votum der Präsidentin der Raumplanungskommission schon im ersten Flyer zitieren. Die Befürworter des Stadttunnels werden dann in Zug-West einen sehr schweren Stand haben. Das soll man sich bewusst sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass die General-Guisan-Strasse nachher gestrichen wird, ist nach Einschätzung des Votanten sehr hoch. Für die politische Auseinandersetzung um den Stadttunnel aber hat es keinen Einfluss, wie hoch das einzelne Kantonsrats- oder Regierungsmitglied diese Wahrscheinlichkeit einschätzt. Solche Abstimmungskämpfe werden bekanntlich sehr plakativ geführt. Der Votant bittet deshalb den Rat, sich den Ruck zu geben und die Verlängerung herauszustreichen. Das würde helfen, in der Stadt eine produktivere Diskussion um den Stadttunnel zu führen.

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der AGF mit 50 zu 13 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass darauf verzichtet wird, die soeben beschlossenen Änderungen im kantonalen Richtplan nochmals Punkt für Punkt im Erlasstext im Kantonsratsbeschluss (Vorlage 2214.2 - 14232) durchzugehen. Die Staatskanzlei wird zusammen mit der Baudirektion die Finalisierung der Dokumente besorgen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 49 zu 13 Stimmen zu.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

55. Sitzung: 29. August 2013 (Nachmittag)

Zeit: 14.00 – 17.25 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Beat Dittli

## 815 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 69 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Alice Landtwing, beide Zug; Franz Peter Iten, Unterägeri; Frowin Betschart, Menzingen; Adrian Andermatt, Heini Schmid, beide Baar; Kurt Balmer, Dominik Lehner, Flavio Roos, Matthias Werder, alle Risch; Franz Hürlimann, Walchwil.

## 816 Mitteilungen

Kantonsratspräsident Hubert Schuler vertritt den Rat heute Nachmittag an der Beerdigung und am Trauergottesdienst von alt Kantons-, Regierungs- und Nationalrat Thomas Fraefel.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Traktandum 14 entfällt, da Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel heute Nachmittag abwesend ist.

### TRAKTANDUM 4

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

- 817 Traktandum 4.1: **Motion von Daniel Stadlin und Philip C. Brunner betreffend Folgekosten bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen vom 27. Juni 2013 (Vorlage 2275.1 - 14397)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 818 Traktandum 4.2: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens vom 2. Juli 2013 (Vorlage 2276.1 - 14398)**

**Manuel Brandenburg** teilt mit, dass sich die SVP-Fraktion sehr lange mit diesem Motionsbegehren befasst hat und einen **Antrag** auf Nichtüberweisung stellt. Sie tut dies vor allem aus Gründen der Gewaltentrennung. Die SVP will nicht, dass beispielsweise ein für sechs Jahre gewählter Richter aufgrund irgendeiner politischen

Konstellation plötzlich um sein Amt bangen muss. Bei einer Legislatur von sechs Jahren für Richter und vier Jahren für Parlamentarier kann man auch vom zeitlichen Ablauf her auf ein Amtsenthebungsverfahren verzichten; das Volk kann es nach vier bzw. sechs Jahren wieder richten. Ein weiterer Grund ist die Stabilität der Rechtsordnung mit Legislative, Judikative und Exekutive. Die SVP findet es nicht gut, wenn das Parlament beginnt, allfällige Amtsenthebungsgelüste auszuleben. Das führt zu einer Verunsicherung der Mandatsträger. Richter sind sensible Personen und werden – wenn ein Amtsenthebungsverfahren eingeführt wird – in Versuchung kommen, mehr auf die Partei und das Netzwerk der involvierten Personen zu schauen. Amtsenthebungsverfahren haben auch keine Tradition in der Schweiz. Der Rat sollte deshalb am stabilen System mit den drei unabhängigen Gewalten, die voreinander keine Angst haben müssen, sich aber gegenseitig achten, festhalten und den Antrag auf Nichtüberweisung unterstützen.

**Andreas Hausheer** beantragt namens der CVP-Fraktion, die Motion zu überweisen. Damit kann ein für alle Mal geklärt werden, was möglich ist und was nicht. Wenn argumentiert wird, es könne aus rein politischen Gründen zu Amtsenthebungen kommen, dann muss man einfach den Motionstext zu Ende lesen. Es steht in der Begründung, dass eine Amtsenthebung nach geltendem Recht offenbar auch bei objektiv groben Amtsverletzungen nicht möglich ist. Das wird von der Bevölkerung nicht verstanden. Wie soll man jemandem erklären, dass ein Behördenmitglied – es geht nicht nur um Richter, sondern allgemein um Behördenmitglieder –, das Amtspflichten objektiv grob verletzt hat, noch dreieinhalb Jahre lang den vollen Lohn bezieht? Es ist auch auf ein Votum von Nationalrat Thomas Aeschi in der «Neuen Zuger Zeitung» vom 29. Juni zu verweisen, wo dieser sagte, grundsätzlich müsse man sich schon Gedanken machen, ob es richtig sei, dass ein Richter, der die Amtspflichten verletzt habe, nicht abgesetzt werden könne. Diese Aussage geht genau in dieselbe Richtung wie die Motion, was auch Thomas Aeschi dem Votanten gestern nochmals bestätigt hat.

→ Der Rat überweist die Motion mit 49 zu 12 Stimmen an den Regierungsrat.

**819** Traktandum 4.3: **Motion der SP-Fraktion betreffend maximale Lohnschere in der Zuger Kantonalbank vom 9. Juli 2013 (Vorlage 2278.1 - 14410)**

**Thomas Wyss** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen. Die Motion zielt darauf ab, die «1:12-Initiative», über die im November an der Urne abgestimmt wird, auf die Zuger Kantonalbank anzuwenden. Ein solches Ansinnen ist politisch falsch und wirtschaftlich kurzsichtig. Wir wollen und müssen der Zuger Kantonalbank Sorge tragen. Sie ist eine der besten, wenn nicht sogar die beste Kantonalbank der Schweiz und trägt zur grossen Prosperität des Kantons Zug bei. Wir wollen und sollen dieser Perle den notwendigen Spielraum in der Personalpolitik lassen.

Die Leistung der Geschäftsleitung zu überwachen und auch in finanzieller Hinsicht zu bewerten, ist Sache des Bankrats. Dieses Organ hat in der Vergangenheit dafür gesorgt und wird auch in Zukunft dafür sorgen, dass die ZKB-ler verdienen, was sie verdienen. Schliesslich ist es aus Sicht der SVP-Fraktion auch nicht ernsthaft, vor einem Volksentscheid über eine Initiative deren Anliegen bereits verbindlich in die kantonale Gesetzgebung überführen zu wollen.

**Pirmin Frei:** Landauf, landab wird zurzeit dieses Motionsanliegen diskutiert. In einigen Wochen weiss man, ob das Schweizer Volk rigide Eingriffe in die Privatautonomie, in die Sozialpartnerschaft und in die Eigentumsrechte will. Sagt das Volk ja dazu, gilt das Verdikt auch für die Zuger Kantonalbank, und es müssten dort die Salärstrukturen zumindest überprüft werden. Sagt das Volk hingegen nein, so will es offensichtlich keine gesetzlichen Eingriffe in die Salärpolitik privatwirtschaftlicher Organisationen, auch nicht bei der ZKB.

Wird die SP-Motion heute überwiesen, werden Regierung und Verwaltung zum Handeln auf Vorrat gezwungen. Das sollte der Rat nicht tun. Der Votant **beantragt** deshalb Nichtüberweisung, weil er den Regierungsrat und die Verwaltung vor unnützer Arbeit verschonen möchte.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion hat sich gut überlegt, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Motion einreicht. Es geht darum, im Kanton Zug ein Zeichen zu setzen. Geht man davon aus, dass eine einfache Angestellte in der Zuger Kantonalbank 3000 Franken verdient, dann verdient die bestbezahlte Person 36'000 Franken. So viel kann man gar nicht verdienen. Oder gibt es Ratsmitglieder, die 36'000 Franken im Monat verdienen? Gerade die Banken haben in den letzten Jahren die Lohnschere extensiv geöffnet, was genau zu dieser Diskussion geführt hat. Die SP will das mit ihrer Motion in Kanton Zug verhindern, unabhängig von Annahme oder Ablehnung der «1:12-Initiative». Im Kanton Zug soll nicht eine vom Staat garantierte Bank von solchen Exzessen profitieren. Die SP-Fraktion **beantragt** deshalb Überweisung der Motion und hofft auf die Unterstützung des Rats.

→ Der Rat beschliesst mit 42 zu 15 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

#### 820 Traktandum 4.4: **Motion der FDP-Fraktion betreffend Kostentransparenz und Effizienzsteigerung in der Volksschule vom 17. Juli 2013 (Vorlage 2280.1 - 14413)**

**Philip C. Brunner** stellt keinen Antrag auf Nichtüberweisung, ganz im Gegenteil: Die SVP-Fraktion freut sich über diesen Vorstoss. Er erinnert aber daran, dass Thomas Aeschi vor ziemlich genau einem Jahr, am 16. August 2012, eine Motion eingereicht hat, in der es um eine Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes zur Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung ging. Die Regierung hat am 19. Februar 2013 eine Antwort gegeben (Vorlage 2174.2), und der Kantonsrat hat vor weniger als sechs Monaten, am 21. März 2013 in der Nachmittags-sitzung, diese Motion behandelt. Man kann sich nur wundern, welche Aussagen damals gemacht wurden. Philippe Camenisch – der Votant zitiert aus dem Protokoll – «dankt dem Regierungsrat für die klare, unmissverständliche Antwort. [...] Er] dachte stets, die SVP stehe für das Subsidiaritätsprinzip, also für die Gemeindeautonomie. Der Motionär ruft nun aber nach einem Diktat des Kantons. Dieser solle für mehr Transparenz sorgen, den Gemeinden eine einheitliche Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ins Pflichtenheft schreiben und dabei *Benchmarks* je Verwaltungsbereich diktieren. Die SVP steht auch – wie die FDP – für weniger Staat. Thomas Aeschi aber motioniert das Gegenteil: Er will mehr regulieren.»

Der Votant hat sich – wie gesagt – gefreut über die Motion der FDP. Der Rat hat aber ein ganzes Jahr verloren. Auch war die Motion von Thomas Aeschi viel breiter angelegt und zielte auf das Finanzhaushaltgesetz. Der Regierungsrat hat aber die Nichterheblicherklärung beantragt, und der Kantonsrat ist ihm gefolgt. Es hat doch keinen Sinn, so zu arbeiten. Gute Vorstösse, für die gedanklich etwas gearbeitet

wurde, werden in Bausch und Bogen verworfen, und ein halbes Jahr später ist man genau gleich weit. Das kostet auch viel Geld.

Die SVP-Fraktion ist für die Überweisung. Der Votant bittet den Rat aber, sich zu überlegen, was er hier abstimmt.

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**821** Traktandum 4.5: **Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel vom 8. Juli 2013 (Vorlage 2277.1 - 14409)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**822** Traktandum 4.6: **Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug vom 16. Juli 2013 (Vorlage 2279.1 - 14412)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**823** Traktandum 4.7: **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung vom 6. August 2013 (Vorlage 2281.1 - 14414)**

Für **Manuel Brandenburg** zeigt diese Interpellation ein wenig, wohin Ideen wie Amtsenthebungsverfahren etc. führen, nämlich zu einer Durchbrechung der Gewaltenteilung. Es wurde etwas geschrieben in der «Neuen Zuger Zeitung» – ob es stimmt, weiss letztendlich niemand –, und schon wird parlamentarisch in ein laufendes Verfahren eingegriffen, dies mit Fragen, die sich eigentlich dem höheren Richter, wenn das Verfahren denn weitergezogen wird, stellen müssten, aber nicht dem Parlament. Das ist gefährlich und nicht tugendhaft.

→ Überweisung an das Obergericht zur Beantwortung unter Mitbericht der Sicherheitsdirektion.

**824** Traktandum 4.8: **Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz und Stefan Gisler betreffend Fremdsprachenunterricht an den obligatorischen Schulen vom 16. August 2013 (Vorlage 2284.1 - 14419)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

TRAKTANDUM 14

**825** **Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats**

Das Traktandum wird verschoben (siehe Ziff. 816).

## TRAKTANDUM 15

**826 Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2194.1/.2 - 14181/82) und der vorberatenden Kommission (2194.3 - 14326).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt.

## EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann**: Mit der vorliegenden Teilrevision des Personalgesetzes sollen die Anstellungsverhältnisse vereinheitlicht und eine gesetzliche Grundlage für das *Whistleblowing* geschaffen werden. Das Begünstigungsverbot und das Verbot der Annahme von Geschenken werden zudem neu in das Personalgesetz eingefügt. Personalgeschäfte betreffend das oberste Kader sollen gemäss Regierungsrat neu an die Direktionen delegiert werden können, was der Kommission aber zu weit geht; sie möchte Geschäfte zu Amtsleitenden nach wie vor im Gesamtregierungsrat belassen. Zudem werden die Kompetenzen und Aufgaben des Personalamtes auf Gesetzesstufe definiert.

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen beraten und sich auch durch diverse Abklärungsaufträge vertieft mit gewissen Aspekten auseinandergesetzt. Die wichtigsten Themenfeldern sind:

- Meldung von Missständen (*Whistleblowing*): Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, gelangte der Datenschutzbeauftragte an die Kommission und erinnerte daran, dass bereits diverse Regelungen bestehen, um bezüglich strafbarer Handlungen oder Missständen finanzieller Natur ohne Probleme aktiv werden, d. h. diese zu melden oder zur Anzeige bringen zu können. Auch arbeitsrechtliche Missstände können direkt mit der/dem Vorgesetzten bzw. deren/dessen vorgesetzter Stelle auf dem internen Dienstweg – allenfalls unter Beizug des Personalamts oder der Ombudsstelle – geklärt werden. Im Rahmen der kantonsrätlichen Oberaufsicht über die Verwaltung kann zudem noch eine Kantonsratskommission über die Missstände informiert werden. Diese bereits vorhandenen Instrumente seien – so die Lesart des Datenschutzbeauftragten – genügend. Diese Ansicht teilt die vorberatende Kommission nicht. Sie ist der Ansicht, dass es einer gesetzlichen Regelung für die Meldung von Missständen bedarf. Verhindert werden soll aber, dass die Meldestelle für Missstände zur Anlaufstelle unzufriedener Mitarbeitender wird, die so den internen Dienstweg umgehen wollen. Die *Whistleblowing*-Regelung soll nur Fälle abdecken, bei welchen keine anderen Handlungsoptionen bestehen. Aber gerade für solche Fälle ist eine zusätzliche Regelung eben notwendig. Wer in der öffentlichen Verwaltung nach Ausschöpfung des Dienstwegs Hinweise auf in Ausübung seiner Tätigkeit wahrgenommene interne Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen macht – also der *Whistleblower* –, soll vor Kündigung oder Repressionen besser geschützt werden.

- Art des Arbeitsverhältnisses: Der Staat als Arbeitgeber hat bereits heute nach geltendem Recht gewisse Verfahrensgarantien einzuhalten, welche im Obligationenrecht so nicht vorgesehen sind. Zu diesen Verfahrensgarantien gehören beispielsweise die Gewährung des rechtlichen Gehörs oder die Begründungspflicht bei Kündigung etc. Diese Garantien gelten unabhängig davon, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis oder um eines nach Obligationenrecht handelt. Aus diesem Grund sollten nach herrschender Lehre im öffentlichen Dienstrecht keine zivilrechtlichen Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. Dieser Lehrmeinung

trägt die Revision Rechnung. Die Kommission befürwortet diese Änderung, zumal durch klar definierte Abweichungen auch festgehalten werden kann, dass beispielsweise mit landwirtschaftlichen Hilfskräften wie bis anhin im landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrag die 45-Stunden-Woche vertraglich vereinbart werden kann oder in gewissen Bereichen die obligationenrechtlichen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden können.

- **Beförderungen:** Ebenfalls diskutiert wurden die Beförderungsrichtlinien. Der Umfang der Beförderungen ist beim Kanton Zug von den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig. Die Beförderungssumme wird jährlich im Rahmen der Beförderungs- und Budgetrichtlinien durch den Regierungsrat festgelegt. Für weitere Details hierzu verweist der Votant auf den Kommissionbericht.
- **Vaterschaftsurlaub:** In der Kommission wurde ein Antrag diskutiert, den Vaterschaftsurlaub neu auf Gesetzesstufe zu regeln und diesen im Einklang mit der Regelung beispielsweise der Stadt Zug zu bringen. Die Mehrheit der Kommission erachtet jedoch die von der Regierung im Rahmen der Arbeitszeitverordnung getroffene Regelung als genügend. Dort sind fünf Tage festgelegt, was angemessen und ausreichend ist. Deshalb wird von einer Ausweitung auf zehn Tage abgeraten.
- **Lohnfrage:** Seitens der Finanzdirektion wurde versichert, dass das geltende Besoldungssystem ausreichend ist, um Kaderstellen zu besetzen. Von der möglichen Erhöhung der Maximallöhne um einen Viertel hat man in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch machen müssen. Aktuell gibt es keine Mitarbeitenden welche über die höchste Lohnklasse hinaus Zulagen beziehen. Von der Schaffung einer 27. Lohnklasse wird deshalb abgesehen.
- **Verbot der Annahme von Geschenken:** Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage zur Korruptionsbekämpfung geschaffen. Man will damit aber auch die Mitarbeitenden für diese Problematik sensibilisieren. Der Begriff «Vorteile» umfasst nämlich sowohl materielle als auch immaterielle Vorteile, und insbesondere gehörten dazu auch Einladungen zu Veranstaltungen oder versprochene zukünftige «Leistungen». Die Kommission unterstützt diese Regelung. Es wird aber explizit angeregt, dass Ausnahmeregelungen – eben «Geschenke von geringem Wert» – ausserhalb des Gesetzes in irgendeiner Form konkretisiert werden sollen.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Es ist nur mit geringen, kaum quantifizierbaren Mehraufwänden im Bereich einer allfälligen Erhöhung des Personalaufwands bei einer *Whistleblowing*-Meldestelle und im Bereich der wohl geringfügig kleineren Einnahmen aus Spruchgebühren infolge der Erhöhung der Streitwertgrenze zu rechnen. Im Namen der Kommission dankt der Votant dem Rat, wenn dieser auf die Vorlage eintritt und sie mit den Änderungen der Kommission unterstützt.

**Esther Haas:** Die AGF ist einstimmig für Eintreten und freut sich insbesondere, dass am bewährten Lohnsystem nicht gerüttelt wird. Die Votantin spricht hauptsächlich zu jenen Punkten, wo Regierung und Kommission abweichende Haltungen haben oder wo die AGF Anträge stellen wird.

Bei § 1 Abs. 4 folgt die AGF dem Vorschlag der Regierung. Sie erachtet es als angebracht, dass wichtige, das oberste Kader betreffende Personalentscheidungen wie Anstellungen und Entlassungen weiterhin bei der Gesamtregierung angesiedelt sind. Alle anderen Personalgeschäfte sollen aber künftig den einzelnen Direktionen überlassen sein. Mit dieser Änderung wird eine Entlastung der Gesamtregierung erreicht.

Die Schaffung einer *Whistleblower*-Stelle ist für die AGF eine Notwendigkeit. Bei dieser Stelle können konkrete Missstände und Unregelmässigkeiten gemeldet werden. Die AGF schlägt vor, dass diese Aufgabe der Ombudsstelle übertragen wird. Nach ihrem Dafürhalten muss die Meldestelle vom Kantonsrat bestimmt und die

Aufgaben und Kompetenzen vom Regierungsrat geregelt werden. Die AGF wird in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen, weil sie die Gewaltenteilung ernstnimmt und diese sicherstellen will.

Bei § 34 wird die AGF in der Detailberatung beantragen, dass Personen mit öffentlichen Nebenämtern 15 statt 12 Tage bezahlten Urlaub bekommen. Dies entspricht den Empfehlungen des SECO und ermöglicht auch Angestellten, sich politisch und gesellschaftlich zu engagieren. Die AGF versteht ihren Antrag als Beitrag zur Pflege des Milizsystems in der Schweizer Demokratie.

Eine zentrale Forderung in der Vernehmlassungsantwort der AGF war die Festschreibung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs von mindestens 10 Tagen. Die AGF wird diesen in der Detailberatung beantragen, vor allem weil führende Arbeitgeber schon längst weiter gehen. So werden junge Familien gestärkt, und es ist ein Bekenntnis, dass auch Väter Verantwortung in der Kinderbetreuung übernehmen. Zum Kostenfaktor des Vaterschaftsurlaubs: Generell tragen Kantonsangestellte das gute Funktionieren des Kantons Zug mit, was von verschiedensten Seiten immer wieder erwähnt und entsprechend gelobt wird. Geht es aber um die konkreten Taten, wird beim Personal geknausert. Beim Vaterschaftsurlaub darf dies aber nicht der Fall sein. Für die AGF ist der Vaterschaftsurlaub kein Geschenk, sondern eine zeitgemässe Selbstverständlichkeit.

Geschenke anzunehmen, soll den Kantonsangestellten künftig ohnehin grundsätzlich verboten sein. Die AGF unterstützt dieses Verbot, weil man so möglichen Befangenheiten der Mitarbeitenden vorbeugen kann.

**Barbara Gysel** hält namens der SP-Fraktion fest, dass der Kanton Zug insgesamt über ein modernes Personalgesetz verfügt. Die vorgesehenen Änderungen sind für die SP-Fraktion zwar relevant, sie sind in ihren Augen aber keine grösseren, heiklen Eingriffe und Anpassungen.

Die SP begrüsst es, dass die Grundlagen für das *Whistleblowing* geschaffen werden. Sie unterstützt ausdrücklich auch die Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung und die Erschwerung von Begünstigungen und der Annahme von Geschenken. In dieser Frage wird sie in der Detailberatung einen zusätzlichen Antrag stellen.

Es ist bemerkenswert, dass «Transparency International» aufgrund einer repräsentativen Befragung, eines eigentlichen «Korruptionsbarometers», die Parteien als korrupteste Institution beurteilt; an zweiter Stelle folgen die Medien sowie der Privatsektor, an vierter Stelle das Parlament. Korruption in der Verwaltung ist in der Schweiz hingegen kaum ein Thema, wie die Umfrage zeigt. Rund die Hälfte der Befragten gab an, Korruption im staatlichen Dienst sei eher kein oder gar kein Problem. Allerdings machen rund vier von zehn Befragten in der Schweiz eine Zunahme der Korruption in den letzten zwei Jahren aus. So scheint es erst recht wichtig, sowohl die Korruptionsbekämpfung als auch das *Whistleblowing* im Kanton Zug zu pflegen. Würden Schweizerinnen und Schweizer auf einen Korruptionsfall stossen, würden ihn – nach eigenen Angaben – 92 Prozent melden. Damit ist die Meldebereitschaft deutlich höher als in anderen Ländern; in Westeuropa sind es lediglich 73 Prozent der Befragten. Es ist zu hoffen, dass dies auch für Zug zutrifft.

Unter weiteren Massnahmen und Leistungen des Kantons Zug als Arbeitgeber wurde auch die Mobilitätsförderung behandelt. Die SP würde es begrüssen, wenn nicht nur die Abgabe von Halbtax-Abos, sondern generell mit einer Gutschrift in der gleichen Höhe weitere Abonnemente wie etwa der Zuger Buspass unterstützt werden könnten.

Zu § 60, welcher jetzt den Mutterschaftsurlaub zum Thema hat, der nach mindestens zwei Jahren Arbeitsverhältnis sechzehn Wochen beträgt: Die SP sieht es wie die ALG als Gebot der Zeit, im Gesetz auch einen Vaterschaftsurlaub einzuführen.

Auch der Bundesrat will einen solchen in Zukunft gewähren, und seit dem 1. Juli dieses Jahres erhalten die Mitarbeiter des Bundes bei der Geburt eines Kindes zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Die Bundesverwaltung folgt damit einem Trend, der in den letzten Jahren einen Grossteil der Schweizer Arbeitgeber erfasst hat. Viele Unternehmen haben einen Vaterschaftsurlaub von ein bis zwei Wochen eingeführt, bei vollem Lohn.

Die SP ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und wird dieser ansonsten gemäss den Anträgen der Regierung und Kommission zustimmen. Sie möchte es nicht unterlassen, dem Personal des Kantons Zug ganz herzlich zu danken für die tägliche Arbeit jetzt und auch in Zukunft.

**Walter Birrer:** Die SVP-Fraktion hat die Änderungen des Personalgesetzes eingehend diskutiert. Eintreten war unbestritten. Die SVP schätzt die Arbeit und die Leistungen des Staatspersonals und dankt dafür bestens.

Bei der Beratung des Gesetzes war der Votant sehr erstaunt über die Beilage 2 mit insgesamt siebzehn Benefits: Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen, Reisechecks, «Sport am Mittag» etc. Die SVP dankt für die Transparenz. In der Fraktion war § 34 betreffend zwölf bezahlte Tage für öffentliche Nebenämter ein grosses Thema. Viele im Rat haben keine solche Entschädigung, sie müssen Ferien oder unbezahlten Urlaub nehmen; auch der Votant ist als KMU davon betroffen. Die SVP wird bei der Detailberatung hierzu einen Antrag stellen.

In § 57, der die Entschädigung eines Halbtax-Abonnements für den Arbeitsweg vorsieht, ist die SVP klar der Meinung, dass die Angestellten, die ihren Wohnort nicht in der Nähe ihres Arbeitsorts wählen, nicht belohnt und mit einem Halbtax-Abonnement unterstützt werden sollen. Die Personen mit einem langen Arbeitsweg sind ja auch für die Umwelt eine Belastung und kosten Ressourcen. In der Kommission wurde dieser Vorschlag ebenfalls abgelehnt. Die SVP unterstützt auch hier – wie eigentlich in sämtlichen Anträgen – die Kommission.

Esther Haas hat davon gesprochen, dass man noch ein Brikett mehr drauflegen könnte. Auch als KMU könnte man noch ein Brikett mehr drauflegen, den Angestellten bessere Löhne zahlen, die Häuser ein bisschen teurer bauen, die Wohnungen etwas teurer werden lassen. Wo aber bleibt das preisgünstige Wohnen, wenn man auf der KMU-Seite diese Löhne bezahlen müsste? Das klappt doch auseinander: hier das Staatspersonal, dort die KMU. Wo geht die Reise hin? Soll es im Kantonsrat nur noch Staatspersonal geben und keine KMU-Vertreter mehr, welche dafür ihre Freizeit einsetzen oder auf Ferien und Lohn verzichten? Das muss bei der Beratung überlegt werden.

**Gabriela Ingold:** Auch für die FDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Bei § 1 Abs. 4 unterstützt die FDP mehrheitlich den Antrag der Regierung. Sie will nicht, dass sich der Gesamtratsrat mit Personalfragen eines einzelnen Amtsleitenden zu befassen hat. Vielmehr ist die FDP der Meinung, dass der Regierungsrat grundsätzlich strategische Vorgaben geben muss. Im Einzelfall soll jedoch jeder Departementsvorsteher Führungsverantwortung übernehmen. Die Verwaltung wird dadurch effizienter, und unnötige Bürokratie kann vermieden werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Lohnklassen und den Verzicht auf eine zusätzliche Klasse befürwortet die FDP. Die neu geschaffenen Gesetzesartikel erachtet sie als funktional und sinnvoll. Die Verankerung von *Whistleblowing*-Regeln ist für die FDP-Fraktion unbestritten. Die getroffenen Lösungen erscheinen umfassend und schützen die betroffenen Mitarbeiter. Die durch die Kommission eingeführte Missbrauchsbestimmung in Form von § 28 Abs. 3. begrüsst die FDP. Auch § 28<sup>quater</sup> erhält die volle Zustimmung der FDP. Es wird damit eine gesetzliche Grundlage gegen

Korruption in der Verwaltung geschaffen. Die Bestimmung ist zeitgemäss und schliesst eine Lücke im Personalgesetz. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung für dieses Thema sensibilisiert werden. Die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs lehnt die FDP-Fraktion vehement ab.

Die FDP dankt der Kommission für den Abklärungsauftrag bzw. die Beilage 2 im Kommissionsbericht, welche einen interessanten und umfassenden Überblick über die Lohnnebenleistungen gibt.

**Georg Helfenstein:** Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Bei § 1 unterstützt sie mehrheitlich die Regierung, die Diskussionen zeigten aber für beide Seiten – Kommission wie Regierung – Verständnis. Wichtig scheint in beiden Fällen, dass Kontrolle und Informationsaustausch gewährleistet sind.

Bei § 4 unterstützt die CVP die auch im Bericht in den Materialien erwähnte Regelung, dass bei landwirtschaftlichen Angestellten Ausnahmeregelungen möglich sind, ohne dabei das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis zu missachten.

Dass das *Whistleblowing* in § 28 geregelt wird, ist aus Sicht der CVP sehr wichtig. Sie unterstützt die schlanke Gesetzgebung, erwartet aber von der Regierung, dass sie in der Verordnung den Inhalt des Kommissionsberichts miteinbezieht. Vor allem erachtet die CVP die Ombudstelle als geeignete Meldestelle, so dass der Kanton mit einer schlanken, bestehenden Struktur die Problematik des *Whistleblowings* lösen kann. Den von der Kommission eingebrachten Abs. 3 bezüglich Missbrauch unterstützt die CVP ebenfalls.

Bei § 34 ist die CVP-Fraktion einverstanden, damit der Regierung eine flexible Handhabung zur Verfügung steht. Das Ziel muss aber sein, diese Belastung möglichst auf die arbeitsfreie Zeit zu legen. In der Privatwirtschaft werden selten solche Zusagen gemacht.

§ 57 gab etwas mehr zu diskutieren. Aus Sicht der CVP muss bei diesem Paragraphen die Betrachtung im Gesamtkontext zu jedem einzelnen Angestelltenvertrag stehen. Die CVP erwartet, dass die Regierung das Mobilitätsmanagement gezielt einsetzt und die Materialien im Bericht der Kommission berücksichtigt, bezogen vor allem auf die Diskussion um die Halbtax-Abonnemente. Mit zgedrückten Augen sagt die CVP ja zu diesem Paragraphen, vor allem weil es einer Legalisierung der bisherigen Praxis gleichkommt.

**Martin Pfister:** Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, haben vier Mitglieder der vorberatenden Kommission die Vorlage in der Schlussabstimmung abgelehnt. Es war während der Kommissionsberatungen nicht zu erkennen, wo der Dissens besteht und warum diese vier Mitglieder die Vorlage ablehnten. Auf Nachfrage erklärten die betreffenden Kommissionsmitglieder, das gehe die übrigen Kommissionsmitglieder im Moment nichts an, und man werde das dann in der Kantonsratsdebatte erfahren. Der Votant bittet, dass mindestens eines dieser Mitglieder den Rat heute oder in der zweiten Lesung aufklären soll, warum sie in der Schlussabstimmung die Vorlage ablehnten.

**Philip C. Brunner** stellt dem Landschreiber die Frage, ob es für die Beratung dieses Gesetzes Ausstandsgründe gebe. Er geht davon aus, dass es im Rat Leute hat, die selber vom Gesetz betroffen sind und jetzt über ihren Lohn mitbestimmen. Diese Personen müssten aus der Sicht des Votanten in den Ausstand treten. Und die zweite Frage lautet: Wer ist davon betroffen? Der Votant ist sehr überrascht, dass sich bisher niemand beim Vorsitzenden gemeldet und erklärt hat, dass er sich im Ausstand befindet.

Landschreiber **Tobias Moser** erläutert, dass es keine Ausstandsregelung gibt. Die Mitglieder der Legislative sind gesetzlich und verfassungsmässig verpflichtet, ihre Funktion gemäss ihrem verfassungsmässigen Auftrag auszuüben. Es gibt in der Debattenordnung den Hinweis auf die Interessenbindung, den Sprechende anzu-bringen haben, wenn sie etwas kommentieren oder einen Antrag stellen.

Es gibt sicher Ratsmitglieder, die von der Teilrevision des Personalgesetzes betrof-fen sind. Allerdings sind die Regelungen zum Lohn nicht in dieser Revision ent-halten. Allfällig betroffene Ratsmitglieder können hier also nicht über ihren Lohn debattieren, sondern nur über die anderen Regelungen

**Philip C. Brunner** fragt konkret nach, wer denn jetzt in den Ausstand geht. Es geht zwar nicht um den Lohn, aber um Begünstigungen. Niemand *muss* in den Ausstand treten, der Votant aber *würde*, wenn er betroffen wäre.

Landschreiber **Tobias Moser** wiederholt, dass niemand in den Ausstand treten muss. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass man auf die Toilette gehen oder einen Kaffee trinken gehen kann. Die einzige Verpflichtung, welche die Ratsmit-glieder von Rechts wegen haben, ist die Darlegung der Interessenbindung. Es kann auch kein Kantonsratsmitglied von seinen Ratskollegen verlangen, sich als Betrof-fene von dieser oder jener Regelung zu deklarieren.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die positive Aufnahme der Gesetzesrevision. Aus den Voten lässt sich entnehmen, dass Eintreten unbestritten ist und nur in ein-zelnen Detailfragen Änderungen beantragt werden.

Es ist richtig, dass der Kanton Zug ein gutes, modernes Personalgesetz hat. Der Regierungsrat wurde mit gewissen Änderungen beauftragt, einerseits aufgrund der Vorfälle im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug – das betrifft etwa das *Whistle-blowing*, das Begünstigungsverbot, das Verbot der Annahme von Geschenken und teilweise die Kompetenzen und Aufgaben des Personalamts –, andererseits auf-grund weiterer Motionen, etwa bezüglich der 27. Lohnklasse. Weitere Änderungen bringt der Regierungsrat von sich aus ein, weil er im Vollzug des Gesetzes gewisse Anliegen erkannt hat. Mit den beantragten Änderungen wird das Personalgesetz wieder auf dem neusten Stand sein, und es wird keine Pendenzen mehr abzarbei-ten geben.

Der Finanzdirektor dankt der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten für die gute Arbeit. Die Kommission erteilte der Finanzdirektion fünf zusätzliche Abklärungsaufträge, etwa zu den Lohnnebenleistungen, den sogenannten *Fringe Benefits*, die in der Beilage 2 zum Kommissionsbericht aufgelistet und dargelegt sind. Man kann dort sehen, dass es sich dabei nicht um exorbitante Leistungen handelt, sondern dass diese sich in der Grössenordnung von etwa 1 Prozent des gesamten Personalaufwands bewegen. Das ist eine gute und vertretbare Grössen-ordnung.

## EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**Titel und Ingress**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 1 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den Änderungsvorschlag des Regierungsrats ablehnt und zudem vorschlägt, «Chefbeamtinnen oder Chefbeamten» wie folgt zu ergänzen: «Chefbeamtinnen und oder Chefbeamten».

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer** verdeutlicht, weshalb die vorberatende Kommission hier eine andere Meinung hat als der Regierungsrat. Die Kommission zeigte zwar Verständnis für das Bedürfnis nach Entlastung des Regierungsrats. Ihr ist es aber wichtiger, die Entscheidungen betreffend Amtsleitende im Sinne des rechtsgleichen Vollzuges, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der *Unité de doctrine* beim Gesamregierungsrat zu belassen. Der Gesamregierungsrat trägt ja auch die Verantwortung für das einwandfreie Funktionieren der Verwaltung. Die Kommission schlägt daher mit 9 zu 6 Stimmen vor, den Änderungsvorschlag abzulehnen und der ursprünglichen Fassung gemäss geltendem Recht zuzustimmen. Änderungen in diesem Bereich gehören zwingend vor den Gesamregierungsrat. Im Übrigen hat sich in die Synopse ein Fehler eingeschlichen. Die Kommission will den Wortlaut der alten Fassung und nicht das komische «und oder», das jetzt in der Synopse steht.

**Hans Christen** weist darauf hin, dass es keine «Chefbeamte» mehr gibt; der Beamtenstatus wurde aufgehoben. Der entsprechende Passus müsste also geändert werden.

Landschreiber **Tobias Moser** antwortet, dass sich die Regierung und die vorberatende Kommission dessen bewusst sind. Bei Teilrevisionen gilt aber die Tradition, die Begrifflichkeit nicht zu ändern, weil sonst auch andernorts Begriffe angepasst werden müssten und damit die Revision unübersichtlich würde. Der Rat muss sich also gedulden – vermutlich bis zur nächsten oder übernächsten Legislatur, wenn das Personalgesetz totalrevidiert wird.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** stellt den Antrag, dem regierungsrätlichen Vorschlag zu folgen. Der Regierungsrat kann die Anliegen der vorberatenden Kommission sehr wohl nachvollziehen. Es ist auch im Interesse der Regierung, dass ein rechtsgleicher Vollzug stattfindet und das Personalrecht nicht in jeder Direktion unterschiedlich gehandhabt wird. Das gilt nicht nur in Zusammenhang mit den Amtsleitenden, sondern natürlich auch mit allen anderen Angestellten. Daher ist das Personalamt in personalrechtliche Änderungen einzubeziehen. Wenn beispielsweise ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, spricht das Personalamt mit, auch über die Höhe der Einstufung. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen Personalamt und Direktion, gibt es als erste Eskalationsstufe den Finanzdirektor, der auch an den Gesamregierungsrat gelangen kann.

Die Anstellung und Entlassung der Amtsleitenden liegt unbestrittenermassen in der Kompetenz des Regierungsrats. Es kann aber unterjährig immer wieder Änderung in Zusammenhang mit deren Beschäftigung geben, beispielsweise die Ermöglichung von Teilzeitarbeit oder der Bezug von unbezahlten Ferien. Der Finanzdirektor hat in seiner Direktion beispielsweise einen national anerkannten Experten für Steuerfragen, der etwa alle zwei Jahr als Dozent für steuerliche Fachseminarien auf nationaler Ebene oder auch immer wieder als Prüfungsexperte für die Prüfungen zum Steuerexperten angefragt wird. Heute ist es so, dass es für die entsprechende Bewilligung jedesmal einen Beschluss des Gesamregierungsrats braucht. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass diese Kompetenz an den Direktionsvorsteher übertragen werden kann. Es geht also nicht um Anstellung oder Entlassung, sondern um solche kleineren Anliegen.

→ Der Rat stimmt mit 32 zu 24 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 2 Abs. 2–3

§ 4 Abs. 3

§ 10<sup>bis</sup> Abs. 1–3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 28<sup>bis</sup>

**Walter Birrer** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den ganzen Artikel mit allen drei Absätzen zu streichen.

**Manuel Brandenburg** erläutert den von seinem Parteikollegen eingebrachten Antrag. Die SVP findet die ganze neue Bestimmung bezüglich *Whistleblowing* nicht nötig. Es gibt schon jetzt Möglichkeiten, sich bemerkbar zu machen, etwa die Ombudsstelle. Das bedeutet nicht, dass die SVP es nicht wichtig findet, dass Beamte es melden, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Es braucht aber keinen neuen Artikel mit drei Absätzen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, dem Streichungsantrag der SVP nicht stattzugeben. Diese Bestimmung ergab sich aus den Vorfällen im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug bzw. aus einer erheblich erklärten Motion der damaligen Kommission. In der vorberatenden Kommission wurde eine ausführliche Diskussion über diesen Artikel geführt. Es wurde dort über die unterschiedliche Tiefe der Regelungsformen gesprochen. Man hätte viel weiter gehen können bis hin zum Gesetz. Der Regierungsrat will aber nicht alles detailliert regeln, wie das beispielsweise der Kanton St. Gallen tut. Es braucht aber diese Bestimmung. Es wurde richtigerweise gesagt, dass es bereits entsprechende Instrumente gibt; es gibt auch die Verpflichtung für Mitarbeitende, bei strafbaren Handlungen mit den Vorgesetzten zu sprechen bzw. Anzeige zu erstatten. Problematisch ist es aber, wenn dann nichts passiert. Es gibt in den Medien immer wieder Fälle, in denen Mitarbeitende intern nicht weiter kamen und dann an die Öffentlichkeit traten. Am Schluss hatten diese Mitarbeitenden zwar einen Missstand aufgezeigt, es wurde ihnen aber die Stelle

gekündigt. Die vorgeschlagene Bestimmung dient auch dazu, dass solche Mitteilungen nicht nach aussen an die Medien gehen müssen, sondern an eine bezeichnete Stelle. Und der Mitarbeiter ist geschützt, wenn er an diese Stelle gelangt, er muss für sich keine Nachteile in Kauf nehmen und nicht kann vom Vorgesetzten – quasi aus Rache – entlassen werden.

**Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die SVP-Fraktion ihren Streichungsantrag zurückzieht.

#### § 28<sup>bis</sup> Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission, um Missverständnissen vorzubeugen, beantragt, den Begriff «Meldung» anstelle von «Anzeige» zu verwenden. Der Regierungsrat schliesst sich der Fassung der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

#### § 28<sup>bis</sup> Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### § 28<sup>bis</sup> Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission den folgenden neuen Abs. 3 vorschlägt: «Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verstossen gegen die Treuepflicht, wenn sie das Recht auf Meldung offensichtlich missbrauchen.» Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an. Aus dem bisherigen Abs. 3 wird neu Abs. 4.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### § 28<sup>bis</sup> Abs. 4

**Esther Haas** legt nachträglich ihre Interessenbindung dar: Als Kantonsangestellte ist sie vom vorliegenden Gesetz selber betroffen.

Die AGF stellt den **Antrag**, Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: «Der Kantonsrat bestimmt die Ombudsstelle als Meldestelle. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.» Die Begründung dafür liegt darin, dass hier die Gewaltenteilung tangiert wird. Die AGF nimmt – wie bereits erwähnt – die Gewaltentrennung ernst und will diese sicherstellen.

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann** teilt mit, dass kein Kommissionsmitglied materielle Einwände gegen die Bestimmung der Ombudsstelle als Meldestelle äusserte. Die Kommission hat die verschiedenen Argumente – darunter die Gewaltentrennung – abgewogen und ist zum Schluss gekommen, dass mit dem Regierungsrat bzw. dem Verordnungsweg die Flexibilität besser gewährleistet ist. Wenn es nicht optimal laufen würde, könnte die Justizprüfungskommission immer noch mit einem entsprechenden Antrag an den Regierungsrat gelangen, Auch so wäre der

Einfluss des Kantonsrats also gewährleistet. Die vorberatende Kommission hat den Antrag, wie er jetzt von Esther Haas gestellt wurde, mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt und empfiehlt dem Rat, die Formulierung der Regierung zu übernehmen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** teilt mit, dass er sich dem Votum des Kommissionspräsidenten anschliesst.

- Der Rat genehmigt mit 45 zu 14 Stimmen die Fassung des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission.

**§ 28<sup>ter</sup> Abs. 1–2**

**§ 28<sup>quater</sup> Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 28<sup>quater</sup> Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

**Barbara Gysel** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, Abs. 2 am Schluss wie folgt zu ergänzen: «Diese [= die Geschenke von geringem Wert] sind der vorgesetzten Stelle bekanntzugeben.»

Es ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine Person, welche mit einer Dienstleistung sehr zufrieden war, sich bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Verwaltung mit einem kleinen Geschenk bedankt. Für die betroffenen Mitarbeitenden ist es aber manchmal nicht so einfach zu entscheiden, was denn nun ein Geschenk von geringem Wert ist. Hier hilft Transparenz. Wenn alle verpflichtet sind, der vorgesetzten Stelle zu melden, was sie angenommen haben, ist ein offener Austausch möglich, und das Ganze reguliert sich fast von alleine.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** kann keine gefestigte Haltung des Regierungsrats bekunden, weil er den Antrag eben zum ersten Mal gehört hat. Grundsätzlich wäre im Personalgesetz ja gar nichts zu regeln, weil das Verbot der Annahme von Geschenken und von Begünstigung im öffentlichen Dienst schon im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt ist. In der täglichen Arbeit stellt man aber immer wieder fest, dass das Verbot, Vorteile anzunehmen oder sich begünstigen oder übermässig beschenken zu lassen, in weiten Kreisen und über viele Hierarchiestufen hinweg nicht genügend bekannt ist. Die Aufnahme ins Gesetz hat also auch das Ziel, die Mitarbeitenden noch mehr für diese Problematik zu sensibilisieren. Es ist momentan sowieso eher der Trend, bei Geschenken kritischer zu sein. Im Kanton Zug galt schon lange die Regel, dass man das annehmen darf, was man an einem Tag essen und trinken kann, wobei die Spannweite noch eher etwas enger wird als diese Regelung.

Im Kommissionsbericht wird für den Entscheid, ob man ein Geschenk annehmen soll oder nicht, explizit der Einbezug des Vorgesetzten erwähnt. Der Regierungsrat hat es nicht als notwendig erachtet, das gesetzlich zu normieren. Er baut auch auf

die Eigenverantwortung des Mitarbeitenden. Wegen einer Schokolade muss man den Vorgesetzten sicher nicht informieren; wenn es hingegen ein Nachtessen ist, vielleicht sogar zusammen mit einem Sportanlass, dann ist die Information des Vorgesetzten sicher angebracht. Und wenn es gar ein Nachtessen mit Übernachtung ist, dann ist die Annahme des Geschenks sicher ausgeschlossen. Alles zu normieren, macht aber wenig Sinn. Auch wenn der Finanzdirektor ein gewisses Verständnis für den Antrag der SP-Fraktion hat, kann man es mit dem Gesetz in der vorliegenden Fassung und den Ausführungen in den Materialien belassen, wie das auch die vorberatende Kommission vorschlägt. Es braucht keine weitere Bestimmung.

→ Der Rat genehmigt mit 43 zu 8 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

### § 29 Abs. 1 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

### § 34 Abs. 2

**Walter Birrer** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den bezahlten Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes auf 6 Tage zu kürzen, den entsprechenden Passus in § 34 Abs. 2 also wie folgt zu formulieren: «wird bezahlter Urlaub bis zu 6 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt.» Der Votant ist ein KMU und stimmte – dies als Antwort auf die Aufforderung von Martin Pfister – in der Kommission in der Schlussabstimmung gegen die Vorlage. Wenn er morgen Nachmittag auf die Baustelle geht und Leute trifft, welche die Zeitung gelesen haben, wird er zu hören bekommen: «Jetzt geht ihr noch auf 15 Tage oder sogar noch weiter. Was ist denn der Unterschied zwischen dem Staatspersonal und uns, die auf den Baustellen arbeiten? Warum haben wir nicht auch 15 Tage unbezahlten Urlaub?» Der Votant muss dann antworten: «Bezahlt nur die Steuern, dann können wir das andere ja erledigen.» Diese *goodies* werden in der Arbeitswelt nicht wirklich toleriert. Und auf die Frage «Was können wir tun?» würde der Votant antworten: «Wir haben zu wenige KMU im Kantonsrat.» Oder vielleicht stimmen die KMU falsch, das werden wir nachher sehen. Die KMU-Vertreter müssen für ihre eigenen Leute einstehen. Das Staatspersonal kann bei Entscheidungen, die es betreffen, selber mitbestimmen. Das können die KMU-Angestellten nicht. Darum hofft der Votant heute auf die Vertreter der KMU.

**Stefan Gisler** stellt folgenden **Antrag**: «Für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes wird ein bezahlter Urlaub bis zu 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensen wird der Urlaub anteilmässig berechnet.» In § 324a des Obligationenrechts steht zur Lohnfortzahlungspflicht: «Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder *Ausübung eines öffentlichen Amtes*, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten.» Wer ein öffentliches Amt ausübt, hat also das *Recht* auf bezahlten Urlaub – und der Votant ermuntert seinen Vorredner Walter

Birrer, dieses Recht auch einfordern. Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schreibt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ein öffentliches Amt – beispielsweise als Parlamentarier im Zuger Kantonsrat – ausüben, ein Lohnanspruch für eine beschränkte Zeit zusteht. Das SECO hält fest, dass es im ersten Dienstjahr in der Regel einen Lohnanspruch für 15 Arbeitstage geben soll. Vielerorts gilt die Praxis, dass in den folgenden Dienstjahren für eine längere Zeit – gemäss Berner oder Zürcher Skala – bezahlter Urlaub gewährt wird. Soweit will der Votant nicht gehen. Er hält 15 Tage für angemessen. Auch hält er es für angemessen, dass sich der Anspruch gemäss Anstellungsprozenten reduziert, dass also jemand, der 50 Prozent arbeitet, nur 7,5 Tage gewährt bekommt. Wenn die Regierung nun 12 Tage vorschlägt, liegt sie tiefer als die gängige Praxis. Die Lohnfortzahlung während 15 Tagen pro Jahr ist in den Personalverordnungen der Bundesämter, von zahlreichen kantonalen Verwaltungen, beispielsweise in St. Gallen, Basel-Stadt, Bern, Aargau festhalten – ja sogar im Nachbarkanton Schwyz, der ja wirklich nicht für Grosszügigkeit bekannt ist. Viele grosse Städte kennen die 15 Tage, aber auch Unternehmen wie Swisscom oder SBB oder zahlreiche Banken, etwa die Crédit Suisse, sehen diese 15 Tage vor. Wieso gewähren diese Arbeitgeber die 15 Tage? Wegen unserer Form der Demokratie. So soll die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Milizsystem ermöglicht werden. Unsere Demokratie baut darauf auf, dass auch weniger gut bezahlte Angestellte politisch aktiv sein können, ohne ihr berufliches Pensum reduzieren und finanzielle Einbussen in Kauf nehmen zu müssen. Dieser Paragraph und insbesondere der Antrag auf eine Reduktion auf 6 Tage wecken den Verdacht, dass man Angestellten möglichst hohe Hürden aufbauen will, damit sie sich nicht am politischen Leben beteiligen können. Im Sinne einer lebendigen Demokratie, an welcher möglichst alle teilhaben können, bittet der Votant deshalb, den Antrag auf 15 Tage zu unterstützen

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer**: Nach geltendem Recht besteht ein absoluter Anspruch auf Gewährung von 12 bzw. bei Teilzeitarbeit auf eine anteilmässig reduzierte Anzahl Tage Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts. Dieser Anspruch wird mit der Gesetzesänderung eingeschränkt: Unbezahlter Urlaub soll lediglich im benötigten Umfang bis maximal 12 Tage gewährt werden, soweit die Ausübung eines Nebenamts nicht in der arbeitsfreien Zeit möglich ist. Im Rahmen eines Abklärungsauftrags wurde die Kommission in ihrer zweiten Sitzung über die geltenden Grundlagen und die Kriterien sowie über die Praxis bei der Bewilligung der Ausübung öffentlicher Nebenämter informiert. Unter anderem wird bei der Bewilligung darauf geachtet, dass die zeitliche Gesamtbelastung nicht wesentlich mehr als 110 Prozent beträgt. Zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung verfügten insgesamt sechzig Personen über eine Bewilligung für ein öffentliches Nebenamt. Diese betreffen nicht nur Kantons- oder Gemeinderatsmandate, sondern auch Friedensrichterin bzw. Friedensrichter oder Pilzkontrolleurin bzw. Pilzkontrolleur. Letztere Beispiele zeigten, dass der Maximalanspruch an Urlaub auch unter der geltenden Regelung nicht immer ausgeschöpft wird, da bei gewissen Ämtern die zeitliche Beanspruchung gar nicht so hoch ist. Zudem ist die Kommission der Meinung, dass man mit der neuen Regelung besser auf den Einzelfall fokussieren kann. Der erhöhten Flexibilität der Mitarbeitenden ist auch durch die Einführung der Jahresarbeitszeit Rechnung getragen worden. Die vorberatende Kommission empfiehlt daher, den Änderungen gemäss Vorschlag der Regierung zuzustimmen und so auch die goldene Mitte zwischen der Forderung der SVP und jener der AGF zu finden.

**Beni Riedi** arbeitet in der Privatwirtschaft und hat heute unbezahlten Urlaub. Was Stefan Gisler bezüglich OR gesagt hat, ist sicher richtig. Wenn man aber in der Privatwirtschaft auf dieses Recht auf Urlaub pocht, ist man je nachdem sogar noch schlechter gestellt.

Will der Votant für sein Mandat als Kantonsrat eine Woche Ferien haben, dann ist er in einer Bringschuld. Sein Arbeitgeber könnte ihm die zusätzliche Ferienwoche zwar geben, gleichzeitig aber die Frage stellen, ob die Mitarbeit in dieser oder jener Kommission tatsächlich nötig sei. Für sich persönlich hat der Votant deshalb entschieden, unbezahlten Urlaub zu nehmen, um weder gegenüber seinem Arbeitgeber noch gegenüber sonst jemandem irgendeine Verpflichtung zu haben. Er findet auch 6 Tage noch sehr gut gerechnet, liegt es doch in der Verantwortung eines jeden Einzelnen, was er investieren möchte oder nicht. In diesem Sinne unterstützt er den Antrag seiner Fraktion. Man muss wirklich kein schlechtes Gewissen haben, wenn man – neben allen *goodies*, die später zur Sprache kommen – hier eine Kürzung auf 6 Tage vornimmt.

Für **Silvan Hotz** zeigt das Votum von Stefan Gisler, dass die linke Seite nur so weit lesen will, wie es ihr auch wirklich passt. Gisler hat § 324 OR zwar zitiert, allem Anschein nach aber nicht ganz verstanden. Es steht nämlich: «Wird der Arbeitnehmer [...] *ohne sein Verschulden* an der Arbeitsleistung verhindert, [...]» Es ist ja nicht so, dass Stefan Gisler unschuldig im Kantonsrat sitzt. Vielmehr *wollte* er auf die Wahlliste, betrieb Wahlkampf etc., und indirekt trägt er also mindestens eine kleine Schuld an seiner Wahl. Deshalb stimmt seine Auslegung von § 324 OR nicht. Einmal mehr wird einfach die Türe weiter aufgemacht. Das kommt irgendwann auf die Wirtschaft zurück, die nachziehen muss. Das geht so nicht. Der Votant wird deshalb den SVP-Antrag unterstützen.

**Stefan Gisler** hält an seiner Definition von § 324a OR fest und verweist auf ein Bundesgerichtsurteil von 1998, das diesen Lohnanspruch festsetzt. Man kann den Anspruch auch auf Null streichen. Wenn das aber jemand einklagen würde, wären nicht mehr die 15 Tage, sondern die tatsächlichen Tage das Thema – und jeder weiss, dass Mitglieder des Kantonsrats mehr als 15 Tage pro Jahr für ihr Mandat einsetzen. Auf der Website des SECO kann man nachschlagen, dass der Anspruch gesetzlich besteht. Es ist sehr nobel von Beni Riedi, wenn er darauf verzichtet. Bisher ist der Votant immer davon ausgegangen, dass die SVP Recht durchsetzen will. Das soll Beni Riedi in diesem Fall freiwillig nicht tun. Man kann den Anspruch aber nicht einfach als ungültig erklären.

**Georg Helfenstein** findet es schade, dass jetzt die Staatsangestellten, die 12 Tage erhalten sollen, und die armen übrigen Arbeitnehmer gegeneinander ausgespielt werden. Es ist aber nicht ganz so, wie es Stefan Gisler sagt. Jeder Verband hat seinen Gesamtarbeitsvertrag, und im Verband, dem der Votant angehört, heisst es explizit, dass im Falle eines politischen Amtes Arbeitgeber und Arbeitnehmer diese Frage gemeinsam regeln sollen. Das ist eine vernünftige Lösung. 15 Tage sind für den Votanten aber zu viel. Eigentlich sind ihm auch 12 Tage grundsätzlich zu viel, vor allem aber bedauert er, dass – wie gesagt – das Staatspersonal und private Angestellte gegeneinander ausgespielt werden.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, an der Formulierung des Regierungsrat und der Kommission festzuhalten. Die 12 Tage haben sich in der Praxis bewährt. Im Kanton haben sechzig Leute eine entsprechende Bewilligung, es ist aber eher die Minderheit, welche diese 12 Tage in Anspruch; ein Pilzkontrolleur beispiels-

weise benötigt nicht unbedingt 12 Tage für sein Nebenamt. Der Regierungsrat wollte diese Regelung in dem Sinne flexibilisieren, dass der Anspruch auf 12 Tage nur dann besteht, wenn es notwendig ist. Wenn sich beispielsweise Sitzungstage mit der Arbeitszeit überschneiden, dann darf die betreffende Person am Arbeitsplatz fehlen; sonst aber soll sie ihr Nebenamt in der arbeitsfreien Zeit ausüben. Die Regelung ist auch in Zusammenhang mit der Einführung der Jahresarbeitszeit zu sehen, welche den Mitarbeitenden eine flexible Planung ihrer Arbeitszeit ermöglicht.

Eine Erhöhung auf 15 Tage findet der Finanzdirektor auch in Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung der betreffenden Mitarbeiter nicht angebracht. Man soll vielmehr mit Überzeugung bei 12 Tagen bleiben, auch vom Milizgedanken her. Die öffentliche Hand kann nicht von der Privatwirtschaft erwarten, dass Leute aus KMU sich Zeit für die Parlamentsarbeit nehmen, wenn sie selbst ihren Angestellten diese Zeit nicht auch gibt. Der Staat hat hier auch eine gewisse Vorbildwirkung.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es eine Dreifachabstimmung gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung gibt. Jedes Kantonsratsmitglied hat nur eine Stimme. Es liegen folgende Anträge vor:

- Antrag Regierungsrat und vorberatende Kommission: 12 Tage
- Antrag SVP-Fraktion: 6 Tage
- Antrag AGF: 15 Tage

Die Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag Regierungsrat und Kommission (12 Tage): 27 Stimmen
- Antrag SVP-Fraktion (6 Tage): 22 Stimmen
- Antrag AGF (15 Tage): 10 Stimmen

Da das absolute Mehr von 30 Stimmen nicht erreicht wurde, werden nun die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten einander gegenüber gestellt. Diese Abstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag SVP-Fraktion (6 Tage): 31 Stimmen
- Antrag AGF (15 Tage): 20 Stimmen

→ In der abschliessenden Abstimmung genehmigt der Rat mit 37 zu 24 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission (12 Tage).

**§ 37<sup>ter</sup> Abs. 3**

**§ 51 Abs. 1**

**§ 56<sup>bis</sup> Abs. 1–2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 57 Abs. 1–2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

**Jürg Messmer** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, den ganzen § 57 ersatzlos zu streichen. Es ist nicht notwendig, dass der Steuerzahler weitere Vergünstigungen gewährleistet und diese bezahlen muss.

**Andreas Hürlimann** hält fest, dass die Kommissionsmitglieder im Hinblick auf die zweite Kommissionssitzung mit einer Übersicht über die Anstellungsbedingungen, Lohnnebenleistungen und *Fringe Benefits* in der kantonalen Verwaltung bedient wurden (Beilage 2 zum Kommissionsbericht). Insgesamt macht der Betrag dieser Leistungen – die Pensionskassenbeiträge ausgenommen – einen Betrag von deutlich weniger als 3 Millionen Franken aus, was – wie bereits erwähnt – weniger als 1 Prozent des gesamten Personalaufwands entspricht.

Mit der neu hinzugefügten, allgemein gehaltenen Bestimmung in Abs. 2 ermöglicht man dem Kanton beispielsweise den Betrieb von Personalkantinen und Erfrischungsräumen oder dass der Kanton als Arbeitgeber Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen kann. Weiter soll der Kanton die Möglichkeit haben, ein ökologisches, gesundheitsbewusstes oder sicherheitsförderndes Verhalten seiner Mitarbeitenden gezielt unterstützen zu können. Darunter fällt beispielsweise das für Mitarbeitende vergünstigte Angebot «Sport am Mittag» des Amts für Sport. Mit einer Streichung von Abs. 2 würde diesen Massnahmen die bis anhin fehlende rechtliche Grundlage verwehrt bleiben. Dies kann nicht der Absicht entsprechen, dass der Kanton Zug ein attraktiver Arbeitgeber bleiben soll, was er auch wegen solcher – bei Gott nicht übertriebener – Zusatzleistungen ist. Diese sind auch in der Privatwirtschaft bei ähnlicher Anzahl Mitarbeitenden nicht unüblich und zum Teil noch viel besser ausgebaut.

Kritisiert wurde in der Kommission aber die unflexible und flächendeckende Abgabe der Halbtax-Abonnemente. Die ausschliessliche Finanzierung nur einer Abonnementsart im Hinblick auf die Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs für den Arbeitsweg scheint der Kommission – so die überwiegende Meinung – unausgewogen und nicht zweckmässig.

Die Kommission spricht sich für die vom Regierungsrat beantragten Ergänzungen bei § 57 aus und erachtet diese als richtig und wichtig für einen modernen Arbeitgeber. Sie sagt aber mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen explizit nein zur flächendeckenden Abgabe eines Halbtax-Abonnements an die Mitarbeitenden. Den Streichungsantrag der SVP lehnt der Votant ab.

Für **Philip C. Brunner** sind die fraglichen Leistungen nicht modern, sondern paradisisch. Er erinnert daran, dass am Morgen auch das Pensionskassengesetz durchgewinkt wurde. Im Übrigen ist Beilage 2 – was hoffentlich ohne Verletzung des Kommissionsgeheimnisses gesagt werden kann – nicht einfach in den Kommissionsbericht hineingerutscht, sondern musste erkämpft werden, und der Votant dankt auch den Vertretern der FDP dafür, dass sie hier für etwas Transparenz sorgten.

Am Morgen hat der Rat rund 80 Millionen Franken in die Infrastruktur des Kantons investiert, teilweise in Projekte, bei denen es keine Wahl gab. Verfolgt man die Diskussion auf Ebene Bund, hat man nicht das Gefühl, dass der Kanton Zug in ein paar Jahren eine paradisische Steuersituation hat. Was also muss getan werden, wo kann man ansetzen? Alle KMU-Vertreter wissen, dass man nur beim Personal ansetzen kann. Die SVP-Fraktion im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug hat schon vor Jahren davor gewarnt, was heute ausgebadet wird, und man wird am Schluss nicht darum herumkommen, auch beim Personal der Stadtverwaltung zu kürzen. Der Votant warnt davor, überattraktive Angebote zu schaffen, die man am Schluss nicht mehr loskriegt. Er ruft den Rat auf, § 57 abzulehnen. «Moderner, attraktiver Arbeitgeber» tönt zwar gut, am Schluss muss aber der Steuerzahler das

tragen. Schaut man in Beilage 2 bei der Pensionskasse die Verteilung an – Arbeitnehmende 8,8 Prozent, Arbeitgebende 13,7 Prozent –, dann kann sich der Rat die Reka-Checks wirklich schenken.

**Andreas Hausheer** macht Philip C. Brunner darauf aufmerksam, dass man am Morgen beim Pensionskassengesetz viel mehr hätte sparen können, und dass gewisse Ratsmitglieder, die sich jetzt als *Hardliner* darstellen, in dieser Frage ziemliche *Softliner* waren. Man soll deshalb jetzt nicht um Kantinen und ähnliches ein solches Theater machen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** hält fest, dass der Kanton Zug seine Pensionskasse mit relativ geringem finanziellem Aufwand fit halten kann. Im Kanton Basel-Landschaft kostet die Sanierung der Pensionskasse 5 Milliarden Franken, im Kanton Wallis und den Westschweizer Kantonen wird es wahrscheinlich nicht viel anders sein. Auch der Kanton Zug hat Umlagebeiträge gesprochen, dies aber im einstelligen Millionenbereich für Kanton und Gemeinden *und* angeschlossene Institutionen. Man muss das also relativieren. Die Zuger Pensionskasse kann mit moderaten Kosten in die Zukunft geführt werden – auch weil der Kantonsrat bei den letzten Revisionen verantwortungsvoll gehandelt hat.

Den SVP-Antrag zu genehmigen, heisst das Kind mit dem Bad ausschütten. Man muss auch Kosten und Wirkung vergleichen. Viele Lohnnebenleistungen haben eine viel grössere Wirkung, als sie kosten. Es geht – wie gesagt – um weniger als 1 Prozent der gesamten Personalkosten. Alle kennen das «Aabächli», wo Mitarbeitende günstiger essen können, einerseits sicher, weil der SV-Service preisgünstiger arbeiten kann als andere Institutionen, andererseits aber auch, weil der Kanton den Raum gratis zur Verfügung stellt und dem SV-Service die Miete – ungefähr 200'000 Franken jährlich – erlässt. Folgt der Rat dem Antrag der SVP, fehlt die gesetzliche Grundlage, um den Mitarbeitenden diese Vergünstigung zu gewähren. Ein anderes Beispiel ist die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Der Kanton hat sich vor vielen Jahren einem Verein angeschlossen, der den angeschlossenen Organisationen Krippenplätze zur Verfügung stellt. Der Kanton bezahlt dort einen Jahresbeitrag von 9000 Franken und hat eine Defizitdeckung von 26'000 Franken übernommen, die bisher noch nie bezahlt werden musste. Und das sehr vielfältige, rege genutzte Angebot «Sport am Mittag» ist nicht nur selbsttragend, sondern der Kanton macht dort sogar vorwärts – ganz abgesehen davon, dass gesunde, fitte Mitarbeitende auch bereit sind, gute Leistungen zu bringen. Zum Vorschlag, die Mitarbeitenden mit einem Halbtax-Abonnement auszustatten – der Vorschlag kommt aus dem Mobilitätsmanagement und hätte den Nebeneffekt, dass der Kanton für SBB-Spesen nur noch den Halbtax-Preis bezahlen müsste – hat die vorberatende Kommission deutlich nein gesagt, was der Regierungsrat bei der weiteren Beratung berücksichtigen wird. Der Finanzdirektor empfiehlt, § 57 nicht zu streichen, sondern ihm zuzustimmen.

→ Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 43 zu 13 Stimmen ab und genehmigt damit die Fassung von Regierungsrat und Kommission.

### § 58<sup>bis</sup> Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## § 60 Mutterschaftsurlaub

**Vroni Straub-Müller** stellt den bereits angekündigten **Antrag** der AGF zum Vaterschaftsurlaub. Die Votantin weiss, wovon sie spricht: Sie hat über 25 Jahre lang als Hebamme gearbeitet und weiss, welche wichtige Rolle die Väter gerade nach der Geburt haben – und nicht nur neun Monate vorher.

§ 60 ist um den folgenden Absatz zu ergänzen: «Die Mitarbeitenden haben ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung der Ferien Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub. Der Vaterschaftsurlaub ist innert 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen.» Die Begründung für diesen Antrag lautet wie folgt: Die Geburt eines Kindes ist ein einschneidendes Ereignis und verändert die Strukturen im Leben einer Familie. Die Zeit rund um die Geburt ist bereichernd und schwierig zugleich. Heute sorgen viele Paare partnerschaftlich für ihre Kinder. Väter möchten von Anfang an eine Beziehung zu ihrem Kind aufbauen. Entsprechend gross ist das Bedürfnis nach einem Vaterschaftsurlaub – wobei «Urlaub» eigentlich nicht das richtige Wort dafür ist: Ein richtiger Urlaub sieht anders aus. Das wissen alle, die schon einmal ein Neugeborenes in den ersten Wochen und Monaten pflegen und begleiten durften. Trotzdem: Die Kinder sollen die Chance erhalten, von Geburt an von beiden Elternteilen betreut zu werden.

Fortschrittliche und wettbewerbsorientierte Schweizer Arbeitgeber gewähren bereits heute bis zu 20 Tagen Vaterschaftsurlaub, beispielsweise Mobility. Drei Wochen erhalten die Väter bei der Raiffeisen- oder bei der Clariant-Bank. 10 Tage – wie der Vorschlag der AGF – erhalten Mitarbeitende zum Beispiel bei der Migros, der SRG, der Stadt Zürich, der UBS, der Bundesverwaltung und auch bei der Stadt Zug. Der Kanton Zug wäre also in bester Gesellschaft, wenn der Rat dem Antrag der AGF zustimmt. Für einen fortschrittlichen, familienfreundlichen Arbeitgeber, der auch eine Vorbildfunktion wahrnehmen will, ist es heute der perfekte Zeitpunkt, einen angemessenen Vaterschaftsurlaub einzuführen. Und um ehrlich zu sein: In der ersten Zeit nach der Geburt sind die Väter doch sowieso nicht ganz bei der Sache. Sie sind doch mit dem Kopf und dem Herzen mehr daheim als bei der Arbeit. Die Votantin ruft den Rat auf, Flagge zu zeigen und dem Antrag der AGF zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer** teilt mit, dass sich der Regierungsrat an der Kommissionsitzung gegen die Aufnahme und Festlegung des Vaterschaftsurlaubs im Gesetz aussprach. Es wurde u. a. argumentiert, eine solche Festlegung sei im Rahmen der aktuellen Revisionsvorlage nicht vorgesehen, weshalb auch die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden konnten. Die Mehrheit der Kommission erachtet zudem die im Rahmen der Schaffung der Arbeitszeitverordnung getroffene Regelung, welche den Umfang des Vaterschaftsurlaubs auf 5 Tage festlegt, als angemessen und ausreichend.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag auf Regelung des Vaterschaftsurlaubs auf Gesetzesstufe und dessen Festlegung auf 10 Tage mit 9 zu 3 Stimmen ab und bittet den Rat, diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

Für **Cornelia Stocker** ist es toll, wenn Männer ihre Vaterrolle aktiv leben. In dieser Hinsicht hat in den letzten Jahren ein spürbarer Wertewandel stattgefunden. Früher haben frischgebackene Väter ihre Arbeitgeber um Ferientage gebeten, um die Partnerin in den ersten Tagen nach der Geburt zu unterstützen. Heute ist die Forderung nach bezahltem Vaterschaftsurlaub gang und gäbe. Man muss bei dieser Diskussion aber auch an die Selbständigerwerbenden und die Gewerbetreibenden denken. Ihnen bezahlt niemand die Freitage, auch keine Versicherung. Sie verzich-

ten zugunsten der Familie auf Verdienst. Sie nehmen ihre Verantwortung auf ihre Weise genauso wahr wie jene mit bezahltem Vaterschaftsurlaub. Unter diesem Aspekt ist eine Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs zulasten der Steuerzahlenden im Moment nicht gegeben.

**Barbara Gysel:** Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der AGF. Da es auch beim Bund in diese Richtung geht, sieht sie es als Gebot der Stunde, einen Vaterschaftsurlaub zu erweitern.

Für **Philip C. Brunner** ist es das Gebot der Stunde, hart zu bleiben. Man muss nur schauen, wie es dem sozialistischen Europa, den Ländern im Süden oder Frankreich geht, und wie lange der Export von Autos nach China die deutsche Wirtschaft fit hält. Kommt nun eine deutsche Firma in die himmlischen Verhältnisse von Zug, gewährt sie einen Vaterschaftsurlaub – die Hälfte von dem, was sie in Europa gibt. Und nun soll der Kanton Zug nachziehen? Man kann diesen Antrag mit gutem Gewissen ablehnen. Er kommt aus der sozialistischen Küche, und wer sich ein bisschen für Wirtschaft interessiert, kann sehen, welches die Auswirkungen sind: Die Leidenden sind die Arbeitnehmenden, sie sind nämlich arbeitslos.

Finanzdirektor **Peter Hegglin:** Der Regierungsrat hat sich am 4. Oktober 2011 zum letzten Mal mit diesem Thema befasst. Damals wurde die Arbeitszeitverordnung angepasst, wobei der Vaterschaftsurlaub auf 5 Arbeitstage festgelegt wurde, ebenso der Adoptionsurlaub. Das ist der Grund, warum dieses Anliegen, das schon in der Vernehmlassung eingebracht wurde, nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde. Der Regierungsrat stellt keinen weitergehenden Antrag und hält es im Gesamt-*Setting* aller Anstellungsbedingungen für angemessen, es bei 5 Tagen zu belassen.

→ Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 42 zu 14 Stimmen ab.

**§ 70 Abs. 4**

**§ 72 Abs. 1–7**

**§ 73<sup>bis</sup> Abs. 1–4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 74 Abs. 1–2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission gegen eine Änderung dieses Paragraphen ist, ausser in Abs. 1. Hier soll im Wortlaut des regierungsrätlichen Antrags der Begriff «dieses Gesetzes» durch «dieser Gesetzänderung» ersetzt werden.

Kommissionspräsident **Andreas Hürlimann** teilt mit, dass es hier lediglich um eine redaktionelle Anpassung geht. Inhaltlich wird nichts geändert, und die Kommission hat sich inhaltlich auch nicht damit beschäftigt. Materiell sind die Anträge des Regierungsrats und der Kommission identisch, gemäss Staatskanzlei ist aber die Fassung der Kommission gesetzestechisch besser nachvollziehbar.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** ist einverstanden mit der Variante der Kommission.

→ Der Rat stimmt der Fassung der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

#### **IV. Referendums Klausel und Inkrafttreten**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

#### TRAKTANDUM 16

#### **827 Teilrevision des Energiegesetzes**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2217.1/2 - 14236/37) und der vorberatenden Kommission (2217.3 - 14411).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung und Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt.

#### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri**: Die vorberatende Kommission benötigte viel Energie bei der Beratung dieser Teilrevision des Energiegesetzes. Die Präsidentin dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Baudirektion und dem Baudirektor für die Unterstützung, welche es erlaubte, dass die Kommission mit voller Kraft *powern* konnte. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, hatte dies aber noch nicht Einigkeit zur Folge. Die Debatte wurde kontrovers geführt. Die Kommission empfiehlt schlussendlich aber mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Warum?

Es wurde moniert, dass seit der Überweisung der Motion von Daniel Thomas Burch im Jahre 2009, welche das *piece de résistance* dieser Vorlage verursachte, der Markt bereits selbst aktiv regulierend gewirkt hat. Eine zusätzliche Regelung sei unnötig. Zudem – und damit wurde bereits beim Eintreten immer wieder auf § 9 Bezug genommen – sind die Alternativen zu fossilen Heizformen meist stromintensiv. Stromgewinnung, so lehrt die jüngste Vergangenheit leider, kann ebenfalls Umwelt Risiken bergen. So hat sich die Kommission bemüht, die Diskussion jeweils auch in den nationalen Kontext zu stellen, ohne zu meinen, die Energiewende im Alleingang schaffen zu können.

Trotz dieser Bedenken hat die Kommission Eintreten beschlossen. Die Vorlage wurde als sehr moderat empfunden. Sie enthält keine gravierenden Hauruck-Übungen, und lange Fristen sorgen für Rechtssicherheit. Sie enthält aber das Grundbekenntnis zum energieeffizienten Bauen bei Neubauten, und belässt gleichzeitig die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen, wo es nötig ist. Obwohl die Diskussion um die CO<sub>2</sub>-Reduktion im Schatten um die Atomdebatte in den Hintergrund getreten ist, ist dies nach wie vor eine bedeutende Zielsetzung für die Umwelt. Dies hat auch der Kantonsrat 2009 so beurteilt und den Regierungsrat mit der Ausarbeitung der vorliegenden Vorlage beauftragt.

Die vorberatende Kommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten. Die CVP wird es ihr gleichtun.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF tritt ein auf die Teilrevision des Energiegesetzes, die aus ihrer Sicht moderat ausgefallen ist. Beim wichtigsten Artikel der Vorlage, bei § 9, fordert sie, dass ab 2030 auf Heizöl Extra leicht sowie Erdgas bei Neubauten zu verzichten ist. In Zukunft gehört zu einer verantwortungsvollen Energienutzung die Abkehr von fossilen Energieträgern und deren Verbot. Dass eine Mehrheit der Kommission diesen Paragraphen als Ganzes ablehnt, kann die AGF nicht nachvollziehen. Um bereits heute und nicht erst 2019 Planungssicherheit zu schaffen, wird sie folgenden **Antrag** stellen: «Auf fossile Energieträger ist bei neuen Gebäuden für Heizöl und Erdgas ab 2030 gänzlich zu verzichten.»

Zu § 4 (neu) betreffend intelligente Zähler für Strom oder Gas: Die sogenannten *Smart Meter* dienen dazu, Haushalten beim Energiesparen zu helfen. Doch dazu braucht es keine umfangreiche Datensammlung an die Adresse der WWZ. Die AGF will dem *Big brother* vorbeugen und verlangt, dass die Angaben zum privaten Stromverbrauch an die Stromlieferanten auf das für die Rechnungsstellung Nötigste zu beschränken sind. Sie wird einen Antrag stellen, der dieses Anliegen präzisiert.

**Barbara Gysel:** Die Schweiz und auch Zug stehen in der Energiepolitik vor einer grossen Weichenstellung. Nach der Katastrophe von Fukushima im März 2011 wurde von Bundesrat und Parlament der Atomausstieg beschlossen. Sie ist da, die Energiewende – wenigstens auf dem Papier und auch in Form der Energiestrategie 2050 des Bundesrats. Zentrale Pfeiler der neuen Strategie sind Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien. Es wird in dieser Frage immer Verliererinnen und Gewinnerinnen geben, doch in finanzieller Hinsicht scheint sich der Wechsel zu lohnen: Die Energiewende kostet weniger als die Nicht-Wende. Eine Studie der Schweizerischen Energiestiftung vom Juni 2013 besagt, dass eine rasch umgesetzte Energiewende spätestens ab 2040 kostengünstiger ist als die Nicht-Wende.

Die vorliegende Teilrevision behandelt nun sehr partiell das Ersetzen von fossilen Brennstoffen im Gebäudebereich. Die SP-Fraktion begrüsst die Stossrichtung des Regierungsrats ausdrücklich, von fossilen Energien Abstand zu nehmen resp. längerfristig darauf zu verzichten. Damit eine schnelle und nachhaltige CO<sub>2</sub>-Reduktion erfolgen kann, sind aber umfassendere und vor allem schnellere Massnahmen in verschiedenen Bereichen notwendig. In der Vorlage stimmt für die SP lediglich die Stossrichtung. Die vorgeschlagene Teilrevision ist aus ihrer Sicht viel zu moderat und folgt auch nicht den Leitlinien der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (ENDK). Die Harmonisierung unter den Kantonen, wie von der ENDK angestrebt, lässt sich nicht erkennen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene bereits Massnahmen geplant sind, die weit über das in der Motion Burch Geforderte hinausgehen. Die Vorlage ist aus Sicht der SP ungenügend, weil ihr erstens ein sofortiges Verbot von Heizölanlagen in Neubauten wichtig wäre. Da dies im Rat aber kaum auf fruchtbaren Boden fallen wird, wird die SP in der Beratung einen Antrag auf den Verzicht ab 2020 stellen. Das soll auch einen normativen Charakter haben. Zweitens sind für die SP weitere materielle Punkte wichtig, etwa eine Bewilligungspflicht für den Einsatz bestehender Öl- und Gasheizungen. Die SP behält sich auch vor, mit weiteren Vorstössen in dieser Richtung aktiv zu werden, da einige Vorstösse in der vorberatenden Kommission nicht gewinnbringend eingebracht werden konnte. Die SP bedauert es, dass der politische Wille, sich zu erneuerbaren Energien zu bekennen, zuweilen sehr gering scheint.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Wenn wir eine Zukunft haben wollen, muss der Einstieg in den Ausstieg gelingen. Die SP wird sich vorbehalten, das Energiegesetz in der Schlussabstimmung – weil zu ungenügend und zu wenig umfassend – abzulehnen. Abschliessend legt die Votantin ihre Interessensbindung dar: Sie ist Präsidentin des WWF Zug.

**Rainer Suter** legt seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG. Einleitend hält er fest, dass der Ersatz von Erdgas und Erdöl kritisch zu hinterfragen ist. Substitutionen sind nur sinnvoll, wenn Lösungen vorliegen, die in Sachen Verfügbarkeit, Energieeffizienz und Kosten konkurrenzfähig sind. Erdgas ist der umweltschonendste fossile Energieträger. Es ist noch lange verfügbar und hat praktisch keine Feinstaub-Emissionen bei der Verbrennung. Zu bemerken ist, dass aber jede Energiequelle Vor- und Nachteile mit sich bringt. Durch den Einsatz von Erdgas statt Öl ist bis jetzt der grösste Beitrag an die CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Schweiz geleistet worden. Öl ist aber heute noch wichtig, beispielsweise für abgelegene Orte, die nicht oder fast nicht erschlossen sind; sein Einsatz ist weiterhin möglich nach § 7 des Energiegesetzes: «Wenn es nicht anders geht, können auch Ausnahmen gewährt werden.» Holz hat den Nachteil der Freisetzung von Feinstaub, wird aber in heimischen Wäldern gewonnen. Die Nachteile von Sonne und Wind sind klar: Scheint die Sonne nicht, oder ist der Wind ein flaes Lüftchen, geht bei diesen alternativen Energien gar nichts mehr.

Bevor man voreilig Erdgas und Erdöl durch andere Energiequellen ersetzt, ist es zwingend, vorgängig in die Forschung und Weiterentwicklung anderer Energieträger sowie entsprechender Anwendungstechnologien zu investieren, um die Versorgungssicherheit von Volk und Wirtschaft nicht zu gefährden.

Die SVP kommt nicht umhin zu bemerken, dass die Unterstützung durch Bund und Kanton im Bereich der erneuerbaren Energie einen starken Eingriff in den privaten Wettbewerb darstellt. Die SVP ist stets kritisch, wenn aufgrund einer Ideologie – sei es nun der Klimawandel oder die sozialistische Gleichheit – in den freien Markt eingegriffen wird.

Kritik wurde vor allem laut betreffend Zeitpunkt der Motion – aus welchen Gründen diese auch immer gestellt wurde. Die Kantone sind an der Ausarbeitung der «Muster-vorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) 2014. Will man den MuKE eine Chance geben und nicht bereits jetzt weitergehende, abweichende Regelungen treffen, muss man die Vorlage ablehnen. Im Namen der SVP stellt der Votant deshalb **Antrag** auf Nichteintreten. Wenn trotzdem eingetreten wird, wird er in der Detaildebatte noch auf gewisse Punkt hinweisen

**Daniel Abt:** Die FDP-Fraktion wird auf das Energiegesetz eintreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission folgen. Sie macht sich wie gewohnt für technologisch geeignete und wirtschaftliche Lösungen stark. Insbesondere seit Fukushima und dem darauf angestrebten Ausstieg aus der Kernenergie ist ein ausgewogener Energie-Mix von grösster Wichtigkeit, Dazu gehören für die FDP auch die Energieträger Erdöl und Gas. Das Gasnetz soll erhalten und ausgebaut werden können, dient es doch auch als Verteilnetz für Biogas oder als Grundlage für die «Power to Gas»-Technologie. Der Einbau von Ölheizungen im Neubaubereich ist klar rückläufig. Auch beim Ersatz von bestehenden Ölheizungen ist ein deutlicher Trend zu ökologischeren Heizsystemen erkennbar. Trotzdem kann eine Ölheizung je nach Objekt die effizienteste Heizlösung sein, zum Beispiel weil Erdsonden geologisch nicht möglich sind oder andere Heizsysteme einen ungenügenden Wirkungsgrad aufweisen.

Die Motion Burch ist – wie gehört – mittlerweile bereits überholt. Die vorberatende Kommission hat dies erkannt, und die FDP-Fraktion wird ihren Anträgen folgen.

**Daniel Stadlin:** Der Verzicht auf Heizöl bei Neubauten ab 2030 ist ein vernünftiger Entscheid. Dadurch unterstützt man die Bestrebungen des Bundes, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren, und bekennt sich zu einer Abkehr von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland. So wird der Einsatz erneuerbarer Ener-

gien gefördert und werden klare Rahmenbedingungen für Bauherren, Architekten und Heizungsfachleute gesetzt. Zusätzlich wird die lokale Industrie unterstützt, da erfahrungsgemäss bei alternativen Heizsystemen ein grösserer Teil der Wertschöpfung in der Schweiz bleibt als bei Ölheizungen. Der fossile Brennstoff ist zwar insgesamt nach wie vor die häufigste Heizwärmequelle. Bei Neubauten ist er aber mittlerweile in den hintersten Absatzrängen anzutreffen, und dies obwohl Heizöl nach wie vor eine beliebte «Backup-Energie» ist, die mit anderen Energieträgern oft in Kombination – Heizöl/Solarzellen, Gas/Heizöl oder sogar Wärmepumpe/Heizöl – eingesetzt wird. Gemäss aktuellen Markterhebungen haben aber Wärmepumpen klar die Nase vorn, während Ölheizungen auf einen Anteil von unter 5 Prozent gefallen sind. Bis 2030 geht es noch siebzehn Jahre. Das ist technologisch gesehen eine sehr lange Zeit. Bis dann wird Erdöl sicher auch signifikant teurer sein. Dass es dann immer noch einfach so verbrannt werden kann, ist eher unwahrscheinlich.

Beim Erdgas ist die Entwicklung weniger absehbar. Bereits besteht die Möglichkeit, das bestehende Gasnetz für Biogas oder für synthetisches, aus erneuerbarer Energie hergestelltes Gas verwenden zu können. Da diese Entwicklung zum heutigen Zeitpunkt aber noch unsicher ist, macht es Sinn, den Entscheid, ob Gas auch bis 2030 als Energieträger zum Heizen zugelassen werden soll, auf 2019 zu vertagen. Zu diesem Zeitpunkt sollte es dann klar sein, ob der Einsatz von Erdgas zum Heizen mit den neuen Gebäudevorschriften überhaupt noch möglich sein wird.

Ab 2018 wird mit der geplanten Revision der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) bereits das sogenannte «Nullenergiehaus» bei Neubauten zum Standard. Das revidierte Energiegesetz läuft also den aktuellen Entwicklungen etwas hinterher und tut somit niemandem wirklich weh.

Die GLP ist für Eintreten und wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, dies aber nicht, weil die Gesetzesänderungen niemandem wehtun, sondern weil die GLP die energetischen Bemühungen des Kantons grundsätzlich unterstützt.

Baudirektor **Heinz Tännler** bestätigt, dass sich die energiepolitische Situation seit dem Einreichen der Motion Burch verändert hat. Im Nachgang zu Fukushima haben sich Entwicklungen ergeben, die sich vorher wahrscheinlich niemand ausdenken konnte. Trotzdem gibt es gute Gründe für die Teilrevision des Energiegesetzes. Erstens steht der Kanton grundsätzlich hinter der Strategie des Bundes. Es ist zwar noch eine Strategie; man muss aufpassen, dass diese nicht zu Schlagwörtern verkommt, und deshalb jetzt Nägel mit Köpfen machen. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ist nach wie vor gross, und ein gesetzlicher Rahmen, um sich von dieser Abhängigkeit zu lösen, ist sicher nicht falsch – auch wenn er moderat ist. Zur Meinung, dass der Markt es schon richten werde, erwähnt der Baudirektor, dass heute Morgen in der Diskussion um die Richtplananpassung zu hören war, dass der Markt allein nicht alles richtet und es gesetzliche Rahmenbedingungen braucht. Man darf – auch als Befürworter des Markts – nicht blauäugig sein: Auch in der Energiepolitik braucht es gewisse, von der Politik gesetzte Rahmenbedingungen. Das geschieht hier mit einem schlanken Gesetz und einem erträglichen Zeithorizont. Man muss es als Support und nicht als Behinderung anschauen, dass in siebzehn Jahren – so der Vorschlag des Regierungsrats – nicht mehr fossil mit Erdöl Extra leicht geheizt werden darf. Das führt zu regulatorischer Sicherheit.

Zum Verzicht auf Erdgas: Der Regierungsrat hat sich zugegebenermassen etwas schwergetan mit dem Erdgas. Die WWZ hat bis dato etwa 150 Millionen Franken in das Erdgasnetz investiert, auch hat Erdgas positive Effekte und ist nicht *per se* schlecht. Aus diesen Gründen und auch, um die Entwicklung – auch auf Bundesebene – abzuwarten, schlägt der Regierungsrat vor, im Moment zuzuwarten und im Jahr 2019 mittels einfachem Beschluss auf diese Frage zurückzukommen.

Der Baudirektor ist gespannt auf den angekündigten Antrag der AGF zu den *Smart Meters*. Die Baudirektion hat darüber intensiv mit dem Datenschutzbeauftragten diskutiert – und der Baudirektor möchte nicht von neuem mit diesen Diskussionen beginnen. Dass in der Vorlage keine Harmonisierung mit der ENDK zu erkennen sei, muss der Baudirektor präzisieren. Es gibt neben dem Gesetz noch die MuKE, die auch der Kanton Zug wird einführen müssen. Dort ist die Harmonisierung logischerweise gegeben.

Zur Aussage, dass Substitution nur dort erfolgen soll, wo sie wirtschaftlich vertretbar ist: Bei Erdöl ist die Substitution ökonomisch absolut vertretbar, und es gibt auch mehr als eine Handvoll Substitutionsmöglichkeiten. Dazu kommt im Gesetz die schon von der Kommissionspräsidentin erwähnte Ausnahmebestimmung. Die Aussage, dass der Markteingriff aufgrund einer Ideologie erfolge, kann der Baudirektor nicht nachvollziehen.

Die MuKE sind im Moment in Diskussion und werden 2018 in Kraft gesetzt. Der Baudirektor ist gespannt, was herauskommt, denn immer, wenn es darum geht, Nägel mit Köpfen zu machen, beginnen die Diskussionen und geht man auf Freiwilligkeit. Das ist das Problem, auch bei den MuKE. Bezüglich des von Daniel Stadlin erwähnten «Nullenergiehauses» präzisiert der Baudirektor, dass die ENDK nicht darauf, sondern auf *Nearly Zero Emission* setzt. Das ist etwa Minergie-Standard und die Vorgabe in den MuKE.

Abschliessend ruft der Baudirektor den Rat auf, ein Zeichen zu setzen und auf das Gesetz, das schlank bleibt und nicht einschränkt, einzutreten.

#### EINTRETENSBECHLUSS

- Der Rat beschliesst mit 38 zu 20 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 2 Abs. 1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 3 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

**Rainer Suter** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, in § 3 Abs. 1 den zweiten Teil des Satzes («so dass auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann») ersatzlos zu streichen. Die Gründe dafür hat er in seinem Eintretensvotum bereits erläutert.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** teilt mit, dass sich die vorberatende Kommission mit 9 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Streichung dieses Teilsatzes ausgesprochen hat. Bei dieser Ausführung wird der Grundsatz bzw. das Bekenntnis, den Energieverbrauch bei Neubauten möglichst gering halten zu wollen, festgeschrieben. Es geht weder um Lenkung noch um Verbote. Die Kommission ist der Ansicht, dass man diesen Teilsatz belassen *muss*, will man die Vorlage nicht des letzten Filetstücks berauben. Auch die CVP empfiehlt, diesen Streichungsantrag abzulehnen.

Baudirektor **Heinz Tännler** schiesst sich den Ausführungen der Kommissionspräsidentin an.

- Der Rat lehnt mit 40 zu 16 Stimmen den Streichungsantrag der SVP ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

### **§ 3 Abs. 2–3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **§ 4a Abs. 1–3 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission diesen neuen Paragraphen aus datenschutzrechtlichen Gründen beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich an.

**Martin Stuber** deklariert seine Interessenbindung: Er ist Stromkonsument. In Zeiten von PRISM, TEMPORA und wie all die gigantischen Datenstaubsauger des US-Geheimdiensts NSA und des britischen Schnüffelcenters GCHQ sonst noch heissen, ist die Sensibilität zum Thema «gläserner Bürger» stark gewachsen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass die Kommission sich dieses Themas angenommen und einen neuen § 4a ins Gesetz geschrieben hat – und dass auch die Regierung das aufgenommen hat

Die *Smart Meter*, welche sich um den Stromverbrauch und bald einmal auch um den Gasverbrauch in Gebäuden kümmern, sind nämlich genau das: *smart*. Die kleinen Geräte messen nicht nur den Stromverbrauch, sondern haben auch das Potenzial, ihn zu steuern – fernzusteuern. Wird unser Stromverbrauch permanent beobachtet, gewinnt man einen äusserst detaillierten Einblick in das Leben eines/einer jeden Einzelnen. Und kann der *Smart Meter* ferngesteuert den Stromverbrauch steuern, dann ist die Bevormundung nicht mehr weit: Dann sagt irgendwann mal der Stromversorger, wann wir waschen können.

Die AGF will beides nicht. Es genügt, wenn der *Smart Meter* zuhause dabei hilft, sparsamer mit dem immer grösseren werdenden, Strom verbrauchenden Gerätepark umzugehen. Das ist wohl auch gemeint, wenn im Gesetz ganz klar der Rahmen abgesteckt und das Missbrauchspotenzial solcher *Smart Meter* auf das Minimum reduziert werden soll. Das findet die volle Unterstützung der AGF. Die Formulierung «muss der Zähler die erfassten Daten während wenigstens 30 Tagen bis zur Weiterleitung sammeln» ist allerdings ein bisschen unglücklich. Für den Votanten als Informatiker ist es klar, dass eine Datensammlung ein Set von Einzeldaten ist,

und ob dieses Set nach dreissig Tagen oder jeweils nach fünf Minuten *real time* weitergeleitet wird, ist unerheblich, denn der Stromversorger hat alle Daten. Die Meinung in der Kommission war wohl, dass die Daten in zwei Zahlen zusammengefasst werden, nämlich in Stromverbrauch über dreissig Tage im Hochtarif und im Niedertarif. Das haben die Kommissionspräsidentin und auch der Datenschützer bestätigt. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die Wendung «bis zur Weiterleitung sammeln» zu ersetzen durch «vor der Weiterleitung aggregieren». Mit «aggregieren» ist klar, dass damit die zusammengefassten Verbräuche gemeint sind. Die vorgeschlagene Änderung erfordert auch im nachfolgenden Teil des Satzes eine Anpassung, wobei man hier auch gleich noch die Verschlüsselung hineinnehmen sollte, also «und die verschlüsselte Übertragung dieser aggregierten Daten für die Kundschaft». Es ist heute technisch kein Problem mehr, die Datenübertragung zu verschlüsseln, und es ist daran zu erinnern, dass das Abziehen von Daten zum Teil von unverschlüsselten Verbindungen erfolgte.

Zu den Ausnahmeregelungen will sich der Votant noch vertieft befassen. Eventuell wird er sich in der zweiten Lesung noch dazu äussern.

Es ist gut, die vorliegende Thematik heute zu regeln. Die Entwicklung steht erst am Anfang, und wenn ein Gesetz mal gemacht ist, dauert es seine Zeit bis zur Umsetzung. Deshalb sollte man es von Anfang an richtig machen.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** teilt mit, dass über den von Martin Stuber vorgebrachten Antrag in der Kommission nicht abgestimmt wurde. Aus der Diskussion ist aber klar, dass die Kommission mit «sammeln» die aggregierte Datenüberweisung und nicht das Senden zu einem späteren Zeitpunkt meinte. Insofern präzisiert der Antrag Stuber die Kommissionsmeinung.

Baudirektor **Heinz Tännler** schliesst sich dem Antrag von Martin Stuber und den Ausführungen der Kommissionspräsidentin an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag von Martin Stuber und damit die so bereinigte Fassung von § 4a.

#### **§ 6 Abs. 2 Bst. a–c**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst. Infolge der unter § 4 Bst. a geregelten datenschutzrechtlichen Belange erübrigt sich in § 6 Abs. 2 Bst. b der Satzteil «sowie den Schutz von Daten aus der Ablesung von elektrischer Energie» sowie der ganze Bst. c1. Der Regierungsrat ist mit dieser Anpassung einverstanden.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

#### **§ 9 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die ersatzlose Streichung beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

**Beat Wyss** stellt den **Antrag**, § 9 Abs. 1 zu streichen bzw. wie folgt zu ersetzen: «Bei neuen Gebäuden ist ab 2030 gänzlich auf Heizöl Extra leicht zu verzichten.» Erdgas möchte der Votant nicht prinzipiell verbieten, da offen ist, welche Rolle es

in Zukunft spielen wird. Daher ist der Votant noch vorsichtig, dort irgendwelche Vorgaben zu setzen. Im Bereich Heizöl jedoch muss man der Wirtschaft die Richtung vorgeben. Hier muss ein Zeichen gesetzt werden, damit andere Technologien gefördert werden können. Der Pfahl, der eingeschlagen werden soll, heisst: Verbot von Heizöl Extra leicht in neuen Gebäuden ab 2030. Damit wird der Wirtschaft eine klare Vorgabe gegeben, dass Heizungen mit Öl keine Zukunft mehr haben. Die Wirtschaft kann sich so in die richtige Richtung entwickeln.

Öl ist ein wertvoller Rohstoff, und man muss damit sorgfältig umgehen. Der Rohstoff wird in Zukunft rarer und hat es nicht verdient, verbrennt zu werden. Zudem gibt es bereits jetzt andere gute Heizsysteme. Der Kanton Zug kann hier eine Vorbildfunktion übernehmen und einen klaren Weg aufzeigen.

Persönlich sieht der Votant einen grossen Wandel in der Gesellschaft und in der Wirtschaft. Es werden neue Technologien entwickelt. Es werden Gebäude gebaut, die mehr Energie erzeugen, als sie verbrauchen; es werden neue Gesellschaften gegründet, um selber vor Ort Energie herzustellen. Die gesamte Energiebranche ist im Wandel, und dieser Wandel ist gut. Unsere Kinder werden es uns danken.

Man muss allen innovativen Firmen und Leuten noch etwas Zeit geben. Die Energiewende ist nicht von heute auf morgen zu schaffen. Der Votant ist aber überzeugt, dass man in fünf Jahren schon sehr weit sein wird. Er empfiehlt dem Rat, das beantragte Verbot für Heizöl bei Neubauten anzunehmen. Es ist kein grosser Clou, sondern ein kleiner Pfahl, der hier eingeschlagen wird. Aber viele kleine Pfähle geben auch einen starken Hag.

**Pirmin Frei** glaubt, dass sich in diesem Saal alle einig sind, dass wir in Bezug auf Energie und Umwelt vor grossen Herausforderungen stehen. Es gibt lediglich unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Art und Weise, wie mit diesen Herausforderungen umzugehen ist, welche Prioritäten gesetzt werden sollen und welchen Fahrplan man sich selber auferlegt.

Als kantonaler Gesetzgeber hat der Kantonsrat auf diese beiden komplexen Problem- und Themenbereiche nur beschränkten Einfluss, wenngleich der Bausektor, in dem wesentliche Potenziale liegen, unter kantonaler Hoheit steht. Die Regierung will mit dieser Vorlage zweierlei: Sie will erstens die erheblich erklärte Motion Burch umsetzen und zweitens die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden reduzieren. Beides ist sehr löblich. Doch entscheidend ist die Frage, ob diese Vorlage zu einer CO<sub>2</sub>-Reduktion beiträgt. Der Votant sagt nein, denn im Ein- und Mehrfamilienhaus-Neubaubereich – also bei Leistungen bis ungefähr 500 kW – werden bereits heute rund 80 Prozent der installierten Heizungen mit erneuerbaren Energien betrieben werden. In diesem Bereich – der Votant spricht ausschliesslich vom Neubau – spielt Öl eine absolut marginale Rolle. Im ersten Quartal 2013 wurde in der Schweiz noch 149 Ölheizungen installiert, 26 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahresquartal. Im Neubaubereich werden Ölheizungen nur noch dann installiert, wenn Leistungen von mehr als 500 kW verlangt werden, also in grösseren Gewerberäumen oder Hotels etc., und kein Erdgas in Verfügung steht. In diesen Fällen – und nur dann – gibt es keine echte und keine auch ökonomisch verantwortbare Alternative zu Öl. Die Regierung reiht sich mit dieser Vorlage nahtlos in die Reihe derjenigen ein, die nach Fukushima laut schreien: «Jetzt muss etwas passieren» – um kleinlaut nachzulegen: «Aber es darf nichts geschehen.»

Wollte man im Kanton Zug tatsächlich CO<sub>2</sub> reduzieren, so gäbe aus der Sicht des Votanten zwei Möglichkeiten:

- Entweder man verbietet generell fossil betriebene Heizungen, also nicht nur Öl, sondern konsequenterweise auch Gas, dies nicht nur im Neubau, sondern auch bei Sanierungen, wo heute Ölheizungen zum Teil noch gut verkauft werden;

• oder man definiert Gebäudestandards hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Emission und zwingt die Eigentümer, die diese Standards nicht einhalten können, zur Gebäudesanierung. Dazu aber bräuchte es Mut. Dieser Mut fehlt der Regierung offensichtlich. Als überzeugter Kämpfer für die Anliegen der erneuerbaren Energien bedauert der Votant dies ausserordentlich. Er kann sich ohne Wenn und Aber hinter die Grundsätze in § 3 Abs. 1 stellen – also möglichst nicht fossil heizen –, nicht aber hinter § 9, der durch den Markt überholt und der letztendlich nichts anderes als ein zahloser Tiger ist. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, § 9 zu streichen.

**Barbara Gysel:** Die SP-Fraktion wünscht – wie im Eintretensvotum angekündigt – eine Änderung des Zeitpunkts. Am liebsten wäre ihr ein Verbot per sofort. Da sie diese Forderung aber als unrealistisch erachtet, stellt sie den **Antrag**, § 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl Extra leicht ab 2020 gänzlich zu verzichten.» Sie verweist im Übrigen auf die Ausführungen im Eintretensvotum.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** hält fest, dass § 9 in der Kommission einiges zu diskutieren gab; auch sie verweist auf ihr Eintretensvotum. Einig war man sich zumindest, dass die Unterscheidung Erdgas/Erdöl sinnvoll ist. Die Kommission diskutierte die gesamte Bandbreite an möglichen Anträgen, auch eine Variante des jetzigen SP-Antrags, welche aber abgelehnt wurde. Schlussendlich stand die komplette Streichung, wie sie jetzt auch von Pirmin Frei gefordert wird, dem Antrag, wie er von Beat Wyss formuliert wurde, gegenüber.

Zum Erdöl: Eine Minderheit der Kommission sah den Verzicht auf Heizöl als sinnvoll an. Dieses Verbot sei zeitgemäss, weil es einerseits der Zielsetzung CO<sub>2</sub>-Reduktion und andererseits bereits heutigen Baustandards entspricht. Ausnahmen sind – wie erwähnt – durch § 7 möglich. Diese Selbstregulierungskraft des Markts sprach für die Mehrheit der Kommission gegen ein Verbot von Heizöl ab 2030.

Zum Erdgas: Ein Verzicht auf Erdgas zum jetzigen Zeitpunkt wurde als unverhältnismässig beurteilt. Im zugerischen Erdgasnetz stecken Investitionen von über 100 Millionen Franken. Das Damoklesschwert einer Frist wird von der Kommission negativ eingestuft. Schafft die Kommission damit eine «Lex WWZ»? Die Kommission bildet sich nicht ein, dass Erdgas die perfekt grüne Energiequelle ist. Die Bundesstrategie sieht aber vor, Erdgas zur Überbrückung im Ziel «Energiewende» zu nutzen. Es ist also keine Lex WWZ, die Kommission strebt damit vielmehr eine Einbettung der kantonalen Energiepolitik in die Bundesstrategie an.

Zusammengefasst empfiehlt die Kommission, sowohl auf das Erdölverbot als auch auf die Setzung einer Frist beim Erdgas zu verzichten und damit die kompette Streichung von § 9. Die CVP-Fraktion favorisiert diese Streichung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag, bevorzugt jedoch die Mischform, wie sie Beat Wyss vorgeschlagen hat.

**Mario Reinschmidt** legt zuerst seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG.

Unser Erdgasnetz wird zusätzlich eine wichtige Rolle als zukünftiger Transportweg und Speicher für Wind- und Sonnenstrom sowie Biogas einnehmen. Erdgasnetze können riesige Mengen von überschüssigen Wind- und Sonnenstrom speichern und dorthin transportieren, wo sie benötigt werden. Wie ist das möglich? An wind- und sonnenreichen Tagen wird oft viel mehr Strom produziert, als benötigt wird. Deswegen müssen Wind- und Solaranlagen manchmal abgeschaltet werden. Es ist schade, wenn diese kostbare erneuerbare Energie nicht genutzt wird. Abhilfe kann in Zukunft das Erdgasnetz schaffen. Der überschüssige Wind- und Sonnenstrom

wird in Wasserstoff oder synthetisches Erdgas umgewandelt. So erzeugtes Gas nennt man Wind- oder Sonnengas. Auch das ökologisch nachhaltige Biogas, gewonnen z.B. aus Küchenabfällen und anderem Grüngut, gelangt von der Biogasanlage Inwil (Kanton Luzern) über das gleiche Erdgasnetz zum Heizen in unsere Haushalte oder als Treibstoff für Erdgasfahrzeuge zur Tankstelle Chollermüli.

Wind-, Sonnen- und Biogas können ins bestehende Erdgasnetz eingespeist und damit transportiert werden. Da das bestehende Gasnetz in der Lage ist, sehr grosse Energiemengen zu transportieren, kann Wind und Sonnenstrom auch über weite Distanzen transportiert werden, z.B. aus windreichen Küstengegenden bis zu den Kunden in der Schweiz.

Im Winter importiert die Schweiz grosse Mengen «dreckigen» Kohlestrom aus Deutschland und europäische Oststaaten. Der Kohlestrom soll in Zukunft längerfristig und schrittweise durch CO<sub>2</sub>-neutralen Windstrom ersetzt werden. Wind-, Sonnen- und Biogas kann mittels stromerzeugender Heizungen oder Brennstoffzellen in CO<sub>2</sub>-neutrale Wärme und Strom umgewandelt werden. Dabei können sehr hohe Wirkungsgrade erreicht werden. Solche stromerzeugende Heizungen oder Brennstoffzellen sind bereits heute im Kanton Zug in Betrieb und erzeugen neben Wärme auch wertvollen Strom.

Die bestehende Erdgasinfrastruktur stellt einen wirtschaftlichen und energetischen Standortvorteil für den Kanton Zug dar, der in Zukunft noch wichtiger wird. Diese Infrastruktur muss aber unterhalten und erneuert werden, was Investitionssicherheit – dies über 2019 hinaus – erfordert. Wenn im Kanton Zug das Erdgas verboten wird, kann das Netz nicht mehr gepflegt werden, und die Chance als Transportweg und Speicher für Wind- und Sonnenstrom wird vertan. Aus diesem Grund **beantragt** der Votant die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 1. Er könnte aber auch damit leben, wenn der Teilsatz bezüglich Erdgas gestrichen würde.

**Philip C. Brunner** möchte anhand eines empirischen Beispiels zeigen, wie der Markt funktioniert. Heute wird nirgends mehr mit Kohle geheizt, weil die vom Markt gegebenen Nachteile diesen Energieträger schlichtweg zum Verschwinden gebracht haben. Man kann also § 9 gestrichelt und mit gutem Gewissen streichen. Der Markt wird spielen, und der kleine Kanton Zug muss nicht künstlich in diese Energiegeschichte hineinspielen.

**Rainer Suter** stellt einen zusätzlichen **Antrag**. Wenn nicht gemäss Antrag der vorberatenden Kommission entschieden wird, soll in § 9 Abs. 1 ein referendumspflichtiger Beschluss und nicht nur ein einfacher Beschluss erforderlich sein.

Was bisher noch nicht gesagt wurde: Der Bund setzt voll auf Wärme-Koppelungsanlagen, die beispielsweise mit Gas produzieren und die ebenfalls ein Speicher sind. Wenn das Gas wegfällt, ist das ein riesiger Nachteil für den Kanton Zug. Man muss genau wissen, worüber man abstimmt. Man kann Energieträger umwandeln, und Gas kann man – im Gegensatz zu Strom – speichern.

Baudirektor **Heinz Tännler** stellt fest, dass es langsam kompliziert wird – und dabei ist der Antrag des Regierungsrats doch so einfach. Der Baudirektor nimmt zu einzelnen Voten wie folgt Stellung:

- Zu Pirmin Frei: Der Regierungsrat hat damals beantragt, die Motion Burch nicht erheblich zu erklären, der Kantonsrat hat aber anders entschieden. Der Regierungsrat *will* also nicht umsetzen, sondern er *muss*. Es ist richtig, dass das Erreichen der Klimaziele mit Fragezeichen verbunden ist. Die Regierung hat sich aber schon etwas überlegt, wenn sie für Erdöl Extra leicht den moderaten Termin 2030 festgelegt – und für Erdgas einen Ausweg gesucht hat. So schlecht ist die regierungsrätliche Vorlage

nun wirklich nicht. Im Übrigen kennt der Baudirektor die Verbände, welche Pirmin Frei vertritt. Da stimmt auch nicht alles und wird zum eigenen Vorteil vieles gemacht, was nicht viel bringt. Die von Frei vorgebrachten Zahlen kann der Baudirektor nicht verifizieren. Aber wenn der Markt bis 2030 tatsächlich alles regelt, dann kann man diesen Termin ja getrost im Gesetz festschreiben und ab dann auf Heizöl Extra leicht in Neubauten verzichten. Das ist ein verhältnismässiger Vorschlag, der keinem einzigen KMU, keinem Hauseigentümer und keinem Investor wehtut.

- Zum Vorschlag von Beat Wyss, auf die Erwähnung des Erdgases zu verzichten: Der Baudirektor hält am Antrag des Regierungsrats fest. Der Vorschlag zeigt aber auf, dass gewisse Sympathien vorhanden sind, hat doch der Regierungsrat dieselben Überlegungen gemacht und aufgezeigt, dass Erdgas nicht nur im Kanton Zug, sondern ganz generell eine nicht unwichtige Rolle spielt.

- Kohle mag vielleicht im Kanton Zug und in der Schweiz keine Rolle mehr spielen. In Deutschland aber spielt Kohle eine sehr entscheidende Rolle für die Stromproduktion, und dies immer mehr. Und die Schweiz importiert Kohlestrom und wird dies immer mehr tun. Zu tun, als ob die Kohle kein Problem mehr wäre, ist etwas fadenscheinig.

Der Baudirektor rät – dies im Gegensatz zur Kommissionspräsidentin – § 9 nicht zu streichen. Der Artikel ist moderat, angebracht und verhältnismässig. Es tut dem Kanton Zug gut, ein Zeichen zu setzen. In diesem Sinne bittet der Baudirektor, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** eröffnet nun den Abstimmungsreigen. In der ersten Abstimmung stehen sich gegenüber:

- Antrag von Beat Wyss, § 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Bei neuen Gebäuden ist ab 2030 gänzlich auf Heizöl Extra leicht zu verzichten.»
- Antrag der SP-Fraktion, § 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl Extra leicht ab 2020 gänzlich zu verzichten.»

→ Der Rat genehmigt mit 25 zu 13 Stimmen den Antrag von Beat Wyss.

**Martin Stuber** macht darauf aufmerksam, dass man die zwei Anträge, über die eben abgestimmt wurde, nicht einander gegenüberstellen kann. Sie haben nebeneinander Platz, und der Votant möchte beiden zustimmen können. Die Frist und die Frage bezüglich Gas sind zwei getrennte Sachen.

Landschreiber **Tobias Moser** teilt mit, dass aus der Eintretensdebatte noch ein Antrag der AGF offen ist, den er allerdings nicht schriftlich erhalten hat und der die fossilen Energieträger betrifft. Es liegt die spezielle Situation vor, dass die einzelnen fossilen Energieträger einzeln zur Abstimmung gebracht werden müssen und die bereits durchgeführte Abstimmung hinfällig wird. Andernfalls kann der Rat seinen Willen nicht einzeln kundtun. Zuerst muss also einzeln zur Abstimmung gebracht werden, auf welche fossilen Energieträger verzichtet werden soll, und in einem zweiten Schritt ist die Frage zu klären, zu welchem Zeitpunkt – 2030 gemäss Antrag Regierung oder 2020 gemäss Antrag SP-Fraktion – das der Fall sein soll.

Es geht im Moment eigentlich darum, den Antrag des Regierungsrats zu § 9 Abs. 1 zu bereinigen. Wenn der Rat bezüglich der fossilen Energieträger und bezüglich des Zeitpunkts entschieden hat, muss noch die Frage geklärt werden, ob der Kantonsrat mit einfachem oder – so der Antrag von Rainer Suter – mit referendumspflichtigem Beschluss den Verzicht auf Erdgas anordnen soll. Wenn all dies bereinigt ist, wird der regierungsrätliche Antrag demjenigen der Kommission auf gänz-

liche Streichung – er wird unterstützt von Pirmin Frei und Mario Reinschmidt – gegenübergestellt. Der Rat kann also am Schluss sagen, ob er die Bestimmung, wie er sie geformt hat, überhaupt haben will oder nicht.

Für **Thomas Lötscher** war die vorherige Abstimmung nicht nutzlos. Er ist der Meinung, dass sich der Rat jetzt über die Frist geeinigt hat für den Fall, dass das Erdöl in der Bestimmung drinbleibt. Der nächste Schritt müsste sein, ob diese Bestimmung mit oder ohne Erdgas gelten soll, und wenn das bereinigt ist, geht es noch um Zustimmung bzw. Ablehnung der ganzen Bestimmung.

Landschreiber **Tobias Moser** schlägt vor, die erste Lesung zu unterbrechen und in der nächsten Sitzung abzuschliessen. Es liegen sehr verschiedene Anträge und sehr verschiedene Behauptungen vor. Der Landschreiber würde gerne in einem *Time-out* die Anträge gegenüberstellen und schauen, wie das zur Abstimmung gebracht werden soll.

**Mario Reinschmidt** ist der Ansicht, dass die Diskussion weitergeführt werden sollte. Andernfalls fängt der Rat in der nächsten Sitzung wieder von vorne an. Er stellt den **Antrag**, zuerst über die zwei Medien Gas und Öl abzustimmen, damit man für die weitere Diskussion klare Rahmenbedingungen hat.

**Martin Stuber** hält fest, dass der Landschreiber keine Ordnungsanträge stellen kann. Deshalb stellt er den **Antrag**, dem Vorschlag des Landschreibers zu folgen und die erste Lesung zu unterbrechen.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass damit zwei Verfahrensanträge vorliegen, nämlich jener von Mario Reinschmidt, die Bereinigung fortzuführen, und jener von Martin Stuber, die Debatte zu unterbrechen. Ordnungsanträge kommen sofort zur Abstimmung.

→ Der Rat folgt mit 37 zu 13 Stimmen dem Antrag auf Unterbrechung der ersten Lesung.

Landschreiber **Tobias Moser** bittet, ihm die einzelnen Anträge zu § 9 schriftlich zukommen zu lassen. Der **Vorsitzende** empfiehlt seinen Ratskollegen in Hinblick auf weitere Traktanden, Anträge vorgängig zur Kantonsrats Sitzung einzureichen.

Die Traktanden 17 bis 21 können aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

## 828 Nächste Sitzung

Donnerstag, 26. September 2013, 08.30–12.00 Uhr. Am Nachmittag findet der traditionelle Kantonsratsausflug statt.

Abschliessend lädt der **Vorsitzende** den Rat zum öffentlichen Gedenk Anlass für das Attentat von 2001 am Donnerstag, 27 September 2013, 19.00 Uhr, in der St.-Oswalds-Kirche in Zug, ein.



## Protokoll des Kantonsrats

56. Sitzung: Donnerstag, 26. September 2013

Zeit: 08.30 – 12.05 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 29. August 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Bodensanierung von Nachfolgeschäden des Nationalstrassenbaus
  - 4.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisaufnahme vom mehrjährigen Leistungsauftrag 2013–2015 für die Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)
  - 4.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Sanierung der Kantonsstrasse N, Neuheimerstrasse, Abschnitt Kreisel Lättich bis Baarburgrank, Gemeinde Baar
  - 4.5. Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitgliedes des Kantonsgerichts
5. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz): 2. Lesung

*Geschäfte, die am 29. August 2013 nicht behandelt werden konnten:*

6. Teilrevision des Energiegesetzes
7. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug
9. Motion der SP- und der Alternativen Fraktion betreffend Velowegverbindung über oder unter der Chamerstrasse im Gebiet Alpenblick–Kollermühle
10. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
11. Motion von Leonie Winter, Thimeo Hächler und Oliver Wandfluh betreffend Nutzung des tiefen Untergrunds (Geothermie)

### Pendenzen

12. Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle
13. Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien
14. Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug

15. Postulat von Florian Weber und Franz Hürlimann betreffend Ausbau Autobahn-Halbanschluss Arth
16. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
17. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
18. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
19. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
20. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Tüftellabor Einstein
21. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»
22. Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug
23. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche
24. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
25. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel
26. Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug

## 829 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Alice Landtwing, Urs Raschle und Eusebius Spescha, alle Zug; Silvan Hotz und Oliver Wandfluh, beide Baar.

## 830 Mitteilungen

Es findet eine Halbtagesessitzung statt. Ab Mittag geht der Rat auf den traditionellen Kantonsratsausflug. Dazu eingeladen ist auch der Gemeinderat von Hünenberg. Der Volkswirtschaftsdirektor kann am Ausflug nicht dabei sein, weil er den Kanton Zug in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) an deren Plenarversammlung in Genf vertritt.

Der **Vorsitzende** kann drei «frohe Botschaften» verkünden:

- Kantonsrätin Gabriela Ingold hat am 5. Juli 2013 Willi Ruesch geheiratet. Der Rat wünscht den frisch vermählten Eheleuten weiterhin alles Gute auf ihrem gemeinsamen Lebensweg. (*Der Rat applaudiert.*)
- Kantonsrat Dominik Lehner und seine Frau Andrea freuen sich über die Geburt ihrer Zwillinge Noel und Liam, die am 26. August 2013 auf die Welt gekommen

sind. Der Rat gratuliert den stolzen Eltern und wünscht den jungen Erdenbürgern sowie der ganzen Familie alles Gute. (*Der Rat applaudiert.*)

• Am 9. September 2013 hat Sandra Käch, Mitarbeiterin im Parlamentsdienst, geheiratet. Der Rat gratuliert dem jungen Ehepaar und wünscht ihm alles Gute im Hafen der Ehe. Sandra Käch heisst neu Sandra Sambach.

Der **Vorsitzende** will in einer Konsultativabstimmung anfragen, ob die Mitglieder des Kantonsrats damit einverstanden sind, in seiner Präsidentialzeit eine Kantonsratssitzung «extra muros» durchzuführen. Diese Thematik wird auch im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats zur Sprache kommen.

Der Vorsitzende hat nach der letzten Sitzung das Ergebnis einer Konsultativumfrage erhalten. 49 Mitglieder des Kantonsrats sind der Ansicht, dass Kantonsratssitzungen grundsätzlich im Kantonsratssaal stattfinden sollen. Nach der Geschäftsordnung beruft der Kantonsratspräsident den Rat ein. Zur Einberufung gehört auch die Festlegung des Sitzungsorts. Aus folgenden Überlegungen möchte der Vorsitzende eine Sitzung «extra muros» durchführen:

- Den Unmut einer grossen Anzahl von Parlamentarierinnen und Parlamentariern über eine Kantonsratssitzung in der Zuwebe versteht der Vorsitzende nicht. Es ist auch Aufgabe der Politik, ihre Entscheidungen aufzuzeigen sowie Kontakte mit der Bevölkerung aufzunehmen und zu pflegen.
- Zu oft werden die Parlamente als unantastbar, als etwas in einem Glas- oder Elfenbeinturm wahrgenommen. Nun besteht die Möglichkeit, bei einem Teil der Bevölkerung in einem Gebäude, welches mit einem hohen Beitrag des Kantons finanziert wurde, diese Trennlinie aufzuweichen.
- Politik soll für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Bevölkerung gemacht werden. Deshalb war es dem Vorsitzenden von Anfang an klar, dass nebst einer sozialen Institution auch ein Betrieb der Wirtschaft angefragt werden soll. Wie die Fraktionschefs bereits wissen, hat der Vorsitzende Kontakt mit der Firma Roche in Rotkreuz aufgenommen, so dass im nächsten Jahr dort eine Kantonsratssitzung stattfinden könnte.
- Wenn der Rat nicht bereit ist, seine Politik darzustellen – ausser kurz vor den Wahlen –, darf er sich nicht beklagen, wenn die Politikverdrossenheit wächst.

Nach der Wahrnehmung des Vorsitzenden sind die Meinungen zur Frage einer Sitzung «extra muros» gemacht. Aus seiner Sicht braucht es keine Debatte. Da aber bereits eine Wortmeldung eingegangen ist, soll eine kurze Debatte geführt werden.

**Monika Barmet** legt zuerst ihre Interessenbindung offen: Sie ist Vorstandsmitglied der Zuwebe, in deren Räumlichkeiten die Sitzung vom November geplant ist.

Die Votantin will sich nicht dazu äussern, ob Kantonsratssitzungen grundsätzlich ausserhalb des Regierungsgebäudes stattfinden können oder nicht. Dazu gibt es andere Gelegenheiten, zum Beispiel bei der Beratung der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Wenn die Abstimmung heute aber ergibt, dass generell keine Kantonsratssitzungen extern stattfinden sollen, dann möchte sie doch darum bitten, dass wenigstens die geplante Sitzung im November extern stattfinden kann, denn in der Zuwebe wurde bereits vieles geplant und Zeit für Abklärungen investiert. Die Zusage wurde gemacht. Die Votantin bitte den Präsidenten, dieses Anliegen beim Abstimmungsvorgehen zu berücksichtigen.

Die Votantin ruft ihre Kolleginnen und Kollegen – alle sind jung, offen für Neues, dynamisch und extrem flexibel – auf, sich auf das geplante Vorhaben einzulassen. Die Zuwebe freut sich, Gastgeber zu sein.

**Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die SVP-Fraktion geschlossen gegen Sitzungen «extra muros» ist. Es geht nicht um die Zuwebe oder ein anderes Unternehmen, sondern um einen Grundsatz. Der Kantonsratssaal ist der Ort, wo der Kantonsrat tagt, und das sollte beibehalten werden.

Für den **Vorsitzenden** versteht es sich von selbst, dass er das Ergebnis der Konsultativabstimmung umsetzen wird.

- Der Rat spricht sich mit 49 zu 14 Stimmen gegen eine Kantonsratssitzung «extra muros» aus.

#### TRAKTANDUM 1

##### **831 Genehmigung der Traktandenliste**

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

##### **832 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 29. August 2013**

- Die Protokolle der Sitzung vom 29. August 2013 werden ohne Änderungen genehmigt.

#### TRAKTANDUM 3

##### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

##### **833 Traktandum 3.1: Motion von Andreas Hausheer betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aussen vom 13. September 2013 (Vorlage 2293.1 - 14449)**

- Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

##### **834 Traktandum 3.2: Interpellation von Urs Raschle betreffend Umsetzung eines Motorikparks im Kanton Zug vom 30. August 2013 (Vorlage 2288.1 - 14439)**

- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

##### **835 Traktandum 3.3: Interpellation von Philip C. Brunner betreffend Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse im kantonalen Richtplan vom 12. September 2013 (Vorlage 2292.1 - 14448)**

- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

## TRAKTANDUM 4

**Kommissionsbestellungen:**

- 836** Traktandum 4.1: **Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2290.1/.2 - 14441/42)

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Vroni Straub-Müller, AGF, Oberwil, Kommissionspräsidentin

Karin Andenmatten-Helbling, CVP, Hünenberg

Monika Barmet, CVP, Edlibach

Philip C. Brunner, SVP, Zug

Hans Christen, FDP, Zug

Gabriela Ingold, FDP, Unterägeri

Gloria Isler, SVP, Baar

Beat Iten, SP, Unterägeri

Franz Peter Iten, CVP, Unterägeri

Heini Schmid, CVP, Baar

Renato Sperandio, FDP, Unterägeri

Cornelia Stocker, FDP, Zug

Thomas Werner, SVP, Unterägeri

Beat Wyss, CVP, Oberägeri

Thomas Wyss, SVP, Oberägeri

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden
- 837** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Boden-**  
**sanierung von Nachfolgeschäden des Nationalstrassenbaus**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2285.1/.2 - 14420/21).
- Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.
- 838** Traktandum 4.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme vom mehr-**  
**jährigen Leistungsauftrag 2013–2015 für die Fachhochschule Zentralschweiz**  
**(Hochschule Luzern)**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2287.1/.2 - 14427/28).
- Überweisung an die Bildungskommission.
- 839** Traktandum 4.4: **Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits**  
**für das Projekt Sanierung der Kantonsstrasse N, Neuheimerstrasse, Abschnitt**  
**Kreisel Lättich bis Baarburgrank, Gemeinde Baar**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2291.1/.2 - 14444/45).
- Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.
- 840** Traktandum 4.5: **Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Kantons-**  
**gerichts**  
Es liegt vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (2286.1 - 14425).
- Überweisung an die Justizprüfungskommission.
- 841** Traktandum 4.6: **Budget 2014 und Finanzplan 2014–2017**
- Direktüberweisung an die Staatswirtschaftskommission.

**842** Traktandum 4.7: **Ersatzwahl in die Kommission für Tiefbauten**

Die SVP-Fraktion ersucht darum, an Stelle von Roland von Burg neu Philip C. Brunner in die Kommission für Tiefbauten zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**843** **Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2112.4 - 14400).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 71 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor.

- Die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung vom 28. Mai 2008 (Vorlage 1681.1 - 12750) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die erheblich erklärte Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1923.1 - 13371) betreffend Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen, damit der/die Generalsekretär/in den aktuellen Stand sämtlicher wichtiger Geschäfte kennt und verpflichtet ist, bei Ausfall der/des Direktionsvorstehenden dem stv. Regierungsratsmitglied die nötigen Informationen weiterzugeben, sei als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt die zwei Vorstösse stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 6

**844** **Teilrevision des Energiegesetzes**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2217.1/.2 - 14236/37) und der vorberatenden Kommission (2217.3 - 14411).

DETAILBERATUNG (Fortsetzung 1. Lesung)

**§ 9 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Rat dieses Geschäft in der letzten Sitzung bis und mit § 6 fertig beraten hat. Bei § 9 Abs. 1 wurden die Abstimmungen vertagt. Er orientiert über die schriftlich eingegangenen Anträge:

- Antrag des Regierungsrats: Der Antrag findet sich Seite 4 der Synopse in der Vorlage 2217.3 - 14411.
- Antrag der vorberatenden Kommission und von Mario Reinschmidt auf ersatzlose Streichung.
- Antrag der AGF: «Auf fossile Energieträger ist bei neuen Gebäuden für Heizöl «Extra-leicht» und Erdgas ab 2030 gänzlich zu verzichten.»
- Antrag von Beat Wyss: «Bei neuen Gebäuden ist ab 2030 gänzlich auf Heizöl «Extra-leicht» zu verzichten.»
- Antrag der SP-Fraktion: «Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl «Extra-leicht» ab 2020 gänzlich zu verzichten.»
- Antrag von Rainer Suter, wonach bei Obsiegen des regierungsrätlichen Antrags der Kantonsrat nicht mit einem einfachen, sondern mit einem referendumspflichtigen Kantonsratsbeschluss eine Anordnung treffen soll.

Gestützt auf § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen zur Abstimmung gebracht. Das Vorgehen ist deshalb wie folgt:

- Zuerst wird geklärt, auf welche fossilen Energieträger bei neuen Gebäuden gegebenenfalls verzichtet werden soll, also auf Heizöl «Extra-leicht» und/oder Erdgas. Beim Erdgas muss vorweg die Zusatzfrage beantwortet werden, in welcher Form der Kantonsrat seine Anordnung gegebenenfalls treffen muss.
- Danach wird der Zeitpunkt festgelegt, ab welchem ein allfälliger Verzicht auf Heizöl «Extra-leicht» gelten soll, also ab 2030 oder ab 2020.
- Am Schluss wird die bereinigte Fassung von § 9 Abs. 1 dem Antrag der Kommission auf Streichung gegenübergestellt.

In Bezug auf einen allfälligen Verzicht auf Erdgas gibt es noch Klärungsbedarf. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat hält der Vorsitzende für das Protokoll fest, dass der Regierungsrat einen allfälligen Verzicht auf Erdgas – genau wie bei Heizöl «Extra-Leicht» – ebenfalls erst ab dem Jahr 2030 beantragt. Frühestens 2019 soll nach Antrag der Regierung der Kantonsrat über einen Verzicht überhaupt befinden. Im Erlasstext sollte es also heissen: «[...] frühestens *im Jahre 2019 per 2030* anordnet.» Die Redaktionskommission wird diesen Passus auf die zweite Lesung hin bereinigen.

Zum konkreten Vorgehen: Es werden nur die Abweichungen der jeweiligen Anträge zur Abstimmung gebracht. Zu diesem Zweck müssen die einzelnen Themen – juristisch sind das die jeweiligen Tatbestandselemente –, nicht die vollständigen Anträge in ihrem Wortlaut einander gegenübergestellt werden. Nur so lässt sich der genaue Wille der Antragstellenden einerseits und des Kantonsrats andererseits eruieren. Nicht strittige Teile der Regelungen – etwa dass nur neue Gebäude betroffen sind – werden dabei nicht thematisiert.

→ Der Rat ist mit dem vorgeschlagenen Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** hält sich mit Blick auf die persönliche Energiebilanz der Ratsmitglieder möglichst kurz und verzichtet auf Wiederholungen aus der ersten Debatte. Sie fasst die wichtigsten Punkte zusammen und erläutert die Kommissionshaltung zu dieser Vorlage, auf die der Rat bereits eingetreten ist und zu der die Kommission aus den folgenden Gründen Zustimmung empfiehlt:

- Die vorliegende Teilrevision ist nach zugerischer Manier schlank und auf den Punkt gebracht. Umfassende, detailliert ausgearbeitete Energiegesetz-Teilrevisionen anderer Kantone – beispielsweise in Luzern – wurden zwischen diametral unterschied-

lichen Ansprüchen verschiedener Fronten derart zerrieben, dass sie chancenlos untergingen. Die hier vorliegende Gesetzesvorlage ist moderat, gewährleistet Rechtssicherheit, ermöglicht sinnvolle Ausnahmen und schafft keine ausufernden Verwaltungsübungen.

- Die vorliegende Teilrevision setzt ein klares Signal, dass – auch nach Fukushima – die CO<sub>2</sub>-Reduktion als erklärtes Ziel weiterverfolgt werden muss.
- Die vorliegende Teilrevision ist im gesamtschweizerischen Kontext verträglich. Der Kanton Zug schafft damit keine «Ego-Lösung», sondern sieht seinen Beitrag zur Energiewende als kompatiblen Baustein.

Die Kommission empfiehlt jedoch, § 9 gänzlich zu streichen. Sie ist der Meinung, dass in § 3 die Absicht, künftig sparsam mit Energie umzugehen – und zwar so, dass «auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann» –, genügend deutlich ausgedrückt wird. Ein explizites Verbot eines fossilen Energieträgers ist nicht nötig, ja sogar kontraproduktiv, da der Markt diesem Anliegen bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen hat und auch weiterhin tragen wird. So basieren wohl über 50 Prozent der Heizungen im Kanton Zug auf Heizöl, dennoch werden heute bereits weniger als 30 Ölfeuerungen jährlich neu eingebaut.

Die Kommission hat die meisten Anträge, wie sie heute gestellt werden oder ähnlich geartete, diskutiert. In der Debatte wurde stets zwischen Erdgas und Erdöl differenziert. Die Kommission war sich wohl bewusst, dass auch Erdgas nicht die pure Ökovariante ist. Dennoch schneidet Erdgas betreffend Klimaschädlichkeit um 25 Prozent besser ab als Heizöl. Erdgas hat zudem im gesamtschweizerischen Kontext eine Schlüsselrolle. Schlussendlich obsiegten in der Kommission der Antrag auf die Teilstreichung der Erdgasklausel, wie er heute von Beat Wyss vertreten wird, sowie der komplette Streichungsantrag. Die Kommission favorisiert den Antrag auf komplette Streichung mit 8 zu 6 Stimmen.

**Hanni Schriber-Neiger** begründet im Namen der AGF kurz deren Antrag zu § 9. Zu einer verantwortungsvollen Energienutzung gehört in Zukunft die Abkehr von allen fossilen Energieträgern, weshalb diese verboten werden sollen. Bei der Verbrennung von Erdgas wird nur 25 Prozent weniger Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) freigesetzt als bei Heizöl, was zur Aufheizung der Erdatmosphäre beiträgt. Verglichen mit einer Kohleheizung ist dies natürlich ein riesiger Fortschritt, aber in unserem Land wird nur noch marginal mit Kohle geheizt.

Die Votantin ruft den Rat auf, für die Betroffenen schon heute und nicht erst 2019 Planungssicherheit zu schaffen und damit auf erneuerbare Energien zu setzen, statt noch lange die immer höher werdenden Energierechnungen bei russischen Erdgas-Konzernen zu bezahlen. Der Antrag der AGF lautet deshalb: «Auf fossile Energieträger ist bei neuen Gebäuden für Heizöl «Extra-leicht» und Erdgas ab 2030 gänzlich zu verzichten.»

**Mario Reinschmidt** teilt in Ergänzung zu seinem letzten Votum mit, dass der Bundesrat Anfang September die Energiestrategie 2050 verabschiedete, welche u. a. klar beschreibt, dass Wärmekraftkopplungsanlagen resp. stromerzeugende Heizungen einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des lokalen Verteilnetzes und zur Versorgungssicherheit leisten. Dafür wird das Erdgasnetz zwingend benötigt. Die bevorstehenden Stromlücken, mehrheitlich an kalten, verregneten und nebligen Tagen, können nur mit stromerzeugenden Heizungen gedeckt werden.

Die nationale Energiestrategie 2050 des Bundesrats regelt den Umgang mit Erdgas und beschreibt die Bedeutung von Erdgas. § 9 Abs. 1 torpediert diese nationale Strategie. Aus diesem Grund beantragt der Votant die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 1.

Baudirektor **Heinz Tännler** kann auf das Votum von Kommissionspräsidentin Anna Bieri verweisen, möchte aber noch einige Zahlen vorlegen. Im Kanton Zug gibt es nach wie vor einen hohen Anteil an fossil betriebenen Anlagen: Rund 70 Prozent der bestehenden Gebäuden werden mit fossilen Energieträgern – etwa 55 bis 60 Prozent mit Öl und 15 Prozent mit Gas – geheizt. Bezogen auf die Leistung liegt der fossile Anteil noch höher: Über 90 Prozent der Wärmeenergie im Kanton Zug wird fossil erzeugt. Der Bestand an Ölheizungen ist leicht rückläufig. Im Jahr 2000 gab es rund 9000 Anlagen, 2011 waren es noch etwa 8700 Anlagen. Zwischen 2009 und 2011 hat der Bestand jährlich um 0,6 Prozent abgenommen, um etwa 40 bis 50 Anlagen pro Jahr.

Auch die Anzahl neu installierter Ölheizungen ist – wie bereits erwähnt – gesunken, zwischen 1998 und 2008 von etwa 100 bis 120 Anlagen auf etwa 50 Anlagen pro Jahr. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl bei jährlich etwa 30 neuen Anlagen konstant geblieben. Der Bestand an Gasheizungen ist gestiegen, ebenso die Anzahl Wärmepumpen, diese aber nur um 17 Prozent zwischen 2009 und 2011.

Fazit: Im Kanton Zug wird immer noch mit fossilen Energieträgern geheizt, auch bei Neubauten. Zwar ist ein Trend in Richtung erneuerbare Heizenergie sichtbar. Dieser ist aber noch relativ zaghafte. Es ist deshalb nicht falsch, in § 9 für einen Zeithorizont 2030 verbindlich festzulegen, was Heizöl «Extra-leicht» anbelangt. In diesem Sinne hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun zuerst über die Unterfrage abgestimmt wird, wie der Kantonsrat bei einem allfälligen Verzicht auf Erdgas seine Anordnung treffen soll. Dem Antrag des Regierungsrats auf einen einfachen Kantonsratsbeschluss steht der Antrag von Rainer Suter gegenüber, der einen referendumspflichtigen Kantonsratsbeschluss verlangt.

- Der Rat folgt mit 34 zu 33 Stimmen dem Antrag auf einen referendumspflichtigen Kantonsratsbeschluss.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun die Grundsatzfrage geklärt wird, ob überhaupt ein Verzicht auf Erdgas vorgeschrieben werden soll, wie es auch Teil des Antrags der AGF ist. Gemäss Antrag von Beat Wyss soll der Verzicht für Erdgas nicht gelten.

- Der Rat genehmigt mit 54 zu 17 Stimmen den Antrag von Beat Wyss, keinen Verzicht auf Erdgas vorzuschreiben.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der folgenden Abstimmung die Frage geklärt wird, ob der Verzicht auf Heizöl «Extra-leicht» ab 2030 oder ab 2020 gelten soll.

- Der Rat genehmigt mit 58 zu 15 Stimmen den Antrag, ab 2030 auf Heizöl «Extra-leicht» zu verzichten.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zum Schluss § 9 Abs. 1 in der bereinigten Fassung noch dem Antrag der vorberatenden Kommission und von Mario Reinschmidt auf Streichung gegenübergestellt wird.

- Der Rat beschliesst mit 41 zu 31 Stimmen die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 1.

#### **IV. Referendumsklausel und Inkrafttreten**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Es folgt eine zweite Lesung.

#### TRAKTANDUM 7

#### **845 Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2183.1/2 - 14160/61) und der vorberatenden Kommission (2183.3 - 14315).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt.

#### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer**: Der Regierungsrat beantragt mit dem vorliegenden Geschäft dem Kantonsrat eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) aus dem Jahr 1949, dies insbesondere aus zwei Gründen:

- Erstens finden sich in diversen, zeitlich gegenüber der GO RR neueren Gesetzen und Ausführungsbestimmungen Regelungen, die der geltenden GO widersprechen. In der Vergangenheit wurde jeweils entweder vergessen oder darauf verzichtet, die GO RR formell anzupassen. Dies soll nun nachgeholt werden.

- Zweitens haben sich im Lauf der letzten Jahre Abweichungen zwischen der GO RR und der gelebten Praxis ergeben. Die GO soll also sozusagen an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Der Votant erlaubt sich die Bemerkung, dass es etwas stossend ist, dass die Praxis in der Vergangenheit abgeändert wurde, ohne vorher die Vorgaben durch den Kantonsrat ändern zu lassen. Er fordert den Regierungsrat auf, künftig die korrekte Reihenfolge zu beachten: Zuerst ist der Kantonsrat am Zug, dann erst kann die Praxis angepasst werden – nicht umgekehrt.

Regierungsrat spricht in seiner Vorlage von sogenannten «sanften Reformpunkten» und von «Nachführungen». «Sanfte Reformpunkte» sind völlig neue Bestimmungen oder aber bestehende Bestimmungen, die materiell geändert wurden. Unter «Nachführungen» versteht der Regierungsrat einerseits Bestimmungen, die zwar materiell von der bisherigen GO übernommen, aber sprachlich angepasst oder inhaltlich gestrafft wurden, andererseits gegenüber der bisherigen GO gestrichene Bestimmungen.

In der Eintretensdebatte wurden der Kommission seitens des Regierungsrats nochmals die Beweggründe für die Totalrevision, deren Ziele und deren zentrale Elemente aufgezeigt; dazu kann auf den Kommissionsbericht in Verbindung mit dem Bericht des Regierungsrats verwiesen werden. Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission mit 14 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung unbestritten. In der Detailberatung wurden insgesamt neun Anträge gestellt. Bei vier Paragraphen hat die Kommission schliesslich gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag abweichende Beschlüsse gefällt. Diese sind im Kommissionsbericht zusammenfassend unter Ziffer 1 aufgeführt.

Ein Thema, das nicht direkt Gegenstand dieser Vorlage ist, aber gleichwohl zu Diskussionen Anlass gegeben hat, betrifft die Frage der Zuständigkeit des Kantonsrats für die GO RR. Gemäss § 48 der Kantonsverfassung wird die GO RR «durch ein vom Kantonsrate aufzustellendes Reglement bestimmt». Der Regierungsrat erwägt

gemäss seinen Ausführungen, diese Zuständigkeit des Kantonsrats mittelfristig ersatzlos aufzuheben, dies verbunden mit folgender Ergänzung von § 2 Abs. 5 des Organisationsgesetzes: «Der Regierungsrat erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.» Ein Zeitplan für eine entsprechende Verfassungsrevision besteht nicht. Sie soll später mit einer anderen Revision dem Kantonsrat und dem Volk unterbreitet werden. Die Kommission diskutierte diese Stossrichtung und war mehrheitlich der Auffassung, dass der Kantonsrat auch künftig die Grundzüge der GO RR festlegen soll.

Zum Schluss äussert sich der Votant noch zu seiner eigenen Interpellation betreffend Transparenz bei Regierungsratsbeschlüssen vom 3. August 2012 (Vorlage 2173.1), dies vorerst in seiner Funktion als Kommissionspräsident. Im Rahmen der Ausführungen zum vorgeschlagenen § 9 der neuen GO RR, in welchem es um das Ratsgeheimnis geht, beantwortet der Regierungsrat die Interpellation. Die Kommission hat länger darüber diskutiert, ob sie diese Interpellation jetzt schon zur Kenntnis nehmen will, oder ob eine Kenntnisnahme erst später im Rahmen der Diskussion zum Öffentlichkeitsgesetz erfolgen soll. Da die Thematik im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes wiederum politisch diskutiert und auch entschieden wird, ist die Kommission mehrheitlich der Auffassung, dass eine Kenntnisnahme zum jetzigen Zeitpunkt Sinn macht, zumal die Mitglieder des Kantonsrats allfällige Fragen und politische Wertungen bei der Beratung des Öffentlichkeitsgesetzes einbringen können. Auf eine materielle Diskussion wurde darum verzichtet. Die Kenntnisnahme kann somit nicht als Willensäusserung der Kommission aufgefasst werden, ob sie mit den Antworten des Regierungsrats einverstanden ist oder nicht. Persönlich kann der Votant mit der Meinung der Kommission leben, er geht aber davon aus, dass im Rahmen der Beratungen des Öffentlichkeitsgesetzes auch tatsächlich wieder darauf zurückgekommen werden *darf* und dann nicht argumentiert wird, dass das nicht Gegenstand der dazumaligen Diskussion sei.

Abschliessend beantragt der Votant namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten, ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen und von der Beantwortung der Interpellation Hausheer im Sinne der unter Ziffer 6 des Kommissionsberichts gemachten Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Die CVP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten.

**Hans Christen:** Die Geschäftsordnung des Regierungsrats muss in der Tat revidiert werden, wurde sie doch bereits 1949 erlassen – und ist demnach ein Jahr älter als der Votant. Viele Bestimmungen gelten aufgrund später in Kraft getretener Gesetze nicht mehr. Die Totalrevision mit neu 29 statt bisher 64 Paragraphen macht Sinn, da damit ein effizienter Ratsbetrieb sichergestellt wird.

Die FDP-Fraktion schliesst sich den Anträgen der vorberatenden Kommission an, die sich intensiv mit dieser Vorlage auseinandergesetzt hat, und unterstützt diese ohne Vorbehalt. Im Besonderen zu erwähnen ist, dass die FDP-Fraktion den Antrag der Kommission bei § 14 Abs. 2, der vorschreibt, dass eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist, als sehr wichtigen Antrag einstimmig unterstützt.

Im Namen der FDP-Fraktion ersucht der Votant den Rat, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen. In eigener Sache dankt der Votant für den Blumenstrauß, der heute den Ratssaal in Erinnerung an das Attentat vor zwölf Jahren schmückt.

**Thomas Wyss:** Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Sie anerkennt, dass ein grosser Teil der Änderungen durch das neue Organisationsgesetz notwendig wurde, und sie sieht den Zusammenhang mit der Revision der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Dass der Erlass mit 30 Paragraphen weniger

als halb so umfangreich ist wie der bisherige, soll Massstab sein: Kurze Gesetze sind gute Gesetze.

Die SVP-Fraktion unterstützt in § 1 über den Eid oder das Gelöbnis die Anträge der vorberatenden Kommission. Auch in § 8 über die Ausstandsregeln unterstützt sie die Kommission. Sie appelliert jedoch an die Regierung, § 8 Abs. 5 grosszügig und etwa mit Blick auf die Serviceclubs auszulegen, zumal ja in Abs. 2 familiäre Beziehungen bis in den hintersten Winkel ein Grund sind, in den Ausstand zu treten. Gemäss Abs.5 treten Regierungsräte in den Ausstand, «wenn sie bei objektiver Betrachtungsweise offensichtlich den Anschein der Befangenheit erwecken». Dies kann gerade bei Serviceclubs der Fall sein, und die SVP wünscht dem Regierungsrat bei der Anwendung der Geschäftsordnung das entsprechende Feingefühl.

Zu einem starken Regierungsrat, der im Rahmen des Kollegialitätsprinzips funktionieren soll, gehört nach Ansicht der SVP-Fraktion auch die Möglichkeit der Stimmenthaltung. In § 14 will die SVP – entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission – dem Regierungsrat dieses Recht nicht nehmen. Die SVP unterstützt aber die Kommission bei § 15, der die Rückkommensanträge regelt.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die revidierte Geschäftsordnung des Regierungsrats und stimmt auch den Anträgen der vorberatenden Kommission zu. Was bringt eigentlich die Revision?

- Das revidierte Gesetz ist viel schlanker geworden und umfasst neu 30 statt wie bisher 64 Paragraphen. Viele unnütze oder veraltete Paragraphen wurden eliminiert.
- Mit der revidierten Geschäftsordnung soll der Ratsbetrieb des Regierungsrats rascher und einfacher werden; von der materiellen Arbeit des Regierungsrats ist hier nicht die Rede.
- Wichtige Verfahrensfragen sollen präzisiert und eindeutig wiedergegeben werden.
- Die im Laufe der Jahre oder gar Jahrzehnte gelebte Praxis im Regierungsrat wird auch in der Geschäftsordnung wiedergegeben.

Weiter bringt die Revision die folgenden Änderungen:

- Eine Stimmenthaltung ist bei Abstimmungen nicht mehr zulässig.
- Ausstände werden im Protokoll aufgeführt.

Eher unbefriedigend ausgefallen ist § 15 zu den Rückkommensanträgen, insbesondere die Absätze 2, 3 und 4. Wer § 15 schon beim ersten oder zweiten Durchlesen versteht, dem ist herzlich zu gratulieren. Der Votant selbst hatte und hat immer noch seine liebe Mühe, ihn zu verstehen, obwohl er in der vorberatenden Kommission war. Eine bessere und verständliche Fassung wäre wünschenswert, damit dieser Paragraph nicht nur von den Regierungsräten, sondern auch von anderen Personen verstanden werden kann.

**Stefan Gisler:** Die AGF unterstützt die Vorlage gemäss Kommission. Eine Abweichung betrifft § 14 Abs. 2: Die AGF will den Regierungsräten wie bisher die Gelegenheit geben, sich begründet der Stimme enthalten zu können – ein Recht, das ja auch die Mitglieder des Kantonsrats haben.

Zentral scheint der AGF die Verankerung des Kollegialitätsprinzips sowie der Umstand, dass der Kantonsrat auch künftig die Geschäftsordnung der Regierung beschliesst. Letzteres gibt dem Parlament die Sicherheit, dass in der Regierung nach Regeln verhandelt wird, hinter denen auch das Parlament stehen kann. Das erhöht das Vertrauen des Parlaments in die Entscheidungen der Regierung, was wiederum auch der Regierung zugutekommt.

Zur Kollegialität, die Usus ist und mit § 11 erstmals in der Geschäftsordnung explizit festgeschrieben wird: Was die Regierung unter Kollegialitätsprinzip versteht, ist leider nicht in Bericht und Antrag enthalten. Grundsätzlich müssen sich die Regie-

rungsmitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Kantonsrat an Regierungsentscheide halten. Auch ist zu erwarten, dass sie sich an bestehenden Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen orientieren. In der Kleinen Anfrage der AGF zum Kollegialitätsprinzip von diesem Sommer (Vorlage 2269) hält die Regierung einige Grundsätze dazu fest. Interessant ist Grundsatz 4: «Der Regierungsrat ist nach dem definitiven Entscheid durch die eidgenössischen Räte grundsätzlich nicht mehr an die Vernehmlassungsantworten zuhanden der Bundesbehörden oder Fachdirektorenkonferenz gebunden.» Im Klartext heisst das, dass grundsätzlich ein Regierungsmitglied künftig bei nationalen Vorlagen im Abstimmungskampf öffentlich frei Stellung beziehen kann – ausser die Regierung beschliesse eine spezifische Bindung für ein Geschäft.

Die AGF sagt Ja zur Geschäftsordnung, will aber vom Regierungsrat noch einige Aussagen zur Kollegialität und deren künftiger Handhabung. Wie handhabt die Regierung künftig öffentliche Aussagen bei nationalen Geschäften und Abstimmungen wirklich? Wie handhabt es die Regierung, wenn ein Regierungsmitglied offensichtlich bestehende Kantonsratsbeschlüsse und Gesetze ohne Absprache mit der Regierung öffentlich kritisiert?

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** geht davon aus, dass die vorgeschlagene Revision der GO RR schlank über die Bühne gehen wird, dies auch deshalb, weil die Fraktionen sich mehrheitlich den Kommissionsanträgen anschliessen. Dies tut auch der Regierungsrat – mit einer Ausnahme: Beim Thema Stimmenthaltung möchte er die jahrzehntelange und bisher völlig unbestrittene Praxis nicht unnötigerweise ändern.

Der Volkswirtschaftsdirektor dankt dem früheren Landschreiber Tino Jorio, dem es ein jahrelanges Anliegen war, die Revision der Geschäftsordnungen des Kantons- und auch des Regierungsrats in die Wege zu leiten, die Gesetzesredaktion zu übernehmen – und damit die Geschäftsordnungen auch denjenigen Verhältnissen anzupassen, die er selber jahrelang mitgeprägt hat. Offenbar konnte Tino Jorio aber ohne schlechtes Gewissen mit den veränderten Verhältnissen bzw. damit leben, dass gewisse Regelungen in der heute gültigen GO wie etwa diejenige, dass eine Sitzung des Regierungsrats in der Regel drei Stunden dauert, bisher nicht angepasst wurden. Der Regierungsrat hat sich nämlich erlaubt, diese Regel zu verletzen und ab und zu etwas länger als drei Stunden zu tagen.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Kantonsrat daran festhält, weiterhin über die GO RR zu beschliessen. Als Begründung wurde angeführt, dass der Regierungsrat durch eine Geschäftsordnung, über welche demokratisch abgestimmt wurde, gestärkt werde. Diese Stärkung freut den Regierungsrat. Bezüglich § 15 zu den Rückkommensanträgen ist festzuhalten, dass differenzierte Regelungen auch eine differenzierte Niederlegung im Gesetz brauchen. Die acht Personen, die diese Regel verstehen müssen – sieben Regierungsräte und der/die Landschreibende –, verstehen sie und handhaben sie mit gutem Erfolg.

Der Volkswirtschaftsdirektor möchte das Thema Kollegialität in dieser Debatte nicht ausbreiten. Wer darüber wirklich diskutieren möchte, soll eine Interpellation und nicht eine Kleine Anfrage einreichen. Der Regierungsrat hat in der Kleinen Anfrage Auskunft gegeben und will hier keine Debatte über das Kollegialitätsprinzip und dessen künftige Handhabung führen.

#### EINTRETENSBECHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es nur eine Lesung gibt, ausser der Rat beschliesst – gestützt auf § 55 Abs. 4 der Geschäftsordnung – eine zweite Lesung.

### **Titel und Ingress**

#### **§ 1 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 1 Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Regelungen präzisiert und in zwei Absätze aufgeteilt hat. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt die Fassung der vorberatenden Kommission.

#### **§ 2 Abs. 1**

#### **§ 3 Abs. 1**

#### **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2**

#### **§ 5**

#### **§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 6 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

**Alois Gössi:** In § 6 Abs. 4 heisst es, dass die Frau Landammann oder der Landammann «*ausnahmsweise* verwaltungsinterne und/oder verwaltungsexterne Sachverständige an die Sitzungen einladen» kann. Was heisst hier «*ausnahmsweise*»? Für den Votanten heisst dies, dass es relativ selten vorkommt, vielleicht zwei- bis dreimal im Jahr; alles andere ist nicht mehr *ausnahmsweise*, sondern geht in Richtung Regelmässigkeit.

Die Mitglieder der vorberatenden Kommission wurden in der Kommissionssitzung informiert, dass Sachverständige regelmässig an den Regierungsratssitzungen teilnehmen. «Regelmässig» heisst ca. alle zwei Monate – jedenfalls so regelmässig, dass man nicht mehr von «*ausnahmsweise*» sprechen kann. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, «*ausnahmsweise*» durch die Wendung «bei Bedarf» zu ersetzen. Die Formulierung «bei Bedarf» ist materiell keine Änderung, bildet aber die

Realität besser ab. Es liegt weiterhin an der Frau Landammann oder dem Landammann zu entscheiden, ob externe Personen zu Regierungsratssitzungen eingeladen werden – dies aber nicht mehr «ausnahmsweise», was ja nicht der Fall ist, denn es passiert regelmässig.

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer** informiert, dass in der Kommission ein ähnlicher Antrag gestellt wurde: nicht «bei Bedarf», sondern «wenn es angemessen erscheint». Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt. In diesem Sinne beantragt die Kommission, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** geht davon aus, dass sich die Praxis des Regierungsrats nicht ändert, ob man nun «ausnahmsweise» oder «bei Bedarf» schreibt. Mit «ausnahmsweise» wollte der Regierungsrat zum Ausdruck bringen, dass es nicht die Regel sein soll, im Regierungszimmer mit Sachverständigen über operative Details zu diskutieren. Sollte das der Fall sein, ist die betreffende Vorlage nicht entscheidungsreif. Es gab in gewissen Jahren eine Tendenz, sehr detailversessen zu beraten. Das Wort «ausnahmsweise» ist ein Zeichen dafür, dass der Regierungsrat die Vorlagen entscheidungsreif haben will und sie andernfalls zurückschickt. Es ist klar, dass Sachverständige sowieso nur bei Bedarf eingeladen werden. Der Kantonsrat kann deshalb getrost dem regierungsrätlichen Antrag zustimmen.

→ Der Rat genehmigt mit 54 zu 14 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

**§ 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 8 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, der Ausstand sei im Protokoll vorzumerken, wie dies bereits im geltenden Recht der Fall ist. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

**§ 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 10**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

## § 11 Abs. 1 und Abs. 2

**Stefan Gisler** weist darauf hin, dass Regierungsrat Mathias Michel in der Eintretensdebatte mehr oder minder elegant versuchte, den Fragen zum Kollegialitätsprinzip auszuweichen, und nicht darauf eingehen wollte, wie die Regierung künftig den neuen § 11 handhaben werde. § 11 steht *heute* zur Diskussion, und der Votant lässt sich nicht auf den Interpellationsweg verweisen.

Es steht in § 11 ganz klar, dass sich ein Regierungsratsmitglied nur aus persönlichen Gründen vom Kollegialitätsprinzip entbinden lassen kann. In der Antwort des Regierungsrats auf die Kleine Anfrage wurde *nach* diesem Gesetz ganz neu interpretiert, dass sich ein Regierungsratsmitglied bei nationalen Themen nicht mehr an das Kollegialitätsprinzip halten muss, sofern die Beratung auf Bundesebene abgeschlossen ist. Deshalb stellt der Votant nochmals die Frage: Wie will die Regierung künftig das Kollegialitätsprinzip leben? Der Votant erinnert daran, dass in der Kommission die Einführung von § 11 und die Festschreibung des Kollegialitätsprinzips umstritten waren und mit 9 zu 5 Stimmen gutgeheissen wurden. Er wünscht deshalb einige qualifizierte Aussagen dazu – und dies *heute*.

**Andreas Hausheer** unterstützt das Anliegen von Stefan Gisler. Es ist richtig, dass zur Handhabung des Kollegialitätsprinzips *heute* Auskunft gegeben werden soll, wenn Fragen dazu gestellt werden.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: Hier wird ein Grundsatz statuiert, der eigentlich selbstverständlich ist. Würde man ausdeutschen, in welchen Fällen das Kollegialitätsprinzip wie gehandhabt wird, käme man nicht auf dreissig, sondern auf sechzig Paragraphen. Jede Grundregel muss ausgelegt werden, und die Regierung hat im Fall der genannten Kleinen Anfrage eine konkrete Auslegung dazu gemacht, wie das Kollegialitätsprinzip bei Vernehmlassungen gehandhabt wird. Man kann diesbezüglich natürlich anderer Meinung sein. Die Erfahrung zeigt aber, dass vom Zeitpunkt an, in dem der Regierungsrat sich im Rahmen einer Vernehmlassung äussert, sich im Verlauf der Gesetzesberatung nochmals massgebliche Veränderungen ergeben können. Wenn der Regierungsrat wieder eine verbindliche Haltung beispielsweise zur Volksabstimmung, für welche dann der definitive Text vorliegt, festlegen wollte, müsste er sich nochmals abstimmen. Das tut er in der Regel nicht, denn er äussert sich nicht zu nationalen Volksabstimmungen. Man muss das also dynamisch sehen: Selbst wenn der Regierungsrat sagt, er halte sich grundsätzlich an Entscheide, die im Rahmen der Vernehmlassung gefällt wurden, so ändert sich die Basis durch die Veränderung der Gesetzesvorlage wieder.

Genau das war der Punkt in der Diskussion, die der Regierungsrat in Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage führte: Wie weit darf sich eine Vorlage verändern, damit der Regierungsrat sich noch an seine in der Vernehmlassung geäusserte Haltung gebunden fühlt? Dazu lässt sich keine Regel definieren, denn die Veränderungen können von null bis hundert Prozent reichen. Der Regierungsrat konnte also zwischen zwei Wegen wählen: Entweder darf sich, wenn der Regierungsrat sich einmal geäussert hat, kein Regierungsmitglied mehr zur betreffenden Volksabstimmungsvorlage äussern, ausser es kommt in den Regierungsrat und fragt nach, wie *jetzt* die regierungsrätliche Haltung ist; oder – und diesen Weg hat der Regierungsrat gewählt – man geht aus der Erfahrung, dass sich Vorlagen bis zur Volksabstimmung stark verändern können, davon aus, dass die Bindung an die damalige Haltung mit der Zeit abnimmt und der Regierungsrat – wenn er es als wichtig erachtet – seine Meinung in einem Regierungsratsbeschluss bekräftigen kann. Man kann also je nach dem von der einen oder anderen Seite her kommen. Das

stellt aber nicht das Kollegialitätsprinzip als solches in Frage. Dieses aber in jeder Verästelung zu legiferieren, ist nicht möglich, das unterliegt dem Anwendungsfall.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst und kein anderslautender Antrag gestellt wurde.

→ Der Rat genehmigt die Anträge des Regierungsrats zu § 11 Abs. 1 und 2.

**§ 12 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 13 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 14 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 14 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss Vorschlag der Kommission Stimmenthaltungen nicht mehr zulässig sein sollen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag, der dem geltenden Recht entspricht, fest.

Kommissionspräsident **Andreas Hausheer**: In der Kommission wurde von der Vertretung des Regierungsrats ausgeführt, dass der regierungsrätliche Vorschlag, Stimmenthaltung nur mit Begründung zuzulassen, der bisherigen Praxis entspreche. Der Grund dafür sei, dass man Stimmenthaltungen eigentlich nicht möchte, und mit der Begründungspflicht werde die Hürde dafür höher. Diese Regelung wurde von der Kommission u. a. mit dem Hinweis auf die Praxis in verschiedenen Gemeindeexekutiven dahingehend verschärft, dass Stimmenthaltungen nicht mehr zulässig sein sollen, da man Beschlüsse haben möchte, nicht Stimmenthaltungen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel**: Es ist eine seit Jahrzehnten völlig unbestrittene Praxis, dass man sich im Regierungsrat der Stimme enthalten darf. Angesichts dieser Tatsache würde die Beweislast, wenn man hier etwas ändern möchte, eigentlich bei den Antragstellenden liegen. Der einzige Grund, der angeführt wurde, nämlich der Stimmzwang in einigen Gemeindeexekutiven, genügt nicht.

Die Revision der GO RR hat – wie bereits erwähnt – das Ziel, gewisse Regeln zu aktualisieren oder einer sanfteren Reform zu unterziehen. Aus der Sicht des Regierungsrats dient der Antrag auf Einführung des Stimmzwangs weder dem einen noch dem anderen Ziel. Erstens ist es keine Aktualisierung – im Gegenteil: Es gab im Kanton Zug noch nie eine Regel, dass sich kantonale Behörden nicht der Stimme enthalten dürfen. Und es gibt nachvollziehbare Gründe für eine Stimmenthaltung. Sie lassen sich nach der Erfahrung des Volkswirtschaftsdirektors in drei Kategorien einteilen:

- Eine Person ist aufgrund von Gewissensfragen in einem Dilemma.
- Man enthält sich der Stimme, um einen Konsens nicht zu stören, den man ja – Stichwort Kollegialitätsprinzip – gegen aussen vertreten muss.
- Ein Regierungsratsmitglied findet die Entscheidungsgrundlagen noch nicht ausreichend und möchte das Geschäft nochmals an den Absender zurückgeben, findet

dafür aber keine Mehrheit. Das Geschäft wird also beraten, das betreffende Regierungsmitglied aber fühlt sich ausserstande, seine Stimme abzugeben, und will nicht allenfalls falsch abstimmen.

Nach der Erfahrung des Volkswirtschaftsdirektors kommen Stimmenthaltungen sehr selten vor, und die Begründung war jeweils nachvollziehbar. Die diesbezügliche Praxis des Regierungsrats war immer völlig unproblematisch.

Man muss in dieser Sache auch nicht mit den Gemeinden vergleichen, sondern auf die kantonale Verwaltung schauen. Der Regierungsrat wäre die einzige kantonale Behörde, bei der ein Stimmzwang eingeführt wird. Weder im Kantonsrat und in dessen Kommissionen noch in den beratenden Kommissionen des Regierungsrats oder im Bildungsrat gibt es einen Stimmzwang. Wenn überhaupt, dann sollte man eine Grundsatzdebatte lancieren, ob man den Stimmzwang als Prinzip einführen möchte oder nicht – und nicht eine einzelne Behörde herauspicken. Auch im Bundesrat gibt es übrigens keinen Stimmzwang. Dort würde es – wie vor Jahren einmal debattiert – allenfalls Sinn machen. Es wurde damals gesagt, dass der Bundesrat – abgesehen von der Zauberformel – ganz bewusst aus Personen aus verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen zusammengesetzt ist, und diese sollen ihre Stimme abgeben, um das nationale Gleichgewicht zu gewährleisten. Aber auch für den Bundesrat kam man nach einer langen Debatte davon ab, nicht zuletzt deswegen, weil es – abgesehen von der persönlichen Meinungsfreiheit – möglich sein soll, in einem Team auch ohne Abstimmung einen Konsens zu erzielen. Wenn der Kantonsrat also – wie in einem Votum erwähnt – den Regierungsrat und die Kollegialität stärken will, dann muss er die bisherige Praxis stehen lassen.

Zusammengefasst fehlen aus der Sicht des Regierungsrats also triftige Gründe, die bisherige Praxis zu ändern. Auch wäre der Stimmzwang ein völlig neues, fremdes Element im Rahmen der kantonalen Behörden. Deshalb bittet der Volkswirtschaftsdirektor den Rat, dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen.

→ Der Rat folgt mit 62 zu 8 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 14 Abs. 3 und Abs. 4**

#### **§ 15 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 15 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine Präzisierung vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

§ 15 Abs. 3 und Abs. 4  
 § 16 Abs. 1 und Abs. 2  
 § 17 Abs. 1 und Abs. 2  
 § 18 Abs. 1 und Abs. 2  
 § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3  
 § 20 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3  
 § 21  
 § 22  
 § 23  
 § 24 Abs. 1 und Abs. 2  
 § 25 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4  
 § 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3  
 § 27  
 § 28  
 § 29

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 72 zu 0 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor:

- Die Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Transparenz bei Regierungsratsbeschlüssen vom 3. August 2012 (Vorlage 2173.1 - 14137) sei zur Kenntnis zu nehmen.

→ Der Rat nimmt die Interpellation von Andreas Hausheer zur Kenntnis.

Der **Vorsitzende** weist der Transparenz halber darauf hin, dass der Erlass noch von der kantonsrätlichen Redaktionskommission bearbeitet wird. Die Publikation im Amtsblatt und das Inkrafttreten werden spätestens im November 2013 erfolgen.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 8

#### 846 **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2215.1/.2 - 14233/34), der Kommission für Hochbauten (2215.3 - 14401) und der Staatswirtschaftskommission (2215.4 - 14402).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Hochbauten Eintreten und Zustimmung zur Vorlage, die Staatswirtschaftskommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragen.

Da der Präsident der Kommission für Hochbauten, Eusebius Spescha, abwesend ist und in der Kommission seine Vertretung nicht abgesprochen wurde, stellt sich die Frage, ob das Geschäft abtraktandiert oder ohne Stellungnahme der Hochbaukommission durchberaten werden soll.

**Thomas Lötscher** schlägt vor, das Traktandum an den Schluss zu verschieben, damit sich die anwesenden Mitglieder der Hochbaukommission absprechen und auf die Debatte vorbereiten können.

**Thiemo Hächler** ist der Ansicht, dass die Kommissionsmitglieder ihre Informationen und ihre Meinung in die Fraktionen getragen haben und die Meinungen eigentlich gemacht sind. Ob Kommissionspräsident Eusebius Spescha zum Geschäft spricht oder nicht, ist für die Sache vermutlich unerheblich, zumal die Kommission keine knappen Entscheide gefällt hat. Er schlägt vor, das Geschäft wie geplant zu beraten und – wo nötig – auch darüber abzustimmen.

Der **Vorsitzende** entscheidet, das Geschäft zu beraten. Der Rat ist einverstanden.

#### EINTRETENSDEBATTE

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass die Berichte der Regierung und der Hochbaukommission ausführlich Stellung nehmen zu den baulichen Aspekten des Geschäfts. Er selbst beschränkt sich auf drei finanzielle Aspekte:

- Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass dem Kantonsrat einmal mehr eine Vorlage mit einem sehr hohen Kreditbetrag für die Renovation und den Ausbau einer Liegenschaft vorgelegt wird. Sie hat das Geschäft mit der Vorlage 2010 verglichen, bei welcher der Rat einen Kredit von 900'000 Franken für den Ausbau der obersten drei Stockwerke für den Schulpsychologischen Dienst bewilligte. Hier aber spricht man von 4,7 Millionen Franken. Die Stawiko hat den Baudirektor in ihre Sitzung eingeladen und sich darüber aufklären lassen, wie sich diese Kreditsumme ergibt. Der Baudirektor hat darauf hingewiesen, dass man für sechs Stockwerke nicht einfach den Kredit für die drei Stockwerke duplizieren könne. Vielmehr ergäben sich durch die Verwaltungsnutzung des *ganzen* Gebäudes erhebliche Mehrkosten für die grundsätzliche Renovation und den grundsätzlichen Ausbau etwa im Bereich der Elektroanlagen. Die Darstellung des Baudirektors befriedigte die Stawiko, und sie konnte den Ausführungen folgen.
- Der Kredit von 531'000 Franken für die Möblierung hat in der Stawiko eine grosse Diskussion ausgelöst. Der Regierungsrat erwähnt in der Vorlage, dass in den beiden Abteilungen, die in das Haus einziehen sollen, relativ neue Möbel vorhanden sind und diese gezügelt werden sollen. Es geht also einzig um Ergänzungen und allenfalls um die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Die Stawiko war trotz der zusätzlichen Erklärungen des Baudirektors nicht unbedingt befriedigt. Sie fordert die Regierung auf, in diesem Bereich wirklich Zurückhaltung zu üben und das Wünschbare klar vom Notwendigen zu trennen.
- Das Personalhaus wird im Finanzvermögen des Kantons geführt. Der Regierungsrat will das so belassen und nur den Investitionskredit in der Verwaltungsrechnung führen. Da offensichtlich aber eine langfristige Nutzung geplant ist, **beantragt** die Stawiko im Sinne von § 24 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes, das Personalhaus abzuparzellieren und auch ins Verwaltungsvermögen zu überführen. Es kann ja nicht sein, dass ein Gebäude in einem Bereich und die Investitionen in dieses Gebäude in der Investitionsrechnung geführt werden. Auch wenn die Liegen-

schaft nur mit dem Buchwert überführt wird – dieser beträgt noch 1 Franken –, ist dafür doch ein Kantonsratsbeschluss notwendig. Darum beantragt die Stawiko, den Beschluss mit einem neuen § 2 zu versehen, der wie folgt lautet: «Das Grundstück ist abzuparzellieren und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.» Der bisherige § 2 wird dadurch zu § 3. Der Antrag der Stawiko wird offenbar auch vom Regierungsrat unterstützt.

Zusammenfassend beantragt die Stawiko einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und ihm mit der genannten Änderung zuzustimmen.

**Thiemo Hächler** legt seine Interessenbindung vor: Er hat von Berufes wegen ab und zu mit Ämtern der kantonalen Verwaltung zu tun; ansonsten fühlt er sich frei und unbeeinflusst.

An der Kommissionssitzung haben die Kommissionsmitglieder vom Baudirektor gehört, bei dieser Vorlage handle es sich um einen Befreiungsschlag. Die Räumlichkeiten an der Aa platzen anscheinend aus allen Nähten, und ein Durchkommen zu den Toilettenräumen scheint offenbar schwierig zu sein. Ein Augenschein vor Ort hat den Votanten allerdings beruhigt: Es gibt weder asiatische Büroraumeinteilungen noch Arbeitsplätze auf dem Korridor oder im Treppenhaus.

Einmal mehr kommt der Baudirektor mit einer Vorlage in den Kantonsrat, welche nach relativ viel Geld verlangt, um im alten Kantonsspital provisorische Büroräume auf – man höre und staune – sechs Geschossen auszubauen. Der Votant ist der Ansicht, dass an dieser Stelle von Verkauf, Umnutzung, Kunsthaus, Hotelprojekt etc. die Rede war. Dass immer wieder Millionenbeträge in ein – mit Verlaub gesagt – Abbruchobjekt investiert werden, ist seiner Meinung nach nicht gerade sinnvoll und weitsichtig. Nun, der Baudirektor spricht von einem Zeitraum von mindestens acht Jahren und davon, dass dies die weitaus kostengünstigste Lösung sei, als Übergang bis zur Nutzung des neuen Verwaltungsgebäudes «Fokus».

Und hier liegt für den Votanten das nächste Unbehagen: Wie selbstverständlich wird vom Projekt «Fokus» gesprochen, einem Projekt, welches wiederum rund eine halbe Milliarde Franken verschlingen soll, dies für unzählige zusätzliche Arbeitsplätze für Behörden, welche einem später vielleicht das Leben schwer machen und sicher immer wiederkehrende Kosten verursachen. Manchmal versteht der Votant die Welt nicht mehr. Der Kantonsrat hat nämlich noch nicht gesagt, dass er das Projekt «Fokus» will, und somit wird also nicht von einem bestimmten Zeitraum für die Büroräume an der Artherstrasse 25 gesprochen, sondern von einem weiteren *Providurium*. Aber wenigstens lassen sich dann die Kosten des jetzt vorliegenden Umbaus etwas besser rechtfertigen und auf mehrere Jahre verteilen.

Die immer wiederkehrende Frage nach dem Bedarfsnachweis wird der Hochbaukommission normalerweise nicht so richtig beantwortet. Der Baudirektor erklärt sich jeweils damit, er bekomme die Raumbedürfnisse aus den anderen Direktionen aufgetragen und habe diese einfach zu erfüllen. In dieser Sache aber hat er es nicht ganz so einfach, da er zur Verstärkung seines eigenen Hochbauamts – zur Bearbeitung des Projekts «Fokus» – und des Tiefbauamts – zur Verstärkung des Teams Stadttunnel – dringend mehr Platz benötigt. Nachdem der Kantonsrat nun also gut 30 Millionen Franken gesprochen hat, damit verschiedene Planer sich um ein Projekt kümmern können, werden auch noch die eigenen Personalbestände ausgebaut, um die Arbeiten von fremd vergebenen Aufgaben zu bearbeiten. Welche Bauherrschaft hat schon Geld, um einen Architekten einzustellen, welcher seinen Architekten beaufsichtigt?

So schlecht, wie es gerade getönt hat, ist die Vorlage aber doch nicht. In den bereits ausgebauten Räumlichkeiten des Schulpsychologischen Dienstes konnte sich die Hochbaukommission ein Bild über den geplanten Ausbaustandard und die vorge-

sehenen Gebäudeanpassungen machen. Soviel will positiv bemerkt sein: Man kann sagen, dass diese Räume wirklich nur zweckdienlich ausgebaut wurden. Es sieht hell und sauber aus, hat die nötige Qualität und wirkt auf Personal und Besucher professionell. Luxus jedoch sucht man vergebens – und das ist auch gut so.

Die Kosten in der Höhe von gut 4,7 Millionen Franken wirken hoch, wurden der Kommission jedoch plausibel dargelegt. Auf Nachfrage hin wurde auch versichert, dass nach dem Auszug des Tiefbauamts aus dem Verwaltungsgebäude an der Aa dort nicht auch noch Kosten anfallen werden, bevor diese Räume den Ansprüchen des Hochbauamts genügen. Trotz aller kritischen Fragen konnte der Vorlage nicht wirklich widersprochen werden, und so wurde sie denn auch nach einer kurzen, aber ausführlichen Bearbeitung durch die Hochbaukommission einstimmig abgesegnet und zur Ausführung empfohlen. Dies empfehlen der Votant und auch die Mehrheit der CVP-Fraktion ebenfalls, ohne dabei aber viel Freude zu verspüren.

In der CVP-Fraktion hat das Ausgeben von so grossen Beträgen für eine Übergangslösung Unbehagen ausgelöst und Anlass zu vertieften Diskussionen gegeben. Es seien deshalb noch ein paar Fragen an die Adresse des Baudirektors erlaubt:

- Herrscht im Kanton Zug wirklich eine derartige Platznot, dass immer wieder provisorische Lösungen für Schul- oder Verwaltungsräume in Millionenhöhe ausgeführt werden müssen?
- Wird nicht allzu leicht der Personalbestand aufgestockt, ohne die daraus folgenden Raumprobleme zu berücksichtigen?
- Wäre allenfalls eine Personalplafonierung ein Mittel, um dieses stetige Wachstum wieder zu begrenzen?
- Braucht es wirklich alle in Vorbereitung stehenden Infrastrukturen, also nebst dem Stadttunnel das Projekt «Fokus», das Kantonale Labor, den Strassenausbau Nidfuren–Schmidli? Ist das alles wirklich notwendig, oder sind es einfach nur Projekte, welche zwar reizvoll sind, auf der Zeitachse durch den Kantonsrat aber durchaus etwas verschoben werden könnten?

Es geht nicht darum, Trübsal zu blasen oder gar vom Weltuntergang zu sprechen. Es gilt aber zu bedenken, was passiert, wenn die gute Milchkuh Zug etwas abspecken muss, wenn sie mal etwas weniger Milch gibt oder wenn an anderen Stellen der Schuh drückt.

**Daniel Abt:** Auf den ersten Blick und vor allem unter der Voraussetzung, dass man von einer Nutzungsdauer von acht Jahren ausgeht, scheint es sich um eine grosse Investition zu handeln. Betrachtet man allerdings, dass rund 50 Prozent des Kredits für die Instandstellung des Gebäudes verwendet werden, relativieren sich die Kosten. Es besteht die Möglichkeit bzw. ist beinahe sicher, dass das Gebäude länger als acht Jahre genutzt wird, voraussichtlich jedoch von einer anderen Institution. Damit sind die Kosten gerechtfertigt. Die FDP-Fraktion wird die Vorlage unterstützen.

**Karl Nussbaumer:** Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt der Vorlage mit der von der Stawiko beantragten Änderung zu.

In der SVP-Fraktion wurde hin und her diskutiert, ob die Artherstrasse 25 der richtige Standort für eine Auslagerung des Tiefbauamts sei. Die SVP sieht aber, dass in der Baudirektion in den nächsten Jahren grosse Projekte anstehen, etwa die Tangente Baar/Zug oder die Umfahrung Cham/Hünenberg. Deshalb ist eine Auslagerung des Tiefbauamts infolge Platzmangels am bestehenden Standort nachvollziehbar. Auch die Auslagerung des Amts für gemeindliche Schulen kann die SVP unterstützen. Statt wie jetzt die Räume teilweise leer stehen zu lassen, findet es die SVP-Fraktion sinnvoller, diese sinnvoll zu nutzen. Gleichzeitig kann wieder Luft im Verwaltungszentrum 1 geschaffen werden.

**Markus Jans** teilt mit, dass die Vorlage in der SP-Fraktion unbestritten war. Entgegen der Meinung eines Vorredners handelt es sich beim Hochhaus im Areal des alten Kantonsspitals nicht um ein Abbruchobjekt; als Leiter der Sozialen Dienst der Stadt Zug war der Votant dort selber langjähriger Mieter, und er bedauerte es sehr, dass seine Dienststelle dieses Haus verlassen musste. Dieses lässt sich durchaus sinnvoll sanieren und auch umnutzen, was sinnvoller ist, als das Haus weiterhin leer bzw. kaum genutzt stehen zu lassen.

Die Investitionen von total ca. 5,5 Millionen Franken sind aufgeteilt in Renovationskosten und Kosten für den für die künftige Nutzung notwendigen Umbau. Diese Aufteilung macht Sinn. Die SP-Fraktion ist auch überzeugt, dass die Nutzungsdauer von acht Jahren ziemlich sicher überschritten wird, wie sich das bei Provisorien immer wieder zeigt – und auch bewährt. Die SP ist deshalb für Eintreten auf die Vorlage und unterstützt sie.

**Philip C. Brunner** wendet sich besonders an seinen Vorredner Thimeo Hächler. Dass dieses Hochhaus noch steht, hängt historisch damit zusammen, dass die Einwohner der Stadt Zug am 28. September 2008 zur damaligen Vorlage «Belvedere» Nein gesagt haben. Es gab damals eine riesige Hochhaus-Diskussion, und man hat von «Hochhauskolossen» gesprochen. So ist dieses Hochhaus erhalten geblieben. Zum kommenden Projekt in unmittelbarer Nähe wird es eine neue Debatte geben.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die letztlich nicht schlechte Aufnahme der Vorlage. Als er vor sieben Jahren in den Regierungsrat kam, sagten alle, es sei wichtig, dass geplant und vorwärts gemacht werde. Daran hat sich die Baudirektion gehalten, und man muss aufpassen, dass man jetzt nicht den Mut verliert. Und letztlich wird jeder Kredit durch den Kantonsrat beschlossen bzw. nicht beschlossen; der Rat behält also alle Fäden in der Hand. Wenn Zug und die Innerschweiz im heute in der «Neuen Zuger Zeitung» veröffentlichten *Ranking* wieder an vorderster Position stehen, dann hat das – nebst vielen anderen wichtigen Faktoren – auch damit zu tun, dass hier auch die Infrastruktur stimmt oder stimmig gemacht wird. Zum Thema Abbruchobjekt: Das Haus Artherstrasse 25 ist kein Abbruchobjekt, sondern von der Substanz her ein hervorragendes Gebäude. Die Investition in das Gebäude ist also nicht hinausgeworfenes Geld. Dazu kommt, dass dieses Haus nicht verkauft werden kann – und auch nicht soll –, weil im Moment ein Bebauungsverfahren läuft und in diesem Zusammenhang auch die Nutzungen festgelegt werden; es sind ja auch Motionen dazu eingereicht worden.

Die Kosten von 4,7 Millionen Franken sind – das gibt der Baudirektor offen zu – weidlich hoch. Man kann sie aber nicht mit den 900'000 Franken für den Schulpsychologischen Dienst vergleichen. Wenn man nämlich sechs Stockwerke ausbaut, gibt es Auflagen beispielsweise im Bereich Brandschutz, um die man nicht herumkommt. Deshalb und zusammen mit allen weiteren Faktoren ergeben sich die 4,7 Millionen Franken. Und der Raumbedarf ist ausgewiesen.

Das Projekt «Fokus» wird nicht einfach realisiert. Der Kantonsrat hat aber einem Projektierungskredit zugestimmt und der Baudirektion einen entsprechenden Auftrag gegeben. Teil dieses Auftrags ist es auch, eine Nulllösung, eine 50-Prozent-Lösung, eine 100-Prozent-Lösung, eine Etappierung etc. aufzuzeigen. Was am Ende des Tages herauskommt, wird man sehen.

Bezüglich der externen Planer ist es nicht so, dass Architekten von Architekten beaufsichtigt werden. Die externen Planer und Ingenieure arbeiten am Projekt, und *inhouse* gibt es den Projektleiter, der das Projekt als Ganzes unter Kontrolle halten muss. Es sind zwei verschiedene Ebenen ohne Parallelitäten.

Die von Thiemo Hächler gestellten Fragen beantwortet der Baudirektor wie folgt:

- Es herrscht im Kanton Zug keine grundsätzliche Platznot, die immer wieder nach Provisorien und *Providurien* ruft. Man muss aber zur Kenntnis nehmen, dass sich die Verwaltung an die neuen Gegebenheiten, die starken Zunahme von Bevölkerung und Arbeitsplätzen, anpassen muss. Das führt zu einer Steigerung. Schaut man aber in andere Kantone, hat der Kanton Zug eine schlanke, bürgernahe Verwaltung, und es wird kein Wasserkopf aufgebaut. Auch bei den Schulräumen braucht es mehr Platz. Die Schülerzahlen sind gewachsen, es gibt neue Lernformen etc. Auch hier muss man sich an den Gegebenheiten orientieren.
- Zur Frage, ob der Personalbestand allzu leicht aufgestockt werde: Wir haben einen Finanzdirektor, der die strategische Vorgabe bezüglich Personalwachstum genau im Auge behält und den übrigen Direktionen zu Recht auf die Füsse tritt, damit der Personalbestand nicht unnötig aufgestockt wird. Das alte System einer Personalplafonierung wurde verlassen, und *back to the roots* ist nicht nötig. Die strategischen Vorgaben werden eingehalten.
- Die Frage, ob alle in Vorbereitung stehenden Infrastrukturen auch wirklich nötig sind, wird beispielsweise auch im Rahmen der Tiefbaukommission Stadttunnel gestellt, um Hinweise bezüglich Priorität, Verschiebung, allfälliger Verzicht zu erarbeiten. Es ist ein Faktum, dass die rosigen Zeiten, die der Kanton Zug erlebt hat, in den nächsten Jahren wahrscheinlich vorbei sind. Natürlich können die Zahlen von Jahr zu Jahr ändern, und manchmal ist es ein Kaffeesatzlesen. Aber auch die Baudirektion muss sich an die Finanzplanung und die Finanzierungsprognose der Finanzdirektion halten. Aufgrund eines Entwurfs des Finanzdirektors hat der Baudirektor denn auch schon die Aufträge erteilt, im Bereich Tiefbau, insbesondere beim Strassenbauprogramm, massiv hinunterzugehen. Das führt – dies sei zu Protokoll gegeben – zu einer Reduktion von etwa 200 Millionen Franken. Im Hochbau geht das in die gleiche Grössenordnung. Die Baudirektion ist sich also bewusst, dass nicht alles finanziert und gebaut werden kann, dass man sich nach der Decke strecken und die Planung auch nach der Finanzplanung ausrichten muss. Es gilt also, Prioritäten zu setzen, da und dort zu verzichten, zu unterscheiden zwischen sinnvoll und nicht sinnvoll, zwischen notwendig und wünschbar. Die Baudirektion nimmt diese Zeichen auf, nicht zuletzt auch als Auftrag aus der Tiefbaukommission in Zusammenhang mit dem Stadttunnel. In diesem Sinne hofft der Baudirektor, auch weiterhin Vertrauen wecken zu können, dass diejenigen Investitionen, welche die Baudirektion realisieren will, auch realisiert werden können.

#### EINTRETENSBEschluss

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission für Hochbauten und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### **Ingress**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission folgende Ergänzung vorschlägt: «[...] gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung, § 13 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 [...]». Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung der Stawiko an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Staatswirtschaftskommission.

#### **I.**

##### **§ 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission für Hochbauten und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko der Ansicht ist, dass es eines Übertrags vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen bedarf, und dass sie deshalb einen neuen § 2 beantragt: «Das Grundstück ist abzuparzellieren und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.» Daraus folgend wird der bisherige § 2 neu zu § 3. Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung der Stawiko an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

### **IV. Referendums Klausel und Inkrafttreten**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine abweichenden Anträge der Kommissionen gibt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Es folgt eine zweite Lesung.

#### **TRAKTANDUM 9**

#### **847 Motion der SP- und der Alternativen Fraktion betreffend Velowegverbindung über oder unter der Chamerstrasse im Gebiet Alpenblick–Kollermühle**

Es liegen vor: Motion (1608.1 - 12539); Berichte und Anträge des Regierungsrats (1608.2 - 12917 und 1608.3 - 14418).

**Markus Jans** hält namens der Motionärinnen fest, dass der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Motion abzuschreiben. Damit wird auch eine leidvolle Geschichte, die seit 1995 andauert, erledigt. Interessant ist zu verfolgen, wie sich die Argumentation des Regierungsrats in dieser Zeit verändert hat. Bei der ersten Beantwortung der Motion meinte der Regierungsrat noch, dass es eine zusätzliche

Lichtsignalsteuerung für die Überquerung der Chamerstrasse brauche. Diese aber würde den Verkehrsfluss zu stark behindern, und Kosten und Nutzen würden zu weit auseinanderklaffen. Zudem brauche die Brücke einen Aufprallschutz, damit sie nicht zusammenbreche, falls ein Lastwagen mit gehobener Brücke unter der Unterführung durchfahren würde.

«Kommt Zeit, kommt Rat.» Wer heute die Kreuzung Alpenblick betrachtet, reibt sich verwundert die Augen darüber, was in der Zwischenzeit alles möglich wurde und was sich alles verändert hat. Sogar eine zusätzliche Lichtsignalanlage für den motorisierten Verkehr hat ca. 50 Meter vor der Alpenblickkreuzung noch Platz gefunden. Erstaunt ist man auch, wie grosszügig die Autofahrenden in absehbarer Zeit über die Alpenblickkreuzung geführt werden. Da ist es nur logisch, dass es eine ebenso gute Verbesserung für den Langsamverkehr braucht.

Mit der Erfüllung der Motion der SP und der AGF – sie wird erst noch erfüllt, soll aber heute bereits abgeschrieben werden – wird für den Langsamverkehr eine Lösung herbeigeführt, die eine wirkliche Verbesserung darstellt. SP und AGF gehen selbstredend davon aus, dass die von der Baudirektion vorgelegten Pläne tatsächlich verwirklicht werden und sind daher mit der Abschreibung der Motion einverstanden.

**Philip C. Brunner** spricht für die SVP-Fraktion, legt aber doch seine persönliche Interessenbindung offen: Er ist mit seinem Betrieb praktisch Nachbar der Kreuzung Alpenblick.

Es ist in der Tat eine lange, leidvolle Geschichte, und nicht nur der eben kritisierte motorisierte Verkehr hat zugenommen, sondern auch der Velo- und Fussgängerverkehr, insbesondere in Zusammenhang mit der neuen S-Bahn-Station Rigiblick, die ein etwas abgeschottetes Dasein fristet und von der Chamerstrasse her praktisch nicht erreichbar ist. Die SVP stimmt der Abschreibung der Motion zu und geht davon aus, dass der Baudirektor sein Wort hält, das Anliegen aus dem bereits vorhandenen Kredit umzusetzen und die entsprechenden Arbeiten – nachdem keine Einsprachen eingegangen sind – bis Herbst 2014 abzuschliessen.

Der Votant kennt das Gebiet sehr gut und hat sich vom Baudirektor die detaillierten Pläne zeigen lassen. Da entsteht ein kleines Veloparadies mit drei Brücken – ein richtiges Velodrom mit verschiedenen Kurven. Noch erstaunlicher aber ist die Tatsache, dass im Internet nicht weniger als 24 Dokumente zu diesem Projekt aufgeschaltet sind: Statik der verschiedenen Brücken, Landerwerbsplan, Längen-, Quer- und Normalprofile, Situationsplan etc. Man muss sich fragen, ob tatsächlich jedes Detail in die Öffentlichkeit gebracht werden muss. Ist es nötig, dass jeder Hobby-Ingenieur sich bis zur letzten Schraube informieren kann? Natürlich geht es um Steuergelder. Aber muss man wirklich einen solchen Aufwand betreiben, und sind die Kosten für diesen bürokratischen Aufwand wirklich vertretbar?

**Anna Lustenberger-Seitz:** Es ist momentan eine Riesenbaustelle im Gebiet Alpenblick. Die langen Wartezeiten bei den Lichtsignalen für Velofahrende und Fussgängerinnen und Fussgänger sind den meisten bekannt. Es ist dringend nötig, dass diese Situation verbessert wird, denn viele Zugerinnen und Zuger aus dem Ennetsee fahren mit dem Velo zur Arbeit oder in die Schule. Das Projekt wurde vom Vordner vorgestellt, und die Votantin hofft nun, dass dieses im Rat auch durchkommt. Man kann sich freuen auf das gut vorbereitete Projekt.

Die AGF begrüsst natürlich, dass die Motion umgesetzt werden soll. Dass sie schon abgeschrieben werden soll, obwohl der Kredit bei der Baudirektion noch nicht wirklich bewilligt wurde, ist ein etwas unübliches Verfahren. Baudirektor Heinz Tännler hat aber mehrfach versprochen, dass die Motion umgesetzt werde, und die

Votantin bittet ihn, dieses Versprechen auch hier im Kantonsrat offiziell noch zu wiederholen. Die AGF wird der Abschreibung aber auf jeden Fall zustimmen. Anna Lustenberger hält abschliessend fest, dass dies ihr letztes Votum im Kantonsrat ist – wobei sie eigentlich lieber zu einem etwas kontroverseren Thema gesprochen hätte. Es ist für sie ein denkwürdiger Tag, auch in Erinnerung an das Attentat von 2011, bei dem sie ebenfalls im Saal sass, und in tiefer Verbundenheit mit allen, die damals mit ihr im Saal sassen. Sie dankt für die Freundlichkeit und Herzlichkeit, die sie im Parlament immer erfahren durfte, und bittet den Rat, ihren Sohn und Nachfolger ebenso freundlich aufzunehmen – er ist nicht so linksradikal, wie er in den Medien dargestellt wurde, hat er doch vieles von seiner Mutter geerbt. Sie wünscht den Mitgliedern des Kantonsrats von Herzen alles Gute. *(Der Rat applaudiert.)*

Es tut Baudirektor **Heinz Tännler** leid, dass er heute für Anna Lustenberger nicht ein provokativeres Geschäft vorlegen konnte. Er dankt für die gute Aufnahme der Vorlage. Der Radweg ist eine wirklich tolle Sache, und der Baudirektor verspricht, dass er spätestens Anfang des kommenden Monats die Baubewilligung von ca. 2,1 Millionen Franken unterschreiben wird. 2014 wird das Projekt dann realisiert. Im Übrigen hat «Pro Velo» die Baudirektion nach der Projektauflage noch auf einen zusätzlichen Aspekt zur Verbesserung hingewiesen – eine Brücke kann optimiert werden –, was ebenfalls aufgenommen wurde.

Zu den von Philip C. Brunner angesprochenen, im Internet aufgeschalteten Plänen und Unterlagen: Für alle Projekte, ob klein oder gross, produziert die Baudirektion eine Reihe von Dokumenten. Bei einem Auflageverfahren müssen sämtliche Unterlagen und Detailpläne aufgelegt werden. Unsere Demokratie fordert, dass jeder Bürger Einsicht nehmen und allenfalls Einwendungen machen bzw. Einsprache erheben kann. Ob das Bürokratie ist oder nicht, will der Baudirektor nicht kommentieren. Sicher ist, dass es nicht möglich ist, einen eleganten Slalomlauf um das Auflageverfahren bzw. um die gesetzlichen Grundlagen herum zu machen.

- Der Rat schreibt die Motion mit 65 zu 0 Stimmen im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats als erledigt ab.

#### TRAKTANDUM 10

#### 848 **Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug.**

Es liegen vor: Motion (1714.1 - 12821); Berichte und Anträge des Regierungsrats (1714.2 - 13825 und 1714.3 - 14296).

**Thomas Villiger** stellt im Namen der Motionäre den **Antrag**, an der teilweise erheblich erklärten Motion festhalten, wie dies der Kantonsrat am 10. November 2011 mit 45 Stimmen verabschiedet hat. Sie sind nicht bereit, die Motion abzuschwächen und in ein teilweise erheblich erklärtes Postulat umzuwandeln. Der Kantonsrat hat die Motion teilweise erheblich erklärt und der Regierung damit einen Auftrag erteilt.

**Thomas Lötscher:** Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass die Einbürgerungskriterien nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung zu regeln sind. Einerseits erhöht dies die Flexibilität, andererseits sichert es eine gewisse Einheitlichkeit. So spielen gerade die Anforderungen an die Sprachkenntnisse auch in anderen Berei-

chen eine wichtige Rolle. Sie sollen deshalb koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Am einfachsten gelingt dies über den Verordnungsweg.

Allerdings hat die FDP Verständnis für die materiellen Anliegen der Motionäre oder Postulanten und fordert folgende Nachbesserungen:

- Die FDP ist überzeugt, dass das Sprachniveau bei einer Einbürgerung höher liegen sollte als bei einer Niederlassungsbewilligung. Die Einbürgerung ist der krönende Abschluss einer gelungenen Integration, es soll also auch eine positive Entwicklung erkennbar sein.

- Dass man bei der Sprachkompetenz Zugeständnisse macht, wenn geistige oder körperliche Behinderungen den Spracherwerb verunmöglichen, ist für die FDP vertretbar. Hingegen kann sie Analphabetismus ohne zugrunde liegende Behinderung nicht als Begründung für eine Dispens vom Spracherwerb akzeptieren.

Die FDP verlangt, dass diese Anliegen aufgenommen werden, unabhängig davon, ob die Regelung in einem Gesetz oder einer Verordnung erfolgt. In diesem Sinn ist es sicher angebracht, dass die entsprechende Norm in die Vernehmlassung gegeben wird. Die FDP-Fraktion erwartet eine entsprechende Vernehmlassung von der Direktion des Inneren. Der Umwandlung in ein Postulat kann sie zustimmen.

**Zari Dzaferi:** Der Regierungsrat schlägt vor, die teilweise erheblich erklärte Motion betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien in ein Postulat umzuwandeln. Dies erlaubt der Regierung, eine Bürgerrechtsverordnung auszuarbeiten und einheitliche Standards zu den sprachlichen Qualifikationen bei Einbürgerungen festzulegen. Die SP-Fraktion erachtet dieses Vorgehen grundsätzlich als richtig. Es macht auch Sinn, dass sich der Regierungsrat bei der Auslegung der Sprachstandards am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen orientiert. Die sechsstufige Skala von A1 bis C2 definiert die Sprachkompetenzen «recht umfassend» und hat sich mittlerweile auch im Bildungswesen bewährt. Man muss sich aber bewusst sein, dass das Spektrum auf einer der sechs Stufen immer noch recht gross ist.

Es geht in der Motion um einheitliche Einbürgerungskriterien. Man darf sich aber nicht vormachen, dass man etwas hundertprozentig immer gleich beurteilen kann – besonders dann, wenn es um Sprachqualifikationen geht. Als Lehrperson, die u. a. auch Deutsch unterrichtet, ist sich der Votant dessen jeden Tag bewusst. Es braucht bei jemandem, der mit vierzig Jahren in die Schweiz eingewandert ist, mehr Toleranz als bei jemandem, der hier geboren und aufgewachsen ist. In der Umsetzung gilt es auch solche Kriterien zu bedenken. Es gibt nämlich einen klaren Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Generation: Man kann von der zweiten Generation gewiss mehr erwarten.

Die SP findet es zentral, dass sich die Regierung klar gegen rein schriftliche Tests ausspricht. Schliesslich hat die mündliche Kommunikation einen mindestens gleich grossen Anteil an der täglichen Kommunikation wie die schriftliche Kommunikation. Ein Blick auf den Lehrplan unserer Volksschulen im Fach Deutsch zeigt klar, dass auf die mündliche Kommunikation auch in unserem Schulwesen sehr viel Wert gelegt wird.

Die Festlegung der mündlichen Kommunikation auf dem Level B1 und der schriftlichen Kommunikation auf dem Level A1 ist angemessen und sollte – wie es auch der Nationalrat fordert – die «Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache gut zu verständigen», garantieren. Die SP-Fraktion wird den Anträgen des Regierungsrats folgen.

Für **Stefan Gisler** hat sich die Ausgangslage verändert, seit die Motion eingereicht wurde, und die Motionäre rennen eigentlich offene Türen ein. Der Kantonsrat hat in diesem Jahr das Einführungsgesetz zum Ausländergesetz (EG AuG) verabschie-

det. Dieses sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer – sofern sie keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben – nur dann eine Niederlassungsbewilligung erhalten, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Kantonsrat hat dabei akzeptiert, dass die Regierung in einer Verordnung regelt, welches genau die erforderlichen Sprachkenntnisse sind. Das hat die Regierung getan: In der Verordnung zum EG AuG, das seit dem 15. Juli 2013 in Kraft ist, verlangt sie für die mündlichen Sprachkenntnisse das Niveau B1 und für die schriftlichen das Niveau A2. Da der Kantonsrat also bereits im Bereich des AuG zugelassen hat, dass die konkret verlangten Niveaus auf Verordnungsstufe geregelt werden, kann er dem Antrag der Regierung, dies auch bei den Einbürgerungskriterien auf dem Verordnungsweg zu tun, problemlos stattgeben. Es ist auch daran zu erinnern, dass auf Bundesebene die Revision des Bürgerrechtsgesetzes läuft. Der aktuelle Stand ist, dass für eine Einbürgerung die Niederlassungsbewilligung und damit die Kenntnisse einer Landessprache erforderlich sind. Also auch hier: Die Motion rennt offene Türen ein.

Zur Sprache als angeblich alleinigem Gradmesser für die Integration: Die Erfahrung des Votanten zeigt etwas anders. Personen auch ohne sehr gute Deutschkenntnisse, dafür aber mit perfekter Kenntnis des Französischen, Englischen oder sonst einer Sprache, können sehr wohl gut in Nachbarschaft, Beruf und Vereinen integriert sein. Gleichzeitig ist es aber möglich, dass Personen mit guten Deutschkenntnissen gesellschaftlich schlecht integriert sind. Menschen müssen im Rahmen der Einbürgerung also in ihrer Gesamtheit und nicht nur aufgrund ihrer Sprachkompetenz beurteilt werden. Auch muss man aufpassen, dass die Anforderungen gerade im schriftlichen Bereich nicht so hoch geschraubt werden, dass selbst viele Schweizerinnen und Schweizer Mühe hätten, sie zu erfüllen – oder dass der von der SVP gegründete Verein «Neue Heimat Zug» keine Neumitglieder mehr findet. Dem Votanten ist dabei die Haltung des Ständerats sympathisch. Dieser will einfach, dass sich Einbürgerungswillige in einer Landessprache verständigen können. Er ist damit lebensnaher als der Nationalrat, der die Messlatte sehr hoch setzt – ähnlich der Messlatte, die der FDP-Sprecher vorhin angesprochen hat.

Die AGF stimmt den Anträgen des Regierungsrats zu.

**Manuel Brandenburg:** Der Regierungsrat will eine vom Parlament teilweise erheblich erklärte Motion in ein Postulat umwandeln. Er will einen Parlamentsbeschluss rückgängig machen und abschwächen. Das Parlament hat beschlossen, die Sprachkenntnisse ins Gesetz aufzunehmen, und nun sagt der Regierungsrat, dass er die Regelung bei sich behalten und in der Verordnung vornehmen will. Stimmt man dem Antrag der Regierung zu, relativiert man die Bedeutung des Kantonsrats erheblich, und es ist zu befürchten, dass weitere solche Vorschläge des Regierungsrats kommen. Der Rat könnte also ein Präjudiz schaffen, das nicht in Ordnung ist. Wenn das Parlament etwas erheblich erklärt hat, dann sollte der Regierungsrat entsprechend handeln und nicht nachher eine andere Meinung in den Kantonsrat bringen. Das ist grundsätzliche Ansicht, welche die SVP-Fraktion bewegt, dem Antrag des Regierungsrats nicht zuzustimmen.

Zum Votum von Thomas Lötscher: Einheitlichkeit kann auch in einem Gesetz gewährleistet werden – sogar viel stabiler, weil ein Gesetz nicht wie eine Verordnung jede Woche vom Regierungsrat wieder abgeändert werden kann. Auch Flexibilität kann in einem Gesetz eingehalten werden.

Stefan Gisler hat gesagt, es sei bereits alles im EG AuG im Rahmen der C-Bewilligung geregelt. Dort hat man gesagt, dass die Details hinsichtlich Sprachkenntnisse für eine C-Bewilligung in der Verordnung geregelt werden sollen – was nach Ansicht des Votanten in Ordnung ist. Hier aber geht es um die Einbürgerung. Das ist

ein weiterer Schritt. Er macht Personen ausländischen Hintergrunds zu Schweizer Bürgern mit vollem Stimmrecht, letztendlich also zu Verfassungsgebern in Bund und Kantonen. Damit rechtfertigt es sich, die Sprachkenntnisse auf einer höheren Ebene zu regeln – eben im Gesetz, wie vom Rat beschlossen, und nicht wie für die C-Bewilligung, also die Niederlassung, in einer Verordnung. Aus diesen Gründen empfiehlt der Votant, am Beschluss des Kantonsrats festzuhalten und den Antrag des Regierungsrats abzulehnen.

Im Übrigen ist zu präzisieren, dass der von Stefan Gisler erwähnte Verein «Neue Heimat Schweiz» nicht von SVP-Mitgliedern gegründet wurde, sondern parteiunabhängig ist.

Auch **Vreni Wicky** bekennt sich klar zur Haltung, die der Kantonsrat schon einmal festgelegt hat. Zu einer Verordnung hat der Kantonsrat nichts mehr zu sagen. Ein Gesetz hingegen wird immer wieder im Kantonsrat beraten; dieser behält damit ein Mitbestimmungsrecht. Sie erinnert daran, was in der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz abgelaufen ist.

Die Votantin bittet deshalb den Rat, an seiner am 10. November 2011 beschlossenen Haltung festzuhalten. Nur so kann verhindert werden, dass plötzlich eine Verordnung in Sachen Sprachkompetenz vorgelegt wird, zu welcher der Rat nichts mehr zu sagen hat.

**Manuela Weichelt Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Regierungsrat seit November 2011 auch gescheitert werden konnte. Die Überlegungen, welche die Regierung zu ihrem Antrag bewogen haben, wurden bereits erwähnt; sie haben mit der Bundesgesetzrevision und dem EG AuG zu tun. Der Regierungsrat bittet, seinem Antrag zu folgen, damit für eine Detailregelung nicht eine Gesetzesrevision bemüht werden muss, sondern das Anliegen der Motionäre in den nächsten Monaten auf Verordnungsebene umgesetzt werden kann.

Es ist vor allem aus gesetzestechnischen Gründen sinnvoll, die sprachlichen Anforderungen, welche Einbürgerungswillige erfüllen müssen, in einer Verordnung zu regeln. Die Grundvoraussetzung, nämlich dass Einbürgerungswillige über genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgerinnen und Mitbürgern verfügen müssen, steht bereits heute im kantonalen Bürgerrechtsgesetz. Die Festlegung der konkret geforderten Sprachniveaus, die Präzisierungen bezüglich Anerkennung von verschiedenen Diplomen und Schulen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei um ein Gebiet von eher technischer Natur, bei welchem sich zurzeit sehr vieles in Bewegung befindet. In diesem Zusammenhang ist auf das Projekt «fide» des Bundes und auf die laufende Revision des Bürgerrechtsgesetzes hinzuweisen. Dort wird auf nationaler Ebene über die Sprachkenntnisse diskutiert. Der Regierungsrat hat in der Vorlage aufgezeigt, dass viele andere Deutschschweizer Kantone die Details auf der Verordnungsebene regeln. Man kann damit schneller auf neue Erkenntnisse oder Veränderungen auf Seite Bund reagieren. Im EG AuG hat der Rat im Januar dieses Jahres gutgeheissen, dass nur der Grundsatz auf Gesetzesebene festgehalten und die Details in der Verordnung geregelt werden. Die Direktorin des Innern kann der FDP versichern, dass der Regierungsrat gerne bereit ist, den Bürgergemeinden und Parteien die Änderung der Verordnung in die Vernehmlassung zu geben.

Zusammenfassend bittet der Regierungsrat um die Unterstützung der Vorlage. Sie ermöglicht die Regelung dieser Materie auf der gesetzestechnisch angemessenen Stufe, erlaubt die schnellere Anpassung an Veränderungen der Bundesgesetzgebung und bläht das Gesetz nicht unnötig auf.

**Beni Riedi** entschuldigt sich, dass er nach der Vertreterin des Regierungsrats nochmals das Wort ergreift. Das Votum der Direktorin des Innern hat ihn aber ein wenig verwirrt. Der Regierungsrat muss weder klüger noch dümmer werden, sondern nur das ausführen, womit ihn der Kantonsrat beauftragt.

- Der Rat lehnt mit 36 zu 34 Stimmen die Umwandlung der teilweise erheblich erklärten Motion in ein teilweise erheblich erklärtes Postulat ab.

#### TRAKTANDUM 11

#### 849 **Motion von Leonie Winter, Thimo Hächler und Oliver Wandfluh betreffend Nutzung des tiefen Untergrundes (Geothermie).**

Es liegen vor: Motion (2187.1 - 14167); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2187.2 - 14386).

**Leonie Winter** als Vertreterin der Motionäre legt vorab ihre Interessenbindung offen: Sie ist im Vorstand des Vereins Geothermische Kraftwerke Zug.

Die Motionäre danken dem Regierungsrat für den guten Bericht und begrüßen den Antrag, die Motion erheblich zu erklären. Die Sicherstellung einer zukünftigen Energieversorgung, die sowohl preiswerte Energie liefert als auch die natürlichen Ressourcen schont, ist eine vordringliche Aufgabe der Gesellschaft. Klar gibt es entlang der Parteien Vorlieben für und Vorbehalte gegenüber gewissen Energieträgern. Es liegt aber in unserer Verantwortung, alle möglichen Varianten zu prüfen, und die Tiefengeothermie ist eine dieser Varianten. Aus heutiger Sicht verspricht sie CO<sub>2</sub>-neutrale Bandenergie und Unabhängigkeit. Es ist allen klar, dass die Technik noch in den Kinderschuhen steckt. Solange aber Politik und Wirtschaft kein ernsthaftes Interesse signalisieren, wird die Forschung nur schleppend vorangehen.

Man ist heute in Zug noch lange nicht so weit, Bohrungen vorzunehmen. Es gilt erst einmal die Grundlagen zu schaffen und dabei auch die Risiken kennenzulernen. Risiken bedeuten aber auch Chancen. Die Ereignisse in St. Gallen zeigen: Wir wissen viel zu wenig über unseren Untergrund. Offenbar war unerwartet gefundenes Gas die Ursache für die notwendig gewordene Druckspülung, die dann zu den Erschütterungen führte. Die Überraschung war gross, die Empörung blieb im Vergleich zu Basel jedoch aus. Dies kommt daher, dass die Bevölkerung der Stadt St. Gallen das Projekt per Volksentscheid unterstützt und finanziert. Über das Projekt wurde laufend informiert, die Risiken wurden nie verschwiegen.

Es braucht Investitionen in die Untersuchung des tiefen Untergrundes und in neue Bohrtechniken. Wie gesagt: Die Tiefengeothermie steht noch am Anfang. Trotzdem zeigen Dutzende von funktionierenden Anlagen weltweit, dass das Potenzial der tiefen Erdwärme brach liegt und genutzt werden könnte. Mit der Schaffung der Grundlagen zur Prüfung aller Optionen ist der Kanton Zug auf dem richtigen Weg. Der Verein Geothermische Kraftwerke Zug unter dem Präsidium der Nationalräte Gerry Pfister und Thomas Aeschi setzt sich für die Förderung der Tiefengeothermie ein. Er unterstützt die Bestrebungen des Kantons Zug, das geothermische Potenzial auf dem Kantonsgebiet zu erforschen.

Die Motionäre fordern eine investitionsfreundliche Gesetzgebung auf Kantons-ebene, weshalb sie bitten, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen und die Motion erheblich zu erklären. Die FDP-Fraktion steht hinter diesem Vorhaben und wird der Erheblicherklärung zustimmen. Im Sinne einer zeitlich effizienten Kantonsratssitzung kann die Votantin auch die einstimmige Unterstützung der CVP-Fraktion erwähnen.

**Markus Jans:** Bereits bei der Beantwortung der Interpellationen von Pirmin Frei sowie von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug durch den Regierungsrat unterstützte die SP-Fraktion die Haltung der Regierung. Erfreut stellt sie fest, dass sich der damals eher pessimistische Grundton des Regierungsrats zur Nutzung des tiefen Untergrunds etwas aufgeweicht hat. Soll die Energiewende tatsächlich vollzogen werden, braucht es auch Anpassungen oder eben neue Gesetze. Der Regierungsrat macht dazu einen konstruktiven Vorschlag, der von der SP-Fraktion unterstützt wird. Insbesondere unterstützt die SP auch, dass bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Haftungsfrage klar geregelt wird, damit man zu einem späteren Zeitpunkt bei dieser Fragestellung nicht die gleichen Probleme hat wie heute bei den AKW. Auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage sollte es möglich sein, auch im Kanton Zug das Potenzial der Geothermie zu erschliessen und zu nutzen. In diesem Sinne unterstützt die SP-Fraktion die Erheblicherklärung der Motion.

**Martin Stuber** hält einleitend fest, dass nicht nur der Regierungsrat, sondern alle im Saal eigentlich Tag für Tag etwas klüger werden sollten. Die Geothermie ist ein gutes Beispiel, um dies zu illustrieren.

Nach dem Erdbeben in St. Gallen ist die Euphorie bezüglich Geothermie endgültig verflogen. Das ist nicht tragisch, sondern vielleicht gut so, denn die Geothermie ist immer wieder für Überraschungen gut – auch wenn es bisher in der Regel leider unangenehme Überraschungen waren. Es sind aber nicht nur die Erdbeben. Susan Boos, in der Schweiz wahrscheinlich eine der besten Journalistinnen für Energiefragen, hat im Sommer in einem Artikel in der «WOZ» auf eine weitere Gefahr hingewiesen: «Jedes Gestein in der Schweiz enthalte Spuren von Uran, Thorium oder Kaliumisotopen, konstatiert [der Strahlenschutzexperte Heinz] Surbeck. Gewisse Gesteinsformationen respektive Gewässer sind aus geologischen Gründen stärker mit Radionukliden belastet als andere. [...] Beim Bohren entstehen Schlämme, die radioaktiv belastet sein können.» Es ist in der Schweiz also offenbar so, dass wir in den Gesteinen sehr viele Radionuklide haben. Und was die von Leonie Winter angesprochenen Forschung betrifft: Es ist eines der *dirty little secrets*, dass in der Schweiz immer noch ein hoher dreistelliger Millionenbetrag für Nuklearforschung, aber fast kein Geld für Geothermie ausgegeben wird. Das muss dringend umgepolt werden; vielleicht könnte man Gerhard Pfister und Thomas Aeschi entsprechend instruieren, damit sie in Bern diesbezüglich vorstellig werden können. Vom Baudirektor möchte der Votant wissen, ob in der Vertiefungsstudie, die in der sehr guten Vorlage des Regierungsrats erwähnt ist, auch die erwähnten Fragen bezüglich Radioaktivität im Zuger Untergrund abgeklärt sind.

Die gute Nachricht ist, dass gemäss Bundesamt für Energie die Geothermie für die Energiewende nicht zwingend notwendig ist. Dass sie gefördert werden soll, ist keine Frage, der Beitrag aber, den sie leisten kann, ist relativ klein. Im Artikel in der «WOZ» finden sich die entsprechenden Zahlen: Man muss 600 Mal die Anlage von St. Gallen realisieren, um den Beitrag der Geothermie, wie er in der Strategie 2050 vorgesehen ist, nämlich 4 bis 5 Terawattstunden, zu erreichen; das wären 1200 Bohrlöcher. Das bedeutet, dass kein Zeitdruck besteht und man die Sache in Ruhe und seriös angehen kann. Dass die AGF die Förderung dieser Energieform unterstützt, ist selbstverständlich.

Was unter dem Boden ist, gehört *de facto* und *de iure* dem Kanton. Das klingt einfach, ist aber fundamental. Dazu 26 unterschiedliche Gesetze zu machen, ist nicht sinnvoll, und ein Konkordat wäre schwerfällig. Es ist also zu hoffen, dass ein sehr gutes Mustergesetz vorgelegt wird, das möglichst viele Kantone ohne Bedenken übernehmen können. Ein ganz zentraler Punkt für die Akzeptanz der Geothermie –

und eigentlich eine fundamentale Aufgabe eines Rechtsstaats – ist dabei die saubere Klärung der Haftungsfrage. Es darf nicht dasselbe geschehen wie in den USA, wo man als Bürger zum Teil überhaupt keine Möglichkeit mehr hat, sich dagegen zu wehren, wenn in der Nähe das Grundwasser durch *Fracking* verschmutzt wird. Es ist wichtig, dass dieser Punkt im Gesetz sauber geklärt ist. Dazu gehört auch, dass eine seriöse Risikoanalyse obligatorisch ist. Zudem sollte man – was im Moment in der Vorlage noch fehlt – die Prozesswärme thematisieren. Diese ist beispielsweise für die Papierindustrie – Stichwort Perlen – sehr wichtig. Es soll also nicht einfach nur ein investitionsfreundliches Gesetz werden, sondern ein Gesetz, das die wichtigen Fragen klärt.

Knackpunkt in den Augen des Votanten ist das *Fracking*, das Aufsprengen von Gestein in der Tiefe durch Flüssigkeit unter hohem Druck. In St. Gallen wird die sogenannte petrothermale Geothermie angewandt, bei der auch das *Fracking* zum Einsatz kommt, allerdings nur mit Wasser. Das kann zu Erdbeben führen, ist ansonsten aber wenig problematisch. Wird *Fracking* aber für die Erdgas- und Erdölförderung benutzt, dann presst man nicht nur Wasser, sondern Cocktails mit bis zu 150 Chemikalien – richtige Schweinereien – in den Boden, mit allen entsprechenden Folgen inklusive der Geschichte, dass plötzlich Gas aus dem Wasserhahn kommt. Die AGF ist angesichts der schlechten Energieeffizienz und der Umweltrisiken sowie auf dem Hintergrund, dass man sich von den fossilen Energieträgern verabschieden sollte, klar gegen *Fracking* für die Förderung von Erdöl und Erdgas, und sie möchte vom Baudirektor wissen, ob der Wille besteht, ein Verbot dieses *Fracking* ebenfalls ins Gesetz aufzunehmen. Im Kanton Genf ist ein Verbot des *Fracking* für Erdgas und Erdöl in Vorbereitung; im Kantons Neuenburg, wo ein englisches Konsortium im Val de Travers nach Erdgas bohren und dieses mittels *Fracking* fördern will, gibt es eine entsprechende Volksinitiative. Das Thema muss also ernst genommen und diskutiert werden.

Der Votant freut sich auf die Vertiefungsstudie, auf ein interessantes Gesetz und auf sachliche Diskussionen im Kantonsrat. Selbstverständlich ist die AGF für die Erheblicherklärung der Motion.

**Philip C. Brunner** wird gegen die Erheblicherklärung der Motion stimmen. Er liest die «WOZ» nicht, hat dafür aber die «Basler Zeitung» abonniert, die er als alternatives Medium empfehlen kann.

Er ist mit vielen Überlegungen von Martin Stuber einverstanden. Man muss aber davor warnen, sich im kleinen Kanton Zug in dieser Sache zu sehr zu engagieren. Verfolgt man die Diskussionen um die Verkehrsumleitung nach Allenwinden, dann stellt sich wirklich die Frage, wer in unserem Mini-Kanton auf seinem Gemeindegebiet die Bohrung starten und die mit dem *Fracking* verbundenen Risiken auf sich nehmen möchte. Im Übrigen steht der Kanton Zug gerade in Energiefragen sehr gut da und hat dank der Bemühungen der WWZ im Elektrizitätsbereich die tiefsten Energiepreise der Schweiz. Der Votant weiss nicht, welcher Teufel Thomas Aeschi und Oliver Wandfluh geritten hat. Vermutlich ist man populär, wenn man in dieser Sache irgendwelche Neuigkeiten in die Medien bringen und seinen Namen darunter lesen kann. Das ist aber keine seriöse Politik – und nach Meinung des Votanten auch nicht das, was die SVP tun sollte. Die SVP sollte vielmehr warnen vor erheblichen Risiken. Der Rat sollte sich gut überlegen, ob er beim Baudirektor ein Gesetz in Auftrag geben will, das in einigen Jahren sowieso durch ein Bundesgesetz dahinfällt. In gewissen Regionen der Schweiz mag das Sinn machen, für die Energieprobleme im Kanton Zug aber ist das keine Lösung.

Baudirektor **Heinz Tännler** äussert sich zuerst zum eben erwähnten Gesetz aus Bern. Nach seinen Informationen werden dort Grundlagen erarbeitet, die in den Kantonen noch vertieft und dann entsprechend umgesetzt werden müssen. Man wird dann diskutieren können, ob alle 26 Kantone je ein eigenes, auf ihre Bedürfnisse abgestütztes Gesetz ausarbeiten sollen oder nicht. Aus Bern kommt aber nicht einfach ein sakrosanktes Gesetz. Der Baudirektor würde sich – vor dem Hintergrund des Föderalismus – auch zur Wehr setzen, wenn alles zentralistisch aus Bern dahergeschwommen käme.

Wo stehen wir? Die Baudirektion hat – auch in Zusammenarbeit mit dem Verein Geothermische Kraftwerke Zug – in einer Grundlagenstudie abgeklärt, ob im Kanton Zug überhaupt ein Potenzial an tiefer Geothermie vorhanden ist. Das Resultat war positiv. In einer zweiten Phase sollen nun die vorhandenen geologischen und seismischen Daten ausgewertet sowie allfällige Nutzungskonflikte – etwa in Zusammenhang mit dem Grundwasser – und das Erdbebenrisiko genau geprüft werden. In einer dritten und letzten Phase sollen schliesslich noch weitere Abklärungen durchgeführt werden, um letztlich ein Dossier zusammenstellen zu können, das einem möglichen Investor die Grundlagen bietet, sich einerseits von der Sache, andererseits von der rechtlichen Seite her Überlegungen zu einer allfälligen Investition machen zu können. Das ist der Stand der Dinge.

In verschiedenen Voten wurde von den Risiken gesprochen. Man muss sich bewusst sein, dass es – ganz unabhängig von *Fracking* ja oder nein – in der Schweiz generell und im Kanton Zug im Besonderen ein Risiko gibt: Wir sind stark besiedelt. Einfach irgendwo ein Loch zu machen und zu meinen, es klappe alles – so einfach ist es nicht. Die bisher durchgeführten Untersuchungen zeigen aber, dass es möglich ist.

Zu Markus Jans: Der Regierungsrat ist nicht pessimistisch, sondern will mit klarem, kühlem Kopf vorgehen. Er will nicht emotional dreinschiessen, sondern mit *ratio* operieren und die Grundlagen sauber abklären.

Martin Stubers Bemerkungen zur Forschung im Bereich Geothermie sind richtig, und man soll den entsprechenden Appell an die Nationalräte Aeschi und Pfister weiterleiten. Es ist in der Tat bedenklich, welche Forschungsgelder bisher in die Geothermie flossen. Zwar setzen alle Parlamentarier in Bern auf dieses Ross und betrachten Geothermie als eine grosse Sache, es fliessen dann aber doch nur läppische 1 oder 2 Milliönchen pro Jahr in diese Forschung hinein. Das ist natürlich keine gute Politik. Im Kanton Zug finanzieren der Regierungsrat und die Baudirektion die vorhin genannten Abklärungen. Das ist gut investiertes Geld. Martin Stubers Frage bezüglich Radioaktivität nimmt der Baudirektor auf; er wird sie in die Abklärungen hineinragen.

Auch der Baudirektor würde 26 Gesetze schlecht finden Die Stossrichtung ist die folgende: Die sechs Kantone des sogenannten Erdölkordats wollen eine mehr oder minder einheitliche gesetzliche Grundlage schaffen, in die auch alle von Martin Stuber gestellten Fragen aufgenommen werden sollen. Die Grundlagen sind bereits vorhanden. Wenn die beantragte Erheblicherklärung gutgeheissen wird, kann der Regierungsrat relativ bald mit einem entsprechenden Gesetzesvorschlag in den Kantonsrat kommen. Ob das *Fracking* dort abgehandelt wird, kann man im Moment noch nicht sagen. Der Baudirektor weist aber darauf hin, dass beispielsweise in der Axpo die Strategie gilt, *Fracking* nicht zu unterstützen. Das ist ein klares Zeichen auch gegenüber den Kantonen.

Selbstverständlich ist die von Philip C. Brunner angesprochene Standortfrage im Kanton Zug ein Problem. Das ist aber kein Grund, jetzt einfach nein zu sagen und sich keine Gedanken zur Geothermie im Kanton Zug zu machen. Man kann im Übrigen davon ausgehen, dass bezüglich *Fracking* noch Fortschritte gemacht

werden, auch dank der Erfahrungen, die man in Basel und St. Gallen gewinnt. Dass der Kanton Zug die tiefsten Energiepreise hat, ist nicht nur den WWZ, sondern auch der CKW und der Axpo zu verdanken. Man muss deshalb zu diesen Produzenten auch ein bisschen Sorge tragen und aufpassen, dass man in Bundesbern die Stromproduzenten nicht mit Regulatorien niederarbeitet. Da würde nämlich auch Kapital des Kantons Zug die Lorze hinuntergehen. Zusammengefasst hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und dankt für die Unterstützung.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 53 zu 14 Stimmen erheblich.

## 850 Verabschiedungen

Kantonsrat **Dominik Lehner** hat per 30. September 2013 demissioniert. Der Rat dankt ihm für seinen Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihm viel Erfolg bei seiner neuen Aufgabe als stellvertretender Gesamtschulleiter der Gemeindeschule Schwyz und weiterhin viel Glück und Freude besonders auch als Vater seiner Zwillinge. *(Der Rat applaudiert.)*

Auch Kantonsrätin **Anna Lustenberger-Seitz** hat ihren Rücktritt erklärt, dies per 30. Oktober 2013. Sie zieht sich nach fast fünfzehn Jahren aus dem kantonalen Parlament zurück. Der Rat dankt ihr für ihren Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihr einen guten Start in ihre kantonsratsfreie Zeit. *(Der Rat applaudiert.)*

## 851 Nächste Sitzung

Donnerstag, 31. Oktober 2013 (Ganztagesitzung)

## 852 Weitere Informationen

Die Ratsmitglieder sind eingeladen, am Freitag, 27. September, um 19.00 Uhr in der St.-Oswalds-Kirche in Zug am öffentlichen Gedenkanlass für das Attentat von 2001 teilzunehmen.

Die übernächste Kantonsratssitzung findet am Donnerstag, 7. November 2013, statt (Ganztagesitzung). Es ist das Ziel des Vorsitzenden, das Jahr mit möglichst wenigen Pendenzen abzuschliessen.





## Protokoll des Kantonsrats

57. Sitzung: Donnerstag, 31. Oktober 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.20 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26. September 2013
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Risch:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Bernadette Flach
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
5. Kommissionsbestellungen:
  - 5.1. Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze
  - 5.2. Ersatzwahl in die Kommission für den öffentlichen Verkehr
  - 5.3. Ersatzwahl in die Kommission für das Gesundheitswesen
  - 5.4. Ersatzwahl in die Bildungskommission
6. Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz): 2. Lesung
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug: 2. Lesung
8. Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)
10. Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle
11. Motion der SVP-Fraktion betreffend Anpassung der Sozialhilfe an das Notwendigste
12. Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien
13. Postulat von Florian Weber und Franz Hürlimann betreffend Ausbau Autobahn-Halbanschluss Arth
14. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug.
15. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
16. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge

17. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
18. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Tüftellabor Einstein
19. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»
20. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung
21. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche
22. Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung
23. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
24. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel
25. Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug

## 853 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Zug; Gabriela Ingold und Thomas Werner, beide Unterägeri.

Der Sitz der zurückgetretenen Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz ist derzeit vakant.

## 854 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** begrüsst speziell Dorothea Frei, 1. Vizepräsidentin des Gemeinderats der Stadt Zürich, welche am Morgen als Gast an der Sitzung teilnimmt.

Anfang Oktober ist das neue «Tugium» herausgekommen. Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte erhalten die jeweilige Nummer nur auf ausdrückliche Bestellung. Wer das neue Tugium noch nicht bestellt und per Post zugestellt erhalten hat, kann heute beim Protokollführer und Tugium-Redaktor noch ein Exemplar beziehen.

Landammann Beat Villiger muss sich für die Nachmittagssitzung entschuldigen. Er nimmt an der Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz teil.

Der **Vorsitzende** macht den Rat auf folgende nachträgliche redaktionelle Anpassung in der am 29. August 2013 in der Schlussabstimmung mit 69 zu 0 Stimmen verabschiedeten Vorlage 2218.5 (WAG) aufmerksam: In § 29 und § 61 des WAG wird fälschlicherweise eine Ausschreibungsfrist der Wahlen von 10 Wochen aufgeführt. Korrekterweise wird in den Fussnoten zu § 29 und § 61 in der Vorlage 2218.5 die Ausschreibungsfrist von 12 Wochen erwähnt, welche in den Gesetzestext hätte

integriert werden müssen. Dies ist versehentlich unterblieben. Da es sich um ein offensichtliches redaktionelles Versehen handelt, wird es von der Redaktionskommission nachträglich berichtigt. Damit korrespondieren § 29 und § 61 WAG korrekt mit dem ebenfalls revidierten § 31 Abs. 1 WAG.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden

#### TRAKTANDUM 1

##### 855 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

##### 856 **Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26. September 2013**

→ Das Protokoll der Sitzung vom 26. September 2013 wird ohne Änderungen genehmigt.

#### TRAKTANDUM 3

##### **Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Risch:**

##### 857 **Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2289.1 - 14440).

Der Rat befindet gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) über die Ersatzwahl von Bernadette Flach für den per Ende September 2013 zurückgetretenen Kantonsrat Dominik Lehner. Bernadette Flach ist bereits im Saal. Es gibt keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Bernadette Flach.

Der **Vorsitzende** gratuliert Bernadette Flach zur Wahl. Die Gewählte tritt ihr Amt sofort an.

##### 858 **Traktandum 3.2: Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Bernadette Flach**

Bernadette Flach möchte den Eid ablegen. Der **Vorsitzende** bittet sie, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Die stellvertretende Landschreiberin liest die Eidesformel.

**Bernadette Flach** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst Bernadette Flach willkommen im Rat und wünscht ihr viel Energie und Befriedigung bei ihrer politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**  
(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 5

**Kommissionsbestellungen:**

**859** Traktandum 5.1: **Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2296.1/.2 - 14453/54).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:

Thomas Wyss, SVP, Oberägeri, Kommissionspräsident

Karin Andenmatten-Helbling, CVP, Hünenberg

Gloria Isler, SVP, Baar

Hans Christen, FDP, Zug

Cornelia Stocker, FDP, Zug

Andreas Hürlimann, AGF, Steinhausen

Vreni Wicky, CVP, Zug

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**860** Traktandum 5.2: **Ersatzwahl in die Kommission für den öffentlichen Verkehr**

Die FDP-Fraktion ersucht darum, dass Mario Reinschmidt neu und an Stelle von Dominik Lehner in der Kommission für den öffentlichen Verkehr Einsitz nehmen soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**861** Traktandum 5.3: **Ersatzwahl in die Kommission für das Gesundheitswesen**

Die FDP-Fraktion ersucht darum, dass Bernadette Flach neu und an Stelle von Dominik Lehner in der Kommission für das Gesundheitswesen Einsitz nehmen soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**862** Traktandum 5.4: **Ersatzwahl in die Bildungskommission**

Die FDP-Fraktion ersucht darum, dass Bernadette Flach neu und an Stelle von Dominik Lehner in der Bildungskommission Einsitz nehmen soll.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

## TRAKTANDUM 6

**863 Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2194.4 - 14432).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

## SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 54 zu 15 Stimmen zu.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor.

- Die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion zur Schaffung einer 27. Gehaltsklasse vom 27. Juni 2008 (Vorlage 1700.1 - 12794) sei als erledigt abzuschreiben.
- Das teilweise erheblich erklärte Postulat der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Abklärung des Gefährdungspotenzials, insbesondere Begünstigungspotenzial, bei Verwaltungshandlungen innerhalb der gesamten kantonalen Verwaltung und bei Bedarf Treffen von Massnahmen vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1922.1 - 13371) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die erheblich erklärte Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Einführung eines einheitlichen und umfassenden Absenzenmanagements vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1924.1 - 13371) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die erheblich erklärte Motion der Erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Anspruch auf «Whistleblowing» in der kantonalen Verwaltung vom 29. Mai 2009 (Vorlage 1925.1 - 13371) sei als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat schreibt die vier Vorstösse stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

## TRAKTANDUM 7

**864 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzungen und einen Büroausbau bei der Liegenschaft Artherstrasse 25 in Zug: 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2215.5 - 14455).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Redaktionskommission mit E-Mail vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten der Hochbaukommission, Eusebius Spescha, den Hinweis gemacht hat, dass künftig in allen Ausgabenbeschlüssen die Mehrwertsteuer ohne konkreten Satz angegeben werden soll, also nur «inkl. MWST». Da sich der Mehrwertsteuer-Satz im Laufe von mittellang dauernden Projekten ändern kann, kommen möglicherweise – gestützt auf den gleichen Ausgabenbeschluss – unterschiedliche Sätze zur Anwendung, weshalb auf die Nennung des Mehrwertsteuer-Satzes verzichtet werden soll.

**Eusebius Spescha**, Präsident der Hochbaukommission, hält fest, dass der Beschluss, der jetzt zur Schlussabstimmung vorliegt, nicht ganz identisch ist mit demjenigen, der in der letzten Sitzung diskutiert wurde, indem die Nennung des Mehr-

wertsteuer-Satzes wegfällt. Diese Änderung mag nur redaktionell erscheinen, kann aber doch eine grössere Bedeutung haben. Steht im Beschluss «inkl. 8 % MWST», dann bedeutet das, dass sich bei einer Erhöhung des Mehrwertsteuer-Satzes auf beispielsweise 10 Prozent der Kredit um 2 Prozent erhöht. Wird der Mehrwertsteuer-Satz nicht benannt, dann wird bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer der Kredit faktisch um 2 Prozent gekürzt.

Im vorliegenden Beschluss spielt das wohl keine Rolle, weil das Bauvorhaben wahrscheinlich schnell umgesetzt wird. Die Frage hat finanztechnisch aber doch eine relativ grosse Bedeutung und sollte für künftige Projekte von der Stawiko behandelt werden. Der Votant hat sich bereits mit dem Stawiko-Präsidenten abgesprochen: Das Thema kommt in der nächsten Stawiko-Sitzung zur Sprache. Es ist wichtig, dass hier eine klare Grundlage geschaffen und geklärt wird, wie diese Frage in Zukunft behandelt werden soll.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es in § 1 des Kantonsratsbeschlusses heisst: «[...] wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von Fr. 4'735'000.– inkl. MWST [...] bewilligt.»

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 68 zu 3 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 8

##### 865 **Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2207.1/2 - 14211/12), der vorberatenden Kommission (2207.3 - 14314) und der Staatswirtschaftskommission (2207.4 - 14426).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt. Die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge.

#### EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Hans Christen**: Aufgrund der erheblich erklärten Motion von Andreas Hausheer soll im Kanton Zug ein Gesetz über die Videoüberwachung eingeführt werden. Mit dem Videoüberwachungsgesetz soll eine Rechtsgrundlage für den präventiven Einsatz von Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräten durch kantonale und gemeindliche Organe im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum im Kanton Zug geschaffen werden. Dieser Bereich ist derzeit nicht geregelt.

Die vorberatende Kommission hat die Gesetzesvorlage des Regierungsrats vom 4. Dezember 2012 in zwei Sitzungen beraten und verabschiedet. Der Kommissionspräsident dankt den Mitgliedern der Kommission für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. An der ersten Kommissionssitzung führte Regierungsrat Beat

Villiger in die Vorlage ein und beleuchtete die Hintergründe sowie die zentralen Punkte der Vorlage. Marcel Tobler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion, erläuterte anschliessend die einzelnen Paragraphen des Gesetzes im Detail. Hptm Thomas Armbruster, Chef Kriminalpolizei der Zuger Polizei, präsentierte die geplante Umsetzung der Vorlage in der Praxis. Dr. Rene Huber, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug, legte aktuelle und künftige Herausforderungen des Datenschutzes dar. Zur Abrundung der Einführungen beurteilte der Gastredner, Dr. Lucien Müller, Universität St. Gallen und Bundesamt für Polizei (fedpol), ein ausgewiesener Experte des schweizerischen Rechts im Bereich der Videoüberwachung, die Vorlage nach aktuellen juristischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten und zog Vergleiche zu den bestehenden Rechtsgrundlagen anderer Kantone und Städte. Lucien Müller erachtete die Vorlage mit den Kriterien und Erfordernissen gemäss Rechtsprechung und Lehre als vereinbar und lobte den Gesetzesvorschlag im Vergleich mit anderen Kantonen. Sie weise einen guten Detaillierungsgrad auf und regle viele Fragen, die andernorts überhaupt nicht oder nur vage geregelt würden. Die von den Kommissionsmitgliedern gestellten Fragen und die Antworten der Fachleute sind dem Kommissionsbericht zu entnehmen.

Nach der Eintretensdebatte begrüsst die Kommission das Vorliegen eines umfassenden Gesetzes und erachtete den Entwurf als gute Grundlage für die weitere Beratung. Die Kommission beschloss mit 15 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

In der zweiten Sitzung wurde das Videoüberwachungsgesetz im Detail beraten. Die Anträge zu den einzelnen Paragraphen sind ebenfalls dem Kommissionsbericht zu entnehmen. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der durchberatenen Vorlage mit 10 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 abwesenden Kommissionsmitglied zu.

Zusammenfassend beantragt die vorberatende Kommission dem Kantonsrat mit 15 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage des Regierungsrats einzutreten; mit 10 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen; mit 14 zu 0 Stimmen, die Motion Andreas Hausheer betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras vom 17. September 2009 (Vorlage 1606.1 - 12534) als erledigt abzuschreiben.

**Gregor Kupper**, Präsident der Staatswirtschaftskommission, teilt mit, dass die Stawiko dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 5. September 2013 beraten und einstimmig Eintreten beschlossen hat. In finanzieller Hinsicht kann auf die Finanztafel auf Seite 37 des regierungsrätlichen Berichts verwiesen werden. Die Investitionen von 726'000 Franken bewegen sich in der bereits in der letzten Finanzplanung vorgesehenen Grössenordnung. Die Laufenden Kosten sind schwieriger abzuschätzen. Die Regierung rechnet mit zwei zusätzlichen Personalstellen und setzt dafür 312'000 Franken pro Jahr ein. Nicht in die Finanztafel eingeflossen sind die Laufenden Kosten für Betrieb und Unterhalt; diese liegen wohl erst vor, wenn das Detailkonzept bekannt ist. Andererseits sind auch die Einnahmen aus diesem Geschäft nicht in der Finanztafel enthalten. Es geht dabei vor allem um Beiträge der Gemeinden, da das Vorhaben ja mit den Gemeinden koordiniert wird und teilweise auch von den Gemeinden getragen werden muss.

In sachlicher Hinsicht wird die Stawiko zu § 6 Abs. 2 einen Ergänzungsantrag stellen. Im Übrigen schliesst sie sich den Anträgen der vorberatenden Kommission und teils der Variante der Regierung an. Zusammenfassend beantragt die Stawiko dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den in der Synopse aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

**Stefan Gisler:** Die AGF ist für Eintreten, dies aber nicht, weil sie die Videoüberwachung neu einführen oder ausbauen möchte. Sie beurteilt vielmehr den Nutzen der Videoüberwachung sehr skeptisch. Laut Sicherheitsdirektor sind aber auch ohne dieses Gesetz schon heute und auch in Zukunft in Zug Videoüberwachungen des öffentlichen Raums grundsätzlich möglich. Dazu wird der Sicherheitsdirektor hier im Rat sicher noch Stellung nehmen. Das neue Gesetz regelt nun diese Überwachung und verhindert immerhin den schlimmsten *Big-Brother*-Wildwuchs.

Überwachen Kanton und Gemeinden den öffentlichen Raum, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Verhältnismässigkeit und den Persönlichkeitsschutz der Bevölkerung garantiert. Die AGF fordert diesbezüglich strengere Auflagen als Regierung und Kommission und wendet sich vor allem gegen flächendeckend eingesetzte Videoüberwachungen. Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass Videoüberwachungen die Kriminalitätsrate nicht senken, sondern örtlich verlagern. Zum Thema Kosten/Nutzen: In London, der wohl am stärksten mit Videokameras überwachten Stadt, werden nur 3 Prozent aller Diebstähle auf offener Strasse durch Kameras aufgeklärt. Dafür wird ein unbescholtener Passant, der sich einen Tag lang in der Stadt aufhält, im Schnitt 300 Mal vom Kamerasystem erfasst. Die Polizei ertrinkt in der Bilderflut und kommt anderen Aufgaben nicht mehr nach. Es darf also nicht sein, dass wegen der hohen Kosten für Installation und Betrieb anderweitig Gelder für die Sicherheit fehlen. Auch im Kommissionsbericht steht klar, dass die Videoüberwachung als zusätzliches, unterstützendes Element in die Sicherheitsstrategie eingebettet sein soll und andere Massnahmen nicht ersetzt. Die AGF ist dezidiert der Meinung, dass Kameras erst eingesetzt werden dürfen, wenn andere Massnahmen wie Polizeipräsenz, Respektpatrouillen oder bauliche Gestaltungsmassnahmen nichts genutzt haben.

Die AGF stimmt allen zusätzlichen Anträgen der vorberatenden Kommission zu und wird in der Detailberatung einige zusätzlich Anträge stellen. Sie will unter anderem bei § 9, dass einzig die Zuger Polizei Videos auswertet.

**Beat Iten:** Sicherheit, Überwachen, Abhören sind heute *in* und kommen offenbar auch zunehmend unter Freunden vor. Der Kantonsrat hat sich in diesem Jahr schon mehrmals mit diesen Themen befasst. Es hat das Übertretungsstrafrecht und das Hooligankonkordat ausgiebig diskutiert und verabschiedet. Mit dem Videoüberwachungsgesetz wird dieses Thema nun weitergeführt. Überwachung, Bestrafung, ordnungspolitische Themen und Massnahmen haben Hochkonjunktur.

Die SP ist gegenüber dieser Entwicklung eher skeptisch, insbesondere auch gegenüber der Wirksamkeit solcher Massnahmen. Auch gegenüber der Videoüberwachung besteht bei der SP eine gewisse Skepsis. Mit der Videoüberwachung kann jeweils nur ein beschränktes Gebiet abgedeckt werden. Die Schauplätze verlagern sich einfach, und es entwickelt sich ein Katz-und-Maus-Spiel, wie es heute bereits beim Einsatz von Sicherheitspatrouillen beobachtet werden kann. Die überwachten Plätze, werden gemieden, andere Plätze rücken ins Zentrum. So wird vermutlich auch die Wirkung der Videoüberwachung überschätzt, da deren Einsatz noch unflexibler ist als die Überwachung durch den Sicherheitsdienst.

Aus diesen Gründen stellt die SP-Fraktion grossmehrheitlich den **Antrag** auf Nicht-eintreten. Sollte der Rat trotzdem eintreten, begrüsst die SP, damit es zu keiner inflationären Anwendung der Videoüberwachung kommt, grundsätzlich die Ergänzung der Kommission, die explizit einen zurückhaltenden Einsatz postuliert.

Zu diskutieren gaben in der SP-Fraktion auch die Kosten dieser Installationen. Der hohe Preis hat vielleicht aber die positive Wirkung, dass zuerst wirklich andere Mittel geprüft werden. Ebenso zu denken geben der SP die budgetierten zwei Personalstellen. Es müsste doch möglich sein, eine Videoüberwachung mit einem

deutlich tieferen Personalbestand zu betreiben, zumal ja niemand eine flächen-deckende Überwachung will.

Die SP spricht sich also grundsätzlich für Nichteintreten aus, dies in der Hoffnung, dass damit die Videoüberwachung nicht zum Alltag in unserer Gesellschaft wird.

**Jürg Messmer** legt zuerst seine Interessenbindung dar: Er bewegt sich öfters mal im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum, könnte also von einer Videoüberwachung direkt betroffen sein

Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Eintreten. Zwar waren gewisse Bedenken gegen die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vorhanden, insbesondere gegen die ständige und immer weiter gehende Überwachung der Bevölkerung, sei es beim Einkaufen, beim Flanieren am Seeufer oder beim Picknicken an einem lauschigen Plätzchen. Die SVP hofft jedoch, dass mit dem vorliegenden Gesetz die Grundlagen geschaffen werden, damit nicht einfach wild drauflos überwacht wird, sondern die Videoüberwachung gezielt und nur an den notwendigen Standorten eingesetzt wird.

Die SVP wird bei der Detailberatung vor allem die Fassung der Regierung unterstützen, aber auch eigene Anträge zu verschiedenen Paragraphen einbringen.

**Cornelia Stocker:** Die FDP-Fraktion unterstützt ebenfalls das Eintreten auf die Vorlage, dies trotz ihrer allgemein zurückhaltenden Einstellung gegenüber neuen Gesetzen. Videoüberwachungen tangieren die Grundrechte teilweise in einem sehr sensitiven Bereich. Daher erachtet es die FDP als notwendig, Geltungsbereich, Zweck und Grundsätze sowie Zuständigkeit umfassend in einem Gesetz zu regeln. Mit der Zustimmung zum Gesetz erwartet die FDP von der Regierung pragmatische und situative Einsetzung von Videoüberwachungskameras. Die Polizei darf ihre Strassenpräsenz nicht zugunsten der Bildschirmüberwachung am Schreibtisch schmälern. Die Anschaffung von hochauflösenden Kameras, welche eine Gesichtserkennung ermöglichen, ist ein Muss, denn ohne eine solche Möglichkeit macht der Einsatz nicht wirklich Sinn.

Die für Überwachung und Auswertung nötige Infrastruktur ist sehr kostspielig. Nicht nur deshalb, sondern auch weil sie keinen totalitären Überwachungsstaat will, fordert die FDP die pragmatische und situative Einsetzung von Kameras. Es gibt durchaus Fälle, wo eine gute Ausleuchtung denselben präventiven Effekt wie die Installierung einer Kamera bringen kann. Als Frau schätzt die Votantin persönlich Videokameras in Parkhäusern, während eine Installation bei der Rössli-Wiese schon eher in Richtung «Big Brother is watching you» geht. Britische Verhältnisse – dort gibt es über 4,2 Millionen Überwachungskameras – will die FDP in Zug keinesfalls. Nur schon wegen der hohen Anschaffungskosten wird es sich die öffentliche Hand nicht leisten können, jeden Veloständer zu überwachen, um *Lüftli-buben* das Handwerk zu legen. Das wäre unverhältnismässig.

Die Regierung schreibt in ihrem Antrag, dass die Zuger Polizei zum heutigen Zeitpunkt vom Bedarf nach zwei zusätzlichen Vollzeitstellen ausgeht. Dies ist für die FDP-Fraktion nicht nachvollziehbar. Die Videoüberwachung soll unter anderem die Aufklärung von Straftaten erleichtern und somit den Aufwand reduzieren. Im Stellenplan darf es keine Erhöhung geben resp. müsste diese durch Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten abgegolten werden. Vom in diesen Tagen im Kanton Zug gestarteten elektronischen Anzeige-Schalter erwartet die FDP eine Entlastung für die Polizei. Die frei werdenden Kapazitäten sind daher umzulagern. Auf die zweite Lesung hin verlangt die FDP vom Regierungsrat klärende, verbindliche Antworten.

**Christine Müller-Blättler:** Es liegt ein vorbildlicher Gesetzesentwurf vor. Sicherheitsdirektor Beat Villiger und seinen Mitarbeitenden gehört ein Kränzchen gewunden. Mit dieser Vorlage erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den der Kantonsrat ihm mit der Erheblicherklärung der Motion Hausherr gegeben hat. Es wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, in welcher die Aspekte der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und die Anliegen des Datenschutzes zu gelten haben. Zentral ist auch, dass mit dem vorliegenden Erlass auf Gesetzesstufe eine für den Kanton und alle Gemeinden analog geltende Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungen erarbeitet wurde. Denn schon länger wird man an verschiedenen Orten gefilmt, und es macht deshalb Sinn, dass ein Rahmengesetz für den öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum geschaffen wurde. Für alle, für Alt und Jung, ist die Sicherheit in den Gemeinden und im Kanton mitentscheidend für das persönliche Wohlbefinden. Die Sicherheit ist ein Standortfaktor für Kanton und Gemeinden. Sie wird gesellschaftspolitisch immer mehr gewichtet.

In diesem Gesetz sprechen wir von einer dissuasiven Form der Videoüberwachung, die gleichzeitig auch bei der Verbrechensaufklärung herangezogen werden kann. Ihr Zweck ist die Prävention. An einzelnen, genau bestimmten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Orten wird sie als Mittel zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen eingesetzt. Sie passt in die sicherheitspolitische Gesamtstrategie der Regierung. Die CVP-Fraktion ist sich bewusst, dass die Videoüberwachung kein Allerheilmittel sein wird, aber als Teil des Sicherheitskonzepts macht sie Sinn. Die Videoüberwachung unterstützt die Sicherheitsorgane. Die CVP erwartet aber weiterhin die Präsenz der Polizei. Manche wünschen sich mehr und manche weniger davon, auch das ist nachvollziehbar.

Eine Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum tangiert leider auch die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte. Die CVP-Fraktion verlangt von der Regierung die Einhaltung der definierten Grenzen bei der Umsetzung. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss bei den Bewilligungen und Installationen und deren technischen Einstellungen immer eingehalten und respektiert werden.

Aus diesen Gründen braucht es diese Vorlage. Dem öffentlichen Interesse an Sicherheit schreibt die CVP-Fraktion jedoch eine etwas höhere Bedeutung zu als dem Datenschutz. Der Datenschützer soll bitte – bei allem Respekt gegenüber seinem Amt – die Verhältnismässigkeit dieses Gesetzes nicht allzu stark strapazieren, wenn er die Bewilligungsentscheide zur Einsicht erhält. Genauso ist zu erwähnen, dass das Gesetz in hohem Masse dem Datenschutz Rechnung trägt. Der Datenschutz ist hier wirklich nicht zu lasch. Man muss keine Angst vor dem Ausdruck «Big Brother is watching you» haben. Die CVP hat aber genug von Vandalismus, von Personenübergriffen und gewalttätigen Ausschreitungen.

Für die CVP ist die Sicherheit im Kanton Zug kein Lippenbekenntnis. Sie hat das Hooligankonkordat unterstützt, das ebenfalls ein Teil der sicherheitspolitischen Gesamtstrategie des Kantons Zug ist. Genauso unterstützt die CVP-Fraktion dieses Rahmengesetz zur Videoüberwachung. Das Gesetz enthält viele Paragraphen. Sie sind nötig, denn eine Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum darf nur unter strengen Anforderungen eingesetzt werden. Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Ivo Hunn:** Die GLP unterstützt die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum. Sie ist aber klar der Meinung, dass die Grundsätze des Datenschutzes und der Verhältnismässigkeit immer strikte eingehalten werden müssen, und ist für einen sehr zurückhaltenden Einsatz von Videoüberwachungen. Die Erforderlichkeit hat in jedem Fall und

klar ersichtlich zu sein. Dies bedeutet, dass im ersten Schritt immer zuerst die sogenannten mildereren Massnahmen überprüft und umgesetzt werden müssen. Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage und unterstützi in der Detailberatung bei § 3 und § 14 die Anträge der vorberatenden Kommission.

**Philip C. Brunner** war bei der Sitzung der SVP-Fraktion nicht anwesend, sonst wäre vielleicht das Resultat nicht so verheerend herausgekommen. Er ist strikt gegen Eintreten und dankt der SP für ihren Antrag auf Nichteintreten. Er hofft, dass es auch auf bürgerlicher Seite noch ein paar Skeptiker gibt.

Was hat man bisher in der Eintretensdebatte gehört? Die AGF, die FDP und die GLP sind skeptisch, stimmen aber zu. Die SVP ist grossmehrheitlich ebenfalls für das Gesetz, ein bisschen Skepsis war aber auch hier herauszuhören. Die CVP singt das hohe Lied auf ihren Sicherheitsdirektor, aber gibt es denn in der CVP keine Konservativen mehr, die der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger das Wort reden? Eine Mehrheit des Rats ist skeptisch, sagt aber, man müsse halt und man könne nicht dagegen sein und man sei doch für die Sicherheit. Man ist zwar für weniger Gesetze, tritt aber eine Gesetzesflut los: ein Hooligangesetz, ein völlig übertriebenes Litteringgesetz, ein Videogesetz – und in der nächsten Sitzung wird sich der Rat noch mit EU-Gesetzen in diesen Bereichen befassen. Der Rat öffnet die Büchse der Pandora. Er ist wie ein Zauberlehrling, der zwar ein bisschen Skepsis verspürt vor seinem Experiment, aber aus *Gwunder* und Interesse unbedingt mit den Chemikalien herumhantieren muss – und am Schluss dann vor dem entsprechenden Resultat steht.

In der Tagespresse wird seit Wochen über die Problematik der Überwachung geschrieben. Die Parlamentarier in England, in den USA oder in Deutschland waren vermutlich auch skeptisch, der Terrorismus aber erforderte diese Massnahmen. Die Argumente gegen das Videogesetz wurden ausgebreitet. Man darf nicht glauben, dass man mit ein paar Kameras an neuralgischen *Hotspots* das Problem lösen kann. Es wird neue *Hotspots* geben, man wird aufrüsten, und es wird nicht bei den zwei beantragten Stellen bleiben. Beim Litteringgesetz hat auch niemand gesagt, dass es einen *Littering-Manager* gibt, wie er jetzt in der Stadt Zug mit 60 Prozent eingeführt wurde. Man wird feststellen, dass man am Bahnhof die Probleme nicht in den Griff kriegt, dass es weitere Kameras und weitere Stellen braucht. Das führt zu genau jenem Totalitarismus, den keiner will. Der Staat hat dann einen Informationsvorsprung gegenüber seinen Bürgern. Zwar wird hier das hehre Wort vom Amtsgeheimnis geredet, das eingehalten werde. Glauben Sie das alles nicht, denn es handelt sich hier um Menschen, die Interessen haben. Der Staat hat ein Interesse an Sicherheit, doch muss man dieses Interesse anders durchsetzen, nämlich mit Kontrollen. In diesem Sinne fordert der Votant den Rat auf, den Antrag auf Nichteintreten zu unterstützen.

**Stefan Gisler** hat sehr viel Verständnis für die Argumente seines Vorredners, und wenn er an das Votum der CVP-Sprecherin denkt, welche die Videoüberwachung doch etwas geschönt dargestellt hat, kann er die Bedenken noch mehr teilen. Er weist aber darauf hin, dass bei Nichteintreten keine kantonale Regelung zustande kommt, dafür aber die elf Gemeinden eingeladen wären, elf gemeindliche Regelungen zu erlassen. Dass das besser wäre, wagt der Votant zu bezweifeln. Ihm wäre ein Gesetz auf kantonaler Ebene lieber, und er bittet Philip C. Brunner auch um Unterstützung für die Anträge der AGF, die das Gesetz noch mehr einschränken und die Bürgerrechte besser schützen will. Falls diese Anträge nicht durchkommen, kann man die Vorlage in der Schlussabstimmung immer noch ablehnen.

**Jürg Messmer** hat sich vom flammenden Votum seines Parteikollegen fast überzeugen lassen. Philip C. Brunner bedenkt aber nicht, wo überall es heute schon Videoüberwachung gibt: im öffentlichen Verkehr, bei jedem Einkauf, in Restaurants – wohl auch in jenem von Philip C. Brunner. Es ist dem Votanten deshalb lieber, wenn der Rat Eintreten beschliesst, das Gesetz berät und diesem dann – je nachdem – zustimmt oder nicht. Nichteintreten ist dem Votanten zu billig, und er ist sicher, dass auch Philip C. Brunner schlussendlich überzeugt sein wird. Andernfalls müsste man mal genau überprüfen, wer die Videoaufzeichnungen in der Bar von Philip C. Brunners Hotel anschaut.

**Andreas Hausheer** ist etwas erstaunt, dass die SP-Fraktion gegen Eintreten ist – zumal ihr grosser Bruder AGF für Eintreten ist, weil sie eine klare gesetzliche Grundlage und keinen Wildwuchs möchte. Er erinnert Philip C. Brunner daran, dass die SVP-Fraktion 2009 der Motion Hausheer einstimmig zustimmte. Es sei – so das Protokoll – «sinnvoll und konsequent, hier eine Gesetzesgrundlage zu schaffen», und «Überwachungskameras wirken präventiv und schrecken manchen Halbstarcken von Raufereien und Schlägereien ab».

Der Votant ist für Eintreten auf die Vorlage, die jetzt endlich da ist, und er ist froh, dass sie von den neutralen Experten gelobt wird. Er hofft, dass der Rat die Vorlage nicht noch mehr abschwächt – wie das die vorberatende Kommission getan hat –, damit sie ein bisschen griffig ist.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt einleitend der vorberatenden Kommission unter der Führung von Hans Christen für ihre kompetente und zielführende Arbeit, aber auch der Staatswirtschaftskommission, die sich nicht nur mit den Kosten, sondern auch mit inhaltlichen Aspekten des Gesetzes auseinandergesetzt hat. Wenn Philip C. Brunner seine Parteikollegen als Zauberlehrlinge und sich selbst in dieser Sicherheitsfrage als Meister sieht, dann ist das seine Sache. Man muss aber sehen, dass das Volk in Sicherheitsfragen klar und deutlich entscheidet: beim Hooligan-konkordat mit 81 Prozent Zustimmung, und auch beim Litteringgesetz hört man, wie die Bevölkerung froh ist, dass endlich etwas getan wird, und man genug hat von den steigenden Kosten, welche die Gemeinden für das Aufräumen etc. übernehmen müssen. Der Sicherheitsdirektor versichert, dass trotz Videoüberwachung die Präsenz der Polizei nicht vermindert wird. Das Videosystem ist kein Ersatz für die Polizei, sondern nur eine Unterstützung für diese.

Es ist durch alle Parteien spürbar, dass man bei der Videoüberwachung Zurückhaltung üben soll. Man ist sich heute schon gewohnt, dass man überwacht wird, bei Banken, Geldautomaten oder beim Einkaufen; bei den Grossverteilern geht man schweizweit und auch im Kanton Zug in die Richtung von mehr Kontrollen durch Videoüberwachung. Wir dürfen uns allerdings nicht mit London vergleichen. Man muss aber sehen, dass die Videoüberwachung bei uns mit Erfolg eingeführt wurde. In den ZVB-Bussen beispielsweise, die mit Videokameras ausgestattet sind, hat man viel weniger Vorfälle, und im EVZ-Stadion lässt sich heute bei Vorfällen die Täterschaft viel häufiger eruieren, was zu einer deutlich höheren Sicherheit geführt hat. Wir befinden uns heute aber in einer rechtlichen Grauzone, was die Videoüberwachung anbelangt, und hier will der Regierungsrat Sicherheit und Klarheit schaffen. Der Staat muss dabei unterschiedlichen Interessen genügen und Widersprüchliches bewältigen: Videoüberwachung tangiert die Bewegungsfreiheit und in einem hohen Mass auch den Datenschutz. In vielen Kantonen und Gemeinden hat man deshalb in den letzten Jahren gesetzliche Grundlagen zur Videoüberwachung geschaffen, so auch 2012 in Luzern. Dass Luzern immer wieder als schlechtes Beispiel aufgeführt wird, hat seinen Grund darin, dass in Luzern schlechte Anlagen in-

stalliert wurden und die Auswertungen entsprechend schlecht waren. Das soll im Kanton Zug vermieden werden: Es ist wichtig, dass – auch in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden – das richtige Material bestellt und installiert wird, je nach Anforderungen. Auch im Kanton Zug soll die höchste Behörde, die Exekutive, die Bewilligungsinstanz sein, ohne die Möglichkeit zur Delegation. Solche Entscheidungen sollen – wie auch in anderen Kantonen – nicht an eine Verwaltungsstelle delegiert werden können.

Die Vorlage und die Umsetzung des Konzepts wurden mit den Gemeinden intensiv abgesprochen, sind die Gemeinden doch in einem hohen Mass betroffen. Tritt der Kantonsrat nicht auf die Vorlage ein, führt das zu einem Wildwuchs. Allenfalls schaffen die Gemeinden dann interne Regelungen und Verordnungen, was nicht im Interesse unseres überblickbaren Kantons sein kann.

Die Kosten wurden so gut als möglich ermittelt. Es gibt bei den technischen Geräten aber eine rasante Entwicklung. Die Gemeinden haben mitgeteilt, ob und wann sie sich die Anschaffung und Installation solcher Geräte vorstellen könnten. Nicht alle Gemeinden sind schon dafür oder bereit mitzudiskutieren. Es gibt aber drei, vier Gemeinden, die sich ernsthaft Gedanken machen, nach Inkrafttreten des Gesetzes die Videoüberwachung einzuführen. Für den Kanton entstehen Kosten von ca. 720'000 Franken in den nächsten Jahren für die Beschaffung; dazu kommen Personalkosten, wobei man von zwei Stellen spricht. Hier wurde nicht sehr reduziert budgetiert, sondern davon ausgegangen, dass es, wenn die Gemeinden auch solche Installationen wollen, letztlich um ca. zwei Stellen gehen könnte. Es braucht eine Stelle beim Kanton für den Aufbau und Betrieb, aber auch für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden; die zweite Stelle würde bei der Polizei eingegliedert, aber durch die Gemeinden finanziert. Der Sicherheitsdirektor kann sich aber vorstellen, dass man in den nächsten zwei, drei Jahren mit *einer* Stelle auskommt und diese erst noch teilweise von den Gemeinden mitfinanziert wird; im Moment sind also keine zwei Stellen notwendig. Der Sicherheitsdirektor geht auch davon aus, dass die Gemeinden zwar die Installationen beschaffen müssen und wollen, *das Handling* aber über die Polizei abwickeln wollen, mit Leistungsvereinbarungen und entsprechender Verrechnung durch den Kanton. Im Moment steht im Maximum *eine* Stelle zur Diskussion, und diese soll durch die Gemeinden teilweise mitfinanziert werden. Von zwei Stellen ist im Moment nicht die Rede, bei einem Vollausbau aber sind – wie aufgezeigt – zwei Stellen nötig.

Der *E-Police*-Schalter hat mit der heutigen Debatte wenig zu tun. Er ist ein Pilotprojekt, mit dem über eine gewisse Zeit geschaut werden soll, ob er eine Entlastung bringt. Auch das Gegenteil kann der Fall sein, dass nämlich viel mehr Anzeigen erstattet werden, was zu entsprechend mehr Aufwand führt.

Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, im Sinne des Antrags des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission auf die Vorlage einzutreten.

#### EINTRETENS BESCHLUSS

→ Der Rat beschliesst mit 63 zu 9 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**Titel und Ingress**

**§ 1 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis f**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 1**

**Stefan Gisler** stellt einen **Antrag**, der schon in der vorberatenden Kommission zur Debatte stand. § 3 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: «Videoüberwachungen dürfen eingesetzt werden, soweit sie geeignet und erforderlich sind *und sofern keine anderen Massnahmen verhältnismässiger sind.*» Im Kommissionsbericht ist auf Seite 5 ausgeführt, dass bei Videoüberwachungen grosse Zurückhaltung angebracht sei und die Verhältnismässigkeit gewährleistet sein müsse. Das wurde heute in verschiedenen Voten betont. Mit dem beantragten Zusatz soll dies nicht nur im Bericht, sondern auch im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Kameraüberwachungen sind weder besonders effektiv noch besonders günstig, und strafbares Verhalten wird einfach verlagert. Darum sollten andere Massnahmen angewandt oder zumindest geprüft werden, bevor die öffentliche Hand Kameras installiert. Es ist die Ausdeutung, was Verhältnismässigkeit bedeutet.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet den Rat, den Antrag der AGF abzulehnen. Die Formulierung «Videoüberwachungen dürfen eingesetzt werden, soweit sie geeignet und erforderlich sind» besagt bereits, dass solche Überwachungen zurückhaltend einzusetzen sind; auch in den Materialien wird x-mal darauf hingewiesen. Auch für die Gesuche wird es Auflagen geben, das sieht die Verordnung vor. Damit wird bereits gesagt, dass auch andere Massnahmen zu prüfen sind. Und wenn man «andere Massnahmen» in das Gesetz schreibt: Welche Massnahmen sind damit gemeint? Das Gesetz verliert dadurch an Klarheit.

→ Der Rat genehmigt mit 39 zu 27 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 1 Bst. a und b**

**§ 3 Abs. 2**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Ergänzung vorschlägt: «Videoüberwachungen sind bewilligungspflichtig *und sind zurückhaltend einzusetzen.*» Die Stawiko schliesst sich dieser Version an; der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

**Jürg Messmer** teilt mit, dass die SVP-Fraktion hier die Fassung der Regierung unterstützt. Die Verhältnismässigkeit betreffend Einsatz von Videoüberwachungen wird bereits unter § 1 und 2 klar genug geregelt. Die SVP will ein schlankes Gesetz und findet, dass die Formulierung der Regierung genügt.

**Philip C. Brunner** stellt den **Antrag** auf folgende Formulierung: «Videoüberwachungen sind bewilligungspflichtig *und sind zurückhaltend und verhältnismässig einzusetzen.*» Damit werden auch die 27 Ratsmitglieder, die bei § 3 Abs. 1 für den Antrag der AGF gestimmt haben, einbezogen, und auch der Antrag der Stawiko ist in dieser Formulierung enthalten.

**Thomas Lötscher:** Nach einigen Jahren politischer Arbeit sollte eigentlich jedem bekannt sein, dass der Staat nicht anders als verhältnismässig handeln kann und darf. Verhältnismässigkeit ist einer der Grundsätze für staatliches Handeln. Es ist deshalb widersinnig, in einzelnen Gesetzestexten die Verhältnismässigkeit nochmals zu stipulieren. Man müsste sich dann ja fragen, wo der Staat unverhältnismässig handeln darf. Man kann die vorgeschlagene Ergänzung zwar theoretisch ins Gesetz aufnehmen, sie ist aber irrelevant.

Für **Manuel Brandenburg** ist es überhaupt nicht widersinnig, den Begriff «verhältnismässig» in einzelnen Gesetzen zu verwenden. Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder Beamte, der ein Gesetz oder eine Verordnung anwendet, die Bundesverfassung so gut kennt wie Kantonsrat Lötscher.

**Stefan Gisler** bittet den Rat, entweder dem Antrag Brunner oder zumindest dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Die in der Eintretensdebatte geäusserten Bedenken hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Anwendung müssen doch irgendwo im Gesetz ihren Niederschlag finden. Die Auffassung, dass ein Gesetz je schlanker desto besser sei, teilt der Votant nicht. Wenn der Rat ein Gesetz erlässt, dann darf er der Regierung nicht den Freiraum geben, *irgendetwas* zu machen – was der Votant dem Sicherheitsdirektor allerdings nicht unterstellen will. Wenn der Rat etwas will und das auch deutlich sagt, dann kann man das auch ins Gesetz schreiben.

**Adrian Andermatt:** Es geht hier nicht um die Schlankheit eines Gesetzes oder darum, einem einzelnen Beamten genau zu sagen, was er darf oder nicht. Es geht schlicht und einfach um Gesetzgebungstechnik, und man sollte sich daran halten, was hier *lege artis* ist, nämlich dass man nicht alles wiederholt, was bereits gegeben ist. In § 3 Abs. 1 steht, dass die Massnahme «geeignet und erforderlich» sein muss. Es macht deshalb keinen Sinn, in Abs. 3, wo es um die Bewilligung geht – und Bewilligungen können erst erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind –, nochmals zu erwähnen, dass die Massnahme zurückhaltend eingesetzt werden müsse. Wenn man dieses Anliegen nochmals oder noch deutlicher formulieren möchte, hätte man das in Abs. 1 tun müssen. Mit der Wendung «geeignet und erforderlich» ist die Zurückhaltung von Gesetzes wegen explizit erwähnt, und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist – wie bereits erwähnt wurde – sowieso gegeben. Die Bedenken, die zu Recht geäussert wurden, werden damit berücksichtigt. Der Votant bittet den Rat, dem regierungsrätlichen Vorschlag zu folgen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die vorgeschlagene neue Formulierung würde in der Praxis mehr Verwirrung stiften als Nutzen bringen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, den Antrag von Philip C. Brunner als Unterantrag zum Antrag der vorberatenden Kommission zu betrachten, zuerst also diesen zu bereinigen und die obsiegende Variante dann der Fassung des Regierungsrats gegenüberzustellen. Der Rat ist damit einverstanden.

- Der Rat lehnt den Antrag von Philip C. Brunner, die Fassung der Kommission mit «und verhältnismässig» zu erweitern, mit 53 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat genehmigt mit 39 zu 23 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a bis c**

**§ 4 Abs. 4**

**§ 5 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 6 Abs. 1**

**Stefan Gisler** stellt im Namen der AGF den **Antrag**, die Höchstdauer einer Bewilligung auf drei statt fünf Jahre festzusetzen; die Regierung sah ursprünglich sogar nur zwei Jahre vor. Wird eine Kamera betrieben, muss im Sinne der Verhältnismässigkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses regelmässig überprüft werden, ob die Kamera wirklich am richtigen Ort das Richtige macht. Fünf Jahre sind eine lange Zeit, und gerade im öffentlichen Raum kann es da zu grossen Änderungen, etwa zur Verlagerung von *Hotspots*, kommen. Die Kamerabetreiber sind den Bürgerinnen und Bürgern *früher* rechenschaftspflichtig, ob die Überwachung ihren Zweck erfüllt oder nicht.

Zu bedenken ist auch: Nicht nur beim Installieren entstehen Kosten, sondern auch das Betreiben ist teuer und verursacht Personalkosten. Jede Woche, jeder Monat, jedes Jahr, während welchem eine Videokamera betrieben, gewartet, ausgewertet wird, kostet Steuergeld. Es gibt auch keinen *Return on Investment* und keine Amortisation – die Kamera kostet einfach fortwährend. Darum macht eine Beschränkung auf drei Jahre auch aus Kostengründen Sinn.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** ist überzeugt, dass in vielen Fällen keine Bewilligung auf fünf Jahre erteilt wird. Bei einer Entsorgungs-Sammelstelle aber, wo aufgrund von Erfahrungen seit Jahren eine Bewachung gewünscht wurde, dürfte eine Fünfjahres-Bewilligung eher möglich sein als andernorts. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

- Der Rat genehmigt mit 54 zu 17 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

**§ 6 Abs. 2 Bst. a und b**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### § 6 Abs. 2 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko eine Ergänzung vorschlägt, nämlich «die *maximalen* Betriebszeiten der Videoüberwachung». Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Die Stawiko will, dass in der Bewilligung festgehalten wird, wann *maximal* eine Videoüberwachung betrieben werden darf, und nicht, wann überwacht wird. Die Bewilligung wird gemäss § 7 im Amtsblatt publiziert, ist also öffentlich. Die Stawiko will nun nicht, dass der Benutzer einer öffentlichen Anlage sich in der falschen Sicherheit wiegt, die Anlage sei überwacht und er könne sie nachts um ein Uhr problemlos benutzen – und dann läuft die Kamera doch nicht. Bei Abs. 1 wurde vorhin darüber diskutiert, dass die Bewilligung auf fünf Jahre erteilt werden kann. Es kann nun aber sein, dass eine Gemeinde nach zwei Jahren zum Schluss kommt, die Überwachung sei nicht mehr nötig. Das wissen die Einwohnerinnen und Einwohner aber nicht und gehen fälschlicherweise davon aus, dass die Überwachung noch immer betrieben wird. Solche Fälle will die Stawiko vermeiden: Es soll klar sein, dass eine Überwachungsanlage in der genannten Zeit *laufen darf*, nicht dass sie *läuft*. Der Stawiko-Präsident bittet den Rat deshalb, den Zusatz «die *maximalen* Betriebszeiten» zu unterstützen.

**Jürg Messmer** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, Bst. c ersatzlos zu streichen. Es macht doch keinen Sinn, die Betriebszeiten einer Videoüberwachung öffentlich bekanntzugeben. Wie stellt sich der Rat die Wirksamkeit einer Kamera vor, von der allgemein bekannt ist, dass sie beispielweise von 17.00 bis 02.00 Uhr aktiv ist? Es ist klar, dass eine allfällige Straftat dann auf die nicht überwachte Zeit verlegt wird. Für die Rössliwiese in Zug, von der dann beispielweise allgemein bekannt wäre, dass sie bis 00.30 Uhr überwacht wird, würde das heissen, dass ab 01.00 Uhr der Abfall liegen gelassen werden kann und Damen sexuell belästigt und vergewaltigt werden können – oder was auch immer. Für eine Videoüberwachung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie 24 Stunden in Betrieb ist; alles andere macht keinen Sinn. Deshalb beantragt die SVP-Fraktion die Streichung von Bst. c und bittet den Rat um Unterstützung.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die Betriebszeiten müssen für Betroffene möglichst genau ausgewiesen werden, mit klarem Anfang und Ende. Das ist auch der Wunsch des Datenschutzbeauftragten. Die Pflicht zur Angabe mit «maximalen Betriebszeiten» könnte dazu verleiten, die Betriebszeiten nur ungenau auszuweisen, was dem Gebot der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit widerspricht. Wenn der Rat ein Gesetz mit genauen Vorgaben wünscht, dann muss das insbesondere hier der Fall sein.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 61 Abs.1 GO KR zuerst die Unterabänderungsanträge bereinigt werden. Der Rat stimmt also zuerst über den Antrag auf «die *maximalen* Betriebszeiten» im Gegensatz zu bloss «die Betriebszeiten» ab und äussert sich dann in einer zweiten Abstimmung zur beantragten Streichung von Bst. c.

- Der Rat genehmigt mit 45 zu 20 Stimmen die Fassung des Regierungsrats («die Betriebszeiten der Videoüberwachung»).
- Der Rat lehnt die Streichung von Bst. c mit 37 zu 28 Stimmen ab.

### § 6 Abs. 2 Bst. d bis i

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 6 Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen zusätzlichen Abs. 3 vorschlägt: «Das Gesuch um Verlängerung oder Erneuerung enthält einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit und die Kosten.» Die Stawiko schliesst sich dieser Version an, der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass der Regierungsrat auch hier an seinem Antrag festhält. Jede Verlängerung setzt ohnehin eine neue Bewilligung voraus, und in § 6 ist schon aufgelistet, welche Angaben sie enthalten muss. Der Vorschlag der Kommission würde das ganze Bewilligungsverfahren unnötig aufblähen. Die Bewilligungsbehörde wird sicherlich immer auch die Frage stellen, warum eine Überwachung weiterhin nötig ist, und sie wird die nötigen Fakten – etwa einen Polizeibericht – einholen. Dass ein spezieller Evaluationsbericht eingereicht werden muss, geht der Regierung zu weit.

- Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission mit 53 zu 19 Stimmen ab.

### § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

#### § 8 Abs. 1 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### § 8 Abs. 1 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Präzisierung vorschlägt: «[Die Polizei kann die Echtzeitüberwachung anordnen, ...] wenn angenommen werden muss, dass im überwachten Gebiet, im überwachten Bau oder in der überwachten Anlage ~~eine besondere Gefährdungssituation~~ eine Gefahr für Leib und Leben besteht.» Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab. Der Regierungsrat hält an seiner ursprünglichen Fassung fest.

**Stefan Gisler** wundert sich, dass der Kommissionspräsident zu den verschiedenen Anträgen nicht Stellung nimmt, wurde doch in der Kommission auch über diesen Antrag ausführlich diskutiert. Echtzeitüberwachung ist ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und nur dann angezeigt, wenn Leib und Leben – ein juristisch abgesicherter Begriff – in Gefahr sind. Der Votant wundert sich auch über die Sonntagsredner im Rat. Im Eintreten haben alle die Verhältnismässigkeit, den Persönlichkeitsschutz etc. betont, und jetzt werden alle Anträge, in denen es irgendwie um eine Einschränkung des Gesetzes geht, einfach abgelehnt. So will man keinen Evaluationsbericht bei der Betriebsbewilligung für eine Kamera; die Kamera wird aufgestellt und läuft dann einfach weiter – das hat nichts mit Einschränkung zu tun. Hier, bei der Echtzeitüberwachung, kann der Rat eine Schritt tun und den Einsatz auf die Fälle einschränken, in denen Leib und Leben potenziell in Gefahr sind. Der Begriff «besondere Gefährdungssituation» ist ungenau.

Der Votant bittet den Rat, dafür zu sorgen, dass die AGF das Gesetz am Schluss nicht ablehnen oder gar das Referendum ergreifen müssen, weil einfach zu viel und flächendeckend überwacht werden kann und während der Beratung keinen einschränkenden Massnahmen zugestimmt wird.

**Jürg Messmer:** Was ist denn eine Gefahr für Leib und Leben? Wenn beispielsweise Damen auf einem öffentlichen Platz öfters und regelmässig belästigt werden, besteht noch lange keine Gefahr für Leib und Leben. Wenn dann aber trotzdem etwas Tragisches passiert, dann hört man gewisse Leute bereits schreien, man hätte die Tat mit einer Echtzeitüberwachung verhindert können. Die SVP-Fraktion unterstützt hier klar die Fassung der Regierung und ist überzeugt, dass dies die richtige Formulierung ist.

Für Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** würde die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung dem Gesetz einen wichtigen Zahn ausreissen. Die Einschränkung ist nicht zweckmässig, deckt sie doch Vandalismus oder einen «Saubannerzug» nicht ab. Er bittet den Rat, den Antrag der Kommission abzulehnen.

→ Der Rat genehmigt mit 55 zu 16 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

#### **§ 8 Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrates anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 9 Abs. 1 Bst. a bis d**

**Stefan Gisler** teilt mit, dass § 9 in der vorberatenden Kommission heftig umstritten war; ein Rückweisungsantrag wurde mit 8 zu 6 Stimmen nur knapp abgelehnt. Es geht darum, wer Kameras installieren und – vor allem – wer die Aufnahmen einsehen darf. Mit der jetzigen Formulierung können die berechtigten Stellen irgendetwem, auch einer Privatperson, erlauben, die Aufnahmen auszuwerten. Die AGF stellt deshalb den **Antrag**, dass Abs. 1 mit den Bst. a und b bestehen bleiben soll; die zuständige Exekutive – Regierungsrat oder Gemeinderat – kann also die Stellen bezeichnen, welche die Geräte installieren, warten, einstellen und steuern. Aber statt Bst. c beantragt die AGF die folgende Formulierung als neuen Abs. 2: «Die Zuger Polizei ist als einzige Stelle berechtigt, Bildaufzeichnungen zu bearbeiten und auszuwerten.» Dass ist eine klare Aussage, dass nur die Polizei die Aufnahmen einsehen und auswerten darf. In der jetzigen Formulierung – es sei wiederholt – kann jeder Gemeinderat bzw. der Regierungsrat beliebige Stellen und letztlich auch Privatpersonen und -firmen mit der Auswertung beauftragen. Das ist zu heikel. Die Kommission hat betont, dass Videoüberwachungen heikel sind bezüglich Persönlichkeits- und Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger. Darum ist es zu vermeiden, dass Private solche Einsichten in die Privatsphäre erhalten.

**Kurt Balmer** stellt den **Antrag**, den ganzen § 9 an den Regierungsrat oder die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Er ist mit dem Antrag der AGF nicht ganz zufrieden und geht noch etwas weiter. Die Regelung von Bearbeitung und Auswer-

tung von Bildaufzeichnungen, insbesondere also Abs. 1 Bst. c und d, ist ein zentraler Punkt in diesem Gesetz. Es geht hier um polizeiliche Kompetenzen, und diese darf man nicht nach Belieben freigeben, wie es die Regierung hier vorschlägt. Gemäss Vorlage des Regierungsrats gibt es zwölf verschiedene Stellen, nämlich elf gemeindliche Exekutive sowie der Regierungsrat, welche beliebig sogenannte berechnete Stellen für die Auswertung und Bearbeitung von Videoaufnahmen bezeichnen können, ohne zusätzliche Ausbildung und ohne irgendwelche anderen Auflagen. Es gäbe alsdann zwölf verschiedene Systeme im Kanton Zug.

Grundsätzlich ist aber die Polizei für die entsprechenden Auswertungshandlungen zuständig. Im Bedarfsfall kann selbstverständlich die Polizei Hilfspersonen für die Bearbeitung und Auswertung beiziehen; das System darf und soll aber nicht so funktionieren, dass die gesamte Auswertung ins Ermessen der jeweiligen gemeindlichen Exekutive übertragen wird. Wenn das regierungsrätliche System umgesetzt wird, so bedeutet dies, dass an einem Ort vielleicht ein spezieller Sicherheitsdelegierter und andernorts ein Abwart zuständig ist. Selbstverständlich qualifiziert der Votant mit seiner Aussage die genannten Jobs nicht. Seines Erachtens ist aber das von der Regierung gewählte System von § 9 falsch.

Zum Vergleich: Im Strassenverkehrsbereich bearbeitet und verwertet allein die Polizei z. B. die Radarmessungen oder auch Rotlichtübertretungen. Der Votant möchte den Aufschrei nicht hören, wenn plötzlich jeder Kanton eine private Firma oder eine andere behördliche Instanz als die Polizei mit Geschwindigkeitsmessungen beauftragen würde. Bei § 9 geht es aber im Prinzip um genau die gleiche Problematik, nämlich um die Prüfung und Auswertung von allfälligen Delikten. Dabei geht der Votant auch davon aus, dass Videoaufnahmen nicht zu statistischen oder anderen Zwecken ausgewertet werden sollen und dürfen.

Folgendes Beispiel zeigt die Problematik gut auf: An einer gemeindlichen Schule gibt es *Gerüchte* über eine Erpressung, eine Drohung oder eine Körperverletzung zwischen Schülern. Die berechnete Schulleitung – sofern in der Gemeinde so vorgesehen – will/muss den Gerüchten nachgehen und erkennt aufgrund von Videoaufnahmen gewisse Auffälligkeiten bei gewissen Schülern. Solche Erkenntnisse können rasch zu falschen Vorverurteilungen führen. Wenn noch kein Strafverfahren gemäss § 9 Abs. 2 im Gange ist, soll nicht quasi eine private Untersuchung mittels Videoaufnahmen zu falschen Schlussfolgerungen führen. Auch solche Abklärungen mittels Videoaufnahmen gehören in den Polizeibereich.

Der vorgeschlagene Paragraph hat aber auch einen grundsätzlichen Systemfehler. Beim eben genannten Beispiel kann resp. darf die Polizei nicht einmal in die Videoaufnahmen Einsicht nehmen, da gemäss Abs. 2 noch kein Strafverfahren hängig ist. Mit anderen Worten: Gemäss § 9 Abs. 2 und unter der Voraussetzung, dass die betreffende Exekutive nicht ausdrücklich die Polizei als berechnete erklärt, ist es der Polizei verboten, die Videoaufnahmen zu sichten. Im Weiteren ist es auch merkwürdig, dass die Polizei gegebenenfalls nicht einmal die berechnete Stelle kontrollieren darf und immer zuerst ein Strafverfahren anhängig gemacht werden muss. Die von der gemeindlichen oder kantonalen Exekutive berechnete Stelle sollte mindestens theoretisch auch irgendwie überprüft werden können.

Schliesslich ist der Votant auch noch darauf gestossen, dass die Anordnung und Auswertung der Echtzeitüberwachung gemäss Abs.1 Bst. d auch durch jene Stelle – also nicht zwingend die Polizei – erfolgt. Ergänzend zu § 8, wo die Polizei berechnete wird, ist auch die von der Gemeinde legitimierte Stelle berechnete, Echtzeitüberwachungen anzuordnen und auszuwerten. Es kann doch nicht sein, dass sogar Echtzeitüberwachungen im kleinen Kanton Zug gegebenenfalls von zwölf oder dreizehn Stellen – zusätzlich zur Polizei – angeordnet und ausgewertet werden. Telefonüberwachungen müssen zwingend richterlich genehmigt werden, Echtzeit-

überwachungen hingegen nur durch eine vom Gemeinderat beliebig bestimmte Stelle: Dieses System geht nicht auf.

Gesamthaft gesehen, enthält § 9 zu viele Mängel, welche nicht sofort durch eine einfache Formulierungsänderung verbessert werden können. Eine grundsätzlich zulässige Rückweisung des gesamten § 9 drängt sich deshalb auf. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Antrag der AGF die Echtzeitüberwachung nicht berücksichtigt worden ist; auch da besteht ein Mangel.

**Stefan Gisler** hat den Mangel entdeckt und ergänzt seinen **Antrag**. § 9 Abs. 2 soll wie folgt lauten: «Die Polizei ist die einzige Stelle, die berechtigt ist, [dann folgen Bst. c und d in der Fassung des Regierungsrats, allerdings neu als Bst. a und b]». Es ist also ganz einfach: Es müssen nur zwischen Bst. b und c ein Abs. 2 eingeschoben und die Bst. c und d zu Bst. a und b umbenannt werden. Dann ist auch den langen Ausführungen von Kurt Balmer Genüge getan.

Kommissionspräsident **Hans Christen** kann zum Antrag von Kurt Balmer keine Stellung nehmen, da dieser in der Kommission nicht diskutiert wurde; persönlich lehnt er ihn aber ab. Die Polizei hat sich gegen die alleinige Kompetenz zur Sichtung und Auswertung entschieden, weil jede Gemeinde ihr eigenes System betreiben kann und die Polizei aufgrund der unterschiedlichen technischen Ausstattungen mit verschiedensten Auswertungs-Tools arbeiten müsste. Wenn die Auswertung generell der Polizei übergeben würde, müsste dies mit einem einheitlichen Tool möglich sein. Das führt auch zu Kosten für den Kanton, die Gemeinden müssten für die Auswertung des Bereichs Ruhe und Ordnung also einen Leistungseinkauf tätigen. Die fraglichen Stellen sind von der Polizei technisch und nicht bezüglich der Auswertung beurteilt worden. Für die Polizei ist klar, dass in diesem Bereich die Ermittlung innerhalb des polizeilichen Auftrags zu tätigen wäre. Wenn aber die Gemeinden auswerten müssen, entspricht dies einem enormen Aufwand, der nicht Polizeiaufgabe ist. § 9 ist aus dieser Sicht korrekt und richtig; zu beachten ist auch der Zusammenhang mit § 10. Der Antrag des Regierungsrats macht Sinn.

**Christine Blättler-Müller** korrigiert den Kommissionspräsidenten: Die vorberatende Kommission hat den Antrag von Kurt Balmer auf Teilrückweisung sehr intensiv diskutiert, kam aber zum Schluss, am Vorschlag des Regierungsrats festzuhalten.

**Kurt Balmer** bestätigt, dass er seinen Antrag schon in der Kommission stellte und diese sehr ausführlich darüber diskutierte. Auch in der Fraktion ist sein Antrag schon lange bekannt. Was der Rat heute tut, ist eigentlich Kommissionsarbeit: Er bereinigt im Detail den Wortlaut eines Gesetzesartikels. Das macht keinen grossen Sinn. Der Votant ist auch nicht ganz überzeugt von der ergänzten Version von Stefan Gisler. Er hält deshalb an seinen Rückweisungsantrag fest. Falls dieser abgelehnt wird, wird er den Antrag von Stefan Gisler unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet, die zwei Anträge abzulehnen. Das Gesetz baut auf der Kompetenzzuordnung innerhalb des Kantons auf: Der Kanton bzw. die Polizei ist für die Sicherheit verantwortlich, die Gemeinden für Ruhe und Ordnung. Wenn die Datenbearbeitung und -auswertung nun ausschliesslich der Polizei übertragen werden, greift man in die Gemeindeautonomie ein. Der Regierungsrat möchte die klare Trennung der Kompetenzen durchziehen. Das führt nicht zu zwölf verschiedenen Systemen. Im Übrigen ist auch der Vergleich mit dem Strassenverkehr und den Geschwindigkeitsmessungen nicht zutreffend; dort ist nämlich klar der Kanton bzw. die Polizei zuständig. Bei den Gemeinden sieht die Regierung auch

aus Datenschutzgründen vor, dass die Exekutive sagt, wer Daten bearbeiten darf. Wird beispielsweise im Schulbereich eine Kamera installiert, muss der Gemeinderat in der Bewilligung definieren, wer die Daten einsehen darf. Es ist nicht die Meinung, dass der Schulleiter und der Abwart Einsicht nehmen können; vielmehr wird der Gemeinderat die richtige zuständige Person dafür vorsehen. Diese kann bei einem Vorfall nicht noch den Abwart beiziehen, sondern muss selber Einsicht nehmen oder einen Antrag auf ein Strafverfahren stellen. Dann kommt die Staatsanwaltschaft zum Zug, und diese kann dann weitere Personen einbeziehen, wie das in Abs. 2 festgelegt wird. Man darf also nicht davon ausgehen, dass Krethi und Plethi Daten bearbeiten dürfen. Auch wird die Polizei die Gemeinden in Bewilligungsfragen gut beraten, etwa in der Frage, wie man die Einsichtsberechtigten am besten definieren soll. In diesem Sinne bittet der Sicherheitsdirektor, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen, wie das auch die vorberatende Kommission nach intensiver Diskussion getan hat.

Kommissionspräsident **Hans Christen** entschuldigt sich für seine vorherige Aussage. Kurt Balmer hat seinen Antrag tatsächlich schon in der Kommission gestellt, die Kommission hat ihn aber mit 8 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

**Martin Stuber** fühlt sich durch die Aussagen von Sicherheitsdirektor Beat Villiger herausgefordert. Der jetzt diskutierte Artikel ist wirklich das *pièce de résistance* des ganzen Gesetzes, und man hat nun gehört, wie er gehandhabt werden soll: *Summa summarum* wird ein Gemeinderat beschliessen können, dass ein Hausabwart die Videoaufnahmen auswertet. Wenn dieser Paragraph im Kantonsrat gemäss Antrag der Regierung durchkommt, werden dem Schnüffelstaat wirklich Tür und Tor geöffnet. Dann wird die AGF ernsthaft diskutieren müssen, ob sie nicht das Referendum ergreifen muss. Man muss sich vor Augen halten, was es bedeutet, wenn die von der Regierung vorgeschlagene und zu Recht intensiv diskutierte Regelung durchkommt. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag von Stefan Gisler zuzustimmen.

**Thomas Lötscher** kann, was die bisherigen Teile betrifft, voll und ganz hinter diesem Gesetz stehen, und er ist an einem griffigen Instrument interessiert, um die Probleme im öffentlichen Raum zu bewältigen. Bei der im Moment diskutierten Thematik hat er aber ein etwas unsicheres Gefühl. Einerseits möchte er sicherstellen, dass in diesem sensiblen Bereich die Einsicht in das Videomaterial nicht an Dritte abgetreten wird, beispielsweise an private Firmen oder weniger qualifizierte Behördenstellen. Andererseits aber wird das Ganze, wenn die Kompetenz ausschliesslich der Polizei zugewiesen wird, sehr aufwendig und in der Eskalationsstufe vielleicht auch etwas überdimensioniert. Es wäre deshalb sinnvoll, diesen Teil nochmals genau anzuschauen, um sicher zu sein, dass die Daten in einem kleinen Kreis bleiben, die Handlungsfähigkeit aber doch gegeben ist. Der Votant würde deshalb eine Zurückweisung oder allenfalls einen entsprechend abgeklärten Antrag auf die zweite Lesung hin begrüssen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst § 9 Abs. 1 zu bereinigen und dann über die Teilrückweisung des ganzen § 9 abzustimmen. Er liest den ergänzten Antrag der AGF nochmals vor.

→ Der Rat stimmt dem Antrag der AGF mit 38 zu 30 Stimmen zu.

In der folgenden Abstimmung stimmt der Rat mit 51 zu 17 Stimmen für die Teilrückweisung von § 9. Dabei zeigt sich aber eine Unklarheit: An wen erfolgt die Rück-

weisung? Antragsteller **Kurt Balmer** erklärt auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden hin, die Rückweisung erfolge an den Regierungsrat. Der **Vorsitzende** ergänzt, es sei dann der Regierung überlassen, was sie auf die zweite Lesung hin daraus mache.

**Andreas Hausheer** weist darauf hin, dass über § 9 nicht abgestimmt wurde, es dazu also keine zweite Lesung geben kann. Er versteht die Rückweisung so, dass ein Zwischenbericht gemacht werden muss. Man kann ein Gesetz, in dem ein Paragraph in der ersten Lesung nicht genehmigt wurde, nicht in zweiter Lesung beraten.

**Martin Stuber:** Kurt Balmer hat bei seinem Antrag offen gelassen hat, ob die Rückweisung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission erfolgen soll; auch der Auftrag ist nicht ganz klar. Er stellt den **Antrag** bzw. präzisiert den Antrag Balmer dahingehend, dass eine Rückweisung an die Kommission erfolgen soll. In der Kommission ist speziell der Antrag vor Stefan Gisler zu prüfen und allenfalls noch zu präzisieren, um dann mit einem klaren Antrag in den Rat zu kommen.

**Kurt Balmer** ist mit der von Martin Stuber vorgeschlagenen Präzisierung seines Antrags einverstanden.

**Markus Jans** zitiert § 50 der Geschäftsordnung des Kantonsrats: «Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.» Kurt Balmer müsste seinen Antrag also schriftlich einreichen – was er als Jurist wissen müsste. Da der Antrag nicht schriftlich vorliegt, geht der Votant davon aus, dass er ungültig ist.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass eine Rückweisung in seinem Verständnis etwas anderes ist als ein gewöhnlicher Antrag. Die Haltung von Markus Jans geht ihm zu weit. Er schlägt vor, nochmals über die Teilrückweisung *an die Kommission* abzustimmen. Der Rat ist damit einverstanden.

→ Der Rat weist § 9 mit 56 zu 16 Stimmen zurück an die vorberatende Kommission.

**Martin Stuber** erinnert daran, dass erste Lesung – wie von Andreas Hausheer erläutert – nicht abgeschlossen werden kann. Er hält es für sinnvoll, die Debatte hier zu unterbrechen und sie weiterzuführen, wenn § 9 zurück in den Rat kommt.

**Heini Schmid** erklärt, dass der Rat einzelne Artikel mit einfachem Mehr zurückweisen kann. Wenn die Debatte jetzt abgebrochen wird, weist der Rat faktisch mehr als einen Artikel zurück, und dafür ist ein anderes Mehr, nämlich zwei Drittel, notwendig. Es ist deshalb folgerichtig, die Beratung zu Ende zu führen, da der Rat ja nur einen Paragraphen zurückweist.

**Hans Christen** geht davon aus, dass es eine zweite erste Lesung gibt. Die Kommission wird über § 9 nochmals beraten und mit einem neuen Bericht und Antrag in den Rat kommen.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass bei der Beratung des Integrationsgesetzes auch einzelne Artikel zurückgewiesen wurden, dennoch aber das ganze Gesetz durchberaten wurde.

**Gregor Kupper** ruft den Rat auf, sich doch an seine eigene Geschäftsordnung zu halten. Er zitiert § 54: «Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen.» Der Antrag muss also am Schluss gestellt werden, mit dem Auftrag, § 9 nochmals zu überdenken, neu zu formulieren und neu in den Rat zu bringen. Das ist der einzig richtige Weg. Wenn bei jedem Paragraphen über eine allfällige Rückweisung abgestimmt wird, hat man am Schluss nur noch Chaos.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass die bereits vorgezogene Abstimmung am Schluss nochmals wiederholt wird.

**Heini Schmid** hält fest, dass der zitierte § 54 der Geschäftsordnung einen ganz anderen Fall betrifft. Entscheidend ist § 43, der besagt, dass einzelne Artikel mit einfachem Mehr an die Kommission zurückgewiesen werden können. Eine andere Bestimmung in § 43 sagt, dass nach Eintreten die ganze Vorlage mit Zweidrittelsmehrheit an die Kommission oder die Regierung zurückgewiesen werden kann. Es ist also völlig klar, dass der Rat einzelne Artikel mit einfachem Mehr zurückweisen kann. Es folgt aus dieser Bestimmung auch, dass es hinsichtlich des betreffenden Paragraphen nochmals eine erste Lesung gibt. Andernfalls müsste der Rat einen Abklärungsauftrag zuhanden der zweiten Lesung verlangen, wie das schon hundertfach geschehen ist. Das wäre vielleicht sinnvoller gewesen, aber der Rat hat nun entschieden, den § 9 zur nochmaligen Beratung und Antragstellung an die Kommission zurückzuweisen.

Der **Vorsitzende** zitiert noch § 43 der Geschäftsordnung: «Der Rat kann jedoch immer mit einfacher Mehrheit die Überweisung einzelner Abschnitt oder Artikel an die Kommissionen oder an den Regierungsrat zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung beschliessen.» Es hat also alles seine Richtigkeit: § 9 ist an die Kommission zurückgewiesen.

#### **§ 10 Abs. 1 und Abs. 2**

#### **§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 12 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Formulierung beantragt: «Das zuständige Organ stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass *nicht ausgewertete Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht* oder innerhalb dieser Frist in ein Strafverfahren überführt werden.» Der Regierungsrat präzisiert seinen Antrag wie folgt: «Das zuständige Organ stellt durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass *gespeicherte* Daten spätestens nach 100 Tagen *unbearbeitet* gelöscht oder innerhalb dieser Frist in ein Strafverfahren überführt werden.» Die Stawiko stellt keinen Antrag, kann diese Unterscheidung jedoch nicht genau nachvollziehen und bittet daher den Präsidenten der vorberatenden Kommission, diesen Sachverhalt mündlich zu erläutern.

Kommissionspräsident **Hans Christen** erläutert, dass beide Anträge eigentlich das gleiche Ziel verfolgen: Daten, die nicht in ein Strafverfahren überführt werden, sollen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Es geht bei der Diskussion um eine redaktionelle Frage im Zusammenhang mit den Begriffen «bearbeiten» (= jeder technische Umgang mit Daten) und «auswerten» (= Bilddaten sichten und inhaltlich beurteilen). Die Überlegung des Regierungsrats: Die Daten müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden, wenn sie unbearbeitet sind – also nur gespeichert sind und ohne weitere Verwendung bleiben – oder in ein Strafverfahren überführt werden (wenn sie dafür taugen). Die Kommission hielt die Formulierung des Regierungsrats für sprachlich unklar und hat dazu Folgendes festgehalten: «Die Löschung von Daten müsse auch dann erfolgen, wenn diese zuvor z. B. technisch bearbeitet wurden oder z. B. unbrauchbar, unverwertbar etc. sind. Als Unterscheidungsmerkmal gelte nicht das Bearbeiten, sondern das Auswerten. Nicht ausgewertete Daten sollen gelöscht werden.» Die Kommission schlägt daher vor, dass spätestens nach 100 Tagen «nicht ausgewertete Daten [...] gelöscht oder [...] in ein Strafverfahren überführt werden.»

Mittlerweile ist der Kompromiss des Regierungsrats bekannt geworden. Aus persönlicher Sicht – ohne Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern – kann der Votant diesen Vorschlag unterstützen, da er Klarheit bringt.

**Jürg Messmer** stellt namens der SVP-Fraktion den folgenden **Antrag**: «[...] dass gespeicherte Daten spätestens *nach einem Jahr gelöscht* oder innerhalb dieser Frist [...]» Die Begründung dafür: Heute werden Strafverfahren immer komplizierter. Mit den ganzen Vorermittlungen und Abklärungen dauert es zum Teil länger, bis ein Strafverfahren eröffnet wird. Aus Sicht der SVP sind 100 Tage zu kurz angesetzt. Aus diesem Grund bittet sie, den Antrag auf ein Jahr zu unterstützen.

In eigenem Namen stellt der Votant noch einen weiteren Antrag. Es ist ihm aufgefallen, dass im ganzen Gesetz nirgends steht, wie lange *mindestens* die Daten aufbewahrt werden müssen. Er erinnert an den Fall der vermissten jungen Frau, bei welchem die Polizei im Laufe der Ermittlung Daten von Überwachungskameras im Bahnhof einsehen wollte; diese Daten waren allerdings bereits gelöscht. Es müsste im Gesetz doch irgendwo stehen, wie lange die Daten mindestens aufbewahrt werden. Der Votant stellt daher den **Antrag**, den entsprechenden Passus wie folgt zu formulieren: «[...] dass gespeicherte Daten *frühestens nach 30 Tagen* und spätestens nach einem Jahr gelöscht oder innerhalb dieser Frist [...]»

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** glaubt, dass der präzisierte Antrag des Regierungsrats unbestritten und inhaltlich auch klarer ist. Zum Antrag bezüglich 100 Tagen führt er aus, dass die Regierung sich am Bundesgericht orientierte, das nicht über 100 Tage hinausgeht. Auf diesem Hintergrund fragt es sich, ob ein Gericht länger aufbewahrte Daten überhaupt verwenden dürfte. Dazu kommt, dass ein System umso teurer zu stehen kommt, je länger die Daten aufbewahrt werden müssen. Es fallen Riesenmengen an Daten an, die gespeichert werden müssen. Auch aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat 100 Tage vor.

Ob eine Mindestdauer für die Aufbewahrung der Daten festgelegt werden soll, ist eine politische und eine Kostenfrage. Die für die Daten zuständige Person hat jetzt die Möglichkeit, die Daten beispielsweise 50 Tage, in speziellen Fällen vielleicht sogar 100 Tage aufzubewahren; dann aber müssen sie gelöscht werden, sofern sie nicht in ein Strafverfahren überführt wurden. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, der bereinigten regierungsrätlichen Version mit 100 Tagen, die auch von der Kommission unterstützt werden, zuzustimmen.

**Jürg Messmer** ist nicht Jurist, er ist aber der Auffassung, dass bei der Telefonüberwachung die Daten 6 Monate oder sogar ein Jahr lang aufbewahrt werden müssen. Offenbar *können* Daten so lange aufbewahrt werden, und es ist nicht einzusehen, weshalb das beim Videogesetz nicht möglich sein soll.

**Andreas Hausheer** hat zwar eine gewisse Sympathie für das Anliegen der SVP-Fraktion, der Entscheid des Bundesgerichts auf 100 Tage schränkt den Spielraum vermutlich aber ein. Im Sinne eines Kompromisses stellt er den **Antrag** auf folgende Formulierung der fraglichen Stelle: «[...] dass gespeicherte Daten *frühestens nach 20 Tagen und spätestens nach 100 Tagen* gelöscht oder innerhalb dieser Frist [...]»

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 61 Abs.1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats zuerst die Unterabänderungsanträge bereinigt werden. Das bedeutet, dass der Rat zuerst über die *Art* der zu löschenden Daten und in einer zweiten Abstimmung über den *Zeitpunkt* der Löschung abstimmt.

- Der Rat genehmigt mit 61 zu 1 Stimmen die (überarbeitete) Fassung des Regierungsrats.
- Der Rat genehmigt mit 53 zu 15 Stimmen den Antrag des Regierungsrats auf eine Löschung der Daten bzw. Überführung in ein Strafverfahren «spätestens nach 100 Tagen».
- Der Rat stimmt mit 38 zu 26 Stimmen der bereinigten Fassung des Regierungsrats zu.

**§ 13 Abs. 1**

**§ 14 Abs. 1 Bst. a bis e**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 14 Abs. 1 Bst f (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, eine neue Bestimmung aufzunehmen: «f) Inhalt der Gesuchsverlängerung oder -erneuerung.» Die Stawiko stimmt diesem Antrag zu; der Regierungsrat hingegen hält an seinem Antrag fest, will also keine neue Bestimmung f) aufnehmen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** weist darauf hin, dass in § 14 mit «insbesondere» aufgelistet wird, mit welchen Fragen sich die Bewilligungsbehörde befassen muss. Daraus geht hervor, dass es keine neue Definition braucht, weil es schon vorher klar ausgeführt wird. Er bittet, den Antrag der Kommission abzulehnen.

- Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission mit 47 zu 17 Stimmen ab.

§ 15 Abs. 1

§ 16 Abs. 1

II.

III.

IV.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass wegen der Teilrückweisung von § 9 die erste Lesung noch nicht abgeschlossen ist.

#### TRAKTANDUM 9

#### 866 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2283.1/.2 - 14416/17), der Raumplanungskommission (2283.3 - 14462) und der Bildungskommission (2283.4 - 14463).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass neben dem Antrag des Regierungsrats vorliegen:

- Antrag der Raumplanungskommission: Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge;
- Antrag der Bildungskommission: Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge.

Dieser Kantonsratsbeschluss ist nicht allgemein verbindlich, sondern nur behördenverbindlich. Es gibt daher nur eine einzige Lesung.

#### EINTRETENSDEBATTE

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission: Die Richtplananpassungen sind ein wichtiger Schritt bei der Standortplanung der Mittelschulen. Schon bei den letzten Richtplanentscheiden zu den Mittelschulen im Jahre 2008 nahm der Rat in den Richtplan auf, dass bei einer künftigen Schulraumplanung die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Eine solche Möglichkeit bietet sich heute. Ja, es bieten sich gleich zwei solcher Möglichkeiten in Cham.

Unbestritten war für die Raumplanungskommission, dass die Festlegung der künftigen Mittelschulstandorte eine grosse Flexibilität in der Planung gewährleisten muss. Auch sie hat sich mit grundsätzlichen Bildungsthemen der verschiedenen Schultypen im Mittelschulsegment auseinandergesetzt. So hat sie sich davon überzeugen lassen, dass vor allem das Langzeitgymnasium mehr Kapazität braucht und die Schule am Lüssiweg entlastet werden muss. Für das Kurzzeitgymnasium gibt es momentan in Menzingen pro Jahrgang zwei bis drei Klassen, künftig werden es vielleicht drei bis vier Klassen sein. Es gibt im Kanton Zug aber nach wie vor zu wenige Schülerinnen und Schüler für eine Aufteilung des Kurzzeitgymnasiums auf zwei Standorte.

Sinnvoll scheint es der Raumplanungskommission auch, die beiden Schulen FMS und WMS gemeinsam an einem Ort zu führen. Da der Richtplan die Schulorte festlegt, stellt sie sich einstimmig hinter den grundsätzlichen Antrag der Regierung, im Richtplan keine Schultypenbezeichnungen wie FMS, WMS, KZG oder LZG mehr aufzunehmen und die bestehenden zu streichen.

Zum neuen Standort Cham: Da sich nun die Möglichkeit eines Mittelschulstandorts in Cham ergibt, ist die Raumplanungskommission einstimmig für die Aufnahme eines solchen Standorts in die Richtplanung. Neben dem Allmendhof wurde neu auch das Papieri-Areal ins Spiel gebracht. Die Baudirektion hat für beide Standorte je eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese zeigen, dass an beiden Standorten eine Schule gebaut werden könnte. Auf dem Papieri-Areal hat es viele Bauten, die unter Schutz stehen. Zudem würden die bestehenden Hochspannungsleitungen eine Mittelschule mit Hochbauten massiv einschränken und die Realisation erschweren. Der Landerwerb in der Papieri ist sodann viel teurer als im Röhrliberg. Aus all diesen Gründen befände man sich auf diesem Areal von Anfang an in einem engen Korsett.

Der Standort Röhrliberg bietet hingegen viel mehr Flexibilität und Ausbaupotenzial. Mit den bestehenden Schulen im Röhrliberg könnten auch sinnvolle Synergien genutzt werden. Bei dem noch einzuzonenden Land handelt es sich um eine Zone des öffentlichen Interesses, also zum Beispiel für eine Schule, deren Bedarf ausgewiesen ist. Solche Zonen werden in der Verordnung zum neuen Raumplanungsgesetz ausgenommen. Einer Einzonung dieses Gebiets steht demzufolge nichts im Weg. Der endgültige Entscheid liegt jedoch nach einem entsprechenden Beschluss des Kantonsrats beim Chamer Souverän. Aufgrund der Abwägung der Vor- und Nachteile hat sich die Raumplanungskommission mit 10 zu 3 Stimmen für den Standort Röhrliberg/Allmendhof in Cham ausgesprochen.

In der Grundsatzfrage über die Anzahl Standorte der Mittelschulen waren sich die Mitglieder der Raumplanungskommission einig, dass mit vier Standorten eine regionalpolitisch ausgewogene Lösung vorliegt, welche allen Schultypen genügend Raum und auch Erweiterungen zulässt.

Am Lüssiweg in Zug sind Provisorien geplant, welche laut Baudirektor noch Ende dieses Jahres als Objektkredit in den Kantonsrat kommen und Platz für 18 Schulzimmer bieten sollen. Die Provisorien werden so erstellt, dass sie auch genutzt werden können, wenn Sanierungen und Umbauarbeiten an den beiden roten Trakten der Kantonsschule anstehen. Diese Sanierungen werden jedoch erst in Angriff genommen, wenn die neuen Schulen realisiert sein werden.

Der Standort an der Hofstrasse soll bestehen bleiben. Dort ist aktuell die Fachmittelschule (FMS) untergebracht. Die Variante, dass die Wirtschaftsmittelschule (WMS) mit der FMS an diesem Standort gebaut wird scheint bildungspolitisch optimal zu sein. Diese Variante kostet jedoch 60 Millionen Franken mehr als die Variante mit dem Alleingang der FMS. Vor allem das Kostenargument hat die Raumplanungskommission dazu bewogen, sich mit 11 zu 2 Stimmen gegen einen Ausbau an der Hofstrasse auszusprechen.

Die Schulen brauchen den politischen Entscheid bald möglichst, weil akuter Platzmangel herrscht. Der Rat sollte nun entscheiden, damit der Bau der dringend notwendigen Provisorien nicht noch weiter hinausgezögert wird.

Beim neuen Punkt S 9.2.3 des Richtplans, der Erschliessung neuer Mittelschulstandorte, wie ihn der Regierungsrat beantragt, geht es in keiner Weise um neue Verkehrsverbindungen, sondern um Optimierungen der bestehenden Linien. Es geht darum, dass sich die Schulleitungen und der Öffentliche Verkehr künftig besser miteinander absprechen. Es geht darum, dass eine Schule bei der Ausgestaltung des Stundenplans vielleicht auch mal daran denkt, wie die Busse oder Züge verkehren. In diesem Sinn ist die Raumplanungskommission mit 12 zu 1 Stimmen für die Aufnahme dieses Punkts in den Richtplan.

Hingegen ist die Raumplanungskommission mit 8 zu 5 Stimmen gegen den Punkt S 9.2.4. Sie ist gegen eine Streichung des Standorts Hofstrasse aus dem Richtplan, weil die FMS weiter betrieben werden muss. Ohne diesen Punkt ist die Mittel-

schulplanung flexibler möglich. Es bestehen eh keine Absichten, an der Hofstrasse in den nächsten vier Jahren etwas zu planen und zu überbauen. Die Abstimmung über die Einzonung im Röhrliberg in Cham findet zu einem Zeitpunkt statt, da an der Hofstrasse noch alles möglich und die Flexibilität gewährleistet ist.

Die Raumplanungskommission unterstützt einstimmig den Antrag des Regierungsrats zu den Motionen. Die Votantin bittet den Rat, die Richtplananpassungen im Sinne der Raumplanungskommission zu unterstützen.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission: Der Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung der Standorte der kantonalen Mittelschulen im Richtplan ist ein etwas verwirliches Geschäft, wenn man es rein formell betrachtet. Es geht heute um die ziemlich banale Anpassung ein paar weniger Richtplaneinträge – und dennoch geht es um sehr viel mehr als um die paar Worte, über die heute diskutiert wird. Der Rat behandelt ein übergeordnetes bauliches Konzept für die kantonalen Mittelschulen, das in den nächsten Jahren hohe Investitionen auslösen wird und das weit über die raumplanerischen Überlegungen hinaus die Zuger Mittelschulen auch inhaltlich und organisatorisch prägen wird. Beide vorberatenden Kommissionen nahmen denn auch in freier Umsetzung der Geschäftsordnung Abstimmungen vor, die nicht direkt mit dem Richtplantext zusammenhängen, aber doch zur Klärung der nächsten Planungsschritte beitragen.

Die Bildungskommission kommt zum Schluss, dass die Richtplananpassung generell richtig ist, den bildungspolitischen Überlegungen das nötige Gewicht zugemessen und daraus die richtigen Schlüsse gezogen werden. Auf einzelne Differenzen in der Beurteilung kommt der Votant noch zu sprechen. Er erspart dem Rat Ausführungen zur langen Vorgeschichte der Mittelschulplanung im Kanton Zug. Sie ist allen wohl bekannt. Wahrscheinlich ist es den bildungspolitischen Diskussionen der letzten Jahre im Kantonsrat geschuldet, dass in diesem Prozess, der heute mit der Richtplananpassung einen Meilenstein passiert, systematischer und mit einer umfassenden Fokussierung auf die Aspekte der Bildung vorgegangen wurde. Dafür dankt der Votant im Namen der Bildungskommission dem Regierungsrat und den Verantwortlichen in den Direktionen. Die Bildungskommission stimmt den bildungspolitischen Grundsätzen und Kriterien, die dieser Vorlage zugrunde liegen, ausdrücklich zu.

Das Zauberwort bei der Beurteilung der bildungspolitischen Parameter heisst Flexibilität. Die Schulraumplanung muss in den nächsten Jahren über ein Höchstmass an Veränderungs- und Entwicklungspotenzial verfügen, weil die Prognosen der Schülerzahlen über einen so grossen Zeitraum sehr unsicher sind. Obwohl die Bemühungen des Regierungsrats, die Sekundarstufe 1 und den dualen Bildungsweg zu stärken, unbestritten sind, bleibt doch die reale Entwicklung der Gymnasialquote im Kanton Zug unsicher. Es ist auch nur schwer abschätzbar, welche Auswirkungen die Ansiedlung eines Gymnasiums im Ennetsee auf die Zahl von Gymnasiasten und Gymnasiastinnen in diesen Gemeinden hat. Man wird zudem in den nächsten Jahren beobachten müssen, ob es gelingt, die Attraktivität des Kurzzeitgymnasiums zu stärken oder zumindest zu erhalten. Aus dieser Überlegung heraus wäre es angebracht gewesen, wenn das Kurzzeitgymnasium etwas zentraler liegen oder an mehreren Schulen angeboten würde. Aufgrund der geringen Zahl von Klassen des Kurzzeitgymnasiums, nämlich zwei bis drei pro Jahrgang, ist das Potenzial für mehrere Standorte aber schlicht nicht gegeben. Der Entscheid für das Kurzzeitgymnasium in Menzingen stärkt diesen Standort. Zudem ist Jugendlichen in diesem Alter ein etwas längerer Anreiseweg durchaus zuzumuten.

Zugleich sollen sich die Mittelschulen auch inhaltlich möglichst dynamisch entwickeln und profilieren können. Die Bildungskommission unterstützt deshalb die Überlegungen des Regierungsrats, auf die Festlegung von Schultypen im Richtplan

zu verzichten. Er geht bildungspolitisch und auch ökonomisch von einer idealen Schulhausgrösse von zwischen 400 und 1000 Schülerinnen und Schülern aus. Dazu werden mindestens drei Mittelschulstandorte benötigt. Die vorliegende Planung ermöglicht der Kantonsschule Lüssiweg die Reduktion auf eine pädagogisch vernünftige und der Kantonsschule Menzingen den Ausbau auf eine wirtschaftlich vertretbare Schulgrösse. Die Bildungskommission möchte grossmehrheitlich am Standort Menzingen festhalten, weil sich dieses kleine Gymnasium von den beiden anderen, grösseren Mittelschulen im Profil klar unterscheiden wird. Dies wird der Mittelschullandschaft im Kanton Zug gut tun. Zudem haben regionalpolitische und auch finanzielle Überlegungen eine Rolle gespielt. Ein Verzicht hätte für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre umfangreiche und teure Provisorien zu Folge gehabt. Es ist sinnvoller, in einen bestehenden Schulstandort und in dauerhafte Gebäude zu investieren.

Umstritten war die Frage der Zusammenführung der Wirtschaftsmittelschule mit der Fachmittelschule am Standort Hofstrasse. Dies war das Resultat des Mitwirkungsprozesses und entspricht der Variante 11. In der Bildungskommission war man sich weitgehend einig, dass sich die Zusammenführung dieser auf die Berufswelt und nicht auf die Universität ausgerichteten Mittelschulen eigentlich aufdrängen würde. Insbesondere wäre dadurch die Fachmittelschule gestärkt worden. Die Hälfte der Bildungskommission unterstützt jedoch die Überlegungen des Regierungsrats, der die daraus entstehenden Vorteile als nicht so gross beurteilt, als dass sich die rund 60 Millionen Franken Mehrkosten rechtfertigen würden. Immerhin möchte jedoch die Bildungskommission mit der Streichung des Satzes in S 9.2.4 in der Detailberatung den Standort Hofstrasse als Schulstandort langfristig sichern. Damit bleibt die Möglichkeit offen, dort bei einer allfällig veränderten Ausgangslage die WMS anzusiedeln.

Schliesslich prüfte die Bildungskommission auch den Standort Papieri als Alternative zum Allmendhof in Cham. Dabei konnte sie feststellen, dass auch auf dem Papieri-Areal eine neue Mittelschule grundsätzlich möglich wäre. Der Standort Allmendhof hat jedoch bezüglich Entwicklungspotenzial und Flexibilität klare Vorteile. In der Bildungskommission wurde kein Antrag zum Mittelschulstandort in Cham gestellt.

Die Bildungskommission empfiehlt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Sie verbindet damit die Hoffnung, dass die Chance, die mit der neuen Mittelschulplanung für die Schulentwicklung an den Gymnasien verbunden ist, von diesen auch aktiv genutzt werden. Die Bildung bleibt auch für den Kanton Zug der Rohstoff Nummer eins. Die CVP-Fraktion schliesst sich dieser Meinung an.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF begrüsst den Antrag der Regierung, die Mittelschule künftig im Richtplan auf vier Standorte zu setzen. Als einzige Fraktion setzte sich die AGF bereits im Sommer 2012 im Kantonsrat faktisch für den heutigen Vorschlag ein – Ja zum neuen Standort Cham mit gleichzeitiger Investition in die bestehenden Standorte Menzingen, Lüssiweg Zug und Hofstrasse Zug – und wollte keinen Planungs- und Baustopp, da die Schulen schon länger an Raumnot leiden. Bei der neuen Ausgangslage mit dem grossen Landstück in Cham gibt die AGF dem Areal Röhrliberg/Allmendhof den Vorrang. Für den allfälligen späteren Bedarf sieht sie im Röhrliberg mehr Entwicklungspotenzial, als es beim Papieri-Areal der Fall ist. Mit dem neuen Mittelschulstandort Cham kann der Kanton die nötigen Voraussetzungen für den Bau eines Langzeitgymnasiums schaffen. Zudem macht dieser neue Standort auch aus raumplanerischen Überlegungen Sinn, da bekanntlich die Region Ennetsee weiterhin wachsen wird.

Bei den Variantenvorschlägen bevorzugt die AGF die Variante 11, weil sie bildungsstrategisch die bessere ist. Beim Standort Hofstrasse hält die AGF an der ursprünglich geplanten Fach- und Wirtschaftsmittelschule unter einem Dach fest. So werden Synergien genutzt und Pensen- wie auch Schülerschwankungen besser aufgefangen. Auch würde am Lüssiweg ohne WMS mehr Raum für künftiges Wachstum freigehalten, denn mit der Variante 12 würden gegen tausend Schüler am Lüssiweg unterrichtet, was als oberste Grenze betrachtet wird.

Der AGF ist es wichtig, dass die Tradition «Athene als Mittelschulstandort» weiterhin bestehen bleibt. Sie möchte aber vom Baudirektor noch einige Ausführungen hören, was anstatt einer Wirtschaftsmittelschule auf dem Theiler-Areal in Zukunft alles geplant ist.

Mit dem heutigen Beschluss erwartet die AGF von der Regierung und vom Kantonsrat, dass die Blockierung des dringenden Aus- und Umbaus von FMS, WMS, Brückenangeboten, Kanti und Kurzzeitgymnasium aufgehoben und die Realisierung umgehend in Angriff genommen wird. Die AGF ist für Eintreten; bei Punkt S 9.2.4 ist sie für die Streichung, wie dies Raumplanungs- und Bildungskommission vorschlagen.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion hat sich intensiv mit der Richtplananpassung betreffend Mittelschulstandorte auseinandergesetzt. Es geht vorliegend «nur», aber immerhin um die Richtplananpassung für vier Mittelschulstandorte im Kanton Zug. Wie Gregor Kupper aber an der letzten Sitzung bereits erwähnt hat, hat ein solcher Entscheid im Rahmen des Richtplans in einer späteren Phase auch erhebliche finanzielle Auswirkung. Es sind mit Baukosten von ca. 250 Millionen Franken zu rechnen. Werden die Betriebskosten eingerechnet, belaufen sich die finanziellen Auswirkungen auf 600 Millionen Franken.

Die SP-Fraktion ist mit der Variante 12 nur teilweise einverstanden. Es stellen sich wichtige Zusatzfragen:

- Auf Seite 9 des Berichts des Regierungsrats wird ausgeführt, dass der Standort Lüssiweg Zug mittels neuer Schulhaus- und Turnhallenbauten für rund 70 Klassen Schulräume anbieten könnte. Warum sind für 70 Klassen Erweiterungsbauten nötig, wenn schon heute 85 Klassen dort unterrichtet werden?
- Bei der Variante V12 und 117 Klassen im Jahre 2030 gäbe es gegenüber 2012 34 Klassen weniger am Lüssiweg in Zug, dafür 30 Klassen neu in Cham. Warum dieser Rückbau in Zug und der Ersatz in Cham? Muss die Schulgrösse unbedingt unter 1000 Schüler gebracht werden, egal wie hoch die Investitionen sind? Bei der Variante 12 und 130 Klassen im Jahre 2030 müssen gegenüber 2012 24 Klassen neu untergebracht werden. 14 davon sollen in Menzingen einquartiert werden. Ist es wirklich sinnvoll, für das Manko von 10 Klassen einen ganzen neuen Standort auszuwählen? Wäre es nicht sinnvoller, die fehlenden 10 Klassen in Zug, entweder am Lüssiweg oder an der Hofstrasse, unterzubringen? Damit könnte zum Beispiel auf den Standort in Cham und damit auf die Einzonung von 4 Hektaren wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland verzichtet werden.

Überhaupt stellen sich beim Standort Cham Allmendhof/Röhrliberg einige Fragen, auch betreffend Glaubwürdigkeit des Regierungsrats. In seiner Strategie 2010–2018 hält der Regierungsrat zum Thema Balance zwischen Wachstum und Wahrung natürlicher Ressourcen fest: «Positive und aktive Bewältigung der Konfliktpotenziale zwischen wirtschaftlicher Prosperität und starkem Wachstum unter Wahrung der endlichen natürlichen Ressourcen. Der Kanton Zug fördert den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Landschaften.» Gemäss Bundesamt für Statistik gingen im Kanton Zug in den Jahren 2004–2012 312 Hekta-

ren landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren. Ein diesbezüglicher Marschhalt wäre aus Sicht der SP-Fraktion richtig.

Zudem hat der Regierungsrat in einer früheren Mitteilung festgehalten, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision maximal 10 Hektaren Landwirtschaftsland für den ganzen Kanton neu eingezont werden sollen. In Cham sollen in den nächsten zwei bis vier Jahren 12 Hektaren des Papierfabrikareals umgezont und 4 Hektaren in der Allmend eingezont werden. Wo bleiben da die hehren Absichten und Strategien des Regierungsrats, wenn er zulässt oder sogar noch ausdrücklich wünscht, dass eine Gemeinde allein bereits 16 Hektaren ein- und umzonen kann? Die SP Fraktion versteht diese Haltung des Regierungsrats nicht und ist mehr als erstaunt, dass er bei der ersten ernsthaften Prüfung seiner Ziele und Strategien bereits zurückbuchstabiert.

Wenn in Cham ein Mittelschulstandort überhaupt gebaut werden soll, dann nur auf dem Areal der Papierfabrik. Die SP-Fraktion hat die Argumente des Regierungsrats gegen den Standort der Mittelschule auf dem Papieri-Areal gelesen. Sie gewichtet diese aber klar anders. Sie ist nicht bereit, weitere 4 Hektaren Landwirtschaftsland zu opfern, sprich einzuzonen. Sie stellt deshalb bereits im Rahmen der Eintretensdebatte den **Antrag**, den Mittelschulstandort Cham auf dem Areal der Papierfabrik festzusetzen.

Die SP Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, verlangt aber klare Antworten auf ihre Fragen und insbesondere ein klares Signal für den Umgang mit den endlichen Ressourcen.

**Karl Nussbaumer** dankt im Namen der SVP Fraktion zuerst der Regierung dafür, dass sie mit dieser Vorlage den Bedürfnissen zwischen Berg und Tal Rechnung trägt. Die SVP unterstützt die Haltung des Regierungsrats und einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe, «Cham Allmendhof» als einen weiteren Mittelschulstandort in den Richtplan aufzunehmen, um damit die nötigen Voraussetzungen für den Bau eines Langzeitgymnasiums zu schaffen. Damit kann die Kantonsschule am Lüssiweg in Zug entlastet werden. Die SVP unterstützt auch den Entscheid, die Planung für den Standort Menzingen, wo ein Kurz- und Langzeitgymnasium entstehen soll, fortzuführen, damit mit dem Neubau innert nützlicher Frist begonnen werden kann und so auf einen Teil der Provisorien verzichtet werden kann.

Den Verzicht auf einen Neubau an der Hofstrasse in Zug kann die SVP nachvollziehen, da mit dieser Variante ca. 50 bis 80 Millionen Franken eingespart werden können. Die SVP sieht auch, dass die Zusammenarbeit und der Austausch der WMS und FMS verstärkt werden können und dafür geeignete Massnahmen wie auch bildungspolitische Synergien realisiert werden müssen. Es ist auch richtig, dass der Kanton vorgesehen hat, das frei bleibende Gelände des Theiler-Areals als langfristige Reserve zu behalten. Auch soll der Standort Zug Hofstrasse bis zur rechtskräftigen Einzonung in Cham im Richtplan festgesetzt bleiben.

Zusammenfassend kann die SVP-Fraktion die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Standorte für die Mittelschulstandorte unterstützen. Die SVP wird auf die Vorlage eintreten und in der Detailberatung die beiden Anträge des Regierungsrats unterstützen. Sie unterstützt auch den Antrag der Regierung, die Motionen von Daniel Thomas Burch und den Menzinger Kantonsratsmitgliedern als erledigt abzuschreiben und die Motion von Markus Jans nicht erheblich zu erklären.

**Beat Sieber:** Die FDP-Fraktion folgt einstimmig den Anträgen der vorberatenden Kommissionen mit vier Mittelschulstandorten und spricht sich ebenfalls für die Variante 12 aus. Die aufgezeigten bildungspolitischen Aspekte und vor allem der benötigte zusätzliche Schulraumbedarf sind für die FDP unbestritten. Mitentschei-

dend ist auch die Tatsache, dass während der Renovationsarbeiten an den bestehenden Schulbauten genügend geeignete Schulräume zur Verfügung stehen. Der Verzicht auf die schulische Typenbezeichnung im Richtplan macht Sinn und bringt Flexibilität für die Zukunft. Würden nicht die geschätzten Mehrkosten von 60 Millionen Franken zu Buche schlagen, wäre die Variante 11, die der Votant in der Kommission unterstützte, mit der Wirtschaftsmittelschule an der Hofstrasse statt am Lüssiweg zu favorisieren.

**Daniel Stadlin:** Die GLP befürwortet die vier Mittelschulstandorte in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ausgestaltung. Dass bei der Standortwahl in Cham der Röhrliberg als bessere Variante abschneidet, ist nachvollziehbar, ebenso der Verzicht auf den Neubau für die Wirtschaftsmittelschule an der Hofstrasse. Variante 12 weiter zu bearbeiten, macht am meisten Sinn. Die Vorlage bildet eine realistische, der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kantons Zug angemessene Mittelschulplanung. Die GLP ist für Eintreten.

Was jedoch weit kritischer scheint, als in der Vorlage dargestellt, ist die Einzonung im Röhrliberg. Im Richtplan ist das einzuzonende Gelände nur etwa zur Hälfte im Gebiet für Siedlungserweiterung; der Rest liegt in der Landwirtschaftszone. Nach dem neuen Raumplanungsgesetz (RPG) müssen die Kantone ihr Siedlungsgebiet im Richtplan jedoch abschliessend festlegen. Gemäss RPG-Artikel 8 (neu) legt der Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird. Ob da ihm Rahmen des neuen RPG nicht noch Überraschendes auftritt, kann zum jetzigen Zeitpunkt also nicht wirklich ausgeschlossen werden. Zug hat zwar in Sachen haushälterischer Umgang mit dem Boden seine Hausaufgaben bisher gut gemacht. Bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen bleiben Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses. Ob aber die Einzonung im Röhrliberg, wie vom Regierungsrat im Bericht erläutert, in diesem Umfang ohne Probleme durch den Bund genehmigt wird, ist aus heutiger Sicht nicht so sicher. Denn obwohl im Bericht keine Flächenangaben gemacht werden, muss die einzuzonende Fläche gemäss den Abbildungen erheblich sein.

**Esther Haas:** Kaum ein anderes Geschäft hat den Rat in der laufenden Legislatur mehr beschäftigt als die Mittelschulstandorte. Der Rat befindet heute über eine Richtplanänderung, welche – so ist zu hoffen – die Zustimmung des Rats finden und die Planung der Mittelschulstandorte in Stein meisseln wird.

Der Bericht des Regierungsrats beginnt mit dem Satz: «Der Regierungsrat bevorzugt vier Mittelschulstandorte im Kanton Zug.» Diese Haltung widerspiegelt genau den Weg, welchen die AGF seit Beginn der Debatte verfolgt hat. Die Votantin zitiert aus ihrem Votum anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. Juni 2012: «Auch wenn die Bauprojekte an der Hofstrasse und in Menzingen umgesetzt werden, lohnt es sich für den Kanton, den Standort Cham für eine kantonale Schule raumplanerisch zu sichern und langfristig zu planen, was dort entstehen könnte.» Die Option Cham als Mittelschulstandort wird realistisch, die bereits bestehende Planung soll wie vorgesehen weiter verfolgt werden. Diese Lösung ist das Resultat eines breit abgestützten und spannenden Mitwirkungsverfahrens. Im Mitwirkungsverfahren gab es schliesslich ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen den Varianten 11 und 12. Die AGF bevorzugt Variante 11, also FMS und WMS an der Hofstrasse unter einem Dach. Mit Variante 12 und damit einer räumlichen Trennung von FMS und WMS entstehen Hürden, welche die Nutzung von Synergien sehr schwierig machen.

Generell muss aber bei allen planerischen Überlegungen die Bildung im Mittelpunkt stehen. Mit vier Mittelschulen leistet sich der Kanton Zug nicht einfach etwas, das viel Geld kostet. Dieses unbestrittenermassen viele Geld muss es uns wert sein, weil Bildungsinvestitionen ein wichtiges Element sind für die Zukunft des Kantons Zug, denn:

- Schülerinnen und Schüler bekommen ein breites schulisches Angebot;
- das Lehrerkollegium profitiert von langfristig konstanten Pensen;
- die Schulqualität entwickelt sich in einem Umfeld, wo ein steter pädagogischer und didaktischer Austausch stattfinden kann;
- vier Standorte bieten die Möglichkeit, Schulen zu planen, welche die Idealgrösse von 400 bis 1000 Lernenden weder unter- noch überschreiten.

Die Votantin bittet deshalb, der Richtplananpassung zuzustimmen, vorzugsweise der Variante 11, unabhängig davon, was am Standort Cham passieren wird.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass Mitwirkung und Partizipation hier einmal mehr zu einem guten Ergebnis geführt haben. Es wurde effizient acht Monate lang und in drei *Workshops* gearbeitet, wobei der Fokus vor allem auf die Bildung, aber auch auf andere Kriterien wie die Kosten gerichtet war. Von den Personen aus dem Bildungsbereich, die an den *Workshops* teilnahmen, war zu hören, dass in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren nie mehr ein so guter Prozess, auch hinsichtlich der bildungspolitischen Eckwerte, stattfand. Für die gute Zusammenarbeit dankt der Baudirektor allen Beteiligten.

Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen ergaben Zahlen zwischen 1700 und 2400. Sehr wichtig ist deshalb eine flexible, modulare, ausbaubare Planung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil man jetzt an einem Punkt ist, an dem man keine Fehlinvestitionen mehr tätigen möchte.

Den Voten war zu entnehmen, dass vier Standorte mehr oder minder unbestritten sind und wahrscheinlich nur noch über Variante 11 und 12 diskutiert wird. Der Regierungsrat hat sich für die Variante 12 entschieden. Zwar gibt es bei der Variante 11 Synergien, aber die Kostenfrage ist ebenso wichtig; immerhin können mit Variante 12 etwa 60 bis 70 Millionen Franken gespart werden. Der Finanzdirektor fordert die Baudirektion in letzter Zeit immer wieder auf, die Kosten auch im Investitionsbereich zu senken; es gibt auch Motionen der CVP in dieselbe Richtung. Da darf man die Kostenfrage nicht ausser Acht lassen, zumal 60 Millionen Franken ein *satter* Betrag sind. Und wenn die Bildungspolitik sagt, dass mit Variante 12 kein Schaden und kein Verlust entstehen, dann ist man gut beraten, trotz «Synergieverlust» auf Variante 12 einzusteigen.

Bezüglich der Hofstrasse haben Fachkräfte aus der Bildungsdirektion, der Direktion des Innern und der Baudirektion bereits mit einer strategischen Planung begonnen. Dieser Prozess hat viele Möglichkeiten aufgezeigt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Wenn die Variante 12 gewählt wird, gibt es einen gewissen Bedarf für die FMS, nämlich denjenigen, der eigentlich mit WMS/FMS abgeholt worden wäre, und da wird man für Optimierungen noch einige Franken in die Hand nehmen müssen. Auf der anderen Seite gibt es einen Sanierungsbedarf im Verwaltungsgebäude Hofstrasse 15, es gibt das Theilerhaus, wo die Planung schon fortgeschritten ist, und es gibt auch noch viele weisse Felder, für die man auch den preisgünstigen Wohnungsbau, wie er jetzt ja im Trend liegt, in den Fokus nimmt. Der Katalog ist breit, es sind aber noch keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Markus Jans hat die Glaubwürdigkeit des Regierungsrats in Frage gestellt. Die Einzonung im Allmendhof sei mit der regierungsrätlichen Strategie nicht zu vereinbaren und gehe auch nicht einher mit der Richtplananpassung auf Bundesebene. Da reibt sich der Baudirektor schon etwas verwundert die Augen. Erstens hat der

Regierungsrat einen Auftrag. Der Kantonsrat hat – *nachdem* die Regierung die Strategie festgelegt hatte und man schon wusste, dass der Bund die Revision RPG I angeht – zwei Motionen grösstmehrheitlich, wenn nicht sogar einstimmig erheblich erklärt, im Ennetsee – und es stand nur der Allmendhof zur Diskussion – den beschriebenen Prozess in Gang zu bringen. Dass Nutzland verloren gegangen sei und man einen Marschhalt einlegen müsse: Der Kantonsrat hat kürzlich die Richtplananpassung «Wachstum mit Grenzen» vorgenommen, in der genau dieses Petitum aufgenommen wurde. Dass jetzt die Glaubwürdigkeit des Regierungsrats in Frage gestellt sei, muss der Baudirektor in aller Deutlichkeit zurückweisen. Nebst den erheblich erklärten Motionen muss man auch in Erinnerung zu rufen, was die RPG-Revision I bewerkstelligen wollte: Es ging darum, das Ausfransen von Wohnzonen in die Landschaft hinaus zu verhindern und jene Kantone zur Raison zu rufen, die überdimensionierte Flächen eingezont hatten. Dieses vom Volk gutgeheissene Anliegen kann man jetzt nicht missbrauchen, um öffentliche Interessen zu verhindern. Es geht im Allmendhof nicht um eine Bauzone für Einfamilienhäuser, sondern um eine Zone ÖIB, um eine Schule zu erstellen. Dafür wird der Baudirektor – das weiss er heute schon – die Genehmigung des Bundes erhalten, mit jeder Garantie.

Warum will man nicht die Schule am Lüssiweg ausbauen? Darüber wurde intensiv diskutiert, und alle waren sich einig: Es gibt eine ökonomische Untergrenze von 400 Schülern und eine pädagogische Obergrenze von 1000 Schülern. Hält man sich an diesen Leitgedanken, kann man am Lüssiweg nicht weiter ausbauen. Natürlich gab es dort mal ein Ausbauprojekt. Aus der Not heraus, weil im Ennetsee nichts zur Verfügung stand, hat man am Lüssiweg ein *Gemurkse* gemacht – und in der Hochbaukommission bereits darüber debattiert und beschlossen. Das *Gemurkse* hätte sich verwirklichen lassen, wäre aber alles andere als optimal gewesen. Deshalb braucht es den Standort im Ennetsee.

Zum Papieri-Areal: Man hat sich im Mitwirkungsprozess intensiv bemüht, Argumente für diesen Standort liefern zu können, und es gab Testplanungen, Machbarkeitsstudien etc. Zuletzt aber sind alle, auch die Gemeinde, deren Haltung ja nicht unwesentlich ist, sowie der Eigentümer, die Bildungsdirektion und die Baudirektion zum Schluss gelangt: Wenn man ins Papieri-Areal ginge, würde die Testplanung für dieses Areal verzögert, und man würde dort wieder von vorne beginnen. Irgendwann aber muss man aufhören, immer wieder von vorne zu beginnen. Zudem ist die Papieri das Entwicklungsgebiet von Cham. Es ist sehr ideal zum Wohnen, zum Arbeiten, vielleicht auch für Kultur, aber nicht unbedingt für eine Schule. Man konnte auch aufzeigen, dass eine Schule dort ein totales *Gemurkse* mit engen Platzverhältnissen ergäbe. Die Flexibilität, die sehr wichtig ist, wäre verbaut auf ewige Zeiten, und eine allfällige Erweiterung in vielleicht zehn oder fünfzehn Jahren wäre dort nicht möglich. Der Standort Papieri wäre zudem teurer als der Allmendhof, es gibt dort keine Synergien mit der bestehenden Schule im Röhrliberg – und der Kanton hat keine Vorverkaufsverträge. Das alles spricht für den Standort Allmendhof und dafür, dort etwas Rechtes und Zukunftsgerichtetes zu machen.

Die Genehmigung für die Einzonung im Röhrliberg – es wurde bereits ausgeführt – wird der Baudirektor *todsicher* erhalten. Man ist mit der Verordnung zur RPG-Revision I jetzt einen Schritt weiter. Der Baudirektor hat in der letzten Debatte zum Richtplan ausgeführt, dass Zonen öffentlichen Interesses sofort eingezont werden können, wenn andernorts im Kanton eine gleich grosse Planungszone über ein ÖIB-Gebiet gelegt wird; wenn man dann den Bedarf ausweisen kann und die Genehmigung des Richtplans vorliegt, kann die Planungszone wieder eliminiert werden. Heute ist man weiter, und es sieht nicht schlecht aus: Die Chance liegt bei 50 zu 50, dass ÖIB-Zonen generell ausgenommen werden. Dann wird es ohnehin kein

Problem mehr geben, was grundsätzlich auch Sinn macht. Nebenbei bemerkt: Der Kantons Zug wird aufgrund der Richtplananpassung «Wachstum mit Grenzen» den Richtplan nach Bern schicken und sagen, dass er die Revision RPG I bereits zu 100 Prozent erfüllt und keine Anpassungen mehr nötig sind – ausser hinsichtlich der Mehrwertabgabe, was aber ein planungsrechtliches Problem ist.

Der Baudirektor dankt nochmals allen, die am Planungsprozess mitgearbeitet haben, und bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

58. Sitzung: Donnerstag, 31. Oktober 2013 (Nachmittag)

Zeit: 14.05 – 16.35 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 867 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann und Eusebius Spescha, beide Zug; Gabriela Ingold, Unterägeri.

Der Sitz der zurückgetretenen Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz ist derzeit vakant.

### TRAKTANDUM 4

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt nach Abschluss des Traktandums 9)

## 868

TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung der Beratung vom Vormittag)

#### **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2283.1/.2 - 14416/17), der Raumplanungskommission (2283.3 - 14462) und der Bildungskommission (2283.4 - 14463).

### DETAILBERATUNG

#### **Richtplantext, Kapitel S 9.2 Vorhaben**

##### S 9.2.1

**Markus Jans:** Der Baudirektor hat vor der Mittagspause alle Vorteile des Areals Röhrliberg/Allmendhof aufgezeigt und sich in einem flammenden Votum für diesen Standort eingesetzt. Deshalb will der Votant nochmals die Vorteile des Papieri-Areals aufzeigen. Er hat in seinem Eintrittsvotum bereits erwähnt, dass die SP-Fraktion den Antrag stellen wird, den Mittelschulstandort Cham nicht im Röhrliberg/Allmendhof, sondern auf dem Papieri-Areal festzusetzen. Er hat dazu bereits einige Argumente geliefert. Es gibt aber noch einige mehr.

Der Regierungsrat wurde beauftragt zu prüfen, ob die Mittelschule nicht auf dem Papieri-Areal realisiert werden könnte. Seine Antwort fällt eindeutig und klar aus:

«Die Machbarkeitsstudien zeigen, dass an beiden Standorten eine Schule grundsätzlich denkbar ist. Beide Standorte haben Chancen für eine Mittelschule, aber auch Risiken.» Dabei fällt insbesondere die Aufzählung der Vorteile des Standorts Papieri auf. Der Regierungsrat schreibt:

«a) Es ist keine Einzonung im Gebiet Röhrliberg/Allmendhof notwendig. Die Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten, und der haushälterische Umgang mit dem Boden ist umfassend garantiert.

b) Es entsteht eine Schule in einem attraktiven, urbanen Quartier. Dies kann die Profilierung der Schule stärken.»

Zu den Risiken des Standorts Röhrliberg schreibt der Regierungsrat:

«a) Es braucht eine Einzonung durch den Chamer Souverän. Sofern diese Einzonung abgelehnt wird, ist auch der Standort Papieriareal nicht mehr verfügbar.

b) Das Potential von Einsprachen ist am Standort Röhrliberg/Allmendhof höher. Dies könnte zu zeitlichen Verzögerungen führen.»

Bei vielen anderen Kriterien schneiden die beiden Standorte vergleichbar ab:

«a) Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

b) Erschliessung zu Fuss und mit dem Velo

c) Grösse der Schule

d) Verdrängung bestehender Nutzungen

e) Zeitplanung».

Und was sagt die Gemeinde Cham zum Papierfabrikareal? «Der Gemeinderat Cham erachtet die bevorstehende Umzonung auf dem Fabrikareal «Papieri» von rund 11 Hektaren als grosse Chance für den Standort Cham. Die Lage des Planungsareals bezüglich Zentrum und Bahnhof ist hervorragend. Die Distanz vom Bahnhof zur Mitte des Fabrikareals «Papieri» beträgt ca. 1000 Meter. Es besteht ein dichtes Netz für den Langsamverkehr, Busse verkehren auf der Sinsler- und Knonauerstrasse. Der motorisierte Verkehr fliesst ebenfalls über diese Kantonsstrassen. Der Autobahnanschluss ist sehr nah. Durch die geplante Umfahrung Cham Hünenberg verbessert sich die Erschliessungsqualität für den motorisierten Individualverkehr zusätzlich.»

Das alles sind beste Argumente für eine nachhaltige Nutzung des Papieri-Areals als Standort der Mittelschule. Die SP-Fraktion stellt den deshalb **Antrag**, in Kapitel S 9.2.1 Ziff. 11 «Röhrliberg Allmendhof» zu ersetzen durch «Papieri-Areal».

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission, hat in ihrem Votum am Vormittag die wichtigsten Vor- und Nachteile der beiden Areale in Cham aufgezeigt. Es geht um die Anpassung des Richtplans für die Mittelschulen, und alle hier im Saal wollen eine Mittelschule in Cham. Es wurde bereits aufgezeigt, dass man im Papieri-Areal bereits bei der Planung in einem sehr engen Korsett steckt und nachher keine Flexibilität und Ausbaumöglichkeiten mehr hat. Die Votantin bittet den Rat, dem grossmehrheitlichen Entscheid der Raumplanungskommission zu folgen und das Areal Röhrliberg/Allmendhof zu unterstützen.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass die Bildungskommission nicht über die Frage abgestimmt hat, ob Röhrliberg/Allmendhof oder Papieri-Areal zu bevorzugen sei. Sie hat geprüft, ob das Papieri-Areal grundsätzlich als Bildungsstandort möglich wäre, und sich versichern lassen, dass das der Fall sei. Sie hat auch die Kriterien für die einzelnen Standorte geprüft, wobei das Kriterium der Flexibilität eines der wichtigsten in der bildungspolitischen Beurteilung der einzelnen Standorte ist. Die Beurteilung der Frage, welcher Standort in Cham zu bevorzugen sei, hat sie der Raumplanungskommission überlassen.

Baudirektor **Heinz Tännler** schickt voraus, dass die Abklärung hinsichtlich des Standorts Papieri-Areal sehr seriös durchgeführt wurden – was *notabene* auch viel Geld gekostet hat. Der Baudirektor muss aber den Finger in die Höhe halten. Wenn man von Nachhaltigkeit spricht, ist es völlig falsch, im Papieri-Areal eine Schule zu bauen. Es wurde mehrfach betont, wie wichtig Flexibilität ist. Die Prognosen rechnen für die Mittelschule mit 1700 bis 2400 Schülerinnen und Schülern; sie sind also recht ungenau. Baut man nun auf dem Papieri-Areal, wird man den Bedarf plötzlich nicht mehr decken können und auf die grüne Wiese gehen müssen. Der Baudirektor garantiert, dass es so kommen wird. Die Maturitätsquote wird nämlich sicher nicht sinken, sondern wahrscheinlich steigen. Wenn man im Papieri-Areal baut, ist das Risiko gross, dass man sich in zehn Jahren im Kantonsrat darüber unterhalten muss, wo die Erweiterung der Schule realisiert werden soll. Ist das nachhaltig? Nein, das ist dummes Zeug.

Der Kanton hat die Chance zu einem Befreiungsschlag. Es war ja auch Sinn und Zweck der Motionen, in Cham den Standort Allmendhof zu sichern. Und jetzt kommt man und macht das Korsett wieder enger, einfach weil es ein Areal gibt, in das man eine Schule hineinfropfen kann. Dort aber gibt es Hochspannungsleitungen, und als Nächstes werden die Lehrer kommen und sagen, sie könnten bei diesen Leitungen keine Schule mehr halten. Hinter dem Gelände liegt eine Freihaltezone, da wird man keine Sportplätze erstellen können, sondern unterirdische Turnhallen bauen und darauf einen Sportplatz anlegen müssen – und so weiter und so fort.

Man muss hier Sachpolitik machen. Man muss dem Souverän in Cham aufzeigen, dass es eine Schule im Ennetsee braucht, und zwar auf dem Allmendhof. Sonst gibt es eben keine Schule in Cham. Dann geht der Baudirektor lieber wieder an die Hofstrasse und realisiert dort den Platzbedarf. Irgendwo muss man doch einen Punkt machen und sich dafür einsetzen, dass nicht ständig immer wieder von vorne begonnen wird. Projektierungskredite, Planungskredite, Machbarkeitsstudien: Dabei gibt es eine tolle Möglichkeit, im Allmendhof eine Schule zu bauen. Die Vorteile sind aufgezeigt worden: Dort hat man Flexibilität, Erweiterungsmöglichkeiten – etwa für einen allfälligen neuen Schultyp – und Platz für etwas Gutes.

Die Gemeinde Cham klagt, sie möchte mehr juristische Personen und damit mehr Steuerpotenzial. Im Papieri-Areal kann sie entsprechende Möglichkeiten schaffen. Und auf der anderen Seite, im Allmendhof, hat man eine gute Möglichkeit für die Schule und die Schulerweiterung. Es ist auch so, dass es im Allmendhof bzw. im Röhrliberg etwa drei bis vier Optionen gibt. Es gibt dort schon eingezontes Land, die Tartananlage, das vom Kanton der Gemeinde Cham verkaufte ÖIB-Land. Die Schule kann auch auf schon eingezontem Land realisiert und der Allmendhof allenfalls optional für Sportanlagen genutzt werden. Man hat dort also eine ganz andere Flexibilität. Deshalb bittet der Baudirektor den Rat, dem Regierungsrat den Rücken stärken, damit diese Schule im Allmendhof realisiert werden kann, zum Wohl der Schülerinnen und Schüler, der Bildung und des Kantons Zug.

**Markus Jans** lässt offen, ob die Bezeichnung «dumm» aus dem Mund des Baudirektors hier richtig ist, findet sie aber zumindest deplaziert. Die Hochspannungsleitung führt im Übrigen nicht über das Areal, über das hier gesprochen wird, sondern verläuft ca. 100 Meter weiter nördlich. Man weiss auch nicht, was in Zukunft mit dem Pavatex-Areal geschieht. Der Votant ist überzeugt, dass es dort längerfristig, in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren, eine Veränderung gibt; das zeichnet sich ab, wenn man die Bauten betrachtet. Ob man genug flexibel ist oder nicht, hängt davon ab, wie viel Fläche man beansprucht. Wenn man auf dem Papieri-Areal die gleiche Fläche wie im Allmendhof/Röhrliberg beansprucht, nämlich 4 Hektaren, ist man auch dort genug flexibel.

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 62 zu 8 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

#### S 9.2.2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats auf Streichung.

#### S 9.2.3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Daniel Stadlin den **Antrag** stellt, den Richtplantext wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton optimiert in Zusammenarbeit mit den Betreibern des öffentlichen Verkehrs, *den Gemeinden* und den Schulleitungen die Erschliessung der Standorte der Mittelschulen *mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr.*» Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

**Daniel Stadlin** begründet seinen Antrag wie folgt: Bei der Erschliessungs-Optimierung spielt die Standortgemeinde eine wichtige Rolle und ist daher in die Zusammenarbeit einzubeziehen. Im Bericht wird sowohl dem öffentlichen Verkehr als auch dem Langsamverkehr gleiches Gewicht beigemessen. Im Richtplan hingegen geht es nur noch um den öffentlichen Verkehr. Schulen müssen jedoch gut und sicher sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Langsamverkehr erreichbar sein. Der Langsamverkehr bildet deshalb einen integralen Bestandteil eines übergeordneten Erschliessungskonzepts von Schulanlagen. Er kann einen beträchtlichen Anteil der Kurzstreckenmobilität abdecken. Fuss- und Veloverkehr haben ein grosses Potenzial zur Verbesserung des Verkehrssystems und zur Entlastung der Umwelt. Dafür braucht es sichere, attraktive und zusammenhängende Wegnetze. Sie sind eine zentrale Voraussetzung für mehr Bewegung der Schülerinnen und Schüler im Alltag und in der Freizeit. Der Langsamverkehr bildet quasi das überall verfügbare «Bewegungs- und Fitnesscenter».

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission, hat schon am Morgen auf dieses Thema hingewiesen. In der Raumplanungskommission wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Passus überhaupt in den Richtplan gehört. Streng genommen, gehört er nicht hierher, geht es doch nicht um mehr Buslinien oder -verbindungen, sondern um eine Absprache der Schulleitungen mit den ÖV-Betreibern. Die Raumplanungskommission hat den Passus schlussendlich unterstützt, weil er ein Anliegen aufnimmt, das im Mitwirkungsverfahren von vielen Seiten eingebracht wurde. Man kann sich aber wirklich die Frage stellen, wie weit man im Richtplan gehen soll, was alles abgeklärt werden muss.

Baudirektor **Heinz Tännler**: Es ist ein hehres Anliegen, das Daniel Stadlin einbringt, und die Regierung nimmt es *per se* ernst. Es ist aber im Kapitel V 9.3 des Richtplans bereits abgedeckt: «Gemäss kantonalem Richtplan realisiert der Kanton Zug in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.» Damit ist bereits alles gesagt. Es geht aber noch weiter: «Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplans ab. Des Weiteren sind öffentliche Bauten und Anlagen gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fuss-

wegen zu erschliessen.» Das Anliegen von Daniel Stadlin ist also heute schon im Richtplan enthalten.

Was die Regierung hier aber will, ist eine Art «Spezialität». Beispiel Menzingen: Zwar sagt der Richtplan bereits, dass der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr für den Schulstandort stimmen müssen. Es kann aber noch einen Schritt weiter gehen, indem die Betreiber des öffentlichen Verkehrs zusammen mit der Schulleitung und gestützt auf Stundenpläne die Fahrpläne optimieren. Das geht über das in V 9.3 formulierte Mass hinaus und betrifft vor allem die Schulleitungen und das Amt für den öffentlichen Verkehr. Die Regierung hat auch festgestellt, dass die Fuss- und Velowege zu den bestehenden und den neu geplanten Schulen schon heute sehr gut sind und mehr als genügen. Deshalb ist es nicht notwendig und wäre es falsch, die beantragte Ergänzung in S 9.2.3 aufzunehmen.

- Der Rat genehmigt mit 62 zu 8 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

#### S 9.2.4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass beide Kommissionen die Streichung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Festsetzung im Richtplan beantragen. Der Regierungsrat schliesst sich nachträglich dem Streichungsantrag an.

- Der Rat stimmt dem Streichungsantrag der Kommissionen stillschweigend zu.

#### **Vorlage 2283.2 - 14417**

##### *Titel und Ingress*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### § 1 Abs. 1

Der **Vorsitzende** liest § 1 Abs. 1 vor: «Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans werden angenommen: a) Festsetzung der Mittelschulstandorte im Kanton Zug (Kapitel S 9.2.1 [geändert]), S 9.2.2 [gestrichen] und S 9.2.3 [neu]).»

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### *II., III. und IV.*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 55 zu 3 Stimmen zu.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Die Motion von Daniel Thomas Burch und weiteren Kantonsrätinnen und Kantonsräten betreffend Standortfrage Kantonsschule Zug vom 30. März 2012 (Vorlage 2133.1 -14044) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die Motion der Menzinger Kantonsräte betreffend Evaluation und Planung der Mittelschulstandorte (Sekundarstufe II) vom 10. April 2012 (Vorlage 2134.1-14045) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die Motion von Markus Jans betreffend «Neuer Mittelschulstandort auf dem Areal der Papierfabrik Cham» vom 22. April 2013 (Vorlage 2249.1-14325) sei nicht erheblich zu erklären.

→ Der Rat folgt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist das Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 4

##### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

**869** Traktandum 4.1: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Kanton Zug vom 26. September 2013 (Vorlage 2300.1 - 14466)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**870** Traktandum 4.2: **Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons vom 7. Oktober 2013 (Vorlage 2303.1 - 14469)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**871** Traktandum 4.3: **Postulat der SVP-Fraktion betreffend 45 Ämter sind genug vom 18. September 2013 (Vorlage 2294.1 - 14450)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**872** Traktandum 4.4: **Postulat der CVP-Fraktion betreffend Begrenzung des Personalwachstums (Personalwachstum und Bevölkerungswachstum im Gleichschritt) vom 26. September 2013 (Vorlage 2301.1 - 14467)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**873** Traktandum 4.5: **Postulat von Kurt Balmer betreffend (Teil-)Rückbau der Armeetankeanlage in Rotkreuz vom 21. Oktober 2013 (Vorlage 2306.1 - 14475)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**874** Traktandum 4.6: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Strafvollzug im Kanton Zug vom 23. September 2013 (Vorlage 2295.1 - 14451)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**875** Traktandum 4.7: **Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Fragen der Bewirtschaftung von Kunstgegenständen des Kantons Zug und Einrichtungsmobiliar des Kantons Zug vom 4. Oktober 2013 (Vorlage 2302.1 - 14468)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**876** Traktandum 4.8: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Höhe der Staatsausgaben pro Kopf im Kanton Zug vom 18. Oktober 2013 (Vorlage 2304.1 - 14473)**

Traktandum 4.9: **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Vergleich der Staatsausgaben der verschiedenen Schweizer Kantone vom 18. Oktober 2013 (Vorlage 2305.1 - 14474)**

Finanzdirektor **Peter Hegglin** beantwortet die zwei Interpellationen mündlich. In der «SonntagsZeitung» vom 13. Oktober 2013 wurde eine Auswertung zu den Staatsausgaben pro Kopf von Kantonen und Gemeinden publiziert, worauf die erwähnten Interpellationen eingegangen sind.

Zu den Grundlagen und zur Systematik: Die in der «SonntagsZeitung» veröffentlichten Zahlen beziehen sich auf die Jahresrechnung 2011 und zeigen lediglich die Ausgaben der Kantone und ihrer Gemeinden. Wenn man als Beispiel die in der Auswertung genannten Verwaltungsausgaben von Zug von 1666 Franken pro Kopf betrachtet, so handelt es sich nicht nur um die Verwaltungsausgaben des Kantons, sondern auch um diejenigen der elf Zuger Gemeinden. Die Gemeinden haben einen erheblichen Einfluss auf die Statistik. Die Gesamtausgaben von Kanton und Gemeinden betragen rund 1,9 Milliarden Franken. Der Anteil der Gemeinden daran liegt bei rund 600 Millionen Franken oder rund 31 Prozent. Nimmt man nur die Verwaltungsausgaben, liegen die Gesamtkosten von Kanton und Gemeinden bei rund 192 Millionen Franken, wobei der Anteil des Kantons rund 106 Millionen Franken beträgt. Der Gemeindeanteil liegt bei den Verwaltungsausgaben also bei rund 45 Prozent.

Es handelt sich um eine reine Betrachtung der Ausgabenseite. Einnahmen, auch solche, die direkt mit den Ausgabenkategorien zusammenhängen, sind nicht Teil der Auswertung. Dazu ein Beispiel: Die Ausgaben für den Zuger Finanzausgleich von 72 Millionen Franken fallen auf der einen Seite bei den Gebergemeinden als Ausgaben an; beim Kanton sind es dann zuerst Einnahmen. Dann werden sie ein zweites Mal zu den Ausgaben des Kantons gerechnet, weil der Kanton ja die Zahlungen abwickelt. Dasselbe gilt auch für die 36 Millionen Franken, mit denen sich die Gemeinden am Nationalen Finanzausgleich beteiligen. Es wird also immer doppelt gerechnet. Speziell zu beachten ist die Zahlung in den Nationalen Finanzausgleich von 239 Millionen Franken, die in der Kategorie «Finanzen» verbucht ist. Bei allen Nehmerkantonen gibt es hier natürlich keine Ausgaben. Darauf hat der Finanzdirektor die «SonntagsZeitung» hingewiesen, als er vor der Publikation mit den Zahlen konfrontiert wurde. Die Zeitung hat seine Angaben zwar bestätigt, die Zahlen aber trotzdem kommentarlos publiziert.

Im Weiteren gibt es in allen Kantonen und Gemeinden wesentliche Unterschiede in der Verbuchungsmethodik, die bei einer Analyse der Zahlen beachtet werden müssen.

ten. Zum Beispiel haben der Kanton Genf und seine Gemeinden die höchsten Verwaltungsausgaben mit 1918 Franken pro Kopf. Der Kanton Zug und seine Gemeinden liegen mit angeblich 1666 Franken pro Kopf auf dem zweiten Platz. Dabei ist aber zu beachten, dass in kleineren Gemeinwesen das Verwaltungspersonal oft auch Aufgaben in anderen Bereichen, z. B. im Bauwesen oder in der Finanzverwaltung übernimmt. Dies ist im relativ kleinen Kanton Zug wohl oft der Fall. Trotzdem wird der ganze Personalaufwand vollständig der Aufwandkategorie «Verwaltungsausgaben» belastet. Ein grösseres Gemeinwesen hat für diese Aufgaben klar zuweisbares Personal, das dann als Aufwand unter den einzelnen Aufwandkategorien anstatt in den Verwaltungsausgaben erscheint. Zudem werden bei den Verwaltungsausgaben auch die Abschreibungen mitgezählt. Da der Kanton Zug relativ grosse Investitionen tätigt, erscheinen seine Verwaltungsausgaben auch als hoch.

Die hohen Verwaltungsausgaben hängen im Kanton Zug aber unter anderem auch mit der hohen Dichte an Unternehmen zusammen. Diese erwirtschaften rund die Hälfte des Steuerertrags. Das kommt auch im Ressourcenindex zum Ausdruck: Der Kanton Zug liegt in Bezug auf die Finanzstärke zweieinhalb Mal über dem schweizerischen Durchschnitt. In vielen Kantonen beträgt der Anteil der Unternehmen am Steuerertrag lediglich rund 10 Prozent. Unsere weit überdurchschnittliche und grosse Anzahl von Unternehmen, von denen wir auch profitieren, bedingen entsprechende Arbeiten und Angebote in der Verwaltung. So benötigt der Kanton Zug beispielsweise ein – im Vergleich zu seiner Grösse – grosses Handelsregisteramt und eine grosse Steuerverwaltung. Andererseits will der Kanton Zug seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Verwaltung auch Dienstleistungen in einer guten Qualität anbieten. Auch die Bevölkerung erwartet einen gewissen Standard.

Die Fragen der zwei Interpellationen beantwortet der Finanzdirektor wie folgt:

- Zu den Fragen 1 und 2 der SVP-Interpellation und den Fragen 1 und 2 der Interpellation Lötscher hat der Finanzdirektor bereits in den einleitenden Ausführungen Stellung genommen. Die Auswertung der «SonntagsZeitung» berücksichtigt viele verschiedene Sachverhalte in den einzelnen Kantonen und Gemeinden nicht. Ohne eine fundierte Analyse ist es dem Regierungsrat nicht möglich, daraus korrekte Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Frage 3 der SVP-Interpellation (*«Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat im Hinblick auf das Budget 2015 und von da an jeweils ein Budget zu unterbreiten, in welchem die gebundenen Ausgaben mit Begründung bezeichnet werden, damit der Kantonsrat weiss, wo er Ausgabenkürzungen beschliessen kann?»*): Der Kantonsrat hat beschlossen, im Kanton Zug die Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget einzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2012 der Fall. Somit sollen nicht mehr Beschlüsse über einzelne Ausgabenpositionen oder Konti gefällt werden. Wenn der Kantonsrat Kürzungen vornehmen möchte, sollen konkrete Leistungen hinterfragt resp. reduziert werden. Grundsätzlich kann der Finanzdirektor auch sagen, dass alle im Budget eingestellten Beträge gebundene Ausgaben sind, weil ja der Kanton nur Aufgaben erfüllen kann, die eine gesetzliche Grundlage haben. Es ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben aber möglich, zwischen einer minimalen, einer guten und einer sehr guten Lösung zu wählen; da gibt es eine gewisse Bandbreite. Teilweise sind es auch Investitionskredite, die noch nicht beschlossen sind; diese sind im Budget aber entsprechend markiert.
- Zu Frage 3 (*«Suchte der Regierungsrat bis anhin den Vergleich mit anderen Kantonen [Benchmarking], um seine Kosten zu plausibilisieren und zu hinterfragen? Wenn ja: zu welchen Ergebnissen kam er?»*), Frage 4 (*«Wenn nein: Gedenkt der Regierungsrat in Zukunft solche Zahlen zu erheben und die Ergebnisse dem Parlament oder mindestens der Stawiko als Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Aus-*

*gaben- und Budgetbeschlüsse verfügbar zu machen und auch in die eigene Arbeit einzubeziehen?») und Frage 5 der Interpellation Löttscher («Es zeichnet sich ab, dass auch für den Kanton Zug die [Finanz-]Bäume nicht in den Himmel wachsen. Was will die Regierung unternehmen, um die Kostenstruktur des Kantons Zug im interkantonalen Vergleich zu verbessern oder mindestens um dem Parlament aussagekräftige Vergleichszahlen als Entscheidungsgrundlagen vorlegen zu können?»): In Teilbereichen hat der Kanton Zug bereits interkantonale Vergleiche angestellt. Ein umfassendes Benchmarking mit anderen Kantonen liess er jedoch bisher nicht durchführen. Ein solches Benchmarking ist ausserordentlich aufwendig, da nicht nur die eigenen Zahlen analysiert werden müssen. Damit ein Vergleich vorgenommen werden kann, müssen auch die Zahlen der für den Vergleich heranzuziehenden Kantone detailliert untersucht und analysiert werden. Dafür stehen intern die notwendigen finanzwissenschaftlichen Ressourcen nicht zur Verfügung.*

Andere Kantone – u. a. der Kanton Bern – haben von BAKBASEL einen *Review* des eigenen Finanzhaushalts (inkl. aller Gemeinden) vornehmen lassen; das *Executive Summary* vom 19. April 2013 wurde dem Rat verteilt. Dabei wurde die Aufgabenseite in 32 Felder unterteilt. Beim Beispiel Landwirtschaft gibt Bern 48 Millionen Franken aus, wovon der Kanton 94 Prozent trägt; die restlichen 6 Prozent werden von den Gemeinden getragen. In der Spalte «BM 1» ist ersichtlich, wo der betreffende Kanton im Verhältnis zu den anderen Kantonen steht, wobei 100 für gleich hohe Kosten wie der Durchschnitt der anderen Kantone steht. Die Zahl 74 bedeutet also, dass der Kanton Bern für die Landwirtschaft 26 Prozent weniger ausgibt als der Durchschnitt der anderen Kantone. So geht es durch alle Aufgabenseiten. Die Überlegung ist, für den Kanton Zug eine entsprechende Studie erstellen zu lassen. Das soll aber vorher mit der Stawiko diskutiert werden, und der Antrag für den entsprechenden Nachtrag im Budget soll über den Stawiko-Bericht gestellt werden. Das ist sinnvoller, als wenn der Regierungsrat von sich aus einen Bericht und Antrag erstellt, der wohl nicht mehr rechtzeitig auf die Stawiko-Sitzung fertig wird und erst nachträglich dem Kantonsrat überwiesen werden könnte. Es sollte im Sinne einer pragmatischen Zusammenarbeit von Regierung und Parlament möglich sein, an der nächsten Stawiko-Sitzung darüber beraten zu können.

BAKBASEL ist prädestiniert, solche umfassenden Analysen vorzunehmen, hat es das doch schon für mehrere Kantone getan, etwa für SG, BE, SH, TG, AR, LU und SZ. BAKBASEL hat die entsprechenden Grundlagen und könnte auch für den Kanton Zug aussagekräftige Zahlen zusammenstellen. Es ist zu hoffen, dass die jährlich wiederkehrenden Falschmeldungen damit ein Ende haben. Denn wenn man nur schon die NFA-Zahlungen abziehen würde, wäre der Kanton Zug beim Aufwand im Mittelfeld.

**Thomas Wyss** dankt im Namen der SVP-Fraktion der Regierung für die rasche und umfassende Beantwortung der Interpellation. Die Ausführungen von Finanzdirektor Peter Hegglin sprechen für sich. Die erwähnte Publikation hat ganz offensichtlich einmal mehr ein Bild gezeichnet, das nicht oder nicht vollständig der Realität entspricht. Das ändert jedoch nichts daran, dass man im Kanton Zug der Ausgabenentwicklung höchste Aufmerksamkeit schenken muss. Die SVP wird im Rahmen der Beratung des Budgets denn auch für einen ausgeglichenen Voranschlag plädieren.

Unbefriedigend ist die Antwort auf Frage 3 der SVP-Interpellation bezüglich der gebundenen Ausgaben. Die SVP ist nach wie vor überzeugt, dass es sinnvoll ist, trotz Globalbudgets die gebundenen Ausgaben zu bezeichnen. Nur so weiss man, wo der Regierungsrat innerhalb des Globalbudgets überhaupt Spielraum hat. Die SVP-Fraktion bleibt hier dran.

**Stefan Gisler:** Die Regierung relativiert in ihrer Antwort fundiert die von der «Sonntagszeitung» mit eher geringer politisch-volkswirtschaftlicher Sachkenntnis recherchierten Zahlen bezüglich der Verwaltungsausgaben von Kanton und Gemeinden. Hier wurden nicht nur Äpfel mit Birnen, sondern riesige Halloween-Kürbisse mit Erbsen verglichen. Entscheidend ist: Wer auch nur über grundlegende volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, beachtet, dass ein Kanton nicht nur aus Einwohnerinnen und Einwohnern besteht, sondern dass auch angesiedelte Firmen und pendelnde Arbeitnehmende öffentliche Dienstleistungen benötigen und somit Verwaltungsaufwand und -kosten generieren. Die Fixierung auf die Pro-Kopf-Kosten, die auch in den Interpellationen festzustellen ist, ist einseitig und widerspiegelt nicht die Breite der öffentlichen Aufgaben eines Wirtschaftsstandorts wie Zug.

Die AGF hält die Zuger Verwaltung für schlank, und Zug verfügt auch nicht über zu viel Personal. Wäre dem nicht so, hätte der Kantonsrat und vor allem die Stawiko über Jahre hinweg massive Fehleinschätzungen gemacht. Bezüglich der gebundenen Ausgaben ist darauf hinzuweisen, dass die AGF Pragma immer abgelehnt hat.

**Thomas Lötscher** dankt dem Finanzdirektor für die schnelle und gute Antwort auf seine Interpellation. Er kann Stefan Gisler beruhigen: Er hatte schon beim Lesen des Zeitungsartikels den Eindruck, dass die Aussagekraft der Vergleiche beschränkt sei. Dass sie *de facto* aber völlig unbrauchbar ist und die journalistische Arbeit nicht einmal Minimalstandards punkto Qualität zu erfüllen vermag, war nicht zu erwarten. So sind finanzielle Transferzahlungen zwischen den Gemeinwesen, also NFA und ZFA, für die Beurteilung der Effizienz oder Sparsamkeit untauglich. Auch andere Faktoren, auf die in der Interpellationsantwort hingewiesen wird, waren nicht von vorneherein bekannt. Bereinigt man die Zahlen der Finanzen des Kantons Zug entsprechend, so belaufen sich die Pro-Kopf-Ausgaben in Zug nicht mehr auf exorbitante 2302 Franken, sondern lediglich auf 424 Franken.

Immerhin hat der Zeitungsartikel eine gute Diskussion ausgelöst, und der Regierungsrat hat den Ball gekonnt aufgenommen. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Regierung eine brauchbare Vergleichsbasis schaffen will. Das erleichtert auch der Stawiko die Erfüllung ihrer Aufgabe, denn ohne gewisse Vergleichszahlen ist es bei vielen Vorlagen schwierig zu beurteilen, in welcher Grössenordnung sich die Ausgaben bewegen. In der Regel klingen die Begründungen des Regierungsrats plausibel und nachvollziehbar. Wie andere Kantone mit demselben Thema umgehen, bleibt aber jeweils unbekannt. Dass die Regierung in diesem Sinne etwas tun will, ist – wie gesagt – sehr zu begrüßen. Sie wird auch einen guten Kompromiss zwischen dem Aufwand, um hier zusätzliche Transparenz schaffen zu können, und den Kosten finden. Es ist sicher nicht die Meinung, dass flächendeckend und über jedes einzelne Projekt ein *Benchmarking* betrieben werden soll. Es ist aber wichtig zu wissen, wie der Kanton Zug in den einzelnen Bereichen im interkantonalen Vergleich ungefähr dasteht.

**Andreas Hausheer** stellt fest, dass man unter dem Strich nun etwa gleich gescheit ist wie vorher. Man weiss nun aufgrund von konkreten und auch korrekten Beispielen, dass der Regierungsrat berechtigte Vorbehalte gegenüber den Vergleichen macht. Man weiss nun auch, dass der Regierungsrat mit den eigenen Mitteln nicht abschliessend beurteilen kann, wo der Kanton tatsächlich steht. Um Klarheit zu schaffen, müsste der Rat nun 75'000 Franken für eine saubere Auslegeordnung sprechen. Sehr löblich ist, dass der Finanzdirektor nicht einfach am Kantonsrat vorbei einen Auftrag erteilt, wie dies in andern Direktionen allenfalls gemacht würde. Der Votant ist gerne bereit, das benötigte Geld aufzuwenden, damit das ungute Bauchgefühl ausgeräumt werden kann. Er wird am kommenden Mittwoch in der

Budgetdiskussion der Erweiterten Staatswirtschaftskommission den entsprechenden Antrag stellen, auch um einen Entscheid der Stawiko und des Kantonsrats dazu zu provozieren, ob das ein echtes oder ein aufgebauschtes Problem sei. Das Thema wird den Kantonsrat also sicherlich noch beschäftigen.

Für **Martin Stuber** ist klar, dass die «SonntagsZeitung unter jedem journalistischen Standard arbeitet. Er leistete vor einigen Jahren zusammen mit einem Journalisten der «SonntagsZeitung» Zivildienst und erhielt dabei anhand einiger Beispiele einen detaillierten Einblick in die Arbeitsweise dieser Zeitung. Seine persönliche Schlussfolgerung war, keine Sonntagszeitungen mehr zu lesen. Es ist auch psychohygienisch nicht schlecht, mal einen Tag Ruhe vor der Welt zu haben und sich bestimmte Artikel zu ersparen.

Vergleiche wie derjenige in der «SonntagsZeitung» sind aus einem ganz simplen Grund schwierig: Wir leben in einem föderalistischen Staatswesen. Nicht nur Vergleiche unter den Kantonen, sondern auch solche unter Gemeinden sind schwierig, weil jeder auf seiner Stufen Spielraum hat und es entsprechende Unterschiede gibt. Man sollte sich solche Vergleiche gar nicht anschauen, denn sie sind in der Schweiz in der Regel wertlos. Interessant wäre allenfalls eine Diskussion über die Ausgaben in den einzelnen Bereichen, aber auch da ist der Vergleich schwierig. Bei der Gesundheit beispielsweise steht der Kanton Zug mit 1000 Franken pro Kopf ganz am Schluss. Basel-Stadt gibt 3500 Franken aus, was sicher mit der Universität zu tun hat, und an dritter Stelle steht Nidwalden. Man fragt sich da, ob denn die Leute im Kanton Zug so gesund seien, oder was sonst der Grund sein könnte. Bei den Finanzen ist Zug an der Spitze. Das ist zu erwarten, denn die vielen hier ansässigen Firmen kosten natürlich auch. Beim Umweltschutz hingegen ist Zug wieder ganz hinten: Zug gibt nur 578 Franken, der Kanton Uri hingegen 1357 Franken pro Kopf aus. Möglicherweise sind da alle Lawinengebiete enthalten, die es im Kanton Zug glücklicherweise nicht braucht. Man sieht, dass diese Vergleiche sehr schwierig sind. Der Votant hat deshalb nichts gegen die 75'000 Franken für ein aussagekräftiges *Benchmarking*. Er verspricht sich davon allerdings nicht allzu viel: Sehr viel gescheiter wird man auch nach einem *Benchmarking* nicht sein.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** teilt mit, dass die Stawiko den ihr zugespielten Ball selbstverständlich aufnehmen wird. Er geht davon aus, dass die Stawiko dem beantragten Kredit von 75'000 Franken zustimmen und dem Rat zu gegebener Zeit den entsprechenden Antrag als Budget-Nachtrag stellen wird. Selbstverständlich ist auch die Stawiko an *Benchmarks* interessiert, ist man doch gerade unter Pragma auf Vergleichsmöglichkeiten angewiesen. Wenn dadurch mehr Transparenz und Klarheit entsteht, sollte das den beantragten Betrag wert sein.

**Philip C. Brunner:** Ein gescheiter Mann soll angeblich mal gesagt haben, man solle keiner Statistik glauben, die man nicht selber gefälscht habe – und so kommt es dem Votanten auch vor mit den Vergleichen in der «SonntagsZeitung». Er findet es wichtig, eigenverantwortlich seine Zahlen anzuschauen und selbstkritisch zu sein mit den Ausgaben. *Benchmarks* mögen vielleicht da oder dort einen Hinweis geben, verantwortlich für das Budget aber ist der Kantonsrat. Wenn jetzt die Zahlen aus dem Ruder laufen und ein Defizit von 74 Millionen Franken herauschaut, dann ist das ein Hinweis, über die Kosten nachzudenken. Dafür braucht es keine Vergleiche, die dazu noch – wie ausgeführt wurde – zum Teil sehr fragwürdig sind. Man kann Zug nicht mit Kantonen vergleichen, die Passstrassen haben oder Strassenprojekte, die Zug bereits realisiert hat. Im Gesundheitswesen zum Beispiel wird in Zug in der Politik und in der Öffentlichkeit viel zu wenig gewürdigt, dass es heute –

nach sehr emotionalen Diskussionen vor ein paar Jahren – ein zentrales Spital gibt. Die Stadt Zug musste sich damit abfinden, dass das Kantonsspital nicht mehr idyllisch am See, sondern in Baar steht. Ähnlich sind auch die jetzigen Diskussionen in der Stadt Zug: Man will eine Zentralisierung der Stadtverwaltung. Auf kantonaler Ebene spricht man schon seit einiger Zeit vom Projekt «Fokus», und der Kantonsrat hat einen Planungskredit bewilligt. Das ist nicht nur eine Investition, sondern auch eine Sparmassnahme im Rahmen der Laufenden Rechnung.

Der Votant warnt vor zu viel Hysterie, würde aber – wenn er in der Staatswirtschaftskommission wäre – dem Antrag von Andreas Hausheer zustimmen. Einige Grundlagen können nicht schaden, man darf das Ganze aber nicht überbewerten.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 10

#### 877 **Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle**

Es liegen vor: Motion (2201.1 - 14203); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2201.2 - 14381).

**Andreas Hürlimann** dankt André Wicki namens der AGF für seinen Vorstoss, der zeigt, dass sich nicht nur Linke und Grüne an der steuerlichen Ungleichbehandlung stören, sondern auch weitere politische Kreise das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot konsequent umgesetzt haben wollen. Denn eines ist für die AGF klar: Die Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Personen ist nicht mehr haltbar – aus Gründen der Steuergerechtigkeit gegen aussen wie gegen innen. Mit den genau gleichen Argumenten, welche André Wicki in seiner Motion aufgeführt hat, könnte man nämlich auch bezüglich der ungerechten Pauschalsteuer argumentieren. Es ist allgemein bekannt: Unsere Regierung argumentiert bei der Steuerpolitik jeweils dem eigenen Vorteil entsprechend. Einmal will sie eine schweizweite Lösung, wie beispielsweise bei der Pauschalbesteuerung. Ein anderes Mal pocht sie auf die kantonale Steuerhoheit, wenn es um Zuger «Spezialitäten» geht. Das ist weder geradlinig noch verständlich.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort auf die Motion Wicki bemüht zu betonen, dass das aktuelle Zuger Steuergesetz die Gleichbelastung von quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen grundsätzlich sachgerecht regelt. Trotzdem kommt auch die regierungsrätliche Antwort zum Schluss, dass eine vollständige Gleichbelastung, bei der die Steuerrechnung bei einer oder einem Quellenbesteuerten gleich hoch ist wie bei einer ordentlich besteuerten Person, aktuell nicht zu erreichen ist. Hier muss nachgebessert werden.

Egal unter welcher Steuermaxime: Das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss eingehalten werden. Und: Es darf keine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Personen geben. Das heisst aber nicht, dass man nun Steuerausfälle provozieren und einfach für alle den Steuersatz auf das Dumping-Niveau der Privilegierten senken soll. Die AGF wird sich darum zusammen mit anderen Parteien und Organisationen zum Beispiel für die eidgenössische Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung einsetzen und hier in Zug die Abschaffung weiterer ungerechter Steuerprivilegien wieder einmal konkret in die Diskussion einbringen.

Der Votant ruft seine Ratskollegen auf, es wie der Zürcher FDP-Nationalrat Ruedi Noser zu halten und gemeinsam zum folgenden Fazit zu kommen: «Steuerprivile-

gien, die Ausländer besser stellen als Schweizer, sind nicht haltbar.» Und dies gilt auch für die Besteuerung juristischer Personen. Diese Haltung vertritt die AGF schon seit Jahrzehnten. Die offizielle Schweiz hat diese Problematik aber bis heute verschlafen und reagiert nun einmal mehr erst nach massivem Druck von aussen. Schade, dass es immer nach dem gleichen Muster ablaufen muss.

**Manuel Brandenburg** dankt der Regierung namens der SVP-Fraktion für die Beantwortung der Fragen von André Wicki. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit auf den Punkt gebracht, wie sie sich nach geltendem Recht darstellt. Die SVP findet auch, dass das Anliegen von André Wicki sehr begründet ist und es nicht zu Diskriminierungen von Schweizern gegenüber von Ausländern kommen soll. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Finanzdirektoren bereits daran sind, eine Ausgleichung auch für diejenigen zu finden, die nur eine Aufenthaltsbewilligung haben, so dass künftig auch Personen mit nur einjähriger Bewilligung normal besteuert werden.

Der Rundumschlag der AGF über die steuerliche Gesetzgebung des Kantons Zug war zu erwarten. Diese Gesetzgebung ist aber doch so erfolgreich, dass sie auch gute Löhne für Personen zahlen kann, die das System, von dem sie selber leben, dauernd nur kritisieren. Zu sagen ist auch, dass die von der AGF angesprochene Pauschalbesteuerung nichts zu tun hat mit dem Anliegen der Motion Wicki, sondern Ausländer betrifft, die in der Schweiz kein Einkommen erzielen. Das ist etwas ganz anders. Hier geht es darum, dass die Einkommen von in der Schweiz wohnhaften Ausländern und diejenigen von Schweizern nicht ganz genau gleich besteuert werden. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und der Votant bittet die AGF, hier sachlich zu bleiben. Normalerweise und wenn es ihren Mühlen passt, appelliert die AGF auch gerne an die Sachlichkeit.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** geht mit Andreas Hürlimann einig, dass Gleichbehandlung eine oberste Maxime ist: Gleichbehandlung bei gleichen Voraussetzungen, Ungleichbehandlung, wenn es ungleich ist. Es ist auch richtig, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen soll. Der Finanzdirektor ist aber überzeugt, dass das Zuger Steuerrecht entsprechend ausgestaltet und – wie bereits ausgeführt wurde – differenziert ist. Ausländer, die bei uns arbeiten, werden an der Quelle, auf dem Lohn, besteuert, was zum Teil auch im Sinne einer Sicherungssteuer notwendig ist, weil die entsprechenden Personen das Land vielleicht schon längst verlassen haben, bis sie etwas deklarieren müssen. Das ist bei der Aufwandbesteuerung, die eigentlich eine Hilfsmethode zum Erfassen der steuerbaren Einkommen und Vermögen ist, ganz anders. Man muss das klar unterscheiden.

Die Antwort des Regierungsrats führt aus, dass im Kanton Zug die Regelungen bei der Quellenbesteuerung zu ganz minimalen Abweichungen führt. In anderen Kantonen sind die Unterschiede viel grösser, und besonders dort, wo die Steuerbelastung auf Gemeindeebene hoch ist, kann sich eine Ungleichbehandlung ergeben.

Abschliessend hält der Finanzdirektor, dass Andreas Hürlimann keinen anderen Antrag als denjenigen des Regierungsrats gestellt hat.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 64 zu 0 Stimmen nicht erheblich.

## TRAKTANDUM 11

**878 Motion der SVP-Fraktion betreffend Anpassung der Sozialhilfe an das Notwendigste**

Es liegen vor: Motion (2205.1 - 14209); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2205.2 - 14459).

**Manuel Brandenburg** dankt im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für den Bericht und Antrag zu ihrer Motion vom 3. Dezember 2012. Der Dank soll aber keineswegs so verstanden werden, dass er irgendeinen Enthusiasmus oder eine Begeisterung der SVP-Fraktion für die Haltung des Regierungsrats ausdrückt. Im Gegenteil: Die SVP ist enttäuscht über die Antwort des Regierungsrats. Enttäuscht nicht etwa deshalb, weil diese Antwort technisch und juristisch nicht fachmännisch erstellt worden wäre. Enttäuscht ist die SVP, weil der Regierungsrat bemüht ist, das berechtigte Anliegen der SVP schlicht zu negieren. Das Anliegen dieser Motion liegt darin, dass niemand, der nicht arbeitet, besser leben soll als jemand, der arbeitet. Von einem bürgerlichen Regierungsrat würde die SVP eigentlich erwarten, dass er diese Ansicht zunächst einmal teilt.

Der Regierungsrat bringt verschiedene Argumente gegen die Motion vor, auf die der Votant kurz eingehen möchte. Erstens behauptet der Regierungsrat, das betriebsrechtliche Existenzminimum sei oft höher als das sozialrechtliche Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Sollte dieses Argument zutreffen – was die SVP bestreitet – wäre es immer noch nahe gelegen, die Motion wenigstens als teilweise in dem Sinne zu erklären, dass die Sozialhilfe im Kanton Zug in Zukunft deutlich unter dem Standard gemäss SKOS-Richtlinien ausbezahlt würde. Denn dies ist ja ein Anliegen, welches weit über die SVP hinaus in den letzten Monaten in der Schweiz aufgenommen worden ist. Man muss die verschiedenen Missbräuche im Sozialwesen nicht noch einmal wiederholen.

Zurück zum Argument, die SKOS-Richtlinien seien strenger als das betriebsrechtliche Existenzminimum: Der Regierungsrat untermauert dieses Argument mit zwei Fallbeispielen in der Beilage. Diese Fallbeispiele sind aus der Sicht der SVP nicht aussagekräftig, weil jeweils nur der Grundbetrag, die Wohnungskosten und die Krankenkassenkosten miteinander verglichen werden. Ausgeblendet werden bei beiden Beispielen des Regierungsrats die mannigfachen Zusatzleistungen, welche in den SKOS-Richtlinien vorgesehen sind. Da sind – um einige davon aufzuzählen – zum einen die situationsbedingten Leistungen, wie sie genannt werden. Dazu gehören:

- Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause oder in Tagesstrukturen;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Hilfsmittel;
- über die Grundversorgung hinausgehende Kosten (Alternativ- und Komplementär-Medizin, Zahnversicherung für Kinder, Krankentaggeldversicherung etc.), Berufsauslagen (ÖV, Autofahrkosten, Mahlzeiten etc.);
- familienergänzende Betreuung;
- Spielgruppe zur sozialen Integration und Sprachförderung;
- Freizeitaktivitäten für Kinder;
- Schullager, Musikunterricht, Instrumentenmiete und -kauf, Nachhilfeunterricht etc.;
- besondere Kleider;
- Urlaubs- und Erholungsaufenthalte für langfristig unterstützte Personen;
- Umzugskosten;
- Möbel und Einrichtungsgegenstände;
- Hausrat- und Haftpflichtversicherungen;
- Aufenthaltsbewilligungen;

- Mehrkosten für die Ausübung eines Besuchsrechts (Reise- und Verpflegungskosten);
- weitere Kosten im Ermessen der Sozialbehörde;
- Telefonkosten ins Ausland.

Zu diesen situationsbedingten Leistungen kommen noch die sogenannten Integrationszulagen. Sie werden nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale- oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Die Integrationszulage beträgt zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Im vom Regierungsrat vorgelegten Beispiel der Familie mit zwei Kindern liegt die Integrationszulage somit zwischen 200 und 600 Franken pro Monat, womit man allein dadurch bei einem sozialhilferechtlichen Existenzminimum von 4360 bis 4760 Franken pro Monat ist. Demgegenüber liegt das betriebsrechtliche Existenzminimum bei 4550 Franken, also niedriger. Nicht eingerechnet sind bei diesem Minimalbeispiel die vorher erwähnten zahlreichen situationsbedingten Leistungen, die oft bis regelmässig noch dazukommen.

Ändert man das regierungsrätliche Beispiel dahingehend, dass es sich bei der Familie mit zwei Kindern um etwas ältere Kinder im Alter von 17 und 18 Jahren handelt, erhöhen sich die Integrationszulagen – es gibt deren vier – von gesamthaft 400 auf gesamthaft 1200 Franken pro Monat. Dies ergibt ein sozialhilferechtliches Existenzminimum von 4560 bis 5360 Franken für diese Familie. Demgegenüber liegt das betriebsrechtliche Existenzminimum nach wie vor bei 4550 Franken. Allein die praktisch standardmässig ausbezahlten Integrationszulagen führen also dazu, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum tiefer ist als das sozialhilferechtliche Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Wie erwähnt, hätte sich die SVP gewünscht, der Regierungsrat hätte diese Realien in seine Berechnungen mit einbezogen. Zusammengefasst sieht man, dass die Aussage des Regierungsrats, das betriebsrechtliche Existenzminimum sei grosszügiger als das SKOS-Existenzminimum, nur dann vertretbar ist, wenn man die zahlreichen situationsbedingten Leistungen und die standardmässig bezahlten Integrationszulagen ausblendet, was nicht der Realität entspricht.

Der Regierungsrat argumentiert weiter, die SKOS-Richtlinien hätten sich als Referenzgrösse durchgesetzt. Er argumentiert auf Seite 2 seines Berichts etwa, mit einheitlichen Richtlinien für die Sozialhilfe über die Kantonsgrenze hinaus werde eine Sogwirkung auf Sozialhilfebeziehende bzw. deren Verdrängung in andere Kantone verhindert. Könnte man das gleiche Argument nicht auch für einen einheitlichen Steuersatz bringen? Könnte das gleiche Argument nicht auch vorgebracht werden, um sämtliche Bereiche, in denen die Kantone zuständig sind, zu vereinheitlichen? Ein schlechtes Argument des Regierungsrats.

Zu guter Letzt bringt der Regierungsrat ein offenbar gegenüber dem Kantonsrat zum Standard erhobenes Argument: Er erachtet das Gesetz als «ungeeignetes Gefäss» zur Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat findet, eine Anpassung auf Verordnungsstufe würde vollständig genügen. Der Votant möchte die Argumente nicht wiederholen, die anlässlich der letzten Kantonsratsdebatte vorgebracht wurden, als es darum ging, auf Antrag des Regierungsrats eine erheblich erklärte Motion dieses Rats in ein Postulat umzuwandeln. Der Votant erinnert sich indes gut, wie auch da der Regierungsrat argumentierte, «gesetzestechisch» gehöre dieses Thema auf die Verordnungsstufe. Es ist – darüber sind sich wohl alle einig – vor allem ein politischer und nicht ein technischer Entscheid, was in ein Gesetz und was in eine Verordnung gehört. Wenn nun der Kantonsrat findet, die Richtgrössen für die Sozialhilfe sollten insofern ins Gesetz gehören, als die SKOS- Richtlinien

eben nicht Richtgrösse sein dürfen, dann ist das ein parlamentarischer Entscheid, der zu respektieren ist.

Aus all diesen Gründen stellt der Votant den **Antrag**, die Motion der SVP Fraktion in dem Sinne erheblich zu erklären, als das Sozialhilfegesetz dahingehend geändert wird, dass Grundlage für die Sozialhilfe der betriebsrechtliche Notbedarf und nicht die SKOS-Richtlinien sind. Sollte der Rat diesen Hauptantrag ablehnen, was leider gut vorstellbar ist, stellt die SVP den **Antrag**, ihre Motion wenigstens in dem Sinne teilerheblich zu erklären, als die SKOS-Richtlinien als Grundlage der Sozialhilfe im Sozialhilfegesetz ausgeschlossen werden, wobei der Regierungsrat ermächtigt wird, auf dem Verordnungsweg die Bemessungsgrundlage der Sozialhilfe festzulegen, allerdings mit der parlamentarischen Auflage, dass sie um mindestens 15 Prozent unter den SKOS-Richtlinien liegt.

**Esther Haas** spricht im Namen der AGF. Die in der Motion kritisierten SKOS-Richtlinien als zentrales Arbeitsinstrument der direkten Sozialhilfe gewährleisten eine einzelfallgerechte Beurteilung der Situation von in Schwierigkeiten geratenen Personen. Sie sind ein taugliches Mittel zur Berechnung der erforderlichen Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien definieren das soziale Existenzminimum. Zusätzlich zum absoluten Existenzminimum umfasst das soziale Existenzminimum die Teilhabe am Arbeits-, Sozial- und Kulturleben. Vielleicht stören sich die Motionäre am Zusatz, dass auch für die «Teilhabe am Sozial- und Kulturleben» etwas übrig bleiben sollte. Betrachtet man die absoluten Zahlen der Beispiele am Schluss des Berichts, wird jedem schnell klar, dass für die Teilhabe am Sozial- und Kulturleben nicht wirklich etwas übrig bleibt. Auf die Bedeutung der Teilhabe am Sozial- und Kulturleben in der Armutsbekämpfung will die Votantin nicht weiter eingehen, die absoluten Zahlen zeigen ganz einfach, wie knapp die SKOS-Richtlinien rechnen. Und jetzt will die SVP dem Rat klarmachen, dass an diesen Richtlinien geschraubt werden soll – selbstverständlich nach unten. Demnach soll – quasi zur Finanzierung der Steuergeschenke – auf Kosten der Ärmsten gespart werden. Da machte es sich die SVP-Fraktion aber gar einfach, wenn sie brav die Handlungsanweisungen der nationalen Parteileitung befolgt und das Thema auch nach Zug bringt. Denn die erwähnten Rechenbeispiele im Bericht weisen noch auf einen anderen Aspekt hin, der dem Anliegen der Motionäre die endgültige Abfuhr erteilen muss. Als Alternative zu den SKOS-Richtlinien schlagen die Motionäre vor, das betriebsrechtliche Existenzminimum als Richtgrösse festzusetzen. Es lassen sich aber nur schwer absolute Aussagen machen, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum tiefer sein soll – auch wenn man vorhin anderes gehört hat. Die berechneten Beispiele am Schluss des Berichts lassen eher den Umkehrschluss zu, weil das betriebsrechtliche Existenzminimum sehr oft höher liegt als das sozialhilferechtliche.

Die SKOS-Richtlinien machen auch deshalb Sinn, und entsprechend orientieren sich alle Kantone daran. Sie gewährleisten Rechtsgleichheit und – genauso wichtig – sie verhindern Sozialtourismus. Nicht einheitliche Regelungen würden dem Sozialtourismus Vorschub leisten. Vor allem darf man aber eines nicht aus den Augen verlieren: Die Sozialhilfe liegt bei den Einwohner- und Bürgergemeinden, und diese wollen die einheitlichen SKOS-Richtlinien. Die Regelungen lassen den Kommunen einen gewissen Ermessensspielraum. Situationsbedingte Leistungen machen es möglich, dass die Sozialhilfegelder gezielt eingesetzt werden können. Die SKOS-Richtlinien sehen zudem ein Anreiz- bzw. Sanktionssystem vor, um die Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden zu stärken. Gerade die SVP pocht doch immer wieder auf Eigenverantwortung – hier kann sie wahrgenommen werden.

Stärkung von Eigenverantwortung beinhaltet aber auch den respektvollen Umgang mit Betroffenen. Sozialhilfebezug ist nach wie vor bei sehr vielen Menschen mit

dem Gefühl von Versagen und Scham verbunden. Das wird der Votantin immer wieder vor Augen geführt, wenn beispielsweise Lernende einen geschuldeten Geldbetrag nicht sofort begleichen können, weil sie zuerst mit der Sozialbehörde Rücksprache nehmen müssen. Sie finden dann jeweils alle möglichen Begründungen, weshalb sie den Geldbetrag noch nicht dabei haben, aus Angst, die Klasse könnte erfahren, dass sie von der Sozialhilfe leben. Wenn Familien in die Armut geraten und Sozialhilfe beanspruchen müssen, sind es sowieso die Kinder, welche darunter zu leiden haben. Selbstverständlichkeiten wie die Teilnahme an einem Kindergeburtstag und das Mitbringen eines Geschenks werden ihnen verwehrt, weil Eltern mit jedem Franken rechnen müssen. Kaum jemand im Saal kann sich vorstellen, wie es ist, wenn man aus materieller Not in die gesellschaftliche Isolation abgeleitet. Zum Schluss noch etwas zum Missbrauch in der Sozialhilfe: Missbrauch durch Sozialhilfebezüger gibt es. Dies darf aber nicht zum Generalverdacht von allen Hilfsbedürftigen führen. Schliesslich stellt man die Arbeitgeber auch nicht unter Generalverdacht, nur weil ein paar unverbesserliche Arbeitgeber beispielsweise bewusst Lohndumping betreiben.

Die SKOS-Richtlinien sind Garant für eine wirksame, fachliche und menschlich vertretbare Sozialhilfepraxis, deren Anwendung sich im Kanton Zug bewährt hat.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für den ausführlichen und objektiven Bericht zu den Sozialleistungen. Auch sie ist klar für die Beibehaltung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die sogenannten SKOS-Richtlinien.

Auslöser für die von der SVP schweizweit lancierten Motionen zur Anpassung der SKOS-Richtlinien nach unten oder deren gänzliche Abschaffung ist die Äusserung des Präsidenten der SKOS, Walter Schmid, im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil im Fall Berikon, dass Sozialhilfebeziehende unabhängig vom Verhalten Anrecht auf Sozialhilfe hätten. Die Sozialhilfe ist mitunter mit schwierigen Personen und Situationen konfrontiert, die Verfahren in der Sozialhilfe müssen aber rechtsstaatlich korrekt und im Sinne der Rechtsgleichheit für alle Personen gleich angewendet werden. Das hat grundsätzlich nichts mit den SKOS-Richtlinien zu tun. Das Bundesgericht hat entschieden, dass im Fall Berikon die Gemeinde grundlegende Verfahrensfehler machte, was dazu führte, dass der Entscheid der Gemeinde Berikon vom Bundesgericht nicht sanktioniert wurde.

Die SKOS ist ein Fachverband, der sich für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz einsetzt. Er ist entstanden, weil nach einheitlichen Kriterien in der Sozialhilfe gerufen wurde. Der Verband erarbeitet Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe und passt diese regelmässig an. Die SKOS-Richtlinien haben empfehlenden Charakter. Verbindlich werden sie erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung. Unter den rund tausend Vereinsmitgliedern sind alle 26 Kantone und ein Grossteil der Städte und Gemeinden vertreten.

Die SP-Fraktion hält nichts davon, anstelle der SKOS-Richtlinien das betriebsrechtliche Existenzminimum als Referenzgrösse anzuwenden. Wenn sich die Sozialhilfe nach unten zu orientieren hat, hätte dies zur Folge, dass die Minimallöhne in der freien Wirtschaft auch nach unten angepasst würden. Diese Erfahrungen hat man in Deutschland mit Hartz IV gemacht. Die prekären Anstellungsverhältnisse sind noch prekärer geworden. Die SP-Fraktion findet es sehr problematisch, wenn man die Schwächsten in der Gesellschaft materiell noch schwächer stellt. Das würde die soziale Integration dieser Leute ganz sicher nicht fördern.

Die Richtlinien der SKOS werden von Praktikerinnen und Praktikern erarbeitet und am Schluss vom SKOS-Vorstand verabschiedet, dem alle Kantone, viele Gemein-

den, Städte, Bundesämter, Verbände und private Hilfswerke angehören. Als Verband engagiert sich die SKOS für eine fachlich gute und korrekte Sozialhilfe, sie leistet insbesondere für ihre Mitglieder fundierte Grundlagenarbeit und Beratung sowie sozialpolitische Lobbyarbeit. Die SKOS-Richtlinien sind breit anerkannt und ein zentrales Arbeitsinstrument für Behörden und Mitarbeitende von Sozialdiensten. Die Richtlinien haben – wie bereits gesagt – empfehlenden Charakter und erreichen erst mit ihrer gesetzlichen Verankerung rechtliche Verbindlichkeit in den Kantonen. Durch ihre vergleichbare Anwendung verringern sich die Unterschiede bei den Leistungen für Sozialhilfebeziehende, und den Behörden steht ein sowohl zwischen den Kantonen als auch innerkantonal verwendbares System zur Verfügung, das sich in der Praxis bewährt hat.

In seiner täglichen Arbeit als Leiter der Sozialen Dienste der Stadt Zug ist der Votant – damit legt er auch seine Interessenbindung offen – auf klare Richtlinien und Verfahren angewiesen. Die heutige Rechtsprechung ist in der Sozialhilfe nicht einfacher als bei anderen Verfahren. Auch das betriebsrechtliche Existenzminimum ist nicht einfacher zu handhaben und bietet aufgrund seiner Komplexität noch mehr Angriffsflächen für rechtliche Einwände. Die SKOS-Richtlinien als Ganzes sind ein umfangreiches Regelwerk und haben sich bewährt. Mit dem Austritt aus der SKOS haben sich vier Gemeinden medial in Szene gesetzt. Dass sie aber weiterhin die SKOS-Richtlinien anwenden und kein neues Instrument erfunden haben, war den Medien keine Zeilen wert.

Manuel Brandenburg hat gesagt, dass die Zulagen für eine Familie im Rahmen der minimalen Integrationszulage bis zu 1200 Franken oder noch höher gehen können. Richtig ist, dass diese Zulage für eine Familie auf 800 Franken begrenzt ist.

Die SP-Fraktion dankt dem Rat, wenn er im Sinne des Regierungsrats die Motion nicht erheblich erklärt und sie als erledigt abschreibt.

**Franz-Peter Iten** dankt im Namen der CVP vorerst der Regierung für den ausführlichen Bericht und Antrag. Die Motion der SVP verlangt im Endeffekt, dass in Zukunft die SKOS-Richtlinien im Kanton Zug nicht mehr angewendet werden sollen. Neu sollen die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (BEM) angewendet werden.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) weiterhin anzuwenden, weil diese in allen Kantonen die Basis für die Berechnung der Sozialhilfe bilden und sich bewährt haben. Zudem hält der Regierungsrat richtigerweise fest, dass das Existenzminimum der Sozialhilfe oft tiefer ist als das betriebsrechtliche Existenzminimum, was der Votant als ehemaliger Sozialvorsteher der Gemeinde Unterägeri nur bestätigen kann. Um ein Beispiel zu erwähnen: In den SKOS-Richtlinien ist der Grundbedarf für eine Person mit maximal 986 Franken festgehalten, während die BEM-Richtlinien den Notbedarf für alleinstehende Schuldner bei 1200 Franken ansetzen. Würde die Forderung der Motion umgesetzt, hätten Sozialhilfebezüger tendenziell mehr Geld zur Verfügung, was ja sicher nicht Absicht und Ziel der Motionäre ist. Nach Ansicht des Votanten zielt der Grundgedanke der Motion darauf hin, dass ein weiterer Schritt zur Bekämpfung des Ausländeranteils in der Schweiz gemacht werden soll. Dass mit diesem Vorgehen unsere eigenen Landsleute auf der Strecke bleiben, interessiert die Motionäre anscheinend nicht. Und was vor allem nachdenklich stimmt, ist die Tatsache, dass man vergisst und vollumfänglich ausblendet, dass es jeden treffen könnte und jeder zum Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden könnte.

Die über 120 A5-Seiten grossen SKOS-Richtlinien bilden eine hervorragende Grundlage für alle Einwohner- und Bürgergemeinden, in deren Zuständigkeit die wirtschaftliche Sozialhilfe in erster Linie bekanntlich fällt. Die SKOS-Richtlinien haben sich

für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe als Referenzgrösse für die Kantone und die Gerichte – zu betonen: auch für die Gerichte – durchgesetzt und bewährt, obwohl es sich eigentlich nur um Empfehlungen für die beteiligten Sozialorgane handeln. Würden diese Richtlinien im Kanton Zug ausser Kraft gesetzt, müssten zusätzlich zu den BEM-Richtlinien eigene detaillierte Richtlinien für den Kanton Zug auf Verordnungsstufe erstellt werden, weil die BEM-Richtlinien die Vielfalt von Fragestellungen nicht abbilden. Und da besteht wohl der grosse Unterschied. Entsprechend detaillierte Angaben in ein Gesetz aufzunehmen, würde dessen Rahmen sprengen.

Die Motionäre blenden zudem völlig aus, dass die SKOS-Richtlinien es zulassen, besondere wirtschaftliche, gesundheitliche und familiäre Situationen von unterstützten Personen im Bonus- oder Malussystem zu berücksichtigen. Der Regierungsrat kann zudem gemäss Sozialhilfeverordnung heute schon ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den SKOS-Richtlinien erlassen oder festlegen, dass bestimmte Teile im Kanton Zug nicht anwendbar sind. Es ist aber auch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass für die besonderen Lebenssituationen von jungen Erwachsenen, wozu die 18- bis 25-Jährigen – also unsere Zukunft – gehören, eine mehrseitige differenzierte Praxishilfe seitens der SKOS besteht, die sich ebenfalls bewährt hat und im BEM überhaupt nicht berücksichtigt wird.

Die Motionäre monieren, dass die einheitliche Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien für die ganze Schweiz dem föderalistischen Gedanken widerspreche und dem Kanton Zug die Möglichkeit nehme, selber über die Höhe der Sozialhilfe zu bestimmen. Ob der föderalistische Gedanke im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Sozialhilfe richtig sei, ist zu bezweifeln und in Abrede zu stellen. Immer wieder wird zudem seitens der SVP darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, dass durch unterschiedliche Praxen Sogwirkungen für den Kanton Zug im Vergleich zur Schweiz oder zu Europa entstehen. Da erstaunt die Haltung der SVP schon ein bisschen. Es muss hier auf verfassungsmässige Prinzipien wie Rechtsgleichheit und Willkürverbot hingewiesen werden.

2004 wurden die SKOS-Richtlinien letztmals umfassend überarbeitet. 2005, 2007, 2008 und 2010 wurde weitere Ergänzungen aufgenommen, womit auch festgehalten ist, dass die Richtlinien der veränderten Situation der Gesellschaft und Wirtschaft Rechnung trägt. Dies wird auch in Zukunft so sein. Es ist der CVP-Fraktion wichtig, dass die SKOS-Richtlinien laufend überprüft werden und somit der Entwicklung der wirtschaftlichen Sozialhilfe rechtzeitig und zeitgemäss Rechnung getragen wird. Das beinhaltet aber auch die Prüfung der monatlichen Grundbeträge wie auch der Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag. Da muss eine kritische Prüfung erlaubt sein.

Zusätzliche Abklärungen bei gemeindlichen Sozialabteilungen im Kanton Zug und darüber hinaus haben zudem ergeben, dass die SKOS-Richtlinien für die Arbeit der Sozialorgane sehr wichtig sind. Es ist den Sozialbehörden wichtig, dass sie sich auf Unterlagen stützen können, die praxiserprobt, zeitgemäss und fundiert sind. Ein Wermutstropfen bei den SKOS-Richtlinien ist die Integrations- oder Minimalzulage, die in der Praxis viel zu diskutieren gibt. Wenn ein Beurteilungspunkt immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, ist er nicht praxisnah. Deshalb sollte diese Zulage praxisbezogen hinterfragt und eventuell gestrichen werden – oder es sollte ein anderer Weg beschritten werden. Was aber auch immer wieder zu Behinderungen in der Arbeit der wirtschaftlichen Sozialhilfe führt, ist der Datenschutz im Allgemeinen, im gemeindeinternen Verhältnis, im Verhältnis unter den Gemeinden und Kantonen schweizweit und nicht zuletzt auch europaweit. Aus Datenschutzgründen können nicht immer alle Angaben, die für eine Berechnung der wirtschaftlichen

Sozialhilfe notwendig sind, in Erfahrung gebracht werden. Auch da sollte möglichst schnell eine Lösung gefunden werden, die diese Missstände beseitigt.

Aufgrund all dieser Überlegungen, aufgrund seiner eigenen Erfahrungen als ehemaliger Sozialvorsteher und auch als Begleiter von Sozialhilfebezügern kann der Votant, aber auch die CVP-Fraktion die Haltung der Regierung nur unterstützen, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären und sie als erledigt abzuschreiben.

**Beni Riedi:** Falls ohne SKOS-Richtlinien wirklich mehr Gelder gesprochen werden könnten, dann sollten ja gerade die linken Parteien für die Motion der SVP sein. Eventuell ist es aber doch nicht so, weshalb der Votant um Unterstützung der SVP-Fraktion bittet.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern: Die SVP möchte – wie gehört – die SKOS-Richtlinien als Richtgrösse für die Sozialhilfe ersatzlos aus dem Sozialhilfegesetz gestrichen haben. Die Regierung hätte es sich einfach machen und in einer Kürzestantwort mitteilen können, dass es nichts aus dem Gesetz zu streichen gibt, das gar nicht im Gesetz steht. Dort steht nämlich in § 20: «Die Unterstützung deckt den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt» – kein Wort also von SKOS-Richtlinien. Warum aber hat der Regierungsrat einen anderen Weg gewählt? Grundsätzlich ist die Diskussion über die soziale Stabilität, wozu auch die Sozialhilfe gehört, interessant und wichtig. Politische und soziale Stabilität ist ein zentraler Standortfaktor, und die Bemühungen darum gehen auf die «Konferenz der Armenpfleger» vor ca. hundert Jahren zurück. Später wurde die SKOS gegründet, der primär die Kantone und Gemeinden angehören, also genau diejenigen Leute, die auch die Verantwortung tragen. Dadurch sind die SKOS-Richtlinien sehr breit abgestützt. Das BIP und die Sozialkosten – dazu gehört viel mehr als nur die wirtschaftliche Sozialhilfe – entwickeln sich im Gleichschritt, die wirtschaftliche Sozialhilfe hingegen ist in der Schweiz seit längerem konstant. Wenn nun die SKOS-Richtlinien empfehlen, den Grundbedarf für einen Vier-Personen-Haushalt bei 17,05 Franken pro Person und Tag festzusetzen, kann dies nach Meinung der Regierung nicht als zu viel bezeichnet werden. Wenn Manuel Brandenburg die Leistungen mit Anreizcharakter anprangert, weiss er vermutlich nicht, dass vor ca. acht Jahren die SKOS ihre Richtlinien angepasst hat. Der Grundbedarf wurde damals um 7 Prozent gekürzt, dafür wurden Leistungen mit Anreizcharakter eingeführt. Dies geschah auf Wunsch der Kantone und Gemeinden, welche dafür die Verantwortung tragen.

Ein Wechsel zum betriebsrechtlichen Existenzminimum (BEM) schafft – wie ebenfalls schon gesagt wurde – neue Ungerechtigkeiten. Junge Erwachsene etwa würden besser gestellt. Die SKOS-Richtlinien gehen davon aus, dass sie noch zu Hause wohnen können und keine Unterstützung für eine eigene Wohnung brauchen; das ist beim BEM anders. Familien hingegen würden mit dem BEM schlechter gestellt. Manuel Brandenburg hat verschiedene weitere Leistungen bei den SKOS-Richtlinien erwähnt. Er hätte auch die Richtlinien des Obergerichts für die Berechnung des BEM vorlesen können, in denen es zum Teil ähnlich tönt: «Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Betreuung und Pflege von Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel etc. bevor» – die Direktorin des Innern will die x Seiten nicht alle vorlesen –, können diese auch angerechnet werden.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass Alleinerziehende die grösste Gruppe in der Sozialhilfe sind. Soll ein Kind einer Alleinerziehenden nicht mehr an einem Kindergeburtstag teilnehmen können, weil man sich das Geschenk nicht leisten kann? Soll dieses Kind nicht mehr ins Klassenlager gehen dürfen und schon früh

den Armutstempel auf der Stirn tragen? Im Kanton Zug gibt es in der Sozialhilfe einen steigenden Anteil von Personen im Vorpensionierungsalter. Das sind Leute, die über Jahre hart gearbeitet und Steuern und AHV-Beiträge bezahlt haben – und ihre Stelle kurz vor der Pensionierung verloren haben. Sollen diese Leute gestraft werden?

Die Einwohner- und Bürgergemeinden halten an den SKOS-Richtlinien fest. Diese bieten den Gemeinden die nötige Handlungsfreiheit, um je nach Haushaltsituation individuell reagieren zu können; auch Kürzungen sind möglich. Es geht nicht an, die Gemeinden zu bevormunden. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Hauptanträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: nicht erheblich erklären und als erledigt abschreiben.
- Antrag der SVP-Fraktion: erheblich erklären.
- Antrag der SVP-Fraktion: teilerheblich erklären mit dem Wortlaut, dass die SKOS-Richtlinien als Grundlage der Sozialhilfe im Sozialhilfegesetz ausgeschlossen werden, wobei der Regierungsrat ermächtigt wird, auf dem Verordnungsweg die Bemessungsgrundlage der Sozialhilfe festzulegen, allerdings mit der parlamentarischen Auflage, dass sie um mindestens 15 Prozent unter den SKOS-Richtlinien liegt.

Gemäss § 61 Abs. 2 GO KR und gemäss Praxis gibt es eine Dreifachabstimmung. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme.

Die folgende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats: 49 Stimmen
- Antrag der SVP-Fraktion auf Erheblicherklärung: 18 Stimmen
- Antrag der SVP-Fraktion auf Teilerheblicherklärung: 0 Stimmen

→ Damit erklärt der Rat die Motion nicht erheblich und schreibt sie ab.

#### TRAKTANDUM 12

#### 879 **Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien**

Es liegen vor: Motion (2216.1 - 14235); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2216.2 - 14438).

**Vreni Wicky** muss dem Gesundheitsdirektor heute etwas an den Karren fahren, lädt ihn aber schon jetzt zum Friedensbier nach der Sitzung ein. Sie dankt der Regierung für die Antwort. Die Regierung hat sich Mühe gegeben, das Resultat ist aber ernüchternd und unbefriedigend für die Motionäre. So schreibt der Regierungsrat zum Beispiel: «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird im Umlageverfahren finanziert, wobei die Prämien jeweils im Vorjahr festgelegt werden.» Das ist eigentlich nichts Neues. Und dann weiter: «Die effektiven Ausgaben sind erst im Nachhinein bekannt, so dass es unausweichlich zu Differenzen kommt. Solche Schwankungen von Jahr zu Jahr sind normal und systembedingt.» Wenn solche Schwankungen von zu wenig bezahlten Prämien – beispielsweise fast 832 Millionen Franken im Kanton Bern – bis hin zum Kanton Waadt, welcher über 602 Millionen Franken zu viel einbezahlt hat, vom Regierungsrat als «normal» angeschaut werden, versteht man die Finanzwelt des Gesundheitsdirektors nicht mehr. Man fragt sich, welches private Unternehmen solche Budgetabweichungen als nor-

mal taxieren kann. Jedenfalls war das Missbehagen in der Bevölkerung nach Bekanntwerden dieser immens fehlerhaften Rechnung des Bundes gross. Ebenso hat sich die zuständige Kommission im Ständerat nicht nur empört, sondern kurzfristig – zum Teil während der Sommerferien – zu Kommissionssitzungen aufgerufen.

Am 2. Juli dieses Jahres hat dann diese Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats den Antrag gestellt, rund die Hälfte der Differenzbeträge – über 800 Millionen Franken – auszugleichen, und zwar über drei Jahre. Die Kosten sollen zu je einem Drittel von den Versicherten in den Kantonen mit zu tiefen Prämien, den Krankenversicherungen und dem Bund getragen werden, was bedeutet, dass wiederum der Steuerzahler zur Kasse gebeten wird. *Notabene* kam dieser Antrag nach dem Einreichen der zur Diskussion stehenden Motion und auf Grund des Drucks der zuständigen ständerätlichen Kommission und der Empörung in der Bevölkerung zustande.

Um zum wesentlichen Punkt zu kommen: Die Antwort des Regierungsrats zeigt, dass er die Anliegen der Motionäre und den Unmut eines grossen Teils der Zuger Bevölkerung in keiner Weise erkannt hat. Den Motionären ging es nicht «nur» um die 1,7 Millionen Franken zu viel bezahlte Zuger Prämien, sondern es geht darum, als Zuger nicht alles zu schlucken. Mit keinem Wort wird im Bericht und Antrag des Regierungsrats darauf eingegangen, beim Bund einmal zu intervenieren und die Interessen der Zuger Bevölkerung zu vertreten. Mit keinem einzigen Wort wird erwähnt, dass die Regierung willens war oder ist, sich für die Zugerinnen und Zuger einzusetzen, wie es die Motion klar formuliert: «Der Regierungsrat wird gebeten, die vom Kanton Zug zu viel bezahlten Krankenkassenprämien seit Einführung des KVG beim Bundesamt für Gesundheit samt Verzugszinsen zurückzufordern.» Der Gesundheitsdirektor will dies anscheinend nicht, hat das Grundanliegen der Motionäre nicht erkannt und hat nicht interveniert. Die Motionäre sind enttäuscht über die Antwort, weil dieses Grundanliegen nicht gebührend berücksichtigt wird. Der Bund sollte doch endlich merken, dass der Kanton Zug kein «Kopfnickerkanton» ist und schön brav immer alles schluckt. Mindestens ein klares Bekenntnis zur Absicht, sich für den Kanton einzusetzen, hätte der Antwort gut getan.

Auch mit einer nun sicher folgenden, rhetorisch brillanten Antwort lässt sich diese für die Zuger Bevölkerung unbefriedigende Schlussfolgerung nicht wegdiskutieren. Deshalb stellt die Votantin den **Antrag** auf Erheblicherklärung der Motion.

**Beni Riedi:** Dem Bericht der Regierung lässt sich entnehmen, dass das KVG in der Vergangenheit nicht richtig vollzogen wurde. Ist jemand im Saal erstaunt, dass es nicht so recht gelingen will, das KVG ordnungsgemäss zu vollziehen? Der Votant ist es nicht. Er fragt sich, ob es daran liegt, dass Bundesbern und mit dem BAG das schlimmste und unnötigste aller Bundesämter den Vollzug macht? Entgegen seiner Gewohnheit muss der Votant hier den Bund und seine Behörden in Schutz nehmen: Nein, es liegt nicht daran. Es liegt daran, dass das KVG ein schlechtes Gesetz ist. Dieses Gesetz schießt völlig über das Ziel hinaus. Und heute leben alle im Glauben, dass eine Schweiz ohne KVG gar nicht mehr möglich wäre. Bis 1996 war es aber möglich. Die meisten hier im Saal haben noch Erinnerungen an die Zeit vor dem KVG. Damals gab es keine unversorgten Patienten, kein Notfall wurde an der Schwelle des Spitals zurückgewiesen, für alle war ausreichend gesorgt. Was anders war, war das Niveau der Krankenkassenprämien. Diese haben sich in gut fünfzehn Jahren deutlich mehr als verdoppelt.

Die Dienstleistungen, welche im KVG enthalten sind, wurden stetig ausgebaut. Mittlerweile sind die Krankenkassenprämien aber so hoch, dass selbst im reichen Kanton Zug gegen 30'000 Einwohner auf Prämienverbilligung angewiesen sind und dafür über 50 Millionen Franken eingesetzt werden müssen. Das ist ein deutliches

Zeichen, dass das KVG so nicht weiter funktionieren kann. Es wurde nichts besser, aber alles teurer. Das KVG ist eine regelrechte eidgenössische Misserfolgsgeschichte.

Man ahnt es schon: Genau eine Partei warnte damals vor der Annahme des Gesetzes: Es war die SVP. Die CVP und die FDP glaubten Bundesrätin Dreifuss, die – das ist kein Witz – im Abstimmungskampf sagte, es werde nicht nur besser, sondern auch billiger. Im Dezember 1994 nahm das Volk mit knappen 51,8 Prozent das KVG an, und seither kommen wir aus dem Schlamassel nicht mehr hinaus. Daran wird auch die vorliegende CVP-Placebo-Empörungsmotion nichts ändern.

Wie im Bericht der Regierung zu lesen ist, liegen die derzeit ausgewiesene Abweichung von 1,7 Millionen Franken im Bereich der normalen Schwankungsbreite; bereits 2012 könne der Saldo wieder in den negativen Bereich kippen. Es gibt somit keinen Anlass, aufgrund einer Momentaufnahme beim Bund mit einer Rückerstattungsforderung vorstellig zu werden. Der Votant ruft den Rat deshalb auf, für den Antrag der Regierung zu stimmen.

**Daniel Thomas Burch** dankt namens der FDP-Fraktion dem Regierungsrat für die differenzierte Auslegeordnung zur Problematik der zu viel bezahlten Prämien. Tatsächlich ist die Situation ärgerlich und die Empörung verständlich, aber die Stossrichtung der Motion ist falsch. Trotz des nahenden Wahlkampfs gilt es, die Verhältnismässigkeit zu wahren. Wenn man wegen knapp 1,7 Millionen Franken einen NFA-Boycott fordert, verkennt man die wahren Probleme des Kantons. 1,7 Millionen Franken entsprechen lediglich 14 Franken pro Kopf der Bevölkerung, und das über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren, also weniger als 1 Franken pro Jahr. Dagegen zahlt jede Zugin und jeder Zuger für den NFA jährlich exakt 2500 Franken mehr, das heisst 2514 Franken – da muss man den Hebel ansetzen. Beim Ausgleich der zu viel bezahlten Krankenkassenprämien ist das Bundesparlament nämlich bereits am Werk, und der Ständerat hat auch schon eine Lösung gefunden. Zudem sind Bestrebungen im Gang, dass künftig die Prämien konsequent den Kosten in den einzelnen Kantonen entsprechen.

Der Regierungsrat hat klar aufgezeigt, dass für Schnellschüsse kein Bedarf besteht. Dieser Schlussfolgerung schliesst sich die FDP-Fraktion an. Sie weiss dabei auch den CVP-Finanzdirektor auf ihrer Seite. Gerne zitiert der Votant dazu aus einem Zeitungsinterview vom 26. Januar 2013:

*Frage: «Peter Hegglin, Genf und weitere Kantone drohen damit, die Zahlungen an den Finanzausgleich zu sistieren, wenn zu viel einbezahlte Krankenkassenprämien nicht zurückbezahlt werden. Wie werten Sie als Vizepräsident der Finanzdirektorenkonferenz diese Drohung?»*

*Antwort von Peter Hegglin: «Diese zwei Themen haben rechtlich miteinander nichts zu tun. Eine einseitige Verrechnung ist deshalb nicht statthaft. Wenn man mit den Entscheiden nicht einverstanden ist, gibt es Rechtsmittel, aber auch den Weg mit politischen Instrumenten. Sollten solche Drohungen erfolgreich sein, wäre das unserem Rechtsstaat abträglich.»*

Die FDP-Fraktion teilt die Haltung des Finanzdirektors und hat seiner Aussage nichts hinzuzufügen. Sie bittet, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Für **Philip C. Brunner** gibt es nur ein Wort: Das ist eine Punktlandung.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** ist über die emotionalen Voten zu dieser Motion nicht überrascht. Tatsächlich bewegen die Themen NFA und Krankenkassenprämien die Gemüter. Der Gesundheitsdirektor kann den Ärger gut verstehen. Aber es ist völlig unverhältnismässig und auch falsch, der Regierung vorzuwerfen, sie habe

die Anliegen der Motionäre nicht ernst genommen, beim Bund keinen Einhalt gefordert oder sich nicht für die Bedürfnisse der Zuger Bevölkerung eingesetzt. Über das KVG kann man geteilter Meinung sein. In der Bevölkerung hört man, dass wir zwar hohe Kosten hätten, die Leistungen des Gesundheitssystems insbesondere im Kanton Zug aber entsprechend gut seien. Zudem liegt der Kanton bezüglich der Belastung durch die obligatorische Gesundheitsausgaben an erster Stelle – oder anders gesagt: Wir geben als Bürger am wenigsten Geld für die Gesundheit aus, dies auch aus der Sicht des Staates. Mit Poltern löst man in diesem Bereich keine Probleme, erst recht nicht im vorliegenden Fall, der Rückzahlung der zu viel oder zu wenig bezahlten Prämien. Selbst im Kanton Genf mit 350 Millionen Franken zu viel bezahlten Prämien haben sich die Wogen inzwischen wieder geglättet. Wie es dort heisst, begrüsse man die Lösung, die sich im Bundesparlament jetzt in der Herbstsession und sicher in der Frühjahrsession abzeichnet. Von einem Genfer NFA-Boycott hört man auf jeden Fall nichts mehr.

Auch für den Kanton Zug empfiehlt es sich, kühlen Kopf zu bewahren. Betrachtet man alle seit 1996 im Kanton Zug zu viel oder zu wenig bezahlten Prämien – der Gesundheitsdirektor präsentiert dazu ein entsprechendes Diagramm –, so zeigt es sich, dass in den ersten beiden Jahren über 10 resp. 15 Millionen Franken zu viel bezahlt wurden. 2001 und 2002 waren es dafür 10 bzw. 12 Millionen Franken zu wenig. Total wurden in diesen sechzehn Jahren 40 Millionen zu viel und 38,4 Millionen Franken zu wenig bezahlt, per Saldo also 1,6 Millionen Franken zu viel – in der Tat eine Punktlandung. Die Situation kann sich aber schnell ändern. Beispielsweise war der Kanton Zug 2010 per Saldo 4,8 Millionen im Minus. Wenn man 2011 zurückfordert, so hätte man 2010 also zurückzahlen müssen. Das aber wäre völliger Unsinn. Vielmehr braucht es eine nachhaltige Regelung.

Eine solche Lösung wird derzeit im Bundesparlament beraten in Zusammenhang mit dem neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetz. Die Zukunft dieser unsäglichen Situation ist geregelt, und es geht jetzt noch um die Bewältigung der Vergangenheit von 1996 bis heute. Der Anstoss erfolgte vor allem auf Druck der Kantone, insbesondere auch von Zug. Zwei Punkte sind dabei wichtig: Erstens die Forderung, dass alle Jahre bis zurück nach 1996 einbezogen werden. Das ist für den Kanton Zug ganz wichtig, wie man auf der Grafik gesehen hat. Zum Glück ist der Ständerat auf diese Linie eingeschwenkt. Die Kommission wollte nämlich nur die letzten zwölf Jahre berücksichtigen, was für Zug ein Minus bedeutet hätte.

Die zweite Forderung des Regierungsrats ist, dass sich der Bund finanziell an der Lösung beteiligt. So hat die Zuger Regierung bereits 2011 in einer Vernehmlassung klargestellt, dass «der Bund die Hauptverantwortung für das Malaise trägt. Er hat es unterlassen, die gesetzlichen Bestimmungen so auszugestalten, dass es gar nicht erst zu Differenzen wegen zu viel bzw. zu wenig bezahlter Prämien kommt.» Und weiter: «Es ist nicht einzusehen, wieso nun die Kantone [...] für diese Versäumnisse büssen sollen. Wenn in diesem Zusammenhang an die freundeidgenössische Solidarität appelliert wird, ist aus Zuger Sicht darauf hinzuweisen, dass beim interkantonalen Finanzausgleich diese Solidarität bereits aufs Äusserste strapaziert wird.»

Der Regierungsrat hat also kein Blatt vor den Mund genommen und sich seit Jahren in dieser Sache eingesetzt. Er ist und bleibt am Ball. Letztlich entscheidet das Bundesparlament, und dort gilt es Einfluss zu nehmen. Ein NFA-Boycott ist in diesem Zusammenhang weder zulässig noch hilfreich. Der Regierungsrat bittet deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 51 zu 14 Stimmen nicht erheblich.

## TRAKTANDUM 13

**880 Postulat von Florian Weber und Franz Hürlimann betreffend Ausbau Autobahn-Halbanschluss Arth**

Es liegen vor: Postulat (2273.1 - 14391); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2273.2 - 14423).

**Franz Hürlimann** dankt vorerst der Regierung für die prompte Antwort. Sie zeigt deutlich auf, wo der Widerstand gegen einen Halbanschluss an die A4 bei Arth zu finden ist.

Das zunehmende Verkehrsaufkommen entlang des Zugersees ist Hintergrund für die Besorgnis vieler Walchwiler. Wird der Stadttunnel dereinst eröffnet, wird der Verkehr noch deutlich zunehmen. Wenn auch das Ergebnis der Antwort für die Postulanten enttäuschend ist, gibt die Regierung doch wenigstens die Gewissheit, dass sie das Anliegen aufgenommen hat und hoffentlich auch weiter verfolgen wird. Die Schwerfälligkeit des Bundesamts für Verkehr (ASTRA) ist ja aus anderen Fällen bestens bekannt. So bleibt wenigstens die Hoffnung, dass man eventuell – und dann auch nur vielleicht – bei einer Sanierung, jedoch nicht vor 2022, wieder darüber nachdenken wird.

**Rainer Suter** dankt der Baudirektion für die ausführliche und interessante Antwort auf das Postulat. Die Auskunft war wieder einmal sehr überzeugend und klar. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag der Regierung zu, das Postulat erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Als regelmässiger Benutzer dieser Autobahn für die Fahrt von Cham ins Wallis ist dem Votanten dieser Nationalstrassenabschnitt bestens bekannt. Ob dies auch bei den beiden Postulaten so ist, entzieht sich seiner Kenntnis. Mit den Ausfahrten Arth mit einer Autobahndistanz von 5 Kilometer ab Küssnacht, weiter nach Goldau 7 Kilometer, nach Seewen 3 Kilometer und Brunnen mit 11 Kilometer ist dieser Streckenabschnitt bestens erschlossen. Bei diesen Zahlen erkennt man gleich, dass das zuständige Bundesamt ASTRS den Halbanschluss in Arth mit Auffahrt Richtung Zug mit der Einfahrten-Distanz Küssnacht–Goldau von 12 Kilometer nicht zuoberst auf seiner Prioritätenliste hat. Dennoch ist der Baudirektor mit seinem Amtskollegen aus Schwyz in Verbindung, um sich dieser Herausforderung zu stellen und ein möglichst gutes Ergebnis in diesem Verkehrsdossier zu erzielen.

Bedenkt man nun, dass der Halbanschluss auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Schwyz liegt und das ASTRA dafür zuständig ist, fragt man sich, ob dieses Postulat wirklich notwendig war und ob nicht eine Vorabklärung beim Baudirektor genügt hätte, bevor man das ganze «Rössli» in Bewegung setzt. Das sehr belastete Tiefbauamt wäre darüber sicherlich nicht traurig gewesen.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass die von Franz Hürlimann angenommene Verkehrszunahme wegen des Stadttunnels nicht so sicher ist. Modellberechnungen zeigen vielmehr, dass die Verkehrszunahme – wenn überhaupt – relativ marginal sein wird. Man kann also nicht sagen, dass der Stadttunnel zu einer exorbitanten Verkehrszunahme führt. Und was die Schwerfälligkeit des ASTRA betrifft: Erstens ist beim ASTRA das Geld nicht vorhanden, nicht einmal für den betrieblichen Unterhalt, geschweige denn für gewisse Investitionen. Man muss deshalb Prioritäten setzen. Zum andern ist eine Autobahn keine Erschliessungsstrasse, und alle drei oder fünf Kilometer Auf- und Abfahrten zu haben, ist für ein übergeordnetes Strassennetz ein Problem. Das führt zur angesprochenen «Schwerfälligkeit», hat das ASTRA doch auf anderen Strecken grössere Herausforderungen als gerade in Arth. Der Regierungsrat versteht aber das Anliegen des Postulats. Er hat sich für Walch-

wil eingesetzt und drei Mal nachgestossen, auch kürzlich wieder. Es ist also nicht der Kanton Zug, der dem Ansinnen entgegenstehen würde.

Eine Hoffnung gibt es: Wenn die Autobahn A4 zwischen Arth und Küssnacht einmal saniert wird, besteht die Chance, dass für die Sanierung eine Transportpiste gebaut wird und allenfalls daraus ein Halbanschluss entstehen könnte. Das steht aber noch in den Sternen.

→ Der Rat erklärt das Postulat mit 55 zu 1 Stimmen erheblich und schreibt es als erledigt ab.

## **881 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 7. November 2013 (Ganztagessitzung)



## Protokoll des Kantonsrats

59. Sitzung: Donnerstag, 7. November 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.25 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Baar:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Andreas Lustenberger
4. Kommissionsbestellungen
5. Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen
6. Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug
7. Geschäfte, die am 31. Oktober 2013 nicht behandelt werden konnten:
  - 7.1. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
  - 7.2. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
  - 7.3. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
  - 7.4. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
  - 7.5. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Tüftellabor Einstein
  - 7.6. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»
  - 7.7. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung
  - 7.8. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche
  - 7.9. Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung
  - 7.10. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
  - 7.11. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel

- 7.12. Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend mögliche Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug
8. Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug.

## 882 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 71 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jürg Messmer und Cornelia Stocker, beide Zug; Thimeo Hächler, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Gloria Isler, Baar; Christoph Bruckbach, Cham; Thomas Villiger und Leonie Winter, beide Hünenberg; Monika Weber, Steinhausen.

## 883 Mitteilungen

Der Bildungsdirektor muss sich für die Vormittagssitzung entschuldigen. Als Präsident der Bildungsdirektorenkonferenz eröffnet er in Luzern die Zentralschweizer Bildungsmesse ZEBI. Für die Nachmittagssitzung wird er wieder zurück sein.

Der Finanzdirektor wird in der Nachmittagssitzung fehlen. Er ist an einer Anhörung bei der WAK des Ständerats in Bern.

Der Baudirektor ist im Moment noch im Saal, wird aber in einer halben Stunde die Sitzung verlassen. Er nimmt an einer Verwaltungsratssitzung der AXPO teil.

Ein Kamerateam des Fernsehsenders «France 2» wird heute ein Interview mit Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel machen. Dieser wird daher phasenweise den Saal verlassen. Die Journalisten aus Frankreich möchten auch Aufnahmen vom Parlamentsbetrieb machen. Gestützt auf § 31<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung fragt der **Vorsitzende** den Rat, ob er damit einverstanden ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Auf Bitte des Landschreibers teilt der **Vorsitzende** mit, dass in § 51 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, BGS 131.1) der Passus «[...] und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen» mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden ist. Es ist im Regierungsrat kein Nachrücken mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden. Die Staatskanzlei wird folglich in der rechtlich nicht verbindlichen Bereinigten Gesetzes-Sammlung (BGS) diesen Passus entfernen.

**Manuel Brandenburg** dankt der Staatskanzlei dafür, dass sie den erwähnten Passus nur in der rechtlich nicht verbindlichen Bereinigten Gesetzes-Sammlung entfernt. Die Übergangsbestimmungen gemäss § 2 der Kantonsverfassung sehen nämlich vor, dass ein Gesetz möglichst rasch formell revidiert werden muss. Er

geht davon aus, dass auch der Kantonsrat irgendwann auch noch formell über diese Aufhebung beschliessen wird.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die formelle Aufhebung durch den Kantonsrat selbstverständlich noch erfolgen wird.

#### TRAKTANDUM 1

#### 884 **Genehmigung der Traktandenliste**

Aufgrund diverser Absenzen von Regierungsratsmitgliedern und politischer Aktualität schlägt der **Vorsitzende** folgende Umstellungen vor:

- Im Anschluss an Traktandum 6 (Postulat Brandenburg/Brunner) werden behandelt:
  - Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
  - Interpellation Messmer/Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl».
- Am 24. November 2013 findet die Abstimmung zur «1:12-Initiative» statt. Die Beantwortung der Interpellation Hausheer/Brandenburg/Burch betreffend mögliche Auswirkungen auf den Kanton Zug bei Annahme macht nach dem Abstimmungssonntag keinen Sinn mehr, weshalb das Geschäft 2279.1 ebenfalls vorgezogen werden soll.
- Da der Finanzdirektor am Nachmittag abwesend ist, wird die Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen» heute nicht behandelt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 2

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittags Sitzung)

#### TRAKTANDUM 3

#### **Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Baar:**

#### 885 **Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2298.1 - 14460).

Der Rat befindet gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Andreas Lustenberger für die per 30. Oktober 2013 zurückgetretene Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz. Andreas Lustenberger ist im Saal. Es gibt keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von **Andreas Lustenberger**

Der **Vorsitzende** gratuliert Andreas Lustenberger zu seiner Wahl. Der Gewählte tritt sein Amt sofort an.

**886** Traktandum 3.2: **Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Andreas Lustenberger**

Andreas Lustenberger möchte den Eid ablegen. Der Vorsitzende bittet ihn, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel.

**Andreas Lustenberger** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst Andreas Lustenberger herzlich willkommen im Rat und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

**Kommissionsbestellungen:**

**887** Traktandum 4.1: **Ersatzwahl in die Kommission für Tiefbauten**

Die AGF ersucht darum, Andreas Lustenberger neu und an Stelle von Anna Lustenberger-Seitz in die Kommission für Tiefbauten zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**888** **Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2165.1/.2/.3/.4/.5/.6 - 14116/17/18/19/20/21), der Erweiterten Justizprüfungskommission (2165.7 - 14372) und der Staatswirtschaftskommission (2165.8 - 14373).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge.

EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Werner**, Präsident der Erweiterten Justizprüfungskommission: Die Erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlagen über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen an drei Sitzungen im Oktober, November und Dezember 2012 beraten. Bei dieser Vorlage geht es um die Umsetzung des erwähnten Rahmenbeschlusses, welcher Anpassungen diverser kantonaler Gesetze nach sich zieht. Das heute geltende Recht entspricht nicht den Vorgaben hinsichtlich der institutionellen Unabhängigkeit des

Datenschutzbeauftragten. Zur Herstellung dieser Unabhängigkeit gibt es verschiedene Varianten: einerseits Wahl durch den Kantonsrat oder durch eine kantonsrätliche Kommission, andererseits aber auch die Wahl durch den Regierungsrat, wobei diese Wahl durch den Kantonsrat zu genehmigen wäre. Der Bund hat den Systemwechsel bereits vollzogen. Neu muss die Wahl des Datenschutzbeauftragten, welche durch den Bundesrat erfolgt, vom Parlament genehmigt werden. Bei den Kantonen sieht es so aus, dass zehn Kantone die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat eingeführt haben. Drei davon tun dies durch eine kantonsrätliche Kommission, und drei weitere Kantone haben die Lösung des Bundes übernommen. Der Antrag des Regierungsrats sieht vor, dass im Kanton Zug der Datenschutzbeauftragte analog zur Ombudsperson künftig durch den Kantonsrat gewählt wird. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Datenschutzbeauftragte völlig losgelöst von der Regierung und Verwaltung arbeitet.

In der Erweiterten Justizprüfungskommission wurde in der Eintretensdebatte zuerst eingehend darüber diskutiert, was überhaupt passieren würde, wenn man nicht eintreten und in dieser Angelegenheit einfach nichts tun würde. Es würde im Moment wohl tatsächlich nichts ändern. Von Zeit zu Zeit wird aber geprüft, wie die Staaten die Abkommen ratifizieren, und die Gesetzgebung des Kantons Zug würde evaluiert werden. Wird dabei festgestellt, dass die zugerische Gesetzgebung nicht schengenkonform ist, würde dazu ein offizieller Bericht erstellt mit der Empfehlung, dass dieser Zustand innert Frist zu ändern sei. Die Kündigung des Abkommens mit der Schweiz wegen eines einzelnen Kantons ist zwar eher unwahrscheinlich, trotzdem ist die Kommission der Ansicht, dass dies dem Kanton Zug oder mindestens seinem Ansehen eher schaden würde. Auch die Zuger Polizei ist in das Schengen-Informationssystem ein- oder vielleicht besser gesagt angebunden. Hier besteht eine europaweite Fahndungsdatenbank, welche einigermaßen gut funktioniert und für die Polizeiarbeit wichtig ist, auch wenn kürzlich die Leistung dieses Systems geschmälert wurde.

Durch die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat wird dessen Stellung aufgewertet, und es fragt sich, ob und wie überhaupt noch Einfluss genommen werden kann. Gerade die Wahl resp. Wiederwahl gab zu Diskussionen Anlass. So könnte zum Beispiel der Datenschützer nicht einfach nicht mehr gewählt werden. Die Kommission wird deshalb in der Detailberatung entsprechende Anträge zur Wahl resp. Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten stellen.

Weiter stellte die Kommission fest, dass die institutionelle Frage gleichermassen den Datenschutzbeauftragten wie auch die Ombudsperson betrifft. Beide sollen so verwaltungsunabhängig wie möglich sein. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass es gerechtfertigt ist, auch beim Wahlmechanismus beide Stellen gleich zu behandeln, und schlägt auch entsprechende Änderungen im Ombudsgesetz vor. Der Präsident der Justizprüfungskommission dankt nochmals herzlich für die guten und intensiven Diskussionen sowie für die Unterstützung aller Beteiligten. Die Kommission stimmte mit 15 zu 0 Stimmen für Eintreten. Nach der Beratung stimmte die Justizprüfungskommission der Vorlage 2165.2 unter Berücksichtigung der von ihr vorgeschlagenen Änderungen einstimmig zu.

**Gregor Kupper**, Präsident der Staatswirtschaftskommission: Eine alte Vorlage kommt heute hoffentlich zu einem guten Abschluss. Die Vorlage des Regierungsrats datiert vom Juni 2012; die Justizprüfungskommission (JPK) hat ihre Beratung im Dezember 2012 abgeschlossen, der entsprechende Bericht lag allerdings erst im Mai 2013 vor. Als Folge konnte die Stawiko das Geschäft an ihrer Sitzung vom 12. Juni zum ersten Mal behandeln. Dabei beschränkte sie sich auf die Vorlage 2165.2, weil nur diese Vorlage finanzielle Auswirkungen hat. In der ersten Sitzung

ergaben sich personalrechtliche Fragen, die nicht abschliessend geklärt werden konnten. Die Stawiko gab deshalb der Finanzdirektion einen Abklärungsauftrag. Im Verlauf des Sommers erhielt sie die entsprechenden Antworten, so dass sie im September das Geschäft in einer zweiten Sitzung abschliessend behandeln konnte. Die Antworten der Finanzdirektion flossen in die Beratung ein und finden auch ihren Niederschlag im Bericht der Stawiko.

Die Stawiko hat in ihrer Diskussion festgestellt, dass es um zwei Hauptthemen geht: einerseits um Wahl, Wiederwahl oder Abwahl der Amtsträger Datenschutz und Ombudsstelle, andererseits – und damit verbunden – um finanzielle Auswirkungen wie Abgangsentschädigung, Gehaltseinstufung etc. Die Stawiko ist zum Schluss gekommen, die von der JPK vorgeschlagene Amtszeitbeschränkung nicht zu unterstützen. Für diesen Entscheid sprechen verschiedene Gründe. Einerseits ist die Amtszeitbeschränkung ein Instrument, das im Kanton Zug vollständig unbekannt ist; dem Votanten ist auch beim Bund nichts Derartiges bekannt. Zudem wäre der *Knowhow*-Verlust zu gross, wenn nach acht Jahren jeweils gewechselt würde. Die Erfahrung geht verloren, und geeignete neue Kandidaten stehen in diesen Spezialgebieten nicht einfach auf der Matte. Die Stawiko schlägt dem Rat deshalb vor, die Anträge der JPK bezüglich Amtszeitbeschränkung nicht zu unterstützen und den Anträgen des Regierungsrats zu folgen. Als Folge davon ist zu erwähnen, dass die Artikel, welche die erwähnten finanziellen Auswirkungen haben, natürlich obsolet werden, wenn die Amtszeitbeschränkung nicht kommt.

Zur Kernaufgabe der Stawiko – sie hat die finanziellen Auswirkungen einer Vorlage zu prüfen –: Der Regierungsrat erwähnt, dass bei der Polizei zusätzliche 0,7 Stellen geschaffen werden müssen. Die Stawiko folgt diesem Antrag und ist der Meinung, dass diese Mittel korrekt und richtig eingesetzt werden. Sie beantragt, auf das Geschäft einzutreten und ihm mit den in der Synopse wiedergegebenen Änderungen zuzustimmen.

**Eugen Meienberg** macht, bevor er die Haltung der CVP-Fraktion zum Eintreten auf diese Vorlage darlegt, ein paar Vorbemerkungen. 2008 wollte man in vorauseilendem Gehorsam gewisse Anpassungen im zugerischen Recht vornehmen, obwohl der Rahmenbeschluss noch gar nicht vorlag. Der damalige Landammann ging am Tag der Kantonsratssitzung extra zur Post und schaute im Postfach nach, ob die Beschlüsse als Begründung eingetroffen seien. Die Kommission und der Kantonsrat liessen sich aber nicht beeindrucken und bestimmten damals, dass man die Beschlüsse dann anpassen solle, wenn sie wirklich vorliegen und man weiss, was Sache ist. Man sprach damals von Abmahnungen und Sanktionen seitens der EU gegen die Schweiz, weil der Kanton Zug nicht sofort vollziehe. Es wurden verschiedene Szenarien herumgereicht, und man hätte meinen können, Zug werde von der Landkarte gestrichen. Auch der Datenschützer glaubte, nicht genügend unabhängig zu sein, wenn er wie andere Staatsangestellte durch den Regierungsrat gewählt werde.

Passiert ist nichts. Zug ist immer noch auf der Landkarte, und der Datenschutzbeauftragte konnte in völliger Unabhängigkeit seiner Arbeit nachgehen und am Ende des Jahres in seinem Tätigkeitsbericht darlegen, was er alles gemacht und erreicht oder nicht erreicht hat. Er konnte sich in seinem Bericht auch immer wieder genügend über die Regierung und den Kantonsrat beschweren, zuletzt nachzulesen im Tätigkeitsbericht 2012; zu empfehlen ist dort das Kapitel «Mitarbeit bei der Gesetzgebung».

Nun liegen die verbindlichen Vorgaben vor. Die Vorlage wurde durch die Kommission Ende 2012 fertig beraten, und im Mai 2013 folgte der Kommissionsbericht. Das Geschäft wurde vor den Sommerferien schon einmal traktandiert, dann aber

wieder von der Traktandenliste entfernt, weil Abklärungsaufträge der Stawiko noch Zeit brauchen. Die CVP-Fraktion bemängelt die lange Dauer, bis das Geschäft nach Abschluss der Kommissionsarbeit in den Kantonsrat kommt. Das macht die Beratung nicht einfacher. 2008 war der Turbo drin, jetzt ein Bremsklotz. Ob das wohl mit der Parteizugehörigkeit der Kommissionspräsidenten zu tun hat? So oder so: Es hat wirklich zu lange gedauert.

Im Namen der CVP-Fraktion muss der Votant noch eine weitere Mängelrüge anbringen: Im Kommissionsbericht sind lediglich die Abstimmungsergebnisse beim Eintreten und bei der Schlussabstimmung vermerkt. Es würde aber auch interessieren, wie die Stimmungslage bei den vorgebrachten Änderungsanträgen ist; man könnte diese dann in der Vorberatung in den Fraktionen entsprechend gewichten. Die CVP-Fraktion wünscht also vom Verfasser der JPK-Berichte, jeweils die Stimmverhältnisse bekanntzugeben.

Die CVP-Fraktion hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. In der Fraktion wurden zwei Grundsatzentscheide betreffend die Wahl der Ombudsstelle und des Datenschutzbeauftragten gefällt. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt bei der Wiederwahl den Vorschlag des Regierungsrats. Der Votant verhehlt aber nicht, dass es gewisse Bedenken gibt, ob das nach unserem Recht geht, oder ob schlussendlich nicht doch Schengen-Recht zum Zuge kommt. Bei der Frage der Amtszeitbeschränkung sagt eine satte Mehrheit der CVP-Fraktion, dass Neuwahlen immer möglich sind; sie will also keine Amtszeitbeschränkung. In der Folge werden die entsprechenden Anpassungen in den verschiedenen Gesetzen unterstützt. Eigentlich wäre der Votant froh, wenn man diese Grundsätze auch heute so fällen und die Vorlage dann entsprechend der gewählten Variante durchberaten könnte. Das würde es für alle ein bisschen einfacher machen – wenn dies überhaupt möglich ist.

Abschliessend noch ein Satz zur Geschäftsordnung des Kantonsrats im Hinblick auf die Prüfung des Kantons- und Strafgerichts: Die CVP-Fraktion lehnt den angekündigten Ordnungsantrag der Kommission Geschäftsordnung Kantonsrat mehrheitlich ab. Wird dieser tatsächlich gestellt, wird sich der Votant dazu nochmals zu Wort melden.

**Adrian Andermatt** als Sprecher der FDP-Fraktion hält zuerst die Ausgangslage fest: Der Kantonsrat hat wenig Spielraum bei dieser Vorlage. Es gilt, kantonale Gesetze anzupassen. Es geht um einen höheren Standard im Bereich Datenschutz und um die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle. Offenbar genügen die heutigen formellen Grundlagen der Datenschutzstelle dieser Unabhängigkeit nicht – obwohl dem Votanten nicht bekannt ist, dass die offenbar ungenügende formelle Unabhängigkeit materiell je zu einem Problem geführt hätte. Die Wahl bzw. Unabhängigkeit soll gemäss Regierung dem Modell der Ombudsperson folgen; die Wahl soll also durch den Kantonsrat erfolgen.

Die FDP-Fraktion nimmt den beschränkten Handlungsspielraum zur Kenntnis. Eintreten war unbestritten. Im Ergebnis folgt die FDP dem Vorschlag der Regierung, jedoch mit den von der JPK beantragten Anpassungen.

Zum Kantonsrat als Wahlbehörde: Der Regierungsrat schlägt den Kantonsrat als Wahlbehörde vor, was die JPK als vorberatende Kommission unterstützt. Es wird also eine politische Wahl gewünscht. Bei einer solchen Wahl entscheidet eine Mehrheit, und deren Entscheid kann man nicht sachlich oder logisch begründen – es ist schlicht und einfach die Willkür der Mehrheit. Das ist bei einer politischen Wahl gewünscht und unabdingbar – und auch gut so. Der Regierungsrat sieht dies leider anders. Eine Nichtwiederwahl soll nur dann zulässig sein, wenn es dafür einen sachlichen Grund im Sinne des Arbeitsrechts gibt. Eine Nichtwiederwahl darf also

nicht sozusagen willkürlich erfolgen. Die Regierung verweist dabei auf Lehre und Rechtsprechung in diesem Bereich.

Für die FDP ist dies ein Widerspruch. Wenn der Kantonsrat wählt, dann entscheiden 41 Stimmen darüber, wer gewählt ist. Das ist Demokratie, und das muss jeder, der sich einer Wahl stellt, akzeptieren, auch Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Ombudsperson oder des Datenschützers. Es gilt aber auch die Konsequenzen daraus zu ziehen, dass Lehre und Rechtsprechung in diesem Zusammenhang offenbar höhere, für den Wotanten nicht nachvollziehbare Voraussetzungen stellen, nämlich das Verbot angeblicher Willkür bzw. der sachliche Grund, der vorliegen muss. Genau das ist der Grund, weshalb die JPK, aber auch die FDP-Fraktion zum Schluss gekommen sind, dass der Kantonsrat, wenn er seine Wahlfreiheit behalten will, zu Massnahmen greifen muss, die er selbst *per se* wohl auch nicht gut findet: Die einzige Möglichkeit, hier Paroli zu bieten, liegt in der Beschränkung der Amtszeit, so dass eine Wiederwahl faktisch nur einmal möglich ist. So sichert sich der Kantonsrat zumindest die Freiheit, nach zwei Amtsperioden, also nach acht Jahren, eine Neuwahl vornehmen zu können. Die ach so notwendige, auch unbestrittene Unabhängigkeit leidet ja auch ein bisschen, wenn man zu lange im Amt ist. Es ist also ein positiver Nebeneffekt, wenn es nach acht Jahren wieder einen neuen Wind und eine neue Unabhängigkeit auch in personeller Hinsicht gegenüber den Behörden gibt, mit denen diese Stellen eng zusammenarbeiten müssen.

Der Wotant hat es vorweggenommen: Die FDP-Fraktion unterstützt den Vorschlag der JPK auf Amtszeitbeschränkung, d. h. auf eine einmalige Möglichkeit zur Wiederwahl. Und was für den Datenschutzbeauftragten gilt, muss selbstverständlich auch für die Ombudsperson gelten, weshalb die FDP-Fraktion auch die entsprechenden Anpassungen im Ombudsgesetz unterstützt.

**Manuel Brandenburg** dankt namens der SVP-Fraktion dem Regierungsrat und der JPK für die geleistete Arbeit. Der Kantonsrat *muss* – wie bereits gehört – auf diese Vorlage eintreten. Es ist übergeordnetes Recht, zumindest formell; bei vielem, was im Schenken-Acquis enthalten ist, kann man sich streiten, ob es auch materiell wirklich Recht für den einzelnen Bürger ist – oder einfach nur Recht für die Behörden, um deren Arbeit zu vereinfachen und manchmal – zu denken ist da an gewisse Abkommen im Bereich der Betrugsbekämpfung – vielleicht sogar am Bürger vorbei, ohne dass dieser weiss, was hinter seinem Rücken alles getan und ausgetauscht wird. Es ist – wie gesagt – übergeordnetes Recht. Auch die SVP ist deshalb für Eintreten, dies einstimmig bei einer Enthaltung.

Auch die SVP-Fraktion hat sich Gedanken gemacht zum Passus hinsichtlich der Wiederwahl der Ombudsperson und des Datenschutzbeauftragten bzw. der sachlich hinreichenden Gründe. Wie Adrian Andermatt ist auch die SVP der Auffassung, dass Demokratie etwas Abstraktes ist. Auch wenn es manchmal wehtut: Ein Mehrheitsentscheid ist zu akzeptieren. Man kann ihn kaum begründen, und jeder, der an ihm teilnimmt, hat einen eigenen, manchmal willkürlichen oder emotionalen Grund für seinen Entscheid. Das soll auch so sein, das ist eben Demokratie. Deshalb wird die SVP-Fraktion den Antrag unterstützen bzw. notfalls selber stellen, den Passus «aus sachlich hinreichenden Gründen» beim Thema Wiederwahl zu streichen. Hat dieser Streichungsantrag Erfolg, dann unterstützt die SVP die Varianten des Regierungsrats und der Stawiko, also ohne Amtszeitbeschränkung. Wenn hingegen eine Nichtwiederwahl begründet werden müsste, dann unterstützt die SVP-Fraktion die Variante der JPK mit einer Amtszeitbeschränkung von acht Jahren.

Beim Eintretensvotum von Adrian Andermatt kam dem Wotanten immer wieder das Einbürgerungsurteil des Bundesgerichts von 2003 in den Sinn. Damals hat es begonnen mit der Begründungspflicht für Mehrheitsentscheide. Früher entschied der

Souverän in den Gemeinden, ob jemand eingebürgert wird oder nicht. Das war ein abstrakter Entscheid. Heute ist das anders: Der Entscheid muss begründet werden, auch wenn das aus den genannten Gründen eigentlich gar nicht möglich ist. In der Detailberatung wird die SVP-Fraktion noch einige Änderungsanträge einbringen, in den grossen Linien aber der JPK zustimmen.

**Alois Gössi** teilt mit, dass die SP-Fraktion auf die Vorlage eintritt. Es muss hier ein kantonaler Erlass an übergeordnetes EU-Recht angepasst werden; hauptsächlich geht es um die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten.

Zwischen der letzten Kommissionssitzung von Mitte Dezember 2012 und dem Versand des Berichts Ende Mai 2013 vergingen mehr als fünf Monate. Da hat sich der Kommissionspräsident sehr viel Zeit gelassen für seine Berichterstattung.

Wie soll inskünftig der Datenschutzbeauftragte gewählt werden? Die SP unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Form, dass die Justizprüfungskommission die Wahl selbständig vorbereiten und dem Kantonsrat einen Antrag zur Wahl oder Wiederwahl machen soll. Die SP findet dies unabhängiger – und um das geht es ja –, als wenn der Kantonsrat die durch den Regierungsrat bereits erfolgte Wahl nur bestätigen soll, was auch möglich wäre.

Am meistens gab bei der SP zu diskutieren, ob der oder die Datenschutzbeauftragte einer Amtszeitbeschränkung von acht Jahren unterliegen soll oder nicht. Die SP-Fraktion will hier einhellig keine Amtszeitbeschränkung. Das Hauptargument war: Wieso soll man den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte, falls er oder sie einen guten Job macht, nach acht Jahren – plakativ gesagt – in die Wüste schicken, wieso einen guten oder sehr guten Datenschutzbeauftragten ohne zwingenden Grund einfach loswerden und auf sein *Knowhow* verzichten? Die SP gewichtet hier das Argument, dass der Datenschutzbeauftragte mit den Jahren seine Unabhängigkeit verliere, sich in die Verwaltung integriere resp. Teil davon werde und nicht mehr genügend kritisch sei, nicht sehr hoch. Oder hat jemand beim jetzigen Datenschutzbeauftragen, der sein Amt nun doch schon einige Jahre ausübt, dieses Gefühl? Auf der anderen Seite müssen aber das Wahlvorbereitungsgremium, also die Justizprüfungskommission, und auch der Kantonsrat den Mut haben und sich die Freiheit nehmen, einem Datenschutzbeauftragten die Wiederwahl nicht zu gewähren, falls sich herausstellen würde, dass er oder sie den Anforderung nicht genügt.

Im Weiteren ist die SP-Fraktion dagegen, dass doppelt negative Formulierungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wie es die Kommission vorschlägt. Die Formulierung «nicht zwingend unvereinbar» soll positiv formuliert werden, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Mit den restlichen Gesetzesänderungen, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, ist die SP-Fraktion einverstanden.

**Esther Haas** teilt mit, dass sich die AGF den anderen Fraktionen anschliesst und ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage ist. Im Datenschutzgesetz müssen Änderungen vorgenommen werden, weil das geltende Recht den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht entspricht. Die geforderte institutionelle Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten verlangt eine Änderung des Wahlprozederes. Die AGF befürwortet die Wahl durch den Kantonsrat. Mit dieser Änderung wird die vom Rahmenbeschluss vorausgesetzte Unabhängigkeit des oder der Datenschutzbeauftragten von der Regierung bzw. der Verwaltung gewahrt. Die ausdrückliche Aufnahme einer Beschränkung der Amtsdauer ins Gesetz findet die AGF schlecht. Eine explizite Ausbildung zur Datenschutzbeauftragten gibt es nicht. Deshalb muss man davon ausgehen, dass es für diesen Job eine gewisse Einarbeitungszeit braucht. So gesehen, ist die von der Kommission geforderte Beschränkung nicht adäquat.

Die Komponente «Erfahrung» kann mit einer Beschränkung nicht ausgespielt werden. Das gleiche Vorgehen muss auch beim Gesetz über die Ombudsstelle angewandt werden. Im Übrigen gilt generell: Für Regierungsrätinnen und -räte gibt es auch keine Amtszeitbeschränkung.

Die AGF hält wie schon bei der Debatte zum Ombudsgesetz einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Gehalts für wichtig, um möglichst geeignete Personen als Datenschutzbeauftragte zu gewinnen. Von der Festschreibung einer bestimmten Lohnklasse ist deshalb unbedingt abzusehen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt der JPK für die gute Zusammenarbeit und die Mitwirkung bei dieser Vorlage. Dass die Bearbeitung der Vorlage so lange dauerte, lag nicht an der Sicherheitsdirektion.

Es wurde richtig gesagt, dass man schon im Rahmen der Vorlage zur Ombudsperson dieses Thema aufnehmen wollte, nicht allein wegen des Schengen-Rechts, sondern wegen der Forderung nach Unabhängigkeit für die Ombudsperson wie auch für den Datenschutzbeauftragten. Der Rat wollte das damals nicht. Wichtig aber ist, dass es jetzt geregelt wird, auch unter dem Druck oder Régime des Schengen-Rechts. Die zentrale Frage ist, wie die Unabhängigkeit für die Zukunft gewährleistet werden soll. Es kann nämlich nicht angehen, dass die vom Datenschutzbeauftragten zu kontrollierende Verwaltung über die Anstellung und personalrechtlichen Massnahmen entscheiden kann, weil sonst unangenehme und kritische Personen mit personalrechtlichen Massnahmen unter Druck gesetzt werden könnten. Mit der künftigen Wahl durch den Kantonsrat kann die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet und sichergestellt werden.

Auch die JPK und Stawiko unterstützen dieses Vorgehen, auch bezüglich der Anstellungsbedingungen und Wahlvoraussetzungen. Bezüglich der Vornahme der Wahl gehen die Meinungen auseinander. Der Sicherheitsdirektor bittet, hier die Anträge der Stawiko und des Regierungsrats zu unterstützen. Wichtig ist auch das Fachwissen der beiden Personen, die sehr gut sein müssen und deshalb nicht auf die Schnelle auf der Strasse gefunden werden können, weshalb der Regierungsrat eine mehrfache Wiederwahl gewährleisten will. Ob bei einem allfälligen Antrag auf Nichtwiederwahl eine sachliche Begründung vorgelegt werden muss, war auch im Regierungsrat eine zentrale Frage, und der Sicherheitsdirektor ist der Stawiko dankbar, dass sie mit einer Motion etwas Druck wegnimmt. Auch der Regierungsrat ist jetzt der Meinung, dass man den betreffenden Passus weglassen kann, dies mit Blick auf die Genehmigung der Stawiko-Motion, wo auch die Frage der Abgangsentschädigung gelöst werden kann.

In der Vorlage 2165.3 (Polizeiliche Massnahmen) geht es darum, verschiedene polizeiliche Bestimmungen nach den Bundesvorgaben zu aktualisieren, beispielsweise jene für die Observation durch Polizeiangehörige oder die Suche nach einer Person in Not. Das bietet auch die Möglichkeit, terminologische Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen. Als Beispiel kann die Revision der Bestimmungen über die Erfassungerkennungsdienstlicher Daten genannt werden, welche an den neuesten Stand der Technik angepasst werden können. Diese Anpassungen waren in der JPK und in der Stawiko unbestritten.

Zur Vorlage 2165.4 bezüglich Schutz vor häuslicher Gewalt: Hier geht es um die erheblich erklärte Motion von Hubert Schuler, welche rechtliche Grundlagen für polizeiliche Massnahmen fordert, um Eltern von gewalttätigen Jugendlichen zu schützen. Die Revision regelt auch den Gewahrsam und die Pflicht zur Information im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bzw. der diesbezüglichen neuen Behörde. JPK und Stawiko stimmen der Revision zu. Es geht in dieser Vorlage auch um die

Bestimmung, ob eine Beitragsleistung im Gesetz verankert werden kann oder nicht. Der Sicherheitsdirektor wird in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Die Vorlage 2165.5 zum «Hooligankonkordat» hat nichts mit der kürzlich beschlossenen und vom Volk genehmigten Erweiterung zu tun. Es geht hier um eine Überführung von der Verordnung ins Gesetz. Auch das ist unbestritten. Schliesslich die Vorlage 2165.6 bezüglich Polizei-Organisationsgesetz: Hier bestehen Differenzen. Behörden, Dienststellen und Partner des Kantons, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben immer wieder das Bedürfnis, Sicherheitsassistenten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzusetzen, so etwa das Amt für Wald und Wild oder die Zugerland Verkehrsbetriebe. Mit dem Einsatz von Sicherheitsassistenten sollen beispielsweise unzulässige Handlungen in Naturschutzgebieten konsequent unterbunden werden können. Es soll diesen Organisationen ermöglicht werden, Sicherheitsassistenten anzustellen, nicht nur *Securities* aus dem privaten Bereich.

Der Sicherheitsdirektor dankt für die Zustimmung zum Eintreten und zu den Anträgen des Regierungsrats.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

#### **Vorlage 2165.8: Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des EU-Rates vom 27. November 2008**

##### ***Titel und Ingress***

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### ***II. Fremdänderungen:***

##### ***1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 1. Dezember 1932 (Stand 1. Januar 2012)***

##### ***§ 19 Abs. 1***

Der **Vorsitzende** hält fest: Die Erweiterte Justizprüfungskommission schlägt die Ergänzung vor, dass die Rechenschaftsberichte des Kantons- und des Strafgerichts zusätzlich durch die JPK geprüft werden. Die Stawiko nimmt zu diesem Antrag nicht Stellung. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest. Das Obergericht hat mit Schreiben vom 22. August 2013 an die Erweiterte Justizprüfungskommission diese ersucht, von einer Ergänzung von § 19 Abs. 1 GO KR abzusehen.

**Thomas Werner** bestätigt, dass die JPK zu § 19 Abs. 1 den Antrag stellen wollte, dass sie auch die Rechenschaftsberichte des Kantons- und des Strafgerichts prüft. Im erwähnten Schreiben vom 22. August 2013 machte das Obergericht darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine Systemwidrigkeit handelt, weil die Aufsicht über die erste Instanz dem Obergericht obliegt. Nicht alle Mitglieder der JPK teilen diese Meinung, die grosse Mehrheit zeigte sich bei einer Konsultativabstimmung bzw. E-Mail-Umfrage aber damit einverstanden, der Argumentation des Ober-

gerichts zu folgen, so dass die JPK den Antrag auf Änderung von § 19 Abs. 1 nicht stellt.

**Silvia Thalmann**, Präsidentin der vorberatenden Kommission Revision GO KR, teilt mit, dass die Kommission den Antrag, den die JPK jetzt nicht gestellt hat, an ihrer dritten Sitzung am vergangenen Montag diskutierte. Sie beschloss, im Rat dazu einen Hauptantrag und einen Eventualantrag zu stellen. Dazu hat sie sämtliche Kommissionsmitglieder für die erste Lesung der Schengen-Vorlage bezüglich dieses konkreten Absatzes und dieses konkreten Themas vom Kommissionsgeheimnis entbunden.

Die Kommissionspräsidentin wird das vorbereitete lange Votum nun aber nicht halten. Die vorberatende Kommission GO KR ist jedoch froh, dass dieser Themenbereich, der ja nichts mit der Schengen-Vorlage zu tun hat, jetzt beiseitegelassen werden kann, und dass sie sich in aller Ruhe und in der nötigen Tiefe mit der Thematik auseinandersetzen kann. Die Votantin möchte in diesem Sinne zum Ausdruck bringen, dass die Mitglieder der Kommission GO KR den Antrag des Regierungsrats unterstützen.

→ Der Rat genehmigt § 19 Abs. 1 in der Fassung des Regierungsrats.

*§ 19 Abs. 2 Bst. d*

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*§ 19 Abs. 2 Bst. e*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Die Stawiko äussert sich zu diesem Antrag nicht, der Regierungsrat schliesst sich dem Streichungsantrag an.

→ Der Rat stimmt dem Streichungsantrag stillschweigend zu.

*§ 19 Abs. 2 Bst. f*

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## **2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatsapparats (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (Stand 4. August 2010)**

*§ 1 Abs. 2 und Abs. 3*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### § 45 Abs. 6

Der **Vorsitzende**: Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt, dass das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson nach vier Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse entspricht, dies in Anlehnung an ihren Antrag zu § 12 Abs. 1 Ombudsgesetz und § 18 Abs. 2 Datenschutzgesetz, wonach eine Amtszeitbeschränkung vorzusehen sei.

Da die Änderung von § 45 Abs. 6 Personalgesetz in engem Zusammenhang mit der beantragten Amtszeitbeschränkung im Ombuds- und Datenschutzgesetz steht, soll zuerst die Fremdänderung im Ombuds- und Datenschutzgesetz hinsichtlich der Wiederwahl bereinigt und dann im Anschluss an die Fremdänderungen im Datenschutzgesetz über die Gehaltsklasse debattiert werden. Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden. (zur Fortsetzung siehe Seite 1975)

### **3. Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010 (Stand 4. August 2010)**

#### § 4 Abs. 2 und Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### § 12 Abs. 1

Der **Vorsitzende**: Der Regierungsrat hält an der bisherigen Fassung fest. Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt eine Ergänzung: «Es ist nur eine Wiederwahl möglich.» Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab.

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass sich die JPK mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung klar für den Zusatz «Es ist nur eine Wiederwahl möglich» ausgesprochen hat. Juristen, die sich dem Datenschutz verschreiben oder Ombudsperson sein wollen, sind zahlreich vorhanden, und es schmälert den Stellenwert der Stelle nicht, wenn man von Anfang an weiss, dass es keine Lebensstelle, sondern eine auf doch immerhin acht Jahre befristete Stelle ist. Gefragt sind fähige und flexible Leute, keine Starrköpfe. Es schadet nichts, wenn sich die gewählten Personen nach einiger Zeit wieder umorientieren oder sich an einem anderen Ort dem Datenschutz widmen bzw. als Ombudsperson betätigen. Fähige Leute finden nach acht Jahren problemlos eine neue Anstellung. Die JPK will nicht Gefahr laufen, eine gewählte Person, die sich nicht bewährt, auf Lebzeiten ertragen zu müssen. Sie bittet deshalb um die Zustimmung zu ihrem Antrag.

**Gregor Kupper** hat in der Eintretensdebatte bereits gesagt, dass der Erfahrungs- und *Knowhow*-Verlust zu gross ist, wenn man hier eine Amtszeitbeschränkung vornimmt, wie sie überhaupt nicht üblich ist. Das Prozedere läuft ja wie folgt ab: Die JPK schlägt einen Datenschützer bzw. eine Ombudsperson vor, wobei es ihr frei steht, zwei Vorschläge zu machen. Der Kantonsrat nimmt dann die Wahl vor – wobei eine echte Wahl nur stattfindet, wenn mehrere Varianten vorliegen. Der Stawiko-Präsident hat ein wenig den Eindruck, dass es hier um eine «Lex Huber»

oder eine «Lex Landolf» geht. Das kann nicht sein. Das Gesetz muss personenunabhängig ist, und da ist es sinnvoll, keine Amtszeitbeschränkung aufzunehmen. Der von Manuel Brandenburg erwähnte Artikel bezüglich Begründung einer Nichtwiederwahl – wobei es nicht um eine Nichtwiederwahl, sondern um die *Wahl* einer Ombudsperson bzw. eines Datenschützers geht – wurde bereits gestrichen, so dass die Forderung der SVP erfüllt ist. Die Stawiko empfiehlt deshalb, auf den vorgeschlagenen Zusatz zu verzichten.

**Adrian Andermatt** betont, dass es geht nicht um eine «Lex wer auch immer» geht, sondern um ein Gesetz, das abstrakt sein und für alle gelten soll, unabhängig davon, wer diese Position innehat. Das Gesetz darf nicht personenbezogen sein. Der sachliche Grund wird gestrichen, dies in einem kantonalen Gesetz. Die Regierung verweist auf Lehre und Rechtsprechung, wobei mit Letzterem das Bundesgericht gemeint ist. Wenn dieses bestimmte Anforderungen stellt, kann man im Kanton Zug streichen, so viel man will – es gilt trotzdem. Es ist also ein netter, leider aber untauglicher Versuch.

Jeder Kanton hat Ombudspersonen und Datenschützer, teils mehr, teils weniger. Dass es nicht möglich sein soll, für diese Stellen nach acht Jahren rechtzeitig eine geeignete Nachfolge zu finden, ist sehr zu bezweifeln, zumal ja alle wissen, dass die Amtszeit des Amtsinhabers dann definitiv ausläuft. An einen *Knowhow*-Verlust glaubt der Votant nicht. Es gibt genügend Leute, die sich mit diesen Themen befassen, nicht nur Amtsinhaber, sondern auch Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft.

Der folgende Punkt hat auch mit anderen Themen zu tun, die noch zu besprechen sind: Anders als bei einem Regierungsrat, der im Oktober gewählt wird und sein Amt im Januar, also nach zwei Monaten, antritt, erfolgt die Wahl der Ombudsperson bzw. des Datenschützers mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode. Man hat bei einer allfälligen Nichtwiederwahl also mehr als genügend Zeit, sich neu zu orientieren; man hat faktisch eine sechsmonatige Kündigungsperiode. Das sei nur nebenbei bemerkt, auch hinsichtlich der Frage einer Abgangsentschädigung im Fall der Nichtwiederwahl.

Die Unabhängigkeit hat der Votant bereits in seinem Eintretensvotum erwähnt. Es ist ein Teil der Unabhängigkeit, dass nicht auf Jahrzehnte hinaus die gleiche Person diese Stelle innehat. Und zu guter Letzt: Die Begründung, warum die FDP eine Amtszeitbeschränkung will, hängt schlicht und einfach damit zusammen, dass sich der Kantonsrat als Wahlbehörde nicht entmündigen lassen sollte. Der Votant staunt etwas, dass das dem Kantonsrat komplett egal zu sein scheint, auch dass er keine echte Wahl hat und nur bestätigen soll. Auch als Parlamentarierin und Parlamentarier muss man für seine Rechte kämpfen. Wenn der Rat Wahlbehörde sein will, dann soll er auch die entsprechenden Freiheiten haben. Ansonsten stellt sich die Frage, weshalb er sich überhaupt als Wahlbehörde zur Verfügung stellt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hat schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Der Erhalt und die Sicherstellung des Fachwissens hat Priorität. Auch mit der Regelung des Regierungsrats hat der Kantonsrat jederzeit die Möglichkeit, einen Amtsinhaber nicht wiederzuwählen bzw. eine andere Person zu wählen. Mit der Stawiko-Motion ergibt sich auch die Möglichkeit, die Entschädigungsfrage zu regeln.

In diesem Sinn bittet der Sicherheitsdirektor, dem Antrag der Regierung zu folgen. Andernfalls würde im Kanton Zug erstmals für zwei Funktionen eine Amtszeitbeschränkung eingeführt, und man müsste sich die Frage stellen, ob das nicht auch für den Regierungsrat, die Gemeinderäte, den Kantonsrat etc. geschehen müsste.

→ Der Rat folgt mit 35 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 12 Abs. 3 Satz 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission eine doppelte Verneinung am Ende des ersten Satzes beantragt: «soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.» Die Stawiko unterstützt den Antrag der Regierung, nämlich die Formulierung «soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist.»

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Die Erweiterte Justizprüfungskommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass dieser Satz eine andere Gewichtung erhält. Es soll nicht das Personalrecht primär *nicht* auf den Datenschützer oder die Ombudsperson anwendbar sein, weil er bzw. sie eine spezielle Stellung innehat, sondern das Personalrecht soll primär auch für ihn oder sie gelten, ausser es liegen zwingende Gründe vor, welche aufgrund der Stellung des Datenschutzbeauftragten oder der Ombudsperson eine Ausnahme erlauben. Schliesslich gilt das Personalrecht auch für den Datenschutzbeauftragten und die Ombudsperson, und so sind die Ausnahmen klar definiert. Der JPK-Präsident bittet um Unterstützung dieses Antrags.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die Bestimmungen des Personal-, Finanzhaushalt- und Archivgesetzes kommen nur zur Anwendung, wenn diese den Grundsatz der Unabhängigkeit nicht tangieren. Diese zwingende Vorgabe gilt insbesondere mit Bezug auf Kündigungsvorschriften oder Mitarbeiterbeurteilungen, die Weisungsgebundenheit oder Vereinbarungen über Zielvorgaben haben. Diese Auslegung muss sich am Grundsatz der Unabhängigkeit orientieren, was mit dem Vorschlag des Regierungsrats verdeutlicht wird. Der Vorschlag der JPK streicht diesen Grundsatz und schlägt eine Formulierung vor, um den Schwerpunkt auf die Anwendbarkeit dieser Gesetze hervorzuheben. Er reduziert auch aufgrund der doppelten Verneinung die Lesbarkeit, ohne dass sich die Ausgangslage ändert. Diese Gesetze werden nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie mit den spezialrechtlichen Bestimmungen und Regelungen im Einklang stehen. Zudem geht auch hier die Vorgabe der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung vor, und die Auslegung wird sich immer daran orientieren müssen. Der Regierungsrat spricht sich folglich gegen diese auch schwerfällige und etwas unklare Formulierung aus.

→ Der Rat genehmigt mit 37 zu 24 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 12 Abs. 3 Satz 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, in § 12 Abs. 3 als zweiten Satz aufzunehmen: «Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.» Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt Streichung, die Stawiko hingegen unterstützt den Antrag der Regierung.

**Manuel Brandenburg**: Die SVP-Fraktion unterstützt hier die JPK. Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist schon in den Grundlagen des Gesetzes enthalten. Auch der Entscheid, dass der Kantonsrat die Wahlbehörde ist und diese Personen nicht vom Regierungsrat angestellt werden, spricht dafür, diesen Passus zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinen Antrag festhält.

- Der Rat folgt mit 40 zu 21 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

*§ 12 Abs. 4 Satz 1*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission eine doppelte Verneinung am Ende des ersten Satzes beantragt: «als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.» Die Stawiko unterstützt den Antrag der Regierung, nämlich die Formulierung «als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist.»

- Der Rat genehmigt mit 43 zu 19 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

*§ 12 Abs. 4 Satz 2*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, in Abs. 4 als zweiten Satz aufzunehmen: «Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.» Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt Streichung, die Stawiko hingegen unterstützt den Antrag der Regierung.

- Der Rat folgt mit 41 zu 19 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

*§ 16 Abs. 1 und Abs. 3*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

*§ 18 Abs. 1*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt, dass die Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht unterstehen soll. Stawiko und Regierung unterstützen diesen Antrag.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission

*§ 18 Abs. 2*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission folgende Anpassung beantragt: «Die bisherige Ombudsperson und die bisherige Stellver-

tretung können vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.» Die Stawiko unterstützt diesen Antrag, allerdings ohne den zweiten Satz, ebenso die Regierung.

Der Rat hat bereits bei § 12 Abs. 1 Ombudsgesetz über eine allfällige Wiederwahl abgestimmt und sich dort für eine mögliche Wiederwahl entschieden. Über den zweiten Satz wird deshalb nicht mehr abgestimmt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Staatswirtschaftskommission.

#### § 18 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Streichung von Abs. 3 beantragt. Stawiko und Regierung unterstützen diesen Antrag.

- Der Rat genehmigt stillschweigend dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

#### **4. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (Stand 8. November 2008)**

##### *Titel am Anfang des Dokuments*

##### § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich weder die Erweiterte Justizprüfungskommission noch die Stawiko gegen den jeweiligen Antrag des Regierungsrats ausgesprochen hat.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### § 18 Abs. 2 Satz 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Aufnahme des Satzes «Es ist nur eine Wiederwahl möglich» beantragt. Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab, und die Regierung hält ebenfalls an ihrer Fassung fest.

JPK-Präsident **Thomas Werner** hält fest, dass hier und im Folgenden dieselben Argumente wie beim Ombudsgesetz gelten und deshalb direkt abgestimmt werden kann. Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden.

- Der Rat genehmigt mit 32 zu 23 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

##### § 18 Abs. 4 Satz 1

- Der Rat genehmigt mit 32 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 18 Abs. 4 Satz 2

- Der Rat stimmt mit 42 zu 23 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission zu.

§ 18 Abs. 5 Satz 1

- Der Rat genehmigt mit 34 zu 27 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 18 Abs. 5 Satz 2

- Der Rat stimmt mit 43 zu 20 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission zu.

§ 18a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass weder die Erweiterte Justizprüfungskommission noch die Stawiko einen anders lautenden Antrag gestellt hat.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats

§ 18a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission entgegen dem Aufhebungsantrag der Regierung, der von der Stawiko gestützt wird, die Aufnahme eines neuen Abs. 2 beantragt: «Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts oder eines Nebenerwerbs im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bedarf der Bewilligung durch die Justizprüfungskommission.» Der Regierungsrat schliesst sich nachträglich dem Antrag der JPK an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 18a Abs. 3

§ 18b Abs. 1

§ 18c Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 18d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 18e Abs. 1 und 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Streichung von «und kantonale Direktionen» beantragt. Der Regierungsrat stimmt dem Streichungsantrag zu.

**Manuel Brandenburg** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag** auf Streichung des ganzen § 18e. Die kantonale Datenschutzstelle genügt, und es braucht nicht noch weitere Datenschutzstellen in den Gemeinden und in jeder Direktion. Sollte der Streichungsantrag für den ganzen Paragraphen nicht durchkommen, unterstützt die SVP den Antrag der JPK.

**Alois Gössi** verlangt namens der SP-Fraktion sinngemäss dasselbe wie Manuel Brandenburg. Sie stellt den **Antrag**, dass § 18e neu heisst: «Die kantonale Datenschutzstelle ist für die Gemeinden zuständig.»

Der Regierungsrat beantragte hier, dass sowohl bei den Direktionen wie auch bei den Gemeinden eigene unabhängige Datenschutzstellen geschaffen werden können. Die Kommission war sich einig, dass *eine* Datenschutzstelle bei der kantonalen Verwaltung mehr als genügt. Die SP-Fraktion geht hier noch einen Schritt weiter und beantragt, dass die kantonale Datenschutzstelle ebenfalls zwingend für die Gemeinden zuständig ist. Es sollen keine gemeindlichen Datenschutzstellen aufgebaut werden können, auch wenn der Gesetzesvorschlag nur eine «kann»-Formulierung ist. Der SP-Fraktion graut vor zwölf möglichen Datenschutzbeauftragten im Kanton Zug – neben dem kantonalen Datenschutzbeauftragten noch in jeder Einwohnergemeinde einer –, auch wenn dies wahrscheinlich nie der Fall sein würde. Dies führte zu noch grösseren Verunsicherungen und nötigen Absprachen unter den verschiedenen Datenschutzstellen. Eine einzige kantonale Datenschutzstelle, auch für die verschiedenen Gemeinden, genügt. Und reicht allenfalls das Pensum des Datenschutzbeauftragten nicht für die zusätzliche Betreuung der Gemeinden, kann allenfalls immer noch dessen Pensum erhöht werden. Die SP bittet, ihren Antrag zu unterstützen.

JPK-Präsident **Thomas Werner** rät, dem Antrag der SP-Fraktion nicht zu folgen. Der Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission ist ausgewogen. Er schreibt den Gemeinden auch nichts vor, sondern überlässt es ihnen, wie sie das regeln wollen. Ausserdem birgt der SP-Antrag die Gefahr, dass die kantonale Datenschutzstelle bis ins Unermessliche vergrössert wird, dies mit dem Argument, man sei auch für die Gemeinden zuständig.

**Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die SVP an ihrem Antrag auf Streichung des ganzen § 18e festhält. Dann besteht wirklich keine Gefahr, dass bei den Gemeinden auch noch etwas aufgebaut wird, das immer grösser und unkontrollierbarer wird. Persönlich wird der Votant *eventualiter* dem Antrag der SP-Fraktion zustimmen, die SVP-Fraktion hat darüber aber nicht befunden.

**Adrian Andermatt** bezweifelt, ob mit dem Antrag der SVP-Fraktion den Gemeinden tatsächlich die Legitimation entzogen wird, nicht doch selber etwas zu machen. Die Gemeinden können dann im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst bestimmen, ob sie eine Datenschutzstelle wollen oder nicht. Es wird einfach die gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene gestrichen.

Beim Antrag der SP sieht auch der Votant die Gefahr einer Aufblähung, wenn die kantonale Datenschutzstelle *per se* auch für die Gemeinden zuständig ist. Die gol-

dige Lösung ist die Variante der JPK. Damit können die Gemeinden dieses allfällige gemeindliche Problem – wenn sie wollen und ökonomisch denken – mittels einer Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Datenschutzstelle lösen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** unterstützt das Votum von Adrian Andermatt. Der SP-Antrag würde dazu führen, dass alles der Kanton zu machen hätte und die Gemeinden nichts mehr tun dürften. Damit würde die Autonomie der Gemeinden beschnitten. Auch gäbe es Personalanträge des Datenschutzes. Es besteht schon heute eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten immerhin etwa 25 bis 30 Prozent der Arbeit der Datenschutzstelle beansprucht, dies natürlich zulasten des Kantons.

Der SVP-Antrag birgt die Gefahr einer gewissen Rechtsunsicherheit. Ob die Gemeinden dann tatsächlich keine Datenschutzstelle einrichten dürften, ist rechtlich unklar und müsste im Detail abgeklärt werden. Die Regelung, die der Regierungsrat vorschlägt, ist auf diesem Hintergrund die beste, weshalb der Sicherheitsdirektor bittet, sie zu unterstützen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestätigt der Sicherheitsdirektor, dass die Regierung der Fassung der JPK zustimmt. Der **Vorsitzende** schlägt darauf vor, zuerst den Vorschlag der JPK dem Antrag der SP-Fraktion gegenüberzustellen und anschliessend separat über den SVP-Antrag auf Streichung des ganzen § 18e abzustimmen. Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- Der Rat genehmigt mit 42 zu 24 Stimmen den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.
- Der Rat lehnt den Antrag auf Streichung des ganzen § 18e mit 33 zu 21 Stimmen ab.

#### § 18e Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats

#### § 19 Abs. 1 Bst. h

**Manuel Brandenburg** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den Passus «und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich» zu streichen. Es reicht, wenn der Bericht der oder des Datenschutzbeauftragten erstattet und zur Kenntnis genommen wird. Es ist nicht notwendig, diesen Bericht im Kantonsrat persönlich zu vertreten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** erklärt, dass sich dieser Passus aus der institutionalisierten Unabhängigkeit erklärt. Das ist auch bei den Gerichten so, und es ist folgerichtig, es in diesem Gesetz auch für diese beiden Funktionen so zu regeln.

- Der Rat genehmigt mit 36 zu 26 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 20a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4  
§ 24 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

§ 26a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt: «Die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat erfolgt erstmalig für die Amtsperiode 2015–2018.» Der Regierungsrat schliesst sich dieser Anpassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 26a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt: «Die Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten untersteht bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht.» Der Regierungsrat schliesst sich dieser Anpassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 26a Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt: «Die oder der bisherige Datenschutzbeauftragte kann vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.» Stawiko und Regierung unterstützen diesen Antrag, allerdings ohne den zweiten Satz.

Der Rat bereits bei § 18 Abs. 21 Datenschutzgesetz über eine allfällige Wiederwahl abgestimmt und sich dort für eine mögliche Wiederwahl entschieden. Über den zweiten Satz wird deshalb nicht mehr abgestimmt. Der Rat ist damit einverstanden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Stawiko.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass bei § 45 Personalgesetz noch eine Pendenz besteht (*siehe Seite 1967*). Nachdem sich der Kantonsrat für die Möglichkeit einer Wiederwahl ausgesprochen hat, stellt sich die Frage, ob die Erweiterte Justizprüfungskommission an ihrem ihren Antrag festhält.

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass die JPK ihren Antrag zurückzieht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass demnach die Fassung der Stawiko gilt und es keine weitere Abstimmung zu diesem Punkt gibt.

**5. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (Stand 1. Januar 2013)**

§ 61 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**6. Polizeigesetz vom 30. November 2002 (Stand 1. Januar 2013)**

§ 38 Abs. 2

§ 38a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a bis c

§ 38b Abs. 1 Bst. a bis f

§ 38c Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3

§ 38d Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2 und Abs. 3

§ 38e Abs. 1 Bst. a bis e, Abs. 2 und Abs. 3

§ 40 Abs. 4

§ 43 Abs. 2 und Abs. 4

§ 43a Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 43a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Vernichtung von Aufzeichnungsmaterial spätestens nach 180 Tagen beantragt, während die Stawiko den Antrag der Regierung auf Vernichtung nach 100 Tagen unterstützt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Geschieht ein Verbrechen, beispielsweise eine Vergewaltigung durch einen Wiederholungstäter, werfen alle empört die Arme und verlangen mehr Sicherheit und konsequentes Durchgreifen der Polizei. Die Kriminalpolizei erhält Hinweise oder Verdachtsmomente gegen einen Drogenhändler, einen Sexualverbrecher oder Betrüger. Es wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren – das ist noch kein Strafverfahren – eingeleitet. Bei einem solchen Verfahren sind hundert Tage nichts. Der Votant spricht aus Erfahrung. Sexualstraf-täter, die einerseits vorsichtig sind und andererseits zum Glück nicht täglich eine Frau oder ein Kind missbrauchen, können nur überführt werden, wenn Verdachtsmomente, Aufzeichnungen von Überwachungen oder Erkenntnisse aus verdeckten Ermittlungen länger aufbewahrt werden können. Zu diesem Zeitpunkt wissen die Polizisten noch nicht, wann und ob überhaupt es für ein Strafverfahren reicht. Da kann es doch einfach nicht sein, dass ein Ermittler, der nach hundert Tagen noch nicht genügend Beweise für ein ordentliches Strafverfahren gesammelt hat, fortlaufend die gesammelten Daten und Erkenntnisse, die älter als hundert Tage sind, löschen muss. Man darf diese Daten nicht mit Videodaten vergleichen. Das sind nicht Daten, die einfach an einer Ecke durch eine Videokamera aufgenommen werden. Es sind Daten, die ermittelt werden mussten, die durch eine Observation aufwändig zusammengetragen werden mussten. Da ist Arbeit dahinter, und deshalb darf man hier nicht mit dem Videogesetz vergleichen. Man nimmt dem Bäcker, der Brot backen will, auch nicht fortlaufend das Mehl weg – so gäbe es keine Brötchen.

Der Votant ruft den Rat auf, der JPK zu folgen, Ja zur Sicherheit zu sagen und dem Antrag auf mindestens 180 Tage Aufbewahrung zuzustimmen.

**Gregor Kupper** kann nicht für die Stawiko sprechen, aber die vom Vorredner vorgebrachten Gründe leuchten ihm ein. Er fragt sich aber, ob man dann den Artikel konsequenterweise nicht mit dem Zusatz «in einem eingeleiteten *Ermittlungs- oder Strafverfahren*» ergänzen müsse. Bei einem Ermittlungsverfahren können nämlich unter Umständen auch 180 Tage knapp werden. Um darüber diskutieren zu können, stellt er den **Antrag** auf die erwähnte Ergänzung.

**Manuel Brandenberg** teilt mit, dass die SVP-Fraktion den Antrag der JPK unterstützt. Zum Antrag von Gregor Kupper hält er fest, dass «innerhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens» wahrscheinlich die kantonale Kompetenz sprengen würde.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** äussert sich zuerst zum Antrag Kupper: Wenn ein Strafverfahren eingeleitet wird, gilt diese Bestimmung sowieso nicht mehr. Dann müssen Daten, so lange das Verfahren läuft, nicht gelöscht werden. Der Antrag kann so eigentlich gar nicht zur Abstimmung kommen. Ein Ermittlungsverfahren ist noch *kein* Strafverfahren, ein eingeleitetes Strafverfahren hingegen *ist* ein Strafverfahren.

Der Sicherheitsdirektor hat die Frage der Frist gestern noch mit dem Chef der Zuger Kriminalpolizei – auch er ist sehr erfahren – besprochen. Dieser hat schon in der JPK ausgeführt, dass hundert Tage reichen. Es besteht – ob man das wahrhaben will oder nicht – hier auch eine klare Parallelität zu den Aufbewahrungsfristen im Videogesetz. Die Polizei kann im Rahmen einer Observation Bild- und Tonaufzeichnungen machen, und die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend Aufzeichnung gelangt auch hier zur Anwendung. Ein Verfahren muss innert nützlicher Frist eingeleitet werden; andernfalls wird die Aufbewahrung der Aufzeichnung unverhältnismässig. Das Bundesgericht sieht hundert Tage als gerechtfertigt an. Einheitliche Fristen sowohl für Aufzeichnungen im Rahmen einer Observation als auch einer Videoüberwachung bedeuten auch eine einfache und sichere Handhabung in der Praxis; das soll auch hier angestrebt werden. Zudem steht die Zuger Gesetzgebung mit den vorgeschlagenen hundert Tagen auch in Einklang mit dem Strafgesetzbuch, wonach bei einem Anzeigedelikt eine Person innert drei Monaten aktiv werden und Strafanzeige erstatten muss. Diese Bestimmung ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots. Folglich sollen auch die Behörden innert dieser Frist ein Verfahren einleiten müssen, wenn die Observation zum Beispiel strafrechtlich relevantes Verhalten aufzeigt. Auch besteht in der Praxis kein Bedarf nach einer längeren Aufbewahrungsfrist, und auch was die Observation anbelangt, ist zwingend, dass diese von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden muss, wenn sie länger als dreissig Tage dauert. Es ist davon auszugehen, dass dann in der Regel ein konkreter Verdacht vorliegt und ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder in Kürze eingeleitet wird. Dazu kommt – wie auch beim Videogesetz erwähnt –, dass ein System umso kostspieliger ist, je länger Daten aufbewahrt werden müssen. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag auf hundert Tage zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, Abs. 2 zuerst hinsichtlich des Antrags Kupper zu bereinigen und anschliessend über die Dauer der Aufbewahrung abzustimmen. Der Rat ist einverstanden.

- Der Rat lehnt die von Gregor Kupper beantragte Ergänzung mit 39 zu 26 Stimmen ab.
- Der Rat genehmigt mit 38 zu 26 Stimmen die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 43b Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2

§ 45c Abs. 1 Bst. a bis c

III.

IV.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### **Vorlage 2165.3: Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen)**

#### ***Titel und Ingress***

§ 6 Abs. 2

§ 10b Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 10c Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 10d Abs. 1

§ 11 Abs. 1 Bst. c

§ 19 Abs. 1 Bst. b

***Titel am Anfang des Dokuments: «2.2.4. Erkennungsdienstliche Erfassung»***

§ 21 Abs. 1 Bst. c

§ 22 Abs. 1 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 22 Abs. 1 Bst. d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission hier den Antrag auf Streichung stellt. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu. Es handelt sich dabei um eine formelle Änderung, da Schrift- und Handproben neu in Bst. e zusammengefasst werden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 22 Abs. 1 Bst. e bis g, Abs. 2

§ 23 Abs. 1

§ 26 Abs. 1 Bst. a bis d, Abs. 2 und Abs. 3

***Titel am Anfang des Dokuments: «2.2.5. Sicherstellung von Tieren und Gegenständen»***

§ 27 Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2

§ 28 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2

§ 29 Abs. 1 Bst. a bis e, Abs. 2 Bst. a und b

§ 29a Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und b

**§ 30 Abs. 1**  
**§ 33 Abs. 1**  
**§ 35 Abs. 1 Bst. b**  
**§ 36 Abs. 4**  
**II.**  
**III.**  
**IV.**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Vorlage 2165.4: Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)**

**Titel und Ingress**

**§ 17 Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2 Bst. a bis c, Abs. 3**  
**§ 17a Abs. 1 und Abs. 2**  
**§ 18 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2**  
**§ 18a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 18a Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission hier den Antrag auf Streichung stellt. Der Regierungsrat möchte Abs. 4 aus Gründen der Systemkonformität beibehalten.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Die gewaltbereite Person schädigt nicht nur Personen, sondern verursacht viele Kosten, beispielsweise für die Betreuung der Opfer oder für den ganzen Justizapparat, der tätig wird. Eine Statistik, was die Beratungsgespräche mit den Tätern tatsächlich bringen, konnte der JPK nicht vorgelegt werden. Schliesslich soll ein Täter für seine Beratung selber aufkommen müssen und zwar so, dass die Beratungsstelle selbsttragend ist. Es darf vermutet werden, dass die Täter ihr Geld nicht gerne für Beratungen ausgeben. Dem muss vorgebeugt und das Geld schon vorzeitig im Strafverfahren abgenommen werden. Mit der «kann»-Formulierung weckt man Begehrlichkeiten, die innert Kürze zum Standard werden und den Steuerzahler viel Geld kosten. Der JPK-Präsident bittet deshalb um Unterstützung für den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

**Christine Blättler-Müller** unterstützt die Fassung des Regierungsrats und nicht die Forderung nach Streichung des Absatzes, wie von der Erweiterten Justizprüfungskommission vorgeschlagen. Bei der Abstimmung zur Streichung dieses Paragraphen hat sie sich in der Erweiterten Justizprüfungskommission noch der Stimme enthalten. Seither ist etwas Zeit vergangen, und die Votantin ist etwas weiser geworden. Sie ist überzeugt, dass Abs. 4, wie ihn die Regierung vorschlägt, seine volle Berechtigung hat.

Gleichzeitig muss sie auch ihre Interessenbindung bekanntgeben: Sie ist Präsidentin der «Frauenzentrale Zug», welche unter dem Handlungsfeld «eff-zett» (= Fachzentrum) mit einer Leistungsvereinbarung die Opferberatung für den Kanton

Zug durchführt. Die Votantin will hier aber nicht eine neue Beratungsstelle für die Frauenzentrale sichern. Nein, bei § 18a Abs. 4 geht es um Beiträge an eine Beratungsstelle für Täter. Diese Beratung macht «Agredis – Gewaltberatung von Mann zu Mann» in Luzern. Damit weist die Votantin auf eine vielleicht nicht direkt erkennbare Opferhilfe hin, die indirekt den Opfern zugutekommt.

Aktuell stützt sich die Beitragsleistung des Kantons an die freiwillige Täterberatung auf § 38 des Sozialhilfegesetzes. Eigentlich wäre hiermit die Rechtsgrundlage genügend geschaffen. Nur ist sie nicht wirklich systemkonform und zu weit von der Polizei entfernt. Die häusliche Gewalt gehört auch im Kanton Zug zum Arbeitsalltag der Polizei. Die Polizei hat nicht nur die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten in ihrem Auftrag, sondern auch deren Prävention. Es gehört leider auch zur Realität der häuslichen Gewalt, dass die meisten Täter wieder in ihre Familien zurückkehren, denn die Frauen – als Opfer der häuslichen Gewalt in der Mehrheit – sind meistens vom Täter finanziell abhängig. Genau deshalb kann mit einer Täterberatung den Opfern zusätzlich geholfen werden. Opfer bei häuslicher Gewalt sind nicht nur die Frauen, sondern vor allem auch die Kinder, die alles mitbekommen, denn oft sind es Wiederholungstäter. Zum Schutz der Opfer soll das Beratungsangebot für Täter vorankommen. Bei einem Einsatz zu häuslicher Gewalt weist die Polizei auf die Beratungsstelle hin und meldet den Täter an diese weiter. Die Beratungsstelle meldet sich dann beim Täter. Dieser entscheidet, ob er die Beratung annehmen will. Die Beratung kann jedoch bei einem Strafverfahren richterlich verfügt werden. Aus diesen Gründen macht es mehr Sinn, diese Bestimmung im Polizeigesetz aufzuführen. Denn die Sozialhilfe versteht sich im Wesentlichen als eine öffentlich-rechtliche individuelle Hilfe im Sinne einer staatlichen Mindestsicherung. Hier aber geht es um Schutz vor Gewalt in den eigenen vier Wänden, und da ist die Polizei logischerweise nahe am Geschehen. Die Votantin dankt für die Unterstützung.

**Philip C. Brunner** hat dem Votum seiner Vorrednerin mit Interesse zugehört. Es war sehr viel von *Tätern* die Rede. Der Votant geht davon aus, dass auch die *Täterinnen* gemeint sind.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass es vor allem um die Opfer geht. Die Polizei muss fast täglich wegen häuslicher Gewalt ausrücken. Je nach Vorfall wird die Täterin oder der Täter – in diesem Fall die erwähnte Beratungsstelle, das frühere «Mannebüro Luzern» – gemeldet, und die Beratungsstelle meldet sich beim Täter. Dieser muss nicht, kann aber die Beratung in Anspruch nehmen, muss diese aber – im Gegensatz zu den Ausführungen des JPK-Präsidenten – selber bezahlen. Im Vergleich mit anderen Kantonen der Zentralschweiz hatte der Kanton Zug in den letzten Jahren weitaus am meisten Fälle von häuslicher Gewalt. Woran das liegt, ist nicht genau bekannt: Man weiss nicht, ob vielleicht die Präventionskampagnen der letzten Jahre dazu geführt haben, dass die Meldeschwelle tiefer geworden ist, oder ob hier wirklich mehr geschlagen wird als andernorts. Die gute Arbeit der Polizei und der Beratungsstellen im Kanton Zug hat mindestens dazu geführt, dass sich die Zahlen reduziert haben. Es ist deshalb wichtig, in diesem Gesetz zu dokumentieren, dass Beiträge möglich sind. Der Kanton Zug hat mit dem erwähnten Büro einen Leistungsvertrag, der den Kanton 12'000 Franken pro Jahr kostet. Es ist nicht das Ziel, mit der Aufnahme von Abs. 4 mehr Geld ausgeben zu können. Vielmehr soll dokumentiert werden, dass man weiterhin in der Prävention – vor allem zum Schutz der Opfer – tätig sein und die Opferzahlen reduzieren will.

→ Der Rat genehmigt mit 36 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

**II., III. und IV.**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

**Vorlage 2165.5: Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassungen der Rechtspflegebestimmungen)****Titel und Ingress**

**Titel am Anfang des Dokuments (neu): «2.2.2a. Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen»**

**§ 18b, Abs. 1 Bst. a und b**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 18b Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission hier den Antrag stellt, dass Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, nach Möglichkeit fotografisch erfasst werden und somit bei Möglichkeit auch erfasst werden müssen. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab und beantragt, dass die Polizei erfassen *kann*.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt hier eine Einengung des Handlungsspielraums bzw. eine Klärung des Auftrags. Es gibt tatsächlich Situationen, in welchen durch die Polizei nicht fotografiert werden kann. Deshalb hat die JPK die Wendung «nach Möglichkeit» in ihrem Vorschlag, damit die Polizei auch vor allfälligen Rechtsansprüchen geschützt wäre. Im Grundsatz will die JPK aber, dass der klare und unmissverständliche Auftrag gilt, dass Personen, welche randalieren und Veranstaltungen stören, fotografisch erfasst werden.

Für Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** handelt es sich hier um eine semantische Diskussion: Beide Antragssteller wollen letztlich das Gleiche. Man muss immer auch die Verhältnismässigkeit sehen. Wenn die Polizei eine fotografische Aufnahme machen will, dann macht sie diese auch. Sie «kann Personen [...] fotografisch erfassen»: Es ist unklar, wo der Unterschied zur Formulierung der JPK liegt.

Mit dem Hinweis auf die Verhältnismässigkeit will der Sicherheitsdirektor auch die Kosten ansprechen. Es führt zu einem Mehraufwand, wenn alles fotografisch erfasst würde. Die Praxis zeigt auch, dass die Polizei das richtig macht, und der vorgeschlagene Paragraph ist in diesem Sinne auch system- und praxisgerecht.

→ Der Rat genehmigt mit 45 zu 19 Stimmen die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

**§ 18c Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2**

**§ 45 Abs. 2**

**§ 45a**

**§ 45b Abs. 1, Abs. 2**

**II., III. und IV.**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Vorlage 2165.6: Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)**

**Titel und Ingress**

**Titel am Anfang des Dokuments (geändert): «5. Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei und Leistungseinkäufen»**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 18a Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission den Antrag stellt, dass bloss mit öffentlichen Aufgaben betraute *Verkehrsbetriebe* mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten im Rahmen der polizeilichen Aufgaben abschliessen können. Der Regierungsrat beantragt «mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen».

JPK-Präsident **Thomas Werner** orientiert, dass der Regierungsrat an der Sitzung der Erweiterten Justizprüfungskommission erklärte, dass es sich hauptsächlich und mit erster Priorität um die Verkehrsbetriebe handelt. Für die JPK ist deshalb klar, dass diese Priorität auch im Gesetz festgehalten werden muss. Sie will die unklare Bezeichnung «Personen und Organisationen» nicht im Gesetz. Sie befürchtet eine Ausweitung. Bei prekären Situationen, beispielsweise in einem Naturschutzgebiet, kann immer noch die zuständige Direktion Sicherheitsassistenten einsetzen oder sich bei der Polizei melden, und diese schickt dann die Sicherheitsassistenten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Es wurde in diesem Zusammenhang auch gefragt, ob die Gemeinden bezüglich der Anstellung von Sicherheitsassistenten betroffen sind. Das ist in § 17 Polizei-Organisationsgesetz geregelt. Hier geht es um eine Ausweitung, sei es – wie von der JPK vorgeschlagen – nur auf die ZVB oder – wie vom Regierungsrat beantragt – auf jene Organisationen, welche für den Staat Aufgaben erfüllen. Diese Organisationen sollen nicht nur private Sicherheitsdienste anstellen können, wenn es um Sicherheitsaufgaben geht, die nicht unbedingt die Polizei wahrnehmen muss. Die Abgrenzung ist keineswegs kompliziert. Es ist im Vorschlag des Regierungsrats klar gesagt, wer das tun könnte. So wäre es beispielsweise «Punkto Jugend und Kind» möglich, statt einer *Security* aus dem privaten Bereich einen Sicherheitsassistenten anzustellen, der auch etwas ausgeweitete polizeiliche Möglichkeiten hätte und etwa Befragungen durchführen könnte. Letztlich ist diese Ausweitung natürlich eine politische Frage. Der Sicherheitsdirektor hält auf jeden Fall am Antrag des Regierungsrats fest.

- Der Rat folgt mit 45 zu 19 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

**§ 18a Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 20a**

**II., III. und IV.**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 6

**889 Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug.**

Es liegen vor: Postulat (2161.1 - 14105); Bericht und Antrag des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts (2161.2 - 14394).

**Manuel Brandenburg** dankt namens der Postulanten für den ausführlichen und kompetenten Bericht, insbesondere für die tiefgreifenden verfassungsrechtlichen Ausführungen, welche eine schöne Auslegeordnung über den aktuellen Stand in diesem Bereich sind. Es hat die Postulanten auch sehr gefreut, dass im Bericht zum Ausdruck kommt, dass aufgrund der Rechtsprechungspraxis zurzeit aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts dem Ansinnen entgegensteht, im Saal des Obergerichts ein Kreuz anzubringen. Die Postulanten haben auch die sehr differenzierten Ausführungen zu den Rechtsprechungen dazu in der Schweiz und im Ausland begrüsst.

Das Anliegen des Postulats war ursprünglich, ein Kreuz oder Kruzifix im Saal des Obergerichts anzubringen. Dieser Saal ist zwar modern und funktional, er wirkt aber sehr leer, und irgendwie ist kein Geist in diesem Saal – *nihil* könnte man auf Lateinisch sagen. Die Postulanten wollten helfen, in diesem Saal etwas Geist zu versprühen, selbstverständlich ohne der religiösen Neutralität des Staates und der Rechtsprechung entgegenzuwirken.

Die Postulanten halten zusammen mit der SVP-Fraktion an diesem Begehren fest: Sie möchten, dass im Obergerichtssaal ein Kreuz angebracht wird. Nicht etwa, um Nichtchristen oder Andersgläubige oder Ungläubige zu diskreditieren, sondern ganz im Gegenteil: Das Kreuz soll Ausdruck unserer Geschichte, unserer Kultur, unseres jahrhundertelangen Zusammenlebens im Kanton Zug sein.

Etwas zum Formellen: Aus Sicht der Postulanten ist das Postulat durch das Votum von Adrian Andermatt anlässlich der Überweisungsdiskussion nicht erweitert worden, wie es die Regierung, das Obergericht und auch das Verwaltungsgericht verstanden haben wollen. Es ist nicht möglich, dass ein Nicht-Postulant durch ein Votum ein Postulat erweitern kann, zumal Adrian Andermatt ja keine Vollmacht eines der Postulanten hatte, in ihrem Namen irgendeinen Antrag zu stellen. Formell ist es also nicht ganz korrekt, von einer Erweiterung des Postulats zu sprechen. Gegenstand der Diskussion ist also einzig das Postulat betreffend Kreuz im Obergerichtssaal. Das andere war ein Abklärungswunsch, der nun zu einer Erweiterung des Postulats emporgehoben wurde. Selbstverständlich schätzen und anerkennen die Postulanten die durch den Regierungsrat und die Gerichte zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung gegenüber Adrian Andermatt, man sollte aber bei den For-

men des Ratsbetriebs bleiben: Es geht hier um ein Postulat von Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg betreffend Kreuz im Obergerichtssaal.

Der Votant dankt nochmals für die kompetenten Ausführungen, die eine wertvolle Diskussion ermöglichten. Es wäre Ausdruck der gemeinsamen Geschichte und Kultur, wenn man am Obergericht ein Kreuz hätte. Wenn der Rat demokratisch anders entscheidet, haben dem alle – Ungläubige, Gläubige und Andersgläubige – zu folgen, ob es ihnen gefällt oder nicht. In diesem Sinne beantragt der Votant auch im Namen der SVP-Fraktion, das Postulat erheblich zu erklären und auf die Teilerheblicherklärung nicht einzutreten, weil diese nicht möglich ist.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF nimmt mit gemischten Gefühlen Kenntnis von der Antwort des Regierungsrats. Diese lässt sich in etwa so zusammenfassen: Analog zum für das friedliche Zusammenleben in der Schweiz ganz zentralen § 15 der Bundesverfassung («Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet») postuliert die Regierung als Praxis im Kanton Zug: «Das Recht zum Auf- oder Abhängen von Kreuzen und Kruzifixen in öffentlichen Gebäuden und Räumen ist gewährleistet.»

Beruhigend ist, dass der Regierungsrat in der Praxis für Zurückhaltung plädiert: «Die Gestaltung, Grösse und Platzierung von Kreuzen ist angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Gebot der religiösen Neutralität situativ zu beurteilen.» Das heisst für die AGF: tendenziell eher Kreuze abhängen als neu aufhängen, vor allem in öffentlichen Räumen und Gebäuden mit Publikumsverkehr. Politisch interessant ist, dass aus den Reihen der SVP bei diesem Thema versucht wird, ihren CVP-Sitznachbarinnen und -Sitznachbarn hier im Saal das Weihwasser streitig zu machen.

Womit die Votantin beim Kantonsratsaal angelangt ist: Die AGF sieht am ehesten einen Handlungsbedarf in diesem Saal. In der Antwort des Regierungsrats wird erläutert, was der Unterschied zwischen einem Kreuz und einem Kruzifix ist. Das Kruzifix ist im Gegensatz zum Kreuz ganz klar konfessionell verortet, und das Riesenkruzifix hier im Kantonsratssaal geht auf die lange dauernde Dominanz der katholischen Kirche in unserem Kanton zurück. Die Zeiten haben sich geändert, und es ist abzusehen, dass es im Kanton Zug bald keine Mehrheitsreligion mehr geben wird. Von 1970 bis 2010 ist der Anteil der katholischen Wohnbevölkerung von über 80 auf 55 Prozent gesunken, und dieser Trend hält an. Und nebenbei bemerkt: Die Konfessionslosen haben die Reformierten zahlenmässig bereits überholt. Für die in diesem Saale ausgeübte Tätigkeit - Kantonsrätinnen und Kantonsräte vertreten die gesamte Zuger Bevölkerung – ist dieses grosse Kruzifix fehl am Platz. Ein schlichtes Kreuz könnte genügen. Der Regierungsrat schreibt es in seiner Antwort auf Seite 10: «Die Beschränkung des Kruzifixes auf eine bestimmte christliche Konfession verstärkt noch dessen bekenntnismässigen Gehalt.» Der Kantonsrat macht Politik auf der Grundlage der Verfassung und nicht der Religion.

**Philip C. Brunner** schliesst sich den Bemerkungen von Manuel Brandenburg an. Die zwei Postulanten sind zwar in derselben politischen, nicht aber kirchlichen Fraktion; der Votant ist nämlich Protestant und zudem noch einige Wochen lang Mitglied des Grossen Kirchgemeinderats der Reformierten Kirche Kanton Zug. Er hat dafür gekämpft, dass der Grosse Kirchgemeinderat hier im Kantonsratssaal und nicht in einem anonymen Kirchgemeindehaus – leider *auch* ohne Kreuz – tagt; das Kruzifix ist ihm auf jeden Fall lieber als gar kein Symbol.

Der Votant ist *sehr* beeindruckt von der Antwort, für die sich Exekutive und Judikative zusammengetan haben. Es ist eine vorbildliche Antwort. Die Postulanten wollten keineswegs – wie von der Vorrednerin unterstellt – irgendeine Polemik ent-

fachen, aber immerhin hat es das Postulat auf die Frontseite des «Blick» und in die nationalen Medien geschafft. Der Votant hofft nun sehr, dass die fundierte Antwort nicht einfach eine Postulatsantwort ist, die jetzt im Internet und in den Papierkörben verschwindet, sondern auch entsprechend gelebt wird.

Der Votant würde dafür kämpfen, dass das jetzige Kreuz im Kantonsratssaal hängen bleibt – aus ganz verschiedenen, nicht zuletzt auch historischen Motiven. Man muss seine Wurzeln kennen und wissen, woher man kommt. Das ist für die Zukunft dieses Kantons, der Schweiz und Europas nicht unwesentlich. Dass das Thema von der SVP aufgegriffen wurde, ist eher zufällig. Die Bemerkungen der AGF-Sprecherin haben dem Votanten überzeugt, dass es wichtig war, diese Antworten von der Regierung zu erhalten.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, dankt für das Lob zum Bericht und Antrag von Obergericht, Verwaltungsgericht und Regierungsrat, das sie gerne an die Mitarbeitenden weitergeben wird. Im Namen des Obergerichts bittet sie, das Begehren, im Saal des Obergerichts ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich zu erklären. Gemäss kantonaler Verfassung ist die Justizverwaltung Sache der Gerichte, und der Kantonsrat kann das Obergericht nicht verpflichten, ein Kreuz aufzuhängen.

Im Namen des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts bittet die Direktorin des Innern, das ergänzende Begehren, Kreuze oder Kruzifixe in öffentlichen Verwaltungsgebäuden generell abzuklären, erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Der Regierungsrat hat vorhin mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass er das Anliegen von Adrian Andermatt gar nicht hätte abklären sollen. Er ist dennoch froh darüber, sind die Ergebnisse doch sehr interessant. Die Regierung und die Gerichte haben bestimmt, dass die bestehenden Kreuze in öffentlichen Verwaltungsgebäuden sowie das Kruzifix im Verwaltungsgerichtssaal belassen werden. Es gibt kein generelles Verbot von Kreuzen. Zurzeit besteht jedoch nicht die Absicht, weitere Kreuze aufzuhängen, weder in den öffentlichen Verwaltungsgebäuden noch im Obergerichtssaal. Die Ausführungen im Bericht beziehen sich auf öffentliche kantonale Verwaltungsgebäude, nicht auf den öffentlichen Raum im Allgemeinen, auch nicht auf gemeindliche Verwaltungsgebäude oder Schulen. Im Rahmen des Verfassungsrechts und der Rechtsprechung sind die Gemeinden aufgrund der geltenden kantonalen Rechtslage in diesem Bereich autonom. Regierung und Gerichte haben Kriterien aufgezeigt, nach denen ein konkreter Antrag im Einzelfall geprüft wird (Bericht Seite 10):

- Deutet das Kreuz, besonders durch seine Dominanz und Platzierung, auf eine unzulässige Identifizierung des Staats mit einer Religion hin?
- Gibt es zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten für Andersdenkende, sofern sie staatliche Leistungen beanspruchen oder staatliche Funktionen ausüben?
- Werden die religiösen oder weltanschaulichen Gefühle Dritter verletzt?

Der Minderheitenschutz ist durch einzelfallgerechte Lösungen zu gewährleisten. Ein Kreuz oder Kruzifix ist allenfalls für einzelne staatliche Handlungen zu verhüllen, vorübergehend zu entfernen oder die staatliche Handlung in einen Raum ohne Kreuz zu verlegen.

Die Direktorin des Innern ersucht den Kantonsrat um Unterstützung für die pragmatische Lösung, welche die Gerichte und die Regierung erarbeitet haben. Der konfessionelle Frieden und das harmonische Zusammenleben der verschiedenen Kulturen sind allen wichtig.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag von Manuel Brandenburg und der SVP-Fraktion betreffend Erweiterung des Postulats korrekt ist. Er schlägt deshalb eine zweistufige Abstimmung vor:

- Abstimmung über das eigentliche Begehren des Postulats: Der Antrag des Obergerichts dazu lautet: «Es sei das Begehren, im Gerichtssaal des Obergerichts ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich zu erklären.»
- Behandlung des zusätzlichen Begehrens, welches die Regierung aufgrund des Votums von Adrian Andermatt aufgenommen hat. Hier geht es zuerst um Eintreten bzw. Nichteintreten. Falls sich der Rat für Nichteintreten entscheidet, ist das Postulat als erledigt abzuschreiben. Falls Eintreten beschlossen wird, wird über den Antrag des Regierungsrats zum zusätzlichen Begehren abgestimmt.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

- Der Rat folgt 36 zu 28 Stimmen dem Antrag des Obergerichts und erklärt das eigentliche Postulatsbegehren, im Gerichtssaal des Obergerichts ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich.
- Der Rat beschliesst mit 49 zu 2 Stimmen, nicht auf das Zusatzbegehren einzutreten, und schreibt das Postulat als erledigt ab.

#### TRAKTANDUM 7

##### **Geschäfte, die am 31. Oktober 2013 nicht behandelt werden konnten**

- 890** Traktandum 7.1: **Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug.**  
Es liegen vor: Interpellation (2145.1 - 14065); Antwort des Regierungsrats (2145.2 - 14305).

**Eusebius Spescha** als Vertreter der Interpellantinnen: Nachdem der Kantonsrat Ende Oktober 2010 entschieden hatte, die Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann ersatzlos zu streichen, haben SP, Alternative, weitere Organisationen und eine Reihe von Privatpersonen beim Bundesgericht gegen diesen Entscheid Beschwerde eingereicht. In einem wegweisenden Urteil vom 21. November 2011 ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass der Kanton Zug verfassungsmässig verpflichtet ist, eine Ersatzlösung zu treffen.

Das Urteil des Bundesgerichts kann in zwei Hauptaussagen zusammengefasst werden:

1. Der Kanton Zug ist gemäss Verfassung verpflichtet, sich aktiv für die Gleichstellung einzusetzen.
2. Der Kanton hat eine gewisse Gestaltungsfreiheit, wie er dies tun will. Insofern wurde auch die Beschwerde abgewiesen, da damit die abgelehnte Weiterführung der Gleichstellungskommission angefochten wurde. Eine andere Möglichkeit bestand aus verfahrensrechtlichen Gründen gar nicht.

In seinen Ausführungen hält das Bundesgericht fest: «Im Ergebnis ist der Kanton Zug [...] verpflichtet, einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit von Frau und Mann vorzusehen.» Und weiter: «Problematisch erscheint jedoch, dass der Kantonsrat in seinem Beschluss vom 28. Oktober 2010 die Weiterführung der Gleichstellungskommission bzw. die vorgeschlagene Schaffung einer Chancengleichheitskommission abgelehnt hat, ohne eine Ersatzlösung vorzusehen.»

In § 8 Abs. 3 der Bundesverfassung wurde ein Sozialgestaltungsauftrag erkannt, der auf Abbau bestehender Stereotypisierungen und diskriminierender Strukturen hinarbeiten soll, und es wurde ausdrücklich festgehalten, dass es «gezielte Massnahmen» braucht, «um stereotype Rollenbilder und gesellschaftlich institutionalisierte Verhaltensmuster und damit einhergehende Benachteiligungen zu beseitigen, sowie ein Umdenken [...] einzuleiten». Damit wird eine Politik der Gleichstellung verlangt, die über gesetzgeberische Akte hinausgeht. Das Bundesgericht hält weiter klar fest, dass auch dort, wo keine subjektiven gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtungen angenommen werden, die «Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women» (CEDAW) «nicht nur politische oder moralische Absichtserklärungen» enthält, sondern rechtlich verbindlich ist.

Das Bundesgericht prüfte ausführlich, wie es im Kanton Zug mit der Geschlechtergleichstellung steht und bejaht ein Defizit. Es erkennt, dass es institutionelle und organisatorische Vorkehrungen braucht: «So muss bestimmt werden, welche staatlichen Stellen zur Förderung der Gleichstellung berufen sind, welche Kompetenzen ihnen hierbei zustehen und über welche personellen und finanziellen Ressourcen sie verfügen». Das Bundesgericht hält auch fest, dass die meisten Kantone eine Fachstelle oder eine entsprechende Kommission kennen. Es meint aber, man könne die Gleichstellung auch anderweitig organisieren. Das Bundesgericht bezeichnet den Zustand im Kanton Zug sinngemäss als bedenklich, nämlich als «geeignet, die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug zu gefährden oder sogar zu vereiteln».

Der Regierungsrat hat sich ein Jahr Zeit gelassen, die Interpellation zu beantworten, und er hat insgesamt sogar fast anderthalb Jahre Zeit gehabt, das Urteil zu analysieren und zu überlegen, wie die künftige Gleichstellungspolitik des Kantons Zug aussehen könnte. Herausgekommen ist eine der peinlichsten Interpellationsbeantwortungen, welche der Votant je gelesen hat. Dass die Vorlage des Regierungsrats im Oktober 2010 abgelehnt wurde, liegt in der Verantwortung des Kantonsrats. Dafür kann der Regierungsrat nichts. Dass der Regierungsrat aber den Verfassungsauftrag der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung negiert und auch das vernichtende Urteil des Bundesgerichts weitgehend ignoriert, dafür kann er etwas. Dass jede Direktion die Aufgabe erhält, irgendwie ein bisschen etwas für die Gleichstellung zu tun und dass dann die zu dieser Aufgabe Verknurrten noch in einer verwaltungsinternen Fachgruppe ihre unfreiwilligen Erfahrungen austauschen müssen, ist ja wohl kein ernsthafter Beitrag zu einer Gleichstellungspolitik, die diesen Namen verdient.

Das Bundesgericht hat richtigerweise gesagt, dass die Kantone einen Gestaltungsfreiraum haben, wie sie diese Aufgabe erfüllen wollen. Es hat aber klar geurteilt, dass der Kanton etwas tun *muss*. Hätten die Bundesrichter diese Interpellationsantwort gekannt, ist sich der Votant nicht sicher, ob sie dann nicht anders geurteilt hätten, indem sie zum Beispiel festgehalten hätten, dass die Gleichstellungskommission weiterzuführen ist, bis eine echte Ersatzlösung getroffen ist. Für den Votanten ist die Antwort des Regierungsrats eine Art Rechtsverweigerung.

**Thomas Lötscher** hat unlängst von Eusebius Spescha ein Exemplar der Bundesverfassung erhalten, wofür er ihm neben dem persönlich erfolgten jetzt auch noch ein öffentliches Dankeschön ausspricht. Er hat darin § 8 Abs. 3 zur Gleichberechtigung von Mann und Frau nachgelesen. Dort geht es um die Gleichstellung der Geschlechter, nicht aber um Gleichmacherei. Wie das Bundesgericht daraus einen gesellschaftlichen Umerziehungsauftrag an die Kantone adressieren kann, ist dem Votanten schleierhaft. Staatliche Projekte zur Umerziehung der eigenen Bevölke-

rung sind aus totalitären Staaten bekannt, einer liberalen, freiheitlichen Demokratie aber völlig unwürdig.

Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sehr gute Beantwortung dieser Interpellation und für den darin ersichtlichen Grundsatz, in dieser Sache nur das absolute Minimum zu unternehmen und den demokratischen Parlamentsentscheid zu akzeptieren. Das zuweilen weltfremde Bundesgericht hat immerhin die linke Beschwerde gegen die Abschaffung der Gleichstellungskommission abgewiesen.

**Rainer Suter** spricht für die SVP-Fraktion. Laut einer kürzlich durchgeführten Umfrage mit 8500 Teilnehmern waren 81 Prozent der Befragten der Meinung, dass genug gemacht worden ist für die Gleichberechtigung. Es scheint, dass die Menschen des Themas allmählich überdrüssig sind.

Drei Jahre ist es her, seit der Kantonsrat beschlossen hat, die Kommission für die Chancengleichheit von Frau und Mann zu streichen. Diesen demokratischen Entscheidung wollten die Linke und einige Privatpersonen nicht akzeptieren und bemühten mit diesem Thema das Bundesgericht. Dieses erkannte in Ziff. 1 des Urteilsdispositives, welches in erster Linie verbindlich ist, Folgendes: «Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.» Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen den Kanton Zug also abgewiesen. Es hat klar festgehalten, der Kanton Zug könne nicht zu einer bestimmten institutionellen Massnahme zur Förderung der Gleichstellung verpflichtet werden. Indes müsse der Kanton Zug einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung vorsehen. Allerdings stehe die Wahl dazu, wie der Kanton Zug dies zu tun habe, im Ermessen des Kantons. Das Bundesgericht hielt dort auch Folgendes fest: «[Der Kanton Zug] ist daher nicht verpflichtet, eine Kommission oder Fachstelle zu schaffen, sondern kann die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags auch mit anderen Mitteln verfolgen.» Damit hat das Bundesgericht dem Kanton Zug die grösstmögliche Freiheit belassen.

In seiner Antwort auf die Fragen 2 und 3 nennt der Regierungsrat die Massnahmen, die er in den nächsten Jahren vorsieht. Angesichts des milden bundesgerichtlichen Urteils scheinen der SVP-Fraktion diese Massnahmen grundsätzlich angemessen. Eine Anlauf- und Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen jedoch ist aus Sicht der SVP-Fraktion nicht notwendig. Sie widerspricht auch dem parlamentarisch zum Ausdruck gebrachten Willen, die Kommission abzuschaffen. Das Gleiche gilt für die Ausarbeitung von Empfehlungen, das Einholen und Erstellen von Gutachten und Studien sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Es sei noch einmal daran erinnert, dass das Bundesgericht die Beschwerde der Linken gegen den Kanton Zug abgewiesen hat. Es hat nur in den Erwägungen gesagt, dass der Kanton Zug gehalten sei, einen Ersatz für die Gleichstellungskommission vorzusehen. Zu Frage 4 teilt der Regierungsrat mit, er werde eine verwaltungsinterne Fachgruppe einsetzen. Es sollen die Direktionen jeweils eine verantwortliche Person als Mitglied ernennen. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es ausreichend sei, eine einzige verwaltungsinterne Anlaufstelle für Fragen der Gleichstellung zu benennen. Eine Person in jeder Direktion und zusätzlich eine verwaltungsinterne Fachgruppe sind zu viel.

Eine vehemente Absage erteilt die SVP-Fraktion dem Regierungsrat, soweit er dem Gedanken des *Gender Mainstreaming* Rechnung tragen will. *Gender Mainstreaming* hat nichts mit dem Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung zu tun. Es handelt sich dabei um eine Ideologie, welche mittlerweile den Charakter einer Weltanschauung hat. Die SVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, davon Abstand zu nehmen, *Gender Mainstreaming* in irgendeiner Art und Weise zu fördern oder es gar seinem Handeln zu Grunde zu legen. Der Votant weiss, dass sehr viele Frauen sich weder

durch den Feminismus noch durch die Ideologien wie das *Gender Mainstreaming* vertreten fühlen.

Betreffend Frage 5 ist die SVP-Fraktion erstaunt, dass die Direktion des Innern für Honorare Dritter im Gleichstellungsbereich einen Betrag von 80'000 Franken vom Regierungsrat zugesprochen erhält. Die SVP-Fraktion möchte wissen, welche Dritten mit diesem Betrag beglückt werden. Sie kann sich vorstellen, dass es sich dabei um die staatsnahen Institutionen und Organisationen im Kanton Zug handelt, deren Vorstände, Stiftungs- und Verwaltungsräte sich in erster Linie durch die Gemeinsamkeit auszeichnen, dass sie eine SVP-freie Zone sind.

Noch einige Gedanken zu Schluss:

- Die linken Parteien bearbeiten dieses Thema derart, dass der Eindruck entstehen könnte, die feministische Geschlechter-Gleichstellung sei ein Thema der Frauen. Sie ist es nicht, sie ist ein Thema der Linken.
- Bereits 1958 wurde «Frauen im Laufgitter» veröffentlicht, spätestens seitdem ist das Thema aktuell. Das Gleichstellungsgesetz wurde 1981 in der Bundesverfassung verankert.
- In den letzten dreissig Jahren hat sich sehr viel getan in Sachen Gleichstellung von Frau und Mann. Mittlerweile sind viele Frauen der festen Überzeugung, dass es an der Zeit ist, von der Opferrolle wegzukommen. Man kann feststellen, dass die Geschlechterpolitik schon längst auf Augenhöhe stattfindet. Der konstruktive Dialog zwischen den Geschlechtern ist Realität. Die heutige junge Generation, das heisst unsere Zukunft, ist emanzipiert. Ist es noch nötig sich für ein Thema stark zu machen, das der Vergangenheit angehört und gelöst wurde?

Abschliessend dankt der Votant im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die geleistete Arbeit zur Beantwortung der linken Interpellation.

**Esther Haas** spricht gleichzeitig als Fraktionssprecherin und als Vertreterin der mitinterpellierenden AGF. Sie dankt dem Regierungsrat für seine Antwort, auch wenn die AGF vom Inhalt enttäuscht ist. Die Antwort fällt äusserst mager aus.

Der Kantonsrat hat die von der Regierung vorgeschlagene Kommission für Chancengleichheit von Mann und Frau damals zwar mit 37 zu 36 Stimmen abgelehnt, aber 36 Kantonsräte und -rätinnen haben der Kommission zugestimmt. Ein gutes Jahr ist seit dem Einreichen der Interpellation vergangen, und die Vorschläge in der Antwort der Regierung sind äusserst minimal und werfen zudem viele Fragen auf. Der Bericht zeigt Massnahmen auf ohne Signalwirkung nach aussen. Und genau in der Gesellschaft fehlt es noch an vielen Orten an der Umsetzung der Gleichstellung.

Ein aktuelles Beispiel? Im Artikel in der «SonntagsZeitung» über die teuerste Verwaltung in der Schweiz hiess es, eine Sekretärin verdiene schon im ersten Jahr monatlich 6100 Franken. Was löst das bei den hier Anwesenden oder bei der Bevölkerung aus? Ersetzt man nun das Wort «Sekretärin» mit dem Wort «Sekretär», also «Ein Sekretär verdient schon im ersten Jahr monatlich 6100 Franken»: Wer erhält wohl das grössere Verständnis für den guten Lohn?

Immer noch sind in verschiedenen Bereichen die Löhne für Mann und Frau für die gleiche Arbeit verschieden. Im Jahr 2000 haben die Frauen 21 Prozent weniger verdient, im Jahr 2010 waren es 18 Prozent weniger. Geht es in diesem Tempo weiter, ist die Lohngleichheit in 66 Jahren Realität – also, erst, wenn die momentan junge, erwerbstätige Generation vielleicht Urgrosseltern ist. Wo ein Mann heute 50 Franken verdient, bekommt eine Frau für die gleichwertige Arbeit im Mittel nur 41 Franken. Nur ein Teil davon ist auf eine schlechtere Ausbildung zurückzuführen, der grosse Rest beruht immer noch auf Diskriminierung. Jede zehnte arbeitende Person arbeitet zu Tiefstlöhnen, die nicht zum Leben reichen. Nach wie vor sind

besonders die Frauen betroffen, was sich auch auf das Rentenalter auswirkt. Man könnte diese Liste noch weiterführen.

Die Votantin arbeitet tagtäglich mit jungen Frauen und Männern zusammen. Wenn Rainer Suter das Gefühl hat, die Botschaft der Gleichstellung sei bei den Jugendlichen angekommen, dann irrt er. Junge Frauen stellen sich nach wie vor hinten an und machen sich noch immer kleiner, als sie eigentlich sind. Es wäre eine Aufgabe der Gleichstellungsbemühungen, schon die jungen Mädchen in ihrem Gleichwertigkeitsgefühl zu fördern.

Nun zum Bericht: Die aufgeführten Punkte 1 bis 5 zeigen wenig konkrete Massnahmen. Wie soll die Öffentlichkeitsarbeit funktionieren? Was konkret soll in der Öffentlichkeit gemacht werden? Wie wird die Anlauf- und Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen geführt? Sind in den Direktionen Ressourcen vorhanden, um sich dieses Themas auch noch anzunehmen? Von wem wird die Aufgabe wahrgenommen, mit wievielen Stellenprozenten? Ist diese Zusatzaufgabe budgetiert? Auch hier stellen sich mehr Fragen, als Antworten gegeben wurden. Das ist keine Signalwirkung nach aussen.

Die AGF versteht nicht, dass ein neues Gleichstellungsgesetz erarbeitet werden soll, obwohl die rechtlichen Grundlagen schon heute vorhanden sind. Das gibt wieder Arbeit für die Direktion des Innern, es gibt einen Kantonsratsbeschluss, der wieder bachab gehen könnte – es wird so oft von schlanken Gesetzen gesprochen, von einem Rat, der effizienter arbeiten soll. Für die AGF braucht es kein neues Gesetz, das unnötige Arbeit mit sich bringt. Warum nicht eine Fachstelle schaffen, die eigens für die Frage der Gleichstellung zuständig ist, analog zur Ombudsfrau oder zum Datenschutzbeauftragten, mit einem jährlichen Bericht an den Kantonsrat? Das wäre eine Massnahme gewesen, die ein Signal gesetzt hätte, auch gegen aussen.

**Barbara Gysel:** Die Schweizerinnen erhielten 1971 endlich das Stimm- und Wahlrecht, 123 Jahre nach den Männern. Das war ein entscheidender Schritt hin zu einer formalrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter. Das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter gilt im schweizerischen Recht aber gerade mal seit 1981. Vorher war es zulässig, Frauen und Männer ungleich zu behandeln. Das liberale Prinzip der Gleichheit der Individuen, ein Leitgedanke des Bundesstaates von 1848, wurde nicht auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern angewendet.

Erst im Juni 1981 wurde das Prinzip der gleichen Rechte von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert. Der Verfassungsartikel garantiert die formale Gleichbehandlung von Frauen und Männern und verpflichtet. Er verlangt aber noch mehr – nachzulesen etwa bei der Eidgenössischen Frauenkommission –, nämlich die Verwirklichung der *tatsächlichen* Gleichstellung von Mann und Frau. Die Bereiche Arbeit, Familie und Bildung werden ausdrücklich erwähnt. Es wurde tatsächlich – wie von Rainer Suter erwähnt – schon viel erreicht, gleichzeitig bleibt aber noch viel zu tun, etwa punkto Lohngleichheit.

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid über die Abschaffung der Gleichstellungskommission klipp und klar gezeigt: Aus der Bundesverfassung leitet sich ein Gleichstellungsauftrag ab. Der Gleichstellungsauftrag leitet sich auch aus internationalen Konventionen ab, etwa aus der bereits erwähnten CEDAW, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das für die Schweiz am 26. April 1997 in Kraft getreten ist. Im Rahmen ihrer Verpflichtung, über die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Bericht zu erstatten, hat die Schweiz seit 2001 Berichte abgeliefert. Die Berichte werden jeweils dem CEDAW-Ausschuss der UNO präsentiert. Das hat nichts mit Weltfremdheit zu tun, wie von Thomas Lötscher angetönt. Dieser Ausschuss würdigt das Erreichte und formuliert Empfehlungen für das weitere Vorgehen. Vor der Tür

stehen der vierte und fünfte Bericht der Schweiz an den Ausschuss; sie sind in wenigen Monaten fällig. Die Interpellationsantwort der Regierung zeigt, dass sie es mit der effektiven Umsetzung wenig ernst meint. Anders lässt sich nicht erklären, wie dürftig die Massnahmen geplant werden. Auf Seite 2 der regierungsrätlichen Antwort ist zu lesen, dass ein verwaltungsinternes *Fachgrüppli* für die dezentralen Personen eingesetzt werden soll. Es gibt dazu jede Menge Frage: Ist diese Gruppe bereits eingesetzt? Wie oft traf sie sich? Welches sind die Ressourcen?

Am Schluss bleibt der Votantin schlicht und einfach ein Aufruf: Werte Regierung, dieses Bundesgerichtsurteil hat in der ganzen Schweiz und teilweise auch international Aufsehen erregt. Geben wir uns in der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags nicht weiterhin eine Blösse. Beweisen wir, dass wir etwas tun können. Und nach dem Votum von Rainer Suter ist die Votantin geneigt zu sagen: Schämen wir uns nicht für unsere Gleichstellungspolitik.

**Barbara Strub:** 2010 hat der Kantonsrat entschieden, die Gleichstellungskommission nicht weiter zu führen, und jede Direktion beauftragt, die rechtlich erreichte Gleichstellung auch in der Praxis umzusetzen und zu leben. Die SP reichte darauf zusammen mit weiteren Organisatoren und Privatpersonen beim Bundesgericht eine Beschwerde ein. Diese wurde abgewiesen. Weil der Kanton eine gewisse Gestaltungsfreiheit hat, wie er sich für die Gleichstellung einsetzt.

Die Votantin stellt folgende Frage: Auf welcher Grundlage entscheidet der Regierungsrat – wie in seiner Antwort auf die Frage 5 der Interpellation erwähnt – über die Einsetzung einer Fachgruppe für die Gleichstellung von Frau und Mann als Plattform, dies zum Preis von 80'000 Franken im ersten Jahr? Die Votantin dankt dem Regierungsrat für seine Antwort.

**Christine Blättler-Müller** legt ihre Interessenbindung nochmals dar: Sie ist Präsidentin der Frauenzentrale Zug. Diese hat sich seit ihrem Bestehen für die Gleichstellung der Frauen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft eingesetzt. Gleichzeitig war die Votantin auch die letzte Präsidentin der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug. Sie betont, dass sie den Gang ans Bundesgericht damals nicht unterstützte, auch die Frauenzentrale Zug nicht.

Was der Regierungsrat da erarbeitet hat, ist nach Meinung der Votantin von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Und ganz einfach: Die Regierung erfüllt ihren verfassungsmässigen Auftrag nicht. Sie hat ein verwaltungsinternes Teilprojekt auf die Beine gestellt, das zur Besenkammer verstauben wird. Denn es fehlt ihm das Fundament, es fehlt ihm die Strategie.

Die Regierung hat einen Auftrag, der in der kantonalen Verfassung verankert ist. Er lautet: Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Als Präsidentin der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (GLK), der vorberatenden Kommission zur Weiterführung der GLK, hat die Votantin damals erklärt, dass dazu nicht unbedingt eine Fachstelle oder eine Kommission erheblich sei. Die CEDAW-Ratifizierung und der Verfassungsauftrag sei der gesetzliche Rahmen, der die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann dem Kanton Zug vorschreibt. Diese dürfen keine toten Buchstaben bleiben, sondern müssen umgesetzt werden. Dafür braucht es notwendigerweise institutionelle Ressourcen. Das Parlament hat mit dem Entscheid, die GLK nicht weiterzuführen, die ganze Aufbauarbeit und das gewonnene Wissen sowie die Vernetzung mit verschiedenen Partnern und Partnerinnen des Kantons und auf nationaler Ebene die Lorze hinabgespült.

Der Bundesgerichtsentscheid liess die Hoffnung aufkeimen, dass nun eine Strategie für die Gleichstellung für den Kanton Zug erarbeitet würde mit der Vision «Zug –

ein Schritt voraus»; die Hoffnung auch, dass nun endlich konkrete Taten folgen werden. Die Votantin erwartete Beispiele wie: Der Kanton Zug als zweitgrösster Arbeitgeber unterstützt den verfassungsmässigen Grundsatz «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» und setzt ihn um; die Löhne zwischen Mann und Frau der kantonalen Verwaltung werden regelmässig geprüft – wie es die Bundesverwaltung erledigt hat, wo innerhalb von vier Jahren bis Ende 2014 die Diskriminierungen beseitigt werden. Wie hat das der Bund geschafft? Er hat das Computerprogramm «Logib» eingesetzt. Dieses wurde vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann entwickelt. Es ist für Unternehmen mit mindestens fünfzig Angestellten geeignet und steht diesen kostenlos zur Verfügung. Logib berechnet, wie sich lohnrelevante Faktoren wie Ausbildung, Berufserfahrung, Anforderungsniveau und Funktion auf den Lohn auswirken. Das Geschlecht wird als weitere Variable einbezogen. Wenn keine Diskriminierung vorliegt, hat diese Variable keinen Einfluss auf den Lohn.

Heute wird in der Wirtschaft von einer *Diversity*-Agenda gesprochen. Das Ziel einer solchen ist es, möglichst viele Talente in einem Unternehmen zu haben. Solche Lösungen hat die Votantin von der Regierung erwartet, das wäre deren Aufgabe gewesen. Die Regierung spricht nicht einmal von einer *Gender Diversity*. Gleichstellung von Mann und Frau ist ein *Top-down*-Auftrag und kein partizipierendes Projekt, wie die Regierung es sich ausgedacht hat.

Das Resultat ist eine Enttäuschung. Die Frauen haben den Beweis angetreten, dass sie Verantwortung übernehmen und die gesellschaftlichen Pflichten mittragen wollen. So lange die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch nicht erreicht, die Berufswahl immer noch ein Geschlecht hat, der Lohn für gleiche Arbeit immer noch nicht gleich ist, so lange in Führungspositionen in der Wirtschaft und der Verwaltung Frauen in der Minderheit sind und Frauen in der kantonalen Politik untervertreten sind, zählt das sich ewig wiederholende Argument, dass die Gleichberechtigung heute selbstverständlich, akzeptiert und erreicht sei, einfach nicht. Es kann doch nicht sein, dass das Parlament die Regierung mit einer Quotenbestimmung in die Pflicht nehmen muss, damit wichtige Positionen in der Verwaltung mit Frauen besetzt werden. Die Regierung soll gute Lösungen finden, um einen Missstand zu beheben. Sie hat die Freiheit, die Strukturen und Arbeitsbedingungen entsprechend einzurichten. Sie muss den Ton angeben.

Das *Gärtlidenken* der Regierung kommt in der Antwort auf diese Interpellation kristallklar zum Vorschein. Die Regierung hat die strategische Gesamtverantwortung nicht übernommen, denn die Gleichstellung von Frau und Mann ist eine Querschnittsaufgabe. Sie hat versucht, den verdorrten Rosengarten etwas zu dekorieren, gleichzeitig noch lästiges Ungeziefer fernzuhalten oder zu verscheuchen. Dabei hat sie das Wichtigste zur Pflege eines Rosengartens vergessen: Sie hat den Mist nicht geführt.

**Andreas Hausheer** wollte zu diesem Thema eigentlich nicht sprechen. Was nun aber alles gesagt wurde, hinterlässt das Gefühl: In was für einer schlimmen Welt müssen wir da leben! Der Votant ist sehr offen für Fragen der Gleichstellung, glaubt aber, dass einiges, was heute gesagt wurde, kontraproduktiv ist.

Zu Barbara Gysel: Wir müssen uns wirklich nicht schämen für unsere Gleichstellungspolitik! Es ist nicht einfach alles schlecht. Es war beispielsweise ein grosses Anliegen, mehr Akademikerinnen zu haben. Heute ist es so, dass – über alles betrachtet – mehr als 50 Prozent aller Studierenden an den Universitäten Frauen sind. Muss sich der Votant jetzt diskriminiert fühlen, weil er als Mann zur Minderheit gehört? Oder zu Esther Haas, die gesagt hat, man solle fördern, dass sich Mädchen gleichwertiger fühlen: Wie soll man – staatlich verordnet – Gleichwertig-

keitsgefühle stärken? Beim Elternbesuchstag im Kindergarten hatte der Votant überhaupt nicht das Gefühl, dass da etwas falsch läuft – aber wahrscheinlich versteht er das Ganze einfach nicht. Er bittet aber, nicht mit Aussagen, wie sie heute gemacht wurden, die positive Haltung zu gefährden, die viele Leute diesem Thema gegenüber haben.

**Stefan Gisler:** Wieder einmal haben es Mitglieder der ehemals staatstragenden FDP nicht unterlassen können, eine der Säulen unseres Rechtsstaates, die Judikative, pauschalisierend schlechtzumachen, indem sie das Bundesgericht als weltfremd bezeichnen. Die Aufgabe des Bundesgerichts ist es, die individuellen Rechte jedes Bürgers und jeder Bürgerin zu schützen, dies auch gegenüber Mehrheitsentscheiden, die ja – wie der Rat heute von Adrian Andermatt gelernt hat – politisch und nicht immer objektiv sind. Es stimmt, dass das Bundesgericht nicht sagt, Zug *müsse* eine Gleichstellungskommission haben. Es hat aber klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Verfassungsauftrag besteht, die Gleichstellung zu fördern. Die Regierung anerkennt dies auch mit einem Satz in ihrer Antwort, allerdings ist dann aus der Antwort nicht ersichtlich, wer was warum macht und welche Ressourcen für diesen verfassungsmässigen Auftrag eingesetzt werden. Das ist mager angesichts der real existierenden Differenzen nur schon bei den Löhnen.

Christine Blättler-Müller hat die Regierung zu Recht kritisiert, pointiert und fundiert. Und sobald jemand das tut, heisst es: Bitte keine so laute Kritik, sonst schadet ihr eurem eigenen Anliegen. Dieses Anliegen ist schon lange wichtig und wird immer wieder negiert. Die SVP bezeichnet das Thema als altbacken und behauptet, die Jugend sei heute emanzipiert. Sieht man sich aber gewisse Sendeformate im Fernsehen an, etwa den «Bachelor», kann man dieser Aussage sicher nicht zustimmen. Und als sich nach den letzten Kantonsratswahlen die SVP-Fraktion nur aus Männern zusammensetzte, sagte ein SVP-Mitglied doch tatsächlich zum Votanten: «Endlich eine richtige SVP-Fraktion, nämlich eine Fraktion ohne Frauen!» Es gibt also noch vieles zu tun, und es wäre zu begrüssen, wenn der Regierungsrat etwas klarer darlegen würde, was er denn wirklich tun will, um den Verfassungsauftrag umzusetzen.

Gleichstellung ist keine linke Politik und auch keine Frauenpolitik. Sie ist eine Gesellschaftsaufgabe, welche auch die Männer betrifft. Von einer Gleichwertigkeit von Mann und Frau profitiert der Votant auch als Mann, denn auch er will beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um Teilzeit arbeiten und seine Tochter mitbetreuen zu können. Auch das ist Gleichstellung. Es geht nicht um Mann gegen Frau, sondern um ein Miteinander, was aber einige der Vorredner offenbar vergessen haben. Es ist auch das Anliegen, das Christine Blättler-Müller pointiert und fundiert eingebracht hat.

**Philip C. Brunner** stellt fest, dass die Gleichstellung jetzt gross zelebriert wurde. Er schlägt vor, die Wendung «Mann und Frau» durch «Familien» zu ersetzen. Es geht nämlich genau um diese Frage. Diese wühlt jetzt das ganze Land auf, wenn es mit der Familieninitiative um Gleichstellung vor dem Steuervogt geht. Ersetzt man das Wort «Frauen» durch «Familien», dann sieht man, wie bizarr die Aussagen von gewissen Leuten hier im Saal waren.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, erlaubt sich nach diesen vielen Voten vorab zwei Feststellungen:

- Die Regierung negiert den Auftrag der Gleichstellung nicht. Sie hat aber eine Gratwanderung zwischen dem erwähnten Entscheid des Kantonsrats einerseits und dem Bundesgerichtsentscheid und der Verfassung andererseits zu bewerkstelligen.

Der Regierung ist es klar, dass sie verpflichtet ist, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Es ist ihr auch klar, dass das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung im Kanton Zug – wie auch in der übrigen Schweiz – noch nicht erreicht ist.

- Nach den heutigen Voten muss man festhalten, dass die Gleichstellung offenbar noch viel mehr polarisiert als Kreuze und Kruzifixe.

Es wurde verschiedentlich gefragt, was die Regierung seit der Beantwortung der Interpellation getan habe. Die Regierung hat die Fachgruppe «Gleichstellung von Frau und Mann» eingesetzt. Diese besteht aus Vertretungen der verschiedenen Direktionen und der Staatskanzlei und ist auf Kaderebene angesiedelt, um ihr das nötige Gewicht zu geben. Die Fachgruppe wird sich voraussichtlich im Dezember zum ersten Mal treffen. Der externe Auftrag ging an die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, mit der eine Zusammenarbeit vereinbart wurde. Die Frage nach der Parteizugehörigkeit kann die Direktorin des Innern nicht beantworten, da bei der Vergabe von Aufträgen nicht auf die Parteizugehörigkeit geschaut wird.

Rechtsgrundlage für die Einsetzung der Fachgruppe ist § 47 der Kantonsverfassung und § 2 des Organisationsgesetzes. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass der Regierungsrat für die Führung der Verwaltung zuständig ist, weshalb er auch eine Arbeitsgruppe einsetzen darf.

In der Zwischenzeit wurde auch eine erste Auslegeordnung gemacht in Hinblick auf die Erarbeitung eines kantonalen Gleichstellungsgesetzes. Dieses soll eine Grundlage schaffen, damit der Regierungsrat und die Verwaltung die Aufgabe wahrnehmen können, die sie gemäss Verfassung und verschiedenen Bundesgerichtsurteilen haben. Der Regierungsrat hat aber – wie verschiedentlich gesagt wurde – einen Handlungsspielraum, und er ist der Meinung, dass es ein kantonales Gesetz braucht, denn ohne Gesetz kann der Staat nicht handeln. In diesem kantonalen Gesetz sollen dann auch die Leitplanken gesetzt werden. Der Kantonsrat wird heute also nicht zum letzten Mal zum Thema Gleichstellung diskutiert haben. Die Direktorin des Innern hofft aber sehr, dass auch bei diesem Thema ein gemeinsamer Nenner gefunden und der soziale Friede gewahrt werden kann.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

60. Sitzung: Donnerstag, 7. November 2013 (Nachmittagssitzung)

Zeit: 14.15 – 17.10 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 891 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 71 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jürg Messmer und Cornelia Stocker, beide Zug; Thimeo Hächler, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Gloria Isler, Baar, Christoph Bruckbach, Cham; Thomas Villiger und Leonie Winter, beide Hünenberg; Monika Weber, Steinhausen.

## 892 TRAKTANDUM 2 Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass keine neuen Vorstösse eingegangen sind.

TRAKTANDUM 7 (Fortsetzung)

**Geschäfte, die am 31. Oktober 2013 nicht behandelt werden konnten:**

## 893 Traktandum 7.6 (vorgezogen): **Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend « Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl »**

Es liegen vor: Interpellation (2222.1 - 14254); Antwort des Regierungsrats (2222.2 - 14332).

**Philip C. Brunner** möchte keine grosse Polemik entfachen, denn der Hintergrund der Interpellation ist ein sehr ernstes Problem. Der Votant ist deshalb froh, dass dieses Thema – nach mehreren Verschiebungen – im Rat endlich zur Sprache kommt. Natürlich kann man die Frage stellen, ob es die richtige Flughöhe sei, wenn der Kantonsrat im Rahmen einer Interpellation über Vorgänge auf der Stufe «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl» spricht. Nein, das ist es nicht. Was aber hätten die Leute in der Verwaltung, die mit zum Teil unglaublichen Vorgängen konfrontiert waren, tun sollen? Leider gibt es keine gesetzliche Grundlage für das *Whistleblowing*. Natürlich hätten diese Personen zur Ombudsstelle gehen können. Sie hätten vermutlich aber wie alle *Whistleblower* viel riskiert. Edward Snowden ist zwar für die Medien ein Held, und die westeuropäischen Politiker möchten sich mit seiner Hilfe nun auch selber zu Helden machen. *Whistleblowing* ist aber sehr gefährlich: Man kann seine Karriere ruinieren und entlassen werden, und selbstverständlich überlegt sich jeder, ob er dieses Risiko eingehen will. Darum ist der Kantonsrat das richtige Forum, um über diese Probleme zu reden.

Die SVP-Fraktion bzw. -Parteileitung und offenbar auch die Direktion des Innern haben in dieser Sache anonyme Schreiben erhalten. Darauf soll nicht eingegangen werden, doch zeigen diese Schreiben, welche ungunstigen Gefühle es in diesem Zusammenhang gibt. Der entscheidende Punkt ist: Der Staat muss das, was er tut, gut tun. Andernfalls verliert er das Vertrauen derjenigen, die von staatlichem Handeln betroffen sind. Dass mittlerweile jeder Entscheid – auch in anderen Bereichen, etwa Strassenbau oder Polizeiwesen – in Frage gestellt und bis zum Bundesgericht und noch weiter weitergezogen wird, ist auch Ausdruck einer Vertrauenskrise. Die höchst merkwürdigen Vorfälle, die offenbar vorgekommen sind und die auch von der Regierung bestätigt wurden, haben die Öffentlichkeit erschüttert. Natürlich ist der Kantonsrat eigentlich nicht das richtige Podium, über dieses Thema zu sprechen, weil es – wie die Regierung ausführt – mit Persönlichkeits- und Datenschutz zu tun hat, und natürlich führt ein solcher Vorstoss zu neuer Unruhe.

Führung und Vertrauen sind das, was wir brauchen. Wenn das nicht bzw. ungenügend vorhanden ist, wird man, wenn Fehler passieren, nicht dazu stehen können. Es gibt – ohne dass der Votant mit der CVP über die Bibel diskutieren will – den Satz: «Wer ohne Fehler ist, werfe den ersten Stein». Natürlich passieren Fehler, aber man muss auch dazu stehen können. Die Antwort auf die Interpellation aber ist der Versuch, sich reinzuwaschen von Vorfällen, die nicht in Ordnung sind. Wenn es niemanden gibt, der die Voraussetzungen erfüllt, dann kann es doch nicht sein, dass man alle möglichen Touren machen muss, um eine Bewilligung zu erhalten, damit man jemanden anstellen kann. Es ist höchst merkwürdig, was da abgelaufen ist. Natürlich sind die anonymen Schreiben nicht ernst zu nehmen und müssen im Papierkorb landen. Dass aber solche Papiere weiterhin in Umlauf sind, zeigt, dass es nicht nur Rauch, sondern vermutlich auch ein kleines Feuerchen gibt.

Es geht nicht um eine Abrechnung mit der Direktorin des Innern oder mit der Regierung. Der Votant hofft, dass mit den personellen Änderungen im Sozialamt zumindest die Direktorin des Innern sich nicht persönlich um die Lösung dieser Probleme bemühen muss. Es hat aber auch Mittäter gegeben oder – etwas anders ausgedrückt – Leute, die mitgegangen sind. Und alle kennen das Sprichwort: «Mitgegangen, mitgehangen.» Gemeint sind diejenigen Leute, welche die Bewilligungen besorgt haben und geschaut haben, dass der Deckel einigermassen drauf ist. Das schadet unserem Kanton, es schadet dem Vertrauen der Bürger in die Regierung und in die Verwaltung. Natürlich hat der Kanton rund 1500 Mitarbeiter; die sollen hier nicht auseinandergenommen werden.

Die Folgerung Nummer eins ist deshalb, dass es in der Direktion des Innern mehr Führung braucht, insbesondere im betreffenden Bereich, damit man wieder Vertrauen haben kann. Und zweites, ganz dringend: Wenn wir sauber bleiben wollen in unserem Kanton, dann braucht es ein wasserdichtes *Whistleblowing*-Gesetz, welches es erlaubt, dass Betroffene sich für ihre Anliegen wehren können.

Der Votant hofft, dass jetzt nicht eine grosse Verteidigungsrede kommt, sondern dass man Fehler zugeben kann. Fehler passieren überall und sind auch in Ordnung. Man muss aber dazu stehen und darlegen können, was man morgen und übermorgen besser machen wird.

**Vroni Straub-Müller** hält fest, dass die Interpellation sie geärgert hat – was wahrscheinlich niemanden interessiert. Was aber alle zumindest ein bisschen stören sollte, ist die Grundhaltung, die in der Interpellation spürbar ist und jetzt geradezu eine Verschwörung herbeiredet. Das stört die Votantin – oder hat sie vielleicht schlicht etwas nicht verstanden?

Es steht einem ehemaligen Auswanderungsland schlecht an, Asylsuchende wie Menschen zweiter oder dritter Klasse zu behandeln. Die Votantin ist froh, dass die

ausführliche und detaillierte Antwort der Regierung für sich spricht. Es ist beeindruckend, wie umsichtig, sachgerecht und vernünftig in diesem heiklen Bereich, in einem Gestrüpp von Gesetzen und Verordnungen, vorgegangen wurde.

Die SVP beklagt immer die hohen Kosten. Seien wir doch froh, wenn es Asylbewerbende gibt, die den Rank finden, die niemandem auf der Tasche liegen und gute Arbeit leisten.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass es sich hier nicht um eine Kaderposition handelt, wie die Interpellation suggeriert. Es geht vielmehr um eine sehr untergeordnete Position. Der Regierungsrat ist der Sache nachgegangen. Sie sieht keinen Fehler bei der Anstellung, die der Amtsleiter getätigt hat. Die Amtsleitenden sind angehalten, die bestqualifizierte Person anzustellen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dies auch im fraglichen Fall geschah, auch wenn es sich um einen ehemaligen Asylbewerber handelt. Auch diese Personen haben das Recht auf eine Chance im Arbeitsmarkt.

**Philip C. Brunner** ist enttäuscht von der Haltung der Direktorin des Innern und dem Motto «Es handelt sich um eine untere Charge». Immerhin führt diese Person elf Personen. Im Schweizer Militär galt, dass ein Gruppenführer im Rang eines Korporals sieben bis acht Leute einigermassen führen kann. Es ist wirklich nicht eine unterste Charge, wie es dargestellt wurde.

Natürlich ist es erfreulich, wenn Asylbewerber einen Job finden. Aber ist es Staatsaufgabe, Jobs für Asylbewerber zu schaffen – und das in der Art und Weise, wie es hier geschehen ist? Das glaubt der Votant nicht. Bei aller Hochachtung für die Arbeit in diesem Bereich, auch durch Mitarbeiter des Kantons Zug und des Bundes: Man muss in dieser Sache ein bisschen Fingerspitzengefühl haben. Das vermisst der Votant bei der Direktorin des Innern. In einem heiklen Bereich einfach zu sagen: «Wir haben uns in diesem Gesetzesdschungel absolut korrekt verhalten» und «Schwamm darüber»: Das kann es nicht sein. Die SVP-Fraktion ist mit dieser Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Die Führung haben die Amts- und Abteilungsleitungen. Die zur Diskussion stehende Position ist weder eine Amts- noch eine Abteilungsleitung. Den Plan für Nachtwachen zu machen, ist keine Führungsfunktion. Die Direktorin des Innern bittet, dies zur Kenntnis zu nehmen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**894** Traktandum 7.12 (vorgezogen): **Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2279.1 - 14412); Antwort des Regierungsrats (2279.2 - 14443).

**Andreas Hausheer** dankt der Regierung für die zeitgerechte und klare Antwort auf die Interpellation. Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat bei dieser Interpellation wie auch bei anderen Themen – etwa Pauschalbesteuerung oder «Ohne Steuerpolitik kein Wachstum mit Grenzen» – seine diplomatische Zurückhaltung für einmal abgelegt hat und Klartext redet.

Der Votant geht auf vier Punkte ein: Erstens macht der Regierungsrat eine Auslegeordnung über die Kaskade wirtschaftsfeindlicher Vorlagen, über die in nächster Zeit abgestimmt wird und die in ihrer Gesamtheit den Wirtschaftsstandort gefährden. Selbstverständlich ist es das Recht eines jeden, eine Initiative zu was auch immer zu lancieren. Heikel wird es dann, wenn bewährte Werte wie die Rechts- oder die Planungssicherheit aufs Spiel gesetzt werden. Es kann doch beispielsweise nicht angehen, dass man morgen für etwas bestraft wird, was man heute in Einklang mit dem Gesetz tut. In ihrer Gesamtheit führen all diese Initiativen zu einer Unsicherheit, die dem Vertrauen in unser Land und in unser Wirtschaftssystem Schaden zufügt, auch wenn letztlich keine einzige angenommen wird. Es geht auch um das Signal, das ausgesendet wird.

Als Zweites – und damit kommt der Votant zur «1:12-Initiative» – wird aus der Antwort des Regierungsrats deutlich, dass die Initiative eine eigentliche *Black Box* darstellt in Bezug auf die Folgen für die Sozialversicherungen. So ist es offenbar unmöglich, eine einigermaßen zuverlässige Prognose zu den Folgen für die AHV/IV/EO zu machen. So will die Landesregierung gemäss der «Neuen Zürcher Zeitung» nicht einmal darüber spekulieren, da sich die dafür zuständigen Departemente der Bundesräte Berset und Schneider-Ammann nicht auf eine gemeinsame Schätzung einigen konnten. Soll man einer solchen *Black Box* mit unabsehbaren Folgen zustimmen? Klar nein.

Als Drittes nun zum Kanton Zug: Der Regierungsrat rechnet mit Netto-Steuerausfällen von 39 Millionen Franken, wenn der Lohndeckel bei 500'000 Franken greifen würde. Auch bei einem Lohndeckel von 750'000 Franken wären es netto noch 31,5 Millionen Franken. Wie soll das kompensiert werden? Vermutlich durch höhere Steuern. Damit würde der negative Effekt der Initiative nur noch grösser.

Als Viertes ist die Initiative schliesslich auch eine *Black Box* in Bezug auf den zugerischen und den nationalen Finanzausgleich. Der Kanton Zug zahlt heute schon mehr als genug in den NFA. Offenbar ist es den Befürwortern der Initiative völlig egal, ob der Kanton Zug noch mehr geschröpft wird, und offenbar nehmen sie dieses Risiko bewusst in Kauf. Das ist nicht verantwortungsbewusst, weshalb der Votant am 24. November 2013 Nein stimmen wird.

**Daniel Thomas Burch** schliesst sich den Worten seines Vorredners an und dankt namens der FDP-Fraktion der Regierung für die umfangreichen Abklärungen und den ausführlichen Bericht. Die im regierungsrätlichen Bericht aufgezeigten Auswirkungen beschränken sich primär auf die zu erwartenden Steuer ausfälle im Kanton Zug. Die möglichen und wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Finanzen der Sozialinstitutionen, insbesondere der AHV/IV, werden nicht beziffert. Ebenfalls sind die monetären Auswirkungen durch die Auslagerung oder den Abbau von Stellen im Tieflohnbereich nicht qualifiziert. Es ist nicht falsch, dass die Regierung sich nicht auf Spekulationen einlässt und die *Black Box* nicht zu öffnen versucht. Immerhin sind die Ausführungen des Regierungsrats zuverlässiger als jene des Bundes. Die Antwort der Regierung zeigt, dass der Kanton Zug im *besten* Fall mit Steuer ausfällen von netto 24 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen hätte. Die Steuer ausfälle bei den Gemeinden würden zudem mehr als 30 Millionen Franken betragen. Diese Ausfälle könnten durch Steuererhöhungen oder durch Leistungsabbau wettgemacht werden. Die Leidtragenden wären der Mittelstand, welcher mit deutlich höheren Steuern die Ausfälle wettmachen müsste, oder die weniger Bemittelten, die mit Leistungskürzungen zu rechnen hätten.

Die Antwort des Regierungsrats zeigt, dass die Schweizer und insbesondere die Zuger Bevölkerung gut beraten ist, wenn sie diese Initiative ablehnt. Damit vermeidet sie Steuererhöhungen und Leistungsabbau, höhere Sozialbeiträge, höhere

Arbeitslosenzahlen sowie eine deutliche Reduktion der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen und Arbeitgeber. Der Votant ruft deshalb auf, die Initiative abzulehnen.

**Manuel Brandenburg** dankt namens der SVP-Fraktion ebenfalls für die Beantwortung der gemeinsamen Interpellation der bürgerlichen Parteien. Liest man die Antwort des Regierungsrats, könnte man fast auf die Idee kommen, *für* die Initiative zu stimmen. Man kann nämlich lesen, dass eine Annahme zu Steuerausfällen von bis zu 24 Millionen Franken führt, und aus der Sicht der SVP ist es immer gut, wenn der Staat weniger Geld zur Verfügung hat; dann wird er schlanker, und die Freiheit des Einzelnen wird grösser. Die SVP ist durch die Antwort des Regierungsrats also fast etwas in Versuchung geführt worden. Für die Sozialversicherungen werden schweizweit Einnahmefälle von 290 bis 460 Millionen Franken prognostiziert. Das ist ebenfalls gravierend, und da werden die Schwächsten geschädigt, sollte die Initiative angenommen werden. Auch hier ist die SVP mit der Regierung völlig einig und wird die Initiative natürlich ablehnen.

Man hört bei Volksinitiativen oft, dass übergeordnete Verfassungsgrundsätze verletzt würden, insbesondere wenn es Volksinitiativen der SVP sind. Sie würden gegen das Völkerrecht, das Verhältnismässigkeitsprinzip oder Ähnliches verstossen. Wieso hört man bei dieser Initiative eigentlich nicht, sie verstosse gegen den Grundsatz der Eigentumsgarantie, der auch in der Bundesverfassung verankert ist? Wenn jemand 2 oder 10 oder sogar 100 Millionen Franken im Jahr verdienen soll und das der Wille des Aktionärs, also des Eigentümers ist, dann soll der Betreffende es verdienen. Der Eigentümer sagt, was mit seinem Geld passiert. Wenn wir mit diesem Grundsatz aufhören – und typischerweise sind es die Linken, die damit aufhören wollen –, dann werden wir in unserem Land sehr schnell auch andere wichtige Grundsätze über Bord werfen. Der Votant ruft deshalb zu einem Nein zu dieser unsäglichen Initiative auf, welche die Eigentumsgarantie, ein Freiheitsrecht der Bundesverfassung, verletzt.

Der Rat ist vielleicht überrascht, aber **Eusebius Spescha** ist in einem Punkt mit seinen Vorrednern einverstanden: im Dank an den Regierungsrat bezüglich der vorsichtigen und sorgfältigen Beantwortung der Interpellation. Wohl wenig überraschend ist, dass der Votant inhaltlich anderer Meinung ist: Er findet die «1:12-Initiative» eine gute Sache und wird ihr zustimmen. Eine Diskussion über das Thema hier im Saal macht keinen Sinn. Spannend aber ist, dass ausgerechnet eine Partei wie die SVP, die sich rühmt, das Ohr am Puls des Volkes zu haben, hier ein unbestrittenes Problem völlig negiert: Dass gewisse Leute horrend viel Geld bekommen und es eigentlich gar nicht verdienen, wird von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung als absolut störend empfunden. Es ist auch nicht die gelebte Praxis des grössten Teils der Wirtschaft. Die meisten KMU etc. leben mit Lohndifferenzen von 1:5 oder 1:6 die Idee von 1:12 vernünftigerweise bei Weitem. Es sind nur ganz kleine Teile der Wirtschaft, die anderes leben. Es ist deshalb sehr wichtig, diese Diskussion zu führen und zu schauen, ob regulatorische Leitplanken nicht sinnvoll wären. Schaut man nämlich genauer hin, dann haben diese Grösstverdienste wirklich nichts mit echten Verdiensten zu tun. Häufig haben Leute diese wunderbaren Einkommen erhalten, die nach wenigen Jahren von ihren Posten entfernt werden mussten, weil sie eine Bank an die Wand gefahren oder ähnlichen Unsinn produziert hatten. Der echte Verdienst ist hier nicht wirklich ersichtlich.

Interessant und originell ist die Art und Weise, wie Manuel Brandenburg die Eigentumsgarantie interpretiert. Dieses Argument, das der Votant bisher noch nie hörte, hat in Tat und Wahrheit aber nichts mit der 1:12-Initiative zu tun. Das Eigentum auch

derjenigen, die dermassen viel verdienen, ist selbstverständlich garantiert. Garantiert ist bei der Annahme der «1:12-Initiative» auch, dass diese Personen zukünftig nicht mehr so viel verdienen werden. In diesem Sinne würde sich der Votant freuen, wenn auch einige weitere Mitglieder des Rats am 24. November ein Ja in die Urne legen.

**Andreas Lustenberger** dankt im Namen der AGF den Interpellanten für die umfassenden Fragen zu den Auswirkungen der «1:12-Initiative» auf den Kanton Zug und der Regierung für die spannenden Ausführungen. Die in der Antwort erwähnten diffusen Ängste betreffend negativer Auswirkungen einer gerechten Lohnverteilung teilt die AGF nicht. Die Diskrepanz zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn in einer Unternehmung hat erst in den letzten fünfzehn Jahren astronomische Ausmasse erlangt. 1998 war man bei einem Verhältnis von 1:13 und 1984 sogar noch bei 1:6. Wieso der Regierungsrat bei der jetzigen astronomischen Lohnschere von «erfolgreicher Schweizer Tradition» spricht, ist nicht zu verstehen. Diese Aussage zeigt höchstens, wie stark sich der ausbeuterische Neoliberalismus in der Politik auch bei uns innert kürzester Zeit ausbreiten konnte.

Betrachtet man die vom Regierungsrat als möglich erachteten Ausfälle genauer, springt einem die geringe Ausfallsumme sofort ins Auge, ebenso – wie schon mehrfach erwähnt – die vielen Unsicherheiten über die zusätzlichen Einnahmen von Gewinnsteuer und Steuereinnahmen durch höhere Renditen. Die Frage nach dem «Was wäre, wenn ...?» nimmt schon fast wahrsagerische Züge an. Die Regierung geht von 19 bis 24 Millionen Franken Steuerausfällen aus, je nach Szenario. Dieser Betrag wird um eine von der Regierung nicht bezifferte Summe aus Steuererträgen durch Dividendenausschüttungen weiter reduziert.

Der Bundesrat hat in seiner Beantwortung einer «1:12-Interpellation» diesen September auf konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen verzichtet; die «Neue Zürcher Zeitung» titelte damals «Der Bundesrat wagt sich nicht aufs Glatteis». Nun haben wir eine Zuger Antwort, und diese lässt alle Schreckensszenarien komplett verblassen. Vergleicht man die Ausfälle zum Beispiel mit dem Loch, dass die Familieninitiative in die Staatskassen reissen würde, geht es hier um viel weniger. Apropos Löcher: Gemeinsam werden wir ja vielleicht schon bald über eine Milliarde Franken hier hinten im Berg verbuddeln.

Das Erfolgsmodell Schweiz beruht nicht auf der kurzfristigen Bereicherung einiger Weniger, sondern auf der gemeinsamen Erwirtschaftung und der gerechten Verteilung des Wohlstands. Es braucht die Konsumkraft der breiten Masse, um unser wirtschaftliches Rückgrat, die KMU, zu stärken. Dass heute 1 Prozent der Bevölkerung 50 Prozent des ganzen Wohlstands besitzt, ist eine Fehlentwicklung, die es zu korrigieren gilt. Da nützt auch die einseitige Studie der HSG nichts. Die aktuelle Diskussion über die Verteilung des Wohlstands, über Lohnexzesse, Mindestlöhne, *Working Poor* oder über hohe Lebenskosten für Familien und den Mittelstand wird in den nächsten Jahren noch stärker geführt werden. Das zwingt alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte als Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung, zu handeln, um die gesamte Schweiz wieder zurück auf einen erfolgreichen und gerechten Kurs zu bringen. Die Mitglieder der AGF und hoffentlich auch viele weitere Ratsmitglieder stimmen deshalb am 24. November Ja.

**Daniel Stadlin:** Die Antwort des Regierungsrates zeigt es: Was oben abgeschnitten wird, wird nicht nach unten umverteilt. Dem Staat entgehen so grosse Steuererträge, im Kanton Zug immerhin zwischen 44 und 54 Millionen Franken. Die Initiative lässt zudem völlig offen, wie diese Ausfälle kompensiert werden sollen. Das wird wohl wieder einmal an der Mittelschicht hängen bleiben. Grossverdiener ver-

fügen meistens über ein Internationales Geschäfts- und Beziehungsnetz und sind sehr mobil. «Ich bin dann mal weg», ist für sie überhaupt kein Problem. Die Initiative ist vielleicht gut gemeint, aber es fehlt ihr der konstruktive und weitsichtige Ansatz. Es macht keinen Sinn, das erfolgreiche Schweizer Wirtschaftsmodell, um welches uns ganz Europa beneidet, ohne irgendwelchen Nutzen zu schwächen. Für die Schweiz, insbesondere für den Kanton Zug, würde es jedenfalls sehr schwierig, ja vielleicht sogar unmöglich, neue Unternehmen anzusiedeln und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Gemäss Regierungsrat müsste sogar mit dem Wegzug von Firmen gerechnet werden.

Die Annahme der Initiative würde die Schweiz wirtschaftlich destabilisieren. Da sie auf dem populistischen Fundament von Neid und Missgunst aufbaut, gefährdet sie zudem den gesellschaftlichen Zusammenhalt unseres Landes. Ihr Anspruch, die Schweiz gerechter zu machen, löst sie jedenfalls nicht ein. Im Gegenteil: Indem sie die ganze Schweiz für das Fehlverhalten einiger weniger bestraft, schafft sie neue Ungerechtigkeiten. Diese Volksinitiative macht niemanden wirklich reicher, aber ganz viele ärmer – auch den Kanton Zug.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** ist froh, dass man sich darüber einig ist, dass der Regierungsrat das Thema sorgfältig bearbeitet und nicht unnötig schwarz gemalt hat. Die Regierung hat nicht einfach das schlechteste Szenario genommen, das eintreten könnte, sondern ein vorsichtiges Szenario gewählt, das nicht mit der Abwanderung von Unternehmen rechnet. Auch so kommt er auf zweistellige Millionenausfälle, nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden.

Eusebius Spescha hat erwähnt, dass der grösste Teil der Wirtschaft schon heute die Forderung der Initiative erfülle und diese nur wenige Unternehmen betreffe. Der Volkswirtschaftsdirektor findet es schlecht, dass wegen des Verhaltens Weniger – einige nennen es Missbrauch – alle über einen Leisten geschlagen werden und unter einer staatliche Regulierung leiden sollen. Eusebius Spescha hat auch postuliert, der Staat solle für einen *echten* oder gerechten Verdienst besorgt sein. Der Volkswirtschaftsdirektor hat in seiner politischen Erfahrung gelernt, dass der Staat seine Grenzen hat und nicht für die abschliessende Gerechtigkeit auf Erden sorgen kann. Täte er dies, hätten wir einen totalitären Staat, und niemand in diesem Rat – von rechts bis links – fordert das. Auch die Gesellschaft hat die Rolle, den Finger auf wunde Punkt zu legen, wenn der Staat keine Regulierung vornimmt. Da ist es dem Volkswirtschaftsdirektor lieber, wenn der Staat für gewisse Abläufe oder Zuständigkeiten sorgt. Erwähnt sei die Minder-Initiative, deren Auswirkungen noch abzuwarten sind, die aber mindestens nicht materielle Grenzen gesetzt, sondern einfach die Aktionärsdemokratie gestärkt hat.

Der Volkswirtschaftsdirektor findet es erfreulich, dass Andreas Lustenberger als *Youngster* sich bereits in seiner ersten Sitzung zu Wort meldet. Das war in früheren Zeiten anders, aber bei der hohen Fluktuation im Rat wird es unumgänglich sein, ab und zu jemanden zu hören, der eben erst den Eid abgelegt hat und sein Votum schon vorher vorbereitet hat. Gratulation! Der Volkswirtschaftsdirektor versteht, dass Andreas Lustenberger aus seiner Haltung heraus den Neoliberalismus zu kritisieren versucht – was vielleicht fehl am Platz ist. Er bittet immer wieder darum, zu schauen, wo die Schweiz beispielsweise betreffend Lohnschere oder betreffend Arm und Reich steht. Es gibt den bekannten Gini-Index, der die Schere zwischen Arm und Reich bemisst. Die Schweiz steht in dieser Hinsicht relativ gut da. Man sollte sich also davor hüten, Rezepte aus anderen Ländern zu übernehmen, die dort nicht einmal umgesetzt sind – aus Ländern, die diesbezüglich schlechter abschneiden als die Schweiz. Die breite Masse, also der Mittelstand, und deren Konsumkraft sei zu stärken: Es wurde von grünliberaler Seite aber auch gesagt, dass

die breite Masse bei einer Annahme der Initiative nicht mehr verdienen werde. Und wenn es um Umverteilung geht: Diese findet heute bereits statt – durch unsere Steuergesetzgebung und weil gewisse Leute und Unternehmen nicht linear, sondern progressiv Steuern bezahlen. Dieses System ist bei uns anerkannt; einige wenige Länder und Kantone arbeiten anders, nämlich mit der *Flat Tax*.

Gestern wurde in der «Neuen Zürcher Zeitung» erklärt, welche Überlegungen sich Unternehmen für den Fall einer Annahme der «1:12-Initiative» machen. Und man staunt. Die Überlegungen gehen nämlich dahin, wie man gewisse Tätigkeiten mit tiefen Löhne auslagern kann, damit man mit der «1:12-Initiative» leben kann. Dem Volkswirtschaftsdirektor wäre lieber, die Unternehmen würden ihre Energien in Wertschöpfung und Innovation stecken statt in Überlegungen, wie man mit staatlichen Regelungen, die auch der Regierungsrat ablehnt, zurechtkommt. Dass das der falsche Weg ist, haben heute Morgen auch die Journalisten von «France 2» bemerkt. Diese machen eine Tour durch die Schweiz, beleuchten den Erfolg unseres kleinen Landes – und können aus französischer Sicht nicht verstehen, weshalb eine basisdemokratische, föderalistische Nation trotz ihrer langen Verfahren erfolgreich sein kann. *Eine* Erkenntnis ist, dass vielleicht gerade diese Langsamkeit und die politische Stabilität ein Erfolgsrezept ist. Tatsächlich sind die Berechenbarkeit und die stabilen Rahmenbedingungen sehr wichtig, läuft man doch nicht jedes Jahr Gefahr, der Staat reguliere hier und hier und hier, zum Teil sogar rückwirkend – wie bei der Initiative zur Erbschaftssteuer. Frankreich ist das Paradebeispiel, wie der Staat durch Regulierungen und massive sektorielle Subventionen versucht hat, die Industrie und die industrielle Arbeitsplätze zu retten. Das ist hehr – alle Politiker sprechen heute von Re-Industrialisierung. Was aber ist geschehen? Frankreich hat heute weniger als 10 Prozent Arbeitsplätze im industriellen Sektor, trotz der genannten Massnahmen. Wahrscheinlich ist es eben genau umgekehrt: Gerade *wegen* dieser strukturhaltenden Regulierung und Subventionierung ist die Industrie in Frankreich kaputt gegangen. In der Schweiz haben wir nach wie vor einen Anteil von ungefähr einem Viertel industrieller Arbeitsplätze. Man muss aus dieser Geschichte lernen, und dann versteht man auch, dass der Regierungsrat die «1:12-Initiative» in den Kontext mit anderen anstehenden Initiativen gesetzt hat, die vom Staat eine Regulierung der Mindestlöhne und von anderem wollen. Der Regierungsrat hält das definitiv für den falschen Weg.

**Stefan Gisler** hält es nicht für angemessen, dass der Regierungsrat die AGF belehrt, wer wann zum ersten Mal im Rat spricht. Die AGF ist liberal genug, die qualifizierteste Person ans Rednerpult zu schicken.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### 895 Traktandum 7.2: **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber**

Es liegen vor: Interpellation (2185.1 - 14163); Antwort des Regierungsrats (2185.2 - 14264).

**Thomas Lötscher** dankt vorab der Regierung für die umfassende Beantwortung. Er begrüsst, was inzwischen auf Bundesebene in die richtige Richtung gelaufen ist. Dass im Bereich des Asylmissbrauchs noch Einiges zu tun bleibt, zeigt das kürzliche Interview der «Neuen Zuger Zeitung» mit einem Asylbewerber aus Eritrea. Der Mann erklärte freimütig, dass er in Italien die Abnahme der Fingerabdrücke ver-

weigerte, um in die Schweiz reisen zu können. Hier besteht noch Handlungsbedarf: Asylsuchende, die sich schon zu Beginn des Verfahrens – und natürlich auch später – renitent verhalten, sollten aus dem Aufnahmeprozess ausgeschlossen und zurückgeschickt werden. Im Übrigen kann es nicht sein, dass das Erstland die ererkennungsdienstlichen Abklärungen nicht konsequent durchsetzt. Hier ortet der Votant gesamteuropäischen Abstimmungsbedarf, zumal die Schweiz eine der grössten, wenn nicht sogar die grösste Aufnahmequote aufweist.

Am 21. März wurde im Kantonsrat die Interpellation von Thomas Werner betreffend Verteilung und Unterbringung der Asylanten im Kanton Zug behandelt und beinahe auch die jetzt zur Sprache stehende Interpellation. Der Votant war damals abwesend, konnte aber im Protokoll Markus Jans' Votum nachlesen, in welchem dieser auch zum Vorstoss des Votanten Stellung nahm und diesen und Thomas Werner als «Gutmenschen» ihrer Parteien bezeichnete. Für Markus Jans behandeln die zwei Interpellationen offenbar das gleiche Thema. Dass es Thomas Werner lediglich darum geht, legal anwesende Asylanten gerecht auf die Gemeinden zu verteilen, während es in der Interpellation Lötscher um die Behandlung illegal anwesender Ausländer geht, scheint Jans keiner Differenzierung würdig. Zudem verharmlost er die Probleme mit abgewiesenen Asylbewerbern und beleidigt jene, die dies nicht tun. Damit negiert er auch den Unmut in der Bevölkerung über die Missstände und erweist den anerkannten Flüchtlingen einen Bärendienst.

Auch wenn der Votant versucht, im Wesentlichen ein guter Mensch zu sein, so sieht er sich sicher nicht als Gutmenschen. Denn der Gutmensch mag es gut meinen, aber nicht unbedingt gut machen. Oft steckt ein übertrieben moralisierendes und naives Verhalten dahinter, und Probleme werden eher schöngeredet als gelöst. Wenn Markus Jans also auf der Suche nach einem Gutmenschen ist, soll er doch einen Blick in den Spiegel riskieren. Vielleicht wird er fündig.

**Philip C. Brunner** dankt namens der SVP-Fraktion dem Interpellanten für seinen Vorstoss und ist froh, dass dieser endlich behandelt wird. Es ist auch froh, dass auch Leute von der FDP dieses Thema zur Sprache bringen. Es ist nicht allzu lange her, seit im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug FDP-Vertreter der SVP Rassismus und mehr vorwarfen, als diese sich zum Thema Asyl und Missbrauch im Asylwesen äusserten. Der Votant dankt auch der Regierung für ihre Ausführungen, die allerdings vor der Abstimmung vom 9. Juni 2013 geschrieben wurden; damals hat das Schweizer Volk in dieser Sache bekanntlich Klartext gesprochen.

Es wird nicht das letzte Mal sein, dass in diesem Rat zum Thema Asylbewerber gesprochen wird. Es bestehen für einzelne Gemeinden Pläne des Bundes, die aus der Distanz zumindest kritisch beobachtet werden können. In den Zeitungen konnte man lesen, dass in Neuheim ein veritables Problem besteht: Diese Gemeinde wird von Asylbewerbern überflutet. Wohl aus diesem Grund hat Thomas Lötscher seine Interpellation eingereicht. Vielleicht aber sollte man die Probleme dort angehen, wo sie wirklich sind. Und das ist sicher nicht in Neuheim.

**Stefan Gisler:** Die Interpellation von Thomas Lötscher war wohl auf die Asylabstimmung im Sommer 2013 *getimed*, aber einige Aspekte sind auch heute noch relevant. Der Interpellant fordert – auch wenn er heute dazu wenig gesagt hat – Internierungslager und schnellere Asylverfahren. Beides liegt in der Kompetenz des Bundes, nicht der Kantone. Die Regierung hält fest, dass die Sicherheitsdirektion und auch die Direktion des Innern beim Bund die Zuger Interessen gut vertreten. Und sie bestätigt in ihrer Antwort auch, dass der Bund diesbezüglich unter der Federführung von EJPD-Vorsteherin Sommaruga eine gute, lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Kantonen pflegt.

Zu den geforderten Internierungslagern: Die wiederholte Straffälligkeit einiger Personen mit Status NAE/NEE – das sind in Zug rund ein Dutzend Personen, wie aufgrund anderer Vorstösse zu diesem Thema bekannt ist – ist stossend. Diese Minderheit bringt auch die anderen rund 600 Asylsuchenden im Kanton in Verruf, die sich wohl verhalten. Ohne die Probleme mit dieser Gruppe zu negieren, muss man doch festhalten, dass Zug in der Unterbringung von Asylsuchenden grundsätzlich wenige bis keine Probleme kennt. Der Votant kann das als Direktanwohner einer grösseren Asylunterkunft auch aus persönlicher Sicht bestätigen. Es gilt aus Sicht der AGF deshalb, die heute bestehenden rechtsstaatlichen Massnahmen von Beuge- und Durchsetzungshaft sowie natürlich der regulären Haft bei Straffälligkeit von Personen im Asylbereich zu nutzen. Die AGF ist aber dezidiert der Auffassung, dass aufgrund einer ordentlichen gerichtlichen Verurteilung bestimmt werden muss, wie lange jemand ins Gefängnis muss oder interniert wird; Renitenz – wie im Vorstoss erwähnt – ist kein strafrechtlicher Begriff. Es darf darum zu keinen willkürlichen, allenfalls gar unbefristeten Internierungen kommen, angeordnet durch Verwaltungsangestellte statt durch Gerichte. Der schweizerische Rechtsstaat muss immer gewahrt werden.

Zu den schnelleren Verfahren, die in der Interpellation ebenfalls gefordert werden: Die AGF unterstützt Reformen von Bundesrätin Sommaruga für ein beschleunigtes Asylverfahren. Es wurde auch Zeit dafür, nachdem alt Bundesrat Blocher das Asylwesen durch Stellenabbau ausgehöhlt hatte. Der vormalige Flüchtlingsdelegierte des Bundes, vormalige FDP-Politiker und ehemalige Präsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, Peter Arbenz, kommentierte dies Anfang Jahr so: «Blocher hat das Bundesamt für Migration zerhackt.». Darum fordert Sommaruga heute zu Recht mehr Stellen, um Gesuche schneller zu bearbeiten. Und immerhin: Von 2010 bis 2012 – das blendet die SVP immer aus – sank die Dauer von der Einreichung des Asylgesuchs bis zum erstinstanzlichen Entscheid von 240 auf 170 Tage; das müsste auch Interpellant Thomas Lötscher glücklich machen. Auch die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Einreichung bis zur Rechtskraft sank seit 2008 – *post* Blocher – kontinuierlich auf heute rund 400 Tage.

Eine Frage bleibt: Wenn ein solches Internierungslager – ein schreckliches Wort – nach Zug käme, würde die FDP dieses unterstützen? Oder ist die Interpellation Lötscher ein Vorstoss bar jeglicher Lösungsorientierung? Und was meint der Sicherheitsdirektor zu einer solchen Institution hier im Kanton Zug?

**Markus Jans** ging davon aus, dass der Interpellant sich mit den Antworten des Regierungsrats auseinandersetzen würde. Das war leider nicht der Fall, vielmehr verirrte er sich auf ein Nebengeleise, das ziemlich unwichtig ist. Da fragt es sich, warum er überhaupt eine solche Interpellation einreicht.

Der Votant hat – im Gegensatz zu Thomas Lötscher – jahrelange Erfahrung in der direkten Betreuung Asylsuchender. Er hat diverse Unterkünfte eingerichtet und ist immer wieder auf der Suche nach Unterkünften. Er ist in diesem Sinne weder ein «Gutmensch» noch irgendetwas anders, sondern versucht aktiv, das Problem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu lösen. Hätte der Interpellant auch nur einigermassen die Tageszeitungen gelesen, hätte er seine Interpellation schlichtweg nicht einreichen müssen, denn es ist hinlänglich bekannt, was auf Bundesebene Sache ist. Der Bund ist grundsätzlich für den Vollzug des Asylwesens verantwortlich. Die Kantone haben nur die Aufgabe, die Asylsuchenden anständig unterzubringen. Es ist zu hoffen, dass der Interpellant nicht zu jenen gehört, welche sofort die grossen weissen Ballen an die Strassen stellen, sobald über die Erstellung einer Asylunterkunft in der Nähe eines Wohnorts diskutiert wird, und die es als Horror-szenario darstellen, wenn Asylsuchende in die Gegend kommen.

Die letzte Erfahrung des Votanten war, dass im Vorfeld der Unterbringung von Asylsuchenden ein relativ grosser Aufstand stattfand, man nun aber zwei Jahren sehr gut und ohne einen einzigen Zwischenfall über die Runde gebracht hat. Dafür kann man *allen* ein Kränzchen winden, auch denen, die damals kritisch waren und mehr Sicherheit forderten. Immer wieder lässt sich feststellen, dass die unmittelbare Nachbarschaft, wenn die Asylsuchenden eingezogen sind, zufrieden ist mit der Situation.

**Thomas Lötscher** spricht nochmals, weil er explizit um eine Aussage gebeten wurde. Er hat sich materiell kurz gehalten, weil er – wie bereits gesagt – mit den Ausführungen des Regierungsrats zufrieden ist. Dazu kommt, dass seit damals, als er die Interpellation einreichte, auf Bundesebene einiges geschehen ist und eine Verbesserung stattgefunden hat.

Es geht ihm um eine Unterscheidung. Bei Asylanten – also bei Menschen, die sich zu Recht bei uns aufhalten, sich in einem Asylverfahren befinden oder bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden und auch entsprechend zu behandeln sind – hat er keinerlei Probleme, wenn es irgendwo im Kanton Zug entsprechende Unterkünfte gibt. Ein anderes Thema sind aber diejenigen, die effektiv abgewiesen wurden, denen der Status als Flüchtling nicht zuerkannt wurde, die sich weigern auszureisen und die auch nicht hinausgeworfen werden können, weil keine Rücknahmeabkommen vorhanden sind. Für diese Personen müssten Möglichkeiten geschaffen werden, sie so unterbringen zu können, dass sie zur Ausreise motiviert werden. Das kann nicht im urbanen Gebiet, nicht im Kanton Zug, nicht in Neuheim und Menzingen sein, sondern beispielsweise eher in den Bergen, unter Umständen sogar im Ausland. Solche Lösungen wären auch ein Wirtschaftsfaktor und könnten in den betreffenden Gebieten die Wirtschaft ankurbeln.

Es geht dem Votanten wirklich darum – und das wurde von linker Seite noch immer nicht verstanden –, dass klar unterschieden wird zwischen Menschen, die sich ordentlich bei uns aufhalten, die unseren Schutz verdienen, die anständig behandelt werden und die Infrastruktur zur Verfügung haben sollen, und jenen Leuten, die unser System ausnützen wollen, die kriminell werden und denen es in keiner Weise um politisches Asyl geht. Diese Personen sollten wir so schnell wie möglich loswerden.

Zu Philip C. Brunner kann der Votant nicht viel sagen, hat er doch nicht richtig verstanden, worum es diesem ging. Der Votant ist aber auch nicht sicher, ob Philip C. Brunner es selber begriffen hat.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** räumt ein, dass die Fragen des Interpellanten eher den Bund betreffen. Die Asylfrage betrifft aber auch die Kantone, und diese haben in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewirkt, dass die Verfahren beschleunigt werden. Bundesrätin Sommaruga hat die Kantone der Anliegen aufgenommen, auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe, welcher der Sicherheitsdirektor selber angehört. Heute gehen die Verfahren schneller, und die Zahl der Asylbewerber hat sich reduziert – wobei Letzteres natürlich je nach Situation in den Problemländern wieder ändern kann. Es hat sich also wirklich etwas getan. Auch die Volksabstimmung vom 9. Juni hat auf diesem Weg geholfen. Es stellen sich jetzt verschiedene Fragen, etwa in Zusammenhang mit den sogenannten Bundeszentren, in denen man vor allem die Dublin-Fälle schneller abwickeln will, oder dem vorgesehenen Renitentenzentrum

Anders als von Stefan Gisler behauptet, gibt es im Kanton Zug mehr als nur ein Dutzend abgewiesener Asylbewerber mit NAE/NEE-Status. Vor allem gibt es hier im Verhältnis zu anderen Kantonen mehr abgewiesene Leute aus Algerien. Das Problem ist, dass die Schweiz mit diesem Staat wohl ein Rücknahmeabkommen

hat, die betreffenden Personen aber nicht zurückgeführt werden können, weil Algerien nicht mitmacht und die Rückflüge nicht begleitet werden. Man arbeitet auf Bundesebene daran, dass hier etwas geschieht. Der Sicherheitsdirektor selber ist mit dem algerischen Konsul zusammengesessen, wurde aber eigentlich nur ausgelacht. Der Konsul hat zwar zugegeben, dass es im Kanton Zug viel mehr abgewiesene Algerier gibt als in anderen Kantonen, er hat aber auch die Frage gestellt, was denn mit den Abertausenden in Frankreich oder Deutschland geschehen solle. Für ihn ist das Problem des Kantons Zug eher marginal. Man wird deshalb weiterhin dranbleiben müssen, dass diese Leute zurückgeführt werden können. Es gibt die Variante, sie mit Geld zur Rückkehr animieren. Das entspricht aber nicht den ethisch-moralischen Überlegungen des Regierungsrats, vor allem nicht bei Personen, die kriminell geworden sind. Wenn sie nicht zurückgeführt werden, besteht eine weitere Gefahr darin, dass diese Leute immer mehr in eine Negativspirale oder in Suchtverhalten hineingeraten und krank werden und letztlich allenfalls sogar in ein Altersheim aufgenommen werden müssen. Das sind neue Probleme. Und je länger die Leute nicht zurückgeführt werden können, umso schwieriger wird es auch, sie in ihrem Heimatland wieder zu integrieren. Das sind wirklich grosse Herausforderungen, und es ist zu hoffen, dass der Bund in der Diskussion mit solchen Ländern nicht nur die Asylfrage bespricht, sondern diese Dossiers auch mit anderen Problemkreisen verknüpft. Man hört immer wieder, die Schweiz könne die Algerier nicht zurückführen, weil die Ölfrage mitspielt und wir mehr Bittsteller gegenüber Algerien seien als umgekehrt. Es wird Aufgabe der schweizerischen Aussenpolitik sein, hier Lösungen herbeizuführen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**896** Traktandum 7.3: **Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge**  
Es liegen vor: Interpellation (2188.1 - 14168); Antwort des Regierungsrats (2188.2 - 14229).

Interpellant **Andreas Hürlimann**: Die Regierung präsentiert in ihrer Antwort einige interessanten Ausführungen und Erläuterungen, wenn auch einige Punkte nicht oder nur sehr flüchtig beantwortet wurden. Nach Studium der Antwort komme der Votant zum Schluss, dass es hier wohl noch ein weiteres Grundproblem anzugehen gilt: Der ausländerrechtliche Status resp. der zivilrechtliche Wohnsitz scheint problematisch und teilweise fragwürdig. Wie ein solcher Status denn effektiv aussieht, ist nicht klar und lässt sich aus den Antworten des Regierungsrats zu wenig herauslesen. Fairerweise muss gesagt werden, dass auch keine explizite Frage in diese Richtung gestellt wurde. Aber die Ausführungen der Regierung lassen mit vielen raumöffnenden Antworten vermuten, dass hier viel individueller Spielraum vorhanden ist und nicht immer mit gleich langen Ellen gemessen wird.

Der Votant bittet den Regierungsrat, sich nicht gleich beleidigt oder angegriffen zu fühlen, wenn ein Vorstoss zur Abwechslung einmal einen etwas plakativeren Titel trägt. Die einleitenden Bemerkungen in dieser Hinsicht sind völlig deplatziert. Dass die Pauschalbesteuerung nicht ganz unproblematisch ist, hat die Regierung unlängst in einer anderen Antwort auf einen Vorstoss in dieser Sache selbst zugegeben: «In der Pauschalbesteuerung kann eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung reicher Steuerpflichtiger gesehen werden. Sie ist unter dem Aspekt der

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit nicht ganz unproblematisch.»

Mit der Pauschalsteuer zahlen reiche, angeblich nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer anstelle der Steuer auf dem effektiven gesamten Einkommen und Vermögen einen Pauschalbetrag, der sich nach den Wohnkosten bemisst – bisher das Fünf-, neu das Siebenfache. Die Pauschalsteuer ist nach Ansicht des Votanten ein krasser Verstoss gegen die Steuergerechtigkeit und verletzt die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie privilegiert reiche Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz und untergräbt die Steuermoral. Keineswegs garantiert ist, dass nur nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer pauschalbesteuert werden. Das zeigen die Beispiele von Pauschalbesteuerten wie Ingvar Kamprad, der von der Schweiz aus die Geschicke des IKEA-Konzerns leitet, von Michael Schumacher, der sich wieder als Rennfahrer bemüht, oder von Viktor Vekselberg, der von Zug aus sein Imperium verwaltet und früher in Zürich pauschal besteuert wurde.

Zudem – und dies ist definitiv stossend an der Antwort der Regierung – fragt sich der Votant, wie man sich betreffend steuerrechtlichem Status auf das Amts- oder Steuergeheimnis berufen kann. So entzieht man diesen Umstand der demokratischen Kontrolle vollends. Das darf nicht sein. Die Regierung verweigert zu Frage 3 eine allgemein gültige Antwort – weshalb der Votant der Regierung nochmals eine Frage stellt: Wie soll man sich denn in solch einer Frage politisch engagieren, wenn man nicht einmal weiss, wie eine Person oder Unternehmen tatsächlich besteuert wird? Es geht hier ja nicht darum, Details mit genauen Frankenbeträgen offen zu legen. Es geht nur um den Grundsatz, wie jemand besteuert wird.

Die Bevölkerung akzeptiert nicht mehr, dass Leute in Zug in den Genuss von Privilegien kommen, aber nur ab und zu hier anwesend sind und damit zusätzlich noch mithelfen, Wohnungen und Liegenschaften vom Markt zu nehmen, welche trotzdem nicht bewohnt sind. Das geht nicht. Es wird erwartet – und dies nicht nur vom Votanten –, dass der Wohnsitz und Lebensmittelpunkt sehr genau und korrekt abgeklärt wird. Um auf das in der Interpellation vom Votanten ausgeführte Beispiel Frank Stronach zu sprechen zu kommen: Es ist nicht gerechtfertigt, wenn sich eine Person in einem Nachbarland aktiv politisch engagiert und gleichzeitig ein Steuerdomizil im Kanton Zug hat. Genau da stellt sich mehr als die nur kleine Frage, ob es sich hier um einen Scheinwohnsitz handelt, sondern es wäre auch wichtig zu wissen, wie eine solche Person besteuert wird. Die Zeitschrift «Bilanz» führt Stronach jeweils in der Liste der reichsten Schweizer; das Wirtschaftsmagazin «Forbes» führte ihn 2012 auf der Liste «The World's Billionaires» weltweit auf Rang 1015 und für Kanada auf Rang 22. Auch diese Listen zeigen, dass hier wohl noch etwas genauer untersucht werden muss, ob diese Person hier in Zug zuhause ist und die entsprechenden Privilegien dann auch anfallen können.

Die Forderung nach genauerer Kontrolle des Wohnsitzes von Ausländerinnen und Ausländern in Zug ist nach wie vor zentral. Dazu ein Beispiel, welches von einer in Lausanne und Zug wohnhaften Person stammt: Die Waadt hat anscheinend für Abklärungen einen zwei- bis dreiseitigen Fragebogen, mit welchem die Lausanner Steuerverwaltung genauer beurteilt, ob der Steuersitz beispielsweise im Kanton Zug rechtens ist oder nicht. Eine Frage lautet etwa: «Haben Sie ein Haustier, und wer füttert es regelmässig?» Dieses Beispiel zeigt, dass es die Lausanner Behörden recht genau nehmen. Etwas mehr Einsatz seitens der Zuger Behörden wäre nicht nur wünschenswert, sondern auch mit Blick auf den Aufwand zumutbar. Nur wer seinen Lebensmittelpunkt in Zug hat, «darf» hier Steuern zahlen, kann auch in den Genuss von – aus Sicht der AGF teilweise fragwürdigen – Steuerprivilegien kommen

und darf hier Eigentum kaufen. So will es das Gesetz. Die Finanz-, die Sicherheits- und die Volkswirtschaftsdirektion müssen genauer prüfen, ob Ausländerinnen und Ausländer hier wirklich wohnen oder nur mit einem kalten Bett die Steuern optimieren und die Wohnpreise weiter nach oben drücken.

**Karin Andenmatten-Helbling:** Die AGF hat an der letzten Kantonsratssitzung bei der Beratung des Gesetzes über die Videoüberwachung den Datenschutz hoch gewichtet. Mit der vorliegenden Interpellation von Andreas Hürlimann hingegen wird der Regierungsrat aufgefordert, Informationen über Einzelpersonen zur öffentlichen Diskussion freizugeben, welche zweifelsohne dem Datenschutz unterstehen. Soll denn der Datenschutz für die Herren Stronach und Vekselberg nicht gelten, nur weil sie vermögend sind? Die Regierung hat sich erfrischend dezidiert und überhaupt nicht flüchtig zu dieser Frage geäußert und dem Rat gleichzeitig ein Nachschlagewerk zum Thema Pauschalbesteuerung unterbreitet. Die CVP dankt dafür und hofft, dass seitens der AGF nicht in der nächsten Legislatur schon wieder ein Vorstoss zum selben Thema gemacht werden muss. Schliesslich ist – wie in der Beantwortung dargelegt – «der Vollzug der entsprechenden Bundesgesetze Aufgabe der Verwaltung und nicht der Politik».

Unter anderem wurde im Bericht des Regierungsrats prominent festgehalten – und das ist besonders brisant angesichts der mutmasslichen Absicht des Interpellanten –, dass der Kanton Zug gerade nicht profitieren würde, wenn er von der Pauschalbesteuerung absehen würde, sondern im Gegenteil eine Einnahmeneinbusse hinnehmen müsste. Wer hätte denn etwas davon, wenn diese bei einem Grossteil der hier Anwesenden willkommenen Geldgeber verbannt würden? Weder international tätige Personen, die nirgends mehr sesshaft sein dürfen, noch der Kanton Zug mit seiner bisher erfolgreichen Standortpolitik – und schon gar nicht Empfängerinnen von Dienstleistungen wie individuellen Prämienvverbilligungen oder Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Aus Sicht der CVP ist die wiederholte, um nicht zu sagen systematische Verunglimpfung von vermögenden ausländischen Steuerzahlern für den Kanton Zug nicht nur sorglos, sondern schlicht verantwortungslos.

**Thomas Lötscher** dankt im Namen der FDP-Fraktion für die Beantwortung der Interpellation. Er kann sich im Wesentlichen seiner Vorrednerin anschliessen. Zu dem vom Interpellanten erwähnten Fragebogen: In der Familie des Votanten sollten die Katzen eigentlich von den Kindern gefüttert werden, *de facto* tut dies aber meistens seine Frau. Es ist dem Votanten unklar, wie er dieses Faktum im Fragebogen angeben würde – aber er wird ja nicht pauschal besteuert.

Die Pauschalbesteuerung ist eine langjährige Praxis im Kanton Zug. Sie hilft auch, die Bürokratie in Grenzen zu halten. Das ist keine Schutzbehauptung. Betrachtet man nämlich, wie mobil pauschalbesteuerte Personen sind, ist es zum Teil recht schwierig zu definieren, wo diese einen Wohnsitz haben. Oft sind sie auf mehreren Kontinenten unterwegs. Den Aufwand, den man betreiben müsste, um festzustellen, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt vielleicht doch nicht hier in Zug hat, ist riesig. Dass dieser Aufwand dort, wo man sich etwas davon verspricht, betrieben wird, ist nachvollziehbar.

Der Votant stellt nicht in Abrede, dass man das System allenfalls noch verbessern könnte; er stellt auch nicht in Abrede, dass gewisse Leute durch die Maschen fallen und das System missbrauchen. Deswegen aber das ganze System der Pauschalbesteuerung zu verteufeln, geht zu weit. Es geht auch zu weit, diese Personen als Steuerflüchtlinge zu verunglimpfen. Diese Wortwahl passt nicht, denn die betreffenden Personen halten sich zu Recht hier auf und bezahlen ihre Steuern gesetzesgemäss. Es ist in diesem Sinne alles korrekt.

**Thomas Wyss** dankt auch namens der SVP-Fraktion für die ausführliche Antwort. Sie ist eine Fundgrube für Informationen zum Thema Pauschalbesteuerung. Gefehlt hat dem Votanten das innere Feuer der Regierung für dieses Instrument und letztlich auch für den Finanzplatz. Das Instrument der Pauschalbesteuerung ist sinnvoll, international akzeptiert und auch eine sehr günstige Variante für die Steuerverwaltung, handelt es sich zum Teil doch – wie bereits gesagt wurde – um extrem komplexe und komplizierte Fälle. Dank der Pauschalbesteuerung kann man hier mit relativ wenig Aufwand relativ viel an Steuern generieren.

Der Votant ruft den Regierungsrat zu etwas mehr Begeisterung für unser System und unseren Finanzplatz auf. Das ist eine gute Sache, zu der man stehen kann, die Arbeitsplätze und Steuereinnahmen schafft und die man keineswegs verstecken muss.

**Barbara Gysel:** Die SP des Kantons Zug ist überzeugt, dass spätestens angesichts der Finanzmarktkrise, der milliardenschweren Rettungsaktionen für Banken und auch der bekannten Arbeitslosenzahlen in weiten Teilen der Bevölkerung eine erhöhte Sensibilisierung für Gerechtigkeit Einzug gehalten hat, auch in steuerlichen Belangen. Viele sind nicht mehr bereit, die Steuerpolitik ausschliesslich am Kriterium der ökonomischen Effizienz auszurichten. Sie sind auch nicht mehr bereit, in fiskalischen Belangen denjenigen Grundwert beiseite zu schieben, der eigentlich das Fundament jeder Gesellschaft bilden sollte, nämlich die faire Verteilung der Lasten. Wie die Regierung in ihrer Beantwortung der Interpellation aber wortreich und teilweise fast technokratisch ausführt, ist die praktizierte Pauschalbesteuerung rechtens. Doch nicht alles, was rechtens ist, ist auch gerecht. Die heute praktizierte Pauschalbesteuerung stellt eine Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar und widerspricht zudem dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, welcher auch in der Verfassung des Kantons Zug verankert ist. Zudem führt diese Vorzugsbehandlung begüterter Ausländer zur massivsten degressiven Besteuerung in der Schweiz. Es ist Zeit, dass die Pauschalbesteuerung im ganzen Land abgeschafft wird.

**Daniel Stadlin** weiss nicht, ob alle Pauschalbesteuerten Steuerflüchtlinge sind, und er ist sicher, dass es auch der Interpellant nicht weiss. Er weiss aber, dass der Interpellationstitel suggestiv und polemisch ist. Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge, Asylanten und andere Kriminelle: Wieder einmal wird eine einzelne Personengruppe politisch instrumentalisiert und unter Generalverdacht gestellt. Die dahinterstehende Politik ist immer die gleiche, egal von welcher ideologischen Seite sie kommt: Mit einem fiktiven Feindbild wird Stimmung in eigener Sache gemacht. Das ist bedenklich, zeugt von schlechtem Stil und ist sicher keine konstruktive Politik.

Die leider weit verbreitete Pauschalverurteilungs-Sorglosigkeit ist gefährlich. Sie schürt Intoleranz und Missgunst und untergräbt den sozialen Zusammenhalt in unserem Land. Das ist geradezu das Gegenteil von dem, was wir brauchen. Politik mit sozialem Anspruch grenzt nicht aus, sondern fügt zusammen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** nimmt zuerst Stellung zur Aussage des Interpellanten, es gebe ein Grundproblem mit dem Status und damit einen individuellen Spielraum in der Anwendung. Es ist in der Gesetzgebung immer so, dass es ein gewisses Ermessen gibt – und das ist auch richtig. Es gab in der Geschichte immer wieder Staaten oder Herrscher, die der Verwaltung und den Gerichten keinerlei Ermessen zu geben versuchten – beispielsweise in Preussen –, mit entsprechend

umfangreichen Gesetzessammlungen, um jedem Einzelfall gerecht zu werden. Das funktioniert nicht. Deshalb muss es hier – wie überall – ein Ermessen geben.

Der Votant rügt auch die Pauschalbesteuerung an sich. Bei dieser Interpellation ging es aber um Fragen des Vollzugs, nicht um die politische Frage «Pauschalbesteuerung ja oder nein», die ja auch Inhalt einer kommenden Volksinitiative ist. Es ging also um «technische» Fragen, und entsprechend hat der Regierungsrat auch technische – um nicht zu sagen «technokratische» – Antworten gegeben. Man sieht daran auch, dass der Vollzug sich richtigerweise nicht an einer ideologisch-politischen Haltung orientiert. Es sind vielmehr klare Voraussetzungen, die im Vollzug entsprechend differenziert sind. Und Fragen eher technischer Art eignen sich wohl auch nicht, um emotionale Begeisterungstürme für unser Steuersystem auszulösen. Ab und zu zeigt der Regierungsrat durchaus seine Begeisterung. So hat er in der Beantwortung der Interpellation zur «1:12-Initiative» den ganzen Kontext gezeigt und aufgelistet, was alles den Erfolg einschränken könnte; in diesem Zusammenhang hat er – notabene – auch die Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung erwähnt.

Der Volkswirtschaftsdirektor wird in Zusammenhang mit dem Vorstoss der SP betreffend «Lex Koller» noch einiges zum Vollzug bezüglich Wohnort sagen. Der Rat hat sicher auch Verständnis, dass hier nicht Einzelfälle beraten werden können. Das ist Sache des Vollzugs und auch der gerichtlichen Kontrolle. Es sind ja richtigerweise auch die Gerichte, welche die Einzelfälle letztinstanzlich überprüfen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Der **Vorsitzende** orientiert, dass ein Fotograf der «Neuen Zuger Zeitung» Aufnahmen des Kantonsratssaals mit dem Kruzifix als Hauptmotiv machen möchte. Gemäss § 31<sup>bis</sup> Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats braucht es dazu die Genehmigung des Rats.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### Traktandum 7.4: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»**

Das Traktandum wird wegen Abwesenheit des Finanzdirektors verschoben (siehe Ziff. 884).

#### 897 Traktandum 7.5: **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Tüftellabor Einstein**

Es liegen vor: Interpellation (2206.1 - 14210); Antwort des Regierungsrats (2206.2 - 14424).

**Thomas Lötscher** dankt vorab der Regierung für die umfassende Beantwortung der Interpellation und die bisherige grosszügige Unterstützung des Tüftellabors Einstein. Er legt seine Interessenbindung dar: Er ist in keiner Weise am Tüftellabor Einstein beteiligt, kennt jedoch einige Exponenten des Trägervereins und wurde

von dieser Seite um Unterstützung angefragt. Da er diese Institution eine sehr gute Sache findet, hat er diese Interpellation eingereicht.

Nachdem der Initialaufwand beim Aufbau des Tüftellabors Einstein geleistet wurde, wäre es schade, wenn das Erreichte in sich zusammenfallen würde. Wenn man schon immer beklagt, dass Schulabgänger einerseits zu wenig vorbereitet sind auf die Anforderungen einer handwerklichen Berufslehre und andererseits zu sehr in die gymnasiale Bildung oder den kaufmännischen Bereich drängen, müsste man doch Voraussetzungen schaffen, um die gewünschten Korrekturen einzuleiten. Man beklagt einen Mangel an Ingenieursnachwuchs, aber auch generell in MINT-lastigen Berufen. MINT umfasst Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Alle kennen das: Wenn man sich entscheiden muss, wählt wohl jeder jene Variante, welche er kennt oder sich zumindest gut vorstellen kann. Das dürfte bei Schulabgängern nicht anders sein. Da die Schule aber nicht alle Disziplinen und Fertigkeiten umfassend vermitteln kann, bedarf es eines Freizeitangebots, um den handwerklichen Bereich kennenlernen und dafür ein Interesse entwickeln zu können. In den Bereichen Musik und Sport ist das längst selbstverständlich.

Der Regierungsrat liegt mit seinen Antworten sachlich gesehen sicher nicht falsch, ausser eventuell mit der Aussage, die Mitfinanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) scheine aussichtslos zu sein. Nach Meinung des Votanten kann das BSV ein Modellprojekt auf der Basis des neuen Gesetzes dann mitfinanzieren, wenn das Projekt im ausserschulischen Bereich stattfindet und Kinder und Jugendliche erreicht – was beim Tüftellabor Einstein gegeben ist –, und wenn das Projekt entweder neu ist oder eine Weiterentwicklung – ebenfalls gegeben – vorgesehen ist, die eine Vorbildwirkung haben kann – auch das ist gegeben. Laut BSV hat ein Projekt wie das Tüftellabor Einstein durchaus sehr gute Chancen.

Das Tüftellabor steht heute an einem Scheideweg: Entweder wird es durchstarten können und die Trägerschaft nachhaltig sichern über die Zeit bis 2015 hinaus, wo die Räumlichkeiten im alten Kantonsspital wieder zurückgegeben werden müssen. Dazu muss die Finanzierung sicher auf die Pfeiler Private, Wirtschaft und öffentliche Hand abgestützt werden. Andernfalls hat das Tüftellabor Einstein nur noch die Möglichkeit, frühzeitig die Konsequenzen zu planen und 2015 die Räumlichkeiten fristgemäss und sauber übergeben zu können.

In der regierungsrätlichen Antwort fehlt dem Votanten die klare Aussage, ob die Regierung dieses Angebot will, ob sie es als sinnvoll erachtet, sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieses Kinder- und Jugendangebots einzusetzen, welches Synergien schafft zwischen schulischer Bildung, motorischer Förderung, Berufseinstieg, Entwicklung handwerklicher Fähigkeiten, Arbeitstechnik und Übernahme von Verantwortung. Der Votant kann nicht erkennen, ob die Regierung das Angebot zwar gerne hätte, aber keine Möglichkeiten sieht, oder ob es ihr gleichgültig ist. Abschliessend stellt der Votant deshalb die klare Frage: Ist die Regierung bereit, mit den Exponenten des Tüftellabors zusammensitzend und gemeinsam Ansätze für einen Weiterbetrieb zu erörtern und dabei auch die Mitfinanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherung nochmals fundiert zu prüfen?

Abschliessend weist der Votant darauf hin, dass am Samstag, 9. November, das Jahresfest des Tüftellabors Einstein in den Räumlichkeiten des alten Kantonsospitals stattfindet. Alle sind eingeladen zu diesem Tag des offenen Labors ab 13 Uhr.

**Beni Riedi** spricht für die SVP-Fraktion und findet es immer wieder interessant, wie viele sogenannte Anschubfinanzierungen im Verlauf der Jahre schon fast zur Staatsaufgabe mit staatlicher Defizitgarantie mutieren. Man stellt dem Parlament einen Antrag für einen Kredit für ein bis drei Jahre Anschubfinanzierung inklusive unentgeltliche Nutzung kantonaler Räumlichkeiten und beantragt anschliessend

immer wieder eine Verlängerung der Unterstützung. Nicht selten profitieren die Freisinnigen bei solchen Finanzierungen von Steuergeldern. Doch, so hart es klingt: Irgendwann muss auch der Staat einen Schlussstrich ziehen. Und so steht im Bericht der Regierung: «Das Tüftellabor Einstein beabsichtigt, die Lücke von der Schule zur Berufswelt zu schliessen. Dieser umfassende Anspruch konnte bisher leider nicht erfüllt werden.»

**Vroni Straub-Müller** spricht für die AGF. Treffpunkt: Artherstrasse 27 in Zug. Mitnehmen: Schere, Lineal, eine Kartonschachtel sowie Picknick. Was erwartet Dich? Wir bauen ein Spektrometer, um das Sonnenlicht zu untersuchen.

So etwa tönt es, wenn das Tüftellabor neben seinem Grundangebot auch Tüftelcamps für Kinder anbietet, ganz gemäss dem Motto «Experimentieren – staunen – erfinden». Das Tüftellabor deckt eine Lücke zwischen schulischen und ausser-schulischen Angeboten. Ob es sich nun um Begabtenförderung handelt, gar zu qualifiziertem Nachwuchs in der Technik führt oder einfach Kinder dazu ermuntert, mutig und phantasievoll mit Schere oder dem Bunsenbrenner umzugehen: Das Tüftellabor ist eine Universal-Freizeitwerkstatt für Kinder und Jugendliche. Es bietet aber auch einen Beschäftigungsplatz für Menschen ohne Arbeit an, ist in der Lehrerbildung mit der PH Zug unterwegs und leistet grosse Freiwilligenarbeit. Die Stadt Zug ist stolz, mit dem Tüftellabor das dritte seiner Art in der Schweiz zu beherbergen. Sie unterstützt das Tüftellabor mit einem wiederkehrenden Beitrag von 5000 Franken im Jahr.

Die regierungsrätliche Antwort auf die Interpellation kommt etwas gar defensiv daher und attestiert dem Tüftellabor wenig Eigeninitiative, was die Mittelbeschaffung angeht. Nach Dafürhalten der Votantin zeigt das Tüftellabor aber sehr viel Eigeninitiative, um Gelder von Stiftungen, Firmen oder auch Gemeinden zu generieren: Insgesamt werden gemäss Jahresrechnung 75'000 Franken hereingeholt. Wenn nun aber ab 2015 die Räumlichkeiten wegfallen, steht das Tüftellabor vor einem echten Problem. Im schlimmsten Fall muss der Betrieb eingestellt werden.

Natürlich kennt auch die Votantin mittlerweile ein bisschen die Crux mit den Anschubfinanzierungen. Und doch hat sich das Tüftellabor zwischenzeitlich bewährt und seinen Platz in der Bildungslandschaft gefunden. Kanton, Stadt, Gemeinden und private Träger sollten gemeinsam mit dem Tüftellabor eine Perspektive für den Betrieb über das Jahr 2015 hinaus erarbeiten.

**Eusebius Spescha** ist etwas irritiert. Er kennt das Tüftellabor zwar nicht speziell gut, findet es aber eine sympathische Idee, und nach allem, was er darüber gelesen hat, ist es sicher etwas ganz Tolles. Er kann auch gut nachvollziehen, dass die Regierung diese Idee grosszügig unterstützt und mit einer Anschubfinanzierung geholfen hat, das Tüftellabor auf den Weg zu bringen. Und das war's dann auch. Was muss denn noch mehr sein? Wieso muss die Regierung die Frage beantworten, ob sie das Tüftellabor wolle oder nicht? Das ist doch keine Frage der Regierung. Es geht hier um eine spannende, verdienstvolle und interessante Privatinitiative, aber es ist nicht Aufgabe des Staates, für deren Überleben zu sorgen. Dass ausgerechnet jene Partei, welche immer davon spricht, dass der Markt über den Erfolg eines Angebots entscheiden solle, hier staatliche Unterstützung will, ist irritierend. Wenn das Angebot wirklich so toll ist, finden sich auch die nötigen Kinder und Eltern, die es unterstützen. Und wenn es nicht so toll ist, dann ist es nicht die erste Privatinitiative, die stirbt. Die Regierung hat sich zu Recht bisher grosszügig gezeigt, aber jetzt müssen auf privater Ebene gute Lösungen gefunden werden, sonst ist das Projekt halt leider gestorben.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss**: Ein Teil des Problems scheint zu sein, dass das Areal des alten Kantonsspitals, wo das Tüftellabor Einstein jetzt untergebracht ist, nicht auf alle Zeit hin zur Verfügung steht. Der Initialaufwand im alten Kantonsspital hat also ein Ablaufdatum. Die Förderung von MINT-Kompetenzen bzw. der Handwerksberufe ist ein Thema, das die Bildungsdirektion auch in Zusammenhang mit dem Lehrplan beschäftigt, und die Bildungsdirektion sieht sich hier in der Pflicht. Das ist auch angedeutet, wenn es in der regierungsrätlichen Antwort heisst, dass die Reichweite des Tüftellabors beschränkt sei und sich auch eine Vielzahl anderer Organisationen auf diesem Gebiet verdient mache. Der Regierungsrat schätzt den Einsatz des Tüftellabors sehr und hat dieses gerne mit einer Anschubfinanzierung und der Verlängerung der kostenlosen Benutzung der Räumlichkeiten im Kantonsspital unterstützt. Er hat in der Interpellationsantwort darauf hingewiesen, dass es sich um eine Anschubfinanzierung handelte, weil der Verein Tüftellabor genau eine solche verlangt hatte. Selbstverständlich ist der Regierungsrat – wie schon in der Vergangenheit – jederzeit bereit, mit dem Tüftellabor zusammensitzend, auch hinsichtlich der Abklärungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Dass das Tüftellabor seinen Anspruch «umfassend» nicht habe einlösen können, hat Beni Riedi missverstanden. Die Regierung wollte in ihrer Antwort sagen, dass die Reichweite des Tüftellabors nicht ausreicht, weshalb er vor allem die öffentliche Schule in der Pflicht sieht, in diesem Bereich tätig zu sein. Diese Aufgabe kann nicht an Private delegiert werden, vielmehr müssen in der Lehrplandiskussion und in der Berufswahlvorbereitung Lösungen erarbeitet werden.

Der Bildungsdirektor schliesst mit dem Angebot an das Tüftellabor, sich zu melden. Wenn es in Bern irgendeinen Beitrag zu holen gibt, dann ist er gerne bereit, dazu seine Unterstützung zu leisten.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### Traktandum 7.6: **Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend « Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl »**

Das Traktandum wurde bereits zu Beginn der Sitzung behandelt (siehe Ziff. 893).

#### 898 Traktandum 7.7: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung**

Es liegen vor: Interpellation (2241.1 - 14313); Antwort des Regierungsrats (2241.2 - 14461).

**Philip C. Brunner** spricht in Vertretung von Jürg Messmer, der als Fraktionsprecher der SVP vorgesehen war. Im Unterschied zu Jürg Messmer ist der Votant Nichtraucher.

Die SVP-Fraktion dankt der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Ob die Raucherregelung einen Einfluss – ob im positiven oder negativen Sinne – auf Gastrobetriebe hat, lässt sich offenbar nicht eruieren. Die SVP nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Kanton lediglich Bundesrecht vollzieht. Eine Lockerung der Raucherregelung ist somit infolge bundesgesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen. Für Raucher ist zumindest erfreulich, dass keine Verschärfung geplant ist.

Zu den Fragen 1 und 2: Wie bereits erwähnt, lässt sich nicht schlüssig abklären, ob das Rauchverbot einen direkten Einfluss auf Umsatzeinbussen hat. Es gibt Restaurantbetriebe, welche trotz Rauchverbot sehr gut florieren, andere wiederum haben klare Umsatzeinbussen. Ob es jedoch wegen des Rauchverbots so ist, oder ob allfällig der Chef, das Essen oder die Bedienung einen entsprechenden Einfluss haben, sei dahingestellt. Die SVP-Fraktion ist der Regierung dankbar, dass sie auf eine teure Datenerhebung verzichtet hat. Denn wie immer das Resultat ausgefallen wäre, einen Einfluss auf die Raucherregelung hätte es nicht gehabt.

Zur Frage 4: Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat die Ziffer 5 der Leitlinien der Gesundheitsdirektion hoch hält: «Gesundheitsförderung und Prävention sind primär Privatsache.» Dies gilt jedoch nicht nur in Gesundheitsfragen, sondern ganz allgemein.

Die SVP-Fraktion dankt der Regierung nochmals für die gute und ausführliche Beantwortung der Interpellation und nimmt sie wohlwollend zur Kenntnis.

**Zari Dzaferi:** Der SP wird insbesondere von rechter Seite immer wieder vorgeworfen, dass ihre Vorstösse rein populistischer Natur seien und mit einem Anruf in der entsprechenden Direktion geklärt werden könnten. Die hier vorliegende Interpellation ist ein Paradebeispiel eines Vorstosses, der lediglich ein populistisches Thema medienwirksam *pushen* möchte. Dass damit auch die Verwaltung beschäftigt wird, scheint die SVP nicht zu kümmern. Der nächste Vorstoss, um die Verwaltungskosten zu senken, ist ja bereits im Köcher.

In der SVP-Fraktion gibt es mindestens einen ausgewiesenen Rechtsanwalt. Daher versteht der Votant eine solche Interpellation nicht. Denn mit der Raucherregelung in der Gastronomie vollzieht der Kanton Zug lediglich Bundesrecht; er hat dazu nichts zu sagen. Das wissen auch Leute, die kein Jus-Studium absolviert haben. In der Antwort der Regierung wird klar, dass sich der Kanton Zug nur an die Mindestvorgaben des Bundes hält. Mindestens ein Dutzend Kantone haben noch schärfere Gesetze erlassen, die unter anderem Raucherlokale ganz verbieten. In acht dieser Kantone sind zudem auch bediente *Fumoirs* nicht erlaubt. Die SP-Fraktion ist deshalb überzeugt, dass man im Kanton Zug sehr wohl Rücksicht auf die Gastrobetriebe genommen hat. Dies wird der Gesundheitsdirektor sicherlich bestätigen.

Die SVP möchte offenbar einzig und allein den Regierungsrat dazu bewegen, einem Umsatzrückgang bei den Gastrobetrieben aufgrund der Raucherregelung zuzustimmen. Allein mit Studien lässt sich dies jedoch kaum bestätigen oder widerlegen. Dagegen spricht nur schon der Fakt, dass die Anzahl Gastrobetriebe in den letzten fünfzehn Jahren um rund 50 Prozent zugenommen hat. Mehr Betriebe bringen auch mehr Konkurrenz und können ebenfalls zu einem Umsatzrückgang führen. Aber auch wenn man einen Teil der Umsatzeinbussen auf die Raucherregelung zurückführen könnte, wäre dies immer noch vertretbar. Mehrere Studien zeigen weltweit auf, dass Rauchverbote einen positiven Effekt auf die öffentliche Gesundheit haben. Man kann dafür auch nach Genf, Graubünden oder ins Tessin – alles Kantone mit einem noch restriktiveren Gesetz – schauen. Seit der Einführung des Rauchverbots sind dort die Spitaleinlieferungen wegen Herzinfarkten um bis zu 21 Prozent zurückgegangen. Eine Vergleichsstudie im Kanton Luzern – während der gleichen Zeit, aber ohne Rauchverbot – zeigte eine leichte Zunahme der Herzinfarkte. Studien hin oder her: Man muss sich bewusst sein, dass letztendlich auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützt werden müssen, die in der Gastronomie tätig sind. Diese können nämlich nicht auswählen, ob sie dem Rauch ausgesetzt sein möchten oder nicht.

**Monika Barmet** erlaubt sich, diese Interpellation umzubenennen: «Interpellation betreffend positive unternehmerische Folgen des Rauchverbots». Mit diesem Titel kann die Interpellation allerdings nicht von der SVP stammen.

Die Votantin ist im Gesundheitswesen tätig, weshalb sie sich auf die positiven Folgen beschränkt – und diese überwiegen. Was in anderen Ländern bereits seit mehreren Jahren gilt, wurde endlich auch in der Schweiz und im Kanton Zug umgesetzt. Die Einführung des Rauchverbots ist ein Gewinn und wirkt sich auf die Befindlichkeit der im Gastgewerbe Tätigen und der Gäste nur positiv aus. In der Beantwortung der Interpellation wird zu Recht auf die verschiedenen, begründeten Veränderungen im Gastgewerbe hingewiesen. Inzwischen konnten verschiedene Studien den Einfluss des Rauchverbots vor allem auf die medizinischen Erkrankungen aufzeigen. Es sind vor allem positive Auswirkungen auf die Kreislaufkrankheiten. Persönlich hat die Votantin sich im Rahmen der Beratung des Gesundheitsgesetzes für ein Rauchverbot auch in kleineren Räumen eingesetzt. Denn bedauerlicherweise sind viele Barbetriebe nicht rauchfrei, und dort halten sich vor allem junge Erwachsene auf, deren Lungen besonders empfänglich sind für die schädlichen Auswirkungen des Nikotins.

In der Interpellation wird auch die Prävention thematisiert. Aus den gestellten Fragen muss man leider ableiten, dass die SVP-Fraktion Gesundheitsförderung und Prävention tendenziell negativ beurteilt. Das ist zu bedauern, denn gerade mit konkreten Massnahmen in der Gesundheitsförderung und Prävention lassen sich vor allem langfristig Gesundheitskosten sparen. Es braucht also weiterhin Sensibilisierung und Information. In diesem Sinn unterstützt die Votantin den Regierungsrat, wenn Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Zug weiterhin umgesetzt werden.

**Philip C. Brunner** nimmt noch als Einzelsprecher Stellung. Die Antwort des Regierungsrats bringt es teilweise auf den Punkt: Es ist nicht nur das Rauchverbot, sondern auch die Flut von sich teilweise überlagernden Gesetzen. Zu erwähnen sind etwa die Hygienevorschriften, teilweise absurd und im Kanton Zug zusätzlich mit einem Spezialausweis – wobei der Ständerat gottseidank die Intervention des alt Regierungsrats gestoppt hat, so dass die Schweiz die Dummheit, die der Kanton Zug eingeführt hat, nicht nachmachen muss. Geht der Staat hin und kontrolliert die Banken und gibt ihnen Noten? Oder kontrolliert er Ärzte oder Juristen? Oder wird jemand im Rat, der beruflich selbständig ist, vom Staat kontrolliert und wie die Gastronomie im Kanton Zug mit «sehr gut», «gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet? Nein, niemand. Der Konsument geht ein Risiko ein, wenn er beispielsweise zu einem Anwalt geht und dieser ihm am Schluss nicht helfen kann.

Auch Auflagen der Gebäudeversicherung oder der Feuerschau bringen leider Investitionen mit sich, welche – das war der Ausgangspunkt der Interpellation – in der Gastronomie zur Schliessung von Betrieben führen, wie im Ägerital, wo der Unternehmer wahrscheinlich zum Schluss gekommen ist, dass sich die entsprechenden Investitionen nicht lohnen. Das Rauchverbot hat als Nebeneffekt wahrscheinlich zusätzlich zu dieser Entscheidung beigetragen. Man muss also aufpassen, dass man nicht mit Gesetzen den Kleinbetrieben das Leben so schwer macht, dass sie aufgeben.

Es ist auch daran zu denken, wie viele Mitarbeiter in diesen Kleinbetrieben arbeiten, zum Teil mit geringen Qualifikationen, so dass sie keine anderen Stellen finden. Wenn das hohe Lied der Prävention gesungen wird, darf man auch nicht vergessen, dass diese Mitarbeiter eine Wahl haben zwischen verschiedenen kleinen Betrieben, wo geraucht wird oder nicht. Der Markt, nicht die Gesetze haben den Votanten – er führt einen Gastronomiebetrieb – gezwungen, seine Raucherbar zu

schliessen; die Gäste haben reklamiert und wollten nicht mehr kommen. Man kann nicht mit Gesetzen die Welt verbessern und das Paradies schaffen. Der Markt regelt das von selbst. Der Votant wäre dumm, würde er ein Raucherlokal führen, das ihm die Gäste vertreibt. Dazu braucht er keine gesetzlichen Auflagen. Er ist intelligent genug, das Richtige zu tun.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass die Zuger Politik hervorragend gearbeitet hat: Die Konsumenten sind zufrieden, die Bevölkerung hat sich an das System gewöhnt, und man hört keine negativen Bemerkungen. Die bundesrechtlichen Vorgaben wurden mit einem guten Augenmass politisch umgesetzt. Auch hinsichtlich Umsatzeinbussen zeigen sich erfreuliche Bilder, beispielsweise wenn innovative Wirtinnen und Wirte Raucher-Lounges – sogar mit Gasbeheizung – anbieten. Da spielt der Markt, da wird gute Arbeit geleistet, und die Politik soll ihre Finger von diesem Bereich lassen.

Wenn gesagt wurde, Gesundheitsförderung und Prävention sei Privatsache, so versteht der Gesundheitsdirektor Privatsache in dem Sinne, dass jeder Mensch für seine Gesundheit in erster Linie selber verantwortlich ist. Es ist aber auch zu erwähnen, dass es im Kanton Zug diesbezüglich hervorragende *Non-Profit*-Organisationen gibt, sei es im Bereich Krebs, Alzheimer oder Diabetes. Hier wird freiwillig und ehrenamtlich Unglaubliches geleistet. Die Aufgabe des Staats ist es, diese Leute zu motivieren, Anreize zu schaffen, mitzuhelfen, dass die Bevölkerung informiert und beraten ist. Dann sind wir in diesem Bereich auf dem richtigen Weg, wobei insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen angesetzt werden muss. Dort hilft es noch etwas, und dort soll der Staat auch investieren. Beim 57-jährigen Gesundheitsdirektor, der genau um die Schädlichkeit des Rauchens weiss, bringt Prävention leider nicht mehr allzu viel.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**899** Traktandum 7.8: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche**

Es liegen vor: Interpellation (2246.1 - 14321); Antwort des Regierungsrats (2246.2 - 14447).

**Barbara Gysel** spricht namens der Interpellanten. Menschenrechtsverletzungen, organisierte Kriminalität, Korruption, Umweltschädigung und Steuerumgehung: Der Bundesrat benutzt in seinem Grundlagenbericht vom März 2013 deutliche Worte. Umso erstaunlicher ist es, dass der Regierungsrat der Risikoeinschätzung zustimmt; nachzulesen auf Seite 1 der Antwort. Die Zustimmung zur Analyse der Ist-Situation ist ein erfreulicher Schritt. Doch jetzt?

Die SP-Fraktion vermisst die Massnahmen, die die Regierung ergreifen will, um gegen die Missstände vorzugehen. Wir können uns nicht hinter internationalen und nationalen Zuständigkeiten verstecken. Auch die Kantone stehen in der Pflicht, das Ihre zur Verbesserung beizutragen. Und die Kantone wurden im bundesrätlichen Bericht mehrfach genannt. Die SP-Fraktion begrüsst es daher, dass sich der Regierungsrat ebenfalls an den Bund gewandt hatte (siehe die Antwort auf Frage 10). Sie will aber nicht nur Schreiben. Sie will echte Massnahmen.

Man wird den Eindruck nicht los, dass sich zum Beispiel das «Forum Kirche und Wirtschaft» stärker um einen Dialog bemüht als die Regierung. Die Kirche hat ihre Einnahmen zu schätzungsweise 46 Prozent aus Unternehmenssteuern. Trotzdem

versucht sie, Transparenz zu schaffen. Sie sägt nicht am Ast, auf dem sie sitzt. Nein, sie versucht, aktiv voranzugehen. Doch der Rohstoff-Ast ist bereits faul; auch wenn man nicht dran sägt, wird er früher oder später fallen. Es wird rufschädigend sein, wenn wir nicht regulieren. Schliesslich birgt der Rohstoffhandel ein Reputationsrisiko. Und das sagt nicht die SP als linke Fraktion, das sagt der Bundesrat. Bisher setzte man auf Freiwilligkeit. Das reicht nicht. Bei der «Zug Commodity Association» ist der Gigant Glencore beispielsweise nicht vertreten. Freiwilligkeit bringt nichts, es braucht Verpflichtungen.

Ein wichtiges Element im internationalen Standortwettbewerb, wenn auch nicht das einzige, ist nebst der Höhe des anwendbaren Steuersatzes auch die Ausgestaltung der Steuerregimes (Bundesratsbericht Seite 3). Der Regierungsrat bemühte sich um Zahlen: er schätzt, dass wir im Kanton insgesamt rund 210 Millionen Franken Steuereinnahmen aus dieser Branche haben. Nun, man kann nun weiterrätseln, wie viel mehr es noch sein könnte. Dass Rohstofffirmen ein *Profit-Shifting*, also eine Verlagerung des Profits, betreiben und vielleicht sogar Profite verschwinden lassen, ist ein offenes Geheimnis. Insofern liesse sich vernünftig überlegen, wie viele Prozent der Steuereinnahmen der Kanton Zug der Bevölkerung in den Herkunftsländern der Rohstoffe zukommen lassen könnten. Das wäre eine der effektiven Massnahmen.

Auf Seite 5 ihrer Antwort schreibt die Regierung, dass es derzeit am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) weder Nachdiplomstudien noch Nachdiplomkurse oder Fachkurse im Bereich Rohstoff gäbe. Und es wird vermutet, dass die Interpellantin mit der Weiterbildung einen Abendanlass im November letzten Jahres gemeint hätte. Auf der Website der Hochschule Luzern findet sich aktuell aber ein Angebot: ein Certificate of Advanced Studies (CAS) Commodity Professional. Als «Organizer» ist die Hochschule Luzern – Wirtschaft, Institut für Finanzdienstleistungen Zug, angegeben.

Zusammenfassend: Die Regierung hat der Analyse von Problemen im Wesentlichen zugestimmt. Jetzt sollte sich der Kanton Zug auch an Massnahmen zur Beendigung der Missstände beteiligen.

**Pirmin Frei** hält fest, dass der Rat heute einen weiteren Akt im epischen Kampf der linken Parteien – zur Abwechslung ist wieder einmal die SP an der Reihe – in ihrem Kampf gegen den Rohstoffhandel im Allgemeinen und der Firma Glencore im Besonderen erlebt. Er dankt namens der CVP-Fraktion der Regierung für die ausgewogene, sachliche und informative Interpellationsantwort. Sie ist kohärent mit früheren Beurteilungen des Rohstoffhandels aus Zuger Sicht. Eine Neubeurteilung des Rohstoffhandels aufgrund des Grundlagenberichts Rohstoffe drängt sich nicht auf, umso weniger, als dieser umfassende Bericht lediglich zwei Empfehlungen zuhanden der Kantone enthält – auch wenn die Kantone im Bericht mehrfach erwähnt werden.

Die CVP dankt der Regierung vor allem auch deshalb, weil nun erstmals – soweit dem Votanten bekannt – Zahlen zum Steuersubstrat aus der Rohstoffbranche vorliegen, wenngleich diese Zahlen weitgehend auf Schätzungen basieren. Rund 200 Millionen Franken Steuergelder fliessen Kanton und Gemeinde zu. Dazu gilt es Sorge zu tragen. Der hohe Frankenbetrag ist das eine; das andere sind die Hunderte von Arbeitsplätzen, die top öffentlichen Infrastrukturen, von denen alle Zugerinnen und Zuger profitieren, die Vergünstigungen, die insbesondere einkommensschwache Personen in Anspruch nehmen können, Institutionen und Vereine, die von grosszügigen Spenden aus der Rohstoffbranche profitieren. Es ist den linken Parteien unbenommen, das Thema weiterhin zu bewirtschaften. Bedenken sollten sie, dass ihr Wählersegment, genauer: das Wählersegment, das sie zu vertreten vorgeben,

wohl am meisten von einem Weggang dieser Branche betroffen wäre. Wer versucht, die Rohstoff-Branche wie jüngst mit Kuhmist aus dem Kanton zu treiben, spielt mit hohem Risiko. Selbstverständlich soll man stets kritisch sein, wenn man reich beschenkt wird. Das tut die Schweiz im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen der internationalen Organisationen, beispielsweise des Transparenzabkommens «Extractive Industries Transparency Initiative» (EITI), zu dem sich auch die zwei am meisten gescholtenen Zuger Firmen Glencore und Xstrata bekennen – was durchaus zu begrüßen ist.

**Daniel Thomas Burch:** Auch die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Antwort und unterstützt ihn in seiner Haltung. Die Regierung zeigt überzeugend auf, dass die im Kanton Zug ansässigen Firmen nach rechtstaatlichen Grundsätzen behandelt werden und keine Vorzugsbehandlung erhalten. Auch ist der Kanton Zug finanziell nicht von der Rohstoffbranche abhängig. Es gibt hier also kein sogenanntes Klumpenrisiko, und das ist gut so.

Es ist und kann nicht Aufgabe des Kantons Zug sein, die Tätigkeiten von Rohstoffkonzernen in fernen Ländern zu überprüfen und zu kommentieren. Leider befinden sich wichtige Rohstoffe in Ländern mit schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Es ist bekannt, dass in diesen Ländern Defizite bezüglich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz bestehen. Aber gerade auf die Rohstoffe aus diesen Ländern und Regionen sind wir angewiesen, und wir werden auch in zunehmendem Masse abhängiger. So lassen sich heute kein Handy, kein moderner Bildschirm und keine energieeffizienten Motoren und Generatoren ohne Metalle aus Seltenen Erden herstellen. Diese Rohstoffe kommen grösstenteils in China und in anderen Ländern mit grösstenteils totalitären Regierungen kommunistischer Prägung vor. Man muss sich allerdings fragen, ob die Situation in diesen Ländern besser wird, wenn die Rohstoffgewinnung nicht mehr durch Konzerne mit Sitzen in rechtstaatlichen und wirtschaftlich stabilen Ländern beeinflusst wird. Selbstverständlich ist auch die FDP dafür, dass die Menschenrechte befolgt und der Umwelt Sorge getragen wird. Dazu kann der Kanton Zug direkt jedoch wenig beitragen. Es steht dem Kanton aber auch nicht an, sich als Moralapostel aufzuspielen.

Einmal mehr versucht die Linke, mit dieser umfangreichen, dreiseitigen Interpellation, die eher als Medienmitteilung zu bezeichnen ist, gegen die Rohstoffbranche Stimmung zu machen. Man fragt sich auch, wie lange es wohl noch dauern wird, bis die Interpellanten begriffen haben, dass die Regierung auf Grund des gesetzlichen Amts- und Steuergeheimnisses keine Informationen über die Art und die Höhe von Steuerzahlungen einzelner Unternehmen oder Privatpersonen bekannt geben kann. Um am Votum von Zari Dzaferi anzuknüpfen: Offenbar hat die SP keine Juristen in ihrer Fraktion.

**Thomas Wyss** dankt der Regierung im Namen der SVP für die ausführliche, aber etwas blutleere Beantwortung der Interpellation. Die Zahlen bezüglich Steuereinnahmen zeigen, dass etwas Begeisterung durchaus angebracht ist; immerhin kommt man zusammengezählt auf 205 Millionen Franken Einnahmen pro Jahr, die aus dieser Branche kommen. Dieser Beitrag hilft, ganz viele Aufgaben zu lösen.

Zu den Ausführungen von Barbara Gysel: Die SP-Fraktion hatte Besuch von der «Zug Commodity Association», deren Vertreter verständlich erklärte, wie das alles funktioniert. Hört man Barbara Gysel zu, hat man den Eindruck, diese Erläuterungen seien ein Fall von «Gotthard»: auf der einen Seite rein, auf der anderen Seite raus. Das Wesen der Rohstoffbranche ist so, dass die internationalen Konzerne auf eine Art und Weise agieren können, die den betreffenden Ländern hilft. Die Er-

schliessung einer Mine kostet eine Milliarde Dollar und mehr, und da werden Arbeitsplätze für die Leute gerade in den betreffenden Ländern geschaffen. Es ist viel gescheiter, dass das Konzerne tun, die in der westlichen Welt verankert sind und sich an *Good Governance* halten müssen, als wenn das von anderen Firmen – Chinesen oder was auch immer – getan würde, die weniger strenge *Standards* haben. Der Votant appelliert in diesem Sinne an die SP, die Realitäten und nicht nur die Ideologie zu berücksichtigen.

**Andreas Hürlimann** spricht für die AGF. Der Bericht des Bundesrats hat es aufgezeigt: Im Rohstoffhandel herrschen gravierende Missstände. Konkret nennt der Bundesrat Menschenrechtsverletzungen, organisierte Kriminalität, Korruption, Umweltschädigung oder Steuerumgehung. Auf diese Tatsachen machen die Alternativen und Grünen seit Jahren aufmerksam. Was geht das Zug an? Es ist ignorant, wenn man sich damit zufrieden gibt, dass das *Steuerkässeli* bei uns klingelt.

Die Berichterstattung zu diesem Vorstoss war in den Medien recht interessant. Je nach Blickwinkel wurde sehr unterschiedlich berichtet. Von unkritischen «200 Millionen Steuern von Rohstoff-Firmen» bis eher hinterfragenden Titeln wie «Unternehmenssteuern: Kohle für Glencore, Pech für Zug» oder «Die Rohstoffbranche zahlt in Zug nur 36 Millionen Franken an Steuern» war alles dabei. Vor allem der Titel «Unternehmenssteuern: Kohle für Glencore, Pech für Zug» bringt es zusammenfassend recht gut auf den Punkt. Angesichts der massiven Umsätze und Gewinne, welche ab und zu kosmetisch durch Abschreiber korrigiert werden, zahlen die Firmen alleine sehr, sehr wenig Steuern: hier in Zug, aber eben auch – und das war schon länger bekannt – in den Abbauländern.

Was an den Ausführungen des Regierungsrats aber wirklich schockierend ist: Der Regierungsrat und auch der Bundesrat ist zwar ziemlich genau darüber informiert, wie viel Kies irgendwo in der Schweiz oder im Kanton Zug abgebaut wird, verlässliche und genaue Zahlen zum Rohstoffhandel aber fehlen. Es geht hier nicht darum, Zahlen zu einzelnen Unternehmen zu haben. Es sollte aber doch möglich sein, genauere Auskünfte darüber zu geben, wie viele Firmen in diesem Bereich tätig sind und welche Steuern sie effektiv gesamthaft bezahlen. Jedes Jahr veröffentlicht der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht über den Abbau von Kies – zweifelsohne auch ein wichtiger Rohstoff –, wie viele Firmen aber im viel wichtigeren Rohstoffhandel mitmischen, kann oder will er nicht sagen. «Es ist aus Gründen der personellen Ressourcen nicht möglich, diese Frage zu beantworten», heisst es von Seiten der Zuger Regierung. Zumindest liegen nun zum ersten Mal einige zusätzliche Zahlen vor, welche von der Regierung selber stammen. Jede Massnahme welche zu verstärkter Transparenz beiträgt, ist daher sehr zu begrüssen.

Der bisher von der offiziellen Schweiz und von Zug gelebte geheime Grundsatz «Zu komplex, zu schmutzig, zu profitabel» muss heute und nicht erst übermorgen geändert werden. Die Themenfelder wurden im bundesrätlichen Bericht abgesteckt, international geraten die Zahlungsflüsse der Rohstoffbranche immer mehr in den Fokus. Die Schweiz muss aufpassen, dass sie nicht in ein ähnliches Fahrwasser kommt wie bei der Bankenpolitik, wo man nur noch reagiert und akzeptiert, statt vorausschauend plant und gestalterisch wirkt. Es geht hierbei nicht darum – wie in der Antwort zu Frage 13 stipuliert –, dass man internationalen Regulierungen vorgeht. Nein, es geht ganz einfach darum, nicht wieder als Nachzügler dazustehen und internationalem Druck ausgesetzt zu sein. So hat die US-amerikanische Börsenaufsicht bestimmt, dass Rohstoffhändler alle Transaktionen an Regierungen offenlegen sollen, nachdem ein Skandal ans Licht gekommen war, in dem Rohölkonzerne und die nigerianische Regierung verwickelt waren. Das im Rohstoffhandel wichtige Kanada ist nachgezogen, ebenso die EU. Die Schweiz aber wartet einmal mehr ab.

Auch der Kanton Zug kann und soll sich aktiv in die Gestaltung der zukünftigen Rahmenordnung einbringen.

Zudem: Auch etwas höhere Steuersätze oder Regulierungen im Bereich der Transparenz würden wohl eher das künftige Wachstum der Branche hier bei uns treffen, als einen Exodus aus der Schweiz provozieren. Denn wer einzig und alleine auf die Steuern schaut, der hat heute – global gesehen – schon längst andere Standorte gewählt.

Abschliessend nochmals zum in Zug auch dank den Rohstofffirmen klingenden *Steuerkässeli*: Die AGF und viele Zugerinnen und Zuger interessiert es, wie in unserem Kanton ansässige Firmen ihre Profite machen, woher unsere Steuereinnahmen kommen. Faire und sichere Arbeitsbedingungen, das Respektieren der Menschenrechte und ein Ende der Umweltzerstörung in den Rohstoffabbauländern – dafür lohnt es sich zu engagieren. Die AGF wird dies auch in den kommenden Jahren tun.

**Eusebius Spescha:** Es stimmt, dass die Linke den Rohstoffhandel seit einigen Jahren oder gar Jahrzehnten immer wieder zu einem politischen Thema macht. Es stimmt aber nicht, dass die Linke grundsätzlich etwas gegen Rohstoffhandel hat. Sie hat nur etwas gegen unsauberen Rohstoffhandel. Das Anliegen, sich sachlich zu informieren, hat – wie von Thomas Wyss erwähnt – dazu geführt, dass die SP kürzlich einen Vertreter der «Zug Commodity Association» einlud, der sehr interessante Auskünfte über den Rohstoffhandel gab. Die SP nahm dabei auch erfreut zur Kenntnis, dass es im Rohstoffhandel auch viele Firmen gibt, die dieses Geschäft seriös und korrekt betreiben. Es gibt aber auch einen anderen Teil, und dieser bereitet der SP Sorge. Und wenn man den bundesrätlichen Bericht liest, stellt man fest, dass sich auch der Bundesrat allmählich Sorgen um das Reputationsrisiko. Nicht der Rohstoffhandel an sich, sondern die schwarzen Schafe in dieser Branche bringen ein Risiko mit sich. Und diese schwarzen Schafe sind – wie es aussieht – relativ grosse schwarze Schafe.

Natürlich weiss die SP auch ohne Juristen, dass es ein Steuergeheimnis und Grenzen der Auskunftsmöglichkeiten gibt. Der Votant hätte sich an der Stelle der Regierung aber bei der Firma Glencore erkundigt, ob die Angaben, die der Sprecher der Glencore öffentlich machte, nicht auch durch die Regierung öffentlich bestätigt oder dementiert werden können. Es interessiert nämlich neben der SP auch viele weitere Leute, ob die Aussage des Glencore-Sprechers zutreffend sei oder nicht. Man kann sich durchaus vorstellen, dass Glencore zugestimmt hätte. Die SP wollte also die Regierung nicht zu einer Auskunft, die sie nicht geben darf anstiften. Es wäre aber durchaus möglich gewesen, auf einfachem Weg Transparenz zu schaffen.

Alt Nationalrat Helmut Hubacher hat kürzlich in einer Ansprache festgehalten, es sei interessant, als älterer Politiker zuzusehen, wie die Bürgerlichen jetzt die SP-Bankeninitiative der 1980er Jahre umzusetzen versuchten. Es würde den Votanten deshalb freuen, wenn die Bedenken, welche die SP hinsichtlich des Rohstoffhandels immer wieder formuliert hat, frühzeitig zu Korrekturen führen würden – damit nicht später Radikalkuren wie bei den Banken durchgeführt werden müssen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hält einleitend fest, dass der *Youngster* Andreas Lustenberger ihn nicht missverstanden hat. Der Volkswirtschaftsdirektor hat dessen Votum zwar inhaltlich kritisch beleuchtet, hat es aber ernst gemeint mit dem Kompliment an Andreas Lustenberger, dass dieser sich an seinem ersten Tag im Kantonsrat schon an das Rednerpult wagte.

Es ist richtig, dass das IFZ ein CAS in *Commodity Professional* anbietet. Der Regierungsrat hat in der Antwort ausgeführt, dass das möglich *ist* und er hier nicht eingreift. Es entspricht den Möglichkeiten und der Strategie der Hochschule, nachfrageorientiert Weiterbildungsangebote, die kostendeckend sein müssen, anzubieten. Das Thema wird nicht zum Schwerpunkt des IFZ, ist aber eines unter mehreren Angeboten.

Der Regierungsrat dankt für die Unterstützung von bürgerlicher Seite, äussert sich naturgemäss aber eher zu den kritischen Voten. Es wurde dem Regierungsrat vorgeworfen, er sei zu passiv. Es wurde positiv vermerkt, dass der Regierungsrat den Bericht des Bundesrats bezüglich der Analyse gut finde. Der Regierungsrat begrüsst auch die Massnahmen. Das heisst aber auch, dass die Handlungsebene national und international ist. Wenn man den Bericht genau liest, sind die Kantone an einem ganz kleinen Ort zur Mitwirkung aufgerufen, nämlich bei einer einzigen Empfehlung unter 11. Bei 16 steht zwar etwas von den Kantonen, Adressat ist aber die Bundesverwaltung, welche mit dem Branchenorganisation und den Kantonen in Kontakt bleiben soll. Die Kantone haben aber nicht einfach gewartet, sondern sind aktiv auf den Bundesrat zugegangen und haben sich nach ihrer Rolle erkundigt. Das wurde gut entgegengenommen.

Es auch immer wieder daran zu erinnern, dass primär die Unternehmen in der Pflicht stehen. Es ist wichtig, das richtige Mass und die richtige Balance zwischen Selbstorganisation und Selbstverpflichtung einerseits und international verbindlichen *Standards* andererseits zu finden. Hier findet sich der Volkswirtschaftsdirektor wieder in einer der grössten Kritikerin des Rohstoffhandels, der «Erklärung von Bern». Gemäss Zitat kürzlich in den Medien hat Oliver Classen nämlich gesagt, es brauche «eine wirksame Kombination aus Freiwilligkeit und Verbindlichkeit». Auch Kritiker gehen also davon aus, dass die Staatengemeinschaft nicht alles bis zum Letzten regeln könne und solle; es braucht auch ein freiwilliges Mittun.

Der Regierungsrat bringt dieses Thema auch bei Treffen mit Branchenvertretern auf den Tisch, so kürzlich bei der Glencore. Man hat gespürt, dass Glencore es grundsätzlich begrüsst, dass der Bundesrat einen Bericht verfasst hat. Und wenn gesagt wird, die Kirche sei hier aktiver und öffentlicher: Es ist nicht Aufgabe der Regierung, sektorielle Anlässe für gewisse Branchen zu organisieren. Das ist Aufgabe der Parteien, der Kirchen, der gesellschaftlichen Organisationen – und das ist gut so. Im Übrigen hängt der Regierungsrat seine Kontakte mit Unternehmen nicht an die grosse Glocke und schreibt auch keine Berichte in die Zeitung, mit wem er über was gesprochen hat. Das ist eine bewährte Tradition. Der Regierungsrat hat Glencore ermuntert, der «Zug Commodity Association» beizutreten. Der Volkswirtschaftsdirektor hat ein Interesse daran, dass diese Branche organisiert und fassbar ist. Zu einem Beitritt kann der Staat aber niemanden verpflichten.

Was nicht erfragt worden ist, aber auch mit dem Wirtschaftsplatz Schweiz zu tun hat: Im Bericht des Bundesrats sind auch die Sanktionen gegenüber Staaten oder privaten Personen erwähnt, welche sich den Embargos der Staatengemeinschaft widersetzen. Der Bundesrat kann – gestützt auf das Embargogesetz – durch eine Verfügung wirtschaftliche Tätigkeiten mit bestimmten Staaten oder Personen verbieten; Libyen war so ein Beispiel. Vor etwa einem Jahr ging in den Medien das Gerücht um, der weissrussische Diktator würde in der Schweiz – möglicherweise in Zug – eine Firma gründen. Das war für den Volkswirtschaftsdirektor der Anlass, erstens zu prüfen, ob Zug das Instrumentarium habe, das zu verhindern. Das gesetzliche Instrumentarium existiert; es sind das Embargogesetz und Verordnungen, für deren Vollzug der Bund sorgt. Zweitens hat der Volkswirtschaftsdirektor dem Bund eine Reihe von Fragen gestellt, wie die Kantone sich verhalten sollen und können, wenn solche Anmeldungen beispielsweise an das Handelsregisteramt

kommen. Als erste Reaktion erhielten die Handelsregisterämter zwei Wochen später ein neues elektronisches *Tool*, mit dem sie durch Eingabe des entsprechenden Namens innert Sekunden feststellen können, ob es sich um eine *Persona non grata* handelt. Das war eine erste Reaktion auf die Intervention aus Zug. Das SECO, das zuständig ist für die Durchsetzung von Sanktionen, wurde durch die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz gebeten, die gestellten Fragen zu beantworten, und der Bund hat nun versprochen, zuhänden der Kantone eine Wegleitung zum Vollzug der Sanktionsmassnahmen vorzulegen: Auch hier: Der Regierungsrat tut etwas, er geht aber nicht jedes Mal an die Öffentlichkeit, wenn er etwas tut.

Noch einige kleinere Punkte zu einzelnen Voten:

- Dass der Regierungsrat für die einen zu wenig Begeisterung für die Rohstoffbranche zeigt und für die anderen diese zu wenig rügt, zeigt wohl, dass Emotionslosigkeit und Sachlichkeit nicht der schlechteste Weg ist in einem Bereich, der sonst schon sehr emotional ist.
- Bezüglich der Steuern, welche die Firmen der Rohstoffbranche bezahlen: Der Regierungsrat hat aufzuzeigen versucht, dass der Vollzug richtig ist. Der Volkswirtschaftsdirektor hat das entsprechende Votum eher politisch verstanden, was aber eine Sache der Steuergesetzgebung wäre.
- Dass der Kanton nicht immer Nachzügler sein soll: Der Volkswirtschaftsdirektor hat aufgezeigt, dass der Regierungsrat erstens aktiv auf den Bundesrat zugegangen ist, zweitens vor zwei Jahren die Entstehung der Branchenvereinigung aktiv angestossen hat und drittens beim Sanktionsregime zum Embargogesetz aktiv geworden ist. Und nicht zuletzt ist Zug der erste Kanton, der das Steuersubstrat einer Branche schätzungsweise öffentlich bekanntgibt. Zugegeben: Natürlich hätte man gerne mehr Angaben, auch zum Grosshandel. Die Betriebszählung ist aber eine Statistik des Bundes. Und Hand aufs Herz: Auch mehr Genauigkeit würde die politische Debatte nicht verändern.
- Zu Eusebius Spescha: Der Regierungsrat hat geschrieben, dass er die Zahl von 2 Milliarden, die der Glencore-Chef genannt hat, nicht anzweifelt und sie so stehen lässt. Er hat nicht nachgefragt, ob sie richtig sei oder nicht.

Es wird immer wieder gefordert, auch der Staat solle von einzelnen Branchen oder generell von der Wirtschaft ethisches oder moralisches Verhalten verlangen. Vor gut einem Jahr hat der Regierungsrat bei der Beantwortung einer anderen Interpellation klipp und klar gesagt, was er erwartet. Er erwartet von den Unternehmen die Einhaltung der internationalen *Standards*, der Menschenrechte und Umweltnormen; er erwartet einen anständigen Dialog mit der Bevölkerung vor Ort und bei Konflikten eine gewaltfreie Konfliktlösung. Das sind klare Erwartungen. Erwartet man darüber hinaus die Einhaltung ethischer Normen, die über die Gesetzgebung, über die Menschenrechte, über international verankerte Standards hinausgehen, kommt man in einen Bereich, welcher die staatlichen Normen übersteigt. Da muss die Gesellschaft den Finger darauflegen, weshalb es richtig ist, dass kritische Organisationen wie die «Erklärung von Bern» oder das Fastenopfer diese Themen aufnehmen und dabei auch Massstäbe anlegen, welche die staatlichen und internationalen rechtlich verbindlichen Massstäbe übersteigen. Wollte aber der Staat ethische Regeln fixieren, die zudem je nach Ort, Geschichte oder Mentalität einzeln zu definieren wären, dann gäbe es keinen Raum mehr für gesellschaftlich individuelle Ethik. Das aber würde zum totalitären Staat führen, den alle hier ablehnen. Der Volkswirtschaftsdirektor dankt abschliessend für die fair geführte Debatte und für die Kenntnisnahme.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**900** Traktandum 7.9: **Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung**

Es liegen vor: Interpellation (2252.1 - 14345); Antwort des Regierungsrats (2252.2 - 14452).

Interpellant **Eusebius Spescha** dankt der Regierung für die ausführliche und differenzierte Antwort. Er anerkennt ausdrücklich, dass es angesichts der wenig hervorragenden Datenlage anspruchsvoll war, diese Informationen zusammenzustellen, und bittet den Volkswirtschaftsdirektor, diese Anerkennung auch an die Verwaltung weiterzuleiten.

Es geht um ein gewichtiges Problem. Es gibt im Kanton Zug Menschen, die voll erwerbstätig sind und trotzdem nicht genug verdienen, d. h. sie leben unter dem Existenzminimum und müssen teilweise vom Staat unterstützt werden. Das kann es nicht sein. Und es geht nicht um Einzelfälle, sondern – wenn man die verfügbaren Zahlen hochrechnet – um vermutlich weit über 7000 Menschen im Kanton Zug.

Wir leben in einer Gesellschaft, in der erwartet wird, dass die Menschen arbeiten, weil Arbeit zu Einkommen führt und damit die Grundlage für die Existenz bildet. Und da gibt es Menschen, welche häufig sehr streng arbeiten, beispielsweise bei Reinigungsarbeiten, im Verkauf, in der Landwirtschaft usw., und trotzdem nicht genug Geld erhalten. Dies ist extrem störend.

Mindestlöhne sind ein Ansatz, dieses Problem zu lösen. Die Regierung listet verschiedene Gründe auf, wieso Mindestlöhne kein guter Ansatz sind. Diese überzeugen möglicherweise viele, den Votanten jedoch überzeugen sie nicht. Trotzdem könnte er mit dieser Ablehnung leben, wenn die Regierung sagen würde, welche Lösungsansätze sie denn sieht. So lange sie dies nicht tut, bleibt der Votant bei der Forderung nach Mindestlöhnen und bedauert es, dass die Regierung nichts tun will, um den Betroffenen zu einem fairen Einkommen zu verhelfen.

Einmal mehr wird beschwörend festgehalten, der Staat soll doch bitte nicht regulierend eingreifen. Dabei lebt die Wirtschaft in unserem liberalen Staat davon, dass der Staat Regeln festlegt und auch garantiert. Ohne regulatorische Leitplanken hätten wir das absolute Chaos. So haben es die Gründerväter des Staates Schweiz gesehen. Selbstverständlich muss immer wieder neu diskutiert und ausgehandelt werden, welche Regeln der Staat festlegen soll. Dies ist ein Teil des politischen Verhandlungsprozesses. Die Geschichte zeigt uns, dass der Staat immer dort einschreiten musste, wo die Selbstregulation nicht funktionierte. Eine der ersten Gesetzgebungen des Staates Schweiz betraf das Arbeitsrecht. Weil die Wirtschaft die Gesundheit der Arbeitenden ruinierte, die Kinder viel zu früh in den Arbeitsprozess eingegliedert wurden usw., musste der Staat regulierend eingreifen. Auch bei der Personenfreizügigkeit zeigt es sich, dass diese für die Arbeitnehmenden nur aufgeht, wenn der Staat mit flankierenden Massnahmen – sprich Regulation – negative Auswüchse verhindert. Dabei spielen in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegte Mindestlöhne in verschiedenen Branchen eine relevante Rolle, wie auch die Regierung schreibt. Es wäre deshalb nur konsequent, in jenen Branchen, welche keine Gesamtarbeitsverträge kennen und häufig gleichzeitig zu tiefe Löhne haben, den Arbeitnehmenden mit einem Mindestlohn zu einem vernünftigen Einkommen zu verhelfen.

Und nochmals: Wenn der Regierungsrat Mindestlöhne keine gute Lösung findet, soll er doch bitte bessere Vorschläge machen. Das Anliegen des Votanten ist es, dass es für die Betroffenen gute Lösungen gibt. Wenn es auf anderem Wege als mit Mindestlöhnen geht, macht der Votant gerne mit.

**Thomas Lötscher** dankt Eusebius Spescha heute bereits zum zweiten Mal, diesmal für die interessante Interpellation. Im Gegensatz zum vorherigen Traktandum, wo das Instrument der Interpellation als ausufernde Medienmitteilung missbraucht wurde, um ein schon x-mal behandeltes Thema medial zu bewirtschaften, hat Eusebius Spescha in kurzer Form die wichtigen Fragen gestellt. Auch die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass idealerweise eine Vollzeitstelle reichen sollte, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Alle wissen aber, dass es *Working Poor* gibt, kaum jemand aber wusste bisher, welches Ausmass dieses Problem hat. Dank der Interpellation weiss man jetzt Genaueres: 2011 hatten im Kanton Zug 153 Sozialhilfebezüger eine Vollzeitstelle. Das sind 2,2 Promille aller im Kanton Zug wohnhaften Erwerbstätigen. Wenn die schweizerischen Verhältnisse auch auf den Kanton Zug zutreffen, haben davon zwei Drittel keinen Lehrabschluss.

Die FDP-Fraktion zieht aus diesen Fakten folgende Schlüsse:

- Das hohe Bildungsniveau muss unbedingt gehalten werden. Ein Lehrabschluss ist absolut wichtig, bedingt aber auch die Eigenverantwortung der Jugendlichen.
- Auch wenn dies für die Einzelschicksale kein Trost ist, ist die Anzahl Betroffener sehr tief. Diese können und sollen durch die Sozialhilfe aufgefangen werden.
- Angesichts der genannten Grössenordnung wäre es unverhältnismässig, in dieser Sache Regelungen zu erlassen, schon gar nicht als einzelner kleiner Kanton. Weitere negative Nebenwirkungen von Mindestlöhnen sollen hier nicht erörtert werden.

**Philip C. Brunner** dankt der Regierung für die ausführlich und sorgfältig abgehandelten Antworten. Die Absicht der SP, gesetzlich einen Mindestlohn festzulegen, ist zweifellos gutmenschlich gemeint. Eine entsprechende Initiative des Gewerkschaftsbunds könnte auf nationaler Ebene im nächsten Mai zur Abstimmung kommen. Sie verlangt, dass 22 Franken pro Stunde als Mindestlohn festgelegt werden. Das sei eine soziale Notwendigkeit, sagt der Präsident der SP, um mehreren hunderttausend Lohnempfängern in der Schweiz zu einem ausreichenden Einkommen zu verhelfen. Gesetzliche Mindestlöhne sind im Ausland weit verbreitet, so in 20 der 28 EU-Länder. Mit 22 Franken pro Stunde oder 4000 Franken im Monat würde die Schweiz aber deutlich über den Ansätzen der anderen Staaten liegen. In Frankreich, das bereits 1950 einen Mindestlohn einführte, wurde der Brutto-Mindestlohn auf umgerechnet 11.60 Franken festgelegt. In den USA sind es umgerechnet 6.50 Franken, in Grossbritannien für Erwachsenen 9.30 Franken, und in Deutschland will die SPD als zukünftiger Koalitionspartner auf 10.50 Franken gehen. Alle sind also weit von den Ansätzen entfernt, welche die Gewerkschaften in der Schweiz durchsetzen wollen. Im Vergleich mit anderen OECD-Ländern wäre die Schweizer Untergrenze anderthalb bis drei Mal höher. Das sind kaufkraftbereinigt mindestens 40 bis 100 Prozent. Dass eine starke Erhöhung des Minimums über kurz oder lang zu Entlassungen führt, zeigen Beispiele aus Mindestlohnländern, etwa aus Frankreich. Falls das Gesetz eine Lohnuntergrenze vorschreibt, sind nicht nur bestehende Jobs bedroht, auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird be- oder gar verhindert. Manager, die keine hohen Mindestlöhne bezahlen wollen, bauen Stellen ab und stellen keine neuen Mitarbeiter mehr ein. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen denn auch, dass Länder mit einem gesetzlichen Mindestlohn eine höhere Jugendarbeitslosigkeit haben als die Schweiz. So ist zum Beispiel der gesetzliche Mindestlohn in Frankreich sicher mitverantwortlich für die dort grassierende hohe Jugendarbeitslosigkeit.

Die Frage, ob Mindestlöhne das taugliche Mittel sind, um Benachteiligten, die beispielsweise über keinen Lehrabschluss verfügen, zu helfen, wurde von Ökonomen wiederholt untersucht. Dabei zeigte sich in der Regel, dass Vorschriften über Minimalsaläre oft den genau gegenteiligen Effekt haben, nämlich dass schlechter

Qualifizierte riskieren, den Job zu verlieren. In diesem Sinn sind höhere Mindestlöhne gute Nachrichten für Studenten, die sich den Traum vom *Smartphone* erfüllen wollen. Nachteilig wirken sie sich für die weniger gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen aus, die sogar Familien ernähren müssen und dann eben entlassen werden. Die Chancen von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen, einen Job zu finden, sinken mit gesetzlichen Mindestlöhnen. Ein Mindestlohn erhöht zudem den Anreiz, in die Schattenwirtschaft abzuwandern. Sie würde für Deutschland um mindestens 1 bis 2 Milliarden [...], wie kürzlich ein Wirtschaftsprofessor der Nachrichtenagentur Reuters sagte; bei einem Mindestlohn von 10 Euro, also rund 12 Franken, wie ihn die deutschen Linksparteien fordern, wären es sogar 3 bis 4 Milliarden. Weitere unerwünschte Nebeneffekte von Mindestlöhnen zeigte eine Untersuchung im Jahr 2005: Wenn die gesetzlich erzwungenen Saläre ansteigen, steigen in der Regel die Preise, weil die Preise in den Restaurants entsprechend nach oben angepasst werden müssen; diese gilt besonders im *Fastfood*-Segment. Fazit: Im Gesetz einen Mindestlohn vorzuschreiben, wie die SP das will, ist Gift für Beschäftigung und Verteilungspolitik. Mehr noch: Auch der Steuerzahler wird zur Kasse gebeten. Um sicherstellen zu können, dass der Mindestlohn eingehalten wird, sind Kontrollen nötig. So gesehen, hätte der Mindestlohn immerhin einen – zynisch zusammengefasst – positiven Effekt im Sinne der SP. Man vernichtet Jobs in der Privatwirtschaft, schafft aber neue Stellen beim Staat.

**Martin Stuber** muss ausnahmsweise Philip C. Brunner widersprechen. Wenn das Schweizer Volk die Mindestlohn-Initiative annimmt, geht das nicht auf Kosten der Steuerzahler. Im Gegenteil: Das Steuersubstrat wird grösser, die Steuereinnahmen steigen, und die Ausgaben für Sozialhilfe werden sinken.

Es ist ein Skandal, wenn in einem reichen Land wie der Schweiz fast 1 Prozent der erwerbstätigen Zuger Bevölkerung voll arbeitet und trotzdem auf Sozialhilfe angewiesen ist. Zu bemerken ist auch, dass es die Regierung bei der «1:12-Initiative» ablehnt, etwas gegen Lohnexzesse nach oben zu unternehmen, und bei den Mindestlöhnen lehnt sie es ab, etwas gegen den Skandal der *Working Poor* zu unternehmen. Zum Schweizer Erfolgsmodell, das in beiden Zusammenhängen erwähnt wird: Es sind nicht die Löhne eines Daniel Vasella oder eines Brady Dougan, welche für das Schweizer Erfolgsmodell verantwortlich sind. Verantwortlich dafür ist vielmehr der grosse Mittelbau an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die anständig verdienen auch dank der Tatsache, dass die Hälfte aller Arbeitsplätze einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag untersteht. Die Arbeitskraft und hohe Produktivität dieser Masse ist verantwortlich für das Erfolgsmodell Schweiz. Dazu gilt es Sorge zu tragen.

Volkswirtschaftsdirektor **Mathias Michel** dankt für die positiven Rückmeldungen. Der Regierungsrat hat auch hier gezeigt, dass er alle verfügbaren Zahlen vorzulegen versucht. Er geht sogar noch weiter und will im Rahmen eines Sozialberichts weitere Zahlen erheben.

Die Diskussion über staatlich verordnete Mindestlöhne betrifft nicht ein kantonales, sondern im Rahmen der erwähnten Initiative ein Bundesthema. Wenn der Regierungsrat sich dazu kritisch zeigt, dann entspricht das auch der bundesrätlichen Haltung – was nicht immer falsch ist.

Was ist die Alternative? Der Regierungsrat hat in einem kurzen Abschnitt auf Seite 2 die Kaskade aufgezeigt: Arbeitsmarkt, Sozialpartnerschaft, staatliche Eingriffe bei Missbräuchen, etwa mittels Normalarbeitsverträgen. Hier sind die Voraussetzungen klar: Erst wenn in einer Branche missbräuchlich und wiederholt Löhne gegenüber den üblichen oder den GAV-Löhnen unterschritten werden, kann der Staat mit

Normalarbeitsverträgen einschreiten. Diese Voraussetzungen sieht der Regierungsrat im Moment im Kanton Zug aber nicht gegeben. Die Kaskade setzt sich fort mit staatlichen Unterstützungen – Subventionen, einkommensabhängige Gebühren etc. –, und zum Schluss kommt die Sozialhilfe. Auch diese gehört für Einzelfälle dazu. Es ist auch daran zu erinnern, dass unlängst der Regierungsrat im Kantonsrat darum kämpfte, sich nach den SKOS-Richtlinien richten zu können. Bei uns sind diese unter Druck, in anderen Kantonen sind es auch die kantonalen Ergänzungsleistungen, die über AHV/IV hinaus bezahlt werden. In der Ostschweiz etwa begrenzen Kantone als Sparmassnahmen diese kantonalen Leistungen. So weit ist der Kanton Zug nicht. Es ist toll, wenn er sein Niveau an Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Subventionen und günstigen Angeboten – etwa in den Musikschulen – halten kann. Das ist die Zielrichtung des Regierungsrats, und insofern müssen keine neuen Alternativen erfunden werden, dies immer unter dem Vorbehalt besserer Erkenntnisse beispielsweise aus einem Sozialbericht.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**Traktandum 7.12: Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend möglicher Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug**

Das Traktandum wurde vorgezogen (siehe Ziff. 894).

Die weiteren Traktanden können aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

## **901 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 28. November 2013 (Ganztagessitzung)



## Protokoll des Kantonsrats

61. Sitzung: Donnerstag, 28. November 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.25 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. Oktober 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (L 3 Weiler; V 3 Kantonsstrassen)
5. Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Kantonsgerichts
6. Budget 2014 und Finanzplan 2014–2017
7. Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug
8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2014)
10. Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend Noven im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren
11. Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)
12. Postulat von Daniel Stadlin betreffend Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen an den öffentlichen Schulen
13. Postulat von André Wicki und Manuel Brandenburg betreffend Erhöhung der Polizeipräsenz in bestimmten Quartieren der Stadt Zug
14. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch  
Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz und Stefan Gisler betreffend Fremdsprachenunterricht an den obligatorischen Schulen

*Geschäfte, die am 7. November 2013 nicht behandelt werden konnten:*

15. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
16. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
17. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel

18. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Familienpolitik muss Wahlfreiheit zur Lebensform ermöglichen
19. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Unterstützungsgelder aus Lotterien- und Sport-Toto-Fonds
20. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend geplante Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug
21. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse im kantonalen Richtplan

## 902 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Stefan Gisler, Zug; Barbara Strub, Oberägeri; Gloria Isler und Oliver Wandfluh, beide Baar.

## 903 Mitteilung

Per 1. Januar 2014 tritt Pascale Schriber-Iten ihre Funktion als Stellvertretende Standesweibelin an. Sie löst Andreas Bühlmann ab, der wegen guter Auftragslage in seiner Maler-Unternehmung von seinem Teilzeitpensum bei der Staatskanzlei demissioniert hat.

### TRAKTANDUM 1

## 904 Genehmigung der Traktandenliste

Der **Vorsitzende** macht beliebt, Traktandum 14 auf die Sitzung vom 12. Dezember 2013 zu verschieben, weil Kantonsrat Stefan Gisler heute aus beruflichen Gründen im Ausland ist und dadurch als Vertreter der Postulierenden nicht persönlich das Wort ergreifen kann. Nach dem Austritt von Anna Lustenberger-Seitz aus dem Rat könnte so keine Vertretung der Postulierenden ein Votum abgeben.

Ferner möchte der Vorsitzende zu Beginn der Nachmittagssitzung nach den Überweisungen der Vorstösse (Traktandum 3) das Traktandum 10 behandeln, damit der Verwaltungsgerichtspräsident einen fixen Termin für seinen Einsatz im Rat hat.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Traktandenliste mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen.

### TRAKTANDUM 2

## 905 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 31. Oktober 2013

- Die Protokolle der Sitzung vom 31. Oktober 2013 werden ohne Änderungen genehmigt.

## TRAKTANDUM 3

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

## TRAKTANDUM 4

**Kommissionsbestellungen:****906** Traktandum 4.1: **Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2310.1/.2 - 14481/82).

→ Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.

**907** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (L 3 Weiler; V 3 Kantonsstrassen)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2313.1/.2 - 14495/96).

→ Überweisung an die Raumplanungskommission.

## TRAKTANDUM 5

**908** **Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Kantonsgerichts**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Obergerichts (2286.1 - 14425), der engeren Justizprüfungskommission (2286.2 - 14471) und der Staatswirtschaftskommission (2286.3 - 14472).

Der **Vorsitzende** begrüsst die Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz. Er hält fest, dass gemäss § 41 Bst. I Ziff. 5 der Kantonsverfassung und § 16 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung wählt, wenn ein voll- oder teilamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird. Gemäss § 16 Abs. 2 GOG sind Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar. Der **Antrag** des Obergerichts lautet:

1. Es sei Laurent Krähenbühl für die Zeit ab 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Kantonsgerichts des Kantons Zug zu wählen, und er sei für seine Tätigkeit in die 25. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzustufen.

2. Der Budgetkredit für das Jahr 2013 sowie der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2014 (Konto 6101.3000.41) seien entsprechend zu erhöhen.

Die Justizprüfungskommission beantragt, Laurent Krähenbühl als ausserordentliches Ersatzmitglied des Kantonsgerichts für die Zeit ab 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 zu wählen. Die Staatswirtschaftskommission stellt inhaltlich den gleichen Antrag wie die Justizprüfungskommission. Da der Kantonsrat erst heute Beschluss fasst, soll die Wahl – so der **Antrag** der Staatswirtschaftskommission – aber auf den 1. Dezember 2013 erfolgen und die Amtsdauer am 30. November 2014 enden. Das Obergericht und die Justizprüfungskommission schliessen sich dieser Anpassung der Amtsdauer an.

## EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine anderen Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Gemäss § 67 der Geschäftsordnung erfolgen die dem Kantonsrat zustehenden Wahlen schriftlich und geheim. (*Die Stimmzähler teilen die Wahlzettel aus.*)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hier um eine echte Wahl und nicht nur um eine Bestätigungswahl oder um die Genehmigung einer bereits erfolgten Wahl handelt. Die Ratsmitglieder müssen somit auf dem Wahlzettel einen Namen aufführen oder leer lassen. Wahlzettel mit «Ja» oder «Nein» sind – anders als bei Bestätigungswahlen – ungültig. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Nach der Auszählung durch die Stimmzählenden gibt der **Vorsitzende** das Wahlergebnis bekannt:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
72	72	9	2	61	31

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Laurent Krähenbühl	61

→ Der Rat wählt Laurent Krähenbühl für die Dauer vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2014 zum ausserordentlichen Ersatzmitglied des Kantonsgerichts und stuft ihn für seine Tätigkeit in die 25. Gehaltsklasse, Stufe 10, ein.

Der **Vorsitzende** gratuliert Laurent Krähenbühl zur Wahl und wünscht ihm viel Erfolg bei der Ausübung der Tätigkeit im Richterkollegium. Gemäss § 65 Abs. 2 GOG erfolgt die Vereidigung vor dem Präsidium seines Gerichts.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss Antrag Nr. 2 des Obergerichts der Budgetkredit für das Jahr 2013 sowie der noch nicht genehmigte Budgetkredit für das Jahr 2014 entsprechend zu erhöhen seien.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Obergerichts.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

## TRAKTANDUM 6

**909 Budget 2014 und Finanzplan 2014–2017**

Es liegen vor: Gedrucktes Budget; Bericht und Antrag der Erweiterten Staatswirtschaftskommission (2309.1 - 14480).

Der **Vorsitzende** weist einleitend auf die Systematik der Vorlage hin:

- Auf Seite 5 im Budgetbuch finden sich die sechs Anträge des Regierungsrats.
- Angaben zum Budget 2014 sind im Budgetbuch immer in der blauen Spalte aufgeführt.

Er macht folgende Hinweise zum Vorgehen:

- In der Eintretensdebatte können Argumente zum Geschäft an sich vorgebracht werden. Es kann sowohl zum Budget als auch zum Finanzplan gesprochen werden.
- In der Detailberatung folgt der Rat der sogenannten Institutionellen Gliederung (ab Seite 39 des Budgetbuchs). Er behandelt Budget und allfällige Leistungsaufträge und berät:
  - zuerst die Gesetzgebenden Behörden;
  - danach direktionsweise – und nicht Kostenstelle für Kostenstelle – die kantonale Verwaltung; selbstverständlich können zu jeder Kostenstelle Anträge gestellt werden;
  - darauf die Richterlichen Behörden;
  - schliesslich die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, nämlich die Pädagogische Hochschule Zug, die Interkantonale Strafanstalt Bostadel und die Gebäudeversicherung Zug.

Für die Detailberatung sind folgende Punkte wesentlich:

- Pro Kostenstelle stehen auf einen Blick die Angaben sowohl zur Laufenden Rechnung als auch jene zur Investitionsrechnung zur Verfügung sowie bei der Verwaltung in den meisten Fällen auch die Leistungsaufträge.
- Im Finanzplan sind die Planjahre 2015–2017 gerade neben dem Budgetjahr 2014 dargestellt. Das gilt sowohl für die Laufende Rechnung als auch für die Investitionsrechnung.

Der Vorsitzende wird rechtzeitig erklären, welche Arten von Anträgen gestellt werden können. Nach dem ersten Block der Detailberatung folgen die Abstimmungen über die Anträge des Regierungsrats zum Budget 2014 und zu den Leistungsaufträgen 2014 (Anträge 1 bis 4 auf Seite 5 im Budgetbuch). Anschliessend wird die Detailberatung in Bezug auf die Festsetzung des Steuerfusses der allgemeinen Kantonssteuer für das Jahr 2014 und die Kenntnisnahme des Finanzplans 2014–2017 weitergeführt und die über die entsprechenden Anträge des Regierungsrats abgestimmt (Anträge 5 und 6 auf Seite 5 im Budgetbuch).

## EINTRETENSDEBATTE

**Gregor Kupper**, Präsident der Staatswirtschaftskommission, nimmt das Gute vorweg: Nicht in finanzieller, aber in gestalterischer Hinsicht hat das Budgetbuch nochmals eine erhebliche Verbesserung erfahren. Der Regierungsrat hat die Empfehlung der Stawiko aufgenommen und bringt neu auf jeder ersten Seite der Direktionen eine Zusammenfassung. Diese Zusammenfassungen vermitteln zusammen mit dem Bericht des Regierungsrats auf den Seiten 5–20 und dem Stawiko-Bericht einen sehr guten und umfassenden Einblick in das Budget des kommenden Jahres. Zum Budget der Laufenden Rechnung 2014 mit den Leistungsaufträgen und Globalbudgets: Der Regierungsrat legt ein Budget mit einem Aufwandüberschuss von 71,1 Millionen Franken vor. Das sind 10 Millionen Franken mehr, als im letztjährigen Finanzplan prognostiziert wurde, was aufzeigt, dass in den letzten zwei Jahren im Finanzplan relativ optimistische Zahlen unterbreitet wurden.

Zu einigen wesentlichen Positionen im Budget:

- Personalaufwand: Die strategische Vorgabe des Regierungsrats wurde um 1,7 Millionen Franken verfehlt. Diese Überschreitung ist nachvollziehbar, weil der Kantonsrat im Laufe des letzten Jahres das Pensionskassengesetz änderte, was allein einen Mehraufwand von 2,4 Millionen Franken auslöst. Betrachtet man den Personalaufwand und seine Entwicklung genauer, ist festzustellen, dass immer wieder neue Stellen dazu kommen. Das löste in der Stawiko und offenbar auch in den Fraktionen grosse Diskussionen aus – und die Stawiko weint der ausgesetzten Personalplafonierung manchmal eine kleine Träne nach. Sie ist sich aber bewusst, dass der Personalaufwand jetzt über die Globalbudgets und nicht mehr über einen Personalplafond gesteuert werden muss – und gesteuert werden kann.
- Dienstleistungen und Honorare Dritter: Hier stellt der Regierungsrat selber fest, dass er sich in der Strategie sehr sportliche Ziele gesetzt hat. Für 2014 hat er es mit viel Hin und Her geschafft, in die strategische Grösse hineinzukommen, und bezüglich 2015 stellt er in seinem Bericht heute schon fest, dass es dann wohl wieder zu einer solchen Übung kommen wird. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Erhöhung, die der Finanzplan für 2015 vorsieht, sich in den Jahren danach fortsetzt. Die Stawiko wird diese Problematik im Auge behalten und weiter verfolgen.
- Steuerertrag: Im Budget 2014 wird der Steuerertrag um 1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahresbudget angehoben. In der Finanzstrategie geht man von ca. 5 Prozent pro Jahr aus, dies aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Zunahme der juristischen Personen. Dieses Ziel wird im Budget 2014 verfehlt, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich hier letztmals die Auswirkung der Steuergesetzrevision 2012 mit der sukzessive Senkung des Steuerfusses für juristische Personen zeigt.
- Publikationen: Der Kantonsrat hat im Juni 2013 bei der Abnahme der Rechnung 2012 über die Publikationen diskutiert und festgestellt, dass dazu die erhaltenen Unterlagen nicht befriedigten. Inzwischen liegt eine detaillierte Aufstellung der Publikationen vor. Diese zeigt, dass ein – allerdings bescheidenes – Sparpotenzial vorhanden ist, und die Regierung wird aufgefordert, wenigstens dieses umzusetzen. Die Stawiko wird in der Detailberatung einige Änderungsanträge zur Laufenden Rechnung stellen.

Zum Budget der Investitionsrechnung 2014: Das Budget sieht Nettoinvestitionen von 98,8 Millionen Franken vor, was ungefähr 10 Millionen Franken weniger sind als im Vorjahr prognostiziert. Die Investitionskredite teilen sich auf in Budgetkredite, welche der Rat mit dem Budget genehmigt und die dann freigegeben sind, und in Verpflichtungskredite, für welche der Kantonsrat entsprechende Vorlagen entweder bereits genehmigt hat oder noch genehmigen muss. Die Stawiko stimmt dem Investitionsbudget zu und empfiehlt den Rat, ebenfalls zuzustimmen.

Das Sorgenkind ist der Finanzplan 2014–2017. Im Stawiko-Bericht kann man auf Seite 1 nachlesen, dass die Prognose für die Entwicklung der Zuger Staatsfinanzen schlechter ausfällt als in den letzten zwei Jahren. Für die ganze Planperiode werden Defizite im Bereich von 70 bis 100 Millionen Franken erwartet. Es gilt hier aufzupassen, dass daraus nicht ein strukturelles Defizit wird. Das Finanzhaushaltgesetz schreibt vor, dass mittelfristig ausgeglichene Staatsrechnungen erzielt werden müssen, wobei «mittelfristig» im Sinne des Gesetzes ca. fünf Jahre heisst. Es scheint, dass diese Gesetzesbestimmung in den kommenden Jahren verletzt wird, weist doch BAK Basel darauf hin, dass auch für die Jahre 2018–2020 mit Defiziten in der Grössenordnung zwischen 46 und 63 Millionen Franken zu rechnen ist. Spätestens 2018 also wird das Finanzhaushaltgesetz verletzt. Mit dieser Entwicklung ist die Sorge verbunden, dass der Selbstfinanzierung für die Investitionen bis gegen Null absinkt. Das kann nicht das Ziel einer langfristigen Finanzplanung sein. Die Stawiko ist zwar damit einverstanden, dass die grossen anstehenden Investitionen zumindest

teilweise zulasten der Reserven getätigt werden; es müsste aber möglich sein, ein normales Investitionsvolumen in der Grössenordnung von 60 bis 80 Millionen Franken durch jährliche Liquiditätsüberschüsse zu finanzieren. Der Regierungsrat erwähnt in seinem Bericht auf Seite 13, dass BAK Basel den Finanzhaushalt nur dann als tragfähig erachtet, wenn eine Dämpfung der Ausgabensteigerungen erzielt werden kann. Verschiedene parlamentarische Vorstösse zielen ebenfalls in diese Richtung. Die Stawiko erwartet vom Regierungsrat, dass er diese Warnungen ernst nimmt und in den kommenden Jahren die erforderlichen Massnahmen einleitet und umsetzt.

Die Stawiko-Delegationen haben die Budgets in allen Bereichen wiederum intensiv geprüft, den Direktionsvorstehenden schriftlich Fragen gestellt, mit ihnen Gespräche geführt, teilweise auch Ämter besucht und da vertiefte Diskussionen geführt. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden in Stawiko-internen Berichten festgehalten. An der Sitzung der Erweiterten Staatswirtschaftskommission in Anwesenheit von Finanzdirektor Peter Hegglin und seinen Mitarbeitenden der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle wurden die genannten Berichte und das Budgetbuch intensiv diskutiert. Die Stawiko hat in der Schlussabstimmung dem Budget in der vorliegenden Form – mit den Änderungsanträgen der Stawiko – zugestimmt und empfiehlt dem Rat, dasselbe zu tun. Bezüglich öffentlich-rechtliche Anstalten, Finanzstatus, Finanzprognose und Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommissionen verweist der Stawiko-Präsident auf den Bericht der Kommission.

**Andreas Hürlimann:** Das Budget 2014 des Kantons Zug geht von einem Minus von gut 71 Millionen Franken aus. Auch in den Planjahren rechnet der Regierungsrat mit einem Aufwandüberschuss im zweistelligen Millionenbereich. Deshalb ist für die AGF klar, dass Steuersenkungen kein Thema sind. Doch auch Sparübungen wären völlig verfehlt, denn die Modellprognosen von BAK Basel sehen die Wachstumsraten des Ertrags langfristig über den Aufwandsteigerungen, so dass eine Konsolidierung eintreten wird. Aus Sicht der AGF ist jedoch auch klar: Luxuslösungen bei Bauten oder Strassen liegen zukünftig nicht mehr drin.

Bei einem Defizit von 70 Millionen muss man genau hinschauen, wo und ob nicht in gewissen Bereichen zu viel Geld ausgegeben wird. Das hat die Stawiko gemacht, und wirklich wesentliche Anträge auf Kürzung von vereinzelt Globalbudgets gibt es von dieser Seite nicht. Allfällige Anträge auf eine globale Kürzung mit der Rasenmähermethode und einer zusätzlichen Senkung des Steuerfusses – wie in der Stawiko gestellt und dem Fraktionsbericht der SVP zu entnehmen – stehen für die AGF ausser Diskussion. Das wäre ja fast so, als wenn der Regierungsrat und die Stawiko ihre Arbeit nicht gemacht hätten und leichtfertig einen Aufwandüberschuss in Kauf nähmen. Das ist klar nicht der Fall. Und als ob ein ausgeglichenes Budget nicht schon Herausforderung genug wäre, würde man dem Regierungsrat bei gleichzeitiger Senkung des Steuerfusses nochmals Geld entziehen. Hier kann die AGF nur den Kopf schütteln.

Worauf man aber ein Auge haben muss, ist die Finanzierung der Investitionen. Hier wird man zukünftig vermehrt auf die in den letzten Jahren entstandenen Liquiditätsreserven zurückgreifen müssen. Wie schon erwähnt: Luxuslösungen bei Bauten oder Strassen liegen nicht mehr drin. Der Kantonsrat hat in den letzten Jahren schon genug Bauprojekte unterstützt, deren Nutzen eher klein ist und bei denen es eine etwas kleinere Variante oder eine kostengünstigere und innovativere Lösung auch getan hätte.

Die AGF begrüsst die vorgesehene Studie mit detaillierten *Benchmarks* für die verschiedenen Verwaltungsbereiche. Diese Studie wird aufzeigen, wo allenfalls Handlungsbedarf besteht und wo – auch wenn die *Benchmarks* aufgrund der föderalen

Struktur unseres Staates wohl nicht wirklich ein zu eins anwendbar sind – allenfalls nachjustiert werden muss. Die AGF ist für Eintreten.

**Alois Gössi:** Es heisst schon in der Bibel, dass nach sieben fetten Jahren sieben magere Jahre kommen – und der Kanton Zug ist nun richtig bei den sieben mageren Jahren angekommen. Für das Budget 2013 wurde ohne die Reserve-Entnahme ein Minus von 73 Millionen Franken budgetiert, für 2014 ist ein Minus von 73 Millionen Franken geplant. Und gemäss Finanzplan ist bis 2017 mit Defiziten in der Grössenordnung zwischen 96 und 71 Millionen Franken zu rechnen. Der Kanton Zug kann sich solche Defizite erlauben dank seines sehr hohen Eigenkapitals, das er in den sieben fetten Jahren, welche effektiv um einiges länger dauerten, äufnen konnte. Es ist aber zu befürchten, dass auch die mageren Jahre um einiges länger anhalten werden als sieben Jahre. Der Hauptgrund dafür sind vor allem die kommenden Grossinvestitionen. Die grössten Projekte – das neue Verwaltungszentrum, die neue Kantonsschule in Cham, die Umfahrung Cham/Hünenberg oder der Stadttunnel Zug – sind ja im Finanzplan, der bis 2017 geht, noch nicht aufgenommen. Aber auch die im Finanzplan ausgewiesenen Investitionen nehmen bis 2017 massiv zu: Von beinahe 100 Millionen Franken für 2014 steigt es auf Grössenordnungen zwischen 160 und 190 Millionen Franken. Als Folge davon nehmen die Abschreibungen massiv zu. Beunruhigend ist, dass diese Investitionen auch nicht einigermassen selbst finanziert werden können, sondern mit den Liquiditätsreserven bezahlt werden müssen. Das Eigenkapital wird in den nächsten mageren Jahren stetig und wie Butter an der Sonne schmelzen. Damit dies nicht allzu lange andauert resp. das Eigenkapital nicht auf Null reduziert wird, wird man wohl nicht um einen Mix aus Massnahmen herumkommen – beispielsweise Reduktion des jährlichen Ausgabenwachstums oder gar Reduktion der Ausgaben sowie Mehreinnahmen mittels Steuererhöhung –, um wieder langfristig ausgeglichene Rechnungen zu erhalten. Die Prognosen von BAK Basel scheinen langfristig doch zu optimistisch, vor allem auf der Einnahmenseite.

Zum Budget 2014: Die SP-Fraktion stimmt dem budgetierten Defizit von 73 Millionen Franken und dem beantragten Steuerfuss von 82 Prozent zu. «Rasenmäheranträge» wie die Reduktion des Budgets um 5 Prozent bei jeder Direktion, wie sie die SVP gemäss Zeitungsberichten stellen wird, lehnt die SP ab. Wenn selbst die Stawiko nur Kürzungsanträge im Promillebereich stellt – total ungefähr 1 Million Franken, dies bei geplanten Aufwendungen von 1,431 Milliarden Franken – ist es für die SP-Fraktion ein vertretbares Budget. 5 Prozent Ausgabenkürzungen tönen *per se* nicht nach viel, aber wenn die gebundenen Ausgaben – also Ausgaben, die zwingend sind und nicht abgeändert werden können – abgezogen werden, wird die Manövriermasse relativ klein. Die SP ist nicht *per se* gegen Kürzungen, aber diese sollen substantiell begründet und einzeln beantragt werden; der Schwarze Peter soll nicht dem Regierungsrat zugeschoben werden. Und auf der anderen Seite will die SVP eine Steuerfussenkung um 2 Prozent. Die vorher eingesparten Millionen, die eine mehr oder weniger ausgeglichene Rechnung ermöglichen würden, führten dann halt wieder zu einem grösseren Budgetdefizit. Die SP-Fraktion ist auch hier klar dagegen.

Die Kürzungsanträge der Stawiko, welche eine Reduktion um rund 0,5 Millionen Franken im Globalbudget bei drei Ämtern zum Ziel haben, unterstützt die SP prinzipiell, ebenfalls die Streichung von Leistungszielen bei den ambulanten psychiatrischen Diensten. Die SP sieht das erweiterte Angebot nicht als gebundene Ausgabe, die der Regierungsrat in eigener Kompetenz beschliessen kann. Sie fordert den Gesundheitsdirektor aber auf, möglichst schnell mit einer Vorlage für die Einfüh-

zung eines psychiatrischen Tagesambulatoriums für Erwachsene in den Kantonsrat zu kommen. Der Bedarf dafür ist mehr als ausgewiesen.

Wie üblich sieht sich die SP-Fraktion dazu veranlasst, die Zielformulierungen und deren Indikatoren im Budget zu kritisieren. Dies hat sich gegenüber den Vorjahren mit Globalbudgets nicht gross verbessert. Einzelne Zielformulierungen und deren Indikatoren im Budget 2014 machen wirklich keinen grossen Sinn. Folgendes Beispiel wurde in der Fraktionssitzung erwähnt: Die Zuger Polizei (Seite 238) hat sich das Ziel «Vermeidung von offenen Drogenszenen» gesetzt. Als Indikator dafür gibt sie an: «150 Sicherstellungen von Drogen». Die SP-Fraktion fragt sich, wie die Zuger Polizei die Zielerfüllung beurteilt, wenn die Drogenszene markant abnimmt und die Polizei nicht 150 Sicherstellungen erreichen kann. Hat sie dann das Ziel erfüllt, weil die Drogenprävention wirkt – oder eben nicht, weil sie nicht 150 Sicherstellungen erreicht hat? Diese Zielformulierung steht sinnbildlich für viele weitere Ziele und Indikatoren. Auch stört sich die SP an Pseudozielen wie «Laufende und umgehende Mitteilungen an Medien. Gleichentags Aufschaltung Medienmitteilungen auf Internetseite», welches sich das Direktionssekretariat der Direktion des Innern gesetzt hat (Seite 55). Man sollte sich ernsthaft fragen, ob es sinnvoll ist, alle Aktivitäten in Zielen zu formulieren.

Alles in Allem stimmt die SP-Fraktion dem Budget 2014 sowie dem beantragten Steuerfuss von 82 Prozent zu.

**Manuel Brandenburg** dankt im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für das übersichtlich gestaltete Budget und der Staatswirtschaftskommission für ihre Arbeit.

Der Kanton Zug befindet sich in einem steuerlichen Umfeld, das national und international in Bewegung ist. Diese Bewegung ist für die Schweiz, die sich ab und zu hin- und herschaukeln lässt wie ein Schiffelein im Ozean, nicht nur von Gutem. Auch der Kanton Zug ist betroffen. Verschiedene Steuerprivilegien und Steuerregelungen für Gesellschaften sind unter Beschuss. Diese Gesellschaften tragen einiges zum Zuger Staatshaushalt bei. Man hört, dass bis 15 oder 20 Prozent der Einnahmen von gewissen juristischen Personen stammen. Das ist substantiell. Ebenso ist bekannt, dass bald eine Initiative zur Einführung einer Erbschaftssteuer sowie weitere Angriffe auf die Steuersouveränität der Kantone kommen. Dieses Umfeld muss man berücksichtigen, wenn man über das Budget 2014 spricht.

Der Regierungsrat schlägt vor, ein Defizit von rund 70 Millionen Franken zu budgetieren. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es ein falsches Signal ist, wenn der Kanton rote Zahlen zu budgetieren beginnt. Schon aus grundsätzlichen Überlegungen ist es ein falsches Signal eines Wirtschaftsstandorts, das auch national und international wahrgenommen wird. Die Attraktivität des Standorts wird geschwächt. Man sagt, es gebe wenig Spielraum für sachliche Budgetkürzungen, und wirft der SVP-Fraktion vor, sie wolle mit dem Rasenmäher kürzen. Dem ist nicht so. Die SVP versteht ihre Aufgabe als – leider relativ kleiner – Teil des Parlaments so, dass das Parlament die Vorgaben macht – was auch sehr generell geschehen kann –, und die Regierung und die Direktionen werden diese dann umsetzen. Das Parlament, das ja nicht in der Lage ist, sämtliche Details anzuschauen, kann also eine Kürzung von 5 Prozent pro Direktion vorgeben, was die Direktionen mit ihrer Kompetenz und ihrem Wissen dann umsetzen können. So versteht die SVP ihre Anträge, nicht als Rasenmäheranträge. Mit diesem Pauschalvorwurf, den man einfach wiederholt, ohne ihn genau zu bedenken, muss man vorsichtig sein.

Die SVP-Fraktion wird auch eine Steuersenkung beantragen. Diese war in der Fraktion allerdings umstritten; bei 7 zu 7 Stimmen wurde ihr mit einem Stichentscheid des Fraktionsvorsitzenden zugestimmt. Auch diese Steuersenkung soll

so verstanden werden, dass man in schwierigen Zeiten versucht attraktiv zu bleiben bzw. noch attraktiver zu werden. Der Antrag lautet auf Senkung des Steuerfusses von 82 auf 80 Prozent. Man darf nicht vergessen, dass Zug sich in einem internationalen Steuerwettbewerb befindet und nicht mit Bern oder Luzern, sondern mit ausländischen Destinationen, etwa Dubai, Singapur, Hongkong oder Delaware in Konkurrenz steht. Dem muss man sich stellen. Und wenn die OECD, die G7, die G20, die G30, die G33 oder wer auch immer Druck machen, dann muss man das halt ein wenig aushalten und nicht immer gleich nachgeben.

Die SVP-Fraktion wird auf das Budget eintreten. Sie wird Anträge stellen, pro Direktion pauschal um 5 Prozent zu kürzen, und sie wird den Anträgen der Stawiko weitgehend zustimmen.

Die vom AGF-Vertreter erwähnten, zugegebenermassen teuren Bauprojekte sind wichtig für die Infrastruktur des Kantons. Sie kommen allen Bürgern und der Wirtschaft zugute, und alle profitieren davon. Der Votant glaubt, dass da am falschen Ort kritisiert wird. Es gibt andere Möglichkeiten zu sparen. Der SP-Vertreter hat die Bibel zitiert, und zwar eine Stelle aus dem Alten Testament. Auch der Votant zitiert aus der Bibel, aber aus dem Neuen Testament: «Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet.» Dieses Wort soll so verstanden werden, dass hier nicht über irgendein Budget oder eine Regierung gerichtet, sondern seriös versucht werden soll, den Kanton Zug attraktiv bleiben zu lassen.

**Gabriela Ingold** nimmt es vorweg: Die FDP-Fraktion tritt einstimmig auf das Budget ein und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis. Sie unterstützt sämtliche Anträge der Stawiko.

Trotzdem seien kritische Worte an die Regierung und an den Kantonsrat gerichtet. Die FDP-Fraktion ist sehr besorgt, denn der Kanton Zug läuft ganz klar in Richtung struktureller Defizite. Die Votantin hat in ihrem letztjährigen Votum die Regierung aufgefordert, die Stellenentwicklung bzw. die Personalkosten zu überwachen und vor allem der Aufwandseite hohe Beachtung beizumessen. Diese Voten scheinen nicht gehört zu werden. Muss wirklich wieder ein Stellenplafond eingeführt werden? Weiter ist die FDP-Fraktion der Ansicht, dass die Forderungen der Stawiko bei der Regierung abprallen. Als Argumentation wird oft Pragma, aber auch «gesetzlicher Auftrag» angeführt. Beispiele dafür sind unter anderem die Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen, die Eindämmung der Dokumentationsflut, die Reduktion der Honorare Dritter sowie die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung. Überhaupt ist seit Pragma die Einflussnahme durch das Parlament fast nicht mehr möglich. Pauschale Kürzungen ohne fundierte Begründung erachtet die FDP aber als ungeeignet.

Aufgrund dieser Erfahrungen und wegen der über mehrere Jahre vorausgesagten Defizite wird sich die FDP-Fraktion vorbehalten, im nächsten Jahr konkrete Massnahmen für einen stabilen Staatshaushalt vorzuschlagen. Defizite dürfen kein Dauerzustand sein. Es muss erklärtes Ziel für alle sein, in Zukunft einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit kontrollierten Finanzplänen zu haben. Dabei ist zwischen laufenden Ausgaben und generationenübergreifenden Investitionen zu differenzieren. Bereits heute kann die FDP-Fraktion jedoch zu Protokoll geben, dass sie eine Verschuldung in hohem Masse ablehnt und unbedingt für eine Schuldenbremse eintreten wird.

Die Regierung des Kantons Zug vergleicht sich bekanntlich gerne mit einem Grossunternehmen. Umso mehr erstaunt es, dass die Finanzierungsprognose nur noch einmal pro Jahr aktualisiert werden soll. Aus eigener Erfahrung weiss die Votantin, dass in Grossunternehmen solche Planungen rollend und bei Kenntnisnahme

neuer Fakten laufend ergänzt und fortgeschrieben werden. Es stünde dem Kanton Zug gut an, es gleich zu tun.

Das exemplarische Beispiel des Ausbaus des ambulanten psychiatrischen Dienstes zeigt die Schwierigkeit von Pragma einmal mehr auf. Das systematische Vorgehen der Stawiko, welche eine separate Kantonsvorlage verlangt, erachtet die FDP als richtigen Weg. Ein massiver Ausbau, wie er beim ambulanten psychiatrischen Dienst geplant ist, liegt nach Ansicht der FDP-Fraktion klar in der Kompetenz des Kantonsrats. Es soll kein Präjudiz geschaffen werden, welches Tür und Tor für ähnlich gelagerte Fälle öffnet.

**Andreas Hausheer:** Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und ist mit den Situationsanalysen der Vorredner generell einverstanden. Was bisher fehlte, war das Konkrete. Und hier will der Votant bei drei Punkten einsetzen:

- **Personalaufwand:** Alle jammern, der Personalaufwand steige nur noch und vor allem viel zu stark. Aber niemand ausser der CVP aber unternimmt etwas Konkretes. Die CVP erwartet vom Regierungsrat, dass er ihr im Oktober eingereichtes Postulat, welches eine Personalwachstumsbegrenzung fordert, speditiv behandelt und beginnt, ernsthaft Gegensteuer zu geben. Erstaunlich ist auch, dass offenbar ausser von CVP-Vertretern weder in der Stawiko noch hier im Rat in der heutigen Budgetdebatte konkrete Kürzungsanträge im Personalbereich gestellt werden. Die Kommissions- und Ratsmitglieder der einen Partei lassen es lieber beim Gejammer bleiben, die anderen kommen statt mit konkreten Anträge lieber mit Pauschalanträgen. Bei der SVP-Fraktion besteht Hoffnung auf Besserung, da der Fraktionschef dem Votanten gesagt hat, er wolle diesbezüglich mit seinen Stawiko-Mitgliedern reden.

Auch der Regierungsrat macht bei den Personalstellen keinen überzeugenden Job. Er verweist immer und vermutlich auch heute wieder auf seine Finanzstrategie, die er jedes Jahr einhalte. Also solle man sich gefälligst ruhig halten, alles sei ja in Ordnung. Aus der von ihm selber beschlossenen Finanzstrategie leitet er ab, dass er quasi jedes Jahr den Personalaufwand um mindestens 2,1 Prozent erhöhen darf. Diese 2,1 Prozent setzen sich zusammen aus 1,1 Prozent für das «Generelle Wachstum» und 1 Prozent für individuelle Beförderungen sowie Treue- und Erfahrungszulagen. Zu diesen 2,1 Prozent darf der Regierungsrat gemäss der eigenen Strategie eine allfällige Teuerung draufschlagen sowie – gemäss Finanzstrategie – «exogen vorgegebene neue Aufgaben». Der Regierungsrat versucht nun jedes Jahr mehr oder weniger krampfhaft, die Einhaltung der 2,1-Prozent-Wachstumsrate rechnerisch herzuleiten. Irgendwie gelingt ihm das auch immer, wobei die Überzeugungskraft, wie er die Punktelandung Jahr für Jahr jeweils herleitet und begründet, zumindest für den Votanten mit jedem Jahr kleiner wird. Störend ist, dass sich der Regierungsrat die von ihm als sakrosankt angeschaute Wachstumsrate des Personalaufwands faktisch selber vorgibt; der Kantonsrat kann von der Finanzstrategie lediglich Kenntnis nehmen, rechtlich hat er darüber keine Entscheidungsbefugnis. Die CVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, im Rahmen der geplanten Änderung des Finanzhaushaltgesetzes hier die Kompetenzordnung ernsthaft zu überdenken.

Wie gesagt, sieht die Finanzstrategie die Unterscheidung zwischen zwei Arten von Personalwachstum vor: zum einen Personalstellen, die wegen des allgemeinen Wachstums des Kantons zusätzlich geschaffen werden sollen, und zum anderen Personalstellen, die wegen neuen, gemäss Finanzstrategie exogen beeinflussten Gründen geschaffen werden sollen. Bei der Abgrenzung ist der Regierungsrat aber alles andere als konsequent. Es liegt ja auf der Hand, dass der Regierungsrat bis zum Auffüllen der 2,1-Prozent-Wachstumsrate locker mit dem allgemeinen Wachs-

tum argumentierten kann und beim Rest dann unter allen Umständen versuchen muss, diesen als neue Aufgaben zu verkaufen, die nichts mit dem Wachstum des Kantons zu tun haben. Leider unterlässt es der Regierungsrat aber, klare Aussagen zu machen, welches wirklich neue Aufgaben sind, die nicht auf das Wachstum des Kantons zurückzuführen sind. Der Ausbau der Infrastruktur, der wegen des Wachstums des Kantons nötig ist, gehört nicht zu diesen neuen Aufgaben, da dies gemäss der Finanzstrategie in den 2,1 Prozent für das generelle Wachstum enthalten ist. Darum ist der Votant nicht damit einverstanden, dass die zwei Personaleinheiten beim Hochbauamt korrekt begründet sind. Er wird beantragen, beim Hochbauamt das Budget um 300'000 Franken zu reduzieren.

Noch abenteuerlicher wird es bei den vier Personalstellen beim ambulanten psychiatrischen Dienst. Hat der Kantonsrat diese «neue» Aufgabe jemals beschlossen? Die Antwort ist klar: nein. Warum kommt der Regierungsrat dann auf die abenteuerliche Idee, hier von neuen Aufgaben zu sprechen und zu suggerieren, er könne gar nicht anders, als diese vier Stellen zu schaffen? Die CVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, in Zukunft endlich sauber zu begründen, warum er eine zusätzliche Stelle wegen einer wirklich neuen Aufgabe bei der Personalstellenübersicht der Spalte «Neue Aufgaben» zuordnet. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, kann die Regierung versichert sein, dass von nun an jeweils Anträge auf entsprechende Budgetreduzierungen gestellt werden.

- Sach- und Investitionsaufwand: Auch hier hat die CVP als erste Partei einen Pflock eingeschlagen mit der im Oktober eingereichten Motion im Zusammenhang mit der Finanzierung der angedachten Infrastrukturvorhaben. Es ist löblich, dass hinterher nun auch andere Fraktionen beginnen, sich für dieses Thema zu interessieren und Interpellationen hintennach schicken. Die CVP erwartet, dass der Regierungsrat ihre Motion zügig beantwortet und zwar noch vor der kantonsrätlichen Debatte zum Stadttunnel.

Beim Sachaufwand gibt es neben den Infrastrukturvorhaben eine andere, für den Votanten niemals endende Geschichte: nämlich die Dienstleistungen Dritter. Der Votant stellte bereits vor zwei, drei Jahren einen diesbezüglichen Kürzungsantrag, leider ohne Erfolg. Damals wurde versprochen, dass man den Aufwandanstieg in diesem Bereich nun in den Griff bekommen wolle und auch werde. Was ist das ernüchternde Ergebnis? Der Aufwand ist weiter ziemlich ungebremsst angestiegen. Gemäss Finanzplan werden 2015 sogar die eigenen strategischen Vorgaben überschritten, dies offenbar wegen einmaliger Effekte. Und was macht der Regierungsrat mit diesen einmaligen Effekten? Er negiert den einmaligen Effekt in den Folgejahren 2016 und 2017, reduziert die Berechnungsgrundlage für diese Folgejahre also nicht und tut dann so, als ob die strategischen Vorgaben doch wieder eingehalten würden. Diese rechnerische Schlaumeierei lehnt die CVP ab und fordert vom Regierungsrat, davon sofort wieder Abstand zu nehmen. Wenn das Wachstum in diesem Bereich nun nicht endlich konsequent reduziert wird, wird der Votant irgendeinmal entweder selber wieder einen pauschalen Kürzungsantrag stellen müssen oder solche Anträge dann halt unterstützen.

- Informationsbeauftragte: Der Kanton leistet sich 6,2 Personalstellen für Kommunikationsaufgaben. 0,8 davon beansprucht die Direktion des Innern, 0,4 die Direktion für Bildung und Kultur, 0,5 die Volkswirtschaftsdirektion, 1,0 die Baudirektion und 2,0 die Sicherheitsdirektion, wovon 1,7 für die Zuger Polizei. Die Gesundheits- und die Finanzdirektion haben offenbar keine Personen speziell dafür angestellt. Bei der Staatskanzlei werden schliesslich 1,5 Personalstellen zum Füllen angeboten. Abgesehen davon, dass nicht wirklich klar ist, wie die Aufgabenteilung zwischen der Zentrale in der Staatskanzlei und den Kommunikationsbeauftragten in den Direktionen ist, irritiert insbesondere, wofür die 1,5 Personalstellen in der Staats-

kanzlei da sind. Gemäss Leistungsauftrag auf Seite 43 des Budgetbuches ist die Kommunikationsstelle neu in der Leistungsgruppe 1 aufgeführt und erbringt als Leistung «Information der Bevölkerung über Geschäfte des Regierungsrates». Bei den konkreten Zielsetzungen steht dann unter Ziel 5 auf Seite 44: «Versand eines Newsletter pro Regierungsratssitzung.» Diese 1,5 Stellen haben also ein einziges Ziel, nämlich etwa 35 *Newsletters* zu versenden. Das ist doch wirklich nur noch peinlich und zeigt, wie ernst es gewisse Leute in der Verwaltung mit Pragma offenbar nehmen – mit dem Segen des Regierungsrats. Für 35 *Newsletters* braucht es nun wirklich nicht 1,5 Stellen. Entweder der Regierungsrat bemüht sich, die Notwendigkeit bis zum nächsten Budget aufzuzeigen, ansonsten wird auch hier ein Antrag auf Kürzung kommen. Ganz generell ist für die CVP-Fraktion klar, dass bei den Informationsbeauftragten das Mass mit 6,2 Stellen oder ungefähr 1 Million Franken definitiv voll ist.

Die CVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, diese Forderungen und Anliegen ernst zu nehmen. Ansonsten könnte es durchaus sein, dass wohl eher früher als später die Forderung nach pauschalen Kürzungen auch in der CVP-Fraktion Anhänger finden könnte.

**Daniel Stadlin** legt vorerst seine Interessenbindung offen: Er arbeitet beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie in einem 40-Prozent-Pensum als Beauftragter für Kulturgüterschutz. In dieser Funktion hat er keinen relevanten Einfluss auf die Budgetgestaltung.

Die GLP dankt der Regierung und der Verwaltung für das umfangreiche und klar strukturierte Handbuch zum Budget und für den Finanzplan. Das Druckwerk mit dem Budget 2014 hat gegenüber der letztjährigen Ausgabe etwas an Übersichtlichkeit gewonnen. Trotzdem: Das Globalbudget mit den unzähligen Leistungsgruppen, Leistungen, Zielsetzungen, Einfluss- und Plangrössen richtig zu lesen, zu interpretieren und zu bewerten, ist eine sehr grosse Herausforderung für Politiker. Viele Sachverhalte sind sehr komplex und nur im Rahmen einer einlässlichen Beschäftigung wirklich beurteilbar. Ausser der Erweiterten Staatswirtschaftskommission hat wahrscheinlich niemand von den Kantonsrätinnen und -räten den totalen Durchblick. Man kann jedoch davon ausgehen, dass Regierung und Verwaltung die Budgets grundsätzlich nach bestem Wissen und Gewissen erstellen.

Erfreulicherweise ist der Aufwand auf dem Niveau des Vorjahres geblieben. Sorgen bereitet aber, dass er trotzdem nicht durch den Ertrag abgedeckt werden kann – und dass dies zum Standard werden soll. Obwohl das Finanzhaushaltsgesetz verlangt, die laufenden Rechnungen innert fünf Jahren auszugleichen, sind von 2014 bis 2017 nur Fehlbeträge prognostiziert, insgesamt 326,7 Millionen Franken. Geht das so weiter, ist das Finanzvermögen des Kantons allerspätestens 2027 weg. Auch ein allfälliger Verkauf eines Teils des ehemaligen Kantonsspitalareals oder der Steuerverwaltung würde daran nicht viel ändern. Daher wäre eine Fiskalregel zu bedenken, mit welcher Einnahmen und Ausgaben über den Konjunkturzyklus hinweg im Gleichgewicht gehalten werden könnte. Der immer kleiner werdende Selbstfinanzierungsgrad verheisst ebenfalls nichts Gutes. Gemäss Finanzstrategie sollte er durchschnittlich bei 100 Prozent liegen. Der Mittelwert geht jedoch stetig nach unten; 2017 beträgt er gerade noch magere 11,5 Prozent.

Das ist eine wirklich gefährliche Entwicklung. Der Regierungsrat ist angehalten, alles in seiner Kraft Stehende zu tun, um den im Finanzplan vorgegebenen Trend zu stoppen oder zumindest abzuschwächen. Alle haben ein vitales Interesse an einem gesunden und ausgeglichenen Staatshaushalt. Politik wie auch Verwaltung stehen in der Pflicht, die finanziellen Mittel verantwortungsvoll einzusetzen. Dabei wirken jedoch oft systemimmanente Mechanismen dagegen. So wird das Nichtaus-

schöpfen von bewilligten Budgets nicht belohnt, weil Budgetwerte immer auf den Zahlen der Vorjahre beruhen. Die Budgetmechanik sieht vor, dass eine auf ein Jahr befristete Senkung oder die Nichtverwendung von Budgetmitteln Auswirkungen auf die Budgets der Folgejahre haben, weshalb kaum freiwillig Kürzungen gemeldet oder Mittel nicht beansprucht werden. Darum wäre eine vermehrte Beschäftigung mit den Strategien und weniger mit den Details wichtig. So könnten auch Vorgaben für Budgetkürzungen mit längerer Vorlaufzeit erfolgen. Es gibt aber auch nicht beeinflussbare kostentreibende Faktoren wie die exorbitant hohen Ausgleichszahlungen in den nationalen Finanzausgleich oder gesellschaftliche Entwicklungen wie die stets zunehmende Anspruchshaltung der Bevölkerung dem Staat gegenüber. Auch die Parlamentarier stehen in der Pflicht. Immer wieder beschliessen sie neue Gesetze und grosse Investitionen, ohne die Folgekosten genau zu kennen. Auch parlamentarische Vorstösse verursachen Kosten. Seit 2011 sind 172 Geschäfte eingereicht worden, Tendenz stark zunehmend.

Letztlich sitzen alle im gleichen Boot. Und was im Privaten gilt, gilt auch für den Staat: Man soll nicht mehr ausgeben, als man einnimmt. Wohin es führt, wenn von diesem Grundsatz systematisch abgewichen wird, zeigt heute Europa *in extremis*. Äusserst diszipliniert zu haushalten, ist also ein Gebot der Stunde. Die GLP ist für Eintreten und wird in der Detailberatung die Anträge der Staatswirtschaftskommission unterstützen. Einen Antrag, das Budget linear um 5 Prozent zu kürzen, wird sie ablehnen. Die GLP findet diese Hauruck-Übung unseriös und nicht zielführend. Sie lehnt auch eine Reduktion des Steuerfusses um 2 Prozent ab.

**Beni Riedi** nimmt Stellung zur Aussage von Andreas Hausheer, dass die CVP die einzige Partei sei, welche die Anzahl Stellen verringern und die Kosten in den Griff bekommen möchte. Da es Ende November ist, kann das nicht ein April-Scherz gewesen sein. Es ist immer wieder erstaunlich: Verantwortlich für die Stellen ist das Parlament, welches die entsprechenden Prozente bewilligt. Während des Jahres werden immer wieder neue Gesetze durchgewinkt und damit neue Stellen geschaffen. Das war etwa mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dem Videoüberwachungsgesetz und diversen neuen Gesetzen der Fall. Ende Jahr dann, wenn es um das Budget geht, erschrecken alle und wundern sich über den Stellenzuwachs und den Ausbau der Verwaltung.

Der Votant erwartet von seinen Ratskollegen, dass sie während des Jahres den Mut zeigen, neue Gesetze kritischer zu hinterfragen. Ende Jahr zu glauben, man kriege das alles mit einem Postulat in den Griff, und dazu noch zu behaupten, man kämpfe als einzige Partei gegen diese Entwicklung, ist schon fast *kurrilig*.

**Philip C. Brunner** legt seine Interessenbindung vor: Er ist Präsident der GPK der Stadt Zug. Er fühlt sich an die Debatte im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug vor einigen Jahren erinnert, als die SVP Kürzungen forderte, was jedes Mal kalt lächelnd abgeschmettert wurde. Erfolg hatte die SVP erst, als ihre Fraktion an Stärke gewann: Jetzt wollten CVP und FDP plötzlich auch sparen. Die Stadt Zug hat – nicht ganz freiwillig – seit 2011 mehr als 5 Prozent eingespart. Das Parlament hat Vorgaben gemacht: in der ersten Runde 5 Millionen Franken, in der zweiten Runde 3,5 Millionen Franken. Die Bürgerlichen wurden ausgepfiffen und ausgelacht, aber heute zeigt sich, dass es richtig war, auch wenn die Stadtregierung total dagegen war.

Es ist für einen Milizpolitiker – wie Daniel Stadlin gesagt hat – nicht möglich, in diesen Rechenwerken die Zusammenhänge zu sehen. Deshalb braucht es globale Kürzungen. Die Stadt hat ihre Ausgaben auch wegen der Steuersenkungen reduzieren müssen. Auch muss die Stadt im Vergleich mit dem Kanton das Doppelte an

Solidaritätsleistung erbringen. Der Kanton hat eine Solidaritätsleistung von ungefähr 20 Prozent in den NFA zu erbringen, für die Stadt Zug sind es mit ZFA und NFA 40 Prozent. Oder noch brutaler gesagt: 95 Prozent der Steuereinnahmen von juristischen Personen werden der Stadt wieder weggenommen. Eine Stadt mit 40'000 Arbeitsplätzen hat am Schluss noch 5 Millionen Franken oder 132 Franken pro Arbeitsplatz übrig, um die Infrastruktur bereitzustellen.

Die Forderung der SVP-Fraktion ist durchdacht und nicht unmöglich. Die «Titanic» Kanton Zug muss endlich auf Kurs gebracht werden, und eine gewisse Radikalität beim Sparen ist richtig. Der Rat kann heute etwas tun, um die in verschiedenen Voten formulierten hehren Ziele umzusetzen. Die Stadt Zug hat es bereits vorge-macht.

**Andreas Hausheer** bittet Beni Riedi, wenn er schon Aprilscherze macht, zumindest sachlich korrekt zu sein. Leider ist der Kantonsrat nicht mehr direkt für die Personalstellen verantwortlich, weil der Stellenplafond abgeschafft wurde. Der Votant war *gegen* Pragma, die SVP hingegen war dafür. Und offensichtlich haben die zwei Sprichwörter «Wenn man dem Hund auf den Schwanz tritt, dann bellt er» und «Betroffene Hunde bellen» etwas Wahres an sich.

**Thomas Lötscher:** Von männlichen Hunden ist bekannt, dass sie ständig mal das Bein heben und das Revier markieren. Es scheint dem Votanten heute, dass das nicht nur bei Hunden der Fall ist. Man kann darüber diskutieren, wer das Sparen erfunden hat und wer es wie konsequent umsetzt – und bei jeder Fraktion wird man Widersprüche bei diesem Thema finden. Ist sich beispielsweise die SVP-Fraktion wirklich sicher, dass sie – wenn der Kanton am Untergehen ist wie die «Titanic» – noch für eine halbe Million Franken eine elektronische Abstimmungsanlage installieren will?

Es sollte um die Sache gehen. Wenn der Rat wirklich etwas bewegen und einen Tanker steuern will, muss er weit vorausschauen. Sehr wesentlich ist, wie sich die Finanzplanung entwickelt. Der Kantonsrat kann diese zur Kenntnis nehmen, er kann aber auch klar fordern, in welche Richtung sie sich diese entwickeln muss. Es ist der Kantonsrat, welcher die Schwerpunkte setzt und die Strategien definiert. Er muss sich also darüber einig werden, was ihm in Zukunft wichtig ist und wo er investieren will. Das ist ein demokratischer Prozess. In der Stadt Zug hat das Volk trotz Spardruck beschlossen, die Bus-Abonnemente für Schulkinder weiterhin zu verbilligen, und heute konnte man in der Zeitung lesen, dass sich die Stadt Zug einen Krippenplatz mehr als zweieinhalb Mal so viel kosten lässt wie die zweit-teuerste Gemeinde. Man muss das nicht bewerten, denn es ist die freie Entscheidung der Stadt Zug, wie sie ihre Mittel einsetzt. Das gilt auch für den Kanton. Man sollte deshalb etwas weniger emotional an dieses Thema herangehen und einfach eine Diskussion darüber führen, was dem Rat wichtig ist.

Der Rat hat bisher die Schleusen für Infrastrukturausgaben geöffnet, seien sie schon am Laufen oder noch in der Pipeline. Er hat beschlossen – und der Votant hat bisher wenig Widerstand dagegen gehört –, dass er den Stadttunnel und verschiedene Strassenbauprojekte haben will. Dann muss er die Konsequenzen tragen und kann nicht einfach in einer Budgetdebatte ein Schaulaufen veranstalten, um sich als die grossen Sparerer hinzustellen. Der Votant ist nach wie vor der Meinung, dass es diese Infrastrukturbauten braucht, vielleicht nicht ganz alle, aber im Grossen und Ganzen sind sie sinnvoll. Dann muss man aber auch bereit sein, die Konsequenzen zu tragen. Und vor allem muss man unterscheiden zwischen Investitionen in die Infrastruktur mit Zeithorizonten von Jahrzehnten und jährlich wiederkehrenden Ausgaben mit dem Potenzial, ein strukturelles Defizit auszulösen. Hier bittet

der Votant um die nötige Seriosität und Ernsthaftigkeit, unabhängig von aktuellen parteipolitischen Vor-Wahlkämpfen.

**Beni Riedi** kann das Votum von Andreas Hausheer nicht so stehen lassen. Er möchte – auch zuhanden des Protokolls – festhalten, was er gesagt hat: nämlich dass das Parlament sehr wohl Stellen schaffen kann, indem es immer mehr zentralisiert, neue Behörden aufbaut und der kantonalen Verwaltung immer mehr Aufgaben gibt. Zu sagen, das Parlament könne keine Stellen schaffen, ist nicht korrekt. Den zweiten Teil des Votums von Andreas Hausheer will er nicht kommentieren.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** wendet sich an die SVP-Fraktion und hält fest: Es ist halt doch der Rasenmäher. Schaut man sich die Auswirkungen einer globalen Kürzung um 5 Prozent an, ergibt sich folgendes Bild:

- Beim Personalaufwand, der 318 Millionen Franken, also etwas mehr als ein Viertel des Budgets ausmacht, wird der Regierungsrat wohl 1600 Änderungskündigungen aussprechen und die Saläre um 5 Prozent senken – notabene ohne gesetzliche Grundlage. Oder er hat alternativ die Möglichkeit, 80 Stellen abzubauen, wahrscheinlich am ehesten bei den bussenverteilenden Polizisten – womit die entsprechenden Einnahmen dann logischerweise wegfallen.
- Ein anderer grosser Brocken ist der NFA: Hier wird der Finanzdirektor 15 Millionen Franken weniger nach Bern schicken, und die SVP wird dem Bundesrat erklären, wieso das rechtens ist.
- Bei den Leistungsaufträgen mit Spitälern, mit Hochschulen, mit dem Öffentlichen Verkehr und mit sozialen Institutionen, die zusammen etwa ein weiteres Viertel des Staatshaushalts ausmachen: Hier wird der Regierungsrat den Leistungserbringern sagen: «April, April, der Leistungsauftrag wird neu verhandelt – und das auf den 1. Januar 2014.»

Das geht doch einfach nicht. Es bleibt ein Rest, wo Handlungsspielraum besteht, und wenn man die erwähnten Bereiche ausklammert, dann wird man hier 30, 40 oder noch mehr Prozent kürzen müssen. Der Stawiko-Präsident ist der Ansicht, dass die SVP jeden Realitätssinn verloren hat. Er verspricht sich viel mehr von der längerfristigen Sicht und von der Studie, welche bei BAK Basel in Auftrag gegeben werden soll. Hier wird man sehen, wo tatsächlich Handlungsspielraum besteht – zugegebenermassen nicht im Budget 2014, aber längerfristig. Der Stawiko-Präsident will nicht mit verbundenen Augen in die Wand rennen, sondern mit offenen Augen die Probleme erkennen, nach Lösungen suchen, die Kurve kriegen und den Aufprall vermeiden. Er empfiehlt dem Rat, dasselbe zu tun. Er wird nicht bei jedem 5-Prozent-Antrag der SVP-Fraktion nochmals ans Rednerpult schreiten, sondern geht davon aus, dass seine jetzigen Worte deutlich genug waren.

**Manuel Brandenburg:** Die Worte von Gregor Kupper waren ein netter Versuch, die SVP einmal mehr als unseriös, rasenmäherhaft etc. darzustellen. Die SVP will aber einen Beitrag leisten, dass der Kanton Zug gesund und attraktiv bleibt. Die Beispiele, die der Stawiko-Präsident vorgebracht hat, sind nicht unbedingt geeignet. Das zeigt sich gerade beim Personalaufwand, wo in den letzten zwei Jahren rund 120 Stellen neu geschaffen wurden und jetzt beantragt wird, nochmals 40 Stellen mehr zu schaffen. Die SVP will, dass die Direktionen selber überlegen, wo sie 5 Prozent einsparen können; es besteht also Spielraum. Was der Stawiko-Präsident versucht, ist die alte Leier der alten CVP: «Ach, diese blöde, unseriöse SVP.» Diese verfängt wohl nicht mehr so gut wie vielleicht noch vor zehn Jahren.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die grundsätzlich positive Aufnahme des Budgets. Der Regierungsrat nimmt im Budgetprozess seine Aufgabe sehr ernst, versucht zwischen Notwendigem und Wünschbarem zu unterscheiden und nimmt in den zwei, drei Budgetrunden auch konkrete Streichungen und Verschiebungen auf die Folgejahre vor.

Das Budgetbuch liegt zum dritten Mal in der neuen Fassung vor. Es wurden wiederum Verbesserungen vorgenommen, etwa indem für jede Direktion eine Übersicht eingefügt wurde, welche für den schnellen Leser auf einer Seite alles zusammenfasst: Globalbudget, Investitionsrechnung und ein Kommentar zu den wesentlichen Zielen oder Veränderungen. Weiter wurden auch die Rechnungen der drei selbständigen Anstalten angefügt: Bostadel, PHZ und neu auch Gebäudeversicherung. Damit wurden Anliegen der Stawiko und des Rats umgesetzt. Bezüglich der Leistungsaufträge wurde moniert, dass diese zu wenig konzis und zu wenig aussagekräftig sind; speziell erwähnt wurde die Kommunikationsstelle des Regierungsrats. Angestrebt wird, dass bei den Leistungsaufträgen vor allem Leistungen und Ziele erwähnt werden, die nach aussen wirksam werden. Es gibt daneben natürlich viele interne Leistungen, die im Leistungsauftrag nicht spezifisch erscheinen. Das ist so gewollt. Für das Budget 2015 hat sich der Regierungsrat vorgenommen, die Zielsetzungen und Indikatoren zu überprüfen und weiter zu verbessern, um die Messbarkeit besser zu gewährleisten. Mit diesem Prozess wurde bereits begonnen; auch mit der Erstellung und Redaktion des Geschäftsberichts 2013 wurde – nebenbei bemerkt – in dieser Woche bereits begonnen.

Der Aufwand liegt in der genau gleichen Höhe wie im letzten Jahr. Im Total gibt es also kein Wachstum. Es gibt aber Veränderungen, sei es beim Personalaufwand, bei den Abschreibungen oder bei den Einlagen Spezialfinanzierungen. Bezüglich des Personalaufwands wurde gesagt, dass sich der Regierungsrat Ziele setze, diese dann aber nicht einhalte bzw. mit unklaren Aussagen zu begründen versuche. Dem widerspricht der Finanzdirektor. Der Regierungsrat nimmt die Vorgaben sehr ernst und rechnet nur Positionen hinaus, die neu und nicht durch das generelle Wachstum begründet sind. Auf Seite 8 im Budgetbuch ist genau festgehalten, welche Positionen hinausgerechnet wurden. Dazu gehört etwa die Revision des Pensionskassengesetzes, welche 2,4 Millionen Franken kostet. Andere Kantone, etwa Basel-Stadt, müssen für diesen Bereich Milliarden aufwenden. Oder der Aufbau der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit 7,5 Personalstellen: Das *ist* eine neue Aufgabe, die der Kanton von den Gemeinden übernommen hat, und der Kanton ist gegenüber den Betroffenen verpflichtet, diese Aufgabe richtig zu machen. Es wäre falsch, die Übernahme solcher neuer Aufgaben beim generellen Wachstum abzufangen. Das gilt auch für den Ausbau beim Hochbauamt um zwei Stellen. Diese Stellen stehen in Zusammenhang mit vielen und grossen Investitionsprojekten. Natürlich könnten diese Aufgaben extern vergeben und über die Projektkredite genehmigt werden. Der Regierungsrat hält es aber für besser, sie mit eigenen Leuten zu erfüllen. Die Baudirektion hat in Zusammenhang mit den kommenden grossen Projekten insgesamt 3,5 Stellen beantragt, was im Budgetprozess aber auf zwei Stellen reduziert wurde. Der Regierungsrat nimmt diese Sache und auch die Unterscheidung zwischen generellem Wachstum und neuen Aufgaben also sehr ernst, und es ist nicht so, dass es im Bereich des Personalwachstums offene Schleusen gibt. Langfristig betrachtet, war das Personalwachstum in früheren Jahren viel höher: Es lag früher bei 5, 6 oder 7 Prozent heute sind es 2,1 Prozent.

Bezüglich der Dienstleistungen Dritter Hier wurden für 2014 die Vorgaben eingehalten. 2015 wird es aber – so sieht es zumindest der Finanzplan vor – eine Steigerung geben. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Position für das Budget 2015 wieder genauer geprüft wird.

Der Fiskalertrag steigt 2014 um nur 1,2 Prozent. Hier spielt einerseits – wie vom Stawiko-Präsidenten erwähnt – die Steuergesetzrevision mit der letztmaligen Senkung der Unternehmenssteuer um ein Viertel Prozent, andererseits die wirtschaftlich schwierigere Lage eine Rolle. Letzteres hat auch BAK Basel in seiner Prognose dokumentiert: Vor einem Jahr ging man noch von rund 100 Millionen Franken mehr pro Jahr aus, jetzt aber geht man von einer tieferen Basis aus – und schreibt diese bis 2020 fort. Diese massive Korrektur erfolgte innerhalb eines halben Jahres. Man muss solche Zahlen zur Kenntnis nehmen, sich gleichzeitig aber auch bewusst sein, dass man einem langfristigen Horizont verpflichtet ist. Es wäre falsch, kurzfristig etwas zu ändern. Man muss die «Titanic» – um dieses Bild aufzunehmen – langfristig steuern und nicht mit Kehrtwendungen kurzfristig eingreifen. Es gibt dafür auch keine Notwendigkeit. Als der Finanzdirektor sein Amt antrat, hatte der Kanton Zug ein Eigenkapital von 200 Millionen Franken. Heute, zehn Jahre später, sind es 1200 Millionen bzw. 1,2 Milliarden Franken. In dieser Zeit hat niemand gefordert, die Ausgeglichenheit der Rechnung sei einzuhalten. Die Rechnung wurde massiv positiv überschritten, was den Aufbau des Eigenkapitals ermöglichte. Jetzt ist man in eher schwierigeren Jahren. BAK Basel sagt aber auch, man könne diese schwierigen Jahre überstehen, ohne substanzielle Korrekturen. Man muss aber die Aufwandseite im Auge behalten. Das ist genau die Absicht des Regierungsrats, und in diese Richtung zielt auch der Antrag, bei BAK Basel eine Studie in Auftrag zu geben: *Benchmarks* zu finden, um das Schiff langfristig so steuern zu können, dass die Zahlen wieder positiv werden. Der Finanzdirektor ist zuversichtlich, dass diese Kurve geschafft werden kann, auch wenn die Durststrecke vielleicht etwas länger sein wird als vor einem Jahr noch angenommen.

Zum Finanzertrag: Vor einigen Jahren hätten die liquiden Mittel von mehr als 1 Milliarde Franken mit den damaligen Zinsen substanzielle Zinserträge ergeben. Das ist momentan – wie alle wissen – nicht der Fall.

Zur Auflösung von Reserven: Im Budget 2013 wurde die Auflösung von Reserven im Umfang von 56,3 Millionen Franken vorgesehen. Das wäre auch für das Budget 2014 möglich gewesen und hätte das Defizit kaschieren können. Der Regierungsrat hat aber entschieden, transparent zu sein und keine Reserven aufzulösen. Das gilt auch für den ganzen Finanzplanhorizont – und das ist richtig so.

Die Investitionen sind 2014 nicht sehr hoch, im Zeithorizont aber steigend: bis 2017 628 Millionen Franken. Natürlich braucht es dazu noch viele Beschlüsse des Parlaments. Berücksichtigt sind die Investitionen, die nach heutigem Wissen ausgelöst werden müssen, wenn die entsprechenden Projekte realisiert werden sollen. Es sind Projekte, die entweder im Richtplan angedacht sind oder deren Bedarf von den Direktionen angemeldet wurde, seien es Schulen, Verwaltung oder Strassen. Der Finanzdirektor glaubt nicht, dass Luxusprojekte geplant werden, sondern Projekte mit einer guten Substanz realisiert werden sollen; das ist nachhaltig. Die Bau- und auch die anderen Direktionen sind jetzt, da die Situation etwas schlechter aussieht, natürlich bemüht, noch Reduktionen vornehmen zu können.

Schliesslich zur Finanzierungsprognose: Es wurde gesagt, dass solche Prognosen in der Privatwirtschaft zwei Mal pro Jahr überarbeitet werden. Dabei dürfte es sich allerdings nicht um Prognosen mit langfristigem Horizont handeln, sondern um eine Bestandesaufnahme zum laufenden Jahr, mit einem Ausblick ins nächste Jahr. Hier aber geht es um eine Prognose bis 2031, und das kann nur eine Richtschnur sein, die nicht für bare Münze genommen werden kann. Die Absicht des Regierungsrats ist es, die Prognosen einmal im Jahr fortzuschreiben, um einen Richtschnur zu haben.

Zu den Anträgen auf eine pauschale Kürzung um 5 Prozent: Der Finanzdirektor hat die Berichte der Stawiko-Delegationen zu den einzelnen Direktionen genau gelesen

und dort nirgends substanzielle Reduktionsmöglichkeiten gesehen. Wenn es so einfach wäre, die Budgets um 5 Prozent zu kürzen, müsste das in den Stawiko-Berichten manifest werden. Der Finanzdirektor erinnert sich gut an den einstimmig gefällten Beschluss des Parlaments, die Staatsaufgabenreform an die Hand zu nehmen, auch mit dem Ziel, Kürzungen in der Grössenordnung von bis zu 5 Prozent erreichen zu können. Die Regierung hat das intensiv an die Hand genommen, und am Schluss lag ein ganzer Ordner voll von Kürzungsvorschlägen vor. Aber schon bei den ersten Vorschlägen, die der Finanzdirektor dem Parlament unterbreitete, hiess es: Ja, schon sparen, aber nicht hier, sondern an einem anderen Ort. Am Schluss wurde die ganze Sparübung wieder versenkt – auch einstimmig, wenn sich der Finanzdirektor richtig erinnert. Eine pauschale Kürzung um 5 Prozent ist nicht realistisch, zumal es auch Verpflichtungen gibt, bei welchen nicht gekürzt werden kann. Wenn etwa die NFA-Zahlungen nicht geleistet werden, fällt beim Bund das Verrechnungskonto des Kantons Zug ins Minus – und es fallen Verzugszinsen an. Das bedeutet, dass die Kürzungen dort, wo korrigiert werden könnte, viel höher ausfallen und bei 10 oder 15 Prozent liegen würden. Bei einer Steuerfusssenkung von 82 auf 80 Prozent – wie von der SVP beantragt – fallen nochmals 16 Millionen Franken weg, das Defizit würde also um diese Summe höher. Der Finanzdirektor empfiehlt, diesen Anträgen nicht zu folgen.

Zu den Anträgen der Stawiko kann der Finanzdirektor jetzt schon sagen, dass der Regierungsrat auf die meisten eingeht. Hinsichtlich eines psychiatrischen Tagesambulatoriums wird der Regierungsrat mit einer Vorlage kommen. Die zwei Stellen für GEVER aber sind notwendig. Wenn man dort kürzt, hat man nicht gespart. Es kostet dann einfach mehr, weil die Software nicht benutzerfreundlich ist und die PCs lange Reaktionszeiten haben.

Der Finanzdirektor dankt für das Eintreten und bittet, in der Detailberatung den Anträgen des Regierungsrats zuzustimmen.

## EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten

## DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat das Budgetbuch gemäss der Institutionellen Gliederung durchgeht und am Schluss die Anträge des Regierungsrats behandelt. Er bittet bei Wortmeldungen um folgende Angaben:

- bei Wortmeldungen zu Kostenstellen *mit* Leistungsauftrag: Seite im Budgetbuch, Nummer und Name der Kostenstelle;
- bei Wortmeldungen zu Kostenstellen *ohne* Leistungsauftrag: Kostenstelle und zusätzliche Nennung der betroffenen Kontonummer.

Bei allfälligen Anträgen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Kostenstelle mit oder eine solche ohne Leistungsauftrag handelt. Es sind folgende Anträge möglich:

*Bei Kostenstellen mit Leistungsauftrag:*

- Antrag auf Ablehnung des Leistungsauftrags als Ganzes (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung [Organisationsgesetz] vom 29. Oktober 1998 [BGS 153.1]). Ein solcher Antrag ist ein Gegenantrag zum Antrag des Regierungsrats.
- Antrag auf Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Globalbudgets der Laufenden Rechnung, also nur des Saldos (§ 7 Abs. 6 Organisationsgesetz). Ein solcher Antrag ist ein Gegenantrag zum Antrag des Regierungsrats.

- Antrag auf Änderung (Erhöhung oder Senkung) der Investitionsrechnung. Ein solcher Antrag ist ein Gegenantrag zum Antrag des Regierungsrats. Gemäss § 7 Abs. 6 Organisationsgesetz gilt bei den Kostenstellen mit Leistungsauftrag bei Änderungen durch den Kantonsrat Folgendes:
- Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages als Ganzes, legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahrs einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor.
- Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahrs einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten, muss das aber nicht tun.

*Bei Kostenstellen ohne Leistungsauftrag:*

- Streichung einer Position;
- Erhöhung einer Position;
- Senkung einer Position.

Solche Anträge sind Gegenanträge zum Antrag des Regierungsrats.

### **Gesetzgebende Behörden**

*Kostenstelle 1000, Kantonsrat, ohne Leistungsauftrag (Budgetbuch Seite 39)*

**Philip C. Brunner** stellt einleitend fest, dass der Finanzdirektor vorhin vom BAK Basel gesprochen hat, als ob das eine Behörde wäre, welche die Zukunft voraussagt. Das BAK Basel ist aber ein Institut, das im Auftrag des Kanton gewisse Prognosen abgibt. Das ist bei Weitem nicht die Wahrheit, und wie die Vergangenheit zeigt, hat das BAK Basel sich auch immer wieder kräftig geirrt.

Die SVP ist der Meinung, dass der Kantonsrat bei sich selber beginnen sollte, und stellt den **Antrag**, das Budget für die Kostenstelle 1000 um 5 Prozent zu kürzen. Wenn Sonntagspredigten über Sparen gehalten werden und die Regierung zum Sparen aufgefordert wird, geht der Kantonsrat am besten mit gutem Beispiel voran.

Für Finanzdirektor **Peter Hegglin** ist der Antrag zulässig. Ob er auch umgesetzt werden kann, ist hingegen fragwürdig, denn die Sitzungsgelder sind im Nebenamts-gesetz definiert. Die Kosten hängen von der Anzahl Kantonsrats- und Kommissions-sitzungen ab. Dort müsste der Rat bremsen: weniger oder kürzere Sitzungen abhalten, weniger Stunden für die Vorbereitung der Vorlagen aufschreiben.

Der Finanzdirektor empfiehlt, den Kürzungsantrag abzulehnen, zumal das Sitzungshonorar sogar tiefer veranschlagt ist als im laufenden Jahr.

→ Der Rat genehmigt mit 52 zu 16 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

*Allgemeine Verwaltung (Budgetbuch ab Seite 41)*

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion auch hier den **Antrag** auf eine globale Kürzung um 5 Prozent. Allein das Wachstum um 2,45 Stellen macht gemäss Anhang zum Stawiko-Bericht (Seite 14, Zeile 1) 6,61 Prozent aus. Die entsprechenden Leistungsaufträge sollen durch den Regierungsrat angepasst werden können, da die Anpassung im Einzelnen die Möglichkeiten des Parlaments übersteigen.

Auf Nachfrage des **Vorsitzenden** hält Philip C. Brunner fest, dass sich der Kürzungsauftrag auf das Total von 11,69 Millionen Franken für die Allgemeine Ver-

waltung bezieht. Der Vorsitzende legt fest, dass über diesen Antrag am Schluss der Beratung des Teil «Allgemeine Verwaltung» abgestimmt wird.

*Kostenstelle 1126, Staatsarchiv, mit Leistungsauftrag (Budgetbuch Seite 46f.)*

**Gregor Kupper** stellt namens der Stawiko den **Antrag**, das Globalbudget um 150'000 Franken zu kürzen. Die Stawiko-Delegation wurde informiert, dass GEVER eingeführt sein und der Personalaufwand dafür laufend abnehme. Die Kosten des in der Personalübersicht erwähnten zusätzlichen Archivars können daher mit der Reduktion bei GEVER kompensiert werden. Die Stawiko kann keine Personalstellen streichen, weshalb sie eine Reduktion des Globalbudgets beantragen muss. Der Stawiko-Antrag wurde mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen.

Landammann **Beat Villiger** erinnert an die Aussage des Finanzdirektors, dass eine Streichung zu keiner Einsparung führen würde, weil der Betrieb von GEVER gewährleistet werden muss. Seines Erachtens liegt ein Missverständnis seitens der Stawiko vor. Das Projekt ist abgeschlossen, und es geht jetzt um den Betrieb. GEVER ist zentral und wichtig für die Verwaltung, und sein Betrieb muss funktionieren. Die Ausbreitung von GEVER ist noch nicht abgeschlossen. Heute gibt es 400 Benutzende, in den nächsten zwei, drei Jahre ist eine Ausweitung bis 800 Benutzende vorgesehen. Wenn der Betrieb nicht funktioniert und der Support nicht gewährleistet ist, ist das eine mittlere Katastrophe. Der Landammann bittet deshalb, im Interesse der gesamten Verwaltung dem Kürzungsantrag der Stawiko nicht zuzustimmen.

→ Der Rat genehmigt mit 52 zu 20 Stimmen den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** nimmt zum letzten Mal zu den 5-Prozent-Kürzungsanträgen der SVP-Fraktion Stellung und empfiehlt dringend, diese nicht zu unterstützen. Diese pauschalen Anträge sind unseriös und nicht einfach auf die Schnelle umsetzbar. Es bräuchte Gesetzesänderungen, da es sich in vielen Fällen um gebundene Ausgaben handelt, also um Positionen, die der Regierungsrat nicht verändern kann. Das bedeutet, dass in gewissen Bereichen Kürzungen um 10 oder 15 Prozent vorgenommen werden müssten, was nicht machbar ist.

Der Weg führt über die langfristige Planung, die Finanzstrategie. Der Finanzdirektor hat im Übrigen nie BAK Basel als Behörde und dessen Prognosen als verbindlich bezeichnet; diese sind nur eine Richtschnur. Wenn der erwähnte *Benchmark* mal vorliegt, dann beginnt erst die Arbeit. Dann muss gewichtet und verglichen werden, und es müssen die richtigen Schlüssen gezogen werden.

**Manuel Brandenburg** verbittet sich, die SVP und ihre Kürzungsanträge als unseriös darzustellen. Die gebundenen Ausgaben machen nicht 95 Prozent aus, und es gibt mit Sicherheit mehr als 5 Prozent Spielraum. Die SVP ist nicht unseriös, sondern verantwortungsvoll.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Kostenstelle 11, Allgemeine Verwaltung, pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 52 zu 17 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats (mit der oben beschlossenen Änderung).

**Direktion des Innern** (Budgetbuch ab Seite 51)

**Philip C. Brunner** stellt den **Antrag** der SVP-Fraktion auf Kürzung um pauschal 5 Prozent bei der Direktion des Innern. Er muss hier aber noch etwas in die Tiefe steigen. Er möchte nicht Direktor des Innern sein, mit einem solchen Kantonsrat und einer Kommission, welche in fahrlässiger Art und Weise das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz eingeführt haben. Gemäss Kommissionsbericht lehnte die Kommission den Antrag, vor der Beschlussfassung einen Abklärungsauftrag über die finanziellen Auswirkungen zu erteilen, mit 7 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Man hat damals von zehn Stellen gesprochen, und die Kosten, welche der Kommission vorgelegt wurden, lagen zwischen 2,3 und 3 Millionen Franken, je nach Organisationsform. Jetzt liegen sie bei 6,7 Millionen Franken. In der Stadt Zug hat die Vormundschaftsbehörde – mit einem Viertel aller Fälle im Kanton – 2012, in ihrem letzten Jahr, 800'000 Franken gekostet. Rechnet man das hoch, kommt man auf 3,2 Millionen Franken. Jetzt aber liegen die Kosten mehr als doppelt so hoch. Das ist nicht der Fehler der Direktorin des Innern, vielmehr hat man in Bern Gesetze verabschiedet, welche einen derartigen Betreuungsaufwand vorsehen. Der Votant erinnert sich an die Vertreterin einer Gemeinde – einer Nehmergemeinde *notabene* – die damals in der Kommission sagte, ihre Gemeinde könne sich keinen Juristen leisten. Und diese Gemeinde hat am letzten Wochenende ein 58-Millionen-Projekt durchgewinkt, mit ihrem Steueraufkommen und 10 Millionen Franken Nehmerbeitrag. So wird in diesem Kanton politisiert.

Es ist – wie gesagt – nicht der Fehler der Direktorin des Innern, dass die Kosten dieses neuen Amtes aus dem Ruder laufen. Der Kantonsrat muss sich künftig aber gut überlegen, welche Aufträge er der Regierung gibt. Der Regierungsrat wird nun sagen, es sei eine gebundene Ausgabe. Dann muss man eben die 5 Prozent finden, die nicht gebunden sind, und dort sparen.

**Rainer Suter** erinnert daran, dass an der Kantonsratssitzung vom 31. Oktober 2013 über die Gleichstellung diskutiert wurde. Er war etwas befremdet und überrascht von der Aussage von Regierungsrätin Manuela Weichelt, dass nach der Aufhebung der Gleichstellungskommission in verschiedenen Direktionen bereits wieder Sitzungen zu diesem Thema stattfanden, obwohl der Bund vom Kanton Zug eine einzige Stelle fordert. Wo sind die entsprechenden Kosten im Budget aufgeführt, und wie hoch sind sie? Der Votant dankt für die Beantwortung dieser Fragen.

**Eusebius Spescha** findet es ein wenig anstrengend, wenn Philip C. Brunner ans Pult tritt und in künstlicher Empörung über Gott und die Welt und dann auch noch über die Direktion des Innern herzieht, ohne sich etwas seriöser um die Sache zu kümmern. Da liegt es in der Freiheit des Rats, Anträge der SVP als unseriös zu bezeichnen – auch wenn die SVP daran keine Freude hat.

Bezüglich KESB haben nicht irgendwelche verantwortungslosen Personen – darunter im Übrigen auch SVP-Mitglieder – irgendein Gesetz beschlossen, damit die Kantone oder Gemeinden neue Aufwendungen haben. Es ging vielmehr darum, ein fast hundert Jahre altes Recht, das den heutigen Ansprüchen nicht mehr genüge, *à jour* zu bringen. Im Vormundschaftsrecht, wie es früher hiess, und im heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geht es um Menschen, die in schwierigen Situationen sind, für welche die Gesellschaft Verantwortung übernehmen muss, die begleitet, betreut und unterstützt werden müssen, damit sich ihre Lebensumstände verbessern. Ob das heute tatsächlich teurer ist als früher, ist fraglich. Noch niemand hat nämlich die Aufwendungen *aller* damals Beteiligten – Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde etc. – zusammengezählt und mit den aktuellen Kosten verglichen.

Und selbst wenn die Kosten höher liegen: Diese Menschen verdienen es, eine professionelle Behörde zu haben, welche die Situationen gut abklärt und gute Massnahmen trifft.

Es gibt Regionen in der Schweiz, in denen die Gemeinden sich ein halbes Jahr, bevor das neue Gesetz in Kraft trat, nicht mehr um die notwendigen Entscheide kümmern. Dort war die KESB über Monate hinweg damit beschäftigt, alte Fälle aufzuarbeiten, welche die Gemeinden nicht mehr an die Hand genommen hatten. Das trug in diesen Regionen auch zur Kostensteigerung bei. Ob das auch im Kanton Zug so ist, weiss der Votant nicht. Er bittet aber darum, die KESB, die keinen einfachen Job hat, endlich in Ruhe arbeiten zu lassen.

**Franz Peter Iten** spricht zur Kostenstelle 1552 (Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz und legt zuerst seine Interessenbindung dar: Er betreut Klienten aus Entscheidungen von vormundschaftlichen Massnahmen, und als ehemaligem Sozialvorsteher der Gemeinde Unterägeri leuchten ihm beim Budget 2014 des genannten Amtes rote Lampen auf.

Das Globalbudget des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz für das Jahr 2014 wurde um rund 2 Millionen Franken auf rund 6,74 Millionen Franken erhöht. Die Direktion des Innern begründet dies mit der Zurücksetzung des Budgets 2013 auf die Basis der Fallzahlen 2011, die anscheinend bei der Beurteilung des Budgets 2013 bei rund 970 Fälle lag, wobei aber eigentlich rund 1300 Fälle von den Gemeinden hätten übernommen werden müssen. Da stellen sich so oder so Fragen.

Der Votant erinnert daran, dass alle Vormundschaftsbehörden im Kanton Zug per 31. Dezember 2012 ihre Dossiers an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übergaben. Die definitiven Fallzahlen waren eigentlich erst per 1. Januar 2013 vorhanden. Aber es stellen sich hier doch noch einige Fragen, die der Votant und weitere Kantonsrätinnen und -räte mit einem separaten politischen Vorstoss beantwortet haben möchten, beispielsweise:

- zur Entwicklung der Fallzahlen;
- zur Änderung des bisherigen Einjahresturnusses auf einen zweijährigen Turnus bei der Abgabe der Mandatsberichte inkl. Rechnung;
- zur Entschädigungen der Mandatsträger gemäss neuer «Verordnung über Entschädigungen und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften» vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013), die sich um über 300 Prozent bei geringem Zeitaufwand (Entschädigungsstufe 1) erhöht haben, dies zulasten der Klienten bzw. des Staates;
- zum derzeitige Personalbestand von rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (die entsprechenden Pensen kennt der Votant nicht);
- zu den neuen beruflichen Anforderungen an die Mandatsträgerinnen und -träger;
- zur Informationspolitik des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz, die aus der Sicht der Mandatsträgerinnen und -träger einiges zu wünschen übrig lässt.

Der Votant stellt keinen Antrag, weder auf Erhöhung noch Reduktion des Globalbudgets. Er erwartet heute auch keine Stellungnahme bzw. Antwort auf seine Feststellungen und Fragen; dies wird im Rahmen des in nächster Zeit eingereichten Vorstosses der Fall sein. Der Votant weist einfach darauf hin, dass die neue Form der Vormundschaftsbehörde nicht zu befriedigen vermag, dies zulasten der Klienten.

**Pirmin Frei** spricht ebenfalls zur Kostenstelle 1552 und erinnert daran, dass der Kantonsrat vor einem Jahr auf Antrag des Votanten hin das Budget 2013 im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kürzte. Jetzt ist eine Budgeterhöhung von rund 2 Millionen Franken vorgesehen. Der Votant stellt heute keinen Antrag, erlaubt sich aber eine emotionslose Bemerkung.

Im August dieses Jahres traf er sich mit der Direktorin des Innern und der Amtsleiterin der KESB, Gabriella Zlauwien. Er wurde über den Stand der Aufbauarbeiten des neuen Amtes sowie der Überführung der Dossiers, über die wichtigsten Probleme und über die Aussichten informiert. Das Gespräch war informativ und konstruktiv. Der Kantonsrat wird – so viel vorweg – im nächsten Frühling zur Kenntnis nehmen müssen, dass seine Budgetvorgaben für 2013 nicht eingehalten wurden. Das Beispiel KESB ist ein eindrücklicher Beleg für ein politisches Naturgesetz, nämlich das «Gesetz der sich aufblähenden Verwaltung». Es ist an Folgendes zu erinnern:

1. Der Bund hat den Kantonen bzw. den Vormundschaftsbehörden eine Anzahl neuer Aufgaben auferlegt und verlangt seit 2013 eine Fachbehörde für alle vormundschaftlichen Entscheide, mit den entsprechenden Kostenfolgen auch für den Kanton Zug.
2. Der Kantonsrat wurde im Vorfeld des KESB-Beschlusses mit unvollständigen Daten zu den aktuellen Fallzahlen bedient. Wer die Schuld dafür trägt, soll offen gelassen werden.
3. Der Kantonsrat hat von der Regierung in der KESB-Vorlage von 2011 Kostenprognosen bis und mit 2013 erhalten, weitergehende nicht.
4. Den Aufwandschätzungen pro Fall werden die SOKES-Richtlinien zugrunde gelegt, die von den KESB-Organisationen – also quasi *pro domo* – definiert worden sind.
5. Die vom Kantonsrat beschlossene Zentralisierung des Vormundschaftswesens trug im Wesentlichen den Wünschen der Gemeinden Rechnung, die damit eine unangenehme Aufgabe elegant dem Kanton zuschieben konnten.

Heute entscheidet der Kantonsrat über das Budget 2014 des Kantons; in diesen Tagen wird aber auch über die Budgets der Gemeinden beschlossen. Um das «Naturgesetz der sich aufblähenden Verwaltung» belegen zu können, müssen korrekterweise beide Ebenen – Kanton und Gemeinde – betrachtet werden. Dabei stellt man fest:

1. Die Direktion des Innern geht auf Seite 78 des Budgetbuchs aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren von einem Fallzuwachs von 8 bis 12 Prozent aus. Einen Hinweis auf eine solche Zuwachsrate hat der Votant, der selber in der vorberatenden Kommission war, in den KESB-Unterlagen vergeblich gesucht. Die Zuger Bevölkerung ist in den letzten Jahren lediglich um 1 bis 1,5 Prozent pro Jahr gewachsen, und es wäre zu erwarten gewesen, dass die Fallzuwachsraten etwa dem Bevölkerungswachstum entsprechen würden.
2. Gemäss regierungsrätlichem Bericht musste die KESB von den Gemeinden, welche die Zentralisierung am lautesten gefordert hatten, 1308 Fälle übernehmen: Das sind über 300 Fälle mehr, als die Gemeinden ursprünglich dem Kanton gemeldet hatten. Wer haftet für ein solchermassen falsches *Reporting*? Die Gemeinden? Oder allenfalls die Kantonsräte, die blauäugig den Zahlen der Gemeinden glaubten?
3. Auf der Homepage der KESB findet man heute die Namen eines mittlerweile vierzigköpfigen Teams. Zwar fehlen Angaben zu den Pensen. Arbeitsplatzkosten fallen aber alleweil an. Beim Zentralisierungsbeschluss 2012 ging der Rat – auch daran sei nochmals erinnert – von 25 Personen für Behörde und Mandatsführung aus.
4. Betrachtet man die aktuellen Budgets in den Gemeinden, so lässt sich in den meisten Gemeinden feststellen, dass die früheren Pensen für das Vormundschaftswesen bei den jeweiligen Sozialabteilungen nicht vollständig abgebaut wurden. Man fand dort neue, wichtige Aufgaben – selbstverständlich ohne den Souverän zu fragen, ob er diese Aufgaben ebenfalls als wichtig beurteilt.

Das Fazit lautet wie folgt:

1. Der Bundesgesetzgeber beschliesst etwas, das für die Kantone erhebliche Kostenfolgen hat. «Bundesgesetzgeber» tönt so anonym, hat aber einen Namen: unter anderem auch SVP-Nationalrat Marcel Scherer.
2. Der Kantonsrat muss sich auf die Zahlen der Verwaltung verlassen, kann das aber, wie das Beispiel KESB zeigt, offensichtlich nicht immer.
3. Die Gemeinden nehmen erheblich und zum Teil unlauter Einfluss auf kantonale Entscheide, ohne dass sie dafür später zur Rechenschaft gezogen werden können.
4. Einmal beschlossen, bewilligt der Kantonsrat Budgets aufgrund von Prognosen, die er realistischere nicht überprüfen kann; er muss sie einfach glauben.

Resultat von alledem sind anhaltend steigende öffentliche Ausgaben, namentlich im Personalbereich, eben entsprechend dem «Naturgesetz der sich aufblähenden Verwaltung». Soll der Kantonsrat dagegen kämpfen, oder soll er versuchen, damit zu leben? Letztlich muss das jedes Ratsmitglied für sich selber entscheiden. Der Votant hat für sich entschieden dagegen zu kämpfen, nicht wild und nicht blind – die Ressourcen eines Milizpolitikers sind begrenzt –, aber indem er noch deutlich kritischer als bisher Vorlagen prüfen und sie auch ablehnen wird. Alles andere im Rahmen der Budgetdebatte ist – wie vom Vorredner gesagt – unseriös; es wäre so, wie wenn man mit der Familie zur Kilbi gehen und dann sagen würde: «Jetzt sind wir zwar auf dem Kilbiplatz, aber wir gehen nicht auf die Bahnen.» So kann man seine Verantwortung nicht wahrnehmen. Der Votant kann allen im Saal inkl. Regierung nur raten, es ihm gleich zu tun, wenn man nicht eines Tages tatsächlich über strukturelle Defizite diskutieren will.

**Andreas Hürlimann:** Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz wächst, und der Fallzuwachs ist in der Tat hoch. Das ist aber nicht ein Zuger Phänomen, vielmehr ist die ganze Schweiz von einem Fallzuwachs betroffen. Man soll also nicht so tun, also ob hier etwas Zug-Spezifisches vorläge und hier in der Aufbauarbeit geschlampt worden wäre. Fakt ist:

- Es gibt ein neues Gesetz und neue Aufgaben.
- Daraus sind Kostenfolgen entstanden, die höher sind, als erwartet wurde.
- Die von den Gemeinden gemeldeten Fallzahlen waren unvollständig.

Es ist hier vieles nicht optimal gelaufen. Dass die betreffenden Stellen in den Gemeinden neue Aufgaben erhielten, ist nicht ein Problem des Kantonsrats, sondern muss in den Gemeinden genauer angeschaut werden; dort können demnächst in den Budgetgemeinden entsprechende Anträge gestellt werden.

Auch in der Stawiko wurde intensiv über die KESB diskutiert, und die Direktorin des Innern hat dort Fragen beantwortet. Man soll jetzt nicht die KESB in der Aufbauarbeit torpedieren und mit weiteren Vorstössen Zusatzrunden einläuten. Das ist nicht zielführend. Das Amt soll die Aufbauarbeit machen können, und danach ist auf eine Konsolidierung zu hoffen. Jeder hofft, dass die Fallzahlen nicht hoch bleiben, sondern zurückgehen. Es bringt nichts, auf dieses Amt einzuschlagen und zu hoffen, dass irgendetwas an der Direktorin des Innern hängenbleibt.

Für **Thomas Werner** ist man jetzt genau beim Problem. Er hat zwei gute Voten von Seiten der CVP gehört: Man macht Lärm, kündigt wie schon letztes Jahr Vorstösse an – und verschiebt alles wieder auf das nächste Jahr. Kommen Sparvorschläge, heisst es: «Ja, aber nicht global, sondern in einzelnen Positionen.» Und will man dann bei einzelnen Positionen sparen, heisst es, das seien gebundene Ausgaben, hier könne man nicht sparen. So kommt man nie zum Ziel. Man soll deshalb den Mitgliedern des Regierungsrats vertrauen und deren Budget pauschal um je 5 Prozent kürzen.

**Markus Jans** präsidierte damals die vorberatende Kommission für die KESB. Philip C. Brunner hat gesagt, dass der Regierungsrat damals zehn Stellen beantragte, was der Kantonsrat auch genehmigt habe. Tatsache ist, dass für die Fachbehörden sechzehn und für die Mandatsführung zehn Stellen beantragt wurden, zusammen also 26 Stellen. Heute ist man sechs Stellen höher. Es war schon letztes Jahr bekannt, dass ungefähr in dieser Grössenordnung neue Stellen geschaffen werden müssen, weil die Gemeinden zu wenig Mandate angemeldet hatten, was nicht vorhersehbar war. Der Votant bittet zumindest um Kenntnisnahme dieser Tatsachen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält zum Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz fest, dass die Prognosen für 2010 für die Gemeinden schwierig waren. Das neue Recht wurde in den Gemeinden nie angewendet, so dass die Gemeinden nie wirklich sagen konnten, welche Kostenauswirkungen dieses haben werde. Der Aussage, die entsprechenden Stellen in den Gemeinden seien nicht abgebaut worden, muss die Direktorin des Innern widersprechen: Die Stadt Zug hat die Stellen und die betreffende Abteilung sicher abgebaut, auch hat der Kanton entsprechendes Personal von den Gemeinden übernommen. Es hat also sicher ein Abbau stattgefunden.

Die Gefährdungsmeldungen haben nicht nur im Kanton Zug, sondern auch in den anderen Kantonen massiv zugenommen. Im Kanton Zug waren es bisher im Jahr 2013 gegen 400 Gefährdungsmeldungen; im Durchschnitt gehen pro Tag also rund 2 Gefährdungsmeldungen ein. Berichte und Rechnungen von Mandatstragenden mussten bisher – geprüft wird für 2012 – noch jährlich gemacht werden. Ab nächstem Jahr ist vorgesehen, diese nur noch zweijährlich zu machen. Die Regierung hatte für die Prüfung und Revision der Berichte und Rechnungen eine 90-Prozent-Stelle geplant, was bei gegen 1000 Dossiers aber schlichtweg nicht genügte. Die KESB hat jetzt dann gegen die Hälfte der Berichte revidiert und abgenommen. Die Direktorin des Innern bittet, die beantragte generelle Kürzung um 5 Prozent abzulehnen.

Bezüglich Gleichstellung gibt es bekanntlich einen Bundesgerichtsentscheid, wonach der Kanton Zug nicht nichts machen kann, es aber ihm überlassen ist, was er zur Umsetzung der Gleichstellung tun will. Der Regierungsrat hat der Direktion des Innern 80'000 Franken bewilligt und den Auftrag erteilt, ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. Diese Auslagen sind beim Direktionssekretariat budgetiert.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Direktion des Innern pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 49 zu 20 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

#### ***Direktion für Bildung und Kultur (Budgetbuch ab Seite 85)***

**Gregor Kupper** stellt namens der Stawiko zwei **Anträge** zum Budget der Direktion für Bildung und Kultur:

- Kostenstelle 1736, Fachmittelschule Zug (Budgetbuch Seite 100): Hier liegt ein Missverständnis zwischen Fachmittelschule und Personalamt vor. Das Globalbudget kann nach Rücksprache der Stawiko-Delegation mit der Fachmittelschule um 180'000 Franken gekürzt werden. Die Stawiko beantragt diese Kürzung einstimmig.
- Kostenstelle 1790, Amt für Kultur (Budgetbuch Seite 119f.): Der Regierungsrat will den Beitrag an die Zuger Kunstgesellschaft um 157'000 Franken erhöhen, weil die Stadt Zug infolge ihrer Sparmassnahmen ihren Beitrag nicht erhöhen werde, obwohl die Kosten des Kunsthauses ansteigen werden. Die Stawiko ist nicht bereit,

höhere Beiträge zu leisten, weil die Stadt sparen muss. Es fehlt eine Rechtsgrundlage, wonach der Kanton städtische Beiträge übernehmen muss oder kann. Zudem wirkt ein solches Vorgehen präjudizierend. Das will die Stawiko von allem Anfang an nicht. Sie beantragt mit 10 zu 3 Stimmen die Kürzung des Globalbudgets des Amts für Kultur um 157'000 Franken.

**Urs Raschle** legt seine Interessenbindung in diesem Punkt vor: Er arbeitet als Geschäftsführer von Zug Tourismus sehr eng mit dem Kunsthaus Zug zusammen. Er macht beliebt, die beantragte Streichung des Betrags für das Kunsthaus nicht vorzunehmen. Dadurch würde nämlich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Das Kunsthaus Zug gehört zu den renommiertesten Kunstmuseen der Schweiz und überrascht immer wieder mit attraktiven und qualitativ hochwertigen Ausstellungen, so in Bälde wieder mit einer Ausstellung eines britischen Künstlers, welche die wertvolle Sammlung Kamm mit einbezieht. Diese Sammlung ist für das Kunsthaus eine grosse Chance, erhält es dadurch doch immer wieder die Gelegenheit, Werke an ausländische Museen auszuleihen und als Gegenleistungen selber bekannte Werke aus der halben Welt zu bekommen.

Doch Kunst und Kultur sind nicht kostenlos zu haben, und Qualität hat ihren Preis. Deshalb unterstützen die Gemeinden sowie Stadt und Kanton Zug das Haus seit geraumer Zeit. Um den nächsten und in Hinblick auf ein neues Kunsthaus wichtigen Schritt zu tun, braucht es mehr finanzielle Mittel. Es hat diese mit den erwähnten Partnern bereits besprochen. Der Kanton ist demnach bereit, einen zusätzlichen Beitrag von 129'000 Franken zu leisten. Gewisse Gemeinden sind ebenfalls bereit, einen höheren Beitrag zu leisten, andere weniger. In der Stadt Zug präsentiert sich die Sache so, dass die Stadt bereits einen grossen Teil bezahlt, eine Erhöhung aber an die Urne bringen müsste, weil das Stadtparlament nicht selber darüber entscheiden kann. Es geht um einen Betrag von 28'000 Franken, welcher vom Kanton anstelle der Gemeinden übernommen wird.

Der Votant gibt zu, dass dieses Vorgehen etwas speziell ist. Aber den Sack zu schlagen und den Esel zu meinen, scheint ihm beim Kunsthaus Zug der falsche Weg zu sein. Er plädiert deshalb dafür, den budgetierten Betrag von 157'000 Franken im Budget zu belassen. Für den Fall, dass dies nicht gutgeheissen wird, stellt er den folgenden **Eventualantrag**: «Der Kanton Zug übernimmt den vertraglich vereinbarten Betrag von 129'000 Franken.» Damit würde der anstelle der Gemeinden übernommene Betrag von 28'000 Franken gestrichen.

**Philip C. Brunner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion die zwei Anträge der Stawiko grossmehrheitlich unterstützt. Zusätzlich stellt er den **Antrag**, das Budget der Direktion für Bildung und Kultur pauschal um 5 Prozent zu kürzen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass er mit der Kürzung bei der Fachmittelschule einverstanden ist. Die pauschalen Kürzungsanträge um 5 Prozent lehnt auch er generell ab.

Der Sachverhalt beim Kunsthaus ist im Stawiko-Bericht etwas verkürzt dargestellt. Es geht tatsächlich darum, das Kind jetzt nicht mit dem Bade auszuschütten. Zug soll ein neues Kunsthaus bekommen, unter anderem damit die Sammlung Kamm mit der Wiener Moderne adäquat ausgestellt werden kann. Die Realisierung eines neuen Kunsthauses auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals ist ein Legislaturziel des Regierungsrats. Deshalb hat der entsprechende Leistungsauftrag auf Seite 120 des Budgetbuchs die Bezeichnung «L10»; «L» steht für «Legislaturziel». Das Kunsthaus hat auch Eingang in den behördenverbindlichen Richtplan gefunden: Im gleichen Kapitel 9.2.1, in dem der Kantonsrat vor einem Monat die Mittel-

schulstandorte neu festgesetzt hat, steht zwischen den Schulstandorten Menzingen und Röhrliberg-Cham «Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals». Es gab seinerzeit dazu eine separate Kantonsratsvorlage (Vorlage 2031), in welcher in der gebotenen Kürze auch ausgeführt wurde, dass davon auszugehen ist, dass die jährlichen Betriebskosten des Kunsthauses von 2,2 auf 3 Millionen Franken, also um rund ein Drittel, ansteigen werden. Man hat deshalb seinerzeit auch ein Betriebskonzept ausgearbeitet. Darin wurde vorgesehen, den Aufbau der notwendigen Kompetenzen sukzessive vorzunehmen. Für die Jahre 2014–2017 ist der Aufbau in den Bereichen Restaurierung sowie Sponsoring, Kommunikation und Marketing vorgesehen. Dieses Konzept der Kunsthauses wurde bereits in den Vereinbarungen für die Betriebsphasen 2006–2009 mit den Subventionsgebern – in erster Linie die Stadt Zug und der Kanton – vorbesprochen und war 2007 unangefochten ein wichtiger Baustein in der Museumsplanung in Hinblick auf ein zukünftiges neues Kunsthaus. Bei den Verhandlungen für die Betriebsphase 2014–2017 wurden vom Kunsthaus Abstriche eingefordert, insbesondere im Bereich der Personalentwicklung. Wegen der akuten Sparbemühungen der Stadt Zug musste der Aufbau der genannten Kompetenzen reduziert und zurückgestellt werden. Die Stadt wird in der nächsten Betriebsphase gleichviel wie bisher bezahlen und kann nicht wie vorgesehen ihre Beiträge erhöhen. Die Frage war nun, ob nun wenigstens der Kanton dem Kunsthaus die geplanten Erhöhungen seines Anteils zusprechen solle. Dafür spricht, dass der schrittweise Aufbau einem überhasteten Vorgehen vorzuziehen ist. Dafür spricht auch, dass der Kanton für die Gemeinden und deren Institutionen ein verlässlicher Partner bleiben will, auch und gerade im Kulturbereich.

Die Sparbemühungen der Stadt Zug stehen auch in Zusammenhang mit der Diskussion über Zentrumslasten und ZFA. Dazu formulierte der Bildungsdirektor gegenüber den Stadt- und Gemeindepräsidenten die Erwartung des Kantons, dass die Gemeinden in der nächsten Betriebsphase wieder mitziehen werden; die einseitige Gewährung des geplanten Anstiegs durch den Kanton sei insofern eine *temporäre* Lastenverschiebung hin zum Kanton. Diese Einschätzung haben die Stadt- und Gemeindepräsidenten bestätigt.

Zusammenfassend: Mit dem neuen Kunsthaus werden die Betriebskosten um ca. ein Drittel steigen. Die Betriebskosten werden massgeblich durch die öffentliche Hand getragen. Zusätzlich werden durch das Kunsthaus Drittmittel eingeworben, im engeren Betrieb rund 40 Prozent, bei Ausstellungen über 80 Prozent. Es gibt deshalb eine langfristige Strategie von Kanton und Gemeinden, die Beiträge den steigenden Betriebskosten sukzessive anzupassen. Die Stadt Zug muss aus Spargründen auf die geplante Erhöhung verzichten, sie zahlt jedoch *nicht* weniger als in den letzten Jahren. Das Kunsthaus hat in der Folge den Aufbau reduziert, vor allem im Personalbereich. Der Kanton will, wie schon lange geplant, seinen Beitrag erhöhen, um ein langfristig verlässlicher Partner zu bleiben und um das Kunsthaus nicht noch zusätzlich abzustrafen, auch angesichts der dort geleisteten guten Arbeit. Die Erwartung ist, dass die Stadt und die Gemeinden in der nächsten Betriebsphase für den Betrieb wieder mitziehen werden. Der Bildungsdirektor bittet deshalb, das Budget des Amtes für Kultur wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zu genehmigen.

**Philip C. Brunner** hat gehört, dass der Bildungsdirektor die Sparbemühungen der Stadt zur Kenntnis nimmt. In der Vorlage 2283 beantragt der Stadtrat einen gleichbleibenden Beitrag von 460'000 Franken plus 30'000 Franken für die Kunstvermittlung, insgesamt also 490'000 Franken. Dieser Antrag steht im Moment aber noch zur Diskussion, und das Stadtparlament wird im Januar darüber befinden. Es ist also nicht so, dass dieser Beitrag bereits gesprochen ist. Nachdem die Stadt bei

verschiedenen kleineren und grösseren Kunstinstitutionen wie beispielsweise der Chollerhalle bereits über 2 Millionen Franken eingespart hat, sieht ein Grossteil des Parlaments – wie der Votant aus verschiedenen Gesprächen weiss – nicht ein, dass das Kunsthaus ungeschoren aus dieser Sparübung hervorgehen soll.

Natürlich geht es hier im Kantonsrat nicht um Gemeindepolitik, der Votant muss aber darauf aufmerksam machen, dass der Beitrag der Stadt Zug noch keineswegs feststeht. Wenn man im gleichen Schnitt sparen muss wie beispielsweise beim Casino, bei dem der Beitrag um 200'000 Franken gekürzt wurde, dann kann sich der Votant nicht vorstellen, dass die beantragten 490'000 Franken für die Jahre 2014–2017 im Grossen Gemeinderat ohne jegliche Kürzung durchgehen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Regierung bei der Kostenstelle 1736, Fachmittelschule Zug, dem Stawiko-Antrag anschliesst. Deshalb erübrigt sich eine Abstimmung dazu.

- Der Rat genehmigt den Antrag der Staatswirtschaftskommission, bei der Kostenstelle 1736, Fachmittelschule Zug, das Globalbudget um 180'000 Franken zu reduzieren.

Der Vorsitzende hält fest, dass bei der Kostenstelle 1790, Amt für Kultur, drei Anträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats;
- Antrag der Stawiko: Reduktion des Globalbudgets um 157'000 Franken;
- Antrag von Urs Raschle: Kürzung des Globalbudgets um 28'000 Franken.

Er schlägt vor, zuerst den Stawiko-Antrag dem Antrag Raschle gegenüberzustellen und den obsiegenden Antrag dann dem Antrag der Regierung gegenüberzustellen. Zuletzt folgt die Abstimmung über den Antrag auf pauschale Kürzung um 5 Prozent, welcher sich auf das Budget der Gesamtdirektion bezieht.

**Heini Schmid** fragt nach, ob die drei Anträge zur Kostenstelle 1790 nicht gleichwertig seien.

Landschreiber **Tobias Moser** erklärt, dass es in einer ersten Abstimmung darum geht, ob der Rat eine Kürzung will oder nicht und in welcher Höhe. Falls ja, muss in einem zweiten Schritt das gekürzte Budget dem Antrag des Regierungsrats gegenübergestellt werden. Auch der Landschreiber war im ersten Moment versucht, eine Dreifachabstimmung vorzulegen. Dann könnte der Rat aber seinen Willen darüber nicht ausdrücken, welche Höhe eine allfällige Kürzung haben soll. Dieses Vorgehen ist konform mit § 61 der Geschäftsordnung.

- Der Rat folgt mit 46 zu 23 Stimmen dem Antrag, bei der Kostenstelle 1790, Amt für Kultur, das Globalbudget um *157'000 Franken* zu reduzieren.
- Der Rat lehnt mit 41 zu 22 Stimmen den Antrag des Regierungsrats zur Kostenstelle 1790, Amt für Kultur, ab und genehmigt das um 157'000 Franken reduzierte Globalbudget für diese Kostenstelle.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Direktion für Bildung und Kultur pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 52 zu 17 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats (mit den zwei oben beschlossenen Änderungen).

**Volkswirtschaftsdirektion** (Budgetbuch ab Seite 123)

**Philip C. Brunner** spricht der Volkswirtschaftsdirektion ein ehrlich gemeintes Kompliment aus: Sie ist diejenige Direktion, welche mit 1,4 Stellen oder 0,43 Prozent das geringste Stellenwachstum hat. Trotzdem stellt er im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag** auf pauschale Kürzung des Budgets der Direktion um 5 Prozent. Die SVP hat eine Motion eingereicht, die sich auch an die Volkswirtschaftsdirektion richtet und zum Ziel hat, Ämter zusammenzufassen, auch um Kosten zu sparen.

→ Der Rat genehmigt mit 48 zu 16 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und lehnt damit den Kürzungsantrag der SVP-Fraktion ab.

**Baudirektion** (Budgetbuch ab Seite 179)

**Andreas Hausheer** stellt den **Antrag**, das Globalbudget der Kostenstelle 3060, Hochbauamt, um 300'000 Franken zu reduzieren. Die Begründung dafür hat er schon in seinem Eintretensvotum gegeben. Er sieht nicht ein, dass neue Aufgaben zu bewältigen seien. Die Nachführung der Infrastruktur hat mit dem generellen Wachstum zu tun. Auch mit der Reduktion gibt es noch immer 2,2 zusätzliche Stellen beim Hochbauamt.

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, das Budget der Baudirektion pauschal um 5 Prozent zu kürzen. Die Baudirektion hat acht zusätzliche Stellen beantragt, was ungefähr diesen 5 Prozent entspricht. Der Baudirektor hat sich in der Fraktionssitzung heftig gegen diesen Antrag gewehrt, die Fraktion aber bleibt bei ihrem Antrag.

**Manuel Brandenburg** findet den Antrag des CVP-Fraktionspräsidenten sehr willkürlich und auch etwas unseriös. Es ist nicht gut, einfach ein Amt auszuwählen und dessen Budget zu kürzen. Der Votant wird den Antrag ablehnen.

Baudirektor **Heinz Tännler** äussert sich nicht zum Antrag auf pauschale Kürzung um 5 Prozent, wohl aber zum Antrag von Andreas Hausheer. Dieser betrifft letztlich die Abteilung Planung und Bau, die heute mit drei Stellen dotiert ist. Die Aussage, die beantragte Erhöhung gehe mit dem generellen Wachstum einher und es seien keine weiteren Stellen nötig, stimmt so nicht.

Es gibt Infrastrukturprojekte, die – mit entsprechender Priorisierung – nach wie vor bearbeitet werden. Als Beispiel sei das Projekt «Fokus» und dort insbesondere das ZVB-Logistikzentrum genannt. Heute muss die Aufarbeitung der detaillierten Unterlagen für Jurysitzungen, Lenkungsausschüsse etc. extern in Auftrag gegeben werden, was über 200'000 Franken kostet. Diese Kosten sollen eingedämmt werden, indem die Abteilung Planung und Bau etwas aufgestockt wird, damit nicht Dritt-aufträge ausgelöst werden müssen, die unter dem Strich teurer sind. Auch die Hochbaukommission hat die Baudirektion mit entsprechenden Abklärungen beauftragt; auch sie hatte das Gefühl, man sollte mehr intern abwickeln können. Der Baudirektor bittet deshalb, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

→ Der Rat lehnt den Antrag, bei der Kostenstelle 3060, Hochbauamt, das Globalbudget um 300'000 Franken zu reduzieren, mit 50 zu 7 Stimmen ab.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Baudirektion pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 41 zu 22 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

**Sicherheitsdirektion** (Budgetbuch ab Seite 219)

**Philip C. Brunner** stellt namens der SVP-Fraktion um den **Antrag** auf pauschale Kürzung des Budgets der Sicherheitsdirektion um 5 Prozent. Die Sicherheitsdirektion ist mit 414 Leuten eine riesige Direktion, grösser als die gesamte Verwaltung der Stadt Zug und fast ebenso gross wie die Verwaltung plus Lehrerschaft in der Stadt Zug. Und dieser Sicherheitsapparat soll nochmals um 8,2 Stellen ausgebaut werden. Natürlich ist der Kantonsrat mitverantwortlich, hat er doch in letzter Zeit verschiedene Gesetze im Bereich der Sicherheitsdirektion verabschiedet. Es würde auch am Kantonsrat liegen, vorgängig Stellen nicht zu bewilligen, beispielsweise die zwei Stellen in Zusammenhang mit dem neuen Videogesetz, die im Voraus angekündigt wurden.

**Thomas Lötscher** wendet sich an Philip C. Brunner und weist ihn auf die einmalige Chance hin, ganz im Alleingang für den Kanton Geld zu sparen. Wenn Philip C. Brunner nicht mehr bei jedem Traktandum ein bis drei Mal ans Mikrofon treten würde, sondern nur noch bei jedem zweiten Traktandum jeweils einmal – was immer noch üppig wäre –, und sich beim Einreichen von Vorstössen auf das Wesentliche beschränken würde, könnte wahrscheinlich eine Kantonsratssitzung pro Jahr eingespart werden, was gemäss Finanzdirektor rund 20'000 Franken ausmachen würde. Eine nennenswerte Qualitätseinbusse wäre nicht zu befürchten. Oder frei nach Goethe: «Der Worte sind genug gewechselt, lass uns endlich Taten sehen.»

**Manuel Brandenburg** erinnert Thomas Lötscher daran, dass dieser auch nicht zu denjenigen gehört, die besonders selten nach vorne schreiten – mit bitterer, manchmal sehr ernster und würdevoller Miene –, um dem Rat irgendetwas zu erzählen. Thomas Lötscher sollte also vorsichtig sein mit persönlichen Angriffen. Im Übrigen spricht Philip C. Brunner heute nicht für sich selbst, sondern im Namen der SVP-Fraktion. Der Rat sollte nicht unter der Gürtellinie politisieren, auch nicht dann, wenn er Phantasien über Hunde hat, die gerade das Bein heben.

Der **Vorsitzende** bittet, sich auf das Budget zu beschränken und persönliche Äusserungen in den Pausen direkt an die betreffenden Ratkollegen zu richten.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Sicherheitsdirektion pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 54 zu 16 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

**Gesundheitsdirektion** (Budgetbuch ab Seite 255)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko für die Kostenstelle 4070, Ambulante Psychiatrische Dienste, den Antrag stellt, die Zielsetzungen C und G sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Aufbau eines psychiatrischen Tagesambulatoriums auszusetzen. Für Einzelheiten verweist er auf den schriftlich präzisierten Antrag. Verfahrensrechtlich stellen die Begehren der Stawiko eine Einheit dar.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** erläutert, dass die Gesundheitsdirektion im nächsten Jahr ein psychiatrisches Tagesambulatorium einrichten will. Die Regierung vertritt die Meinung, dass § 51 des Gesundheitsgesetzes ausreiche, um das Ambulatorium im Sinne einer gebundenen Ausgabe via Budget zu realisieren. Die Stawiko schliesst sich dieser Meinung nicht an. Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss § 25 des Finanzhaushaltgesetzes. Die Stawiko ist klar der Meinung, dass dafür eine Ergänzung des Gesundheitsgesetzes und eine Vorlage an den Kantonsrat erforderlich sind. Der neue Aufwand wird im Budget nicht transparent dargestellt, weil er sich über mehrere Ämter verteilt. Die Stawiko will hier klare Informationen und ist nicht bereit, die mit dem Ambulatorium zusammenhängenden Budgetposten freizugeben. Sie stellt einstimmig den **Antrag**, die Zielsetzungen C und G der Ambulanten Psychiatrischen Dienste und alle damit zusammenhängenden Aufwand- und Ertragspositionen auszusetzen. Die budgetierten Beträge dürfen erst dann beansprucht werden, wenn sie vom Kantonsrat mit einem separaten Beschluss genehmigt wurden.

**Philip C. Brunner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion den Antrag der Stawiko unterstützt. Die SVP stellt auch hier den **Antrag** auf pauschale Kürzung um 5 Prozent. Sie stellt fest, dass in bestimmten Bereichen der Gesundheitsdirektion gespart wird. Bei den Spitälern beispielsweise wurden 4 Prozent, nämlich 3,647 Millionen Franken, eingespart. Dank dieser Einsparung ist die Gesundheitsdirektion die einzige Direktion, die ein besseres Ergebnis als im Budget 2013 vorlegt. Das ist lobenswert. Weniger lobenswert ist allerdings die Entwicklung beim Direktionssekretariat. Während die Rechnung 2012 noch Ausgaben von 23 Millionen Franken auswies, werden es fünf Jahre später gegen 29,56 Millionen Franken, also 7 Millionen Franken mehr sein. Auch dieses Amt muss unbedingt zurückgebunden werden. Was die Reduktion um 5 Prozent betrifft, sei zuhanden der FDP-Fraktion erwähnt, dass der Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, Valentin Vogt, dem Votanten kürzlich im Gespräch sagte, dass jeder Betrieb locker 5 Prozent einsparen könne. Da redet wohl niemand von Unseriosität. Die schweizerische Exportindustrie hat in den letzten Jahren 33 Prozent Währungsverschlechterung gehabt, was in den Betrieben eingespart werden musste. Wenn Private das können, kann der Staat das auch.

**Monika Barmet:** Auf Seite 255 des Budgetbuchs ist unter dem Kommentar zu den wichtigsten Entwicklungen der Gesundheitsdirektion in einem Satz erwähnt, dass der Kanton neu auch den Gemeindeanteil der Mütter- und Väterberatung von «punkto Jugend und Kind» übernimmt. Auf Seite 275 unter «Kommentar Budget» stellt man fest, dass dies gegenüber dem Vorjahresbudget 2013 Mehrkosten von 440'000 Franken auslöst. Es wird Bezug auf § 47 «Schwangerschafts- und Elternberatung» des Gesundheitsgesetzes genommen.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz) ist seit 2009 in Kraft. Es war bei der Beratung in der Kommission und im Kantonsrat nie die Rede davon, dass mit Kostenfolgen resp. mit Übernahme des Gemeindeanteils zu rechnen ist. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats wurden hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen 60'000 Franken erwähnt, die durch die Ausweitung der Beratung von Eltern bis zum Schuleintritt ausgelöst werden, aber es war *nie* von 440'000 Franken für den Kanton die Rede.

Nach Ansicht der Votantin ist die Übernahme des Gemeindeanteils eine Art kleine Aufgabenreform. Das kann doch nicht im Budget abgehandelt werden. Die Votantin bittet den Gesundheitsdirektor, dazu Erklärungen abzugeben. Für 440'000 Franken sind noch etwas mehr Begründungen nötig. Es interessiert die Votantin vor allem,

inwieweit die Gemeinden entlastet werden, und warum erst jetzt die Kostenübernahme stattfindet.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** nimmt zuerst Stellung zum Antrag der Stawiko bezüglich Tagesambulatorium. Die Gesellschaft steht im Bereich der psychischen Gesundheit vor grossen Herausforderungen. Unterschiedliche Ursachen führen dazu, dass sich psychische Erkrankungen immer stärker verbreiten und die betroffenen Menschen behandelt werden müssen. Im Kanton Zug wurde in den vergangenen Jahren einiges unternommen. Allerdings hat sich gezeigt, dass in der Versorgungskette eine Lücke besteht. Es fehlt das Angebot eines psychiatrischen Tagesambulatoriums. Dieses richtet sich an akut psychisch erkrankte Personen, für die eine ambulante Behandlung nicht mehr ausreicht, aber eine stationäre Unterbringung, zum Beispiel in der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

Die Erfahrungen in den umliegenden Kantonen zeigen, dass dieses Angebot sinnvoll ist und vor allem die Zahl der stationären Aufenthalte reduziert. Tatsächlich ist Zug der letzte Kanton, der noch kein Tagesambulatorium hat. Der Regierungsrat hat sich im Frühjahr, basierend auf § 51 des Gesundheitsgesetzes, für die Einrichtung eines psychiatrischen Tagesambulatoriums für Erwachsene ausgesprochen. Mit dem erwähnten Artikel ist die gesetzliche Grundlage gegeben. Ein Tagesambulatorium ist eine ambulante psychiatrische Leistung, die von den Krankenkassen vergütet wird. Deshalb liegt die Verantwortung für die Führung dieses Angebots bei den Ambulanten Psychiatrischen Diensten. Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs und der Gesetzesgrundlage hat der Regierungsrat die Gesundheitsdirektion mit der Ausarbeitung eines Detailkonzepts und der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten beauftragt. Der Regierungsrat hat rasch gehandelt. Er will für die Bevölkerung die notwendige Versorgung sicherstellen. Ausserdem will er die Psychiatrische Klinik Zugersee entlasten, die in diesem Jahr im Schnitt zu fast 100 Prozent belegt ist.

Der Gesundheitsdirektor hat dem Regierungsrat das entsprechende Aussprachepapier unterbreitet, anschliessend die gesundheitspolitische Kommission des Kantonsrats orientiert und sich auf den Budgetweg festgelegt. Aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlage qualifizierte der Regierungsrat die Ausgaben gemäss Finanzhaushaltgesetz als gebunden. Entsprechend hat er die Führung des Tagesambulatoriums als Teil des Leistungsauftrags und des Globalbudgets der Ambulanten Psychiatrischen Dienste definiert.

Die Staatswirtschaftskommission ist bei der Prüfung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets 2014 zu einem anderen Schluss gekommen und fordert eine separate Kantonsratsvorlage, um die Ausgaben zu genehmigen. Diesem Anliegen kommt der Regierungsrat nach. Er wird dem Kantonsrat schnellstmöglich eine entsprechende Vorlage präsentieren.

Bezüglich der Kosten für die Mütter- und Väterberatung wurde bereits gesagt, dass mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes eine neue gesetzliche Grundlage für die Schwangerschafts- und Elternberatung geschaffen wurde: «Der Kanton stellt die Schwangerschafts- und Elternberatung sicher. Die Elternberatung sorgt für eine umfassende und fachgerechte Beratung von Eltern im Bereich der Pflege, Gesundheit und Entwicklung von Säuglingen und Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht. Der Regierungsrat kann mittels Leistungsvereinbarungen Dritte damit beauftragen.» Die Schwangerschafts- und Elternberatung ist seither eine staatliche Aufgabe, womit der ganze Bereich über den ordentlichen Budgethaushalt der Gesundheitsdirektion – in diesem Fall über das Gesundheitsamt – finanziert wird und nicht mehr wie früher über den Lotteriefonds. Als eine weitere Folge der Gesetzesänderung wurde per 1. März 2009 die Subventionsvereinbarung der Gesundheitsdirektion

tion mit «punkto» durch eine Leistungsvereinbarung ersetzt. Die bisherige Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde jedoch entsprechend der Praxis und der bisherigen Regelung beibehalten. Die Regelung war, das Kanton und Gemeinden je die Hälfte der Kosten, je rund 400'000 Franken, übernahmen. Bei der Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung mit «punkto» ab 1. Januar 2013 stellten die Gemeinden zum Teil ihre Pflicht zur finanziellen Beteiligung am Angebot der Mütter- und Väterberatung von Säuglingen und Kindern bis zum Schuleintritt in Frage. Wie Abklärungen der Gesundheitsdirektion zeigten, besteht aktuell tatsächlich keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden verpflichten würde, sich finanziell an der Mütter- und Vaterberatung zu beteiligen. Die Beteiligung der Gemeinden seit 1. März 2009 wurde lediglich als bisherige Praxis weitergeführt. Der Regierungsrat entschied deshalb an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012, dass in der neuen Leistungsvereinbarung ab 2013 der Kanton die gesamten Kosten für die Mütter- und Väterberatung übernimmt. Dies wurde bereits 2013 so gehandhabt. Es muss auch erwähnt werden, dass mit dem neuen Gesundheitsgesetz alle Kosten der Langzeitpflege den Gemeinden überwältzt wurden. Es ist deshalb ein Akt der Gerechtigkeit, dass der gesetzliche Auftrag, der hier vom Kanton definiert wird, auch von diesem bezahlt wird.

Die Gesundheitsdirektion hat tatsächlich versucht zu sparen und schliesst um 1 Prozent oder rund 1,3 Millionen Franken unter dem letztjährigen Budget ab. Dazu tragen auch die Bemühungen bei den Spitälern bei, obwohl dort der Kostenteiler von 49 auf 51 Prozent angehoben wurde. In den 26 Millionen Franken für das Direktionssekretariat sind rund 21 Millionen Franken für die Prämienverbilligungen enthalten. Der Kanton Zug erhält aktuell vom Bund 32 Millionen Franken für die Prämienverbilligungen und setzt selber noch gut 20 Millionen Franken selber ein. Es werden 2014 also total rund 52 Millionen Franken für die Prämienverbilligung eingesetzt. Das entspricht dem Bevölkerungswachstum. Die Strategie hat der Regierungsrat gerade am letzten Dienstag gerade beschlossen: Es wird versucht, die mittelständischen jungen Familien im Kanton Zug mit der Prämienverbilligung zu unterstützen.

Der Gesundheitsdirektor bittet, den Antrag auf pauschale Kürzung des Direktionsbudgets um 5 Prozent abzulehnen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass es nach der Erklärung des Gesundheitsdirektors und in Absprache mit dem Stawiko-Präsidenten zum Antrag der Stawiko keine Abstimmung braucht.

- Der Rat genehmigt den Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Aussetzung der Zielsetzungen C und G der Ambulanten Psychiatrischen Dienste und aller damit zusammenhängender Aufwand- und Ertragspositionen.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Gesundheitsdirektion pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 54 zu 17 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats (mit der oben beschlossenen Änderung).

#### **Finanzdirektion** (Budgetbuch ab Seite 285)

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatswirtschaftskommission für die Kostenstelle 5000, Direktionssekretariat der Finanzdirektion, eine Erhöhung des Globalbudgets um 81'000 Franken beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: In der Antwort auf die Interpellation betreffend Höhe der Staatsausgaben im Vergleich mit anderen Kantonen hat der Finanzdirektor bereits angekündigt, dass die Regierung ein entsprechendes Gutachten durch BAK Basel erstellen lassen will. Die dafür benötigten Mittel fehlen aber im Budget. Die Stawiko unterstützt ein solches Gutachten und stellt einstimmig den **Antrag**, das Globalbudget des Direktionssekretariats der Finanzdirektion um 81'000 Franken zu erhöhen.

**Philip C. Brunner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion die von der Stawiko beantragte Erhöhung ablehnt und auch bei der Finanzdirektion den **Antrag** auf pauschale Kürzung des Budgets um 5 Prozent stellt. Wenn der von der SVP sehr geschätzte Finanzdirektor sich hier im Kanton etwas Zeit nehmen würde, statt immer in Bern mit Eveline Widmer-Schlumpf die Finanzen der Schweiz umdrehen zu wollen, würde es ihm gelingen, die 5 Prozent in seiner Direktion einzusparen. Das müsste eigentlich der Stolz des Finanzdirektors sein.

- Der Rat stimmt dem Antrag, das Globalbudget des Direktionssekretariats der Finanzdirektion um 81'000 Franken zu erhöhen, mit 51 zu 16 Stimmen zu.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, das Budget der Finanzdirektion pauschal um 5 Prozent zu kürzen, mit 53 zu 17 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats (mit der oben beschlossenen Änderung).

#### **Richterliche Behörden** (Budgetbuch ab Seite 323)

Der **Vorsitzende** hält *pro memoria* fest, dass der Rat unter Traktandum 5 den Budgetkredit für das Jahr 2014 erhöht hat, um die Tätigkeit eines ausserordentlichen Mitglieds des Kantonsgerichts zu finanzieren.

**Philip C. Brunner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion *keinen* Antrag auf Kürzung des Budgets bei den Richterlichen Behörden stellt, dies aus Respekt vor der Gewaltentrennung und davor, dass es gemäss Aufstellung der Stawiko bei den Richterlichen Behörden keine Erhöhung des Personalbestands gibt, also kein generelles Wachstum, wie es sich alle Direktionen herausgenommen haben. Es sind immer noch 108,9 Stellen plus die heute bewilligte zusätzliche Stelle.

**Heini Schmid** ist etwas verwirrt wegen der Aussage von Philip C. Brunner. Er geht davon aus, dass der Kantonsrat trotz Gewaltentrennung weiterhin auch für das Budget der Justizbehörden verantwortlich ist. Die Diskussion im Kanton Waadt zeigt, dass die Zusammenarbeit von Justiz und Parlament ein sehr schwieriges Thema ist. Es sollte aber nicht so weit kommen, dass der Kantonsrat bei der Regierung jeden Fünfer kontrolliert, bei der Justiz aber einfach auf die Gewaltentrennung verweist. Auch die Justiz muss mit der gleichen Energie und Genauigkeit überwacht werden.

**Kurt Balmer** ist enttäuscht darüber, dass die SVP-Fraktion bei der Justiz keinen Antrag auf Reduktion um 5 Prozent stellt. Er hätte nämlich grösste Lust gehabt, den Streichungsantrag in diesem Bereich ausnahmsweise zu unterstützen. Er versteht nicht, wieso die Justizbehörden eine heilige Kuh sein und ungeschoren davonkommen sollen. Sie sind nämlich das Sorgenkind. In der ersten Abstimmung heute Morgen hat der Rat ohne jegliche Diskussion einen ausserordentlichen

Kantonsrichter durchgewinkt. Niemand hat etwas dazu gesagt, auch wenn sich verschiedene Leute intensive Gedanken dazu gemacht haben. Dass ausgerechnet im Justizbereich kein Kürzungsantrag der SVP kommt, zeigt, dass hier etwas inkonsequent politisiert wird. Auch der Votant stellt – anders als im letzten Jahr – keinen Antrag auf Kürzung um 2 bis 3 Prozent; er greift nicht zur Rasenmähermethode. Er bittet also, das Budget der Richterlichen Behörden zu genehmigen, trotz nicht geringen Bedenken.

→ Der Rat genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

### ***Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten***

*Pädagogische Hochschule Zug (Budgetbuch ab Seite 339)*

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*Interkantonale Strafanstalt Bostadel (Budgetbuch ab Seite 343)*

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Die Beratung wird hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.



## Protokoll des Kantonsrats

62. Sitzung: Donnerstag, 28. November 2013 (Nachmittag)  
Zeit: 14.10 – 17.05 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Stefan Gisler, Zug; Barbara Strub, Oberägeri; Gloria Isler, Baar; Leonie Winter, Hünenberg.

### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

- 910 **Traktandum 3.1: Motion von Manfred Wenger betreffend Reduktion der Strassenverkehrsgebühren für Sport- und Freizeitfahrzeuge vom 7. November 2013 (Vorlage 2314.1 - 14497)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 911 **Traktandum 3.2: Motion der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Aufhebung von Steuerprivilegien für Holdings und Briefkastenfirmen vom 8. November 2013 (Vorlage 2317.1 - 14509)**

**Thomas Wyss** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen, und zwar vorab vor dem Hintergrund und mit Blick auf den Steuerstreit mit Europa. Die Schweiz sucht derzeit bekanntlich in einem Steuerdialog mit Europa, in den an vorderster Front auch Finanzdirektor Peter Hegglin involviert ist, eine Lösung. In dieser zweifellos heiklen und schwierigen Phase wäre es höchst unklug, diese Reform unilateral vorzunehmen. Mit den geforderten Anpassungen für Verwaltungs-, Holding- und gemischten Gesellschaften würde die Verhandlungsposition der Schweiz im Steuerstreit mit Europa geschwächt.

**Philippe Camenisch** erklärt, dass sich die FDP-Fraktion dem Antrag der SVP anschliesst.

**Andreas Hürlimann:** Es wäre eine Überraschung gewesen, wenn über die Überweisung dieser Motion nicht diskutiert würde. Das Argument der SVP ist aber nicht wirklich einleuchtend, denn aus den Reihen der SVP wurden Lizenz- und sonstige Steuerboxen gefordert, was – wie die Motion der AGF – auch etwas vorwegnimmt. Die Steuerprivilegien, welche die AGF mit ihrer Motion aufheben will, sind höchst

unsolidarisch gegenüber anderen Kantonen und Ländern, insbesondere gegenüber der Dritten Welt. Jede Million, die beispielsweise ein Rohstoffkonzern nicht in Peru oder Bolivien oder in Afrika, sondern in Zug versteuert, fehlt in diesen Ländern für das Bildungs- oder Gesundheitswesen oder die Nahrungsmittelverbilligung.

Zudem haben der Bundesrat und selbst Regierungsrat Peter Hegglin als Vorsteher der Finanzdirektorenkonferenz bereits öffentlich verlauten lassen, dass die Steuerprivilegierung von Holdings und Briefkastenfirmen demnächst fallen wird. Die Motion der AGF ist die Chance, sich rechtzeitig damit auseinanderzusetzen und Zug auf die Veränderungen der internationalen Steuerpolitik vorzubereiten. Aber man kann auch mit geschlossenen Augen und tauben Ohren in einem steuerlosen Boot auf den Wasserfall zutreiben und hoffen, dass es schon gut kommt. Man sollte agieren, statt nur zu reagieren – damit nicht dasselbe geschieht wie in der Bankenpolitik, wo die Schweiz nur noch auf den Druck des Auslands reagieren kann und in Nacht- und Nebel-Aktionen intransparente Deals abschliessen muss bzw. unter Androhung von Sanktionen darf. Der Votant ruft den Rat auf, diese Chance heute zu packen und die Motion zu überweisen.

→ Der Rat beschliesst mit 51 zu 20 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

**912** Traktandum 3.3: **Motion von Beni Riedi betreffend Abschaffung der staatlich finanzierten Weiterbildungen für Politiker des Kantons Zug vom 9. November 2013 (Vorlage 2318.1 - 14510)**

**Daniel Thomas Burch** stellt im Namen der FDP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen. In der Antwort zur Kleinen Anfrage betreffend staatlich finanzierte Weiterbildungen für Politiker des Kantons Zug hat der Regierungsrat die gesetzlichen Bestimmungen für eine Beteiligung des Kantons an den Aus- und Weiterbildungskosten von Kantonsratsmitgliedern aufgezeigt. Die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung wurde vom Kantonsrat geschaffen und vom Büro vor knapp zwei Jahren im Detail geregelt. Gegen diese Regelung hat die SVP nie opponiert.

Der Motionär hat recht, wenn er schreibt: «Als Volksvertreter müssen wir eine Vorbildfunktion übernehmen.» Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich Ratsmitglieder vorbildlich verhalten und sich politisch weiterbilden – insbesondere, wenn diese Ausbildung umfassend und nicht durch parteipolitische Dogmen bestimmt bzw. geprägt wird. Dass sich der Kanton mit einem bescheidenen Unkostenbeitrag daran beteiligt, scheint der FDP-Fraktion richtig. Von jedem Unternehmer wird erwartet, dass er die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden fördert und finanziell unterstützt. Wieso sollen der Kanton bzw. der Steuerzahler sich nicht auch an der Weiterbildung seiner Politiker beteiligen? Vielleicht resultieren dann ja sinnvollere Motionen, und der Sparhebel wird am richtigen Ort angesetzt.

Wer den Anspruch erhebt, mit den Steuergeldern haushälterisch umzugehen, der hätte sich auch überlegen sollen, wie viel diese Motion und ihre Umsetzung kosten wird. Für dieses Geld könnte noch einigen lernwilligen Politikerinnen und Politikern ein Unkostenbeitrag zugesprochen werden. Zudem hätte dieses Anliegen, wie der Regierungsrat in seiner Antwort aufgezeigt hat, in der laufenden Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats behandelt werden können – ohne Motion.

Der Votant bittet den Rat, zu einem effizienteren und kostengünstigeren Ratsbetrieb beizutragen und diese Motion nicht zu überweisen.

**Beni Riedi** respektiert natürlich die Meinung der FDP-Fraktion, ist aber etwas darüber erstaunt, dass er nicht über deren Antrag informiert wurde, wie das normalerweise der Fall ist. Den Hinweis auf die SVP-Fraktion findet er unpassend, da der Vorstoss von ihm persönlich stammt.

Der Motionär ist der Meinung, dass die Gewährung von Weiterbildungsbeiträgen an Parlamentarier keine Staatsaufgabe ist. Er würde es sehr begrüßen, wenn man diese Regelung überarbeiten würde. Gerade die kleinen Beträge haben gezeigt, dass die Regelung nicht nötig ist und aus dem Gesetz gestrichen kann.

→ Der Rat beschliesst mit 47 zu 21 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

**913** Traktandum 3.4: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Kantonsreferendum gegen das FATCA-Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und gegen das FATCA-Gesetz – Dringliche Motion mit dem Antrag auf sofortige Behandlung vom 17. November 2013 (Vorlage 2322.1 - 14514)**

Der **Vorsitzende** erläutert das Vorgehen:

1. Abstimmung über den Antrag auf sofortige Behandlung: Dafür ist ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich (§ 39 Abs. 1 letzter Satz GO KR).

2. Bei sofortiger Behandlung: Es folgt eine Abstimmung über den Antrag auf Erheblicherklärung (einfaches Mehr notwendig). Eine Annahme ist gleichzeitig die Erklärung des Kantonsrats gemäss § 41 Abs. 1 Bst. r der Kantonsverfassung, als Kanton gemäss § 141 der Bundesverfassung das Referendum gegen die beiden Erlasse zu ergreifen. Dieser Beschluss ist verbunden mit dem Auftrag an den Regierungsrat, dem Bund unverzüglich Mitteilung zu machen, dass der Kanton Zug gegen die beiden Erlasse das Referendum ergreift.

3. Gleichzeitig erfolgt bei diesem Vorgehen der Beschluss des Kantonsrats, die Motion – rein nach dem kantonalen Parlamentsrecht – als erledigt abzuschreiben.

**Manuel Brandenburg** spricht sowohl zur Dringlicherklärung als auch zum Inhalt der Motion. Es geht um ein Referendum gegen einen Staatsvertrag, das FATCA-Abkommen mit den USA, und gegen das entsprechende Ausführungsgesetz. Die Referendumsfrist läuft am 14. Januar 2014 ab. Bekanntlich sieht die Bundesverfassung vor, dass neben 50'000 Stimmberechtigten auch acht Kantone das Referendum ergreifen können. Die SVP-Fraktion möchte, dass der Kanton Zug eine dieser acht Stimmen wird und es nur noch sieben weiterer Kantone bedarf, damit ein Referendum zustande kommt und das Schweizer Volk über das FATCA-Abkommen und das FATCA-Gesetz abstimmen kann.

Das FATCA-Abkommen und sein Ausführungsgesetz haben schwerwiegende Konsequenzen, die eigentlich unannehmbar sind. Das Schlimmste ist, dass in einem Bundesgesetz festgeschrieben werden soll, dass für bestimmte Fragen, insbesondere was das Bankgeheimnis für US-Bürger oder Personen mit US-Bezug angeht, nicht mehr schweizerisches, sondern amerikanisches Recht gilt – und zwar hier in der Schweiz. In einem der ersten Artikel eines schweizerischen Bundesgesetzes soll also stehen: «Für diese Fragen gilt amerikanisches Recht.» Wenn man das weiterdenkt, kann man vermuten, dass weitere solche Begehren von anderen ausländischen Mächten kommen werden. Das Beispiel könnte Schule machen, denn es gibt auf der Welt noch viele andere Mächte, die mächtiger sind als wir. Es wäre

deshalb gut, von Anfang an Nein zu sagen. Um Nein sagen zu können, soll dieses Thema dem Volk vorgelegt werden. Es geht also um das demokratische Mitwirkungsrecht des Schweizer Volkes in diesen Fragen.

In diesem Sinne bittet der Votant, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen und auch dem Antrag auf Dringlicherklärung zuzustimmen, damit der Regierungsrat die notwendige Zeit hat, das Referendum des Kantons Zug nach Bern zu melden. Es gilt auch zu überlegen, ob man sich nicht mehr Respekt verschafft, wenn man kompetent Nein sagt, als wenn man nur immer kompetent erklärt, warum man etwas machen muss.

**Zari Dzaferi:** Die SP-Fraktion lehnt diese Motion entschieden ab und stellt den **Antrag** auf deren Nichtüberweisung. Einmal mehr verlagert die SVP des Kantons Zug ein nationales Thema in den Kantonsratssaal. Dabei lässt sie sich wieder einmal als Marionette ihrer Vertretung in Bern gebrauchen. Die SP erachtet dieses Vorgehen als mühsam. Wenn die SVP Zug ein nationales Thema besetzen will, dann soll sie auf die Strasse gehen und die Vorlage mit Unterschriften bekämpfen. Das ist der normale Weg.

**Philippe Camenisch** macht namens der FDP-Fraktion ebenfalls beliebt, die Motion der SVP-Fraktion nicht zu überweisen. Zur Begründung führt er an:

- Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das nicht ins primäre Geschäftsfeld des kantonalen Parlaments gehört.
- Das FATCA-Gesetz betrifft die gesamte Schweiz und tangiert nicht im Speziellen zugerische Interessen, wie dies beispielweise eine Ständesmotion zur Änderung des NFA darstellen würde.
- Eine Nichtannahme des FATCA-Gesetzes durch die Schweiz würde Interessen des Wirtschaftsstandorts Zug negativ beeinflussen. Ein Hüftschuss in Form einer Ständesmotion befeuert die negative Publizität für unseren Wirtschaftsstandort, ohne einen erkennbaren Nutzen zu erzielen. Denn eines ist klar: Es ist faktisch nicht denkbar, den Banken in der Schweiz die Möglichkeit einer Teilnahme am FATCA-Programm zu verweigern. Dies käme einer Absetzung des Interbankenverkehrs zwischen den USA und Schweiz gleich. Das ist realitätsfremd. Eine weitergehende materielle Diskussion erübrigt sich aus formellen Gründen an dieser Stelle.
- Niemand in diesem Land ist von der einseitigen Durchsetzung von US-Recht wie im Falle des FATCA-Programms begeistert. Man muss aber wissen, wo es sich dagegen anzukämpfen lohnt. Für den Zuger Kantonsrat wäre dieser Kampf zumindest aufgrund der zu erwartenden negativen Publizität unnötig und damit ein *No-Go*.
- Sollte die Motion in der folgenden Abstimmung doch als dringlich überwiesen werden, stellt die FDP-Fraktion den **Antrag**, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Silvia Thalmann:** Die CVP-Fraktion ist gegen die sofortige Behandlung dieses Geschäfts. Dabei steht auch die Frage im Raum, wie eine Ständesinitiative in diesem Parlament behandelt werden soll. Die CVP ist der Meinung, dass dieses Instrument zurückhaltend und sehr bewusst eingesetzt werden sollte. Bezüglich einer allfälligen Überweisung hat sich die CVP-Fraktion nicht auf eine Stellungnahme geeinigt.

Finanzdirektor **Peter Hegglin:** Der Regierungsrat äussert sich ausnahmsweise zur Überweisung eines parlamentarischen Vorstosses, dies deshalb, weil nicht nur die Überweisung zur Debatte steht, sondern auch ein Antrag auf sofortige Behandlung und sofortige Erheblicherklärung gestellt wurde. Das FATCA-Abkommen wurde am 27. September 2013 im Bundesblatt veröffentlicht, und die Referendumsfrist läuft am 16. Januar 2014 ab. Wenn der Rat politisch Stellung nehmen will, dann muss er

dies heute tun; bis zur Dezembersitzung kann der Regierungsrat nämlich keinen entsprechenden Antrag mehr vorlegen, und im Januar wäre es bereits zu spät. Der Regierungsrat hat am 28. Februar 2013 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wie folgt zum FATCA-Abkommen Stellung genommen: «Es ist leider eine Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz grundsätzlich keine Wahl hat, dem FATCA-Übereinkommen beizutreten oder nicht, da die Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen ohnehin anwenden werden und die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen. Wir kritisieren diese Machtpolitik in aller Form, welche sich nur die Vereinigten Staaten von Amerika erlauben können. Es handelt sich um Imperialismus pur (Imperialismus als Bezeichnung für die Bestrebungen eines Staates, die Herrschaft oder zumindest Kontrolle über andere Länder oder Völker zu erringen). Im Besonderen geht es um die Kontrolle der eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder sonst mit den Vereinigten Staaten von Amerika in irgendeiner Form besonders verbundenen Personen auf der ganzen Welt. Dies widerspricht dem für unsere Rechtsordnung massgebenden Territorialprinzip. Generell sagt das Territorialprinzip, dass alle Personen der Oberhoheit und den Gesetzen des Staates unterworfen sind, auf dessen Territorium sie sich jeweils befinden.» Der Regierungsrat steht dem FATCA-Abkommen also ablehnend gegenüber. Die Tatsache aber, dass die USA das Abkommen ohnehin anwenden werden und nicht nur die schweizerischen Finanzinstitute mitmachen müssen, sofern sie auf dem amerikanischen Markt tätig sein wollen, haben den Regierungsrat zum Schluss gebracht, dass es für die Schweizer Banken, den Finanzplatz Schweiz und letztlich für die Schweiz als Ganzes besser ist, dem Abkommen beizutreten. Die Kantone sind vom Abkommen weder direkt noch indirekt in ihren Finanzkompetenzen betroffen. Immerhin ist mit dem Beitritt zum Abkommen der Vorteil verbunden, dass die USA nun gezwungen sind, das blockierte Doppelbesteuerungsabkommen zu ratifizieren.

Bei einer Umfrage unter den Finanzdirektionen aller Kantone haben 22 Mitglieder der FDK dem FATCA-Abkommen zugestimmt; kein einziges Mitglied hat es abgelehnt. Im Vernehmlassungsverfahren des Bundes haben 24 Kantone Stellung bezogen, und keiner der Kantone äusserte sich gegen die Vorlage. Fazit: Die Banken sind gezwungen, das Gesetz ab 1. Juli 2014 umzusetzen, sofern sie nicht vom US-Kapitalmarkt ausgeschlossen werden wollen. Das Abkommen bringt den Banken dann aber Vereinfachungen bei der Umsetzung.

Im Interesse der Schweizer Banken und des Finanzplatzes Schweiz bittet der Regierungsrat, von einem Kantonsreferendum abzusehen und die Überweisung der Motion abzulehnen. Sollte die Motion überwiesen werden, dann bittet er darum, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären.

In der folgenden **Abstimmung** stimmen 37 Ratsmitglieder für und 28 gegen die sofortige Behandlung der Motion. Das erforderliche Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder wird damit nicht erreicht.

- Der Rat lehnt die sofortige Behandlung der Motion ab.
  
- Der Rat lehnt die Überweisung an den Regierungsrat mit 40 zu 28 Stimmen ab.

**914** Traktandum 3.5: **Postulat von Franz Hürlimann betreffend Anwendung der Gesetze für Radfahrer und der Wald- und Flurbenützung durch Freizeit-Sportarten vom 31. Oktober 2013 (Vorlage 2311.1 - 14491).**

**Ivo Hunn** legt einleitend seine Interessenbindung vor: Er ist Präsident des Veloclub Baar-Zug, Mitglied der IG Mountainbike Zug und selber leidenschaftlicher Mountainbiker. Er stellt den **Antrag**, das Postulat von Franz Hürlimann aus folgenden Gründen nicht zu überweisen:

- Die Regierung als Exekutive hat die Aufgabe auszuführen resp. zu vollziehen. Dazu braucht es keine Einladung.
- Vorhandene Ressourcen sollen nicht mit der Beantwortung des Postulats unnötig belastet werden.
- Die Kantonsrats-sitzung soll nicht mit Geschäften, welche auf direktem Weg bearbeitet werden können, belastet werden.

Der Veloclub Baar-Zug und die IG Mountainbike Zug setzen sich für eine friedliche und respektvolle Koexistenz von Wanderern und Mountainbikern auf den gleichen Wegen ein. In den Tourismusregionen Graubünden und Zentralschweiz ist ein Miteinander Realität. Wieso soll das im Kanton Zug nicht möglich sein? Der Votant dankt für die Unterstützung seines Antrags.

**Franz Hürlimann** hält fest, dass Radfahrende mit ihrem Verhalten bei anderen Verkehrsteilnehmern, sprich Fussgängern und Autofahrern, zunehmend auf Unverständnis stossen. Diese Tatsache führte im Kantonsrat schon früher zu Vorstössen. Zu erinnern ist an die Interpellation Häcki aus dem Jahre 2010, die explizit die Einhaltung der Gesetzesverstösse durch Kontrollen der Polizei thematisierte, was die Regierung in ihrer Beantwortung denn auch versprach. So erkannte sie auch, dass es sich «offenbar um ein allgemeines gesellschaftliches Problem handelt». Doch was ist aus dem Versprechen geworden, dieses Problem anzupacken? Nichts, rein gar nichts. Ganz im Gegenteil. Das Problem hat sich in letzter Zeit grassierend ausgeweitet, von der Stadt aus in alle Winkel des Kantons. Fahrverbote werden kaum beachtet. Das Fahrrad ist für viele zum Sportgerät geworden, und für Sportgeräte gelten Verkehrsregeln anscheinend nicht, weder in der Stadt noch auf dem Land. Das gesetzlose Benehmen von Bikern und Freizeitsportlern ist für alle anderen Erholungssuchenden allzu oft ein grosses Ärgernis – von den Schäden, die in Wald und Flur zurückbleiben, ganz zu schweigen. Dabei sind die notwendigen Gesetze längst vorhanden. Lediglich ihre Einhaltung müsste angeordnet werden.

Die Frage lautet daher: Was muss man tun, damit im Kanton Zug die Verkehrs- und Verhaltensregeln für alle Verkehrsbenützer die gleiche Gültigkeit haben? Und wie reagiert die Regierung darauf? Im Zusammenhang mit der Einführung des Übertretungsstrafgesetzes rief sie dazu auf, in der Behandlung der Biker tolerant zu sein. Die Gesellschaft würde eine konsequente Anwendung der Gesetze nicht verstehen. Das lässt mit anderen Worten wiederum die Frage zu: Ist denn die Regierung überhaupt Willens, geltende Gesetze anzuwenden? Oder dürfen von nun an auch Automobilisten mit Toleranz rechnen? Für diese gilt ja bekanntlich die Nulltoleranz. Oder haben die Automobilisten bald Grund zur Freude, grosszügig und tolerant behandelt zu werden, wenn es um Promillegrenzen, Geschwindigkeiten oder Parkdauer geht?

Der Votant bittet, sein Postulat zu überweisen, und dankt dafür.

→ Der Rat beschliesst mit 52 zu 11 Stimmen, das Postulat an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

- 915 Traktandum 3.6: **Interpellation der CVP-Fraktion betreffend alternative Wahlverfahren und alternative Aufsichts- resp. Oberaufsichtsmöglichkeiten für RichterInnen und Gerichte vom 7. November 2013 (Vorlage 2316.1 - 14508)**
- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.
- 916 Traktandum 3.7: **Interpellation von Daniel Thomas Burch und Thomas Lötscher betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) sowie Zimmerberg-Basistunnel II vom 11. November 2013 (Vorlage 2319.1 - 14511)**
- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.
- 917 Traktandum 3.8: **Interpellation von Philip C. Brunner betreffend unlautere und undemokratische Abstimmungspropaganda der Metropolitankonferenz (Verein Metropolitanraum Zürich) bei der nationalen Abstimmung über die Erhöhung des Preises der Autobahnvignette vom 15. November 2013 (Vorlage 2320.1 - 14512)**
- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.
- 918 Traktandum 3.9: **Interpellation von Daniel Thomas Burch betreffend Priorisierung, Planung und Realisierung von Infrastrukturprojekten des Kantons Zug vom 17. November 2013 (Vorlage 2321.1 - 14513)**
- Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.
- 919 TRAKTANDUM 10 (vorgezogen)  
**Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend Noven im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren**  
 Es liegen vor: Motion (2054.1 - 13798); Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts (2054.2 - 14470).

Der **Vorsitzende** begrüsst den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Peter Bellwald.

**Thomas Lötscher** dankt auch namens seiner Mitmotionäre dem Verwaltungsgericht für die umfassenden Ausführungen, die für Nichtjuristen allerdings nicht ganz einfach zu verstehen sind. Sehr viele Querverweise zu Lehrmeinungen erwecken den Eindruck, dass es rechtlich unmöglich ist, vor einem Gericht der Wahrung von Treu und Glauben zum Durchbruch zu verhelfen.

Was wollten die Motionäre mit diesem Vorstoss? Ganz einfach ausgedrückt: Sie sind der Meinung, dass in einem Bauverfahren – grundsätzlich auch in anderen Verfahren – die Parteien ihre Anträge, Begründungen und Beweise vollumfänglich zu präsentieren haben, bevor die zuständige Instanz einen Entscheid fällt. Dem mag ein Schriftenwechsel mit Replik vorangehen. Es liegt aber in der Verantwortung der Parteien, dass ihre Eingaben vollständig sind. Damit soll der Taktiererei zur Verfahrensverzögerung ein Riegel geschoben werden. Logischerweise soll im

Verfahren auf nächsthöherer Stufe wohl noch der Weiterzug begründet, nicht aber zusätzliche Argumente zum Sachverhalt eingebracht werden können. Denn diese hätten bereits erstinstanzlich präsentiert werden können.

Die Parteien sollten das Recht haben, von Beginn weg zu wissen, worum gestritten wird und was die Gegenpartei geltend macht. Es ist nach Ansicht der Motionäre verwerflich, nur einen Teil der Argumente zu bringen und erst beim Weiterzug die Katze aus dem Sack zu lassen. Dies verursacht zusätzlich Aufwände und Kosten für die Gegenpartei und eventuell für die Staatskasse, zumal bei einem Bauverfahren eine Einsprache gegen ein beantragtes Projekt gemacht, dann eine Beschwerde gegen die Bewilligung eingereicht und schliesslich auch noch das Gericht bemüht werden kann. Wenn jedes Mal die Karten neu gemischt werden, belastet dies die Instanzen und verteuert die Verfahren. Eine höhere Rechtssicherheit lässt sich nicht erkennen.

Nach wie vor sind die Motionäre der Meinung, dass die Verfahren kompakter und berechenbarer sein sollten. Sie mussten allerdings auch erkennen, dass die vorliegende Praxis im Gerichtsverfahren allgemein üblich ist. Es wäre deshalb formell unsinnig, in einem einzelnen Bereich ein anderes Verfahren zu implementieren. Aus diesem Grund halten die Motionäre nicht an ihrer Forderung fest und sind damit einverstanden, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Manuel Brandenburg:** Die SVP-Fraktion unterstützt den juristisch einwandfrei begründeten Antrag des Verwaltungsgerichts. Vorhin wollte der Rat kein Referendum gegen potenziell höherrangiges Recht ergreifen, was zu akzeptieren ist. Genauso ist zu akzeptieren, dass die vorliegende Motion rechtlich eigentlich gar nicht umsetzbar ist aufgrund der Menschenrechtskonvention des Bundesgerichtsgesetzes, das vorsieht, dass man zum Teil auch noch bei der zweiten gerichtlichen Instanz den Sachverhalt frei überprüfen kann.

Verwaltungsgerichtspräsident **Peter Bellwald:** Das Verwaltungsgericht hat in seinem Bericht ausführlich und vielleicht etwas zu akademisch dargelegt, was man unter Noven versteht. Es sei in verkürzter Form nochmals erklärt: Das Novenrecht regelt die Frage, ob und inwieweit gegenüber einem vorinstanzlichen Verfahren neue Rechtsbegehren, neue Rechtsstandpunkte, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel zulässig sind. Weiter hat das Verwaltungsgericht in seinem Bericht darauf hingewiesen, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit eines kantonalen Novenverbots für das Verwaltungsgerichtsverfahren beschränken. Wichtig ist der Hinweis darauf, welche praktischen Auswirkungen das Anliegen der Motionäre auf hängige Gerichtsverfahren gehabt hätte, wenn es zum Beispiel zu Beginn dieses Jahres in Form einer Gesetzesbestimmung zu beachten gewesen wäre. Das sei anhand von Beschwerdeverfahren erläutert, die beim Gericht als Bau- und Planungsbeschwerden erfasst sind.

2013 sind bis heute beim Gericht 435 neue Beschwerden eingegangen. Davon betrafen 19 Beschwerden, also etwas mehr als 4 Prozent, den Bereich Bau- und Planungsrecht; man kann also nicht behaupten, das Verwaltungsgericht sei eine Art Baurekurskommission. Bei diesen 19 Beschwerden war der Regierungsrat nur gerade in 4 Fällen Vorinstanz, und nur in diesen 4 Fällen hätte sich die Frage des Novenverbots überhaupt gestellt. Die übrigen 15 Verfahren betrafen nämlich baurechtliche Entscheide von Gemeinden und unteren kantonalen Behörden, die Mehrzahl davon das Amt für Raumplanung. Bei all diesen Fällen führt der Beschwerdeweg direkt und ohne Regierungsrat an das Verwaltungsgericht, und dieses hat gemäss Verfassung und Gesetz die volle Überprüfungsbefugnis und muss diese auch entsprechend ausüben, d. h. ein allfälliges kantonales Novenverbot könnte und

dürfte in Anwendung von § 29a BV bzw. § 110 des Bundesgerichtsgesetzes in all diesen Verfahren nicht beachtet werden.

Der Verwaltungsgerichtspräsident kann die Motionäre aber dahin gehend trösten, dass Baubeschwerden im Verwaltungsgericht nicht ungebührlich lang auf ihre Erledigung warten müssen. Sie werden im Vergleich zu anderen Verfahren vom Gericht sogar privilegiert behandelt. Zurzeit sind vier Baubeschwerden hängig, die spruchreif sind, bei denen der Schriftenwechsel also abgeschlossen ist und man nicht auf Gutachten o. ä. wartet. Drei davon sind für die Sitzung im Dezember traktandiert, die vierte wird etwas länger dauern, weil der Fall sehr kompliziert ist.

Was das Verwaltungsgericht aber vor allem dazu gebracht hat, dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen, ist die Tatsache, dass es korrigierende Entscheide aus Lausanne nicht besonders mag, insbesondere dann nicht, wenn diese – wie jüngst leider mehrmals – einem ausufernden Replikrecht das Wort reden. Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren zwei Entscheide aus Luzern und Uri gerügt, welche sich auf ein kantonales Novenverbot in Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren abgestützt haben; die entsprechenden Quellen sind im Bericht und Antrag zitiert. Solche Korrekturen aus Lausanne möchte das Verwaltungsgericht lieber vermeiden. Des Weiteren muss man auch als langjähriger Verwaltungsrichter zugeben, dass die Frage, wann echte und wann unechte Noven vorliegen, alles andere als einfach zu beurteilen ist. Noch schwieriger ist die Beantwortung der Frage, wann das Vorbringen von Noven durch einen angefochtenen Entscheid provoziert worden ist und wann nicht.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die bestehende Regelung seit 1977 keine Probleme und auch keine Verzögerungen verursacht und sich bewährt hat. Die von den Motionären gewünschte Änderung führt weder zu einer Vereinfachung noch zu einer Beschleunigung, sondern eher zu heiklen Abgrenzungsfragen. Das Verwaltungsgericht bittet deshalb, die bewährten Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unverändert beizubehalten und die Motion nicht erheblich zu erklären.

- Der Rat genehmigt den Antrag des Verwaltungsgerichts, die Motion nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

#### TRAKTANDUM 6 (Fortsetzung)

#### 920 **Budget 2014 und Finanzplan 2014–2017**

Es liegen vor: Gedrucktes Budget; Bericht und Antrag der Erweiterten Staatswirtschaftskommission (2309.1 - 14480).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat in der Vormittagssitzung das Budget in der Reihenfolge der institutionellen Gliederung bis zur Interkantonalen Strafanstalt Bostadel durchberaten hat (*siehe Ziff. 909*).

#### *Gebäudeversicherung Zug (Budgetbuch Seite 345)*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## ABSTIMMUNGEN

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über die Anträge des Regierungsrats auf Seite 5 im Budgetbuch abgestimmt wird.

### **1. Budget 2014**

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass in der Detailberatung folgende vom Antrag des Regierungsrats abweichenden Beschlüsse gefasst wurden:

- Kostenstelle 1126, Staatsarchiv: Reduktion des Globalbudgets um 150'000 Franken;
- Kostenstelle 1736, Fachmittelschule Zug: Reduktion des Globalbudgets um 180'000 Franken;
- Kostenstelle 1790, Amt für Kultur: Reduktion des Globalbudgets um 157'000 Franken;
- Kostenstelle 4070, Ambulante Psychiatrische Dienste: Aussetzung der Zielsetzungen C und G und aller damit zusammenhängender Aufwand- und Ertragspositionen
- Kostenstelle 5050, Direktionssekretariat der Finanzdirektion: Erhöhung des Globalbudgets um 81'000 Franken.

- Der Rat genehmigt mit 47 zu 14 Stimmen das Budget 2014 (mit den beschlossenen Abweichungen).

### **2. Leistungsaufträge 2014**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zu den Leistungsaufträgen in der Detailberatung keine von der gedruckten Fassung abweichenden Anträge gestellt wurden.

- Der Rat genehmigt mit 46 zu 14 Stimmen die Leistungsaufträge 2014.

### **3. Leistungsauftrag und Globalbudget 2014 der Pädagogischen Hochschule Zug**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur der Antrag des Regierungsrats vorliegt und die Staatswirtschaftskommission sich diesem anschliesst.

- Der Rat stimmt dem Leistungsauftrag und Globalbudget 2014 der Pädagogischen Hochschule Zug stillschweigend zu.

### **4. Budget 2014 der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur der Antrag des Regierungsrats vorliegt und die Staatswirtschaftskommission sich diesem anschliesst.

- Der Rat stimmt dem Budget 2014 der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel stillschweigend zu.

## **5. Festsetzung des Steuerfusses der allgemeinen Kantonssteuer für das Jahr 2014**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, den Steuerfuss der allgemeinen Kantonssteuer für das Jahr 2014 unverändert bei 82 Prozent der Einheitssätze zu belassen. Die Stawiko schliesst sich diesem Antrag an.

**Manuel Brandenburg:** Wenn vorher beim Budget 5 Prozent gekürzt worden wäre, hätte sich die SVP-Fraktion vorstellen können, keinen Antrag auf Senkung des Steuerfusses zu stellen. Dann wäre nämlich substanziell gespart worden. Da der Rat dies nicht wollte, stellt die SVP-Fraktion den **Antrag**, den Steuerfuss für das kommende Jahr von 82 auf 80 Prozent zu senken. So kann der Rat etwas zur Attraktivität des Standorts Zug im nationalen und internationalen Verhältnis beitragen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin:** Folgt der Rat dem Antrag der SVP, betrüge der Steuerausfall 16,2 Millionen Franken. Es ist nicht ganz richtig, diesen Antrag mit den Steuerprivilegien und der momentan laufenden Unternehmenssteuerreform III zu begründen. Die heutigen Steuerregelungen bleiben bis 2018 in Kraft, danach erst sollten die neuen Regelungen greifen. Der Fahrplan sieht vor, dass noch im Dezember dieses Jahr ein Schlussbericht vorgelegt wird, zu dem dann Stellung genommen werden kann. Anschliessend folgen Bericht und Antrag des Bundesrats, dann die Anpassung der Gesetzgebung auf Bundesebene und weiter auf Kantons-ebene. Momentan besteht für die Regelungen auf kantonaler Ebene keine Rechtsunsicherheit.

Im interkantonalen und internationalen Vergleich ist der Standort Zug zwar nicht mehr an der Spitze, steht aber nach wie vor gut da. Es wäre deshalb falsch, in einem Moment, in dem der Kanton Defizite budgetiert, den Steuerfuss zu senken, nachdem man das in früheren Jahren, in denen Überschüsse budgetiert wurden, im Sinne einer nachhaltigen Steuerpolitik ohne Auf und Ab nicht getan hat. Der Finanzdirektor bittet deshalb, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

→ Der Rat genehmigt mit 53 zu 12 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

## **6. Finanzplan 2014–2017**

Der **Vorsitzende** verweist auf den Antrag des Regierungsrats. Gemäss § 21 Abs. 1 Satz 2 des Finanzhaushaltgesetzes nimmt der Kantonsrat lediglich Kenntnis. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat nimmt Kenntnis von Finanzplan 2014–2017.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat Budget und Finanzplan verabschiedet hat. Praxisgemäss erfolgt keine Schlussabstimmung, weil kein Fall einer sinngemässen Anwendung von § 59 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vorliegt.

## TRAKTANDUM 7

**921 Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2237.1 - 14298); Antwort des Regierungsrats (2237.2 - 14395).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass dieser Vorstoss einen Zusammenhang mit dem Finanzplan hat, weshalb der Regierungsrat wünschte, dieses Geschäft unmittelbar nach dem Traktandum «Budget und Finanzplan» zu beraten.

**Gabriela Ingold** dankt im Namen der Interpellantinnen für die Antworten auf die Fragen. Die Antwort ist informativ, trotzdem sind die Interpellantinnen damit nicht wirklich zufrieden.

«Darf's es bitzeli me si?» An der Orientierung vom 3. April 2013 im Casino Zug und tags darauf nach dem Lesen der lokalen Zeitungen rieben sich nicht nur die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zug, sondern auch die Kantonsräte und im Speziellen die Mitglieder der Stawiko samt deren Präsident die Augen. Statt rund 520 Millionen Franken soll der neue Stadttunnel nun 950 Millionen Franken kosten. Die Bombe war geplatzt: sage und schreibe fast das Doppelte als bis Ende 2012 kommuniziert. Dieser Fakt stellt für die Regierung aber kein Problem dar, denn nun wird einfach der Umfahrungstunnel von Unterägeri in der Zeitachse nach hinten geschoben.

Bei der Antwort auf Frage 1 der Interpellation stellen die Interpellantinnen in der Haltung der Regierung eine Art *Déjà-vu* fest. Sie erinnerten sich an das Debakel mit der Software der Einwohnerkontrollen. Für die Regierung ist es normal, dass in einem grossen Unternehmen ab und zu 200 bis 300 Millionen Franken in den Sand gesetzt werden. So ist auch beim Stadttunnel *courant normal* angesagt, wenn ein 500-Millionen-Projekt plötzlich das Doppelte kostet. Die *Project Governance* ist ja schliesslich eingehalten – Punkt. Obwohl der Baudirektor im ersten Quartal 2013 fast in jeder Stawiko-Sitzung ein Geschäft zu vertreten hatte, hat er weder in dieser Runde noch direkt dem Stawiko-Präsidenten Vorinformationen zur exorbitanten Kostenentwicklung gegeben. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn die politischen Organe solche Informationen in Zukunft nicht der Zeitung entnehmen müssten.

Was die Beantwortung der Frage 2 betrifft, werden intensive Diskussionen im Rahmen der Stadttunneldebatte folgen. Dem soll nicht vorgegriffen werden. Zwischen den Zeilen kann man lesen, dass durch den Einbezug aller interessierter Kreise und Behörden zusätzlich ein Wunschkonzert eröffnet worden ist. Neu spricht man von «Zentrum plus»: Es wird nicht nur ein Stadttunnel gebaut, sondern es wird die halbe Stadt für den Individualverkehr undurchlässig; Begegnungszonen, Radwege und Anstösserstrassen werden neu und umgebaut. Nach Meinung der Interpellantinnen muss die Stadt Zug für diese Kosten selbst aufkommen.

Die fast vermessene Frage nach den Betriebskosten des Stadttunnels scheint nur widerwillig beantwortet worden zu sein. Immerhin kommen stolze 2,1 Millionen Franken pro Jahr zusammen – und vermutlich wird es später dann das Doppelte kosten. Für die kommende Stadttunneldiskussion wird von der Regierung erwartet, dass sie dem Kantonsrat die Zusatz- und Folgekosten vollumfänglich und transparent darstellt.

Nun zum Ägerital: Was die Verschiebung der Umfahrung Unterägeri im Zeitplan nach hinten anbelangt, wird die Bevölkerung des Ägeritals diese Kröte wohl oder übel schlucken müssen, obwohl sie sich damit sehr schwer tun. Die Interpellantinnen verstehen, dass die personellen Ressourcen der Baudirektion nicht unendlich sind – und die finanziellen Möglichkeiten des Kantons schon gar nicht. Was die

Festsetzung der Umfahrung Unterägeri im kantonalen Richtplan anbelangt, verlangen sie, dass die heutige Linienführung im Richtplan vorläufig bestehen bleibt. Mit dem heute überwiesenen Richtplananpassungsantrag möchte die Regierung die Umfahrung Unterägeri wieder ins Zwischenergebnis zurückstufen – und der Gemeinderat von Unterägeri gibt dazu sogar sein Einverständnis! Ist es tatsächlich so, dass die heutige Politik gar keine Umfahrung will? Die Tatsachen sprechen diese Sprache. Der Wille scheint nicht mehr vorhanden zu sein, in Unterägeri eine Dorfkernumfahrung zu realisieren. Die Planer freut es, denn sie können fröhlich noch ein bis zwei Jahrzehnte weiter planen. Und die Interpellantinnen werden in ihrem irdischen Leben wohl nie einen Umfahrungstunnel in Unterägeri befahren.

Bei der Antwort auf Frage 6 wird die eigentliche Frage, ob der Gesamtregierungsrat mit der zeitlichen Verschiebung der Umfahrung Unterägeri einverstanden sei, nicht beantwortet. Hier würde insbesondere interessieren, ob bei einem Nein zum Stadttunnel die Umfahrung Unterägeri umgehend priorisiert würde. Ersatzweise werden in der Antwort Investitionen in Strassenbauvorhaben aufgelistet, welche insbesondere für das Ägerital in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden bzw. in naher Zukunft ausgeführt werden. Es ist erstaunlich, was plötzlich alles dem Ägerital zugerechnet wird. Die Tangente Zug/Baar wird – wie schon ihr Name sagt – insbesondere Baar, aber auch die Stadt Zug entlasten; die Kosten von 201 Millionen Franken aber werden voll dem Ägerital zugerechnet, was nicht akzeptiert werden kann. Einen Fokus möchte die Votantin auf die Sanierung und den Ausbau der Kantonsstrasse 381, Abschnitt Lorzentobelbrücke–Schmittli, legen, welche bereits in der Presse hohe Wellen geschlagen hat. Allenwinden beklagt den Zusatzverkehr von 12'000 bis 16'000 Fahrzeugen pro Tag. Selbstverständlich sind die Sorgen der Bevölkerung von Allenwinden zu verstehen. In Klammer sei aber bemerkt, dass eben diese Menge Fahrzeuge grösstenteils jeden Tag durch Unterägeri fährt.

Zurzeit wird in Neuägeri eine Wasserleitung ersetzt. Die Fahrzeuge können über wenige Meter nur in eine Richtung fahren. Es gibt Tage, da entstehen am Morgen Staus, die bis zum Seminarhotel in Unterägeri und abends bis zur Lorzentobelbrücke reichen. Auf die neue Bauphase freut sich im Ägerital niemand. Es wird keinen Spass machen, über mehrere Jahre jeden Tag Umwege zu fahren und in Staus zu stecken. Und doch muss die Strasse vom Schmittli bis zur Lorzentobelbrücke dringend saniert werden, denn sie ist in sehr schlechter Verfassung. Man kann und darf nicht warten, bis die Strasse abrutscht oder Kunstbauten einbrechen. Und dann eine weitere Mitteilung der Baudirektion, zu lesen in der «Neuen Zuger Zeitung» vom 4. November 2014 in Form einer Hiobsbotschaft: Gemäss Baudirektion reicht das Geld im Strassenbauprogramm nicht mehr für den Ausbau dieser Strasse, die für die Ägeritaler enorm wichtig ist. Immerhin ist das Projekt auch im heute überwiesenen Strassenbauprogramm 2014–2022 enthalten. Allerdings ist die Priorisierung nicht ersichtlich, denn zu viele Projekte weisen eine Prioritätsstufe 1 oder 2 aus. Zuhanden der vorberatenden Kommission macht die Votantin dringend beliebt, die Priorisierungen genauer zu definieren.

Aber noch nicht genug mit Sünden seitens der Baudirektion: Am 16. Oktober 2013 hat die Baudirektion zu einer Sitzung eines neu geschaffenen Begleitgremiums mit dem Namen «Umleitung während der Sanierung der Kantonsstrasse Lorzentobelbrücke–Schmittli» einberufen. Man staunt, wer da alles eingeladen wurde. Neben 6 Personen aus der Baudirektion wurden aus der Gemeinde Baar/Allenwinden 17 Personen eingeladen, darunter auserlesene Gemeinde- und Kantonsräte, ein Nationalrat und 6 Vertreter der IG Allenwinden; aus der Gemeinde Menzingen wurden 10 Personen – bunt gemischt, darunter 3 Kantonsräte – und aus Neuheim 4 Personen inkl. die Neuheimer Kantonsräte eingeladen. Und aus dem Ägerital? Gerade mal 1 Person pro Gemeinde, und zwar der jeweilige Bauchef, der tagtäglich mit der Bau-

direktion zusammenarbeitet. Für die Interpellantinnen ist dies ein Affront. Mit dieser Zusammensetzung gibt es keine Lösungen, die für die Bevölkerung des Ägeritals verträglich sein werden. Diese wird alles in ihrer Macht Stehende tun und dafür kämpfen, dass die Verkehrsinfrastruktur ins Ägerital verbessert wird.

Zusammenfassend betont die Votantin, dass die strategische Planung der anstehenden Grossinvestitionen die Regierung, aber auch den Kantonsrat extrem fordern wird. Die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Zug brauchen eine gut ausgebaute Infrastruktur. Deshalb müssen die vorhandenen Mittel äusserst effizient und sparsam eingesetzt werden. Es ist fraglich, ob das ganze Eigenkapital des Kantons Zug durch einige wenige Grossprojekte verschlungen werden soll und dabei Zug-West und der Berg das Nachsehen haben. Sämtliche Projekte sind daher im Gesamtkontext und unter Einbezug der Zusatz- und Folgekosten auf ihre Finanzierbarkeit und Tragbarkeit hin zu überprüfen.

**Martin Stuber** weiss nicht, ob er seine Vorrednerin richtig verstanden hat: 200 bis 300 Millionen Franken in den Sand gesetzt? Ihm selbst ist im Kanton Zug nichts Derartiges bekannt. Sehr genau weiss er aber, dass die FDP-Fraktion mitgeholfen hat, dass die SBB in Walchwil 30 bis 50 Millionen Franken in den Sand setzt. Das ist doch etwas erstaunlich. Im Übrigen wäre die Umfahrung von Unterägeri für Gabriela Ingold wohl nicht so wichtig, da sie ja selbst in Unterägeri wohnt und mit dem Auto nach Unterägeri und nicht um Unterägeri herum fährt. Es sind vor allem die Oberägerer, die von der Umfahrung Unterägeri profitieren.

Die AGF sagt es seit vielen Jahren: Das Geld wird nicht reichen für all die Strassen, welche der Kanton plant. Die AGF hat bei der Diskussion über die Umfahrung Cham/Hünenberg (UCH) darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Lösung zu teuer sei und hat eine günstigere Variante vorgeschlagen; der Baudirektor hiess damals noch Hans-Beat Uttinger. Die AGF hat eine Zweikammer-Lösung vertreten, welche 60 Millionen Franken gekostet und die gleiche Wirkung gehabt hätte. Der Rat wollte das nicht und hat ein Projekt für 230 Millionen Franken durchgewinkt; möglicherweise wird es jetzt noch teurer. Wo man heute mit der UCH steht, wissen alle. Bei der Tangente Zug/Baar ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ebenfalls schlecht; der Bau ist unter anderem wegen der heiklen Grundwasserverhältnisse sehr teuer. Und dann gibt es noch den Stadttunnel – tiefer Seufzer.

Und nun ist es offiziell: Der Kanton wird sich nicht alle Strassen leisten können. Punkt. Das wäre auch so, wenn der Stadttunnel weniger teuer wäre. Dass dabei die Umfahrung Unterägeri den schwarzen Peter ziehen wird, war vorauszusehen. Angesichts des grossen Anteils an hausgemachtem Verkehr in Unterägeri – die Umfahrung erfasst ja aller Voraussicht nach nur den reinen Durchgangsverkehr –, kann die Kosten-Nutzen-Rechnung nur ungünstig ausfallen. Und es ist wahrscheinlich, dass die teuerste Variante Aufnahme in den Richtplan finden wird, die gemäss Zeitungsartikel um die 200 Millionen Franken kosten soll.

Zum Stadttunnel: In der Interpellationsantwort findet man eine Auflistung, woher die Mehrkosten kommen. Diese Auflistung ist interessant, aber kein Trost. Vor 21 Jahren startete man in der Stadt mit dem Minitunnel, für den man mit Kosten von 120 bis 150 Millionen Franken rechnete. Man diskutierte damals, ob man sich das leisten könne. Jetzt ist man bei 950 Millionen Franken. Eine andere, weniger teure Lösung, die funktioniert und beim Bund bewilligungsfähig ist, ist leider im Moment weit und breit nicht in Sicht. Das weiss jeder, der beim Mitwirkungsverfahren mitgearbeitet hat. Und auch wenn es paradox klingt: Es kostet extrem viel und ist trotzdem keine Luxuslösung. Es ist technisch und verkehrstechnisch gesehen vielmehr die einzige funktionierende Lösung. Im Übrigen werden die 60 Millionen Franken für «Zentrum plus» von der Stadt Zug bezahlt; darüber wurde bisher nicht ein-

mal diskutiert, und der Votant kann sich auch nicht erinnern, dass dagegen opponiert wurde – auch wenn die Stadt spart. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Das Problem liegt darin, dass sich der Kanton Zug bis 2031 mit weit über 600 Millionen Franken verschulden soll. Die Aussage auf Seite 7 der regierungsrätlichen Antwort wird irgendwann – so glaubt der Votant – in die Geschichte eingehen: «Aus heutiger Sicht ist eine Fremdverschuldung von 665,8 Millionen Franken bis ins Jahr 2031 finanziell vertretbar.» Das ist massiv und ein Paradigmawechsel in der Finanzpolitik des Kantons Zug. Der Berg an flüssigen Mitteln, auf dem der Kanton sitzt – im Moment etwa 1,3 Milliarden Franken –, verwandelt sich also in ein schwarzes Loch. Dabei sind die Strassen der grosse Brocken. Für den Stadttunnel schlägt der Regierungsrat vor, dass er je zur Hälfte aus den allgemeinen Steuermitteln und aus dem Strassenfonds bezahlt wird. Der Votant kann sich nicht vorstellen, dass das mehrheitsfähig ist. Die AGF wird sich auf jeden Fall dafür einsetzen, dass mindestens 75 Prozent aus dem Fonds kommen und der Rest mit einem Darlehen an diesen Fonds bezahlt wird, welches zurückzuzahlen ist. Die AGF will nicht, dass dafür allgemeine Steuermittel eingesetzt werden. Zudem macht es Sinn, beim Stadttunnel ein zweistufiges Verfahren anzuwenden: zuerst den Projektierungskredit, dann den Baukredit. Nur so kommt man zu zuverlässigen, glaubwürdigen Zahlen darüber, was der Bau des Stadttunnels am Schluss kosten wird. Der Votant sorgt sich wirklich, dass eines der zentralen Argumente der Stadttunnel-Gegner, das Schwarzmalen bezüglich der Kosten, bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern verfangen könnte. Hier könnte man mit einem zweistufigen Verfahren Gegensteuer geben. Zu den Kostenprognosen bzw. den Beilagen 1–3 zum Finanzplan: Der Stawiko-Präsident hat diesen Teil als «Sorgenkind» des diesjährigen Budgets bezeichnet, was der Votant nur unterstützen kann. Hinzuweisen ist auf das Missverhältnis zwischen Strassen und Öffentlichem Verkehr. Die Prognose bis 2031 sieht beim ÖV 39 Millionen Franken, bei den Strassen hingegen 1534 Millionen Franken vor. Das geht nicht auf, selbst wenn man dazurechnet, was der Kanton an den Bund zahlen wird, wenn am 9 Februar 2014 die FABI-Vorlage angenommen wird. Es kommt dazu, dass der grösste Brocken beim Öffentlichen Verkehr, nämlich 31,5 Millionen Franken für die zweite Teilerweiterung der Stadtbahn, wahrscheinlich gar nie kommen wird. Und was nirgends erwähnt wird: Der Kanton Zug hat 400 Millionen Franken reserviert für die Vorfinanzierung von Bahnprojekten– einige erinnern sich an die Diskussion in der letzten Legislaturperiode und den konstruktiven Konsens, den der Kantonsrat damals fand. In der Vorlage FABI ist die Vorfinanzierung ausdrücklich geregelt. Eine Zeitlang sah es aus, dass der Bund keine Vorfinanzierungen möchte. Das ist jetzt wieder anders, und es wird – wenn FABI angenommen wird – im Gesetz und sogar in der Verfassung festgeschrieben, dass die Vorfinanzierung möglich ist. Wenn man den Kapazitätsausbau zwischen Thalwil und Zug bis 2030 realisieren will, wird das nur über zwei Wege möglich sein: erstens die Wahl der billigeren Variante «Zimmerberg light» und zweitens die Vorfinanzierung einer Etappe von «Zimmerberg light». Andernfalls wird 2030 zwischen Thalwil und Zug keine erweiterte Kapazität zur Verfügung stehen. Die Zürcher werden schon schauen, dass ihre Projekte Stadelhofen und Ausbau Winterthur zuerst kommen. Der Vertreter des BAV hat gestern zum zweiten Ausbauschnitt, zu welchem «Zimmerberg» gehört, wörtlich gesagt: «Nicht alle Projekte in diesem zweiten Ausbauschnitt sind finanziert.» Und betrachtet man die Projekte, dann sieht man auch, dass das Geld nie reichen wird. Will man also weitsichtig planen und die Kostenprognosen ernst nehmen, dann wird es noch einiges zu diskutieren geben.

**Philip C. Brunner** hat sich anfänglich etwas aufgeregt, vor allem über die Frage «Ist der Gesamregierungsrat damit einverstanden, dass einmal mehr das Ägerital

in der Prioritätenliste nach hinten gesetzt wird?» Er hat dann aber erkannt, dass diese Frage wichtig ist – um sie ein für alle Mal beantworten zu können. Auch wenn man die 201 Millionen Franken für die Umfahrung Zug/Baar richtigerweise nicht dem Ägerital zuweist – es profitieren davon ja alle –, so bleiben immer noch über 123 Millionen Franken in fünf Jahren, die direkt in das Ägerital fliessen.

Das Ägerital ist mit 14'000 Einwohnern bevölkerungsmässig genau halb so gross wie die Stadt Zug. Es fliessen auch ZFA-Gelder dorthin: jährlich 15,5 Millionen Franken in die Gemeinde Unterägeri und dieses Jahr auch etwas mehr als 1 Million Franken nach Oberägeri. Das sind in fünf Jahren rund 80 Millionen Franken, dazu kommt das Strassenbauprogramm mit rund 200 Millionen Franken Subvention für das Ägerital. Und was bringt das Ägerital? Der Fiskalertrag der zwei Ägerer Gemeinden beträgt 45 Millionen Franken. Man soll endlich aufhören zu behaupten, es werde zu wenig für das Ägerital getan, und man soll aufhören, vom Baudirektor auch noch einen Tunnel zu fordern. Der Kantonsrat hat einstimmig einen Planungsauftrag für den Stadttunnel Zug gegeben, aber deswegen muss man jetzt nicht auch noch eine Tunneldiskussion für das Ägerital führen. Im Ägerital herrscht die Stimmung, man kriege zu wenig vom Kuchen. Man muss – und nun spricht der Votant als Stadtzuger – jetzt aber mal auf die Stadt Zug und ihre Probleme Rücksicht nehmen. Die Stadt Zug trägt wesentlich den Kanton – und sie steht nicht weit entfernt von einer Steuererhöhung. Falls diese kommt, werden das alle spüren. Es wird nämlich nicht unterschieden werden zwischen Rotkreuz, Hünenberg oder Unterägeri, sondern es ist Zug und der Kanton Zug. Der Votant bittet deshalb den Rat, der Stadt beim Tragen ihres Rucksacks zu helfen und nicht anmassend von einem «Wunschkonzert» zu sprechen. Das Ägerital hat sehr viel gekriegt, und könnte der Regierung und der Baudirektion auch einmal danke sagen.

**Franz Peter Iten** weiss manchmal nicht genau, welchen Hut sein Vorredner Philip C. Brunner trägt. Er hat heute mehrmals das Wort ergriffen und dabei nur die Stadt Zug erwähnt; er ist aber eigentlich als Kantonsrat und nicht als Mitglied des Grossen Gemeinderats hier.

Der Votant dankt der Regierung für die Beantwortung der Interpellation betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug. Er erinnert an seine eigene Motion zur Umfahrung Unterägeri, dank welcher der Variantenfächer nochmals geöffnet wurde. Die Interpellationsantwort befriedigt auch ihn nicht. Zwar zeigt die Regierung immerhin auf, was in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft alles für den Berg gemacht wurde und gemacht wird. Das ist die eine Seite. Im Sinne eines Vergleichs wäre es interessant zu erfahren, was im Tal im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen gemacht wurde. Diese Frage soll einfach stehen bleiben. Der Votant erlaubt sich aber folgenden Hinweis: Er hat den Baudirektor schon mehrmals auf das weitere Vorgehen zur Umfahrung Unterägeri angesprochen und ihn darauf hingewiesen, dass er bei der Abstimmung zum Stadttunnel auf die Berggemeinden und insbesondere auf das Ägerital angewiesen sein werde, und ihm unmissverständlich die Gefahr der Nichtunterstützung durch die Berggemeinden aufgezeigt. Der Baudirektor hat immer wieder versichert, dass er noch in diesem Jahr einen Antrag in die Raumplanungskommission bringen werde, der das weitere Vorgehen bei der Umfahrung Unterägeri aufzeige. Bis heute ist ausser der Terminumfrage für eine Sitzung der Raumplanungskommission im Jahr 2014, bei der es um die Anpassung Richtplan L3 Weiler bzw. V3 Kantonsstrassen, wo wohl die Umfahrung Unterägeri ebenfalls diskutiert wird, nichts erfolgt. Der Votant geht davon aus, dass die nächste Sitzung der Raumplanungskommission Ende Februar 2014 wirklich stattfindet. Er fragt sich aber, ob diese Sitzung, sofern über die Richtplananpassung der Umfahrung Unterägeri definitiv debattiert wird, in Bezug auf die Ab-

stimmung bzw. Meinungsbildung für den Stadttunnel nicht zu spät sei. Ist es noch möglich, dass eine glaubwürdige Information in Bezug auf das nachhaltige Vorgehen für die Umfahrung Unterägeri beim Stimmvolk rechtzeitig ankommt? Es ist damit nicht getan, wenn die festgesetzte Kurzvariante aus dem Richtplan gestrichen wird und die Langvariante als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden soll. Dieses Vorgehen ist ein Nagel ohne Kopf, und im Ägerital will man Nägel mit Köpfen machen.

Der Votant fragt sich aber auch, ob sich die Baudirektion bzw. der Regierungsrat Gedanken über das weitere Vorgehen in Bezug auf den Kantonsstrassenbau gemacht hat, sollte die Erstellung des Stadttunnels vom Souverän verworfen werden. Was passiert in einem solchen Fall mit der Umfahrung Unterägeri? Es würden dann ja finanzielle Mittel frei – oder täuscht man sich da? Es entsteht einmal mehr der Eindruck, dass die Berggemeinden und insbesondere das Ägerital nicht ernst genommen werden. Mit diesem Eindruck steht der Votant nicht alleine da.

Bei der Umfahrung Cham-Hünenberg, bei der Tangente Zug-Baar und bei weiteren Strassenbauprojekten im Tal konnten sich die Talgemeinden auf die Berggemeinden verlassen. Ob dies beim Stadttunnel auch noch der Fall sein wird, stellt der Votant in Zweifel. Er rät dem Baudirektor dringend, möglichst schnell die Bevölkerung des Ägeritals offen, nachhaltig und verbindlich über das weitere Vorgehen bei der Umfahrung Unterägeri zu informieren. Eine Aussage des Baudirektors mit Händen und Füßen bzw. Nägel mit Köpfen sind mehr als notwendig.

**Gregor Kupper** macht einige Hinweise zur finanziellen Situation. Auf Seite 6 der Interpellationsantwort findet man die Finanzierungstabelle, welche auf der Finanzierungsprognose 2013–2020 vom Herbst 2012 basiert. Man geht hier von einem Finanzierungsbeitrag von gut 723 Millionen Franken aus. Lässt man das Jahr 2013 mit 14,4 Millionen Franken weg, bleiben 710 Millionen Franken. Im Stawiko-Bericht zum Budget 2014 findet man auf Seite 21 die Finanzierungsprognose für die genau gleichen Jahre 2014–2020 – und hier bleibt ein Finanzierungsbeitrag von 227 Millionen Franken. Fast 500 Millionen Franken haben sich also innerhalb eines Jahres in Nichts aufgelöst. Der Rat wird nicht darum herumkommen, zu den grossen Investitionsprojekten – sei das Stadttunnel, Umfahrung Unterägeri oder «Fokus» – Fragen zu stellen. Und er ist aufgefordert, das möglichst bald zu tun.

**Philip C. Brunner** fühlt sich durch das Votum von Franz Peter Iten herausgefordert. Er hat in seinem Votum zuerst als Fraktionssprecher der SVP gesprochen, nachher als Stadtzuger. Man kann nicht alles wollen – den ZFA und die eigenen Infrastrukturprojekte – und der Stadt Zug ihren Teil nicht geben. Man muss das Ganze im Auge behalten. Das Zuger Volk hat in zwei schwierigen Abstimmungen und gegen grossen Widerstand 2007 der Umfahrung Cham/Hünenberg für 220 Millionen Franken und später der Tangente Zug/Baar zugestimmt. Man muss jetzt aufpassen, dass das Erreichte nicht im Streit unter den Händen zerrinnt. Dann würde die Stadt Zug nämlich extrem leiden – und der ganze Kanton mit ihr. Wenn man die Stadt Zug weiter stranguliert, kommt irgendwann nur noch ein Röcheln heraus, was auch die übrigen Gemeinden wirtschaftlich und finanziell spüren würden. Das ist nicht ratsam. Man muss versuchen, die Probleme und Herausforderungen des Kantons gemeinsam zu lösen und nicht gemeindliche Partikularinteressen in den Vordergrund zu stellen. Die Drohung, den Stadttunnel abzulehnen, entspricht nicht der Tradition der letzten Jahre, in welchen eine verantwortungsbewusste Politik betrieben wurde. Wenn jetzt sieben schlechtere Jahre bevorstehen, muss man versuchen, zusammenzurücken und die Probleme gemeinsam anzupacken.

Für Baudirektor **Heinz Tännler** ist nicht alles so schlimm, wie es in der heutigen Ratsdebatte dargestellt wurde. Gabriela Ingold macht es sich seiner Ansicht nach ein bisschen einfach – wie vielleicht noch viele. Ausser Gregor Kupper hat niemand darauf hingewiesen, dass sich die Prognosen von BAK Basel seit der Antwort des Regierungsrats um gut 700 Millionen Franken verschlechtert haben. Diese Zahlen sind erst zu nehmen, aber was sagt BAK Basel wohl im Jahr 2014 oder 2015? Es ist spannend, die Entwicklung der Prognosen zu verfolgen – und noch viel spannender ist es, darauf basierend eine Planung zu machen: Man kann Projekte versenken, schubladisieren, wieder hervorheben etc. Man muss mit diesen Prognosen vorsichtig umgehen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Baudirektion – was kaum jemand gemerkt hat – im Finanzplan bis 2030 insgesamt 400 Millionen Franken eingespart hat, je 200 Millionen Franken im Hoch- und im Tiefbau. Und es geht so weiter, das garantiert der Baudirektor. Die Baudirektion ist laufend daran, mit Optimierungen auch bei den Investitionen die Kosten zu senken.

Zum Stadttunnel: Martin Stuber hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass man den Prozess miterlebt haben muss, um zu verstehen, wie die 950 Millionen Franken zustande gekommen sind. Es wurde nicht exorbitant geklotzt, sondern es gibt klare Gründe für die höheren Kosten, was in der Interpellationsantwort in kürzester Form aufgezeigt wird. Dass Unterägeri einfach links liegen gelassen werde, stimmt nicht. Betrachtet man das Strassenbauprogramm hinsichtlich Langsamverkehr, ÖV-Ausbau etc., dann sieht man, dass überproportional viel Geld ins Ägerital fliesst – wenn auch nicht für die Umfahrung Unterägeri. Das Ägerital wird nicht vernachlässigt. Auch die Tangente Zug/Baar hat viel mit dem Ägerital zu tun: Es geht um die bessere Anbindung, von der auch das Ägerital profitiert.

Der Vergleich mit dem Software-Debakel ist unzutreffend. Erstens wurde über den Stadttunnel noch nicht debattiert. Der Kantonsrat entscheidet am Schluss über Ja, Nein und Wieviel. Im Moment steht man in der Kommissionsarbeit. Die Baudirektion hat 35 Fragen erhalten, nimmt die Aufträge ernst und wird der Kommission im Dezember die Resultate vorlegen. Auch das Preisschild wird sich noch ändern. Der Baudirektor wehrt sich gegen den Vorwurf, die politischen Organe hätten die Kostensteigerung aus der Presse erfahren. Erstens hat er den Prozess im Kantonsrat sauber aufgezeigt. Zweitens *wollte* er die Kommission informieren, es wurde aber der Antrag gestellt, er solle den Prozess ohne nähere Information weiterzuführen, damit man frei sei für die Meinungsbildung im Kantonsrat. Die Kommission hat diesem Antrag einstimmig genehmigt, und der Baudirektor ist genau so vorgegangen. Es gab in der vorberatenden Kommission kein «Wunschkonzert, und über die Kosten für die Stadt Zug wird die Kommission noch debattieren, auch bezüglich der Betriebskosten.

Das Ägerital will die Sanierung der Kantonsstrasse Lorzentobelbrücke–Schmittli, die 50–60 Millionen Franken kostet; es will auch den Umfahrungstunnel Unterägeri, für den 200 Millionen Franken nicht reichen werden; neueste Berechnungen gehen für die Langvariante etwa 250 Millionen Franken aus. Das ist Interessenpolitik: Alle wollen alles. Gleichzeitig aber sagt man dem Baudirektor, er müsse sparen. Wenn es dann aber um die eigene Region geht, soll alles möglich sein. Man darf den Überblick über den Kanton nicht verlieren.

Gabriela Ingold hat das Begleitverfahren Lorzentobelbrücke–Schmittli erwähnt und sich erstaunt gezeigt über die Zusammensetzung des Begleitgremiums. Es ging dabei vorerst aber nur um das Problem, wie der gesperrte Abschnitt umfahren werden soll. Soll der Verkehr zu 100 Prozent über Allenwinden umgeleitet werden, soll es einen grossen Kreisel geben etc.? Für diese Frage, die vor allem für Allenwinden und Menzingen von Interesse ist, wurde das Begleitgremium auf die Beine gestellt, und in Absprache mit den Gemeinden Ober- und Unterägeri wurde entschieden,

dass es ausreicht, wenn nur die Ägerer Gemeindepräsidenten dabei sind. Es ging nämlich nicht um das Projekt, sondern einzig um das Umfahrungsregime. Aber bei der ersten Sitzung des Begleitgremiums war plötzlich das Projekt in aller Munde. Deshalb wurde entschieden, dass auch Unter- und Oberägeri mit entsprechenden Delegationen eingeladen werden. Das ist selbstverständlich. Spannend ist hier auch, dass Allenwinden und Menzingen nur ein bisschen sanieren möchten, Ägeri hingegen eine Luxuslösung wünscht. Es ist für den Baudirektor nicht einfach, einen Konsens zu finden und am Schluss eine Lösung zu haben, die dem *Kanton* nützt. Franz Peter Iten hat gesagt, dass eine Vorlage bezüglich Richtplananpassung versprochen sei. Diese Vorlage ist unterwegs und vom Regierungsrat bereits verabschiedet. Es geht um eine Richtplananpassung, um die Kurz- und die Langvariante in ein Zwischenergebnis zu legen. Die Erfahrungen in der Stadt Zug und im Ennetsee zeigen nämlich, dass man nicht einfach nur über den Tunnel – wenn man überhaupt einen Tunnel will –, sondern auch über die Auswirkungen auf das Dorfzentrum und über die flankierenden Massnahmen diskutieren muss, bevor man in die Festsetzung geht. Das ist ein richtiger und vernünftiger Prozess, zu dem der Baudirektor auch die Zustimmung des Kantonsrats zu finden hofft.

Was ist, wenn der Stadttunnel nicht angenommen wird? Dann liegt eine neue Situation vor. Es wäre falsch, heute die Konsequenzen eines solchen Entscheids aufzuzeigen. Es braucht dann etwas Ruhe, und man wird die Prioritäten und die Investitionen neu diskutieren müssen. Ein solcher Entscheid führt sicher zu einer anderen Situation für die Umfahrung Unterägeri.

Martin Stuber hat das zweistufige Verfahren angesprochen. Es ist immer eine Diskrepanz zwischen der Baudirektion, welche ein einstufiges Verfahren will, und den Alternativen, welche das zweistufige Verfahren wollen. Für den Baudirektor ist klar, dass es mit dem zweistufigen Verfahren nicht besser wird. Es gibt aber kein Missverhältnis zwischen ÖV und MIV, wie Martin Stuber behauptet. Für den ÖV wird sehr viel getan, auch im Kanton Zug, wo die Baudirektion das, was die Volkswirtschaftsdirektion an sie heranträgt, kaum hinterfragt und es realisiert. Das ist gut so. Zusätzlich werden viele ÖV-Projekte vom Bund finanziert, so aus der Ausbau der Strecke Zug–Arth-Goldau. Im MIV hingegen muss der Kanton alles selber finanzieren. Einfach linear zu vergleichen, ist nicht richtig.

Dass der Stadttunnel zu viel koste und zu einem Finanzloch führe, darüber kann man diskutieren, auch über den Verschuldungsgrad. Die Argumentation der Gegner aber ist spannend. Wenn man die Vision «Zentrum plus» tatsächlich auch ohne Stadttunnel umsetzen könnte, wie das der Bevölkerung weiszumachen versucht wird, dann könnte man den Stadttunnel tatsächlich vergessen, es beim *Status quo* belassen und das Geld an einem anderen Ort investieren. Die Realität aber ist, dass man dann weiterhin die gleiche Situation hätte wie heute. Zu meinen, man könne mit Seetunnel und Gegenverkehr auf der Bahnhofstrasse und ein bisschen verkehrsfreier Vorstadt die Plätze aufwerten, ist Irrsinn. Das ist neben der Realität vorbei diskutiert. Wenn der Stadttunnel gebaut werden soll, dann richtig, andernfalls muss man weiterhin den *Status quo* hinnehmen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 8

##### **Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)**

Es liegen vor; Berichte und Anträge des Regierungsrats (2226.1/.2 - 14262/63) und der vorberatenden Kommission (2226.3 - 14465).

Der **Vorsitzende** schlägt vor, wegen der fortgeschrittenen Zeit das Traktandum auf den 12. Dezember zu verschieben.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 9

##### **922 Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2014)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2308.1/.2 - 14477/78).

Der **Vorsitzende** orientiert, dass diese mathematisch orientierte Vorlage gemäss bisheriger Praxis keiner vorberatenden Kommission zugewiesen wurde. Da sie keine finanziellen Konsequenzen hat, wurde sie auch nicht durch die Staatswirtschaftskommission vorberaten.

#### EINTRETEN

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur eine einzige Lesung durchgeführt wird. Es handelt sich nicht um einen allgemeinverbindlichen Beschluss.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### TRAKTANDUM 10

##### **923 Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend Noven im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren**

Das Traktandum wurde vorgezogen (*siehe Ziff. 919*).

Der **Vorsitzende** begrüsst an dieser Stelle die stellvertretende Landschreiberin, die für den Rest der Sitzung den Platz des Landschreibers einnimmt.

## TRAKTANDUM 11

**924 Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)**

Es liegen vor: Motion (2147.1 - 14075); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2147.2 - 14493).

Motionär **Thomas Rickenbacher** legt zuerst seine Interessenbindung offen: Als Mitglied des leitenden Ausschusses des Zuger Bauernverbands wurde er oft mit dem Thema konfrontiert und erlebte die Reaktionen von einigen Grundeigentümern direkt und ungefiltert mit. Nach Rücksprache mit Landschreiber Tobias Moser musste er aus verfahrenstechnischen Gründen die Standesinitiative auf das entsprechende Bundesgesetz hin formulieren, obschon dieses viel weniger umstritten ist als die entsprechende Verordnung, welche ohne Vernehmlassung der betroffenen Kreise per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt wurde und welche über den Willen des Parlaments hinausgeht.

Der schweizerische Berufsfischerverband war Initiator der Volksinitiative «Lebendiges Wasser»; als Gegenvorschlag hat am 11. Dezember 2009 das Parlament die Änderungen im Gewässerschutzgesetz beschlossen. Der Berufsfischerverband will auf der einen Seite mit diesen Massnahmen die Wasserqualität in den Gewässern verbessern. Auf der anderen Seite werden vom selben Verband an dessen Generalversammlung folgende Aussagen gemacht: «Im vergangenen Jahr mussten in sämtlichen Schweizer Seen Fangeinbussen verzeichnet werden, welche womöglich auf die Phosphatfällung und somit den Nährstoffrückgang für Fische zurückzuführen sind. Ein Phosphatmanagement muss dringendst ausgearbeitet und umgesetzt werden. Im Brienersee hat sich die Lage dermassen zugespitzt, dass der Fischfang alleine nicht mehr für den Lebensunterhalt reicht.» Man kann sich vorstellen, dass der schweizerische Fischerverband aus Sicht der Landwirtschaft mit solchen gegensätzlichen Äusserungen und Zielen nicht gerade strotzt vor Glaubwürdigkeit.

Die Zuger-Landwirtschaft hat in den letzten Jahren bewiesen, dass sie bereit ist, Massnahmen zum Nutzen für die Umwelt, namentlich für die Gewässer, erfolgreich mitzutragen. Zu denken ist hier an den vor zwanzig Jahren eingeführten, 10 Meter breiten Düngerverbotstreifen im Einzugsgebiet des Zugersees. Auch sind die geltenden Mindestabstände zu den Gewässern, welche schweizweit über die Direktzahlungsverordnung zum ökologischen Leistungsnachweis geregelt sind, unbestritten.

Wo drückt denn der Schuh resp. der Gummistiefel die Zuger Bauern? Die im neu geschaffenen Gewässerraum liegenden Flächen müssen extrem extensiviert werden. Diese Flächen können nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzflächen angerechnet werden. Schweizweit gehen so gegen 20'000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren; weitere 2000 Hektaren werden im Rahmen von Revitalisierungsprojekten der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Der Flächenverlust hat weitreichende Folgen für die Landwirte. Weniger Produktionsfläche bedeutet weniger Absatz an den Märkten. Der Rückgang der für die Düngergaben verfügbaren Flächen ist problematisch für die Düngerbilanz, was zur Folge haben kann, dass Tierbestände abgebaut werden müssen. Weniger landwirtschaftlichen Nutzflächen haben auch direkt einen Einfluss auf die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK), einer Zahl, die in der Agrarpolitik immer wichtiger wird. Über diese Zahl wird ermittelt, ob ein Betrieb noch ein landwirtschaftliches Gewerbe nach bäuerlichem Bodenrecht gilt, ob ein Betrieb Investitionskredite bekommt oder nicht, und ob ein Betrieb Direktzahlungen erhält oder nicht. Der Flächenabbau hat konkrete finanzielle Nachteile für die betroffenen Landwirte, ohne dass viel für den ökologischen Nutzen erreicht wird. Die Wasserqualität hat sich in den letzten Jahren stark ver-

bessert. Kommt hinzu, dass im Gewässerraum ein absolutes Bauverbot gelten wird; nicht einmal Ersatzbauten sollen zugelassen werden. Diese Vorschriften kommen einer materiellen Enteignung gleich. Die Bewirtschaftung von Flächen mit sehr verzweigtem Gewässernetz, wie es im Kanton Zug typischerweise besonders häufig der Fall ist, ist praktisch nicht mehr möglich. Je nach Öko-Typ gelten andere Vorschriften bezüglich Schnittzeitpunkt der Flächen. Eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung ist daher kaum mehr möglich – ein völliger Widerspruch zu dem, was von den Bauern erwartet wird.

Was ist zu diesem Thema in Bern geschehen? Die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) reichte eine Motion zur Lockerung der Gewässerschutzverordnung ein. Diese wurde vom Parlament angenommen. Darauf erarbeiteten verschiedene Bundesämter (BAFU, BLW und ARE) in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft». Dieses Merkblatt wurde im September 2013 der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) sowie den kantonalen Landwirtschaftsdirektoren zur Genehmigung unterbreitet. BPUK und LDK haben das Merkblatt abgelehnt, weil verschiedene Forderungen der UREK-Motion zu wenig oder teilweise gar nicht berücksichtigt wurden. Nun wird dieses Merkblatt überarbeitet. Kommt es zu keiner Einigung, werden die UREK-Kommissionen der National- und des Ständerats einen Vorschlag ausarbeiten, welcher schliesslich vom Ständerat zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird. Die Erheblicherklärung der hier vorliegenden Motion würde der UREK den Rücken stärken, eine tragbare Lösung für die Landwirtschaft zu finden.

Noch einige Sätze zum Antrag des Regierungsrats: Die CVP-Fraktion und der Votant als Motionär werden ohne weitere Anträge den Antrag der Regierung in der vorliegenden Formulierung unterstützen, obschon die gesamte Fruchtfolge-Thematik elegant unter den Tisch gewischt wurde und in der gesamten Antwort der Regierung mit keinem Wort erwähnt wird. Die in § 36a des Gewässerschutzgesetzes vorgeschriebene Kompensation der Fruchtfolgefläche wird nicht zwingend wirksam, da im Gewässerraum angesiedelte Fruchtfolgeflächen den Status einer «potenziellen Fruchtfolgefläche» beibehalten können. Dies steht im Gegensatz zum Willen des Parlaments und zu den Zielen des entsprechenden Sachplans, dass die Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben müssen. Der Landwirt soll diese Flächen im Gewässerraum stark extensivieren und nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche anrechnen können. Im Gegenzug werden diese Flächen für die Behörden als «potenzielle Fruchtfolgeflächen» gezählt. Dies ist ein krasser Widerspruch.

Der zweite Teil des regierungsrätlichen Antrags ist etwas unglücklich formuliert. Es könnte der Eindruck entstehen, dass im Gewässerraum künftig keine ökologischen Massnahmen vorgesehen sind. Selbstverständlich gilt nach wie vor der 10-Meter-Düngerverbotstreifen im Einzugsgebiet des Zugersees. Auch die 6 Meter Pufferzonen und 3 Meter Düngerverbotstreifen, welche in der Direktzahlungsverordnung vorgegeben sind, behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Wie bereits erwähnt, wird der Motionär keinen Antrag zu den regierungsrätlichen Anträgen stellen, dies unter dem Motto: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.» Der Votant dankt für die Erheblicherklärung seiner Motion.

**Hanni Schriber-Neiger** beginnt mit einigen Hinweisen zum Gewässerraum. Die Festlegung des Gewässerraumes nach § 36a des Bundesgesetzes von 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) hat das Ziel, folgende Funktionen zu gewährleisten:

- a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) den Schutz vor Hochwasser;
- c) die Gewässernutzung.

Zum Hochwasserschutz: Das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet die Kantone seit 2011, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, welche neben den natürlichen Funktionen auch für den Hochwasserschutz nötig sind. Das heisst, dass Ausweitungen im Vorgelände eines Flusses oder eben Renaturierungsmassnahmen aus Sicht der AGF fortgesetzt werden. Nur wenn den Gewässern der nötige Platz gegeben und die Gewässerräume ausgeschieden werden, unterstützt der Bund die Hochwasserschutzprojekte.

Der Hochwasserschutz fordert die Kantone und Gemeinden wegen vermehrter starker Unwetter mit Rekordwassermengen und zunehmender Versiegelung des Bodens heute schon stark. Für die Zukunft ist die Rechnung unter dem Strich wohl schnell gemacht. So hat gerade vorgestern die Rischer Gemeindeversammlung einen Planungskredit für Hochwasserschutzmassnahmen gesprochen. «Es wird mit Baukosten von etwa 10 Millionen Franken gerechnet», schrieb der Gemeinderat in seiner Botschaft.

Zur Wasserqualität: In den letzten Jahren wurden auch im Kanton Zug viele Anstrengungen unternommen, die Wasserqualität in Seen und Flüssen zu verbessern. Sie ist erforderlich für das weitere Bestehen von Flora und Fauna und schliesslich auch von uns Menschen. Für die AGF ist es wichtig, dass die Massnahmen zur Verminderung des Phosphorgehalts in den Gewässern intensiv weitergeführt werden. Der extensiven Bewirtschaftung im sogenannten Gewässerraum ist besonders Sorge zu tragen. Auch bei extensiver Bewirtschaftung bleiben diese Flächen als Kulturland erhalten. Es braucht also keine Anpassung, die den Gewässerschutz aufweicht. Im Übrigen wird die Landwirtschaft für Mindereinnahmen an den Gewässern finanziell entschädigt. Sollten diese Entschädigungen zu gering sein, braucht es in diesem Bereich Anpassungen und keinesfalls eine Lockerung der Vorschriften.

Die AGF hat Verständnis für die Landwirtschaft und schätzt deren wertvolle Arbeit. Die AGF unterstützt sie auch gerne wieder, wenn Kulturland für gigantische Strassenprojekte oder für einen Golfplatz geopfert werden soll. Doch zu dieser Motion kann sie nicht Hand bieten. Die Schutzzonen um offene Gewässer wurden aufgrund eingehender Untersuchungen erlassen und nicht einfach willkürlich. Wenn der Motionär denkt, dass Gewässerschutzzonen überdimensioniert bzw. ohne Nutzen seien, hat er dafür die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Im Gegensatz dazu können die Gewässerschutz-Fachstellen aufgrund überprüfbarer Untersuchungen den Nachweis erbringen, dass mit den verfügbaren Massnahmen der Phosphorgehalt unsere Gewässer und damit deren Eutrophierung, das heisst die Zunahme von Nährstoffen in Gewässern, die zu unerwünschtem Wuchern bestimmter Pflanzenarten führt, reduziert werden.

Die AGF ist für Nichterheblicherklärung dieser Motion. Bezüglich der Sistierung der Teilrevision des Zuger Gewässergesetzes kann sie die Beweggründe der Regierung nicht nachvollziehen. Die Vernehmlassungen der politischen Parteien zeigen auf, dass alle eine möglichst schnelle Umsetzung im Kanton möchten. Warum konnte der Kantonsrat dazu nicht Stellung nehmen? Die Votantin begrüsst es, wenn der Regierungsrat sich zu diesem Punkt auch noch äussert.

**Markus Jans** hält als Sprecher der SP-Fraktion fest, dass die Natur unter Druck ist. Die Zunahme von Strassen und Verbauungen für Kraftwerke, die Zersiedelung der Schweiz und die Veränderungen des Klimas bedrohen viele Pflanzen- und Tierarten in unserem schönen Land. Dies gilt besonders für jene Tiere, die auf natürliche Gewässer angewiesen sind. Gemäss der roten Liste der gefährdeten Arten sind in der Schweiz 31 von 52 einheimischen Fischarten gefährdet, und 8 Fischarten sind bereits ausgestorben. 1992 haben über 66 Prozent der Bevölkerung in der Volksabstimmung die damalige Revision des Gewässerschutzgesetzes unter-

stützt. Es war ein Auftrag an die Politik, den Gewässern den notwendigen Schutz zu geben. Die gesetzten Ziele konnten damit leider nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde hat der Schweizerische Fischerei-Verband im Sommer 2006 die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» mit 160'000 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Volksinitiative hat kräftig eingeheizt und der Politik endlich Beine gemacht. Aus Angst vor einer Annahme dieser Volksinitiative hat der Ständerat den Gegenentwurf mit dem Titel «Schutz und Nutzung der Gewässer» ausgearbeitet. Mit dem Gegenvorschlag, der die Anliegen der Initiative weitgehend aufnahm, hat die Initiative bereits einen Grosse Erfolg verbuchen können.

Der Schweizerische Fischerei-Verband hat im Februar 2010 die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zurückgezogen. Dies geschah zugunsten des von den Räten am 11. Dezember 2009 angenommenen indirekten Gegenvorschlags «Schutz und Nutzung der Gewässer». Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a) der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b) der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c) der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d) der Erhaltung von Fischgewässern;
- e) der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f) der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g) der Benützung zur Erholung;
- h) der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Für den Bundesrat war der Gegenvorschlag ein guter Kompromiss zwischen Umweltanliegen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten:

- Verbaute Gewässer sollen wieder zu naturnahen Lebensräumen werden.
- Wesentliche negative Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Umwelt (Schwall/Sunk, unterbrochene Durchgängigkeit, gestörter Geschiebehaushalt) sollen innert 20 Jahren beseitigt werden.
- Gleichzeitig sollen auch die Wasserkraftnutzung und Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Der Handlungsbedarf ist gross. Im Mittelland sind rund 40 Prozent der Fliessgewässer in einem schlechten Zustand, im Siedlungsgebiet über 80 Prozent. Mehr als 90 Prozent aller nutzbaren Gewässer dienen der Energiegewinnung.

Der Ständerat hat mit 34 zu 2 Stimmen und der Nationalrat mit 107 zu 65 Stimmen der Vorlage zugestimmt. Nun stellt der Zuger Bauerverband fest und verlangt – und Thomas Rickenbacher nimmt das Anliegen aus verständlichen Gründen auf –, dass das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer angepasst werden soll. Es soll dort angepasst werden, wo es den Bauern etwas weh tut und sich mit dem Schnittzeitpunkt Probleme ergeben. Der genau gleiche Bauernverband oder deren Exponenten scheren sich aber nicht darum und melden sich kaum zu Wort, wenn es darum geht, Landwirtschaftsland dauernd der Nutzung zu entziehen. So geschehen an der letzten Sitzung des Kantonsrats, als es darum ging, 4 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche der Bewirtschaftung dauerhaft zu entziehen. Da scheint dem Votanten die Einschränkung des Schnittzeitpunkts oder der Beweidung in der Nähe von Fliessgewässern tatsächlich ein untergeordnetes Problem zu sein: Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird dadurch nicht eingeschränkt. Die SP-Fraktion macht immer wieder auf die Reduzierung der Fruchtfolgefleichen aufmerksam. Die fehlende Unterstützung des Bauerverbands oder deren Vertreter im Kantonsrat ist ihr ebenso gewiss. Die vorliegende Motion will nun aber noch mehr und verlangt sogar eine weitere Reduktion der Fruchtfolgefleichen in der Nähe von Fliessgewässern. Da bleibt der SP-Fraktion nur noch ein ungläubiges Kopfschütteln.

Die SP ist konsequent in ihrer Haltung. Nebst der aufgezeigten selektiven Wahrnehmung eines wirksamen Schutzes von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Bauernvertreter handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine eidgenössische Angelegenheit. Wie heute schon die SVP, versucht auch hier der Bauernverband, dessen Lobby in Bern zu den grössten zählt, die Kantone für die persönlichen Interessen zu missbrauchen, was die SP entschieden ablehnt. Will der Bauernverband tatsächlich etwas verändern, soll er seinem Anliegen mit einer Initiative zum Durchbruch verhelfen. Aus diesen Gründen stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, die Motion von Thomas Rickenbacher nicht erheblich zu erklären.

**Karl Nussbaumer** legt seine Interessenbindung vor: Er ist Bauernsohn und Besitzer einer landwirtschaftlichen Liegenschaft. Er dankt im Namen der SVP-Fraktion der Regierung dafür, dass sie die Motion erheblich erklären möchte und eine Standesinitiative einreichen wird. Auch die SVP-Fraktion sieht hier Handlungsbedarf und wird diesen Antrag unterstützen.

Man stelle sich eine landwirtschaftliche Liegenschaft im Kanton Zug vor, wie es sie in den Voralpen zu Tausenden gibt: leichte Hanglage, hügelig, Gewässer durchschneiden die landwirtschaftliche Produktionsfläche mehrfach. Aufgrund der weiten Verbreitung der Milchwirtschaft sind diese Landwirtschaftsbetriebe vorwiegend auf die Raufutterproduktion, also auf Graswirtschaft ausgerichtet. Die Landschaft präsentiert sich in diesen Voralpengebieten weitgehend wie folgt: Gewässer haben im Lauf der Zeit das Gelände modelliert. Entlang dieser Gewässer führt meist ein Weg, welcher der Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Flächen dient.

Nun gilt gemäss eidgenössischem Gewässerschutzrecht entlang von Fliessgewässern ein Gewässerraum von 15 oder 20 Meter oder mehr, je nach Breite und Güte der Gewässersohle. Zwar kann der Gewässerraum weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung ist aber mit Einschränkungen verbunden. So wird beispielsweise der Schnittzeitpunkt bundesrechtlich vorgeschrieben. Nun kann also die ausserhalb des Gewässerraums liegende landwirtschaftliche Fläche, wie es sich gehört, im Monat Mai gemäht werden, der im Gewässerraum liegende Streifen darf jedoch nicht vor Mitte Juni gemäht werden. Diese Bewirtschaftungseinschränkung führt für die Landwirtschaft zu unhaltbaren Zuständen. Wie soll der Landwirt das Mähgut der ausserhalb des Gewässerraums liegenden Wiesen auf die Bewirtschaftungswege entlang der Gewässer hieven? Braucht er nun auch noch einen Pneukran, oder müssen die Landwirte – wie die Weinbauern der Westschweiz – Helikopter zu Hilfe nehmen? Man sieht: Diese Bewirtschaftungseinschränkungen mit der Festlegung eines späten Schnittzeitpunktes innerhalb des Gewässerraums führen namentlich im Kanton Zug zu grossen Problemen, natürlich ohne sichtbaren Nutzen für die Gewässer und die Fischerei.

Nicht zuletzt aus diesem Grund haben diverse Voralpenkantone eine gleichlautende Standesinitiative eingereicht. Diese Bestrebungen der anderen Kantone gilt es auch im Kanton Zug zugunsten der Rechtssicherheit und der Praxistauglichkeit zu unterstützen. Aus diesem Grund wird die SVP-Fraktion der Motion Rickenbacher zustimmen.

**Peter Diehm** legt seine Interessenbindung vor: Er ist Präsident des Zuger Kantonalen Fischerei-Verbandes. Die Initiative «Lebendiges Wasser» wurde im Übrigen nicht – wie von Thomas Rickenbacher gesagt – vom Berufsfischerverband, sondern vom Schweizerischen Fischerei-Verband eingereicht, dem Angler, Hobby-Fischer und auch einige Berufsfischer angehören.

Das Gewässerschutzgesetz wurde von zwanzig Jahren in Kraft gesetzt. Es ist leider von einigen Kantonen, vor allem NFA-Empfängern, bis heute noch nicht um-

gesetzt. Dies gilt vor allem für Vorschriften hinsichtlich Restwassermengen, die teilweise auch nach zwanzig Jahren erst zur Hälfte umgesetzt sind. Der Kanton Zug hingegen ist recht gut unterwegs.

In den Ausführungen des Regierungsrats wird in Ziff. 1 dargelegt, welche zentrale Rolle die Fliessgewässer für unser Land spielen. Ergänzend muss dazu festgestellt werden, dass die Schweiz als Wasserschloss Europas mit der strategischen Ressource Wasser (Trink- und Brauchwasser) einen Rohstoff «verwaltet». Wasser gilt als elementare, strategische Ressource des 21. Jahrhunderts. Es ist das gesamte Gewässernetz und seine Gewässerräume, die letztlich die Qualität der Ressource Wasser ausmachen.

Weiter wird im Bericht auch die überragende Rolle der Gewässerlebensräume für die Biodiversität dargestellt. Diese Rolle können die Fliessgewässer aber nur dann spielen, wenn der gewässerbegleitende Raum ebenfalls naturnah ist, und nicht, wenn das Gewässer zu einer reinen Abflussrinne ausgebaut ist. In der ganzen Diskussion um den Wert der Gewässerräume wird allerdings die Bedeutung des Gewässerraums für die Hochwassersicherheit zu wenig hervorgehoben. Nur wenn der Raumbedarf angepasst auf die Gewässergrösse auch ausreicht, können Siedlungen und Infrastrukturen wirksam vor Schadenereignissen geschützt werden. Alle wissen, wie gigantisch hoch die Schadenpotenziale sind. Ebenfalls wissen alle, dass alle Klimamodelle davon ausgehen, dass die Extremereignisse zunehmen werden; dass auch Starkniederschläge an Intensität und Ausmass zulegen werden. Alles in allem müssen verantwortungsvolle Politikerinnen und Politiker erkennen, dass die Ausscheidung funktionstauglicher Gewässerräume ein dringendes Gebot der Zeit ist und eine unverzichtbare Investition in die Sicherung der Zukunft.

Angesichts dieser Argumente, die im Bericht eigentlich angeführt sind, und mit dem Verweis darauf, dass die Bemessung des Gewässerraums seit dem Jahre 2000 anhand einer bewährten und in der Praxis bereits angewendeten Schlüsselkurve vorgenommen wird, sind die Schlussfolgerungen des Regierungsrats im Motionsbericht geradezu abenteuerlich inkonsequent. Was will die Regierung letztlich mit der Motionsbeantwortung unterstützen? Die Regierung will die Einreichung einer Standesinitiative unterstützen, die darauf abzielt:

1. einen absoluten «Gummiparagrafen» zu postulieren, nämlich «Gebiete mit sehr verzweigtem Gewässernetz nicht übermässig einzuschränken». Was soll das sein? Wann ist ein Gewässernetz sehr verzweigt? Es fällt auf, dass kein Wort darüber steht, was als «sehr verzweigt» zu gelten hat.

2. Im Gewässerraum sei ganz auf die extensive Bewirtschaftung zu verzichten. Ein intensiv bewirtschafteter Gewässerraum kann die Funktionen Hochwasserschutz, Biodiversitätsschutz, Landschaftsschutz, Trinkwasserschutz schlicht und einfach nicht erfüllen. Hier wird von der Zuger Regierung eine Forderung unterstützt, die schlicht und ergreifend die Absage an jeglichen Gewässerschutz fordert. Intensive Landwirtschaft im Gewässerraum, sei es Viehhaltung, Graswirtschaft, Futterbau oder was auch immer, ist mit den Absichten Hochwasserschutz, Biodiversitätsschutz, Landschaftsschutz, Trinkwasserschutz unvereinbar. Dass die Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) dies anders sieht, überrascht nicht. Dass die Zuger Regierung aber die Zeichen der Zeit nicht erkennt, gibt zu denken.

3. Am Zugersee sind die Folgen der Überdüngung sichtbar. Die Sanierung des Sees bezüglich Phosphatgehalt dauern noch Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte. Im Laufe der eigenen Lebensspanne konnte man erleben, wie der Gewässerschutz Früchte getragen hat, und wie Gewässer, die in den 1980er Jahren mit Badeverbot belegt waren, heute wieder bedenkenlos zum Baden genutzt werden können. Was in der vorliegenden Motionsbeantwortung und im Einreichen der Standesinitiative aber anvisiert wird, ist ein Rückschritt. Tatsächlich unterstützt der Regierungsrat

die Bauern, die als Reaktion auf eine Gesetzesänderung zum besseren Schutz der Gewässerräume mit einer Gegenreaktion antreten, die den Schutz unserer Lebensgrundlagen um Jahrzehnte zurückwirft.

Die elementare strategische Ressource des 21. Jahrhunderts ist das Wasser. Die Schweiz ist ein Wasserschloss. Die Schweiz ist kein Agrarland und wird im globalen Agrarmarkt nie eine Rolle in der Intensiv-Agrarproduktion spielen können. Im Gegenteil: Die Nische, in der die Schweiz landwirtschaftlich produzieren kann, ist die Nische der extensiven oder ökologischen Produktion. Diese benötigt Landschaftsstrukturen wie eben Wasserläufe mit Gewässerraum und nicht ausgeräumte Landschaften, in denen bis an den Gewässerrand intensiv produziert werden kann. Der von der Regierung vorgelegte Bericht und Antrag ist die komplett falsche Antwort auf eine Herausforderung unserer Zeit. Er ist die falsche Antwort, um auf die Naturgefahren-Bedrohungen unserer Zeit zu reagieren, und es ist die falsche Antwort mit Blick auf die kommenden Generationen. In diesem Sinne bittet der Votant, den Antrag der Regierung nicht zu unterstützen. Eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion ist ebenfalls für die Nichtüberweisung der Motion.

Baudirektor **Heinz Tännler** wiederholt, dass der Schweizerische Fischerei-Verband 2006 die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» eingereicht und diese später zugunsten des Gegenvorschlags «Schutz und Nutzung der Gewässer» zurückgezogen hat. Es ging dabei wesentlich um die Revitalisierung der Gewässer. Zu betonen ist, dass der Kanton Zug bezüglich Hochwasserschutz und Revitalisierung der Gewässer schon heute sehr viel tut. Nebenbei bemerkt: Der Baudirektor wird dem Kantonsrat eine Anpassung des Richtplans bezüglich Revitalisierung der Gewässer vorlegen und er ist gespannt, was der Kantonsrat am Schluss unterstützen wird, nachdem die Stawiko zu Recht wissen will, welche Kosten damit einhergehen; es handelt sich um happige Investitionen in den nächsten Jahren.

Der Bundesrat hat sich in der Folge mit der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung und in diesem Zusammenhang auch mit dem Gewässerraum befasst. Er hat dabei den Gewässerraum für Fließ- und stehende Gewässer bundesweit in Anhängigkeit von der Sohlenbreite, von der Lage, des Zustandes etc. einheitlich festgelegt. Innerhalb des Gewässerraums gilt ein Bauverbot für Bauten und Anlagen, und diese Landfläche darf landwirtschaftlich nur noch extensiv genutzt werden. Die Kantone haben nun Zeit bis Dezember 2018, diese bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Bis dahin gilt bereits heute eine sehr strenge bundesrechtliche Übergangsregelung.

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Gewässergesetzes sofort, nämlich im Frühjahr 2013, an die Hand genommen und auch in die Vernehmlassung geschickt. Das Resultat war sehr dispers. Während ein Teil der Antworten die Revision begrüßte, forderte das Bundesamt für Umweltschutz eine Verschärfung im Teilbereich, und für die bäuerlichen Kreise schoss der kantonale Vorschlag über das bundesrechtlichen Vorgaben hinaus. Man diskutierte dann lange über den richtigen Weg und entschied sich zu einem Marschhalt, auch weil auf Bundesebene – neben der vorliegenden Standesinitiative – etliche Vorstösse eingereicht wurden, die erheblich erklärt wurden und allenfalls wieder zu einer veränderten Situation führen können. Deshalb wurde beschlossen, die Gesetzesrevision in einem späteren Zeitpunkt – vorläufig ist 2014/15 festgelegt – an die Hand zu nehmen. Dieses Vorgehen ist richtig, sonst muss dieses Gesetz drei- oder viermal überarbeitet werden. Und bis dahin gilt die erwähnte Bundesverordnung.

Um die Motion Rickenbacher zu verstehen, muss man wissen, welche landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum nach eidgenössischem Gewässerschutzrecht noch möglich ist. Es gilt Folgendes:

- Es dürfen im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ausgenommen ist die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.
- Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte ökologische Ausgleichsflächen entspricht. Damit verbunden sind Einschränkungen beispielsweise bezüglich Schnittzeitpunkt, welcher bundesrechtlich vorgeschrieben wird. Und weiter zitierte der Baudirektor: «Der Gewässerraum ist, gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzverordnung, zum Beispiel für ein 2 Meter breites Gewässer 11 Meter ab Gewässermittelachse. Entlang von Fliessgewässern werden gemäss BAFU-Berechnungen rund 12'000 Hektaren mit diesem Gewässerraum belegt. Obendrauf gelten, gestützt auf die eidgenössische Chemikalienreduktionsverordnung und gestützt auf die eidgenössische Direktzahlungsverordnung, ein eidgenössischer Düngeverbotsstreifen von 3 Metern ab Böschungsoberkante sowie ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Streifens von 6 Metern erneut ab Böschungsoberkante. Damit werden gemäss BAFU-Berechnungen rund 20'000 Hektaren, wenn man von der aktuellen Beschränkung nach eidgenössischer Chemikalienverordnung ausgeht, extensiviert. Wie Sie sehen, sind die Mass- und Ausgangspunkte verschieden, die Nutzungsvorschriften uneinheitlich ...» Da kommt man doch nicht mehr draus! Und man stelle sich – wie das Beispiel von Karl Nussbaumer deutlich gezeigt hat – den Landwirt vor, der die Vorschriften über die verschiedenen Schnittzeitpunkte einzuhalten versucht, mit PneuKran oder wie auch immer. Das geht doch nicht! Es geht bei der Motion Rickenbacher nicht darum, die Forderungen des Gewässerschutzes zu torpedieren. Es geht vielmehr um die Praktikabilität. Da verliert der Fischerei-Verband gar nichts, aber der Bauer würde sehr viel verlieren, wenn man sich nicht nochmals mit diesem Thema auseinandersetzen und den Schnittzeitpunkt etc. überprüfen würde. Es ist ein Anliegen nicht nur der Bauern, sondern auch der Öffentlichkeit. Der Baudirektor garantiert, dass die Fischerei nichts verliert, und bittet, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** wiederholt den Antrag des Regierungsrats:

- die Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sei erheblich zu erklären.
- der Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit folgenden Begehren sei zuzustimmen:
  - Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass er auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig einschränkt, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
  - Allenfalls ist auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.
- die Motion Rickenbacher sei als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat erklärt mit 43 zu 13 Stimmen die Motion im Sinne des regierungsrätlichen Antrags erheblich und schreibt sie gleichzeitig als erledigt ab.

## TRAKTANDUM 12

**925 Postulat von Daniel Stadlin betreffend Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen an den öffentlichen Schulen**

Es liegen vor Postulat (2199.1 - 14196); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2199.2 - 14484).

Postulant **Daniel Stadlin** dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung und stellt dem Rat zwei Fragen:

- Wer wäre in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen einzuleiten und durchzuführen, käme es heute im Kantonsratssaal zu einem Herz-Kreislauf-Stillstand? (*Ungefähr die Hälfte der Ratsmitglieder hebt die Hand.*)
- Im Treppenhaus ist ein Defibrillationsgerät stationiert. Wer könnte dieses Gerät bedienen? (*Etwas ein Viertel der Ratsmitglieder hebt die Hand.*)

Wie zu sehen ist, sind wir leider weit weg von einer flächendeckenden Verbreitung der Reanimationskenntnisse. Um diese Defizite zu beheben, sollte eine Ausbildung und Schulung lebensrettender Sofortmassnahmen möglichst früh einsetzen. Derzeit findet die am weitesten verbreitete Ausbildung in Erster Hilfe vor allem während der Pubertät zur Vorbereitung des Führerscheinerwerbs statt, in einer Lebensphase also, in der man eher gehemmt agiert, wenn man sich durch andere beobachtet und in seinem Tun bewertet fühlt. Somit ist der Beginn der Ausbildung gerade in einer Entwicklungsphase, in der man der Bewertung durch andere und insbesondere durch Gleichaltrige einen besonders hohen Stellenwert beimisst, zu hinterfragen. Wenn angenommen wird, dass sich im Grundschulalter die intensivsten Lernerfahrungen ereignen, und wenn man das aktive Lernen als Grundsatz jeglicher Ausbildung in Erster Hilfe zugrunde legt, dann besteht für die Anwendung des Wissens im späteren Lebensalter durchaus auch ein Nachhaltigkeitsaspekt. Das Erste-Hilfe-Wissen hat also unter diesen Voraussetzungen die Chance, im Langzeitgedächtnis einen Platz zu finden. Betrachtet man den enormen Handlungsbedarf im Bereich der Laienreanimation, erscheint eine Integration der Nothelferkurse in CPR/BLS und Defibrillation spätestens ab der 4. Primarklasse als unumgänglich. Das kognitiv erworbene Wissen wird zu einem späteren Lebenszeitpunkt in einer realen Notfallsituation eher angewendet, wenn möglichst früh gelernt wurde, die richtigen Massnahmen zu ergreifen.

Aus diesen Gründen versteht der Votant die vom Regierungsrat gezogenen Schlüsse nicht. Dieser schreibt: «Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit ist die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern auf der Mittel- und Oberstufe (d. h. ab der 3. Primarklasse) in Erster Hilfe (inklusive CPR und AED) erwünscht und sinnvoll. In medizinischen und rettungsdienstlichen Kreisen werden solche Schulungen sehr begrüsst. Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler können sach- und stufengerecht von Ärztinnen und Ärzten sowie Rettungssanitäterinnen und -sanitätern durchgeführt werden.» Weiter hält der Regierungsrat fest: «Das Wissen um lebensrettende Sofortmassnahmen und insbesondere das Beherrschen dieser Massnahmen können in Situationen helfen, die Schülerinnen und Schüler glücklicherweise zwar selten antreffen, bei denen jedoch jede Minute zählt und korrektes Handeln absolut erforderlich ist. Lebensrettende Sofortmassnahmen kommen – wie es der Name sagt – überall und jederzeit der gesamten Bevölkerung zugute, auch der jüngeren.» Aus diesen Erkenntnissen müsste eigentlich die Schlussfolgerung resultieren, das Vermitteln von lebensrettenden Sofortmassnahmen an den öffentlichen Schulen sei einzuführen. Der Zeitpunkt dazu wäre günstig, wird doch das kantonale Schulgesetz gerade revidiert, und der Lehrplan 21 ist in der Vernehmlassung. Dass der Regierungsrat aber trotzdem davon absieht, ist von der Sache her nicht nachvollziehbar. Seine Begründung, dass die Vermittlung der Erste-Hilfe-

Leistung derzeit kein obligatorischer, regelmässiger Lerninhalt der öffentlichen Schulen ist und deshalb aus schulischer Sicht vorderhand kein Handlungsbedarf besteht, ist nicht nachvollziehbar. Gerade weil es heute kein obligatorischer, regelmässiger Lerninhalt ist, besteht Handlungsbedarf. In Notfallsituationen Leben retten zu können, macht immer Sinn. Dies wird aber nur erreicht, wenn möglichst früh mit der Ausbildung und Schulung lebensrettender Sofortmassnahmen begonnen wird. Vielleicht kann auch der Gesundheitsdirektor noch etwas dazu sagen. Der Postulant nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis. Verstehen tut er sie aber nicht.

Wenn **Monika Barmet** dem Bericht und Antrag des Regierungsrats den Puls fühlen könnte, würde sie feststellen können, dass er kurz vor dem Ableben steht. Leider hat der Regierungsrat dem Auftrag des Postulats wenig Leben eingehaucht. Etwas mehr wäre angebracht gewesen. Die Votantin zitiert dazu eine Aussage auf Seite 2 im regierungsrätlichen Bericht: «Im schulischen Umfeld müsste das Wissen um lebensrettende Sofortmassnahmen eigentlich vorhanden sein, auch ohne dass die Schülerinnen und Schüler speziell dafür ausgebildet sind. Eine Überprüfung dieser Vermutung hat allerdings bisher nicht stattgefunden.» Die Votantin zweifelt daher am Fazit des Regierungsrats, dem Anliegen des Postulats, nämlich zu prüfen, vollumfänglich nachgekommen zu sein.

Es ist in der Tat wichtig, in Notsituationen schnell zu handeln. Der Regierungsrat hat sich entschlossen, Verwaltung, Gerichte und kantonale Schulen mit Defibrillatoren auszurüsten. Das ist gut so. Im Budget sind dafür 470'000 Franken ausgewiesen. Von Interesse ist sicher noch, wie viele davon installiert werden können, und ob die Schulungskosten inbegriffen sind. Schulungen in lebensrettenden Sofortmassnahmen im Rahmen der Erste-Hilfe-Kurse sind sinnvoll. Die Oberstufe ist dafür sicher besser geeignet als die Mittelstufe. Deshalb kann die Votantin den Antrag des Regierungsrats unterstützen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss**: Der Postulant hat ausgeführt, ein allgemeiner pädagogischer Grundsatz sei, Lerninhalte möglichst früh zu vermitteln; der Lernerfolg sei dann am grössten. Das ist grundsätzlich richtig, allerdings stellt sich die Frage, was möglichst früh vermittelt werden soll. Man darf den Bildungsteller nicht überladen. Die den Schulen zur Verfügung stehende Zeit ist beschränkt, und man kann nicht jedes noch so berechnete Anliegen zwingend in den Lehrplan aufnehmen. Dann würde der Schule zu wenig Zeit für den Kernauftrag bleiben, der da lautet: Lesen, Schreiben, Rechnen.

Methodisch und vom Verständnis her wäre es möglich, bereits in der Primarschule Kenntnisse in Erster Hilfe zu vermitteln, und gewiss würde dadurch auch kein Schaden angerichtet. Die Prioritäten liegen aber anders. Man muss auf nicht-zwingende Lerninhalte verzichten, damit die Lehrpläne nicht zu gedrängt werden und die Lehrpersonen genügend Zeit haben, eigene Akzente zu setzen. Es spricht nichts gegen die – auch frühe – Vermittlung dieser Inhalte. Die Lehrpersonen müssen darüber aber selber entscheiden können.

Entscheidend ist auch, die verschiedenen Lerninhalte nicht gegeneinander auszuspielen. Es gibt viele berechnete Inhalte, die an den Schulen vermittelt werden sollten. Man kann aber nicht alles abarbeiten und muss sich an gewissen Orten auf exemplarisches Lernen beschränken.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit den AED-Geräten in der kantonalen Verwaltung Leben gerettet werden können. Sie erwartet auch, dass sich das Wissen um die Handhabung dieser Geräte in der Bevölkerung weiter verbreitet. Sie will aber nicht, dass ein entsprechender Auftrag der Schule zwingend übertragen wird. Viele

Jugendliche nutzen die freiwilligen schulischen Angebote im Rahmen der Vorbereitung auf Fahrprüfungen. Dieses Angebot soll weiterhin bestehen bleiben, kann aber in dieser Form nicht in den Lehrplan übernommen werden.

Der Bildungsdirektor bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, das Postulat erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat erklärt das Postulat mit 53 zu 3 Stimmen erheblich und schreibt es als erledigt ab.

Die weiteren Traktanden können aus Zeitgründen nicht mehr beraten werden.

**926 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 12. Dezember 2013 (Ganztages-sitzung)





## Protokoll des Kantonsrats

63. Sitzung: Donnerstag, 12. Dezember 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.00 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 7. November 2013
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für den Ersatzneubau des Durchlasses Mülibach Bostadel, Kantonsstrasse Q, Gemeinde Menzingen
5. Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze
6. Geschäfte, die am 28. November 2013 nicht behandelt werden konnten:
  - 6.1 Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
  - 6.2. Postulat von André Wicki und Manuel Brandenburg betreffend Erhöhung der Polizeipräsenz in bestimmten Quartieren der Stadt Zug
  - 6.3. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
  - 6.4. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
  - 6.5. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel
  - 6.6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Familienpolitik muss Wahlfreiheit zur Lebensform ermöglichen
  - 6.7. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Unterstützungsgelder aus Lotterien- und Sport-Toto-Fonds
  - 6.8. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend geplante Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug
  - 6.9. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse im kantonalen Richtplan
7. Motion von André Wicki betreffend zwei Ergänzungen des Planungs- und Baugesetzes  
Motion von Thomas Villiger betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes  
Motion von Cornelia Stocker und Alice Landtwing betreffend Änderung § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

8. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch  
Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz und Stefan Gisler betreffend Fremdsprachenunterricht an den obligatorischen Schulen
9. Interpellation von Gabriela Peita betreffend illegale oder legale langfristige Parkmöglichkeit an der Kantonsstrasse Sihlbruggstrasse Richtung Walterswil, Strassenbezeichnung N8

## 927 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Monika Barmet, Menzingen; Zari Dzaferi und Gabriela Peita, beide Baar; Peter Diehm, Cham; Gregor Kupper, Neuheim.

## 928 Mitteilungen

Ende Dezember wird Andreas Bühlmann sein Teilpensum als stellvertretender Standesweibel bei der Staatskanzlei einstellen. Er ist selbständiger Maler und Gestalter und hat volle Auftragsbücher. Daher will er sich auf sein Handwerk konzentrieren. Der Rat dankt Andreas Bühlmann für seine treuen und zuverlässigen Einsätze im Ornat. Andreas Bühlmann wird den Rat heute an das Mittagessen begleiten. *(Der Rat applaudiert.)*

Heute sind auch die anwesenden Medienschaffenden zum Mittagessen eingeladen, dies als Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der Medien, die regelmässig über die Arbeit des Kantonsrats berichten. *(Der Rat applaudiert.)*

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Genuss von Spirituosen nach dem Mittagessen zu Lasten jedes einzelnen Ratsmitglieds geht und die Staatskanzlei keine gebrannten Wasser bezahlt. Die Restaurants sind entsprechend instruiert.

Manuel **Brandenberg** möchte wissen, was diesen Sinneswandel bewirkt hat. Bisher hatte man während der ganzen Legislatur die Möglichkeit, einen Schnaps oder einen Zuger Kirsch zu genehmigen, was das Mittagessen schön abrundet. Ihm ist kein anderslautender Beschluss irgendeines Gremiums bekannt.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass aus seiner Sicht recht ausgiebig vom Wohlwollen des Staats Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen ist es ein Beschluss des Ratsbüros, den der Vorsitzende umsetzen will. Er will nicht mehr, dass auf Staatskosten Schnäpse getrunken werden.

**Manuel Brandenberg** zeigt sich erstaunt darüber, dass demnach ein Beschluss des Büros drei Jahre lang nicht vollzogen wurde, und bittet um eine Stellungnahme.

Der **Vorsitzende** bestätigt, dass der Bürobeschluss bisher nicht vollzogen wurde. Es geht auch um das Ausmass des Konsums. Es wurde auch beschlossen, dass nur Zuger Schnäpse getrunken werden sollen, was aber nicht eingehalten wurde. *(Fortsetzung siehe Seite 2127, Ziff. 935)*

Der Landammann und der Kantonsratspräsident nehmen heute Abend im KKL am Jubiläumsanlass «20 Jahre Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)» teil. Aus diesem Grund wird Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid ab 16.00 Uhr die Sitzung leiten. Aus dem gleichen Grund wird Regierungsrat Matthias Michel, ständiger Vertreter des Kantons Zug in der KdK, die Sitzung früher verlassen.

Im Protokoll der Nachmittagssitzung vom 7. November ist die Nummerierung der Geschäfte am linken Textrand ab Seite 1997 nicht korrekt: Infolge eines Software-Fehlers beginnt die Zählung nach Ziffer 893 nochmals mit 891, statt mit 894 fortzufahren. Der Protokollführer bittet die Ratsmitglieder, diesen Fehler in ihrem Exemplar handschriftlich zu korrigieren. Im Internet, wo das Protokoll als PDF verfügbar ist, ist die Zählung korrigiert.

Eine Orientierung gemäss § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung: Die Redaktionskommission hat die am 26. September 2013 verabschiedete Fassung der neuen Geschäftsordnung des Regierungsrats bearbeitet (Vorlage 2251). Sie hat nebst den üblichen kleineren Anpassungen rein redaktioneller Art die § 1 und § 14 neu strukturiert. Der Landschreiber hat den Kantonsratsmitgliedern diese sprachlichen Bereinigungen per E-Mail unter Beilage einer Synopse mitgeteilt. Die bereinigte Fassung des Erlasses wird im nächsten Versand verschickt.

#### TRAKTANDUM 1

#### 929 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 2

#### 930 **Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 7. November 2013**

→ Die Protokolle der Sitzung vom 7. November werden ohne Änderungen genehmigt.

#### TRAKTANDUM 3

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben** (folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

#### TRAKTANDUM 4

#### **Kommissionsbestellungen:**

#### 931 **Traktandum 4.1: Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2315.1/.2 - 14506/07).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Irène Castell-Bachmann, Zug, FDP, Kommissionspräsidentin  
Karin Andenmatten-Helbling, Hünenberg, CVP    Alois Gössi, Baar, SP  
Kurt Balmer, Rotkreuz, CVP    Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP  
Christine Blättler-Müller, Hagendorn, CVP    Alice Landtwing, Zug, FDP  
Manuel Brandenburg, Zug, SVP    Eugen Meienberg, Steinhausen, CVP  
Philip C. Brunner, Zug, SVP    Beni Riedi, Baar, SVP  
Hans Christen, Zug, FDP    Martin Stuber, Zug, AGF  
Maja Dübendorfer Christen, Baar, FDP    Manfred Wenger, Zug, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**932** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für den Ersatzneubau des Durchlasses Mülbach Bostadel, Kantonsstrasse Q, Gemeinde Menzingen**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2323.1/.2 - 14516/17).

→ Überweisung an die Kommission für Tiefbauten.

TRAKTANDUM 5

**933** **Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2296.1/.2 - 14453/54) und der vorberatenden Kommission (2296.3 - 14520).

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Thomas Wyss**: Die aus sieben Mitgliedern bestehende vorberatende Kommission hat die Vorlage an einer Halbtages Sitzung beraten. Für die angenehme Zusammenarbeit dankt die Kommission Finanzdirektor Peter Hegglin, den beiden ZKB-Vertreter Bruno Bonati, Bankratspräsident, und Guido Speck, ehemaliger Leiter Recht und Compliance, sowie Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter der Finanzdirektion, der für die Protokollführung zuständig war und das Kommissionssekretariat führte.

Hintergrund der Gesetzesänderung sind die höheren Anforderungen der Finma an die Fähigkeiten von Bankverwaltungsräten; gleichzeitig werden einige Begrifflichkeiten angepasst. In der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass die Bankräte nicht immer auf Augenhöhe mit den Geschäftsleitungen argumentieren konnten. Dieses Ungleichgewicht soll korrigiert werden, indem die Finma dafür sorgen will, dass die Oberleitung über Fachkenntnisse und Erfahrungen in der strategischen Führung einer Bank verfügt. Eine Bank wie die Zuger Kantonalbank kann dieses Ziel am elegantesten und einfachsten erreichen, indem Bankenkader gegen oder am Ende der Karriere für ein Engagement in der Oberleitung gewonnen werden können. Die heutige Alterslimite von 65 Jahren widerspricht jedoch dieser Strategie, weshalb die Regierung beantragt, die Alterslimite auf 70 Jahre zu erhöhen.

Die Kommission hat diese Frage intensiv diskutiert. Aus einer ganzen Reihe von Gründen beantragt sie, auf eine Alterslimite ganz zu verzichten und den letzten halben Satz in § 36 Abs. 3, d. h. den Passus «oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 70. Altersjahres», zu streichen. Eine Alterslimite steht nach Meinung der Kommission grundsätzlich quer in der Landschaft.

Die Forderung nach einer Erhöhung des AHV-Alters steht im Raum. Eine Alterslimite widerspricht diesen Bestrebungen. Die Befürchtung, ohne Alterslimite werde die Sesselkleberei gefördert, wurde ebenfalls diskutiert. Die Kommission ist jedoch zur Überzeugung gelangt, dass eine starke Oberleitung durchaus in der Lage ist, hier Gegensteuer zu geben. Schliesslich hat sich die Kommission auch bei der Finma erkundigt, ob es Richtlinien oder Empfehlungen bezüglich Alterslimite gibt. Dem ist nicht so. Einzelne Schweizer Banken kennen zwar Alterslimiten. Sie sind jedoch nicht die Regel, und der Trend geht – auch unter dem Aspekt des berechtigten Widerstandes gegen die Altersdiskriminierung – eher weg von Alterslimiten. Zusammenfassend: Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Mit 6 zu 1 Stimmen schlägt sie vor, auf eine Alterslimite zu verzichten. In der Schlussabstimmung hat die Kommission der Vorlage mit den erwähnten Änderungen mit 6 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

**Karin Andenmatten-Helbling** hält fest, dass das Geschäft neben einigen rein redaktionellen Änderungen nur aus der Änderung von § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank besteht. Die CVP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung der Finma, die Anforderungen an die Kenntnisse und Erfahrungen der Bankräte zu erhöhen, damit diese über genügend Fachkompetenz verfügen, um ihre Oberleitungs-, Kontroll- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können.

Obwohl heute viele Personen im Alter von 70 Jahren noch längere Zeit voll einsatzfähig sind, ist die CVP mehrheitlich der Meinung, dass im Bankrat auch in Bezug auf die Alterszusammensetzung eine gewisse Ausgewogenheit anzustreben ist. Sie schliesst sich daher dem Antrag der Regierung an, die Altersgrenze auf 70 Jahre anzuheben und so mit den Kantonalbanken der Kantone Aargau, St. Gallen, Zürich und Schwyz gleichzuziehen. Die anderen beiden grösseren Schweizer Banken, welche im Bericht und Antrag der Regierung erwähnt sind, möchte die Votantin weder in diesem noch in einem anderen Zusammenhang als Vorbilder für die Zuger Kantonalbank beiziehen.

Eine weitere persönliche Bemerkung: Es ist es eine edle Geste, wenn sowohl der Bankrat als auch die Regierung Hemmungen hatten, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche man in Unkenntnis der Finma-Interpretation des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen allenfalls als «Lex Bonati» bezeichnen könnte. Aus Sicht des Kantonsrats könnte man jedoch monieren, mit diesem Zuwarten in das Dilemma geführt worden zu sein, entweder die Altersgrenze zu erhöhen oder bei einer Ablehnung der Vorlage die Verantwortung für eine unzumutbar kurze Frist für die Suche nach einem geeigneten Nachfolger oder einer geeigneten Nachfolgerin des Präsidenten übernehmen zu müssen. Mit ihrem Zuwarten haben der Bankrat und die Regierung weder der Sache noch dem Kantonsrat gedient – was ihnen der Samichlaus letzte Woche wohl schon gesagt hat.

Die CVP dankt für die Unterstützung der Altersbeschränkung bei 70 Jahren und erwartet in Bälde die angekündigte substantielle Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank.

**Cornelia Stocker:** Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und steht dem Kommissionsantrag, wonach gänzlich auf eine Alterslimite zu verzichten sei, positiv gegenüber. Erhöhte Qualitätsanforderungen an die Oberleitung sind ein logisches Derivat der Finanzkrise. Wird die Latte des Anforderungsprofils an einen Bankrat oder eine Bankrätin höher gelegt, schränkt sich das Auswahlfeld ein. Um weiterhin auf einen möglichst grossen Kreis von in Frage kommenden Personen zurückgreifen zu können, darf man sich nicht durch eine selbst auferlegte Altersobergrenze einschränken. Die Anhebung des Rentenalters wird aufgrund der demografischen Ent-

wicklung unausweichlich sein. Auch bei Banken sind die feudalen Zeiten mit einem Pensionsalter um die 60 Jahre vorbei. Der Trend geht Richtung längeres Arbeiten, dies insbesondere auf der strategischen Ebene. Auch die Zeiten des Zuschiebens von Pfründen sind gottseidank Vergangenheit. Es soll auch nicht mehr so sein, dass ein ehemaliger CEO automatisch Bank- oder Verwaltungsrat wird.

In diesem Sinne kann guten Gewissens auf eine Altersbeschränkung für Bankräte verzichtet werden. Der Bankrat selber ist angehalten und wird auch in der Lage sein, schwierige Führungsentscheidungen zu treffen, falls ein Mitglied die gewünschte Dynamik im Denken und Handeln aus Altersgründen nicht mehr erbringen kann. Die FDP-Fraktion ersucht um Zustimmung zum Kommissionsantrag.

**Eusebius Spescha:** Die SP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt den Antrag der Regierung. Die Anhebung der Altersgrenze auf 70 Jahre ist nachvollziehbar, wenn auch nicht so zwingend, wie es die Regierung darstellt. Gar nicht einverstanden ist die SP damit, die Altersgrenze vollständig aufzuheben, wie dies die Kommission beantragt.

Der SP-Fraktion macht allerdings ein anderer Aspekt Sorge. Den Bericht der Regierung kann man so lesen, als ob der Bankrat in Zukunft möglichst aus pensionierten Ex-Bankern zusammengesetzt werden soll. Dies wäre äusserst bedenklich. Für einen Verwaltungsrat ist es wichtig, dass er sich aus Personen mit unterschiedlichem und sich ergänzendem *Knowhow* zusammensetzt. Ein Einheitsbrei uniform denkender und funktionierender Personen im Verwaltungsrat ist ungünstig und kann für eine Firma desaströs sein.

Selbstverständlich braucht es im Bankrat der Zuger Kantonalbank auch Personen mit *Knowhow* in Bankfragen. Wichtig ist aber auch betriebswirtschaftliches und juristisches *Knowhow*, Führungs-*Knowhow*, Kenntnisse des Immobilienmarkts usw. Älteren Herren mit dem Absitzen von Bankratssitzungen noch ein bisschen Zusatzverdienst zu ermöglichen, ist definitiv vorbei. Gerade die ZKB, welche eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Zug hat, ist darauf angewiesen, einen breit abgestützten und kritisch hinterfragenden Bankrat zu haben. Die SP hofft, dass dieser Aspekt bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank berücksichtigt wird.

**Andreas Hürlimann:** In den letzten Jahren ist die strategische und operative Führung einer Bank anspruchsvoller geworden. Dies kann der Votant in seiner täglichen Arbeit, wo er sozusagen die Scherben einer missglückten Bankstrategie zusammenwischt, sehen. Die Turbulenzen in der Finanzwelt haben die Finma veranlasst, die Anforderungen an die Fachkenntnisse und die Erfahrung von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans von Banken zu erhöhen. Die Finma verlangt vom obersten Leitungsorgan auch eine kontinuierliche Nachfolgeplanung. Der Bankrat hat daher das Anforderungsprofil aktualisiert und angepasst. Ziel soll es sein, dass künftig mehrere Mitglieder des Bankrats über eine adäquate, d. h. in einer höheren Führungsfunktion innerhalb einer Bank erworbene Erfahrung verfügen. Das begrüsst die AGF ausdrücklich, hat sie doch im Rahmen von anderen Geschäften mit einem Zusammenhang zur Zuger Kantonalbank immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Verbreiterung eines umfassenden *Knowhows* zwingend nötig ist. Es darf nicht sein, dass lediglich der amtierende Bankpräsident die Anforderungen der Finma bezüglich Erfahrungen in der strategischen Führung einer Bank erfüllt. In Zusammenhang mit der Finma wäre in diesen Tagen auch interessant zu wissen, in welcher Kategorie von Banken sich die Zuger Kantonalbank sieht.

Zur Altersgrenze: Wenn man das Marktumfeld anschaut, kann man tatsächlich zum Schluss kommen, dass die Zuger Kantonalbank bei der Rekrutierung von geeigne-

ten Personen etwas im Nachteil war. Die vom Regierungsrat geforderte Anhebung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr findet die AGF angemessen; sie bringt genügend Flexibilität. Eine Altersgrenze sollte zudem die kontinuierliche Erneuerung der Bankorgane gewährleisten. Ganz auf eine solche verzichten will die AGF nicht: Das Leitungsgremium der Kantonalkbank soll nicht zu einem Altherrenclub werden. Die AGF stellt zudem den Antrag, dass § 36 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen sei, dass das Alter bei der erstmaligen Wahl nicht höher als 62 Jahre sein darf. So soll eine möglichst grosse Kontinuität sichergestellt werden, wie sie auch dem Regierungsrat wichtig ist, dies nicht nur im Hinblick auf die bevorstehende umfassende Revision des Kantonalkbankgesetzes, sondern auch mit Rücksicht auf die grossen Herausforderungen, welche aufgrund des schwierigen Marktumfelds auf die Bank zukommen; so schreibt der Regierungsrat auf Seite 4 und 5 seines Berichts. Der Antrag der AGF bietet die Chance, dieser Kontinuität tatsächlich eine Chance zu geben. Nur so wäre sichergestellt, dass Personen auch wirklich für zwei vierjährige Amtsperioden gewählt werden können.

**Ivo Hunn:** Zu den formellen Anpassungen haben die Grünliberalen keine Anmerkungen zu machen. Zur Altersgrenze äussern sie sich wie folgt: Die GLP empfindet die Vorlage als ein Misstrauensvotum gegenüber jüngeren Menschen, genauer gesagt gegenüber den 50-Jährigen plus. Die Vorlage impliziert, dass die 50-Jährigen inkompetent sind und im Bankrat resp. in der Revisionsstelle den gestiegenen Anforderungen nicht gerecht werden. Die Altersgrenze soll nun von 65 auf 70 Jahre erhöht werden. Die GLP stellt sich hier die Frage: Wie alt müssen dann die Verwaltungsratsmitglieder in der Finma sein? 80 plus? Aktuell sind sie zwischen 49 und 65 Jahre alt, und sechs der acht Mitglieder sind 60 plus. Leider waren die entsprechenden Recherchen auf der Website der Zuger Kantonalkbank nicht so aufschlussreich. Vielleicht kann der Regierungsrat Angaben zum Alter der aktuellen Mitglieder des Bankrats machen.

Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage und unterstützt bei § 36 den Antrag der Regierung, die Alterslimite auf 70 zu erhöhen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die positive Aufnahme der Vorlage und die schnelle Behandlung des Geschäfts. Der Regierungsrat hat in der Tat etwas gezögert mit der Vorlage, vor allem weil er mit der Gesetzgebung ja nicht Personalpolitik betreiben, sondern generell abstrakte Gesetze erlassen will. Bei der Nachfolgeplanung für den Bankrat hat sich aber gezeigt, dass es Probleme gibt, die höheren Anforderungen der Finma zu erfüllen; im aktuellen Bankrat gibt es nur eine einzige Person, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, nämlich Bruno Bonati. Das Alter der Bankräte und -rätinnen lässt sich im Übrigen aus dem regierungsrätlichen Bericht, Seite 4, erschliessen, wo der jeweilige Rücktrittszeitpunkt – mit Erreichen des 65. Altersjahrs – festgehalten ist. Der jetzige Präsident müsste 2015 zurücktreten, die nächstfolgende Person 2017 und die weiteren Mitglieder erst in den 2020er Jahren. Das zeigt auch, dass der Bankrat nicht ein Altherrenclub ist, sondern altersmässig gut durchmischt ist.

Wie gesagt, entspricht aktuell nur eine Person dem von der Finma geforderten Profil, wobei allerdings nicht der *ganze* Bankrat über Erfahrungen in der strategischen Leitung einer Bank verfügen muss, sondern einfach mehrere Personen. Aufgrund dieser Erkenntnisse legt der Regierungsrat die vorliegende Gesetzesrevision vor. Es ist richtig, die Altersgrenze nicht völlig wegzulassen, sondern bei 70 Jahren festzusetzen. Für die heutige Regelung ging man wohl vom Pensionierungsalter 65 aus. Heute spricht man von einer Anhebung des Pensionierungsalters, und mit der Anhebung der Alterslimite auf 70 Jahre passt man diese Rücktrittsgrenze den ge-

sellschaftlichen Entwicklungen an. Mit der Erhöhung der Alterslimite wird auch die potenzielle Verweildauer im Bankrat verlängert. Wenn zurücktretende Bankkader diese Tätigkeit aufnehmen, bedeutet sie im Vergleich zu heute fast eine Verdoppelung der möglichen Zeit im Bankrat. Die Flexibilität wird grösser. Auch die Erneuerung des Bankrats ist wichtig. Eine Alterslimite bei 70 Jahren hält das Gremium auch an, sich zu erneuern. In diesem Sinn empfiehlt der Regierungsrat, seinem Antrag zu folgen und die Grenze nach oben nicht einfach völlig offen zu lassen.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### *Titel und Ingress*

##### **§ 24 Abs. 1 Ziff. 6. und Ziff. 12**

##### **Titel neu 4.4. Die Geschäftsleitung**

##### **§ 28 Abs. 1**

##### **§ 29 Abs. 1**

##### **§ 33 Abs. 1 und 2**

##### **§ 33<sup>bis</sup> Abs. 1**

##### **§ 34 Abs. 1 und Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 36 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die AGF einen **Antrag** auf folgende Ergänzung von § 36 Abs. 3 gestellt hat: «Das Alter bei der erstmaligen Wahl in den Bankrat darf nicht höher als 62 Jahre sein.»

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** teilt mit, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt wurde. Die Kommission hat sich aber für die Alterslimite 70 ausgesprochen, dies mit einer Gegenstimme.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt, keine zusätzliche untere Altersgrenze festzulegen, dies auch im Sinne der Flexibilität.

- Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 62 zu 8 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission den Antrag des Regierungsrats ablehnt, die Alterslimite von 65 Jahren auf 70 Jahre anzuheben, und ihrerseits **beantragt**, auf eine Alterslimite zu verzichten. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

- Der Rat genehmigt mit 32 zu 40 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

**§ 38 Abs. 2**  
**II., III. und IV.**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung

TRAKTANDUM 6

**Geschäfte, die am 28. November 2013 nicht behandelt werden konnten**

**934** Traktandum 6.1: **Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2226.1/.2 - 14262/63) und der vorberatenden Kommission (2226.3 - 14465).

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** dankt zuerst Regierungsrat Beat Villiger, Generalsekretärin Elisabeth Heer Dietrich, dem Datenschutzbeauftragten Dr. Rene Huber, Staatsarchivar Dr. Ignaz Civelli sowie den Protokollführern Michael Siegrist und Ruth Schorno für die grosse Unterstützung und angenehme Zusammenarbeit. Das Wichtigste vorweg: In der vorberatenden Kommission bestand breiter Konsens darüber, dass der Regierung hier ein guter Wurf gelungen ist. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 12 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten, und mit 13 zu 1 Stimmen, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen. Die Kommission begrüsst damit explizit den Paradigmenwechsel von der Nicht-Öffentlichkeit zur Öffentlichkeit der kantonalen und gemeindlichen Verwaltung. Der Kanton Zug ist damit in guter Gesellschaft: Der Bund und nahezu alle Schweizer Kantone – mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Thurgau und Luzern – kennen das Öffentlichkeitsprinzip; Luzern ist ebenfalls dabei, einen Wechsel vorzunehmen.

Ganz uneingeschränkt soll *Open Government* im Kanton Zug jedoch nicht gelten. Die Kommission stellt sich wie die Regierung auf den Standpunkt, dass die Rückwirkung ausgeschlossen werden soll. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für Dokumente, die *nach* Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden. Zudem ist es nach Ansicht der Kommission zwingend notwendig, dass die Sitzungsprotokolle von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK) einen besonderen Schutz geniessen sollen. Die Kommission empfiehlt, den Gesetzesentwurf so zu ergänzen, dass hier künftig eine zehnjährige Sperrfrist gilt.

Die Kommission ist mit der Regierung der Ansicht, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten «eingeschränkt, aufgeschoben, mit Auflagen versehen oder verweigert werden soll», wenn «überwiegende öffentliche oder private Interessen» entgegenstehen. In der Frage, was überwiegende öffentliche Interessen sind, weicht die Meinung der Kommission jedoch von derjenigen des Regierungsrats ab. Der Passus, wonach die Beschränkungen namentlich dann zum Tragen kommen, wenn durch den Zugang «die behördliche Meinungsbildung und Entscheidung» beein-

trächtig werden könnte, insbesondere «bei Voten, Abstimmungen und Wahlen», soll gestrichen werden. Das Gleiche gilt für die Bestimmung, wonach der Zugang ausgeschlossen ist für Dokumente, die von Dritten unter Zusicherung der Vertraulichkeit eingereicht wurden.

In der Kommission wurde schliesslich auch die Frage aufgeworfen und von den Experten abschliessend beantwortet, in welcher Form jene privaten Organisationen tangiert sind, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen öffentliche Aufgaben anstelle des Kantons oder einer Gemeinde erfüllen. Es wurde der Kommission zugesichert, dass einzig jene Dokumente öffentlich zugänglich sein werden, welche diese spezifischen Aufgaben betreffen.

Fazit: Die vorberatende Kommission ist überzeugt, dass eine ausgewogene Lösung vorliegt. Das anerkannte Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung wird befriedigt, was der Verbundenheit mit und der Partizipation am staatlichen Handeln nur förderlich sein kann. Um Übertreibungen vorzubeugen, wurden mass- und sinnvolle Schranken eingebaut. Im Rahmen der Fairness und der Rechtssicherheit werden alle Behörden gleich behandelt. Dem modernen und international stark vernetzten Kanton Zug steht *Open Government* sehr gut an. Der administrative Aufwand wird sich – auch dank der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen und aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone – in engen Grenzen halten. Im Sinne dieser Ausführungen bittet der Kommissionspräsident, auf die Vorlage einzutreten und den Änderungsanträgen der Kommission zuzustimmen. Die SVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Kommission vollumfänglich.

**Urs Raschle** hält fest, dass heute über einen Paradigmenwechsel diskutiert wird: von der geschlossenen zur offenen Verwaltung – oder mit anderen Worten: Die Trutzburg, welche den wertvollen Schatz des Kanton versteckt, soll durchsichtig und gläsern werden, damit alle den Schatz sehen können. Es stellt sich aber die Frage, wie viele Vorhänge gezogen werden sollen, um den Schatz zu hüten.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage in den meisten Punkten zu. Die Vorlage entspricht dem Zeitgeist von Facebook und Twitter und somit der transparenter werdenden Verwaltung. Sie ist genügend wichtig, um detailliert beraten und nicht schon vor dem Eintreten gebodigt zu werden.

Wo aber beginnt die Öffentlichkeit, und wo hört sie auf resp. muss die Arbeit geschützt werden? Dies ist eine grundlegende Frage, welche mit dem Gesetz beantwortet werden muss. Aus Sicht der CVP-Fraktion ist die Grenze bei der politischen Meinungsbildung zu ziehen. Ohne Schutz des politischen Prozesses wird eine historische Errungenschaft unseres Bundesstaats gefährdet. Für eine funktionierende Demokratie ist es entscheidend, dass Entscheidungen einer ausführenden Gewalt innerhalb des gewählten Gremiums ohne Öffentlichkeit gefällt werden können und – sofern es keine Indiskretionen gibt – auch nicht nach draussen dringen. Erst dadurch ist gewährleistet, dass Entscheidungen im Sinne der Allgemeinheit und der Bevölkerung und eben nicht der Parteilinie gefällt werden. Ein Aufbrechen dieser Mauern untergräbt das Kollegialitätsprinzip und bringt alte staatspolitische Pfeiler ins Wanken, entspricht es doch einem Grundrecht in der Schweiz, dass auch die Meinungen von Minderheiten zählen und wichtig sind. Es ist klar, dass längst nicht alle Protokolle einer Exekutive von derartigem Interesse sind, dass man sie auch lesen sollte. Trotzdem ist die CVP der Ansicht, dass früher oder später ein falscher Prozess in Gang kommt, nämlich dass sich Exekutivmitglieder vermehrt an Parteiendogmen halten, wenn sie wissen, dass ihre Entscheidungen öffentlich werden. Dies betrifft alle Parteien von links bis rechts und kann nicht im Interesse eines funktionierenden Staates sein. Die CVP spricht sich deshalb gegen

die Veröffentlichung sämtlicher Protokolle von Kommissionen und Exekutiven aus und wird bei § 12 einen entsprechenden Antrag stellen.

Zu diskutieren gab in der CVP-Fraktion auch der Geltungsbereich. Obwohl Korporationen auch unter das Gemeindegesetz fallen, versteht die CVP nicht, weshalb sie auch unter das Öffentlichkeitsgesetz fallen sollen. Im Gegensatz zu Einwohner- und Bürgergemeinden erfüllen Korporationen nämlich keine öffentlichen Aufgaben im eigentlichen Sinn, sondern verwalten eher ihre Liegenschaften und Güter im Sinne der Korporationsbürger und eben nicht der gesamten Öffentlichkeit. Die CVP stellt deshalb bei § 2 Abs. 1 den Antrag, die Korporationen aus dem Gesetz zu streichen.

Innerhalb dieses Kontexts kam auch die Frage auf, weshalb künftig sämtliche Institutionen, welche einen Leistungsauftrag haben, ihre Dokumente und Protokolle veröffentlichen müssen. Damit entfaltet das neue Gesetz eine sehr grosse Wirkung, welche nur bedingt wünschbar ist, werden sich doch verantwortliche Personen dieser Institutionen zukünftig nicht mehr frei äussern, da auch sie davon ausgehen müssen, dass ihre Voten bald öffentlich werden. Die CVP-Fraktion stellt deshalb unter § 2 Abs. 2 Bst. c folgenden Antrag: «Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausserhalb der öffentlichen Verwaltung, *soweit ihnen Verfügungskompetenz zukommt.*» Damit wird der Rahmen deutlich enger gesteckt. Zum Schluss noch eine Bitte: Es wäre einfacher, wenn zukünftig bei den Synopsen wieder nur diejenigen Artikel aufgelistet würden, welche auch betroffen sind. Weshalb gleich das gesamte Gemeindegesetz hinzugefügt werden musste, ist der CVP-Fraktion schleierhaft.

**Irène Castell-Bachmann:** Die FDP-Fraktion stellt grossmehrheitlich den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten. Sie begründet diesen Antrag wie folgt:

Es geht um die Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit am offenen Zugang zu amtlichen Dokumenten und dem Interesse an der freien Meinungsbildung und -äusserung im Rahmen der behördlichen Tätigkeit. Die FDP-Fraktion gewichtet grossmehrheitlich letzteres Interesse höher als ersteres. Sie sieht in der Öffnung die Gefahr:

- dass die freie Meinungsbildung erheblich eingeschränkt und eine Öffnung das Abstimmungsverhalten beeinflussen würde;
- dass Aussagen, die auf dem Wege zur Meinungsbildung abgegeben worden sind, medial ausgeschlachtet würden und als Folge davon letztlich nur noch Beschlussprotokolle verfasst würden, was wenig sinnvoll wäre und zur Folge hätte, dass nicht mehr auf aussagekräftige Materialien zurückgegriffen werden könnte.

Es geht – in Klammern gesagt – bei der Ablehnung der Öffentlichkeit nicht um «Filz», zumal in politischen Gremien und damit im Rahmen der Meinungsbildung die einzelnen Parteien eingebunden sind.

Abgesehen von den genannten Beeinträchtigungen besteht nach Meinung der FDP zudem keine Veranlassung, vom bisherigen System der Informationspolitik abzuweichen. Bereits heute wird im Kanton Zug und in den Gemeinden eine offene Informationspolitik betrieben. Es besteht kein Bedarf nach einer weitergehenden Öffnung, und die diesbezüglichen Auslagen kann man sich ersparen. Zuhanden der CVP-Fraktion sei angemerkt, dass CVP und FDP letztlich dasselbe Ziel verfolgen und es schön wäre, wenn sie sich finden würden.

**Barbara Gysel:** Ade mit dem Grundsatz der Geheimhaltung, in Zukunft orientiert sich der Kanton Zug am Prinzip der Öffentlichkeit. Offen ist damit noch längst nicht alles. Aber die SP will ausdrücklich mehr Öffentlichkeit, denn auch Transparenz macht Demokratie aus. Die SP-Fraktion unterstützt, dass eine noch öffentlichkeits-

freundlichere und bürgerinnennähere Verwaltung entwickelt wird. Sie goutiert auch, dass ein eigenständiges Gesetz dazu geschaffen wird. Dieses geht in die richtige Richtung und ist zudem recht umfassend, was den Geltungsbereich anbelangt: Es betrifft neben der Exekutive auch die Gemeinden und die Leistungserbringenden.

Viel Lob also, aber nicht nur. Nach wie vor ist die Verwaltung die «Herrin», die über den Zugang zu Dokumenten bestimmt. Es scheint, dass die Regierung die Herausgabe nicht freizügig, sondern eher zurückhaltend etablieren will. Das Öffentlichkeitsgesetz darf aber kein «Panzerknacker-Gesetz» werden. Es braucht Bemühungen, einige der möglichen Hürden abzubauen oder wenigstens zu verkleinern. Aus diesem Grund wird die SP-Fraktion zusammen mit der AGF in der Detailberatung Anträge zur Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips stellen. Betreffend Geltungsbereich möchte sie bei den Ausnahmen mehr gestrichen haben. Auch findet sie, dass der Zugang kostenlos erfolgen soll. Weiter legt sie Wert darauf, dass das Prinzip nicht erst in Zukunft wirkt, und sie wünscht die Möglichkeit einer Schlichtungsstelle mit einem nicht-aufwendigen Verfahren, falls die Behörde ein Gesuch einer Bürgerin oder eines Bürgers ablehnt. Diese Anträge für die Detailberatung zielen alle darauf ab, das Öffentlichkeitsprinzip wirklich zu leben und es nicht zu einem zahnlosen Tiger verkommen zu lassen.

Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt im Übrigen den Anträgen der vorberatenden Kommission zu.

**Vroni Straub-Müller:** Der Kanton Zug macht heute hoffentlich einen ersten Schritt vom traditionellen Geheimhaltungsgrundsatz hin zum Öffentlichkeitsprinzip. Das ist hocheifrig, aber auch an der Zeit. Sowohl der Bund als auch etliche Kantone kennen das Öffentlichkeitsprinzip schon lange. Der ungehinderte Zugang zu amtlichen Dokumenten ist ein wichtiges Gut einer freien Gesellschaft. Man kann davon ausgehen, dass damit das Vertrauen in die Verwaltung gestärkt wird – dies aber nur, wenn das Gesetz heute nicht verwässert und der Paradigmenwechsel auch tatsächlich vollzogen wird. Die AGF begrüsst es daher sehr, dass die vorberatende Kommission vorschlägt, § 12 Abs. 2 zu streichen. Würde nämlich der Zugang zu Dokumenten ausgeschlossen, wenn die Behörde Dritten gegenüber Vertraulichkeit zugesichert hat, wäre das Öffentlichkeitsgesetz praktisch eine Farce, weil ganze Bereiche vom Informationszugang ausgenommen werden könnten. Das wäre genau die vorhin erwähnte Verwässerung.

Die AGF ist für Eintreten. Sie wird in der Detailberatung verschiedene Anträge selber stellen oder unterstützen, welche sicherstellen, dass das neue Gesetz die gewünschte Wirkung hat. Insbesondere – das sei schon jetzt verraten – ist die AGF der Meinung, dass das Einsichts- bzw. Zugangsrecht grundsätzlich auch für amtliche Dokumente gelten soll, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes erstellt bzw. empfangen worden sind.

Zum Nichteintretensantrag der FDP-Fraktion: Ein demokratischer, liberaler Staat benötigt zwingend Transparenz. Der Staat – das sind in einer Demokratie alle Bürgerinnen und Bürger. Die AGF will, dass sich die Bürgerinnen und Bürger um ihren Staat kümmern, ihn in die Pflicht nehmen. Dazu sind möglichst transparente Informationen über die staatlichen Tätigkeiten nötig. Das Öffentlichkeitsprinzip fördert die demokratische Beteiligung einer jeden und eines jeden. Wovor haben die FDP bzw. die Nichteintretenswilligen denn Angst? Vor dem Informationsbedürfnis der Leute oder vielleicht der Medien? Vor der Transparenz? Wo sind die liberalen Prinzipien der FDP geblieben?

**Ivo Hunn:** Die GLP unterstützt den Paradigmenwechsel zum Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung und ist für Eintreten. Sie ist klar der Meinung, dass die Verwal-

tungen, die Räte, die Parlamente und Behörden jeder Person ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumente gewähren sollen. Dass dieses Recht nicht absolut gilt und dabei die öffentlichen und privaten Interessen wie die Vereitelung von behördlichen Massnahmen oder Berufsgeheimnisse weiterhin gewahrt werden, befürwortet die GLP. Dieses Gesetz fördert die Transparenz und das Vertrauen der Bevölkerung. Die Anträge der vorberatenden Kommission unterstützt die GLP, bis auf den Antrag zu § 12 Abs. 2 resp. 3 (neu). Bei Abs. 3 (neu) sieht sie keinen Grund, weshalb Protokolle von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen einer Sperrfrist von 10 Jahren unterliegen sollen. Der GLP fehlt auch die Begründung dafür, wieso es 10 Jahre sein sollen. Ein Streichungsantrag wird in der Detailberatung gestellt.

**Martin Stuber** ist erstaunt: Was musste man sich vor kurzem, als es um das Thema Majorz ging, nicht alles anhören, dass nur der Majorz die Wahl von *Persönlichkeiten* in die Exekutiven garantiere. Und jetzt stellt die FDP-Fraktion einen Antrag auf Nichteintreten, um die freie Meinungsbildung in den entsprechenden Gremien und in den Kommissionen zu schützen. Wo bleiben denn da die Persönlichkeiten – jene Persönlichkeit, die offenbar nicht zu ihren Meinungen stehen können? Man möchte sie abschotten und möchte nicht, dass das Volk erfährt, was in den betreffenden Gremien geschieht. Merkt denn die FDP nicht, dass das ein eklatanter Widerspruch ist? Das Volk hat das Recht, die Meinungsbildung und die Entscheidungsfindung auch in diesen Gremien nachvollziehen zu können, dann es wählt ja die betreffenden Leute. Der Votant versteht auch die Bedenken der CVP nicht. Bei der Regierung könnte man allenfalls darüber diskutieren, eine Karenzfrist vorzusehen. Bei den Kommissionen aber soll man, wenn die Arbeit abgeschlossen ist, wissen dürfen, wie sie zu ihren Entscheiden gekommen sind.

Es geht beim Öffentlichkeitsgesetz aber nicht nur um die Gremien, sondern auch um den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Die «Neue Zuger Zeitung» hat vor einiger Zeit einen interessanten Artikel zu diesem Thema veröffentlicht. Sie hat geschaut, an welche Informationen man unter den heutigen gesetzlichen Voraussetzungen gelangt. Sie hat zuerst Einsicht in ein Protokoll des Begleitgremiums für den Stadttunnel verlangt, in welchem es um die wichtige Frage von dessen Kapazität ging. Die Einsicht wurde ihr verweigert. Dann hat die Zeitung Einsicht in eine vom Kanton und von der SBB erstellte Studie zur Verschiebung des Bahnhofs Zug verlangt – auch das ein Thema, zu welchem die Öffentlichkeit ein Recht auf Information hat. Die Einsicht wurde verweigert. Schliesslich wünschte die «Neue Zuger Zeitung» Einsicht in ein Gutachten der Denkmalpflege. Auch hier sollte die Öffentlichkeit doch wissen dürfen, wie die Verwaltung funktioniert und welche Überlegungen angestellt werden. Auch hier: Einsicht verweigert. Mit dem Öffentlichkeitsgesetz wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, damit man Einsicht erhält in Dinge, die für die Öffentlichkeit wirklich von Interesse sind. Das ist der richtige Weg.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss**: Der Antrag auf Nichteintreten wurde in der vorberatenden Kommission nicht gestellt, und die Kommission hat – wie bereits erwähnt – mit 12 zu 0 Stimmen Eintreten beschlossen. Die Kommission liess sich in ihren Beratungen überzeugen, dass sich der administrative und finanzielle Aufwand durch den Paradigmenwechsel in Grenzen halten wird. Transparenz ist ein globaler *Megatrend*, und als internationaler Handels- und Dienstleistungsstandort sollte und darf sich Zug diesem Trend nicht verschliessen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten für die offene und zielführende Diskussion. Dem Regierungsrat und der Verwaltung ist die Nähe zur Bevölkerung ein grosses Anliegen. Die Verwaltung

will nicht ein gegen aussen abgeschotteter Komplex, sondern für die Einwohnerinnen und Einwohner offen und zugänglich sein. Bereits heute wird deshalb eine aktive Informationspolitik betrieben, welche die Bevölkerung und die Medien mit allen aktuellen und wichtigen Informationen bedient. Das wird sehr geschätzt. Das Öffentlichkeitsprinzip wird folglich keine grundlegende Änderung nach sich ziehen, dennoch ist die gesetzliche Regelung dieses Prinzips notwendig. Es gilt heute nämlich nach wie vor der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verwaltung, und Informationen, die nicht ausdrücklich freigegeben werden, können aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht herausgegeben werden. Möchte jemand Informationen zu einem bereits abgeschlossenen Geschäft, kann der kantonale Angestellte heute nicht einfach Auskunft geben, sondern muss zuerst eine Entbindung vom Amtsgeheimnis beantragen, ansonsten macht er sich allenfalls strafbar. Diese administrative Hürde ist immer wieder störend und stösst auch bei der Bevölkerung auf Unverständnis.

Mit dem neuen Gesetz wird ein Paradigmenwechsel vollzogen. In Zukunft soll der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung gelten, und amtliche Dokumente sollen auf Anfrage hin eingesehen werden können. Die Bevölkerung profitiert also von mehr Transparenz in öffentlichen Entscheidungsprozessen und kann nachvollziehen, wie und aus welchen Gründen eine Entscheidung zustande kam. Dies stärkt das Vertrauen in die Verwaltung und in die Politik.

Der Kantonsrat befasst sich heute nicht zum ersten Mal mit diesem Systemwechsel. Schon vor ungefähr 15 Jahren, als Bern als erster Kanton umstellte, wurde darüber debattiert, man kam damals aber zum Schluss, dass der Kanton Zug nicht nachziehen müsse. Heute aber ist Zug ein Nachzüglerkanton und sollte diesen Schritt wagen, zumal er in der Praxis zu keinen grossen Änderungen führt, auch nicht aufwandmässig bzw. im personellen oder finanziellen Bereich. Es wird auch keine Verordnung dazu geben, höchstens Checklisten, und die zuständigen Personen werden mit einer kurzen Instruktion geschult werden.

Für die von Urs Raschle erwähnte Synopse entschuldigt sich der Sicherheitsdirektor; hier wurde in der Tat zu viel Papier mitgeliefert. Nur wegen der Frage der Öffentlichkeit von Protokollen von Kommissionen und Exekutiven nicht auf die Vorlage einzutreten, wäre aus Sicht des Sicherheitsdirektors falsch. Er macht beliebt, diese sehr politische Frage in der Detailberatung beim entsprechenden Paragraphen zu diskutieren. Er würde es auch schade finden, wenn man mit Nichteintreten die Diskussion verweigern würde, weil dadurch in der Praxis ein unklarer gesetzlicher Zustand bestehen bliebe. Heute besteht nämlich kein Anspruch auf Informationen, und die kantonalen Angestellten sind bei Anfragen unsicher und oft auch überfordert – und sagen im Zweifelsfall nein. Mit dem Gesetz hätte man eine gesetzliche Grundlage, welche klar vorgibt, wann Informationen herausgegeben werden dürfen und wann nicht. Von einem «Panzerknacker-Gesetz» zu sprechen, ist übertrieben, die persönlichen und öffentlichen Interessen sind aber bei der Herausgabe von Informationen zu berücksichtigen. Die Vorlage des Regierungsrats ist praxistauglich, auch im Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund. In diesem Sinne bittet der Sicherheitsdirektor, auf die Vorlage einzutreten.

#### EINTRETENSBEschluss

→ Der Rat beschliesst mit 44 zu 27 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**Titel und Ingress**

I.

**1. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 2 Abs. 1**

**Urs Raschle:** Die CVP-Fraktion ist – wie bereits erwähnt – der Meinung, dass Korporationen nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz fallen sollte und stellt deshalb den **Antrag**, § 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Das Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden).»

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** hält fest, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt wurde. Es herrschte in der Kommission jedoch breiter Konsens darüber, dass keine Gemeinde von diesen Regeln ausgenommen werden soll.

**Irène Castell-Bachmann:** Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag der CVP ab und ist dagegen, einzelne Gremien vom Öffentlichkeitsprinzip auszuschliessen. So wird das Gesetz ausgehöhlt.

**Manuel Brandenburg** schliesst sich seiner Vorrednerin an und bittet, den Antrag der CVP abzulehnen. Wenn schon, dann müsste man die Korporationen ins Privatrecht entlassen. Sie sind jetzt aber öffentlich-rechtliche Institutionen, also sollen sie auch dem Öffentlichkeitsgesetz unterworfen sein. Einer Entlassung der Korporationen ins Privatrecht – dies zu einem späteren Zeitpunkt – würde der Votant gewisse Sympathien entgegenbringen. Man wäre dann beispielsweise freier in der Ausgestaltung der Mitgliedschaft.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** vermisst bei diesem Antrag die Begründung. Er schliesst sich den Voten von FDP und SVP an. Erstens fallen nämlich Korporationsgemeinden auch unter das Gemeindegesetz, und auch wenn man nur Korporationsgenosse werden kann, wenn man einem Korporationsgeschlecht angehört, sind Korporationen öffentlich-rechtliche Gemeinden, die im Rahmen der Verwaltung des Stammguts auch hoheitliche Befugnisse wahrnehmen. Ausserdem erfüllen Korporationen wichtige Aufgaben auch für Nichtgenossen, wobei vor allem die Wasserversorgung von grosser öffentlicher Bedeutung ist; auch sind die Korporationen bedeutende Grundeigentümer. Es gibt also keinen Grund, sie als wichtige öffentliche Akteure von Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Der Sicherheitsdirektor bittet, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

**Heini Schmid** sieht sich als Antragstellender in der CVP-Fraktion genötigt, die Argumente für den Antrag seiner Fraktion nachzuliefern. Manuel Brandenburg hat auf die Problematik der Korporationen hingewiesen: Alle Korporationsgenossen sind stolz, *Korporatiöndler* zu sein, sie sind aber auch der Meinung, eine Korporation

sei primär eine privatrechtliche Institutionen, welche als Genossenschaft das Genossengut verwaltet. Dementsprechend ist auch die Steuerpflicht: Die Korporationen sind die einzigen Gemeinwesen, die Steuern bezahlen müssen – wobei dem Votanten nach wie vor schleierhaft ist, wie das mit dem öffentlich-rechtlichen Status zu vereinbaren ist. Es ist eine alte Diskussion, wie die Korporationen im Kanton Zug staatspolitisch behandelt werden sollen. Die einzige wirklich öffentliche Aufgabe der Korporationen ist es, das Genossengut nicht zu verteilen und zu verhindern, dass ihre grossen Ländereien – das ist die grösste Angst der Genossen – privatisiert werden und sich alle öffentlichen Hände am Genossengut gütlich tun können. Wie gesagt: Die Korporationen verwalten ihr Genossengut wie eine Genossenschaft. Öffentlich-rechtlich ist daran nur das Interesse des Staats, dass dieses Gut zusammengehalten wird, weil das zur Interessenwahrung besser ist. Sonst aber sieht der Votant keine öffentlichen Aufgaben. Wasserversorgung ist eine konzessionierte Tätigkeit, welche der Staat den Korporationen – wie auch der WWZ – jederzeit wieder wegnehmen kann. Wenn die Wasserversorgung ein Leistungsauftrag ist, dann untersteht dieser Bereich – und nur dieser – selbstverständlich dem Öffentlichkeitsprinzip. Warum aber alle Korporationen, auch solche mit nur zwei oder drei Personen, dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden sollen, ist schleierhaft. Wenn man die reine Logik des Gemeindegesetzes anwendet, dann ist es natürlich richtig, auch die Korporationen dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen. Wenn dieses Prinzip aber nur angewendet werden soll, wo ein Subordinationsverhältnis gegeben ist, dann gibt es keinen Grund, es auf die Korporationen anzuwenden.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll nur dort gelten, wo Verfügungskompetenz besteht und ein Unterordnungsverhältnis gegeben ist. Zug Tourismus beispielsweise, dessen Präsident der Votant ist, hat keine Verfügungskompetenz, wohl aber einen Leistungsauftrag. Soll man dort künftig alle Protokolle daraufhin kontrollieren müssen, dass allenfalls jemand Einsicht nehmen möchte? Wo ist da das Transparenzerfordernis? Gleiches gilt für die Frauenzentrale im internen Bereich. Es geht der CVP zu weit, dass alles über den gleichen Leist geschlagen wird und man nicht überlegt, warum es in diesen Institutionen wirklich Öffentlichkeit braucht. Wo staatliches Handeln gegeben ist, kann sich die CVP gut vorstellen, dass das Öffentlichkeitsprinzip gelten soll; deshalb ist sie ja auf die Vorlage eingetreten. Es geht ihr aber zu weit, dass jeder, der im Kantons Zug einen Leistungsauftrag erhält, auch dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden soll. Und da Korporationen primär eine privatrechtliche Funktion ausüben, nämlich ihr Genossengut verwalten, ist auch nicht einzusehen, weshalb für sie das Öffentlichkeitsprinzip gelten soll. Sie haben einzig dort, wo sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, eine Verfügungskompetenz – und dort sollen auch sie dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden.

**Eusebius Spescha** findet, dass hier eine Diskussion am falschen Ort geführt wird. Korporationsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gemeinden. Offenbar war es ihnen bisher wohl damit, sie haben auch profitiert von diesem Status – und sie gehören dann eben auch dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt. Sollte es tatsächlich ein Thema sein, die Korporationen zu privatisieren, dann sollen die Interessierten eine Motion einreichen, damit man in Abwägung aller Aspekte darüber diskutieren kann. Sollten die Korporationen tatsächlich privatisiert werden, würde das Öffentlichkeitsgesetz automatisch korrigiert. Es gibt hier aber keine *A-la-carte*-Geschichte, bei der man als Gemeinde in einem Fall einem Gesetz unterstellt und im anderen Fall von einem Gesetz ausgenommen ist. Der Votant ist gerne bereit, darüber zu diskutieren, ob Korporationen auch in Zukunft öffentlich-rechtliche Institutionen sein sollen. Es ist hier aber der falsche Ort für diese Diskussion.

Für **Thomas Lötscher** zeigt die eben geführte Diskussion exemplarisch die Schwäche dieses Gesetzes. Und um einen weiteren Schauplatz zu öffnen: Die Bürgergemeinden – kleine, zum Teil kleinste Gemeinwesen, im Milizsystem geführt und mit knappen Ressourcen – werden vor die Aufgabe gestellt sein, bei Anfragen Leute in der ganzen Welt zu suchen, um innerhalb einer Frist abzuklären, ob deren Interessen durch die Offenlegung bestimmter Informationen betroffen sind oder nicht. Man stelle sich diesen administrativen Wahnsinn vor. Der Votant ist nicht der Meinung, dass dadurch kein wesentlich grösserer Aufwand oder keine Kosten verursacht würden.

Der erläuterte Fall ist nur *ein* Beispiel. Es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten, welche den Staatsapparat massiv aufblähen würden – und welche die FDP-Fraktion zum Entscheid geführt haben, dass es dieses Gesetz nicht braucht. Der liberale Staat ist mehr als 150 Jahre alt und hat bisher funktioniert. Ein eigentliches Problem gibt es nicht. Wenn aber dieses Gesetz angenommen wird, wird man sich sehr viele Probleme schaffen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass keine Eintretensdebatte mehr geführt wird. Es geht um den Antrag, die Korporationsgemeinden vom Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.

**Kurt Balmer** versteht hier die CVP nicht ganz und hat persönlich eine andere Meinung. Es geht hier nur um die Klammerbemerkung, und der Votant ist nicht sicher, ob – wenn der CVP-Antrag angenommen wird – die entsprechende Bestimmung nicht trotzdem für die Korporationsgemeinden anwendbar wäre. Konsequenter müsste man nämlich den Antrag stellen, dass dieses Gesetz *nicht* für Korporationsgemeinden gilt. Ein solcher Antrag wurde aber nicht gestellt. Auch wenn man heute abstimmt, wird eine Unklarheit bestehen bleiben. Der Votant regt an, den Antrag der CVP-Fraktion nicht gutzuheissen. Er bringt mehr Unsicherheit als Klarheit.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** hält zum Aufwand, den das Öffentlichkeitsprinzip mit sich bringen kann, fest, dass es sich nach Meinung der Kommission klar um eine Holschuld, nicht um eine Bringschuld handelt. Das Gemeinwesen muss nicht dafür sorgen, dass jeder seine Informationen erhält. Wenn aber jemand Informationen will, kann er sie erhalten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt fest, dass Heini Schmid selber sagt, gewisse Überlegungen sprächen dafür, auch die Korporationsgemeinden dem Öffentlichkeitsgesetz zu unterstellen. Es ist aber auch richtig, dass gewisse Bereiche bei den Korporationen weniger mit der Öffentlichkeit zu tun haben. Man kann aber bei einer Anfrage entsprechend argumentieren und das Gesuch ablehnen. Auch der Tourismus fällt nicht als Ganzes unter dieses Gesetz. Wenn der Tourismus aber mit viel Geld alimentiert wird, hat der Steuerzahler das Recht zu wissen, wo seine Gelder hinfließen und wie sie verwendet werden.

Thomas Lötscher hat einen Fall konstruiert, der in der Praxis kaum vorkommen dürfte. In der Praxis ist es bei der Umstellung zu keinen grossen Problemen gekommen. Im Kanton Zürich hat man etwa zehn Beschwerdefälle pro Jahr. Und auch wenn es ein paar mehr sind: Heruntergebrochen auf den Kanton Zug sind das ein bis zwei Fälle pro Jahr. Man darf nicht die Verhältnismässigkeit überstrapazieren.

→ Der Rat lehnt den Antrag der CVP-Fraktion mit 52 zu 17 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

## § 2 Abs. 2 Bst. a bis b

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## § 2 Abs. 2 Bst. c

**Urs Raschle** stellt im Namen der CVP-Fraktion auch zu diesem Artikel einen anderen **Antrag**: «Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausserhalb der öffentlichen Verwaltung, soweit *ihnen Verfügungskompetenz zukommt*.» Es gibt im Kanton Zug sehr viele Institutionen, welche vom Kanton einen Leistungsauftrag erhalten haben und unter dieses Gesetz fallen würden – sofern es denn angenommen wird. Die CVP ist der Meinung, dass nur jene Institutionen unter das Gesetz fallen sollen, welche eine *Verfügungskompetenz* haben, sprich: eine eigentliche Aufgabe im Sinne der Regierung und der Verwaltung wahrnehmen.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** teilt mit, dass dieser Antrag in der vorbereitenden Kommission nicht gestellt wurde. Es geht hier letztlich um die Frage, ob auch Leistungserbringer vom Öffentlichkeitsgesetz tangiert sind. Aufgrund des Antrags der Regierung und der Kommissionsarbeit kann der Kommissionspräsident versichern, dass nur jene Dokumente dem Öffentlichkeitsgesetz unterliegen, welche die Leistungsvereinbarung tangieren.

**Irène Castell-Bachmann** verweist auf ihr Votum zum vorhergehenden Antrag, das analog gilt.

**Barbara Gysel** bittet den Regierungsrat um Erläuterungen dazu, was mit «öffentliche Aufgaben» gemeint ist. Ihres Wissens ist eine Leistungsvereinbarung nicht unbedingt gleichbedeutend mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe.

**Heini Schmid** weist darauf hin, dass die CVP die analoge Formulierung vorschlägt wie sie beim Bund verwendet wird. Beim Bund gilt das Öffentlichkeitsprinzip für nicht-staatliche Organisationen explizit nur dann, wenn sie eine Verfügungskompetenz haben. Die Frage von Barbara Gysel ist interessant, denn genau da liegt des Pudels Kern: Wie unterscheidet man, was eine öffentliche Aufgabe ist und was nicht? Es ist die gleiche Formulierung wie beim Datenschutzgesetz, und dort gilt im Moment die Praxis: Leistungsauftrag. Das bedeutet für das Öffentlichkeitsgesetz: Erhält man im Kanton Zug einen Leistungsauftrag, wird man dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt. Wie die Kommission unterscheiden will, wo der öffentliche Bereich anfängt und wo er aufhört, wo also – beispielsweise bei Zug Tourismus – bei einem Einsichtsbegehren die Abgrenzung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich gemacht werden muss, ist dem Votanten unklar. Die ganze Tourismusförderung ist ja eine öffentliche Aufgabe, und der Votant wüsste nicht, in welchem Bereich man eine Einsichtnahme ablehnen könnte. Das gilt auch für den Bereich Kultur. Der Votant ist Vizepräsident der Theater- und Musikgesellschaft Zug, welche von der Stadt Zug einen Leistungsauftrag hat. Kultur zu veranstalten, ist eine öffentliche Aufgabe und liegt im öffentlichen Interesse. Man kann nicht plötzlich sagen, ein bestimmter Künstler nehme keine öffentliche Aufgabe wahr, ein anderer hingegen schon. Hier macht sich die Kommission ein bisschen Illusionen, wie einfach eine Unterscheidung sein soll.

Der Votant geht davon aus, dass Folgendes gilt: Wenn im Kanton Zug jemand einen Leistungsauftrag hat, dann untersteht er integral dem Öffentlichkeitsprinzip.

Die Unterscheidung, dass es noch irgendwelche privatrechtlichen Bereiche ohne Einsichtsrecht gibt, ist für den Votanten mit der Formulierung «soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen» nicht gegeben. Der Votant bittet deshalb, den Antrag der CVP-Fraktion zu unterstützen.

**Manuel Brandenburg** glaubt, dass die Formulierung «öffentliche Aufgaben» der Formulierung in der Bundesverfassung entspricht, wo in § 35 Abs. 1 festgelegt ist, dass Private, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, an die Grundrechte gebunden sind. Die Formulierung des Regierungsrats ist also verfassungskonform und in Ordnung. Man hat dann auch die Parallelität: einerseits die Grundrechtsbindung der Institutionen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, andererseits das Öffentlichkeitsprinzip für diese Institutionen. Der Votant bittet, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** äussert sich zu Frage, was «öffentliche Aufgaben» sind. Wenn der Staat öffentliche Aufgaben bei externen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen in Auftrag gibt, geschieht dies mittels Leistungsvereinbarungen. Genau hier soll das Öffentlichkeitsprinzip spielen. Als Beispiele seien der Verein «punkto» oder die GGZ genannt. Wenn aber beispielsweise die Frauenzentrale noch andere Funktionen wahrnimmt, die mit dem Leistungsauftrag des Kantons nichts zu tun haben, dann fallen diese natürlich nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz. Die Abgrenzung ist für den Sicherheitsdirektor klar, und wenn ein entsprechendes Gesuch kommt, kann man entsprechend entscheiden. Sobald Steuern und staatliche Gelder im Spiel sind, muss das Öffentlichkeitsprinzip gelten und hat der Bürger Anspruch auf Einsicht in die Akten, so weit nicht private oder öffentliche Interessen vorgehen.

Der Sicherheitsdirektor bittet, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Würde man ihn ablehnen, entzöge man einen grossen Teil der öffentlichen Aufgaben dem Öffentlichkeitsprinzip. Es könnte dann sogar sein, dass man dort, wo man kein Öffentlichkeitsprinzip will, die Aufgaben auslagert.

- Der Rat genehmigt mit 51 zu 16 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 3 Abs. 1 Bst. a**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 3 Abs. 1 Bst. b**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine Anpassung beantragt: «die Zuger Kantonalbank». Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der vorberatenden Kommission.

#### **§ 3 Abs. 1 Bst. c**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine Anpassung beantragt: «das Zuger Kantonsspital». Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der vorberatenden Kommission.

### § 3 Abs. 1 Bst. d

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine Anpassung beantragt: «die Psychiatrische Klinik *Zugersee*». Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der vorberatenden Kommission.

### § 3 Abs. 1 Bst. e

**Heini Schmid** möchte von der Regierung und von der vorberatenden Kommission hören, warum Unternehmen, die im Auftrag des Gemeinwesens Leistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, vom Gesetz ausgenommen sein sollen. Gerade diese Unternehmen verwenden öffentliche Gelder und haben Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton. Angeblich liegt der Grund darin, dass diese Unternehmen in Konkurrenz zu anderen Unternehmen stehen und deshalb ein privates und öffentliches Interesse an Geheimhaltung bestehe. Wenn aber konsequent legiferiert werden soll, dann kann es doch nicht sein, dass für irgendwelche Institutionen, die offenbar einen besseren Draht zur Regierung habe, Ausnahmen gemacht werden. Der Votant bittet hier – auch für seine juristische Hygiene – um einige Ausführungen.

**Vroni Straub-Müller** stellt namens der AGF den **Antrag**, bei § 3 Abs. 1 die Buchstaben c, d und e zu streichen. Bei Bst. b zur Zuger Kantonalbank leuchtet die Ausnahme ein, denn diese arbeitet voll privatwirtschaftlich. Aber sowohl das Kantonsspital wie auch die Psychiatrische Klinik führen öffentlich-rechtliche Aufgaben aus, die an diese Institutionen ausgegliedert sind. Das ist eine Grundsatzfrage. Wäre das Zuger Kantonsspital ein Privatspital, sähe die Situation anders aus. Aber auch das Kantonsspital und die Psychiatrische Klinik haben Projekte, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, beispielsweise IT-Projekte oder Bauprojekte; auch das Lohngefüge innerhalb dieser Organe ist für die Öffentlichkeit von Interesse. Die schützenswerten Personendaten oder der Schutz der Privatsphäre können kein Argument für die Ausnahme sein, denn diese gibt es auch bei anderen Stellen, und sie sind durch § 11 geschützt. Das Argument der Regierung, man wolle das Kantonsspital vom Öffentlichkeitsprinzip ausschliessen, weil es im Wettbewerb zum Beispiel mit Privatspitälern stehe, versteht die AGF nicht. Auch die Verwaltung ist in bestimmten Bereichen in einem Wettbewerb. Der Steuerzahler hat ein Recht auf gewisse Informationen.

**Thomas Wyss:** Die Frage des Geltungsbereichs wurde in der vorberatenden Kommission diskutiert. Hauptargument war, dass Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, ausgenommen werden, damit das Geschäftsgeheimnis gewahrt bleibt. Der Antrag der AGF wurde schon in der Kommission gestellt, wurde dort aber mit zwei Gegenstimmen abgelehnt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger:** Die Frage von Heini Schmid war auch in der Regierung und in der Kommission wichtig. Es wurde letztlich aber klar entschieden. Wenn ein Unternehmen mit öffentlichem Auftrag im öffentlichen Wettbewerb steht, kann es wettbewerbsverzerrend und wettbewerbsnachteilig sein, wenn beispielsweise die ZVB Daten herausgeben müsste, welche eine Konkurrenzfirma zu ihren Gunsten brauchen könnte. Deshalb wurde entschieden, solche Unternehmen vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen.

Bezüglich des Streichungsantrags für Bst. c, d und e verweist der Sicherheitsdirektor auf den regierungsrätlichen Bericht. Hier geht es vor allem um datenschutzrechtliche Überlegungen. Kantonsspital und Psychiatrische Klinik sind sensible Bereiche, und in Hinblick auf eine wirksame Tätigkeit dieser Institutionen wurde entschieden, hier ebenfalls eine Ausnahme zu machen. Natürlich könnte man sie drin lassen, aber jedes Gesuch würde unter genau solchen Aspekten abgelehnt, weil private Interessen hier jedem anderen Interesse vorgehen.

**Barbara Gysel** hat eine Frage zu den datenschutzrechtlichen Überlegungen des Regierungsrats. Sie geht davon aus, dass bei jedem Gesuch § 9 relevant ist, gemäss welchem Daten bei überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen nicht herausgegeben werden müssen. Das bedeutet ihrer Ansicht nach konkret, dass die Verwaltung die Herausgabe der Daten verweigern kann, wenn beispielsweise jemand Daten des Kantonsspitals verlangt und dies dem Datenschutz widerspricht. Es gibt demnach keinen Grund, Ausnahmen vom Geltungsbereich geltend zu machen, weil so oder so § 9 zur Anwendung kommt. § 9 ist ein sehr wichtiger Paragraph, um die Herausgabe von Daten zu verweigern.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** erläutert, dass die Überlegungen bei § 3 dahin gingen, dass Institutionen, für welche immer § 9 zur Anwendung kommt, gar nicht in den Geltungsbereich aufgenommen werden müssen.

- Der Rat lehnt mit 36 zu 28 Stimmen den Antrag der AGF ab, § 3 Abs. 1 Bst. c zu streichen.
- Der Rat lehnt mit 36 zu 29 Stimmen den Antrag der AGF ab, § 3 Abs. 1 Bst. d zu streichen.
- Der Rat genehmigt mit 44 zu 19 Stimmen den Antrag der AGF, § 3 Abs. 1 Bst. e zu streichen.

#### **§ 4 Abs. 1 und 2**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 4 Abs. 3 (neu)**

**Silvia Thalmann** spricht in ihrer Funktion als Präsidentin der vorberatenden Kommission Geschäftsordnung Kantonsrat (GO KR). Anfang November hat sich diese Kommission mit dem kantonsrätlichen Kommissionsgeheimnis beschäftigt. Dabei hat sie den Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission zum Öffentlichkeitsgesetz und dessen Auswirkungen diskutiert. Da das kantonsrätliche Kommissionsgeheimnis durch die geplanten Regelungen erheblich tangiert wird, hat die Kommission GO KR beschlossen, an der ersten Lesung des Öffentlichkeitsgesetzes zwei Änderungsanträge zu stellen. Dazu hat sie die Kommissionsmitglieder für die erste Lesung des Öffentlichkeitsgesetzes für § 4 und § 12 ausdrücklich vom Kommissionsgeheimnis befreit.

Der erste **Antrag** der Kommission GO KR lautet, § 4 um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Der Zugang zu amtlichen Dokumente von kantonsrätlichen Kommissionen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Kantonsrates.»

Die Kommission GO KR ist der Meinung, dass mit dem Paradigmenwechsel des neuen Öffentlichkeitsgesetzes dem ganz speziellen Charakter des Kommissionsgeheimnisses zu wenig Rechnung getragen wird und es deshalb sinnvoll ist, den Zugang zu den amtlichen Dokumenten der Kommissionen in der GO KR zu regeln. Da diese gesetzeshierarchisch tiefer gestellt ist als das Öffentlichkeitsgesetz, ist es notwendig, § 4 mit dem erwähnten Abs. 3 zu ergänzen.

Die Kommission GO KR wehrt sich nicht prinzipiell gegen die Veröffentlichung von Kommissionsprotokollen. Doch beim Durchspielen von verschiedenen konkreten Szenarien stellten sich ihr Fragen, auf die das Öffentlichkeitsgesetz keine oder nur eine unvollständige Antwort gibt. Dies sei anhand von zwei Beispielen illustriert:

- Beim neuen Öffentlichkeitsgesetz besteht die Gefahr, dass eine allfällige spätere Öffentlichkeit der Protokolle den freien Meinungsbildungsprozess in Kommissionen beeinträchtigt bzw. beeinflusst. Da das neue Öffentlichkeitsgesetz kaum Spielraum lässt, eine Veröffentlichung zu verweigern, prüfte die Kommission die Möglichkeiten, die durch die Protokollführung vorhanden sind. Dabei musste sie feststellen, dass auch hier der Rahmen eng gesetzt ist und eine generelle Anonymisierung gemäss Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist. Sie würde diese Möglichkeit im Zusammenhang mit Kommissionsprotokollen gerne vertieft prüfen.

- Das Gesuch um Zugang zu einem Dokument ist an jene Behörde zu richten, die das Dokument erstellt hat. Wie verhält es sich bei einem Gesuch an eine Ad-hoc-Kommission, die nicht mehr besteht? In § 13 ist das Gesuchsverfahren zwar geregelt, die Abwicklung dazu aber ist zu wenig klar. Die Kommission erachtet es als zentral, diese Frage zu klären und in der GO KR zu regeln.

Mit der Ergänzung in § 4 beantragt die Kommission GO KR, ihr grünes Licht zu geben, diese und weitere Fragen sauber zu regeln. Zu ergänzen ist, dass sich der Antrag auf die Kommissionen des Kantonsrats beschränkt. Er bezieht sich also nicht auf die Kommissionen des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug oder auf die Verwaltungskommissionen des Kantons und der Gemeinden. Dies aus dem einfachen Grund, weil sich die Kommission GO KR bewusst auf ihren Beratungsgegenstand – also die GO KR – konzentrieren wollte.

Sollte ihr Antrag nicht gutgeheissen werden, behält sich die Kommission GO KR vor, anlässlich der zweiten Lesung zum Öffentlichkeitsgesetz weitere Anträge zur Regelung des kantonsrätlichen Kommissionsgeheimnisses zu stellen. Dies wird nicht nötig sein, wenn ihr heutiger Antrag gutgeheissen wird.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** teilt mit, dass die Kommission die Frage, wann Kommissionsprotokolle öffentlich gemacht werden, sehr intensiv diskutierte. Dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen, dass ein Antrag, Sitzungsprotokolle von parlamentarischen Kommissionen mit einer Sperrfrist von 10 Jahren zu versehen, in einer Variantenabstimmung mit 12 zu 1 Stimmen unterlag; für eine PUK hat die Kommission entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Zum Antrag der Kommission GO KR ist festzuhalten, dass eine entsprechende Bestimmung aus gesetzeshierarchischen Gründen nicht in die GO KR delegiert werden soll, sondern analog den Bestimmungen über die PUK direkt im Öffentlichkeitsgesetz geregelt werden müsste. Der Kommissionspräsident bittet deshalb, den Antrag der Kommission GO KR abzulehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bittet namens des Regierungsrats ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Er hat durchaus Verständnis für den Antrag, aber die Diskussion über dieses Thema muss nicht hier, sondern in § 12 geführt werden. Der Kantonsrat sollte heute regeln, was unter das Öffentlichkeitsprinzip fällt, und eine Delegation auf die normenhierarchisch niedrigere Geschäftsordnung macht wenig

Sinn. Der Sicherheitsdirektor kann sich höchstens vorstellen, dass in der GO KR das Verfahren genauer geregelt würde – zumal moniert wurde, dass im vorliegenden Gesetz zu wenig ausgeführt werde, wie die Verfahren bei Gesuchseingaben ablaufen und wer für den Entscheid bei Anfragen zuständig ist.

- Der Rat lehnt den Antrag auf einen neuen § 4 Abs. 3 mit 46 zu 20 Stimmen ab.

**§ 5 Abs. 1**

**§ 6 Abs. 1 Bst. a bis c**

**§ 6 Abs. 2**

**2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten**

**§ 7 Abs. 1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 8 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine andere Fassung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

**§ 8 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine andere Fassung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

**§ 9 Abs. 1 und 2**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 10 Abs. 1 Bst. a**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Streichung von § 10 Abs. 1 Bst. a beantragt. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** verweist auf den Kommissionsbericht: «Der Schutz der behördlichen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung kann aufgrund der allgemeinen Einschränkung wegen überwiegender öffentlicher Interessen gemäss § 9 auch ohne diese Bestimmung gewährleistet werden.» Bei den in § 10 genannten Fällen handelt es sich bloss um eine exemplarische Aufzählung zur Konkretisierung der in § 9 genannten öffentlichen Interessen. Es ist somit im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Zugang zu einem Dokument gewährt werden kann oder ob überwiegende öffentliche Interessen aus Gründen des Schutzes der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einer Behörde entgegenstehen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest, weil der Schutz der behördlichen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung wohl der wichtigste Anwendungsfall überwiegender öffentlicher Interessen darstellt. Wenn dieser Schutz nicht mehr gewährleistet ist, können die Mitglieder eines Entscheidungsgremiums gegeneinander ausgespielt werden, und das Kollegialitätsprinzip würde unterwandert. Auch ist zu befürchten, dass – etwa vor Abstimmungen – vermehrt Druck auf die Behördenmitglieder ausgeübt würde. Dieser Einschränkungsggrund muss daher in der exemplarischen Auflistung von § 10 unbedingt enthalten bleiben. Entscheide müssen ohne Druck gefällt werden können.

→ Der Rat genehmigt mit 41 zu 21 Stimmen die Streichung von § 10 Abs. 1 Bst. a.

#### **§ 10 Abs. 1 Bst. b**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 10 Abs. 1 Bst. c**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sie Kommission eine andere Fassung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der vorberatenden Kommission.

#### **§ 10 Abs. 1 Bst. d**

#### **§ 11 Abs. 1**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 12 Abs. 1**

**Silvia Thalman** stellt im Namen der vorberatenden Kommission GO KR den **Antrag**, § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlagen bilden, ~~getroffen~~ *in Kraft getreten* ist.» Aus dem vom Regierungsrat beantragten Gesetzeswortlaut geht nicht hervor, wann bei Kantonsratsgeschäften der Entscheid im Sinne von § 12 Abs. 1 des Entwurfs «getroffen ist». Eine Möglichkeit wäre der Abschluss der Kommissionsarbeiten. Der Kommissionsbericht geht jedoch von einem späteren Zeitpunkt aus, nämlich von der Schlussabstimmung im Kantonsrat. Die Kommission GO KR beantragt einen noch späteren Zeitpunkt, nämlich das Inkrafttreten des betreffenden Kantonsratsgeschäfts. Dies bedeutet, dass nach der Schlussabstimmung für die Zugänglichkeit zu allen amtlichen Dokumenten, also nicht nur zu Kommissionsprotokollen, Folgendes abzuwarten ist:

- Ablauf der Beschwerdefrist für die Anfechtung des Erlasses mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (abstrakte Normenkontrolle);
- Genehmigung des kantonalen Vollzugserlasses zu einem Bundesgesetz durch den Bund. Eine solche Genehmigung ist konstitutiv, also zwingend nötig für das Inkrafttreten eines Erlasses;

- unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist;
- bei Ergreifung des Referendums: Volksabstimmung und unbenutzter Ablauf der Beschwerdefrist gegen das Ergebnis der Volksabstimmung.

Die Kommission GO KR erachtet den Zeitpunkt durch die Wendung «wenn ein Entscheid in Kraft getreten ist» präziser definiert als durch die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung «wenn ein Entscheid gefällt ist».

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** teilt mit, dass § 12 Abs. 1 in der vorberatenden Kommission in der regierungsrätlichen Variante genehmigt wurde. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat und auch in der Kommissionssitzung wurde festgehalten, dass ein Entscheid definitiv und rechtskräftig sein muss. Während der Referendumsfrist beispielsweise wäre das noch nicht der Fall.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt fest, dass es hier eigentlich nicht um eine materielle Änderung, sondern um eine Präzisierung geht. Trotzdem ist der Regierungsrat der Ansicht, dass seine Variante vorzuziehen ist. Sie ist verständlicher und umfasst alle sich ergebenden Fälle, beispielsweise auch den Fall, wenn der Kantonsrat Nichteintreten auf eine Gesetzesvorlage beschliessen und die Vorlage nicht in Kraft treten würde. Dieselbe Formulierung wird auch vom Bund und vom Kanton Uri angewendet und hat sich in der Praxis bewährt. Sie schützt zudem den Meinungsbildungsprozess, indem sie ausschliesst, dass Kommissionsprotokolle während der Referendumsfrist eingesehen und benutzt werden können, um die Parteien und ihre Mitglieder gegeneinander auszuspielen.

→ Der Rat genehmigt mit 39 zu 25 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

### § 12 Abs. 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission die Streichung dieses Absatzes beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** wiederholt, dass sich die Kommission dafür ausspricht, diese Bestimmung zu streichen. Sie befürchtet, dass diese Bestimmung zur Umgehung des Öffentlichkeitsgesetzes missbraucht werden könnte. Zudem ist auch hier zu erwähnen: Falls ein solcher Schutz gewährt werden soll, ist dies auch aufgrund überwiegender privater oder öffentlicher Interessen gemäss § 9 möglich.

**Vroni Straub-Müller** ersucht, hier der Kommission zu folgen. Die Möglichkeit einer solchen Vertraulichkeitserklärung ist abzulehnen. Damit würde dem Gesetz ein entscheidender Zahn gezogen.

**Barbara Gysel** schliesst sich ihrer Vorrednerin an, möchte aber den Fokus nochmals darauf lenken, was die Beibehaltung dieser Bestimmung bewirken würde. Dokumente und Daten können von der öffentlichen Verwaltung ganz generell nicht unter Zusicherung der Vertraulichkeit entgegengenommen werden. Schliesslich sind auch die Grundrechte von Betroffenen zu wahren, und wenn die Vertraulichkeit zugesichert würde, könnte § 9, in dem es um das Abwägen von privaten und öffentlichen Interessen geht, gar nicht mehr zur Anwendung gelangen. Zudem ist es eines demokratischen Staates unwürdig, Geheimakten oder auch Fichen zu führen. Wenn eine Zusicherung auf Vertraulichkeit in Gesetz bleibt, wird das Öffentlichkeitsprinzip zur Farce.

Für **Heini Schmid** ist unklar, über was jetzt abgestimmt wird. Der Kommissionspräsident sagte, es passiere nichts, wenn die Bestimmung gestrichen würde: Die Vertraulichkeit bleibe gewahrt. Zwei Mitunterstützer des Antrags hingegen sagen, bei einer Streichung sei es ausdrücklich verboten, sich auf die Vertraulichkeit zu berufen. Er bittet um Klärung, wie das Gesetz später angewendet werden soll.

Für **Martin Stuber** bedeutet § 12 Abs. 2 konkret, dass beispielsweise beim Abschluss grosser Verträge zu Informatikprojekten eine Firma wie IBM eine Vertraulichkeitsklausel verlangen könnte. Man hätte dann nie eine Chance, einen solchen Vertrag zu sehen. Für den Votanten ist es sinnvoll, der Kommission zu folgen und Abs. 2 zu streichen.

**Heini Schmid:** Wenn eine Firma eine solche Bedingung stellt, nimmt sie ganz einfach an der Ausschreibung nicht teil.

**Martin Pfister** macht darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat relativ ausführliche Bemerkungen darüber gemacht hat, was ein amtliches Dokument ist – und er ist dabei sehr weit gegangen. Der Votant geht deshalb davon aus, dass ein sehr weitgehender Zugang zu Dokumenten sichergestellt werden muss, wenn Abs. 2 gestrichen wird, und man wird sich darauf beziehen müssen, was der Regierungsrat ausgeführt hat. Der Votant geht zum Beispiel davon aus, dass er nach Abschluss einer Debatte über die E-Mails zwischen Regierungsrätin Manuela Weichelt und Kantonsrat Stefan Gisler informiert werden muss oder über jene unter den Regierungsräten vor der Behandlung einer Vorlage in der regierungsrätlichen Sitzung. Man muss sich bewusst sein, dass es sehr weit geht, wenn ausnahmslos alles der Öffentlichkeit preisgegeben werden muss, ohne die Möglichkeit einer gewissen Vertraulichkeit.

**Martin Stuber** hält fest, dass es in Abs. 2 um «Dokumente, die von *Dritten* unter Zusicherung der Vertraulichkeit eingereicht worden sind» geht, nicht um E-Mails zwischen Mitgliedern der Regierung und/oder des Kantonsrats. Im Weiteren gibt es in der Submissionsgesetzgebung keine Bestimmung, wonach die Forderung nach Vertraulichkeit ein Ausschlusskriterium ist. Auch werden die Verträge erst am Schluss eines Verfahrens gemacht, und dann kann eine Firma einfach eine Vertraulichkeitsklausel verlangen. Soll man dann den ganzen und nicht ganz billigen WTO/GATT-Ausschreibungsmarathon nochmals von vorn beginnen?

Für **Barbara Gysel** geht es in erster Linie darum, die Anwendung dieser Bestimmung zu klären. Sie gibt zu Protokoll, dass sie davon ausgeht, dass es punkto Vertraulichkeit verschiedene Spezialgesetzgebungen gibt, die vorbehalten bleiben. Zu denken ist beispielsweise an das Opferhilfegesetz, das Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten kennt, welche dem Öffentlichkeitsprinzip vorgehen. Die Frage der Votantin an den Regierungsrat aber ist, wer die Vertraulichkeit definieren würde, wenn Abs. 2 bestehen bleibt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** verweist darauf, dass mindestens beim Bund und bei der Hälfte der Kantone bezüglich der Vertraulichkeit eine gleiche oder ähnliche Regelung gilt. Das Problem liegt darin, dass eine Behörde unter Umständen Unterlagen gar nicht erhält, wenn sie einem Dritten die Vertraulichkeit dieser Dokumente nicht zusichern kann. Ein zentraler Punkt dabei ist die Freiwilligkeit. Wenn beispielsweise ein Dritter eine Studie oder ein Gutachten nicht zur Verfügung stellen *muss*, dann müssen die Behörden das Mittel der Zusicherung der Ver-

traulichkeit haben, um solche Unterlagen erhalten zu können. Wenn der Dritte befürchten muss, dass die Behörde zur Herausgabe seiner Dokumente gezwungen wird, dann wird er unter Umständen seine Unterlagen nicht zur Verfügung stellen. Aus der vorgeschlagenen Formulierung geht im Übrigen klar hervor, dass Vertraulichkeit nicht zugesichert werden kann, wenn der Dritte gesetzlich zur Einreichung eines Dokuments verpflichtet ist. Nur wenn die Einreichung auf Freiwilligkeit beruht und der Dritte um Vertraulichkeit ersucht, kann diese zugesichert werden, wobei die Behörde frei entscheiden kann, ob sie diese zusichern will. Man ist im Bau- und Sicherheitsbereich immer wieder auf Analysen und sonstige Unterlagen Dritter angewiesen, und es wäre ein Nachteil für den Kanton, wenn er solche nicht mehr erhalten würde, weil der Absender befürchten muss, dass sie öffentlich werden. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Es ist schwierig, aus dem Stand Vertraulichkeit zu definieren. Das ist situativ zu klären und muss wohl auch mit dem Absender besprochen werden. Allgemein lässt sich das nicht beurteilen.

- Der Rat genehmigt mit 40 zu 31 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

### § 12 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen Abs. 3 beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

**Ivo Hunn** stellt im Namen der GLP den bereits im Eintretensvotum erwähnten **Antrag**, den von der vorberatenden Kommission beantragten neuen Abs. 3 in § 12 zu streichen. Aus der Sicht der GLP braucht es keinen PUK-Absatz. Das öffentliche Interesse an einem PUK-Bericht inkl. Protokolle ist immer sehr gross und wird auch in Zukunft gross bleiben. Die GLP begründet ihren Streichungsantrag wie folgt:

- § 9 regelt die Einschränkungen. In Abs. 1 steht: «Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt [...]». Das ist eine aktive, keine «kann»-Formulierung. Die Einschränkungen beziehen sich auf die in § 11 definierten privaten und die in § 10 definierten öffentlichen Interessen. Weiter heisst es in § 9 Abs. 2: «Einschränkungen des Zugangs beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil [...]». Das heisst, dass alle überwiegenden privaten und öffentlichen Interessen, die schutzwürdig sind, eingeschränkt werden. Das ist eine klare Formulierung.

- Weiter regelt § 12 die besonderen Fälle. Hier steht in Abs.1: «Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.» Der Entscheid ist also gefällt. Das Dokument muss danach – so verlangt es § 14 – anonymisiert werden. Ist das nicht möglich, werden die betroffenen Personen angehört.

Aus der Sicht der GLP ist damit alles geregelt, und es gibt keinen Grund, in § 12 einen neuen Abs. 3 mit einer unbegründeten Sperrfrist von 10 Jahren einzuführen.

**Urs Raschle** hält fest, dass es aus Sicht der CVP hier um die *pièce de résistance* oder das Herzstück der Vorlage geht. Es stellt sich die Frage, welche Protokolle in Zukunft öffentlich sein sollen. Die vorberatende Kommission schlägt vor, PUK-Protokolle einer Sperrfrist von 10 Jahren zu unterstellen. Die CVP-Fraktion geht noch einen Schritt weiter. Ihr **Antrag** zu § 12, Abs. 3 (neu) lautet wie folgt: «Die Protokolle parlamentarischer Kommissionen, des Regierungsrates und gemeindlicher

Exekutiven sind geheim.» Das würde bedeuten, dass alle Protokolle, welche bei der politischen Meinungsbildung erstellt werden, nicht öffentlich sind. Die CVP ist der Ansicht, dass dadurch die Meinungsbildung auf der politischen Ebene geschützt werden sollte.

**Philip C. Brunner** hält einleitend fest, dass es die GLP im Kantonsrat eigentlich nicht gibt. Es gibt die GLP-Kantonsräte Stadlin und Hunn, welche Anträge stellen können. Eine GLP-Fraktion, welche Anträge stellen könnte, existiert im Moment aber nicht.

Der Votant empfiehlt, dem Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Wie das aktuelle Beispiel in der Stadt Zug zeigt, sind die strafrechtlich relevante Untersuchung und die Parlamentarische Untersuchungskommission nicht aufeinander abgestimmt. Wenn nun die PUK ihre Arbeit beendet und ihre Dokumente öffentlich würden, könnten diese Dokumente von den Parteien im strafrechtlichen Verfahren verwendet werden.

Den Antrag der CVP-Fraktion findet der Votant persönlich nicht gut. Die SVP-Fraktion konnte darüber nicht diskutieren, der Votant geht aber davon aus, dass die SVP-Kantonsräte den CVP-Antrag nicht unterstützen werden.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** hält fest, dass die vorberatende Kommission den Geltungsbereich des Gesetzes mehrmals diskutiert und sich für die Definition gemäss Antrag des Regierungsrats ausgesprochen hat. Sowohl auf eine Ausweitung, beispielsweise auf die Rechtspflege, wie auch auf eine Einengung – ohne parlamentarische Kommissionen – wurde explizit verzichtet.

Für **Heini Schmid** ist eine ausführliche Diskussion darüber, inwiefern die politische Willensbildung geschützt werden soll, wichtig. Es geht um einen fundamentalen Grundsatz der politischen Kultur in der Schweiz, wo es bekanntlich nur Minderheiten gibt und wo es Zusammenarbeit und Kompromisse braucht, um regierungsfähig zu sein und Lösungen zu finden. Im Bundesparlament sieht man zunehmend, dass niemand mehr bereit ist, Kompromisse zu schliessen. Jeder appelliert an das Kollegialitätsprinzip, aber wenn ein Regierungsmitglied sich darauf beruft, wenn nicht die Meinung seiner eigenen Partei durchkommt, wird es von links und rechts kritisiert. Wenn man weitermacht wie bisher, muss man sich nicht wundern, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bald über gar nichts mehr abstimmen können, weil man in den Kommissionen nicht mehr bereit ist, Kompromisse zu finden, und jeder an seiner Meinung festhält.

Der Votant weiss nicht, wie das Kollegialitätsprinzip ohne Vertraulichkeit funktionieren soll. Kommissions- und Regierungsarbeit heisst, tragfähige Lösungen zu finden. Es geht nicht um Geheimhaltung, sondern darum, in der Schweiz mit ihren vielen Meinungen und Minderheiten Lösungen im Interesse aller erarbeiten zu können. Das Öffentlichkeitsprinzip kommt aus Ländern mit Mehrheitsregierungen, wo man als Minderheit überhaupt nicht weiss, was passiert. Dort macht es Sinn. In der Schweiz aber, wo man alle Meinungen einzubinden und gemeinsame Lösungen zu finden versucht, ist die Situation anders. Wie die SVP, die sich immer auf diese Schweizer Tugend und auf das Kollegialitätsprinzip beruft, hier der Totengräber dieser Idee sein kann, ist dem Votanten völlig schleierhaft. Wenn man so weitermacht, muss man sich nicht beklagen, wenn die Schweiz zunehmend unregierbar wird. Es geht darum, dass man in Kommissionen und in der Regierung Verantwortung trägt und im Interesse des Ganzen auch über seinen Schatten springen muss. Nicht Kadavergehorsam ist gefragt, sondern unter Einschaltung des Gehirns sagen zu können, dass auch eine andere Lösung gut ist. Diesen Prozess, der die Schweiz

zusammenhält, gilt es zu schützen. Wer diesen Prozess nicht schützen will, soll nicht sagen, er habe ein Interesse an der Schweiz, wie sie heute existiert und seit 700 Jahren Erfolg hat.

Auch für **Martin Stuber** handelt es sich um eine Schlüsselstelle des Gesetzes und um eine grundsätzliche Frage. Er teilt grundsätzlich die Meinung von Heini Schmid, hat aber ein grosses Aber: Es ist unter den heutigen Voraussetzungen nicht garantiert, dass es weiterhin so läuft wie bisher. Wenn eine Exekutive nie wirklich transparent Rechenschaft ablegen muss, kann sie bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen die Minderheit nach Belieben dominieren, und wegen des Kollegialitätsprinzips erfährt niemand davon. Der Votant ist überzeugt, dass der pflegliche, kompromissbereite Umgang miteinander eher gefördert wird, wenn man da Transparenz einführt. Weder mit dem einen noch mit dem anderen System hat man eine Garantie, dass es wirklich funktioniert, hängt es doch am Schluss auch noch an den Menschen, die in diesen Gremien sitzen. Tendenziell aber kommt Transparenz wahrscheinlich dem Anliegen von Heini Schmid eher entgegen.

Zur Frage der Kompromissfindung: Der Votant war früher ein ziemlich kompromissloser Politiker. Er hat einen langen Lernprozess gemacht und ist heute auch überzeugt, dass ein politisches System, das gute und tragfähige Lösungen finden kann, jedem anderen politischen System überlegen ist. Kompromisse finden, heisst vor- und nachgeben. Kompromisse dürfen aber nicht faul sein. Auf nationaler Ebene wurde in den letzten Monaten bei FABI auf eindrückliche Art ein tragfähiger Kompromiss gefunden. Alle haben ein bisschen Federn lassen müssen, und am Schluss entstand eine gute Sache. Der Votant glaubt, dass dieser Kompromiss auch zustande gekommen wäre, wenn die Kommissionsprotokolle öffentlich wären. Mehr noch: Es könnten einige, die daran mitgearbeitet haben, mit stolzgeschwellter Brust herumlaufen, weil sie den Kompromiss ermöglichten. Wenn die Schweizerinnen und Schweizer wollen, dass Kompromisse geschlossen werden, dann werden sie auch honorieren, wenn Politikerinnen und Politiker auch in den Kommissionen Kompromisse suchen. Persönlichkeiten, wie sie – dank Majorz – in Zukunft gewählt werden, sind in der Lage, gute Kompromisse zu schliessen und können in der Öffentlichkeit auch dazu stehen. Transparenz arbeitet nicht gegen Kompromisse, sondern schlussendlich eher dafür.

**Stefan Gisler** spricht zum Antrag der CVP, der vom Genossen – dem *Korporationsgenossen* – Heini Schmid verteidigt wurde. Lösungen kann man auch im offenen Diskurs wie hier im Kantonsrat finden. Dazu braucht es keine Geheimhaltung. Im Kanton Solothurn zum Beispiel sind Regierungsratssitzungen öffentlich, und der Kanton ist deshalb nicht auseinandergefallen. Die FDP-Sprecherin hat mehrmals klar gesagt, sie sei dagegen, dass einzelne Gremien vom Gesetz ausgeschlossen werden, und der Rat ist dem bisher gefolgt. Das gilt auch für die eigene Arbeit, also für kantonsrätliche Kommissionen. Die CVP will ausgerechnet die Arbeit von vom Volk gewählten Politikerinnen und Politikern geheim halten. Der Votant ist aber zutiefst überzeugt, dass alle Gewählten der Bevölkerung Rechenschaft über ihr Tun schulden, auch über ihr Tun in Kommissionen und in Exekutivgremien, wobei er sich bei den Exekutiven eine – nicht zu lange – Karenzfrist vorstellen kann.

Wovor fürchtet sich die CVP? Etwas davor, dass bekannt wird, wie die vom Volk Gewählten zu einer Entscheidung kommen? Genau das muss dem Volk offengelegt werden und schafft Vertrauen in die Politik. Oder würden die CVP-Politikerinnen und -Politiker nach der Einführung dieser Transparenz anders argumentieren oder nicht mehr frei entscheiden? Wenn dem – was der Votant aber nicht glauben kann – so wäre: Wo bleibt der Mut zur eigenen Meinung? Als Kantonsrat ist man nicht der

Partei, sondern den Wählerinnen und Wählern verpflichtet. Der Votant hätte keinerlei Probleme damit, dass seine Aussagen in Kommissionen öffentlich würden. Er würde auch künftig – so hofft er – ähnlich oder gleich argumentieren und abstimmen. Und er würde sich sogar ein wenig freuen, wenn Bürgerinnen und Bürger sich im Nachhinein für seine Kommissionarbeit interessierten. Das ist gelebte Demokratie. Als Kantonsrat ist man eine öffentliche Person und muss zu seinem Handeln stehen, auch zu seinem Handeln in kantonsrätlichen Kommissionen.

**Manuel Brandenburg** hält fest, dass Stefan Gisler sehr kompetent alles Nötige zu diesem Thema gesagt hat. Zu Heini Schmid: Es ist nicht so, dass die SVP die Schweiz nicht erhalten will, im Gegenteil: Die SVP kämpft dafür, dass die Schweiz so bleibt, wie sie ist. Wenn man in einer Kommission sitzt und sich dort äussert, sollte man keine Angst davor haben, dass seine Äusserungen publik werden. Wenn das Reden in der Kommission und gegenüber der Wählerschaft übereinstimmen, muss niemand Angst vor Transparenz haben. Wenn aber das Reden an einem Ort nicht mit jenem am andern Ort übereinstimmen, dann kann man gut verstehen, dass es Ängste und Befürchtungen gibt. Die Vertreter der SVP haben diese Angst nicht, und sie sind froh, dass sie durch eine hygienische, geradlinige Politik beitragen zum Erhalt der Eidgenossenschaft, so wie sie ist.

Auf Nachfrage bei Ivo Hunn hält der **Vorsitzende** fest, dass dessen Antrag auf jeden Fall auf Streichung von § 12 Abs. 3 lautet.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass die Regierung sich dem Antrag der Kommission anschliesst. Bei einer PUK kann es um heikle Protokolle gehen, was eine längere Frist rechtfertigt. Den Antrag der CVP-Fraktion lehnt der Regierungsrat ab. Heini Schmid hat etwas schwarz gemalt. Man sieht in andern Kantonen, dass dieser Wechsel zu keinen grossen Problemen geführt hat, auch nicht bezüglich Protokollen von Parlamentskommissionen oder Exekutiven. Es ist etwas seltsam, von der Verwaltung Transparenz und Offenheit zu verlangen, sich selbst aber aus diesem System herauszunehmen. Auch hier haben Kantonsrat und Exekutive eine Vorbildfunktion. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag der Kommission und des Regierungsrats zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst die Fassung der vorberatenden Kommission jener der CVP-Fraktion und in einer zweiten Abstimmung die obsiegende Fassung dem Streichungsantrag von Ivo Hunn gegenüberzustellen. Der Rat ist stillschweigend einverstanden. Der Vorsitzende liest den Antrag der CVP-Fraktion nochmals im Wortlaut vor.

- Der Rat genehmigt mit 20 zu 49 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.
- Der Rat lehnt den Streichungsantrag von Ivo Hunn mit 58 zu 14 Stimmen ab.

### 3. Verfahren

#### § 13 Abs. 1 und 2

#### § 14 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 14 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine andere Fassung beantragt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** teilt mit, dass die vorberatende Kommission beantragt, den Passus «die Verweigerung der Zustimmung vermutet werden muss» zu streichen. Die Formulierung erscheint der Kommission als zu unpräzise. Zudem könnte dieser Passus der betroffenen Behörde die Möglichkeit geben, unliebsame Zugangsgesuche abzulehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die Bestimmung betrifft Fälle, in denen sich die betroffene Person nicht äussert, die Umstände und der Inhalt des fraglichen Dokuments aber klar darauf schliessen lassen, dass sie einem Zugangsgesuch nicht zustimmen würde. Letztlich dient diese Bestimmung auch dem Schutz von Drittpersonen vor der Bekanntgabe ihrer Personendaten. Da es sich dabei um einen sensiblen und deshalb besonders schutzwürdigen Bereich handelt, muss diese Bestimmung beibehalten werden. Diese Fälle betreffen ausdrücklich nur Dokumente mit Personendaten Dritter, die nicht anonymisiert werden können. Insofern werden es nur wenige Dokumente sein, und es besteht keine Gefahr, dass damit das Öffentlichkeitsprinzip ausgehebelt werden könnte.

- Der Rat genehmigt mit 44 zu 24 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

### § 14 Abs. 3

### § 15 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### § 15 Abs. 2

**Barbara Gysel** stellt fest, dass § 15 die Entscheidfindung für den Fall regelt, dass ein Bürger oder eine Bürgerin einen Antrag gestellt hat. Bei der Ablehnung eines Gesuchs geht es gemäss § 15 Abs. 2 unter Umständen um einen langwierigen Prozess gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz. Ein aufwendiges und auch kostspieliges Verfahren wird die Gesuchstellenden aber daran hindern, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Warum nicht einfach, rasch und kostenlos? Ein Schlichtungsverfahren mit Hilfe der Datenschutzstelle wäre eine gute Lösung. Die SP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, einen neuen Abs. 2 einzufügen: «Es ist ein kostenloses Schlichtungsverfahren vor dem oder der Datenschutzbeauftragten vorzusehen.» Der jetzige Abs. 2 würde dann zu Abs. 3.

Der Regierungsrat hat sich bei der Beantwortung der Motion Schleiss/Villiger vom 23. Februar 2010 grundsätzlich bereits für eine Schlichtungsverfahren ausgesprochen, was auch in der Stellungnahme des Datenschützers zu dieser Gesetzesvorlage nachzulesen ist. Der Regierungsrat führte damals zum Verfahren aus: «In praktisch allen Gesetzen wird bestimmt, dass Akteneinsichtsgesuche rasch zu behandeln sind [...]. Wird der Zugang verweigert, sehen die meisten Gesetze zunächst einen Schlichtungsversuch vor. Das Schlichtungsverfahren sollte möglichst

wenig formalisiert sein. Kann – was auf Grund von Erfahrungen insbesondere im Ausland nur selten vorkommt – keine Einigung erzielt werden, hat die Behörde eine Verfügung zu erlassen.[...] Als Schlichtungsstelle und Beratungsorgan wird vorzugsweise – übrigens auch für kommunale Verfahren – die kantonale Datenschutzstelle eingesetzt. Diese erfüllt im Kanton Zug bereits aufgrund von § 19 des Datenschutzgesetzes in Datenschutzfragen eine Berater- und Vermittlerfunktion.» Gemäss Ausführungen des Datenschützers kommt, wenn kein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist, das Zuger Verwaltungsverfahren zur Anwendung. Nur schon bis der Regierungsrat entschieden hat, können sechs bis zwölf Monate verstreichen. Wird das Verfahren vor das Verwaltungsgericht gezogen, kann bis zu einem weiteren Jahr verstreichen. Wenn der Zugang hingegen einfach und unkompliziert erfolgen soll, muss zwingend ein einfaches Schlichtungsverfahren mit kurzen Fristen vorgesehen werden. Die Votantin dankt für die Unterstützung.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** hält fest, dass der Antrag auf ein kostenloses Schlichtungsverfahren vor dem Datenschutzbeauftragten auch in der vorberatenden Kommission gestellt wurde. Der Antrag wurde dort mit 12 zu 2 Stimmen abgelehnt.

**Andreas Hausheer** möchte wissen, welche Behörde entscheidet, wenn 10 Jahre nach Abschluss der Kommissionsarbeit ein Gesuch auf Einsichtnahme in die Dokumente einer PUK gestellt wird. Entscheidet der Regierungsrat, die Kommission selber oder das Büro des Kantonsrats über die Dokumente einer Kommission, die vor 15 Jahren einmal getagt hat?

Auch **Heini Schmid** hat eine Frage: Ist der Datenschutzbeauftragte, der von seinem Auftrag her ja ein Interesse daran haben sollte, dass Daten geschützt bleiben, wirklich die geeignete Instanz für ein Schlichtungsverfahren? Er bittet um einige Ausführungen, wie das beispielsweise in anderen Kantonen geregelt ist.

Es irritiert den Votanten auch, dass während der ganzen bisherigen Beratung gesagt wurde, der Vollzug des Öffentlichkeitsgesetzes sei völlig problemlos, und es gebe kaum Streitfälle. Warum braucht es dann eine Schlichtungsstelle? Diese hätte ja gar keine Praxis, weil sich offenbar gar keine Fragen stellen und sich offenbar gar niemand dafür interessiert.

**Barbara Gysel** gibt zu, dass Heini Schmid seine Frage zu Recht stellt. Es spricht nicht gegen eine Schlichtungsstelle, dass nur mit wenigen Fällen zu rechnen ist. Es gibt einige prominente Fälle, bei denen es gut wäre, wenn eine Schlichtungsstelle vorhanden wäre. Ein aktuelles Beispiel aus dem Nachbarkanton Zürich ist der Vertrag der UBS mit der Universität Zürich, der erst nach einem langen Verfahren veröffentlicht werden musste. Es wäre in einem solchen Einzelfall sinnvoll, ein kurzes Schlichtungsverfahren zu haben. Ansonsten hat die Verwaltung eine relativ grosse Macht, Zugänge zu verhindern.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Der Regierungsrat ist wegen der Verhältnismässigkeit und wegen des Ablaufs im Verwaltungsverfahren gegen die Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Es würden damit Kosten und Personalaufwand verursacht. Die entsprechenden Zuständigkeiten müssen in den Direktionen und Gemeinden geregelt werden. Dort soll entschieden werden, und allenfalls kann der Verwaltungsrechtsweg eingeschaltet werden. Dass ohne Schlichtungsstelle die Verfahren länger dauern sollen, kann der Sicherheitsdirektor nicht bestätigen; er geht eher vom Gegenteil aus. Eine Schlichtungsstelle kann nämlich nur vermitteln

und hat keine Entscheidfunktion. Das kann unter Umständen zum Erfolg führen. Wenn das aber nicht der Fall ist, kommt nachher trotzdem das Verwaltungsverfahren, so dass das Ganze noch länger dauert. Aus Kostengründen und wegen der Verhältnismässigkeit, auch im Vergleich zu anderen Kantonen, ist der Regierungsrat also klar der Ansicht, dass es keine Schlichtungsstelle braucht.

Zur Frage von Andreas Hausheer bezüglich Behörden: Bei Kommission, die ihre Arbeit abgeschlossen haben, stellt sich tatsächlich die Frage nach der Zuständigkeit, wenn nach 20 Jahren ein Gesuch um Einsichtnahme gestellt wird. Das wird im Gesetz nicht im Detail geregelt. Die Zuständigkeit liegt aber bei der erstellenden Instanz bzw. Behörde, hier also beim Kantonsrat. Der Sicherheitsdirektor würde es begrüssen, wenn in der GO KR das entsprechende Verfahren und die Zuständigkeit geregelt würden.

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 57 zu 13 Stimmen ab und genehmigt § 15 Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 16 Abs. 1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 16 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine andere Fassung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.

- 935** Landschreiber **Tobias Moser** kommt zurück auf die einleitende Mitteilung des Ratspräsidenten betreffend gebranntes Wasser (*siehe Seite 2096, Ziff. 928*) und kann die frohe Botschaft verkünden, dass nach wie vor der Beschluss des Ratsbüros vom 30. April 2009 gilt. Dieser besagt, dass gebranntes Wasser grundsätzlich nicht von der Staatsrechnung übernommen werden; einzige Ausnahme ist Kirsch.





## Protokoll des Kantonsrats

64. Sitzung: Donnerstag, 12. Dezember 2013 (Nachmittag)

Zeit: 13.55 – 17.20 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

bzw.

Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Beat Dittli

## 936 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Monika Barmet, Menzingen; Zari Dzaferi und Gabriela Peita, beide Baar; Peter Diehm, Cham; Gregor Kupper, Neuheim.

TRAKTANDUM 6 (Fortsetzung)

### Geschäfte, die am 28. November 2013 nicht behandelt werden konnten

## 937 Traktandum 6.1 (Fortsetzung): **Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2226.1/.2 - 14262/63) und der vorberatenden Kommission (2226.3 - 14465).

DETAILBERATUNG (1. Lesung): Fortsetzung

### § 17 Abs. 1

**Barbara Gysel** stellt im Namen der SP-Fraktion und der AGF den **Antrag**, dass das Zugangsverfahren kostenlos sein soll; die Wendung «in der Regel» sei also zu streichen. Es ist ein kostenfreies Verfahren vorzusehen. Nur in Fällen mit extrem hohem Aufwand sollen Gebühren erhoben werden können. Gemäss jetziger Formulierung kann bei «erheblichem Aufwand» eine Gebühr erhoben werden. Das ist stossend. So ist in einem einschlägigen *Blog* vom 17. Juni 2011 nachzulesen, dass Journalisten im Kanton Zug mehrfach 1000 Franken bezahlen mussten, weil sie eine Information wünschten. Es darf nicht sein, dass am Ende der Bürger oder die Bürgerin zahlen muss. Verschiedene Stellen, darunter die Zeitschrift «Beobachter», berichteten in der Vergangenheit darüber, dass Gebühren in den vergangenen Jahren teilweise massiv zunahmen. Das geschah mancherorts als Kompensation für weniger Steuereinnahmen. Wenn Gebühren bezahlt werden müssen, dann trifft das Geringverdienende am stärksten. Die Votantin ruft den Rat auf, eine weitere Hürde zur Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips für alle abzubauen.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** informiert, dass dieser Antrag auch in der vorberatenden Kommission gestellt und dort mit 12 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde. Die Begründung des Regierungsrats machte für die Kommission Sinn. Dieser

möchte an Gebühren auch bei Zugangsgesuchen mit erheblichem Aufwand festhalten, damit die Verwaltung nicht übermässig bemüht wird.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Grundsatz der Kostenlosigkeit gilt. Dieser ist gerechtfertigt, weil man auch aus anderen Kantonen weiss, dass solche Gesuche wenig Aufwand generieren. Wenn ein Gesuch aber den üblichen Aufwand übersteigt und beispielsweise tausend Kopien angefertigt werden müssen, sollen adäquate Gebühren verlangt werden können.

Dass Medien schon bis anhin für Auskünfte hätten bezahlen müssen, ist dem Sicherheitsdirektor nicht bekannt. Man müsste dazu genauer wissen, welche Dienstleistungen beansprucht wurden.

→ Der Rat genehmigt mit 53 zu 16 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 17 Abs. 2**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 18 Abs. 1**

**Vroni Straub-Müller** stellt namens der AGF und der SP-Fraktion den **Antrag**, § 18 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt auch für jene Dokumente, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.» Die Begründung: Die Bürgerin bzw. der Bürger wird nicht verstehen, weshalb sie oder er ein bestimmtes Dokument einsehen darf, ein anderes, vollkommen gleichartiges Dokument aber nicht, nur weil dieses vor Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurde. Alles Frühere würde der Transparenz entzogen. Natürlich müssten Dokumente, welche vor Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips erstellt oder empfangen wurden, für die Zugangsgewährung unter Umständen aufwendiger aufbereitet werden. Dies scheint aber das kleinere Übel zu sein, als den Akteneinsicht wünschenden Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, weshalb dies nicht geht.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** orientiert, dass auch dieser Antrag bereits in der Kommission gestellt und dort ebenfalls mit 12 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde. Es ist ein Gebot der Fairness, dass man – auch in den Gemeinden – weiss, dass das Öffentlichkeitsprinzip von jetzt an und nicht rückwirkend gilt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Die erste Version des Regierungsrats sah eine rückwirkende Geltung vor. In der Vernehmlassung haben die Rückmeldungen aus den Gemeinden und Parteien aber gezeigt, dass es richtig ist, wenn die neue Regelung erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt. Das ist auch fair gegenüber den Verantwortlichen für die früheren Dokumente.

→ Der Rat genehmigt mit 56 zu 14 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 18 Abs. 2**

#### **§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3**

#### **§ 19 Abs. 2**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 20 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass man aus gesetzestechnischen Gründen auf § 20 verzichten kann. Das Inkrafttreten wird in Ziffer IV. geregelt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**II. Fremdänderungen****1. Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz)****§ 9 Abs. 2 und 3**

**Kurt Balmer** hält fest, dass es hier um den nichtamtlichen Teil des Amtsblatts geht. Regierung und Kommission schlagen eine neue Fassung vor, bei der allerdings noch nicht alle Altlasten weggefallen sind. Der Votant stellt den **Antrag**, die Wendung «und sitten[-widrige]» zu streichen, so dass Abs. 2 lautet: «Im nichtamtlichen Teil dürfen rechtswidrige Anzeigen nicht veröffentlicht werden.» Es ist nicht zu verstehen, wieso man die Sittenwidrigkeit und auch die Rechtswidrigkeit in diese Bestimmung integriert haben möchte. Letzteres ist eigentlich klar, und bezüglich Ersterem macht eine Unterscheidung zwischen rechtswidrig und sittenwidrig nach zeitgemässer Auslegung heute keinen Sinn mehr. Die Bestimmung wurde auch in der vorberatenden Kommission diskutiert, wobei dort ein untaugliches Beispiel einer sittenwidrigen Anzeige erwähnt wurde. Bis heute konnte niemand dem Votanten erklären, was mit «sittenwidrig» genau gemeint ist, und wahrscheinlich gibt es bei der Staatskanzlei auch niemanden, der über die Sittlichkeit der Anzeigen im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts wacht.

Zu Abs. 3 stellt der Votant den **Antrag**, das Wort «Zweifelsfall» durch «Streitfall» zu ersetzen. «Zweifelsfall» ist fehl am Platz, und auch der Präsident der Redaktionskommission musste in einem informellen Gespräch zugeben, dass «Streitfall» vorzuziehen wäre.

Kommissionspräsident **Thomas Wyss** verweist auf Seite 12 des Kommissionsberichts und hält fest, dass diese Anträge auch in der Kommission gestellt und dort mit 10 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung bzw. mit 12 zu 2 Stimmen angelehnt wurden.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinen Anträgen festhält. Es bietet sich hier die Gelegenheit, das Publikationsgesetz in einer Bestimmung zu ändern, bei der es immer wieder zu Fragen und Problemen gekommen ist. Die beantragte Formulierung ist praxisorientiert. Dem Streitfall geht in der Regel ein Zweifelsfall voraus, den die Staatskanzlei mit dem Herausgeber des Amtsblatts abspricht. Der Kanton bezahlt dem Herausgeber des Amtsblatts ziemlich viel Geld, auch wenn der nichtamtliche Teil selbsttragend ist und von den Inserenten bezahlt wird, und er möchte auch in Zukunft eine geordnete Publikation.

→ Der Rat lehnt den Antrag auf Streichung der Wendung «und sitten[-widrige]» in § 9 Abs. 2 mit 35 zu 27 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt mit 31 zu 26 Stimmen den Antrag, in § 9 Abs. 3 das Wort «Zweifelsfall» durch «Streitfall» zu ersetzen.

## **2. Archivgesetz vom 29. Januar 2004**

§ 14a Abs. 1 und 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## **3. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980**

§ 12 Abs. 1, 2 und 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## **III. Fremdaufhebungen**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats (keine Fremdaufhebungen).

## **IV. Referendumsklausel und Inkrafttreten**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine andere Lösung für das Inkrafttreten beantragt. Er möchte das Inkrafttreten selber bestimmen und beantragt folgende neue Formulierung: «Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.» Mutmassliches Datum für das Inkrafttreten wird der 1. Januar 2015 sein. Der Regierungsrat begründet seinen Antrag damit, dass die komplexe Materie im Öffentlichkeitsgesetz einen regelrechten Paradigmenwechsel bei der öffentlichen Hand darstellt. Dazu braucht es eine sorgfältige Vorbereitung, insbesondere eine Schulung.

**Vroni Straub-Müller:** Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ändert sich gerade auch für die Gemeinden nicht sehr viel. Bereits heute gilt, gestützt auf das Gemeindegesetz, ein – allerdings beschränktes – Öffentlichkeitsprinzip. Es ist für die AGF nicht ersichtlich, weshalb die Einführung erst im Januar 2015 erfolgen soll und nicht – wie von der Kommission vorgeschlagen und wie üblich – nach Ablauf der Referendumsfrist. Es könnte der Verdacht aufkommen, dass in Hinblick auf die Wahlen die Frist extra hinausgezögert wird. Das schadet dem Vertrauen der Medien und der Bevölkerung in die Verwaltung und in die Arbeit des Kantonsrats.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bestätigt, dass die Inkraftsetzung am 1. Januar 2015 erfolgen soll, die Formulierung des Regierungsrats erlaubt aber auch die frühere Inkraftsetzung. Die Ausbildung der Mitarbeitenden braucht eine gewisse Zeit, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 kann aber eingehalten werden.

**Philip C. Brunner** stellt die Frage, ob es möglich wäre, konsultativ die Meinung des Rats zu diesem Punkt einzuholen. Der 1. Januar 2015 ist grundsätzlich ein guter Termin. Es beginnt eine neue Legislatur, und das neue Parlament wird die Kommissionsarbeiten unter dieser neuen Prämisse aufnehmen. Dass man Zeit

braucht für die Umstellung, ist für den Votanten nachvollziehbar. Man darf sich diese Zeit nehmen; das Zuger Staatswesen hat auch ohne dieses Gesetz über 150 Jahre lang Bestand gehabt.

Für den **Vorsitzenden** ist nicht klar, welchen Nutzen eine Konsultativabstimmung haben soll.

**Philip C. Brunner:** Eine Konsultativabstimmung würde der Regierung die Stimmung im Parlament zeigen. Der Regierungsrat wäre selbstverständlich frei, sich nach der Stimmungslage des Parlaments zu richten oder nicht. In diesem Sinne stellt er **Antrag** auf eine Konsultativabstimmung.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es dazu einen Antrag auf Teilrückweisung dieses Paragraphen an die Regierung braucht. Konsultativabstimmungen gibt es nicht.

**Stefan Gisler** erinnert daran, dass die vorberatende Kommission beantragt, das Gesetz ganz normal nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft zu setzen. Wenn der Rat diesem Antrag nicht folgt, kann die Regierung frei bestimmen, wann das Gesetz in Kraft tritt. Das hat der Votant noch nie erlebt. Der Kantonsrat ist der Gesetzgeber und bestimmt auch den Termin des Inkrafttretens. Das kann auch der 1. Januar 2015 sein. Wenn der Rat der Regierung einen Freipass gibt, kann dieser das Gesetz – was der CVP vielleicht gefallen würde – auch erst auf 2020 oder 2030 einführen. Der Votant bittet den Rat, ein fixes Datum für das Inkrafttreten zu setzen. Es kann doch nicht sein, dass der Rat zwar ein tolles Gesetz verabschiedet, der Regierung aber alle Zeit der Welt für dessen Inkraftsetzung gibt.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass der Kantonsrat verschiedene Regelungen für die Normierung des Inkrafttretens anwenden kann. Eine Möglichkeit ist ein fixes Datum, natürlich unter Berücksichtigung der Referendums- und Beschwerdemöglichkeiten. Eine andere Möglichkeit ist diejenige, welche die vorberatende Kommission hier beantragt und die ursprünglich auch vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde: Inkrafttreten nach Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch das Volk und gemäss § 8 Abs. 1 des Publikationsgesetzes am Tag nach der Publikation im Amtsblatt. Als weitere Möglichkeit beantragt nun die Regierung, den Termin des Inkrafttretens in eigener Kompetenz festlegen zu können. Sie hat sich dazu die Überlegung gemacht, dass die zweite Lesung frühestens im Februar 2014 stattfindet und die Publikation des Gesetzes Ende Februar erfolgt; dann folgt die Referendumsfrist, und auch die Schulung muss gehörig abgewickelt werden. Letztlich wird man gegen Ende 2014 so weit sein, und aus den gleichen Überlegungen, wie sie auch Philip C. Brunner angestellt hat, hält der Regierungsrat den 1. Januar 2015 für einen guten Termin.

Dem Kantonsrat stehen alle Möglichkeiten offen. Wenn nun noch ein Antrag auf ein fixes Datum gestellt wird, liegen drei gleichwertige Anträge vor.

**Vroni Straub-Müller** teilt mit, dass die AGF den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt, der da lautet: «Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.»

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** empfiehlt, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen. Es braucht Zeit für die Schulung, auch in den Gemeinden und externen Institutionen, damit es dann wirklich funktioniert. Der Sicherheitsdirektor

versichert, dass das Gesetz am 1. Januar 2015 in Kraft treten kann, was mit dem Beginn der neuen Legislatur übereinstimmt. Es eilt hier wirklich nicht so sehr.

**Andreas Hausheer** stellt den **Antrag**, das Gesetz auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.

**Philip C. Brunner** zieht seinen Antrag auf eine Konsultativabstimmung zurück.

**Heini Schmid** hat eine Verständnisfrage: Wo findet man den Antrag des Regierungsrats, über den abgestimmt werden soll? Er fehlt in der Synopse.

Landschreiber **Tobias Moser** erläutert, dass § 20 des Öffentlichkeitsgesetzes vorhin mit dem stillschweigenden Einverständnis des Rats gestrichen wurde, weil die entsprechende Regelung redundant unter IV. aufgeführt ist. Diese Fassung entspricht dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats, welcher von der vorbereitenden Kommission übernommen wurde und auch von der AGF unterstützt wird. Neu beantragt der Regierungsrat, dass er das Inkrafttreten bestimmen kann, wobei er dieses auf den 1. Januar 2015 vorsieht. Das dritte Begehren ist jenes von Andreas Hausheer, welcher den 1. Januar 2015 als fixen Termin vorschlägt.

**Manuel Brandenburg** fragt sich, ob es dem Regierungsrat wirklich nur um die Schulung geht, die angeblich einige Monate in Anspruch nimmt. Geht es vielleicht nicht auch ein wenig darum, dass man gewisse Möglichkeiten, hinter die Fassaden zu schauen, auf die Zeit nach den Wahlen verschieben will? Der Regierungsrat wird das natürlich abstreiten, die Frage sei aber trotzdem gestellt. Es ist nämlich unüblich, dass man ein Gesetz erst ein Jahr später in Kraft setzt. Normalerweise wartet man die Referendumsfrist ab und setzt dann das Gesetz in Kraft, was im vorliegenden Fall im Frühling oder Sommer 2014 geschehen würde. Der Votant möchte beim ganz normalen Ablauf bleiben.

Der **Vorsitzende** hält nochmals fest, dass drei gleichwertige Anträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: Festsetzung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist in eigener Kompetenz.
- Antrag der vorbereitenden Kommission: Inkrafttreten nach Ablauf der Referendumsfrist.
- Antrag Andreas Hausheer: Inkrafttreten am 1. Januar 2015.

*Die folgende Dreifachabstimmung wird abgebrochen, weil Fragestellung und Verfahren offenbar nicht genügend klar sind.*

Der **Vorsitzende** erläutert nochmals die drei Anträge und das Vorgehen und hält fest, dass bei einer Dreifachabstimmung jedes Ratsmitglied eine Stimme hat.

**Irène Castell-Bachmann** stellt einen **Ordnungsantrag**. Sie ist der Meinung, dass vom Ratspräsidium Widersprüchliches zum Ablauf gesagt wurde, und beantragt deshalb, mit der Dreifachabstimmung nochmals ganz von vorne zu beginnen.

→ Der Rat heisst den Ordnungsantrag mit 58 zu 6 Stimmen gut.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass bei einer Dreifachabstimmung jedes Ratsmitglied eine Stimme hat.

Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats: 1 Stimme
- Antrag der vorberatenden Kommission: 41 Stimmen
- Antrag Andreas Hausheer: 29 Stimmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der vorberatenden Kommission mit 41 Stimmen das absolute Mehr der Stimmenden erreicht hat und sich damit die weiteren Abstimmungen erübrigen.

→ Der Rat genehmigt damit den Antrag der vorberatenden Kommission.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

### TRAKTANDUM 3

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

**938** Traktandum 3.1: **Interpellation von Esther Haas betreffend Streichung des Halbanschlusses Bibersee aus dem Richtplan des Kantons Zug vom 28. November 2013 (Vorlage 2324.1 - 14522)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**939** Traktandum 3.2: **Interpellation von Martin Stuber betreffend FABI ante portas vom 2. Dezember 2013 (Vorlage 2325.1 - 14525)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

*An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin den Platz des Landschreibers.*

**940** Traktandum 6.2: **Postulat von André Wicki und Manuel Brandenburg betreffend Erhöhung der Polizeipräsenz in bestimmten Quartieren der Stadt Zug**

Es liegen vor: Postulat (2211.1 - 14221); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2211.2 - 14488).

Postulant **Manuel Brandenburg** dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung des Postulats und bittet den Rat, dieses erheblich zu erklären. Die Postulanten haben ein Problem benannt, das aus der Bevölkerung an sie herangetragen wurde, und sie bitten, das Anliegen nach mehr polizeilicher Präsenz in bestimmten Quartieren oder an bestimmten Orten – sei es vorübergehend oder permanent – durch die Erheblicherklärung aufzunehmen.

**Jürg Messmer** dankt im Namen der SVP-Fraktion den Postulanten, dass sie sich für das Sicherheitsgefühl der Zuger Bevölkerung einsetzen. Mit der Antwort des Regierungsrats gibt sich die SVP-Fraktion nicht zufrieden, dies aus den folgenden Gründen.

Die Einbruchzahlen haben im Kanton Zug in den letzten vier Jahren abgenommen. Diese Aussage der Regierung stimmt, wenn man die Gesamtzahl anschaut. Geht man jedoch ins Detail, zeigt sich ein anderes Bild. Gemäss Kriminalstatistik der Zuger Polizei ist die Zahl der Einbruchdiebstähle zwar rückläufig. Gliedert man diese aber nach öffentlichem und privatem Bereich, zeigt sich im privaten Bereich eine massive Zunahme in den letzten Jahren:

- 2010: 237 Tatbestände
- 2011: 297 Tatbestände
- 2012: 320 Tatbestände.

Das entspricht einer Zunahme von 35 Prozent seit 2010. Auch die Aufbrüche von Fahrzeugen stiegen im letzten Jahr von 139 auf 209 Tatbestände deutlich an, was einer Zunahme von gar 45 Prozent innerhalb eines einzigen Jahres entspricht – nachzulesen in der Kriminalstatistik 2012 der Zuger Polizei auf Seite 20. Auch wenn die Regierung auf Seite 2 ihres Berichts mit Statistiken und Tabellen darlegt, dass die Einbruchdiebstähle im Kanton Zug um 5,8 Prozent und in der Stadt Zug um 6,7 Prozent zurückgingen, ist dies für die SVP nicht beruhigend, weil gerade im privaten Bereich eine massive Zunahme stattgefunden hat. Auch die Umfrage, welche 2013 durchgeführt wurde, müsste der Regierung und besonders dem Sicherheitsdirektor zu denken geben: 49 Prozent der Bevölkerung rechnen damit, dass sie in den nächsten ein bis zwei Jahren Opfer eines Einbruchs werden. Das muss doch allen zu denken geben.

Es ist ja gut und recht, wenn es Beratungsangebote – etwa Informationsbroschüren oder einen Stand der Zuger Polizei an der Zuger Messe und der WOHGA – gibt. Es kann sich aber nicht jeder Bewohner dieses Kantons eine teure Alarmanlage oder den Einbau von einbruchsicheren Türen und Fenstern leisten. Daher braucht es in den Quartieren Patrouillen von uniformierten und zivilen Polizeikräften. Dies ist möglich, man muss einfach die entsprechenden Prioritäten setzen. Gerade jetzt im Herbst und Winter, wenn es bereits früh dunkel wird, ist es mehr als nur wünschenswert, die Polizei in den Quartieren anzutreffen. Übrigens rechnet in der «Neuen Zuger Zeitung» auch der Journalist Christian Glaus damit, dass bei ihm mal eingebrochen wird; Wolfgang Holz hingegen hat weniger Angst vor Einbrechern, weil es bei ihm nichts zu holen gibt. Dass es nichts zu holen gibt, merkt ein Einbrecher allerdings erst, wenn er bereits in der fremden Wohnung steht.

Die SVP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, das Postulat sei erheblich zu erklären.

**Vroni Straub-Müller:** Die AGF unterstützt den Antrag der Regierung, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Vor gut drei Jahren haben Stefan Gisler und die Votantin eine Motion eingereicht, welche eine Pensenerhöhung für die Zuger Polizei vornehmlich für die Prävention forderte. Die Motion wurde erheblich erklärt, und die Votantin ist überzeugt, dass die Sicherheitsdirektion diese Personalressourcen auch genau für diesen Zweck einsetzt.

Die Stadt Zug ist generell eine sichere Stadt. Eine permanente, sichtbare Polizeipräsenz in den Quartieren wäre enorm kostenaufwendig und könnte sich keine Stadt leisten. Zug liegt nicht in Südafrika, wo bewaffnete Privatpersonen Strassen sperren bei Quartieren einrichten, jede Person sogar zum Einkaufen eine Waffe mitführt und daheim Hunde aller Grössen hält, um Einbrecher abzuhalten. In der Stadt Zug sind die Einbruchszahlen im Vergleich mit anderen Städten geringer und haben in den letzten vier Jahren sogar noch abgenommen. Viel uniformierte Präsenz hilft zwar, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bewohner und Bewohnerinnen zu steigern, jedoch verschreckt es auch potenzielle Einbrecher, die sich dann einfach einen anderen Ort suchen, an dem weniger ersichtlich ist, dass Polizei vor Ort ist. Die Polizei operiert deshalb oft in Zivil. Das ist für die Bevölkerung dann

nicht so ersichtlich, zeigt aber häufig Wirkung: Die Einbrecher werden rascher gefasst. Das ist der Spagat, den die Polizei machen muss: einerseits uniformierte Dämmerungspatrouillen, andererseits der Einsatz von zivilen Fahndern. Die Bevölkerung hat dann vielleicht oftmals das Gefühl, dass die Polizei wenig macht, weil man sie nicht immer sieht.

Die AGF ist auch der Meinung, dass zuerst die präventiven Massnahmen umgesetzt werden sollen. Diese sind nämlich sehr wirkungsvoll. Nur ein gut abgestimmtes Bündel von präventiven und repressiven Massnahmen führt zum Erfolg. Und dass die Zuger Polizei Erfolg hat, zeigen die rückläufigen Fallzahlen.

**Andreas Hausheer** ist – wie auch die Mehrheit der CVP-Fraktion – mit dem Grundanliegen des Postulats einverstanden. Das Postulat hat aber einen entscheidenden Haken: Es beschränkt sich auf die Stadt Zug. Der Votant macht den Postulanten beliebt, über die Stadtzuger Grenzen hinauszuschauen. Dann könnte man wieder über eine Erheblicherklärung diskutieren.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** stellt fest, dass die Postulanten einen Bereich herausnehmen und verschweigen bzw. nicht sehen wollen, dass – wie die letzte Erhebung gezeigt hat – das Sicherheitsgefühl der Zuger Bevölkerung noch nie so gut war wie 2013, besser als vor vier oder acht Jahren. Zug ist nach Zürich, Bern und Basel mittlerweile der viertdichtest besiedelte Kanton und lässt sich nicht mit einem Landkanton vergleichen. Zu sagen ist auch, dass der Gesetzgeber bei den Einbruchdiebstählen keinen Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Bereich macht und die Polizei das Ganze im Auge behalten muss.

Der Kantonsrat kann die Präsenz der Polizei steuern, indem er mehr Personal bewilligt. Das hat er bereits getan. 2012 enthielt der Leistungsauftrag noch 23'500 Stunden Aussenpräsenz; diese wurden für 2014 auf 29'000 Stunden angehoben. Und gerade die Stadt Zug profitiert von dieser Steigerung. Die Sicherheitsdirektion bespricht mit den Gemeinden jährlich die Sicherheitsfrage. Von keiner Gemeinde kam eine Kritik in dieser Richtung, auch nicht von der Stadt Zug. Man ist mit der Polizei zufrieden. Und gerade jetzt, in einer Jahreszeit mit früher Dämmerung, ist die Polizei in den Quartieren mit uniformierten und zivilen Patrouillen sehr präsent, wobei es nicht ganz einfach ist, in den grossen Quartieren einen Überblick zu bekommen und alles abzudecken.

Der Sicherheitsdirektor bittet, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

**Manuel Brandenburg** nimmt den von der CVP zugespielten Ball auf und möchte das Postulat auf den ganzen Kanton erweitern. Der Regierungsrat soll neu also aufgefordert werden, die polizeilichen Mittel so zu organisieren, dass in bestimmten, besonders gefährdeten Quartieren in der Stadt und im Kanton Zug permanent, auch in der Nacht, Polizei vor Ort ist.

Formell dürfte es unbestritten sein, dass man als Postulant das Postulat erweitern darf, dies im Unterschied zu jenem Fall, als eine Drittperson eine Motion erweitern wollte und der Rat sich einig war, dass das nicht gehe.

Der **Vorsitzende** hält nach Rücksprache mit der stellvertretenden Landschreiberin fest, dass man ein Postulat nicht einfach so erweitern kann. Es müsste ein neues Postulat eingereicht werden.

**Manuel Brandenburg** erinnert daran, dass es bei der von ihm und Philip C. Brunner eingereichten Motion zum Gerichtssaal des Obergerichts unbestritten war, dass sogar eine Drittperson – nämlich Adrian Andermatt – das Motionsbegehren ausweiten

konnte. Der Regierungsrat und die Gerichte hatten nichts dagegen einzuwenden und nahmen die Erweiterung in ihren Bericht und Antrag auf; der Rat war dann allerdings anderer Meinung. Man sollte mit gleichen Ellen messen. Wenn hier der Postulant *selber* eine Ausweitung des Postulats beantragt, dann sollte das ebenfalls möglich sein. Der Rat sollte sich auf die Rechtsgleichheit besinnen – auch wenn er Adrian Andermatt vielleicht besser mag als den Votanten.

**Stefan Gisler** hält fest, dass ihm Manuel Brandenburg und Adrian Andermatt eigentlich beide gleich sympathisch sind. Der Rat hat aber damals die Ausweitung des Motionsbegehrens klar gerügt und als Fehler bezeichnet. Und aus Fehlern soll man lernen. Es ist nicht Rechtsgleichheit, wenn man einen Fehler ein zweites Mal begeht. Die Regierung antwortet auf den Text eines Postulats, und dann befindet der Kantonsrat darüber. Man kann als Postulant dann nicht kommen und sagen, man habe es etwas anders gemeint, man wolle zum Beispiel keine permanente, sondern einfach ein bisschen mehr Polizeipräsenz. Das geht nicht. Wenn die Antwort des Regierungsrats dem Postulanten nicht gefällt, kann er nochmals ein – vielleicht etwas gescheiteres – Postulat einreichen.

**Manuel Brandenburg** hält fest, dass es damals um die Überweisung ging, hier aber geht es um die Erheblicherklärung. Das ist der springende Punkt.

Der Votant ist damit einverstanden, dass die Ausweitung nicht möglich ist. Das Argument von Stefan Gisler ist allerdings falsch: Es ist nicht der gleiche Fall, war es doch damals eine Drittperson, und heute wäre es einer der Postulanten, welcher die Ausweitung verlangt. Abschliessend ruft der Votant aber doch dazu auf, mehr Polizei in die gefährlichen Quartiere zu bringen.

→ Der Rat erklärt das Postulat mit 44 zu 15 Stimmen nicht erheblich.

#### 941 Traktandum 6.3: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»**

Es liegen vor: Interpellation (2196.1 - 14190); Antwort des Regierungsrat (2196.2 - 14284).

**Barbara Gysel:** Die SP-Fraktion hat vor rund einem Jahr, im November 2012, die jetzt vorliegende Interpellation eingereicht. Darin wird unter anderem danach gefragt, inwiefern die Regierung denn nun eine effektive «Slow growth»-Strategie zu erarbeiten gedenke. Die Votantin zitiert aus der Begründung der Interpellation: «Die Zuger Regierung ist [...] gefordert, nicht nur mit raumplanerischen Mitteln, sondern auch auf dem Gebiet der Steuerpolitik Massnahmen für eine nachhaltige, soziale, gesellschafts- und landschaftsverträgliche Wachstumspolitik vorzulegen. Aus den bisherigen Ankündigungen und Hinweise erschliesst sich keine kohärente Strategie, die zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen dringend notwendig wäre.»

Es scheint, dass einzelne Regierungsratsmitglieder durchaus Einsicht zeigen: Wachstum und Steuerpolitik haben einen Zusammenhang, und beides ist nicht nur erfreulich. Dennoch scheint der Regierungsrat *in corpore* noch zögerlich, diesen Sachverhalt zu bestätigen. Als Beleg mögen zwei Zitate dienen, die veröffentlicht worden sind:

- Das eine findet sich bereits in der Interpellationsbegründung. Den direkten Zusammenhang zwischen der überbordenden Zuger Entwicklung und dem Steuerwettbewerb hat Regierungsrat Matthias Michel im Magazin «Die Volkswirtschaft»

deutlich angesprochen: «Die Bevölkerung hat sich in dieser Zeit [= in den letzten fünfzig Jahren] verdoppelt; die Anzahl Arbeitsplätze und Unternehmen sind um ein Vielfaches gewachsen. Den Grundstein dazu legte der Kanton Zug in den 1920er-Jahren mit dem Schritt zu einer attraktiven Steuerpolitik.»

• Auf die Frage, ob Zug zu schnell gewachsen sei, antwortet Landammann Beat Villiger in der NZZ vom 6. Januar 2013 wie folgt: «Wir haben das Wachstum nicht in dieser Schnelligkeit erwartet. Es hat neben Fortschritt und Wohlstand auch unerwünschte Nebenwirkungen gebracht: Die Landschaft wurde beeinträchtigt, die Identität ist teilweise verloren gegangen, es mangelt an günstigem Wohnraum.»

Diese exemplarischen Einzelvoten von bürgerlichen Vertretungen belegen, dass Probleme erkannt werden: Wachstum ist nicht einfach Segen. Daher verwundert es etwas, wenn in der Interpellationsbeantwortung letztlich ausgesagt wird, dass der Regierungsrat sowohl spezielle Massnahmen in der Steuerpolitik (siehe Seite 6), als auch eine «Slow growth»-Strategie für nicht notwendig erachtet (ebenfalls Seite 6). Die Wachstumsbremse ist aber mehr als angezeigt. Denn das Wachstum, das der Kanton seit Jahrzehnten erlebt, und den damit einhergehenden Wandel nimmt nicht zuletzt auch die Bevölkerung mittlerweile sehr unterschiedlich wahr. Die SP-Fraktion ist nach wie vor der Überzeugung, dass es «Pflästerlipolitik» ist, wenn ausschliesslich Raumplanung oder Zuwanderung als Wachstumsbremse verstanden werden. Um das Wachstum effektiv bremsen zu können, ist die Frage der Steuer- und Finanzpolitik unumgänglich. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die interessanten Ausführungen zur Interpellation. Gleichzeitig wünscht sie der Regierung gerne noch etwas mehr Tatendrang. Den Schattenseiten des früheren und aktuellen Wachstums muss effektiv begegnet werden.

**Silvia Thalmann:** Die Antwort des Regierungsrats auf die von der SP-Fraktion vor gut einem Jahr eingereichte Interpellation liegt seit Mitte März 2013 vor. In der Zwischenzeit hat sich einiges getan. So hat sich der Kantonsrat an seiner Sitzung im August mit Richtplananpassungen auseinandergesetzt, die einem verlangsamten Bevölkerungswachstum Rechnung tragen. Alle Massnahmen, die der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort zu Frage 8 auflistet, wurden vom Kantonsrat deutlich gutgeheissen. Der Kantonsrat geht neu von einer verlangsamten Bevölkerungsentwicklung aus. Er fördert die Verdichtung, schützt die Landschaft, schafft mit der Lorzenebene einen grosszügigen Erholungsraum und setzt alles daran, trotz knappem Angebot und hohen Preisen durch den preisgünstigen Wohnungsbau eine gute soziale Durchmischung zu gewährleisten.

Spezielle Massnahmen in der Steuerpolitik zur Regulierung des Bevölkerungswachstums erachtet der Regierungsrat für nicht notwendig – so nachzulesen im zweitletzten Absatz der Interpellationsantwort. Die CVP schliesst sich dieser Haltung vorbehaltlos an. Warum? In der Steuerpolitik sind drei Zielgrössen massgebend: der ausgeglichene Staatshaushalt, das staatliche Leistungsangebot und eine attraktive Steuerbelastung. Wie sich in der Budgetdebatte gezeigt hat, ist es nicht einfach, die Balance in diesem Spannungsfeld zu finden. Der Staatshaushalt wird sowohl 2014 wie auch in den darauf folgenden Jahren mit einem Minus abschliessen, dies insbesondere wegen der enormen Leistungen an den NFA und den hohen Abschreibungen auf den Investitionen. Der Kantonsrat wacht sehr kritisch über einen ausgeglichenen Staatshaushalt. Die kritischen Voten anlässlich der Budgetdebatte sowie die verschiedenen Vorstösse zu anstehenden grossen Investitionen und zu den Staatsausgaben, die im Herbst an den Regierungsrat überwiesen wurden, zeugen von dieser kritischen und verantwortungsvollen Haltung. Das staatliche Leistungsangebot wird regelmässig als sehr gut taxiert, und ob der

Aufwand für den Staatsbetrieb im Vergleich mit anderen Kantonen überdurchschnittlich hoch ausfällt, wird man spätestens wissen, wenn der von BAK Basel erarbeitete Bericht über die Ausgaben von Kanton und der Gemeinden vorliegt. Als dritte Zielgrösse der Zuger Finanz- und Steuerpolitik wird eine attraktive Steuerbelastung angestrebt. Diese kommt allen Bevölkerungsschichten zu Gute.

Dort wo das Bevölkerungswachstum die grössten negativen Auswirkungen zeigt – Stichwort Siedlungsdruck und hohe Wohnkosten – hat der Kantonsrat die Diskussion geführt und Massnahmen beschlossen. Es gilt nun abzuwarten, welche Auswirkungen diese zeigen. Nicht wegzudiskutieren ist, dass die Bodenknappheit für Unternehmen mit ein Grund ist und auch in Zukunft sein wird, einen Standortwechsel vorzunehmen, da sie ihren Bedarf an Büro- und Produktionsflächen im Kanton Zug nicht decken können. Dieses Negativum muss durch andere Punkte wettgemacht werden, zum Beispiel durch attraktive Steuern, eine gut ausgebildete Bevölkerung, gute Verkehrsanbindungen, gute staatliche Leistungen oder ein flexibles Arbeitsgesetz

Um das Bevölkerungswachstum zu dämpfen, liebäugelt die SP mit einem Eingreifen in die Steuerpolitik. Als Rezept schlägt sie eine Erhöhung der Steuerbelastung für Private und Unternehmen vor. Diese Rezeptur ist wenig tauglich und hat Nebenwirkungen. Zu rechnen ist mit dem Wegzug von guten Steuerzahlern, einem Abbau von Arbeitsplätzen, einem Rückgang der Steuereinnahmen sowie einer Erhöhung des Leerbestands nicht von preisgünstigen Wohnungen, sondern von exklusiven Wohnobjekten, um nur einige Beispiele zu nennen. Aufgrund dieser Nebenwirkungen ist von der Rezeptur der SP nichts zu halten.

**Adrian Andermatt:** Der Wohlstand in unserem Land und in unserem Kanton ist nicht gottgegeben. Vielmehr ist er das Resultat einer gesunden Wirtschaft, welche sich in verschiedensten Branchen über viele Jahre hinweg nachhaltig entwickeln konnte. Dies war nur möglich, weil frühere Politikergenerationen sehr weitsichtig dafür gesorgt haben, dass die Schweiz im Allgemeinen und der Kanton Zug im Besonderen dank wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen international wettbewerbsfähige Standorte wurden. Heute geht es darum, diese Wettbewerbsfähigkeit bestmöglich zu erhalten, dies nicht zum Selbstzweck, sondern im Interesse aller. Unser Standortvorteil basiert nicht nur auf dem Faktor Steuern. Andere Aspekte wie Rechtssicherheit, Bildung, Infrastruktur oder die liberale Wirtschaftsordnung im Allgemeinen sind mindestens ebenso wichtig. Trotzdem sind die Steuern aber ein wichtiger Faktor, der gepflegt werden muss, sei es auf kantonaler Ebene, um im Vergleich mit den anderen Kantonen wettbewerbsfähig zu bleiben, sei es auf Bundesebene, um international weiterhin an der Spitze zu bleiben.

Die FDP-Fraktion unterstützt das Ziel der Regierung, das Wachstum mittels raumplanerischen und baugesetzlichen Massnahmen zu begrenzen. Gleichzeitig warnt sie davor, aus falsch verstandener Solidarität den Wohlstand aufs Spiel zu setzen. Die FDP lehnt die von der Interpellantin angefragten Steueruntergrenzen klar ab und ist froh, dass die Regierung dies ebenso sieht. Wer eine soziale Schweiz und ein soziales Zug will, tut sehr gut daran, unsere Standortvorteile zu erhalten. Denn dieses Sozial-Sein will finanziert sein, und langfristig kann sich das nur ein wirtschaftlich erfolgreiches, gesundes Gemeinwesen leisten.

Der Votant dankt namens der FDP-Fraktion dem Regierungsrat für seine klare und unterstützungswürdige Haltung.

**Thomas Wyss** dankt im Namen der SVP-Fraktion der Regierung für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Die Antwort ist dank ihrer Dichte geeignet,

die im Kantonsrat schon häufig geführte Diskussion um den Handels- und Dienstleistungsplatz zu bereichern und zu versachlichen.

Den einleitenden Bemerkungen kann die SVP nur zustimmen. Wenn die Regierung vor dem Hintergrund der allein im Herbst des letzten Jahres verzeichneten vier Teilverlagerungen von bisher hier ansässigen Firmen nach Holland schreibt, diese Entwicklung zeige auf, dass wirtschaftliche Prosperität nicht einfach garantiert sei und sich das Blatt sehr schnell wenden könne, so trifft sie den Nagel auf den Kopf. Man muss dem Platz Zug Sorgen tragen. Ideen wie einer Steueruntergrenze sind deshalb – wie das die Regierung in verdankenswerter Weise macht – eine klare Absage zu erteilen. Mehr noch: Der heftig geführte internationale Steuerwettbewerb würde bei nüchterner Betrachtung und ohne ideologische Scheuklappen im Sinner der Rechtssicherheit eigentlich nach einer Steuerobergrenze rufen.

In der Antwort auf Frage 3 liest die SVP mit Befriedigung, dass der Regierungsrat ein gestaffeltes, massvolles Absenken des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen für sehr wichtig hält, um die Attraktivität des Standorts Zug langfristig zu sichern. Auch hier hat er die volle Unterstützung der SVP. Nur so kann Zug mit den besten Handels- und Dienstleistungsplätzen dieser Welt mithalten. Steuersenkungen sind jedoch nur möglich, wenn auch auf der Ausgabenseite Mass gehalten wird. Die SVP-Fraktion wird die Regierung in diesem Bestreben auch in Zukunft voll unterstützen und entsprechende Impulse geben.

**Stefan Gisler** stellt fest, dass die Regierung in ihrem Papier die Wachstumszahlen kleinredet: Von 1991 bis 2011 sei Zugs Bevölkerung «nur» um 1,7 Prozent gewachsen. Der Schweizer Schnitt lag allerdings deutlich unter 1 Prozent. Auch das Beschäftigung- und das Firmenwachstum in Zug sind überdurchschnittlich; die vier Firmen, die weggezogen sind, ändern daran nichts. Die Regierung weist auf ihre Strategie 2010–2018 mit dem Ziel eines massvollen Wachstums hin. Die Einschätzung des Votanten ist aber, dass Zugs reale Wirtschafts- und Steuerpolitik ein hohes Wachstum fördert. Nicht an ihren Worten will er die Regierung messen, sondern an ihren Taten – und diese gefallen ihm weniger.

Wachstum ist nicht *per se* schlecht, aber der Umgang damit ist entscheidend. Abwanderung ganzer sozialer Schichten, hohe Wohn- und Lebenskosten für die Bleibenden, Mehrverkehr und Zubetonierung von Grünflächen: Das sind die Folgen, teilweise auch anerkannt durch die Regierung. Vor allem aber ist es das unpersönlich werdende Sozialleben, ein Identitätsverlust in den Quartieren: Vielen Zugerinnen und Zugern wird die eigene Heimat immer fremder. In all diesen Bereichen zeigt Zugs bürgerlich-konservative Politik leider immer noch zu wenig Willen oder auch Visionen, die negativen Wachstumsfolgen für die Bevölkerung abzufedern. Da reichen die jüngsten Richtplananpassungen einfach nicht. Natürlich wurde eine Diskussion geführt, umgesetzt aber wurde wenig bis gar nichts. Der Votant möchte auch die Gemeinden nicht an den Worten, sondern an den Taten messen, wenn es darum geht, zahlbaren Wohnraum für die Menschen von Zug aktiv zu fördern.

Die Regierung glaubt es wahrscheinlich schon selber, wenn sie in ihrer Antwort schreibt, sie wolle einen «massvollen» und «gesunden» Steuerwettbewerb. Die AGF beurteilt die Situation anders. Aus aktuellem Anlass sei die Stadt Zug als Beispiel genommen. Die verfehlte, verantwortungslose bürgerliche Steuer- und Finanzpolitik in Stadt und Kanton hat in den letzten Jahren in der Stadt zu jährlichen Steuerausfällen von rund 50 Millionen Franken geführt. Es sind also nicht die linken Vorschläge zur Steuerpolitik, die zu Steuerausfällen führen, sondern diejenigen der bürgerlichen Seite. Kein Wunder, schreibt die Stadt Zug seit Jahren rote Zahlen. Und um Steuerprivilegien für wenige zu erhalten, spart nun der bürgerlich dominierte Grosse Gemeinderat auf Kosten von Familien, Senioren, Bildung

und Kultur. Das war schon 2012 und 2013 der Fall, und im Rahmen der Budgetdebatte 2014 hat das Stadtzuger Parlament die Leistungen für die Bevölkerung erneut gekürzt oder Gebühren erhöht. Das ist eine direkte Folge der Zuger Wachstumspolitik. Die Regierung schreibt, sie strebe gleichzeitig gute staatliche Angebote, eine attraktive Steuerbelastung und einen ausgeglichenen Haushalt an. Nun, die Bevölkerung der Stadt sieht das anders.

Zug ist – trotz anders lautender Beteuerungen des Finanzdirektors – die Mutter aller Steuersenkungskantone der Schweiz. Zugs Ideologie als Vorbild trieb oder verführte andere Kantone wie beispielsweise Luzern in oder zu einem Tiefststeuerwettbewerb mit fatalen Folgen und bizarren Sparvorschlägen. Total haben in der Schweiz sechzehn Kantone Sparpakete mit massiven Einschnitten für die Bevölkerung aufgelegt, verursacht oft durch kurzfristige, nicht einsehbare Steuersenkungen in den vergangenen Jahren. Auch beim Bund frönen die Bürgerlichen fröhlich ihrer Steuersenkungsideologie. Die zweite Unternehmenssteuerreform (U2) führte zu Milliardenverlusten bei Bund und Kantonen. Nun soll eine dritte Reform (U3) aufgelegt werden – mit Steuerausfällen bis zu 5 Milliarden Franken. Zugs Finanzdirektor Peter Hegglin nutzte dies, um anzukünden, dass Zug seine Unternehmenssteuern erneut senken «müsse», angeblich «um international wettbewerbsfähig zu bleiben». Dabei weist die Schweiz im internationalen Vergleich bereits heute eine der tiefsten Unternehmensbelastungen auf, und in Zug ist es dann eine der tiefsten der tiefen. Interessierte mögen auch die WEF-Publikationen über die Wettbewerbsfähigkeit studieren. Dort ist die Schweiz seit Jahren top – und dies nicht wegen der tiefen Steuern, sondern wegen anderer Standortfaktoren. Diese gilt es zu pflegen, und dafür braucht es auch Steuergelder.

Die U3 wird schweizweit auch die Städte treffen, wo rund 1,5 Milliarden Franken fehlen werden, und es wird auch die Stadt Zug treffen. Es sei aber «keine Steuersenkungsvorlage», sagten Bundesrätin Widmer-Schlumpf und an ihrer Seite Peter Hegglin als Präsident der kantonalen Finanzdirektoren. Und wie sollen die Verluste wettgemacht werden? Langes Schweigen, dann die Ideen: Erhöhung der Mehrwertsteuer etc. Die Haushalte also sollen die Entlastungen für Unternehmen bezahlen, das Volk bezahlt die tiefen Steuern für die Unternehmen. Es heisst: Wohlstand sichern. Man fragt sich aber: Für wen sichern wir in der Schweiz den Wohlstand?

Das alles ist Wahnsinn, hat aber Methode. Die Profite für wenige sollen ansteigen, die Lasten zahlen die Bürgerinnen und Bürger. Gemeinden, Kantone und Bund fehlen Gelder für Bildung, Infrastruktur, Sicherheit, Gesundheit etc. Letztlich wird die Demokratie ausgehöhlt, denn ohne Geld gibt es für die Stimmbevölkerung keinen Handlungsspielraum mehr, ihre Wünsche umzusetzen. Darum mahnt der Votant den Rat eindringlich, den Ausverkauf von Zug zu stoppen und sich einer vernünftigen Steuer- und Wirtschaftspolitik zum Wohle der Zugerinnen und Zuger zuzuwenden. Ein erster Schritt wäre, dem Finanzdirektor klar zu sagen, dass er die Unternehmenssteuern nicht noch mehr senken soll. Der Regierungsrat soll seine eigene Strategie des massvollen Wachstums, der massvollen Zuwanderung und des massvollen Steuerwettbewerbs endlich selber ernstnehmen.

**Philip C. Brunner** fühlt sich durch Stefan Gislens thematisches *Kuddelmuddel* etwas herausgefordert. Er möchte sich kurz zur Budgetdebatte im Grossen Gemeinderat (GGR) äussern, wo angeblich eine «grossbürgerliche» Mehrheit die Linken so an die Wand gedrückt hat, dass diese protestierend, die Türe zuschlagend und extrem undemokratisch den Saal verliess, weil sie eine Abstimmungsniederlage erlitten. Es ging um Sparen im Umfang von 0,2 Prozent, was ein absolutes Minimum ist. Es ist richtig, dass der GGR dem Stadtrat in dieser Sache etwas die Daumenschrauben angezogen hat. Es wurde viel gespart, aber vor allem in der

Vergangenheit und nicht für 2014. (*Der Vorsitzende fordert den Votanten auf, zum Thema zu sprechen.*) Der Votant ruft die bürgerlichen Kantonsräte auf, sich gut über die Vorgänge im GGR zu informieren und es ihren Kollegen in den dortigen Fraktionen nachzumachen. Es wurde viel erreicht, wobei der Votant als GPK-Präsident versuchte, die Sache einigermaßen im Ruder zu halten – eine Qualität, die man von ihm hier im Kantonsrat vielleicht noch nicht kennt. Das Wachstum in der Stadt Zug hängt auch von einer gewissen Stabilität der Stadtfinanzen ab. Da wurde im GGR gute Arbeit geleistet, und der Votant will sich nicht sagen lassen, es sei eine Riesenkatastrophe – ganz im Gegenteil. In einem Punkt aber gibt der Votant seinem Vorredner Recht: Der ZFA muss genau überprüft werden. Das ist auf gutem Weg, und es wird für alle *Stakeholder* ein gutes Resultat erreicht werden, wie es gut zugerischer Tradition entspricht. Der Votant ruft die Linken auf mitzuhelfen, wenn es dann um diese Entlastungen geht.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt für die zumeist positive Aufnahme der Interpellationsantwort. Es ist richtig, dass die Interpellation vor einem Jahr eingereicht wurde. Der Regierungsrat hat seine Antwort am 19. März 2013 verabschiedet. Die Interpellation wurde seither mehrfach auf der Traktandenliste des Kantonsrats aufgeführt, und es ist nicht der Fehler des Regierungsrats, dass das Thema erst heute beraten werden kann. In der Zwischenzeit hat sich einiges verändert, das meiste aber ist gleich geblieben. Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung im Kanton Zug sehr genau und hat seine Haltung zum Wachstum in der Strategie 2010–2018 festgelegt. Die Umsetzung erfolgt raumplanerisch, was der richtige Weg ist; andere Massnahmen, etwa Kontingentierung oder Eingriffe in die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit sind nicht möglich. Der Regierungsrat hat in seiner Strategie auch festgehalten, dass der Kanton Zug bezüglich Steuern und öffentlichen Dienstleistungen in der Spitzengruppe bleiben soll. Das ist ein richtiges Ziel, auch mit Blick auf die kommenden Generationen. Man kann immer wieder feststellen, dass es der Beginn des Abstiegs ist, wenn Unternehmen oder Volkswirtschaften das Gefühl haben, sie seien jetzt gut und müssten sich nicht weiter anstrengen. Und aus der Spirale des Abstiegs wieder herauszukommen, ist sehr schwierig. Der Finanzdirektor diskutiert deshalb lieber über Wachstumsprobleme als über Firmenschliessungen, Firmenwegzüge und Arbeitsplatzverluste.

Es ist mit Nachdruck festzuhalten, dass der Kanton Zug eine massvolle Steuerpolitik betreibt. Gemäss der Statistik, welche die NZZ jeweils Anfang Jahr veröffentlicht, ist der Kanton Zug bei der Unternehmensbesteuerung in den letzten Jahren vom ersten Platz auf Platz sieben oder acht zurückgerutscht. Regierungs- und Kantonsrat haben das bei den Steuergesetzänderungen mitgetragen. Die ordentliche Gewinnsteuerbelastung liegt im Kanton Zug bei 14,7 Prozent; es gibt Kantone, welche nur eine halb so grosse Gewinnsteuerbelastung haben. Als ehemaliger «Spitzenläufer» diesen Umstand hinzunehmen und steuerlich nicht nachzuziehen, zeugt von Grösse und langfristiger Perspektive, wobei es sich in anderen Kantonen ja zeigt, dass der Steuerwettbewerb seine Grenzen hat. Die Meinung, eine Anhebung der Steuern würde die Wohnungsnot mindern und die Wohnungspreise senken, ist nicht zutreffend. Sehr viele Schweizer Städte haben hohe Steuern und gleichzeitig auch hohe Wohnungskosten, so dass dann wirklich weniger zum Leben bleibt. Das ist nicht das Ziel des Regierungsrats.

Das Projekt der Unternehmenssteuerreform III muss weitergeführt werden, alles andere wäre falsch. Mit der Unterscheidung zwischen Inland- und Ausländerträgen hat die Schweiz bei der Besteuerung weltweit gesehen ein Merkmal, das andere Staaten nicht kennen. Statt immer ihre Regelung erklären zu müssen und das Risiko auf sich zu nehmen, bei der OECD, der G20 oder der EU auf Schwarzen

Listen zu erscheinen und mit Gegenmassnahmen konfrontiert zu sein, ist es für die Schweiz besser, ihre Systematik derjenigen von OECD-Staaten anzupassen. Es geht einzig um das, und es werde nur Regelungen übernommen, die in mindestens einem OECD-Staat angewendet werden. Das zeugt von Weitsicht und aktivem Handeln. Der Finanzdirektor bezweifelt auch, ob die entsprechenden Ausfälle wirklich 5 Milliarden Franken betragen. Sie wären vielleicht so hoch, wenn man keine Sonderlösungen finden würde, sondern eine generelle Senkung der Steuerbelastung in allen Kantonen vornehmen müsste. Es ist aber so, dass praktisch alle Staaten Sonderregelungen haben, Frankreich beispielsweise hat eine ordentlichen Steuerbelastung für Unternehmen von 36 Prozent, wobei die 44 grössten Unternehmen aber nur 8 Prozent Steuern bezahlen. Und Italien halte sich offenbar an einen Verhaltenskodex, indem es zwar veranlagt, am Schluss aber keine Rechnung stelle. Da ist dem Finanzdirektor die schweizerische Praxis mit einem klaren Gesetz, mit Transparenz und entsprechendem Vollzug dann doch lieber.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**942** Traktandum 6.4: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2261.1 - 14368); Antwort des Regierungsrats (2261.2 - 14422).

**Markus Jans:** Bei der «Lex Koller» handelt es sich um ein älteres Gesetz. Es sollte einmal sogar abgeschafft werden, ist heute aber aktueller denn je. Aus diesem Grund hat die SP-Fraktion ihre Interpellation eingereicht. Sie dankt dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort. Die SP ist insofern befriedigt, als der Regierungsrat festhält, dass sich betreffend Vollzug des Grundstückerwerbs im Kanton Zug durch natürliche und juristische Personen im Ausland eine restriktive Praxis entwickelt hat. Die SP unterstützt diese Praxis und hofft, dass sie auch in Zukunft umgesetzt wird.

**Philip C. Brunner** ist etwas überrascht, dass die zwei grössten Fraktionen zu diesem wichtigen Thema offenbar nichts zu sagen haben. Allerdings war auch in seiner eigenen Fraktion bis am letzten Montag kein Sprecher zu diesem Thema gemeldet, und er selbst hat seit der Fraktionssitzung ein grosses Aha-Erlebnis gehabt, das er dem Rat nahebringen möchte. Für ihn ist die «Lex Koller» ein Musterbeispiel dafür, wie sich in der Politik im Verlaufe der Zeit und aufgrund von verschiedenen Umständen die Dinge ändern. 2007 sollte die «Lex Koller» nach dem Willen des Bundesrats abgeschafft werden. Mittlerweile aber sieht es wieder ganz anders aus. Siebzig Parlamentarier aus SVP und CVP, aber auch von linker Seite, haben einen Vorstoss einer Zürcher SP-Nationalrätin mitunterschrieben, und die «Lex Koller» kommt zu einem eigentlichen *Revival*. Am 4. Dezember 2013 hat auch Nationalrat Thomas Aeschi einen Vorstoss zur Modernisierung der «Lex Koller» eingereicht. Die «Lex Koller» hat eine riesige volkswirtschaftliche Bedeutung. Betroffen sind der Immobilienmarkt, die Bauwirtschaft, das Gewerbe, der Kapitalmarkt – nebenbei bemerkt wurden gemäss Mitteilung der Nationalbank 2013 in der Schweiz hochgerechnet Hypotheken im Wert von 36 Milliarden Franken errichtet, das Dreifache der Bilanzsumme der Zuger Kantonalbank –, es geht aber auch um raumplanerische Belange und um Ressourcen wie Energie, Wasser etc. Es handelt sich also eine hochpolitische Frage. Und ein ganz wichtiger Punkt: Es gibt einen Zusammenhang

mit der Masseneinwanderung. Eine verantwortungsbewusste bürgerliche Politik hat – zusammen mit den Linken – vor Jahren mit der «Lex Koller» eine Restriktion eingeführt. Genau dasselbe fordert heute die SVP mit der Masseneinwanderungsinitiative – aber dazu hört man nur, es werde damit in die freie Marktwirtschaft eingegriffen.

Der Votant dankt der SP-Fraktion, dass sie ein wichtiges Thema zur Diskussion stellt, und dem Kantonsrat, dass er sich für diese Zusammenhänge interessiert. Diese hochpolitische Frage muss auch im Kanton Zug interessieren.

**Andreas Hürlimann** hält fest, dass zentrale Punkte dieser Interpellation bereits in seinem Vorstoss zu «Steuersorglosigkeit und Wohnsitz» behandelt wurden und er dort bereits Ausführungen dazu gemacht hat. Diese will er nicht wiederholen, dafür aber einige grundsätzliche Ausführungen zur «Lex Koller» machen.

Die «Lex Koller» verhindert, dass Käufer Immobilien zu reinen Anlagezwecken erwerben. Sie besagt, dass Menschen und Unternehmen, die in der Schweiz leben und geschäften, hier auch Immobilien erwerben dürfen. Gegen das ist nichts einzuwenden, es ist sogar sinnvoll. Schliesslich generieren diese Personen Steuererträge und helfen mit, die hiesige Infrastruktur zu finanzieren. Ein Käufer aus dem Ausland aber leistet keinen Beitrag an die Staats- und Infrastrukturkosten, profitiert jedoch massiv davon, weil steuerfinanzierte Infrastrukturen auch seine Immobilien aufwerten. Man hat also mit dem aktuell gültigen rechtlichen Rahmen, der «Lex Koller», eine vernünftige Verbindung zwischen Wohn- und Steuersitz.

Ungebremster Zustrom von Kapital aus dem Ausland in Schweizer Immobilien treibt die Preise in die Höhe und führt zu höheren Häuserpreisen und Mieten. Nationalrätin Jacqueline Badran, welche sich in Sachen «Lex Koller» stark engagiert, hat vor einiger Zeit in der NZZ vorgerechnet, dass es pro Jahr für die ganze Schweiz 5 Milliarden Franken ausmacht, wenn die Kosten pro Wohnung und Monat nur schon um 100 Franken steigen – 5 Milliarden Franken, welche den Menschen im Portemonnaie fehlen. Was aber auch sehr wichtig ist: Das ausländische Kapital erhöht den Druck auf den Schweizer Franken, und Pensionskassen, Private und Genossenschaften werden übermässig konkurrenziert. Wegen des Anlagenotstands findet derzeit eine grosse Kapitalflucht in Immobilien, vor allem in Schweizer Immobilien, statt. Dabei gibt es nun wirklich keinen Kapitalmangel in der Schweiz, die Pensionskassen oder andere Anlageinstitute wissen ja nicht mehr wohin mit ihrem Geld. Das Einzige, was das ausländische Kapital in diesem Fall tut, ist, die Preise nach oben zu treiben, und zwar weit nach oben.

Zum Schluss muss noch etwas klargestellt werden: Es geht hier nicht um Ausländerfeindlichkeit. Ausländer, die hier leben und Steuern zahlen, dürfen problemlos Immobilien kaufen. Die «Lex Koller» richtet sich nur gegen Personen, die im Ausland leben. Deshalb ist es zentral, dass genau geprüft wird, ob Ausländerinnen und Ausländer wirklich hier wohnen, oder ob sie nur die Steuern optimieren und als Nebeneffekt die Wohnpreise nach oben drücken und einen schönen Batzen aus dem Immobiliengewinn mit nach Hause nehmen. Der AGF ist es daher wichtig, dass eine genaue Prüfung der Tatsachen vorgenommen wird. Dabei sind die Abklärungen um den zivilrechtlichen Wohnsitz zentral. Die AGF erwartet, dass hier genau hingeschaut wird.

**Philip C. Brunner** weist noch darauf hin, dass in der Zusatzbotschaft des Bundesrats vom 13. November in Punkt 3 der Frage nachgegangen wird, ob die «Lex Koller» mit internationalen Verpflichtungen vereinbar sei. Diese Frage ist auch in Zusammenhang mit der Masseneinwanderung etc. wichtig. Der Votant zitiert: «Die «Lex Koller» steht nach wie vor im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen

der Schweiz. Mit seinen am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Änderungen ist das Gesetz an das Abkommen vom 21. Juni 1989 zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie an das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA angepasst worden. Ebenso ist es mit den Verträgen des GATT, welche die Eidgenossenschaft abgeschlossen hat, [...]» Es ist eine interessante Tatsache, wenn man die heute in den Medien geführten Diskussionen verfolgt, dass die Schweiz durchaus auch Ausnahmen bestimmen kann.

Die Ausführungen von Andreas Hürlimann bezüglich des Drucks auf den schweizerischen Immobilienmarkt, wenn es keine «Lex Koller» gegeben hätte bzw. geben würde, waren korrekt und richtig.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** will hier weder Lokal- noch Bundes- noch Völkerrechtspolitik machen, sondern einfach Fragen zum Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug beantworten und einige Ausführungen machen, wie er das schon in der letzten Sitzung in Zusammenhang mit der Interpellation Hürlimann angekündigt hat. Er ist froh, dass Markus Jans anerkannt hat, dass der Vollzug funktioniert und hier kein Misstrauen am Platz ist. Es ist erstaunlich bzw. beachtlich, wie viele verschiedene Behörden auf lokaler und kantonaler Ebene sich mit der Frage des Wohnsitzes beschäftigen: Es sind dies die Einwohnergemeinden mit der Einwohnerkontrolle, dann seitens des Kantons das Amt für Migration, die Zuger Polizei, die Steuerverwaltung, die bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelte «Lex Koller»-Vollzugsbehörde, das Grundbuch- und Vermessungsamt der Direktion des Innern. Beim Kanton befassen sich also vier Direktionen mit Fragen des Wohnsitzes unter dem Titel «Lex Koller» und/oder Pauschalbesteuerung; dazu kommen noch die gerichtlichen Behörden vom Verwaltungsgericht bis hin zum Bundesgericht. Bezüglich der Einwohnerkontrolle hat der Volkswirtschaftsdirektor aus den Medien gelernt, dass die Stadt Zug etwa 25 Prozent eines Vollzeitpensums für die Kontrolle der Wohnsitzfragen aufwendet, wobei im Fall der Stadt Zug die Einwohnerkontrolle zum Departement des Stadtpräsidenten, also eines SP-Vertreter, gehört. Der Vollzug folgt also nicht parteiideologischen Gesetzen, sondern ist rein sachlich.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### 943 **Wahl eines Ersatz-Stimmzählers für den Rest der Sitzung**

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Stimmzähler Beat Sieber aus beruflichen Gründen die Sitzung verlassen muss. Da das Amt des Stimmzählers eine durch Wahl des Kantonsrats bestimmte Charge ist, muss der Rat laut § 9 Satz 2 der Geschäftsordnung eine Stellvertretung wählen. Der Kantonsrat nimmt gemäss § 67 Abs. 1 der Geschäftsordnung die ihm zustehenden Wahlen eigentlich schriftlich und geheim vor. Usanzgemäss werden solche Ersatzwahlen aber in offener Abstimmung erledigt, wenn nur eine Kandidatur vorliegt und diesem Vorgehen keine Opposition erwächst. Adrian Andermatt stellt sich für die Stellvertretung für den Rest der heutigen Sitzung zur Verfügung.

→ Der Rat ist stillschweigend mit dem Vorgehen einverstanden und wählt Adrian Andermatt in stiller Wahl für den Rest der heutigen Sitzung zum Ersatz-Stimmzähler.

**944** Traktandum 6.5: **Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel**

Es liegen vor: Interpellation (2277.1 - 14409); Antwort des Regierungsrats (2277.2 - 14446).

Interpellant **Beni Riedi** dankt der Regierung für die grundsätzliche Beantwortung der Interpellation. Es ist und bleibt für ihn ein Ärgernis, dass ein verurteilter und auf Grund des hohen Rückfallrisikos zusätzlich verwahrter Mörder via Facebook die in der Interpellation genannten Äusserungen sowie Fotos aus der Gefängniszelle veröffentlichen konnte. Das ist ein Affront gegenüber den Angehörigen des Opfers. Solche Vorfälle dürfen sich nicht wiederholen. Es ist unverständlich, dass man mit den heutigen Technologien diesen Vorfall nicht verhindern konnte. Ein Störsender wäre nicht die einzige Gegenmassnahme: Es gibt deutlich günstigere Varianten, um elektronische Geräte aufzuspüren. Und entgegen der Aussage der Regierung ist es heute auch möglich, eine SD-Karte zu detektieren.

Es ist Aufgabe des Staates, für Recht, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es kann nicht sein, dass kein Geld für die Sicherheit der Bevölkerung vorhanden ist und zugleich Kunst am Bau oder eine kantonale Homepage in vierzehn verschiedenen Sprachen finanziert wird; auch staatlich finanzierte Weiterbildung für Zuger Politiker gehört für den Votanten in dieselbe Kategorie. Das ist eine Verschwendung von Steuergeldern.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat den fraglichen Vorfall ebenfalls bedauert und alles daran setzt, dass er nicht nachgeahmt wird. Die erwähnten Detektoren wurden selbstverständlich auch eingesetzt. Wenn der Interpellant bessere Mittel und Geräte hat, soll er sie bitte dem Sicherheitsdirektor zeigen.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**945** Traktandum 6.6: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Familienpolitik muss Wahlfreiheit zur Lebensform ermöglichen**

Es liegen vor: Interpellation (2247.1 - 14322); Antwort des Regierungsrats (2247.2 - 14494).

**Barbara Gysel:** Der Kanton Zug weist ein Manko punkto Babyplätzen auf. Die Tendenz nach erfragten Betreuungsplätzen für Kinder unter achtzehn Monaten halte an. Ebenfalls gebe es zu wenig schulergänzende plus subventionierte familienergänzende Betreuungsplätze. Der Regierungsrat schreibt auf Seite 2 der Antwort: «Um den Bedarf zu decken, müsste das Angebot [...] mindestens verdoppelt werden.» Das Impulsprogramm des Bundes erlaubt Finanzhilfen für Betreuungsplätze nur bis Ende Januar 2015. Insofern ist es richtig, dass der Regierungsrat seiner Erwartung Ausdruck verleiht, dass die Gemeinden ab 2015 eine erhöhte Verantwortung tragen.

Die SP-Fraktion geht mit dem Regierungsrat einig, dass die Schweiz und auch der Kanton Zug ein grosses Potenzial von gut ausgebildeten Frauen hat, das nicht ausgeschöpft wird. Zahlreiche Frauen sind nicht (mehr) oder nur noch teilweise beruflich tätig. Wie in den Medien verschiedentlich berichtet wurde, sind die Schweizer Frauen im europäischen Vergleich gleich in zweierlei Hinsicht Spitzenreiterinnen. Einerseits ist die Erwerbsquote bei der weiblichen Bevölkerung in keinem EU-Land

höher als in der Schweiz. Sechs von zehn Frauen über fünfzehn Jahren üben eine berufliche Tätigkeit aus. Gleichzeitig ist in der Schweiz aber auch die Quote der Frauen, die Teilzeit arbeiten, so hoch wie kaum in einem anderen EU-Land. Das Erwerbsvolumen ist also sehr tief. Gegen 60 Prozent der erwerbstätigen Schweizerinnen arbeiten in einem Teilzeitpensum. Diese Quote ist viermal höher als bei den Männern. Fehlende Kinderbetreuungsplätze und/oder zu hohe Kosten für die Betreuung sind ein gewichtiger Grund dafür. So begrüsst die SP es ausdrücklich, dass die Regierung gemeinsam mit der Wirtschaft eine Initiative zur Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen erwägt. Das ist sehr zu rühmen.

Auf Seite 5 ist nachzulesen: «Der Regierungsrat sieht folgende Möglichkeiten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.» Dass diese Möglichkeiten gesehen werden, ist positiv. Auffällig ist, dass die Auflistung gar weniger als eine Absichtserklärung darstellt, geschweige denn einen Umsetzungsplan. Gemäss Aufgabenteilung sollten die Gemeinden die familienergänzende Betreuung fortsetzen und ausbauen. Allein auf den «Plan Hoffnung» zu setzen, wird aber wohl kaum hinreichend sein.

**Anna Bieri:** Welche Familienmodelle sollen heute wie und wodurch gefördert werden? Wie kann man Wahlfreiheit in der Familiengestaltung ermöglichen? Und welche Rolle spielt dabei der Kanton? Letztere Frage haben die Ratsmitglieder hoffentlich damit beantwortet, dass auf ihrer Vorlage mit Leuchtstift «Achtung Gemeindehoheit» steht. Dennoch ist es legitim, die Positionierung des Kantons unter die Lupe zu nehmen, nicht zuletzt da die Möglichkeit zur freien Familiengestaltung gerade für den Kanton Zug ein Standortvorteil ist. Für die CVP soll Zug im *Ranking* der Familienkantone zuoberst eingereiht sein.

Die schul- und familienergänzende – ergänzende, nicht ersetzende – Kinderbetreuung wird in fünfzig Jahren – so behauptet die Votantin – einem Standard entsprechen, wie dies heutzutage der Schulbesuch ist. Dazu braucht es keine prophetischen Fähigkeiten, es reicht ein Blick in die Zahlen – oder um es weihnächtlich auszudrücken: «Es ist für uns eine Zeit angekommen.» Zug soll darin als aktiver Teilnehmer agieren. Ein *Round Table* «Familienfreundliche Wirtschaftsregion», um die Wirtschaft zum eigenständigen Tätigwerden zu bewegen, ist eine gute Idee. Schliesslich liegt es nicht nur im Interesse des Kantons oder der Familien, sondern vor allem auch der Wirtschaftsakteure, dass sie kompetente Fachkräfte nicht zu importieren brauchen. Eine aktive Haltung in der Familienpolitik führt weder zur Verstaatlichung der Kinder noch zur Krippen-Planwirtschaft, wie das in vergangener Zeit öfters proklamiert wird – «Herbei, oh ihr Gläubigen». Dass sich auf der anderen Seite gewisse Kreise eine am liebsten komplett staatlich finanzierte Fremdbetreuung wünschen, ist ebenfalls fehlgegriffen. Denn so «Leise rieselt der Schnee» auch in Zug nicht und soll es auch nicht. Im Fokus der Entwicklung zum Familienkanton Nr. 1 stehen nicht nur Finanzierungsfragen, sondern beispielsweise Strukturen, die eine selbstorganisierte Nachbarschaftshilfe ermöglichen oder das Bewusstsein der Arbeitgeber stärken. Der Kanton muss Familienfreundlichkeit zeigen, in erster Linie sind jedoch die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen. Wenn man aber den Bericht zum Betreuungsindex im Kanton Zug studiert, ist augenfällig, dass in einigen Berggemeinden noch viel Potenzial besteht. Deshalb der Aufruf an die Ratsmitglieder von dort: «Go tell it on the mountain.»

Zug darf Steuerparadies, Kirschtortenmekka oder Waschmaschinenpionier sein. Die CVP und die Votantin freuen sich aber, wenn der Kanton Zug zum *Highlight* und *Hotspot* für junge Familien wird: «Ihr Kinderlein, kommet!»

**Maja Dübendorfer** legt ihre Interessenbindung dar: Sie ist Teilzeitmitarbeiterin bei der Schulergänzenden Kinderbetreuung am Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe in Baar.

Bund, Kanton und Gemeinden haben in den letzten Jahren sehr viel eingeführt und bewilligt und mitfinanziert. Es wurden Angebote erarbeitet und geschaffen, und der Start wurde mit viel Initiative durch Bund und Kantone finanziell unterstützt. Die Krux bei Impulsprogrammen und Anschubfinanzierungen ist aber, dass sie zeitlich klar definiert sind und die Gelder irgendwann versiegen. Irgendeinmal muss der Impuls gesetzt und der Anschub vorbei sein. Ist dann die Nachfrage da, läuft es – so einfach. Und ab diesem Zeitpunkt sind in diesem Falle alleinig die Gemeinden in der Pflicht. Es muss in ihrem Interesse sein, hier ein zahlbares und wirksames Angebot anzubieten. Jeder Franken, der in die Kinderbetreuung investiert wird, generiert Steuererträge und ist – zum Beispiel dank der Hausaufgabenhilfe – auch in die Integration investiert. Für die Wirtschaft bedeutet dies, dass gut ausgebildete Mitarbeitende ins Berufsleben zurückkehren können, was auch die Einwanderung von Fachkräften vermindert.

In seiner Antwort zeigt der Regierungsrat sehr detailliert auf, wie die aktuelle Situation im Kanton Zug ist, welche Angebote vorhanden sind oder wo noch Defizite bestehen. Auch informiert er, welche Leistung und Angebote der Kanton für seine Mitarbeitenden zur Verfügung stellt, und zeigt damit klar auf, welchen Stellenwert die schul- und/oder familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote für den Kanton als Arbeitgeber haben. Der Kanton geht mit gutem Beispiel voran – möge ihm die Wirtschaft folgen. Für Firmen eine gesetzliche Verbindlichkeit zu erwirken, wäre nicht im Sinne der FDP. Der Regierungsrat zeigt aber auch auf, dass das Verhältnis von Preis und Leistung stimmen muss. Leider wurden auf Bundes-, aber auch auf Kantonsebene Qualitätsstandards eingeführt und vorgeschrieben, welche diese Angebote verteuern. Hier muss mehr Mass gehalten und dürfen nicht mit Überregulierung und Vorgaben unerschwingliche Angebote erwirkt werden.

Die FDP setzt sich für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch für die Eigenverantwortung ein. Es gilt Abstand zu nehmen von falschen Anreizen und der Vorstellung, dass jede Familie massgeschneiderte Lösungen braucht. Es kann für jede Situation eine gangbare Lebensform gewählt werden, manchmal zwar mit Kompromissen; aber das Leben in einer Gemeinschaft und gerade mit Kindern funktioniert nur mit Kompromissen.

**Thomas Werner** ist Hausaufgaben-, Küchen- und Putzhilfe, dies aber alles im privaten Bereich. Die Interpellation beginnt mit der Behauptung, dass Kindern, welche schon vor der Einschulung in Kinderhorte gegeben werden, der Start in die Schule besser gelinge als anderen. Genauso kann behauptet werden, dass Kinder, welche schon in den ersten Jahren ihres Lebens von den Eltern, also ihren Hauptbezugspersonen, an fremde Personen abgegeben werden, danach während Jahren Bindungsprobleme haben, weil sie nicht mehr wissen, mit wem nun welche Bindung eingegangen werden soll, kann oder muss. Die nächste Behauptung: Die Eltern hätten dadurch den Rücken frei für ihre Verpflichtungen und um sich beruflich weiterzuentwickeln. Geht dies mit Eigenbetreuung der Kinder etwa nicht? Sollen alle Eltern, wenn sie sich beruflich weiterentwickeln wollen, ihre Kinder abgeben? Was sagt man den Eltern, die durch Einsatz und Verzicht und ohne Unterstützung des Staates ihre Laufbahn auf die Reihe kriegen? Je tiefer man die Schwelle ansetzt und je mehr Angebote man macht, desto mehr Nachfrage nach Fremdbetreuung wird man haben. Die Behauptung, es könnten bei andersschulischen Massnahmen Kosten gespart werden, ist sehr zu bezweifeln. Hört man sich an den Schulen um, erfährt man, dass sich die Entwicklung genau in die gegenteilige Richtung bewegt.

Der Votant kann der Antwort der Regierung auf die Fragen der Interpellanten nicht nur Gutes abgewinnen. Immerhin bestätigt die Regierung klar, dass die Gemeinden und nicht der Kanton zuständig sind. Das sollten nun alle begriffen haben, und somit sollte auch die Forderung nach noch mehr kantonaler Förderung vom Tisch sein. Aber: Die Regierung erwähnt mehrmals, dass die Gesellschaft von einer hohen Erwerbsquote der Frau profitiert. Das klingt geradezu so, als müsste man die Frauen bevormunden und mit allen Mitteln von den Kindern weg an die Arbeitsstelle verführen. Es wird völlig ausgeblendet, dass es Frauen gibt, die selber Verantwortung für ihre Familie und ihre Kinder übernehmen und aus eigener Überzeugung und den Kindern zuliebe eine längere Arbeitspause einlegen, Mütter, die bewusst auf einen Teil des Einkommens verzichten, weil ihnen die Kinder wichtiger sind als das Geld. Später dann bauen sie Schritt für Schritt das Arbeitspensum wieder auf. Man lasse doch diesen Frauen ihre Entscheidung. Gesunde Kinder sind für die Gesellschaft noch immer wichtiger als eine durch Bevorteilung aufgeschwatzte, möglichst schnelle Rückkehr der Frau an den Arbeitsplatz. Man soll aufhören, immer noch mehr Betreuungsplätze für noch jüngere Kinder zu fordern. Kinder sollen in erster Linie durch die Eltern erzogen werden und nicht durch den Staat. Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder, nicht der Staat. Dass der Staat dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, kann man am Beispiel der ehemaligen DDR erkennen. Trotzdem gibt es in diesem Saal immer noch Leute, deren Augen vor Glückseligkeit funkeln, wenn sie von der DDR hören. Der Sozialismus ist erwiesenermassen der falsche Weg und führt in die Sackgasse

*Wie angekündigt, muss der Ratspräsident an dieser Stelle die Sitzung verlassen (siehe oben Ziff. 928). Er wünscht allen Ratsmitgliedern frohe und lichtvolle Festtage und für das neue Jahr Gesundheit, Erfüllung und viel Elan auch für die politische Arbeit.*

*An seiner Stelle übernimmt Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid den Vorsitz.*

**Esther Haas** hält fest, dass es in der vorliegenden Interpellation nicht um ein Entweder-oder, sondern um ein Sowohl-als-auch geht. Es geht darum, dass Familienpolitik Freiheit bei der Wahl der Lebensform ermöglichen muss. Man kann das DDR-System schlecht finden und trotzdem für den Kantons Zug etwas anderes fordern. Sucht man nämlich im Kanton Zug Betreuungsplätze, kann man ganz schön ins Schleudern geraten. Selbst das scheinbare Spitzenangebot genügt der Nachfrage nicht. Dass die Regierung gewillt ist, an diesem Missstand etwas zu ändern, muss aber leider bezweifelt werden. Diesen Schluss muss man ziehen, wenn man die Antwort auf die Interpellation unter die Lupe nimmt.

Die Regierung kann den aktuellen Stand der kantonalen Familienpolitik nicht schönreden. Haarscharf und unmissverständlich analysiert die Regierung, dass die Wartelisten für Betreuungsplätze für Kinder unter achtzehn Monaten lang sind; dass die Wartelisten an subventionierten familienergänzenden Betreuungsplätzen gross sind; und dass die Wartelisten für schulergänzende Betreuungsplätze der Nachfrage nicht genügen.

Der Bedarf an bezahlbaren Betreuungsplätzen ist gross. Um ihn zu decken, müsste das Angebot um das Doppelte hochgefahren werden. Es scheint, dass sich die Regierung mit dem Umstand zufrieden gibt, dass 50 Prozent der Kinder berufstätiger Eltern von Grosseltern und in der Nachbarschaft betreut werden – als gäbe es für die restlichen 50 Prozent nichts Einfacheres, als Grosseltern, Nachbarinnen oder sonstige Verwandte aus dem Hut zu zaubern. Wo diese wunderbare und kosten-

sparende Möglichkeit fehlt, kann es leicht zu einem Spiessrutenlaufen werden, für Kinder eine adäquate Betreuung zu finden.

Die Regierung macht es sich gar einfach, wenn sie die noch fehlenden Angebote auf die Gemeinden abschiebt. «Der Regierungsrat erwartet, dass die Gemeinden die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch ohne Impulsprogramm weiter fördern und ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen», schreibt die Regierung in ihrer Antwort. Mit dieser unverbindlichen Erwartungshaltung verschiebt sie die Umsetzung auf den St.-Nimmerleins-Tag. Im Übrigen haben die Gemeinden mit der Einführung von ausgedehnten Blockzeiten und den modularen Tagesschulen bereits wichtige Angebote selber umgesetzt, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung. Dieses Beschwichtigen zieht sich durch alle Antworten der Regierung. Sie anerkennt zwar, dass «durch die Förderung der Erwerbsintegration von Frauen mit Familienpflichten das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften im Kanton Zug und damit die Standortattraktivität verbessert werden soll». Wie aber Erwerbstätigkeit *und* Familienarbeit machbar werden soll, bleibt unklar. Vielleicht durch ein Engagement der Privatwirtschaft? Es ist anzuerkennen, dass es beispielsweise Roche mit der hauseigenen Kinderkrippe vormacht, wie es gemacht werden soll. Aber ist man auf Stufe Kaderstellen auch offen gegenüber Pensenreduktion aus familiären Gründen, wie es die Regierung auf freiwilliger Basis vorschlägt? Warum stellt die Regierung hier nicht ein Gesetz in Aussicht, welches von der Privatwirtschaft eine direkte finanzielle Beteiligung an Betreuungseinrichtungen fordert, wie es die Kantone Freiburg, Neuenburg und Jura bereits haben? *Dies* wäre im Sinne der AGF. Die AGF erwartet von der Regierung eine Antwort, wie der vorgeschlagene «Runde Tisch» anstelle eines Gesetzes Verbindlichkeiten schaffen soll.

Eine andere Idee wäre eine Anstossfinanzierung über den Lotteriefonds. Der Kanton Zug lässt verschiedenen Institutionen einmalige oder jährliche Beiträge zukommen, etwa dem kantonalen Seniorenverband, dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe oder der Pflegekinderaktion. Eine Anstossfinanzierung könnte der familien- und schulergänzenden Betreuung jenen Schub verleihen, den es braucht, um den bestehenden Nachfrageüberhang nur einigermassen auszugleichen.

Die Regierung erkennt wohl die Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Zustand. Handlungsbedarf in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sieht sie aber nicht. Sie versteckt sich hinter unverbindlichen Floskeln, welche in krassem Gegensatz zum Alltag von zwei Dritteln der Zuger Mütter stehen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen. Und vor allem wird der Wille von Zugerinnen und Zugern, als erwerbstätige Mütter und Väter Befriedigung im Leben zu finden, nicht ernst genommen.

**Vreni Wicky** muss die Regierung in Schutz nehmen und daran erinnern, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Und in der neusten Erhebung, welche die Direktion des Innern gemacht hat, hat man genau gesehen, wo die Gemeinden stehen. Es liegt in der Freiheit der Gemeinden, die entsprechenden Ausgaben so zu bewilligen, wie sie es wollen. Es ist nicht zu verstehen, dass Esther Haas hier die Regierung anprangert. Die Regierung kann nicht Roche oder Johnson & Johnson als Vorbild zu nehmen und den Gemeinden Ähnliches vorzuschreiben. Die Votantin würde sich aber freuen, wenn der Kanton eine Vorreiterstellung übernehmen und seine Mitarbeiterinnen auch während der Schwangerschaft oder nachher grosszügig in einem Teilzeitpensum anstellen bzw. weiterbeschäftigen würde. Die Votantin würde sich auch wünschen, dass Rednerinnen und Redner auch die Kinder und deren Wohl erwähnen würden. Man spricht von Anstossfinanzierung, Kosten, Wahlfreiheit und Massnahmen, aber nie vom Wohl der Kinder.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Es wurde gesagt, dass eine familienfreundliche Politik im Kanton Zug an oberster Stelle stehen und der Kanton Zug der Familienkanton Nr. 1 im interkantonalen *Ranking* sein solle. Besser als mit dem flammenden Votum aus den Reihen der CVP hätte es auch die Direktorin des Innern nicht formulieren können. Gemeinsam, zusammen mit Privaten, Familien, Wirtschaft, Gemeinden und Kanton, lässt sich dieses Ziel auch erreichen – wenn man es wirklich will.

Heute unterstützt der Kanton die Gemeinden in fachlicher Hinsicht. Der Gesetzgeber hat klar festgelegt, dass die Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig sind, und das wird auch so gelebt. In der kantonalen Personalstrategie bekennt sich der Regierungsrat aber zu guten Rahmenbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Führungspersonen sind angehalten, Teilzeitstellen für Männer und Frauen zu schaffen. Auch soll das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung ausgebaut werden; so ist im Verwaltungszentrum 3 eine Kinderkrippe geplant. Der Regierung ist es ein grosses Anliegen, dass Frauen im Erwerbsprozess bleiben und die Mitarbeiterinnen in der kantonalen Verwaltung ihre Stellen behalten, wenn sie Kinder haben.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### 946 **Änderung der Traktandenliste**

Da Sicherheitsdirektor Beat Villiger die Sitzung wie angekündigt bereits verlassen musste (siehe oben Ziff. 928), schlägt der **Vorsitzende** vor, die Traktanden 6.7 und 6.8, für welche die Sicherheitsdirektion zuständig ist, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und direkt mit Traktandum 6.9 weiterzufahren.

**Andreas Hausheer** stört sich daran, dass die Traktandenliste sich zunehmend nach der mehr oder weniger zufälligen An- bzw. Abwesenheit der Regierungsräte richtet. Jedes Regierungsratsmitglied hat einen Stellvertreter. Der Votant stellt den **Antrag**, die Traktandenliste nicht zu ändern, sondern sie so abzarbeiten, wie sie am Morgen genehmigt wurde.

→ Der Rat lehnt die vorgeschlagene Änderung der Traktandenliste ab.

#### 947 **Traktandum 6.7: Interpellation der SP-Fraktion betreffend Unterstützungsgelder aus Lotterie- und Sport-Toto-Fonds**

Es liegen vor: Interpellation (2253.1 - 14346); Antwort des Regierungsrats (2253.2 - 14483).

**Barbara Gysel**: Die Gelder des Lotteriefonds können für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet werden. Das ist schön und gut. Doch der Kanton Zug scheint das Geld zu bunkern, wie andere Kantone auch. Gemäss regierungsrätlicher Antwort Seite 2 hortet der Kanton Zug in den Lotterie- und Sport-Toto-Fonds knapp 16 Millionen Franken Gelder. Geht es um die Vergabe von Lotteriegeldern, gelangen immer wieder unrühmliche Beispiele an die Öffentlichkeit. Der Kanton Luzern zum Beispiel verwendete gemäss «Beobachter» rund 350'000 Franken aus dem Lotteriefonds, um in Moskau Standortwerbung zu machen. Auch im

Kanton Zug wurde die Vergabepraxis schon diskutiert: Als vor der Eröffnung der Westumfahrung von Zürich das 5,5 Millionen Franken teure «West-Fest» gefeiert wurde, steuerte der Kanton Zürich eine halbe Million Franken aus dem Lotteriefonds bei, und die Kantone Zug und Aargau bezahlten je weitere satte 300'000 Franken. Eine halbe Million aus dem Lotteriefonds war ausschliesslich für das musikalische Rahmenprogramm bestimmt. Stargast DJ Bobo sackte für seinen Auftritt eine Viertelmillion Franken ein. Die SP hatte bereits im Januar 2009 eine Interpellation zu dieser fragwürdigen Vergabepraxis eingereicht.

Nun sorgt die Mittelvergabe des Kantons Zug wiederum für Schlagzeilen, sogar national. Zu «Stars on Court» war im «Beobachter» am 6. September 2013 zu lesen: «50'000 Franken für Gala von Millionären.» Und weiter ist zum Interpretationsspielraum der Kantone zu lesen: «Diesen nützt man auch in anderen Kantonen weidlich aus. In Zug etwa spendete der Regierungsrat 50'000 Franken aus dem Sportfonds an die privat organisierte Tennisgala «Stars on Court», bei der die ehemaligen Tennisstars Steffi Graf und André Agassi ein Doppel [...] spielten. Die Antrittsgage des Paares Graf-Agassi soll laut «NZZ am Sonntag» «gegen eine Million Franken» betragen haben. Der Euphorie rund um die Altstars tat das keinen Abbruch: 5500 Zuschauer, die für die Tickets bis zu 450 Franken bezahlt hatten, beklatschten die in die Jahre gekommenen Tennishelden, die Lokalpresse überschlug sich vor Begeisterung über die «rauschende Tennisparty» («Zentralschweiz am Sonntag»), der Veranstalter rieb sich die Hände und verkündete, mindestens 340'000 Franken aus den Einnahmen gingen an Grafs Hamburger Stiftung «Children for Tomorrow». Ob die Summe tatsächlich gespendet wurde, ist nicht zu erfahren.»

Der Regierungsrat gibt sich in seiner Antwort ob dieser Kritik unbeeindruckt. Seine nun vorliegende Antwort befriedigt die SP-Fraktion aber nicht. Nicht nur waren die Eintrittspreise exorbitant. Von einem kulturellen Fest und von Breitensport für alle kann keinesfalls die Rede sein. Man wird den Eindruck eines vielmehr gewinnorientierten Anlass nicht los. Und falls die Regierung effektiv Entwicklungshilfe leisten will, soll sie dies direkt und nicht über Umwege tun.

Eine derartige Verwendung von Lottereeinnahmen macht nachdenklich. Es geht nicht um Missgunst, sondern um soziale Fragen. Eine repräsentative Studie zeigte, dass es vor allem wenig privilegierte Menschen sind, die ins Portemonnaie greifen, um Lottoscheine auszufüllen oder Lotterielose zu kaufen. Haushalte mit Einkommen unter dem Durchschnitt speisen mit ihrem hart verdienten Geld den Swisslos-Fonds. Um hier wieder ein Minimum an sozialer Gerechtigkeit herzustellen, müsste man andere Projekte als pompöse Tennisveranstaltungen mit überrissenen Eintrittspreisen finanzieren. Es gilt daher die Verwendung von Lotteriefondsgeldern gründlich zu überdenken. Stoppen lässt sich diese fragwürdige Verwendung von Geldern kurzfristig nicht mehr. Die SP-Fraktion regt zuhanden der Regierung aber an, die Vergabe von Lotteriegeldern mittelfristig gründlich zu überdenken.

**Karin Andenmatten-Helbling:** Die CVP-Fraktion dankt der Regierung für die Antwort, welche – wie es sich für den Advent gehört – ein Licht in die *Blackbox* Lotterie- und Sport-Toto-Fonds bringt. Es zeigt sich, dass der Kanton Zug bei der Verteilung der erhaltenen Gelder meist vorbildlich handelt. Den Vorwürfen in der heutigen «Neuen Zuger Zeitung» will sich die Votantin nicht blindlings anschliessen, bevor die Regierung nicht Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern.

Unterstützt werden im Kanton Zug vor allem Veranstalter von kulturellen und sportlichen Events. Kaum ein Verein oder Organisator in diesem Bereich hat noch nie von diesen Fonds Gebrauch gemacht und entsprechend profitiert. Man munkelt, es gebe auch Gewohnheitsbezüger, welche den vermeintlich sicheren Betrag jeweils rechtzeitig budgetieren, was die CVP als wenig sinnvoll erachtet. Vielmehr

sollten die Gelder aus dem Lotteriefonds für die finanzielle Unterstützung von neuen Angeboten als Anschub- oder Ersatzfinanzierung eingesetzt werden, an deren Stelle nach der Einführungsphase andere Sponsoren oder reguläre Veranstaltungseinnahmen treten können. Auf jeden Fall sollten die Gelder aus den beiden Fonds allen Bevölkerungsschichten zugute kommen. Das angewendete System, welches sportliche und kulturelle Aktivitäten unterstützt, gewährleistet dies meist in einem vernünftigen Rahmen. Doch keine Regel ohne Ausnahme. Es gibt Entscheidungen in der jüngeren Vergabep Praxis des Regierungsrats, welche zu hinterfragen sind. Das gilt zum einen für den in der Interpellation erwähnten Anlass «Stars on Court» von Ende Juni in der Bossard Arena. Dass die von der Regierung gesprochenen Gelder in ein Kinderhilfswerk fliessen, erschien nur auf den ersten Blick sympathisch. Dass die Verantwortliche in der Person von Steffi Graf zusammen mit ihrem Mann André Agassi selber dasteht und einen teuren Show-Wettkampf liefert, ist Teil dieser nur vermeintlich guten Sache. Doch beinahe zynisch wird es in der regierungsrätlichen Antwort, wenn gesagt wird, es sei damit auch ein Kindererlebnis finanziert worden. Es stimmt: Wer an diesem Anlass dabei war, wird ihn kaum vergessen, nicht nur wegen der tollen Stimmung in der Arena, sondern auch wegen des Chaos ausserhalb der Halle, vor allem beim Kindernachmittag. Zahlreiche Kinder mit ihren Eltern, die gekommen waren, um ein paar Schläge mit den Stars zu spielen, waren extrem enttäuscht, als sie einsehen mussten, dass dieses Angebot offenbar nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für ein paar auserwählte Tennisschüler einer speziellen Schule galt. Ein anderes Beispiel einer etwas speziellen Vergabep Praxis betrifft das «Jahrhundertspiel» des EVZ vom 3. Oktober 2011 gegen die New York Rangers, welches der Kanton ebenfalls mit einem grosszügigen Beitrag aus dem Lotteriefonds unterstützte – so grosszügig, dass mit den eingenommenen Geldern gleich ein weiterer ausländischer Spieler für Zug finanziert werden konnte.

Aus Sicht der CVP soll der Lotteriefonds künftig nicht mehr für solche Zwecke verwendet werden, auch wenn dadurch «Hühnerhautatmosphäre» – im Fall des EVZ – und volle Hotels – im Fall von «Stars on Court» – erreicht wurden. Vielmehr ist der Fokus wieder auf die Förderung des Breitensports zu legen. Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb die Absicht des Regierungsrats, das bestehende Sport-Toto-Reglement anzupassen. Damit kommen dann hoffentlich vermehrt auch kleinere Organisationen zu finanziellen Mitteln, die sie für Veranstaltungen einsetzen können, zu denen alle Zugerinnen und Zuger Zutritt haben. Dies wäre schliesslich ja das Ziel des Lotteriefonds.

**Thomas Werner** dankt namens der SVP-Fraktion der Regierung für die prägnante, klare und informative Antwort auf die Interpellation der SP. Er stellt fest, dass sich die Reserven in besagtem Fonds seit dem Jahre 2009 stetig verringert haben. Er stellt auch fest, dass in den Bereich Kultur über 4 Millionen Franken, in den Bereich Sport aber nur 1,7 Millionen Franken flossen. Wenn man daran denkt, was die Sportvereine im Bereich Fussball, Wasserball, Ski, Tennis usw. der Gesellschaft und dem Nachwuchs alles bieten und wie viel in diesen Vereinen freiwillig geschuftet wird, müsste die Forderung der Interpellation eigentlich sein, dass mehr Geld für die Sportvereine gesprochen werden soll. Es soll aber nicht Kultur gegen Sport ausgespielt werden. Der Antwort der Regierung kann man entnehmen, dass die Gelder gut und gerecht verteilt werden. Liest man die Suggestivfragen 1 bis 7 der Interpellanten, kommt es einem vor, als wollten diese jede nur erdenkliche Möglichkeit nutzen, um ihre Klassenkampfdiskussion in Schwung zu halten oder dem vermeintlich elitären Tennissport einen Seitenhieb zu versetzen. Tennis ist schon lange ein Breitensport, und der Tennisverband ist – so viel der Votant weiss

– der zweitgrösste Sportverband in der Schweiz. Die Interpellanten schrecken auch vor dem Lotteriefonds nicht zurück, um ihr Lieblingsthema aufs Tapet zu bringen. Sie stellen Behauptungen und Forderungen in den Raum, wollen Vermögen umverteilen und eine Luxussteuer einführen. Aus der sachlichen Beantwortung der Regierung ist ersichtlich, dass durch den Anlass, der mit 50'000 Franken unterstützt wurde, schliesslich 350'000 Franken für das Kinderhilfswerk «Children for Tomorrow» erwirtschaftet wurden. Das ist eine Traumquote. Diese Leute haben etwas bewirkt und sich für einen guten Zweck eingesetzt. Wer von den Linken kann von sich behaupten, so viel für Kinder in Not erreicht zu haben? Da sehen die Linken, dass sie nicht einfach nur immer höhere Steuern und mehr Geld fordern sollten, sondern es auch erwirtschaften könnten. Eigeninitiative und unternehmerisches Denken würde auch im sozialen Bereich viel bringen, mehr jedenfalls als ständig die Klassenkampfkeule zu schwingen. Der Mittelstand würde es den Linken danken, denn diese müssten dem Mittelstand dann nicht mehr so viel Geld aus der Tasche ziehen. Abgesehen davon wurden die 50'000 Franken nicht nur für die armen Kinder im Ausland eingesetzt, vielmehr konnten motivierte Kinder einen ganzen Nachmittag lang mit ihren Idolen zusammen Tennis spielen und trainieren. Für viele ging ein Traum in Erfüllung, und viele werden motiviert weitertrainieren und nicht auf den Strassen rumhängen und Littering-Bussen bezahlen, sondern noch jahrelang voller Freude an diesen Nachmittag mit ihren Vorbildern zurückdenken.

**Andreas Lustenberger:** Die AGF steht der Ausgabe von 50'000 Franken an den Anlass «Stars on Court» skeptisch gegenüber, auch weil laut Berichterstattungen des Magazins «Beobachter» für die beiden Tennisspieler Gagen in der Höhe von fast einer Million Franken bezahlt wurden und die Eintrittspreise für den Anlass bis zu 450 Franken betrogen. Das Geld aus diesem Fonds muss der ganzen Zuger Bevölkerung zugute kommen. Es sind dementsprechend nicht einfach die Organisationen zu berücksichtigen, welche ihre Gesuche am professionellsten einreichen können, vielmehr sollen möglichst viele Zugerinnen und Zuger von diesem Geld profitieren. Die AGF unterstützt deshalb die Bemühungen des Regierungsrats, das in den Fonds angehäuften Geld in den kommenden Jahren stärker an die gesamte Bevölkerung zu verteilen. Es wird genügend Anlässe und Vereine wie zum Beispiel die Pfadi geben, welche in Zeiten des Rasenmähers einen finanziellen Zustupf gut gebrauchen werden.

Regierungsrat **Stephan Schleiss** als stellvertretender Sicherheitsdirektor verweist auf die schriftliche Antwort des Regierungsrats und nimmt nur punktuell zum einen oder anderen Vorwurf Stellung.

Barbara Gysel hat dem Regierungsrat vorgeworfen, er bunkere mit dem Lotteriefonds Geld. Das ist falsch. Der Regierungsrat gibt pro Jahr ziemlich genau gleich viel Geld aus, wie der Kanton von Swisslos erhält. Die Reserve beträgt von rund zwei Jahresumsätze, was im schweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich ist. Den Vergleich mit der Luzerner Regierung und ihrer Wirtschaftsförderungsreise nach Moskau will der Bildungsdirektor nicht kommentieren; er lässt sich ganz allgemein nicht gern mit dem Kanton Luzern vergleichen, möchte hier aber doch festhalten, dass für den Ausflug des Kantons Zug und seiner Behörden zur Vereidigung der Schweizergarde in Rom ein namhafter Beitrag aus dem Lotteriefonds gesprochen wurde.

Von verschiedener Seite wurde angemerkt, dass man grossmehrheitlich mit der Vergabepaxis zufrieden sei, Vergabungen wie jene für «Stars on Court» oder für das EVZ-Spiel gegen die New York Rangers aber doch fraglich seien; man solle sich auf die Förderung des Breitensports konzentrieren. Die erwähnten Vergabungen

gingen aber keineswegs zulasten des Sport-Toto-Fonds. Vielmehr stand dieser Fonds immer vollumfänglich dem Breitensport zur Verfügung: Kein Franken, der an den EVZ oder an den erwähnten Tennisanlass ging, hat in den Sportvereinen gefehlt. Ganz generell wehrt sich der Bildungsdirektor dagegen, Kultur und Sport in diesem Zusammenhang gegeneinander auszuspielen. Es hat für beide Anliegen genug Geld, auch dank der Reserven, und jedes Gesuch, dass als unterstützungswürdig beurteilt wird, kann auch unterstützt werden.

Dass professionell eingereichte Gesuche eher Erfolg hätten, wie Andreas Lustenberger annimmt, ist nicht richtig. Ein Beispiel dafür ist gerade die Pfadi, die für das kantonale Sommerlager, das Pfadiheim etc. immer wieder sehr grosszügig unterstützt wird. Es gibt sehr wohl Vereine und Organisationen – in erster Linie die NGO –, die regelmässig, sehr professionell und wahrscheinlich in allen Kantonen Gesuche einreichen. Ein Beispiel dafür ist der WWF, der regelmässig Gesuche für die Herstellung von Schulmaterial stellt. Auch diese Gesuche werden – wie Barbara Gysel wohl weiss – unterstützt, und die entsprechenden Materialien werden dann in den Schulen auch eingesetzt.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**948** Traktandum 6.8: **Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend geplante Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug**

Es liegen vor: Interpellation (2262.1 - 14370); Antwort des Regierungsrats (2262.2 - 14490).

**Jürg Messmer** nimmt die Antwort der Regierung entgegen, kann aber gleich vorweg sagen: Begeisterung hat die Antwort nicht ausgelöst – und beruhigt schon gar nicht. Ausschlaggebend für die Interpellation war ein Artikel in der «Neuen Zuger Zeitung» vom 18. Mai 2013, in dem der Sicherheitsdirektor bekanntgab, dass im Kanton Zug elektronische Fussfesseln eingeführt würden. Wenn der Votant sich nun die Antworten auf seine Fragen anschaut, dann fragt er sich, wozu das Papier gut war. Die Fragen 1 bis 4 wurden zusammengefasst eigentlich gar nicht beantwortet. Auch wenn in diesem Jahr noch Fussfesseln nur als Ersatzmassnahmen im Strafverfahren eingesetzt wurden – sprich: bei noch nicht verurteilten Personen –, hätte man über die Zahl der eingesetzten Fussfesseln bei beschuldigten Personen (statt Straftätern) und über die Art der Anschuldigungen (statt Straftaten) Auskunft geben können. Gab es Zwischenfälle mit Trägern von Fussfesseln? Keine Antwort. Wie hoch sind die Kosten für diese Fussfesseln? Keine Antwort.

Auch bei den Fragen 6 bis 8 sucht man vergebens eine aussagekräftige Antwort. Der Regierungsrat garantiert nicht, dass verurteilte Sexualstraftäter, Kinderschänder oder Gewaltverbrecher nicht in den Genuss der Halbgefängenschaft mittels Fussfesseln kommen. Er sagt einzig, dass dies zurzeit nicht vorgesehen ist. Ob der Regierungsrat gewillt ist, auf seinen Entscheid betreffend Einführung von Fussfesseln zurückzukommen oder zumindest bis zur Revidierung der Strafprozessordnung im Jahre 2016 zuzuwarten: keine Antwort.

Die Frage 9 wurde von allen Fragen am klarsten beantwortet: Ab 188 Tagen mit Fussfesseln anstelle von Untersuchungshaft gibt es Kosteneinsparungen. Und im letzten Abschnitt wird noch erwähnt, dass, wenn die Fussfesseln vom Bundesgesetzgeber definitiv als *Vollzugsform* im Bereich Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt wird, noch höhere Einsparungen getätigt werden können. Es ist davon auszugehen, dass Fussfesseln insbesondere auch anstelle der Halbgefäng-

schaft Anwendung finden werden. Und der letzte Satz auf Seite 4 der regierungsrätlichen Antwort: «[...] jedoch bietet es für den Strafvollzug wie dargelegt eine kostengünstigere Vollzugsvariante.» Wie war die Antwort auf die Fragen 6 bis 8? Keine Anwendung von Fussfesseln bei verurteilten Personen. Und was hatte Sicherheitsdirektor Beat Villiger im Interview mit der «Neuen Zuger Zeitung» gesagt? «Im Jahr 2014 führen wir das System definitiv ein und zwar als Überwachungsinstrument im offenen Strafvollzug, Vollzugslockerungen sind ein wichtiges Instrument für die Entlassungsvorbereitungen. Dann kann die Fussfessel ein wirksames Überwachungsinstrument sein, erst recht mit GPS-Ortung.» Nachfragen bei Polizisten haben allerdings ergeben, dass Fussfesseln hier nicht über ein GPS verfügen. Sollte also ein Träger von Fussfesseln sich davonmachen, geht im besten Fall bei der Polizei eine Meldung ein, dass sich die Person ausserhalb des zulässigen Rayons aufhält. Ob sich die Person jedoch im Zug Richtung Grenze befindet oder in einem Café in Zürich sitzt, weiss niemand.

Der Votant bedauert sehr, dass man im Kantonsrat im Gegensatz zum Grossen Gemeinderat der Stadt Zug keine ablehnende Kenntnisnahme beantragen kann. Er nimmt daher die Antwort kopfschüttelnd zur Kenntnis.

**Andreas Hausheer** teilt mit, dass die CVP-Fraktion Kenntnis von der Interpellationsantwort nimmt, dies verbunden mit der Forderung, dass vom *Electronic Monitoring* auch nach einer allfälligen Einführung durch den Bundesgesetzgeber insofern sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, als sie nur dann angewandt wird, wenn felsenfest klar ist, dass kein Gefährdungspotenzial für die Gesellschaft besteht. Bei Gewalttätern ist generell von Fussfesseln abzusehen. Die Sicherheit der Gesellschaft geht irgendetwelchen Strafvollzugslockerungen klar vor.

**Philip C. Brunner** schliesst sich den Ausführungen von Jürg Messmer an. Störend ist, dass der kleine Kanton Zug in dieser Sache vorausgeht und so etwas einführt, obwohl man genau weiss, dass in Bern eine Bundeslösung vorbereitet wird. Er möchte vom Regierungsrat wissen, warum der Kanton Zug in dieser Sache vorangeht und wo dieser ein Interesse daran hat.

Regierungsrat **Stephan Schleiss** kann als stellvertretender Sicherheitsdirektor aus dem Stegreif nicht alle Fragen zu den technischen Details beantworten und bittet um Verständnis dafür. Zur politischen Frage von Jürg Messmer, wieso die Regierung nicht garantiere, dass Sexual- und Gewalttäter nicht von diesen Strafvollzugslockerungen profitieren, hat der Regierungsrat in der Antwort auf Frage 5 ausgeführt, dass er Strafvollzugslockerungen mit *Electronic Monitoring* in diesem Segment nicht als sinnvoll erachtet. Und der Bildungsdirektor versichert, dass der Regierungsrat garantiert keine sinnlosen oder nicht geeigneten Massnahmen anordnen will.

Den Grundsatz, dass die Sicherheit irgendetwelchen Strafvollzugslockerungen vorgeht, hat die Regierung schon mehrfach bekräftigt, zuletzt in ihrer Antwort auf eine Interpellation zur Praxis der Hafturlaube für Verwarnte. In Zusammenhang mit einer verwarnten Person im Bostadel hat die Regierung dort gesagt, dass es nicht in Frage kommt, hier Hafturlaube anzuordnen oder zuzulassen.

Die Frage schliesslich, worin das Interesse des Kantons Zug liege, nicht auf die Bundeslösung zu warten, kann der Bildungsdirektor auf technischer Ebene nicht beantworten. Politisch gesehen aber hat der Kantons Zug ein veritables Interesse, nicht immer auf den Bund zu warten.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

**949** Traktandum 6.9: **Interpellation von Philip C. Brunner betreffend Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse im kantonalen Richtplan**

Es liegen vor: Interpellation (2292.1 - 14448); Antwort des Regierungsrats (2292.2 - 14479).

Interpellant **Philip C. Brunner** weist darauf hin, dass es sich aus Sicht der Stadt Zug um ein sehr wichtiges Traktandum handelt und er es nicht besonders geschickt findet, dieses im *Huschhusch*-Verfahren am Schluss der Sitzung noch rasch durchzuwinken. Es geht in der Interpellation um wesentliche Fragen hinsichtlich der gemeindlichen Richtpläne zur Verkehrsführung, die wegen des Stadttunnels – eines für den Kanton Zug insgesamt, aber speziell für Zug und seine Altstadt wichtigen Projekts – zum Teil obsolet werden. Der Kantonsrat hat im August dazu bereits eine Abstimmung durchgeführt, dies auf Antrag der AGF, wobei er sich nicht für eine Streichung aussprach. Der Votant wurde daraufhin von verschiedenen Personen aus den Quartieren von Zug-West angesprochen, was zu seiner Interpellation führt. Er dankt dem Regierungsrat für die Antwort, die er in dieser Klarheit nicht erwartet hat und die für weiteren Aufruhr, für weitere Briefe, E-Mails und Telefonanrufe sorgte. Auch die FDP der Stadt Zug, welche sich schon früh mit dieser Thematik befasst und eine Petition mit knapp zweihundert Unterschriften eingereicht hat, machte dem Votanten die Hölle heiss.

Der Baudirektor hat nun in einem frühen Zeitpunkt die Absichten der Regierung zu diesem Thema klar dargelegt. Es ist klar, dass man nicht einfach eine Verlängerung der General-Guisan-Strasse quer durch die Lorzenebene Richtung Ammannsmatt ziehen kann. Es gibt verschiedene Änderungen, was der Baudirektor vermutlich noch ausführen wird. Interessant ist auch, dass beim Bau der Unterführung der Eisenbahnlinie Zug–Affoltern westlich der Chollermüli bereits etwas vorgesehen wurde: Die nordseitige Betonmauer Richtung Chollermüli läuft schon heute – grossräumig betrachtet – Richtung General-Guisan-Strasse. Es gäbe also Alternativen, wenn das Astra einen Halbanschluss Ammannsmatt ablehnt.

Zusammengefasst: Es handelt sich um ein kontroverses Thema, und der Votant dankt dem Regierungsrat für seine klare Antwort. Die politische Diskussion beginnt vermutlich heute Abend. Die Baudirektion ist gefordert, auch Antworten bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens insbesondere auf der Chamerstrasse zwischen Alpenblick und Letzistrasse zu geben, wo nur eine Achse zur Verfügung steht. Die Frage der Verlängerung der General-Guisan-Strasse wird die Abstimmung über den Stadttunnel mitbestimmen, weshalb es wichtig ist, was der Kantonsrat dazu sagt. In diesem Sinne bedauert der Votant den etwas ungünstigen Zeitpunkt der Diskussion.

**Heini Schmid** stellt fest: Im Kanton Zug geschehen Wunder. Im Bericht des Regierungsrats zur Richtplanänderung betreffend Lorzenebene (Verlängerung General-Guisan-Strasse) kann man lesen, dass der Regierungsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplanes unterbreiten wird, dies nachdem er bis Ende 2017 die Auswirkungen einer allfälligen Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse abgeklärt hat. In der Interpellationsantwort liest man dann, dass im Dezember 2013 diese Richtplananpassung nun vorliegen soll. Scheinbar schafft der Regierungsrat nun etwas in drei Monaten, wofür er im August noch drei Jahre gebraucht hätte. Da fragt sich der geneigte Leser, wie seriös diese Abklärungen sind. Über das Motiv besteht nach den Diskussionen im August keine Zweifel mehr: Es ist der Stadttunnel. Im Moment entwickelt sich dieses Vorhaben zu einem Monster, welches alle anderen Strassenbauvorhaben auffrisst – Unterägeri lässt grüssen. Doch nicht genug damit. Nachdem endlich erreicht wurde, dass ein Halbanschluss Steinhausen-

Süd vom Bundesrat im Richtplan genehmigt wurde, streicht man ihn ohne Not gleich selber wieder hinaus.

Die CVP-Fraktion ist mit den von der Regierung gemachten Aussagen zur Interpellation überhaupt nicht einverstanden und kann nicht verstehen, wie der Gesamtregierungsrat mit einem solch übereilten Vorgehen der Baudirektion einverstanden sein kann. Zudem erinnert sie daran, dass es in der Rechtsprechung das Institut der Planbeständigkeit gibt. Die Zuger Strassenpolitik erinnert aber zunehmend an ein *Hüst und Hott*. Und die CVP ist nicht bereit, auf die Verlängerung und den Halbanschluss zu verzichten, wenn keine anderen Lösungen aufgezeigt werden. Denn das längerfristige Verkehrsproblem der Stadt Zug liegt im Westen und Osten, nicht im Zentrum oder gegen Süden.

**Renato Sperandio:** Die FDP-Fraktion hat die Beantwortung der Fragen der Interpellation über die Verlängerung der General-Guisan-Strasse und des Autobahn-Halbanschlusses Ammannsmatt zur Kenntnis genommen. Die Fraktion ist darüber nicht sonderlich erfreut und mit der Beantwortung nicht zufrieden. Die Verlängerung der General-Guisan-Strasse ist ein Bestandteil des kantonalen Richtplans. Es sind nun dreieinhalb Monate vergangen, seit dieses Thema im Rahmen einer Anpassung des Richtplans hier im Rat behandelt und darüber beschlossen wurde. Ein Antrag auf Streichung der Verlängerung wurde deutlich mit 50 zu 13 Stimmen verworfen. Es erstaunt deshalb sehr, dass die Regierung gewillt ist, im Dezember 2013 eine Richtplananpassung mit Streichung dieser Verlängerung und des Autobahn-Halbanschlusses öffentlich aufzulegen. Für die FDP-Fraktion sind die Voraussetzungen für eine Richtplananpassung, für eine Streichung der Verlängerung, noch nicht gegeben. An der Weiterbearbeitung der Verlängerung besteht laut rechtsgültigem Richtplan ein kantonales Interesse. Die Strasse wurde daher als Zwischenergebnis aufgenommen. Weiter heisst es im Richtplan: «Der Kanton überprüft 2014–2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.»

Mit der Streichung der Strasse aus dem Richtplan können die Verkehrsprobleme nicht gelöst werden. Durch diese Strassenverlängerung wäre es möglich, einen Teil des Verkehrs aus der Stadt Zug direkter auf die Autobahn zu leiten und damit u. a. auch die Chamerstrasse zu entlasten. Auch an dieser Strasse wohnen immer mehr Leute, welche unter dem grossen Verkehrsaufkommen leiden. Selbstverständlich müsste der Verkehr möglichst umwelt- und siedlungsschonend geführt werden. So wäre auch eine teilweise unterirdische Führung in der Lorzebene zu prüfen.

Es ist wichtig, dass der Kanton das Problem erkannt hat und Lösungen aufzeigt, die möglichst allen Aspekten Rechnung tragen. Eine Gesamtsicht der Lage ist zwingend vorzunehmen. Es kann nicht sein, dass aus einem vorhandenen Konzept einfach nur ein Stück herausgebrochen wird. Das Problem kann so nicht gelöst werden. Bevor in Sachen Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse Schritte unternommen werden, müssen die Auswirkungen für das Verkehrsnetz sorgfältig geprüft und die Ergebnisse dem Kantonsrat vorgelegt werden, wie es der Richtplantext fordert.

**Eusebius Spescha:** Die vorliegende Interpellation war und ist überflüssig und dient eigentlich nur der Wichtigtuerei. Neues gab und gibt es nicht zu sagen:

- Dass der Regierungsrat die Streichung der verlängerten General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan prüft und dem Kantonsrat demnächst zur Genehmigung unterbreiten will, wurde in diesem Rat vor kurzem bereits gesagt.

- Die verlängerte General-Guisan-Strasse ist der Mehrheit der Quartierbevölkerung ein Dorn im Auge schon seit sie in einer Verkehrsplanung erschienen ist – und das dürfte über dreissig Jahre her sein.
  - Die verlängerte General-Guisan-Strasse würde allenfalls in Kombination mit einem Halbanschluss Ammannsmatt Sinn machen. Dass dieser nicht bewilligungsfähig ist, ist eigentlich auch schon seit Längerem klar.
  - Der zusätzliche Anschluss von Zug an die Autobahn – das war eigentlich die Idee der verlängerten General-Guisan-Strasse – ist in der Zwischenzeit gebaut. Es handelt sich um die Nordzufahrt, welche nicht nur die verlängerte General-Guisan-Strasse, sondern auch die verlängerte Allmendstrasse überflüssig macht.
- Zusammengefasst also: Viel Lärm um nichts.

**Martin Stuber** findet die Interpellation nicht überflüssig, im Gegenteil. Mit der Verlängerung der General-Guisan-Strasse werden keine Verkehrsprobleme gelöst, sondern neue geschaffen. Es braucht neben der Chamerstrasse und der Autobahn keine dritte Ost-West-Achse. Auf die Frage 2 antwortet der Regierungsrat: «Im Leitbild Lorzenebene ist als Ziel formuliert: «Eine weitere Zerschneidung der Lorzenebene mit neuen Infrastrukturen ist unerwünscht.» Als dazugehörige Massnahme wurde die Streichung bzw. Anpassung des Richtplaneintrages «Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse» [...] formuliert.» Es ist also klar, dass es für diese Verlängerung keinen Platz hat, und der Votant bittet die Regierung, dieses Damoklesschwert endlich zu entfernen.

Zu erinnern ist auch an den Finanzplan, der für 2031 – wahrscheinlich im günstigsten Fall – mit einem Loch von 667 Millionen Franken rechnet, wobei da nicht nur die Umfahrung Unterägeri, sondern auch die Verlängerung der General-Guisan-Strasse *nicht* drin sind. Und wenn davon gesprochen wurde, dass man diese ja unterirdisch legen könne, kann man sich die Kosten ungefähr vorstellen – ganz abgesehen davon, dass diese Verlängerung wegen des Lorzenlaufs gar nicht möglich ist, wie Vorabklärungen des Stadtgenieurs ergeben haben. Man wäre mit der möglichst schnellen Streichung dieser Verlängerung also gut beraten, zumal man in der Stadt Zug politisch auch keine Mehrheit für den Stadttunnel finden wird, wenn diese Verlängerung nicht gestrichen wird.

Baudirektor **Heinz Tännler** gibt zu, dass der Grund für die schnelle Beantwortung der Interpellation zum Teil der Stadttunnel ist. Es ist nicht so, dass der Stadttunnel alles diktiert, er ist aber ein wichtiges Projekt, und der Regierungsrat will nächstes Jahr wissen, ob er gebaut werden kann oder nicht. Diesem Grossprojekt gilt es gegenüber anderen Vorhaben – sei es aus dem Strassenbauprogramm oder seien es Vorhaben wie Zwischenergebnis General-Guisan-Strasse, Ostumfahrung Rotkreuz oder Umfahrungstunnel Unterägeri – eine gewisse Priorität zu geben. Es geht darum, das Wünschbare vom Notwendigen zu trennen, es geht um transparente Politik, nicht um ein *Hüst und Hott*, sondern um ein Konzept. Das Konzept ist das «Dreibein» Nordzufahrt/Tangente/Stadttunnel. Man soll jetzt nicht so tun, als ob die General-Guisan-Strasse plötzlich oberste Priorität hätte. Käme der Baudirektor mit einem vernünftigen und finanzierbaren Projekt – eine Brücke über die Lorze und à *niveau* Richtung Steinhausen mit Halbanschluss an die Autobahn –, würde der Kantonsrat eine Tunnellösung mit Untertunnelung der Lorze fordern und das Projekt schlussendlich mit dem Kosten-Nutzen-Argument ablehnen. Der Halbanschluss ist sehr entscheidend, und der Baudirektor hat mit dem Bund keine Alibi-Diskussion geführt. Die Verhältnisse haben sich geändert: Man kann die Strassen heute nicht mehr so bauen, wie man sie einst in den Richtplan aufgenommen hat. Die Diskussion um Lorzentobel-Schmittli zeigt es: Die Leute wollen alles untertunneln, aber

das geht nicht, das kann man sich nicht leisten. Als man damals den Richtplaneintrag machte, war noch der Kanton für den Halbanschluss und die Autobahn zuständig. Deshalb hat der Bund das einfach genehmigt, wie vieles in den Richtlinien. Seit 2008 ist nun aber der Bund zuständig für die Nationalstrassen, und da gibt es klare Vorgaben: Nationalstrassen sind keine Erschliessungsstrassen. Bei der Blegi in Cham und – keine 3 Kilometer entfernt – in Baar gibt es Vollanschlüsse. Da wird der Bund nie die Zustimmung für einen Halbanschluss geben. Da muss man nicht bis 2017 warten, die Fakten liegen schon heute auf dem Tisch. Die Verlängerung der General-Guisan-Strasse wird – so behauptet der Baudirektor – in den nächsten dreissig Jahren nicht gebaut werden. Wenn die Zuger Bevölkerung aber in dreissig oder vierzig Jahren das Gefühl hat, man müsse sie doch bauen, geht es bis zum Richtplaneintrag ein halbes Jahr und – wenn die Überzeugung da ist – weitere zwei, drei Jahre bis zum Projekt. So schnell, wie man etwas aus dem Richtplan streicht, kann man etwas auch wieder darin aufnehmen. Alles in allem fragt der Baudirektor den Rat also, ob er wirklich daran glaubt, dass die Verlängerung der General-Guisan-Strasse je gebaut wird. Die Stadt Zug war zuerst vehement dafür, heute aber ist sie damit einverstanden, dass die Verlängerung aus dem Richtplan gestrichen wird. Logischerweise spielt dabei der Stadttunnel eine Rolle. Stadt und Kanton wollen dieses Projekt, von dem man seit fünfzig Jahren spricht, jetzt realisieren und das Problem Stadtzentrum lösen – was nicht geht, indem man ein bisschen Verkehr verlagert und in der Bahnhofstrasse hin und her fährt, wie das der Alt-Regierungsrat glaubt. Diese Chance soll gepackt werden, und da spielt zugegebenerweise ein bisschen Taktik auch eine Rolle. Der Baudirektor möchte es sich nicht mit Zug-West verderben, nur weil ein Projekt als Zwischenergebnis im Richtplan steht, das in den nächsten dreissig bis vierzig Jahren keine Chance auf eine Realisierung hat.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

## 950 Nächste Sitzung

Donnerstag, 30. Januar 2014 (Ganztages-sitzung)

Der **Kantonsratsvizepräsident** wünscht allen Ratsmitglieder und ihren Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes, fröhliches Weihnachtsfest und privat und beruflich alles Gute für das Neue Jahr. Er kann mitteilen, dass auf Veranlassung von Daniel Abt die Firma Etter jedem Ratsmitglied ein Fläschli Kirsch mit nach Hause gibt, dies in Kompensation der Sparbemühungen der Staatskanzlei.

